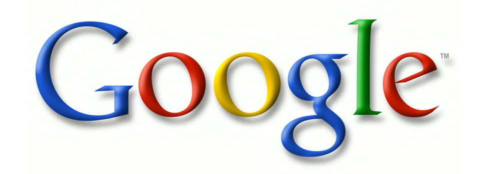
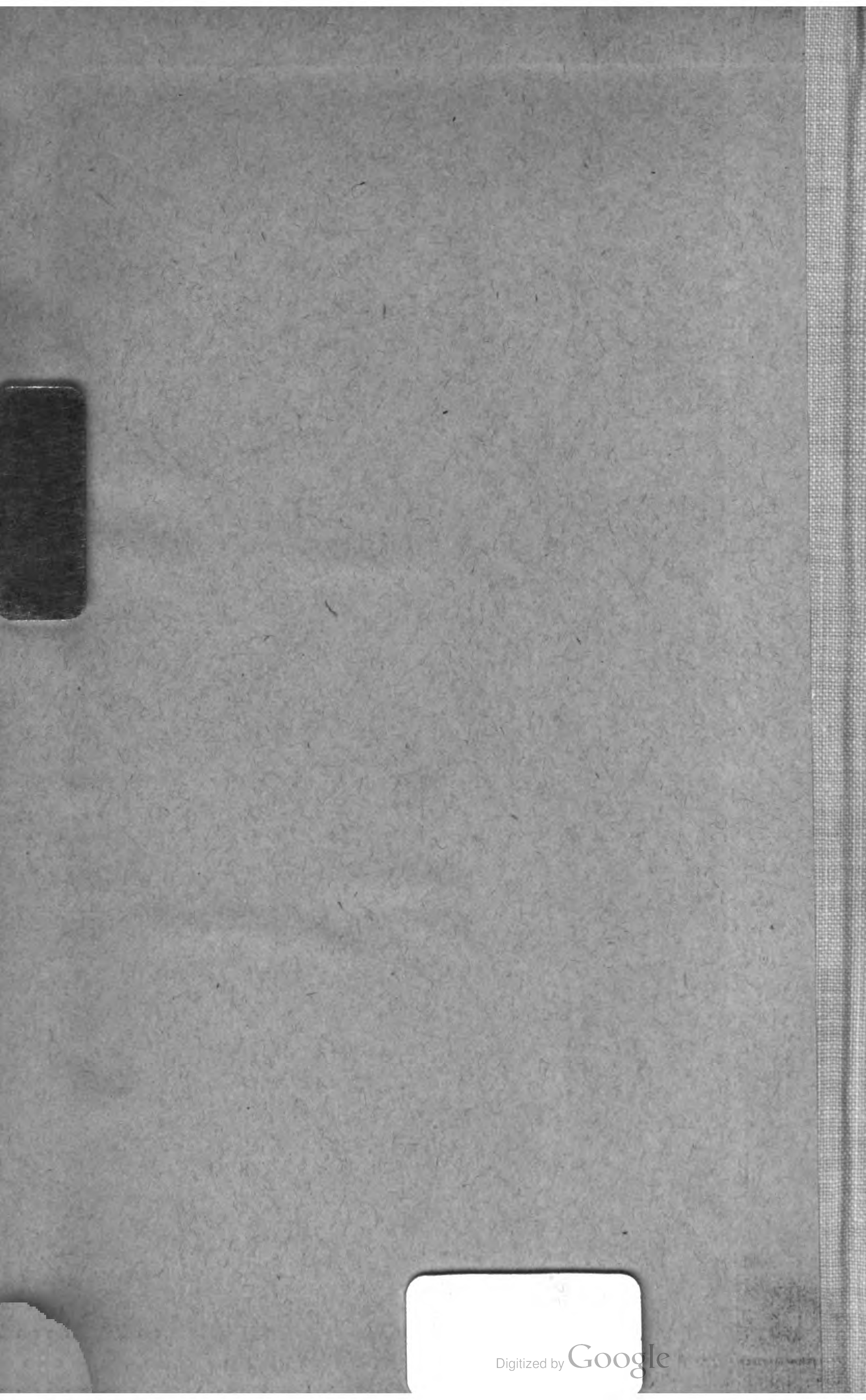
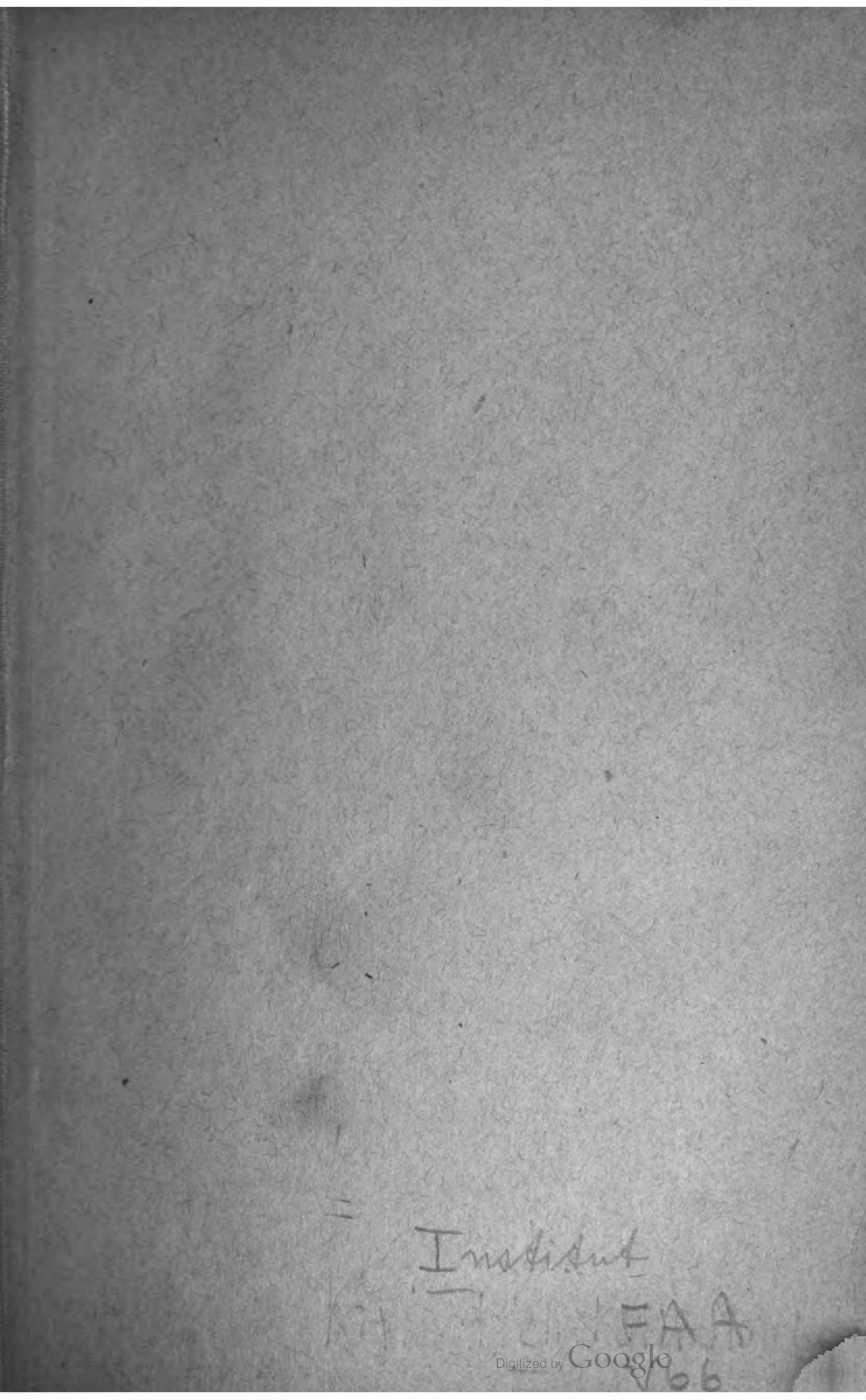





Institut
FAA

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

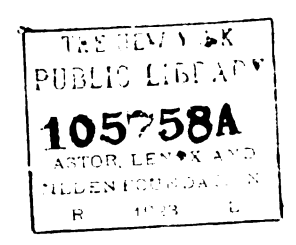
E. MÜHLBACHER.

XXIII. BAND.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1902.







DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV. BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXIII. Bandes.

Seite

Ueber das älteste päpstliche Registerwesen.

Von

Harold Steinacker.

Auf dem Gebiet der päpstlichen Geschichte kreuzen sich mannigfache Interessen; speciell die älteren Papstbriefe sind dem Theologen, Canonisten, Historiker in gleicher Weise wichtige Quellen. Die von verschiedenartigen Ausgangspunkten auslaufenden Forschungsreihen fliessen aber vielfach wie getrennte Ströme neben einander her. Wie hinderlich diese Trennung für den wirklichen Fortschritt der einzelnen Wissenschaften ist, wie fruchtbringend der Versuch werden kann, dem gemeinsamen Forschungsobject durch gemeinsames Vorgehen näher zu kommen, zeigt sich in einleuchtender Weise an der Geschichte unserer Erkenntnis des ältesten päpstlichen Registerwesens.

An der Frage, wie die ältesten päpstlichen Register beschaffen gewesen sein mögen, sind der Historiker oder Diplomatiker genau so interessirt, wie der Canonist. Umsomehr muss es auffallen, wie wenig die von beiden Seiten zur Klärung des Registerproblems unternommenen Untersuchungen auf einander Bezug genommen haben. Das zeigt am besten die Gegenüberstellung jener beiden Namen, an welche die beiderseitigen Forschungen untrennbar geknüpft sind: ich meine Ewald, dessen Arbeiten[1]) über die uns erhaltenen Register-Fragmente und -Auszüge für deren Behandlung grundlegend sind, und andererseits

[1]) Vgl. Neues Archiv III. 433—625: Studien z. Ausg. d. Registers Gregors I., ibid. V. 275 ff., 505 ff.: Die Papstbriefe d. brit. Samml., ibid. VIII. 345 ff.: Zwei uned. Br. Gregors I., ibid. VIII. 360 ff. Mitth. IV. und „Ueber d. Register Gregors VII. i. d. „Histor. Untersuchungen Arnold Schäfer gewidm. Bonn 1892 S. 296 ff. Ein Verzeichniss der erhaltenen Registerreste und der auf sie bezüglichen Literatur bei Bresslau, Urkundenlehre I. S. 92 ff.

Maassen [1]), dessen monumentales Werk für die Forschung über die ältesten Papstbriefe, soweit sie in canonistischen Sammlungen überliefert sind, den Ausgangspunkt zu bilden hat. Und diese Decretalenforschung allein kann uns über das päpstliche Registerwesen jener Zeiten einen Aufschluss geben, aus denen keinerlei Auszüge oder Fragmente der Originalregister überliefert sind.

Während Ewald bei seinen Anschauungen zu sehr beeinflusst war von den Eindrücken, die er aus einer isolirten Betrachtung der von den wirklichen Registern erhalten gebliebenen Resten gewonnen hatte, hat Maassen ausdrücklich erklärt [2]) von diesen Registerresten, wie auch vom liber carolinus und von den Sammlungen der Briefe Leos I. absehen zu wollen, da sie nicht den Charakter von Rechtssammlungen haben, sondern reine Sammlungen historischer Urkunden sind. Ewald kam auf diese Weise zu der irrigen Meinung, dass der Beginn der Registerführung, wie eines geordneten Kanzleiwesens überhaupt mit Gregor dem Grossen anzusetzen sei [3]). Hat er später diesen Ansatz selbst bis auf Gelasius I. (492—496) zurückgeschoben [4]), so wurde er damit den thatsächlichen Verhältnissen noch lange nicht gerecht und beraubte sich so der wertvollen Winke, die aus einer Beachtung der ältesten päpstlichen Schreiben auch für das Registerproblem zu gewinnen sind [5]). Kann man Ewald aus dieser Einseitigkeit einen gewissen Vorwurf machen, so kann gegenüber Maassen von einem Tadel schon deswegen keine Rede sein, weil sein Werk bereits vor Beginn der neueren Forschungen über die Register abgeschlossen war. Und davon ganz abgesehen war durch den Plan seines Buches, das zunächst auf Zugänglichmachung eines Riesenmateriales berechnet ist, ein Eingehen auf diese Einzelfrage völlig ausgeschlossen. Damit ist aber eben der Specialforschung die Aufgabe vorgezeichnet, hier ergänzend und ausbauend einzugreifen. Denn wenn Maassen, wie er selbst eingesteht [6]), nur eine Geschichte der „Samm-

[1]) Gesch. d. Quellen u. d. Liter. d. canon. Rechts i. Abendl. I. B. Graz 1870. Vgl. auch desselben Bibl. lat. jur. can. manuscr. Sep.-Abdr. aus d. Wien. SB. B. 54—56.

[2]) A. a. O. S. 228.

[3]) N. A. III. S. 437.

[4]) N. A. V. S. 508.

[5]) Berichtigt wurde diese Anschauung in der für die Behandlung unserer Frage grundlegenden Abhandlung Bresslaus: Die comentarii d. röm. Kaiser und die Register der Päpste, Savigny-Zeitsch. f. Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 6, 242 ff. in der zum erstenmale die Merkmale kritisch festgestellt sind, welche (wie die Vermerke: a pari u. a.) den Ursprung eines Schriftstückes aus einem Register d. h. einem amtlichen Auslaufs- und Einlaufsprotokoll sicher erkennen lassen.

[6]) A. a. O. Vorrede XIII.

lungen" gibt, deren Beziehungen verfolgt, ihre handschriftliche Ueberlieferung prüft, ihre gemeinsamen Quellen zu ermitteln sucht, so ist ihm dabei die letzte Quelle die älteste „Sammlung", die benützt erscheint, sei es, dass sie handschriftlich überliefert nachzuweisen ist, sei es, dass ihre Existenz als selbständige nur uns nicht mehr erhaltene Collection erhärtet werden kann. Aber offenbar sind diese Sammlungen für die meisten der in ihnen enthaltenen Stücke noch keine letzten Quellen. Insbesondere die Papstbriefe müssen entweder auf die römischen Register oder aber auf die in den Archiven der Empfänger beruhenden Originale resp. auf deren Abschriften in Copialbüchern zurückgehen. Und der Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten, der Bestimmung der Provenienz in wirklich letzter Instanz, ist Maassen nicht nähergetreten, obwohl er an einer Stelle einige Belegstellen für die Existenz eines päpstlichen Archives zusammengestellt hat[1]), und bei der Erörterung der Provenienz einzelner Stücke die römischen Registerbände als unfassbare Grösse in der Ferne manchmal auftauchen. So streift er die Frage der Registerbenützung bei Besprechung der Decretalensammlung des Dionysius, der nach seiner Meinung nicht aus dem Archiv des apostolischen Stuhles geschöpft hat, sondern, da er auch aus den anderen bekannten Sammlungen nichts entlehnt hat, aus „besonderen" Quellen, die ihm zu Gebote standen[2]). Mir erscheint diese Annahme aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich; völlige Sicherheit über das Verhältnis der dionysischen Decretalensammlung zu den römischen Registern lässt sich jedoch ohne Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung nicht erreichen

Aber selbst wenn man mit Maassen die Sammlung des Dionysius als Zusammenfassung älterer Sammlungen betrachten wollte, so erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis zu den Registern eben für jene älteren Sammlungen. Und dass erst durch die Beantwortung dieser Frage die Möglichkeit gegeben ist, in die wegen der verwickelten Ueberlieferungsverhältnisse schwer erkennbare Composition der canonistischen Sammlungen einzudringen, hat sich bei der Avellana gezeigt, welche von Günther in vortrefflicher Edition zugänglich gemacht worden ist[3]). An Stelle der von Maassen[4]) mehr nach inhaltlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Gliederung dieser Sammlung konnte Günther eine Neue setzen, je nach der von ihm nachgewiesenen Pro-

[1]) Wiener SB. 85, 250 f.

[2]) Vgl. Gesch. d. Quellen. S. 425 ff.

[3]) Corp script. eccles. latin. d. Wiener Akad. XXXV. Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum . . Avellana quae dicitur collectio. I. 1895, II. 1898.

[4]) A. a. O. S. 787 ff. und Wiener SB. 85, S. 239 ff.

venienz der einzelnen Gruppen aus den Registern der römischen Stadtpräfectur, aus dem bischöflichen Archive zu Carthago, aus den Register- und Copialbüchern der Curie. Mit dieser neuen Auffassung der ganzen Structur der Sammlung ergab sich ganz von selbst die Lösung für eine Reihe von Schwierigkeiten[1]). Diese Editionsarbeit Günthers ist so recht ein Beispiel dafür, wie durch das Ineinandergreifen der Forschungen über die Register einerseits, die canonistischen Sammlungen, zu denen die Avellana gehört andererseits, beide Theile gewinnen. Günther hätte seine wertvollen Ergebnisse nicht erzielt, wenn ihm nicht in den Arbeiten Bresslaus[2]) und Rossis[3]) eine feste Grundlage geboten gewesen wäre. Andererseits bedeuten seine Resultate und mehr noch das, was sich über diese hinaus aus seiner Ausgabe noch gewinnen lässt, eine Ergänzung und Fortführung eben dieser Arbeiten. Zunächst haben seine Forschungen, die sich im Ergebnisse vielfach mit denen Gundlachs[4]) über eine particuläre canonistische Sammlung, die Collectio Arelatensis berühren, selbständige Verwertung erfahren durch Nostitz-Rieneck. Derselbe hat kürzlich das wichtigste Problem der Registerforschung, nämlich die Feststellung jener Merkmale, nach welchen sich die Abschriften aus den Registern von den Abschriften nach Originalen scheiden lassen, nochmals erörtert[5]), nachdem er schon vorher in einer Abhandlung über die vielumstrittene Collectio Thessalonicensis dieser Frage näher getreten war[6]). Er stellt sich dabei entschieden auf die Seite Ewalds, dessen Anschauungen über die Beschaffenheit der päpstlichen Register Mommsen[7]) lebhaft angegriffen und unbedingt verworfen hatte. Im folgenden werde ich den Nachweis versuchen, dass dieses Urtheil Mommsens durchaus richtig ist und dass sich dem einzigen von ihm benützten Argumente, (der Beschaffenheit der bei Beda erhaltenen Papstbriefe) noch eine Reihe anderer anschliessen lassen.

[1]) Avellana-Studien. Wiener SB. 134. Abhdlg. V. S. 1—134. Vgl. auch Bd. 126. Abhdlg. XI. und Nachr. d. kgl. Gesellsch. d. W. in Göttingen 1894. phil.-hist. Kl. Nr. 2.

[2]) S. S. 2 Anm. 4.

[3]) De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sed. ap. als Einleitung zu Bibl. apost. codd. mss. Tom. I. Codd. Palatini lat. v. Stevenson und Rossi. Rom 1886.

[4]) Mon. Germ. Epp. t. III. 1 ff. und N. A. XIV, 251 ff., XV, 9 ff. und 233 ff.

[5]) Zum päpstl. Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit, in den „Festgaben zu Ehren Max Büdingers“ (1898) S. 153—168.

[6]) „Die päpstl. Urk. f. Thessaloniki und ihre Kritik durch Prof. Friedrich“, Zeitsch. für kath. Theologie 21 (1897) S. 1 ff.

[7]) N. A. XVII. 389 ff.

Indem ich mich durch diese These zu Nostitz in Gegensatz stelle, muss ich betonen, dass dieser Gegensatz nicht auf einer Differenz der Methode beruht, wie etwa jener zwischen Nostitz und Friedrich[1]). Vielmehr bin ich durchaus auf demselben methodischen Wege und unter voller Verwertung einzelner von Nostitz gefundener Ergebnisse zu meinem abweichenden Resultat gekommen. Die Gründe für diese Abweichung sind mancherlei Art. Erstens hat Nostitz die Ergebnisse Günthers ohne Einschränkung übernommen und ist dadurch gleichsam irregeführt worden. Denn Günther hat es in der Verwertung des von ihm kritisch musterhaft hergerichteten Avellanamateriales speciell für das Registerproblem an Consequenz und Vollständigkeit doch etwas fehlen lassen. Mit dem ausser der Avellana vorliegenden Materiale ist, weil es an kritischen Ausgaben fehlt, nur mit äusserster Vorsicht zu operiren und die Gefahr zu vermeiden, aus den Briefen Leos des Grossen, für die es mit den Vorarbeiten noch am besten bestellt ist, generalisirende Schlüsse zu ziehen. Und dass Nostitz, von dessen kritischem Scharfsinn speciell für die Leobriefe Wertvolles zu erwarten ist, von diesen Briefen in seiner Anschauung beeinflusst erscheint[2]), dürfte einen zweiten Grund meiner Abweichung bilden. Drittens endlich kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, als ob Nostitz, der Ewald nicht unglücklich gegen den Vorwurf eines Zirkelschlusses in dieser Frage vertheidigt hat, selbst einem solchen verfallen ist[3]).

Um meine über Günther gemachte Aeusserung, welche den grossen Wert seiner Edition der Avellana durchaus nicht mindern kann und soll, zu rechtfertigen, habe ich auf Folgendes aufmerksam zu machen. Die erschöpfende Ausbeutung der Avellana in Bezug auf das, was sie für die Erkenntnis des päpstlichen Registerwesens ergibt, liegt vielleicht ausserhalb des Arbeitsplanes einer Edition. Wenn aber einmal Folgerungen, die das Registerproblem betreffen, überhaupt gezogen werden sollten, hätte dies consequent und vollständig geschehen müssen und vor allem vermieden werden sollen, durch Worte wie z. B.: „Wie diese päpstlichen Briefregister ausgesehen haben, darüber kann, meine ich, heute kaum noch ein Zweifel bestehen“[4]) den Eindruck zu er-

[1]) Vgl. zu der S. 4, Anm. 1 genannten Abhdl. die Arbeit Friedrichs in Münchn. SB. 1891 phil.-hist. Kl. S. 771—887. Wer in diesem Streit die Rechte der historischen Kritik wahrt, ist jedem Unvoreingenommenen allerdings klar. Auf die vom Standpunkt der Diplomatik absolut abzulehnende „diplomatische Sprachvergleichung“ Friedrichs werde ich bei anderer Gelegenheit in einer Arbeit über den Liber diurnus zurückkommen.

[2]) S. u. S. 12.

[3]) S. u. S. 11.

[4]) A. a. O. S. 55.

wecken, als sollten die folgenden Erörterungen ganz allgemeine Geltung besitzen. Dies ist nämlich nicht der Fall; das, was Günther über das Registerproblem beibringt, beruht wesentlich auf Folgerungen aus der Hormisdacorrespondenz. Diese Partie, d. h. die aus den Registern Hormisdas entnommenen 138 Nummern stellen allerdings die grösste und homogenste Partie der im Ganzen 243 Nummern umfassenden Avellana dar. Von der Grösse der nach Provenienz einheitlichen Gruppen hängt aber ihr Erkenntniswert für unsere Frage nicht ab und gerade unter den anderen kleinen Gruppen, deren Provenienz Günther entweder nach Maassenscher Art nur bis zu einer letzten Vorlage verfolgt, die er sinnreich reconstruirt oder zwar auf irgendwelche Register zurückführt, ohne aber auf deren Gestalt Rückschlüsse zu machen, ergeben sich für die Registerfrage Resultate, deren allgemeine Bedeutung viel höher ist, als die der Folgerungen aus den Hormisdabriefen, ja, welche den letzteren geradezu widersprechen.

Bevor ich dies nachzuweisen versuche, möchte ich die allgemeinen Resultate kurz verzeichnen, zu denen man gelangt, wenn man von dem scharfsinnig und in endgültiger Weise von Günther erbrachten Nachweise, dass die Stücke der Avellana zum überwiegenden Theile auf vier verschiedene Register zurückgehen, zu einer zusammenfassenden Vergleichung dieser verschiedenen Kanzleien fortschreitet. Es handelt sich dabei um folgende vier Kanzleien: die des Hofes von Ravenna, die einer hohen Provinzialbehörde (röm. Stadtpräfectur), die einer Metropolitankirche (Carthago) und schliesslich die der Curie, zu welchen in gewissem Masse als fünfte die kaiserliche Kanzlei in Byzanz tritt, über deren Registerführung ein Stück der Hormisdacorrespondenz Aufklärungen zu geben geeignet ist. Das Resultat dieser Vergleichung ergibt den Satz von der Einheit aller Registerführungen am Beginne des Mittelalters und lässt speciell den zuerst von Bresslau erkannten und erwiesenen Zusammenhang der päpstlichen Register mit antiken Vorbildern positiver erweisen und im Einzelnen genauer formuliren. Sie ermöglicht eine Erkenntnis, welche aus der Untersuchung der römischen Rechtsbücher allein nicht zu gewinnen ist, nämlich die Erkenntnis, dass das Wesen der Registerführung des ausgehenden Alterthums und des beginnenden Mittelalters in der Mischung von Register und Copialbuch liegt. In fortlaufenden Bänden, die im Allgemeinen chronologische Anordnung einhalten, wurde Auslauf und Einlauf eingetragen, wobei unter Einlauf nicht nur direct an den betreffenden Empfänger gerichtete Schreiben zu verstehen sind, sondern oft auch Beilagen dieser Schreiben, meist Registercopien von Auslauf- oder Einlaufstücken der adressirenden Behörde, welche Stücke dem

erwähnten Empfänger notificirt werden sollten[1]). Diese Art der Registerführung gieng von der Centralbehörde auf die Provinzialbehörden und, da diese vielfach mit den Metropoliten und Bischöfen in amtlichem Verkehre standen, auch auf die kirchlichen Kanzleien über; diese Frage, die Bresslau noch offen lassen wollte[2]), kann jetzt als sicher beantwortet gelten.

Für die Annahme, dass die Curie das amtliche Registerwesen in seiner ganzen reichen Gliederung übernommen hat, ist es nicht ohne Bedeutung, dass das erste Beispiel für päpstliche Registerführung sich gegenüber dem Ansatze Bresslaus um mehr als ein halbes Jahrhundert verfrühen lässt. Denn galt bisher ein Brief des Zosimus (417—418) als ältester Beleg[3]), so bietet die vermehrte Hadriana unter den Stücken, die ihr Plus gegenüber der reinen Hadriana ausmachen, einen Brief des Liberius (352—366)[4]), welcher den Vermerk epistola uniformis trägt, also zweifellos aus den römischen Registern stammt. Dass in diesem ersten Belege päpstlicher Registerführung statt der später in Rom üblichen Ausdrücke a pari, a paribus, (vom XIII. Jahrhundert: in eundem modum) der Registervermerk epistola uniformis vorkommt, der in der kaiserlichen Kanzlei zu Ravenna gebraucht wurde[5]), ist ein neues Beispiel für die von Bresslau festgestellten terminologischen Anklänge zwischen den päpstlichen und den kaiserlichen Registern. Die Bedeutung dieses Liberiusbriefes liegt übrigens darin, dass er die Existenz der päpstlichen Registerführung für jene Zeiten erweist, in welchen die Kirche und das Papstthum vorübergehend — von Constantin bis Honorius — staatliche Befugnisse erhielt[6]), in welcher also der bureaukratische Verkehr mit den kaiserlichen Behörden ganz besonders lebhaft sein musste, was einer Uebernahme technischer Einzelheiten der Geschäftsführung natürlich förderlich war. Die innere Wahrschein-

---

[1]) So treten in dem aus den Registern der röm. Stadtpräfectur stammenden Theil auf: Nr. 18, ein Gesuch röm. Presbyter an den Kaiser Honorius, ferner Briefe des Honorius an Bischöfe, an den röm. Senat und andere Empfänger (Nr. 20, 22, 23, 24—28), welche der Natur der Sache nach und wie das epistola uniformis bei Nr. 28 sicher beweist, in Copien aus den kaiserlichen Registern den Briefen an den Präfecten beigelegt wurden.

[2]) A. a. O. S. 247 denkt Bresslau noch an einen Einfluss der Geschäftsführung vornehmer römischer Familien. Aber die vollkommene Analogie der Entwickelung in Carthago und Rom eliminirt diese Erklärungsmöglichkeit. Vgl. unter S. 26 Anm. 3.

[3]) Urkundenlehre I. 93.

[4]) J.-K. 216.

[5]) Avell. Nr. 28.

[6]) Löning, Deutsch. Kirchenrecht I. 490

lichkeit einer solchen Uebernahme liegt übrigens in der unerwartet plötzlichen Wandlung, welche der Sieg Constantins dem Christenthume brachte. Die Kirche, eben erst von der diocletianischen Verfolgung heimgesucht, war für die Rolle, zu der sie durch die Erfolge Constantins berufen wurde, in formeller und technischer Hinsicht nicht vorbereitet. Das spiegelt sich am besten in der Geschichte der altchristlichen Kunst, die, plötzlich vor die Aufgabe gestellt, statt einfacher Beträume prächtige Basiliken als öffentliche Gebäude zu bauen, in dem architektonischen Gedanken, wie in zahllosen Details der ornamentalen Ausschmückung antike Muster einfach übernehmen musste.

Ehe wir nun auf die vielumstrittene Frage nach der Art und Weise der Registereintragung eingehen, soll noch kurz eine andere Folgerungsreihe allgemeiner Natur angedeutet werden, welche sich aus den oben gegebenen Beobachtungen entwickeln lässt. Diese Beobachtungen zeigen nämlich, dass wir uns die Entwickelung des päpstlichen Registerwesens nicht als aufsteigende Linie, nicht als Fortschreiten von primitiven zu entwickelteren Formen, vorzustellen haben, sondern gleichsam als Wellenlinie. Von einem Zustand der reicheren Gliederung sind die Register in allmählichem Verfalle herabgesunken und haben dann erst bei dem Neuaufschwung manches von dem wieder aufgenommen, was ihnen früher einmal schon zu eigen war[1]), so vor Allem die Registrirung des Einlaufes. Freilich stellen die späteren Supplikenregister nur einen unvollkommenen Ersatz dar für die in den ältesten Zeiten übliche Registrirung des Einlaufes, welche zwar wohl auch nicht ganz vollständig gewesen sein dürfte, aber doch nicht auf eine bestimmte Kategorie des Einlaufes beschränkt war. Die Avellana zeigt, dass diese Sitte unter Hormisda noch in ausgedehntem Umfange bestand. Die nächsten in Betracht kommenden Quellen, d. h. der Auszug aus dem Register Gregors I. und das Fragment des Registers Johann VIII. zeigen sie fast ganz resp. ganz ausser Uebung gekommen. So entsteht die Frage, wann sich diese Aenderung vollzogen hat. Speciell für das Register Gregors I. wäre es interessant zu wissen, ob der Einlauf bereits im Originalregister so schwach vertreten war oder erst beim Anfertigen der uns heute vorliegenden

---

[1]) Günther a. a. O. S. 59 A. 1 spricht nebenbei die Meinung aus, dass in den Registern des Gelasius bereits die später wieder eingeführte Scheidung nach Materien angewendet gewesen sei. Darauf deute der interne Charakter der in der brit. Samml. enthaltenen Excerpte. Aber erstens ist dieser Charakter sachlich durchaus nicht so einheitlich und so weit er es ist, haben wir mit den speciellen Interessen zu rechnen, von denen der Sammler geleitet wurde.

Auszüge weggelassen wurde. Die Uebereinstimmung der nach Ewald[1]) von einander völlig unabhängigen drei Auszüge spricht gegen diese letztere Annahme. Aber dadurch wird sie, — abgesehen davon, dass die Ewald'sche These unbestritten, aber nicht unbestreitbar ist, — logisch nicht ausgeschlossen. Da sind es wieder die Decretalensammlungen, die eine annähernd sichere Beantwortung dieser aus den Registern selbst niemals zu entscheidenden Frage ermöglichen. Sie enthalten nämlich neben Papstschreiben auch Briefe der Kaiser an die Päpste u. zw. wie die Stellung inmitten ganzer Gruppen von sicherer Registerprovenienz zeigt, z. Th. aus den römischen Registern. Während nun bis Justinian die meisten Kaiser mehr minder zahlreich vertreten sind[2]), klafft nach Justinian eine Lücke von hundert Jahren bis Constantinus Pogonatus. Von diesem und seinen Nachfolgern sind dann wieder 6 Briefe in die canonistischen Sammlungen aufgenommen; wenn man aber ihrer Ueberlieferung nachgeht, zeigt sich, dass sie nicht aus den römischen Registern stammen, sondern durch Concils-Acten vermittelt sind. Das Fehlen von Kaiserbriefen nach Justinian kann nun weder auf das Nachlassen der Beziehungen zwischen Rom und Byzanz noch auf das Abnehmen der Sammelthätigkeit allein zurückgehen, sondern deutet darauf, dass sich in den Registern, wie der Einlauf überhaupt, so auch die Schreiben der Kaiser nicht mehr fanden. Und so sehen wir denn mit der Mitte des VI. Jahrhunderts, dessen zweite Hälfte durch das Eindringen der Langobarden eine vollkommene Verschiebung auch aller sonstiger Verhältnisse bringt, den Verfall des päpstlichen Registerwesens einsetzen. Der Pontificat Gregors I. steht bereits mitten drinnen in diesem Processe der Auflösung. Wir haben dieses Symptom bei der Beurtheilung des sonstigen Kanzleiwesens zu beachten. Vor wie nach diesem Papst gähnen uns Zeiten der spärlichsten Ueberlieferung entgegen; so muss die im Verhältnis zu früheren wie späteren Pontificaten überaus reiche Briefmasse seines Registers als selbständige Grösse beurtheilt werden, wo doch erst die Eingliederung in den Verlauf der gesammten Entwickelung ein rechtes Verständnis ermöglichen würde. Es ist daher nicht zu verwundern, dass Ewald den Beginn eines geordneten Kanzleiwesens von ihm ableiten wollte. Die Correctur dieses Ansatzes verdanken wir eben der Beschäftigung mit dem Registerwesen, dessen symptomatische Bedeutung für die Entwickelung der anderen Seiten einer Kanzleithätigkeit auf der Hand liegt und nicht genug berücksichtigt werden kann.

---

[1]) N. A. III. 433 ff.

[2]) Maassen a. a. O. S. 308 ff.

Wir gelangen nach dieser kleinen Abschweifung nunmehr zum eigentlich wichtigsten Problem der Registerforschung, zur Frage nach der Art der Eintragung, von deren Beantwortung die Lösung eines für die kritische Behandlung der ältesten Papstschreiben überaus wichtigen Problemes abhängt, ich meine die Bestimmung der Abschriften nach Registerüberlieferung oder nach Originalüberlieferung[1]. — Die Geschichte dieses umstrittenen Problemes ist folgende. Ewald war bei seiner Beschäftigung mit den Auszügen aus den Registern Gregors I. zu der Meinung gelangt, dass dieselben dem Originalregister, aus dem sie excerpirt sind, in Bezug auf die Behandlung des Protokolles ziemlich entsprächen. Nach ihm geht die Kurzform der Adresse bei Vorstellung des Papstnamens ferner die Weglassung der Subscriptio[2] nicht erst auf die Excerptoren, sondern bereits auf das Originalregister zurück. Da ihm somit das Vorhandensein der vollen Adresse und der Subscription ein untrügliches Merkmal der Abschrift aus dem Originale ist, bereiten ihm die bei Beda überlieferten Papstbriefe eine grosse Schwierigkeit. Denn sie haben volle Adresse, Schlusswunsch und Datum, trotzdem Beda ausdrücklich erklärt, dass es Abschriften seien, die ihm Abt Nothelm aus den päpstlichen Registern mitgebracht habe. Er stellt daher die verwickeltesten Combinationen auf, um die Wahrscheinlichkeit zu erweisen, dass Beda statt der Abschriften Nothelm's schliesslich doch die in England verstreuten Originale benützt habe.

Die Unhaltbarkeit dieser Combinationen hat Mommsen nachgewiesen[3]; ihm ist Ewald's Argumentation ein Zirkelschluss: Beda sei der einzige Gewährsmann für die Beschaffenheit der Register; nur wenn man schon vorher Ewald's Anschauung voraussetzt, bereiten Bedas Angaben eine Schwierigkeit. Das lateranensische Register habe Copien enthalten, die den Originalen vollkommen entsprachen. Die Kürzungen der Registerauszüge kommen auf die Rechnung der Abschreiber.

Dem gegenüber hat nun jüngst Nostitz[4] eine Lanze für Ewald gebrochen. Gegen Mommsen bemerkt er, dass ein Zirkelschluss nicht

---

[1] Nach dem Vorgange Nostitz's gebrauche ich diese beiden Ausdrücke um zu bezeichnen, ob irgend eine Ueberlieferungsform eines Papstschreibens in letzter Instanz auf das päpstliche Register oder auf das im Archiv des Empfängers beruhende Original zurückgeht.

[2] Der Kürze halber bediene ich mit ebenfalls nach Nostitz's Vorgange dieses Ausdruckes für den eigenhändigen Schlusswunsch des Papstes.

[3] N. A. XVII. 389 ff.

[4] S. oben S. 4 A. 5. Auch Bresslau scheint, wie aus einer Anmerkung seiner Abhandlung über die Commentarii hervorgeht (a. a. O. S. 243 A. 1) mit Ewalds Scheidung von Register- und Originalüberlieferung einverstanden zu sein.

vorliege. Denn das Register Gregors I. setze sich aus drei verschiedenen und von einander unabhängigen Sammlungen zusammen. Da alle drei in dem eigenartigen Adresstypus übereinstimmen, war Ewald berechtigt aus ihnen auf die Beschaffenheit des Originalregisters zu schliessen und die Meinung aufzustellen, dass die Verkürzung des Protokolles auf Registerüberlieferung deute. Immerhin verkennt Nostitz nicht, dass Mommsen's Annahme wohlbegründet sei; dennoch glaubt er, dass an Beda's Aussage eine einschränkende Interpretation vorgenommen werden müsse und zwar mit Rücksicht auf die neuen Gründe, die er für die Meinung Ewald's beibringt. Er gewinnt diese Gründe, indem er den von Ewald zwischen dem Register und den Bedabriefen constatirten Gegensatz in Bezug auf das Protokoll durch zwei Jahrhunderte zurückverfolgt und ihn überall dort nachweisen zu können glaubt, wo man sicher zwischen Original- und Registerüberlieferung aus sonstigen Gründen unterscheiden könne. Sein triftigstes Beispiel liefern ihm die Epistolae Arelatenses, deren ältere sicher aus dem römischen Register stammende Stücke die Kürzung des Protokolles zeigen, während die jüngeren alle Merkmale der Originalüberlieferung tragen. Fordert dieser Fall allerdings eine besondere Erklärung[1]), so ist die Berufung auf die Avellana, wie wir noch sehen werden[2]), nicht beweiskräftig. Aber abgesehen davon liegt in der Verwertung dieser wie der übrigen Beispiele ein Zirkelschluss oder mindestens eine Unklarheit, welche die gesammten Ergebnisse Nostitz's beeinträchtigt und ihre Modification nöthig macht. Man vergleiche nur die fünf Briefgruppen, die er als Beispiel für den Typus der aus den Registern stammenden Briefreihen anführt[3]). Dass dieselben aus dem Register stammen, wird aus dem Typus ihrer Protokollformeln gefolgert; dass dieser Typus aber auf die Register zurückgehe, aus ihrem Registerursprung. Dieselbe Anticipation, welche der Scheidung des Beweismateriales bereits eine Entscheidung der unter Beweis stehenden Frage zu Grunde legt, liegt darin, wenn die mit vollem Protokoll überlieferten Papstbriefe eo ipso auf Originalüberlieferung zurückgeführt und mit den gekürzten Typus aufweisenden Reihen von vornherein in Gegensatz gebracht werden. So die Hilarusbriefe der Epistolae Arelatenses mit den Simpliciusbriefen der Avellana. Dass die ersteren nach Originalen oder deren Abschriften in die Sammlung der Kirche von Arles aufgenommen worden sind, glaube ich ebenso wie Gundlach

---

1) S. unten S. 48.
2) S. unten S. 14 ff.
3) A. a. O. S. 159.

und Nostitz; aber ich folgere dies nicht aus den vollen Formeln des Protokolles, welche Gundlach unter directer Voraussetzung der Ewald-schen Theorie als einzigen Grund hiefür anführt[1]), sondern aus dem Vorkommen von Arelatenser Auslaufsstücken und auch aus der inneren Wahrscheinlichkeit dieser Provenienz. Die vollen Protokollformeln sind zwar eine weitere Stütze dieser Annahme, weil sie zur Regel: „die meisten Originalabschriften haben volles Protokoll" stimmen. Weder aber gilt diese Regel ohne Ausnahme noch vor allem gilt ihre Umkehrung: „Abschriften mit vollem Protokoll sind Originalabschriften". Der Verwechslung dieser beiden Sätze, deren letzterer die erst zu widerlegende Anschauung Mommsens von vornherein ausschliesst, scheint mir Nostitz verfallen zu sein. Nur so kann ich mir erklären, dass der scharfsinnige Gelehrte den vereinzelten Fällen des vollen Protokolls in Briefserien von ansonst gesicherter Registerprovenienz alle Bedeutung abspricht und auf eine Erklärung derselben verzichten zu können glaubt[2]). Diese Erklärung hätte, solange die Unmöglichkeit der Mommsen'schen Annahme nicht mit anderen Gründen erwiesen war, eben gesucht werden müssen. Vielleicht schien die geringe Zahl der Ausnahmsfälle (Nostitz nennt 2 Briefe im Cod. Grimani der Briefe Leos, 1 Brief der Handschrift von Bonneval, 2 Briefe der Quesnelliana) einen solchen Versuch unnöthig zu machen. Indessen ist diese kleine Zahl nur eine Folge der Beschränkung auf die Briefe Leos I. Indem wir diese spärlichen Fälle durch zahlreiche andere aus der Avellana vermehren, die von Günther nicht berücksichtigt wurden, und auch die Quesnelliana heranziehen, um die Unthunlichkeit der Beschränkung auf Leo zu erweisen, werden wir die von Nostitz bekämpfte Anschauung Mommsens mit neuen Gründen stützen.

Vorerst aber haben wir uns mit der Hypothese auseinanderzusetzen, mittelst welcher Nostitz die von seiner Anschauung geforderte „einschränkende Interpretation" an Beda vornimmt[3]). Denn offenbar stärkt seine Beweisführung, wenn sie richtig wäre, wohl die Position Ewalds; sie beseitigt aber in keiner Weise die von Mommsen aufgeworfene Schwierigkeit betreffs der Bedabriefe. Nostitz sucht dieselbe zu beseitigen, indem er an die Erklärung Günther's in einem ähnlichen Falle anknüpft. Günther nimmt in Uebereinstimmung mit Ewald für das Register Eintragung mit gekürztem Protokoll an. Da aber einige nachweislich aus dem Register abgeschriebene Stücke der

[1]) A. a. O. S. 316 f.

[2]) Zeitschr. f. kath. Theol. XXI, 23. „Ich kann keinen Grund angeben ...", oder: „Ich wage keine Vermuthung darüber ....

[3]) Festgaben für Büdinger S. 160.

Hispana volles Protokoll zeigen, stellt er die Meinung auf, dass man in Rom bei derlei Abschriften die Spuren des Registerstiles geflissentlich verwischt und die Copien gleichsam als Duplicate der Originale ausgestellt habe. Diese Praxis der Neuausfertigung will Nostitz auch zur Erklärung der vollen Form der Briefe bei Beda heranziehen. Dabei ist nur eines vergessen: die Bedabriefe weichen auch im Datum von dem Register ab. Adresse und Schlusswunsch könnten vielleicht nachträglich restituirt worden sein, nicht aber das genaue Datum, das man im Jahre 714 für vor mehr als hundert Jahren geschriebene Briefe nur mehr mit Mühe hätte ermitteln, und kaum in das genau zeitgemässe Schema hätte kleiden können.

Aber auch bei den Fällen unter Hormisda reicht man mit der Erklärung durch die Neuausfertigung nicht aus. Nostitz beruft sich — ich weiss nicht warum — nur auf zwei der von Günther angeführten Fälle[1]). Im Ganzen aber sind es deren 5, und unter den 3 nichtangeführten[2]) ist einer bedenklich. Wenigstens mir scheint der Titel von 140 zu lang und zu ungewöhnlich[3]), als dass er bei der 18 Jahre später erfolgenden Abschrift aus dem mageren Titel des Registers, der ja nach Günther im lateinischen Paralleltext vorliegt, hätte restituirt werden können[4]).

Kurz, wir stehen auf dem alten Fleck. Die Schwierigkeit, die sich aus den Briefen bei Beda ergibt, ist nach wie vor nicht beseitigt und es gilt eine Erklärung für den Widerspruch zu finden, der zwischen ihnen und den Auszügen aus dem Register Gregors obwaltet. Wenn es sich nur um diese beiden Zeugnisse handelte, wäre diese Erklärung mit Mommsen einfach dahin zu geben, dass die von Beda gebotene Form zweifellos die besser bezeugte ist und die Anfertiger der drei selbständigen Auszüge der Kürzung des Protokolls sämmtlich auf eigene Faust vorgenommen haben. Für Nostitz ist aber der Gegensatz zwischen Beda und dem Register Gregors nur der Ausgangspunkt. Er schöpft

---

1) Avellana Nr. 236, 237.

2) Avell. 140, 159, 160 vgl. Günther, Avellana-Studien a. a. O. S. 57.

3) „Ὁρμίσδας ἐπίσκοπος πρεσβυτέροις, διακόνοις καὶ ἀρχιμανδρίταις τοῖς ἐν δευτέρᾳ Συρίᾳ οὖσι καὶ λοιποῖς ὀρθοδόξοις ἐν οὐδέποτε ἀνατολικῷ κλίματι διάγουσιν καὶ ἐν τῇ τῆς ἀποστολικῆς καθέδρας κοινωνίᾳ διαμένουσιν, vgl. damit Avell. Nr. 140: Hormisdas presbyteris diaconibus et archimandritis secundae Syriae.

4) Nr. 140 ist 518 geschrieben, die griechische Abschrift für die byzantinische Synode d. J. 536 angefertigt. Günthers Erklärung, die Annahme einer willkürlichen Titelerweiterung, ist willkürlich, stützt sich auf keine sichere Analogie und wird schon dadurch widerlegt, dass der mit 140 gleichzeitig neuausgefertigte Brief Nr. 237 einen kurzen Titel hat; auch hier haben wir also mit den noch zu besprechenden Zufällen der Ueberlieferung zu rechnen.

die Berechtigung, an Beda eine einschränkende Interpretation vorzunehmen aus einem neuen bisher nicht miteinbezogenen Materiale, aus der Betrachtung vorgregorianischer Papstbriefe. Dieselbe Betrachtung will ich im folgenden unternehmen; mich hat sie nicht zum Widerspruch, sondern zu völliger Anerkennung der Mommsenschen These geführt.

Auszugehen ist bei dieser Untersuchung von der Avellana, der einzigen Sammlung, bei der wir Dank der Ausgabe Günther's eine kritisch gesicherte Grundlage unter den Füssen haben. Günther scheidet die Avellana in folgende Partien:

N. 1—40 sind unter Benützung der Register der römischen Stadtpräfectur als selbständige Sammlung zusammengestellt und als solche von dem Collector der Avellana seiner Collection einverleibt worden[1]).

N. 41—50[2]) sind einer auf Grund des bischöflichen Archives zu Carthago angefertigten Sammlung, die auch in der Quesnelliana benützt erscheint, entnommen.

N. 51—55 (Briefe Leo's I.) stammen aus einer besonderen Quelle, und gehen in letzter Instanz auf die päpstlichen Register zurück[3]).

N. 56—104[4]); diese Gruppe zerfällt sachlich in drei, der Provenienz nach in 2 seltsam durcheinander geworfene Untergruppen: 56—69 sind Briefe aus dem Pontificate des Simplicius (468—483)[5]),

---

[1]) Avellana-Studien a. a. O. S. 3—19.

[2]) Ibid. S. 19—26. Ich deute hier meine Bedenken betreffs der Eintheilung der ersten 2 Gruppen nur kurz an, da sie wohl den Benützer der Avellana angehen, für das Registerproblem aber nichts ausmachen. Nr. 36 kann unmöglich, wie Günther will (S. 12), aus den Präfecturregistern stammen. Dieser Brief, mittelst dessen der Proconsul von Afrika dem Bischof Aurelius von Carthago Nr. 35, eine Mittheilung des Kaisers für Bischöfe Afrikas intimirt, kann sich nicht nach Rom verirrt haben; wohl aber musste er sich im Archive Aurelius von Carthago befinden, aus dem ja ohnehin Nr. 41—50 unserer Sammlung stammt. Ist damit die Selbständigkeit der beiden Gruppen aufgehoben und eine Beziehung zwischen ihnen hergestellt, so möchte ich noch weiter gehen. Die Nr. 26—28 an afrikanische Empfänger sind ebenfalls in demselben karthaginiensischen Archiv viel eher als in der röm. Stadtpräfectur zu finden gewesen. Gegen die Einheitlichkeit der 1. Gruppe, welche durch die Einschaltung von 35, 36, eventuell auch 26—28 freilich aufgehoben erscheint, sprechen ohnedies chronologische Schwierigkeiten, die einer Entlehnung der Stücke 21, 22, 29 aus den Präfecturregistern in dieser Reihenfolge widersprechen, auf die aber hier nicht eingegangen werden kann.

[3]) A. a. O. S. 27.

[4]) A. a. O. S. 27 ff.

[5]) Ueber die Chronologie der Simplicius-Briefe vgl. den Exkurs 2 ibid. S. 127 ff.

an die sich sachlich 70—78 angliedern, 79—81, 94—104 sind Stücke aus dem Pontificate Gelasius (492—514) und (N. 104) des Symmachus[1]) (v. J. 514), 82—93 endlich sind eine in diese 2. Untergruppe willkürlich eingeschobene Sammlung von viel späteren Stücken, aus den Pontificaten Johann's (532—535), Agapets (535—536), Vigilius (537—555)[2]). Für die zwei ersten Theilgruppen weist Günther eine verlorene Sammlung X als Quelle nach, die auch in B[3]) benützt erscheint, dem Collector der Avellana in einer abgeleiteten, ebenfalls verlorenen Sammlung Y vorlag und die Günther aus B und der Avellana mit grossem Scharfsinne zu reconstruiren versucht hat.

Nr. 105—243, welche durchwegs aus den Registern des Papstes Hormisda geschöpft sind[4]).

Für diese letzte Gruppe ist die Beziehung zum lateranensischen Register ganz genau verfolgt; aber auch nur für diese. Bei den die 3. Gruppe bildenden Leobriefen Avell. 51—55 beschränkt sich der versprochene[5]) Nachweis der Registerherkunft auf eine Anmerkung, wo auf die Botenvermerke in 51 und 52 hingewiesen wird[6]), ebenso bei den Simpliciusbriefen 56—69[7]), wo neben dem Botenvermerk auch die im 2. Excurs nachgewiesene streng chronologische Reihe geltend gemacht wird. Dagegen bei den Briefen des Gelasius Avell. 79—81, 94—104 und bei der von „irgend einer Seite" zugekommenen Sammlung Avell. 82--93 wird die Frage der Provenienz nicht bis zur letzten Instanz verfolgt und einige Punkte erwähnt, die dabei Schwierigkeiten bereiten, ohne eine Erklärung zu versuchen[8]). Wir haben also zunächst für diese zwei Gruppen das von Günther versäumte nachzuholen.

---

[1]) A. a. O. S. 40 ff.

[2]) A. a. O. S. 46 f.: als Quelle erscheint eine besondere Sammlung, die dem Collector von „irgend einer Seite" zugekommen ist.

[3]) Cod. Berol. lat. 79; Hdschr. canonistischen Inhaltes.

[4]) A. a. O. S. 48—69.

[5]) A. a. O. S. 27 Anm. 1.

[6]) A. a. O. S. 54 A. 1. Dabei ist aber zu bemerken, dass gerade der Botenvermerk: per Filoxenum agentem in rebus in zwei von Leo an den Kaiser und an den Patriarchen gerichteten Briefen eine Schwierigkeit bildet. Der Natur der Sache nach könnte man den Botenvermerk auch als Merkmal der Herkunft aus dem Copialbuch des Empfängers auffassen. Hier aber wird derselbe auf das Register des Ausstellers deuten. Die Hormisdacorrespondenz lässt die letztere Deutung als richtige erscheinen. Vgl. unten S. 27 A. 4 und S. 29 A. 1.

[7]) Dieselbe Anm. S. 54 A. 1.

[8]) Auf S. 47 Anm. 1, wo auf die eigenhändige Unterschrift des Patricius Dominicus in Av. 93, auf das „emendavi" des Vigilius in Av. 83, hingewiesen und von Avell. 83, 84, 92, 93 bemerkt wird, dass sie nach Form der Adresse

Die Gelasiusbriefe (Avell. 79—81, 94—104).

Beginnen wir mit jener Theilsammlung, für welche Günther eine Erklärung der Provenienz gar nicht versucht hat; es sind die gelasianischen Stücke Av. 79—81, 94—104. Günther sagt über ihre Provenienz nichts weiter, als dass sie der Avellana in jener Sammlung Y vorlagen, aus welcher auch die vorhergehenden Briefe Av. 56—78 entnommen sind. Da unter diesen letzteren sich auch die anerkanntermassen aus dem Register stammenden Simpliciusbriefe befinden und X überhaupt seine zahlreichen, verschiedene Empfänger betreffenden Papstschreiben nur dem lateranensischen Register entlehnt haben kann, liegt die Annahme nahe, dass auch die Gelasiusbriefe von dort herrühren. Ich meinestheils bin davon umsomehr überzeugt, als die Verschiedenheit der Empfänger den Ursprung aus einer örtlichen Sammlung so gut wie ausschliesst. Ein Hindernis steht dieser Annahme nicht im Wege, ausser etwa die von Ewald, Günther, Nostitz vertretene Lehrmeinung über die Beschaffenheit des lateranensischen Registers. Messen wir die Richtigkeit derselben an den Beobachtungen, die uns unsere Gruppe liefert. Dieselbe umfasst 14 Nummern; ich stelle deren Protokoll mit allen Belegen zusammen, um das Schema meiner Untersuchung deutlich erkennen zu lassen; bei den späteren Gruppen werde ich aus Raumrücksichten die Belege nicht aufnehmen, da ja durch Angabe der Avellananummer die Nachprüfung an der Hand der Güntherschen Ausgabe leicht durchzuführen ist.

1. Avellana Nr. 79.
   Ueberschrift: vorhanden[1]).
   Adresse: volle Form[2]).
   Schlusswunsch: vorhanden[3]).
   Sonstige Merkmale der Registerüberlieferung: vorhanden[4]).
   Datum: fehlt.
2. Avell. No. 80. Antwort auf 79.
   Ueberschrift: fehlt.
   Adresse: volle Form[5]).
   Schlusswunsch: vorhanden[6]).

---

und Subscription Abschriften der Originalausfertigungen seien. Als ob diese Frage nicht erst zu entscheiden wäre. Hier haben wir ein Beispiel für den auch bei Nostitz vorliegenden Zirkelschluss.

[1]) Gelasius episcopis per Dardaniam.

[2]) Dilectissimis fratribus universis episcopis per Dardaniam constitutis Gelasius episcopus.

[3]) Et subscriptio: Deus vos u. s. w.

[4]) Nach der Adresse: Sicut etiam cunctis fratribus destinata est.

[5]) Domino sancto apostolico et beatissimo patri patrum Gelasio papae urbis Romae humiles episcopi Dardaniae.

[6]) Et subscriptio: Johannes . . . . consentiens . . . manu propria subscripsi, Samuel . . . ut supra subscripsi u. s. w.

Datum: fehlt.
Sonstige Markmale: fehlen.

3. Avell. 81. Gelasius an Laurentius v. Lignidus.
Ueberschrift: vorhanden[1]).
Adresse: fehlt.
Schlusswunsch: vorhanden[2]).
Datum: vorhanden[3]).
Sonstige Markmale: fehlen.

4. Avell. 94. Gelasius an die Bischöfe von Picenum.
Ueberschrift: vorhanden[4]).
Adresse: volle Form[5]).
Schlusswunsch: fehlt.
Datum: vorhanden[6]).
Sonstige Merkmale: fehlen.

5. Avell. 95. Gelasius an die dardanischen Bischöfe.
Ueberschrift: vorhanden[7]).
Adresse: fehlt.
Schlusswunsch: fehlt.
Datum: vorhanden[8]).
Sonstige Merkmale: fehlen.

6. Avell. 96. Gelasius an Bischof Honorius.
Ueberschrift: vorhanden[9]).
Adresse: volle Form[10]).
Schlusswunsch: fehlt.
Datum: vorhanden[11]).
Sonstige Merkmale: fehlen.

7. Avell. 97. Ein Tractat des Gelasius meist Gesta de nomine Acacii genannt. Hatte naturgemäss keinerlei Protokoll.
Ueberschrift: fehlt.

8. Avell. 98. Desgl. Hatte auch kein Protokoll.
Ueberschrift: vorhanden.

Fassen wir das Resultat dieser Zusammenstellung kurz zusammen, so sehen wir, dass nach Ausscheidung der Tractate, die kein Protokoll besassen, und des Synodalprotokolles von den 10 übrigbleibenden Stücken vier, nämlich 1, 2, 12, 14 volles Protokoll haben, fünf, nämlich 4, 6, 8, 11, 3 zur Hälfte volles Protokoll zeigen, nämlich volle

[1]) Incepit papae Gelasii epistola ad Laurentium de Lignido.
[2]) Deus te incolumem usw.
[3]) Dat. Kal. Nov. Albino. v. c. consule.
[4]) Papae Gelasii contra Pelagianam haeresim.
[5]) Gelasius episcopus universis episcopis per Picenum in domino salutem.
[6]) Dat. Kal. Nov. Albino v. c. consule.
[7]) Gelasii episcopi urbis Romae ad Dardanios.
[8]) Dat. Kal. Febr. [post] cons. Viatoris v. c.
[9]) Epistula Gelasii papae ad Honorium episcopum.
[10]) Dilectissimo fratri Honorio Gelasius.
[11]) Data V. Kal. Aug, Fausto v. c. consule.

Adresse bei fehlendem Schlusswunsche, (so 4, 6, 8, 11) oder keine Adresse, aber den eigenhändigen Schlusswunsch, (so 3). Nur ein einziges Stück nämlich 5 hat weder Adresse, noch Subscription. Dem von Ewald construirten Typus der Registerüberlieferung entspricht aber nicht einmal dieser Brief. Denn mit Absicht habe ich hier und später für Ueberschrift und Adresse besondere Rubriken angelegt und das Rubrum von 5 ist von der sogenannten „Kurzform" der Adresse wohl zu scheiden. Die Verwechslung dieser beiden sich oft allerdings sehr ähnlich sehenden Ueberschriften hat nicht am wenigstens zur Verwirrung unserer Frage beigetragen. In der Behandlung des Datums zeigt sich keinerlei Regelmässigkeit.

Unter solchen Umständen müsste man nach Ewald's Theorie für einen Theil der Gruppe Originalüberlieferung annehmen und zu complicirten Erklärungsversuchen greifen, um das Auftauchen desselben mitten in einer Reihe von Registerüberlieferung begreiflich zu machen, jedenfalls aber für ihn die Herkunft aus den Registern, die ja angeblich weder die volle Adressform noch die Subscription enthielten, ablehnen. Was man dann freilich mit dem Vermerk in Avell. 79 „sicut etiam cunctis fratribus per Dalmatias destinata est" anfangen will, der neben der oben dargelegten allgemeinen Wahrscheinlichkeit für die Provenienz aus dem lateranensischen Register spricht, weiss ich nicht. Derselbe konnte, wie auch das Wort destinata zeigt, doch nur in den Registern des Ausstellers gestanden haben[1]. Wie sollte der Registrator eines dardanischen Bischofes, der dies Stück doch wohl bald nach seinem Einlaufen in sein Copialbuch eingetragen haben müsste, erfahren haben, dass auch sämmtliche Bischöfe der Kirchenprovinz Dalmatien einen gleichlautenden Brief aus Rom erhalten hatten. Und welches Interesse hatte er daran, dies, selbst wenn er es wusste, in seinem Copialbuch zu vermerken. Ich glaube kein Unbefangener wird sich der Wahrscheinlichkeit verschliessen können, dass Avell. 79 und die von ihr eröffnete Reihe, soweit sie Briefe enthält, aus dem lateranensischen Register stammt. Ich hoffe, diese Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit erheben zu können, wenn ich das gleiche im folgenden auch für andere

[1] Andere Gründe von derselben Beweisrichtung, die aber für sich allein nicht zwingend wären, liefern 12 und 13. = Avell. 103 und 104. Die von Dionysius angefertigte lateinische Uebersetzung des Briefes der Alexandriner war wohl kaum in Einzelabschriften verbreitet, wohl aber hatte die Curie ein Interesse daran, sie aufzubewahren. 103 wieder, ein Synodalprotokoll, ist, wie die höchst wichtige Nachschrift lehrt, aus dem Register, oder nach dem im scrinium beruhenden Original abgeschrieben. Wie das erste Stück (81), so weisen also auch die beiden letzten Briefe auf einen Ursprung aus dem Lateran.

Gruppen nachweise, welche die gleiche Art der Protokollbehandlung zeigen. Vorerst aber möchte ich ein Resultat sichern, das zu Recht bestehen bleibt, auch wenn unsere Annahme nicht richtig sein sollte.

Avell. 79 muss nach dem erwähnten Vermerk, der auf einem Original undenkbar ist, aus irgend einem Register stammen; wenn nicht aus dem römischen, dann aus einem dardanischen. Nun ist aber Avell. 80 von den Empfängern des Briefes 79 geschrieben. Da es nicht wohl anzunehmen geht, der Sammler habe für 79 und 80 zwei verschiedene Register benützt, beide Briefe vielmehr an ein und demselben Orte abgeschrieben sein müssen, so ist, da beide volles Protokoll zeigen, der Beweis erbracht, dass an diesem Orte nicht nur der Einlauf, sondern auch der Auslauf, wie Mommsen annahm, ganz den Originalen entsprechend eingetragen wurde. Wer nicht, wie ich es thue, Rom für diesen Ort hält, muss mindestens zugeben, dass die scheinbar so naheliegende Kürzung bei der Registrirung des Auslaufes am Ende des 5. Jahrhunderts in gewissen kirchlichen Kanzleien, den dardanischen, nicht angewendet wurde. Und sollte Roms Registerführung hinter der anderer Bischofskanzleien zurückgestanden haben? Diese Frage gewinnt an Gewicht. wenn wir weiter unten andere Fälle der gleichen Art kennen lernen werden[1]).

Die Gruppe Avell. 82—93.

„Während er (scil. der Collector der Avellana) bei der Arbeit die Briefe des Gelasius abschrieb, muss ihm von irgend einer anderen Seite her der Fascikel 82—93 zugekommen sein und er ihn kurz entschlossen an der Stelle eingeschoben haben, an der er sich . . . . gerade befand“ und von derselben Gruppe: . . . „auch hat der Sammler sie schwerlich einzeln zusammengesucht, sondern offenbar schon in dieser Verbindung als ein Ganzes vorgefunden“ [2]). Das ist neben den schon oben angeführten Feststellungen einzelner auffallender Erscheinungen alles, was Günther über diese Gruppe zu sagen hat. Versuchen wir auch hier, der Provenienzfrage etwas näher auf den Leib zu rücken.

Ehe wir an eine Zusammenstellung der Ueberlieferungsmerkmale gehen, die uns oben zum Ziel geführt hat, ist hier freilich eine Vorfrage zu erledigen. Günther's Annahme, dass wir es mit einer Gruppe zu thun haben, ist zwar höchst ansprechend und ich

---

[1]) S. unten S. 26.
[2]) Günther, Avellana-Studien a. a. O. S. 47.

theile sie; bewiesen aber ist sie noch nicht. Bei den Gelasiusbriefen und bei den später zu behandelnden Simpliciusbriefen berechtigte die Zusammenstellung, in welcher X sie bot, eine einheitliche Provenienz anzunehmen; hier dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass die in der Avellana abgeschriebene oder ausgezogene Sammlung selbst nicht einheitlicher Provenienz ist, sondern aus verschiedenen Sammlungen zusammengetragen ist. Wenn ich trotzdem diese Gruppe für eine einheitliche und aus dem lateranensischen Register geschöpft halte, so bestimmt mich dabei der Umstand, dass wir es hier mit den jüngsten Stücken der Avellana zu thun haben, welche der muthmasslichen Abfassungszeit derselben zu nahe stehen, um eine nicht auf das lateranensische Register, sondern auf locale Archive und Copialbücher zurückgehende Abschrift und allmähliche Vereinigung zu einer Sammlung annehmen zu lassen. Nun steht freilich die Abfassungszeit der Avellana nicht durch eine positive Angabe fest, sondern nur durch einen Schluss aus der durchgängigen Analogie anderer ähnlicher Sammlungen, die auch sämmtlich bis zum Vorgänger des lebenden Papstes geführt sind. So hat man die Zusammenstellung der Avellana bald nach dem Jahre 555, aus welchem das jüngste Stück datirt, angesetzt[1]).

Um diesen Ansatz, der kritisch wichtig ist, zu stützen, gehe ich auf eine Frage ein, deren ausführliche Behandlung auch durch ihre allgemeine Wichtigkeit gerechtfertigt wird, ich meine die Periodisirung der canonistischen Sammelthätigkeit in Hinsicht auf die Decretalen.

Ich glaube, dass man in Bezug auf die Ueberlieferung der päpstlichen Decretalen am besten drei Perioden unterscheiden kann: die Zeit vor der systematischen Ausbeutung des lateranensischen Registers, die kurze Periode eben dieser Ausbeutung, und die Zeit nach dieser Periode. In dem ersten Zeitabschnitte sind die beiden Ueberlieferungsmedien einerseits die Kirchenschriftsteller, andererseits die Concilsacten. Die ersteren, die für die ältesten Zeiten allein in Betracht kommen, liefern für die diplomatische Untersuchungen so gut, wie nichts, da sie neben 3 ganzen Brieftexten nur Fragmente und Erwähnungen bieten[2]). Die letzteren sind von grösserem, aber doch nur beschränktem Werte. Denn obwohl sie auf die Originale oder auf Registercopien der nach dem Orient gerichteten Papstschreiben zurückgehen, bieten sie nur vereinzelte Stücke. Wirkliche zusammenhängende Reihen, die der Forschung eine sichere Basis geben, ver-

[1]) Günther, Avell.-Studien a. a. O. S. 66.

[2]) Nostitz-Rieneck, a. a. O. S. 158 f. Für die Deperdita siehe Harnack's Geschichte der altchristl. Literatur I. S. 833 ff.

danken wir aber erst jener canonistischen Sammelthätigkeit, die wir vom Ende des 5. bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts unter Benützung des lateranensischen Registers in Rom verfolgen können. Die Abgrenzung dieser zweiten Periode gegen die erste ist für die Kritik der erhaltenen Sammlungen im einzelnen natürlich nicht belanglos. Die Frage, ob es vor der Dionysiana und Quesnelliana andere, ältere Sammlungen gegeben hat, tritt aber für unsere Betrachtung hinter der Thatsache, dass diese Sammler die Benützung der päpstlichen Register mit denen des Liberius (352—366) begannen[1], an Bedeutung zurück. Wichtiger aber ist die Abgrenzung gegen die folgende Periode, welche ich im Folgenden versuchen will.

Die Verbreitung, Vermehrung, Verbindung der Decretalensammlungen nimmt zwar gerade von der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erst ihren rechten Beginn und auch in den folgenden Jahrhunderten sind Decretalen von den Sammlern aufgezeichnet worden. Das darf uns aber nicht über die für die Kritik der Ueberlieferungsmerkmale höchst wichtige Beobachtung hinwegtäuschen, dass die Avellana die letzte Sammlung zu sein scheint, die auf directer Benützung des lateranensischen Registers beruht. Eine Untersuchung der Ueberlieferungsverhältnisse rechtfertigt diesen Satz[2]. Zunächst fällt ins Auge, dass von Vigilius an die Zahl der in den Sammlungen überlieferten Decretalen plötzlich sehr gering wird. Während Maassen z. B. für Innocenz I. 32, für Leo I. 80, für Hormisda 85, für Vigilius selbst 19 Schreiben verzeichnet, sind von Pelagius I. bis Leo IV., also für fast 300 Jahre im Ganzen nur 51 Briefe, von dem briefgewaltigen Gregor I. nur 14 Stücke angegeben. Wenn wir diese 51 Nummern nun aber auf ihre Herkunft prüfen, so finden wir, dass gleich die 10 Briefe von Vigilius' Nachfolger Pelagius I. (555—560) in der Sammlung von Arles, also in einer örtlichen Sammlung, d. h. nach den Originalien erhalten sind[3], der 11.[4], sowie der einzige Brief Pelagius' II.[5] in einer anderen gallischen Handschrift. Die Hispana hat uns vier Briefe Gregor's I., offenbar wieder nach den Originalen,

---

[1]) S. oben S. 7.

[2]) Vgl. für das Folgende Maassen G. u. Qu. S. 226—308. (Ich gebe nur die Nummern von Jaffé 2. an Stelle der von Maassen angezogenen Nummern der ersten Auflage) und meinen Aufsatz in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. VI. Ergänzungsband (Sickel-Festschrift) S. 116 ff.

[3]) JK. 938—947.

[4]) JK. 948.

[5]) JK. 1048.

erhalten[1]); drei Schreiben finden sich in der Sammlung von Arles[2]), die übrigen vereinzelt in verschiedenen gallischen Sammlungen. Die nachgregorianischen Decretalen sind grösstentheils in Concilsacten erhalten und nur mit diesen in die canonistischen Sammlungen gerathen. So die 13 von Martin I. (649—653) erhaltenen Schreiben in der Sammlung der Acten der Synode von 649[3]), die Briefe Agathos (678—680)[4]), Leo's II. (682—683)[5]) Honorius I. (625—638)[6]) in den Acten des 6. ökumenischen Conciles. Auch die wenigen späteren Stücke sind theils Berichte über römische Synoden, die ja in die Form von Papstbriefen gekleidet wurden[7]), theils, soweit es wirkliche Papstschreiben sind, in der Hispana und anderen örtlichen Sammlungen erhalten, die, wie schon die Namen der Empfänger zeigen, offenbar nach den Originalen abgeschrieben sind[8]).

So sehen wir denn, dass in der Ueberlieferungsgeschichte der Decretalen nach Vigilius und nach der Avellana ein Einschnitt zu machen ist[9]). Vortrefflich stimmt dieses Aufhören der systematischen Sammelthätigkeit mit dem beginnenden Rückgang des Registerwesens, der, wie oben gezeigt wurde, auch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts einsetzt und unter Gregor I. bereits deutlich erkennbar ist. Unter solchen Umständen kann die Annahme, dass die Avellana nicht nach jahrzehntelanger Pause, sondern als letztes Glied einer zusammenhängenden Sammelthätigkeit entstanden und wohl sehr bald nach dem jüngsten Stück (v. J. 555) entstanden ist, grosse Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich für die Nummern 82—93 der Avellana, dass sie nicht aus localen Sammlungen, deren Verbreitung ja Zeit brauchte, zusammengesucht, sondern einer Quelle entnommen sind. Und diese Quelle kann bei der Verschiedenheit der Empfänger

1) JK. 1111, 1369, 1756, 1757.

2) 1374, 1375, 1376.

3) JE. 2059 ff.

4) JE. 2109, 2110.

5) JE. 2118.

6) JE. 2018.

7) Vgl. JE. nach den Stücken 2158, 2272, 2376, 2560, 2636.

8) So von Leo II. JE. 2119, 2120, 2121, von Benedict II. JE. 2125, von Gregor II. 2174, von Hadrian I. 2483, von Leo IV. 2599.

9) Nur bei einer Sammlung ist eine, allerdings nur gelegentliche, Registerbenützung wahrscheinlich. Die Zusätze, durch deren Nachtragung die an der Curie officiell gebrauchte Dionysiana allmählich jene Form bekam, die dann unter Hadrian I. 774 für Karl d. Gr. abgeschrieben, als Hadriana bekannt ist, dürften doch wohl dem lateranensischen Register entnommen sein. Auch dies eine der zahlreichen Fragen auf canonistischem Gebiete, die eine Untersuchung heischen.

nur das lateranensische Register gewesen sein. Für die einheitliche Anlage der Gruppe spricht auch die durchgehende Beziehung auf das Verhältnis zu Justinian. Der so gewonnenen allgemeinen Wahrscheinlichkeit kommen positive Anhaltspunkte zu Hilfe, die sich aus der folgenden Zusammenstellung der Protokolltheile ergeben. Freilich steht diese Zusammenstellung mit der Ewald-Nostitz'schen Theorie in demselben Gegensatz, wie die Gelasiusbriefe.

1. Avell. 82. Agapet an Justinian. Der Brief ist nicht zu Ende geschrieben und später als 91 wiederholt, s. dort.

2. Vigilius an Justinian. Das sogenannte Dreicapiteledict. Rubrum: fehlt. Adresse: volle Form. Subscriptio: vorhanden. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale der Registerüberlieferung: vorhanden[1]).

3. Avell. 84. Johannes II. an Justinian. Rubrum: fehlt. Adresse: volle Form. Subscriptio: vorhanden. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

4. Avell. 85. Die afrikanischen Bischöfe an Papst Johannes II. — Rubrum: fehlt. — Adresse: volle Form. Schlusswunsch: vorhanden. Datum, sonstige Merkmale: fehlen.

5. Avell. 86. Agapitus an die afrikanischen Bischöfe. Rubrum: fehlt. Adresse: halbvolle Form. Schlusswunsch: fehlt. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

6. Avell. 87. Agapitus an Reparatus von Carthago. Rubrum: fehlt. Adresse: Kurzform[2]). Schlusswunsch: fehlt. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

7. Avell. 88. Agapitus an Justinian. Rubrum: fehlt. Adresse: Kurzform. Schlusswunsch: vertreten[3]). Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

8. Avell. 89. Justinian an Agapet. Rubrum: vorhanden. Adresse: volle Form. Schlusswunsch: vorhanden. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

9. Avell. 90. Glaubensbekenntnis des Menas. Rubrum: vorhanden. Adresse, Datum, sonstige Merkmale der Briefform: fehlen. Subscriptio (eigenhändige kurze Wiederholung des Textes): vorhanden.

10. Avell. 91. Agapitus an Justinian. Rubrum: fehlt. Adresse: Kurzform. Subscriptio: fehlt. Datum: vorhanden. Sonstige Merkmale: fehlen.

11. Avell. 92. Vigilius an Justinian. Rubrum: fehlt. Adresse: volle Form. Subscriptio, Datum, sonstige Merkmale: fehlen.

---

[1]) Am Ende des Textes vor der Subscriptio: emendavi.

[2]) Agapitus Reparato episcopo Cartaginiensi.

[3]) Der Schlusssatz: superest, ut, sicut a beato Petro indesinenter exposcimus, de salute et prosperitate vestri semper imperii gratulemur, neben dem der typische Schlusswunsch eine Tautologie wäre, könnte wenigstens als Vertretung des letzteren gedacht gewesen sein. Aehnliche Fälle bietet die Hormisdacorrespondenz u. zw. bei Einlaufsstücken, wo der Schlusswunsch sonst meist mitregistrirt worden ist, vgl. Avell. Nr. 117, 161, 184, 233, 242.

12. Avell. 93. Vigilius an Menas. Rubrum: fehlt. Adresse: mittlere Form. Schlusswunsch: vorhanden. Datum und sonstige Merkmale: vorhanden [1]).

Für den Ursprung der Gruppe aus dem lateranensischen Register sprechen zwei der soeben verzeichneten Merkmale. Das „emendavi" am Schluss des Dreicapiteledictes kann auf jener ersten Ausfertigung gestanden haben, die Vigilius den Bischöfen zur Unterschrift vorlegte und für sich selbst, resp. für die römische Kirche zurückbehielt [2]). Dass eine solche Deckung bei dem gegenseitigen Misstrauen zwischen Rom und Byzanz in seinem Interesse lag, leuchtet ein. Dass er aber auch in anderen Fällen auf eine derartige Deckung bedacht war, zeigt ein sogleich zu besprechender zweiter Fall. Den Hintergrund solcher Sicherheitsvorkehrungen bildet, wenn daran überhaupt erinnert zu werden braucht, die grossartige Fälschungspraxis, die vom Orient in den Verhandlungen mit Rom vielfach angewendet wurde und zu häufigen Klagen Anlass bot [3]). Diese vom Papst zurückbehaltene Ausfertigung kann in das Register aus seinem Nachlass nachträglich aufgenommen worden sein. Auf jener Ausfertigung aber, die dem Kaiser zugestellt wurde, ist eine Notiz wie das „emendavi" wohl kaum stehen geblieben.

Aehnlich steht es mit der Unterschrift des Patricius Dominicus unter Avell. 93 [4]). Günther bemerkt zu ihr [5]), dass sie sich auch auf 92 und 93 beziehe. Sehr wohl, aber wo stand sie? Auf den Originalen hat sie absolut keinen Sinn. Dass Dominicus es war, der die beiden Briefe den Adressaten, Justinian und Menas, zustellte, erfuhren

[1]) Et alia manu subscriptio Patricii Domnici: Flavius Domnicus v. c. comes domesticorum ex consule ac patricius has scidas a beatissimo atque apostolico papa Vigilio in causa fidei factas ad domnum nostrum Justinianum piissimum et christianissimum principem, sed et ad Menam virum beatissimum Constantinopolitanae archiepiscopum civitatis relegens conferens consentiensque subscripsi die XV. Kal. Octbr. Justino v. c. consul.

[2]) Dass die verpflichtenden Unterschriften von Bischöfen unter der Ausfertigung irgend welcher Concilsbeschlüsse in Rom verwahrt wurden, zeigt die Thatsache, dass die Unterschriften orientalischer Bischöfe unter die Beschlüsse der röm. Synode unter Damasus noch später im „authenticum" vorhanden waren, s. Coustant. Epp. pont. col. 500. Für das Constitutum, das während des Aufenthalts des Vigilius in Byzanz entstand kommen übrigens besondere Umstände in Betracht.

[3]) Speciell gegen Vigilius wurde auch im Abendland mit diesem Mittel gearbeitet. Vgl. seine Klagen darüber in dem Briefe an Aurelian von Arles M. G. Epp. tom. III. S. 70 f.

[4]) S. Anm. 1.

[5]) A. a. O. S. 54 A. 1.

diese ja durch die Thatsache der Zustellung[1]). Auch war die Meinung des Dominicus über den Inhalt der Briefe für sie gänzlich irrelevant. Was hat also das relegens conferens consentiensque subscripsi desselben zu bedeuten? Namentlich das conferens. Womit hat Dominicus die Briefe verglichen und wem musste er die constatirte Uebereinstimmung bestätigen?

Doch nur dem Papste, dem daran gelegen sein musste, einer Verleugnung oder Entstellung dieses seines ersten Briefes an Justinian nicht nur eine gewöhnliche Registercopie, sondern eine Abschrift entgegenhalten zu können, auf der der Ueberbringer der Briefe, eben Dominicus, eigenhändig bestätigte, dass er sie mit den Originalen verglichen und gleichlautend befunden habe[2]). Diese Abschrift sammt Vermerk hat dann statt oder neben der Originalausfertigung Aufnahme ins Register gefunden.

So deuten denn auch die einzelnen Merkmale auf den durch allgemeine Erwägungen wahrscheinlich gemachten Ursprung der Gruppe 82—93 aus dem lateranensischen Register. Wie bei den Gelasiusbriefen widerspricht auch hier nichts, als etwa die Ewald'sche Theorie von der Kürzung der Protokolltheile bei der Registrirung. Mit dieser Theorie stimmt die obige Zusammenstellung allerdings wenig. Von 10 Stücken, — Avell. 82 entfällt, weil mit 91 identisch und Avell. 90 ist ein Glaubensbekenntnis, das niemals Briefform gehabt hat — haben viere volles Protokoll (nämlich Avell. 83, 84, 85, 89), zwei tragen Registertypus (Avell. 87, 91), vier aber, — und diese sind am lehrreichsten — stellen Mittelformen dar (Avell. 86, 88, 92, 93). Avell. 86 hat volle Adresse bei fehlendem Schlusswunsch, ebenso Avell. 92[3]); bei Avell. 93 und 88 dagegen ist eine Subscriptio vorhanden, die Adresse aber nähert sich der Kurzform, indem bei Beibehaltung der Namensnachstellung die Titel weggelassen sind[4]).

Das Wertvolle an dieser Serie ist eben diese Mischung der Formen bei einheitlicher Provenienz. Sie eröffnet uns das folgende Dilemma: entweder hat sich der Collector streng an das Register, und alle späteren Abschreiber immer eben so streng an ihre jeweilige Vorlage

---

[1]) Dominicus wird übrigens auch im Texte der Briefe genannt.

[2]) Darüber, dass eine solche Vorsicht der Situation des Jahres 540 und dem Verhältnisse zwischen Vigilius und Justinian durchaus entsprach, vgl. Langen, Gesch. d. röm. Kirche. Bd. II (von Leo I. bis Nikolaus I.) S. 341 ff.

[3]) Denselben Typus konnten wir auch bei den Gelasiusbriefen nachweisen. Vgl. oben S. 18.

[4]) Eine Spielart dieses Typus war der 3. Gelasiusbrief = Avell. 81, siehe oben S. 18.

gehalten, — dann war die Eintragung des vollen Protolles auch beim Auslauf wenigstens neben der Kürzung üblich; oder aber Collector und Abschreiber haben sich Aenderungen erlaubt — u. zw. können dies der Natur der Sache nach nur Weglassungen und nicht Restitutionen gewesen sein, — dann haben einmal nicht nur 4 von 10 Nummern volles Protokoll gehabt, sondern auch die restlichen 6, die jetzt halbvolle oder gekürzte Protokollformeln zeigen. Im ersten Falle ist Mommsens Ansicht als auch richtig, — im zweiten als allein richtig erwiesen. Und dass für den zweiten Fall gewichtige Gründe sprechen, wird die dritte zu besprechende Gruppe der Simpliciusbriefe zeigen. Bevor wir aber auf diese eingehen, sind einige Ergebnisse festzustellen, die von der Provenienz aus dem lateranensischen Register vollkommen unabhängig sind. Die Inconsequenz in der Behandlung des Datums entspricht der bei den Gelasiusbriefen gemachten Beobachtung[1]). Die Stücke Avell. 86, 87, entsprechen den ersten zwei Nummern der Gelasiuscorrespondenz (Avell. 79, 80)[2]). Wenn sie nicht aus zwei verschiedenen Registern stammen, — und das ist nicht wahrscheinlich, vielmehr dürften beide Stücke an einem Orte gefunden worden sein, — so beweisen sie, dass entweder in Rom oder in Carthago Auslauf und Einlauf gleichermassen mit vollem Protokoll registrirt worden ist. Wer also der oben entwickelten Ansicht, wonach beide Stücke aus Rom stammen, widerspricht, muss diese Sitte wenigstens für die bischöfliche Kanzlei zu Carthago zugeben. Denn wären in Illyrien und in Afrika die vollkommeneren Einrichtungen des antiken Registerwesens übernommen und bis ins 5., 6. Jahrhundert bewahrt worden, in Rom aber nicht[3]).

---

[1]) S. oben S. 11.

[2]) S. oben S. 19.

[3]) Da ich sowohl diese Stücke, als auch Avell. 79, 80 für das lateran. Register in Anspruch nehme, darf ich natürlich aus ihnen betreffs der karthagischen resp. illyrischen Register keine Schlüsse ziehen. Wohl aber vermag ich die volle Registrirung des Auslaufes in Carthago aus der Quesnelliana zu erweisen, deren capp. 6—11 einen dreimaligen Briefwechsel zwischen dem röm. Stuhl und Carthago darstellen. Alle 6 Briefe haben das denkbar vollste Protokoll. Da sie nach Günther's ansprechender Vermuthung aus derselben Sammlung stammen, welcher 41—50 der Avell. (und wie ich meine, auch 35—36) entnommen sind und da diese Sammlung auf die Register- und Copialbücher von Carthago zurückgehen muss, so beweisen diese Briefe, dass in Carthago nicht nur der Einlauf, sondern auch der Auslauf mit vollkommenem Protokoll registrirt worden ist. Sollte sich aber diese Provenienz-Annahme Günthers als unrichtig herausstellen, so würde dies Ergebnis für Rom gelten. Im ersten Falle haben wir ein höchst wichtiges Analogon, im zweiten eine Reihe von neuen Beispielen für das lateranensische Register gewonnen.

Man könnte hier einwenden, diese Einrichtungen sind ja gar nicht näher bekannt. Vielleicht sind auch in den kaiserlichen und sonstigen weltlichen Registern nur die einlaufenden, nicht aber die auslaufenden Stücke mit vollem Protokoll eingetragen worden. Es ist richtig, dass diese Frage noch nicht ex professo verhandelt worden ist[1]), und wir können uns in diesem Zusammenhange nicht auf dieselbe einlassen. Glücklicherweise liefert uns gerade unsere Gruppe ein sehr instructives Beispiel. Avell. 91 (Agapet an Justinian) enthält einen Brief Justinians an Agapet, und in diesen inserirten Brief ist wieder ein älterer Brief Justinians an den früheren Papst Johannes II., inserirt und zwar mit vollem Protokoll. Da Justinian diesen Brief nur aus den Registern seiner eigenen Kanzlei geschöpft haben kann, ist die Registrirung des Auslaufes mit vollem Protokoll für diese Kanzlei mindestens wahrscheinlich. Auf dasselbe Beweisgebiet gehört, dass unter den aus den Stadtpräfecturregistern stammenden Stücken, deren Protokoll mit der Ewald'schen Theorie scheinbar stimmt, sich doch Ausnahmen finden, indem sowohl für Einlauf als für Auslauf Spuren der Registrirung mit vollem Protokoll nachweisbar sind[2]).

Die Simpliciusbriefe (Avell. 56—69).

Die vor den Gelasiusbriefen stehende Untergruppe Avell. 56—78, welche nach Günther's Nachweis aus jener verlorenen Sammlung, die auch in B. benützt erscheint, mittelbar in die Avellana gekommen ist[3]), besteht zum grössten Theile aus einer Briefreihe, die, wie auch Günther annimmt, aus dem Register des Papstes Simplicius stammt[4]). Wenn

---

[1]) Bresslau a. a. O. geht bei Besprechung der „commentarii" nicht auf diesen Punkt ein. Die polemischen Bemerkungen Seecks (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Roman. Abth. X. S. 7 ff. und Mommsens (ebendort S. 351 f.) beweisen übrigens, dass die Rechtsbücher überhaupt keinen ganz sicheren Schluss auf die Beschaffenheit der kaiserlichen Register erlauben, weil ihr Material einer sehr eingreifenden Bearbeitung und Redaction unterzogen wurde.

[2]) Avell. 3. Adresse: „Valentinianus, Theodosius, et Arcadius Augusti Sallusto praefecto urbis"; am Ende: Et alia manu principis (!): Divinitas te servet per multos annos, parens karissime atque amantissime. Avell. 29: (nach dem Rubrum Relatio u. s. w.) Domino semper illustri et cuncta magnifico meritoque sublimi ac praecelso Patrono Constantio Symmachus. Wörtlich gleichlautend Avell. 32. — Avell. 35: Victor Honorius inclytus triumphator semper augustus Largo proconsuli. Volle Adresse hat ferner 37, volle Adresse und Schlusswunsch 40.

[3]) S. a. a. O. S. 27 ff.

[4]) Einen seiner Beweise bilden die Botenvermerke, die nur z. T. aus dem Inhalt der Stücke erschlossen sein könnten, also auf das Register zurückgehen müssen. Ich pflichte dem bei und möchte daraus nur eine weitere Folgerung ziehen. Botenvermerke bei Auslaufsstücken sprechen eher gegen eine Registri-

Günther hier eine Provenienzbestimmung, die wir bei den oben besprochenen Gruppen vermissen mussten, wagt, so hängt dies wohl damit zusammen, dass diese Gruppe am ehesten zu den Anschauungen, die er sich entsprechend jenen Ewald's über die Register gebildet hat, passt oder vielmehr zu passen scheint. Denn gerade sie vermehrt nicht nur die oben zusammengestellten Fälle, welche sich als bedenkliche Ausnahmen von seiner Regel darstellen, sie gibt uns auch Anhaltspunkte für eine Erklärung dieser Fälle, wobei dieselben freilich aufhören „Ausnahmen“ zu sein.

Von den 14 Simpliciusbriefen und dem anschliessenden Brief der Römischen Synode von 485 unter Felix hat kein einziger volles Protokoll. Halbvolles Protokoll haben der erste und der letzte: Avell. 56 hat den eigenhändischen Schlusswunsch und eine mittlere Adressform[1]). Avell. 70 wieder hat volle Adresse, aber darbt des Schlusswunsches, d. h. in einer der beiden Ueberlieferungsformen, nämlich in B.; dagegen im Cod. V. der Avellana ist die vollkommene Subscription erhalten. Dieser Fall ist typisch für hunderte von gleichen Fällen. Hier aber können wir mit der Hand greifen, was jeder, der mittelalterliche Schreiber kennt, von vornherein voraussetzen wird[2]), was aber im ganzen Avellanamaterial nur dieses einemal fassbar und nachweisbar ist. Hier sehen wir es deutlich, wie jene Protokolltheile, aus deren Fehlen in den Auszügen und Sammlungen Ewald auf einen Registertypus schliessen zu dürfen glaubte, von den Abschreibern weggelassen worden sind, obwohl sie in den Vorlagen ursprünglich standen. Und wenn wir dann den Abschreiber durch die ganze Gruppe controlirend verfolgen, wenn wir sehen, wie bald B, bald V von jenen für uns so wichtigen Vermerken etwas auslässt oder an andere Stelle schiebt[3]),

---

rung nach Concept, denn die Person des Ueberbringers wird im Conceptstadium nicht immer bekannt gewesen sein.

[1]) Subscriptio: „Omnipotens deus regnum et salutem vestram perpetua protectione conservet, gloriosissime et clementissime imperator. Adresse: Zenoni augusto Simplicius episcopus“. Also vollständige Kürzung aber ohne Vorstellung des Papstnamens.

[2]) Vgl. Mommsens Bemerkung in seiner Polemik gegen Ewald a. a. O. S. 394 ff.

[3]) Vgl. die Behandlung der Botenvermerke von Avell. 61—66 in B und V und die Einsetzung des formelhaften ill. für den Consulnamen. Günther, der diese Form der Hdschr. mit illo auflöst, hat sehr mit Unrecht die durchaus zutreffende Erklärung Thiels abgewiesen. (Avell.-Stud. S. 134 A. 1). Dieselbe wird durch den Gebrauch der Kürzung ill. im Liber diurnus durchaus bestätigt. Zu beachten ist ferner, dass B in der Kürzung der Adresse manchmal noch weiter geht als V. — Interessant ist schliesslich, dass der Cod. Vat. 1344 für Avell. 60

dann werden wir in dem vollen Protokoll des letzten und in dem halbvollen Protokoll des ersten Stückes dieser Briefreihe keine Ausnahmen mehr sehen dürfen. Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, dass auch von den dazwischenliegenden Nummern manche nur durch die Willkür der Schreiber ihr volleres Protokoll verloren haben. Und die an dieser einen Gruppe gemachte Beobachtung verknüpft sich mit früheren Ergebnissen. Schon in anderen Gruppen fanden wir bei Briefen, die auf ein und dasselbe Register zurückgiengen, die verschiedenartigsten Typen der Protokollbehandlung. Kann diese bunte Mannigfaltigkeit auf die Register zurückgehen, ist in diesen absolut keine Regel bei der Eintragung beobachtet worden? Ziehen wir behufs Erledigung dieser Frage auch die übrigen Gruppen der Avellana in den Kreis der Untersuchung mit ein.

Die Hormisdacorrespondenz (Avell. 105—242).

Aus der Hormisdacorrespondenz hat Günther a. a. O. S. 58 folgenden Satz abgeleitet: „Die Copialbücher . . . enthielten also Abschriften der beim päpstlichen Stuhle einlaufenden Originalschreiben und Abschriften der päpstlichen Concepte, in seltenen Fällen der päpstlichen Originale“. Und in der That zeigt diese Avellanagruppe beim Auslauf nur ganz vereinzelte Spuren einer Registrirung mit vollem Protokoll[1]) und weist in den grossen Zügen eine gewisse Regelmässigkeit auf. (Bei Einlaufsstücken oft volles Protokoll, beim Auslauf überwiegend der sogenannte Registertypus). Macht aber schon die durchaus abweichende Beschaffenheit der aus früheren wie späteren Registern stammenden Gruppen gegen die Annahme misstrauisch, dass diese Regelmässigkeit auf das Register zurückgehe, so zeigt eine nähere Prüfung, dass eben nur die grossen Züge regelmässig sind, dass im

eine auch auf das Register zurückgehende, aber von V abweichende Adressform bietet.

[1]) Avell. 106, 137, 239. Nr. 239 ist aber sehr beachtenswert. Wie wäre es möglich, dass dort der eigenhändige Zusatz des Papstes registrirt erscheint, wenn der regelmässige Geschäftsgang nicht die Originale, sondern die Concepte in die Registratur geführt hätte. Man konnte doch die Absicht des Papstes, einen ungewöhnlichen Zusatz zu machen, nicht in vorherein ahnen. Dagegen ist beim umgekehrten Fall, für den Günther Av. 231 und 173 anführt, die Annahme einer Ausnahme viel einfacher. War ein Stück ausnahmsweise als Concept registrirt, so konnte man beim Original nachträglich davon absehen. Oder man hat es irrthümlich zum zweitenmale eingetragen, wie für Av. 173 und 175 schliesslich auch anzunehmen gienge. Für die Registrirung nach Original sprechen übrigens auch in der Hormisdacorrespondenz die überaus zahlreichen Botenvermerke bei Auslaufsstücken.

Kleinen dieselbe Fülle von Misch- und Mittelformen auftritt, wie in anderen Gruppen.

Ich verweise bloss auf die Behandlung des Protokolles bei dem Einlaufe; wenn ich richtig gezählt habe, so tragen von 63 Stücken nur 9 das volle Protokoll, 23 halbvolles Protokoll (nämlich volle oder halbvolle Adresse bei fehlender Subscription) und 31 Stücke die Kurzform, wobei durch die Art der Adresskürzung, eventuell Weglassung der Adresse, Ersatz oder Verbindung derselben mit einem Rubrum die mannigfachsten Spielarten entstehen. Auch in den anderen Gruppen fehlt das Rubrum bald, bald ist es vorhanden.

Was die Behandlung des Auslaufes betrifft, so hindert das Ueberwiegen der Kurzform natürlich auch das Vorkommen der verschiedensten Formen durchaus nicht. Entscheidend aber ist, dass bei Ein- und Auslauf die kurzen und kürzesten Formen gegen Schluss überhand nehmen: ein deutliches Zeichen, dass wir sie auf den ermüdenden und immer nachlässiger arbeitenden Collector zurückzuführen haben.

Nicht einmal für die Hormisdabriefe lässt sich also sagen, dass die Avellana ein annähernd getreues Bild der Registerbeschaffenheit biete, umsoweniger, als sich für ihre relativ grössere Regelmässigkeit der nivellirende Einfluss des Excerptors als Erklärung darbietet.

Avellana 1—50.

Zu demselben Resultate kommen wir bei der Betrachtung der restlichen Avellanastücke. Nr. 41—50 sind, wie Günther nachgewiesen hat, einer Sammlung entnommen, die, wie er sich vorsichtig ausdrückt[1], auf das bischöfliche Archiv von Carthago zurückgehen. Er hätte ruhig sagen können, auf die Register- und Copialbücher der Kanzlei von Carthago. Denn, dass diese als Quelle der Sammlung zu betrachten sind und nicht die im Archiv beruhenden Einzelstücke, geht erstens aus der Stellung der Kanzleinotiz exemplaria actorum habita in Avell. 50 hervor, die wie Günther richtig bemerkt, „ex margine“ ins Datum hineingerutscht ist. Dies konnte bei der ersten Abschrift aus dem Original weniger leicht geschehen, als bei der Entnahme aus dem Register, wo die Verschiedenheit der Schrift, die ein solches Versehen verhindert hätte, nicht mehr vorhanden war. Ueberhaupt wird diese Bemerkung kaum auf dem Original gestanden haben, vielmehr erst durch die Abschrift ins Register veranlasst worden sein. Entscheidend aber sind die schon einmal erwähnten 7 Stücke, welche aus unserer Sammlung in die Quesnelliana übergegangen sind. Drei derselben sind Auslaufstücke und damit ist das Register als Quelle

[1]) A. a. O. S. 19—27.

jener afrikanischen Sammlung erwiesen. Der Vergleich mit der Quesnelliana ist aber noch in anderer Richtung wichtig: er leistet uns das, was bei den Simpliciusbriefen die Nebeneinanderstellung der Handschriften B und V. Wir sehen aus der bei Einlauf wie Auslauf gleichmässig vorhandenen Vollständigkeit des Protokolles in der Quesnelliana, dass der Collector der Avellana sich, trotzdem er im Ganzen das volle Protokoll der gemeinsamen Vorlage beibehielt, doch öfters Weglassung von Namen und andere kleine Kürzungen erlaubte, dass also auch hier die Ueberlieferung es ist, durch die von dem ursprünglichen Bestande der Briefe unmerklich manches abgebröckelt ist. Unter solchen Umständen glaube ich, dass von den 9 Avellanastücken dieser Gruppe nicht nur 41, 45, 49, 50, sondern auch die restlichen Stücke, die heute zwar noch durchgehends volle Adresse, aber keine Subscriptio mehr zeigen, im Register von Carthago mit vollem Protokoll eingetragen waren.

Schlimmer hat die Ueberlieferung mit der ersten Gruppe 1—40 gehaust. Von 38 Stücken, die auf die Register der römischen Stadtpräfectur zurückgehen[1]), haben Avell. 36 und 40 volles, Avell. 3, 25, 29, 32, 35, 37 halbvolles Protokoll, und zwar Avell. 3 Schlusswunsch mit kurzer Adresse, die übrigen Stücke volle Adresse bei fehlendem Schlusswunsch[2]). Die restlichen Nummern tragen keinen einheitlichen Typus: die verschieden gekürzte Adresse verbindet sich manchmal mit einem Rubrum, manchmal nicht; oft auch fehlt sie ganz. Ebenso zeigt die Behandlung des Datums vollkommene Regellosigkeit. Wenn nun auch schon das Verhältnis von 8:30 genügt, um die Registrirung mit vollem Protokoll wenigstens als eine der Eintragungsformen in der Kanzlei der Stadtpräfectur zu erweisen, so verschiebt sich dies Verhältnis noch mehr zu unseren Gunsten, wenn wir in anderem Zusammenhange die Vermuthung begründet haben werden, dass ein Bruchtheil der kurzprotokollirten Stücke aus besonderen Gründen schon im Register mit kurzem Protokoll eingetragen war[3]).

Die Quesnelliana.

Ehe ich daran gehe, das zusammenzufassen, was sich bei der Prüfung der einzelnen Gruppen der Avellana für das Registerproblem

[1]) Die Nummern 1 und 2 haben besonderen Ursprung: Günther a. a. O. S. 15. Dass 35, 36, vielleicht auch einzelne der früheren Stücke auf die karthagische Register zurückgehen könnten, habe ich oben angedeutet. Für uns ist die Einreihung der Beispiele in die oder jene Gruppe momentan irrelevant.

[2]) S. oben S. 27 Anm. 2.

[3]) Vgl. unten S. 47.



ergeben hat, will ich eine andere Sammlung in den Kreis meiner Untersuchung einbeziehen. Damit verfolge ich einen doppelten Zweck: ich möchte erstens den Nachweis erbringen, dass ich mich im Interesse der Sicherheit der Ergebnisse bis hieher und auch fernerhin auf die Avellana beschränken musste und zweitens dass ich es durfte[1]), ohne durch die Vernachlässigung anderer Sammlungen eine Schiefheit meiner Ergebnisse befürchten zu müssen.

Maassen hat in seinem grundlegenden Werke durch das Dickicht der canonistischen Handschriften die ersten Wege gebahnt und wer immer auf denselben gewandelt, wird mit dankbarer Bewunderung seines bahnbrechenden Werkes gedenken. Aber Maassen konnte doch nur die Verhältnisse der Handschriften in grossen Zügen feststellen: speciell bei der Quesnelliana hat er die Frage der Provenienz und Composition vielfach offen lassen müssen und doch wäre gerade diese Sammlung[2]) infolge der Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes berufen, neben oder noch vor der Avellana den Schlüssel zur Lösung so mancher schwierigen Frage zu bieten. Freilich ist zu diesem Behufe mit der Provenienzfrage nicht alles gelöst: es bedarf einer Edition nach dem Muster der Avellana, denn nur die Nebeneinanderstellung aller Ueberlieferungsformen lässt uns in das Wesen des Ueberlieferungsprocesses eindringen. Die jetzt vorliegenden alten Editionen sind, wie wie wir unten beispielsweise zeigen werden, eher geeignet, die Ueberlieferungsverhältnisse zu verwirren, als sie überschauen zu lassen. So fest ich also davon überzeugt bin, dass von einer zusammenfassenden Betrachtung sämmtlicher Sammlungen und namentlich der Concilsacten, in denen von αὐτέντικον und ἀντίγραφον sehr viel die Rede ist und die Register eine grosse Rolle spielen, eine sichere Erkenntnis des päpstlichen und des sonstigen Registerwesens jener Zeiten zu erwarten steht, für so vollkommen aussichtslos, ja verfehlt würde ich es beim jetzigen irreführenden Zustand der Texte halten, wenn man die Untersuchung auf dieser breiten Basis unternehmen wollte. So lange nicht die ganze Ueberlieferungsgeschichte der in verschiedenen Versionen vorliegenden

[1]) Dass ich oben Cap. 6—11 der Quesnelliana herangezogen, widerspricht dem nur scheinbar. Denn für diese Gruppe war die Provenienzfrage durch Günther im Zusammenhange mit seiner Avellanaedition schon gelöst. Sie bildet daher eine Ausnahme und unterliegt nicht denselben Bedenken, wie die übrigen Theile der Quesnelliana u. wie andere Sammlungen.

[2]) Vgl. Nostitz, Zeitschr. f. kath. Theol. 21 S. 23. Ein Vortrag, den Duchesne über eine in der Quesnelliana und anderen Collectionen benützte älteste Sammlung von Papstbriefen auf dem Archäologencongress in Rom Ostern 1900 gehalten hat, wird hoffentlich noch publizirt.

und vielfach verfälschten Concilsacten klar vor uns liegt, ehe nicht eine kritische Textausgabe gestattet, allen Launen und Zufällen der Ueberlieferung auf Schritt und Tritt nachzugehen, käme man bei ihrer Verwertung aus einem Labyrinth von Conjecturen und Combinationen nicht heraus. Ein Beispiel: In der actio I. des 4. ökumenischen Concils[1]) werden aus einem Register — es wird ausdrücklich von einem Codex gesprochen — verschiedene Actenstücke vorgelesen. Zum Theile haben sie volles, zum Theile halbvolles oder gekürztes Protokoll. Kann man nun aber wagen, ihre Provenienz zu entscheiden, aus ihnen Folgerungen irgendwelcher Art zu ziehen, ohne die zahlreichen analogen Fälle auf anderen ökumenischen oder partiellen Synoden zu berücksichtigen, und die allgemeine Praxis in dieser Beziehung in ihrer Verschiedenheit und Entwickelung festgestellt zu haben. Und bei all diesen Synodalacten müsste auf Grund des handschriftlichen Befundes gearbeitet werden, weil die Protokolle der inserirten Actenstücke, aus welchen die Frage zu entscheiden wäre, für Abschreiber, wie leider auch Editoren der Tummelplatz vollkommener Willkür gewesen sind[2]). So ist, um auf unser Beispiel zurückzukommen, der Vergleich zwischen der Sammlung der Acten des 4. ökumenischen Conciles und deren Neuausgabe durch den römischen Diacon Rusticus[3]), welcher für die Behandlung der Actenstücke sehr lehrreich sein müsste, auf Grund der vorhandenen Drucke nur mit so relativer Sicherheit durchzuführen, dass ich vorziehe, darauf zu verzichten[4]).

Und wie es mit den eigentlichen Decretalensammlungen steht, wird die folgende kurze Untersuchung der Quesnelliana[5]) zeigen, deren 98 Nummern auf die Behandlung des Protokolles hin geprüft werden sollen. Neben der Beleuchtung des Zustandes, in welchem handschriftliche Ueberlieferung und Editionen sich befinden, werden wir unser Hauptaugenmerk auf die Frage richten, ob nicht trotz ihrer relativen Unbenützbarkeit die Quesnelliana unsere aus der Avellana gewonnenen Resultate zu bekräftigen vermag, obwohl Nostitz gelegentlich gerade sie für den Registertypus ins Feld geführt hat[6]).

---

[1]) Mansi, B. 6, 561.

[2]) Vgl. über diese Willkür in den Editionen Maassen a. a. O. S. 760.

[3]) Mansi 7. c. 675.

[4]) Immerhin will ich nicht versäumen zu betonen, dass von den Schreiben, die Rusticus nach Maassen a. a. O. S. 745 ff. allein bringt, die er also nicht den Concilsacten, sondern anderen Quellen entlehnt haben muss, die überwiegende Mehrzahl vollesProtokoll, wenigstens volle Adresse hat.

[5]) Nach der Ausgabe der Ballerini in Migne P. S. lat. Band 56.

[6]) Zeitschr. f. kath. Theol. Bd. 21 (1897) S. 23 bes. Anm. 3.

So einfach steht es nun aber mit der Quesnelliana durchaus nicht. Der Thatbestand ist folgender: 34 Nummern haben vermuthlich weder mit dem Einlaufe noch mit dem Auslaufe der päpstlichen Kanzlei etwas zu thun. Weitere 11 Stücke (6—12, 13, 14, 16, 17), die mit geringer Abweichung vollkommenes Protokoll zeigende Correspondenz zwischen Carthago und Papst Innocenz, stammen aus den Register- und Copialbüchern von Carthago[1]), von ihnen ist daher abzusehen. Aber auch dann bleiben vierzehn Papstbriefe, in welchen die volle Adresse vorhanden ist[2]), und drei derselben 55, 68, 69, haben auch die subscriptio, 70 und 71, bei denen Nostitz die Frage offen liess, sind für die Abweichungen der Handschriften belehrend. Bei 70 geben die Ballerini die volle Adresse als Lesart des Vindob. an, setzen nach anderen Handschriften Leo episcopus Theodoro Forojulensi episcopo in den Text und führen als dritte Variante den Vat. 5845 auf, der dieser kurzen Form noch salutem hinzufügt. Bei 71 ist der Sachverhalt nach ihren Anmerkungen wirklich nicht ganz klar. Eine Reihe von weiteren Fällen, so 76, 77, 84 sind fraglich; da die Vorstellung des Namens namentlich bei Briefen an mehrere Adressaten von Nostitz als von jeher auch gebräuchlich erwiesen ist, fehlt diesen Briefen zur vollen Adresse nur das dilectissimis fratribus[3]). Ich halte es nun für durchaus nicht ausgeschlossen, dass so allgemeine Schreiben ihrer unpersönlichen Natur entsprechend jene Höflichkeitswendung überhaupt nicht besessen haben, wie ich denn auch betreffs der Subscriptio die Vermuthung aussprechen möchte, dass sie wohl auch auf Originalen manchmal gefehlt haben mag, (namentlich als Zeichen der Ungnade bei ermahnenden und strafenden Schreiben). Jedenfalls aber ist bei unseren 3 Fällen die Abweichung von der vollen Adressform so gering, dass sie neben den aufgezählten 14 Fällen als Ausnahmen vom sogenannten Registertypus zu betrachten sind. Aehnlich wie bei 70 und 71 durch die Wiener Handschriften, so ist bei 86 und 87 durch einen Cod. Flor. die volle Form der Adresse überliefert, die von der ebenfalls vollen Form derselben in den Acten des 4. ökumenischen Concils allerdings abweicht. Solange eben der Wert der einzelnen Codices nicht festgestellt ist, lässt sich oft kein Urtheil fällen; jedenfalls beweisen diese beiden Briefe weder für noch wider und sind auszuschalten. So stehen den 17 Fällen mit voller Adresse 27 Papstbriefe

[1]) S. Günther, Av.-Studien a. a. O. S. 19—26.

[2]) Quesn. 22, 35, 36, 44, 46, 50, 55, 58, 68, 69, 70, 88, 97, 98.

[3]) Z. Bl. Leo episcopus urbis Romae omnibus episcopis per Campaniam, Picenum, Tusciam et universis provincias constitutis. Qu. 76.

mit gekürztem Protokolle gegenüber[1]). Wer aber annehmen würde, dass nun diese 27 Schreiben wenigstens eine einheitliche Behandlung der Adresse aufweisen, so dass man von einem Typus reden dürfte, wäre arg im Irrthum. Von Briefen, die gar keine Adresse tragen[2]), geht es über ganz kurze Formen, wie Leo episcopus Leoni augusto[3]), über Mittelformen: Leo episcopus Nicetae Aquilejensi episcopo[4]), Leo episcopus urbis Romae Januario episcopo Aquilejensi[5]), zu erweiterten Formen, wo diesem Schema noch salutem[6]) oder in domino salutem[7]) hinzugefügt wird. Diese Stufenleiter liesse sich leicht um einige Schattirungen vermehren. Aber auf die Feststellung dieser Abstufungen kommt es weniger an, als auf die Veranschaulichung des Umstandes, dass sie Producte der nivellirenden Ueberlieferung sind, dass sie daher nicht auf einen einheitlichen Typus in der Vorlage, dem lateranensischen Register, zurückgehen können. Und dazu genügen einzelne Beispiele nicht und ich verweise daher auf die Textanmerkungen der Ballerini zur Quesnelliana[8]). Der aufmerksame Leser wird dort nebenbei auch nicht nur die von den Ballerini an den früheren Editoren getadelten Willkürlichkeiten sondern auch eigene Inconsequenzen der gelehrten Brüder verfolgen können.

Nun enthält aber die Quesnelliana auch an die Päpste gerichtete Schreiben. Ueber die Provenienz derselben wissen wir gar nichts. Das mindert aber nur zum Theil den Wert der Thatsache, dass diese Briefe ausnahmslos volles Protokoll haben[9]). Ob sie nun aus den Copialbüchern der päpstlichen Kanzlei oder aus den Registern der Absender herrühren, — ein drittes ist kaum wahrscheinlich — auf alle Fälle sprechen sie für volle Protokollirung bei der Registerführung, sei es beim Auslauf, sei es beim Einlauf[10]).

---

[1]) Quesn. 21, 23, 24, 29, 30, 32, 33, 34, 51, 67, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96.

[2]) Qu. 30, 82.

[3]) Qu. 67; ähnlich 79 Leo Pulcheriae augustae, ...

[4]) Qu. 74.

[5]) Qu. 75, ganz gleiches Schema 73.

[6]) Eine Lesart (Handschrift?) von Qu. 74; 70 in der Lesart d. cod. Vat. 5845.

[7]) Einzelne Lesarten (Handschrift?) von Qu. 76.

[8]) S. Leonis opp. App. T. III c. 68 ff.

[9]) Qu. 31, 45, 56, 57, 65.

[10]) Von den restlichen 34 Nummern hat ein Theil seiner Natur nach kein Protokoll. Wo aber ein solches vorhanden war, hat die Quesnelliana ganz überwiegend volle und halbvolle Formen. Die Provenienz auch dieser Stücke ist noch nicht aufgeklärt; es ist aber von vornherein nicht wahrscheinlich, dass sie alle auf Originalüberlieferung zurückgehen und so wird wenigstens ein Theil auf Registrirung mit vollem Protokoll deuten.

Die typische Bedeutung dieser an der Quesnelliana gemachten Beobachtungen besteht darin, dass sie durch ihre allgemeine Uebereinstimmung mit den aus der Avellana gewonnenen Ergebnissen erweisen, dass diese letztere keine Ausnahmestellung einnimmt, dass in ihrer Composition und Ueberlieferung die auch sonst wirksamen Gesetze walten, dass daher die auf ihrer Prüfung beruhenden Anschauungen einige Aussicht auf allgemeine Giltigkeit haben.

Zusammenfassung.

Was hat unsere in Ergänzung und Fortführung Günther's angestellte Untersuchung zur Richtigstellung der Schlussfolgerungen des verdienstvollen Herausgebers, sowie zur Kritik der Anschauungen Ewald's und Nostitz's, die sich mit denen Günther's ja vielfach berühren, ergeben? Zunächst eine Erweiterung der Forschungsbasis durch die Erkenntnis, dass eine vergleichende Behandlung des gesammten damaligen Registerwesens für das Verständnis des lateranensischen Registers nicht nur statthaft, sondern unerlässlich ist. Von den nach Muster der Centralbehörde organisirten Kanzleien der weltlichen Provinzialbehörden haben Rom, wo wir die für das 4. Jahrhundert bis jetzt nur vermuthete Registerführung positiv nachweisen konnten und die sonstigen bedeutenden Kirchen, — denn Carthago ist hier wohl typisch — die Einrichtung der Register- und Copialbücher übernommen. So können wir denn alle Beobachtungen, die für die eine Kanzlei zu machen sind, auf die andere übertragen und Erscheinungen, die sich an verschiedenen Orten gleichartig finden, besonderen Wert beilegen.

Gestützt auf diese Erwägung glaube ich den Satz Günther's, nach welchem unter Hormisda der Einlauf zumeist mit vollem Protokoll registrirt worden ist, dahin erweitern zu können, dass in den weltlichen, wie kirchlichen Kanzleien des 4. bis 6. Jahrhunderts die einlaufenden Stücke durchwegs in einer den Originalen völlig entsprechenden Form eingetragen wurden[1]).

---

[1]) Ich stelle zur Illustration die Zahlen zusammen: Von 9 Stücken der Avell. und 11 Stücken der Quesnelliana, die (nach Günther) auf das karthag. Register zurückgehen, sind 5 Nummern Auslauf, 15 Einlauf. Von letzteren haben 6 volles Protokoll (volle Adresse und Schlusswunsch), 9 halbvolles Protokoll (volle Adresse ohne Schlusswunsch, oder Schlusswunsch mit kurzer Adresse), kein einziges Stück zeigt den sogenannten Registertypus. — Stadtpräfectur: 38 Nummern, davon Einlauf 32, volles Protokoll: 2, halbvolles: 4, kurzes Protokoll: 26. — Gelasiusbriefe d. Avellana: 14 Nummern, davon Einlauf: 2, vollesProtokoll: 1, halbvolles Protokoll: 1. — Gruppe Avell. 82—93: 11 Nummern, davon Einlauf: 3,

Dass die in der heutigen Form der Avellana gekürztes Protokoll zeigenden Einlaufsstücke ihre Form erst während des langen Ueberlieferungsprocesses erhalten haben und nicht etwa beweisen, dass neben der Eintragung mit vollem Protokoll auch eine zweite, kürzende üblich war, geht aus verschiedenem hervor. Erstens aus der Regellosigkeit des jetzigen Textgestalt. Würden nämlich jede der beiden Gruppen, sowohl die der gekürzten, als die der nichtgekürzten Stücke, einen einheitlichen Typus aufweisen, so könnte man daran denken, ihre Verschiedenheit bis auf das Register zurückzuführen und zwei Arten der Eintragung als nebeneinander bestehend annehmen. Dies ist aber nicht der Fall; die eine Gruppe enthält neben Stücken mit vollem Protokoll eine ganze Reihe von halbvollen Formen, in denen bald jener, bald dieser Protokolltheil gekürzt oder weggelassen ist. Ebensowenig kann in der anderen Gruppe von einer gleichmässigen Behandlung des Protokolles die Rede sein; namentlich die Verschiedenheit von Abschriften aus ein und derselben Vorlage zeigt, wie die allmählichen Weglassungen durch die Schreiber den jetzigen Zustand der Texte herbeigeführt haben. Ueberhaupt spricht die Wahrscheinlichkeit nicht dafür, dass man bei der Behandlung des Einlaufes willkürlich zwei Formen der Eintragung nebeneinander und durcheinander gebraucht hat. Und wenn wir für die carthagische Kanzlei, wo die launenhafte Ueberlieferung am wenigsten verändernd eingegriffen hat, die Registrirung des Einlaufes mit vollem Protokolle als ausnahmslose Regel constatiren können, so dürfen wir diese Sitte wohl auch für die Register der Provinzialbehörden annehmen, deren Organisation die kirchlichen Kanzleien wohl übernommen, aber kaum vervollkommnet und ausgebildet haben werden, und für Rom, wo die Ueberlieferungsverhältnisse für unsere Annahme ohnehin sehr günstig stehen.

---

volles Protokoll 2, halbvolles Protokoll: 1. Hormisdacorrespondenz: 138 Nummern, Einlauf: 63, volles Protokoll: 9, halbvolles Protokoll: 23, kurzes Protokoll: 31. — Zusammen: 115 Einlaufsstücke, davon 58 mit vollem oder halbvollem, 57 mit kurzem Protokolle. Ohne nach meinen obigen Ausführungen die anderen Sammlungen zum Beweis heranziehen zu wollen, kann ich mir doch nicht versagen, auch aus ihnen einige Illustrationsfacta für meine Ansicht anzuführen. Die Quesnelliana enthält 5 Stücke, die vermuthlich aus dem Einlauf der päpstlichen Kanzlei stammen. (Quesnell. 31, 45, 56, 57, 65): alle fünf tragen volles Protokoll. Unter 173 Briefen, welche von den Ballerini a. a. O. als epistulae Leonis edirt worden sind, finden sich 16 an ihn gerichtete Briefe; von diesen haben 15 volles Protokoll, (epp. 3, 21, 22, 68, 73, 76, 77, 97—101, 110, 132, 133), keiner halbvolles, einer kurzes Protokoll (52). Die Provenienz dieser Briefe ist im einzelnen nicht sicher festgestellt. Für einen Theil derselben ist aber der Ursprung aus den päpstlichen Copialbüchern durchaus nicht unwahrscheinlich.

Gehen wir nun zur Behandlung des Auslaufes über und stellen wir zunächst den Bestand der Ueberlieferung fest. Das Verhältnis steht hier unserer Annahme viel weniger günstig, als beim Einlauf[1]). Aber auch hier genügt die Anzahl von Briefen mit nichtgekürztem Protokoll, die sich auf mehrere aus dem lateranensischen Register stammende Briefreihen aus einer Zeit von über 100 Jahren vertheilen, vollkommen, um die Meinung, dass der Auslauf in die päpstlichen Register ausschliesslich oder nur überwiegend mit Kürzung des Protokolles eingetragen wurde, endgiltig zu beseitigen. Ihr richtiges Gewicht erhalten diese Fälle, wenn man bedenkt, dass ihre von Leo I. bis Vigilius reichende Reihe in den Bedabriefen, die sich von Gregor I. bis Gregor II. erstrecken, eine Fortsetzung findet[2]). Dass die Zahl der Auslaufsstücke mit vollem und halbvollem Protokoll verhältnismässig nicht gross ist, wird durch ihre typische Bedeutung wett gemacht. Ich erinnere an das charakteristische Beispiel der Simpliciusgruppe. Wenn dieselbe uns nur in B erhalten wäre und der Schreiber dort, wie er es bei Avell. 70 gethan, auch bei Avell. 56 die Schlussunterschrift weggelassen hätte, so würde diese Gruppe eine 15 Stücke umfassende Serie bilden, die als gewichtiger Beweis für den sogenannten Registertypus ins Treffen geführt werden könnte. Ein blosser Zufall ist es, dass wir hier das ursprüngliche Vorhandensein vollerer Formen nachweisen und so bei den ge-

[1]) Von den 5 Auslaufsstücken der karthag. Sammlung haben alle 5 volles oder halbvolles Protokoll, von den 6 Stücken der Stadtpräfectur 2 halbvolles, 4 kurzes Protokoll; die Gelasiusbriefe: von 5 als Auslauf in Betracht kommenden Nummern — die Tractate entfallen hier — alle 5 volles Protokoll. Von der Gruppe Avell. 82—93 von 8 als Auslauf zu betrachtenden Stücken 4 volles oder halbvolles, 4 kurzes Protokoll. Von den 15 Briefen der Simpliciusgruppe haben nur 2 volles, resp. halbvolles Protokoll (aber gerade hier ist der Einfluss der Ueberlieferung greifbar); von den 5 Leobriefen zeigt 1 halbvolles, 4 gekürztes, endlich von 73 Hormisdabriefen nur 3 halbvolles und 70 gekürztes Protokoll. Es stehen also im Ganzen 23 Fällen mit nicht kurzem Protokoll 95 Fälle mit kurzem Protokolle gegenüber. Auch hier ein Illustrationsfactum aus dem Bereiche anderer Sammlungen: von 142 Briefen Leo's I., die bei den Ballerini abgedruckt sind, haben 100 gekürztes und 42 nichtgekürztes Protokoll und letztere sind nur zum Theil auf Originalüberlieferung zurückzuführen.

[2]) Durch den Hinweis auf die Bedabriefe erledigt sich auch ein Einwand, den man aus meinen eigenen Darlegungen über den Rückgang des Kanzleiwesens in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts schöpfen könnte. Gerade wie die Eintragung des Einlaufes könnte ja auch die vortreffliche Uebung, den Auslauf im vollen Originalwortlaut zu registriren abgekommen sein. Diese Möglichkeit, welche eine Uebertragung der für vorgregorianische Zeiten gewonnenen Ergebnisse auf die folgenden Jahrhunderte verbieten würde, wird eben durch die Bedabriefe beseitigt.

sammten 100 Fälle die Beweiskraft erheblich vermindern können. Wie oft aber mag dieser glückliche Zufall nicht obwalten? Bei den Leobriefen haben wir eine ganze Reihe analoger Fälle. In ep. 28 fehlt in den meisten Handschriften der Schlusswunsch, erst die Ballerini haben ihn auctoritate aliorum (!) codicum restituirt[1]); ep. 29 hat in verschiedenen Handschriften ganz verschiedene Formen, von der vollen Adresse mit Namensnachstellung bis zur Kurzform Leo episcopus Theodosio Augusto; dass die Quesnelliana eine Reihe ähnlicher Beispiele zeigt, wurde schon erwähnt.

So drängt denn alles zur Vermuthung, dass wie beim Einlauf so auch beim Auslauf nur die Ueberlieferung es ist, auf welche die zahlreichen Fälle des kurzen Protokolles zurückgehen und dass die Registrirung mit vollem Protokoll die eigentliche Regel war. Auch hier haben wir an Carthago das Beispiel einer Kanzlei, bei welcher die volle Protokollirung auch des Auslaufes nachweisbar ist; auch hier spricht die Präsumption für eine einheitliche Regel und nicht für eine Willkür der Kanzleipraxis, die doch kaum zwei verschiedene Eintragungsformen geduldet haben wird. Gegen diese letztere Annahme, deren logische Möglichkeit ich nicht leugne, spricht derselbe Grund, wie beim Auslauf. Wenn die Ueberlieferung uns zwei scharfgesonderte Gruppen, jede einen bestimmten Typus der Protokollbehandlung zeigend, aufweisen würde, so könnte man die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, dass der Auslauf zum Theil nach den Originalen und dann mit vollem Protokoll, zum Theil nach den Concepten, und dann mit consequenter Kürzung des Protokolles eingetragen worden ist. Die Zwiespältigkeit dieser Praxis, bei der Versehen und Verwirrungen unvermeidlich gewesen wären, müsste zwar ebenso auffallen, als dass Nothelm gerade lauter Stücke mit vollem Protokoll nach England mitbrachte. Trotz alledem wäre gegen diese Annahme nicht viel einzuwenden.

Nun trifft aber die Voraussetzung, nämlich das Vorhandensein zweier bestimmter Typen der Protokollbehandlung durchaus nicht zu.

Ich verweise, un mich nicht zu wiederholen, auf die Fülle von Beispielen, die ich im Laufe der Untersuchung erwähnt habe, und auf die Analogie der Behandlung des Einlaufes. Dass in der Gruppe mit

[1]) Viele andere Restitutionen gehen freilich auf den Einfluss der griechischen Parallelüberlieferung zurück, aus welcher die früheren Editoren, so noch Quesnell, unbedenklich Ergänzungen des lateinischen Textes vorgenommen haben. Aber auch die Ballerini unterscheiden sich von den modernen Editionen, welche die Form der Ueberlieferung wiederzugeben bemüht sind, durch einseitiges Interesse für den sachlichen Inhalt.



nicht kurzem Protokoll nur ein kleiner Theil die vollen Formen bewahrt, der grössere nur mehr halbvolle Formen zeigt, lehrt uns, dass überhaupt der Schluss von der Gestalt der Sammlungen auf die Beschaffenheit der Register keine sicheren Ergebnisse bieten kann. Denn er ist nur in gewissen Fällen zwingend; wo sich bei Registerüberlieferung volle Formen finden, beweist das fast immer, dass dieselben auch im Register vorhanden waren; wo sie fehlen, lässt es sich nie unbedingt sicher entscheiden, ob sie schon im Register gefehlt oder erst im Laufe der Ueberlieferung verloren gegangen sind.

Soweit diese letzteren Fälle aber eine Gleichmässigkeit in der Protokollbehandlung zeigen, — was, wie ich wiederhole,eigentlich nicht zutrifft, — lässt sie sich durch die gleichen Bedingungen, unter denen Entstehung und Ueberlieferung der Sammlungen stehen, viel besser erklären, als durch die Zurückführung auf einen schon im Register vorhandenen Typus. Was sind denn die Merkmale des sogenannten Registertypus? Weglassung der Subscriptio, Kürzung der Adresse unter Voranstellung des Papstnamens.

Man möge aber nur bedenken, dass die überwiegende Mehrzahl unserer Handschriften aus einer Zeit stammt, in welcher der eigenhändige Schlusswunsch des Papstes ebenso ungebräuchlich geworden war, wie die Nachstellung des Papstnamens. Was ist begreiflicher, als dass der Abschreiber des 9., 10., 11. Jahrhunderts die Subscription, die ihm meist wohl in ihrer Bedeutung unverständlich war, einfach wegliess. Den Schreiber von B haben wir ja auf einer derartigen Weglassung ertappt; in zahllosen Fällen entzieht sich dieselbe aber der Constatirung[1]). Kennzeichnend ist für diese Tendenz der Ueberlieferung die Behandlung des Datums. Je mehr Jahrhunderte den Abschreiber von der Ausstellungszeit eines Briefes trennten, desto weniger Bedeutung hatte die Zeitangabe, die obendrein in einzelnen Bestandtheilen, wie in den Consuldatirungen, unverständlich geworden war. So wurde sie immer stärker gekürzt, schliesslich meist ganz weggelassen[2]).

---

[1]) Diese Erwägung ist es, welche mich den Stücken mit halbvollem Protokoll, denen meist nur der Schlusswunsch fehlt, nahezu dieselbe Bedeutung beilegen lässt, wie den Briefen mit ganz vollem Protokoll.

[2]) Ein interessantes Beispiel für den Einfluss, den die Anschauungen der Abschreiber auf die Behandlung des Textes ausüben, ist der von Brunner (Constant. Schenkungsurkunde S. 10 ff.) besprochene Gebrauch fränkischer Schreiber, welche die nach ihrer Rechtsanschauung unnöthige besondere Ankündigung der eigenhändigen Fertigung wegliessen.

In je spätere Zeiten wir kommen, desto mehr verliert eben die Form der Decretalen an Interesse, kommt es auf den Inhalt allein an[1]. So wird denn auch die Persönlichkeit des Empfängers vollkommen gleichgiltig; auch auf den Namen des Papstes kommt es nicht sehr an, da alle päpstlichen Decretalen dieselbe Autorität besitzen. So schrumpft die Adresse zum Rubrum, zur Ueberschrift zusammen, für die schliesslich auch die nackten Namen von Aussteller und Empfänger genügten. Dass dabei der Name des Papstes vorgestellt wurde, ist in späteren Zeiten geradezu selbstverständlich. Auch war dieser Adresstypus mit Namensvorstellung, wie Nostitz nachgewiesen hat[2], von jeher neben dem umgekehrten Schema in Gebrauch, musste also im Register und den Sammlungen auch vorhanden sein und beispielgebend wirken. Dass die Sammler diesem Beispiele schon früh gefolgt sein mögen, wird schon durch die Erwägung nahegelegt, dass die Sammler und Verbreiter unserer Sammlungen meist Anhänger und Verfechter des päpstlichen Primates gewesen sein dürften.

So zeigt sich, dass die zwei wichtigsten Merkmale des sogenannten Registertypus auch als Producte des nivellirenden Ueberlieferungsprocesses erklärbar sind. Das dritte, die Kürzung der Adresse durch Weglassung der Titel, zeigt absolut keine Regelmässigkeit. Die Möglichkeit, in dieser Richtung auch nur die Spuren einer typischen Behandlung aufzuweisen, muss entschieden in Abrede gestellt werden.

Nach alledem muss ich den Grundgedanken der Apologie, welche Nostitz der Anschauung Ewald's gegen Mommsen gewidmet hat, als verfehlt bezeichnen. Nostitz stützt sich nicht auf das Vorherrschen der Briefe mit gekürztem Protokolle[3], sondern darauf, dass unabhängige Sammlungen in der Art der Kürzung eine typische Gleichmässigkeit zeigen, die nur durch die gemeinsame Vorlage, eben das lateranensische Register entstanden sein könne. Diese typische Gleichmässigkeit ist vorhanden in den Auszügen aus dem Register Gregor's I.; aber auch nur in diesen[4]. Die Behauptung Nostitz's aber, dass der

---

[1]) Nichts ist dafür bezeichnender, als die Eintheilung der Briefe in capitula, die Losreissung einzelner Capitel aus dem Zusammenhange, ihre getrennte Ueberlieferung als selbständige Grösse, vgl. Maassen, Bibl. lat. juris canon. manuscr. I—III passim.

[2]) Festgaben f. Büdinger 167 f.

[3]) Denn dass dies auf die Weglassung durch die Abschreiber zurückgehen könnte, wird gerade er, dem wir eine dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnis in Bezug auf die Willkür der Schreiber verdanken, gewiss nicht verkannt haben.

[4]) Dass das Register Gregor's I. allein nicht genügt, um die aus den Bedabriefen abgleiteten Folgerungen Mommsens zu entkräften, giebt Nostitz selbst

dort auftretende Registertypus sich durch zwei Jahrhunderte überall nachweisen lasse, wo Registerüberlieferung anzunehmen sei, ist ein Irrthum.

Die Prüfung des vorgregorianischen Materiales an der Hand der Avellana ergibt nicht nur keine Bestätigung der Ansicht Ewald's, sie beweist vielmehr, dass die Registrirung mit vollem Protokolle jedenfalls eine, wahrscheinlich sogar die einzige Art der Eintragung in das lateranensische Register war. Mommsen hat demnach aus dem einzigen Beispiele der Bedabriefe mit der ganzen Treffsicherheit seiner Intuitionsgabe den richtigen Sachverhalt erkannt.

Die nächsten Resultate dieser Feststellung liegen auf der Hand: sie bewahrt uns vor der Gefahr, die Provenienzbestimmung für die zahlreichen canonistischen Sammlungen mit Papstbriefen durch die Annahme, dass aus vollem Protokolle unbedingt auf Originalüberlieferung zu schliessen sei, von vornherein unheilbar zu verwirren. Die weiteren Ergebnisse, deren Gewinnung sich als nächste Aufgaben der Register- und Decretalenforschung darstellen, sollen im letzten Abschnitte kurz beleuchtet werden.

Ueber die ursprüngliche Eintheilung des lateranensischen Registers.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt die Frage nach der Behandlung des Protokolles im lateranensischen Register im Sinne Mommsens dahin beantwortet, dass die Eintragungen den Originalen zumeist vollständig entsprachen. Für die weitgehenden Abweichungen von dieser supponirten vollen Form, die sich in dem heutigen Texte der Decretalensammlungen finden, haben wir in Bausch und Bogen die Ueberlieferung verantwortlich gemacht. Aber offenbar geben unsere gelegentlichen Andeutungen über die richtunggebenden Momente der Textumgestaltung keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie sich nun eigentlich diese Textumgestaltung während des Ueberlieferungsprocessen im einzelnen vollzogen hat. Es bleibt zu untersuchen, ob die ursprünglichen Sammlungen, soweit sie auf Register zurückgehen, denselben durchwegs Stücke mit vollem Protokolle entnommen haben, — in diesem Falle wäre die Kürzung des Protokolles allmählich nur durch die Abschreiber zustande gekommen, — oder ob

---

zu. Und dies es ist umsomehr zuzugeben, als für die Entstehung dieses Auszuges besondere Umstände in Betracht kommen, über die unten S. 48 Anm. 4 zu vergleichen ist.

nicht schon diese ältesten Sammlungen sich von den Registern unterscheiden, ob nicht in ihrer Anlage schon die Keime der späteren Entwicklung beschlossen lagen.

Wenn wir auf diese Fragen eine sichere Antwort zu geben vermöchten, so wäre dies eine wertvolle Ergänzung unseres Resultates; und insofern gehörte ihre Erörterung in den vorhergehenden Abschnitt. Aus zwei Gründen war sie aber auszuscheiden und gesondert zu behandeln. Während bei den bisherigen Fragen das Avellanamaterial genügte, um eine Lösung von annähernder Gewissheit zu gewinnen, erlaubt es hier nur Vermuthungen, die mit der fortschreitenden Zunahme des kritisch edirten Materiales immer wieder einer neuen Prüfung unterzogen werden müssen. Empfiehlt es sich nun schon überhaupt, Beweisreihen von verschiedenem Sicherheitsgrade nicht zu verquicken, weil in solchem Falle das Gesammtergebnis immer „der schlechteren Hand" folgt, so war die Scheidung hier unmittelbar geboten. Denn unser Beweis für die volle Eintragungsart im lateranensischen Register stützt sich nicht auf die Textumgestaltung durch die Ueberlieferung, sondern hat die Annahme derselben zur nothwendigen Folge. Daher ist er unabhängig von dem weiteren Nachweis, wie diese Textumgestaltung sich im einzelnen vollzogen hat und wird dadurch, dass die Untersuchung dieser zweiten Frage mit einem non liquet schliesst, nicht berührt. Wohl aber ist dieser Punkt von eminenter Bedeutung für die kritische Behandlung des Textes, für die richtige Bewertung verschiedener Ueberlieferungsformen ein und derselben Sammlung. Und so ist der nachfolgende Versuch nicht ungerechtfertigt, die freilich recht hypothetischen Ergebnisse, die sich aus zweckentsprechender Betrachtung der Avellana ergeben, zusammenzustellen.

Auszugehen ist dabei von den Rubra, den Ueberschriften, welche sich in der Avellana bei zahlreichen Stücken vor der vollen oder gekürzten Adresse finden. Günther, der ihr Vorkommen dazu verwertet hat, um das Verhältnis der zwei in der ersten Theilsammlung bisher unterschiedenen Gruppen zu bestimmen, wurde dabei zu der Beobachtung geführt, dass diese Rubra durchaus nicht alle vom Sammler herrühren[1]). Sie enthalten z. Th. Angaben, welche aus den in die Sammlung aufgenommenen Stücken nicht zu erschliessen waren und ihrer Natur nach schon in dem benützten Register gestanden haben müssen. Die gleiche Beobachtung hat Günther auch für die Hormisdacorrespondenz machen können. Es entsteht nun die Frage, was diese Rubra

[1]) S. Avellana-Studien a. a. O. S. 11.

bedeuteten und wo sie im Register standen. Zunächst sei ein interessantes Analogon aus späterer Zeit angeführt. Auch in Excerpte aus dem Register Urbans II. sind kurze verbindende und erklärende Notizen historischen Charakters übergegangen[1]), die Ewald nachträglich und zu eigener Ueberraschung in unabhängigen Transsumpten wiederfand und so als ursprünglichen Bestandtheil des lateranensischen Registers erkannte. Wie und wo wurden nun diese Notizen und Ueberschriften in das Register eingetragen? Abermals verhilft uns eine Analogie aus späterer Zeit zu einer Spur. Bei der Besprechung einer fragmentarischen Abschrift aus dem Register des Gegenpapstes Anaclet hat Ewald die ansprechende und durch den handschriftlichen Befund nahezu sicher gemachte Vermuthung ausgesprochen[2]), dass jenes Register Rubrikeneintheilung gehabt habe, und zwar derart, dass die Adressen behufs Ermöglichung einer raschen Durchsicht in einer eigenen, der Text in einer anderen fortlaufenden Rubrik eingetragen wurden. Diese Beobachtung ist auch für die Behandlung der älteren Register im Auge zu behalten, wenn auch ihre einfache Uebertragung nicht zulässig erscheint, erstens weil sie aus so später Zeit ist, zweitens weil erst eine kaum zu beantwortende Vorfrage erledigt werden müsste. Die Register Anaclets waren auf Pergament geschrieben, ihre Eintheilung durch diesen Schreibstoff bedingt, — die älteren päpstlichen Register aber waren gewiss auf Papyrus, einem Materiale, welches ganz andere Behandlung erforderte, als das Pergament[3]).

In den uns vorliegenden Handschriften der Sammlungen sind die Rubra und die erläuternden Notizen durch die Anwendung von Unzialen hervorgehoben; auf dem Papyrus konnte aber diese Schrift nicht recht

---

[1]) Vgl. Ewald, N. A. 6 S. 452 ff.

[2]) Ewald, N. A. III., 164 ff.

[3]) Wann sich der Uebergang vom Papyrus zum Pergament vollzogen, lässt sich wohl kaum mehr ausmachen. Da die Register zum Aufheben bestimmt waren, also nicht weniger einen dauerhaften Schreibstoff forderten, als die Bibel und die Rechtshandschriften, läge die Annahme nahe, dass schon im 4. Jahrhundert, wo das Pergament im Abendlande überhaupt nachweislich in Gebrauch kam, auch für die Register nicht mehr der vergängliche Papyrus verwendet worden sei. Und wenn man am Concil zu Chalcedon von einem Register hört, das als Codex bezeichnet wird, so ist man geneigt, für den Orient an Pergamentcodices zu denken. Dem steht aber wenigstens für Rom das Zeugnis in der Biographie Gregor's I. entgegen, wo ausdrücklich von tomi chartacei die Rede ist. Jedenfalls ist aber an förmliche Bände zu denken, wie auch Günther bei den Registern Hormisda's annimmt (a. a. O. S. 54); dass Papyrus in späterer Zeit nicht mehr bloss in Rollenform, sondern auch in Buchform verwendet wurde, nimmt auch Schum bei Gröber Grundriss der roman. Philologie I. S. 190 an. Vgl. auch Mommsen Hermes Bd. II. S. 144 ff.

zur Anwendung gelangen. Da also eine eigentliche graphische Hervorhebung auf diesem Schreibstoff überhaupt nicht recht thunlich war, die Ueberschriften aber ihren Zweck doch nur dann erfüllten, wenn sie sogleich ins Auge fielen und beim Nachschlagen irgend eines Stückes ein rasches Durchblättern erlaubten, muss in anderer Weise für ihre Uebersichtlichkeit gesorgt worden sein.

Und da wir in späterer Zeit in den päpstlichen Registern die Rubrikeneintheilung kennen gelernt haben, wird die Annahme einer solchen auch für die früheren Jahrhunderte gestattet sein. Ewald nahm an, dass die Adresse und der Text für sich eingetragen wurden. Für die früheren Jahrhunderte stehen uns in dieser Hinsicht folgende Beobachtungen, die an den Sammlungen zu machen sind und bis zu einer freilich sehr vorsichtig zu ziehenden Grenze Rückschlüsse auf das Register erlauben, zu Gebote. Die ganz überwiegende Zahl der Rubra steht vor Einlaufsstücken; vor päpstlichen Stücken meist nur, wo wir es mit Tractaten oder solchen Schreiben zu thun haben, die einen literarischen Charakter tragen und dementsprechend zu einer selbständigen Verbreitung unter eigenem Titel bestimmt waren. In den wenigen Fällen, die nicht unter diesen Gesichtspunkt gehören, verbindet sich das Rubrum mit der vollen, fast nie mit der kurzen Adresse. Indem ich auch die Momente schon in Betracht ziehe, welche als psychologische Erklärung für die Auswahl der Sammler wie Abschreiber später anzuführen sein werden, möchte ich mir aus den obigen Beobachtungen etwa folgende Anschauung vom lateranensischen Register machen.

Das Register besass zwei neben einander herlaufende Columnen: die eine diente den Nachschlagezwecken und der raschen Orientirung, die andere der vollständigen Controle und der Ermöglichung einer eventuellen Neuausfertigung. Diese zweite Rubrik enthielt demnach den vollen Wortlaut, wie das Original. Die erste dagegen gab eine knappe Bezeichnung des Stückes: beim Einlauf begreiflicherweise in der Form eines längeren und der Mannigfaltigkeit des Einlaufes entsprechend ziemlich individuell stilisirten Rubrums; bei den Papstbriefen dagegen, welche sich als eine Masse formell gleichartiger Stücke darstellten, mag man meistens nichts anderes hinzusetzen gewusst haben, als einen das Wesentlichste wiedergebenden Auszug aus der Adresse, oft einfach nur die Namen von Aussteller und Empfänger. Und so könnte die von Ewald sogenannte „Kurzform“ der Adresse, dieses Hauptmerkmal des Registertypus, entstanden sein.

Unter Voraussetzung dieser Registereinrichtung wird die Verschiedenheit der Behandlung von Auslauf und Einlaufstücken in den

Sammlungen klar. Beim Einlauf konnte der Sammler Rubrum und die volle Adresse nebeneinanderstellen, beim Auslauf dagegen, wo dies beides sich so ähnlich war, musste man zwischen der Kurzform der Adressrubrik und der vollen Form der Textrubrik wählen. Es ist wahrscheinlich, dass schon bei der ursprünglichen Anlage der Sammlungen für die Papstbriefe, deren formelhafte Theile den Sammlern sehr bekannt waren und sich bei der Aufnahme zahlreicher Decretalen immer wiederholen mussten, vielfach die Kurzform der Adresse gewählt und der durchaus stereotype Schlusswunsch weggelassen wurde. Der Einlauf dagegen, der überhaupt nicht in solchem Umfange in die Sammlungen Aufnahme fand, war unter sich verschieden und wie daher für ihn auch im Register keine so einheitliche Art der Ueberschrift anzunehmen ist, so ist er auch in die Sammlungen viel öfter in vollem Wortlaute, ohne Kürzung, übergegangen. Das psychologische Moment, das schon hier bei den Sammlern, noch viel stärker aber in der Folgezeit bei den Abschreibern als entscheidend betrachtet werden muss, ist das Interesse für das Fremde, Neuartige, Seltene und die Gleichgiltigkeit gegen das Altgewohnte. Fassbar ist dieses Moment in der Behandlung der päpstlichen Subscription. Abgesehen von den Gruppen, bei denen die Beibehaltung des vollen Protokolles eine principiell beabsichtigte war, finden sich in der Avellana verstreut nur solche Subscriptionen, die durch Zusätze oder sonstige Eigenthümlichkeiten von der überaus einfachen Formel abwichen. Offenbar verdanken sie es nur diesem Umstande, dass sie nicht, wie so viele andere, von den Abschreibern und vielleicht sogar schon Sammlern einfach weggelassen worden sind. Noch eines ist in Betracht zu ziehen. Der schon früher berührte Umstand, dass die späteren Entwicklungsformen der Papstbriefe, nach welchen die Vorstellungen der späteren Abschreiber sich richteten, auf deren Verhalten Einfluss nahmen und manche Weglassungen, namentlich der Subscription, verursachten, entfällt für die Einlaufstücke so gut wie ganz. Z. B. für die Briefe der oströmischen Kaiser hatte man im Abendlande keine Kenntnis der späteren Formen, man konnte die fremdartigen Protokolltheile nicht recht kürzen und hatte die Wahl, sie ganz wegzulassen oder ganz beizubehalten. Das Interesse am Fremdartigen entschied wohl meist fürs letztere. Jedenfalls machen diese Erwägungen es unnöthig, die Verschiedenheit, welche die Sammlungen in der Behandlung von Einlauf und Auslauf zeigen, auf die ursprüngliche Anlage des Registers zurückführen.

Indem ich den rein hypothetischen Charakter dieser Erörterungen nochmals entschieden betone, gehe ich zu einer anderen

Beobachtungsreihe über, deren Ergebnisse nicht minder hypothetisch sind, aber Bedeutung genug besitzen, um bei der früher oder später unvermeidlichen Durcharbeitung des gesammten für die Decretalen in Betracht kommenden handschriftlichen Materiales mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden.

Die kaiserlichen Kanzleien der Antike kamen sehr oft in die Lage, von ihren Registerabschriften neuerliche Copien anfertigen zu müssen, um den verschiedenen Provinzialbehörden Einlaufsstücke, die dieselben angiengen, mitzutheilen, Erlässe, die von der Centralbehörde an Empfänger ihres Amtsbezirkes herausgegeben worden waren, zu notificiren [1]). Die Provinzialbehörden ihrerseits haben z. B. bei der aufgetragenen kaiserlichen Mittheilung an mehrere Empfänger, etwa an alle Bischöfe eines Sprengels, nicht an jeden Bischof einen eigenen Brief gerichtet, in dessen Wortlaut der Inhalt jener kaiserlichen Mittheilung eingewebt war, sondern sie haben einfach eine Abschrift des an sie ergangenen kaiserlichen Schreibens mit kurzem Begleitbriefe dem kirchlichen Oberhaupt des betreffenden Sprengels zugesendet, der dann wohl in gleicher Weise die Verständigung der Bischöfe vornehmen musste [2]). Dies Beispiel zeigt, dass die kirchlichen Kanzleien in den grossen bureaukratischen Apparat der Reichsverwaltung hineingezogen wurden und sich dabei wohl oder übel mit den Formen derselben vertraut machen mussten.

So vortheilhaft und nothwendig es nun schon wegen der Controle und eventuellen Neuausfertigungen war, ins Register stets das volle Protokoll aufzunehmen, so nahe lag es bei diesen internen Abschriften unnöthige Formeltheile zu kürzen. Und für diese Art der Kürzung musste sich in einer so wohl geordneten und umfangreichen Verwaltung, wie die römische, ein gewisser Brauch, ein bestimmter Typus herausbilden [3]).

Diesen Typus und die ganze Institution der internen Registercopien mussten die kirchlichen Kanzleien und so auch Rom im Verkehr mit den weltlichen Behörden gebrauchen und werden ihn wohl auch bald in ihren inneren, reinkirchlichen Angelegenheiten verwendet

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 6. Ein grosser Theil der in der I. Gruppe der Avellana enthaltenen Stücke ist nach Günther's einleuchtenden Ausführungen auf diese Weise in die Copialbücher der römischen Stadtpräfectur gelangt.

[2]) Avell. 35 und 36.

[3]) Die internen Registercopien, wie ich diese zu amtlichen Zwecken gemachten Abschriften aus den eigenen Registern nennen möchte, werden natürlich bei wichtigeren Stücken mit vollem Protokoll gefertigt worden sein. Bei der grossen Masse aber der Actenstücke über unbedeutende Angelegenheiten, welche

haben. Natürlich wurde dieser Typus nicht für alle Abschriften verwendet; ebenso wie Justinian seinen Brief an Papst Johannes mit vollem Protokoll abschreiben und dem Briefe an Agapet inseriren liess[1]), hat Agapet den Brief des Hormisda von 518 in der vollen Form übersetzen und den römischen Gesandten zur Synode im J. 536 mitgeben lassen, in der ihn das lateranensische Register bot[2]). Aber für die kleinen Angelegenheiten der Verwaltung und der kirchlichen Jurisdiction wird sich die Kanzlei wohl sicher eines gekürzten Typus bedient haben. So braucht es uns nicht Wunder zu nehmen, wenn bei Abschriften aus dem päpstlichen Register, welche von den Notaren selbst gefertigt worden sind, der gekürzte Typus auftaucht, so in der Sammlung von Arles, deren ältere Stücke nach Gundlach's einleuchtender Vermuthung von Rom erbetene Abschriften sind. War dagegen jemand selbst in Rom, wie Nothelm, der Gewährsmann Beda's, so hat er wohl dafür gesorgt, Abschriften mit vollem Protokoll anzufertigen oder zu erhalten.

Dieser Typus konnte nun nicht verfehlen, auch auf die Gestalt der ältesten Decretalensammlungen, die dann für die übrigen vorbildlich wurden, einen gewissen Einfluss zu nehmen, und zwar vielleicht direct, jedenfalls indirect. An die Möglichkeit der directen Beeinflussung veranlasst mich der Umstand zu denken, dass die beiden einzigen Stellen, die wir betreffs der Zugänglichkeit des lateranensischen Archives heranziehen können, von einer besonderen Erlaubnis des Papstes sprechen und die Fertigung der Copien als von der Kanzlei ausgehend erscheinen lassen[3]). In wieweit die Sammler, wie z. B. Dionysius Exiguus selbst Abschriften genommen, inwieweit sie sich dieselben durch Notare anfertigen liessen, wird sich wohl nie bestimmen lassen. Die Hormisdacorrespondenz ist, wie es scheint, von ein und demselben Manne aus dem Register ausgezogen; wer will entscheiden, ob dieser Mann nicht eben einer der Notare war[4])?

Lässt sich also über diesen Punkt nichts sicheres ausmachen, so ist die Wahrscheinlichkeit eines indirecten Einflusses nicht von der Hand zu weisen. Leute in jenen kirchlichen Stellungen, wie sie die

---

für die Sammler kein Interesse besassen und uns daher nicht erhalten sind, wäre die Beibehaltung der formelhaften Theile eine Zeitverschwendung gewesen.

[1]) Avell. 91.

[2]) Avell. 140.

[3]) Avell. 103. Sixtus notarius sanctae ecclesiae Romanae jussu domni mei beatissimo papae gelasi (!) ex scrinio edidi und Beda, vgl. N. A. XVII. 387.

[4]) Dieser Punkt scheint mir für die durchgehende Anwendung des gekürzten Typus im Auszug aus dem Register Gregor's I. eine Erklärung zu bieten.

Decretalensammler der ältesten Zeit eingenommen haben mögen, müssen Schriftstücke der geistlichen, wie weltlichen Kanzleien oft in die Hand bekommen und genau gekannt haben. Für ihre Zwecke musste ihnen der gekürzte Typus der internen Registercopien am allergeeignetsten erscheinen. Haben sie ihn noch nicht durchgehends gebraucht und, wie die jetzt noch vorhandenen Ausnahmen beweisen, häufig das ganze Protokoll, wie es im Register vorlag, abgeschrieben, so wurden von den späteren Abschreibern, die an diesen Merkmalen schon gar kein Interesse mehr hatten, diese ausführlich gegebenen Stücke den gekürzten angeglichen und so gieng dieser Typus allmählich auf die ganzen Sammlungen über. Spuren eines solchen allmählichen Vordringens der gekürzten Protokollform im Laufe der Ueberlieferung sind uns in der Avellana ja begegnet. Indessen, über Combinationen — und als solche will diese letzte Erörterung über die internen Registercopien lediglich betrachtet sein — kommen wir auch hier nicht heraus.

Der Grund für die Unzulänglichkeit aller Untersuchungen über diese Fragen liegt in dem oft betonten Mangel an kritisch edirten Texten. Es würde mir zur hohen Befriedigung gereichen, wenn die vorstehende Untersuchung dazu beitragen könnte, den Wert von Editionen, wie es die von der Wiener Akademie veranstaltete Avellanaausgabe ist, in helleres Licht zu setzen und von der Nothwendigkeit ähnlicher Editionen für die Quesnelliana, die Dionysiana und die übrigen Sammlungen zu überzeugen. Für die Erkenntnis nicht nur des Registerwesens sondern auch der Rolle, welche den römischen Registern bei der Entstehung der ältesten canonistischen Literatur zukommt, wäre dies überaus wertvoll. Für die Erkenntnis des ältesten Papsturkundenwesens sind ja die in den canonistischen Sammlungen überlieferten Papstbriefe die einzige Quelle. Hier liegen die Anfänge und Grundlagen aller späteren Entwickelung; und insofern könnte erst eine erschöpfende Behandlung dieser Ueberlieferungsgruppe neben der von Kehr geplanten Ausgabe der Papsturkunden im engeren Sinn für die Papsturkundenlehre eine ganz sichere Basis bieten.

Hadrian I. wird die Anlegung dieses Auszuges wohl den Notaren seiner Kanzlei übertragen haben, die sich bei dem grossen Umfange der Arbeit erklärlicherweise der kürzesten ihnen geläufigen Art der Protokollbehandlung bedienten.

Alberich II. und der Kirchenstaat.

Von

W. Sickel.

Als das Kaiserthum der Karolinger aufhörte, war der Kirchenstaat noch nicht fähig geworden aus eigener Macht sich gegen innere Feinde zu behaupten.

Dem päpstlichen Lande fehlten, obwohl es ursprünglich aus einem Theile des Römerreichs bestand, von Anfang Eigenschaften und Institutionen, welche die erhaltende Kraft in dem alten Staate waren. Die Stärke des byzantinischen Staates beruhte nächst der ererbten staatsmännischen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auf der Vereinigung der Gewalt in der Person eines Herrschers, der für das Gemeinwesen bestellt war, auf einer mächtigen und thätigen Centralverwaltung, einem stehenden Heere, einer geregelten Finanzwirtschaft und einem abhängigen Beamtenthum. In dem von der römischen Kirche erworbenen Gebiete war die Organisation der unteren Verwaltung, der Bürgerwehr, der Rechtspflege und der Abgaben byzantinisch, aber diesen Stücken mangelte die Ergänzung, welche sie im Kaiserreiche gehabt hatten.

Die Centralregierung war schlecht organisirt und schwach. Ihr einziges dauerndes Organ war der Papst. Er sollte zugleich ein geistlicher und ein weltlicher Fürst sein. Bei dieser Doppelstellung ist die Kirche die historische Macht geblieben, die ihn leitete. Der Kirche hat nicht nur seine Hauptthätigkeit angehört, sondern auch die Grossartigkeit der Gedanken, die Weite des Blicks, die Wahl der richtigen Mittel und die Energie. Eine gleiche nachhaltige Kraft des politischen Bewusstseins und des staatlichen Wirkens und Schaffens ist nicht hinzugekommen. Als Cleriker erzogen und für die Kirche

bestimmt, sind die Päpste mehr geneigt und mehr geeignet gewesen, der Kirche als dem Kirchenstaate zu dienen. Sie sind nicht weltlich genug geworden, um das Staatsleben nach weltlichen Gesichtspunkten zu lenken und hier lediglich als Staatsmänner zu denken und zu handeln. Von ihren priesterlichen Händen ist die fürstliche Gewalt vernachlässigt worden. Sie waren in ihrem Staate unregelmässige Aufseher der Beamten, nur zuweilen Richter, selten Ordner des Heerwesens oder Führer im Kriege. Gesetzgeber waren sie nicht; das Festhalten an der Ueberlieferung, in der Kirche eine Stärke, ist im Staate eine Schwäche gewesen. Zwar trachteten sie unaufhörlich, wie sie ihr Gebiet selbst oder durch fremde Hülfe vergrösserten, aber sie haben es zu wenig beherrschen wollen. Den Willen zur Macht im Innern, den Trieb, die eigenen Gewaltmittel zu steigern, haben sie nicht besessen, in dieser Richtung sind sie nicht mit bewusster Absicht und bleibendem Erfolge thätig gewesen. Ihr Land hat der beständigen staatlichen Fürsorge entbehrt, deren es bedurfte, wenn seine Regierung eine innere Verstärkung erfahren sollte.

Dem Kirchenstaate sind weder die Vortheile eines Erbreichs noch die eines Wahlreichs zugute gekommen.

Familien ist es mit Leichtigkeit gelungen, Fürstenthümer nicht nur zu gründen, sondern auch zu erhalten, weil die Herrscher fortwährend nach Macht strebten und sich und ihre Nachkommen in der bevorrechteten Lage sicher stellten. Dieses gleiche Interesse, welches die Erbherren verfolgten, wog den Mangel ihrer Tüchtigkeit auf. Eine Herrscherfamilie konnte sich auch mit einer Anzahl von Familien vereinigen um mit gemeinsamen Kräften die Regierten zu bewältigen. Den Päpsten war für die Befestigung ihrer Gewalt eine schwerere Aufgabe gestellt als den Besitzern eines Familienstaats. Da sie die päpstliche Würde nicht erblich machen konnten, war ihnen die durch Generationen fortdauernde dynastische Herrschbegierde versagt. Was sie als Landesfürsten für Verwandte thaten, wurde dem Staate leicht schädlich. Die Möglichkeit war ihnen verschlossen mächtige Geschlechter an eine Familie zu fesseln. Ein politischer Gegner des vorigen Papstes konnte ein Freund seines Nachfolgers oder selbst sein Nachfolger sein, sodass eine der Obrigkeit zur Seite stehende erbliche Partei sich nicht wohl ausbilden liess. Und die Fähigkeit einer Dynastie die Regierung inneren Veränderungen des Staatslebens anzupassen war dem Papstthum nicht beschieden.

Das Land der römischen Kirche war auch kein Wahlreich, in welchem Staatsangehörige die Befugnis gehabt hätten, einen Mann wegen seiner politischen Befähigung auf den Thron zu heben. Es

war vielmehr eine einzelne Kirchengemeinde innerhalb des Staates, die ihren geistlichen Vorsteher erkor, welcher mit dieser Stellung die Ausübung der Staatsgewalt seiner Kirche auf Grund eines Rechtssatzes erwarb. Die Römer hatten einen Mann auszuwählen, von welchem sie Nutzen für die Kirche erwarteten, auch wenn sie wussten oder fürchteten, dass er ohne die Eigenschaften sei, welche Herrscher haben müssen, um einen Staat gut zu regieren[1]). So wirkte die Besetzung des päpstlichen Stuhles durch Gemeindewahl auch in dem Falle nachtheilig auf das Staatswesen zurück, wenn Machthaber ihren Einfluss nicht für ihre besonderen Interessen gebrauchten. Der Wechsel der Päpste hat der Stetigkeit und Festigkeit der Regierung um so mehr Eintrag gethan und eine den grossen Familien gegenüber unbeständige Politik gebraucht, als der Papst oft von der Partei, die ihn erhob, abhängig oder ihr zugethan blieb und ein neuer Papst ein viel häufigeres Ereignis als ein neuer Regent in einem Wahlreich war.

Die Schädigung, welche die Centralgewalt dadurch erlitt, dass der Kirchenstaat der Staat einer Kirche war, welchem nach seiner Verfassung ein kirchlicher Beamter als Organ diente, diese Schädigung liess sich mindern, ohne den Papst seinem geistlichen Berufe zu entziehen, wenn der Herrscher weniger persönlich regiert und staatliche Centralbehörden eingeführt hätte, welche in einer gewissen Selbständigkeit handelten. Eine derartige Regierungsform würde eine Lücke im Staatswesen ausgefüllt haben. Sie wäre ein Mittel gewesen einzelne Befugnisse der höchsten Entscheidung vorzubehalten, für andere Sachen eine Berufung an Oberbeamte zu ermöglichen und den Landesbeamten durch Leitung und Aufsicht Pflichtbewusstsein und staatliche Gesinnung einzuflössen. Allein die Päpste haben die Reform der obersten Regierung unterlassen. Sie haben kein Amt für das gesammte Heer und keine oberste Justizbehörde eingeführt; auch der auf kaiserliche Initiative im Jahre 824 eingesetzte päpstliche Aufsichtsbeamte ist nicht zu einem Justizminister oder Oberrichter umgebildet noch Anlass geworden, durch ständige oder zeitweilige Bevollmächtigte die Bezirksbeamten zu überwachen oder auf andere Weise die Regierung im Sinne einer fortschreitenden Centralisation neu zu gestalten. Der päpstliche Landesherr besass nur für die Kirche bestimmte Hofbeamte[2]) und

---

[1]) Auxilius, Infensor et defensor c. 25, Migne, Patrol. lat. 129, 1095 hebt von den Wählern des Formosus ihre Pflichterfüllung hervor: non ob aliud eum elegisse se dicunt nisi ob ecclesiae utilitatem.

[2]) Vgl. Keller, Zeitschrift für Kirchenrecht III, 9 (1900) S. 4 ff.

Räthe[1]), welche älter als der Kirchenstaat und nicht auf einen Staat berechnet waren, ohne eine staatliche Dienerschaft hinzuzufügen. Jene

[1]) Die Päpste haben ihre consiliarii dem römischen Staate entlehnt, vgl. Ruggiero, Dizionario epigrafico di antichità Romane II, 609 ff. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft IV, 915 ff 591 Johannes consiliarius Italiae praefecti, Gregor I., Reg. I, 36 S. 49, 12 (Jaffé, Reg. pont. ed. 2 Nr. 1106): 616—619 Procopius consiliarius Eleutherii chartularii exarchi Italiae, Marini, Papiri 123 S. 189; 642—649 Marianus consiliarius exarchi, Mon. Germ., Epist. III, 697, 22 (Jaffé 2056). Die päpstlichen consiliarii treten schon im 6. Jahrh. auf. 550 Saturninus consiliarius noster, Mansi IX, 356 als consularius, Jaffé 927. Gregor I. erwähnt seinen consiliarius Theodorus Reg. III, 18 S. 176, 16. IX, 11. XI, 4 S. 49, 8. 262, 27 (J. 1222. 1535. 1794), an den Mittheilungen für den Papst zu richten sind, das. IX, 11 S. 49, 8; er hält dem Papste Vortrag, das. XI, 4 S. 262, 27. Rathgeber eines Bischofs das. IX, 2 S. 41, 18 (J. 1526), und Drogos (Vita Sergii II. c. 8) sind unbestimmter. necessarium nobis visum est tam cum consiliariis nostris quam cum aliis huius civitatis doctis viris quid esset de lege tractare, Gregor IX, 197 S. 186, 11 (J. 1724). Die Bemerkung von Johannes Diac., Vita Gregorii I. II, 11 (Migne 75, 92), dass dieser Papst statt weltlicher Männer Cleriker sibi consiliarios delegit, inter quos Petrum diaconum, Aemilianum notarium, Paterium notarium et Johannem defensorem, hat wohl weltliche Rathgeber zur Zeit des Biographen, 872 oder 873, im Auge. Den Stand der Räthe erfahren wir nicht immer. 640 Johannes consiliarius apostolicae sedis, Beda, Hist. eccles. II, 19 (Jaffé 2040). Um 700 Bonifatius consiliarius apostolicae sedis, Lib. pontif., Vita Sergii I. c. 7 S. 212, 12 ed. Mommsen. Seit der Entstehung des Kirchenstaats werden unter den Räthen nicht Räthe für den Kirchenstaat unterschieden und diejenigen, welche zugleich Bischöfe waren, sind in der inneren Regierung des Staats schwerlich verwendet worden. Christophorus primicerius et consiliarius, Paul I., Cod. Carol. 36 ed. Gundlach S. 546, 28 (Jaffé 2363); Vita Stephani III. c. 5, den Stephan II. 757 an Desiderius sandte, Vita Stephani II. c. 49. 798 Paschalis consiliarius apostolicae sedis, Gray Birch, Cartularium Saxonicum 284 S. 393, J. 2497. 865 Arsenius Hortensis episcopus, apocrisiarius et missus apostolicae sedis et consiliarius noster, Mansi XV, 290 (Jaffé 2774); derselbe als consiliarius Ann. Bertin. 865 S. 75, Regino 866 S. 84, als auricularius Ann. Xant. 866, SS. II, 231, 48. 869 Donatus (von Ostia) et Stephanus (von Nepi) episcopi et Marinus diaconus consiliarii nostri, Mansi XVI, 23 (J. 2914). 869 Paulus (von Albano) et Leo (von Alatri) episcopi consiliarii nostri, das. XV, 840. 841. 842 (J. 2917—2919). Unter Johann VIII. waren päpstliche Räthe Donatus episcopus et Eugenius presbyter — sie dienten 875 als politische Gesandte das. XVII, 247 (J. 3012) — und die Bischöfe Walbertus von Porto 877, 882 (das. XVII, 34. 215, J. 3082. 3377), Eugenius von Ostia 877 f. (das. XVII, 34. 70, J. 3082. 3135), Gaudericus von Velletri und Zacharias von Anagni (das. XVII, 60, J. 3119), Paulus 878 das. XVII, 70 (J. 3135); ferner ungenannte consiliarii nostri 879 das. XVII, 149 (J. 3273) und Petrus palatii nostri superista consiliarius noster das. XVII, 205 (J. 3353). Zugleich Staatsbeamte waren unter Leo IV. Gratianus magister militum et Romani palatii superista ac consiliarius (Vita Leonis IV. c. 110) und unter Johann VIII. Deusdedit et Johannes duces nostri consiliarii, Mansi XVII, 222. 100 (J. 3212. 3213). 879 nepos noster Farulfus consiliarius noster, das. XVII,

Geistlichen haben zwar ihren Herrn auch in politischen Angelegenheiten beeinflusst und berathen und kraft besonderen Auftrags auf Dauer oder in einzelnen Fällen staatliche Geschäfte besorgt[1]), aber die oberste Staatsverwaltung haben sie nicht geführt und Vorgesetzte der Landesbeamten sind sie nicht geworden[2]). Dergestalt war die Regierung wenig centralisirt und ausserdem die auf persönliche Thätigkeit des Papstes angewiesene Leitung des Staats wenig wirksam und ohne festes Ziel, ohne eine mehrere Menschenalter lang stetig vorschreitende, auf Ausbildung neuer Machtmittel bedachte Politik. Mit der beharrlichen Thatkraft hat der päpstlichen Regierung eine Bedingung einer starken Regierung gefehlt.

Die Centralisation wurde durch die Beschaffenheit des Staatsgebiets erschwert. Die von den Päpsten nach und nach zusammengebrachten Städte hatten eher Anlage für Sonderung als für Gemeinsinn. Das Interesse aller nicht den Langobarden zu unterliegen, welches in ihnen den Wunsch des Zusammenlebens erweckt hatte, war durch die fränkische Eroberung des Langobardenreiches schnell

---

162. 163 (Jaffé 3289), war 881 comes domni apostolici, Cod. dipl. di Arezzo I, 48 S. 69.

[1]) Hadrian I. hat 772 dem Vestararius die Gerichtsbarkeit in Klagen der Abtei Farfa gegen päpstliche Unterthanen übertragen, Reg. di Farfa II, 90 S. 84 (J. 2395). 966 verklagte vor dem Vestararius die Abtei Subiaco einen Römer um ein Grundstück in Rom, ohne dass ein besonderer päpstlicher Auftrag für diesen Richter angegeben wird, Reg. Sublacense 1885 Nr. 118 S. 166. Nebenbei sei bemerkt, dass während einer Sedisvacanz und gleichzeitigen Reichsvacanz 985 nach Johannes vestararius datirt wurde, Reg. di Farfa III Nr. 402. Der päpstliche vestararius in Ravenna sollte nach einer Verfügung Nicolaus I. 862 Eigenthumsklagen der Kirche von Ravenna richten, Vita Nicolai I. c. 34, vgl. über diesen Vestararius Mansi XVII, 245 (J. 3028). Zur Verhandlung mit Desiderius über Auslieferung von Land schickte der Papst Stephanum notarium regionarium et saccellarium atque Paulum cubicularium et tunc superistam, Vita Hadriani I. c. 6. Durch Gregorium saccellarium wollte er die Beamten Imolas und Bolognas vor sich bringen und das Volk vereidigen lassen, Cod. Carol. 55 S. 579, 33 (J. 2416). 875 wegen der Mordthat eines Bischofs aus dem Kirchenstaat Gregorio nomenclatore et apocrisiario sanctae sedis nostrae cum Gregorio magistro militum ac vestiario sacri nostri patriarchii apud imperatricem consistente, Mansi XVII, 242 (J. 3015).

[2]) Dass „die hohen geistlichen Beamten gleichsam als Minister den wichtigsten Staatsgeschäften und Verwaltungszweigen vorstanden“, wie Hegel, Städteverfassung von Italien I, 244 sagt, dass die sieben iudices palatini „Staatsminister“ waren (Sägmüller, Cardinäle 1896 S. 19 und ähnlich Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit I⁵, 870), scheint mir auch in dem Falle eine für unsere Zeit des Kirchenstaats nicht zutreffende Auffassung, wenn eine spätere Nachricht, wonach arcarius praeest tributis, saccellarius stipendia erogat militibus (Leges IV, 664, 20. 21), schon für die Zeit vor Alberich II. Geltung hätte.

vorübergegangen. Die päpstlichen Landschaften blieben in einer gewissen Abgeschlossenheit neben einander und besassen auch verschiedene Einrichtungen, insbesondere wichen die Ordnungen von Ravenna von denen Roms ab[1]). Die Päpste sind nicht bemüht gewesen, die schwachen Grundlagen der staatlichen Zusammengehörigkeit zu verstärken. Sie haben nicht versucht ihre Unterthanen durch Förderung eines Einheitsgefühls einander näher zu bringen, sie durch gemeinschaftliche Thätigkeit, zum Beispiel durch Berathung allgemeiner Angelegenheiten, zu verbinden und die einer gemeinsamen Regierung hinderliche Ungleichförmigkeit der Aemter durch ein einheitliches Verwaltungsrecht zu überwinden. Auch die überlegene Stellung, welche Rom in dem Staate einnahm, hat die Landestheile nicht zu einer festeren Gemeinschaft verknüpft. Im Vergleich mit der Fürsorge für die Römer war das Interesse der Päpste an der übrigen Bevölkerung zu gering, als dass sie sich bei einem Aufstande der Hauptstadt auf das Land verlassen konnten.

Seinen grössten Gegner hat der Papst in dem Erzbischof von Ravenna aus der früheren Zeit in die Zeit des Kirchenstaats hinübergenommen. Ihr Gegensatz gieng von den beiden Kirchen aus. Die römische Kirche wollte die Kirche von Ravenna sich unterwerfen, hat jedoch in ihren Bestrebungen einen zähen Widerstand gefunden. Nicht nur Erzbischöfe bestritten die Obergewalt, auch andere Cleriker und sogar Laien sahen die Selbständigkeit ihrer Kirche als eigene Ehrensache an, nahmen an der Opposition Theil und vererbten die antirömische Gesinnung[2]). Den römischen Ansprüchen blieb Ravenna

[1]) Vgl. Hartmann, Byzantinische Verwaltung in Italien 1888 S. 65. 160 f.

[2]) Ein Streit wie mit Ravenna hat in keinem anderen Theile des Kirchenstaats stattgefunden. Auf den kirchlichen Hader wirkte ein, dass, wie Agnellus 40 S. 305, 19 ed. Holder-Egger sich ausdrückt, Valentinianus III. decrevit, ut absque Roma Ravenna esset caput Italiae. Nachdem Erzbischof Petrus IV., von Johannes III. consecrirt (Agnellus 93 S. 337, 7), das Pallium von Rom angenommen hatte (Gregor I., Reg. III, 67 S. 230, J. 1041), hat Gregor I. dem Erzbischof Johannes III. auf Petition des Patricius, des Praefectus atque per alios civitatis suae nobiles viros einen besonderen Gebrauch des Pallium bewilligt, das. V, 11 S. 292 (J. 1326); vgl. ein Schreiben des Erzbischofs das. III, 66 S. 229 und VI, 31 S. 409. IX, 167 S. 165 f., J. 1411. 1694. Die Opposition weiter Kreise gegen Rom zeigt Lib. pontific., Vita Constantini I. c. 2 S. 222, 7 f. ed. Mommsen: hic ordinavit Felicem archiepiscopum Ravennatem, qui secundum priorum suorum solitas in scrinio noluit facere cautiones, sed per potentiam iudicum exposuit, ut maluit. — Ravennantium cives elati superbia dignam ultionis poenam multati sunt und später c. 9 S. 225, 3—5 hat Felix solita indicula et fidei expositiones ausgestellt. Agnellus lobt oder tadelt die Erzbischöfe je nach ihrer Unbotmässigkeit oder Nachgiebigkeit gegenüber dem Papst und das war die

noch ausgesetzt, nachdem ein Kaiser 666 die Unabhängigkeit von Rom gewährt hatte. Die Erzbischöfe schwankten auch ferner zwischen Unterordnung und Freiheit; was der eine zugestand, verweigerte ein anderer[1]). Dieser kirchliche Streit war nur vorläufig beigelegt, als Ravenna 756 zum päpstlichen Staate kam. Seit der Erzbischof ein Unterthan seines römischen Widersachers sein sollte, hat der Kampf auf politisches Gebiet übergegriffen.

Stephan II., der Gründer des Kirchenstaats, hat den aufsässigen Erzbischof Sergius, der unter heftiger Missbilligung seines Clerus sich vom Papste Zacharias hatte consecriren lassen, des Amtes enthoben[2]).

Stimmung in der Geistlichkeit Ravennas, wie er besonders bei Sergius c. 154 S. 377, 30, 6 ff. vgl. 360, 16 darstellt. — Petrus III. hat an den römischen Synoden unter Symmachus sich betheiligt, Cassiodor ed. Mommsen S. 419, 3. 447, 11. 448, 6, von Agnellus 93 S. 337, 4 f. auf Petrus IV. bezogen; 649 entschuldigte sich Maurus der Berufung zur Synode nicht folgen zu können, Mansi X, 883. 595 bei einer Vacanz hat Gregor I. einen Visitator bestellt, Reg. V, 21 f. (J. 1336 f.) und die Gemeinde zur Wahl eines Bischofs aufgefordert (das. V, 24 S. 304 f., J. 1335), der ein Römer war (Agnellus 99 S. 343, 2, wie sein Vorgänger das. 98 S. 342, 3) und vom Papste consecrirt wurde, das. 99 S. 343, 4, vgl. Gregor I., Reg. V, 51 S. 351, 12, J. 1367.

1) Der Imperator hat 666 das Erzbisthum mit Freiheit von Rom privilegirt, Agnellus S. 351, 31—37, auf Bitte des Erzbischofs Maurus das. 110 S. 349, 30 f. Dessen ungeachtet bedrohte ihn der Papst volens eum subiugare suae ditioni (Agnellus 112 S. 351, 1) mit Kirchenstrafe, wenn er nicht nach Rom käme, worauf ihm jener mit gleicher Drohung erwiderte, das. 112 S. 351, 10—352, 4. Vor seinem Tode beschwur Maurus alle seine Priester, an dem Privilegium festzuhalten: non vos tradatis sub Romanorum iugo. eligite ex vobis pastorem et cunsecretur a suis episcopis. pallium ab imperatore petite, das. 113 S. 352, 19 f., und eine Inschrift in Ravenna enthielt die Erklärung: qui liberavit ecclesiam suam de iugo Romanorum servitutis, das. 114 S. 353, 31 f. Gemäss dem Privileg sein Nachfolger a tribus suis subfraganeis ordinatus est, ut mos est Romanus pontifex consecrari, das. 115 S. 353, 36, non sub Romana se subiugavit sede, das. 116 S. 354, 15, während Vita Doni c. 2 S. 192 ed. Mommsen das Gegentheil behauptet. Der nächste Erzbischof a suis episcopis cunsecratus fuit, das. 117 S. 355, 11, gieng jedoch 680 zur Synode nach Rom (Mansi XI, 314 vgl. 235, Jaffé 2109. Agnellus 124 S. 359 f.), subiugavit se suamque ecclesiam sub Romano pontifice, das. 124 S. 360, 6 f. In einem Vergleiche mit Leo II. wurde die Consecration in Rom nebst anderen Beziehungen festgesetzt, das. 124 S. 360, 10—15 (Jaffé 2123). Sein Nachfolger cunsecratus Romae, das. 125 S. 360, 20 f. Seitdem schweigt Agnellus von dem Verhältnis zum Papst bis auf Sergius, dessen Vorgänger zur römischen Synode 731 geladen wurde, Chron. patr. Grad. 12, Script. rer. Langob. 396, 24. Johannes, Chron. Grad. SS. VII, 47, 1. Vgl. Diehl, L'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne 1888 S. 270—275. Luther, Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrh. 1889 S. 42 ff.

2) Sergius war zu Rom consecrirt (Agnellus 154. 157 S. 377, 30. 379, 15), gieng ein Bündnis mit den Venetianern ein (das. 159 S. 380, 39, vgl. 759? Cod.

Paul I. hat sich mit ihm verglichen. Er hat ihn wieder eingesetzt und mit der Regierung des Exarchats zu eigenem Nutzen, aber im Namen und unter Hoheit des Papstes betraut. Diesen Fehler der päpstlichen Politik hat Hadrian I. zu berichtigen gesucht. Er hat dem Erzbischof Leo die Verleihung der Statthalterschaft abgeschlagen und zudem die Abtretung der von Karl dem Erzbisthum geschenkten Städte Imola und Bologna erwirkt[1]). Wenn jedoch das Papstthum die Kirche von Ravenna nicht in seine Botmässigkeit brachte, würde auch dem Kirchenstaate ein ihn zusammenhaltendes Band gefehlt haben. Die kirchliche Unterwerfung hat Nicolaus I. 862 durchgesetzt und mit einer Synode geregelt[2]). Allein der lange Hader hat viele Ravennaten von einer inneren Vereinigung mit den Römern auch in politischer Hinsicht ferngehalten und die Schwäche des Staatslebens vermehrt.

Inzwischen hatten die Karolinger, seit sie Könige von Italien waren, begonnen den älteren von dem Papste selbst erworbenen Theil des Kirchenstaats anders als die von ihnen verschafften Besitzungen zu behandeln. Während sie dort als Patricier und als Kaiser nur eine Oberherrschaft hatten, neigten sie hier ausserdem zu einer Mitregierung, deren Besitz auf das Königreich Italien bezogen wurde; eine Neuerung,

Carol. 31 S. 537, 28, Jaffé 2358) und wurde von Stephan II. abgesetzt, wie aus seiner Restitution durch Paul I. folgt, Cod. Carol. 14 S. 512, 16 f., J. 2338, vgl. Agnellus 157 S. 379. Hadrian I. schreibt über Stephan II.: Sergium exinde abstulit, dum contra eius voluntatem agere spiritu superbiae nitebatur. Cod. Carol. 49 S. 568, 42 f., J. 2408. Auf der römischen Synode von 769 war Sergius nach den Acten bei Mansi XII, 714 und Duchesne, Lib. pontific. I, 474, 6 und nach der Erwähnung Hadrian I., Epist. V, 20, 24 (J. 2483) vertreten.

[1]) iste (Sergius) iudicavit a finibus Persiceti totum Pentapolim et usque ad Tusciam et usque ad mensam Walani, veluti exarchus, sic omnia disponebat, ut soliti sunt modo Romani facere Agnellus 159 S. 380, 33—35. Sein Nachfolger Leo I., in Rom ordinirt (Vita Stephani III. c. 26), verlangte von Hadrian I. in ea potestate sibi exarchatum Ravennantium, quam Sergius archiepiscopus habuit, tribui, Cod. Carol. 49 S. 568, 37, vgl. Kehr, Göttinger Nachrichten, Phil.-hist. Classe 1896 S. 140—144, auch Simson, Karl I, 212 f. 238. Ueber spätere Erfolge des Erzbisthums Ficker, Forschungen zur Geschichte Italiens I, 251. II, 315.

[2]) Ordinationen in Rom um 788, 809 Cod. Carol. 85 S. 621, 36 f. Agnellus 167 S. 386, 24. Petronacius betheiligte sich 826 an der röm. Synode, Capit. I, 370, 33, von dem Chron. archiep. Ravenn. (Muratori SS. II, 1, 203) irrthümlich sagt: iuravit honorem Caroli imperatoris (danach ein Zusatz zu Agnellus S. 388, 30). Der um 830 von Gregor IV. consecrirte Georg statim cuntrarius ordinatori suo extitit, Agnellus 171 S. 388, 11 f. Erzbischof Johannes vocatus a summo pontifice Romam se ad synodum non debere occurrere iactitabat, Vita Nicolai I. c. 23; er conspirirte mit Photius, Balettas, Photii epist. S. 179, 3. Kirchliche Weisungen der Päpste an Erzbischöfe 858—890 bei Jaffé 2841—2843. 2868. 2963. 3102. 3106. 3213. 3222 f. 3290. 3292. 3325. 3328. 3383—3386. 3435. 3449 f. 3455.

die wohl nicht ohne Einwirkung des fränkischen Schenkungsbegriffs entstanden ist, obgleich dieser weder seinem Rechtsgrunde nach zutraf noch seinem Inhalte nach anwendbar war. Zwar von der um 788 verlangten Betheiligung an der Besetzung des Erzbisthums Ravenna hat Karl Abstand genommen, nachdem Hadrian I. seine Einmischung für unberechtigt erklärt hatte, und bei späteren Erledigungen ist jene Forderung nicht wiederholt worden. Aber weltliche Massregeln über päpstliche Beamte und Unterthanen haben die Karolinger im Exarchat und nebenher in der Pentapolis so häufig ausgeführt, dass Einwohner unsicher wurden, ob dem Könige von Italien eine Mitherrschaft zustehe, und mitunter auch nach ihm datirten[1]). Karl eignete sich 801 Theoderichs Reiterstandbild in Ravenna zu und setzte Grados Immunität 803 in der Romagna in Geltung[2]). Solche Anschauungen gewannen auch unter seinen königlichen Dienern Boden. Ein Beamter nahm für ihn um das Jahr 790 die Hinterlassenschaft der aus dem Exarchat und der Pentapolis ausgewiesenen Venetianer in Anspruch und königliche Bevollmächtigte setzten 808 Beamte ein, welche richteten und Abgaben einzogen, als ob das Land auch ihrem Könige gehöre[3]). Die Päpste haben gegen das nach ihrer Ansicht rechtswidrige Thun bei Karl Verwahrung eingelegt, wir erfahren jedoch nicht, ob er jenes Vorgehen befohlen oder nachträglich gebilligt oder ob er die Genehmigung versagt hat. Auch seine Nachfolger haben dort manche ähnliche dauernde oder vorübergehende Verfügung getroffen. Noch Karl III. hat 881 auf Antrag des Erzbischofs von Ravenna mit Umgehung des Papstes einen Bevollmächtigten nach Ravenna geschickt, um Gegner des Erzbischofs zur Fügsamkeit zu zwingen[4]). Und ein König von Italien hat in der ersten Hälfte des

[1]) So datirte 783 ein Abt des Klosters S. Donatus bei Ravenna nach Hadrian und nach Carolo rege in Italia, Fantuzzi, Monum. Ravennati I, 384. Sonst wurde damals nur nach dem Papst geurkundet, z. B. 788, 789 Reg. di Farfa II Nr. 145. 146.

[2]) Dass 803 Romandiola die Romagna sei, sagte schon Muratori, Diritti sopra Comacchio 1712 S. 112, vgl. Romania neben magna Romania, Scriptor. rer. Langob. 11, 31. 32. Für die Aneignung von Stücken aus dem Palast von Ravenna holte Karl die Bewilligung des Papstes ein (Cod. Carol. 81 S. 614, 14—21, J. 2470), weil es sich hierbei im Unterschied von Theoderichs Standbild um Privatrecht handelte.

[3]) 808 ist das Gebiet nicht näher angegeben, Epist. V, 89, 33—38 (J. 2516).

[4]) Johann VIII. an Romanus, Mansi XVII, 201 (J. 3347): multi nobilium Ravennatium haben sich über den Erzbischof beim Papste beschwert; 202: quia Albericum comitem quasi ex parte imperiali Ravennam adsciscere et nobiles cives ipsius nobis inconsultis ausu temerario distringere enormiter coegisti, miramur, eo quod te adversum tuam promissionem jurejurando coram nobis et

9. Jahrhunderts sogar einen Vertrag Venedigs mit Städten des Exarchats und der Pentapolis ohne Theilnahme der Landesregierung bewilligt, der sich auf Verhältnisse erstreckte, über welche die päpstlichen Städte von sich aus nicht berechtigt waren zu verfügen. Schien es hiernach zuweilen, als ob der Exarchat unter einem Gemeinschaftsrecht des Königs und des Papstes stehe, wonach jeder Theilhaber das Herrschaftsrecht für beide hätte ausüben können, so hatte doch bei anderen Gelegenheiten der König keinen gleichen Antheil; seine Handlungen waren nicht stetig und betrafen bald diese, bald jene Sache[1]), so dass bestimmte Befugnisse im Exarchat für das Königreich Italien durch Gewohnheitsrecht nicht begründet wurden. Dennoch hat das sich vorbereitende neue Rechtsverhältnis zwischen dem Königreich und

sede apostolica prolatam penitus egisse cognoscimus — plenariam de omnibus, quae tuae ecclesiae cognoverimus esse necessaria, justitiam omnimodo faciemus. Vgl. das. XVII, 202 (J. 3348) an denselben: cognoscimus multis indiciis, quod ausu temerario contra sanctam et dominam tuam Romanam ecclesiam recalcitrare et contra tuae juratoriae sponsionis tenorem luculentissime agere nullatenus dubitasti. Weitere kirchliche Schritte gegen diesen Erzbischof, das. XVII, 203 f. 206. 210 (J. 3349. 3351 f. 3354. 3361). Ein weltliches Unrecht eines Erzbischofs das. XVII, 245 (J. 3028).

¹) Ludwig II. Heeresaufgebot 866 würde den Anspruch auf militärische Gewalt des Königs im Exarchat und in der Pentapolis ergeben, wenn in seiner Verfügung litus Italicum jene Landschaften bedeutet, wie Ficker, Forschungen II, 126 für wahrscheinlich hält. — Es ist auffallend, dass kein Karolinger der Kirche von Ravenna ein kirchliches oder ein staatliches Privileg bestätigt oder gegeben hat. Kirchliche Befreiung von Rom hoffte Erzbischof Georg 841 bei Lothar I. durch Bestätigung des byzantinischen Privilegs zu erreichen, Agnellus 173 f. S. 389, 24 f. 391, 9 f. Ludwig I. hat den Papst in einer kirchlichen Sache gegen den Erzbischof (das. 169 S. 387), Ludwig II. den Erzbischof gegen den Papst (Vita Nicolai I. c. 23 f. Libellus de imperat. pot. SS. III, 721, 24 ff.) unterstützt. Das Erzbisthum besass auch ein byzantinisches Privileg, welches Clerus, Dienerschaft, Hörige und Commendirte der Kirche von öffentlichen Leistungen und von der staatlichen Zwangsgewalt befreite und der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs untergab, Agnellus 115 S. 354, 4—7 nebst Anm. 2; ein Privileg, das um so weitgreifender war, als die Kirche von Ravenna nächst der römischen die begütertste in Italien war (s. Hartmann a. O. 89. 169 f.) und das Vorrecht die Zahl der Commendirten vermehrte, deren auch die römische Kirche besass (Gregor I., Reg. I, 42 S. 67, 33. IX, 74 S. 92, 13, J. 1112, 1599; über einen Clerikern und Mönchen Ravennas von Felix IV. verbotenen Missbrauch der potentium patrocinia Agnellus 60 S. 319, 26—28, J. 877). Päpste haben weltliche Vorrechte bestätigt, Hadrian I. 780—795, wiederholt von Paschalis I. 819, Gloria, Paleografia 1870 S. 632 f. (J. 2490. 2551), und spätere Päpste, Mittarelli, Ann. Camaldul. I, App. 34 S. 82 = Savioli, Ann. Bolognesi I, 2, 29 S. 51, J. 3629. 3665. 3698. 3709. 3740. Sergius III. nahm Besitzungen der Kirche von Ravenna gegen den Grafen von Istrien in Schutz, Jaffé 3541. 3546.

dem Exarchat, welches das päpstliche Land in zwei staatsrechtlich verschiedene Theile spalten sollte[1]), den Kirchenstaat schon unter den Karolingern kaum weniger erschüttert als die Feindschaft zwischen Ravenna und Rom.

In den einzelnen Gebieten des staatlichen Lebens hat die päpstliche Regierung Sorglosigkeit, Abneigung gegen Neuerungen oder Mangel an schaffender Kraft bewiesen.

Von dem Heere war aus byzantinischer Zeit[2]) nur die städtische Miliz übernommen. Die Beschaffenheit dieser Truppe, in welcher die höheren Stände dienten, war nicht von der Art, dass sie dem Landesherrn eine zuverlässige Mannschaft lieferte, ihn gegen Feinde zu vertheidigen und Empörungen zu dämpfen. Die Bürgerschaft in Waffen, ein wirklicher Theil des Volkes und als Theil sich fühlend, nicht zum Gehorsam gegen den Kriegsherrn erzogen, hat oft die Bereitwilligkeit an den Tag gelegt in öffentliche Angelegenheiten eigenmächtig und gesetzwidrig einzugreifen. Schon 767, während Paul I. im Sterben

---

[1]) Auf das durch die karolingischen Könige in der Entstehung begriffene aber noch nicht hervorgebrachte neue Recht in einem Theile des Kirchenstaats mag etwa passen, was Brunner, Rechtsg. II, 87, Grundzüge der Rechtsgeschichte 1901 S. 51 für den ganzen Kirchenstaat annimmt, dass ihn der König seit 774 „wie einen Theil seines Reiches behandelte". Die späteren Könige von Italien seit Otto I. leiteten ihre Rechte in der Romagna (vgl. Ficker a. O. I, 251 f. II, 315. 448 f. 454) und in der Pentapolis (das. II, 318 f.) nicht aus einer päpstlichen Verleihung ab. Für Otto I. war hierbei wirksam, dass er der römischen Kirche diese Besitzungen erst wiederverschaffte, zwar nicht als Land de proprio nostro regno wie er nach Ottonianum § 11, Weiland, Constit. I, 25 der Kirche Städte vergabte, aber doch als ein Gebiet, in welchem auch er als König schaltete: er hat ein erzbischöfliches Privileg vor der Rückgabe Ravennas bestätigt (962?, Mittarelli = Savioli a. O., Ottenthal, Regesten Nr. 309 vgl. 443 b. 446) und districtum Ravennatis urbis, ripam integram, monetam, teloneum, mercatum, muros et omnes portas civitatis, ausserdem Comaclensem comitatum der Königin Adelheid auf Lebenszeit verschafft, Ughelli II², 353 (Jaffé 3883). Otto III. hat sich 1001 auf den Standpunkt gestellt, dass die römische Kirche mittelst der gefälschten Schenkung Constantins und der ungültigen Schenkung Karl II. einen grossen Theil des Königreichs Italien (maximam partem imperii nostri) sich angeeignet habe; er verleiht ihr nun acht Grafschaften, als ob sie die seinen wären: que nostra sunt, Diplomata II, 389 S. 820. Vgl. Otto III., Dipl. 330. 341. 418 S. 758. 771. 852 und Jaffé 3873. 3883.

[2]) Vgl. Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung 1899 S. 39 f. Im Kirchenstaate bedeutet der fortdauernde Ausdruck numerus militum seu bandus (z. B. Reg. Sublac. S. 276 v. numerus. 954, 956, 992, Bruzza, Regesto di Tivoli 1880 Nr. 3. 4. 8 S. 28. 30. 52. Archivio della Soc. rom. XXIII. 183. Mittarelli a. O. Nr. 84. Gregorovius, Rom II, 410. IV, 430 f.) die aus einem Bezik gebildete Abtheilung der Miliz, vgl. Gregorovius II, 423, 1. Hartmann a. O. 61 f.

lag, bot ein Befehlshaber aus der Nachbarschaft von Rom ihm untergebene Wehrpflichtige auf, um mit ihnen seinem Bruder Constantin, einem Laien, zur päpstlichen Gewalt zu verhelfen. So konnten Staatsbeamte für sich über päpstliche Soldaten verfügen, die mehr ihre Abhängigkeit von ihrem Vorgesetzten als ihre Pflicht gegen den Landesfürsten und den Staat empfanden.

Der Papst, der Herr des Heeres, dessen geistliche Würde und Gesinnung nicht zuliess, dass er ein rechter Kriegsmann war, hat ungeachtet vieler Erfahrungen sein Heerwesen, welches von Hause aus eine schwache Staatsgewalt bedeutete, nicht neu geordnet, um in der Uebermacht der Waffen eine sichere äussere Stütze seiner Regierung zu gewinnen. Wollte er alle Mittel gegen seine Herrrschaft beseitigen und alleiniger Gebieter im Kirchenstaate bleiben, so durfte er vollends nicht dulden, dass Unterthanen eine streitbare Mannschaft in Dienst nehmen[1]), oder er musste wenigstens, wenn er solche Theilnehmer an der Waffenmacht nicht durch eine grössere Anzahl eigener Soldaten zu überbieten und zu unterdrücken vermochte, ihre Kriegsleute in der Weise mit seiner Gewalt in Verbindung bringen, dass er sie durch Ehren, Lohn und Vorrechte besser stellte, als sie sonst jemals stehen konnten, so dass sie sich selber vertheidigten, indem sie den Papst vertheidigten. Allein er blieb ein Fürst ohne andere Truppen als die Bürger, die doch nicht immer im Stande oder bereit waren widersetzliche Unterthanen zu überwältigen: er hat die Volkswehr nicht durch Krieger verstärkt, welche er jederzeit gegen das Volk gebrauchen konnte[2]). So war er in seiner Hauptstadt, deren Bewohner weder

---

[1]) Vgl. Diehl, Exarchat de Ravenne 345 f., dessen Stellen über Privatsoldaten jedoch nicht alle zutreffen. Milites ohne Angabe ihres Herrn erwähnen die Urkunden 945 Regesto di Tivoli 2 S. 19—26, 949 zwei milites bei Sutri Hartmann, Ecclesiae S. Mariae in Via Lata tabularium 1895 Nr. 4 und 951 Arch. della Soc. rom. XXI, 499. Der 876 Grundeigenthum veräussernde miles in castello Afile (Reg. Sublac. Nr. 196) diente dem Burgherrn; ob Affile schon damals der Abtei Subiaco gehörte, weiss ich nicht.

[2]) Johann VIII. hat sogleich bei Antritt der Regierung dem Heere seine Aufmerksamkeit zugewendet. Er hat Kriegsschiffe gebaut (873 Mansi XVII, 243, J. 2960. 2966. Guglielmotti, Marina pontificia I, 1871, S. 119 ff.), um die Kriegsrüstung sich gekümmert (Mansi XVII, 243, J. 2966) und den kriegerischen Sinn der Römer angefeuert (das.), aber dass er „persönlich eine Art stehender Miliz ausbildete“, wie Böhmer bei Herzog-Hauck, Realencyclopädie für protest. Theologie IX, 258 schreibt, scheint mir eine schiefe Auffassung zu sein. Er hat übrigens schon unter Kaiser Karl II. 876 König Alfons von Gallicien um Bewaffnete zum Beistand gegen die Heiden gebeten, Mansi XVII, 225, J. 3036. Seine Behauptung, er vermöge mit der eigenen Streitmacht seinen Staat zu vertheidigen (880 das. XVII, 180, J. 3318), war um so weniger stichhaltig, als er

ruhig noch furchtsam waren, eher der Gefahr ausgesetzt, überfallen, erschlagen oder gefangen genommen zu werden, als dass ihm die Macht zu Gebote stand die Römer in Unterordnung zu erhalten.

Seine geringe Wertschätzung der eigenen Heereskraft konnte er niemals durch die Ehrfurcht rechtfertigen, welche die Unterthanen dem geistlichen Charakter ihres Regenten schuldig waren. Da sein Staat nicht von religiösen Interessen ausgegangen war, so ist auch der weltliche Staatssinn unter den Römern nicht dadurch vertilgt worden, dass sie der römischen Kirche unterthänig waren. Wegen seiner kirchlichen Eigenschaft haben sie dem Landesherrn keinen willigeren und zuweilen einen schlechteren Gehorsam geleistet. Denn sittliche Gebrechen, derentwegen ein weltlicher Fürst kaum einen Tadel sich zugezogen hätte, wurden einem Papste aus Vorwand oder im Ernste zum schweren Vorwurf gemacht. Kirchenstrafen, die er mitunter für staatliche Rechte benutzte, haben leicht ihres Eindrucks auf unbotmässige Unterthanen verfehlt und gerade die gefährlichsten Grossen fürchteten seine Excommunication am wenigsten. Die Hoheit seiner geistlichen Würde hat nicht einmal seine persönliche Unverletzlichkeit verbürgt; an manchem Papste ist ein Römer zum Mörder geworden. Als Papst hat der Herrscher nicht die Macht über die Gemüther seiner Unterthanen gewonnen, dass sie ihm freiwillig gehorchten.

Die Verbesserung des Heerwesens ist nicht an der Dürftigkeit der Geldmittel gescheitert. Ohne neue Steuern des Volkes konnten Truppen aus den staatlichen Einkünften besoldet werden. Und da von dem Kirchenstaate schon im 9. Jahrhundert die Auffassung sich bildete, dass er ein Kirchengut sei, so wäre es billig und recht gewesen, wenn um dieses wertvollste Besitzthum in gutem Stande zu bewahren kirchliche Mittel verwendet wurden, um Krieger zu unterhalten oder Mächtige zu besonderen Diensten zu verpflichten[1]). Bei auswärtiger Noth

---

den Landräuber Lambert nur excommunicirte, das. XVII, 20 f. 73, J. 3073. 3122. Die von Leo IV. 852 in Portus angesiedelten Corsen hatten zu versprechen praesulibus populoque Romano in cunctis obedientes zu sein (Vita Leonis IV. c. 80), einen besonderen päpstlichen Kriegsdienst übernahmen sie nicht. Befestigung einzelner Kirchen — S. Peters durch Leo IV. z. B. Chron. S. Benedicti, Script. rer. Langob. 483, 42, S. Pauls durch Johann VIII., Gregorovius III, 181 f. Tomassetti, Arch. della Soc. rom. XIX, 126 f. — und einzelner Ortschaften sollten nicht der Regierung im Innern von Vortheil sein und sind es auch nicht gewesen. Eine päpstliche Leibwache bestand noch nicht.

[1]) Päpstliche Beneficien sind noch nicht zur Bezahlung von Waffendiensten gebraucht worden. Falls beneficiales ordines in der Pentapolis (Libellus SS. III, 721, 35) mit Gfrörer, Gregorius VII. V, 136 von päpstlichen Beneficien zu ver-

sind allerdings Tribut oder Hilfsgelder aus dem reichen Einkommen der Kirche entrichtet worden[1]), aber zu den regelmässigen Staatsausgaben hat es kaum beigetragen, wogegen das Staatsvermögen nicht ausschliesslich für staatliche Bedürfnisse und zur Kräftigung des Staats gebraucht wurde. Die politische Behandlung gieng soweit zurück, dass Einnahmequellen vergabt, Zahlungsfähige von Abgaben befreit[2]) und eine umsichtige Ordnung der Finanzen verabsäumt wurde. Die Minderung der Anzahl und der Erträgnisse ihrer Güter hielt die Päpste nicht ab Kirchen und Klöster zu bauen[3]), während sie dem Staate

stehen sind, so waren sie doch keine Kriegslehen des Papstes, so wenig als die Beneficien, von denen Johann VIII. 878 (Mansi XVII, 60, J. 3119) spricht. Betreffs der Güter, welche die Markgrafen von Spoleto und Camerino 882 nach Rückgabe an die römische Kirche als Beneficien erhalten sollten, war Kriegsdienst nicht ausbedungen, das. XVII, 214. 218, J. 3377. 3380. Johann IX. verlieh ein castrum 899 an eine Familie nur gegen Abgabe, Theiner, Cod. dipl. I, 50 S. 40 (J. 3523). Gerbert konnte sich rühmen die Verleihung von Kirchengütern gegen Kriegsdienst zuerst für den Kirchenstaat angewendet zu haben, 1000 Jaffé 3912, vgl. Fabre, Étude sur le Liber censuum 1892 S. 116 f. Der Bischof von Velletri that 946 Land aus ad castellum faciendum, Arch. della Soc. rom. XII, 73 ff. und ein Kloster bei Velletri gab 977 ein castrum tali condicione, ut guerram et pacem faciat ad mandatum s. pontif. et abbatis, Gregorovius III, 443, 1.

1) Ueber die grossen Geldmittel, welche hierfür noch Johann VIII. zur Verfügung standen, s. Lapôtre, L'Europe et le S. Siège I, 1895, S. 34. 354 f. Johann VIII. hat auch das Patrimonium Traetto und die Landschaft Fondi für Hilfe gegen die Saracenen an die Fürsten von Gaeta abgetreten, Cod. dipl. Cajetanus I, 130 S. 246. 248, vgl. Hamel, Zur Territorialgeschichte des Kirchenstaates 1899 S. 83 ff. 95 f. Fedele, Arch. della Soc. rom. XXII, 182 f.

2) Die Amalfi für Aufgabe der Verbindung mit den Saracenen 879 angebotene Befreiung von Hafenzoll (Mansi XVII, 178, J. 3308) war politisch gerechtfertigt, hingegen nicht der Erlass des Tributs der Angelsachsen in Rom durch Marinus I. Nicolaus I. befreite das Bisthum Adria von Zoll und Fodrum (863, Göttinger Nachrichten 1899 S. 215, J. 2848), Hadrian II. die Inhaber eines Hofes von publica functio (das. 1897 S. 193, so gieng das Gut an Ravenna über, Amadesius, Antist. Ravenn. II, 329, Jaffé 3713), Leo V. die Canoniker von Bologna, ut nullam dationem vel redditu publicis facerent (903 Pflugk-Harttung, Acta II, 84 S. 49, J. 3531 a) und Johann X. beschenkte Ravenna mit Ländereien cum districto et cum omnibus que de predicta massa ad s. Romanam ecclesiam pertinent (921 Mittarelli, Ann. Camaldul. I, App. 12 S. 35, J. 3563). Gregor V. bestätigte Ravenna das von früheren Päpsten verliehene Kloster Gallicata cum omni iudiciaria potestate et publica functione und die Schenkung der Massa Fiscaglia mit omni iudiciali potestate et publica functione und eine Zollfreiheit, 997 Fantuzzi V, 265. 266 f. (J. 3873). Den Zoll an Ponte Molle hat wohl erst Agapitus II. 955 verschenkt, s. Arch. della Soc. rom. XXII, 246 f. 264. 270 (Jaffé 2587. 3669).

3) Invectiva in Romam ed. Dümmler S. 139 f. rühmt die Wohlthaten des Formosus gegen Rom, sie bestanden unter Anderem darin, dass er Kirchen baute und verschönerte; so renovirte er S. Peter, Benedict von S. Andrea 29

nothwendige Ausgaben unterliessen: die kirchlichen Pflichten giengen den staatlichen vor. Der schlechte Zustand des Vermögens bewog eine päpstliche Synode 877, als schon viele Besitzungen in fremden Händen waren, die Verleihung zu beschränken, ohne dass der Beschluss volle Nachachtung erlangt hätte[1]). Die zunehmende Verarmung der römischen Kirche hat auch den Kirchenstaat geschwächt.

In der Landesverwaltung setzte der Kirchenstaat bei seinem Zusammenhange mit dem römischen Reiche die vorgefundene Ordnung fort. Die Stadtgebiete wurden von Beamten regiert, welche die öffentlichen Geschäfte in sich vereinigten. Sie befehligten die Truppen, richteten entweder persönlich oder liessen Beauftragte entscheiden und besorgten Polizei und Steuern. Auch ihre Unterbeamten in einem Bezirk innerhalb einer Stadt oder in einer geringeren Ortschaft waren Offiziere, Richter und Regierungsbeamte zugleich[2]). Eine selbständige Verwaltung führten die städtischen Gemeinden nicht.

SS. III, 714, 5 f. Sergius III. baute die Laterankirche neu auf, Vita Sergii III., Duchesne II, 236 mit Anm. 2. Benedict 27 S. 713, 45. Gregorovius III, 239 f. Johann X. schmückte den Lateran, Benedict 29 S. 714, 25 f.

[1]) Ravenna 877 c. 15—17, Mansi XVII, 339 f.; seinen Beschluss von 873 erwähnt Johann VIII. in Troyes 878, das. XVII, App. S. 187 c. 2. Päpste verschenkten Grundstücke z. B. 905 Marini 24 S. 33 (J. 3535), um 907 (Neues Archiv IX, 537, J. 3540), 920 (Ughelli II², 401, J. 3561, ut liceat tibi in dicto loco castrum construere ad servandum populum s. tuae ecclesiae), 921 (Mittarelli I, App. 12 S. 34, J. 3563), 926 (Reg. Sublac. Nr. 9 S. 19, J. 3569). Eine Schenkung an Ravenna erwähnt die vielleicht gefälschte Gerichtsurkunde 921 Muratori, Antiq. II, 969 = Mittarelli I, App. 13 S. 36; das geschenkte Gut ist Massa Fiscaglia, vgl. vorher S. 63, 2. Völlige Verarmung der römischen Kirche behauptete Johann IX. 898 in Ravenna (Capitularia II, 125 f., 10). Sie war gefördert durch widerrechtliche Entfremdungen von Ländereien (z. B. das. II, 125, 7 f. Mansi XVII, 59. 162. 180, J. 3129. 3288. 3318), Plünderungen des päpstlichen Nachlasses (898 Mansi XVIII, 226, 11) und Verwüstungen des Kirchenstaats durch die Saracenen (s. z. B. Mansi XVII, 19. 28. 29. 30. 47, J. 3062. 3077—3079. 3099. Benedict 27 SS. III, 713, 35. 38).

[2]) Dass auch in Rom und seiner Umgebung schon vor der Entstehung des Kirchenstaates die Offiziere die Civilbeamten verdrängt und die bürgerlichen Geschäfte übernommen hatten, zeigt die Regierung Roms durch den dux Stephan (Vita Zachariae c. 12). In der Beamtenliste des Cod. Carol. 9 S. 498, 21 (Jaffé 2325) erscheinen 756 nur duces, cartularii, comites, tribunentes. Das Verzeichnis ist nicht vollständig; der Stadtpräfect fehlt, der sich mindestens bis auf Hadrian I. erhalten hat, auch einen verstorbenen Amtsdiener, praefecturius, nennt Vita Hadriani I. c. 63. Von den 756 aufgezählten Beamtenclassen gehört wenigstens ein Theil nicht dem Stadtbezirk Rom an; hier waren duces Theilen von Rom, andere waren kleineren Ortschaften des Ducatus vorgesetzt. Gratiosus tunc chartularius, postmodum dux, Vita Stephani III. c. 9. Anvaldus chartularius tunc existens civitatis Romane, Vita Hadriani I. c. 16. Gracilis tribunus in Alatri, Vita Stephani III. c. 14. Leonatius tribunus in Anagni, Vita Hadriani I. c. 10.

Diese Einrichtungen waren dem päpstlichen Staate nicht günstig. Von den Mitteln, welche das römische Reich in dem stehenden Heere, der Centralisation und dem Staatssinn der Regierenden besass, um die Nachtheile solcher Anhäufung der amtlichen Macht auszugleichen, konnte der Papst keines für sich verwenden; nur eine eigene, auf Stärkung der Regierung gerichtete Verwaltungspolitik vermochte die überkommene, dem Kirchenstaate nicht angemessene Organisation so umzugestalten, dass die Einbusse an byzantinischen Gegenmitteln durch andere Vorkehrungen ersetzt wurde. Die schon von der kaiserlichen Regierung begonnene Verkleinerung der Amtsbezirke ist auch unter den Päpsten obschon kaum in beträchtlichem Masse fortgeschritten, aber die für den Kirchenstaat nöthigere Verringerung der Macht der hohen Beamten durch Theilung der Geschäfte zwischen Civil- und Militäradministration, um nicht den Regierungsbeamten durch Kriegsmannschaft und den Offizieren durch bürgerliche Befugnisse Anreiz und Mittel zu Missbräuchen zu geben, ist nicht zur Ausführung gekommen. Entweder erkannte der päpstliche Landesherr nicht, dass die von der Vergangenheit überlieferten Formen der Provinzialverwaltung verändert werden müssten, wenn sie in Uebereinstimmung mit dem neuen Zustand im Kirchenstaate gebracht werden sollten, oder er wurde bereits durch den Widerstand der Besitzer der grossen Aemter an einer Trennung der Gewalten verhindert, welche ihr Einkommen geschmälert und die Macht ihres Herrn über sie vermehrt haben würde. Seit er sich ausser Stande sah die alten Beamtenfamilien so in seinen Dienst zu ziehen, dass sie staatlich gesinnt wurden, hat er nicht mehr versucht durch unablässige innere Politik ein neues Beamtenthum heranzubilden, welches aus Abhängigkeit ergeben und gehorsam war und gemäss seinem Berufe dem Wohle des Staates diente. Rühmte er 872, dass seine Landesämter nur auf ein Jahr gegeben würden, um die Inhaber nicht zu stark werden zu lassen, so hat doch die kurze übrigens der Verlängerung fähige Amtsdauer die Machtfülle der Behörden um so weniger zum Vortheil des Staates aufgewogen, als die durch Geburt und Reichthum unterstützten Beamten nicht unselbständig genug waren um unterwürfig zu sein und das Vorbild ihrer Pflichtvergessenheit oft von den in schlechterer Lage befindlichen Staatsdienern nachgeahmt wurde[1]).

---

[1]) Wenn der Papst von den von ihm angestellten Staatsbeamten sich für die Verleihung des Amtes besondere Zahlungen machen liess, so war er veranlasst bei der Auswahl Wohlhabende zu bevorzugen und genöthigt von einer Widerruflichkeit der Anstellung nicht leicht Gebrauch zu machen. Die wohl einzige Stelle, welche hierüber Aufschluss gewähren könnte, enthält ein Brief Leo III. an Karl, worin

Die aus der byzantinischen Zeit stammenden inneren Schäden des römischen Landes haben sich im Kirchenstaate bald verschlimmert. Dieselben gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und amtlichen Grundlagen wirkten hier bei dem Mangel von Kaiser und Heer anders als im alten Reiche. Viele Familien behielten nicht nur die Ansicht bei, dass der Staat eine für ihren Nutzen bestehende Einrichtung sei, sondern fassten auch, seitdem sie nicht mehr durch staatliche Uebermacht sicht beschränkt fühlten, neue Ziele ins Auge. Es regte sich

---

er sich über das Vorgehen königlicher Beamten im Kirchenstaate beschwert: omnia, secundum quod solebat dux, qui a nobis erat constitutus, per districtionem diversarum causarum tollere et nobis more solito annue tribuere, ipsi eorum homines peregerunt et multam collectionem fecerunt de ipso populo. unde ipsi duces minime possunt suffragium nobis plenissime praesentare, 808 Epist. V, 89, 35—38 (J. 2516). Die von Justinian I. verbotene Zahlung für Vermittlung der Anstellung kann suffragium hier nicht bedeuten, nicht weil sie gegen die kaiserliche Vorschrift gewesen sein würde, denn die Fortdauer der Bezahlungen an Aemtervermittler hat im römischen Reiche trotz ihrer Gesetzwidrigkeit nicht aufgehört, sondern weil unser suffragium an den Papst selbst zu entrichten war, vgl. zu Justinians Erlass Nov. VIII, 1. 7 (noch Basilic. VI, 3, 1. 6 in Geltung) Procop, Hist. Arc. 22 S. 124, Agathias V, 15 S. 310 f. ed. Bonn. Constantin Porphyrog., Cerim. I, 86. II, 49 S. 389 ff. 692 ff. Gothofredus zu Cod. Theod. II, 29, 1. 2. IX, 26, 1. Hegel a. O. I, 139 f. Götting. Anzeigen 1896 S. 283. Mommsen, Röm. Strafrecht 1899 S. 718, 2. Ein Eintrittsgeld hingegen könnte unser suffragium sein, ein herkömmliches oder ein vereinbartes, obwohl es von den Beamten noch nicht bezahlt war, denn die Fälligkeit konnte vertagt sein, wie 595 Staatsbeamte erklärten, sie müssten gesetzwidrige Erhebungen vornehmen, um das von ihnen versprochene hohe suffragium aufzubringen, Gregor I., Reg. V, 38 S. 324, 22 (J. 1351). Als Eintrittsgeld haben Hegel I, 242 und Gregorovius II[4], 433, 3 das suffragium der päpstlichen Duces verstanden. Gegen diese Auffassung lässt sich bei dem Zustand unserer Ueberlieferung nicht mit Brunengo, Civiltà Cattolica V, 11 (1864) S. 154 einwenden, dass eine weitere Nachricht der Art aus dem Kirchenstaate nicht vorhanden sei. Allein die Auslegung Brunengos, dass Leo III. eine durch die Dazwischenkunft der karolingischen Beamten bewirkte Verringerung der Gefälle aus dem Amtsbezirk meine und nicht neben ihr noch eine zweite Schädigung des päpstlichen Einkommens durch unvollständige Leistung einer besonderen von den Duces für die Verleihung des Amtes zu bezahlenden Summe im Auge habe, scheint dem Zusammenhange der Mittheilung zu entsprechen. Weil Karls Beamte viele Staatseinnahmen erhoben haben, will Leo III. wohl sagen, sind meine Duces ausser Stande mir die Erträge aus ihren Aemtern ganz abzuliefern. suffragium gebraucht Libellus SS. III, 721, 36 für Abgabe an den Staat und diesen Sinn findet Du Cange ed. Favre VII, 650 v. suffragium in unserer Stelle. Dass die Duces eine Summe von bestimmter Höhe statt der ungleichen wirklichen Einkünfte zu zahlen hätten und dass sie diese Pflicht nun nicht mehr vollständig erfüllen könnten, kann nicht wohl der Sinn des suffragium sein. Die Anwendung des Gesetzes, dass die Statthalter mit ihrem Vermögen für den vollen Eingang der Steuern hafteten (Justinian, Nov. VIII c. 10, 2. 14), kommt hier nicht in Frage.

in ihnen ein neuer politischer Geist. Die schwache Regierung liess die Neigung zu Usurpationen erstarken. Päpstliche Unterthanen nahmen Titel an, die sich als Familientitel einbürgerten. Sie nannten sich Consul, Dux oder Magister militum. Die beiden letzten Namen waren im byzantinischen Reiche sowohl ein Amt als ein Titel, Consul dagegen war nur ein Titel. Die Titulatur ertheilte der Kaiser Einzelnen für ihre Person. Dass der Papst Unterthanen solche Ehrentitel gegeben habe, wird nicht gemeldet. Der Consultitel mochte jetzt ohne Verleihung am Amte des Dux haften, aber auch geringere Beamte gelangten zu derselben Würde, seit ihr Amt zum Range eines Ducats aufstieg; so hiessen im 9. Jahrhundert päpstliche Gutsverwalter Consules und Duces. Die Bezeichnungen giengen auf die Nachkommen eines solchen Beamten über. Aber auch Grossgrundeigenthümer, die von keinem solchen Würdenträger abstammten, traten durch Annahme wenigstens des Consultitels dem Beamtenadel als Adel des Reichthums zur Seite; die Art seines Besitzes, der aus Land und abhängigen Leuten bestand, verstärkte die Selbständigkeit der Reichen nach oben und ihre Macht nach unten. Dienstadel und Grundadel waren durch verwandtschaftliche und andere Bande verknüpft[1]). Der ehrende Titel unterschied die alten Geschlechter von der geringeren Menge und zeigte den Wert, den sie auf die Zugehörigkeit zu ihrem Kreise legten. Diese Classe hatte die Neigung sich abzuschliessen und ein fester Verein zu werden. Ihre Mitglieder pflegten nur unter einander zu heiraten, die Erde schien ihnen zu verderben, wenn ein Standesgenosse eine niedrige Ehe eingieng[2]).

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 874 f. Gregorovius II, 409. 420 ff. 434 f. III, 435. Hegel a. O. I, 307—311. 332. Diehl, Exarchat 115. 147. 250. 302, welcher 314 bemerkt, dass der Kaiser auch Nichtbeamten solche Titel verlieh; so konnten sie auch Nichtbeamte eher usurpiren. Hartmann, Byz. Verwaltung 155. 160 f. In Ravenna wurde magister militum im 10. Jahrh. ein Titel s. Fantuzzi I, 432 vgl. 411. II, 483. 896 Johannes consul filius quondam Wandilo consul, Fantuzzi I, 95. 949 Petrus consul et tribunus, das. I, 126. 127. 841 Grossus consul et rector patrimonii gaietani, Cod. dipl. Cajetanus I, 7 S. 13, 2, consul et rector I, 7 S. 13, 9. 10 f.; 851 Mercurius consul et dux patrimonio traiectano, das. I, 9 S. 16, 28, welcher I, 9 S. 17, 8. 13 rector heisst; 862 Mercurius consul et dux patrimonii traiectani das. I, 11 S. 19, 9, Mercurius rector I, 11 S. 20, 1. 973 Johannes presbiter dux castello albanense, Reg. Sublac. 14 S. 37 (Jaffé 3769); 976 urkundet Johannes presbyter et monachus atque olim dux castello albanense, das. 79 S. 122. — Die von Jaffé unter Gregor II. gestellten Schreiben für einen tribunus (2190. 2199. 2208. 2225), consul (2206. 2216 f. 2222), exconsul (2227) gehören nach Hampe, Neues Archiv XXI, 109 f. Gregor III. an.

[2]) Den Erzbischof Gratiosus lässt Agnellus 166 S. 386, 4—6 weissagen: nubunt servis cum filiabus domini sui et ignobiles cum nobilibus et procreabunt

Das Haupt dieser Adeligen war nicht der Landesherr, sie waren kein päpstlicher Adel. In ihrer weltlichen Obrigkeit hatten sie weder ihren Ursprug noch leiteten sie ihre Stellung vor ihr ab. Ihre gesellschaftliche Schätzung und ihre wirtschaftliche Macht hiengen nicht vom Landesfürsten ab und wenn ein reicher Edelmann Staatsbeamter wurde, so hatte er seine Macht nicht lediglich durch sein Amt, seine Macht war auch noch eine andere, sie war weit ausgedehnter als sein Recht, und er verrichtete nicht blossen Dienst sondern verfolgte auch persönliche Zwecke. Die von Beamten ausgegangene Nobilität blieb um so eher bereit sich mit staatlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, als sie es zu ihrem Nutzen thun konnte; sie wurde eine erbliche Vereinigung von Männern, welche die Regierten ausbeuteten. Obgleich noch ohne das ausschliessliche Recht auf die Aemter forderten und erhielten sie die besten Stellen für sich. Sie würden die päpstliche Regierung allenthalben gehemmt und gestört haben, wenn die höheren Staatsbeamten nicht überwiegend aus ihnen entnommen und die Geschäfte in Uebereinstimmung mit ihren Interessen geführt worden wären.

Die emporstrebenden Geschlechter waren insofern regierungsfähiger wie der Papst, als ihr eigenes Machtinteresse bei ihrer öffentlichen Thätigkeit ihre stärkste Triebfeder war. Sie wollten alles für sich, Einfluss, Ehre, Reichthum und alle übrigen Güter der Welt. Sie hatten ein bestimmtes Ziel, ihr Ziel war der Familiennutzen. Sie besassen, was dem Papste fehlte, und wurden dadurch mächtiger als irgend eine andere Gewalt im Lande. Von dem Verlangen nach Herrschaft geleitet, hatten sie eine Thatkraft und eine Beständigkeit, im Vergleich mit welcher die politische Wirksamkeit ihres Regenten oft haltlos und gebrechlich war. Diese Nobilität bedrohte nicht die Fortdauer des Kirchenstaats, denn einen für sie vortheilhafteren Staat gab es nicht, sondern sie bediente sich des staatlichen Zustands, um mit seiner Hilfe die Regierung zu handhaben oder die freie Ausübung der Staatsgewalt einzuschränken. Im Staatsdienst wurde ihr amtlicher Eifer und Gehorsam um so seltener, je weniger der Papst die Beamten zur Rechenschaft ziehen oder aus dem Amte entfernen konnte[1]); eine

filios et filias et ex stupru nascentibus erunt iudices et duces et subvertent terram.

[1]) Es waren nicht Amtsvergehen, derentwegen Johann VIII. 876 die ehemaligen magistri militum Sergius und Georg excommunicirte, Mansi XVII, 237. 238 (J. 3041): über Georg (Gregor) auch Troyes 878 das. XVII, 347, 4. 349, 4. Georg war noch 880 in der Excommunication, das. XVII, 187 (J. 3324) und ist von Hadrian III. mit Blendung bestraft worden, Chron. S. Benedicti. Script. rer. Langob. 483, 49 f. mit Auxilius, In defensionem Formosi I, 4 ed. Dümmler

824 geschaffene kaiserlich-päpstliche Behörde, um sie durch Aufsicht in Botmässigkeit und Pflichttreue zu erhalten, hat ungeachtet der kaiserlichen Betheiligung der päpstlichen Macht nicht wieder zur Alleinherrschaft verholfen. Die Adeligen gewannen ein zunehmendes Vertrauen auf sich selbst, traten im Bewusstsein ihrer wachsenden Macht dem Papste immer kühner entgegen und waren im Gefühl ihrer Kräfte eines Widerstandes, einer Unabhängigkeit, einer Anmassung obrigkeitlicher Rechte fähig, gegen welche die Regierung kein Gegengewicht besass. Ungefähr seit Karl II. hat der Adel in der Beherrschung des öffentlichen Lebens die päpstliche Regierung überflügelt.

Von allen Unterthanen waren die Römer am Schwersten zu regieren. In der Hauptstadt, wo der höchste Gewinn zu erlangen war, hat die Entwicklung der Aristokratie sich am stärksten geltend gemacht. Hier hat eine turbulente und herrschsüchtige Nobilität mit einer zu Aufständen neigenden Volksmasse andauerndere Kämpfe um die Macht vollführt als in irgend einer anderen Stadt Italiens. Am häufigsten und heftigsten brachen sie bei der Wahl eines Papstes aus, dessen Gunst für Viele von Wert war[1]). Die Partei, welche einen Amtsbewerber unter-

S. 63 und Lapôtre a. O. I, 38. — Bei Nichtbefolgung eines Dienstbefehls drohte Johann VIII. vier duces Geldstrafe von je 100 aurei an und ausserdem a vino et cocto suspensi manete usque ad nostram praesentiam, Mansi XVII, 221 (Jaffé 3385), eine Kirchenstrafe, die auch sonst Anwendung fand, z. B. auf Cleriker das. XVII, 221 (J. 3384) und auf Laien, das. XVIII, 28 (J. 3456). — Die Uebertragung der Verwaltung des Ducats Comacchio an den Bischof Johann von Pavia (Coll. Steph. V. ep. 4, Neues Archiv V, 401, J. 3411) beruhte wohl auf dem Verhältnis des Papstes zu diesem kaiserlichen Bevollmächtigten in Rom; jedoch hatte auch schon Bischof Stephan von Comacchio curam ducatus, in welcher Johann VIII. 879 den Grafen Berengar bat den Bischof zu unterstützen, Mansi XVII, 114 (J. 3237). — Dass duces 886 auf Lebenszeit angestellt wurden, ergibt wohl Coll. Steph. V. ep. 3, Neues Archiv V, 400 (J. 3410).

[1]) Z. B. duo per contentionem populi electi — vincente nobilium parte, Ann. regni Franc. 824 S. 164 (woraus Benedict 24 SS. III, 711, 41. 43). Bei einer Berathung über die Wahl 844, cum alius de alio ut fieri solet in talibus conclamaret, hielt man Sergius schliesslich für würdig. Aber diaconus Johannes in tantum amentiae erupit atque insaniae, ut persuaso quodam satis inperito et agresti populo, collecta turbulentorum et seditiosorum manu, in patriarchium per vim, fractis ianuis bellicis telis, ingrederetur, Vita Sergii II. c. 5. 867 multi sanctae aecclesiae filii factiosorum tyrannide liberius solito seviente inter unius decessionem et alterius substitutionem pontificis diversis agebantur exiliis variisque afficiebantur incommodis, Vita Hadriani II. c. 9. Bonifatius wurde 896 durch popularis manus erhoben, Synode 898 c. 3, Mansi XVIII, 224. Die bei der Papstwahl um die Uebermacht kämpfenden Parteien dauerten auch unter einem Papste fort. Benedict 37 SS. III, 718, 18 nennt die Spaltungen in Rom eine alte Gewohnheit.

stützte, wollte von ihm gefördert werden, liess sich von ihm für den Fall seiner Wahl Versprechungen geben[1]) und erwartete von ihm nach dem Siege über die Gegner angesehene, mächtige und einträgliche Stellen. Mochten nun auch vornehme Familien im Wettbewerb um die Uebermacht oft einander bekämpfen, der Papst konnte nicht durch einen Gegensatz innerhalb der Nobilität die Oberhand behaupten. Es waren nicht politische Parteien, die für und wider die bestehende Verfassung stritten, sondern sie richteten ihre Augen auf dasselbe Ziel mittelst derselben Verfassung, sie wollten die päpstliche Gewalt sich nutzbar machen. Sie bildeten eine untheilbare Gruppe, auch wenn die einen zeitweise an die Langobarden, andere an die Byzantiner oder an die Franken und später an die Fürsten in Spoleto oder in Tuscien sich anlehnten. Die römischen Edelleute waren zu ähnliche Menschen, als dass ein Theil von ihnen die päpstliche Regierung grundsätzlich unterstützt und nur ein Theil sie angegriffen hätte. Die Gleichartigkeit ihres Besitzes, ihrer Herkunft, ihrer Erziehung, dieselben Gesinnungen und Bestrebungen hielten sie gegenüber der Staatsgewalt zusammen.

Statt der Aristokratie entgegenzutreten, ihren Einfluss auf die Regierung zurückzudrängen oder wenigstens ihre Fortschritte aufzuhalten ist der Papst vor ihr zurückgewichen. Ja er hat sie zum voraussichtlichen Nachtheil seiner Herrschaft zu Versammlungen berufen, um über einzelne zunächst von ihm ausgewählte Handlungen zu berathen und zu beschliessen. Solche Zusammenkünfte fanden nicht regelmässig statt und ihr Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten war weder nach Gegenständen noch nach den Wirkungen bestimmt, aber wenn sie auch nicht kraft eines Rechts mitregierten, wenn der Landesherr weder die Pflicht hatte ihre Meinung einzuholen noch sie befugt waren ungefragt Rath zu ertheilen, so hatte doch der Kirchenstaat in ihnen eine Vereinigung entstehen lassen, deren Thätigkeit hauptsächlich dem Adel der Hauptstadt zu Gute kam. Denn die hohen kirchlichen und weltlichen Beamten, welche ohne Rücksicht auf ihre Abkunft vom Papste hinzugezogen wurden oder wegen ihrer Stellung eintraten, haben den adeligen Charakter der Versammlung nicht aufgehoben; viele von ihnen, die auch ohne ihr Amt jenem Kreise angehört haben würden, fühlten sich zugleich in ihrer angeborenen Selbständigkeit. Deswegen haben die Römer ein und dasselbe Wort für die Versammlung und für die römische Nobilität gebraucht; beide

---

[1]) Römische Synode 898 c. 10, Mansi XVIII, 225 f., c. 8 bei Tarlazzi, Mon. Ravennati I, 1869, S. 10. Ueber die Simonie bei der Papstwahl Grauert, Histor. Jahrbuch XX, 264 ff.

hiessen Senat[1]) in Erinnerung an den im 6. Jahrhundert untergegangenen römischen Reichssenat.

[1]) Die Wähler des Papstes, 862 in sacerdotes seu primates, nobiles seu cunctus clerus getheilt (Mansi XV, 659, 11), zerfallen nach der römischen Synode von 898 a. O. in drei Stände, in clerus, senatus und populus; zur Wahl versammelten sich clerus, proceres, senatus, populus, Vita Benedicti III. c. 4, wo proceres wie c. 6 Beamte sind. consensu episcoporum, senatus et populi wurde 891 gewählt, Invectiva in Romam S. 141 ed. Dümmler. Karl II. wünschten als Kaiser clerus, plebs et nobilitas, Mansi XV, 858 (J. 2951), mit Clerikern et Romano senatu berieth Johann VIII. über seine Nachfolge, Deusdedit IV, 104 (J. 3019), Clerus. senatus und populus stimmten seiner Kaiserkrönung zu, Mansi XVII, App. 172; senatus begrüsste Berengar vor seiner Kaiserkrönung, Gesta Berengarii IV, 114 (Poet. Carol. IV, 398). Leo III. wurde 799 bei seiner Rückkehr empfangen ausser von Clerikern von optimates et senatus und vom Volke, Vita Leonis III. c. 19 und clerus cunctusque senatus et universus populus sollen den kaiserlichen Gesandten entgegengehen, Vita Benedicti III. c. 11. 877 nennt Johann VIII. Romanorum proceres auch abwechselnd senatus, Mansi XVII, 51 (J. 3112) und in ähnlichem Sinne schrieb er nach Ravenna an iudices et duces seu populus, senatus populusque, iudices populusque das. XVII, 100. 222. 206 (J. 3164. 3212. 3354). Agnellus 138 S. 368, 32, Nicolaus I. (Ivo, Decr. VIII, 221, Migne 161, 630, J. 2843) und Vita Nicolai I. c. 25 sprechen von senatores Ravennas. Die Berathungen betrafen ausser der Kaiserwahl und der Rechtspflege sehr verschiedenartige staatliche und nicht staatliche Geschäfte. Paul I. hielt einen karolingischen Gesandten nach Berathschlagung cum nostris obtimatibus zurück (Cod. Carol. 12 S. 508, 10, J. 2336); Leo IV. berief wegen des Mauerbaues für S. Peter cunctos fideles ecclesiae (Vita Leonis IV. c. 70), er hielt 852 wegen der Aufnahme der Corsen Rath cum suis proceribus, cum suis obtimatibus, das. c. 78, 79 und 851 über Bewilligung erbetener Reliquien mit principibus civitatis, Transl. Alexandri c. 5, SS. II, 678, 14. Hadrian II. 869 annitente omni senatorio popularique conventu concilium convocavit, Vita Hadriani II. c. 32. Ob in einzelnen Fällen eine Beamtenversammlung oder eine Versammlung von Beamten und von Edlen gemeint ist, wird kaum auszumachen sein, aber eine regelmässige oder geregelte Betheiligung an Staatsgeschäften hat der römische Stadtadel noch 932 höchstens bei der Rechtspflege besessen. Vgl. Gregorovius II, 417 f. Hartmann, Byz. Verwaltung 67. 162. Hegel I, 276 ff., zu dessen Stellen über Senat ich einige hinzufüge. Vita Hadriani II. c. 7 wurden blanditiis senatorum et consiliis kaiserliche Gesandte besänftigt; c. 38 erkundigte sich der Kaiser auch über senatoriorum ordine. 877 schrieb Johann VIII., dass durch die Verheerung Campaniens nil nobis aut monasteriis ceterisque piis locis neque senatui Romano, unde corporaliter sustentari possimus, remanserit, Mansi XVII, 47 (J. 3099). Ausländische Nachrichten haben geringeren Wert. Im Chron. Anian. 801 SS. I, 305, 31 ist senatus Romanorum gleichbedeutend mit Z. 51 omnes maiores natu Romanorum. Ann. Fuld. 875 S. 85. Regino 872 S. 104. censente senatu sei Sergius II. Papst geworden, Flodoard, De Christi triumphis XI, 12, Migne 135, 814 vgl. XI, 11 S. 811. Vendettini, Del Senato Romano 1782 S. 35—49 ist nicht mehr lehrreich.

Der Wille des Senats der Römer konnte nicht als Wille des gesammten Staatsvolks gelten. Die Bürgerschaft Roms war in ihm nicht vertreten und die übrigen Landesangehörigen nahmen auch an Beschlüssen, die den ganzen Staat angiengen, nicht theil. In einer Versammlung, welche in dem Masse aus einer einzigen römischen Classe zusammengesetzt war, fand gegen deren etwaige Sonderinteressen ein gemeinsames Entgegenwirken anderer Mitglieder nicht erfolgreich statt. Diese staatliche Neugestaltung war in Wirklichkeit ein Mittel für die Interessen der Mächtigen in der römischen Gesellschaft, für die Vorherrschaft des Adels in Rom.

Die päpstliche Partei vermochte nicht der anfänglich eine kraftvolle Regierung hindernden und später zur herrschenden Partei erstarkenden Nobilität die Macht zu entreissen, indem sie sich auf die Bürgerschaft stützte. Adel und Volk standen nicht so zu einander, dass die Päpste aus ihrer Gegnerschaft Vortheil zogen, vielmehr hat ihnen die Theilung der Römer in Stände die Herrschaft erschwert.

Die unteren Schichten der Bevölkerung befassten sich noch wenig mit politischen Dingen. Die Masse Volks, welche 815 in der Campagna aufstand, wollte nur für die Art, wie päpstliche Beamten die Unterthanen beraubten, Vergeltung üben. Einen thätigen Freiheitssinn hatte sie nicht; sie begehrte keine andere Regierung, keine Mitregierung durch das Volk und auch dem Adel, der im Amt wie ausser Dienst eine schlechte Regierung förderte, von der er viel Nutzen hatte, wollte sie nicht Boden abgewinnen. Und wie die Campaner kein Verlangen zeigten dem Staate oder der Gesellschaft eine neue Gestalt zu geben, so war auch in Rom kein Trieb bemerklich die päpstliche Regierung weniger oligarchisch und mehr volksmässig zu machen, eine grössere Gleichheit unter den Ständen einzuführen und der anarchischen Elemente in der Stadt Herr zu werden. Rom liess es sich gefallen von dem Papste und von der Aristokratie beherrscht zu werden. Unter den Römern waren wohlhabende Kaufleute und Gewerbtreibende wenig an Zahl und nicht gewichtig[1]). Viele arme geringe Bürger standen in amtlichen oder privaten Diensten eines Edelmanns oder hiengen wirtschaftlich von den begüterten Geschlechtern ab, so dass sie zu ihnen hielten. Alle waren an die Familien gewöhnt, die seit langem in unbestrittenem Besitz des gesellschaftlichen Ansehens, des Reichthums, des Einflusses und der Aemter waren. Sie lebten in derselben Stadt, waren in steter Berührung, mit einander vertraut und

[1]) Vgl. Gregorovius III, 287 f. IV, 430. Hartmann, Urkunde einer röm. Gärtnergenossenschaft vom J. 1030. 1892 S. 10 f. Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome I, 1894, S. VIII f.

oft in genaueren oder dauerhafteren Verbindungen als mit dem wechselnden Haupte des Staates und der Kirche. Die Wahl des Papstes war ihre gemeinsame Angelegenheit. Der kraftvollste Theil der Bürger, der wehrhafte Mittelstand, besass adelige Befehlshaber; die Abtheilungen der Miliz waren nach Stadtbezirken gebildet, unter deren Vorstehern auch das niedrigere Volk stand; weiter waren die unteren Classen der Hauptstadt politisch nicht organisirt. So fehlte den Ständen in Rom nicht jedes gemeinschaftliche Bedürfnis und auch nicht Gelegenheit und Neigung zu gemeinschaftlichem Handeln. Eine selbständige Richtung hatte die Bürgerschaft gegenüber dem Adel noch nicht. Wenn in der Stadt ein Zwiespalt unter den Machthabern entstand, so schwankte sie und theilte sie sich durch Anschluss an die verschiedenen Parteien, da sie kein eigenes sicheres Ziel hatte und auch nicht entschieden päpstlich gestimmt war.

Waren Nobilität und Bürgerschaft sich nicht fremd oder feindlich gesinnt, so konnte die Regierung sie auch nicht in einen solchen Gegensatz bringen, dass sie grössere Macht gewann. Um das Volk von seiner Verbindung mit dem Adel zu trennen und auf ihre Seite zu ziehen hätte sie einer starken Popularität bedurft. Die Masse war jedoch zu häufig schweren Bedrückungen und Gewaltthaten ausgesetzt, als dass sie eine feste Zuneigung zu einer Regierung hatte, die sie für viele Uebelthaten ihrer Diener und der Mächtigen verantwortlich machte. 783 plünderten zwei Beamte im Exarchat von Ravenna Schwache aus oder verkauften sie als Sclaven an die Heiden; 853 hat der Dux der Emilia päpstliche Unterthanen unterdrückt, während sein Bruder, der Erzbischof von Ravenna, sich gewaltsam fremder Ländereien bemächtigte. Die Päpste schritten ein und Nicolaus I. ist 862 nach Ravenna gereist, um die Rückgabe der von den beiden Brüdern entrissenen Besitzungen auszuführen. Aber durchgehends war die Politik der Päpste nicht von der Art, dass sie sich der unteren Stände versicherte. In der nächsten Umgebung Roms waren übrigens die schon in älterer Zeit nicht zahlreichen freien kleinen Grundeigenthümer immer mehr eine Beute der grossen Besitzer geworden. Viele hatten ihre Selbständigkeit mit einer Abhängigkeit vertauscht, um von dem neuen Privatherrn unterstützt und vertheidigt zu werden. Ein noch 875 geltendes Kaisergesetz, welches den Beamten verbot in ihrem Amtssprengel Land zu erwerben[1]), hielt manchen päpstlichen Staatsbeamten

[1]) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht 714 f. 719. Das Verbot war noch 754 in Geltung, vgl. Basilic. VI, 3, 51; erst Leo VI. hat es ausgenommen für militärische Befehlshaber aufgehoben, Nov. Coll. II, 84, Zachariae, Jus graeco-rom. III, 180 f.



nicht ab Schenkungen oder Verkäufe zu erzwingen oder Güter mit Gewalt zu nehmen. Ob der Papst nicht erfuhr, wenn Richter das Recht beugten oder verweigerten und Missethaten aus Parteilichkeit nicht bestraften, ob er nicht die Macht hatte das Unrecht aufzuheben und die Verbrechen zu ahnden oder ob er die Gesetze durch Beamte und durch Andere verletzen lassen wollte, in allen Fällen wirkte das von der obersten Regierung nicht hergestellte Recht gegen den Papst, so dass ihn das Volk bei einem Aufstand leicht ohne Beistand liess oder sich an der Erhebung betheiligte.

Selbst römische Cleriker leisteten ihrem Oberhaupt oft kirchlichen oder staatlichen Widerstand und waren ihm ebenso gefährlich wie Laien. Viele von ihnen, die aus adeligen Familien stammten, blieben mit ihrer Verwandtschaft verbunden und übertrugen das Machtgefühl und die Selbständigkeit ihrer Standesgenossen in ihre kirchliche Stellung. Kirchenbeamte geworden um Macht zu haben oder während ihres Amtes von der Begierde nach Macht ergriffen waren sie mehr adelich als kirchlich gesinnt und scheuten sie sich nicht Hand an den Papst zu legen. Geistliche von niedrigerer Geburt hielten etwa aus Furcht vor einem Oberen zu einem grossen Geschlecht oder weil sie durch solche Beziehung einflussreicher wurden und vielleicht zu höheren Würden aufstiegen.

So lebte der päpstliche Landesherr inmitten einer Gesellschaft, deren mächtige Mitglieder keine starke und deren geringere Bestandtheile keine gemeinnützige Regierung über sich fühlten.

Dass die Päpste sich so wenig mit der inneren Machtentwicklung ihres Staates beschäftigten, dass sie ihn nicht tüchtig machten die Sonderinteressen der Grossen zu überwältigen, wurde durch den thatkräftigen Beistand begünstigt, zu welchem die Karolinger der römischen Kirche verpflichtet waren. Der Kirchenstaat, nach aussen hin von vornherein schwach, weil unter fremdem Schutz entstanden, wurde durch fremden Schutz erhalten. Und derselbe Schirmherr, welcher ihn gegen das Ausland vertheidigte, stand auch gegen innere Feinde für ihn ein. So hat König Karl Leo III. vor den Verschwörern 799 gerettet und karolingische Truppen haben 815 den Aufstand in der Campagna niedergeschlagen.

Im Hinblick auf die sowohl äussere als innere Gefahren abwendende Hilfsmacht haben die Päpste eine andere Politik als ganz auf sich selbst angewiesene Herrscher geführt. Da ihnen statt eines eigenen Heeres ein fränkischer Fürst diente, haben sie nicht danach getrachtet ihr Land wehrhaft zu machen und Soldaten zu besitzen, die ihre Unterthanen in Furcht erhielten. Die gewährte Hilfe liess sie hilfs-

bedürftiger bleiben. Wiederholte Nothstände haben sie nicht bewogen auf Selbsthilfe zu denken, wie sie ihre Regierung durch Veränderungen in der Kriegs- und Friedensverwaltung auf festere Grundlagen stellen könnten. Sie haben sich nicht der Anspannung und Vervollkommnung der eigenen Kräfte mit der beharrlichen Energie gewidmet, ohne welche grössere Reformen unausführbar waren. Die erste und die einzige planmässige Stärkung ihrer staatlichen Gewalt, welche nicht nur einzelne Feinde unschädlich machen sondern einer Ursache von Empörungen vorbeugen sollte, gieng 824 von Kaiser aus. War es bisher den Römern selten möglich gewesen die Rechtshilfe des Patricius oder des Imperators zu erreichen, so wurde ihnen jetzt durch ständige Bevollmächtigte in Rom in einem neuen Verfahren der kaiserliche Schutz gewährleistet, wenn ihr Landesherr nicht willens oder nicht mächtig war ihnen ihr Recht zu schaffen[1]). Diese Ordnung ist jedoch nicht in gleichmässiger Wirksamkeit geblieben, ohne dass die Päpste das Eingreifen der kaiserlichen Gewalt durch Besserung ihrer Einrichtungen und eine weniger unvollkommene Rechtspflege entbehrlich gemacht hätten.

In den anderthalb Jahrhunderten der karolingischen Herrschaft hat es keinen bemerkenswerten Fortschritt des Kirchenstaats im Innern gegeben, den die Päpste zur Befestigung ihrer Regierung ausgeführt hätten. Sie mochten, wenn hier und da der fränkische Beistand seinen Dienst versagte, darauf rechnen mit den zahlreicher gewordenen italienischen Fürstenthümern durch Bündnisse oder Geldzahlungen auswärtigen Feinden begegnen zu können, aber wider innere Bedrohungen fanden sie bei ihren Nachbarn weniger Hilfe, als ihre Gegner bei diesen Zuflucht, Rückhalt oder Unterstützung hatten.

[1]) Dass die richterliche Gewalt im Kirchenstaate im Namen des Kaisers und des Papstes nach c. 5 der Constitutio Romana (Capit. I, 323) ausgeübt sei, wie Savigny, Römisches Recht im Mittelalter I², 363 sagt, halte ich für unrichtig; ich verstehe jene Satzung von der zwischen Kaiser und Papst vereinbarten Wahl des Rechts. c. 6 der Constitution fasst Schultz, Die weltliche Herrschaft der Päpste in Rom 1858 S. 7 dahin auf, dass, wenn der Papst als Vertreter des Kirchenvermögens selbst Partei sei, der Streit unter Vorsitz kaiserlicher Missi erledigt werden solle, wie (S. 8) zwischen Farfa und dem Papst 829 verfahren sei. c. 6 meint jedoch nur die im Jahre 824 noch nicht zurückgegebenen, unter angeblicher Erlaubnis des Papstes oder vom Papste selbst occupirten Güter, ein Rechtssatz wird hier nicht eingeführt. Nach der Darstellung des Libellus SS. III, 720, 52 ff. richteten die kaiserlichen Missi in Rom nicht selbst, sondern befahlen, wenn ein Römer sie um Gerechtigkeit anrief, den Richtern dem Kläger zu richten. Eine Berufung an den Kaiser war 824 nicht so unbeschränkt, wie Villari, Saggi storici e critici 1890 S. 132 angibt, zulässig.

Johann VIII., ein politisch thätiger und in auswärtigen Angelegenheiten geschickter Herrscher, hat 878 während einer Reichsvacanz Rom vor den Herzogen von Spoleto und von Tuscien räumen müssen. Die Zeit war ungenutzt gelassen, in welcher die Päpste durch staatliche Massregeln sich dauernd sichern konnten. Die Abnahme der inneren Kraft wurde ihnen auch nicht in dem Masse, wie sie geschwunden war, fühlbar, so lange sie in der Lage waren einen Karolinger zu berufen, der sie schirmte. Sie sahen nicht rechtzeitig voraus, dass eine Zeit kommen könne, wo sie ohne ein solches Mittel sich der Angriffe von Ausländern erwehren und gegen die Römer schützen müssten. Als diese Zeit eintrat, als das karolingische Haus Italien einbüsste, das Kaiserthum machtlos wurde und schliesslich ein Menschenalter lang erledigt blieb, vermochte die päpstliche Regierung die verlorene Hilfe nicht mehr durch eine grössere innere Gewalt zu ersetzen. Das Vertrauen auf den karolingischen Beistand war der Ausnutzung der eigenen Mittel so nachtheilig gewesen, dass jetzt eine Erstarkung aus eigener Kraft ausgeschlossen war. So wenig als der Papst im Stande war sein Gebiet zu bewahren oder von Feinden eingenommenes Land zurückzuerobern, konnte er sich von dem übermächtigen Einfluss des römischen Adels befreien. Die einzige Möglichkeit eine starke Regierung herzustellen war eine andere Macht, eine fremde oder eine römische, geworden.

Dass Rom zu einem selbständigen Leben noch nicht gerüstet sei, haben Papst Johann IX. und Kaiser Lambert 898 eingeräumt, als sie der weit vorgeschrittenen inneren Zerrüttung der römischen Kirche und des Kirchenstaates entgegentraten. Johann IX. verordnete mit einer Synode, dass die Consecration des Papstes durch kaiserliche Bevollmächtigte vor Gewaltthaten behütet werde, andere als die hergebrachten Wahlversprechen wegen des Schadens der Kirche und der Entwürdigung des Imperium ungültig seien und Plünderung des päpstlichen Nachlasses sowohl mit Kirchenstrafe als mit kaiserlicher Ahndung gebüsst werden solle. Lambert hat diese Beschlüsse bestätigt und die römische Kirche und die Römer seines kaiserlichen Schutzes versichert. Aber noch in demselben Jahre, in welchem die beiden Herrscher sich über jene Anordnungen verständigt hatten, sind die auf Lambert gesetzten Hoffnungen des Papstthums durch den Tod des Kaisers vernichtet worden. Seine Nachfolger Ludwig III. und Berengar haben weder die päpstlichen Satzungen auszuführen noch der Kirche und den Römern Hilfe zu leisten vermocht. Ludwig, von Benedict IV. 901 zum Kaiser gekrönt, bevor er in sicherem Besitz des Königreichs Italien war, konnte nicht einschreiten, als Leo V. 903 durch Christo-

phorus und Christophorus 904 durch Sergius III. gewaltsam des heiligen Stuhles entsetzt wurden. Sergius war schon 897 als Papst aufgestellt worden, hatte jedoch, ehe er die päpstliche Weihe erreichte, Rom nach langem Kampfe verlassen müssen, bis seine Partei nach sieben Jahren das Uebergewicht bekommen hatte. Er erkannte noch 904 Ludwig als Kaiser an[1]), aber nachdem der Fürst, 905 von Berengar geblendet und in die Provence, sein ererbtes Königreich, heimgekehrt, jede Einwirkung auf Italien verloren hatte, achtete ihn Rom nicht mehr als Kaiser. Die römische Kirche lebte thatsächlich ohne kaiserlichen Schutz und der Kirchenstaat ohne kaiserliche Oberherrschaft, so dass sie ihre Angelegenheiten allein zu erledigen hatten.

Seit die inneren Vorgänge infolge der Schwäche oder der Abwesenheit der kaiserlichen Gewalt den Römern überlassen blieben, haben die politischen Bestrebungen der Nobilität weitere Fortschritte gemacht.

Unter den römischen Familien war die mächtigste die Theophylacts geworden. Sein Geschlecht tritt erst mit ihm in die Geschichte ein. Er erscheint 901 in einer von Kaiser Ludwig in Rom gehaltenen Gerichtsversammlung als einer der römischen Richter, in deren Reihe er die zweite Stelle einnimmt, ohne anderen Titel als die übrigen[2]). Sein Einfluss hat wohl viel dazu beigetragen, Sergius die Rückkehr zu ermöglichen[3]). Dieser Papst war mit der Familie so befreundet,

[1]) 904 hat Sergius III. nach Ludwig datirt, Jaffé 3533, sein nächster, vielleicht nach demselben Jahre angehöriger Erlass ist ohne Datum überliefert; seit 905 zählte er nur noch nach seinem Pontificat, Jaffé 3535. 3538. 3544. In Ravenna wurde 905 noch nach Papst und Kaiser gerechnet, Fantuzzi I, 375; nur nach dem Papst 906, 907, 909, das. I, 375. II, 380. Amadesius, Antist. Ravenn. II, 232.

[2]) Mem. di Lucca V, 3, 1768 S. 639 unter den iudices huic Romanie; es ist wohl urbis zu ergänzen, z. B. nach Otto I., Dipl. 340 S. 465, 12. Reg. Sublac. Nr. 78. 185 vgl. Capit. I, 324, 8, und nicht dasselbe wie bei den vorher genannten episcopi huius Romanie finibus gemeint. Es sind insgesammt elf iudices, falls der als vierter gedruckte Omiculator der Titel des dritten ist, wie Düret, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 301 vermuthet. Diese iudices Roms waren nach einem gleichzeitigen Ausdruck principes Romanorum, Libellus SS. III, 720, 58. Die Vorfahren Theophylacts sind meines Wissens nicht ermittelt worden, indess habe ich Liverani, Opere 1859 nicht sehen können. Sollten sie uns unbekannt bleiben, so darf doch bemerkt werden, dass sie den Zeitgenossen Theophylacts sehr wohl bekannt gewesen sind. Ein Stammbaum seiner Familie bei Rossi (unten S. 81 Anm. 1) S. 68, erweitert bei Tomassetti, Arch. della Soc. rom. IX, 82.

[3]) Die Grabschrift Sergius III. begnügt sich zu sagen V. 8: multis populi urbe redit precibus, Rossi, Inscript. urbis Romae II, 212 (wonach Flodoard a. O. XII, 7 S. 831: populi remeans precibus). Liudprand, Antapod. I, 30 berichtet von Beihilfe auswärtiger Gewalt; hierzu Dümmler, Auxilius 1866 S. 15. 60. 78.

dass ihm Theophylacts Tochter Marozia einen Sohn gebar[1]) — Römer und Römerinnen pflegten zwischen ehelichem und ausserehelichem Umgang keinen moralischen Unterschied zu machen —, und Theophylact selbst hat ein wichtiges kirchliches und das erste staatliche Amt erhalten; er wurde vestararius und magister militum, so dass er in fortwährendem dienstlichem Verkehr mit dem Papste stand[2]). Wir er-

[1]) Marozia und Sergius III. nennt als die Eltern Johann XI. Liudprand a. O. II, 48. III, 43 (hiernach Chron. Farf., Muratori SS. II, 2, 417). Der Vater war Papst Sergius, Catal. pontif. Casin., Neues Archiv XXVI, 553. Vita Johannis XI., Duchesne II, 243. Leo Casin. I, 54 SS. VII, 619, 1. Nur Marozia erwähnt als Johann XI. Mutter Flodoard a. O. XII, 7 S. 832, Ann. 933 SS. III, 381, 16 und Hist. Rem. IV, 24 SS. XIII, 580, 28; Johann XI. war Alberich II. Bruder, Flodoard, Ann. 936 SS. III, 383, 38 und Triumph. XII, 7 S. 832.

[2]) Theofilacto duci et magistro militum sacrique palatii vesterario et mi (nistro?) schreibt wohl der Erzbischof Johann von Ravenna an ihn, Arch. stor. lombardo XI, 17 = Neues Archiv IX, 517; der Brief soll zwischen 900 und 910 geschrieben sein, Archiv IX, 521. Theophylact wird darin gebeten bei dem Papste für die Ordination eines Bischofs sich zu verwenden. Magistri militum treten in Rom seit Paschalis I. auf und zwar, soviel ich sehe, als Beamte für Rom und seinen Bezirk; Leo magister militum, Ann. regni Franc. 823 S. 162; Vita Hludow. 38 SS. II, 628, 8. Vordem hatte der Kirchenstaat wohl keinen Oberbefehlshaber für Rom und seinen Regierungsbezirk sondern nur gleichstehende Vorgesetzte der Heeresabtheilungen. Es waren jedoch prudentiores Romanorum, welche 846 Truppen in der Nachbarschaft der Hauptstadt aufboten, die nur zum geringsten Theile kamen (Vita Sergii II. c. 44), und in Rom beschlossen „die Römer“ über die Vertheidigung das. c. 46, sine capite c. 47. Unter Leo IV. Petrus magister militum, dem der Papst den dienstlichen Auftrag ertheilte eine Ortschaft zu befestigen, Vita Leonis IV. c. 101; Danihel und Gratianus magistri militum c. 110, wahrscheinlich dieser Gratianus wa res, welcher Römer für sich vereidigte (852 Epist. V, 585, J. 2620; ob derselbe Gratian, bezweifelt Duchesne, Lib. pontific. II, 139, 65), eine Herrschaftsäusserung, welche eine amtliche Gewalt des Vereidigers wahrscheinlich macht. 855 wurde ausser dem Bischof von Anagni Mercurius magister militum zur Ueberbringung des Wahlprotokolls an die Kaiser abgeordnet, Vita Benedicti III. c. 6, und unter den nobiles, die sie auf dem Wege zu den kaiserlichen Gesandten begleiteten, waren Gregorius und Christoforus magistri militum das. c. 9; im Unterschied von ihnen ein dux Gregorius c. 10, der wohl Vorsteher eines Stadttheils von Rom war wie 943 Benedictus dux, Reg. Sublac. Nr. 35. 875 war Gregorius als magister militum in päpstlichem Dienst, oben S. 54 Anm. 1. 876 kommen als magistri militum vor Sergius, Georgius, Theodorus (Vater des Sergius), Gregorius, Mansi XVII, 237. 238. 239 (Jaffé 3041). In den folgenden Jahren bis auf Theophylact kann ich einen magister militum in Rom nicht nachweisen, aber wenn in der That in dieser Zeit keiner erwähnt sein sollte, so kann daraus noch nicht auf seine Beseitigung geschlossen werden. Da nun Rom nicht ein aus der staatlichen Bezirksverwaltung ausgeschiedener neuer staatlicher Verwaltungsbezirk geworden war, obschon die für die Fortdauer des Ducatus von Gregorovius III, 187, 1 citirte Stelle bei Mansi XVII, 340 ducatus uniuscuiusque und nicht ducatus vel uniuscuiusque loci lautet, aber ein dux von Rom für diesen

fahren nicht, von welcher Seite die Uebernahme der Aemter ausgegangen ist, ob der Papst sie verlieh, um seinen Anhänger zu belohnen und an sein Interesse zu fesseln, oder ob dieser die Unterstützung durch Aemter bedurfte und begehrte, um sein Ansehen zu steigern und fester zu begründen. Die Verbindung eines Hofamts und eines Regierungsamts in einer Person war übrigens nicht gegen die Gewohnheit; dieselben beiden Stellen, welche Theophylact bekleidete, hatte 875 ein Römer inne[1]).

Als oberster Staatsbeamter in Rom und seinem Bezirk hatte Theophylact alle Gewalten. Er hatte das Heer und die Gerichtsbarkeit einschliesslich der Criminaljurisdiction in Rom, falls das Amt des Stadtpräfecten unbesetzt war; er sorgte für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, leitete das Steuerwesen und war Vorgesetzter der unteren Beamten. Jeder Inhaber dieser Stellung war nächst dem Papste den Römern gegenüber der oberste Herr, alle Amtsvorgänger Theophylacts hatten in demselben Gebiet dieselben amtlichen Befugnisse ohne Theilung der Geschäfte und der Macht besessen, wenn auch die verschiedenen Träger der nämlichen Würde je nach ihrer Person in ungleichem

---

Sprengel seit Stephan II., wie auch Gregorovius II, 421 annimmt, nicht mehr bestellt wurde, so ist, wenn ich nicht irre, dessen Amt in dem magister militum erneuert worden. Die Wahl des neuen Amtstitels liesse sich daraus verstehen, dass dux in Rom theils einen geringeren Beamten, theils einen Rang bedeutete, und die anscheinende Mehrheit gleichzeitiger magistri militum in Rom wäre aus häufigem Amtswechsel und Fortführung des Titels seitens ehemaliger magistri militum erklärlich. Zu Theophylacts Zeit kommt kein anderer magister militum vor, während duces sowohl als Beamte wie als Edle in den römischen Urkunden häufig begegnen, s. unten S. 85 Anm. Ob die 915? nach Theophylact unterzeichnenden Gratianus dux, Gregorius dux, Austoaldus dux (Cod. Dipl. Cajet. I, 130 S. 248, 16) Rom zugehören, ist unsicher. magister militum war ein byzantinischer Amtstitel (vgl. Diehl, Exarchat 141 ff. Hartmann, Byz. Verwaltung 57), welcher beispielsweise dem obersten Beamten Neapels, der sowohl militärische als andere staatliche Geschäfte hatte, zukam; er hiess nicht nur consul et dux, sondern auch magister militum und den letzteren Titel gaben ihm auch die Römer. So war in Neapel magister militum Theoctistus, Johannes, Gesta ep. Neap. 50 ed. Waitz S. 428, 23; Sergius I., Erchempert 23. 26 f. S. 243, 39. 244, 16. 24 vgl. 475, 36. Vita Leonis IV. c. 50; Gregorius I., Johannes a. O. 27 S. 244, 29, Vita Athanasii 2, Script. rer. Langob. 441, 42; Sergius II. das. 7 S. 446, 42. Erchempert 39 S. 249, 25. Johann VIII., Mansi XVII., 34. 56 (J. 3082. 3117); Athanasius II., Erchempert 39. 44 S. 250, 2. 251, 3; Gregorius II., Vulgarius, Poet. Carol. IV, 429. Hiernach halte ich magister militum für den Amtstitel Theophylacts, hingegen dux und consul für Adelsprädicate, wie sie viele Römer besassen; s. M. Archivio storico lombardo XI, 18. 19 = Neues Archiv IX, 519.

[1]) Gregor oben S. 54 Anm. 1, vgl. Gratian S. 53 Anm. Vgl. 857, 966 Reg. Sublac. Nr. 87. 118 S. 133. 167.

Masse wirksam waren. Aus diesen Verhältnissen wäre es wohl erklärlich, dass ein mit den römischen Zuständen Vertrauter in einem Briefe an Theophylacts Ehefrau Theodora ihren Gatten als den Herrn von Rom charakterisirte[1]), als ob der Umfang seiner Macht an Stärke die Herrschaft des Papstes überträfe. Bei der überwältigenden Bedeutung, welche Rom neben dem Landgebiet zufiel, hätte er wohl kurzweg Vorsteher der Stadt heissen können, obschon sein Staatsamt sich nicht auf Rom beschränkte. Aus der auf die Empfängerin des Schreibens berechneten, ihr schmeichelhaften Wendung lässt sich schwerlich mit Sicherheit ersehen, dass der Herr der Stadt seine Herrschaft mit noch einem anderen Mittel als mit dem eines durch seine Aemter verstärkten überwiegenden persönlichen Einflusses geführt habe. Seine Macht könnte gestiegen sein, ohne dass sie auf ihrem Höhepunkt neue Bestandtheile aufgenommen hätte, weil seine Persönlichkeit weit über die Grenzen der amtlichen Gewalt hinaus wirkte.

Dass er jedoch, nachdem er oder ehe er die hervorragende amtliche Stellung erworben hatte, zu einer eigenartigen Macht gelangt ist, dürfte der Titel Senator, den er seit ungewisser Zeit trug, wahrscheinlich machen[2]). Dieser neue Name kam im 10. Jahrhundert in italienischen Städten auf, in Venedig in Verbindung mit einer obrigkeitlichen Titulatur, später in Gaeta für die Ehefrau und Witwe eines Dux[3]). In beiden Fällen war es eine Gewalt in der Stadt, die sich

[1]) Vulgarius an Theodora, Poet. Carol. IV, 419, 17 f.: iste (Theophylact) etsi est dominus unius urbis, sed ille (Christus) totius orbis. Aus einem solchen Satze lässt sich wenig herauslesen. Uebrigens wurden Stellungen, die nicht die Stadt Rom angiengen, auf sie bezogen, so z. B. Gratianus-Romanae urbis superista, Vita Leonis IV. c. 110.

[2]) Er hiess in einer Urkunde Johann X. senatores Romanorum, Cod. dipl. Cajet. I, 130 S. 248, 15, obgleich diese Eigenschaft keine Beziehung zu der Handlung hatte, sondern er hier ein Römer wie die anderen war. Vulgarius an Theodora, Poet. Carol. IV, 419, 17 nennt ihn senator. Vitale, Storia dei Senatori di Roma ist mir nicht zugänglich.

[3]) 932—336 betitelte sich in einem Schreiben an Heinrich I. der Doge von Venedig Petrus inperialis consul et senator atque dux Veneticorum, Dümmler, Gesta Berengarii 157. Vgl. Capasso, Mon. Neap. II, 1, 178. Ciccaglione, Istituzioni Nap. 1892 S. 90. 102. Lenel, Venedig 1897 S. 123. Emilia senatrix et ducissa 1002 in einer Bischofsurkunde, Cod. dipl. Cajet. I, 105 S. 198, 18. 199, 31; als Ehefrau des dux Johannes III. urkundet sie selbst wegen ihres Einflusses auf die Staatsgeschäfte als senatrix atque ducissa 1002 das. I, 106 S. 200, 22. 202, 8. 21 und als Witwe 1009 das. I, 118 S. 225, 11 f. urkundet sie als ducissa senatrix relicta d. Johanni consuli et duci. 1031 datirt eine Frau ebd. I, 161 S. 317, 19 f. nach hemilie ducisse senatrix und nach consulatus Johanni nepus ejus; sie verkauft Z. 27 f. an Leo senator, filius Johanni consuli et duci, der

nicht auf staatliche Rechte gründete, wenn auch die erhaltenen Mittheilungen keinen vollen Aufschluss über den Sinn des Wortes geben. Von welcher Art die Macht war, welche Theophylact als Senator der Römer hatte, lässt sich wohl am ersten aus der Thatsache abnehmen, dass seine Töchter Marozia und Theodora Senatorinnen waren[1]), während amtliche Titel nicht auf Töchter vererbten. Da sie kein Amt verwalteten, aber doch die senatorische Stellung ihres Vaters einnahmen, so bedeutete die Würde wohl eine gesellschaftliche Führerschaft, die zwar vorerst nur ein Mitglied der Nobilität ergreifen konnte, die sich indes mit Bewusstsein nicht auf diesen Stand beschränkte, sondern die Leitung aller Römer sein wollte, ohne dass hierfür bestimmte Geschäfte erforderlich gewesen wären. Standen Theophylact als Senator der Römer keine besonderen Befugnisse zu, so ist er durch

darin nochmals S. 318, 17 senator heisst. Leo urkundet nebst Gattin 1036 als senator das. I, 165 S. 326, 1. 327, 27. 328, 4 und seine Gattin S. 326, 1. 327, 27. 328, 4 als senatrix. Maria, Tochter des dux Johannnes II., heisst in einer Urkunde Johannes III. und IV. 1002 bone memorie maria senatrix, das. I, 107 S. 203, 13. 1045 filius quoddam Marini senatori, der Sohn des dux Johannes III., das. I, 179 S. 355, 10.

[1]) Marozia I. ist bei Benedict 30 SS. III, 714, 40 senatrix und 945 quondam Romanorum senatrix und ebenso Theodora II. in einer Urkunde ihrer Kinder, Mittarelli I, App. 16 S. 40. Von Marozia I. Kindern trug den Senatortitel Alberich; erst nach dessen Tode hat Benedict 34 S. 717, 11 seine Schwestern senatrices genannt. Die drei Töchter Teodora II. hiessen Senatorinnen, aber, soweit unsere Ueberlieferung reicht, noch nicht bei Alberich II. Lebzeiten. Theodora III. senatrix Romanorum, Leo, Vita Alexandri herausgeg. von Landgraf 1885 S. 27, 16 f.; senatrix 963 Inschrift bei Rossi, Bullettino di archeologia cristiana 1864 Nr. 9 S. 67, in beiden Fällen war sie die Ehefrau des Johannes consul et dux Neapels. Marozia II. urkundete 959 unter Johann XII. als senatrix omnium Romanorum, Reg. Sublac. 64 S. 106 f., in der Unterschrift S. 107 senatrix; als senatrix ist sie 961 und 980 erwähnt, das. 124. 109 S. 174. 155, und sie ist wohl die Maroza senatrix bei Rossi a. O. Stephania senatrix 970, Theiner, Cod. dipl. I, 5 S. 6 (Jaffé 3742) und als Ehefrau des Benedictus comes 987 Stefania comitissa senatris, Nerini, De templo et coenobio Bonifacii et Alexii 1752 S. 382. Andere Römerinnen sind im 10. Jahrh. meines Wissens nicht Senatorinnen genannt worden. Es würde in dieser Hinsicht unerheblich sein, wenn Theodora I. sich senatrix genannt hätte, wie Gregorovius III, 247, ich weiss nicht auf Grund welcher Angabe, sagt. Sie würde wie eine Römerin im Alterthum den Titel als Ehefrau erhalten haben, auch wenn sie nicht Herrin in Rom gewesen wäre. Am Amtstitel nahm die Ehefrau Theil, selbst wenn er eine kirchliche Würde betraf, z. B. Theodora I. vesteratrix im Briefe oben S. 78, 2, Maria superistana, Chron. S. Benedicti, Script. rer. Langob. 483, 50 und Theodora (II.) vesterarissa, als Gattin des Vestararius Theophylact, Mai, Script. vet. nova coll. V, 215; da diese Inschrift nicht auf Theophylact I. zu beziehen ist (vgl. Gregorovius III, 244, 2), so ist die Annahme in Arch. stor. lomb. XI, 18 = Neues Archiv IX, 519 hinfällig, dass er früher Kirchenbeamter als magister militum geworden sei.

diese Eigenschaft auch nicht in Widerstreit mit seinen Pflichten als Staatsbeamter gekommen. Vermuthlich hat er den Titel ohne Uebertragung eigenmächtig wie andere Italiener angenommen, um der Thatsache einen Ausdruck zu geben, dass die Stadt Rom ein Wesen für sich sei, welches sein Dasein zur Geltung bringen wolle. Wenn er in diesem Sinne sich selbst an die Spitze der Städter stellte, ohne dass der Adel oder die gesammte Gemeinde ihn dazu wählte oder seine Titulatur guthiess und ohne dass der Papst der Neuerung seine Zustimmung ertheilte[1]), so würde die Schwierigkeit gehoben werden zu erklären, wie seine Würde auf seine Töchter übergehen konnte[2]).

[1]) Gregorovius III, 247 lässt Theophylact zum Consul der Römer aus der Mitte des Adels als dessen Princeps wählen, vom Papst bestätigen und wie einen Patricius an die Spitze der Gerichtsbarkeit und Stadtverwaltung stellen, vgl. IV, 21. Ihm folgen z. B. Heinemann, Der Patriciat der deutschen Könige 1888 S. 16 f., Villari (S. 75 Anm.) S. 136 und Bury zu Gibbon VII, 224. Paolucci, L'origine de' comuni di Milano e di Roma 1892 konnte ich nicht sehen. Von jenen Sätzen — der Erwerbung des Consulats durch Wahl, der päpstlichen Bestätigung und dem Inhalt der Stellung — halte ich bei Theophylact keinen für gerechtfertigt, auch nicht die Identität von Consul und Senator. Vgl. Duchesne (S. 88) 1, 2.

[2]) Nur die Erklärung, dass der Senator Inhaber einer factischen öffentlichen Macht in der Stadt Rom war, scheint mir die aus dem 10. Jahrh. überlieferten Thatsachen zu vereinigen. Wäre die städtische Stellung schon unter Theophylact zu einer Gewalt ausgebildet gewesen, so dass die Stadtgemeinde ein aus staatlichen und nichtstaatlichen Angelegenheiten bestehendes Stadtamt gehabt hätte, so würden die beiden Töchter des ersten Inhabers des Bürgeramts den Amtstitel nicht haben führen können, auch wenn das Amt zwischen Theophylact und Alberich II. unbesetzt war oder mit Theophylact wieder aufgehört hätte. Ein Amt haben Marozia I. und Theodora II. weder gemeinsam noch nacheinander innegehabt. Hingegen liess ihnen der fortdauernde politische Zustand eine Machtbethätigung offen, die es möglich machte ihre leitende Stellung als eine senatorische zu bezeichnen. Eine derartige Lage konnte zur Entstehung eines Stadtamts führen, durch welches die Bürgerschaft als organisirter Verein einen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauten Vorsteher erhielt. Das Sonderbewusstsein der Römer kommt schon vor Theophylact in dem Vorbehalt ihres Rechts in dem 896 von ihnen Arnulf geleisteten Eide und darauf in der von dem zu creirenden Kaiser nach Josippon VI, 30, 22 geforderten Anerkennung ihres Rechts zur Geltung. Es ist hierbei allerdings vorausgesetzt, dass der gleiche Titel bei Theophylact und bei seinen Töchtern denselben Sinn hatte. Diesen Sinn möchte ich jedoch nicht mit Hegel, Städteverfassung I, 288, dem Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 871 sich annähert, schlechthin als den eines Herrn oder Beherrschers der Römer fassen, denn in dieser Wiedergabe geht das wesentliche municipale Element verloren, auf welches Gregorovius, Rom III, 284. 285 und Kleine Schriften I, 157 mit Recht Gewicht gelegt hat. — Ein anderer Erklärungsversuch wäre der, dass Theophylacts Familie ihre Abkunft von einem altrömischen Senatorengeschlecht herleitete, so dass die Verbindung mit dem Alterthum einen ausgezeichneten Rang unter Roms edlen Häusern aber keine bevorrechtete

Theophylact erlebte noch einen neuen Papst und einen neuen Kaiser.

Bei der Besetzung des römischen Stuhles 914 war er ein Mitglied der Adelspartei, welche Johann X. mit Uebertretung einer kirchlichen seiner Wählbarkeit entgegenstehenden Vorschrift erhoben hat. Seine Gattin Theodora, die mit Johann in verwandtschaftlicher oder in freier Liebe verbunden war, hat die Wahl bei ihrem Ehemann und bei anderen Römern und die Annahme der Wahl bei Johann unterstützt[1]).

Stellung oder besondere öffentliche Beschäftigung begründete. In diesem Falle würde in Rom ein Titel, der ursprünglich nur Mitgliedern einer einzelnen Familie gebührte, durch die Wirksamkeit bestimmter Träger dieses Namens abweichend von seiner anfänglichen Bedeutung zur Bezeichnung einer besonderen Herrschaft in Rom geworden sein, so dass ihn auch Andere, die eine solche Gewalt erlangten, führen konnten, weil er von den Personen, welche an der Spitze dieser neuen Bewegung gestanden hatten, auf die unter ihrer hervorragenden Mitwirkung geschaffene neue Würde übertragen war. Für diese Annahme scheint zu sprechen, dass nicht nur Theophylacts Töchter, sondern kraft einer Vererbung in weiblicher Linie auch Theodora II. Töchter, selbst die nach Neapel verheiratete, ihn besassen, während sie doch weder neben ihrer Mutter noch neben oder nach Alberich II. eine Macht in Rom übten, durch die sie sich die Titulatur hätten erwerben können. Gegen die Deutung aus einem Familientitel ist, dass 945 Alberich den Titel Senator aller Römer ausschliesslich für sich in Anspruch nahm und gebrauchte; er gewährte ihn seiner verstorbenen Mutter und deren gleichfalls verstorbenen Schwester, aber nicht seiner Schwester — sie hiess nobilissima puella, Mittarelli I, 16 S. 40. 42 —, nicht seinem Bruder Constantin, der nur illustris vir S. 40 und nobilis vir S. 43 war (als nobilis vir stand er auch in einer anderen Urkunde, Arch. della Soc. rom. XXII, 272, Jaffé 3669), und die Töchter seiner Mutterschwester, Marozia II. und Stephania, wurden S. 40. 42 als nobilissima femina aufgeführt. Wenn der Senatortitel ein Familientitel gewesen wäre, so hätte ihn Alberich II. seinen Verwandten belassen können, die in diesem Falle auf ihn dasselbe Recht wie der Fürst gehabt haben würden, und er wäre für dessen Stellung zu entbehren gewesen. Und ein Familientitel hätte nicht wohl mit „Senator der Römer" beginnen können, mit einer Beziehung auf die Römer insgesammt, die durch den späteren Zusatz „aller" Römer nicht erst geschaffen sondern nur noch stärker betont wurde. In der ersten Hälfte des 10. Jahrh. haben nur diejenigen den Senatortitel geführt, die in Rom politisch bedeutend waren, er hat damals noch denjenigen Nachkommen Theophylacts gefehlt, die nichts weiter als seine Nachkommen, die in Rom ohne Macht waren. Bei den Nachkommen, die ihn später trugen, wäre er nach dem Vorgang anderer Titel der Vererbung unterlegen. Nebenbei bemerke ich, dass die Glosse Σενάτωρ ὁ τῶν Ῥωμαίων ἡγεμών (Du Cange, Gloss, graec. 1352, Gloss. latin. ed. Favre VII, 412 v. senator) ihrer Entstehungszeit nach wohl noch nicht bestimmt ist.

[1]) Nach einem Bericht ist Johann X. invitatus a primatibus Romane urbis, auf gemeinschaftliche Aufforderung der hohen Beamten und der Adeligen oder einzelner aus ihrem Kreise nach Rom gekommen um Papst zu werden, Chron. S. Benedicti, Script. rer. Langob. 484, 13; nach einer anderen Ueberlieferung ist er durch seine Beziehung zu Theodora Papst geworden, Liudprand, Antapod.

Der neue Papst hat die auswärtige Politik sofort selbständig geleitet. Er hat mit dem Markgrafen Alberich von Spoleto einen Kriegszug gegen die Saracenen verabredet und ist selbst mit seinen Truppen ins Feld gezogen[1]). Theophylact hat zu den Römern gehört, welche auf seinen Befehl für Landschenkungen Johann VIII. an den Herzog von Gaeta Sicherheit geleistet haben; er begegnet in der Urkunde als der erste Bürge unter den Römern[2]). So wenig als seine Betheiligung an dem Bündnis, wodurch Italien von den Ungläubigen befreit wurde, wird seine Einmischung in innere staatliche Angelegenheiten erwähnt. Und wie Sergius III. durch ihn nicht abgehalten wurde mit König Berengar über die Kaiserkrönung zu verhandeln, Verhandlungen, die an einer von Berengar zu hoch befundenen päpstlichen Forderung bezüglich Istriens gescheitert sind, so hat Johann X. das Imperium mit Berengar besetzt, ohne dass ein Widerstand Adeliger, deren Herrschaft durch die Kaisergewalt bedroht wurde, bemerkbar wäre. Theophylact war mit der Handlung soweit einverstanden, dass er den König bei seinem Einzug in Rom 915 durch seinen Sohn in Gemeinschaft mit Petrus, einem Bruder des Papstes, begrüssen liess. Während dieser den Fürsten im Namen des Papstes empfieng, wurde Theophylact als höchster Staatsbeamter und als gewichtigstes Mitglied der Bürgerschaft vertreten, denn eine scharfe Scheidung seiner beiden Eigenschaften dürfte

---

II, 48, hieraus wiederholt von Chron. Farf. Muratori SS. II, 2, 417. Beide Nachrichten widersprechen sich nicht. Ob aus Benedicts Angabe c. 30 SS. 714, 41 (consanguineus eius) eine Verwandtschaft zwischen Johann XI. und Johann X. und mithin eine Verwandtschaft Johann X. mit Theophylacts Familie, etwa durch Theodora I., mit Düret, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 225 f., dem zuletzt Böhmer (oben S. 61 Anm. 2) IX, 261 gefolgt ist, geschlossen werden darf, ist mindestens sehr zweifelhaft. Theodoras Beeinflussung der Wahl kann nicht mit Dändliker und Müller, Liudprand 1871 S. 122 durch die Argumentation beseitigt werden, dass Liudprand die Erhebung Johann X. durch Theodora der Johann XI. durch Marozia nachgebildet haben könne. Dort ist es nach Liudprand eine Liebhaberin, hier ist es die Mutter, welche handelt, und ihre Zwecke sind durchaus verschieden.

[1]) Das Bündnis Johann X. mit Alberich I. und ihren Kriegszug erwähnt Benedict 29 SS. III, 714, 7 f. 16; Johann X. belagerte die Saracenen (Leo Casin. I, 52 SS. VII, 616, 44. 617, 1) und rühmt seine kriegerischen Erfolge im Briefe an Hermann von Köln, Floss, Papstwahl unter den Ottonen 1858 S. 106 (Jaffé 3556). Die Schacht am Garigliano setzt Hamel (oben S. 63 Anm. 1) S. 97 in das Jahr 916; Fedele, Arch. della Soc. rom. XXII, 188—198 verlegt sie in das Jahr 915 vor Berengars Kaiserthum.

[2]) Oben S. 80 Anm. 2. Der päpstliche Befehl hat sich auch auf Theophylact erstreckt.

hierbei seiner Auffassung oder der der Römer nicht gemäss gewesen sein[8]).

[8]) Der Dichter der Gesta Berengarii, dem wir die Notiz verdanken, führt ihn bei dieser Gelegenheit IV, 124 als consul auf, wozu ein Glossator bemerkte, der consul sei Theophylact; consul Romanorum, wie Gregorovius III, 246, 2 angibt, nennt er ihn nicht. consul hiess er hier wohl um des Verses willen, in den die übrigen Titel nicht passten. Gregorovius III, 257 entnimmt meines Erachtens zu viel aus dem Worte, wenn er Theophylact die Aristokratie als eine städtische Macht durch „den Consul", der mit dem Senator gleichbedeutend sei (das. III, 246. 247), vertreten lässt. Diese Auslegung widerspricht der Thatsache, dass in Rom und seiner Umgebung auch noch nach Theophylact nicht nur duces sowohl als Beamte wie als Adelige consules hiessen, sondern auch einzelne Männer, denen beide Titel zukamen, dann und wann nur einen nannten, so dass auch in dem Briefe oben S. 78 Anm. 2 der Consultitel nur ausgelassen wäre; bei der Ernennung Aelfreds zum römischen Honorarconsul 853 spricht Leo IV. von consulatus cinguli honore vestimentisque ut mos est Romanis consulibus decoravimus, Epist. V, 602 Nr. 31 (J. 2645); ein Rückschluss auf Verleihung des Titels an Römer durch den Papst kann hieraus nicht gemacht werden. Consul et dux waren Theodotus, Vita Hadriani I. c. 2, in einer Inschrift bei Duchesne, Lib. pontific. I, 514, 2 dux; Leoninus, Vita Hadriani I. c. 63; 781 Theodorus, Cod. Carol. 68 S. 598, 18, nur dux genannt das. 60. 67 S. 587, 34. 595, 20. Später waren consul et dux: 857 Pipinus, Eustasius, Petrus, Reg. Sublac. Nr. 87 (blosse Nummern in dieser Anm. gehen auf dieses Urkundenbuch). 866 Leo Nr. 83. 879 Leo, Galletti, Del primicero 1776 S. 190. 884 Cesarius, Marinus Nr. 6. 913 Benedictus, Johannes, Romanus, Leo, Johannes Nr. 115. 920 Sergius, Rodelandus Nr. 207. 924 Leo, Sergius, Romanus, Silvester, Nycolaus, Boso Nr. 27. 927 Theophilactus, Paulus, Gratianus Nr. 62. 929 Adrianus, Sergius, Leo, Gratianus Nr. 40. 929 Petrus Nr. 92. 935 Stephanus, Benedictus, Rotco, Stephanus Nr. 61. 936 Nycolaus, Baduarus, Petrus, Leo, Romanus Nr. 43. 939 Boso oder Bouo, Nycolaus, Silvester Nr. 97. 942 Johannes Nr. 155. 943 Stephanus Nr. 103. 945 Benedictus, Mittarelli, Ann. Camald. I, 16 S. 43. 44. 946 Demetrius, Arch. della Soc. rom. XII, 73. 948? ungenannter consul et dux, das. XXI, 497. 952 Benedictus, Georgius Nr. 195. 956 Gratianus, Silvester Nr. 38. Einzelne Römer wurden nur dux betitelt, z. B. 857 Andreas Nr. 87. 913 Adrianus, Arnolfus, Campulo Nr. 115. 939 Theodorus Nr. 97. 942 Adrianus Nr. 155. 943 Benedictus Nr. 35, wie Theophylact in der Adresse oben S. 78 Anm. 2; ebenso früher Theodotus und Theodorus. Wie wenig auf Vollständigkeit der Titulatur gehalten wurde, lehren Urkunden. So ist 866 Leo einmal consul, zweimal auch dux Nr. 83; 942 Gerorgius dux — Georgius consul et dux Nr. 155; 952 Benedictus consul et dux und dux Nr. 195. 945 Reg. di Tivoli Nr. 2 S. 18 ff. stehen nur duces. Anderen hat aber nur der Consultitel gebürt; 850 Anastasius consul et magistro censi urbis Rome Nr. 31. consul et tabellio urbis Rome waren 837 Johannes Nr. 60; 913 Benedictus Nr. 115; 927 Leo Nr. 62; 929 Leo und Faustus Nr. 92. consul heisst 837 Petrus Nr. 60. 879 Stephanus, Galletti a. O.; 884 Georgius, Nycolaus Nr. 6; 929 Arnolfus Nr. 40. 929 Petrus, Benedictus Nr. 92; 934 Johannes, Rodolfus Nr. 112 mit S. 278, im Druck bei Muratori, Antiq. III, 240 noch ein Dritter. 936 Andreas Nr. 43. 942 Theophilactus Nr. 155. 952 Johannes Nr. 122. 961 Theofilactus consul et dativus iudex, Marini, Papiri 102 S. 161. Weshalb der obige Andreas 857 Nr. 87

Hatte Theophylact sich weder gegen das Kaiserthum noch gegen das Papstthum gerichtet, so haben auch sie sich nicht gegen ihn gewendet, obgleich ihre Macht durch die Widerstandsfähigkeit des Gewalthabers in Rom geschwächt wurde. Da jedoch das Imperium nicht eine bestimmte Ordnung oder die unveränderte Fortdauer der alten Verfassung des Kirchenstaats gewährleistet hatte, so dass es berechtigt oder verpflichtet gewesen wäre, sie aus eigenem Willen aufrecht zu erhalten, war Berengar nicht befugt gegen eine vom Papste zugelassene neue Ordnung schlechthin einzuschreiten. Weil die Organisation der Gewalt im Kirchenstaate im allgemeinen nicht kaiserliches, sondern päpstliches Recht war, durfte der Papst sie ohne und gegen den Willen des Kaisers umgestalten oder Aenderungen durch Andere insoweit genehmigen, als er den Kirchenstaat gültig vertrat und die kaiserlichen Befugnisse durch die Neuerung nicht schmälerte. Ohne den Gesichtspunkt eines Eingriffs in die Kaiserrechte hätte Berengar wider Theophylact wegen Missbrauchs seiner thatsächlichen Macht zum Schaden des Papstes auf dessen Verlangen vorgehen können und es wäre seine Pflicht gewesen, ihm auf Anrufung zur Beseitigung oder zur Einschränkung eines Machthabers zu dienen, der ihm nicht zustehende staatliche Rechte vollzog oder für die Stadtgemeinde als deren Vorsteher auf Kosten des Kirchenstaats widerrechtlich Befugnisse wahrnahm. Allein Johann X. hat die Hilfe des Kaisers gegen Theophylact nicht in Anspruch genommen. Das Imperium ist überhaupt unter Berengar, der schon 924 seinen Tod gefunden hat, im päpstlichen Lande nicht in Wirksamkeit getreten.

---

romanus dux genannt wird, weiss ich nicht. Im Chron. Casaur., Muratori SS. II, 2, 799, ist bei Petrus consul et dux Romanorum das letzte Wort zur Angabe der Heimat beigefügt; Petrus nannte sich selbst 867 consul et dux in einer Urkunde, die, weil in Salerno aufgesetzt, auch einen Johannes als dux de civitate Roma aufgeführt hat, das. II, 2, 932. Gratianus consul Romanus ist von Hugo von Farfa, Exceptio relat. SS. XI, 541, 46 durch das örtliche Beiwort von anderen Landsleuten unterschieden worden; es ist wohl der consul et dux 929 Reg. Sublac. Nr. 40, der in einer Urkunde seiner Tochter als Gratianus de urbe Roma steht, Reg. di Farfa III, 372 S. 79. 979 ist Demetrius Romanorum consul in der Unterschrift consul, Reg. Sublac. Nr. 143. Romanorum consules, welche Otto I. deportirte (Vita Johannis XIII., Duchesne II, 252), waren nobiles, wie eine Gerichtsurkunde im Jahre 938 consules wiedergab (Reg. Sublac. Nr. 20), primates Romanae civitatis, Liudprand, Hist. Ott. c. 9 vgl. c. 6. Johannes dux urbis Romae 967 bei Mansi XIX, 3 (Jaffé 3718) ist verlesen für iudex urbis Rome, Otto I., Diplom. 340 S. 465, 12 f., vgl. Ottenthal, Regesten Nr. 444. Die Stellung der Optimaten konnte auf einem der höheren Staatsämter in einem Theile Roms oder in dessen Nachbarschaft beruhen, war aber auch ohne den Besitz eines solchen Staatsamts möglich.

Eine thatsächliche Macht von der Art, wie sie Theophylact als Senator in Rom besass, überlebte ihn, als er wohl noch vor Berengar starb, da die inneren Bedingungen für eine solche Herrschaft neben der des Papstes vorhanden waren. Die gesellschaftlichen Kräfte, die unter dem sinkenden Kaiserthum sich emporgedrängt hatten, wurden durch seinen Untergang vollends entfesselt. Zunächst dauerte durch Theophylacts Witwe und Töchter die Macht seiner Familie fort. Sie hielten alte Anhänger zusammen und gewannen neue. Den Frauen standen auch weibliche Mittel zu Gebote, denen die päpstliche Partei schwer entgegenwirken konnte. Ohne Rechte zu haben oder zu üben, ohne ein staatliches, städtisches oder kirchliches Amt, waren sie von ungemeinem Einfluss auf staatliche und kirchliche Beamte und auf Adelige in Rom[1]).

Die Rolle ihrer Eltern und ihrer Schwester hat Marozia später allein weitergespielt. Durch zwei Ehemänner hat sie ihr Ansehen erhöht und ihre Stellung gesichert. Zuerst verband sie sich mit dem Markgrafen Alberich von Spoleto[2]). Witwe geworden lief sie Gefahr

[1]) Nur Liudprand, Antapod. II, 48 (aus ihm Chron. Farf., Muratori SS. II, 2, 417) bezeugt Theodora I. Macht über Rom: Romane civitatis non inviriliter monarchiam obtinebat. Von ihrer Wirksamkeit gibt er keine weitere Mittheilung als die bei der Papstwahl 914 (oben S. 83 Anm. 1). Im Uebrigen rechnet er sie zu den Rom regierenden Frauen das. III, 45; Legatio c. 5. 17. Dass er übertrieben hat, indem er sie bei Lebzeiten ihres von ihm nicht genannten Ehemannes den Pontificat Johann verschaffen und eine mannhafte Alleinherrschaft über die Römer noch unter diesem Papste führen lässt, steht ausser Frage, vgl. Düret a. O. I, 295 ff. und Dändliker a. O. 62. 121 f. Es verdient jedoch Beachtung, dass der oben S. 78 Anm. 2 citirte Brief auch an sie adressirt ist und auch ihre Fürsprache bei dem Papste erbittet; sie war von Geburt nobilis, Vulgarius (S. 80, 1) Z. 22. Betreffs des Eingreifens ihrer Tochter Theodora in öffentliche Geschäfte ist nur die allgemeine Andeutung Liudprands II, 48 vorhanden und ihr Senatortitel, wenn dessen Sinn oben S. 81 richtig gedeutet ist.

[2]) Zufolge Benedict 29 SS. III, 714, 22 f. nach dem Kampfe am Garigliano und non quasi uxor sed in consuetudinem malignam, was, wie Düret a. O. I, 303 bemerkt, eine spätere Ehe nicht ausschliessen würde. Gregorovius III, 263 vermuthet eine frühere und zwar III, 249 eheliche Verbindung. Dass Alberich I. in Rom eine Gewalt durch Ernennung oder durch Eigenmacht erlangt habe, ist aus Leo Casin. I, 61 SS. VII, 623, 34, wo ein Alberich Romanorum consul, und aus Chron. Salernit. 166 SS. III, 553, 5, wo er Patricius heisst, entnommen worden, z. B. von Curtius, De senatu Romano 1768 S. 243. Carli, Antichità Italiche IV, 69. Fatteschi, Memorie de' duchi di Spoleto 1801 S. 83. Papencordt, Rom 1857 S. 172, 1. Gregorovius III, 263. 264. 266. Niehues, Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter II, 477, der Alberich I. diese seine Stellung auf Marozia und nach deren Sturz auf Alberich II. vererben lässt S. 478. Jene beiden Quellen meinen jedoch nicht Alberich I. sondern Alberich II. Sodann hat Martin von Troppau SS. XXII, 430, 38—41 (aus ihm Ptolemaeus, Hist. eccles. XVII, 1 f. bei

durch die noch immer kräftige und thätige Partei Johann X., der die Geschäfte selbst führte, Einbusse an ihrer Macht zu erleiden, als es ihm 926 gelang mit dem Könige Hugo von Italien ein Bündnis einzugehen[1]), welches ihm einen neuen Beschützer und dem Könige die Kaiserkrone in Aussicht stellte. Nicht stark genug, um dem Papste überlegen zu sein oder Widerpart zu halten, suchte und fand sie in dem Markgrafen Wido von Tuscien, den sie heiratete, einen auswärtigen Gehilfen. Er kam nach Rom, das sich in zwei Lager spaltete, wie es üblich war[2]). Durch ihn ist Marozias Partei die mächtigere oder die unternehmendere geworden. Sie brachten heimlich Kriegsleute in die Stadt, ermordeten den Bruder des Papstes, das Haupt der päpstlichen Partei[3]), und warfen Johann X. in den Kerker, in welchem er bald einem zweideutigen Tode erlegen ist[4]). Noch bei seinem Leben

---

Muratori SS. XI, 1031 und Vita Johannis X., Duchesne II, 240) auf Alberich I. Benedicts 29 S. 714, 28—38 Erzählung von Petrus, Johann X. Bruder, übertragen, eine Verwechslung, welche Gfrörer, Gregorius VII. V, 194 für eine Berichtigung hielt. Dümmler, Gesta Berengarii 1871 S. 41 und Duchesne, L'état pontifical 1898 S. 170 bezweifeln die Richtigkeit der Darstellung Benedicts nicht.

[1]) Johann X. hat den Grafen Hugo von Vienne 926 bei der Erwerbung Italiens unterstützt (Liudprand, Antapod. III, 17. Leo Casin. I, 61 SS. VII, 623, 18—21) und mit ihm ein foedus abgeschlossen, von dessen Inhalt Liudprand a. O. nichts mitgetheilt hat.

[2]) Liudprand III, 18. 43. orta est intentio inter matrem Alberici et papa et separatum est populum Romanum inter se, Benedict 29 S. 714, 26 f.

[3]) Wido und Marozia beschlossen Johann X. Sturz aus Neid wider Petrus, den er als seinen leiblichen Bruder in Ehren hielt, Liudprand III, 43. Von welcher Art die Ehre war, die er ihm erwies, ist ungewiss; mit einem auf Rom bezüglichen Titel wird er nie genannt, Benedict 29 S. 714, 28—38 sagt nur, er sei marchio gewesen. Dass ihn Johann X. an die Spitze des städtischen Regiments stellte und nach Alberich I. Tode zum Consul der Römer machte, wie Gregorovius III, 270 glaubt, dass er ihm die Verwaltung der Stadt und wohl auch den Oberbefehl über die Truppen übertragen habe, wie Niehues a. O. II, 480 annimmt, ist ohne Anhalt in der Ueberlieferung. Nach Benedicts 29 S. 714, 37 f. Angabe waren Römer die Mörder des Petrus, während den Papst kein Römer angerührt habe. Wido und Marozia, fährt Gregorovius III, 270 f. fort, hätten damals nach dem Patriciat gestrebt und (S. 274) Wido sei von den Römern zum Patricius ernannt worden, Behauptungen, für die er keinen Nachweis erbringen kann. Dass Richer, Hist. I, 54 Wido bei der Gefangennahme Johann X. in Abänderung seiner Vorlage Flodoard, Ann. 928 SS. III, 378, 8 prefectus nennt, ist bedeutungslos.

[4]) In welchem Verhältnis Wido und Marozia an den einzelnen Handlungen betheiligt waren, hat Flodoard nicht genau berichtet. Nach Ann. 928 S. 378, 8—10, wiederholt Hist. Rem. IV, 21 SS. XIII, 579, 25 f. war Wido der Thäter, nach Ann. 929 S. 378, 39—41 wurde der Papst von Marozia nicht nur der Gewalt beraubt sondern auch in Gefangenschaft gehalten, und De Christi triumphis

wurde ein Nachfolger erkoren, nach dessen Tode 929 ein neuer auf den heiligen Stuhl gesetzt und bei der nächsten Erledigung 931 von Marozia die Wahl ihres unehelichen Sohnes Johann mit Erfolg betrieben[1]). Nachdem ein Papst von der Tüchtigkeit Johann X. vergebens gegen sie angekämpft und von den Römern ihr nicht nur kein wirksamer Widerstand geleistet, sondern auch ihr kaum grossjähriger Sohn zum Papst erhoben war, hat sie auf der Höhe ihrer Macht gestanden. Die letzte Papstwahl hatte nicht bloss ihre Herrschaft von neuem bestätigt, sie hatte ihren Einfluss auf die Regierung mit einem Schlage so erheblich vermehrt, dass sie jetzt, als sie abermals Witwe wurde, nach der Meinung von Zeitgenossen allein über die Römer herrschte. Mit Johann XI., so schrieb nach einem Menschenalter ein Mönch am Berge Soracte, ist Rom unter das Joch eines Weibes gekommen[2]). Ihre Macht war zwar noch von derselben Art wie früher, aber das Mass ihrer Macht war durch den ihr gefügigen Papst ein grösseres geworden, und soweit sich der politische Einfluss der römischen Machthaber seiner Stärke nach abschätzen liess, besass sie die entschiedene Uebermacht.

XII, 7 (Migne 135, 832) war sie es, die ihn hintergieng und in den Kerker warf, wogegen Liudprand III, 43 den Kriegsleuten beider, also beiden, Festnahme und Haft des Papstes zur Last legte. Die Todesart Johann X. bleibt ungewiss, denn Flodoard Ann. 929 S. 378, 41 weiss nur zu melden, dass etliche ein gewaltsames Ende, mehrere einen natürlichen Tod aus Angst behaupteten; Liudprand III, 43 kennt gleichfalls nur ein Gerücht von Ermordung durch Erstickung, welche Martin aus Troppau SS. XXII, 430, 42 f. als eine Thatsache wiedergegeben hat.

[1]) Zwei Leute ohne Wahlrecht machten einen Papst: Marocia und Wido Johannem papam constituunt, Liudprand III, 43; die Handlung legt Benedict 30 S. 714, 40 f. Marozia allein mit ordinavit bei, indem er so in Kürze ihren wirksamen Einfluss auf die Wähler zusammenfasste, wie nach Liudprand II, 48 S. 27 per Theodoram papa sit constitutus.

[2]) Benedict 30 S. 714, 42, ein Ausdruck des Bewusstseins, wie unwiderstehlich jetzt ihre Macht geworden sei, aber weitgreifende Gewalt hatte sie schon vordem gehabt, auch neben Wido Flodoard Ann. 929 S. 378, 40, jedoch die Staatsgewalt hatte der Papst im Allgemeinen noch selbst geübt, er wurde erst 929 principatu privatus das. 929 S. 378, 40. Bei einem mittelbaren Einfluss, wie ihn Marozia vor und nach Johann XI. Wahl besass, sind es nur Unterschiede im Grade, die zwischen ihrer früheren und späteren Macht bestanden haben. Anfänglich hatte sie auch unter Johann XI. ihre Herrschaft mit Wido getheilt, so dass ihre Alleinherrschaft nach seinem Tode nur etwa ein Jahr gedauert hat. senatrix und patricia mag sie schon bei ihren Lebzeiten genannt worden sein. Das Andenken an sie ist unter den Römern noch lange Zeit nicht erloschen; 1005 erscheint sie als profettissa, als Stadtpräfectin im Sinn von Stadtherrin, in einer Papsturkunde, Pflugk-Harttung, Acta pontif. Rom. II, 93 S. 58 (J. 3944).

Nur König Hugo von Italien konnte sie in der Behauptung ihrer Stellung gefährden. Er hatte bereits einen Theil des vertheidigungsunfähigen Kirchenstaats in seine Gewalt gebracht. Marozia forderte ihn 932 auf, sich auch Roms zu bemächtigen, indem er sich mit ihr verheirate. So konnte er Kaiser und Marozia Königin und Kaiserin werden. Angezogen von dem Kaiserthum und von der Hoffnung seine unsichere Macht im Königreiche zu befestigen, wenn er Imperator würde, gieng er auf das Anerbieten ein. Er nahm bei Marozia in der Engelsburg, der stärksten städtischen Veste, Wohnung[1]). Seine in der Nähe lagernden Truppen hielten die Gegner in Unthätigkeit[2]). So war der Papst durch eine Römerin und einen fremden König der freien Ausübung seiner weltlichen Herrschaft beraubt.

Bei ihren Berechnungen haben Marozia und Hugo einen Fehler begangen. Sie unterschätzten die Abneigung vieler Römer gegen eine Ehe, welche einem Manne aus einem fremden Lande und Volke Gewalt über Rom gewährte. Marozias allmähliche Machtentwicklung hatte die Stadt geduldet und sogar gefördert, aber sie war noch weit entfernt die Unterwerfung unter Hugo, mit dem sie die Herrschaft theilte, zu wollen. Am meisten wurde Marozias Sohn Alberich von der Aenderung betroffen. Hatte er auch bei seiner Jugend bisher keine politische Bedeutung erlangt, so sah er sich doch in der Zukunft zurückgedrängt. Dass er seinem Stiefvater im Wege stehe, wusste er; man sagte, er habe erfahren, dass er durch Blendung unschädlich gemacht werden solle. Ein zufälliger Anlass hat ihre innere Feindseligkeit zum Ausbruch gebracht. Auf Verlangen seiner Mutter bediente Alberich den König. Eines Tages goss er ihm auf unschickliche Art Wasser zum Waschen über die Hände. Der König gab ihm einen Schlag in das Gesicht[3]).

---

[1]) Durch die dem Könige von Marozia durch Boten angetragene Heirat (Liudprand III, 44. Benedict 32 S. 715, 51 f.) wollte sie nach Liudprand a. O. Z. 14 Königin werden und er Z. 12 sich Roms bemächtigen und das Kaiserthum erlangen, rerum fastigia, Flodoard, De Christi triumphis XII, 7 S. 832. Die Ehegatten bewohnten die Engelsburg, Liudprand III, 45.

[2]) Der König hatte im Vertrauen auf die Festigkeit der Engelsburg (vgl. Gregorovius III, 413) sein Heer zurückgelassen und war nur mit wenigen Begleitern nach Rom gekommen, so erklärt Liudprand III, 45. Der Einzug seines Heeres hätte die Römer sofort herausgefordert.

[3]) Hugos Absicht Alberich zu blenden und Alberichs Kenntnis der Absicht (Benedict 32 S. 715, 53 f. 716, 1) ist nach Köpke, De vita et scriptis Liudprandi 1842 S. 101 die Ursache seiner Erhebung gewesen, nicht die von Liudprand III, 45 erzählte Misshandlung. Ein Zusammentreffen beider Ereignisse ist nicht unmöglich.

Alberich hat sofort die Gelegenheit benutzt eine gewaltsame Erhebung des Volkes hervorzurufen. Er, der vornehmste Jüngling in der Stadt, ein Enkel des mächtigen Theophylact, ein Sohn des Fürsten, welchen Rom als Sieger über die Saracenen hatte einziehen sehen, schön und kühn wie sein Vater, forderte die Römer auf, die in ihm allen zugefügte Schmach zu rächen und nicht länger die Schande zu tragen beherrscht zu werden von einer Frau und von einem Fremden, dem sie die Römer in die Hände geliefert habe[1]). Seine Worte vereinigten Männer aus allen Ständen in dem gemeinschaftlichen Triebe den König und die Königin zu verhindern, ihre Gewalt länger zu missbrauchen. Viele vornehme Familien fühlten sich durch die noch einer Ausdehnung fähige Zwangsgewalt Hugos in ihrer Stellung geschmälert und erniedrigt; das römische Selbstgefühl mit seinen stolzen Erinnerungen an die alte Grösse war durch die von einem Weibe über die Römer getroffene Verfügung gekränkt und der von den Päpsten genährte nationale Sinn lehnte sich gegen einen König auf, der kein Recht hatte, in Rom zu gebieten. Die Beseitigung des Machthabers ist in dem Masse gemeinsame Sache der Römer gewesen, dass sie sich eidlich verpflichteten ihn zu bekämpfen[2]). Indem sie gegen Hugo und

[1]) Die Rede, welche Liudprand III, 45 Alberich in den Mund legt, enthält Motive für den Aufstand, welche insbesondere durch Benedict bestätigt werden. Er lässt erkennen, dass viele Römer Marozias Herrschaft als Unehre empfanden c. 30 S. 714, 42, und der national-römische Sinn, der sich im Hass gegen Eindringlinge bethätigte, spricht aus dem Frohlocken, dass zu Alberich II. Regierungszeit kein fremder Fürst Rom betreten habe c. 34 S. 717, 1—3. Er ruft Weh über Rom, als es unter Otto I. kam c. 39 S. 719, 17—29, wie er der Eroberung durch die Saracenen und durch Arnulf mit einer Wehklage gedachte c. 30 S. 714, 51. 715. 1 f. — Alberich I. war bei seinem Einzuge in Rom nach dem Siege über die Saracenen von den Römern ehrenvoll empfangen (das. c. 29 S. 714, 21, wonach Vita Johannis X., Duchesne II, 240). Er war von schöner Gestalt, elangiforme Benedict 29 S. 714, 22 (d. h. eleganti forma wie c. 13 S. 700, 29); Alberich II. hatte vultum nitentem sicut pater eius c. 32 S. 716, 4, der ut leo fortissimus unter den Saracenen gehaust hatte c. 29 S. 714, 18.

[2]) Alberichs Kunde von Hugos Vorhaben ihm die Augen zu blenden bringt Benedict 32 S. 716, 1 in Verbindung mit der Verschwörung, deren Theilnehmer er war. Derartige gegenseitige Verpflichtungen blieben den Römern geläufig, s. z. B. Regino cont. 964 S. 173 ed. Kurze und über die Vereinigung gegen Heinrich V. 1111 Petrus Cas. IV. 39 SS. VII, 781, 17. Dass Alberich II. 932 einer der Eidgenossen war, schliesst seine Leitung des Kampfes nicht aus, so dass ihm wohl in diesem Sinne Flodoard, Hist. Rem. IV, 24 SS. XIII, 580, 31 die Vertreibung des Königs beimass. Die Herrschaft Hugos und Marozias zu stürzen war die Absicht der Verschwörer, eine neue unter Alberich II. aufzurichten die der Wähler. Liudprand III, 46. V, 3 rechnet seine Herrschaft nicht von der Wahl sondern von dem Zeitpunkt, wo Hugo Rom verliess. Dass er Marozias

Marozia aufstanden, überschritten sie nicht ihre Befugnisse noch verletzten sie die des Papstes, der selbst wenn er gewollt hätte, die Stadt nicht hätte befreien können. Der Aufruhr ist dem Könige und der Königin unerwartet gekommen. Das Volk belagerte sie in der Engelsburg. Der König entfloh[1]). Marozia fiel in die Hände ihrer Feinde; Alberich beugte weiterer Gefährdung von ihrer Seite vor, indem er sie in Gewahrsam hielt[2]).

Bevor die Römer die Herrschaft der beiden stürzten, haben sie Alberich zu ihrem Fürsten gewählt[3]). Von wem auch der Vorschlag ausgieng, ob von Alberich selbst, ob in seinem Auftrage oder aus freien Stücken von einem Dritten, die Masse billigte ihn und erhob ihn zum Beschluss; anwesende und abwesende Gegner nahmen ihn so widerstandslos hin, dass er als Willenserklärung der Römer in ihrer Gesammtheit angesehen wurde[4]).

---

erst später sich bemächtigte, wäre kein Gegengrund, aber wenn er den Papst erst nach der Flucht des Königs gefangen nahm, so hatte erst hiermit die Empörung wider den rechtmässigen Herrscher ihr Ziel erreicht.

[1]) Liudprand III, 46, dessen Irrthum, auch Marozia sei aus Rom entwichen, aus Flodoard in der folgenden Anm. erhellt.

[2]) Flodoard, Ann. 933 SS. III, 381, 17 f., wiederholt Triumphi XII, 7 S. 832 und Hist. Rem. IV, 24 SS. XIII, 580, 30 f., berichtet ihre Haft. Das ist die letzte Nachricht aus dem Leben der Frau, deren politische Wirksamkeit ein Ende genommen hatte. Durch die Ehe mit Hugo verlor sie Rom, das sie also besessen hatte, Liudprand III, 44 Z. 15. Da Hugo am 12. December 937 Bertha heiratete, wie seine Urkunde in den Forschungen zur deutschen Gesch. X, 305 erweist, so war Marozia bereits gestorben, und da sie bei dem Friedensschluss Hugos und Alberichs 936 von Liudprand IV, 3 übergangen ist, so hat sie auch diese Zeit wohl nicht mehr erlebt. Gfrörer, Gregorius VII. V, 242 hält die 952, 959, 961 Reg. Sublac. Nr. 122. 64. 124 genannte Marozia für Marozia I, übersieht jedoch, dass ihr Sohn sie 945 als quondam senatrix, als verstorben, bezeichnet hat, Mittarelli I, App. 16 S. 40.

[3]) Aus der Zeit der Wahl, vor dem Angriff auf die Engelsburg, Liudprand III, 45 (gegen Gregorovius III, 281), folgt nicht, dass er zum Zweck einer vorübergehenden Führung erkoren wurde; er wurde sogleich zum Fürsten — auf Dauer — bestellt. Ob der Wahlact der Verschwörung vorausgieng, ist ungewiss und unerheblich.

[4]) Die Wahl geschah durch eine von Alberich veranstaltete Versammlung der Römer, nach dessen Ansprache „alle“ von Hugo abfielen und Alberich zu ihrem Herrn erwählten, Liudprand III, 45. Romani de senatoribus suis elevaverunt in regno Albericum, Ademar III, 20 S. 138 ed. Chavanon, bei Lair, Études critiques II, Adémar 1899 S. 124.260, und ebenso in der bei Chavanon 197 aus Pithou, Annalium Francorum 708—990 scriptores 1558 S. 416 abgedruckten Darstellung, welche Delisle nach der Vorrede zu Chavanons Ausgabe S. XXV f. für Ademars erste Redaction hält. Eine Handschrift bei Lair II, 124 liest elevaverunt in reg(e)m. Aus der Meldung, dass die Römer ihn zu ihrem dominus

Eine solche Volkswahl und sogar der Gedanke an sie war neu[1]). Das Volk von Rom hat jetzt zum ersten Mal seit der Entstehung des Kirchenstaats den Boden eigener politischer Thätigkeit betreten. Was wollten die Römer?

Die Wähler handelten entweder als Stadtbewohner für die Stadt oder als Staatsangehörige für den Kirchenstaat. Wenn die Stadtbevölkerung sich einen Fürsten bestellte, so würde sie dem Papste die freie Regierung in dem übrigen Staatsgebiete belassen haben. Zwar hatte König Hugo sich schon vielen päpstlichen Landes bemächtigt, aber Stadt und Staat deckten sich räumlich noch nicht und es war auch möglich, dass ihre Verschiedenheit durch Wiedergewinnung verlorener Besitzungen sich vergrösserte.

Die Römer erkoren Alberich in ihrem Interesse, sie würden jedoch, falls sie die Wirkung ihres Beschlusses auf die Stadt beschränkten, einen Fürsten eingesetzt haben, der die Aufgabe, für die sie ihn erwählten, nicht hätte lösen können. Denn so lange Stadtgebiet und Staatsgebiet nicht zusammenfielen, hätte eine Theilung der Regierung

---

erkoren, lässt sich nicht entscheiden, ob sie den Kirchenstaat zerstören oder ihm eine neue Verfassung aufzwingen oder einen thatsächlichen Ersatzmann auf Zeit für einen ihnen nicht genügenden päpstlichen Herrscher haben wollten.

[1]) Wenige Jahrzehnte zuvor hat die Schrift De imperatoria potestate in urbe Roma SS. III, 720, 45 f. den Gedanken ausgesprochen, dass Römer 799 „die kaiserliche Gewalt“ sich aneignen wollten und Leo III. wegen seines Widerstandes gegen ihren Plan angriffen. Ob der Verfasser ausser an die Befreiung von der fränkischen Herrschaft (s. Hirsch, Forschungen zur deutschen Gesch. XX, 138 f. und Simson, Karl II, 165, 1) an die Herstellung einer besonderen weltlichen Regierung in Rom dachte, ist nicht ersichtlich; seine Auffassung ist ohne Beziehung auf römische Tendenzen zu seiner Zeit. Sodann erzählt Benedict 8 SS. III, 698, 49, Narses sei nach seiner Ernennung zum Patricius durch Justinian auch von dem ganzen römischen Volke gewählt worden. Mag in diesem historischen Irrthum eine stadtrömische Ueberlieferung stecken, so dass die Römer 932 glaubten, ihre Vorfahren hätten einen vom Kaiser auch über sie bestellten Beamten durch eine Handlung des Volkes von Rom in seiner Würde bestätigt, oder hat erst Benedict die Volkswahl erfunden, die Verschiedenheiten jener Handlung und der von 932 schliesst eine Verbindung beider in den römischen Vorstellungen aus. Bei der Wahl eines Papstes und eines Kaisers besetzten die Römer eine bestehende Stelle. Falls sie vor der Entstehung des Kirchenstaats einen dux für den ducatus von Rom und im Zusammenhang mit der Gründung des Kirchenstaats einen Patricius für den Kirchenstaat erwählt hatten, so hatten sie zwar wie 932 einen Vollzieher öffentlicher Geschäfte eigenmächtig über sich gesetzt, aber für die Geschäfte, welche Alberich II. wahrnehmen sollte, war der regierende Papst vorhanden, dessen Stellung er nicht einnehmen konnte und dessen Befugnis sie nicht ohne den Kirchenstaat vernichten konnten. Denn wenn sie dem Papste die Ausübung der Staatsgewalt auf die Dauer genommen hätten, so hätten sie der römischen Kirche ihren Staat genommen.

in der Weise, dass Rom von Alberich und das andere Land vom Papste verwaltet wurde, beide Herrscher in beständigen Kampf gebracht. Die Geltung der Wahl für alle Angehörigen des Kirchenstaats konnte im Willen der Wähler liegen, auch wenn sie des Umfangs ihres Willens während der Wahlhandlung sich nicht in voller Deutlichkeit bewusst waren. Wählten sie für die Stadt und nicht für den Staat, so glich Alberich ihren politischen Missgriff eigenmächtig aus, indem er sogleich die päpstliche Regierungsgewalt im ganzen Lande in Besitz nahm ohne durch einen neuen Volksbeschluss die Veränderung seiner auf die Stadt eingeschränkten Stellung in die Ausübung der gesammten Staatsherrschaft sich bewilligen zu lassen[1]). Und er hat, wofern sein Vorgehen der ursprünglichen Absicht der Römer nicht entsprach, nachträglich ihre stillschweigende Genehmigung erhalten. Demgemäss fiel auch die bei der Wahl nicht bedachte oder nicht vorausgesehene Erweiterung des Kirchenstaats in sein Bereich. Er bedurfte keiner ausdrücklichen Zustimmung der Römer, um das nach einigen Jahren von der römischen Kirche erworbene Sabinerland aus demselben Grunde und mit derselben Gewalt, die ihm in dem bisherigen Staatsgebiete zukam, zu regieren[2]). Auch seinen Titel änderte er nicht, als er seine

[1]) Alberich hat sofort zur Erschwerung des Widerstandes der päpstlichen Partei Johann XI. in Verwahrung genommen (sub custodia detineri, Flodoard, Ann. 933 SS. III, 381, 16 f., undeutlicher in sua detinebat potestate, Hist. Rem. IV, 24 SS. XIII, 580, 30), nur kirchliche Verrichtungen liess er ihn vornehmen: vi vacuus, splendore carens, modo sacra ministrans, fratre a patricio juris moderamine rapto, Triumphi XII, 7 S. 832. Von Johann XI. aber auch nur von ihm sagt Liudprand, Legatio c. 62, dass Alberich ihn quasi servum proprium in conclavi teneret, er liess ihn demnach nicht regieren. Dass er auch den vier übrigen Päpsten seiner Zeit die weltliche Herrschaft entzogen hat, ergeben andere Mittheilungen. Allgemein sagt es Liudprand III, 46. V, 3, indem er seine Herrschaft als Alleinherrschaft, als eine den Papst von der Regierung ausschliessende Gewalt charakterisirt. Was Flodoard, Triumphi XII, 7 S. 832 zum Lobe Leo VII. schreibt, er habe nicht die Höhe der Welt gesucht sondern lediglich Gott nachgetrachtet, geht nicht auf seine politische Ohnmacht, sondern rühmt, dass dieser Papst nur dem Wunsch Anderer nachgebend den Pontificat übernommen habe.

[2]) In der Sabina ernannte er deren Vorsteher, (s. unten), entfernte er 947 Campo aus Farfa und setzte er dort Dagibert zum Abt ein (Hugo, Destructio 7, SS. XI, 536, 19 f.), verschaffte er dieser Abtei verlorene, im Sabinerlande gelegene Höfe wieder (das. 8 SS. XI, 536, 29) und er wählte zur Bildung seines Hofstaats für die byzantinische Prinzessin, die er zu heiraten hoffte, auch Sabinerinnen aus, Benedict 34 S. 717, 18. Diese Nachrichten zeigen allerdings nur seine Herrschaft in der Sabina. Aus anderen Theilen des zu Alberichs Zeit der meisten Besitzungen verlustigen Kirchenstaats ist — abgesehen von Rom — über das Wirken des Fürsten wohl nur soweit eine Nachricht vorhanden, als von ihm zurückgegebene Klostergüter und geordnete Klöster (s. drittletzte Anm.) nicht im

Herrschaft über das neue Territorium ausbreitete. Er blieb der Fürst der Römer[1]). Rom hat ihm Macht und Ehre gegeben und auch im Ausland, selbst am Hofe des Kaisers von Byzanz, Achtung verliehen.

Sabinerlande oder im Stadtgebiet von Rom lagen. Wenn Hugo a. O. 7 S. 536, 1 hierüber im Allgemeinen ausspricht, dass Alberich cupiebat monasteria sub suo dominio constituta ad regularem reducere normam, so kann nicht ohne weiteres gefolgert werden. dass seine Thätigkeit auf die Klöster im ganzen Kirchenstaate sich erstreckte, diese Begrenzung seiner Herrschaft ist in jenem Worte nicht enthalten. Aber eine solche Ausdehnung seiner Macht muss aus dem Umstande entnommen werden, dass die Päpste die gesammte Regierung eingebüsst hatten. Liudprand II, 48. III, 46. V, 3 und Legatio c. 62, der wie II, 48 bei Theodora I. nur von der Gewalt über Rom redet, und andere Quellen in der nächsten Anmerkung, die ihn den Fürsten von Rom oder den Fürsten der Römer nennen, wollen nicht dem Papste die Ausübung der Staatsgewalt in dem übrigen Territorium zusprechen.

[1]) Princeps war Alberichs politischer Titel. Hierfür sind entscheidend die Aufschrift auf Münzen des Kirchenstaats (s. Gregorovius, Kleine Schriften I, 166. 170), Alberichs Urkunde von 945 bei Mittarelli I, App. 16 S. 40. 42. 43. 44, die Gerichtsurkunde 942 Reg. Sublac. Nr. 155 S. 203 und demnächst päpstliche Erlasse 936 und 938 das. 17. 24 S. 47. 63 (J. 3597. 3608). Ebenso tituliren ihn Benedict 32—34 S. 716, 7. 8. 14. 19. 29. 717, 1. 4. 9. 10. 12. 13. 15. 21. Hugo, Destructio 7—9. 13 SS. XI, 536, 1. 18. 28. 537, 4. 538, 26. Die Inschrift bei Galletti, Del primicero S. 83. Johannes, Vita Odonis II, 9. III, 7 SS. XV, 587, 40. 588, 39. Diese officielle Titulatur erfährt Erweiterungen. Princeps Romanorum gebrauchen Leo VII. 937 Reg. Sublac. 16 S. 45 (J. 3601). Chron. pontif. ex cod. Venet. SS XXIV, 113, 4?. Catalogus SS. V, 487, 35. 488, 35. Gilbert, Chron. pont. SS. XXIV, 131, 44. Hugo, Destructio 7 SS. XI, 535, 51; Exceptio relat. SS. XI, 541, 47. Gerhard, Vita Oudalrici 14 SS. IV, 404, 3. Vita Johannis XII., Duchesne II, 247. Princeps omnium Romanorum: Benedict 32 S. 716, 4. Princeps Romae: Ann. Farf. 954 SS. XI, 588, 57. Vita Johannis XII. a. O. Romanae urbis princeps: Johannes, Vita Odonis II, 7 SS. XV, 587, 22. πρίγκιψ Ῥώμης: Constantin. Porphyrog., Cerim. II, 48 S. 689, 14 ed. Bonn. princeps Romanus: Benedict 32 S. 715, 51, ehe er Fürst war. Catal. Casin. SS. XXII, 360, 49. princeps Rom., Catal. pontif. SS. XXIV, 84, 8. Schon vor Alberich II. war den Römern der Ausdruck principes für die Ersten, die in amtlicher oder ausseramtlicher Stellung Höchststehenden geläufig. omnes Quiritum principes dedignati sunt, Vita Sergii II. c. 5; de patriarchio huius Romane urbis principes expulerunt den Gegenpapst Johannes, quem etiam concilio antistitum principes damnare suoque maluerunt privari honore, das. c. 6. Transl. Alexandri, oben S. 71, Ann. Fuld. 885 S. 104 und Libellus oben S. 77, 2; consulta Romanorum principum bestellte Ludwig II. Arsenius zum Missus in Rom, Libellus SS. III, 721, 39 f. Unter Johann X. schrieb der Verfasser der Invectiva in Romam ed. Dümmler S. 141: principes falanges et satraphe tui, vulgus et scole tue eum elegerunt; S. 145 si sedem apostolicam preripuit, omne consilium principum tuorum virtusque procerum et sapiencia obtimatum perniciter obdormivit; S. 146, 152 principes tui. Später Liudprand, Antapod. I, 28: Arnulf multos Romanorum principes decollare precepit. Der Unterschied zwischen diesen principes und Alberich II., dem allei-

Der aus dem Wahlact ersichtliche Wille der Römer gieng auf eine Herrschaft, deren Inhalt weltliche Gewalt war. Indem sie Alberich zu ihrem Fürsten ausriefen, beschlossen sie, dass er die ganze öffentliche Macht handhabe, denn auf einzelne Gegenstände beschränkten sie ihn nicht. Da die Staatsgewalt der Kirche gehörte und ihr verfassungsmässiges Organ der Papst war, so begründete der Volksbeschluss ein bestimmtes Verhältnis des Fürsten zum päpstlichen Recht. Er konnte nicht Fürst sein, ohne Gewalt des Papstes zu besitzen, und weil er alleiniger weltlicher Herr sein sollte, wurde dem Papste durch den einen Act, welcher einem Anderen die Herrschaft zutheilte, die gesammte Regierung auf die Dauer entzogen. Die Handlung der Römer war für den Papst von der Wirkung, dass sie ihm die weitere Ausübung der Staatsgewalt unmöglich machte, und für Alberich war sie von dem Zweck und dem Ergebnis, dass er die Leitung der Staatsgeschäfte unter Ausschluss des Papstes übernommen und bis zu seinem Tode behalten hat.

Obgleich der Volksbeschluss ohne Recht des Volkes erfolgte, konnte er von staatsrechtlicher Bedeutung sein, wenn es der Wille der Römer war, einen neuen Staat zu schaffen oder die Verfassung ihres Staates zu ändern.

Sie wollten keinen neuen Staat. Sie haben den bereits 754 gegründeten Kirchenstaat nicht aufgehoben, um an seiner Stelle einen eigenen weltlichen Staat zu errichten. Auch die Hauptstadt schieden sie nicht aus ihm aus um in ihr einen Stadtstaat zu bilden. Sie haben der Kirche das ihr zustehende Recht im Lande oder in Rom nicht genommen. In ihrem Bewusstsein dauerte der Kirchenstaat fort, kein Römer hat an seiner Beibehaltung gezweifelt. Denn sie haben während der ganzen Regierungszeit Alberichs nach dem Papst und nur nach dem Papst datirt[1]) und nur bei seinem Namen haben sie

nigen princeps, bedarf keiner Ausführung. Ob ihn die Römer 932 mit diesem Titel ausriefen oder ob er ihn selbst wählte, wissen wir nicht; Gregorovius, Rom III, 282. 283 lässt die Römer den Titel ertheilen. Ausserdem nannte er sich omnium Romanorum senator; Romanorum consul und patricius hiess er auch in seiner Heimat, s. unten S. 110 Anm., hingegen nur bei Ausländern rex (Johannes, Vita Johannis Gorz. 53 SS. IV, 352, 15 und in einer Handschrift Ademars oben S. 92 Anm. 4, rex Romanorum in derselben Handschrift III, 22 ed. Chavanon S. 141, bei Lair, Études critiques II, 132) und aus der letzteren Stelle verändert Romanorum imperator, Richardus Pictav. in der Ausgabe bei Bouquet, Script. rer. Gallic. IX, 24.

[1]) 934—953 Reg. Sublac. Nr. 35. 43. 54. 61. 65. 70. 89. 97. 103. 110. 112. 113. 117. 121. 122. 126. 155. 195. 214. 946 Arch. della Soc. rom. XII, 73. 947—950 Hartmann (oben S. 61 Anm. 1) Nr. 2—4. In der Sabina 939—953 Reg. di Farfa III Nr. 372—378. 381—387. 389—391, wo Bischof und dux in der

in ihren Privatgeschäften die eidliche Versicherung abgegeben ihre Vertragspflichten zu erfüllen[1]). Hiermit erkannten sie an, dass er der rechtmässige Landesherr sei, und waren sie beständig des Willens und der Ueberzeugung in dem alten Staate zu leben. Wären sie für die Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt des Papstes und für staatliche Selbstherrschaft aufgestanden, so würden sie den päpstlichen Staat zerstört haben. Und wäre wenigstens nach dem Sinne Einzelner die Bewegung gegen das Dasein des Kirchenstaats gegangen, so würde der eine oder andere Römer seinen Vorsatz sich von der kirchlichen Unterthänigkeit zu befreien oder seine Annahme ihrer ledig geworden zu sein durch eine neue Datirung und eine neue Eidesformel ausgedrückt haben. Wäre die Herrschaft im Besitz einer Familie gewesen, so würde sie ihr entrissen sein. Und durch Gewalt konnte auch der Kirchenstaat untergehen. Aber den Staat der römischen Kirche, in

---

Datirung, ausgenommen Nr. 373. 384. 386, mitgenannt werden. Erst später, 985, während einer Reichsvacanz, rechnet eine Urkunde, deren Ausstellungsort jedoch Terracina ist, nach dem Papst und imperante anno primo d. Johanne Crescencione filio Romanorum patricio, Gattula, Historia abb. Cassin. I, 115 f., aber die Eidesformel ist auch hier S. 116 nur auf den Papst gestellt.

[1]) 934—953 Reg. Sublac. Nr. 43. 54. 61. 65. 89. 97. 103. 110. 112. 113. 117. 121. 122. 126. 195. 948? Arch. della Soc. rom. XXI, 497. In der Zeit vor Alberich II. lautete die Eidesformel ursprünglich auf den Kaiser (s. Cod. Justin. II, 4, 41, 1. IV, 1, 2, Beispiele aus 6. Jahrh. bei Marini 80 S. 124. 86 Z. 30 f. 93 Z. 45 f., vgl. Gattula a. O. I, 116), sodannn auf Kaiser und Papst, z. B. 758? Reg. Sublac. Nr. 111. 767 Muratori, Antiq. III, 891, vgl. Marini S. 306 Anm. 12; in der Zeit der abendländischen Kaiser auf einen solchen Kaiser und den Papst, z. B. 822—920 Reg. Sublac. Nr. 6. 31. 55. 60. 83. 87. 116. 207. 855 Mittarelli, Ann. Camald. I, App. Nr. 4. 921 Hartmann a. O. Nr. 1, obschon der Kaiser mitunter übergangen wurde, z. B. 901, 924 Reg. Sublac. Nr. 129. 153, wie bei der Datirung das. Nr. 129. 153. 205. In der kaiserlosen Zeit vor Alberich II. wurde nur bei dem Papst geschworen, 913, 924—929 das. Nr. 27. 40. 62. 92. 115. 197 und desgleichen nach Alberich II. bis auf Otto I. Imperium, das. Nr. 37. 38. 64. 124. 139. Mittarelli I Nr. 21. 24. 26. Reg. di Tivoli Nr. 4. Marini, Papiri 102 S. 161. 962—983 wurde der Imperator mitgenannt Reg. Sublac. Nr. 39. 52. 58. 93. 127. 128. 131. 149. 166. 186. 200. 201. Mittarelli I Nr. 36. 38. 40. 41. 43. Hartmann a. O. Nr. 6. 11. Arch. della Soc. rom. XXIII, 184; er wurde ausgelassen Mittarelli I Nr. 27. 28. Hartmann Nr. 7—9. Reg. Sublac. Nr. 25. 26. 46. 51. 59. 73. 80. 109. 114. 120. 123. 125. 130. 137. 140. 143. 178, wogegen er 965 während einer Sedisvacanz allein erwähnt wurde, das. Nr. 90. Karl der Grosse hatte den Eid bei seinem Namen verboten, Capit. I, 64, 26. 116, 22; die Synode von Pavia erklärte 850, es sei Brauch der Weltleute bei dem Kaiser zu schwören, Capit. II, 118, 4. Der staatsrechtliche Sinn des Namens des Herrschers in dem Eide ist der gleiche wie in der Datirung, s. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³, 809 f. und Röm. Strafrecht 578, 2. 585 f. Zur Geschichte dieser Eidesformel Voltelini, Acta Tirolensia II, XCVII f.

welchem der Statthalter Petri regierte, haben die Römer nicht vernichten wollen und nicht vernichtet. Sie haben keinen neuen Staat für sich hergestellt, weil ein solches Werk nicht ausführbar war, ohne der Kirche die weltliche Herrschaft zu nehmen. Die religiöse Gewalt der römischen Kirche ist es gewesen, welche das Leben ihres Staates erhalten hat. Diese Eigenthümerin war nicht mächtig genug gewesen die innere Ordnung ihres Landes unantastbar zu machen, aber sie war stark genug geblieben, die Entstehung eines neuen Staates zu verhindern[1]).

Diese Schranke des Willens der Römer, den Kirchenstaat abzuschaffen, stand der Veränderung des Staates durch Einführung einer neuen Verfassung nicht im Wege. Ohne ihn im ganzen Lande oder in einem Theile zu beseitigen, war es möglich, Alberichs Herrschaft zu einer rechtmässigen Herrschaft zu machen, indem sie dem Kirchenstaate eingeordnet wurde. Falls das Volk mit Alberichs Erhebung zugleich eine auf die Dauer berechnete Institution begründen wollte, so setzte es entweder in ihm und seinen Nachkommen eine Dynastie ein oder behielt sich bei Erledigung der Stelle die Bestimmung über die Nachfolge vor. Eine derartige neue Rechtsordnung innerhalb des Kirchenstaats liess sich zwar nicht ohne Verkürzung der päpstlichen Befugnis bewerkstelligen, hätte jedoch vom Papste sowohl angeboten als angenommen werden können. Obschon er als Organ kein eigenes Recht, sondern nur eine Zuständigkeit hatte, vermöge deren er über das Dasein des Staates nicht verfügen durfte, so wäre doch seine Einwilligung in die Errichtung eines päpstlichen Fürstenamtes giltig gewesen, da die Organisation der Gewalt im Kirchenstaate nicht unab-

---

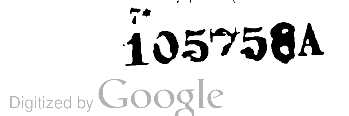
[1]) Die theologische Meinung, dass die römische Kirche ein unverlierbares Recht auf ihren Staat habe, hat zu Alberich II. Zeit auch im Clerus von Rom noch keine Vertreter besessen. Sie liess sich nur in der Weise aufstellen, dass dieser Staat eine Veranstaltung Gottes sei. Johann VIII. leitete jedoch die weltliche Gewalt über Rom von einer kaiserlichen Uebergabe ab, Mansi XVII, 73 (J. 3123). Die Aeusserung Nicolaus I.: privilegia s. Romanae ecclesiae nullum possunt sustinere detrimentum (das. XV, 309, J. 2739) betraf lediglich kirchliche Herrschaft, für die Johann VIII. diesen Gedanken auf Pannonien anwandte (Gratian II, 16, 3, 17, J. 2970); er behauptete auch, dass eine Verjährung gegen Christen nur unter Christen, nicht zu Gunsten Andersgläubiger gelten könne, Mansi XVII, 264, J. 2976 c. 3. Für Privatrechte hat die römische Kirche die 100jährige Verjährung trotz der 541 durch Justinian, Nov. 111 erfolgten Aufhebung und nach anfänglicher Anerkennung, dass dieses Gesetz auch für sie gelte (Gregor I., Reg. I, 9, J. 1076), wieder in Anspruch genommen und durch Gewohnheitsrecht erworben, vgl. Johann VIII. 873 bei Gratian II, 16, 3, 17 (J. 2970) und Savigny, System des röm. Rechts V, 355 ff. Das Privatrecht war auf das Recht der Kirche einen Staat zu haben oder auf Theile des Staatsgebiets nicht anwendbar.

änderliches Recht war. Und wenn er keine neue Ordnung für die Ausübung bestimmter Herrschaftsbefugnisse auf rechtlichem Wege einführte, so konnte eine derartige Aenderung ohne seine Zustimmung eintreten, sofern ein Anderer in geregelter Weise selbständig an der Regierung betheiligt wurde.

Allein die Römer haben dem Lande oder der Stadt Rom keine neue Verfassung geben wollen. Sie stellten keine Forderung an den Papst. Sie verlangten weder die Zulassung einer Statthalterschaft noch setzten sie der päpstlichen Regierung eine durch einen Volksherrn vertretene Volksgewalt zur Seite. Ihr Wille erschöpfte sich darin, einen Mann zu gewinnen, welcher die Gewalt des Kirchenstaats handhaben sollte, ohne dass er sie im Namen des Landesherrn übte. Sie liessen den Kirchenstaat denselben bleiben, bloss den Vollzieher der Staatsgewalt wechselten sie. Mit diesem Willen war eine Verfassungsänderung unvereinbar. Nur so lange konnte die Staatsgewalt der römischen Kirche gehören, als ihre Wahrnehmung dem Papste zustand; die Uebertragung dieses Rechts auf einen Anderen, der allein weltlicher Herr im Kirchenstaate sein sollte, war unmöglich. Ein derartig sich widersprechender oder doppelter Wille würde mit der Zerstörung des Kirchenstaats geendigt haben[1]).

Im Jahre 932 hat es den Römern genügt Alberich zum Fürsten zu machen. Sie haben nicht grundsätzlich die Regierung des Papstes angegriffen, sondern zunächst handelte es sich darum, ob ein Fremder und eine Römerin, die sich statt des Papstes der Regierung bemächtigt hatten, sie noch weiter beherrschen sollten. Für den Fall, dass sie sich von ihnen erretteten, wollten sie allerdings die päpstliche Macht nicht wiederherstellen, denn sie wählten Alberich im voraus zu ihrem Herrn. Sie wussten jedoch, dass der regierende Johann XI. unfähig sei seine Gewalt so zu gebrauchen, wie sie wünschten; er be-

[1]) Nach Gregorovius III, 282. 283. 292 f. 346. IV, 429. 462 haben die Römer 932 den Kirchenstaat aufgehoben und einen weltlichen Staat gegründet, in welchem sie Alberich II. Stellung „durch Wahl und Titel gesetzlich machten“ III, 282. Ein solches Wollen wird jedoch nicht gemeldet und ein solches Handeln — das ist entscheidend — hat nicht stattgefunden. Ferner schreibt er Kleine Schriften I, 168, Alberich II. habe Johann XI. „gezwungen auf das Dominium temporale zu verzichten“, und Rom III, 296, dass Leo VII. „auf die weltliche Gewalt verzichtete“, während sie nur einen Widerstand gegen die Ausübung ihrer Staatsgewalt durch Alberich unterliessen. Die Frage, ob die Römer die Ordnung des Kirchenstaats abändern wollten, hat Gregorovius nicht erörtert, da nach seiner Auffassung die Bewegung sich gegen das Dasein des Kirchenstaats gerichtet und ihn beseitigt hat. An Gregorovius hat sich Villari (oben S. 75 Anm.) S. 138 angeschlossen.



fand sich auf Seiten derjenigen, gegen die sie sich erhoben, er stand unter Leitung seiner Mutter und begünstigte den König Hugo. Wann ein neuer Papst in der Lage sein würde besser zu regieren, mussten sie der Zukunft anheimstellen. Unter solchen Verhältnissen hat der von Alberich gegen die unrechtmässigen Herrscher erregte Volksaufstand zur Einsetzung eines anderen unrechtmässigen Herrschers geführt, aber dieser neue Herrscher sollte nur einen zeitweisen politischen Ersatz bieten. In ihm haben die mit dem politischen Zustand unzufriedenen Römer durch Selbsthilfe eine lebensfähige Regierung in einem Staate begründet, dessen rechtmässige Regierung weder der inneren Parteiungen noch eines fremden Eindringlings mächtig war. Es war eine Machtstellung Alberichs für seine Person. Ueber die fernere Zukunft enthielt der Volksact nichts. Es war nicht der Wille der Römer die Verfassung des von ihnen anerkannten Kirchenstaats durch Einfügung eines Fürstenthums umzugestalten, welches durch höhere päpstliche Rechte beschränkt wurde und zugleich die päpstliche Gewalt durch fürstliche Befugnisse beschränkte. Sie setzten Alberich nicht zum ersten Inhaber einer neuen Würde ein, deren Rechte er bis zu ihrer anderweiten Verfügung ausüben sollte, noch haben sie seine Familie zum Herrschergeschlecht bestellt. Der Fürst war 932 noch kinderlos. Nach ihm hat freilich sein Sohn Octavian die Herrschaft übernommen. Aber die Römer haben, als sie unter dem Eindruck des Todes ihres mächtigen Fürsten sich in Unterwürfigkeit unter seinen Sohn, ihren nächsten Papst, fügten, nicht einen 932 aufgeschobenen Beschluss über die Nachfolge nachgeholt. Octavian hat seinen Eintritt in die Stellung seines verstorbenen Vaters nicht einer römischen Willenserklärung verdankt[1]), denn das seinem Vater gegebene Versprechen der Adeligen ihn nach dem regierenden Papst Agapitus II. zum Papst zu wählen umfasste nicht auch die Zusage bis zu dieser Zeit unter seiner fürstlichen Herrschaft zu stehen, obschon es ihm erleichterte Fürst zu sein, ehe er Papst war. Dass die Macht des Vaters mit seinem Reichthum und seinen Anhängern auf ihn über-

[1]) Damberger, Synchronistische Geschichte im Mittelalter IV, 885 nahm an, Alberich habe 954 die Adeligen in der Peterskirche bewogen auf seinen Sohn Octavian den Principat zu übertragen, und Niehues, Kaiserthum und Papstthum II, 505, Octavian sei nach dem Tode seines Vaters zu dessen Nachfolger ernannt worden, wer ihn ernannte, gibt er nicht an. Weder die eine noch die andere Handlung findet in einer Quelle Unterstützung. Flodoard, Ann. 954 SS. III, 403, 4—6 sagt nicht mehr als dass nach Alberich II. Tode sein Sohn Octavian die fürstliche Herrschaft erlangt habe, principatum adeptus est. Eine Aneignung der väterlichen Gewalt oder eine Fortsetzung der Gewaltherrschaft setzt keine andere Handlung als die Octavians voraus.

gehe, wurde unter einem Papst, der sich noch keine neue Hilfe verschaffen konnte, wohl von keiner Seite streitig gemacht. Aber dieser Nachfolger ist nicht Rechtsnachfolger in einem von den Römern oder von Alberich errichteten Erbfürstenthum gewesen. Wie die Herrschaft des Vaters nicht aufhörte von thatsächlicher Art zu sein, so ist auch die Nachfolge des Sohnes lediglich thatsächlicher Natur gewesen. Wenn die Römer die neue Regierungsform als Rechtsordnung gedacht und gewollt hätten, so würden sie das von ihnen errichtete Fürstenthum selber wieder abgeschafft haben, als sie 955 ihren Fürsten zum Papst erwählten.

Die Römer erreichten, was sie wollten.

Alberich hat die durch das Volk empfangene Macht nicht gebraucht, um eine andere Herrschaft zu erwerben, als seine Wähler ihm gegeben hatten. Auch er hätte einen neuen Staat begründen können, wenn er der römischen Kirche die Gewalt in einem Theile ihres Gebietes oder im ganzen Lande entriss und sich aneignete, so dass ein anderer Staat an die Stelle trat; sobald er die verfassungsmässige Verbindung der Staatsgewalt und der Kirchengewalt in demselben Träger löste, vernichtete er in dem Territorium, welches er für sich nahm, durch seinen Staat den Kirchenstaat. Er hat jedoch die ihm 932 übertragene Gewalt nicht zu einer Staatsgewalt umgebildet, sondern in dem Kirchenstaate regiert, den er bei seinem festen Glauben an das Papstthum, von dem ihm der Kirchenstaat untrennbar war, bestehen lassen wollte. Nicht für sich, sondern für die römische Kirche hat er das Sabinerland erworben; die Sabiner datirten nicht nach ihm. Er selbst hat noch 945 bei Marinus II. geschworen und mit dem Namen dieses Papstes in dem Sinne geurkundet, dass der Staat, in welchem er lebte, der Staat der Kirche sei[1]), und er hat auch durch die Münzen, welche mit seinem Willen das Zeichen des päpstlichen Staates behielten, dessen Dasein anerkannt.

So wenig als seine Herrschaft ein Staat war, ist sie ein Herrschaftsrecht des Kirchenstaates gewesen. Sie konnte nur ein dem Kirchenstaate eingefügtes Fürstenthum werden, wenn sie so verwandelt wurde, dass sie aus einer Verleihung des Papstes oder aus der Verfassung des Kirchenstaates abgeleitet wurde.

Eine Unterordnung Alberichs unter den Papst setzte eine Ordnung voraus, er konnte kein unteres Recht haben, ohne dass der Papst ein höheres Recht hatte, kraft dessen ihm ein Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten, auf Handlungen und Unterlassungen des Fürsten zustand, für welche dieser verantwortlich war. Um ein derartiges Rechtsver-

[1]) Mittarelli, Ann. Camald. I, App. 16 S. 40. 42.

hältnis zwischen beiden Herrschern für Alberichs Person oder bleibend herzustellen bedurfte es einer vertragsmässigen oder gewohnheitsrechtlichen Auseinandersetzung, zu der es nicht gekommen ist. Alberich hat auch nicht unter Berufung auf den durch seine Wahl bekundeten Volkswillen oder auf seine Macht das Zugeständnis einer Ordnung, deren Gewährung das Wesen seiner Gewalt zu seinem Nachtheil verändert haben würde, vom Papste gefordert. Jede Beschränkung der päpstlichen Regierung, wodurch er etwa einen Theil der staatlichen Rechte zu selbständiger Ausübung und an einem anderen Theile eine nach Art und Umfang bestimmte Mitwirkung erhielt, hätte seine thatsächliche Alleinherrschaft in ihrem Inhalt und in ihrer Unabhängigkeit gemindert. Der Papst durfte zwar ein solches neues Herrscherrecht freiwillig oder gezwungen bewilligen, aber er hat keine Befugnisse zu Gunsten Alberichs aufgegeben.

Auch ein zweites Organ des Kirchenstaates neben dem Papste ist Alberich nicht geworden. Wären beide einander nebengeordnet gewesen, so dass sie die gleiche Zuständigkeit hatten, und wäre es nur Alberichs Uebermacht gewesen, welche seinen Mitinhaber an der Mitausübung der Gewalt verhinderte, so würden beider Namen in der Datirung und in der Eidesformel erschienen sein, während in ihnen bloss der Papst einen Platz einnahm.

Nur die eine Handlung steht mit dem sonstigen Verhalten Alberichs im Widerspruch, dass er verfügt hat seinen Namen auf die Geldstücke zu setzen[1]). Der Name auf der Münze war eine Herrschaftsäusserung, welche ein Recht auf Herrschaft zu bekunden pflegte. Wie die Römer diesen Eingriff in das päpstliche Herrscherrecht aufgefasst haben, erfahren wir nicht, sie sind dem Beispiel nicht gefolgt, sie haben in ihren Urkunden und Eiden dem Fürsten Alberich keine Stelle eingeräumt. Ob Alberich hier im Kampfe mit dem Begehren eines Rechts lag, so dass er selbst zwischen gewaltsamer und rechtmässiger Herrschaft unentschieden schwankte, ist aus seiner Behandlung der Münze kaum mit Gewissheit zu entnehmen. Die zwei Herren auf einer Münze konnten auch verschieden gedeutet werden. Sie besassen nicht nothwendig das Münzrecht gemeinsam. Auch der Name des Kaisers und vorher unter Leo III. der des Patricius hatten auf den

[1]) Eine Münze aus Johann XI. Zeit hat Albrc princ, Gregorovius, Die Münzen Alberichs 1885, Kleine Schriften I, 166 und Rom III, 289; eine Münze unter Marinus II. hat Alberi pri, von den unter Agapitus II. geschlagenen hat die eine Albericvs und die andere Albr, Promis, Monete dei rom. pontefici 1858 S. 87. 88; Gregorovius, Kleine Schriften I, 170. 174. Auf keiner der erhaltenen Münzen fehlt der Name Alberich II., aber auch auf keiner der des Papstes und des h. Petrus.

römischen Münzen gestanden und doch ist ihr Recht dem Rechte des Papstes nicht gleichartig gewesen. Da Alberichs Gewalt eine andere als die ihre war, so war auch der Sinn seines äusserlich gleichen Verhaltens ein anderer. Statt der Oberherrschaft konnte es auf Mitherrschaft oder auf Unterherrschaft gehen, wenn die Natur seiner Gewalt einen rechtlichen Antheil an der staatlichen Berechtigung zugelassen hätte. Da jedoch ausser dem Namen des regierenden Papstes auch der des Petrus auf den Münzen stand und Alberich kein Stellvertreter des Petrus sein konnte, so war es nicht seine Ansicht dem Papste nebengeordnet zu sein; überdies hätte der Papst eine derartige Verfassungsänderung durch Coordination eines weltlichen Fürsten ebensowenig vermöge seines Willens zu einer rechtmässigen machen können, als er den Kirchenstaat abtreten durfte. Trug hingegen die Münze Alberichs Namen im Sinne eines Unterherrschers, so hätte er diesem in ihm aufgestiegenen Rechtsgedanken nicht weitere Folge und Gestalt gegeben: sein Thun hätte sich auf den Ausspruch einer Idee beschränkt, die keine neue Staatsverfassung bewirkt hätte[1]). Er hat

[1]) Gregorovius a. O. I, 163 zieht die Folgerung, dass Alberich Johann XI. die weltliche Gewalt nahm und mit ihr die Münze, ein Merkmal des Landesfürsten, so dass S. 169 die Päpste das Münzrecht nicht mehr besassen. Alberich II. habe als Landesherr geprägt S. 158. 169, „zur öffentlichen Urkunde seiner souveränen Landeshoheit" S. 167. Die Papstnamen habe er auf den Münzen belassen um den öffentlichen Schein hervorzurufen, dass der Papst „nichts verloren habe als die civile Gewalt" S. 164. Wurde aber nicht im Gegentheil durch die Beibehaltung des Namens des Papstes dessen fortdauerndes Recht auf die Staatsgewalt bekundet? Was Alberich besass, war die alleinige Ausübung des Rechts des Kirchenstaats und dieser Ansicht kommt auch Gregorovius nahe, indem er a. O. I, 169 davon spricht, dass die Päpste zur Zeit Alberichs das Münzrecht nicht mehr ausübten. Alberichs Verhältnis zur päpstlichen Münze war nur ein Anwendungsfall seines Verhältnisses zur päpstlichen Gewalt überhaupt. Von dieser Stelle aus betrachtet war der Befehl, den er dem Münzamt ertheilte — auf der Münze unter Johann XI. stand, dass Alberich fieri iv(ssit) das. I, 166, er hat in seinem Namen, nicht in dem des Volkes, eine neue Prägung angeordnet —, von derselben Art wie seine sonstigen staatlichen Befehle, aussergewöhnlich war nur sein Name auf der Münze. Die Päpste befahlen zu Alberichs Zeit in staatlichen Dingen überhaupt nicht mehr. Sollte ein damaliges päpstliches Privileg eine weltliche Strafe androhen, so würde es nur eine ältere Formel bewahrt haben, ohne dass der Papst die Strafe vollstrecken konnte; Leo VII. (Reg. Sublac. Nr. 16 f., J. 3601. 3597), Marinus II. (Galletti, Chiese di Rieti 1765 S. 158, J. 3626) und wohl Stephan VIII. (Reg. Sublac. Nr. 63, vgl. Tomassetti, Arch. della Soc. rom. XX, 54) verboten bei Kirchenstrafe. Die nach Gregorovius a. O. I, 174 und Rom III, 289 irrige Annahme, dass eine Münze nur Alberichs Namen trage, hat die Folgerung möglich gemacht, dass die Münze zu einer Zeit geschlagen sei, als der Fürst alle Gewalt allein innehatte, während die anderen Münzen mit dem Namen auch des Papstes einer späteren Zeit angehörten, in welcher der Fürst einen Theil seiner Gewalt dem

weder einen neuen Staat noch eine neue Ordnung im Staate geschaffen.

Ob er zu der Zeit, als er seinem Sohne den bedeutsamen Namen Octavian gab, seine thatsächliche Leitung der öffentlichen Geschäfte als Vorstufe einer rechtlichen Stellung angesehen hat und ob er diesen Plan erst änderte, als er ihn Cleriker werden liess, um ihn Papst werden zu lassen und hierdurch die bestehende Trennung des Rechts und der Macht aufzuheben, wird sich nicht mehr entscheiden lassen. Wenn er ihn in den Clerus aufnehmen liess, ehe er erlebte, dass Otto I. römischer Kaiser werden wollte[1]), so würde wenigstens nicht diese Gefahr auf eine Aenderung seiner Absicht haben einwirken können. In jedem Falle wäre sie ein blosses Vorhaben und nicht eine That gewesen. Als er starb, lag keine noch von ihm zu ersteigende Stufe vor ihm. Indem er 954 bei Lebzeiten des Papstes denjenigen zu dessen Nachfolger bestimmte, welcher der Erbe seiner weltlichen Macht im Kirchenstaate wurde, indem es dergestalt sein Wille war, dass die Regierung des rechtmässigen Herrschers wieder hergestellt würde, hat er die Form, in welcher er regierte, als eine vorübergehende politische Aushilfe und die Vereinigung der Gewalt und ihrer Ausübung im Papste als den ordnungsmässigen

Papste abgetreten oder wiedergegeben habe; so Provana, Studi sovra la storia d'Italia a'tempi del re Ardoino, Mem. della Accad. di Torino II, 7b S. 177 f., in der Sonderausgabe 1844 S. 143. Gfrörer, Gregorius VII. V, 256 f. schloss auf eine von Apapitus II. errungene gleichberechtigte Stellung neben Alberich. Diese Erklärungen fallen bei der von Gregorovius gegebenen Lesart hinweg.

[1]) Flodoard, Ann. 954 SS. III, 403, 5 sagt nur, dass er 954 Cleriker war, nicht wann er es wurde. Es bleibt daher nur eine Möglichkeit, dass Alberich für den Fall, dass Otto seinen Plan das Kaiserthum zu erwerben ausführte, seinem Sohne das Papstthum sichern wollte, auf dass er, wenn er den Besitz der angemassten Gewalt nicht behalten könne, doch Papst war und als Papst die Staatsgewalt ausübte: sollte hingegen Otto I. sein Vorhaben nicht verwirklichen, so würde bei Octavian die geistliche Macht eine Stütze seiner weltlichen Herrschaft geworden sein. Gregorovius III, 314 f. zweifelt nicht, dass Alberich erkannte, die Trennung der weltlichen Gewalt vom Papstthum sei auf die Dauer unmöglich, und dass er die Gewalt in Rom wenigstens seiner Familie zu hinterlassen hoffte, indem er seinem Sohne das Papstthum bestimmte, vgl. Duchesne, L'état pontifical 176. Hierbei lag jedoch ein wesentlich anderes Verhältnis vor als in denjenigen italienischen Städten, wo der Stadtherr Bischof wurde, ohne seine weltliche Stellung niederzulegen. So in Neapel um 768 Stephan II. (Johannes, Gesta ep. Neap. 42 S. 425, 21 f.) und ein Jahrhundert später Athanasius II. (Erchempert 39. 44 S. 250, 2. 251, 3) und ungefähr gleichzeitig in Capua Landolf I., Chronica S. Benedicti Cas. 19 S. 477, 37—39. Denn in diesen Städten gab es keinen Kirchenstaat, so dass hier staatliche und kirchliche Gewalt nur zufällig und vorübergehend in einer und derselben Hand zusammentrafen.

Zustand betrachtet. Wurde auch sein Entschluss durch seinen Familiensinn bestimmt — Octavian war ein ungeeigneter Papst und kein guter Regent, aber er war sein Sohn —, so hat er gleichwohl im Sinne der Römer gehandelt, denn die Nobilität hat feierlich ihr Einverständnis erklärt und nach seinem Tode seinen Willen in Gemeinschaft mit den anderen Ständen durch Wahl seines Sohnes zum Papst ausgeführt[1]). Er sollte als Papst haben, was dem Papste gehörte. Der Kirchenstaat und seine Verfassung bestanden noch; es gab nicht einen anderen Staat, so dass erst unter Johann XII. der alte Staat nach einer Unterbrechung seines Daseins wiederhergestellt wurde, sondern das rechtmässige Verhältnis zwischen Kirchenstaat und Papstthum trat nach einer thatsächlichen Störung wieder in Wirksamkeit, sobald der Inhaber der Macht Papst geworden war. Was sich ereignet hätte, wenn Octavian vor Apapitus II. gestorben wäre oder wenn die Gemeinde ihn nicht zum Papst gewählt hätte, kann nicht Gegenstand der Erwägung sein.

Alberichs Herrschaft ist gegenüber dem Papste eine rechtswidrige Herrschaft gewesen. Wie er am Tage des Sturmes auf die Engelsburg die Regierung gegen den Willen des Papstes, den er verhaftete, übernommen hatte, so ist seine ihrem Ursprung nach in einer Anmassung der päpstlichen Berechtigung bestehende Gewalt auch später Usurpation geblieben; es ist nichts geschehen, was ihre Rechtswidrigkeit aufgehoben hätte[2]). Um zu verhüten, dass sie eine Rechtsordnung würde, waren nicht beständige Proteste der Päpste nöthig. Ja einer von ihnen, Leo VII., hat Alberich Fürst der Römer und seinen Getreuen

[1]) Benedict 34 S. 717, 21—25. suggerentibus sibi Romanis papa efficitur, Flodoard 954 SS. III, 403, 6 f., d. h. die Römer wählten ihn. So fern lag ihnen der Gedanke neben der geistlichen Gewalt des Papstes ein unabhängiges Fürstenthum zu haben, dass sie selbst ihren weltlichen Herrn zum Papst machten, der doch nun den Kirchenstaat als Papst regierte und diese Regierung seinen Nachfolgern hinterliess. Sie haben 955 den seit 932 bestehenden Gewaltzustand beendigt und dem Papste die Ausübung der rechtlich niemals von seiner Kirche getrennten Staatsgewalt ermöglicht. Bei diesem durch ihren Willen vollzogenen Wiedereintritt des Rechts in seine Wirksamkeit nahmen sie keinen Anstoss an Octavians Jugend. War er ein Sohn Aldas, wie aus Benedict 34 S. 717, 3 Gregorovius III, 316, 1 schliesst, Duchesne, Lib. pontif. II, 247, 1 nicht ablehnt und Dümmler, Otto I. 272 annimmt, so würde er 755 nicht mehr als 18 Jahre alt gewesen sein; war er ein aussereheliches Kind des Fürsten (so Lapôtre, L'Europe et le S. Siège I, 182, 2, gleichfalls nach Benedict a. O., der seine Mutter concubina nennt), so hätte er einige Jahre älter sein können, aber dieser Vorzug wäre durch die Unehelichkeit wettgemacht.

[2]) Dieses sich gleichbleibende Wesen der Herrschaft Alberichs hat Liudprand II, 48 und Legatio c. 62 als Usurpation bezeichnet, vgl. S. 94 Anm. 1.

genannt. Diese Aeusserung des rechtmässigen Herrschers über den unrechtmässigen trägt mit dem Fürstentitel nur einer gegebenen Thatsache Rechnung, ohne ein Rechtsverhältnis zwischen Alberich und dem Kirchenstaate anzuzeigen, und die Treue, deren sich der Papst von seinem geliebten Sohne Alberich versah, weist bloss auf persönliches Einvernehmen und Vertrauen hin; dass Alberich sein getreuer Unterthan oder Diener sei, hat Leo VII. nicht von einem Manne sagen können, der es nicht war, der auf der Stufe rechtswidriger Ausübung fremder Rechte an Stelle des Berechtigten stehen blieb[1]). Als Fürst der Römer, in der Eigenschaft, die er 932 erhalten hatte, hat Alberich bis zu seinem Tode 954 im Kirchenstaate geherrscht. Er herrschte eigenmächtig. Er hat nicht den Papst zu staatlichen Handlungen genöthigt, er hat die Staatsgeschäfte selbst vorgenommen und hierbei nicht etwa unter Berufung auf eine Vollmacht in Vertretung des Papstes gehandelt. Er trat nicht als Diener sondern als der von den Römern erkorene Herr auf, der die ganze Machtfülle des rechtmässigen Landesfürsten übte. Weder Unterthanen noch Beamte entzogen sich ihren Verpflichtungen gegen den Staat, dessen Geschäfte Alberich allein besorgte. Die Wehrpflichtigen gehorchten ihm, Parteien und Richter folgten seiner Berufung zu einem Gericht, die Staatsbeamten nahmen ihre Ernennung von ihm an und führten seine Dienstbefehle aus und mit Hugo, der Rom bekämpfte, schloss er Friedensverträge ab. Diesen Inhalt seiner Macht brauchten die Römer 932 nicht ausdrücklich zu bestimmen. Die Volkshandlung, welche ihm die öffentliche Gewalt verschaffte, ohne den Kirchenstaat zu beseitigen, ergab, dass sie alle Befugnisse dieses Staats umfasste, so dass die Päpste sich mit ihnen nicht mehr zu beschäftigen sondern die Wahrnehmung ihrer Rechte durch den Fürsten zu dulden hatten.

Auch im Verhältnis zum Volke ist Alberichs Gewalt eine rechtlose Gewalt gewesen. Zwar lag in der Wahl eine Willenserklärung der Römer vor, dass sie ihm gehorchen wollten[2]), und insofern, als

[1]) Weil ihn Leo VII. mit seinen Titeln benannt hat (s. S. 95 Anm. 1, unten S. 108 Anm.), schloss Gregorovius, Kleine Schriften I, 169, dass er den Usurpator als Princeps und Senator öffentlich anerkannt habe; auch noster fidelis war er nach Leo VII. Urkunde 936 Reg. Sublac. 17 S. 46, J. 3597. Allein da Alberich die weltliche Machtfülle des Papstes ausübte, ohne ihm verantwortlich zu sein, so würde Leo VII. die Aufhebung des Kirchenstaats zugegeben haben, wenn seine Aussprüche von rechtlicher Bedeutung gewesen wären, und in diesem Falle wäre Alberich auch nicht mehr ein Unterthan des Kirchenstaats — ein Getreuer des Papstes in diesem Sinne — gewesen.

[2]) Worauf Gregorovius III, 289 die Mittheilung gründet, dass die Römer Alberich den Eid des Gehorsams schwuren, weiss ich nicht. Olivieri, Il Senato Romano I, 1886 S. 147 berührt Alberich kaum.

er sie mit ihrem Willen regierte, ist er nicht ihr Gewaltherr gewesen, aber da sie Unterthanen des Kirchenstaates blieben, ist seine Herrschaft über sie, soweit sie staatliche Befugnisse enthielt, illegitim gewesen; bei ihrer gegenüber dem Kirchenstaate bestehenden Unterthänigkeit konnte der Anmasser der Staatsgewalt sie nicht rechtmässig beherrschen. Von Rechtswegen war er in Sachen des Staates weder ihr Beamter noch ihr Herr. Er hätte das eine oder das andere nur sein können, wenn er Befugnisse über sie gehabt hätte. Weil ihm jedoch die Berechtigung fehlte, so stand überhaupt nicht in Frage, ob er verantwortlich oder unabsetzbar war. Sollte er im Namen des Volkes herrschen, so musste er eine Volksgewalt üben, aber der Gedanke, dass die Staatsgewalt dem Volke gehöre, welches sie dem Fürsten Alberich zu abhängigem oder zu selbständigem Recht anvertraue, ist nicht der 932 für die Wähler oder für den Gewählten massgebende gewesen, denn beide erkannten das Dasein des Kirchenstaates an.

Inhalt der fürstlichen Herrschaft sind die Rechte des Kirchenstaates gewesen. Weil es der Staat der Kirche war, den er regierte, so umfasste seine Gewalt die gesammte weltliche Macht, wie sie dem Papste zustand. Er hat ihre Ausübung sofort dem Papste genommen und nicht wieder zurückgegeben. Da jedoch die Römer keine besondere Begrenzung seiner Herrschaft gewillkürt hatten, so wäre denkbar, dass sie ihm in weiterem Umfang gehorchen wollten, als sie dem Papst gehorsamspflichtig waren, oder dass er einzelne Leistungen verlangt und erhalten habe, die sich auf das Recht des Kirchenstaats nicht gründen liessen. Es wäre für die Beschaffenheit seiner Herrschaft von Wichtigkeit, wenn der Volksbeschluss auf eine grössere Ausdehnung seiner Gewalt gieng oder wenn der Fürst seine Herrschaft auch ausserhalb der Grenzen der päpstlichen Machtvollkommenheit bethätigte[1]). Es fehlen jedoch Gründe zu der Annahme, dass die Römer die Macht Alberichs über die im Jahre 932 vorhandenen Befugnisse des Kirchenstaats haben vermehren wollen; wie sie nicht beabsichtigten die Zuständigkeit des Kirchenstaats durch Uebernahme neuer Verpflichtungen zu erweitern, so haben sie auch nicht Alberich für seine Person zu neuen Diensten oder Zahlungen berechtigt noch ist er ohne ihren ursprünglichen Willen ihr unumschränkter Beherrscher geworden. Es sind weder Handlungen des Fürsten überliefert, die auf umfangreichere Herrschaftsübung, als sie ihm das Staatsrecht

[1]) Provana (oben S. 104 Anm.) 1844 S. 141: di podestà dittatoria era investito per salvar Roma. Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 366. 372. 448. 873 legt Alberich unumschränkte Gewalt über Rom bei.

des Kirchenstaates bot, schliessen lassen, noch ist ein Bedürfnis nach einer derartigen Vergrösserung seiner Gewalt auf seiner Seite oder auf der der Römer erkennbar. Er erscheint nur als der thatkräftige Vollzieher der Staatsgewalt, der zu leisten vermochte, was die Päpste nicht mehr leisten konnten, der die Römer nach aussen vertheidigte und im Innern schützte. Lediglich als Usurpator der päpstlichen Gewalt tritt er in den Darstellungen der Historiker seiner Zeit entgegen. Sonach hat er im Kirchenstaate nicht als Organ des Staates oder als erster Beamter des Papstes noch als Beamter oder Herr des Volkes regiert; seine Regierung hat keine neue Staatsform, weder eine Republik noch einen Tyrannenstaat, dargestellt, sondern er ist ein Organ der Gesellschaft im Kirchenstaate gewesen, auf welches nur eine politische und nicht auch eine rechtliche Betrachtung anwendbar ist.

Dass alle Gewalt Alberichs von einer und derselben Art — die angemasste Ausübung der Staatsgewalt — gewesen ist, lässt sich wegen seines Titels Senator der Römer, den er neben seinem Fürstentitel geführt hat, bestreiten. Jenen auf die Römer in Rom bezüglichen Titel behielt er vielleicht nur bei, weil ihn bereits seine Vorfahren getragen hatten. Wenn bisher der Senator der Leiter der römischen Gesellschaft und nicht der Verwalter städtischer Befugnisse gewesen war, so hatte der Titel bei Alberich zwar den Wert seine ererbte Beziehung zu den Römern hervorzuheben, aber er gewann bei dem von ihnen erkorenen Fürsten eine andere Bedeutung. Unter ihm war für eine besondere senatorische Wirksamkeit kein Raum. Soweit der Senator Interessen der Bürgerschaft gegen die Regierung wahrgenommen hatte, fiel diese Thätigkeit bei dem Manne aus, der zugleich selbst die Regierung besorgte, und soweit der Senator ohne Hinsicht auf den Staat für die Römer gehandelt hatte, wurde diese Function jetzt durch die mächtigere fürstliche Gewalt verdeckt oder in den Hintergrund gedrängt. Standen jedoch dem Senator schon Rechte des städtischen Gemeinwesens zu, so würde Alberich zweierlei Recht, das des Staates und das der Stadt, ausgeübt haben[1]).

[1]) Omnium Romanorum senator in seiner Urkunde 945 bei Mittarelli I, App. 16 S. 40 42. 43. 44. Ebenso Päpste 936, 938 Reg. Sublac. 17. 24 S. 47. 63 (J. 3597. 3608); 955 auf Grund einer Schenkungsurkunde Alberichs, Arch. della Soc. rom. XXII, 271 (J. 3669), in der Bestätigung dieser Papsturkunde durch Alberichs Sohn 962 Romanorum senator, das. (J. 3692). 951 senator, Urkunde des Bischofs von Mende, Vaissete, Hist. de Languedoc V, 212 = Chevalier, Chartul. S. Theofredi 1891 Nr. 375 S. 129. Dass er die durch diese Titulatur ausgedrückte, die gesammte Einwohnerschaft Roms betreffende Stellung auf Grund desselben Wahlacts, der ihm auch den Principat gab, oder vermöge einer anderen Hand-

Alberich ist als Fürst in keine frühere Herrschaftsform eingetreten, er hat keine fortgesetzt oder wieder hergestellt.

Vorausgehenden Machthabern in Rom hat er darin geglichen, dass auch seine Thätigkeit die päpstliche Regierung betraf. Aber während seine Vorgänger ihre Macht von Fall zu Fall und ungleichmässig nach Art und nach Wirkung bethätigten, während seine Mutter nur Einfluss geübt, jedoch weder die Geschäfte selbst verrichtet noch alle geleitet hatte, hat seine Wirksamkeit sich auf die Gesammtheit der Staatsgeschäfte erstreckt und er hat nicht die Entscheidungen des Landesherrn beeinflusst sondern selbst entschieden. Fürstenthum und Adelsherrschaft standen zwar in einem geschichtlichen Zusammenhange insofern, als der lange Kampf der römischen Nobilität und der päpstlichen Regierung in Alberich einen Höhepunkt erreichte, aber dass aus der Gewaltübung Anderer neben dem Papste der politische Zustand unter dem Fürsten der Römer hervorgieng, ist nicht der einfache Abschluss eines Werkes gewesen, an welchem Menschenalter thätig waren. Auch nachdem die Macht des Adels sich zu einer stärkeren gestaltet hatte, als sie der Papst besass, wäre ohne Hugo und Alberich die neue Ordnung nicht an die Stelle der ungeordneten Oligarchie getreten. Alberichs Alleinherrschaft wurde noch durch andere Kräfte als die Macht seiner Vorläufer gehalten. Es ist das Volk von Rom gewesen, welches an dem Tage, an dem es gegen Hugo und Marozia aufstand, aus Furcht von ihnen bleibend beherrscht zu werden einen augenblicklichen Ersatz in einem neuen Fürsten gewollt hat, welches den Papst aus der Uebung aller seiner staatlichen Rechte gesetzt und die ihm entzogene Regierung einem Manne seines Vertrauens überwiesen hat. Das Volk hat nicht einen blossen Wechsel in der Person der

lung der Römer erlangt habe, vermuthet Gregorovius III, 285, welcher mit der dem Senator zukommenden Leitung des städtischen Gemeinwesens den Consulat identificirt, vgl. oben S. 85. consul Romanorum heisst Alberich II. erst später, soviel ich sehe erst zu einer Zeit, als dieser Titel durch Andere gangbar geworden war; so nennt ihn Leo Cas. I, 61. II, 4 SS. VII, 623, 34. 631, 38, bei dem Gregorius denselben Titel führt III, 17 S. 709, 40, ebenso bei seinem Fortsetzer Petrus IV, 113 S. 830, 13 vgl. IV, 61 S. 791, 14. 19; hierzu Gregorovius IV, 40, 1. 132. 303, 3. 433. 435. — Der wohl zu Alberich II. Zeit abgefasste Josippon V, 1, 40 ff. S. 355 ff. ed. 1707 hat dasselbe Wort für Senat und für einen Einzelnen gebraucht. Als Cäsar dem Senat erklärte, er wolle allein herrschen, und dieser erwiderte, dafür verdiene er den Tod, liess er den Senator und etliche Senatoren durch seine Soldaten tödten, worauf die überlebenden Senatoren ihn anerkannten. So sei die Gewalt des Senators und des Senats vernichtet worden. Die lateinische Uebersetzung hat jedoch den Senator Consul genannt. Giesebrecht, Kaiserzeit I[4], 841 hält bei seiner Annahme, dass jene Schrift nach 962 entstanden sei, eine Beziehung auf Otto I. für denkbar.

Herrschenden vorgenommen, so dass die Macht dieselbe war, aber statt Hugos und Marozias Alberich sie erhielt, sondern die besondere Lage hat den schon an Beherrschung durch eigenmächtige Weltleute gewöhnten Römern den neuen Beschluss eingegeben, einen Fürsten von eigenartiger Beschaffenheit einzusetzen. Der Volkswille hat ihm die öffentliche Gewalt vollständig und seinem Besitz der Gewalt Bestand gegeben.

Obwohl weder die Römer noch Alberich nach der Herstellung eines früheren Zustandes, der ihnen auch nicht erreichbar gewesen wäre, getrachtet haben, nahmen Zeitgenossen keinen Anstand dem Fürsten der Römer den alten Titel Patricius zu geben. Alberich und die Päpste haben diese Bezeichnung vermieden[1].

Die gleiche Titulatur hatten verschiedenartige römische Herren getragen. Der byzantinische Patricius war ein kaiserlicher Statthalter, der das Imperium voraussetzte und den Kirchenstaat ausschloss. Und wenn die Römer 727 sich einen eigenen Dux, der auch den Patriciustitel annahm, erkoren haben sollten, welcher nicht mehr ein Diener des Kaisers sondern ein unabhängiger Vorsteher der Römer im Ducat gewesen wäre, so wiederholte sich von diesem nicht ein Menschenalter lang dauernden Zustande im Jahre 932 nur die Volkswahl, während der Kirchenstaat, dessen Dasein für Alberichs Lage wesentlich war, unter jenem Dux noch nicht bestand. Nicht minder bedeutend ist der Unterschied zwischen dem karolingischen Patriciat und Alberichs Principat gewesen. Die jüngere Gewalt umfasste nicht sowohl mehr Rechte als die ältere, so dass die Anzahl ihrer Befugnisse über die karolingische Zeit hinaus zugenommen hätte, sondern alle ihre Berechtigungen sind von verschiedener Art gewesen. Der Patricius war

[1] Flodoard hat schon zu Alberichs Zeit diesen Fürsten patricius genannt, Ann. 936, 946 SS. III, 383, 38. 393, 18; Triumphi XII, 7 S. 832; Hist. Rem. IV, 24 SS. XIII, 580, 29. Romanus patricius Ann. 942 S. 389, 12; patricius Romanorum das. 954 S. 403, 5 (Hugo Flavin., Chronicon Lib. I hat statt Romanus patricius in den Annalen 942 a. O. Romanorum patricius gesetzt SS. VIII, 360, 58). Auch Marozia I. hat Flodoard, Triumphi a. O. zweimal patricia genannt, jedoch in seinen Annalen 929 SS. III, 378, 40 den gemeinverständlicheren Ausdruck potens femina angewendet, sie war Machthaberin in Rom, in diesem Sinne war sie patricia, nicht als Ehefrau eines Patricius. Sodann wird Alberichs in einer päpstlichen Gerichtsurkunde 983 gedacht: tempore Alberici olim romani patricii, Reg. Sublac. Nr. 185 S. 226, wo Muratori, Antiq. I, 380 Romanorum patricii gelesen hat. patricius hat ferner Chron. Salernit. 166 SS. III, 553, 5. Dass er sich selbst so genannt habe, ist z. B. von Carli, Antichità Italiche IV, 70 f., Provana a. O. 143, Gfrörer, Gregorius VII. V, 244, Baxmann, Politik der Päpste II, 91 aus einem nach Gregorovius, Kleine Schriften I, 174 und Rom III, 289 falsch gelesenen Monogramm auf einer Münze gefolgert worden.

dem Landesherrn übergeordnet, der Fürst stand thatsächlich neben ihm; die oberherrliche Gewalt trat nur in Thätigkeit, wenn die päpstliche Herrschaft ihren Pflichten gegen die Unterthanen nicht nachkam, der neue Fürst hielt das Organ des Kirchenstaats von der Ausübung der Regierung fern. Der Patriciat war eine vom Papste gewollte und rechtmässige Ordnung, der Principat war eine gegen seinen Willen aufgerichtete Macht, welche das Recht verletzte. Jene Oberherrlichkeit war mit dem Kirchenstaate vereinbar und konnte ohne ihn nicht bestehen; das römische Fürstenthum hingegen hatte in ihm ein Hindernis seines Bestehens und seiner Vollendung, denn es würde, wenn die weltliche Herrschaft der römischen Kirche aufgehört hätte, ein Staat an Stelle des Kirchenstaats geworden sein. Beide Herrschaften würden ausser durch den Grund, auf dem sie ruhten, und durch Inhalt und Natur ihrer Gewalt auch durch ihr Gebiet sich unterscheiden haben, wenn Alberichs Territorium ursprünglich auf Rom beschränkt war, während der Patriciat von Hause aus sich über den ganzen Kirchenstaat erstreckte. Hätte Alberich den der kaiserlichen Gewalt vorausgehenden Patriciat sich angeeignet, so wäre er nicht der Fürst der Römer gewesen.

Die Bedeutung des karolingischen Patriciats hatte sich schon unter Ludwig II. so verdunkelt, dass jetzt vom Patriciat als einer Macht in Rom und nicht mehr als einer eigenartigen Herrschaft im Kirchenstaate die Rede war. In diesem neuen Sinne hat 872 ein päpstliches Schreiben die patriciale Gewalt neben die kaiserliche gestellt und zwar so, dass wer Kaiser wurde, zugleich Patricius wurde; er wurde nicht noch zum Patricius gewählt, vielmehr wurde das kaiserliche Recht in Rom als Patriciat bezeichnet. Obgleich das Rechtsverhältnis des Kaisers zu Rom sich noch im Imperium erschöpfte, trennte sich in der Vorstellung die kaiserliche Gewalt in Rom als eine für sich bestehende von der übrigen ab, weil sie hier anders als im übrigen Gebiete des Kirchenstaates sich äusserte und auch bei dem Papstwechsel eine besondere Aufgabe übernahm. So konnte die kaiserliche Thätigkeit in der Hauptstadt des Imperium für sich betrachtet werden, als ob sie ein selbständiges politisches Dasein habe, welches durch örtliche Geltung und sachlichen Inhalt unterscheidbar war, auch wenn die Erwerbung noch durch das Imperium erfolgte und ein kaiserlicher Patriciat neben dem Imperium rechtlich noch nicht ausgesondert war[1]). Gehörten damals Patriciat und Imperium noch

[1]) Du Cange VI, 215 f. v. patricius, dessen Beweisführung Curtius, De senatu 231 sich angeeignet hat, ist für die Fortdauer des karolingischen Patriciats unter den karolingischen Kaisern aus Gründen eingetreten, von denen zwei heute wohl

demselben Rechtskreise an, so dachten hingegen Schriftsteller an der Wende des 9. Jahrhunderts nicht mehr an den Kaiser, wenn sie Machthaber in Rom neben Kaiser und Papst Patricier nannten, obgleich keiner den Titel selber geführt hat. Auch Alberichs Mutter ist in kaiserloser Zeit der Name Patricia gegeben worden[1]). Diese Patricier hatten mit dem Kaiserthum keine reale oder ideelle Verbindung. Jetzt konnte Patricius heissen, wer weltliche Macht in Rom besass, ohne Papst zu sein, mochte seine Gewalt eine berechtigte oder eine angemasste, eine selbst angenommene oder eine von einem Anderen verliehene, eine geordnete oder eine regellose politische Leitung und ihr Inhaber ein Mann oder ein Weib sein. Der Name war in Umbildung der Sache zu einem Ausdruck geworden, der alles unbestimmt liess ausser einer Herrschaft in Rom, die nicht die des Papstes war.

---

widerlegt sind. Der eine ist, dass Urkunden der Kaiser den Patriciustitel bewahrt hätten, aber das von Curtius citirte Diplom bei Schannat, Cod. prob. hist. Fuld. S. 83 ist Fälschung mit Karls Königstitel, s. Mühlbacher, Reg. [2] Nr. 448 vgl. ed. I Nr. 1380, eine echte Urkunde der Art gibt es nicht. Der andere Grund, dass Papsturkunden aus dem 9. Jahrhundert nach dem Patriciat datirten, beruhte auf falscher Lesung des Postconsulats, so in dem von Curtius angeführten Chron. Farf., Muratori SS. II, 2, 371, wo die neue Ausgabe Reg. di Farfa II Nr. 224 (Jaffé 2546) Patriciat in Postconsulat berichtigt hat, und ebenso in der Urkunde für Vienne 817 von sehr zweifelhafter Echtheit (bei Jaffé 2549). Sodann beruft sich Du Cange auf Jaffé 2951, eine Stelle, aus der auch Ranke, Weltgesch. VI, 2, 213 entnahm, dass die Titel Patricius und Imperator noch im 9. Jahrh. neben einander genannt wurden. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine Erinnerung an den ehemaligen Patriciat, sondern um das erste Anzeichen einer neuen Ordnung. Die Institution des Patriciats der Karolinger hat neben ihrem Imperium nicht fortbestanden, jenes Recht war Kaiserrecht geworden und auch Karl II. hat lediglich das Kaiserrecht und nicht auch einen Stadtpatriciat erworben.

[1]) Vgl. Götting. Anzeigen 1901 S. 399 f., über Marozia I. oben S. 110 Anm. In diesem Sinne schrieb 972 Abt Belegrim an Johann XIII. von Romanorum principibus, videlicet consulibus, patriciis et senatoribus, Cipolla, Monumenta Novaliciensia II, 286, 6. Andere Patricier als die in Rom hat es im Kirchenstaate nach Pippin und Karl nicht mehr gegeben. Der von Hegel, Städteverfassung von Italien I, 316 und von Gregorovius III, 456, 1 erwähnte patricius in Ravenna bei Fantuzzi II, 28 hat sich als pater civitatis ausgewiesen, s. Otto I., Diplom. 340 S. 465, 20. 466, 6, und dieser Beamte ist der angebliche patricius bei Mansi XIX, 4 (Jaffé 3718). In Rom erscheint erst unter Otto II. ein Römer mit dem Titel, Benedictus patritius 975 bei Mittarelli I, App. 41 S. 98. Ob Bonizo, Can. coll. bei Watterich, Pontif. Rom. vitae I, 618 (aus ihm Boso, Vitae pontif., Duchesne, Lib. pontific. II, 353) bei den Worten: Romani capitanei patriciatus sibi tyrannidem vindicaverunt die Anmassung einer Herrschaft in Rom unter Johann XI. gemeint hat, lässt sich wohl nicht entscheiden. Vgl. Bonizo, Ad amicum VI, Libelli de lite I, 592, 37 f. vgl. 584, 16 f. 586, 21.

Fand er auf Alberich, der doch einen offiziellen Titel trug, Anwendung, obgleich seine Stellung sich von der seiner gleichnamigen Vorgänger unterschied, so hatte diese Benutzung der alten Titulatur praktisch keine Folgen, da einzelne Rechte sich aus ihr nicht herleiten liessen[1]). Die Eigenart seiner Würde ist durch die volksthümliche Bezeichnung den Zeitgenossen nicht undeutlich geworden.

[1]) Johann XII. hat in seiner Eigenschaft als Papst von dem Mittel, das er in der Möglichkeit besass einen Kaiser zu creiren um einen Vertheidiger zu erlangen, für den Staat seiner Kirche — Romana respublica, wie Regino cont. 960 deutlicher als Liudprand, Hist. Ott. c. 1 f. 4. 6. 14. sagt, vgl. das Gelöbnis Ottos, Weiland, Constit. I, 21 und Ottenthal, Regesten Nr. 289 b — Gebrauch gemacht um ihn gegen auswärtige Feinde zu schützen und in seinem alten Umfang wiederherzustellen. Diesen Sachverhalt hat ein Unbekannter wohl erst nach Otto II. Tode dahin wiedergegeben, dass der Papst den König 960 aufforderte, ut aut patriciatu Romanae urbis, quae sibi a maioribus suis competebat, descisceret aut fessis eorum rebus succurreret, Transl. Epiphanii c. 1 SS. IV, 248, 36—39; nachdem Otto Beistand geleistet habe, Roma iam patricius atque imperator apostolica benedictione creatus Otto, ebd. c. 1 S. 249, 10 f. Patricius der Stadt Rom ist Otto I. nicht geworden, seine Gewalt war die des Kaisers, er hat weder neue Befugnisse über Rom noch alte Befugnisse auf Grund eines neuen Rechts erhalten. Die Verleihung des Patriciats, welche Bernheim, Forschungen zur deutschen Gesch. XV, 623 f. in unechten Privilegien Leo VIII. (bei Weiland Constit. I, 667, 1. 669, 42. 673, 26) in Schutz nahm, wird dem Urkundenfälscher gehören, vgl. Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leo's VIII. für Otto I. 1879 S. III ff. Wenn nun die päpstlichen Gesandten bei ihren Verhandlungen mit Otto 960 um ihrem Gesuch Nachdruck zu geben behauptet hätten, dass der König als Nachfolger in einem fränkischen Reiche oder als Beherrscher vormals karolingischen Landes in Rechte oder Pflichten der Vorbesitzer auch gegenüber der römischen Kirche eingetreten sei (eine Begründung, die für Lothar König von Frankreich mit gleichem oder besserem Recht hätte geltend gemacht werden können), so würde der Anspruch auf Hilfe mit der Hilfepflicht und nicht mit dem Patriciat und sogar dem stadtrömischen Patriciat zu begründen gewesen sein, sowohl deshalb, weil eine territoriale Gewalt in Rom seit Karls Kaiserthum den Karolingern nur als Kaisern zugestanden hatte, als auch deshalb, weil diese Herrschaft unabhängig von dem karolingischen Schutz der römischen Kirche war, so dass der Schutz auch Königen oblag. So brachte unser Berichterstatter zwei Institutionen in eine Verbindung, die sie nicht hatten. Ausserdem sagte er nicht, dass Otto Patricius sei, sondern dass er ein Vorrecht habe es zu werden und er sei es 962 durch dieselbe Handlung, welche ihn zum Kaiser machte, geworden, vgl. Waitz VI, 252 f. Dass Johann XII. beabsichtigt haben könne, ihn zum Patricius, nicht zum Kaiser zu machen, lässt sich, wie Ranke VI, 2, 213 bemerkt hat, nicht denken, aber wie das Interesse des Papstes ein lediglich territoriales war, so mögen dessen Unterhändler bei Otto die durch das Kaiserthum zu erlangende Herrschaft in Rom hervorgehoben haben, vgl. Ranke VI, 2, 213. 215. Eine blosse Nacherzählung der Translatio gibt Dümmler, Otto 317; Hauck, Kirchengesch. III, 225, 1 verwirft die Mittheilung vom Patriciat ganz. Zur Aufklärung der Stellung Alberichs trägt sie nicht bei.

Die Mittel, durch welche Alberich von 932 ab, so lange er noch lebte, die Römer unter seiner Botmässigkeit gehalten hat, lassen sich aufzählen, aber ihr Gewicht gegen einander abzuwägen ist nicht mehr möglich.

Der Fürst hat sich nicht gewaltsam zum Herrscher aufgeworfen. Die Römer haben ihn, der bisher keine Gewalt besessen hatte, zu ihrem Vorsteher eingesetzt, auf dass er ihnen nütze; seine Macht sollte nicht der Vortheil ihres Inhabers sein sondern dem gemeinen Besten dienen, zu diesem Zwecke willigten die Römer in die neue Form des öffentlichen Lebens in der Zuversicht, dass kein Papst in gleichem Masse wie Alberich für das Volk wirken könne. Das gemeinschaftliche Bedürfnis und Ziel, die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Handlung, welcher die Uebernahme der Regierung entsprang, hat seine Herrschaft nicht nur durch einen grösseren Umfang der Macht von der Stellung früherer Gewalthaber unterschieden, sondern sie auch auf eine neue Grundlage versetzt und ihr einen besonderen Charakter aufgeprägt. An dem Willen der Beherrschten, die von vornherein auf seiner Seite standen, hat er eine innere Hilfsquelle besessen, deren Einfluss um so stärker und nachhaltiger war, als er der erste war, den des Volk von Rom im Kirchenstaate an seine Spitze gestellt hat. Durch den Volkswillen, der seine Herrschaft nicht vermehrt sondern begründet hatte, gewann er eine Kraft, welche dem unter einer anderen Auffassung stehenden Herrscherthum seiner Vorgänger gefehlt hatte. Das Volk hat sich ihm gefügt und nie empört. Aber zwei Bischöfe haben den Plan gefasst ihn durch Mord aus dem Wege zu räumen; ein besseres Mittel sich von ihm zu befreien wussten sie nicht. Sie verhandelten mit Anderen, von denen nur Alberichs Schwestern angegeben werden. Wünschten die Bischöfe eher die kirchliche Unabhängigkeit des Papstes als seine weltliche Regierung herzustellen, so können die Beweggründe der von ihnen gewonnenen Theilnehmer andere gewesen sein, jedoch Ausdruck einer allgemeinen Unzufriedenheit der Römer ist die Verschwörung nicht gewesen. Eine Schwester verrieth dem Fürsten den Anschlag. Er liess die Männer, die ihm nach dem Leben trachteten, geisseln, einkerkern oder tödten. So ist er den inneren Gegnern gewachsen geblieben[1]).

---

[1]) Benedict 34 S. 717, 6—15 erzählt die Verschwörung zwischen seinen Mittheilungen von Alberichs Verhandlungen mit dem Kaiser über die Heirat einer byzantinischen Prinzessin, Verhandlungen, die in die Zeit seiner Beherrschung der Sabina fielen. Dass Stephan VIII. dem Vorhaben „nicht fremd war" (Gregorovius, Kleine Schriften I, 170, vgl. Rom III, 306), kann aus der Angabe Martins von Troppau SS. XXII, 431, 4, er sei von Römern tödtlich verwundet

Zu der Macht, die er durch das Volk hatte, ist eine eigene Macht hinzugekommen. Als Mitglied der Nobilität hatte er an dem Ansehen seines Standes durch seine Abkunft Theil. Seine Besitzungen in der Stadt und auf dem Lande waren an Zahl und an Wert sehr beträchtlich[1]). Die Einkünfte seines ererbten Vermögens reichten hin um politische Ausgaben zu bestreiten, ohne dass die Römer andere als die herkömmlichen Steuern entrichten mussten. Mit der stattlichen Summe, die ihm Kaiser Romanus I. für eine Verwendung bei dem Papste gegeben hatte[2]), konnte er bei der Neigung vieler Römer ihren Beistand zu verkaufen[3]) seine Partei vergrössern und unsichere Anhänger in der Treue befestigen. Er hatte eine streitbare Mannschaft in seinem Dienste. Kriegsleute seiner Mutter waren die seinen geworden und Mannen Hugos traten zu ihm über. Einzelne Krieger besoldete er mit Klostergütern, die er oder auf sein Verlangen der Abt verlieh, aber er war reich genug sie zurückzugeben[4]). Ausserdem besass er an dem von ihm eingesetzten und durch häufigen Wechsel in Abhängigkeit gehaltenen Vorsteher des Sabinerlandes[5]) einen be-

---

worden, die weder zuverlässig noch auf das Complot bezogen ist, nicht gefolgert werden. Dass Benedict 717, 6 von Romani und 717, 15 von seditio Romani spricht, geht nicht auf einen allgemeinen Aufstand. Ob die Strafen gerichtlich oder aussergerichtlich verhängt wurden, erfahren wir nicht.

[1]) Sein Reichthum geht aus seinen Schenkungen hervor. Er verschenkte das Castell Mazzano und andere Besitzungen in Gemeinschaft mit den Miteigenthümern, seinen Geschwistern und Cousinen, 945 an die Abtei Andreas und Gregorius (Mittarelli I, App. Nr. 16, sie hatten die Güter von ihren Vorfahren geerbt S. 40 f.) und Vallis S. Viti mit seinen Brüdern und Schwestern an das Kloster S. Agnes (Arch. della Soc. rom. XXII, 272, Jaffé 3669). Sein Geburtshaus hat er zu einer Klostergründung verwendet, Hugo, Destructio 7 SS. XI, 536, 5 f. munera optulit, Benedict 33 SS. III, 716, 29.

[2]) Liudprand, Legatio c. 62.

[3]) Karl II. hat Römer für seine Kaiserwahl bezahlt (Ann. Fuld. 875 S. 85, vgl. Regino 874 S. 110), und Johann XII. benutzte seine Kenntnis, quam facile Romanorum mentes pecunia posset corrumpere, Liudprand, Hist. Ott. c. 16. Vgl. Ann. Bertin. 863 S. 62. Regino 865 S. 82. Ratherius, Migne 136, 639. Romanis cuncta sunt semper venalia, Thietmar III, 13 S. 56 ed. Kurze (hiernach Ann. Saxo 981 SS. VI, 628 36). Hugo versuchte durch Bestechungen sich Roms zu bemächtigen (Liudprand, Antapod. V, 3), aber gegen Alberich ohne Erfolg.

[4]) Seine Vasallen Benedict 33 S. 716, 14, Krieger Marozias Liudprand III, 43, Hugos das. IV, 3, die Klostergüter Benedict 33 S. 716, 14. 26. Aus Johann XII. Zeit Hugo, Destructio 9 SS. XI, 537, 11 und Liudprand, Hist. Ott. c. 4, vgl. Regino 964 S. 173.

[5]) Dem ersten päpstlichen dux Ingebald hat Alberich das Amt gegeben, Hugo, Exceptio relat. SS. XI, 541, 47 f., wo mit denselben Worten die Ernennung eines dortigen dux durch Johann XV. beschrieben ist S. 540, 30. Ingebald begegnet urkundlich in der Sabina 939, Reg. di Farfa III. Nr. 372; nach ihm

deutenden militärischen Rückhalt, von dem er jedoch gegen die Römer keinen Gebrauch hat machen müssen, da sie, durch die er zur Macht gelangt war, ihm eine Gewalt gegeben hatten, die nicht auf Soldaten beruhte. Durch seine Wohlthaten gegen Klöster sicherte er sich eine kirchliche Partei, auch wenn er sie nicht aus Frömmigkeit erwiesen hätte.

Alle diese Mittel hat seine persönliche Begabung fruchtbar gemacht. Dieser Mann war im Stande an die Stelle der anarchischen Natur der öffentlichen Verhältnisse, welche bei dem Verfall der staatlichen Macht eingetreten und für den Papst unüberwindlich war, Ordnung im Staate herzustellen und zu gewährleisten. Er löste die schwere Aufgabe die Römer so kraftvoll zu regieren, dass er die innere Zwietracht, deren die Päpste nicht hatten Herr werden können, bemeisterte. Zweiundzwanzig Jahre hindurch hat er einen herrschsüchtigen, zu Gewaltthaten geneigten und den Versuchungen König Hugos ausgesetzten Adel in Unterordnung und das leicht bewegliche Volk von Rom in Ruhe erhalten. Und wie die Stadt im Frieden lebte, so fühlte sich auch das Land sicher. Seit Alberichs Tode, so klagte der Abt von Subiaco 958 unter Alberichs Sohn, hat das Kloster täglich Verfolgungen und Bedrängnisse erlitten [1]). Er war stark genug gewesen die Besitzer widerrechtlich entfremdeter Klostergüter zur Rückgabe zu zwingen [2]). Seine Verdienste um die Römer hiengen so von seiner Persönlichkeit ab, dass nach ihm die Unsicherheit der politischen Zustände, der Hader vieler Machthaber untereinander, der Parteikampf in Rom und die Schutzlosigkeit des Landvolks wiederkehrten.

Die Formen der fürstlichen Regierung schlossen sich an die bestehenden Ordnungen an. Da die Römer und Alberich den Kirchenstaat nicht aufhoben, so ist dessen anerkannte Fortdauer für die innere Gestaltung der Herrschaft des Fürsten bestimmend gewesen; er hat in dem Staate der Kirche, in dessen Herrschaftsrecht er eintrat, sich der geltenden Einrichtungen bedient ohne darauf auszugehen sie zu ändern. Die von dem Papste persönlich geübten Befugnisse besorgte auch er selbst. In Rom und seinem Verwaltungsbezirk versah er

---

Sarilo 941 das. Nr. 376, Joseph 941 Nr. 387, Rainer 943 Nr. 377 f., Azo 947 Nr. 381 f. und Teuzo 948, 951, 953 Nr. 383. 385. 389—391. Zwischen Sarilo und Rainer hat Catal. Farf., Script. rer. Langob. 523, 13 f. Leo; nach Reg. di Farfa III Nr. 374 f. regierte Leo 956 die Sabina, er könnte das Amt jedoch auch schon unter Alberich II. einmal bekleidet haben.

[1]) Reg. Sublac. 20 S. 54. Vgl. Sackur, Cluniacenser I, 100.

[2]) Benedict 33 S. 716, 11. Auch Campo und Hildebrand hatten Farfa Höfe entfremdet, Reg. di Farfa III Nr. 379 f. Hugo, Destructio 6 f. SS. XI, 535, 37 ff. 536, 23 ff.

wahrscheinlich die Geschäfte des obersten Beamten. Die 932 im Amte befindlichen Staatsdiener gehorchten ihm oder verloren ihr Amt und wenigstens diejenigen erledigten Stellen hat er verliehen, welche der Papst zu vergeben pflegte[1]); die von ihm ernannten Beamten konnten nach ihm im Amte bleiben, weil er sie für den Kirchenstaat angestellt hatte. Alle Staatsbeamten standen unter seiner Leitung und Aufsicht. Denn auch diese Rechte gehörten zu den Befugnissen des Papstes, deren sich der Fürst bemächtigt hatte, und ohne sie wäre seine Regierung undurchführbar gewesen. Ob er bei der Auswahl der oft wechselnden päpstlichen Hofbeamten seinen Einfluss verwendete um den Papst zu bewegen ihm gefügige Männer zu nehmen, ist nicht überliefert; nothwendiger Inhalt seiner Gewalt ist eine Betheiligung an der Besetzung der Hofämter nicht gewesen.

Einen Stillstand in der Organisation des Staates wollten die Römer unter Alberich nicht eintreten lassen, wenn sie sich auch 932 noch begnügten unter Belassung der bestehenden Staatsverfassung und der bestehenden Gesellschaftsordnung für das nächste Bedürfnis zu sorgen. Ob er Einrichtungen geändert und hinzugefügt hat, erfahren wir nicht, falls nicht etwa später sichtbare Neuerungen auf ihn zurückgehen[2]). Seine Beziehungen zu den weltlichen Ständen machten eine Regelung nicht nothwendig. Die unteren Classen hatten sich 932 an der Erhebung nicht betheiligt, um die Gewalt an das Volk zu bringen oder

---

[1]) Die Anstellung von Staatsbeamten durch Alberich ist zwar nur in einem Falle, bei Ingebald S. 115 Anm. 5, überliefert, folgt aber für die übrigen Beamten, soweit sie nicht als Unterbeamte von den Oberbeamten ernannt wurden, aus der Thatsache, dass Alberich und nicht der Papst regierte. Dass jener „alle weltlichen Beamten einsetzte“, glaubt Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 372.

[2]) 955 nennt eine Urkunde Agapitus II. einen Stadtpräfecten als Grundeigenthümer, Theodorus prefectus, Arch. della Soc. rom. XXII, 273. 274 (J. 3669). Wer wie Gregorovius III, 345, Dümmler, Otto 407 und Sackur, Histor. Zeitschrift 87, 398 das Amt erst durch Otto I. herstellen lässt, müsste prefectus für einen Familiennamen halten. Giesebrecht I[5], 875 schreibt die Erneuerung des Amtes dem Papst Johann XII. zu, übersieht jedoch, dass der Präfect schon amtirte, ehe Octavian Papst war; hätte er ihn eingesetzt, so hätte er ihn als Fürst Octavian ernannt. Gfrörer, Gregorius VII. V, 335 vermuthet, dass Alberich II., als er die weltliche und die geistliche Gewalt in seinem Sohne zu vereinigen beschloss, das Amt wieder eingeführt hat, damit sein Sohn nicht in eigenem Namen Hinrichtungen befehlen müsse, wie es Alberich II. und vor ihm andere Stadtherren gethan hätten. Diese letzte Annahme mag wahrscheinlich sein, aber mehr als eine Möglichkeit ist sie nicht und die einzige Thatsache, die wir wissen, bleibt die, dass Otto I. das aus der byzantinischen Zeit stammende Amt des Criminalrichters für die Stadt Rom nicht wiederhergestellt hat. Crescentius romane urbis prefectus 957 in einer Fälschung, Arch. della Soc. rom. I, 161 (Jaffé 3683).

um einen Fürsten zu haben, der ihr Interesse gegen den Adel geltend machte und ihn aus seiner bevorzugten Stellung verdrängte. Es war nicht Volkssinn, sondern Staatssinn, der sie leitete: sie haben einen Fürsten gewollt, der besser herrschte als der Papst, der sie vor der Fremdherrschaft und vor den inneren Unruhen, in denen sie seit langem gelebt hatten, bewahrte. Aber wenn auch ihr Aufstand nicht aus volksthümlichem Streben nach eigener Regierung oder nach Veränderungen der Stände entsprang, so konnte der einmal zum Durchbruch gekommene populäre Trieb, der Alberichs Gewaltherrschaft hervorbrachte, weiter führen, als diejenigen Volksleute dachten, welche 932 über den Principat einig worden. Das Volksbewusstsein mochte auch noch nach Alberichs Wahl durch die langwierige Vertheidigung Roms im Vergleich mit der Adelsmacht mehr steigen und eine Theilnahme von Männern geringer Geburt an Befehlshaberstellen veranlassen. 963 hat ein Mann aus dem Volke die gesammte Miliz von Rom befehligt[1]).

Dass der Adel unter Alberich eine Betheiligung an der Regierung behauptete, vernehmen wir nicht. Versammelte er seine Standesgenossen zu Regierungsgeschäften und liess er sie Beschlüsse fassen, so war ihre Thätigkeit der des Fürsten nicht gleichartig, sie konnten nur eine unterstützende oder eine hemmende politische Wirksamkeit üben. Denn die Wähler hatten Alberich allein zum Fürsten gewählt und er hat seine Herrschaft mit Niemandem getheilt; auch in Rom ist er Alleinherrscher gewesen[2])).

[1]) Ex plebe Petrus adstitit cum omni Romanorum militia, Liudprand, Hist. Ott. c. 9 a. E. Fabre, Le polyptyque du Benoit 1889 S. 12 schloss aus Arma Romanorum tu domine adjuva S. 27, dass man zur Zeit Alberich II. wieder von den Waffen der Römer zu sprechen begann, während sie vordem in Verbindung mit dem fränkischen und später mit dem deutschen Heere auftreten, s. z. B. um 858 Grisar, Anal. Rom. I, 230 und Leges II, 78, 47.192, 14. Dass Alberich die Miliz verstärkt, neu geordnet und besoldet habe, vermuthet Gregorovius III, 288 ohne Anhalt.

[2]) Seine Wähler haben Einschränkungen seiner Herrschermacht durch Mitwirkung Anderer nicht getroffen. Dass er ohne Nobilität und Volk nach eigenem Willen regierte, liegt wohl auch in Liudprands Charakteristik oben S. 94 Anm. 1. Sein Verhältnis zur Nobilität oder zu einem der übrigen Stände scheint ungeregelt geblieben zu sein. Als Senator aller Römer war er „Senator ohne Senat“, Ranke, Weltgesch. VI, 2, 209, vgl. Gregorovius III, 285, der als seine hauptsächliche Stütze die Aristokratie betrachtet III, 286; aber als Haupt des Adels,, wie Dümmler, Otto 247 sagt, hat er nicht geherrscht. Die bei einer Gerichtsversammlung bezeugte Mitwirkung Adeliger lässt sich auf deren Theilnahme bei anderen öffentlichen Angelegenheiten um so weniger ausdehnen, als solche Berathungen vor Alberich nicht in bestimmter Weise gebräuchlich gewesen waren, s. oben S. 71 Anm.

Von dem Wirken des Fürsten sind nur dürftige Nachrichten auf uns gekommen, ohne dass jedoch durch die lückenhafte Ueberlieferung die Eigenart seiner Stellung unsicher würde.

Als Fürst der Römer hat er anstatt des Papstes die höchste Staatsgewalt geübt. Als oberster Befehlshaber des Heeres führte er die Römer 932 gegen Hugo und Marozia[1]). Der König entkam ihnen, aber mit seiner Flucht war die Gefahr seiner Herrschaft nicht beseitigt. Er kehrte mit Truppen zurück, um die Stadt in seine Gewalt zu bringen, sie mit Marozia zu beherrschen und Kaiser zu werden. Nur Alberich konnte die Unterwerfung abwenden. Er vertheidigte Rom, das durch Thürme, Castelle und Brustwehren eine starke Festung war[2]). Die erste Belagerung hob der König nach drei Jahren auf; schon 936 eröffnete er die Feindseligkeiten aufs neue und erst 946 ist der Krieg durch einen Vertrag zwischen beiden Fürsten beendigt worden[3]). Auch mit den Ungarn, welche 941 oder 942 vor Rom erschienen, haben die Römer vor Porta S. Giovanni unter Verlust manches Adeligen gekämpft; auf ihrem Rückzug hat sie der Dux des Sabinerlandes bei Rieti nochmals geschlagen[4]).

Bei der Vertheidigung Roms wusste Alberich die Römer zu bestimmen nicht nur Kriegsdienste zu leisten, sondern auch die Leiden langer Belagerungen und die Verheerung des Stadtgebiets zu erdulden[5]). Sie schützten freilich nicht sowohl ihren Fürsten als sich selbst, sie opferten sich für Zwecke, die sie für ihren eigenen Vortheil hielten; wie sie 932 sich gegen Hugo erhoben, so zogen sie auch später den Kampf der Unterwerfung unter den König vor. Und den Angriff der Ungarn, die nicht herrschen sondern rauben wollten, haben sie lediglich um ihretwillen zurückgewiesen. In diesem Zusammenhalten gegenüber gemeinsamen Feinden, vor Allem in dem Widerstande gegen Hugo, der sie länger bedrohte, als 932 vorauszusehen war, hat Alberichs Macht über die Römer sich bethätigt und verstärkt. Noch lange hat seine ohne auswärtige Hilfe durchgeführte Abwehr der Fremd-

---

[1]) Flodoard, Hist. Rem. IV, 24 oben S. 91 Anm. 2.

[2]) Benedict 39 S. 719, 27 f. Jordan, Topographie der Stadt Rom II, 157 f. Gregorovius III, 505. Liber censuum ed. Duchesne S. 262. 273 f.

[3]) 933 Flodoard 933 SS. III, 381, 18. 44. Liudprand, Antapod. IV, 2. 936 Flodoard 936 S. 383, 39—41. 941 Reg. Sublac. Nr. 1 S. 4. Gregorovius III, 308, 1. 942 Flodoard 942 S. 389, 12. 946 das. 946 S. 393, 17 f. Ungenau redet Liudprand V, 3 von alljährlichen Angriffen.

[4]) Benedict 30 S. 714, 43—48, die Zeitbestimmung nach der Amtsdauer Josephs oben S. 116, den der dort citirte Catal. 523, 14 nach Azo setzt.

[5]) Liudprand IV, 2. V, 3.

herrschaft die Römer mit stolzer Freude erfüllt[1]). Einen Angriffskrieg hat er nicht unternommen, um Eroberungen zu machen hat er keinen Waffendienst verlangt.

In seinen Kämpfen mit Hugo hat er nicht nur die Heergewalt über die Römer geübt, sondern auch über Krieg und Frieden entschieden. Er hat die Verhandlungen mit dem Feinde geführt und die Bedingungen selbständig festgestellt. Leo VII., welcher die Einstellung des Krieges wünschte, hat zwar 939 den Abt Odo beauftragt bei den Gegnern für eine Versöhnung zu wirken, persönlich hat er jedoch nicht unterhandelt. Wie sehr Alberich die Entscheidung in der Hand behielt, bewies er dadurch, dass er bei seinem ersten Abkommen mit Hugo eine Tochter des Königs zur Ehe nahm[2]). Als Hugo 946 versprach Rom nicht mehr anzugreifen, verzichtete er nicht auf Rechte, die ihm weder als Witwer Marozias noch als König von Italien zustanden, sondern er gab es auf Rom und die Kaiserkrone zu erwerben und der Tod hat ihn 947 gehindert seine Zusage zu brechen. Aber wenige Jahre später sind Bevollmächtigte Otto I. nach Rom gekommen, um mit Agapitus II. über das Kaiserthum zu verhandeln, welches der König für seine Weltstellung begehrte. Der Papst lehnte mit Rücksicht auf Alberich oder auf dessen Verlangen ab, weil das Imperium mit der Herrschaft des Fürsten der Römer sich nicht vertragen haben würde und er einen solchen Schritt gegen ihn nicht wagte. Ottos Ankunft in Rom zu verhüten ist der letzte Erfolg Alberichs in der auswärtigen Politik gewesen[3]).

---

[1]) Benedict 34 S. 717, 1—3 oben S. 91 Anm. 1.

[2]) Flodoard 936, 946 vgl. 942 (oben S. 119 Anm. 3) nennt Alberich und Hugo als Abschliesser des Friedens, die Ehe auf Angebot des Königs berichtet Liudprand IV, 3. Odo hat dreimal eine Vermittlung unternommen, 933—936 (Johannes, Vita Odonis II, 9 SS. XV, 587, 40—43), 939 (das. II, 7 S. 587, 21 f.), 942 (Flodoard 942 S. 389, 12). Von welchem Erfolge sein Eingreifen bei dem einen oder dem andern Fürsten gewesen ist, erfahren wir in keinem Falle, vgl. Sackur, Cluniacenser I, 99 gegen Giesebrecht I, 366.

[3]) Dass Otto 951 den Papst beschickte und dieser ihn abschlägig beschied, sagen die Quellen nicht, sie melden nur seine Gesandtschaft nach Rom (Ann. Einsidl. 953 SS. III, 142. Herim. Aug., Chron. 952 SS. V, 114) und ausserdem als ihren Auftrag Verhandlung über die „Aufnahme“ des Königs in Rom, die er nicht erlangte, Flodoard, Ann. 952 SS. III, 401, 17. Aber dass die Gesandten an Agapitus abgeordnet waren und auch von ihm die Entscheidung erhielten, ist mit Sicherheit anzunehmen. Fraglich bleibt, ob der Papst aus Rücksicht auf Alberich oder auf dessen ausdrückliches Begehren den Wunsch des Königs abgelehnt hat; dass der Fürst mittelbar oder unmittelbar die Entscheidung zu Ungunsten Ottos herbeiführte, ist bei Agapitus und seinem Verhältnis zu Otto nicht zu bezweifeln. Aus diesem Grunde muss der Zweck der Romreise ein politischer und Alberich nachtheiliger gewesen sein und hier ist ein anderer als

In der obersten Gerichtsgewalt, die er übernahm, hat er das päpstliche Gericht nur dahin geändert, dass er an die Stelle des Papstes trat; er that, was sonst der Papst that, mit derselben Gerichtsverfassung und demselben Verfahren. In einem Rechtsstreit der Abtei Subiaco mit Einwohnern von Tivoli um ein Grundstück setzte er 942 einen Gerichtstag in seinem römischen Hause bei S. Apostoli an. Ordentliche Mitglieder des Gerichts waren die Inhaber der höchsten Aemter des päpstlichen Hofes, von denen fünf gegenwärtig waren; ausser ihnen nahmen ein Bischof, zwei geringere Hofbeamte und Laien aus dem Adel Theil. Das Volk wirkte bei dieser Rechtspflege nicht mit. Die Verhandlungen wurden in der üblichen Weise geführt. Die Urkunde wurde von den fünf ständigen Richtern und von fünf der übrigen Anwesenden, jedoch nicht von Alberich unterzeichnet, dessen Thätigkeit nach der Urkunde sich auf die Ladung der Parteien und den Vorsitz beschränkt hat[1]).

Gegenstand des Volksbeschlusses, welcher 932 Alberich die Herrschaft übertrug, ist die Staatsgewalt des Papstes gewesen; in kirchlicher Hinsicht haben seine Wähler nichts ändern wollen. Allein das Machtinteresse des Fürsten hat sich nicht an der weltlichen Gewalt genügen lassen, er hat sich auch in Angelegenheiten der Kirche eingedrängt. Hier ist jedoch seine Thätigkeit in zweifacher Beziehung

die Kaiserkrönung nicht gegeben. Vgl. Dümmler, Otto 199. Gregorovius III, 313. Hauck, Kirchengesch. III, 220. Vogel, Ratherius I, 146, 1.

[1]) Nach dieser Gerichtsurkunde, Reg. Sublac. Nr. 155, dem einzigen Zeugnis über seine Rechtspflege, liess der Fürst eine Streitsache, deren ordentliches Gericht in Tivoli war (s. das. Nr. 154), durch seinen Willen vor sich entscheiden, wie auch Päpste mit Uebergehung des ordentlichen Gerichts richteten (z. B. 958 das. Nr. 20). Er lud die Parteien, einen solchen richterlichen Befehl gab auch der päpstliche Richter (966 das. Nr. 118). Das Gericht hielt er in seinem Hause ab, ebenso ein dux 943 Nr. 35 vgl. 78, nicht im Lateran, wo das höchste weltliche und kirchliche Gericht des Papstes zu tagen pflegte, (813, 829 Reg. di Farfa II Nr. 199. 270; Leo IV. Epist. V, 599, 36 (J. 2633); Johann VIII. Mansi XVII, 247 f. (J. 3366); Libellus SS. III, 720, 61, woraus Benedict 24 SS. III, 712, 6. Die Palastbeamten waren ordinarii iudices, 943, 966 Reg. Sublac. Nr. 35. 118; über die 942 betheiligten Bruzza, Reg. di Tivoli S. 119 f. Die weltlichen Optimaten waren nicht als Richter angestellt sondern fanden sich aus eigenem Entschluss ein. Einzelne unter ihnen standen in einem persönlichen Verhältnis zu Alberich, was jedoch Reumont, Rom II, 233 für alle vermuthet. Benedict, Graf der Campagna, war Alberichs Brautwerber in Constantinopel, Benedict 34 S. 717, 5. Crescentius wirkte in Ottos Gericht über den Papst 963 mit, Luidprand, Hist. Ott. c. 9. Adelige gehörten zur Bildung des weltlichen Gerichtes in Rom, s. Reg. Sublac. Nr. 35 und nouiles, consules und senatus das. Nr. 20, wie bei Regino 872 die oberste Gerichtsversammlung in Rom senatus hiess. Dass Alberich nicht unterzeichnete, entsprach der Praxis des Papstes, s. z. B. Reg. Sublac. Nr. 20.

von seiner politischen verschieden gewesen. Kirchliche Sachen bildeten für ihn nur eine Nebenbeschäftigung und bei den wichtigsten unter ihnen konnte er nicht selbst handeln, während er die Staatsgeschäfte ganz leitete und selbst ausübte. Er war im Stande eigenmächtig zu richten oder Wehrpflichtige aufzubieten und zu befehligen, aber nicht einen Bischof zu ordiniren oder das Pallium zu ertheilen. Als Laie von allen denjenigen Verrichtungen ausgeschlossen, welche nur ein Cleriker wirksam vorzunehmen vermochte, sah er sich bei Entschliessungen, deren Vollziehung Recht des Papstes war, wenn sie sein Interesse erregten, darauf angewiesen seinen Einfluss zu verwenden, um eine Handlung nach seinem Wunsche herbeizuführen, aber die Verfügung ist das alleinige Werk des Papstes geblieben. Seine Einmischung ist nach Gegenständen eine verschiedene gewesen, weil ihn die kirchlichen Dinge nicht immer in demselben Masse und zwar die ausländischen weniger als die römischen in Anspruch nahmen, und sie ist nach Wirkungen eine verschiedene gewesen, theils weil er ein stärkeres oder schwächeres Interesse an einer Handlung hatte, theils weil die Päpste eine ungleiche Widerstandskraft bewiesen[1]). Uebrigens sind manche von den mit seiner Fürsprache gefassten Entscheidungen der römischen Kirche günstig gewesen. Nichts konnte ihr willkommener sein als die von Alberich befürwortete Betheiligung

[1]) Benedicts Ausspruch über Marinus II.: non audebat adtingere aliquis extro iussio Alberici (c. 32 SS. III, 716, 6 f.) meint die ungleiche Selbständigkeit der Päpste in kirchlichen Angelegenheiten, deren Unfreiheit er in den vorhergehenden Worten beklagt hatte. Da die Päpste im Staate nicht auf Alberichs Befehl handelten (s. S. 103 Anm.), so kann jene Stelle nicht ihr Verhältnis in der Staatsregierung meinen; a. M. Gregorovius, Kleine Schriften I, 170. Die fünf Päpste zu Alberichs Zeit amtirten nicht nur als Priester oder Bischöfe sondern auch als Päpste, wie ihre Urkunden lehren. Von Johann XI. sagt es Flodoard oben S. 94 Amn. 1: sacra ministrans, er war also nicht bis zu seinem Tode in Haft geblieben noch „übte Alberich alle geistliche Gewalt unter dem Namen seines Bruders, aber ganz nach eigener Willkür aus“, wie Papencordt, Rom 175 schreibt. Es ist ein ungenauer Ausdruck Flodoards, Hist. Rem. IV. 24 SS. XIII, 580, 28 f., a Johanne papa vel ab Albrico habe Artold vom Reims 933 das Pallium erhalten; 942 Ann. SS. III, 389, 8 f. und Hist. Rem. IV, 29 S. 582, 40 f. sagt er richtig, dass Stephan VIII. ein Pallium übersandte. Auch über Kirchengüter haben Päpste ohne Einwilligung des Fürsten verfügen können, so Johann XI. 934 Reg. Sublac. Nr. 112, Leo VII. das. Nr. 19. 45 und Agapitus II. (Otto I., Diplom. 170 S. 252); ob Deusdedit III, 149 S. 321 (J. 3666) vor Alberichs Tod fällt, ist unentschieden, kann jedoch nicht mit Gfrörer, Gregorius VII. V, 257 aus dem Grunde verneint werden, weil derartige päpstliche Handlungen ohne Alberichs Genehmigung nicht geschehen seien. Das Urtheil von Curtius, De senatu 253: Alberich iura sacra pariter ac profana, quae summae potestati competunt, exercuit omnia, ist unhaltbar.

an der Anstellung eines Patriarchen von Constantinopel, denn sie enthielt die Anerkennung einer päpstlichen Obergewalt über die griechische Kirche und steigerte die Autorität des Papstthums. Wenn Alberichs Interesse an der Bewilligung des byzantinischen Gesuchs auch keinen anderen Beweggrund gehabt hätte als den die Gunst des kaiserlichen Hofes oder Geld für seine Vermittlung zu gewinnen, so konnte sein Motiv die päpstliche Regierung nicht abhalten das Verlangen zu erfüllen[1]). In päpstlichen Privilegien wird seine Einwirkung erwähnt, nicht in dem Sinne, als ob der Papst seinem Zwange nachgegeben habe, sondern in derselben Weise, wie er sonst ehrenhalber einen Bittsteller genannt hat, wenn auch das Mass des Einflusses Alberichs ein grösseres gewesen sein mag[2]).

---

[1]) Johann XI. hat bei der Einsetzung Theophylacts 933 durch Ertheilung der vom Kaiser erbetenen Billigung Roms mitgewirkt, s. Pitra, Anal. nov. spicil. Solesm., Cont. II, 1 S. 470—474 (Jaffé 3587 a) und die vielleicht aus einer Quelle stammenden Berichte bei Theophanes cont. VI, 34 S. 422. Georgius Mon. 45 S. 913 ed. Bonn., S. 840 ed. Muralt. Symeon Magister 43 S. 745. Leo Gramm. S. 322, 8—12. Vgl. Δελτίον τῆς Ἑλλάδος II, 389. Die Unterstützung des kaiserlichen Gesuchs durch Alberich erzählt Liudprand, Legatio c. 62 glaubwürdig, aber sein Privilegium Johann XI. für die Patriarchen von Constantinopel hinfort ohne päpstliche Erlaubnis das Pallium zu tragen kann nicht wahr sein. Denn die Patriarchen bedurften dafür keiner Erlaubnis, vielmehr haben auch sie das Pallium verliehen, s. Synode von Constantinopel 870 c. 17, Mansi XVI, 171, was Johann VIII. nur bezüglich Bulgariens dem Patriarchen von Constantinopel untersagte, Mansi XVII, 149, J. 3273. Hergenröther, Photius III, 706 hält einen Irrthum Liudprands für wahrscheinlich, Hinschius, Kirchenrecht II, 24 f. für sicher, während z. B. Gregorovius III, 295 und selbst Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident I, 210 Liudprands Bericht unbeanstandet hingenommen haben.

[2]) Nur in einzelnen und besonderen Fällen beurkundet ein Papst Alberichs Befürwortung. 936 erneuert Leo VII. Subiacos Privilegien auch wegen Alberichs subgestio, Reg. Sublac. Nr. 17 S. 46 (J. 3597); 937 Alberich postulavit humili prece Schenkung des Castells Subiaco an die Abtei, bewilligt pro Alberici veniam delictorum, das. Nr. 16 (J. 3601); 938 übergibt derselbe Papst das Kloster S. Erasmus an Subiaco interventu Alberici, das. Nr. 24 (J. 3608). Gregorovius III, 302 verkehrt die Verhältnisse, wenn er die beiden letzten Privilegien als Bestätigungen Alberichs charakterisirt. Auch während Alberichs Regierung haben päpstliche Privilegien ausgesprochen, dass sie auf Antrag anderer weltlicher Fürsten gegeben worden sind, so Leo VII. 937 quia Hugo rex una cum filio suo rege Lothario deprecatus est, Migne 132, 1082 (J. 3600), vgl. das. 132, 1074 (J. 3605), und Otto I. interventus bei Agapitus II., Lacomblet I Nr. 99 (J. 3635). 951 sind es nach der Urkunde des Bischofs von Mende (oben S. 108 Anm.) Kleriker, Alberich und andere Edle, welche mit dem Papst — tam papa Agapitus quam fideles qui aderant — für Bewilligung eines Antrags über das Kloster St. Enimie in Aquitanien entscheiden.

Viele Geschäfte hat der Papst frei erledigt. Fürsten, denen die römischen Zustände nicht unbekannt waren, wandten sich an ihn. Stephan VIII. trat 942 mit Entschiedenheit für König Ludwig in Frankreich ein[1]). Die Angelsachsen zahlten noch an Marinus II. ihren Tribut; sie würden ihn nicht gegeben haben, wenn ihn der Papst nicht hätte zu seinem Vortheil nutzen können[2]). Agapitus II. unterhielt mit Otto I. regen Verkehr. Seine Legaten haben 948 eine Synode in Ingelheim geleitet, deren Beschlüsse eine römische Synode bestätigt hat[3]). So war die kirchliche Verbindung des Papstthums mit der Christenheit durch Alberich nicht unterbrochen. Und wenn auch die religiöse Wirksamkeit des Papstes minder thätig war, wenn weniger Erlasse ergiengen und selten solche, die allgemeine Ordnungen betrafen, so hat doch sowohl den Römern als Alberich der Gedanke fern gelegen die Macht des Papstthums zu schwächen. Die Gewaltherrschaft in Rom hat das Papstthum innerlich nicht verändert, es ist sich bewusst geblieben eine Weltmacht zu sein[4]).

Auch Alberich war ein Christ, der an die kirchlichen Kräfte glaubte und kirchlichen Aufgaben aus Ueberzeugung von ihrer Verdienstlichkeit Arbeit und Vermögen gewidmet hat. Er hat, getroffen von der Reue des Herrn, mit Inbrunst allen in heiligen Orten Gott dienenden gedient[5]). Für das Mönchthum, in welchem der christliche Idealismus seinen Gipfel erreicht hat, besass er Verständnis; er würdigte die Bedeutung der Reformen Odos von Cluny, der ihm nahe getreten ist. Ihm hat er S. Paul in Rom und später die Leitung aller römischen Klöster übertragen und sein Geburtshaus auf dem Aventin zur Gründung des Klosters S. Maria geschenkt; in Farfa hat er sich um Her-

---

[1]) Flodoard, Ann. 942 SS. III, 388 ff. Lauer, Louis IV. 1900 S. 76—78.

[2]) Rossi, Atti della Accad. dei Lincei III, 13 (1884) S. 107—117.

[3]) Dümmler, Otto 162 ff. Ottenthal, Regesten Nr. 166 a. Die Ingelheimer Synode fasste ihre Beschlüsse auctorante et confirmante legato apostolico, Weiland, Constitut. I, 14, 16 vgl. I, 16, 19 f.

[4]) Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 210 ff. Um 942 erklärte Atto von Vercelli, De pressuris eccles., Migne 134, 55: damnari (episcopos) absque s. Romanae sedis auctoritate interdixerunt omnino (canones); seine Erklärung ep. 11 S. 121, dass ohne Papst oder Concil keine Neuerung in der Kirche zulässig sei, mag erst bald nach Alberich geschrieben sein. Kirchliche Erlasse ergiengen für Italien, Gallien und Germanien, Jaffé 3596—3658. 3615 a. Der Gründer der Abtei Saint-Pons de Thomières hat das Kloster 937 unter päpstlichen Schutz gestellt, Vaissete, Hist. de Languedoc V, 177. Das Papsthum war, wie Flodoard, Triumphi XII, 7 S. 832 um 938 schrieb, apex mundi. Vgl. Ratherius 951, Migne 136, 656—665. 668.

[5]) So bezeugt Leo VII., Reg. Sublac. Nr. 16.

stellung der verfallenen Klosterzucht bemüht[1]). In diesen Bestrebungen traf er mit Leo VII., einem Mönche, zusammen, sie haben sich gegenseitig unterstützt.

Die Papstwahl blieb eine Sache für sich. Sie war von den römischen Parteien schon längst in ihren Kampf um die Macht einbezogen, so dass ihr ordnungsmässiger Verlauf selten geworden war. Im Jahre 898 hatten die Römer bei dem Kaiser Schutz und Hilfe für eine ruhige Wahl gesucht in dem Zugeständnis, dass sie dazu ausser Stande seien, und die damalige Satzung, wonach Adel und Volk den Papst vorschlugen und der Clerus ihn wählte, hatte die Wahl nicht von dem Parteiwesen befreit.

Zu Alberichs Zeit wurde der heilige Stuhl viermal besetzt. Der Fürst hat die Römer vor zwiespältigen Wahlen gesichert, wie unter ihm auch der politische Parteikampf ruhte. Mittelst der Partei, auf die er sich stützte, war es ihm möglich für den von ihm gewünschten Nachfolger die Mehrheit zu gewinnen; die Gegner getrauten sich nicht einen anderen als den von ihm ausersehenen oder gebilligten Mann aufzustellen, den sie doch nicht hätten durchsetzen können. So ist die Entscheidung durch den Willen eines einzelnen Wählers erfolgt, nicht weil ihm eine besondere Befugnis zugestanden hätte, denn durch sein weltliches Fürstenthum hatte er kein kirchliches Recht und auch seine senatorische Eigenschaft hat ihm kein Alleinrecht oder Vorrecht bei der Papstwahl gegeben. Die Bethätigung seiner Macht durch Leitung seiner Anhänger und Einschüchterung seiner Gegner hat nicht zur Einschiebung eines fürstlichen Vorrechts in die Wahlordnung oder zur Aufhebung der Wahlordnung geführt, er hat die päpstliche Würde nicht in der Weise vergeben, dass er Bischöfe nöthigte einen von ihm bezeichneten Mann zum Papst zu weihen. Das kirchliche Wahlrecht, die Wahlordnung und selbst die Wahlhandlung dauerten fort, aber es war keine freie Wahl, wo Alberich das volle Gewicht seiner Stimme

---

[1]) „Er wurde ein Pfleger der Klöster", Benedict 33 S. 716, 9, unter Einwirkung Odos, s. Sackur, Cluniacenser I, 107. II, 437, vgl. Hugo oben S. 94 Anm. 2. Er liess jenen Abt aus Gallien kommen (Hugo, Destructio 7 SS. XI, 536, 2 f.), übergab ihm die Oberleitung der Klöster in und bei Rom (das. 536, 4 f.), deren Ordnung er in das. 7 S. 536, 7—9. 15 f., vgl. Benedict 33 S. 716, 10 genannten Klöstern herstellte; auch das Kloster S. Elias bei Nepi übergab er ihm, Johannes, Vita Odonis III, 7 SS. XV, 588, 39 f. Agapitus berief Mönche aus Gorze um sie in S. Paul zur Klosterreform cum auxilio Albrici collocare, Johannes, Vita Johannis Gorz. 53 SS. IV, 352. Alberich setzte Aebte ein (Benedict 33 S. 716, 20 f. und oben S. 94 Anm. 2) und gründete ein Kloster, oben S. 115 Anm. 1. Vgl. Sackur I, 100 ff. auch über den Antheil der Päpste, der nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

in die Wagschale warf[1]). Indes die Person des Papstes war eine zu wichtige Machtfrage, als dass der Gewaltherrscher nicht seinen ganzen Einfluss aufgeboten hätte, um für einen ihm genehmen Papst zu sorgen. Als er seinen Tod kommen fühlte, hat er noch eine Papstwahl vorbereitet. Er versammelte die Nobilität in der Peterskirche um sich und forderte sie auf eidlich zu geloben, bei der nächsten Erledigung Octavian zum Papst zu wählen. Die Adeligen haben es versprochen und den Schwur gehalten. Unter ihrer ausschlaggebenden Betheiligung haben die Römer diesen Papst gewählt, durch welchen für Rom mit Ottos Kaiserthum eine neue Zeit begonnen hat.

Den grossen Eindruck, welchen Alberich auf seine Zeitgenossen gemacht hat, fasste ein römischer Mönch etwa fünfzehn Jahre nach seinem Tode in die Worte zusammen: er war zu schrecklich und schwer lag sein Joch auf den Römern und auf dem heiligen apostolischen Stuhl[2]). Wäre ihr Schicksal ohne den gewaltigen Fürsten ein leichteres gewesen?

---

[1]) Electus Marinus, Benedict 32 S. 716, 6. Leo VII. oblata subire renutans. raptus at erigitur dignusque nitore probatur regminis eximii, sagt Flodoard a. O. wohl im Sinne seiner Wahl.

[2]) Benedict 32 S. 716, 5 f.: grandevus virtus ejus. erat enim terribilis nimis et aggrabatum est jugum super Romanos et in sancte sedis apostolice.

Zu den Conflicten Karls V. mit Paul III.

Von

Moriz Brosch.

Zwischen einem Kaiserthum, dessen Träger unablässig bestrebt war, sich Deutschland und Italien ebenso zu unterwerfen wie Spanien, und dem in weltliche Irrungen verflochtenen Papstthum, musste es wiederholt zu mehr oder weniger ernstem Zwiste kommen. Ein Einziges, das Glaubensinteresse hätte die Päpste jener Tage und den von regem katholischen Eifer erfüllten Kaiser zu dauerhaft einträchtigem Handeln bewegen können; aber dieses Einzige ward in seiner Wirkungskraft durch andere Interessen immerdar abgeschwächt, zuweilen ganz neutralisiert.

Rom hielt nicht minder zähe, als an der kirchlichen, auch an einer weltlichen Ueberlieferung. Diese stammt noch aus Zeit des grossen Papstes Innocenz III., der einst gegen die Kaiserwahl Friedrichs II. den Einwand erhoben hat: dass er, der junge Staufer, nicht zum Kaiserthum gelangen könne, erhelle klar aus der Erwägung, dass hiedurch das Königreich Sicilien mit dem Kaiserreiche vereinigt würde, und aus dieser Vereinigung müsste der Ruin der Kirche folgen[1]). Päpste des 16. Jahrhunderts liessen sich im gleichen Sinne vernehmen. Als Julius II. die Belehnung Ferdinands des Katholischen mit dem Königreich vollzog, geschah dies unter der nachdrücklich ausgesprochenen Clausel, dass die Könige Neapels niemals die Kaiserkrone erlangen dürfen[2]). Desgleichen hat ferner Leo X. gegen die Wahl Karls V. das Argument vorgebracht: seit 200 Jahren sei es eine un-

---

[1]) Epp. Innoc. ed. Baluz. I, 698.

[2]) Rousset, Suppl. au corps diplom. II, P. 1 pp. 19. 23. 67 ff.

umstösslich beobachtete Regel, dass kein König von Neapel zum Kaiser gewählt werden kann[1]). Diese Regel hat zwar Leo selbst mit dem Vertrage umgestossen, den er im Jahre 1521 mit dem Kaiser schloss; aber die Folgen dieses Vertrages gestalteten sich zu einem Verhängnis für das seither innerhalb der kaiserlichen Machtsphäre eingeklemmte Papstthum, das aus solcher Einklemmung sich nicht befreien konnte und alle seine Kräfte aufgeboten hat, um mit dem Kirchenstaate nicht in dieselbe Abhängigkeit vom Kaiser zu gerathen, die der Lauf der Ereignisse den Herzogthümern Mailand und Florenz gebracht hatte. Hiezu kam der Nepotismus der Mediceer Päpste Leo und Clemens wie auch Pauls III. Farnese, die sämmtlich es bitter empfanden, wenn Karl V. das Nepotenglück der Ihrigen nicht so übermässig förderte, wie es ihnen im Sinne lag. Man kann füglich sagen, dass derzeit den Päpsten zwei Seelen in der Brust wohnten: eine den Gegnern des Kaisers aus kirchlichem Beweggrund feindlich abgeneigte, und eine andere durch weltliche Rücksichten bewegte, die sich zu diesen Gegnern hingezogen fühlte. Ein Moment von ausserordentlicher Tragweite war auch Karls immerfort bedrängte Finanzlage[2]), die auf sein Verhältnis zu den Päpsten unheilvoll zurückwirkte: wenn dieses ein kriegerisches war, konnte den kaiserlichen Truppen der Sold nicht entrichtet werden, so dass sie durch Raub und Plünderung in päpstlichen Landen sich erholten; wenn ein freundliches oder selbst ein Bundesverhältnis, so war der Kaiser auf Zahlungen aus Rom und auf die päpstliche Ermächtigung zur Besteuerung des spanischen Clerus angewiesen, wobei es an Reibungen zwischen Geldspender und Geldnehmer nicht fehlte.

Das diplomatische Kunststück, sich weder mit dem Kaiser noch mit dem König Franz I. zu überwerfen, hat Paul III. während der ersten Hälfte seines Pontificats mit grosser Geschicklichkeit fertig gebracht. Karl bezeugte ihm seinen Dank dafür mittels Gewährungen zu Handen des Hauses Farnese. Pier Luigi, der Sohn des Papstes,

---

[1]) Vgl. den Aufs. H. Baumgartens, Die Politik Leo's X. im Wahlkampfe der J. 1518 und 1519: Forschungen zur deutsch. Gesch. XXIII, 531 ff. 563.

[2]) Man kann sich diese Finanzlage nicht drückend genug vorstellen, und sie hielt an, ohne Unterlass durch Jahrzehnte. Oft war nicht einmal für die Bezahlung von Courieren das Geld aufzutreiben: s. H. Baumgarten, Gesch. Karls V. Bd. I, 292. 359; III, 158. Im Sommer 1548, als das Zerwürfnis mit Paul III. im Höhepunkte hielt, konnte Karls Statthalter in Mailand, Ferrante Gonzaga, die 4000 Scudi, deren er dringend bedurfte, nicht herbeischaffen: Atti della società ligure di stor. patr. Genova 1868. VIII, 240. Im J. 1552, da Moriz v. Sachsen unaufhaltsam vorrückte, war der Kaiser ganz mittel- und creditlos zu Innsbruck: Lanz Correspond. III, 100.

erhielt vom Kaiser Novara; Ottavio, der Enkel Pauls, erhielt Karls natürliche Tochter Margareta zur Frau. Den Farnese aber war solches nur eine Abschlagszahlung, nach der sie weiteres und höheres zu erwarten hätten. Im Jahre 1541 wurde ihnen das Warten zu lang; es bemächtigte sich ihrer eine antikaiserliche Stimmung, die am päpstlichen Hofe um sich griff und auch ausserhalb desselben in römischen Volkskreisen ein Echo fand.

Des Papstes Haltung blieb trotzdem eine so vorsichtige, dass er jeden Schritt vermied, der ihn einem Bruche mit Karl hätte näher führen können. Er konnte die Dinge reifen lassen, zumal ein neuer Krieg in Sicht war und dessen Ausbruch, wie ja ausser Zweifel stand, die ganze politische Sachlage verändern musste. Im Juli 1542 entbrannte der Krieg wirklich; als nächste Folge stellte sich von selbst heraus, dass der Kaiser das Papstthum auf seine Seite ziehen oder wenigstens verhüten wollte, dass es für die Franzosen Partei ergreife. Er musste deshalb mit den Farnese und dem Haupte ihrer Familie über den Preis verhandeln, für den ihre Allianz oder Neutralität sich erkaufen lasse.

Paul III. begieng den Fehler, seinen Preis allzu hoch zu stellen: bei der Zusammenkunft, die er Juni 1543 mit dem Kaiser zu Busseto hatte, begehrte er für seinen Enkel Ottavio nicht weniger als die Belehnung mit dem Herzogthum Mailand, eventuell mit Siena[1]). Ersteres durfte Karl, wenn er sein Uebergewicht in italienischen Dingen behaupten wollte, nicht aus der Hand geben, und Siena den Farnese überliefern, hiess den Florentiner Herzog Cosimo, der treu auf kaiserlicher Seite stand, vor den Kopf stossen. Die Frucht der Zusammenkunft von Busseto war für Paul eine grosse Enttäuschung, die in ihm den Glauben weckte, dass sein und der Seinigen Vortheil auf französischer Seite werde zu finden sein. Er, der sonst vor extremen Entschlüssen zurückwich, liess sich jetzt zu einem Acte offenbarer Feindseligkeit gegen den Kaiser gehen. Von Bologna erliess er (6. Juli 1543) die

---

[1]) Bisher galt für ausgemacht, dass in Busseto nur über Mailand unterhandelt worden. Doch die Wünsche der Farnese waren unfraglich darauf gerichtet, im Toscanischen Fuss zu fassen; s. Ranke Päpste, 6. Aufl. I, 164. Und dass Paul zu Busseto auch wegen Siena's in den Kaiser gedrungen, erhellt aus einer Eröffnung, die der mailänd. Statthalter del Vasto dem venez. Botschafter machte: Vedendo che mi parlava confidentemente, presi animo di dimandarlo quel che credea della investitura di Parma e Piasenza . . . . Disse (Vasto): il papa non solamente ha cercato questo, ma anchora impatronirsi di Siena, et con molta instanzia. Et a me ha scritto questo suo desiderio et dissegno, accio che lo favorisse. L'imperatore li daria più tosto un'ochio che Siena. Dep. Marin Cavalli, Köln 12. Aug. 1543, an den Rath der Zehn. Ven. Arch.

Bulle, mit der das Trienter Concil, ohne Fristangabe für den Wiederzusammentritt, vertagt wurde. Damit aber war auch Karls beharrlich festgehaltene Absicht, die Protestanten zur Unterwerfung unter die Concilsbeschlüsse zu bringen, ad graecas calendas vertagt.

Es folgten weitere Schritte der Annäherung zu Frankreich und des Abfalls vom Kaiser. Der Papst hatte sich auf solches schon vor den Tagen von Busseto vorbereitet, indem er mit den Bündnern des Königs Franz I., den Türken in ein wenigstens stillschweigendes Einvernehmen getreten sein muss. Die Bevölkerung Roms kam diesem Einvernehmen verständnisvoll entgegen. Sie hatte vor Kurzem befürchtet, Chaireddin Barbarossa, der längs der Mittelmeerküsten Angst und Schrecken verbreitete, werde auf Ostia landen und mit seinen Türken Rom heimsuchen; sie gab sich jetzt einem Gefühle der Sicherheit hin und freute sich über sein Kommen[1]). Barbarossa landete, nachdem er Calabrien gebrandschatzt hatte, Ende Juni in Ostia, wo er aber nicht den geringsten Schaden anrichtete, vielmehr alles ihm Gelieferte baar bezahlte[2]). Ob christliche Mächte sich gegen einander türkischer Hilfe bedienen können, darüber war Pauls III. Meinung eine schwankende. Im Jahre 1542, als er zwischen Karl und Franzen noch nicht seine Wahl getroffen hatte, äusserte er zwei Botschaftern gegenüber: Türken zu Hilfe rufen sei ein unchristliches Beginnen[3]). Später, als sein erster Conflict mit dem Kaiser im besten Zuge war, lautete es anders; da sprach er zur Kaisertochter Margareta die Worte: der Kaiser habe, mit dem schismatischen König von England Bund schliessend, übler gethan, als König Franz, von dem mit den Türken Bund geschlossen und deren Flotte benützt worden[4]). Im Jahre 1547

---

[1]) Bella cosa che poco fa Barbarossa con 60 vele fece sgombrare Roma, et di presente Roma l'ha vicino con 82, et se rallegra della sua presentia, et de 1000 anime che ha rapito da Portohercole. Stimmungsbericht aus Rom 22. Juni 1543, beiliegend der gemeinschaftl. Dep. Veniers und da Ponte vom 24. Juni. an den Rath der Zehn.

[2]) Meldung hievon in den State Pap. during the Reign of Henry VIII. vol. IX, 446 ff.

[3]) S. De Leva, Storia docum. di Carlo V. vol. III, 474.

[4]) Ein päpstlicher Nuntius wagte diese Worte Kön. Ferdinand gegenüber nicht abzuleugnen; er suchte nur ihnen eine harmlose Auslegung zu geben, die nach seiner eigenen Versicherung wie folgt gelautet hat: „Io non so che queste parole siano state dette da s. Santità, ma quando ella le havesse dette non mostreriano che havesse cattivo animo verso di Cesare et di s. Maestà, ma che le havesse dette per movere la figliola che facesse qualche officio con l' Imperator suo padre, che condescendesse alla pace. Dep. Dom. Morosini, Wien 29. Aug. 1544, an den Rath der Zehn.

endlich hoffte er gar auf 40 bis 50 türkische Galeeren, die ein französisch-päpstliches Unternehmen wider Neapel erleichtern würden[1]).

Ueber die Absichten, mit denen der Papst und sein Enkel, der geschäftsführende Nepot, Cardinal Alexander Farnese, nach Scheitern der Busseto-Conferenz sich gegen den Kaiser trugen, wird uns eine sonderbare Nachricht. Kritisch betrachtet erscheint dieselbe in einem sehr zweifelhaften Lichte; aber culturhistorisch genommen, ist sie für die Zeit, in der sie höchst wahrscheinlich ganz oder theilweise aus der Luft gegriffen wurde, bezeichnend genug. Der florentiner Herzog erhielt nämlich ein vom 15. April 1546 datirtes Schreiben des Leonidas Malatesta, dem zufolge Paul III. und Alexander Farnese im Jahre 1543 die Ermordung Karls V. geplant und durch Matthias Varano nebst vieren seiner Genossen hätten ausführen wollen. Dieses Schreiben copirte Herzog Cosimo eigenhändig und sandte hierauf das Original dem Kaiser. Die Abschrift von Cosimo's Hand ist im florentiner Archiv vorhanden[2]). So echt nun der Brief sein mag, so wenig folgt daraus, dass wahr ist, was er enthält. Ein Malatesta war derzeit in Florenz eingekerkert worden, weil er, angeblich im Auftrage des Papstes, nicht den Kaiser, sondern den Cardinal von Ravenna hätte ums Leben bringen sollen. Ob der Brief von diesem Malatesta herrührt, ist nicht ausgemacht. Sicher ist nur, dass zwischen Cosimo und Paul III. damals äusserste Spannung herrschte: dem Herzog war im Vorjahre (1545) mit dem Banne gedroht worden, was ihn mit Rachgier erfüllt haben muss. Doch er war viel zu geschickt, als dass er durch Uebermittlung eines Falsums an den Kaiser sich zu rächen versucht haben würde. Ihm galt jenes Schreiben des Leonidas Malatesta, selbst seinem Inhalte nach, sicherlich für echt, und dennoch kann dieser Inhalt ganz ebenso jeder thatsächlichen Grundlage entbehren, wie gar manches, was derzeit über Morde zu politischen Zwecken gefabelt wurde — ganz ebenso, wie etwa die französischerseits in gutem oder bösem Glauben aufgestellte Behauptung, dass der Kaiser im Jahre 1543 den Giftmord des Dauphins angestiftet habe[3]), oder wie die andere, nachweisbar unrichtige, dass von Karl die Ermordung des Papstsohnes Pier Luigi Farnese anbefohlen worden, oder auch die schon ins Komische einschlagende Meldung, der zufolge eine Verschwörerbande in Venedig den Mörder entsenden wollte, der dem

[1]) Card. v. Guise an seinen König, Rom 11. Nov. 1547, bei Ribier Lett. et Mém. d'Estat. II, 81.

[2]) S. Arch. stor. ital. Ser. 5, vol. 16, p. 102.

[3]) Vgl. H. Baumgarten a. a. O. III, 216.

Kaiser mittels eines vergifteten Zahnstochers ans Leben gehe[1]). Thatsächlich vorgekommene Morde aus politischer Absicht liessen der Phantasie freien Spielraum zur Erfindung mörderischer Pläne, die hervorragenden Persönlichkeiten angedichtet wurden. So weit uns Verlässliches über Pauls III. Charakter überliefert ist, müssen wir annehmen, dass er solch eines ruchlosen Vorhabens ohne stichhaltigen Grund beschuldigt wurde. Ob in dem Falle auch an die Schuldlosigkeit des Cardinals Alexander Farnese zu glauben ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Dieser Cardinal wurde gegen Ende des Jahres 1543 als Legat nach Frankreich und an den Kaiser behufs einer Friedensvermittlung entsendet. Er gieng zuerst an den französischen Hof; doch was er dort verhandelt und ausgerichtet habe, darüber liegen bisher nur Vermuthungen vor[2]). Den Kaiser traf er Januar 1544 in Kreuznach und Worms, holte sich aber mit seinen Mahnungen zum Frieden eine unbedingte Abweisung; auch machte ihm Karl aus seiner Entrüstung über des Papstes Haltung kein Hehl. Durch die Berichte des Cardinals gereizt, liess jetzt Paul sein Uebelwollen dem Kaiser verstärkt fühlen. Ein spanisches Gesetz, welches Ausländer vom Genusse der im Lande gelegenen Pfründen ausschloss, ward päpstlicherseits für null und nichtig erklärt; die Vermählung von Pauls Enkelin Victoria mit dem Herzog von Orléans, über welche Alexander Farnese wahrscheinlich in Frankreich verhandelt hatte, wurde dem Consistorium der Cardinäle zu wissen gegeben. Als vollends die Franzosen bei Ceresole im Piemontesischen einen Sieg über die Kaiserlichen erfochten hatten, liess der Papst den Borgo zwischen Vatican und Engelsburg befestigen, gestattete dem florentiner Emigrierten Peter Strozzi, einem Todfeind Cosimos und Karls, Werbungen im Römischen und betrieb ernstlich die Unterhandlungen über den Abschluss einer päpstlich-französischen Liga, für die von seiner wie von Frankreichs Seite auf den Beitritt Venedigs gedrungen wurde.

Um was es sich bei diesem Bundesprojecte handelte, ist aus den Acten des venezianischen Senats und des Rathes der Zehn aufs Klarste ersichtlich: um die Losreissung Neapels aus dem Verband der Reiche,

---

[1]) El Signor Marchese (Vasto) è stato più giorni avisato, che di Venezia dovea uscir uno nominato Gio. Giac. Veneziano, il quale era mandato con concerto fatto in quella inclita città per attosicar l'Imperator con uno stecco da denti. Dep. des venez. Geschäftsträgers Vinc. Fedele, Mailand 27. Juli 1544 (dem Rathe der Zehn).

[2]) S. A. v. Druffel, Kais. Karl V. und die röm. Curie 1544—1546, in den Abhandl. der Münchener Akad. Kl. 3, Bd. 13, p. 157.

die Karl in seiner Hand vereinigt hatte. Am 30. Mai beschloss der Senat, es sei dem Cardinal von Ferrara, Hippolyt Este, der als Allianzwerber nach der Lagunenstadt gekommen war und eröffnet hatte, französischerseits werde ein Angriff auf Neapel geplant, eine Antwort zu geben, die jede Mithilfe bei solch einem Unternehmen verweigere[1]). Einige Tage vorher war im Rathe der Zehn der Antrag erfolgt: es seien von der Berathung und Beschlussfassung über die Sache die Papalisten, d. i. jene Senatoren auszuschliessen, die wegen ihrer Verwandtschaft mit kirchlichen Würdenträgern und Pfründenbesitzern der Parteinahme für Rom verdächtig waren; denn es handle sich bei dem vorgeschlagenen Bunde um die Verleihung des Königreichs Neapel an einen Papstnepoten[2]) — welch letzter Satz eine Uebertreibung enthielt, weil die Franzosen, wenn die Eroberung Neapels gelungen wäre, den Löwenantheil behalten und den Rest dem Nepoten überlassen hätten.

Selbst als Strozzi im Juni an der Scrivia von den Kaiserlichen geschlagen worden, hat der Papst, sonst die Furchtsamkeit in Person[3]), Schritte gethan, die gegen Karl gerichtet waren: Strozzi durfte nach wie vor im Römischen Truppen werben; nach Venedig wurde der beredte Bartholomäus Cavalcanti mit dem Auftrage entsendet, der Signorie den französisch-päpstlichen Bundesvorschlag mundgerecht zu machen. Allein Cavalcanti verschwendete seine Beredsamkeit umsonst: am 5. Juli ward im Senate beschlossen, die Republik könne auf die Union mit Sr. Heiligkeit und dem Könige von Frankreich nicht eingehen. Die steife Weigerung der militärisch immerhin noch etwas, financiell viel bedeutenden Republik hat das Bundesproject scheitern gemacht.

Da sich nun Paul Kriegsgedanken aus dem Kopfe schlagen musste, hoffte er mit einer Friedensvermittlung mehr Glück zu haben. Er wollte, um eine solche anzubahnen, einen Cardinallegaten an Franz I., einen andern an Karl V. senden. Zugleich richtete er nach Venedig die Mahnung: es möge die Signorie, zur Unterstützung der zwei Legaten, ausserordentliche Botschafter senden, die gleichfalls für Herstellung des Friedens sich anzustrengen hätten. Es klingt wie Hohn, wenn hierauf der Senat dem venezianischen Botschafter eine Weisung zukommen lässt, in der es wörtlich heisst[4]): „Wir sind überzeugt und

---

[1]) Reg. Sen. secr. 1543—47 fol. 137 ff.

[2]) Trattandosi in questa collegazion proposta di dar il reame di Napoli al nepote della Sant:tà del Pontefice. Parti secr. Cons. X, 1544 die 19 Mai.

[3]) Al Papa ogni poco di cosa fa paura, sagte dem venez. Botschafter Matt. Dandolo der Card. Alex. Farnese. Reg. Disp. di Roma, M. Dandolo 1549—51. Ven. Arch. Schreib. vom 8. Juni 1549.

[4]) Reg. Sen. Secr. Schreib. vom 16. Aug. 1544.

halten für gewiss, dass dasjenige, was die oberste Autorität seiner Heiligkeit und die vorspringende Tüchtigkeit ihrer Legaten nicht von selbst bewirken, auch durch alle Anstrergung, die wir machen könnten, nicht zu erreichen wäre".

Inzwischen waren die Friedensverhandlungen des Kaisers mit Frankreich sehr weit gediehen. Am 17. oder 19. September — das Datum steht nicht unanfechtbar fest[1]) — ward der Frieden von Crespy unterzeichnet. Paul III. musste es für eine blosse Formalität nehmen, dass er in diesen Frieden einbegriffen worden. Nach Lage der Dinge konnte ihm die Versöhnung der zwei Nebenbuhler, aus deren Kampfe er mit Vertagung des Concils Nutzen gezogen hatte und weiteren Nutzen in Aussicht nehmen mochte, durchaus nicht erwünscht gewesen sein. Denn ohne seine Dazwischenkunft, die er im Interesse ebenso der Kirche wie des Hauses Farnese versucht hatte, war es zum Friedensschluss gekommen. In der Entrüstung darüber, dass ihm also mitgespielt worden, liess er ein schon früher abgefasstes und im Consistorium der Cardinäle verlesenes Breve, mit dem er sich bis zur Androhung von Kirchenstrafen verstieg, jetzt dem Kaiser überreichen. Ein zweites Breve, von dem wir nicht wissen, ob es gleichfalls überreicht wurde, das jedoch alsbald zur Oeffentlichkeit gelangte, enthielt für Karl V. wohl noch ärgerlichere Dinge.

Wenn der Papst auf solches eine kaiserliche Antwort erwartete, so täuschte er sich. Der Kaiser verschmähte es, mit dem sichtbaren Oberhaupte seiner Kirche in Controverse zu treten, die nur den Protestanten willkommen gewesen wäre. Luther und Calvin freilich ergriffen die Gelegenheit, nachzuholen, was Karl wissentlich versäumt hatte: sie unterzogen das Breve einer nachsichtslosen Kritik; Calvin mit allem Aufgebot streng logischer Schlussfolgerung, Luther in seiner derbsten und gröbsten Weise, wie er einst König Heinrich VIII. bedient hatte. Eine in unserer Zeit aus dem baierischen Archiv erhobene Notiz, der zufolge der kaiserliche Minister Granvella das Breve Luthern in die Hand gespielt, ihm auch Material zu dessen Bekämpfung geliefert hätte, stammt von Hans Jakob Fugger her. Sie verdient als Aussage eines sehr gut unterrichteten Zeitgenossen alle Beachtung; aber zu voller Beweiskraft für die mit ihr bezeugte Thatsache reicht sie nicht aus[2]).

---

[1]) Vgl. Druffel a. a. O. pp. 193 ff.

[2]) Ueber die Notiz s. Druffel a. a. O. p. 231 ff. Ueber Hans Jak. Fugger vgl. K. Häblers Aufs. Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreit: Histor. Vierteljahrschrift, I (1898) pp. 495—501.

Das Jahr 1545 brachte eine bedeutsame Annäherung zwischen Kaiser und Papst. Karl war geneigt, zu verzeihen und zu vergessen, was Paul und die Farnese wider ihn geplant hatten; der Papst blickte jetzt, da seine Pläne kläglich zusammengebrochen waren, nach kaiserlicher Seite aus, ob nicht von dieser ihm ein Vortheil winke. Laut dem Frieden von Crespy hatten sich beide vertragschliessenden Theile gebunden, die Wiedereröffnung des Concils beim Papste zu betreiben. Franz I. kam dieser Verpflichtung zuerst nach, indem er eine dahinzielende Forderung in Rom stellen liess, und Paul hat, bevor er auch vom Kaiser gedrängt wurde, dem Wunsche des Königs entsprochen. Mit einer Bulle vom 19. November ward der 15. März als Termin festgestellt, an welchem das Trienter Concil von neuem in Thätigkeit treten solle. Ob diese Eröffnung an jenem Tage wirklich stattfinden werde, stand freilich dahin. Im Augenblicke mochten weder Papst noch Kaiser es dringlich haben, das Concil so bald in Erscheinung treten zu lassen: der Papst hatte ja stets zu besorgen, dass die Trienter Versammlung die der römischen Curie gefahrdrohenden Reformen, von Deutschland und Frankreich zugleich ermuthigt, ernstlich in Angriff nehmen werde; der Kaiser hatte im Vorjahre auf dem Speierer Reichstag das Zugeständnis gemacht, dass die Religionssache auf dem folgenden, nach Worms ausgeschriebenen Reichstag werde behandelt werden, und dieselbe Sache zu derselben Zeit in Trient wie in Worms behandeln däuchte ihn mit Recht etwas sehr Missliches. Da nun die beiderseitigen Interessen nicht stracks einander zuwiderliefen, standen ihrer Ausgleichung keine unübersteiglichen Hindernisse im Wege. In Worms wurde der Reichstag nach seinem Zusammentritt hingehalten oder, besser gesagt, er liess sich hinhalten, weil Protestanten wie Katholiken gleichermassen der erforderlichen Energie entbehrten; in Trient wurde das Concil am 15. März nicht eröffnet und die dort weilenden päpstlichen Legaten mussten sich darein fügen, die Eröffnung von einem Tag auf den andern durch Monate hinauszuschieben.

Dagegen entschloss sich der Papst, dem Wunsche des Kaisers entsprechend, einen Legaten zum Wormser Reichstag zu senden. Es war der Cardinalnepot Alexander Farnese; er brach im April von Rom auf und gelangte Mitte Mai nach Worms. Was er da mit dem Kaiser verhandelte, ist aus zweien seiner Briefe, die er während der Sendung geschrieben hat, weniger deutlich zu ersehen, als aus den Folgen, die sich an die Verhandlung in Rom knüpften. Sein Aufenthalt in Worms dauerte knapp zehn Tage; schon den 8. Juni war er nach der Tiberstadt zurückgekehrt. Und schon am neunten Tage hierauf liess der Papst, nachdem er das Cardinalscollegium desfalls um Rath gefragt

hatte, eine Botschaft an den Kaiser ergehen, mit der er sich bereit erklärte, für den Krieg mit den Protestanten ein Hilfscorps von 12.000 Mann Infanterie und 500 Reitern zu stellen, 200.000 Kronen Kriegskosten beizusteuern und ausserdem die Befugnis zu ertheilen, dass kaiserlicherseits 500.000 Kronen aus den Annaten und Besitzungen der spanischen Kirche gezogen und auf den Krieg verwendet werden.

Es ist undenkbar, dass Paul III. zu so weitgehenden Anerbietungen geschritten sei, ohne begründete Hoffnung zu haben, dass Karl V. nicht nur gegen die Protestanten, sondern auch für die Farnese das Mögliche und Ausgiebige thun wolle. Vorab wird Alexander Farnese in Worms erreicht haben, dass der Kaiser seinen Widerspruch gegen die Verleihung Parmas und Piacenzas ans Haus Farnese fallen liess. Es scheint zwar, dass Karl lieber gesehen hätte, wenn die beiden Städte seinem Schwiegersohne Ottavio nicht dem Papstsohn Pier Luigi verliehen worden wären[1]; doch als Paul im August d. J. Parma mit Piacenza an Pier Luigi gab, nahm dies der kaiserliche Hof zwar misfällig auf, aber auch schweigend hin. Nebstdem mochte der Kaiser in Worms, um seine Zwecke zu erreichen, dem Cardinallegaten gegenüber mit Versprechungen nicht gespart haben; er soll so weit gegangen sein, diesem zu sagen[2]: „Wenn ich am Leben bleibe, will ich etwas grosses fürs Haus Farnese thun“.

Mit einem Wunder müsste es zugegangen sein, wenn die Protestanten des Schmalkaldener Bundes nicht schon derzeit erfahren haben würden, dass sehr Ernstes gegen sie von Papst und Kaiser vorbereitet werde. Paul hatte, wie gesagt, die Cardinäle um ihre Meinung in der Sache befragt, und über Fragestellung und Antwort muss ein oder der andere Cardinal, der mit Frankreich in Verbindung oder mit Karl in Feindschaft stand, an Franz I. berichtet haben. Es ist nicht zu glauben, dass dieser König mit solcher Kunde den deutschen Protestanten gegenüber hinterm Berge hielt; war es doch für ihn von hohem Werte, sie nicht niederwerfen und den Kaiser über ihrem Ruin nicht auf den Gipfel der Macht emporsteigen zu lassen. Ueberdies war am Kaiserhofe leicht hinter diplomatische Geheimnisse zu

---

[1]) Vgl. Affò, Vita di Pier Luigi, Milano 1821, p. 78.

[2]) Bericht des venez. Botschafters Bern. Navagero über ein Gespräch mit dem päpstl. Nuntius Varallo: Essendo cascata mentione della infirmita del duca di Orliens, se ò per morte del duca ò per altro rispetto non andasse inanti la pratica del stato di Milano: havete a sapere, disse, che la si attacheria da novo col duca Ottavio. Et voglio che vi ricordiate a qualche tempo di queste mie parole, l'Imperator disse al Cardinal un giorno: se io vivo, voglio far qualche gran beneficio a casa Farnese, et il mondo lo conoscerà. Dep. aus Brüssel, 9. Sept. 1545.

kommen; denn selbst die höchsten Staatsbeamten hatten keine reinen Hände und hielten darum noch weniger reinen Mund. Wir erfahren, dass Granvella's Einkommen aus Bestechungen 100.000 Ducaten jährlich betrug, dass Ferrante Gonzaga allein ihm jedes Jahr 10.000 Ducaten spendete und Herzog Cosimo 15.000 Ducaten[1]); dass ferner der Papst ihm 25.000 Ducaten und dessen Sohne den Cardinalshut anbieten liess[2]) — ob freilich das päpstliche Geld von Granvella genommen wurde, erfahren wir nicht. Dabei dürfen wir uns nicht wundern, wenn der venezianische Botschafter Navagero schon im September 1545 dem Rathe der Zehn aus sicherster Quelle berichten kann, der Kaiser werde im nächsten Jahr gegen die Lutheraner zu Felde ziehen und wolle vornehmlich den Landgrafen und Johann Friedrich in seine Gewalt bekommen[3]). Navagero, der Fremde, hörte solches und die fürstlichen Häupter des deutschen Protestantismus sollten von alledem nichts gehört, nichts geahnt, sich in trügerische Sicherheit gewiegt haben? — erfuhr doch selbst Sleidan, der kein Fürst war, kurz nach Cardinal Farnese's Abreise von Worms, dass der Papst durch diesen seinen Nepoten alle Schätze der Kirche dem Kaiser gegen die Lutheraner hatte anbieten lassen; etwas später (Nov. 1545) konnte Sleidan von Calais aus melden, er sei von hochstehenden Leuten gewarnt worden, dass Gefahr heranziehe, und zwar äusserste Gefahr[4]). Wenn die Protestanten, der drohenden Zeichen auf dem politischen Gesichtskreis nicht achtend, in ihrer fatalistisch zuwartenden Haltung verharrten, so lag es an der Vielköpfigkeit ihres Schmalkaldener Bundes und an der Zweiköpfigkeit seiner Leitung — eine Leitung, die zwischen dem Loyalitätsgefühl gegen das Oberhaupt des Reiches und dem Gebot der Selbsterhaltung unstät hin- und herwankte.

Auf die päpstliche Eröffnung, mit der ihm Geld und Mannschaft zur Verfügung gestellt worden, antwortete der Kaiser mit Kundgebung

---

[1]) Dep. Marin Cavalli vom Kaiserhofe in Brüssel 29. Oct. 1548 (Busta Germania im Arch.). Er macht zu den oben im Texte aufgeführten Ziffernangaben die Bemerkung: Vre. Signorie non si meraviglino di questi modi di negoziar con danari, perche a questa corte si usano molto.

[2]) De Leva a. a. O. V p. 23.

[3]) Dep. aus Brüssel, 27. Sept. 1545: Intendo che la intenzione di Cesare è l'anno che viene di scoprirsi nemico de Lutherani, e che ritrovando alla dieta il duca di Sassonia elettore e Langravio li farà ritenir, non li ritrovando li manderà a chiamar per far il medesimo effetto, et quando, sicome pensa s. Maestà, non li ritrovasse alla dieta ne chiamati venisseno, all'hora palesamente con le arme si rivolterà cortra a loro.

[4]) Sleidans Briefswechsel, ed. H. Baumgarten. Strassburg 1881, pp. 77. 108.

seiner Absicht, den Krieg aufs nächste Jahr zu verschieben und mit dem Papste einen förmlichen Bundesvertrag zu schliessen. Es währte längere Zeit, bis Juni 1546, bevor dieser Vertrag unterzeichnet wurde: sehr langsam fertig gebracht, hat er sehr schnell die Probe gar schlecht bestanden. Sein Wortlaut, der erst jüngsthin entdeckt wurde[1]), zeigt klärlich, dass die Verheissungen, die dem Kaiser im Geldpunkte gemacht, die Verpflichtungen, die im Glaubenspunkte auferlegt waren, den Keim neuen Streites in sich enthielten. Sollte dies päpstlicherseits absichtlich geschehen sein? etwa mit dem Hintergedanken, den also beinahe unvermeidlichen Streit vom Zaune zu brechen, wenn erst der Kaiser recht gründlich in deutsche Wirren sich verwickelt und der Krieg sich unabsehbar in die Länge gezogen haben würde? Man möchte dies beinahe glauben, zumal ein späteres Geständnis des Papstes dafür zu sprechen scheint[2]). Ausserdem herrschte kurz nach Vertragschluss in gut kaiserlich gesinnten, dem Statthalter Gonzaga nahestehenden Mailänder Kreisen die Meinung vor, aus dem deutschen Kriege werde der völlige Ruin des Kaisers folgen[3]). Karl selbst klagt in seinen Commentaren, es sei von allem Anfang ein zwiefach Spiel mit ihm getrieben worden; der Papst habe mit dem Bundesvertrag die Absicht verfolgt, in Italien freie Hand zu gewinnen, während in Deutschland der Krieg den Kaiser zurückhalte, ihm vollauf und für die Dauer Beschäftigung gebe. Und am französischen Hofe fehlte es wohl nicht an Entrüstung über die zu Kriegszwecken hergestellte Einigung Pauls III. mit dem Kaiser, aber auch nicht an Stimmen, die den Papst des Verraths beschuldigten. So äusserte der General der Finanzen Bayard, der mit d'Aubespine und Admiral d'Annebault vereint die Friedensunterhandlung in Crespy geführt hatte, dem Botschafter Cavalli gegenüber: das Betragen des Papstes zu kennzeichnen, fehle es einem an Worten; Paul könne gar nicht anders handeln, als

[1]) Die capita foederis inter Pontif. et Caes. bei Le Plat, Monum. III, 435 können nicht als authentischer Wortlaut gelten. Diesen hat erst Prof. Th. Brieger im vatican. Archiv in dem Exemplar gefunden, das vom Kaiser unterzeichnet nach Rom überbracht wurde; s. Zeitschr. für Kirchengesch. IX, 135. Eine im Strassburger Arch. vorhandene Copie des von Paul III. unterzeichneten Exemplars ist durch P. Kannengiesser in der Festschr. des protestant. Gymnas. zu Strassburg veröffentlicht worden.

[2]) Das ult. Oct. 1547 von Card. Guise bezeugte Geständnis s. bei Ribier II, 75.

[3]) Dicono che Dio volendo forsi abbassar la superbia di s. Maestà permette chel precipiti a far deliberatione tale, come è stata questa della guerra in Germania, dalla quale ne ha da venir la estrema ruina di s. Maestà e della casa di Austria. Dep. des Geschäftsträgers Bened. Ramberti an den Rath der Zehn, Mailand 6. Oct. 1546.

an einem dieser zwei grossen Fürsten (Karl und Franz) Verrath zu begehen[1]).

Was nun wirklich begangen wurde, mag nicht Verrath im strengen Wortverstand zu nennen sein; aber Bundestreue war es noch viel weniger. Im Herbste 1546, als die Kriegsvorgänge sich günstiger für den Kaiser anliessen, wurde der mit dem päpstlichen Hilfscorps nach Deutschland gesandte Cardinallegat Alexander Farnese abberufen; im darauffolgenden Januar kam es zur Abberufung der päpstlichen Truppen aus dem Kriegslager nach Italien, und dies gleichzeitig mit Sendung eines Breve, das ironisch gehaltene Glückswünsche zu den kaiserlichen Erfolgen enthielt, neben der ganz unzeitgemässen Erklärung, dass Paul zur Hilfe gegen die Türken bereit sei. Karl hat sofort oder vielleicht schon früher das Gebaren seines Bündners durchblickt; es erfüllte ihn mit Entrüstung, die er, ganz gegen seine Gewohnheit, nicht an sich halten konnte. Er überhäufte den Nuntius Verallo Erzbischof von Rossano mit bitteren Vorwürfen, ja mit Worten voll schneidender Ironie, die an die Adresse des Papstes giengen; er wollte keine Widerrede hören und wandte dem Verallo den Rücken[2]). Den Worten des Kaisers setzte Paul eine That entgegen: er verlegte das Concil, welches denn doch in Trient eröffnet worden und dort im Januar das Decret über die Rechtfertigung beschlossen hatte, im März nach Bologna. Dies geschah in dem Momente, da Karl ganz Oberdeutschland sich zu Füssen sah, also hoffen durfte, die Protestanten endlich zur Unterwerfung unter das Concil anzuhalten; aber nach dem päpstlichen Bologna waren sie nimmermehr zu bringen. Wohl deshalb hatte der Nuntius Verallo (14. April) abermals eine stürmische Audienz vor dem Kaiser zu bestehen, der ihm weiteres Gehör versagte und ihn an seine Minister wies.

Mittlerweile war es zu einem Ereignis gekommen, das einem schweren Schlage für den Papst gleichzusetzen ist: am 31. März war Franz I. gestorben. Noch in der letzten Zeit seiner Regierung hatte dieser König es versucht, den Türken wider Karl aufzustacheln, ihn

---

[1]) Attrovandomi con il general Bayard che mi mostra affezione assai . . intrai a ragionar della liga fra il papa et l'imperator, che la mi pareva poco durabile per molti ragioni et rispetti. Il qual mi disse, che la ribalderia del papa superava ogni discorso, il qual in ogni modo non poteva fuggire che non usasse qualche tradimento con alcuno di questi dui gran principi. Mar. Cavalli, Paris 26. Sept. 1546.

[2]) Dep. Alv. Mocenigo, Ulm 4. Febr. 1547 (m. v. 1546). Vgl. W. Maurenbrecher, Karl V. und die deutsch. Protestanten. Düsseldorf 1866, Anh. S. 86 ff.

zu einem Angriff auf deutsches Gebiet oder auf Sicilien zu bewegen[1]): jetzt hat der neue Herrscher Frankreichs, Heinrich II., es eine seiner ersten Handlungen sein lassen, die Leitung der Geschäfte dem friedlich gesinnten, zum Kaiser hinneigenden Montmorency zu übertragen. Das war von keiner guten Vorbedeutung für Paul, dem alsbald eine weitere, noch um vieles schlimmere Ueberraschung wurde: am 14. April erlebte Karl den grössten Triumph, der ihm seit Pavia war beschieden worden — den Sieg von Mühlberg, wo der Schmalkaldener Bund zertrümmert und auch ganz Niederdeutschland kaiserlichem Angriffe offen gelegt wurde. Unwiderstehlich schien jetzt des Kaisers Macht, der infolge des Sieges zunächst die Absicht erfüllt sah, mit der er sich gegen Johann Friedrich und den Landgrafen, wie oben (S. 137) gezeigt ist, schon im Herbst 1545 getragen hatte. Für Paul III. als Herrscher eines italienischen Kleinstaats war die Situation eine niederdrückende, für ihn als Oberhaupt der Kirche eine äusserst schwierige. Doch er verzweifelte nicht, gegen den Kaiser aufzukommen oder sich ihn nachgiebig zu stimmen, wenn erst das Papstthum einen Bund mit Frankreich und Venedig in die Wagschale legen könnte.

Um nicht wieder auf den Punkt zu kommen, wo er vor drei Jahren gehalten hatte, als das päpstlich-französische Bundesproject an dem Widerstreben Venedigs gescheitert war, bewarb sich Paul bei Zeiten um den Beitritt der Signorie. Franz I. war kaum gestorben, die Schlacht bei Mühlberg noch nicht geschlagen, und der Papst führte dem venezianischen Botschafter vertraulich zu Gemüthe, dass der Republik aus einem Defensivbund mit dem allerchristlichsten König und dem römischen Stuhle nur Vortheil erwachsen könne. Als der Botschafter den Rath der Zehn sofort hievon in Kenntnis gesetzt hatte, erwiderte ihm dieser Rath, welcher derzeit die Leitung hochpolitischer Angelegenheiten an sich gerissen hatte, mit der Eröffnung, es sei das eine Sache von grösster politischer Wichtigkeit, die man reiflich in

---

[1]) Meldung des Bailo Alex. Contarini, in seiner Dep. aus Adrianopel, 22. Apr. 1547: Der französ. Gesandte hatte 4 Audienzen beim Grosswesir und namens des Königs zwei Vorschläge gemacht; erstlich „che questo Signor voglia cavalcar con l'essercito verso l'Allemagna . . . per ciò che essendo li principi protestanti declinati dalla obedienzia dell'Imperator, et fatti suoi aperti nemici, si riduranno facilmente alla divotione di questo Signor più presto che a quella dell'Imperator. Der Grosswesir antwortete, mit solchem hätte der Gesandte 4—6 Monate früher kommen müssen, damit der Grossherr die nöthigen Vorbereitungen treffe. Dann regte der Franzose ein Unternehmen der vereinigten türkisch-französ. Flotte auf Sicilien an: dieses — lautete die Antwort — sei zu schwierig, nicht einmal Barbarossa habe es gewagt. Contarini erfuhr die Sache „per via certa e sicura" von einem, der den Audienzen beigewohnt.

Erwägung ziehen müsse[1]). Von der letzten April- bis in die zweite Juliwoche ward der päpstliche Vorschlag weder dem Collegio, der eigentlichen obersten Executivbehörde, noch dem Senate zu wissen gegeben; erst Mitte Juli, als vom Rathe der Zehn Mittheilung über die Angelegenheit eingelaufen war und strengste Verschwiegenheit anbefohlen worden, erfolgte der Senatsbeschluss, mit welchem die päpstliche Einladung zur Bildung eines defensiven Dreibunds abgelehnt wurde. Kurz hierauf richtete der Senat an den bei Karl beglaubigten venezianischen Botschafter die Weisung: er möge das am Kaiserhofe verbreitete Gerücht von Abschluss einer Liga Venedigs mit Papst und Frankreich entschieden in Abrede stellen; die Republik sei mit allen Fürsten im Frieden, speciell mit dem Kaiser, und sie bedürfe keines Defensivbundes[2]).

Bei Empfang der unerwünschten Botschaft aus Venedig musste Paul seine Hoffnungen herabstimmen, aber sinken liess er sie darum nicht. Schaarten sich doch um ihn und sein Haus alle diejenigen, die auf der Halbinsel das Uebergewicht der Kaisermacht unerträglich fanden oder von den Anhängern dieser Macht verfolgt wurden. Im Januar zuckte es in Genua auf, wo Fiesco seine Verschwörung in Scene setzte, nachdem Pier Luigi Farnese, wie Andrea Doria erfahren haben wollte, 1000 oder gar 4000 Mann Succurs den Verschworenen zugesagt hatte. Um die Jahresmitte kam es in Neapel zu ernstem Widerstande gegen Einführung der Inquisition — ein Widerstand, der sich so bedrohlich gestaltete, dass der Vicekönig nur durch weitgehende Nachgiebigkeit seiner Herr wurde. Es fehlte da nicht an der Beschuldigung, dass der Papst durch Uebersendung des Breves, mit dem die Einsetzung der Inquisition verkündigt ward, die Unruhen hervorgerufen habe[3]). Beinahe gleichzeitig erhob sich in Siena die Opposition, um die Stadt, welche früher, dank Herzog Cosimo's Vermittlung, sich halb und halb in den Willen des Kaisers gefügt hatte,

---

[1]) Parti secr. Cons. X, 1547, 22. April, oratori nro. in curia: Habbiamo veduto dalle lettere vre. di 9 del presente et per le altre vre. di 16 li prudenti et importanti discorsi confidentemente fattivi dalla Santità del papa cerca alla morte e successione del Re christianissimo et de una lega defensiva cum sua Santità et sua Maesta christianissima . . . Et quanto alla propositione del far dalla liga direte a sua Santità che noi havemo inteso li prudentissimi discorsi della Sant. soa, et perche giudicamo questa materia di somma importantia, ne pare che segli debba havere bona consideratione.

[2]) Sen. Secr. 1547—48 (Filza), 23. Juli 47: Essendo in pace come semo con cadaun principe et specialmente con lei (Cesare) non havemo bisogno di far liga defensiva con alcuno.

[3]) Lanz Correspond. II, 601.

unabhängig zu machen. Auch diesmal bewirkte Cosimo einen Vergleich, dem zufolge eine Besatzung von 400 Spaniern in Siena aufgenommen wurde; aber auch hier kehrte die Beschuldigung wieder, die Opposition der Sienesen sei insgeheim vom Papste unterstützt worden, und kaum zu bezweifeln ist, dass die Farnese mit ihr in Verbindung gestanden, ja werkthätig in die Bewegung eingegriffen hatten. Die Unruhen in Neapel waren kaum gestillt, und Andrea Doria erhielt Nachricht, dass genuesische Flüchtlinge zu Lyon Verabredung getroffen hätten, 500 Mann stark in Genua einzubrechen; eine Verstärkung um weitere 500 sei ihnen von Pier Luigi Farnese verheissen worden.

Auf diesen Pier Luigi, Herzog von Parma und Piacenza, lenkten die Kaiserlichen all' ihren Hass; sie sahen seine Hand im Spiel, wo immer es auf der Halbinsel zu Vorgängen kam, die ihnen gefährlich waren oder schienen. In seinem Herzogthum hatte sich der Papstsohn theils durch die von ihm eingeführte strenge Verwaltung, theils durch seine vor keiner Schändlichkeit zurückscheuende Lebensführung sehr verhasst gemacht. Und gegen ihn war Ferrante Gonzaga, Karls Statthalter im Mailändischen, mit Absichten erfüllt, die er dem Kaiser plausibel zu machen wusste. Ende Mai hat Karl dem Statthalter bedeutet, dass er, der Kaiser, entschlossen sei, wider Pier Luigi mit Gewalt vorgehen zu lassen; nur wie und wann dies zu geschehen habe, war in dem kaiserlichen Schreiben nicht angegeben. Dann ist von Gonzaga (13. Juni) an Karl geschrieben worden: es sei nicht länger zu zögern, denn der Papst unterhandle über die Cession Parmas und Piacenzas an Frankreich. Als Antwort hierauf erhielt der Statthalter einen vom 12. Juli datierten Brief, mit dem Karl ihn ermächtigte, das Unternehmen auszuführen; doch es sei dabei Sorge zu tragen, dass Pier Luigi in Person nach Möglichkeit geschont werde und nicht in Lebensgefahr komme. Der Statthalter hielt sich anfänglich streng an diese Weisung: er wollte mit den Verschwornen, die sich in Piacenza zusammengethan hatten, den Streich unter der Bedingung verabreden, dass Pier Luigi so lange gefangen gehalten werde, bis er auch Parma dem Kaiser ausliefere. Allein damit war diesen Leuten nicht gedient. Gefangensetzung bedeutete eben spätere Freilassung, nach der sie die Rache des Herzogs zu fürchten gehabt hätten. Gonzaga musste um einen Schritt weiter gehen und ihnen für Morde, die bei Ausführung der That vorkommen würden, Generalpardon zusichern[1]).

---

[1]) Für das in obenstehendem Aufsatz Enthaltene s. Affò a. a. O, 159 ff. Maurenbrecher a. a. O. 157 ff.



Auf Grund solcher Verabredung kam es am 10. September zur blutigen That. Pier Luigi ward ermordet, und in dem also herrenlos gewordenen Piacenza konnte Ferrante Gonzaga am 12. seinen Einzug halten. Bald wäre auch von Parma namens des Kaisers Besitz ergriffen worden, wenn nicht Ottavio, des Ermordeten Sohn, eine Verstärkung der Garnison dieser Stadt eilig ins Werk gesetzt hätte.

Seine Weisung überschreitend hat Gonzaga vielleicht dem grimmigen Hasse, der ihn gegen Pier Luigi erfüllte, Genüge gethan; der Kaiser aber war unfraglich von kalter Ueberlegung geleitet, als er die Weisung ertheilt hatte und mit ihrer Ausführung das Herzogthum an sich zu bringen gedachte, ohne dass des Herzogs Leben, welches zu schonen er ausdrücklich befohlen hatte, dabei Gefahr liefe. Es galt vor allen Dingen, Parma und Piacenza den Farnese zu entreissen, auf dass sie es nicht direct an Frankreich geben oder als Staffel verwenden, über welche die Franzosen ins Mailändische einbrechen könnten. Pier Luigi war kaum ermordet, Piacenza kaum durch Gonzaga in Besitz genommen, und bei Paul lief ein französisches Anerbieten ein: das von Ottavio gerettete Parma möge dem Könige übergeben werden, der als Entschädigung dafür das Herzogthum Bourbon den Farnese verleihen wolle[1]). Und wie im August bereits venezianische Diplomaten erfuhren, der Papst strenge sich aufs äusserste an, um König Heinrich nach Italien zu locken[2]): so wird gleiches oder ähnliches auch Karl erfahren haben, der ja gegen Frankreich toujours en vedette zu stehen hatte. Zum Ueberfluss war Paul von seinen Legaten nicht immer gut bedient; einer von diesen hatte am französischen Hofe Dinge beantragt, an die der Papst selbst nicht gedacht haben mag, die aber Stoff zum Gerede der Diplomatie boten und dem Kaiser, wenn anders er nicht sehr schlecht unterrichtet worden, zu Ohren gedrungen sein müssen[3]).

---

[1]) Desjardins, Négociat. de la France avec la Toscane III, 209.

[2]) Io Mathio da assai bon loco son avisato, sua Santità usar ogni diligentia per far mover questa Maestà per l'Italia. Gemeinschaftliche Dep. der Botschafter Matteo Dandolo und Fr. Giustinian, aus Compièque 14. Aug. 1547.

[3]) Ueber Dinge solcher Art, die den Papst die Rolle eines Alexander VI. und seinen Cardinalnepoten die eines Cäsar Borgia aufnehmen lassen, berichtet Fr. Giustinian in seiner Dep. aus La Morette 10. Oct. 1547: Finalmente da bon loco son stato advertito, ch'esso (Legato del Pontefice) ha dimandato per moglie del Rev. Farnese Madama Margarita et che il Pontefice prometteva dar a sua Rev. Signoria la investitura di Bologna et della Romagna. Oltrache ritornando al secolo veniva ad esser herede del ducato di Piacenza, la qual cosa . . . dal caso occorso al quondam duca Pietro Alvise et alla città di Piasenza è stata del tutto disturbata.

Paul III. müsste kein Italiener gewesen sein, wenn er die Ermordung seines Sohnes, ohne sich rächen zu wollen, hingenommen hätte. Allein Rache nehmen wollen und die Mittel haben, diesen Willen durchzusetzen, sind verschiedene Dinge. Der Papst konnte nichts anderes thun, als bei den Franzosen sich um Hilfe gegen den Kaiser zu bemühen. Diesen fürchtete er und hatte allen Grund zu solcher Furcht. Denn Karl stand übermächtig in Deutschland, wo er jeden Widerstand gegen das Reichsoberhaupt niedergeworfen hatte, nicht minder mächtig in Italien, wo er Papst und Kirchenstaat von Süden und Norden aus bedrohen konnte. Es handelte sich überdies nicht bloss um Rache für den Mord in Piacenza, nicht bloss um die Zukunft des Hauses Farnese: dass Karl, wenn aufs äusserste gereizt, die weltliche Herrschaft der Kirche zum Falle bringen könne, war ein Gedanke, der den römischen Curialen näher lag, als dem Kaiser selbst. Denn in Rom musste man wissen, dass spanische Staatsmänner zu öfteren Malen an Karl mit dem Rath getreten waren[1]), er möge den Kirchenstaat einziehen, den Papst auf sein geistliches Amt beschränken. Und von der damaligen Stimmung des Papstes wie der Curie wird uns bezeugt: es könne nur die höchste Gefahr des Verlustes aller kirchlichen Autorität bewirken, dass die Zähigkeit, mit der Rom an der weltlichen Herrschaft festhalte, gebrochen werde[2]). Die Möglichkeit, bei dem Conflicte mit dem Kaiser das Kleinod der weltlichen Herrschaft zu verlieren, war nicht ausgeschlossen und erfüllte dem Papste nahestehende Kreise mit ängstlichen Bedenken; verbreitete sich doch schon die alarmirende Kunde, dass ein Heereszug gegen Rom, wie ihn einst Frundsberg und Bourbon geführt hatten, in Aussicht stehe.

Ihren Eindruck auf Paul III. konnte diese Curialstimmung nicht verfehlen. Wir sehen, wie er nach dem tragischen Ende seines Sohnes von dem Bemühen nicht lässt, bei Frankreich um einen Bund, beim Kaiser um einen Ausgleich zu verhandeln. Es wird abermals das Project hervorgeholt, die venezianische Signorie in den antikaiserlichen Bund hineinzuziehen, und abermals ohne den gewünschten Erfolg[3]).

---

[1]) Zuletzt noch, im J. 1543 kam solcher Rath von del Vasto; Nachweisung hiefür aus dem Simancas-Arch. bei De Leva a. a. O. III, 480. Ehedem, nach dem Sacco di Roma, von Soria (s. Baumgarten a. a. O. II, 625), von Veyre und Seron: Gregorovius Gesch. der Stadt Rom. VIII, 574.

[2]) S. das Schreib. des französ. Botschafters Morvillier an Cardinal Guise bei Desjardins III, 418.

[3]) Schreib. an die venez. Botschafter in Frankreich und Rom, 22. und 25. Nov. 1547: Sen secr. (Filza).

Dabei scheint es jedoch, als ob Paul diese Unterhandlung auch als Druckmittel auf den Kaiser benützen wollte, um diesen für einen Vergleich zu gewinnen. Er bittet die Signorie, sie möge bei Karl Schritte thun, die ihn der Herausgabe Piacenzas geneigt machten — der Bitte wird eine höfliche Abweisung[1]). Er will sich der Kaiserstochter Margareta bedienen, um bei ihrem Vater auf Versöhnung zu wirken; allein diese erklärt: sie wolle die Kinder, die sie dem Ottavio Farnese geboren hatte, lieber umbringen, als an ihren kaiserlichen Vater eine Bitte richten, die ihm missfiele. Er lässt dem spanischen Botschafter Mendoza durch Cardinäle den Gedanken anregen: Karl möge in Gottes Namen Piacenza behalten, Parma hinzunehmen, dem Ottavio dafür Siena geben; der Papst sei dann gewillt, das Concil nach Trient zurückzuverlegen und so viel kaiserlich gesinnte Cardinäle zu ernennen, dass nach seinem, Pauls Tode, Karls V. Wahl zum Papste gesichert wäre[2]).

Allein der Kaiser wollte von einer durch Bedingungen zu erkaufenden Rückverlegung des Concils um so weniger hören, als der Augsburger Reichstag Beschlüsse gefasst hatte, die seine und seines Bruders Stellung neuerdings befestigten. Er sandte den Cardinal Madruzzi mit dem Auftrage nach Rom, eine Entschädigung für Piacenza und für die Auslieferung auch Parmas nur in dem Falle zu versprechen, wenn der Papst die Uebertragung des Concils von Bologna nach Trient nicht weiter hinausschiebe. Diese Bedingung ward von Paul umgangen: er stellte es ins Belieben der zu Bologna versammelten Prälaten, ob sie dort verbleiben oder nach Trient übersiedeln wollen. Sie entschieden sich, wie ihnen wohl von Rom aus Ordre geworden, fürs Bleiben. Darüber kam es (Januar 1548) zu einem Proteste, den Mendoza vor dem Consistorium der Cardinäle gegen das päpstliche Verfahren im Namen des Kaisers einlegte, und zu einer stürmischen Audienz, die er beim Papste hatte.

Der Conflict verschärfte sich von Tag zu Tag. Es war damals, dass Paul im Einvernehmen mit Frankreich eine Verschwörung unterstützte, die den Umsturz der kaiserlichen Vorherrschaft über Genua im Ziele hatte: einer der Hauptverschwörer ward von Gonzaga gefangen genommen, und man fand bei ihm einen den Papst und König Heinrich II. compromittirenden Briefwechsel[3]). Und wenn Paul, wie

[1]) Parti secr. Cons. X, 19. Nov. 1547.

[2]) Kunde hievon ist bis England gedrungen; nur mit der Variante, dass Siena päpstlicherseits schon in Besitz genommen sei. S. Odet de Selve, Correspond. polit. ed. Lefevre-Pontalis, Paris 1888 pp. 230, 277 f.

[3]) Atti della societa ligure di Stor. Patria, a. a. O. p. 227.

wir oben (S. 140) gesehen haben, auf ein Unternehmen der vereinigten französisch-türkischen Flotte wider Neapel gehofft hatte, so that er jetzt einen Schritt, zu dem ihn vielleicht der Umstand ermuthigte, dass der Grossvesir Rustem im Jahre 1547, als der fünfjährige Waffenstillstand zwischen König Ferdinand und der Pforte unterhandelt wurde, das Einbegreifen des Papstes in denselben begehrt hatte[1]). Was nun den hier in Rede stehenden Schritt des Papstes betrifft, so erfolgte er während der ersten Monate des Jahres 1548. Da wird uns die bisher unbekannt oder völlig unbeachtet gebliebene Nachricht, dass Paul einen Nuntius nach Constantinopel gesandt hat, offenbar zu dem Zwecke, mit dem Diwan des Grossherrn in diplomatische Fühlung zu treten. Dieser Nuntius, es war der Bischof von Milos, einer Insel des Aegaeischen Archipels, erhielt von der venezianischen Signorie auf Andringen des französischen Botschafters ein Empfehlungsschreiben an den Bailo: dieser möge ihm in gerechten Dingen Beistand leisten, wie es sich aus Achtung gegen den Papst und dessen Vertreter schicke. Am nächstfolgenden Tage aber wurde ein geheimes Schreiben an den Bailo erlassen: er solle auf der Hut sein und den Nuntius, wenn es sich um Sachen handle, die Venedigs Interesse berühren, mit guten Worten abspeisen ohne fördernde That[2]). Wie der Bailo dieser Wei-

[1]) Nelli trattamenti della capitulazione della pace fù fatta con questo serenissimo Signor lo Imperator et Re de Romani parlandosi a bon proposito in tal materia da persone fide degne, intisi . . . che ad instantia del Re christianissimo si adimandava che questi signori volesseno includer nella pace il papa, sopra il che il magnifico Rusten bassa negotiando tal pace con D. Giusto di Argento Triestino et D. Zuan Maria Malvezzo Bressiano agenti dell' Imperator et Re de Romani gli propose tal cosa et instò esso bassa di volerlo includer. Dep. des Bailo Alv. Renier, Constantinopel 8. März 1548 (an d. Rath der Zehn).

[2]) Lett. secr. Collegio: 1548, die 21 marzo, Baylo nro. in Constantinpoli. Conferendosi delì il rev. vescovo di Millo, come vicario et noncio della sede apostolica in Constantinopoli quanto ne ha esposto il rev. ambasciator del christianissimo Re presso di noi residente, ne ha fatto rechieder che vogliamo scrivervi lettere nre. in raccomandatione soa, onde non ne havendo parso conveniente negarli tal domanda, vi commettemo, che nelle cose, che justamente potete prestarli favore, lo debbiate far prontamente, cosi ricercando il rispetto che havemo alla Santità del pontefice et alli ministri soi. — Legatis solus, 22 Martij 1548, replicata. Bailo nro. in Const. Ad instanza del rev. ambasciator del christianis. Re presso di noi residente vi havemo hoggi (?) scritto lett. nre. in raccomandatione del rev. vescovo di Millo . . . et perche forsi potria esser chel prefato vescovo si volesse impedire in alcuna cosa, la qual potesse a qualche tempo portar pregiudicio alla cose nostre . . . havemo voluto per queste a parte advertirvi, che debbiate star attento per veder et intender quello chel prefato vescovo fosse venuto a negociare, et ingerendose esso in alcuna delle cose sopranominate overo in altre, che a voi non paresse per li rispetti nri. de impe-

sung nachgekommen ist und was der päpstliche Nuntius bei der Pforte ausgerichtet hat, konnte ich nicht ermitteln, weil die Bailo-Depeschen des Jahres 1548 im Archive nicht vorhanden sind und nur ein kümmerlicher Rest der dem Rathe der Zehn übersandten sich erhalten hat. Diesem Reste ist in der Sache nichts zu entnehmen; desgleichen nichts bei Charrière, Négoc. de la France dans le Lévant.

Was um die Zeit der päpstlichen Sendung nach Constantinopel oder kurz nach derselben in Rom sich begeben hat, mochte nicht anders denn als Vorzeichen des offenen Bruches mit dem Kaiser gedeutet werden. Es gewann den Anschein, als ob Heinrich II. und Paul endlich mit vereinten Kräften wider Karl in Action treten wollten, und es war factisch wahr, dass sie über eine solche ernstlich verhandelten. Man träumte bereits von einem französischen Angriff auf Neapel, und neapolitanische Emigrirte waren mit der Versicherung bei der Hand: auf die blosse Annäherung der Franzosen werde der spanische Vicekönig von seinen eigenen Soldaten in Stücke gehauen werden[1]). König Heinrich, der nach Piemont gekommen war, sandte seinen Secretär Claude d'Aubespine nach Rom, wo er auf Bundesabschluss dringen sollte. Der ihm mitgegebene Vorschlag lautete: Parma sei dem Orazio Farnese zu übergeben, einem andern Papstenkel, der im Jahre 1547 mit Diana von Poitiers vermählt worden war; dann werde Frankreich für ihn eintreten, auch gegen den Kaiser. Hierüber wurde so lange verhandelt, bis dass der Papst es zu gewagt fand und zurückwies. D'Aubespine reiste im August unverrichteter Dinge von Rom ab, ganz entrüstet über Pauls Haltung und Betragen. Die Entrüstung wird sich dem Könige mitgetheilt haben, der aus Verdruss über den Papst oder in einer Anwandlung von Grossmuth der Versuchung widerstand: Karls Sohn, Prinzen Philipp, bei der Fahrt übers Mittelmeer durch den türkischen Piraten Dragut abfangen zu lassen[2]).

Mittlerweile war in Deutschland (Mai 1548) durch Verkündigung des Interim den kirchlichen Angelegenheiten des Reiches Regel und Ordnung vorgezeichnet worden. Der Kaiser hatte damit eine Glaubensnorm aufgestellt, bei der die zwei Religionsparteien sich zufrieden geben sollten. Allein der Inhalt dieser Glaubensnorm und noch mehr

---

dirve, declinerete con destro modo di prestarli alcun favore, ma con buone parole ve intertenirete con lui senza ingerirvi nell' operationi soe.

[1]) Meldung du Bellay's v. 16. April bei Ribier II, 130.

[2]) Die Aufhebung des Prinzen durch Dragut hat einer der Strozzi dem Könige vorgeschlagen und dieser schlankweg abgelehnt; s. B. Cavalcanti, Lett. tratte dagli originali nell' Arch. govern. a Parma, in der Scelta di curiosità letterarie ined. o rare dal sec. 13 al 17. Bologna 1869, p. XXXVII.

ihr Ursprung aus Laienhand — beides erregte schweres Aergernis in Rom. Dass den Protestanten die Priesterehe zugestanden worden, mochte noch hingehen; dass sie das Abendmahl in beiderlei Gestalt sollten empfangen dürfen, war schon etwas bedenklicher; dass ihnen selbst in dogmatischer Hinsicht ein oder das andere, in Wahrheit bloss scheinbare Zugeständnis gemacht und den Besitzern ehedem kirchlicher Güter dieselben nicht entrissen worden, hielt man wohl für das bedenklichste von allem. Vollends dass der Kaiser, ein Laie, in solchen kirchlichen Fragen eine Entscheidung getroffen hatte und als rechtsverbindlich verkündigte, widersprach der römischen Tradition aufs Grellste. Hatte sich doch Paul vor kurzem, in jenem Bundesvertrag vom Juni 1546, zusichern lassen: der Kaiser werde nicht erlauben oder zugestehen, dass gegen die Ordnungen und Einrichtungen der Kirche, weder im Wege eines Reichstags noch auf anderen wie immer beschaffenen Wegen, irgend etwas geschehe, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Willensmeinung Sr. Heiligkeit oder des apostolischen Legaten. Den Vertrag hat freilich der Papst selbst nicht eingehalten, nicht einmal die Zusage betreffs der Verwendung spanischer Kircheneinkünfte zu Kriegszwecken war von ihm erfüllt worden[1]; aber das Recht, in geistlichen Sachen Laien nicht dreinreden, geschweige denn Anordnungen treffen zu lassen, galt für ein unveräusserliches der Kirche. Die römische Curie konnte die mit dem Interim unternommene Verletzung dieses Rechtes nur schwer verwinden, und der Papst musste etwas thun, das die Auslegung zuliess, als missbillige und verurtheile er höchlichst, was in Deutschland geschehen war. Er berief den beim Kaiser beglaubigten Nuntius Sfondrato ab, ernannte jedoch an dessen Stelle bald einen andern, den Bischof Bertani von Fano, und dieser soll den Auftrag gehabt haben Sr. Majestät jene ersten Ermahnungen zu ertheilen, die der Verhängung von Kirchenstrafen kraft der canonischen Gesetze vorausgehen müssen[2]).

Wenn Bertani mit solch einem Auftrag belastet abgegangen ist, so brachte er ihn unausgerichtet zurück. Es ward ihm in Augsburg

---

[1]) Mit seinen im Vertrage festgesetzten Zahlungen war Paul im Rückstand geblieben, über den Beitrag aus den spanischen Kircheneinkünften markte er: statt der vertragsmässig zugesagten 500.000 scudi bot er nur 300.000 und schliesslich 400.000, die wieder Karl nicht genügend fand.

[2]) So hat der Cardinal Alex. Farnese in einem Schreiben vermeldet, das von De Leva V, 5 aus der Bibliothek Chigi mitgetheilt wird. Ich vermuthe, dass der Cardinal in dem Falle etwas niederschrieb, von dem er wünschte, dass es vorgekommen wäre.

ein guter, sogar zuvorkommender Empfang; allein Personen und Sachen verblieben nach wie vor im alten Geleise: Paul voll ohnmächtigen Grolls auf den Kaiser, dieser, seiner Macht bewusst, voll Unwillens über den Papst und die Farnese; das Zerwürfnis sich hinschleppend ohne die Aussicht auf förmlichen Bruch oder friedliche Verständigung.

Neben diesen halb theologischen, halb politischen Wirren nahm den Kaiser der grosse Plan in in Anspruch, zu dessen Ausführung er vor Jahresschluss die ersten vorbereitenden Schritte machte. Dieser Plan, dem entsprechend nach König Ferdinands Tode nicht dessen Sohn Maximilian, der im Geruche ketzerischer Anwandlungen stand, sondern der Spanier Philipp zur Regierung des deutschen Reiches kommen sollte, sieht heute etwas abenteuerlich aus, war es aber derzeit mit nichten. Karl V. war seit Mühlberg ebenso Herr der deutschen Stände wie etwa ein Tudor der englischen Parlamente. Was ihm und seinem Bruder gefiel, das mussten auch die Stände sich gefallen lassen: Deutschland gehorchte dem siegreichen Kaiser, es konnte sich zu einem Widerstande gegen Philipps Wahl unmöglich aufraffen, so lange der Schrecken über den Sieg nicht geschwunden war. Für Karl ist es ein Verhängnis, dass in demselben Jahre, da er mit Ferdinand endlich zur Vereinbarung über den Successionsplan gelangt ist, eine ganz andere Vereinbarung, die zwischen Moriz von Sachsen und König Heinrich von Frankreich, sich ihrem Abschluss näherte, der im nächsten Frühling die über den Kaiser hereingebrochene Katastrophe zur Folge hatte. Was vor dieser Katastrophe echt realpolitisch gedacht, berechnet und erreicht war, das wurde von ihr in einen idealpolitischen Traum verwandelt.

Zur Zeit da der Kaiser die innige, über sein und des Bruders Leben fortwährende Verbindung Spaniens mit dem Reiche einzuleiten anfieng, liess der Papst auch weiterhin nicht von der Hoffnung, die ihm einen französischen Bund vorspiegelte. Es ward ihm stets dieselbe Enttäuschung: die Gestalt des Bundes zerrinnt ihm unter der Hand, wenn er sie schon zu greifen meint, oder sie erschreckt ihn selbst, wenn Furcht vor dem Kaiser sich seiner bemächtigt. Noch kurz vor Pauls Lebensende wollte die venez. Signorie aus Rom und Frankreich Nachricht erhalten haben, die Verhandlungen über einen französisch-päpstlichen Defensivbund seien neuerdings aufgenommen worden, trotzdem der Papst dies beharrlich in Abrede stelle[1]).

---

[1]) Schreiben an den Botschafter in Rom, 19. Oct. 1549: Reg. Sen. secr.

Parallel mit der Bestrebung, sich Frankreichs Hilfe zu sichern, geht beim Papste auch im J. 1549 die Bemühung, des Kaisers Nachgiebigkeit zu erlangen oder zu ertrotzen. Doch was er immer thun oder lassen mag, es verfehlt den Zweck, weil Carl durch nichts zu gewinnen, noch weniger zu erschüttern ist. Von Anfang März bis Mitte Juni muss Julius Orsini, der Sendling des Papstes, den Ritt von Rom nach Brüssel hin und her wiederholt machen, um die Herausgabe Piacenza's oder eine Entschädigung dafür zu erwirken, und was bringt er schliesslich zurück? — die steife Weigerung, Piacenza herauszugeben und das Anerbieten, den Ottavio Farnese mit neapolitanischem Lehnbesitz im Werte von 40.000 Ducaten Jahresertrag zu entschädigen; selbst dies nur unter der Bedingung, dass auch Parma den kaiserlichen übergeben werde. Paul gerieth darob in leicht begreifliche Indignation, und sie ward gesteigert durch einen Vorgang, mit dem der kaiserliche Botschafter Mendoza dem Papste seine Missachtung vor aller Welt bezeugte. Es war der Brauch, dass der Zelter, den die Herrscher Neapels als Lehnsträger des apostolischen Stuhls am Peter- und Paulstage zu präsentiren hatten, nach Beendigung der Messe beim Ausgang der Kirche bereit stand und vom Botschafter feierlich übergeben wurde. Diesmal aber harrte der Papst vergeblich des Botschafters wie des Zelters und musste schliesslich, die Geduld verlierend, nach seinen Gemächern abziehen. In diese verfügte sich etwas später Mendoza mit seiner Gefolgschaft von Spaniern und dem Zelter, bei dessen Ueberreichung ihn der Papst mit harten Worten anliess: wie schicke es sich für Belehnte, ihren Lehnsherrn eine halbe Stunde lang von der Kirchenthür warten zu lassen? — der Empfangssaal sei nicht der Ort für einen öffentlichen Huldigungsact, und der Botschafter habe seine Pflicht schlecht erfüllt. Dann nahm Paul den Zelter unter der gebräuchlichen Rechtsverwahrung (sine prejuditio sedis apostolicae), entgegen [1]).

Schon vor Eintreffen der letzten Botschaft, die der erwähnte Julius Orsini aus Brüssel brachte, wird uns berichtet [2]), der Papst trage sich mit dem Gedanken es darauf ankommen zu lassen, ob der Kaiser Parma und Piacenza der Kirche ebenso vorenthalte, wie dem Ottavio Farnese. Dieser sollte, dahin gieng das päpstliche Vorhaben, die zwei genannten Städte dem apostolischen Stuhle zurückgeben und dafür mit Camerino vorlieb nehmen. Die Kaiserlichen, so weit sie in Rom vertreten waren, Mendoza, die spanischen Cardinäle und wahrscheinlich auch die Kaisertochter Margareta, stemmten sich aus Kräften

[1]) Dep. Matt Dandolo, aus Rom 29. Juni 1549.

[2]) Von Dandolo, 1. Juni.

gegen die Ausführung dieses Planes, die den Kaiser in die Zwangslage bringen mochte, auch der Kirche zu verweigern, was er dem eigenen Schwiegersohn beharrlich verweigerte[1]). Allein Paul hielt an dem Gedanken fest und traf Anstalt zur Verwirklichung desselben. Er liess dem Kaiser in weitläufiger Staatsschrift auseinandersetzen, dass Parma und Piacenza auf Grund der Verträge Maximilians I. mit Julius II. und Karls selbst mit Leo X. von Rechtswegen der Kirche zu Lehen gehen, nicht dem Reiche. Den Kaiser konnte die päpstliche Beweisführung um so weniger überzeugen, als er sich erinnern musste, dass der von ihm (1529) mit Clemens VII. geschlossene Vertrag von Barcelona einen ausdrücklichen Verzicht auf den Lehnsnexus der zwei Städte mit dem Reiche nicht enthielt. Eine Nachgiebigkeit gegen die Kirche, deren Rechtstitel in dem Falle ein schwankender war, lag ihm ferne.

Ueberdies hatte Paul zu dem einen schwebenden Conflicte sich einen zweiten auf den Hals geladen, und zwar einen Conflict mit der eigenen Familie. Die Farnese wollten von dem ihnen angesonnenen Tauschgeschäfte nichts wissen. Parma für das minderwertige Camerino hinzugeben, war eine Zumuthung, der Ottavio, auch vor dem Aeussersten nicht zurückscheuend, sich widersetzte. Sein Bruder, der geschäftsführende Cardinal Alexander, der mit seiner Meinung nicht offen hervortreten konnte, war gleichwohl einverstanden mit ihm. Den Sommer hindurch fasste sich Ottavio in Geduld: im October griff er zur Selbsthilfe. Er brach von Rom gegen Parma auf, um von dem Objecte, das sein Grossvater der Kirche bestimmt hatte, eigenmächtig Besitz zu ergreifen. Der Papst sandte ihm Boten nach, die zur Umkehr mahnen sollten, sandte auch dem Camillo Orsini, Commandanten in Parma, strengen Befehl, den Ottavio um keinen Preis in Stadt und Castell eindringen zu lassen — ein Befehl, der auch seine Ausführung fand. Aber ungeachtet dieser Massregeln, ungeachtet aller Symptome, die klar und deutlich zeigten, wie sehr Paul über das Betragen seines Enkels empört sei, war doch am päpstlichen Hofe Niemand zu finden, der nicht des Glaubens gewesen wäre, der Papst und Alex. Farnese seien im Grunde einverstanden mit dem, was Ottavio gethan hatte und weiterhin thun wollte[2]). Zu dem Verdruss, sich also verkannt

[1]) Ho da buon luogo questi Cesarei usar ogni opera con continui officij che fanno et con Madama et con ciascuno di questi Signori Farnesi, si il Signor Don Diego come i rev. Cardinali spagnuoli, perche sua Santità non restituischi Parma alla chiesa. Dandolo, 6. Juli.

[2]) Con tutte queste gran demonstrazioni di molto fastidio di soa Santità ... non è si puo dire persona in questa corte che non credi il tutto esser con



zu sehen, trat bei Paul der Argwohn, dass Mendoza, der kurz vorher aus Siena zurückgekehrt war, der Verführer gewesen, dessen Einflüsterungen nachgebend Ottavio sich gegen Parma auf den Weg gemacht habe[1]). Es mag, was Mendoza betrifft, wirklich nur Argwohn gewesen sein; aber was des weitern folgte, schien ihn zu bekräftigen.

Als Camillo Orsini geschickt verhindert hatte, dass Parma dem Papstenkel in die Hände falle, gab sich dieser keineswegs zufrieden. Er suchte Hilfe bei dem Todfeind seines Hauses, dem mailändischen Statthalter Gonzaga, der eine solche, aus eigener Initiative oder auf Zureden von Seite des Cardinals Madruzzi, ihm auch gewährte[2]). Diesen Kaiserlichen galt es offenbar für ein kleineres Uebel, dass Ottavio sich für kurze Zeit Parmas bemächtige, als dass es der Kirche anheimfalle, die aus ihrem Besitze zu treiben, immer eine missliche Sache war. Der Enkel des Papstes erhielt vom Cardinal Madruzzi 10.000 Scudi, von Gonzaga wohl noch anderen Zuschuss, so dass er Truppen anwerbend Vorbereitung treffen konnte, mit Gewalt zu nehmen, was ihm auf Befehl seines Grossvaters vorenthalten wurde.

Nachricht hievon gelangte am 1. oder 2. November nach Rom. Sie erschütterte den Papst aufs tiefste; er musste jetzt sehen, wie sein eigen Fleisch und Blut ihn verleugne. Es kam hinzu, dass ihm die Entdeckung ward, auch der Cardinal Alexander Farnese, dem er sein ganzes Vertrauen geschenkt hatte, arbeite insgeheim, mit Ottavio im Bunde, gegen die Einziehung Parma's zu Handen der Kirche. Dem 83jährigen Papst soll dies das Herz gebrochen haben. Nicht ganz zwei Monate vorher hatte ihn Dandolo bei bester Gesundheit gefunden[3]); jetzt warfen Zorn und Kummer ihn nieder, und seine Krankheit brachte ihm unaufhaltsam den Tod (10. November). Kurz vor seinem Hingang erliess er noch ein Breve, mit dem Camillo Orsini befohlen ward, Parma dem Ottavio zu übergeben. Geschah dies in letzter Aufwallung der Zärtlichkeit, die er stets gegen die Seinen empfunden hatte? oder war es durch Alexander Farnese von dem Sterbenden, halb Bewusstlosen erschlichen? — Wie dem immer sein mag,

---

buona intelligenza della Santità soa et del rev. Farnese, seben soa rev. Signoria giura non haver saputo niente. Dandolo, 21. Oct

[1]) Sua Santita mi disse che volendo parlar meco confidentemente credea che se ben la non vorrebbe calunniare, che esso D. Diego non fusse venuto qui tanto per questi pretesti, quanto che per imbarcare questo povero giovene suo nipote duca Ottavio. Dandolo, 26. Oct.

[2]) S. die Meldungen Gonzaga's vom 3. und 25. Nov. bei Maurenbrecher a. a. O. 214

[3]) Veramente soa Santità mi par star cosi bene com'io l'habbia ancor veduta. Dep. vom 14. Sept.

das letzte paulinische Breve spielte noch eine Rolle bei der Sedisvacanz und der Wahl des neuen Papstes Julius III. Dieser hat sich kraft der ihm auferlegten Wahlcapitulation verpflichtet[1]), Parma dem Ottavio herauszugeben. Julius hielt desfalls erst sein Wort, widerrief aber später die Verleihung von Stadt und Herzogthum an Ottavio, der von Papst und Kaiser kriegerisch bedrängt bei Frankreich Hilfe fand. Es ist zu bezweifeln, ob diese ihn gerettet hätte, da ja im 15. und 16. Jahrhundert alle italienischen Kriege der Franzosen für sie, noch mehr für ihre Bündner ein schlimmes Ende genommen haben. Allein der durch Moriz von Sachsen entfesselte Sturm hat auch die über Ottavio's Haupt dräuenden Wolken hinweggefegt. Im April 1552, als der Kaiser von Innsbruck nach Villach hatte fliehen müssen, ward der Vertrag abgeschlossen, mit dem Julius III. dem Ottavio Farnese den Besitz von Parma bestätigt hat.

Dies war das posthume Nachspiel des Conflictes, in dessen Laufe Karl V., trotz aller ihm von Paul III. bereiteten Hemmnisse, es mit rastloser Mühe und ausserordentlicher Geschicklichkeit dahin gebracht hat, der Kaisergewalt über Deutschland neuen Glanz zu verleihen und den Protestantismus einzudämmen. Aber der Glanz verblich und die aufgerichteten Dämme: das Interim, die Nachfolge Philipps im Reiche, das von Julius nach Trient wiederberufene Concil — es hat der Fürst sie in Trümmer gelegt, dessen Macht von Karl selbst, allerdings für geleistete Dienste, erhöht worden war. Ueber den Undank dieses Fürsten mochten viele seiner Zeitgenossen staunen; aber sicherlich nicht diejenigen unter ihnen, die in Machiavelli's Principe den Satz gelesen hatten: „Wer Ursache ist, dass ein anderer mächtig wird, ruinirt sich selbst".

---

1) Die Capitulation gibt vollinhaltlich Le Plat Monum. IV, 156 ff.

Kleine Mittheilungen.

Die Provinz der „Alpes Apenninae". Der Katalog der Provinzen Italiens bei Paulus diaconus II, 15—23 hat zur Grundlage die Eintheilungen des 5. und 6. Jahrhunderts, zieht aber doch auch die Aenderungen der byzantinisch-langobardischen Periode in Rechnung, die den neueren Beurtheilern manche Schwierigkeiten bereitet haben. „Nona denique provincia in Appenninis Alpibus conputatur, quae inde originem capiunt, ubi Cottiarum Alpes finiuntur. Hae Appenninae Alpes per mediam Italiam pergentes, Tusciam ab Emilia Umbriamque a Flamminia dividunt. In qua sunt civitates Ferronianus et Montembellium, Bobium et Urbinum, necnon et oppidum quod Verona appellatur". Also eine Provinz, welche die Apenninübergänge der genannten Landschaften durch die aufgezählten Oertlichkeiten beherrscht. Diese Oertlichkeiten sind zu bestimmen, um den Begriff der Provinz „in Appenninis Alpibus" festzustellen. Unter der „civitas" Ferronianus ist die Landschaft Frignano zu verstehen, die von der schon bei Livius erwähnten Völkerschaft der Friniates den Namen hat; diese wurde unter der römischen Herrschaft ohne Zweifel der Stadt Mutina „attribuirt", wie auf ähnlichen Attribuirungen nach Tacitus (histor. 3, 34) die Bedeutung von Cremona beruhte. Die Rechtsstellung der Landschaft mag analog derjenigen der Anauni zu Tridentum (Corp. V 5050) geregelt gewesen sein. Dass die Byzantiner die nach Regium und Mutina auslaufenden Apenninenwege besetzt hielten, scheint auch aus Georgius Cyprius hervorzugehen, der ausser Bismantua (vgl. Mittheil. d. Inst. XX, 531 A. 8) vielleicht noch das castrum Feronianum nennt (vgl. Gelzer p. 98 zu 623a); dieses wird im römischen Liber pontificalis p. 405 und bei Paulus diaconus VI, 49 anlässlich der Occupationen des Königs Luitpraud erwähnt[1]).

[1]) In Bezug auf die Lage des castrum Feronianum sind die neueren Localhistoriker, vgl. C. Campori, Notizie storiche del Frignano (Modena 1886)

Das an zweiter Stelle genannte **Montebellium** erklärt Cluver I p. 293 und danach Mommsen, N. Archiv V 93 A. 2 für Monteveglio bei Cesena, während Muratori, Annali d'Italia a. 728 und Tiraboschi Nonantula I 306 es richtiger mit Monteveglio an der Samoggia (in der Grafschaft von Mutina, aber mehrfach in Beziehungen zu Bologna)[1]) identificiren. Danach Duchesne p. 413, Diehl, Administration byzant. p. 55. Da wir für unseren Zweck auch gefälschte Urkunden heranziehen dürfen[2]), so citiren wir nach Tiraboschi Nonantul. II 19 die angebliche Urkunde des Königs Aistulf von 752, worin eine Ortsbestimmung lautet: in comitatu motinensi vel bononiensi finibus pago montebellio et finibus castro feroniano. Uebrigens spielt dieses Monteveglio[3]) in der Geschichte von Mutina und Bologna während des früheren Mittelalters eine so hervorragende Rolle, dass wir seine Anfänge ohne Bedenken in die für die topische Entwicklung der Gegend so wichtige byzantinisch-langobardische Epoche zurückversetzen dürfen. Vgl. Tiraboschi l. c. I p. 454 ff.

---

p. 2, V. Santi, Vicende politiche e civili del Frignano (Rocca S. Casciano 1894) p. 6 über das von Tiraboschi, Nonantula I 20, 306; II 19, 45 Gesagte im Wesentlichen nicht hinausgekommen. In einer Urkunde vom J. 826 wird genannt „basilica s. Marie in tortilianum in fine Castroferoniense sito“. Tortigliano liegt bei Vignola. In einer (schlecht erhaltenen) Urk. vom J. 888: „in Maranno finibus castro feroniano“. Noch 931 heisst es in einer Parmenser Urkunde: „infra finibus feronianense castro“. Ein andermal lautet die Ortsbestimmung (767): „in loco ubi nuncupatur Rio torto territorio Feronianensi“. Der Rio torto ist ein Zufluss des Panaro. (Anders in Mon. patr. hist. XIII p. 64). Danach setzte Tiraboschi das castrum bei Marano und Vignola (ausserhalb des heutigen Frignano) in der Montagna von Mutina an, im Gegensatz zu denjenigen, die es in die Gegend von Pavullo verlegen wollten. Vgl. Campori l. c. Die ältere Geschichte der Landschaft Frignano (pagus Feronianus zuerst 996, comitatus Feregnanus oder Ferengniense, so 1034) behandelte Tiraboschi in den Memorie Modenesi III p. 99 ff. Dem Werk über Nonantula, das von Anfang an in Frignano begütert war, ist von Tiraboschi eine instructive „carta geografica della diocesi dell' Augusta Badia di Nonantula“ beigegeben.

[1]) „La pieve di Monteveglio però era soggetta nel temporale al vescovo di Bologna“, bemerkt Tiraboschi für den Anfang des 11. Jahrhunderts.

[2]) Ueber die hier einschlagenden langobardischen Urkunden vgl. Chroust, Untersuchungen S. 55, Hartmann im Ergänzungsband 6 der Mitth. d. Instit. S. 17 f., wo S. 21 A. 3 in Bezug auf die Nonantulaner Fälschungen auf die seitdem erschienenen Aufklärungen durch Gaudenzi verwiesen ist.

[3]) Eine Urk. Ludwigs d. Fr. vom J. 822 für die Kirche von Mutina erwähnt: oratorium S. Apolenaris in Stagnano situm intra iudiciaria Montebeliensi — nec non oliveta iuxta muros castri Montebeliensis posita. Monteveglio bezeichnete wie Frignano und Bismantua sowohl einen Ort als auch eine Gegend von wechselndem Umfang.

Bobium ist nicht mit dem an der Trebbia gelegenen Kloster dieses Namens zusammenzuwerfen, was einen geographischen Nonsens ergeben würde, vgl. Kieperts Karte zu Mommsen a. a. O.; man wird dasselbe vielmehr mit Bobium bei Sarsina zu gleichen haben, von wo ein seit altersher bekannter Uebergang über den Apennin führt. Dasselbe ist bei Urbinum der Fall. Vgl. Geogr. Ravenn. p. 273. Das „oppidum Verona" aber das zum Schlusse genannt wird, hat mit der berühmten Stadt dieses Namens offenbar nichts zu thun; vielmehr ist an die „Massa Verona" zu denken, die in einer Urkunde Kaiser Otto's I. vom 7. Dezember 967 (Diplom. Otton. I n. 352, Ottenthal Reg. 461) genannt erscheint. Hier werden dem Getreuen Gausfred, Sohn des Hildebrand, vom Kaiser auf Bitten seiner Gemalin Adelheid, Besitzungen in den Grafschaften von Arezzo und Chiusi bestätigt, darunter der Forst von Trivio — „in comitatu Aretino in massa Uerona" — dessen Grenzen verzeichnet werden: „habet ab uno latere forestum quod dicitur Caprile, ab alio latere montem Feltri, a tertio latere Balneum, a quarto latere percurrunt eius fines usque in Petraverna et Caluane quę de foresto pertinent". Die Orte sind bekannt; Caprile heisst noch ein Ort am Oberlaufe der Marecchia, Montefeltre und Balneum („territorium Balnense", am Oberlauf des Savio) werden in den Pacten der römischen Kirche, auch in dem von 962, gleich nach Urbinum erwähnt (vgl. übrigens Mitth. des Inst. XVII 457 f.); Petra Verna liegt im Quellgebiet des Arno. Die Massa Verona umfasste demnach das Quellgebiet des Tiber, nicht ohne jedoch nach der einen oder anderen Seite überzugreifen, mit dem heutigen Pieve di San Stefano als Mittelpunkt. Vgl. darüber Paul Fabre, „Une ville de Paul diacre" in den Mélanges d'archéol. et d'histoire XIII (1893) p. 391 f. Hiezu Archivio della r. società Romana di stor. patr. XVII (1894) p. 8 n. 1. Es handelt sich auch hier um einen Walddistrict, der muthmasslich wie die angrenzende „Massa Balnensis" (auch dieser Ausdruck kommt vor) und die „Massa Trabaria" in der späteren römischen Kaiserzeit unter Einschlachtung der kleineren possessores zu einer zusammenhängenden „Massa" vereinigt wurde. Während jene beiden anderen „Massae" nachher im Besitze der römischen Kirche erscheinen, ist im J. 967 in der massa Verona ein vom Kaiser begünstigter weltlicher Besitzer vorhanden. Vielleicht hatte er in den Kämpfen gegen Berengar, die sich zum Theil um S. Leo in Montefeltre abgespielt hatten[1]), seine Treue erwiesen. Die Urkunde ist in

[1]) Wie es scheint schon im J. 951, da Berengar einmal „in plebe S. Marini" (B. 1433 vgl. Ottenthal 196 c. 201 a, Köpke-Dümmler, Otto I., S. 195) datirt. Im J. 962 wurde Berengar von Otto in S. Leo belagert. Otto datirt während der

Hostia, d. i. Ostina bei Regello s. ö. von Florenz ausgestellt (Ottenthal). — Im 13. und 14. Jahrhundert sehen wir die „homines plebis S. Stephani“ und die „homines vallis Veronae“, wennschon politisch von Arezzo abhängig, auch von den Florentinern wiederholt begehrt, sich doch einer ähnlichen Autonomie erfreuen, wie die anstossenden umbrischen „Waldstätte“. Fabre theilt darüber Näheres aus einem handschriftlichen Werk des Localhistorikers Giovanni Sacchi mit und gibt in Abbildung das „Sigillum universitatis Veronae districtus Aretii“ (saec. XIV): es zeigt S. Stephanus über einem Fluss (dem Tiber), an dessen beiden Ufern je ein Schloss steht. Der Heilige hält in der Hand ein Banner mit dem Wahrzeichen von Arezzo, einem Pferd ohne Zaum. Man wird zugestehen müssen, dass, nachdem auf diesem Wege Bobium und das oppidum Verona näher bestimmt sind, die verwirrten Nachrichten des Paulus diaconus über eine Provinz in den „apenninischen Alpen“ wenigstens geographisch einen immerhin annehmbaren Sinn erhalten. Danach hat K. Miller, Mappae mundi 6 (1898) S. 14 seine kartographische Skizze entworfen.

Nun sagt aber Paulus diaconus II, 18 weiter: „Sunt qui Alpes Cottias et Appenninas unam dicant esse provinciam“. Ueber diesen Punkt handelt eingehend, allerdings auch mit vielen Abschweifungen R. Foglietti, Delle Alpi Scuzie (e non Cozie) e dell'omonimo patrimonio della chiesa Romana (Macerata 1898), indem er das bekannte Patrimonium der Alpes Cottiae („Alpium Cutiarum“ Lib. pontif. ed. Duchesne I p. 385), das von König Aripert der römischen Kirche restituirt ward, eben in die Alpes Apenninae verlegt. Sagt doch auch Benedict von S. Andrea am Fusse des Monte Soracte (M. G. Script. III p. 706) über die Schenkungen Pippins unter anderem: cuncta Pentapolim et Cottiarum montes in ecclesia b. Petri apostoli constituit. Vgl. Forschungen z. d. Gesch. XIV, 427. Foglietti weist überdies auf den im November 877 geschriebenen Brief hin, worin sich Papst Johann VIII. gegen einen Grafen Kunibert wendet, der „curtem s. Petri quae est in Alviscutia“ invadirt hielt (Mansi XVII p. 59 epistola 71). Unter diesem „Alviscutia“ sei, wie schon Holstenius vermuthete, die Alpis Cottia zu verstehen; der Hof von S. Peter aber

---

langwierigen Belagerung ›in monte Feretrano ad s. Leonem‹ beziehungsweise ›ad petram s. Leonis‹; ähnlich hat der Cont. Reg. ›in quodam monte qui dicitur ad S. Leonem‹ und Liutprand h. Otton. 6: ›montem Feretratum qui s. Leonis dicitur‹. Vgl. Ottenthal Reg. 340a bis 351a. — Nebenbei bemerkt: der ›mons Feleter‹ ist zuerst in Eugipps Vita Severini c. 44, dann bei Procopius, auch vom Anonym. Ravennas erwähnt, S. Leo zuerst 962. Vgl. Mommsen in ›Hermes‹ 32, 461 f

liege in dem „territorium Balnense“, das im Zinsbuch der römischen Kirche „massa s. Petri“ heisst (vgl. P. Fabre im Archivio della soc. Rom. XVII p. 7). Corte di S. Pietro wäre nach Foglietti identisch mit S. Pietro in Bagno = in Corzano, heute einfach Corzano (ähnlich wie man früher sagte Mons S. Mariae in Cassiano, heute Monte Cassiano). Damit ist zugleich für den Umstand, dass jenes Patrimonium der „Alpes Cottiae“ (unter diesem Namen) in den Pacten nicht genannt erscheint, eine Erklärung gegeben[1]).

Bei alledem bleibt manches unklar. So setzt K. Miller die Organisation der Alpes Apenninae in die Zeit vor dem Langobardeneinfalle, wo sie wenig Zweck gehabt hätte. Andererseits bringen P. Fabre Mél. d'histoire 1884 p. 401 n. 6 und Foglietti damit die „provincia castellorum“ des Geographen von Ravenna in Verbindung, gleichfalls kaum mit Recht, da zu dieser, die mit der Annonaria Pentapolis identificirt wird, doch Feronianum nicht gerechnet werden kann. Die Bedeutung, die Feronianum (Ferronianum) in der byzantinisch-langobardischen Periode hatte, fand eine Erneuerung unter der Herrschaft des Hauses Canossa[2]). Vgl. Overmann, Mathilde von Tuscien S. 10 und die beigegebene Karte. Die Zwischenzeit illustriren gelegentlich die Nonantulaner Ueberlieferungen. Der Gründer dieses Klosters, S. Anselm, habe sich zuerst in Fanano angesiedelt; vier Miglien von Fanano entfernt erstand durch ihn das spedale di S. Jacopo di Val di Lamola. Auch der Ort Sestola knapp am Apenninübergange wird sofort erwähnt; ebenso hatte die Abtei in dem Orte Trentino Besitzungen. Diese dehnten sich, nicht ohne dass man durch Urkundenfälschungen schon in der Karolingerzeit nachgeholfen hätte, mit der Zeit auch über das Gebirge in das Gebiet von Pistoja und weiterhin nach Tuscien (Florenz, Val d'Arno in der Diöcese Arezzo) aus. Vgl. Tiraboschi, Nonantula I 204 f. Memorie Modenesi III 103. Andererseits hatte Monte Casino früh Besitzungen im Modenesischen speciell in der Gegend von Persiceta erworben.

Ueber den Verkehr, der durch die Landschaft Frignano aus dem Gebiete von Modena nach dem der Gemeinde und des Bisthums Pistoja führte, erhalten wir nähere Nachricht erst für den Anfang des 13. Jahrhunderts; im J. 1225 wurde nämlich zwischen den genannten Contrahenten ein Vertrag abgeschlossen wegen Einhaltung und Sicherung des Weges von Pistoja nach Modena über Lizzano, Val di Lamola,

---

[1]) Vielleicht ebenso dafür, dass (nach dem Libellus de imp. pot.) der Papst Johann VIII. seine Bestrebungen auch auf Chiusi und Arezzo richtete.

[2]) Ebenso die Bedeutung von Bismantua, das gleichfalls einen Uebergang deckte, der die Besitzungen diesseits und jenseits des Apennin verband.

Serazone, Trentino, Valdalbero und Pavullo. Vgl. Muratori, Antiqu. Ital. IV p. 413 f. Hiezu V. Santi, La via Giardini (Modena, 1885) p. 6 f. Der Verkehr selbst geht sicher in die früheste Zeit zurück, wie denn schon die Römer des zweiten Jahrhunderts v. Chr. den Angriff gegen die Friniates vom Süden her unternahmen. In moderner Zeit verdankte das hintere Frignano verbesserte Communicationen nach der Südseite des Apennin, in das Flussgebiet des Serchio, seinem Holzreichthum, der seit dem 17. Jahrhundert für die Marine des toscanischen Staates nutzbar gemacht wurde, worüber V. Santi, Varietà storiche sul Frignano (Modena 1892) p. 7 ff. das Nähere beibringt.

Prag. J. Jung.

Ein Brief der Stadt Bologna an König Rudolf vom Jahre 1289. In meiner „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig“ hatte ich die einst von Warnkönig aus dem Stadtarchiv von Ypern mitgetheilte Urkunde König Rudolfs für die Kaufleute in Italien, Romaniola, Tuscien, Sicilien, Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardinien (v. 30. März 1283. Böhmer-Redlich 1774) ins rechte Licht zu setzen[1]). Ich zeigte, dass es sich um eine Ausnützung des St. Gotthardes und um eine möglichste Umgehung des Gebietes des Königs von Frankreich handelte, der Verkehr der Italiener zu den Messen der Champagne, auf denen damals der Welthandel regulirt wurde, sollte möglichst lange durch das Gebiet des deutschen Reiches gehen.

Dass die Urkunde, deren Original sich in Ypern erhalten hat, aber auch in Italien genau dem Wortlaute nach bekannt war, dass wirklich die italienischen Kaufleute der Aufforderung König Rudolfs folgten, beweist ein im Staatsarchiv von Bologna (Sezione del Comune, Lettere dell'anno 1289) erhaltener Brief dieser Stadt an den König, dessen Kenntnis ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Collegen Oswald Redlich verdanke, wie dieser durch Privatdocent Dr. Kretschmayr von der Urkunde Kenntnis und von G. Livi eine Abschrift erhalten hatte.

Zunächst möge der Wortlaut folgen, wobei ich das der Urkunde König Rudolfs entnommene durch kleineren Druck kenntlich gemacht habe.

Der ganze Gehalt dieser Vorurkunde ist richtig übernommen, nur hat man in Bologna die Stelle, in der der König sagt, er sei ad metas Alemanie ac Burgundie gekommen, auf die Kaufleute bezogen und statt metas: nundinas gesetzt.

---

[1]) Band 1. S. 185 ff.

Excellentissimo et superillustri domino Rudolfo dei gratia Romanorum regi semper augusto. Jaconus de filiis Jaconi de Perusio p[otestas], Pi[nus] de Vernaziis de Cremona capitaneus, anziani et consules populi, consilium et comune civitatis Bononie, vitam longevam, totius felicitatis exaltationem et glorie copiam. Egregie majestatis vestre felici proposito disponente mercatoribus ad nundinas[a]) Alemanie ac Burgundie venientibus securum transitum preparare, omnes nobilles et fideles vestros alios a sacro Romano imperio tenentes conductum in feudum infra montem apud quem conductus illustris ducis Lotoringie inchoatur, et[b]) partes Alpium versus nundinas generales Frantie, Flandrie et Campanie, ad vestram fuisse didicimus presentiam evocatos, et cum eisdem certa recepta cautione solempniter ordinatum, quod per quemlibet in suis districtibus mercatoribus transeuntibus[c]) debito deducto telonio de securo ducatu debent taliter provideri, quod hiis, in cujus districtibus quispiam spolliatur, ad restitutionem ablatorum plenariam teneatur. Huius itaque benefitio tutele vestre munitum se putans karissimus civis noster Tomax mercator dictus Grassel, conducendo sex magnos destrarios ad nundinas Latigniaci super Maternam sub conductu nundinarum Campanie constitutus vestre magnitudinis protectioni habendo respectum fidutialiter acedebat, dum vero apropinquaret Vantevillam serenitatis vestre dominio dedicatam, occurrerunt ei Detuimus et Henricus Vandeloire de Colisan famuli domini de Cerne de duobus majoribus et melioribus ipsorum sex destrariorum violenter eumdem et indebite spoliantes; hec vero notoria etiam quamquam et manifesta noscantur, et si opus fuerit plenam insuper fidem faciet civis noster. Cum igitur ex rei hujus enormitate sublimitatem vestram tanto credamus vehementius lesam esse, quanto summo culmine digne fulgetis et precelletis universos, percepta ejusdem civis nostri amare lamentationis querela, et ad ipsius lesionem et dampnum intollerabille ex intime karitatis affectu compassionis animum convertentes, decrevit universitatis nostre devotio, hoc ipsum civis nostri sinistrum vestre magnificente nuntiare, omni qua valemus affectione ac precordialium precum instantia devotissime suplicantes, quod vestra gratia et amore jam dicto civi nostro vel ejus speciali nuntio predictos duos sibi ablatos destrarios restituere cum dampnis sufficientibus et expensis, vel hiis in cujus districtu spoliatus extitit, restitui facere vestra celsitudo dignetur. Hoc enim de nostra nequaquam memoria perpetuo abolentes ab altitudine vestra pro speciali gratia et magno benefitio ascribemus. Si vero quod absit contigerit penes, excellentiam vestram precamina

---

a) Die Vorurkunde hat: metas.

b) Vorl.: e.

c) Vorurkunde: m. et transeuntibus.

[nostra] nequaquam preteriri[a]), possemus indempnitati civis nostri per represalium concessionem contra vestros universos districtibilles providere, ad quod certe fellicissimi nominis vestri respectu devotio nostra invite procedere voluerit.

Datum Bononie VII. novembris.

Die Datirung zu 1289 ist richtig, da nach Ghirardacci, Della historia di Bologna S. 282 der genannte Capitano erst 1289 gewählt wurde.

Die Urkunde ist ein erneuter Beweis für die Ausfuhr der damals hoch geschätzten lombardischen Rosse, wofür ich 1, 150 cf. einige Belege beigebracht habe.

Wo fand die Beraubung statt? Ich habe einen Augenblick daran gedacht: Vantevillam mit dem elsässischen Wattweiler zu identificiren. Die Urkunde bezeichnet den Ort als „serenitatis vestre dominio dedicatam“, worunter ein doppeltes verstanden werden kann: entweder allgemein: im Reiche gelegen oder enger im Haus- bez. Reichsgut gelegen, beide Deutungen treffen für Wattweiler zu. Die Namen Dietwin und Heinrich Wandeler (Vandeloire) de Colesem bezeichnen als Thäter deutschredende und unter Cernay könnte man den französischen Namen des elsässischen Sennheim suchen.

Allein ich bin schliesslich doch zu meiner ersten Auffassung zurückgekehrt und suche den Ort des Ueberfalls in Lothringen. Und meine Vermuthungen bestätigte in freundschaftlichster Weise Georg Wolfram. Der Ort Vantevilla ist Vandeléville, der 1240 Vendeivilla heisst. Er liegt 13 Kilometer südöstlich von Colombey im Dép. Meurthe et Moselle, westlich von der Burg Vaudemont, nach der ein lothringischer Grafenbezirk benannt war. Scheinbar liegt der Ort abseits der Wege, welche sich vom Col de Bussang, dem Uebergang über die Vogesen, bez. von Épinal aus verzweigen; ich habe auf Grund einzelner Nachrichten in meiner Kartenskizze diese Wege, worüber es meines Wissens keine localen Studien gibt, so gut es gieng, angegeben. Ein Ueberfall bei Vandeléville lässt sich immerhin in eine Reise von Épinal-Mirecourt-Vandeléville-Colombey-Vaucouleurs-Bar le Duc-Châlons-zu den Messen von Lagny einreihen. Die Heimat des Herren der Strassenräuber liegt freilich ziemlich weit davon entfernt, ich messe in der Luftlinie von Vandeléville bis Cernay en Dormois 143 Kilometer. In diesem Orte gab es ein Baronengeschlecht, aus dem auch Ulrich Bischof von Verdun (1271—1273) stammte. Nach dem elsässi-

[a]) Vorlage: praeterire.

schen Sennheim nannte sich keine Familie. Detwin und Heinrich Vandeloire de Colisen glaube ich als Deutsche ansprechen zu müssen, aber das waren wohl nur Knechte.

Ist diese Deutung richtig, so hätte dieser Strassenraub den schönsten Grenzconflict zwischen Frankreich und Deutschland heraufbeschwören können; denn der Herr der Strassenräuber war ein französischer Unterthan. Gerade in dieser Gegend und für diese Zeit sind wir durch die Untersuchungen und Veröffentlichungen von Havet, Zallinger und Gumlich[1]) über den sonst so vielfach unsicheren Lauf der Grenze zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich aufgeklärt. Danach ist wohl Cernay stets zur Champagne gerechnet worden, es lag zwar in der zwischen Frankreich und dem Reiche getheilten Landschaft Dormois, dem alten pagus Dulsomensis, aber doch zu weit westlich.

Gern möchte man wissen, welche Antwort König Rudolf gab, mussten die Bologneser die in Italien ganz zur Rechtsform ausgestalteten Repressalien nehmen? Jedenfalls haben wir in dem Document einen interessanten Beleg zur französisch-deutsch-italienischen Handels- und Verkehrsgeschichte erhalten.

Breslau. Aloys Schulte.

Ueber die Reiserechnungen Bischof Wolfgers von Passau. Bei meinen Studien über kärntische Urkunden im königl. Museum zu Cividale in Friaul im Frühjahre 1898 musste ich auch die berühmten, 1874 von Professor Alessandro Wolf aus Udine im Capitelarchive zu Cividale[2]) entdeckten Reiserechnungen Wolfgers in den Kreis meiner Untersuchungen ziehen, da die Blätter[3]) IV (10), V (2—3), ganz besonders aber IX (1) und X (5) Kärnten betreffen. Dass erstere zwei wirklich zu den Reiserechnungen Wolfger's, also in die

[1]) Julien Havet, La frontière d'Empire dans l'Argonne in der Bibliothéque de l'École des chartes 42, 383 ff. und 612. Vgl. dazu die Anzeige von Zallinger in dieser Zeitschrift Band 3, 468 ff. und Gumlich, Die Beziehungen der Herzöge von Lothringen zum deutschen Reiche im 13. Jahrhundert. Hallische Dissertation. 1898 S. 66 f.

[2]) Ich statte Herrn Museumsdirector A. conte Zorzi für seine freundliche Unterstützung, ganz besonders aber Herrn Prof. Wolf meinen verbindlichsten Dank dafür ab, dass ich in seiner reichen Privatbibliothek in Udine die gesammte Literatur über die Rechnungen benützen konnte.

[3]) Citirt nach der Ausgabe Ignaz V. Zingerle's, Heilbronn 1877.



Jahre 1203—1204 gehören, ist eine ausgemachte Sache, die zuletzt in der trefflichen Abhandlung von A. Höfer[1]) zur Genüge beleuchtet worden ist. Anders steht es mit IX (1) und X (5). Schon Zingerle (S. VII Anm. 1) bemerkt, dass es sehr zweifelhaft ist, ob diese von späterer Hand geschriebenen Stücke von Wolfger herrühren. Bestimmter drückt sich Höfer aus, der (S. 510) zwischen den Schriftgattungen I—VIII und IX—X einen zeitlichen Abstand von ungefähr fünfzig Jahren annimmt, womit er den thatsächlichen Verhältnissen schon näher gekommen ist. Höfer macht auch zuerst aufmerksam (S. 510), dass die Dorsualnotiz auf X (5) ungefähr . . . aconis Martini notarii zu lesen ist, und sagt endlich (S. 515) von den beiden Blättern: „Woher sie stammen und wie sie schliesslich an ihren jetzigen Aufenthaltsort verschlagen wurden — wer weiss es?" Versuchen wir darauf die Antwort zu ertheilen.

Die Dorsualnotiz von X (5) lautet: Raciones Martini notarii. Es ist der uns in den Wiener Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive 2, 139 n. 125[2]) genannte Notar Philipps, des Bruders Herzogs Ulrich III. von Kärnten. Der Herausgeber O. Redlich stellt die betreffende Urkunde zwischen die Jahre 1277—1279. Betrachten wir X (5) mit Zugrundelegung des Textes[3]) bei Zingerle näher. Es gehen Boten an den Herzog ab, einmal ein gewisser Mühldorfer, dann der Jägermeister Philipps Albert und endlich einer namens Ottokar. Herzog Ulrich III. gestorben am 27. October 1269 in Cividale[4]) ist also noch am Leben. So haben wir eine zeitliche Grenze nach vorne gewonnen. Aber ein Bote wird auch nach Lichtenberg geschickt, welches Schloss in Kärnten Philipp im Juli 1267 von Erzbischof Wladislaus von Salzburg geschenkt erhält und diesbezüglich am 28. Juli reversirt[5]). Seit 1265, wo wieder ein vom Papst ernannter Erzbischof in Salzburg waltete[6]), konnte Philipp vor Juli 1267 kein Interesse an Lichtenberg haben, daher ist X (5) zwischen dem 28. Juli 1267 und dem 27. October 1269 geschrieben worden. Ueber den Aufenthalt

[1] Die Reiserechnungen u. s. w. in Eduard Sievers, Beiträge z. Gesch. der deutschen Sprache 17, 441—549. Daselbst ist auch die gesammte Literatur über die Rechnungen angegeben, worauf ich hier verweise.

[2]) Vergl. Carinthia I 1899 S. 158.

[3]) S. 61—63. Ich bringe folgende Verbesserungen und Zusätze: S. 62, Z. 4 v. o.: den. h[oc est siliginis mod. I]; Z. 6 v. o. Hainr. cocus; Z. 2 v. u. Rudolfo notario; S. 63, Z. 4 v. o. Ambros et Supan.

[4]) Böhmer-Ficker Reg. imp. V. v. 12075 a.

[5]) Salzburger Kammerbücher 6 f. 73—73[1] ungedruckt und Orig. im Staatsarchive zu Wien vom 28. Juli ebenfalls ungedruckt.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. n. 11899.

Philipps in Möderndorf und St. Veit in diesen 15 Monaten kann ich leider sonst nichts anführen, da mir Urkunden desselben aus dieser Zeitperiode nicht bekannt sind. Dagegen kenne ich den Notar Rudolf, welchem Philipp Geld für Leinwandgewänder gibt und, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, so hat Rudolf sogar das andere hier in Frage stehende Stück IX (1) geschrieben. Im Capitelarchive zu Cividale liegt ein Originalbrief des Notars Rudolf an seinen Herren, Herzog Philipp von Kärnten, Herrn von Krain zwischen 27. October 1269 und 30. April 1270 abgesendet[1]).

IX (1)[2]), wahrscheinlich vom Notar Rudolf geschrieben, beginnt mit der Nachricht, dass Philipp am 19. Jänner eines unbekannten Jahres nach Klagenfurt gekommen ist, und dass der 26. Jänner damals ein Donnerstag war. Schon Höfer (S. 515) constatirt, dass dies in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. nur in den Jahren 1262, 1268, 1273 und 1279 zutrifft. Das letztere Jahr können wir hier gleich ausschliessen, da Philipp 1279 in Krems lebte und starb[3]). Das Jahr 1262 war nicht darnach angethan, dass sich hätte Philipp im Jänner in Kärnten, wo das Wild bei hohem Schnee leicht zu fangen war, dem Jagdvergnügen hingeben können. Gerade damals am 16. Jänner 1262 beurkundete[4]) Herzog Ulrich die am 4. November 1261 geschehene Aussöhnung seines Bruders Philipp mit dem Salzburger Propste und Domcapitel und mit Beginn des Jahres 1262 kehrte der Erwählte Philipp nach Salzburg zurück, so dass Erzbischof Ulrich nach Bayern flüchten musste, woselbst er schon am 16. März 1262 eine Urkunde ausstellt[5]). Ich glaube aber auch nicht, dass IX (1) in das Jahr 1268 gehört — leider stehen mir da keine Urkunden Philipps zu Gebote — sondern jedenfalls zum Jahre 1273 anzusetzen ist. Wir hören ja von einem Boten aus Friaul. Mit diesem Lande ist Philipp jedenfalls erst kurz vor oder nach seiner Wahl zum Patriarchen von Aquileja am 23. September 1269[6]) in Beziehungen getreten. Philipp als

[1]) Vol VI p. 76. Auszüglich mitgetheilt von Bianchi im Archiv f. österr. Gesch. 22, 389 n. 358 und mit 1271 datirt. Doch wird Philipp nicht electus u. s. w. genannt, sondern dux Karinthie dom. Carniole. Deswegen, dann weil Erzbischof Wladislaus noch lebend erwähnt wird, ist der Brief zwischen die genannten Zeitgrenzen gestellt worden.

[2]) Zingerle 60—61, Verbesserungen und Zusätze: S. 61 ist überall m(etreta)s statt minas zu lesen, S. 61 Z. 8 v. o.: ductoribus statt des sinnlosen siceratoribus Z. 13 v. o. zwischen et und XIX ist stramine durchstrichen.

[3]) Archiv f. österr. Geschichte 87, 26.

[4]) Wien. Jahrbücher der Literatur 108, 172.

[5]) Haniz, Germania Sacra 2, 361.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. n. 12071—2.

Patriarch vom päpstlichen Stuhle nie anerkannt, 1270—1272 General-capitain von Friaul, versöhnte sich Ende des Jahres 1272 mit König Ottokar, von dem er den Titel eines beständigen Statthalters von Kärnten erhielt[1]). In Friaul hatte Philipp seine Rolle ausgespielt und er kam, wahrscheinlich schon im Sommer 1272, sicher aber im Jahre 1273 nach Kärnten[2]). Eine Urkunde desselben ohne Tagesdatum vom Jahre 1273 datirt von St. Georgen am Längsee[3]), eine andere vom 25. Mai 1273 ist in St. Veit[4]) ausgestellt. Aus IX (1) wissen wir jetzt genau, dass Philipp am 19. Jänner 1273 nach Klagenfurt kam, wo er sich bis zum 26. Jänner aufhielt. Noch sind Ausgaben der Jäger vom 5. Jänner bis 18. Jänner vermerkt, wo sich also Philipp ausserhalb Klagenfurt — vielleicht in Möderndorf (n. Klagenfurt) auf der Jagd befand. Der in IX (1) genannte Notar Heinrich kommt unter den Zeugen einer ungedruckten Urkunde Philipps für das Kloster Viktring am 28. April 1267[5]) vor.

Endlich hat Schönbach nicht Recht, der[6]) sagt: „Wenn IX und X auch nicht zu den Reiserechnungen gehören, so sind sie doch hier wertvoll, weil sie die Mischung von Deutschen und Italienern bei einem Jagdgefolge einer adeligen Gesellschaft in Kärnten bezeugen". Gejagt hat nur Philipp mit seinem Jägermeister und seinen Jägern, die anderen genannten sind seine Boten oder Bediensteten, letztere wohl biedere Kärntner, Italiener finde ich, ausser vielleicht der Friauler Bote, keinen.

Wie nun diese kärntner Stücke ins Capitelarchiv zu Cividale kamen, ist unschwer abzusehen. An anderem Orte werde ich zeigen, dass noch viel wichtigere kärntner Stücke aus der Periode Ulrichs und Philipps dortselbst ihren Aufbewahrungsort gefunden haben.

Wenn Höfer (S. 511) schreibt, dass Prof. Wolf sich nicht mehr erinnere, in welchem der Urkundenbände des Cividaler Capitelarchives und in welcher Reihenfolge er die Rechnungen gefunden, so kann ich ihn wenigstens darüber beruhigen, dass dies nur in Vol. V p. 61—68 unter dem Titel: Nota di diverse spese gewesen sein kann und dass folgende Stücke am Rücken von der Hand della Torre's datirt sind IX 1: de anno c. 1255, V (3 also auch 2): de anno c. 1253 mense februarii, VIII (4), X (5), III (6) und I (9): de anno 1255 circa.

Klagenfurt. A. v. Jaksch.

[1]) Tangl, Handbuch der Gesch. Kärntens S. 11, 104, 123—124.

[2]) Tangl, l. c. 123—124.

[3]) Tangl, l. c. 126.

[4]) Tangl, l. c. 125.

[5]) Orig. im Geschichtsverein zu Klagenfurt.

[6]) Die Anfänge des deutschen Minnegesanges S. 34.

Literatur.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (immer 8°). Paris, Alphonse Picard et Fils, éditeurs.

Im 20. Bande dieser Zeitschrift, S. 301—313, hatte ich Gelegenheit eine Anzahl Bände der nützlichen Sammlung zu besprechen. Inzwischen sind weitere veröffentlicht worden, auf die hier hinzuweisen ist. Hoffentlich lassen die für später angekündigten, namentlich die Gesta Innocentii III., die Annalen Flodoards, das Leben Ludwigs des Frommen vom sog. Astronomus, die Selbstbiographie Wiberts von Nogent, nicht mehr allzulange auf sich warten.

Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France, I: depuis le I[er] siècle avant Jésus-Christ jusqu'à la fin du XIII[e] siècle, publiés avec une introduction (LXIV + 350 p.) 1898; II: XIV[e] et XV[e] siècles, publiés avec une introduction et un glossaire des mots techniques (LXX + 345 p.), 1900, par G. Fagniez. 9,50 + 10 fr. — Wie der Verf. selbst sagt, will er in der Einleitung nicht etwa eine kurze Geschichte der Industrie und des Handels geben, sondern allein denen, die in das Gebiet selbst eindringen, einen Leitfaden bieten, indem er von der wirtschaftlichen Organisation der Arbeit ausgeht. Seine Ausführungen lesen sich recht gut und sind ungemein lehrreich, werden auch zweifellos denen, die sich eine knappe Uebersicht über das ganze Gebiet zu verschaffen suchen, treffliche Dienste leisten. Er verweist bald auf die zum Abdruck gelangenden Schriftstücke, bald auf andere Werke und zeigt dabei überall grosse Belesenheit. Hier und da hätte er vielleicht bei mittelalterlichen Schriftstellern die neuesten Ausgaben benutzen können. Er theilt seinen Stoff in grosse Perioden ein und handelt demnach (I, Einl.) von der ursprünglichen gallischen Zeit, der Romanisirung, dem Einfall der Barbaren, den Plänen Karls des Grossen (der Söller des Kaisers, von dem aus dieser nach dem Mönche von St. Gallen (Cap. 30) alles beobachten kann, gehört doch der Sage an!), der allmählichen Entwickelung von Ge-

werbe und Handel unter dem vorwaltenden Einflusse der Kirche. Von Einzelheiten, in denen die eigene Auffassung Fagniez' recht deutlich hervortritt, seien hier einige erwähnt. Die collegia opificum werden mit besonderer Sorgfalt geschildert, die Märkte der Champagne für den vielleicht wichtigsten Handelsmittelpunkt des Mittelalters erklärt (XLIII), die socialen Wirkungen der Annäherung des Abendlandes und des Morgenlandes durch die Kreuzzüge betont (LI).

In der Einleitung des zweiten Bandes scheidet der Verf. im 14. und 15. Jahrhundert drei Perioden. Die erste umfasst Philipp den Schönen und seine Nachfolger bis zum Beginn des hundertjährigen Krieges (1339); die zweite den hundertjährigen Krieg; die dritte reicht von Karl VII. bis zu den ersten Jahren Ludwigs XII. Beachtenswert erscheinen hier die Würdigung Philipps des Schönen vom wirtschaftlichen Standpunkte (V), die Erörterung über die Monopole (XVII), das scharfe Urtheil über die Pöbelherrschaft zur Zeit der Cabochiens um das Jahr 1413 (XLV), die hohe Wertschätzung der Leistung des Jacques Cœur (LII) und anderes. Dort, wo von dem Aufschwung des Landes nach der Vertreibung der Engländer aus Frankreich die Rede ist, könnte man wohl vergleichsweise der deutschen Verhältnisse nach dem dreissigjährigen Kriege gedenken.

Im ersten Band kommen 280 Schriftstücke zum Abdruck, von Strabos Schilderung des alten Gallien bis zum Jahre 1293; im zweiten 166 Schriftstücke, die zwischen 1301 und 1498 fallen. Bei weitem die meisten sind natürlich gedruckt und die ungedruckten im zweiten Bande zahlreicher als im ersten. Mit den Anmerkungen hat der Verf. geglaubt sparen zu sollen, weil alle schwierigen Fachausdrücke am Ende des zweiten Bandes erklärt werden. Das Glossaire des mots techniques wird sicher ganz vorzügliche Dienste leisten und jeder, der künftig einem unverständlichen Ausdruck in lateinischen und französischen Quellen begegnet, darin mit Erfolg nachschlagen. Da das Glossar auf die voraufgehenden Drucke verweist, gewinnt man gleich einen erwünschten urkundlichen Beleg. Am Schluss der Einleitung des ersten Bandes stellt Fagniez die verschiedenen Quellengruppen, aus denen er geschöpft hat, und die wichtigsten neueren Werke zusammen. Nachträge dazu finden sich Bd. 2 S. LXXVI. Zu den Schriften von Eberstadt vergleiche neuerdings S. Rietschel in der Hist. Vierteljahrsschrift 1901.

Der Herausgeber gibt sich der Hoffnung hin, dass die Auswahl von Belegen, die er getroffen hat, Beifall finden wird. Aber auch dann, wenn dieses der Fall ist, wird es gestattet sein, entlegenere Dinge seiner Aufmerksamkeit zu empfehlen. So könnte vielleicht den Ministeria curiae Hanoniensis (Arndt's kl. Ausg. Gisleberts 294 ff.) etwas entnommen werden: sie zeigen bis ins einzelne hinein die leibliche Versorgung des gräflichen Hofes, der doch dem französischen Culturgebiet zuzurechnen ist. Sehr eigenartig ist die Schilderung des elenden Daseins der dreihundert Seidenarbeiterinnen im Löwenritter des Christian von Troyes (V. 5185 ff. in Förster's Ausgabe, Halle 1887). Die bewegliche Klage der Sprecherin enthält eigentlich alles, was man heute Ausbeutung zu nennen pflegt, u. a. auch Zahlenangaben über das Verhältnis des kärglichen Lohnes zum reichen Gewinn des Fabrikherrn. Ob F. wohl die Urkunden kennt, die an etwas verborgener Stelle, in den »Mittheilungen der deutschen Ge-

sellschaft zur Erforschung der vaterländischen Sprache und Alterthümer in Leipzig, 1. Bd. 1856, veröffentlicht sind? Es kommt nicht häufig vor, dass so zahlreiche französische Originale, 80 Stück, nach Deutschland gelangen. Der vierte Theil davon ist gedruckt, die übrigen (vgl. Bd. 7, 1881, 115) ruhen im Archiv der Gesellschaft, über die in Leipzig unschwer Näheres zu erfahren sein dürfte. Die ganze Sammlung, die seinerzeit Prof. Gustav Hänel auf Reisen zusammengebracht hat, betrifft in erster Linie das Tuchmachergewerbe in Châlons-sur-Marne während der Jahre 1230—1630.

La vie de saint Didier évêque de Cahors (630—655), publiée d'après les manuscrits de Paris et de Copenhague par René Poupardin, 1900, (XX + 64 p.) 2 fr. 25. — Als Sohn des Salvius in dem oppidum Obrege, dessen Bestimmung Schwierigkeiten bietet, geboren, studirte der hl. Desiderius Beredsamkeit und römische Rechtswissenschaft, kam als Jüngling an den Hof Chlotachars II., wurde wohl vor 618 zum königlichen Schatzmeister ernannt, folgte 630 seinem ermordeten Bruder Rusticus auf dem Bischofstuhle von Cahors und starb 655. Das ist in wenigen Worten der Lebenslauf eines Mannes, der bei Chlotachar II. und Dagobert I. in grossem Ansehen stand und mit anderen bekannten Zeitgenossen, den hl. Eligius von Noyon, Audoenus von Rouen und Arnulf von Metz befreundet war. Wattenbach (Geschichtsquellen 1^6, 114) rechnet sein Leben „zu den geschichtlich wichtigsten". Es ist aber nicht, wie er noch glaubte, gleichzeitig, sondern gehört in seinem gegenwärtigen Zustande frühestens dem Ende des 8. oder dem Anfang des 9. Jahrhunderts an. Der Verf. stammte aus der Landschaft Querzy, kannte Cahors aus eigener Anschauung und war vermuthlich Mönch in dem daselbst von Desiderius gegründeten Kloster, das sich später nach diesem in der Volkssprache Saint-Géry nannte. Die eigentlich geschichtlichen Nachrichten sind spärlich, um so wertvoller die aufgenommenen alten Urkunden und Briefe (§ 6. 7. 8). Der Text war bisher nur in Labbe's Nova Bibliotheca I schlecht gedruckt. Aber auch die neue, an und für sich sehr erwünschte Ausgabe entspricht nicht allen Anforderungen. Vgl. B. Krusch im Neuen Archiv 25, 831 und Hist. Jahrb. 21, 131. Das Verdienst Poupardins, der zu seiner Arbeit durch das Seminar A. Molinier's angeregt wurde, liegt namentlich in den inhaltreichen Anmerkungen. Mit vollem Rechte ist auf die Bestimmung der Ortsnamen grosse Sorgfalt verwendet. Des Desiderius Briefe, die W. Arndt 1892 im 3. Bde. der Epp. Merovingici et Karolini aevi herausgegeben hatte, sind überall zur Erläuterung herangezogen.

Lois de Guillaume le Conquérant en français et en latin, textes et études critiques publiés par John E. Matzké, avec une préface historique par Ch. Bémont, 1899, 2 fr. 25. — Bémont, vielleicht zur Zeit derjenige französische Forscher, der sich am meisten mit dem englischen Mittelalter beschäftigt, macht im Vorwort die für das allgemeine Verständnis der Gesetze nothwendigen Angaben, während Matzke in seiner Einleitung, die fast ebenso lang ist als die Ausgabe selbst, auf die schwierigen und verwickelten Fragen des Verhältnisses der Hss. und Texte eingeht. Da diese Dinge sich von dem Zwecke dieser Besprechung zu weit entfernen, erwähnen wir nur kurz die Ergebnisse, die mehrfach

auf Untersuchungen F. Liebermanns zurückführen. Der französische Text ist der ursprüngliche und der lateinische darnach übersetzt. Die Gesetze gehören nicht der Zeit des Eroberers an, sondern (S. LII) sind eine Privatarbeit, etwa aus den Jahren 1150—1170, wie M. nach sorgfältiger philologischer Prüfung annimmt. Dazu ist aber das Urtheil der Engl. Hist. Review 15, 405 zu vergleichen, in der F. P. für die ersten Jahre Heinrichs II. — also 1155 u. ff. — eintritt. Entgegen der löblichen Gewohnheit der Collection de textes fehlt bei diesem Bändchen ein genaues Inhaltsverzeichnis. Zum mindesten dürfte eine Uebersicht über den Inhalt der einzelnen Bestimmungen nicht fehlen und müssten die Eigennamen erklärt sein. Der Hinweis auf die englische Rechtsgeschichte von Pollock und Maitland genügt nicht. Hier möge bloss Cap. 17 über die Leistung des Peterspfennigs durch freie Landbesitzer und Bürger hervorgehoben werden.

Guillaume de Saint-Pathus, confesseur de la reine Marguerite, Vie de saint Louis, publiée d'après les mss. par H.-François Delaborde, 1899, 4 fr. 50. — Es ist zweifellos merkwürdig, dass die Franzosen keine Geschichte Ludwigs des Heiligen besitzen, eines Fürsten, der auch heute noch als Vollbringer so herrlicher Gesta Dei per Francos vielen als Ideal vorschwebt. Le Nain de Tillemont († 1698) bleibt immer noch eine Fundgrube, aber naturgemäss ist er recht veraltet. Wallon (1875) kann kritische Anforderungen nicht befriedigen und will es wohl auch nicht in erster Linie. Das treffliche Büchlein von Ch. V. Langlois (1886) wendet sich an Familien und Schulen. A. Luchaire konnte in der Histoire générale (2. Bd. 1893) dem Könige nur 25 Seiten widmen. Die Schrift von M. Sepet erschien in der Sammlung Les Saints (1898). Man kann also sagen, dass die wissenschaftliche Geschichte Ludwigs noch zu schreiben ist[1]). Um so freudiger wird man es begrüssen, wenn neue Quellenausgaben uns die anziehende Persönlichkeit des gerechten Königs näher bringen. D. hat festgestellt, dass der als Verf. der Lebensbeschreibung bekannte Minderbruder und Beichtvater der Königin-Witwe Margarete ein gewisser Wilhelm aus Saint-Pathus im Dép. Seine-et-Marne war. Auf Bitten Margaretens und ihrer Tochter Blanka machte sich Wilhelm zwischen Dez. 1302 und Oct. 1303 daran, Leben und Wunder des heilig gesprochenen Königs zu schildern. Die ursprüngliche lateinische Fassung ist verloren. An der uns allein vorliegenden französischen waren zwei Uebersetzer, nicht aber Wilhelm selbst betheiligt. Dieser wollte nicht Geschichte schreiben, sondern erbauen. Der Wert des Lebens als Quelle beruht darauf, dass er die Acten des Canonisationsprozesses, von denen nur weniges in letzter Zeit aufgefunden worden ist, treu wiedergegeben und sich auf die Gruppirung des Stoffes beschränkt hat. Eigene Zusätze fehlen fast ganz. Die geschichtlich völlig unergiebigen Wunder hat D. nicht wieder abgedruckt. Man findet sie am besten in der Ausgabe Joinville's von 1761. Er hat fernerhin durch eine bequeme Inhaltsangabe, Lesarten und sachliche Anmerkungen die Benutzung

[1]) Jüngst hat Langlois den König in der Histoire de France von Lavisse, 3. Bd., 2. Abth., S. 1—102 behandelt, ohne natürlich auf Einzelheiten eingehen zu können.

des trotz seiner Mängel nicht zu missenden Textes wesentlich erleichtert. Das Register bietet eine besonders willkommene Beigabe, die zeitliche Ordnung aller Angaben über Ludwig. Vielleicht könnte man noch eine deutlichere Capitelbezeichnung wünschen. Zu den Notizen über Karl von Anjou ist L. Levillain im Moyen âge 13 (1900), 65 ff. heranzuziehen, der mehrfach von dem Herausgeber abweicht.

Philippe de Beaumanoir. Coutumes de Beauvaisis, texte critique publiée avec une introduction, un glossaire et une table analytique par Am. Salmon, 2 Bde., 1899 und 1900, (XLVIII-512 und 552 p.), 26 fr. — „Wir gelangen zu der eigenartigsten juristischen Leistung des Mittelalters", sagt Paul Viollet in seiner Histoire du droit civil français, als er auf Beaumanoir zu sprechen kommt. Die neue Ausgabe der Coutumes du Comté de Clermont en Beauvaisis — so lautet der richtige Titel — ist um so dankenswerter als die ältere des Grafen Beugnot auf schlechte Hss. aufgebaut und überdies ziemlich selten geworden war. Jene ist wohl die bedeutendste Leistung, die wir bisher der Collection de textes verdanken, und die Coutumes, durch die Sorgfalt des Herausgebers so bequem zugänglich gemacht, dürften jetzt noch mehr als früher die Aufmerksamkeit deutscher Forscher, nicht allein der Rechtshistoriker, auf sich ziehen. Salmon[1]) schildert zunächst das Leben des Verf., z. T. im Anschluss an Bordier und Suchier, mit Berücksichtigung aller Streitfragen. Hier und da könnten die Ergebnisse vielleicht etwas klarer hervortreten. Philipp von Remi (Ortschaft bei Compiègne), Herr von Beaumanoir, wurde, wie man annimmt, um 1250 geboren, bereiste England und Schottland, war seit 1279 als Bailli bezw. Seneschall von Clermont en Beauvaisis, Poitou, Limousin, Saintonge, Vermandois, Touraine und Senlis thätig, weilte 1289 in Rom und starb am 7. Jan. 1296. Unter seinen Werken sind zwei Gruppen vollständig zu scheiden, die dichterischen, von Suchier herausgegebenen, die uns hier nicht weiter beschäftigen, und die juristischen, eben die Coutumes. B. begann den Entwurf zu diesen etwa 1280 zu dictiren, beendete ihn 1283, aber arbeitete noch bis zu seinem Lebensende öfters daran und machte Ergänzungen, ohne dass wir uns im einzelnen über die späteren Veränderungen Rechenschaft geben könnten. Diese Feststellung ist wichtig, weil sie Ungenauigkeiten, Wiederholungen und Widersprüche aufs einfachste erklärt.

S. hebt die vortrefflichen Eigenschaften B.'s nachdrücklich hervor: umfassendes Wissen, heisse Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, edle Duldsamkeit, Hass gegen alles Schlechte. B. ist der erste Schriftsteller des Mittelalters, der das Wort Humanität im modernen Sinne angewendet hat. Es verstosse gegen die Menschlichkeit, sagt er (§ 1539, 1599), einen zahlungsunfähigen Schuldner dauernd im Gefängnis zu halten oder Mann oder Frau wegen Schulden des letzten Kleidungsstückes zu berauben.

Die Coutumes sind in keiner Weise eine amtliche Sammlung, sondern eine reine Privatarbeit über Geist und Praxis des geltenden Rechts, die sich freilich durch eine in der Zeit durchaus ungewöhnliche persönliche und unabhängige Auffassung auszeichnet.

[1]) A. Salmon und J. Bonnard verdankt man das früher schmerzlich vermisste Hilfsmittel zur Erklärung altfranzösischer Worte, das jüngst als Lexique de l'ancien français bei Welter in Paris erschienen ist.

Der Herausgeber macht ausführliche Mittheilung über die 13 erhaltenen Handschriften, von denen keine die Urschrift ist. Eine der besten, B., gehört der Kgl. Bibliothek zu Berlin (Hamilton 193). Er bespricht sodann die abgekürzten Fassungen, die Rangordnung der Handschriften, die ermittelte Eigenart und Mundart der Urschrift. Der Grundstock der Sprache war franzisch, aber mit pikardischen Formen gemischt. Der Text ist daher auf das Franzische zurückgeführt worden. S. hat beim Abdruck sehr reichliche Lesarten gegeben, und das war keine geringe Arbeit, wie man beim Blättern gleich sieht. Die Eintheilung in kleine, deutlich bezeichnete Abschnitte erleichtert das Nachschlagen sehr wesentlich. Eine Vergleichungstafel für die Beugnot'sche Ausgabe fehlt auch nicht. Besonders hervorzuheben sind noch das Glossar und das werthvolle Sachregister.

Zur deutschen Geschichte mag eine Einzelheit vermerkt werden. In § 886 erzählt B., wie der Herausgeber S. 15 vermuthet auf Grund der in Rom gehörten Gerüchte, eine abenteuerliche Geschichte darüber, wie die lombardischen Städte durch Ermordung der kaiserlichen Beamten die ihnen lästige Herrschaft des Kaisers abschüttelten und ihre Freiheit auf eigene Gesetze gründeten. »Und seitdem fanden die Städte keinen Kaiser mehr, der diese That rächte oder Abhilfe schaffte«. Salmon denkt dabei an den Bund, der 1167 gegen Friedrich I. geschlossen wurde. Sollte nicht eher ein irrthümlich verallgemeinertes Ereignis aus der Zeit Friedrichs II. Anlass zu der Erzählung gegeben haben?

Les grands traités du règne de Louis XIV, publiés par Henri Vast, fasc. III (1713—1714). 1899 (223 p.) 4 fr. 25. — Mit dem vorliegenden Bändchen ist die trotz mancher Mängel dankenswerte Sammlung der grossen Verträge aus der Regierung Ludwigs XIV. abgeschlossen. Die äussere Einrichtung ist dieselbe wie bei den beiden ersten Bändchen (vgl. Mittheil. 20, 311). Da die Verträge, um die es sich handelt, ein zusammengehöriges Ganze bilden, hat ihnen der Herausgeber eine längere Einleitung (59 Seiten) vorausgeschickt. Er verweist häufig auf ungedruckte Materialien in den Archiven des Ministeriums des Auswärtigen und des Krieges, sowie auf die gedruckte Literatur. Warum aber hat er die Schriften von O. Weber nirgends benutzt? Er hätte durch Pingaud in der Hist. gén. 6, 773 darauf aufmerksam werden können. Ueberhaupt verdiente die deutsche Literatur mehr Beachtung. In der Einleitung finden sich längere Auszüge aus den Actenstücken, die dem Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges vorhergehen und denen, durch die der spätere Friede vorbereitet wurde. Es dürfte um so nützlicher sein, eine knappe Uebersicht darüber zu geben, als sie aus dem Inhaltverzeichnis leider nicht zu ersehen sind.

a) 11. Oct. 1698, Im Haag. Erster Theilungsvertrag der spanischen Monarchie zwischen Frankreich, England und Holland. (S. 4 ff.).
b) 3. März 1700, London. 25. März 1700, Im Haag. Zweiter Theilungsvertrag zwischen denselben Staaten. (S. 11 ff.).
c) 2. Oct. 1700. Testament König Karls II. von Spanien. (S. 19 ff.).
d) 8. Oct. 1711, London. Präliminarien, aus denen der Utrechter Friede sich entwickelte. (S. 42 f.).
e) 5. Nov. 1712, Madrid. Verzicht König Philipps V. von Spanien auf die Krone Frankreich. (S. 49 ff.).

f) 19. Nov. 1712, Paris[1]). Verzicht Herzog Philipps von Orléans [des späteren Regenten] auf die Krone Spanien. (S. 52 ff.).

g) 24. Nov. 1712. Marly[1].) Verzicht Herzog Karls von Berry gleichen Inhalts. (S. 54).

Die Einleitung gibt naturgemäss eine kurze Geschichte der diplomatischen Verhandlungen vom Ryswicker Frieden an. Es dürfte aber keine Stammtafel fehlen, um die verwandtschaftlichen Verhältnisse deutlich zu machen. Wirklich auffallend ist, dass die französischen Historiker dieses so einfache Veranschaulichungsmittel beharrlich verschmähen. Wenn Vast S. 39 sagt, man pflege sich um die handelspolitischen Bestimmungen der Utrechter Verträge, durch die England zum Abfall von der gemeinsamen Sache vermocht worden sei, zu wenig zu kümmern, so braucht er nur Erdmannsdörffers Deutsche Geschichte 2, 282 zu lesen, um sein Urtheil einzuschränken. Dort heisst es: »Mehr als je zuvor drängt sich jetzt zugleich ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund: dass Weltmacht Handelsmacht ist«. Unter dem Eindruck politischer Verhältnisse der Gegenwart wird man besonders die Schwierigkeiten beachten, zu denen die Abtretung von Neu-Fundland Anlass gab. Die Verhandlungen wären daran einmal fast gescheitert. (S. 42).

Die abgedruckten Verträge sind die folgenden:

Die Utrechter Verträge vom 11. April 1713, zwischen Ludwig XIV. und 1. Königin Anna von England; 2. derselben, Schiffahrt und Handel betreffend; 3. König Johann V. von Portugal; 4. Friedrich Wilhelm I. von Preussen; 5. Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen; 6. den Generalstaaten; 7. denselben, Schiffahrt und Handel betreffend; 8. Der Rastatter Vertrag vom 6. März 1714, zwischen Ludwig und Kaiser Karl VI.; 9. Der Vertrag von Baden i. A. vom 7. Sept. 1714, zwischen Ludwig einerseits, Kaiser und Reich anderseits.

Nr. 1—8 sind in französischer, allein Nr. 9 in lateinischer Sprache. Nr. 7 und 9 wurden nicht ganz abgedruckt, da in beiden zumeist frühere Bestimmungen wiederholt werden. Es genügten daher eine Uebereinstimmungstafel und eine Wiedergabe des Neuen.

Am Schluss findet man sehr brauchbare Beigaben zu allen drei Bändchen, ein Personen- und ein Ortsverzeichnis, sowie Berichtigungen. Bei diesen konnte noch nicht berücksichtigt werden, was ich seinerzeit im 1. und 2. Bd. verbessert hatte. Im 3. Bd. muss es heissen: S. 62 Klopp statt Klop; Gaedeke statt Goedeke. S. 112 1713 statt 1763.

Die Veröffentlichung Vasts erscheint besonders geeignet, in die Geschichte der modernen Diplomatie einzuführen und der eine oder der andere Theil dürfte vielleicht auch bei dem billigen Preise akademischen Uebungen zu Grunde gelegt werden.

Heidelberg. A. Cartellieri.

---

[1]) Ich mache diese Angaben nach S. 74 Anm. 1. Nach S. 52 Z. 14 wäre der Orléans'sche Verzicht am 21. Nov. und beide in Paris ausgestellt.

Oskar Wanka, Edler von Rodlow, Die Brennerstrasse im Alterthum und Mittelalter, Prag 1900, 178 S. (Prager Studien a. d. Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von A. Bachmann, 7. Heft).

Die von Duhn, Meyer, Oehlmann seinerzeit angebahnte Geschichte der Alpenpässe hat W. im 3. Hefte der »Prager Studien« mit einer Abhandlung über den Predil- und Pontebbapass, nunmehr mit einer Geschichte des Brennerweges neu aufgegriffen. Es ist zu bedauern, dass sich der Verf. von vornherein ausdrücklich auf gedruckte Quellen beschränkt hat; so ist die Wiederaufnahme dieses Themas ohne Hebung der ungedruckten Materialien, namentlich des Innsbrucker Statthaltereiarchivs und Ferdinandeums verstrichen; ja auch an der Hand der Literaturbehelfe will W. die Geschichte des Brenners nur »in allgemeinen Zügen« geben — ein gar zu bescheidenes Ziel. Der wissenschaftliche Fortschritt muss unter den vorliegenden Umständen doch wohl in grösserer Vollständigkeit, in möglichst erschöpfender Zusammentragung des zugänglichen Einschlägigen bestehen. Dieser Forderung kann die Arbeit nicht überall entsprechen; sie gibt zwar eine lichtvolle Uebersicht der wechselnden geschichtlichen Scenerien an diesem Völker- und Handelspfade, sie zieht unbestritten an manchen Stellen noch wenig verwertetes Material heran und gelangt in einzelnen Punkten zu neuer Beurtheilung; andererseits zeigt sich aber eine oft nur zu sparsame Literaturbenützung, so manche Allgemeinheit und auch Ungenauigkeit.

W. schickt, hauptsächlich nach Penck und Schindler, eine geographische Darlegung voraus; dabei irrt er mit der Angabe, die alte Brennerstrasse im Wippthale sei durchwegs höher gegangen, als die jetzige. Stafflers Werk hat W. nicht benützt. Zum vorrömischen Verkehr bespricht W. die etruskischen Funde, doch ohne jene von Innsbruck und Wörgl zu erwähnen (vgl. Wieser, »Oesterr.-Ungarn in Wort und Bild«, Bd. Tirol S. 119, Stolz, Linguist.-hist. Beiträge S. 48). In einem näheren Excurs bezüglich des Cimbernzuges weist W. gegenüber der bisherigen Annahme einer Brennerpassirung auf die Möglichkeit hin, dass derselbe aus dem Lande der den Cimbern befreundeten Helveter, über Vintschgau erfolgt sein könne.

Nicht einwandfrei ist die Behandlung der Römerzeit. Die Eroberungsgeschichte geht auf die Vorstösse von 117, 36, 22 v. Chr. nicht ein. Mit aller Bestimmtheit stellt sich W. zu denen, die die erste römische Heerstrasse über den Vinschgau gehen lassen, wobei es der etwas gezwungenen Begründung durch einen vorübergehenden germanischen Aufstand wohl nicht bedarf; doch verlegt W. den Bau in die Zeit des Claudius, ohne die gegentheiligen Meinungen, die dessen Beginn dem Drusus zuerkennen, auch nur zu erwähnen (Planta, Rätien S. 95 ff., Mommsen, Röm. Gesch. V. 179, Duhn, Alpenpässe 70, Jung, Römer und Romanen 121, Nissen, Ital. Landeskunde 161 u. a.). Ohne Beleg bezweifelt er die Vollendung der Via Claudia; dass die römischen Baumeister »später in Verlegenheit geriethen, wie am kürzesten zur Donau zu gelangen sei«, widerspricht wohl der Planmässigkeit des römischen Strassenbauwesens (vgl. Jung, a. a. O. 122, Nissen 152); abgesehen davon, dass gerade der Mangel einer Heerstrasse über den Brenner den Ausbau wahrscheinlich macht, spricht doch auch die

W. bekannte Errichtung einer Proviantstation und vielleicht eines Zollamtes bei Maia nicht für W.'s Zweifel. Der Literatur über Maia ist W. freilich mit Ausnahme der wenig ausgenützten Schrift Mazeggers (1896) ausgewichen; daher blieb hier auch die römische Jaufenstrasse unerörtert, für deren Wahrscheinlichkeit sich ausser den Meraner Historikern und dem allerdings unzuverlässigen Vetter (Röm. Ansiedlungswesen, Karlsruhe 1868) schon Duhn und Oehlmann einsetzten; G. Mayr, Der Brenner (Progr. Gymn. Villach 1891/2) und Näher, Röm. Militärstrassen sind W. entgangen. Eingehend behandelt W. dann die Heerstrasse über den Brenner selbst: die gebräuchliche, von W. selbst gebrachte Lesung der Innsbrucker Meileninschrift bezeichnet übrigens Septimius Severus und seine Söhne bereits als die Wiederhersteller der Strasse (restituerunt; vgl. Jäger, Sitzungsber. der Wiener Akad. 1863, S. 405). Zu den Einzelheiten ihres Verlaufs ist W. auf die mannigfachen Angaben bei Atz und Clemen (Mittheil. der Centralcomm. 1887, 66 ff., 1893. 23 ff.) nicht eingegangen.

Karg an genaueren Angaben ist der weitere Abschnitt über die Völkerwanderung. Die Vertheidigung der rätischen Pässe, z. B. durch Gratian, die Herrschaft Odoakers, der Franken, Byzanz', die fränkischen Heerzüge 577—590 werden übersprungen. Am Brennerweg liegen Schauplätze der gothischen Sage (vgl. Jahrb. des deutsch-österr. Alpenv. 1870 S. 327). Mit guten Gründen verlegt W. die Reise des Venantius Fortunatus, für die er übrigens keine Jahrzahl angibt, auf den Plöckenpass und Brenner, statt das Reschenscheideck. Die Heerzüge über den Brenner zur Karolingerzeit sind nicht vollständig angegeben: Tassilos II. Heimkehr von Italien 770, Ludwigs und Pipins Zug gegen Grimoald 792 (vgl. Oehlmann, Alpenpässe II. 220), Ludwigs d. D. Zusammenkunft mit Ludwig II. in Trient 857, mit Engilberga ebendort 872, Arnulfs Zug 888 von Regensburg nach Trient fehlen (vgl. Egger I. 129 ff.); für Ludwigs d. D. Zug 838 wird keine Jahrzahl gebracht.

Bei Behandlung der Zeit der deutschen Kaiserzüge hat W. insofern einen neuen Weg eingeschlagen, als er einmal dieselben nach der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, mit der sie auf den Brenner verlegt werden können, zusammenstellte. Dafür muss man freilich auf Vieles verzichten: auf die Verfolgung des mittelalterlichen Heerweges nach den Itineraren der Reisenden und der Romfahrten selbst, auf die Würdigung der einzelnen Strecken und Stationen (Brixen, Bozen, Trient, Veronas Umgebung) in ihrer verschiedenen Bedeutung für den Verlauf dieser Züge, für die die Quellen manch Eigenartiges bieten. Eine nähere Behandlung hat nur die Veroneser Clause gefunden: hier berichtigt W. in einem dankenswerten Excurse wohl mit Glück Osters bekannten Aufsatz über deren Umgehung durch Otto von Wittelsbach 1155. In anderer Hinsicht fehlt es nicht an Lücken. Die Heerzüge Philipps des Staufen 1197, Konradins 1267 fehlen in der Anfzählung; die Italienfahrten Ludwigs d. B. 1327, 1329 und Ruprechts 1401, 1402 wurden, da der Verf. sich diesen Abschnitt bis zum Interregnum abgegrenzt hat, ganz vergessen. Besonders karg hat W. — seinem eigenen eingangs S. 3 aufgestellten Grundsatz zuwider — die nördlichen und südlichen Seitenwege behandelt. Den Zügen, die die Linie durch das Ammerthal einschlugen, ist wohl auch der Rückzug Ottos III. 1000 (Staffelsee) und Konrads II. 1027 (Stegen), den Fernpassüberschreitungen

der Zug Heinrichs II. 1004 (Thingen) beizufügen: ein näherer Vergleich der Eintrittswege hätte auch die Behauptung vermieden, dass das Innthal darunter an letzter Stelle komme; hieher können ausser mehreren Karolingerzügen mit Wahrscheinlichkeit die Züge Ottos III. 996, Heinrichs II. 1014, Heinrichs III. 1055, Heinrichs IV. 1081, Heinrichs V. 1111, Friedrichs I. 1184, sicher jene Heinrichs IV. 1097 und Ruprechts 1402 verlegt werden. Für den Pleckenpass hatte W. am Zuge Ruprechts 1401 einen Beleg. Zu den Durchschreitungen des Valsugan gehört auch der Zug der Herzoge Ernst von Oesterreich und Otto von Kärnten 1003; die interessanten Züge durch die Gebirgsausgänge westlich der Etsch übergeht W. mit Ausnahme desjenigen Friedrichs I. 1166. Ueber diese Durchzüge der deutschen Heere hätte auch noch Baltzers Geschichte des deutschen Kriegswesens im Mittelalter manches geboten.

In diesem und den beiden folgenden Abschnitten geht W. dann ausführlich auf den Handelsverkehr vom 13. bis 15. Jahrhundert ein. Eine Verkehrsgeschichte des Brenners ist sozusagen eine solche Tirols, und W. hat hier dazu immerhin einen gewissen Grund gelegt; auch nur annähernd erschöpfend ist freilich auch dieser Theil nicht. Der Verf. hat hier Hormayrs »Beiträge« und Ladurners »Regesten« herangezogen, aber leider nur unvollständig ausgenützt; es ist ihm weiter entgangen, dass Hormayr selbst in seinen »Bruchstücken über das Tiroler Strassenwesen« (Arch. f. Geogr. Stat. etc. 1818, S. 294 ff.) zahlreiche, im einzelnen zu prüfende Hinweise gegeben und vor allem A. Jäger im Capitel »Märkte und Städte« seiner »Gesch. der landständischen Verfassung Tirols« (I. 629 ff.) viele brauchbare, W. unbekannte Angaben mitgetheilt hat. Hier war auch auf Roths Gesch. des Nürnberger Handels, Karl Jägers Schwäbisches Städtewesen (Ulm), Fischers Deutsche Handelsgeschichte hingedeutet, die W. nicht benützt hat; auch Biedermanns Geschichte des Judenthums in Tirol blieb unbenützt. Daraus hätte sich eine wesentliche Bereicherung der angeführten Thatsachen ergeben. Wir können hier nicht bringen, was bei W. stehen sollte; wir weisen hin auf verschiedene Bestimmungen über Strassenschutz, Zollfreiheit, Brückenerhaltung seitens der Bischöfe und Grafen in Tirol im 13. Jahrhundert; auf die Niederlagsrechte von Hall und Imst, das interessante Herbergsprivileg Sterzings (A. Jäger 649, 653, 674 f.). Bei Behandlung der Städteentwicklung wird der Städte Trient und Hall nicht gedacht, welch letzteres durch seine Saline (vgl. die Schriften Rufs) und seine bedeutenden Jahrmärkte (Ruf, Gründung der Märkte in Hall) wichtig war; Zölle waren auch in Passeyr, was auf einen Jaufenverkehr, und in Zirl, was auf den Scharnitzverkehr hinweist (Arch. f. Tirol III. Nr. 571, 744). In der Darstellung des Handelsverkehrs im 15. Jahrhundert vermisst man besonders die Betonung des aufblühenden tirolischen Bergbaues, vor allem in Schwaz und an der Brennerstrasse selbst, in Gossensass (vgl. Ladurner, Arch. f. Tirol I. 318), eines für das tirolische Verkehrsleben dieser Zeit geradezu ausschlaggebenden Factors. — Zum Schlusse erwähnt W. die Bedeutung des Brennerpfades für die geistigen Beziehungen, wobei übrigens Zingerles Schrift über den tirolischen Humanismus nicht einmal citirt wird.

Die Sprache ist nicht ohne Verstösse: »es verschwanden dessen (Karl d. Gr.) trefflichen inneren Institutionen« (S. 72), »dorten« (für dort S. 76), »die sich tiefer unten befindliche Felsklippe« (S. 94). Für den Streit Car-

dinal Cusas mit Herzog Sigmund ist der Ausdruck „Fehde“ nicht angemessen. Gelegentlich bringt W. seltenere Quellencitate, die schon von anderen, ihm vorliegenden Arbeiten in einschlägiger Sache verwertet wurden, ohne diese mitzucitiren, was doch gebürlich erscheint, z. B. S. 63 Anm. 13, vgl. Jäger, Breonen S. 361; S. 67, Anm. 20: ebenda S. 366 u. a.[1]).

Innsbruck. Heinrich Hammer.

Joseph Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprocess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung (Historische Bibliothek, XII. Band). München und Leipzig, R. Oldenbourg, 1900, 8°, XV und 538 S.

Derselbe, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Bonn, C. Georgi, 1901, gr. 8°, XI und 703 S.

Einen wahrhaft grossartigen Aufschwung der natur- und der culturgeschichtlichen Forschung hat das 19. Jahrhundert mit sich gebracht; wie hätte es achtlos vorübergehen können an jenen eigenthümlichen Erscheinungen, welche der uralte, gewaltige Kampf zwischen der Welt der Ideen und der Welt der Wirklichkeiten seit jeher gezeitigt. Es lag durchaus in seinem Geiste, dass sich die gelehrte Literatur der führenden Nationen zu oft wiederholten Malen mit all' dem, was unter den Schlagworten „Aberglaube“, „Zauberwahn“ u. dgl. zusammengefasst zu werden pflegt, kritisch beschäftigte. Und sich selbst getreu hat es noch im Augenblicke seines Verscheidens fast gleichzeitig zwei umfangreiche deutsche Werke dieser Richtung der Nachwelt überliefert. Beide mehr oder minder bewusst fussend auf den naturwissenschaftlichen Errungenschaften ihrer Zeit, beide mehr oder minder klar und absichtlich gerichtet wider das tiefgehende Walten religiöser, um nicht zu sagen hierarchischer Mächte.

Ich meine das bekannte, binnen kürzester Frist in drei Auflagen erschienene Buch des ehemaligen Jesuiten Graf Hoensbroech und die beiden hier vorliegenden Bände, welche im Sinne ihres Autors als eine zwei „eng zusammengehörige“ Theile umfassende Einheit zu betrachten sind. Im Vergleiche mit Hoensbroech hat Hansen allerdings eine durchaus tendenzlose, wissenschaftlich-kühle Darstellung geliefert; aber auch er hält es für nöthig, gleich am Eingange seines erstgenannten Buches mit Nachdruck auf die Thatsache hinzuweisen, „dass die leitenden, culturfördernden Mächte die Elemente dieses gefährlichen Wahns und das aus ihnen geborne eingebildete Verbrechen nicht etwa aus der Vorstellung der Menschheit beseitigt, sondern dass gerade sie von Jahrhundert zu Jahrhundert voll religiösen Eifers beide immer tiefer in dieselbe eingebettet haben, und dass noch heute

---

[1]) Am Schlusse des Buches sucht der Verf. gegen die in unserer Zeitschrift 21, 177—179 erschienene Besprechung A. v. Jakschs über seine frühere Schrift „Der Verkehr über den Pass von Pontebba-Pontafel und den Predil im Alterthum und Mittelalter“ zu polemisiren. Herr v. Jaksch verzichtete darauf zu erwidern.
D. Red.

eine dieser historischen Mächte sie in ihrem System offenkundig mit sich führt« (S. 5). »Gewiss werden eine Anzahl der einschlägigen Vorstellungen gegenwärtig auch in theologischen Kreisen nicht mehr erörtert«. ,Die grundlegende Vorstellung dieses Wahns aber, dass der Mensch mit Hilfe der von ihm zu diesem Zwecke angerufenen Dämonen handeln und schädigen könne (maleficium), und dass der Versuch hiezu gemacht werde, gehört noch heute zur anerkannten Lehre der katholischen Kirche; als solche hat sie ihren bestimmten Platz in allen katholischen Moraltheologien; sie hat vielleicht, ja wahrscheinlich auch in einzelnen protestantischen Kreisen noch Anhänger« (S. 6).

In viel prononcirterer Formulirung und auf eine Fülle von Belegen gestützt hat Hoensbroech dieselbe Ansicht vertreten. Neu ist jene Thatsache für den Fachmann freilich keineswegs und sie ist auch nicht einmal auffällig, eben weil — wie ja auch Hansen ganz richtig zugibt — der Zauber- und Hexenwahn unter religionsgeschichtlichem Gesichtspunkt betrachtet werden muss, weil jede Religion nothwendigerweise aus dem Gebiete des rein Positiven in's Reich des Uebernatürlichen hinübergreift und es concrete Religionssysteme, die vom Dämonismus völlig frei gewesen wären, überhaupt niemals gegeben hat. Die weiteren Consequenzen ergeben sich fast von selbst.

Aber keines der anderen Religionssysteme hat nach H. »eine so vollständige Entgleisung des menschlichen Geistes« herbeigeführt, wie die christliche Kirche. Auf die Frage, wie dies kam, bietet ihm die bisherige Literatur keine ausreichende Antwort. Der tiefe Schatten der grossen Hexenverfolgung ruht »noch unerklärt auf derselben Epoche, welche der Menschheit auch die Renaissance und die Reformation, sowie den ersten Aufschwung der empirischen Wissenschaften gebracht hat« (S. V).

H. stellt sich somit die Aufgabe, »diese Lücke der Literatur auszufüllen« und die »nach so manchen Seiten räthselhafte Entwicklung des Hexenwesens und des Hexenprocesses bis in das Zeitalter der Reformation hinein endgiltig klarzustellen« (S. III).

Bei aller gerne zugegebenen Selbstverständlichkeit des typischen Hinweises auf »die Lücke in der Literatur« möchte ich mir hier doch die Bemerkung gestatten, dass ich H.'s obiges Urtheil nicht völlig zu theilen vermag, dass m. E. die Entwicklung des Hexenwesens und der Hexenverfolgung nach dem bisherigen Stande der Literatur keineswegs so dunkel und räthselhaft erschien, und dass mir die sorgfältige Lectüre der Hansen'schen Arbeit ein im wesentlichen neues Bild derselben nicht verschafft, sondern nur das bestehende in mancherlei Einzelheiten ergänzt und vervollständigt hat. Dagegen sei bereitwilligst anerkannt, dass der Autor mit rühmenswerter Gründlichkeit, Vielseitigkeit und Quellenkenntnis einen bisher in dieser Art noch nicht vorhandenen, geschlossenen und systematischen Aufbau der geschichtlichen Entwicklung von Zauberwesen und Hexenprocess im Mittelalter, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, geliefert und mit einer umfassenden und interessanten Auswahl zum grossen Theile noch unedirter Quellenstücke belegt hat. In dieser sehr wertvollen Quellensammlung einerseits, in der sorgfältigen Systematik des darstellenden Theils andererseits dürften die Hauptverdienste des H.'schen Werkes zu erblicken sein.

Was nun zunächst die Darstellung betrifft, so behandelt der Verfasser seinen Stoff in sechs grossen Capiteln. Das erste derselben führt den Leser in das Thema ein und erörtert kurz Ursprung und Wesen des Zauber- und Hexenwahns, den Sammelbegriff Hexe, seine Elemente und deren Reception durch die christliche Kirche unter besonderer Mitwirkung S. Augustin's, sowie die Consequenzen dieser Reception, welche im Verlaufe einer mehrhundertjährigen Entwicklung unter theologischem Einflusse immer schärfer und fühlbarer zu Tage traten.

Letztere Entwicklung vollzog sich nach H. im wesentlichen in drei Etappen. „Bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts — wir nehmen das Jahr 1230 als Endtermin — bekämpften Kirche und Staat das Maleficium in seiner ältern, einfachen Form. Von 1230 ab ermittelte die Scholastik theoretisch die Möglichkeiten für die Verbindung von Menschen und Dämonen, welche dann die gleichzeitig begründete Ketzerinquisition unter Führung der Päpste praktisch mit den von ihr als Ketzerei gekennzeichneten Zaubereien in Beziehung setzte. Der verhängnisvolle Sammelbegriff des Hexenwesens wurde auf diesem Wege aus den ursprünglich zerstreuten Elementen in's Leben gerufen. Im Jahre 1430 war dieser Process vollzogen und es gewann die Auffassung von der Zauberer- und Hexensecte Boden; zugleich wurde der Wahn in dieser Ausgestaltung grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zugespitzt, dem seither doch nur in einigen der Vorstellungen, die sich in dem Collectivbegriff vereinigten, der stärkere Antheil zugeschrieben worden war; eine besondere theologische und canonistische Hexenliteratur vertheidigte endlich vom 15. Jahrhundert ab den durch die seitherige Entwicklung entstandenen Collectivbegriff der Hexe, und auf dieser Grundlage begann die systematische Verfolgung etc.“ (S. 35).

Dem entsprechend beschäftigt sich das 2. Capitel mit dem Zauberwahn bis zu seiner wissenschaftlichen Befestigung durch die Scholastik in der ersten Periode von 400—1230.

Das 3., 4. und 5. Capitel sind der zweiten Periode von 1230 bis 1430 gewidmet und das 6. Capitel endlich behandelt den Beginn der grossen Hexenverfolgung in der dritten Periode von 1430—1540.

Auf die Periode von 1230—1430 hat sonach der Autor — gewiss mit Recht — den Hauptnachdruck gelegt und sie in drei grossen Abschnitten besonders eingehend dargestellt. Diese Darstellung bildet denn auch den eigentlichen Kern der ganzen Arbeit und es erscheint daher gerechtfertigt, auf sie hier noch etwas näher einzugehen.

H. erörtert im 3. Capitel zunächst ausführlich und unter Bezugnahme auf zahlreiche, zeitgenössische Schriftsteller, wie die Kirche den Glauben an die Dämonen und ihre Einwirkung auf die Menschheit seit jeher gepflegt hatte und der Zauberwahn demnach zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Volk, wie im Kreise der Theologen im weitesten Umfang verbreitet war. Weder hier noch dort war aber ein entscheidender Schritt zur Verbindung und Mischung der verschiedenartigen Vorstellungen geschehen; „neben der Grundvorstellung vom Maleficium führten vielmehr die übrigen Elemente des Wahns ihre Sonderstellung weiter“. Die Collectivvorstellung vom Hexenwesen existirt noch nicht. Dieselbe entwickelt sich erst aus dem Zusammenwirken zweier vom 13. Jahrhundert ab thätiger Elemente: der

durch die kirchliche Scholastik theoretisch ausgebildeten Dämonologie und der gleichzeitigen Praxis der kirchlichen Ketzerverfolgung.

»In diesem fortgesetzten Gegenspiel von theoretisch-theologischer Untersuchung und strafrechtlicher Praxis, in der durch keine andere Instanz wirksam beschränkten Omnipotenz der kirchlichen Organe, welche zu voller Zügellosigkeit ausartete, liegt die Hauptquelle für das allmähliche Zusammenwachsen ursprünglich getrennt nebeneinander liegender Vorstellungen des Kirchenglaubens und des Volksglaubens, aus welchem sich die verderbenbringende Ausgestaltung des Hexenwahns, das unter dem Deckmantel der Religion und unter dem Zeichen des Rechts erfolgende sinnlose Wüthen gegen die vermeintlichen Hexen im ausgehenden Mittelalter erklärt«. (S. 176.) Was nach den Ergebnissen der scholastischen Wissenschaft zur Anbahnung einer umfassenden Zauberer- und Hexenverfolgung (im Anfang des 13. Jahrhundert) noch fehlte, war nur das geistige Band, welches alle die einzelnen von der Wissenschaft zergliederten und bekräftigten Sondervorstellungen mit einander verknüpfte. (S. 210.) Letztere Aufgabe nun wurde von der durch Gregor IX. — zunächst gegen den Katharismus — errichteten päpstlichen Ketzerinquisition vollständig gelöst.

Diese allmähliche Verknüpfung des Zauberwahns mit der Ketzerverfolgung durch die Inquisition und deren Schreckensherrschaft unter hilfreicher Mitwirkung der weltlichen Macht schildert das 4. Capitel, welches m. E. das bedeutsamste des ganzen Buches genannt werden darf. Mit umfassender Kenntnis der päpstlichen Decretalen, wie der theologischen und canonistischen Literatur zeigt hier der Autor, wie von der anfänglichen Einbeziehung der »nach Häresie schmeckenden Arten der Zauberei« (Entsch. Alexander's IV. von 1258 und 1260) ausgehend, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Zauberei in der Mehrzahl ihrer Bethätigungen unter die Competenz der päpstlichen Ketzerinquisition gezählt wurde.

»Die Päpste, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kirche lenkten, besonders Johann XXII. und Benedict XII., haben hier die entscheidenden Verfügungen getroffen und das Vorbild für den kirchlichen Zauberprocess der Inquisition geschaffen«. (S. 250.)

Unter einem würdigt H. den weitgehenden Einfluss der praktischen Hand- und Formelbücher (Interrogatorien) für Ketzerrichter aus der Feder hervorragender Inquisitoren — so namentlich der »Practica inquisitionis haereticae pravitatis« des Bernard Guidonis (c. 1320) und des »Directorium inquisitorum« des Nicolaus Eymericus (1376) — und geht auch auf die einschlägigen, von Juristen jener Zeit ventilirten Rechtsfragen, wie z. B. jene nach dem Verhältnis zwischen Ketzerei und Zauberei (Gutachten des Oldradus da Ponte; Tractat des Zanchinus Ugolini; die Commentare zum Liber sextus etc.) entsprechend ein.

In den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts ist der angedeutete Entwicklungsprocess völlig abgeschlossen. Die theologische Geistesrichtung verführt »die über Leben und Tod der Menschen entscheidenden Autoritäten in Kirche und Staat dazu, einen Jahrhunderte hindurch bekämpften volksthümlichen Wahn in anderm, wissenschaftlich erscheinendem Aufputz sich nun selber zu eigen zu machen und aus ihm heraus unzählige wehrlose Opfer unerbittlich systematischem Justizmord zu überantworten«.

»Es entsteht von da ab eine besondere theologische Zauber- und Hexenliteratur, welche ex officio monographisch und im Zusammenhang diese occultistischen Fragen behandelt«. (S. 305—6.)

Die nebenherlaufenden Erörterungen über das Inquisitionsverfahren, die Anwendung der Tortur, die Urtheilsfällung und Auslieferung an den weltlichen Arm, die Ketzer-Todesstrafe der Verbrennung, sowie sonstige auf die mannigfachen Arten der Zauberei gesetzte Strafen u. dgl. m. bieten im Grossen und Ganzen nichts Neues und können daher hier ausser Betracht bleiben.

Im unmittelbaren Anschlusse an Vorstehendes bringt das 5. Capitel eine reichhaltige Uebersicht über die nachweisbaren Zaubereiprocesse in Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland und der Schweiz aus dem Zeitraum von 1230—1430 mit gelegentlichen, doch sehr sachgemässen Hinweisen auf furchterregende Elementarereignisse, verheerende Epidemien und grosse Perioden socialen Elends, welche den von der Beschäftigung mit realen, empirischen Dingen so sehr abgewandten Geist des Mittelalters in seinem Zauber- und Hexenwahn leider noch bestärkten.

Im 6. Capitel wendet sich H. zunächst dem Zauberwahn und der Hexenverfolgung in den hiefür besonders disponirten Gebirgsländern zu und geht sodann auf das Eindringen der Massenverfolgung in die weltlichen Gerichte ein.

Er gelangt zu dem Ergebnisse, dass zwar in den Kreisen der weltlichen Gerichte und der alten bischöflichen Jurisdiction im allgemeinen der hergebrachte Zustand bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein noch erhalten und von dem Beginne einer eigentlichen Hexenverfolgung in dem Sinne der durch die Ketzerinquisition seit der Zeit um 1400 eröffneten noch keine Rede war, dass aber doch an einzelnen Stellen, und zwar zunächst in den Alpengebieten um dieselbe Zeit der verhängnisvolle Umschwung eintrat. »Indem hier die weltlichen Obrigkeiten begannen, den complicirten Hexenbegriff der Inquisition zu acceptiren, und indem sie von amtswegen die Aufspürung von Hexen und ihrer Complicen unternahmen, übertrugen sie die Massenverfolgung auch auf das weltliche Gebiet«. (S. 436.)

Um 1450 geht »auf Grund der neuen Vorstellung« die weltliche Obrigkeit in den Alpenländern, in Süd- und Mittelfrankreich und Oberdeutschland — allerdings nicht ganz ohne Widerspruch — zur selbständigen Verfolgung über. (S. 444.)

Gerade letzterer Widerspruch ruft (1450—1540) eine der Vertheidigung des Hexenbegriffes gewidmete, umfangreiche theologische Specialliteratur hervor, deren zeitlichen Mittelpunkt der 1486 vollendete »Malleus maleficarum« der deutschen Inquisitoren Institoris und Sprenger bildet, deren Träger im übrigen Italiener, Franzosen und Spanier sind. Diese Literatur wird von H. unter besonderer Berücksichtigung des Malleus und der fast gleichzeitigen Hexenbulle Innocenz' VIII. eingehend besprochen, die grundsätzliche Zuspitzung des ganzen Hexentreibens auf das weibliche Geschlecht hervorgehoben und deren unselige Consequenzen, wie die Erfolglosigkeit einer beschränkten, literarischen Reaction näher beleuchtet.

Den Schluss bilden noch einige Angaben über den gegen den Willen der Inquisition durch den Malleus vermittelten oder doch begünstigten

Uebergang des Hexenprocesses an das weltliche Gericht in Deutschland und Frankreich — während er in Italien und Spanien der Inquisition verblieb — und eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Buches.

Die oben sub 2 genannte Sammlung, welche »theils wichtige Quellen für jene Darstellung, theils Vorstudien zu derselben, theils nähere Ausführungen, die aus ihr ausgeschieden werden mussten, um nicht den an und für sich schon verwickelten Gang der Untersuchung und Darstellung störend zu beeinflussen« (S. III) enthält, und sich zeitlich besonders auf das 14. und 15. Jahrhundert, örtlich auf Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die Alpengebiete erstreckt, bringt in sieben Abschnitten:

1. Päpstliche Erlässe über das Zauber- und Hexenwesen (1258—1526).
2. Eine den Hauptstock der Compilation bildende, sehr interessante Auswahl aus der Literatur zur Geschichte des Zauber- und Hexenwesens in 76 Stücken (ca. 900—1540).
3. Eine Abhandlung über den Malleus maleficarum und seine Verfasser (wozu H.'s Untersuchung in der westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XVII. 119 ff. zu vergl.).
4. Einen kleinen Excurs über die Vauderie im 15. Jahrhundert.
5. Beiträge zur Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht.
6. Eine Uebersicht über die Hexenprocesse von 1240—1540.
7. Eine Untersuchung über die Geschichte des Wortes Hexe von Prof. J. Frank in Bonn.

Ein Anhang mit Berichtigungen und Nachträgen, sowie ein Personen-, Orts- und Sachregister vervollständigen das reichhaltige Sammelwerk, in dessen Text auch vier Abbildungen eingefügt sind.

Was die Darstellungsweise H's betrifft, so ist dieselbe m. E. einerseits manchmal ein wenig zu breit und nicht ganz frei von kleinen Wiederholungen, anderseits doch für den Leser nicht mühelos zu bewältigen, welch' letzterer Umstand durch die Gliederung der Arbeit in wenige, überaus lange Capitel begünstigt wird. H.'s Werk gehört keineswegs zu den leicht verdaulichen Büchern. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass er sich die erschöpfende Darstellung eines schwierigen Themas mit überreichem, theilweise sehr sprödem Material zur Aufgabe gestellt hat. Diese Aufgabe aber hat H. in umsichtiger, kritischer, weitgehende Zustimmung verdienender Weise gelöst und sich die Lösung wahrhaftig nicht leicht gemacht, was hier mit allem Danke anerkannt sein möge.

Innsbruck. Wahrmund.

Fritz Curschmann, Hungersnöthe im Mittelalter. Leipziger Studien aus aus dem Gebiete der Geschichte herausgeg. von G. Buchholtz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. VI. Bd. 1. Heft. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. VI, 217 S.

Das vorliegende Buch behandelt die Geschichte der Hungersnöthe in Deutschland und den angrenzenden Gebieten für die Zeit vom 8. bis zum

14. Jahrhundert. Diese Abgrenzung des Stoffes sowohl in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Beziehung ergab sich dem Verfasser aus der Beschränktheit des Materials. Als Quellen dienten ihm hauptsächlich die Annalen und Chroniken des in Frage stehenden Zeitraums. Ausser ihnen bieten ihm für die älteste Zeit noch die Capitularien Karls des Grossen interessante Aufschlüsse. Die urkundlichen Quellen hat der Verfasser ganz bei Seite gelassen. Vielleicht hätten sich hier nicht unwichtige Beobachtungen über die Wirkungen der Hungersnöthe auf den Abschluss von Rechtsgeschäften und andere in den Urkunden zum Ausdruck kommende Erscheinungen des rechtlichen und wirtschaftlichen Zustandes der Nation machen lassen, doch sind wir mit dem Verfasser einig, dass die Ergebnisse dieser sehr mühevollen Arbeit dem nothwendigen Aufwand von Zeit und Kraft nicht entsprochen hätten.

Seine Hauptquellen, die Annalen und Chroniken hat C. mit grosser Sorgfalt und Benützung aller zu Gebote stehender Hilfsmittel durchforscht. Die von ihm gewonnenen Ergebnisse bieten dadurch auch einen interessanten Beitrag zur Beurtheilung des historischen Werts von annalistischen Ueberlieferungen. Ebenso ist der Verfasser auch bei der Verarbeitung des schwer übersehbaren und ungemein spröden Stoffes mit grosser Vorsicht und Genauigkeit vorgegangen. Ohne nennenswerte Vorarbeiten zu haben, ist es ihm gelungen in klarer, übersichtlicher Darstellung und auf genauer Kenntnis der Zeitverhältnisse fussend ein Bild von der Bedeutung der Hungersnöthe zu entwerfen.

Schon die Capitel, in welchen die Ursachen, die Dauer und die Ausdehnung, sowie die verschiedenen Arten der Hungersnöthe besprochen werden, geben dem Verfasser Gelegenheit allgemeinere Fragen in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen, indem er bereits hier betont, wie sehr das Auftreten einer Hungersnoth mit den wirtschaftlichen und culturellen Zuständen eines Landes zusammenhängt. Diesen Gedanken weiter fortführend kommt C. in dem Versuche einer Statistik der Hungersnoth für das 12. und 13. Jahrhundert — hier allein gestattet ja das Material ein einigermassen sicheres Vorgehen — zu wertvollen Schlüssen.

Die Hungersnöthe theilt der Verfasser in allgemeine und locale ein und zeigt, wie das 12. Jahrhundert sehr stark von ihnen betroffen ist, im 13. Jahrhundert aber mit der fortschreitenden Cultur ihre Zahl sich auffallend mindert. Was die localen Hungersnöthe betrifft, so führt der Verfasser in seiner Zusammenstellung klar vor Augen, welch' geringere Widerstandsfähigkeit die wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder, wie Oesterreich und Böhmen gegenüber den damals viel fortgeschritteneren Gebieten Nordwestdeutschlands und des angrenzenden Belgien und Frankreich zeigen.

Seine Auseinandersetzungen über die Wirkungen der Hungersnöthe auf die Zeitgenossen bringen wichtige Aufschlüsse über die culturelle Entwicklung des deutschen Volkes in der damaligen Zeit; insbesonders die Ausführungen über Nothstandspolitik sind ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Staatslebens; sie zeigen, wie sehr die eigentliche Staatsgewalt seit Karl dem Grossen sich von der Lösung derartiger Fragen ferner hielt und dieses Feld socialer Bethätigung der Kirche überliess, deren Thätigkeit der Verfasser in vollkommen unparteiischer Weise gerecht wird. Andere Fragen, wie der Zusammenhang

der Hungersnöthe mit der Colonisation, dem Handel, der Zu- und Abnahme der Bevölkerung finden in dem Buche eingehende Würdigung. Auf eine statistische Darstellung der Preisverhältnisse verzichtet der Verfasser mit Rücksicht auf die Unsicherheit und Ungleichartigkeit des Materials.

Der österreichische Geschichtsforscher wird in diesem Buche manch interessanten Aufschluss finden, sind doch die österreichischen Annalen eine wichtige Quelle für den Verfasser. Ein Vergleich mit den nordwestdeutschen Ländern wirft manches Licht auf die wirtschaftliche und culturelle Entwicklung des südostdeutschen Colonisationsgebietes. Was Entstehungsursachen, Verlauf und Wirkung der Hungersnöthe betrifft, so zeigt Oesterreich das typische Bild, nur dass, wie gesagt, infolge der langsameren wirtschaftlichen Entwicklung die Widerstandsfähigkeit eine geringere ist und die Folgen einer Hungersnoth ernster sind. Einzelheiten, wie z. B. dass am Ende des 13. Jahrhunderts in Böhmen noch Menschenfresserei vorkam, sind für die Beurtheilung der Culturzustände unserer Gegenden in der damaligen Zeit von Wert. Der Schrift sind Tabellen der einzelnen Hungersnöthe nach localen Gruppen geordnet beigegeben.

Den zweiten Theil bildet eine Chronik der elementaren Ereignisse, die sich nicht bloss auf die Wiedergabe der Quellenstellen für die einzelnen Hungersnöthe beschränkend, auch die Nachrichten über die grossen Volkskrankheiten und die Himmelserscheinungen aufnimmt und so in anerkennenswerter Vollständigkeit eine Zusammenstellung des geschichtlichen Materials für diese Art von Ereignissen vom 8. bis zum 14. Jahrhundert bietet.

Wien. Ludwig Bittner.

Csuday Dr. Eugen, (Chorherr des Prämonstratenserstiftes von Csorna und Univ. Docent) Die Geschichte der Ungarn zweite, vermehrte Auflage, übersetzt von Dr. M. Darvai, I. Bd. 506 SS. mit 1 Bilde und 2 Tafeln, II. Bd. 572 SS. mit 1 Bilde und 1 Tafel. Berlin, Ad. Bodenburg (15 Mark).

Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1891, ausschliesslich in magyarischer Sprache, die zweite 1897 und fand jetzt einen Uebersetzer, um sie — wie Letzterer schreibt — als ein „Gelegenheitswerk“ „dem deutschen Publicum“ in die Hände zu legen, da es ihm „auch aus Anlass des Jubiläums seiner Majestät willkommen“ sein dürfte. An sich allerdings musste nicht wenigen Geschichtsfreunden diesseits der Leitha und draussen im „Reiche“ das Erscheinen einer deutschen Uebersetzung des Csuday-schen Werkes nicht unerfreulich sein, da es in zwei Bänden die ganze Vergangenheit und auch die Neuzeit Ungarns bis dicht an die Gegenwart umfasst und einen Magyaren zum Verf. hat, der in seiner Eigenschaft als Universitätsdocent den Fachmann herauskehrt und dem Ref. bereits durch einige Arbeiten bekannt wurde[1]). Auch dem Uebersetzer Dr. Moriz Darvai

[1]) „Die Zrinyis in der ungarischen Geschichte (1566—1704)“ 1884 (Steinamanger, magy.); die Anfänge und die Beendigung der Landnahme, 1884; das Jahr der Landnahme 1891 (gehört in die sog. Millenium-Literatur) magy.



begegnete er als Landsmanne Csuday's und Verf. von Recensionen über historische Arbeiten im Bereiche der Vorgeschichte Rumäniens und Siebenbürgens[1]).

Man erwäge nur, dass seit den Geschichtswerken Engels, Fesslers, Majláths, der Neubearbeitung des Fessler'schen Werkes von Klein, der (vom Autor selbst als unberufen bezeichneten) Uebersetzung des Horvath-schen Handbuches der Geschichte Ungarns, gleichwie der des Szalay'schen Geschichtswerkes (von Wögerer), Jahrzehnte verstrichen, ohne dass die deutsche Leserwelt eine den Ansprüchen der Gegenwart einigermassen entsprechende Geschichte Ungarns vor Augen bekam. Ein solches, nahe der Wende zweier Jahrhunderte, also jüngst, verfasst und verdeutscht, bescheidenen Umfanges, mit unverkennbarem Geschick eingetheilt, fliessend geschrieben und auch mit Quellen- und Literaturnachweisen an Ort und Stelle ausgestattet, wie das vom Csuday, scheint somit einem tief empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen.

Der Verf. hat der 1. Auflage seines Werkes (1891) noch von Steinamanger aus, ein kurzes Vorwort gewidmet, worin er sich als Patriot einführte. »Theorie und trockenes Raisonnement« — heisst es hier —, wird der Leser in meinem Buche nicht finden, denn mit derlei wollte ich den Leser nicht ermüden, mit solchen Mitteln wollte ich nicht Effect machen; wohl aber war ich bestrebt, die Thatsachen in ihrer Realität vor die Augen zu führen und durch Wahrheit die Herzen zu gewinnen«. Und 6 Jahre später empfiehlt er die zweite, vermehrte Auflage mit den Schlusszeilen: »Ich wollte auch dazu beitragen, dass derjenige, welcher meinem Werke eine Mussestunde widmet, aus dem Gelesenen die Lehre ziehe, dass wir der von der göttlichen Vorsehung uns übertragenen Mission in jedem Jahrhunderte dieser tausend Jahre Genüge geleistet haben und inmitten so vielfacher Widerwärtigkeiten eben darum weiter bestehen und sogar erstarken konnten«.

Csuday ist Geistlicher, aber auch — was jenseits der Leitha selbstverständlich ist — Patriot, Nationaler, mit dem begreiflichen Selbstgefühle des Kernmagyaren, der jenseits der Leitha herrschenden Nation. Wir achten dieses Bewusstsein, wir wollen ihm gern glauben, dass sich mit diesem Gefühle auch das Bestreben, der historischen Wahrheit gerecht zu werden, paart, dass der Verf. bemüht ist, den Werdegang Ungarns und seiner Nation mit Hilfe des bisher gewonnenen Rüstzeuges geschichtlicher Forschung klarzulegen, aber wir sind auch verpflichtet »sine ira et studio« zu erproben, in wie weit dies ihm gelungen ist, ob seine Ansichten stichhältig sind, seine Ueberzeugungen begründet erscheinen, sein Blick unbefangen genug ist, um auch der gegnerischen Auffassung gerecht zu werden, — und wir sind zu dieser Kritik berechtigt, weil das Werk auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch erhebt und in seiner deutschen Ausgabe für uns Deutsche bestimmt ist.

Der Verf. hat sein zweibändiges Werk zweckmässig eingetheilt. Der erste Band, von der Urzeit bis 1526, umfasst 11 Abschnitte oder Bücher, während der zweite die weiteren, 12—19, in sich begreift und mit dem

---

[1]) Századok, 1889, 434; 1890, 168.

Jahre 1890, der Demission des Ministers Koloman Tisza, anderseits dem Rücktritte des deutschen Reichskanzlers Bismarck, abschliesst.

Treten wir dem I. Bande näher. Das 1. Buch „Die wandernden und das Vaterland begründenden Ungarn und ihre Fürsten" betitelt (S. 9—109) leidet an den zwei Hauptgebrechen, welche das ganze Werk Csuday's begleiten. Es ist eine gewisse Enge des Blickes und die Vernachlässigung der ausserungarischen Geschichtsforschung.

Abgesehen von dem bedenklichen Satze (S. 44—45) „die ungarische Sprache liefert weder für den finnisch-ugrischen, noch für den türkisch-tartarischen Ursprung Beweise", macht sich eine entschiedene Voreingenommenheit gegenüber den byzantinischen Quellen geltend. Was er für 884 als wahrscheinlichstes Einwanderungsjahr der Magyaren beibringt, überzeugt uns ebensowenig als das, was er „aus den Quellen" für ihre Invasion über Siebenbürgen nach Ungarn gefolgert zu haben erklärt (S. 62). Die Genesis und Tendenz dieser Quellen: Kéza, Chronicon Marci, Anonymus Belae, beachtet er augenscheinlich ebensowenig als das, was die bezüglichen Forschungen in und besonders ausserhalb von Ungarn diesfalls ergaben. Die slavische Vergangenheit des Donau- und Theissgebietes, die Zeiten Swatopluks und seiner Söhne finden keinen Raum in der Darstellung, und das, was der Verf. über die magyarische Besitzergreifung vom Karpatenlande dem Anon. Belae nacherzählt, kann uns durchaus nicht befriedigen, ebensowenig als die Darstellung der „ältesten Culturverhältnisse der einwandernden Magyaren" (S. 70 f.). Da greifen wir diesbezüglich denn doch lieber zu der vom Csuday etwas über Gebür vernachlässigten Ethnographie Hunfalvys. Nicht minder befremdet die wesentliche Unterschätzung deutscher Glaubensbotschaft. Alles Licht fällt nur auf den h. Adalbert, den Prager Bischof (S. 101). Anderseits fehlt jedes Eingehen auf die Concurrenz der byzantinischen Kirche.

Das 2. Buch (113—127) behandelt die „Gründung des Königthums und Befestigung des christlichen Glaubens, 1000—1038". Die Decrete des hl. Stephan werden ohne allen Nachweis des Einflusses der deutschen Nachbarschaft, die Verfassung und Verwaltung des Reiches ohne alle Rücksicht auf die slavischen Grundlagen und deutschen Musterformen abgethan. Wir erfahren so gut wie nichts über die damaligen Reichsgrenzen, nichts über die östlichen Reichsfeinde. Dagegen lässt Cs. die Gründung des Bisthums von Siebenbürgen — als einer sichern und dauernden Einrichtung — schon unter Stephan I. vor sich gehen, was vor Ladislaus I. keineswegs stattfinden konnte, und geht über die wichtige Stelle der „Admonitio" in Hinsicht der „hospites" ebenso still schweigend hinweg als über den Anhang zu Kézàs Chronik „de nobilibus advenis" und über die gleichartigen Angaben im Chron. p. Vindob. (Marci).

Denn das wäre dem 3. Buche („Deutscher Einfluss, Kampf des Heidenthums gegen das Christenthum, 1038—1077, S. 131—160) sehr zustatten gekommen. Warum hier, für die Begründung der Herrschaft Königs Salomo der „deutsche Einfluss" (S. 151) gar nicht in Betracht gezogen erscheint, bei der Thronfrage (1074 f.) auf den Standpunkt der römischen Curie ihr gegenüber nicht eingegangen wird, befremdet jeden Geschichtskenner. Dagegen spricht der Verf. für die Zeit von 1063—1074 von einem „Leopold,

Herzog von Kärnten« und meint wohl »Liutold«, den Eppensteiner (den Sohn Markwards), welcher jedoch erst 1077 zum Herzogthum gelangte.

Im 4. Buche »Verschmelzung des Nationalgeistes mit dem Christenthum«, (1077—1114, S. 163—181) streift der Verf. sehr wortkarg und unbestimmt die kroatische und dalmatinische Frage, und wenn wir bei Ladislaus I. ein paar Zeilen über die Wiederbefestigung der Einrichtungen Stephans, über seine Provinzialisirung Siebenbürgens und Slavonien-Croatiens, über die Széklerfrage u. a. erwarteten, so suchen wir auch vergebens nach einem Hinweise auf die gesetzgeberische Bedeutung Kolomans und das Concordat v. J. 1106 mit Rom. Wir wollen mit dem Verf. nicht weiter rechten, wenn er (S. 171) diesen König als Retter vor der »grössten Gefahr für Ungarn« — im Gefolge des I. Kreuzzuges — verherrlicht, — denn dieser Kreuzzug war ja kein »deutscher«, — immerhin erheischte die Billigkeit, nachher auch der grossen Culturvortheile zu gedenken, welche Ungarn durch die Kreuzzüge erwuchsen. Der »König« von Böhmen, Swatopluk, (S. 178), darf nur als »Herzog« gelten.

Im 5. Buche (»Griechischer Einfluss; Anwachsen der Macht der Oligarchie«, 1114—1204, S. 185—227) tritt zunächst die, bisher und weiterhin, fortwirkende Erscheinung besonders grell zu Tage, dass der Verf. die Annalistik der westlichen Nachbarschaft, insbesondere die zeitgenössischen Quellen Deutschlands nur allzusehr vernachlässigt, und dies sicherlich nicht zu seinem Vortheile, da die heimischen Chroniken gerade für diesen Zeitraum mehr als wortkarg zu nennen sind. So begreifen wir z. B. nicht, weshalb Csuday der wichtigen Schilderung des Landes und Reichswesens Ungarns aus der Feder Ottos v. Freising (Gesta Frid. I c. 31), die so ganz vereinzelt dasteht, gar keine — auch nicht polemische — Beachtung zuwendet. Aber auch die ungarländischen Quellen, welche ab und zu, darunter meist Thuróczy angeführt werden (obschon Letzterer erst seit 1382 Abschreiber zu sein aufhört) — beweisen nicht immer das, was dem Verf. als ausgemacht gilt, so z. B. (S. 187) die Einwanderung »einiger tausend kumanischer Familien nach Kleinkumanien« z. J. 1122, wenn wir das angezogene Chron. Vindob. (Marci) c. LXVIII vergleichen. Auch die Gründe seiner Polemik (S. 204) gegen Pauler in Hinsicht des Belus überzeugen uns nicht. Dass ihm (S. 195, 197) Konrad III. als »Kaiser« gilt, mag nur ein Versehen sein. Anderseits dürfte man erwarten, dass der Verf. die colonisatorische Bedeutung der Zeiten Geisas II., die galizische Frage seit Béla III. und die Beziehungen Ungarns zu den Süddonauländern, seit Emerich vor allem dem allgemeinen Verständnis näher rücken würde.

Da insbesondere die ersten 5 Bücher die Eigenart des Verf. und die Hauptgebrechen seiner Forschung zu charakterisiren Gelegenheit boten, so kann sich Ref., was die weiteren sechs Bücher (VI—XI S. 257—506; v. J. 1235—1526) betrifft auf gelegentliche kritische Stichproben beschränken. S. 282 werden als Quellen für die Geschichte der Leithaschlacht von 1246: Thuróczy, Pernoldus (!) und Hanthalers (des Fälschers der letztangeführten Chronik) Fasti Campililienses citirt! Wenn sich der Leser für die Zeiten Andreas II. und Bela's IV. aus der Darstellung Csudays über die deutsche Colonisation in Siebenbürgen und Ungarn schlechterdings keine Auskunft holen konnte, und eine solche dürfte er doch selbst in einem Handbuche beanspruchen, so bleibt er auch, was

die Wechselbeziehungen Ungarns in der Folgezeit, die universalgeschichtliche Stellung des Reiches der Stephanskrone betrifft, nur zu häufig ganz im Unklaren.

Wir begreifen, dass Verstösse gegen die geschichtliche Wahrheit, unfreiwillige Irrthümer bei der Lösung einer solchen umfangreichen Aufgabe schier unvermeidlich sind, und wollen z. B. kein allzuscharfes Urtheil aussprechen, wenn der Verf. (S. 399) die Wahl des Jagellonen Kasimir auf den böhmischen Thron »durch Rokyczana und Paschek« geschehen lässt, wobei der Verf. den Prager Primator d. JJ. 1522—1526 (Paschek) mit dem Führer der national-utraquistischen Partei (Ptaček von Pirkstein-Liga) in Hinsicht der Namen verwechselt. Wenn (S. 403) das Tagebuch der Helene Kottaner als »Brief« citirt erscheint, so mag das auch noch hingehen. Wohl aber muss jeder Historiker Einsprache erheben gegen die durchaus einseitige Behandlung der Zeiten Hunyadis und des letzten Cilliers (424 ff.). Man darf den Begründer der Zukunft des Corvinenhauses nicht schlechtweg als »Lichtgestalt«, als »grossen Mann«, den andere als »Ruchlosen« gewissermassen dogmatisch behandeln, sondern muss den realen Bedingungen, den urkundlichen Zeugnissen dieses Kampfes um Macht und Herrschaft, auch mit etwas nationaler Selbstverläugnung, nachspüren, um ein richtiges Bild der Zeiten und führenden Persönlichkeiten zeichnen zu können. Und dieser Mangel, dieses Unvermögen, ein historisches Porträt zu liefern, das sich von der Staffage klar, farbensatt und doch auch richtig in der Farbe abhebt, zeigt sich besonders in der Behandlung der Herrscherzeit Matthias des Corvinen (1458—1490, S. 441—473). Der »Glorienschein« der königlichen Macht (453) darf nicht die schweren Schlagschatten seiner Allerweltspolitik und ihrer schlimmen Rückwirkungen auf das innere Reichsleben und die Zukunft Ungarns vergessen machen. Allerdings hat das Lichtbild des Corvinen keinen günstigeren Gegensatz finden können als den der trüben Jahre 1490—1526. Hier aber (S. 477—506) hätte der Verf. die pathologische Seite der Geschichte Ungarns unter den Jagellonen, seinen politischen Selbstmord, richtiger aufzufassen und entschieden überzeugender darzustellen vermocht, wenn er in den zeitgenössischen Quellenbestand, in das diplomatische Actenmaterial tiefer gegriffen hätte und an bewährten Vorarbeiten, wie die von Firnhaber, Stögmann, ja auch an der vortrefflichen Monographie Fraknói's nicht etwas zu gleichgiltig vorübergegangen wäre.

Wir übergehen nun zur Würdigung des zweiten Bandes. Dass hier, in den Zeiten des habsburgischen Ungarns, seit 1526 der magyarische und der cisleithanische Historiker im Auffassen und Darstellen der Thatsachen und der sie treibenden Kräfte, in der Beurtheilung der wechselnden Staatsraison einerseits, der national-politischen Sonderbestrebungen anderseits, häufig in Gegensatz treten, ist begreiflich, und niemand darf es dem Ersteren verübeln, wenn er da anders denkt und fühlt, wenn ihn Ungarn nicht als Glied einer Reichsbildung, sondern als Ganzes für sich beschäftigt. Aber etwas Selbstverläugnung muss denn doch der »Historiker« dem »Patrioten« abzugewinnen trachten, und diese Einsicht kräftigt sich jedenfalls am ehesten durch eine ausgiebigere Benutzung der — man darf wohl sagen — zahlreichen Quellenpublicationen und Monographien, die ausserhalb Ungarns erschienen. Ref. kann da nicht einen

förmlichen Katalog von bezüglichen Hilfsmitteln zusammenstellen, deren Benützung er wohl mit einigem Recht erwarten durfte. Bleibt doch zunächst Eines auffällig, dass der Verf. an Huber's österreichischer Geschichte (bis 1648) und seinen einschlägigen Abhandlungen nichts Beachtenswertes gefunden zu haben scheint, während dieser der ungarischen Geschichtsliteratur sehr sorgfältig nachgieng und zwar weit allseitiger als Csuday selbst.

Der Verf. denkt über Religion nicht engherzig; obschon katholischer Geistlicher spricht er mit anerkennenswerter Wärme zu Gunsten der „erhabenen Denkungsart, deren Grundlage die Gewissensfreiheit bildet" (S. 70) und zwar dort, wo er eine — allerdings nicht ganz glückliche Parallele zwischen K. Philipp II. von Spanien und Kaiser Rudolf II. durchführt. Die Geschichte des Akatholicismus auf dem Reichsboden Ungarns erscheint (S. 66—69) sehr karg bedacht, nirgends jedoch macht sich confessionelle Gehässigkeit Luft und ebensowenig eine Begeisterung für die katholische Restauration oder die Rolle des Jesuitenordens geltend. Aber die politischen Urtheile Csuday's, seine Geschichtsphilosophie, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, führen zu Aussprüchen, welche Ref. unmöglich zu den seinigen machen kann. So, wenn es (S. 25) heisst: „(Ferdinand I.) suchte die Grundlagen seiner Macht nicht in der Verfassung (Ungarns), sondern in der Armee" (S. 49) „Ferdinand war ein sanftmüthiger, gutwilliger Herrscher, besass aber den Fehler, nur seinen deutschen Räthen Gehör zu schenken, in deren Wahl er nicht glücklich war ... Hätte er sein Vertrauen frater Georg (Martinuzzi), diesen grössten und charakterreinen vaterländischen Staatsmanne oder einem andern ausgezeichneten Patrioten geschenkt, dann wäre seinem Schwerte manche Scharte seitens der Türken, unserem Vaterlande manche bittere Erfahrung erspart geblieben." An früherer Stelle (45) gilt ihm Martinuzzi als „grosser Mann, als der grösste Staatsmann unseres Vaterlandes".

Wenn (S. 89) Csuday von Stefan Bocskai schreibt „(er) war kein Rebell, sein Angriff keine Revolution; der Kampf war nur eine nationale Gegenwirkung, eine Volkserhebung, mit der Absicht, das nationale Dasein als ein freies in die Hände der jungen Generation zu legen", — so wollen wir mit ihm über den Geist der Bewegung v. 1604—1606 nicht weiter rechten; Eines aber dürfte denn doch näher liegen: die Fürsorge Bocskais zu eigenem Besten. Er, der sich so angelegentlich um die Hand einer habsburgischen Prinzessin bewarb, dachte wohl an die Befestigung seines Fürstenthums und nicht an die idealen Güter des Nachwuchses der Nation. Der gleiche und ganz begreifliche politische Realismus zeigt sich noch schärfer in Gabriel Bethlen verkörpert. Ref. kann sich daher dem Enthusiasmus Csudays für diese Persönlichkeit (S. 117) nicht anbequemen. Zählen doch auch Pázmán und Niklas Eszterházi traditionell zu der Trias der „grossen Ungarn" (három nagy magyar), ohne dass diese Tradition ihr Ueberzeugendes hat. Dass (S. 194 ff.) Franz Rákóczi II. zu den Lieblingsgestalten Csuday's gehört, ist begreiflich. Wir achten die Ueberzeugungen des Verf., die besonders warm S. 211 ausgesprochen erscheinen, aber wir theilen sie — Mittel und Zweck erwägend — nicht. Der „durch makellosen Charakter ausgezeichnete grösste Freiheitsheld Ungarns" — wie ihn der Verf. nennt, — war kein Segen für sein Land und Volk.

Csuday mag vielleicht im Rechte sein, wenn er (S. 251) als »Nationaler« etwas kühl, ja im Tone des Tadels über die Staatsraison Maria Theresias Ungarn gegenüber urtheilt, wenn er (266) meint, die Kaiserin habe die ungarische Verfassung nicht »wertgeschätzt«; ihr sei an der »Erhaltung und Kräftigung der nationalen Individualität nichts gelegen« gewesen. Dass jedoch Maria Theresia »durch willkürliche Verfügungen die Integrität Ungarns beeinträchtigt« hätte, so »dass Ungarn Oesterreich gegenüber in die Lage einer Colonie gerieth«, ist leichter behauptet als — bewiesen. Ebenso ist für uns die Polemik des Verf. (S. 268) gegen seinen Landsmann Marczali, welcher Josef II. von dem Vorwurfe der »Doppelzüngigkeit« rein waschen wolle, nichts weniger als überzeugend. »Mit einer solchen Argumentation« (Marczalis) schreibt Csuday, »geben wir uns gar nicht ab, und annehmbar können wir sie gewiss nicht finden. Denn dann müsste man ja die Schlussfolgerung ziehen, nur der Schwur (Krönungseid) verpflichte den König, sein gegebenes Wort (hier verweist der Verf. auf die Collectio repraesentationum II. v. 1790) aber nicht, welchem also gar nicht zu trauen wäre. Und nun können wir mit Recht fragen: Darf man das Verbrechen, oder — sagen wir bloss — die irrthümliche Ansicht eines Monarchen in einer Weise bemänteln, welche gegen alle Könige, die bisher regierten oder regieren werden, eine so schwere Anklage zu erheben gestattet«? Um so lieber unterschreiben wir die Worte des Verf. (S. 286) »die Reinheit der Absichten Josefs II. kann man nicht bezweifeln; er wollte sein Volk beglücken, begieng aber den grossen Fehler, die ererbten Institutionen und Gesetze der Völker zu vernichten und willkürliche Massnahmen zu treffen«.

Dem deutschen Leser werden die beiden letzten Bücher (XVIII und XIX, 1848—1890, S. 413—572) am willkommensten sein, da ihnen ausser allgemeinen Zeitgeschichten, Broschüren, nur das von Novelli übersetzte Werk Horváths über das vormärzliche Ungarn zur Hand ist. Es ist manches lesenswert, aber mit dem Nachrufe für Andrássy (S. 570—571) wird nicht leicht ein Politiker und Historiker diesseits — und auch nicht jeder von ihnen drüben in Ungarn einverstanden sein, wenn er liest: »Seitdem die Habsburger den Thron des h. Stephan einnehmen, hörte der Kampf gegen den deutschen und türkischen Einfluss nie auf. Diesem Kampfe verdankten ihre Grösse Georg Martinuzzi; sein eigentlicher Erbe Gabriel Bethlen; das Musterbild patriotischer Tugenden Franz Rákóczy II.; im Zeitalter der neuen freien Ideen: Ludwig Kossuth, Graf Stephan Széchényi und Franz Deák. Der Zwillingsbruder dieser genialen Männer aber, Graf Julius Andrássy, war glücklicher als alle diese« ... Das heisst denn doch den Geist der Zeiten, den Wert und die Zwecke der Menschen zu sehr verkennen!

Csuday's Werk ist aller Beachtung würdig, es ist mit Verständnis und Geschick geschrieben; ein wohlthuender Freimuth weht uns nicht selten entgegen, und wir schätzen die überall hervorbrechende Liebe eines Kernmagyaren zu seinem Vaterlande. Vielen deutschen Lesern mag es zur bequemen, handbücherlichen Orientirung im Bereiche der tausendjährigen Geschichte Ungarns willkommen sein. Aber in wissenschaftlicher Beziehung leidet es an schweren Gebrechen. Die Vernachlässigung der Quellen und Hilfsliteratur dort, wo sie am folgen-

schwersten werden musste, paart sich mit der historisch-politischen Einseitigkeit des Standpunktes, und diese schädigt überall die Unbefangenheit des Urtheils. Denn auch der Historiker muss sich das alte Rechtssprichwort vor Augen halten: »Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muss sie hören alle Beede.«

Graz. F. v. Krones.

Die Quellen der Landnahme Ungarns. Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigirt von Julius Pauler und Alexander Szilágyi. Budapest, Verlag der Ung. Akad. der Wissensch. 1900, 4° VIII + 877 S. (A magyar honfoglalás kútfői. A magyar tudományos akadémia megbizásából szerkesztették Pauler Gyula és Szilágyi Sándor).

Als Ungarn zur Feier seines tausendjährigen Bestandes sich rüstete, beschloss die Ungarische Akademie der Wissenschaften als Festgabe ihrerseits alle die Monumenta, geschriebene Quellen und Funde, die sich auf die Geschichte der Landnahme und des ungarischen Volkes beziehen, in einem Band vereinigt mit sachgemässen kritischen Bemerkungen versehen zu publiciren. Verspätet liegt uns nun diese Publication vor, noch knapp vor dem Abschluss des Jahrhundertes ist sie erschienen, in dem der tausendjährige Bestand Ungarns gefeiert wurde.

Dem Programme nach fanden in dieser Publikation in erster Reihe Aufnahme die gleichzeitigen oder annähernd gleichzeitigen Quellen, ferner solche Stellen einzelner Quellen, aus denen man Aufschluss über Sitten, Kriegführung etc. der Ungarn in den Zeiten der Landnahme erhält. Der Stoff der Publication wurde in sechs Theile getheilt. Der erste umfasst die byzantinischen Quellen in der Bearbeitung Heinrich Marczali's und Rudolf Vári's, der zweite ist den morgenländischen Quellen gewidmet, bearbeitet vom Grafen Géza Kuun. Der dritte Theil umfasst die abendländischen Quellen in der Bearbeitung Heinrich Marczali's, der vierte die slavischen, in deren Bearbeitung sich V. Jagič, Ludwig Thallóczy und Anton Hodinka theilten. Der fünfte Abschnitt ist den einheimischen Quellen gewidmet, edirt von Ladislaus Fejérpataky und Heinrich Marczali, endlich bringt der sechste Abschnitt eine sorgfältige Zusammenstellung der archäologischen Denkmäler der Periode der Landesnahme von Josef Hampel.

Was die technische Seite der Edition anbelagt, wurde seitens der, mit der Edition betrauten Commission als leitender Gesichtspunkt ausgesprochen, dass alle Angaben der Quellen womöglichst aus erster Hand zu schöpfen sind. Aus diesem Grunde wurden für einzelne Abschnitte grössere Vorarbeiten, Reisen unternommen, ein Umstand, der auch die Fertigstellung des Werkes beträchtlich verzögerte. Aeusserlich sind die ersten fünf Abtheilungen nach einem einheitlichen Plan behandelt, eine kurze einleitende Studie, darauf die einzelnen Quellen mit dazu gehörenden Notizen und apparatus criticus; ausserdem sind die byzantinischen, morgen-

ländischen und slavischen Quellen sowohl im Urtext, als auch in Uebersetzung gegeben.

Die byzantinischen Quellen enthalten in erster Reihe die Taktik des Leo Sapiens; eigentlich wird uns hier bloss das XVIII. Capitel geboten, das sich mit Kriegführung und Kriegswesen der Türken, wie Leo die Ungarn nennt, befasst. Mit grosser Sorgfalt und jahrelangen Mühen stellte Rudolf Vári einen auf den verschiedenen Handschriften basirenden Text fest, indem er gleichzeitig eine kritische Ausgabe der ganzen Taktik Leo's vorbereitete. Seine Studie über die Taktik gelangte schon vor einigen Jahren zur Ausgabe, die vollständige Ausgabe befindet sich noch unter der Presse. Die Wichtigkeit der Taktik Leos für das Kriegs- und Heereswesen der Ungarn ist bekannt, auf ihr basirt schon die Studie Franz Salamon's über die Kriegsgeschichte der Ungarn im Zeitalter der Heerführer (erschien im Jahre 1877), wo über den engeren Zusammenhang der Taktik Leo's mit dem Werke des Urbicius ebenfalls gehandelt wird. Mit Rücksicht auf diesen engen Zusammenhang gibt Vári in seiner uns vorliegenden Einleitung auch einen kritisch festgestellten Text des Urbicius auf Grund der florentinischen Handschrift des Werkes.

Die zweite Abtheilung der byzantinischen Quellen enthält die griechischen Chroniken u. zw. die Fortsetzung der Chronik des Mönches Georg, die der Chronik des Theophanes, die Chronographien des Leo Grammaticus und des Theodosius Melitenus, ferner die Chronik des Symeon magister. Den Schluss bildet das Werk des Constantinus Porphyrogennitus „De administrando imperii“. Selbstverständlich wurden sowohl hier, als auch bei den übrigen Quellen bloss die auf die Ungarn bezüglichen Stellen aufgenommen. Als Grundlage dienten die bekannten Editionen, doch wurde auch einiges handschriftliches Material zu Rathe gezogen. Ueber Constantinus wird übrigens eine andere demnächst erscheinende Arbeit eingehender handeln. In der zu diesem Theile gehörenden Einleitung behandelt Marczali ganz kurz die einzelnen Quellen, bloss über die Chronik des Symeon und des Constantinus handelt er eingehender. Bei dem ersten prüft er besonders dessen Angaben über den bulgarisch-ungarischen Krieg, und weist nach, dass die chronologische Angabe Symeons bei näherer Prüfung sich als unverlässlich erweist. Die dort angeführte grosse Sonnenfinsternis setzt er in das zweite Jahr des Leo, während sie doch in dem fünften d. i. 891 sich abspielte. Bei Constantinus prüft er hauptsächlich die Frage nach Entstehung und Quellen der Arbeit. Die Abfassung der auf die Ungarn bezüglichen Theile fällt in die Jahre 950—951. Als Quellen benützte der Kaiser die Berichte seiner zu den Ungarn gesandten Legaten, die Angaben der an seinem Hof sich aufhaltenden Ungarn und endlich die älteren Gesandtschaftsberichte. Der allgemeinen Auffassung, dass Constantinus auch slavische Quellen benützte — nachdem er mehrmals slavische Ausdrücke gebraucht — tritt Marczali entgegen, hält es aber für wahrscheinlich, dass ein Theil der Angaben aus kozarischen Quellen geschöpft wurde. Als Beweis führt er an, dass von den älteren Begebenheiten blos diejenigen angeführt werden, die in irgend welchem Zusammenhang mit den kozarischen stehen.

Die morgenländischen Quellen umfassen die mohamedanischen Schriftsteller des 10. und 11. Jahrhunderts; es sind dies Jbn Roszteh, Gurdêzi

und El-Bekrî, ferner Jbn Fadhlân, Isztakhrî und Ibn Haukal und endlich Maszûdi, in der Bearbeitung eines der hervorragendsten Kenner der orientalischen Schriftsteller, des Grafen Géza Kuun. In erster Reihe stehen Jbn Roszteh, Gurdêzi und El-Bekrî. Der an der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts lebende Jbn Roszteh schöpft seine Daten, auch über die Ungarn aus einem verloren gegangenen Werke des Szamanidischen Grossvezirs Dsaihâni. Aus eben dieser Quelle schöpft auch Gurdêzi, der persische Schriftsteller des 11. Jahrhunderts, dessen auf die Ungarn bezügliche Stellen hier zum ersten Male veröffentlicht werden. Endlich geht auch das Werk des El-Bekrî aus dem 11. Jahrhundert ebenfalls auf Dsaihâni zurück. Dsaihâni's Werk entstand wahrscheinlich vor 907, das des Jbn Roszteh wie es Chwolson behauptet, vor 913 oder 914. Die Abfassung des Werkes des Perser Gurdêzi fällt in die Jahre 1051 oder 1052. Ueber die Ungarn handelt Gurdêzi ausführlicher als Jbn Roszteh, auch beruft er sich noch auf verschiedene türkische Schriftsteller. El-Bekrî endlich handelt in seinem geographischen Werk theils nach Autopsie, theils mit Benützung der vor ihm lebenden arabischen Geographen.

In zweiter Reihe steht der Bericht des Jbn Fadhlân, attachirt der Gesandtschaft, die 921 und 922 aus Bagdad den Fürsten der Wolga-Bulgaren aufsuchte, um ihn dem Islam zu gewinnen. Sein Werk blieb uns in den Auszügen des Jakut erhalten, entstanden ist es im Jahre 922. Sein Bericht handelt über die Wolga-Bulgaren und die Kozaren eingehender, speciell seine Angaben über die ersteren sind von grosser Wichtigkeit. Nach Jbn Fadhlân kommt Isztakhrî und Jbn Haukal an die Reihe. Des ersteren Werk Meszâlik diente dem Jbn Haukal als Grundlage zu seinem ähnlichen Werk, und zwar in dem Masse, dass sich die zwei Texte wenn nicht in ihrem Wortlaute, so doch sachlich beinahe vollkommen decken. Publicirt sind die Abschnitte beider Werke über das Verhältnis der Kozaren, Baskiren, Bissener, der Kozaren und Bulgaren, und der Völker der Wolga Gegend. Die Reihe der orientalischen Quellen beschliesst die Arbeit des Maszudi Kitâb-Murids el-Dzahab, eine geographische Arbeit, deren Theile über die Völker des Kaukasus, der Wolga und des Schwarzen Meeres in die vorliegende Publication aufgenommen sind.

In dem Abschnitt der abendländischen Quellen nahm Heinrich Marczali auf die Annales Sithienses (Bertiniani), die Conversio Baguariorum et Carantanorum, die Description of Europe by King Alfred the great, die Annales Fuldenses, die Chronik des Regino, den Bericht des Erzbischofs Theothmar von Salzburg und seiner Suffragane an Papst Johann IX., den Brief an den Bischof Dado von Verdun über die Ungarn, den Versus Waldrammi ad Dadonem episcopum, endlich die Casus Sancti Galli des Ekkehard. Ihrem Inhalt nach sind diese Quellen in drei Theile getheilt: a) solche, die über Pannonien und die Ungarn vor der Landesnahme handeln, b) die gleichzeitigen, die also über die Landesnahme sich aus lassen, c) die später entstandenen, aus denen jedoch über die Ungarn der Landnahmezeit wertvollere Aufschlüsse gezogen werden können. Ueber diesen Theil des Werkes wollen wir uns des näheren nicht auslassen, sind doch die darin enthaltenen Quellen und ihre Bedeutung für Ungarns Geschichte allgemein bekannt.

Die Bearbeitung der slavischen Quellen theilten V. Jagič, Ludwig Thallóczy und Anton Hodinka unter sich. Dieser Theil der Publication ist von kleinerem Umfang, was seine Erklärung darin findet, dass über die Beziehungen Ungarns mit den slavischen Völkern im 9.—10. Jahrhundert gerade die slavischen Quellen die spärlichsten Angaben enthalten. Ueber diese Beziehungen geben eigentlich die byzantinischen und deutschen Quellen reicheren Aufschluss. Im 12. Jahrhundert setzt dann die russische Chronik Nestors ein. Aufgenommen sind in diesem Theil von den slavischen Quellen Bruchstücke aus der Constantin (Cyrill) und Method-Legende, und zwar beziehen sich deren Angaben auf die Ungarn vor der Landnahme; ferner ein Bericht über den bulgarischen Krieg des Jahres 893 (895?) und endlich die auf Ungarn bezüglichen Angaben der Nestor'schen Chronik. Alle diese Quellen sind bekannte Quellen, eine Ausnahme bildet blos der oberwähnte Bericht, der in seiner Beziehung zu dem Gegenstande der vorliegenden Publication bis jetzt unbekannt war. Wahrscheinlich stammt er aus dem 10. Jahrhundert, und ist in dem „Prolog“ genannten slavischen Kirchenbuch erhalten, dessen Inhalt die Lebensbeschreibungen und Mirakel der einzelnen Heiligen bilden; besonders wichtig ist er für die Geschichte der Bulgaren Ende des 9. Jahrhunderts. So ist er die einzige Quelle, die uns den Namen des ersten Erzbischofs Bulgariens, Josephs überliefert; auch über den Krieg des Bulgarenfürsten Simeon mit den Ungarn enthält er interessante Daten.

Der Abschnitt der einheimischen Quellen umfasst die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius, den Bericht des Richardus über die Missionsreise des Mönches Julian bei den in Asien wohnenden Ungarn vom 1236. Diese beiden Quellen sind in der Edition Ladislaus Fejérpatakys erschienen, während den dritten Theil, Bruchstücke aus den Chroniken des Kézai und der Cronica Hungarorum, der sogenannten Bilderchronik der Wiener Hofbibliothek, Heinrich Marczali bearbeitete.

Die vorliegende Ausgabe des Anonymus ist die zweite, die Fejérpataky leitete (die erste erschien mit der Facsimile-Ausgabe der Handschrift im Jahre 1892). In der Einleitung gibt er zunächst eine allgemeine bibliographische Zusammenstellung der verschiedenen Ausgaben des Werkes, ferner die summarische Aufzählung der auf die Enstehungszeit bezüglichen Ansichten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Gesta unter König Béla III. entstanden sein, diese Ansicht dringt jetzt immer mehr durch[1]). Sodann wird der Inhalt der Gesta zusammenfassend behandelt, wo auch die Frage ihrer Quellen kurz erwähnt wird. Diese sind theils mündliche Ueberlieferungen, theils Chroniken. Sowohl der Anonymus, als auch Kézai und die übrigen Chroniken benützten nachweisbar eine gemeinsame Chronik — Fejérpataky bezeichnet sie Chronik I — aus der der Anonymus auch die Kenntnis des Continuatio Reginonis schöpfte. Die paläographisch genaue Wiedergabe des Textes wird durch reiche Noten begleitet. Der Bericht

[1]) Die ganze Anonymusfrage behandelt eingehend Julius Sebestyén in seinem Werk: Wer war der Anonymus? (Ki volt Anonymus? Budapest, 1898), worin er zum erstenmal eine vollkommene Bibliographie der Anonymusfrage gibt. Auch er neigt der Zeit Béla's III. zu. Die Frage wer der Anonymus eigentlich sei, sucht Sebestyén mit grossem Apparat zu lösen, nach ihm ist der Anonymus mit dem Notar und Kanzler König Béla III. Adrian identisch.

des Richardus über die Reise Julians wurde seinerzeit schon durch Theiner edirt, die gegenwärtige Ausgabe wurde durch Julius Pauler mit den nothwendigen Bemerkungen versehen.

Die Geschichte der Landesnahme ist uns in gleichzeitigen, oder annähernd gleichzeitigen einheimischen Quellen nicht überliefert. Erst spätere Chroniken erzählen dieses Ereignis auf Grund einer, jetzt verlorenen Chronik. Ueber diese Chronik entstand mit der Zeit eine ziemlich grosse Literatur. Ihre Abfassung wird von Pauler in die Zeiten Béla's III. verlegt, nach Marczali wurde sie unter König Géza II. durch Mönche des Klosters Dömös zusammengestellt, um später durch Ofner Mönche fortgesetzt zu werden; Alfons Huber verlegte die Entstehung der Chronik in die Zeiten Andreas II. Auf diese Chronik geht zurück die des Kézai, die in die vorliegende Publication als selbständige Quelle aufgenommen wurde, nachdem sie auch Variationen in der Bearbeitung aufweist. Zur Reconstruirung dieser verlorenen Quelle diente die Wiener Bilderchronik, die die Ueberlieferung am vollständigsten bewahrte, an sie reihen sich dann an 1. Chronicon Budense[1]), 2. die Chronik des Muglen, 3. die Dubniczer Chronik, deren entsprechende Stellen in den beigefügten Noten erkennbar gemacht sind. Verloren ist jedoch eine römische Chronik, die sich angeblich in der Vaticana befinden soll.

Mit diesem Theile schliessen die historischen Quellen der Landesnahme. Der letzte Abschnitt bewegt sich auf archäologischem Gebiet, und umfasst ein systematisches Verzeichnis der verschiedenen Gräberfunde aus der Periode der Landesnahme. Dieser Theil der Arbeit lag schon im Jahre 1896 fertig vor, damals erschien er als Festgabe der akademischen Millenarfeier. Die vorliegende Ausgabe weicht von der damaligen nur insofern ab, dass die seit dieser Zeit ans Tageslicht gekommene Funde ebenfalls darin verarbeitet sind. Der Bearbeiter dieses Theiles, Josef Hampel, theilte den Stoff in drei Theile. Im ersten behandelt er die Gräber und Gräberfunde der Periode der Landeseroberer und zwar in drei Unterabtheilungen, je nachdem das Zeitalter der Gräber durch Münzfunde bestimmbar ist oder nicht, drittens die verstreut gesammelten Funden. Es ist eine systematische, durch Illustrationen veranschaulichte Aufzählung und Beschreibung der einzelnen Funde. In der zweiten Abtheilung werden die Art der Begräbnis, die Waffen und Schmuckgegenstände, in der dritten die Ornamentik der Gegenstände behandelt.

Dies der Inhalt dieser Festgabe der Ungarischen Akademie. Obwohl verspätet an der Zeit, ist sie eine hoch willkommene und wertvolle Bereicherung der Geschichtsliteratur. Znm ersten Male wird eine systematische und peinlich genaue Ausgabe der auf die Landesnahme bezüglichen Quellen gegeben, mit den entsprechenden kritisch-sachlichen Bemerkungen.

---

[1]) Diese im Jahre 1473 gedruckte Chronik, das älteste ungarische Druckwerk, wurde fast gleichzeitig mit der in Rede stehenden Publication in getreuer Facsimile Reproduction herausgegeben. (Chronica Hungarorum. Impressa Budae 1473, typis similibus reimpressa. Budapestini, 1900. sumptibus Gustavi Ranschburg). Im Ganzen sind von dieser Chronik sieben Exemplare bekannt, der Reproduction diente das Exemplar des Ungarischen National-Museums als Grundlage. Vorangeht eine Studie über die Chronik aus der Feder Wilhelm Fraknói's.

Die Fachkreise werden für diese mustergiltige Publication der Ungarischen Akademie den Tribut des wärmsten Dankes zollen.

Budapest. A. Áldásy.

Des Marez G., La lettre de foire à Ypres au XIIIe siècle. Contribution à l'étude des papiers de crédit. Bruxelles, H. Lambertin 1901. 8° 292 Seiten.

Zu diesem ausserordentlich wertvollen Buche gab die Auffindung von fast 8000 Chirographen aus den Jahren 1249 bis Juni 1291 im Stadtarchiv in Ypern den Anlass. Sie sind vorwiegend nach der handelsrechtlichen Seite von dem Verf. bearbeitet, das Buch betrifft aber auf so vielen Blättern auch die Urkundenlehre und die Wirtschaftsgeschichte, dass ich wohl der Bitte der Redaction um eine Besprechung nachkommen darf.

Nicht allein die Forscher auf dem Gebiete des Handelsrechtes auch Historiker und Nationalökonomen sind mit Eifer den Ursprüngen, der Entwicklung und der Verbreitung des Wechsels nachgegangen. Die Thatsache, dass der Wechsel im flandrischen, wie im deutschen Gebiete sehr langsam und sehr spät eindringt, blieb aber noch immer ungeklärt, bis uns jetzt durch Des Marez die Urkunde bez. das Rechtsgeschäft bekannt wird, das als die germanische Bildung des Creditverkehrs der italienischen des Wechsels gegenüber steht. Es ist die »lettre de foire«, der »Messbrief«, wie wir den vom Verf. geschöpften Ausdruck wohl werden übersetzen müssen.

Das Verdienst des Verf. beschränkt sich nicht auf eine rein juristisch-theoretische Darstellung, seine Untersuchung geht nicht — wie leider noch so vielfach die italienische Forschung — von Statuten und Gesetzen aus, sondern beruht auf der Praxis, wie sie in den Urkunden vorliegt, und wie sie uns das Werden und Keimen der Formeln und des Rechtes vorführt — nicht umsonst ist das Buch vom Verf. seinem Lehrer Heinrich Brunner gewidmet.

Der Messbrief könnte in einzelnen Fällen als ein Wechsel angesprochen werden, aber er ist, betrachtet man eine grosse Zahl von solchen Urkunden, weit davon abzurücken. Der Wechsel beruht auf der Urkunde der Partei des Schuldners, der Messbrief ist stets ausgefertigt oder doch autorisirt von mindestens zwei Schöffen, also öffentlichen Urkundungspersonen. Er wurde doppelt auf einem Pergamentblatt geschrieben, die eine Ausfertigung verblieb im Besitze der Schöffen, die andere wurde dem Gläubiger gegeben; auf dem gemeinsamen Rande, wo das Blatt zerschnitten wurde, stand meist das Wort Chirographum oder ähnliches. Damit schränkt sich der strenge Gebrauch der Messbriefe auf das Gebiet der namentlich in Nordfrankreich übliche Chirographen ein. Aber schliesslich hätte sich auch der Messbrief dem Gebrauch derjenigen Städte anschmiegen können, die privatrechtliche Urkunden in städtische officielle Bücher aufnahmen. Vom Wechsel unterscheidet sich auch die littera obligatoria dadurch, dass der Wechsel stets — seinem Ursprunge entsprechend — die Verpflichtung zu einer Zahlung in Edelmetall enthält, während jene auch die Lieferung von Waren — Fleisch, Häringe, die die dritte Nacht frisch sind, Aale u. s. w. — sowie die Leistung von Arbeit u. s. w. mit umfasst.

Für den Messbrief stellt Verf. — zum Unterschiede vom Wechsel — fest, dass der Ort der Zahlung in der Regel ein Messplatz ist. In dieser Schärfe lässt sich der Satz nicht aufrecht erhalten. Gewiss: die allermeisten Geldzahlungen sollen auf den Messen stattfinden — die Champagnermessen waren damals auf ihrer höchsten Blüte angelangt, sie waren damals der Ort, wo die italienisch-südeuropäische Handelswelt mit der flandrisch-nordeuropäischen zusammentraf, und ausser ihnen fanden Zahlungen auf den fünf vlaemischen Messen statt; es fehlen auch nicht 2 englische, 1 schottische und die bekannte Messe von St. Denis — aber thatsächlich finden sich Zahlungen ausserhalb der Messtermine und daneben konnte die Leistung von Arbeit, die Lieferung von Waren nicht an solche Termine gebunden sein. Die littera obligatoria ist also theoretisch nicht an die Messe gebunden; wenn sie auch thatsächlich vor allem auf dem Messverkehr beruht.

Der Messbrief theilt mit dem Wechsel die Ordreclausel. Zu den feinsten Theilen der Untersuchung gehört m. E. die Feststellung der Bedeutung der Ordreclausel im Messbriefe. Der Gläubiger kann sich vertreten lassen, aber das commandement führt nicht eine Eigenthumsübertragung herbei, sondern nur eine Vertretung. Die Entwicklung war beim Wechsel sehr viel schneller, beim Messbrief ist die Cession durch die Ordreclausel noch nicht hervorgerufen und derjenige, der im Namen des Gläubigers für den Messbrief vom Schuldner die Valuta verlangt, hat den Beweis zu erbringen, dass er mit Recht der Inhaber des Briefes ist. Die vlaemische Handelswelt des 13. Jahrhunderts hat noch nicht Kenntnis von einem Rechte, das an dem einfachen Besitze des Messbriefes haftet. Der Inhaber leistete ausser der Quittung auch noch eine Erklärung, den Schuldner gegenüber dem Gläubiger schadlos halten zu wollen.

Im Uebrigen ersetzt die Urkunde allen andern Beweis und ohne Kenntnis des Schuldners kann das durch sie verbürgte Recht auf einen andern übertragen werden. Der Messbrief lässt auch noch andere Bürgschaften des Schuldners zu, in ihm findet sich die Aufzählung und Verpflichtung von Bürgen, es werden Pfänder gestellt, mehrere Schuldner erklären sich solidarisch, wenn die Zahlung auf mehrere Termine vertheilt ist, muss eine Zahlung die andere verbürgen, schliesslich deckt eine Einredenformel den Gläubiger.

Der Bereich des Messbriefes ist vorläufig noch nicht mit Sicherheit zu erkennen; jedoch ist so viel zu sehen, dass es das normale Creditpapier der vlaemischen Handelszone war d. h. also für die Gegend, die nächst Italien am Weitesten wirtschaftlich fortgeschritten war, für den westlichsten Theil jener Vermittlungszone, die Europa durchzog, für die Stelle, wo nächst den Champagnermessen der grösste internationale Warenaustausch erfolgte. Wurden solche Messbriefe auch auf den Champagnermessen ausgestellt? Wir wissen es nicht, die Schuldurkunden dieser Gegenden sind meines Wissens noch nicht systematisch untersucht. Jedenfalls nahmen Kaufleute aus romanischen Landschaften solche Messbriefe in Ypern an.

Ich komme damit zur handelsgeschichtlichen Bedeutung des Buches. Der Verf. hat seinem Buche eine Auswahl von 161 Urkunden beigegeben, die jedoch nicht alle den Chirographen der Schöffen von Ypern entstammen, namentlich Urkunden für italienische Geldhändler entstammen anderen

Quellen. In der Sammlung erscheinen von der nächsten Gegend um Flandern abgesehen für folgende Orte Frankreichs Gläubiger (bez. Schuldner): Reims, Rouen, La Rochelle, Bordeaux, Bayonne. Es schliesst sich Genf oder Genua an; dann kommen von den italienischen Haupthandelsplätzen Piacenza, Siena, Lucca und Florenz, für alle sind fast stets als Zahlungsort Messen der Champagne festgestellt. Piacenza ist mit den Scotti vertreten, Lucca mit den Ricciardi, die meisten stellt Siena, wo namentlich die grosse Bank der Buonsignori, die gran tavola hervortritt, von Florenz nenne ich die Bardi, Frescobaldi, Mozzi, Pulci & Rembertini neben andern, die sich auch wohl näher feststellen liessen. Von Prato und Borgonuovo erscheinen Pferdehändler — doch ist diese Urkunde kein Messbrief. Aus Burgos erscheinen zwei Kaufleute, lebhaft ist die Beziehung nach England, wo die Messbriefe auch Verbreitung fanden. Das niederrheinische und hansische Gebiet fehlt jedoch völlig. War schon dort der Messbrief unbekannt?

Auf alle Fälle gemahnt uns das Buch von Des Marez daran, wie nothwendig es ist, den Privat- und speciell den Handelsurkunden sowohl von rechtshistorischer wie von diplomatischer Seite mehr Interesse zu schenken. Da ist ein noch fast ungebrochenes Feld vorhanden. Und ich meine, dasselbe trifft auch für Italien zu. Mir sind dort in den Notariatsarchiven vielfach solche Urkunden begegnet, die Creditpapiere sind, ohne Messbriefe oder Wechsel zu sein.

Der Ertrag für die Handelsgeschichte ist ein beiläufiger. Wiederum erkennen wir die englische Wolle als den Artikel, der die meisten Kaufleute zu ihren weiten Reisen veranlasst, als den eigentlichen Mittelpunkt des internationalen Handels. Freilich ist die Schuldursache nur selten genannt. Recht wertvoll sind die Angaben über die Handelsmünzen, der Sterling herrscht natürlich vor; S. 69 ist die falsche Interpretation des ariento di Friborgho als Silber von Freiberg statt von Freiburg wiederholt, Verf. hat meine Gesch. des Handels u. s. w. 1, 146 noch nicht benützt.

Die Einrichtung der Champagnermessen ist öfters untersucht worden, doch sind namentlich die Auseinandersetzungen S. 86 f. über das rectum pagamentum von Wert. Hier erhalten wir zum ersten Male gründliche Studien über die Organisation und die Termine der flandrischen Messen.

Ich wende mich schliesslich zur diplomatischen Seite. Des Marez hat alle Formeln eingehend behandelt. Der normale Messbrief enthält die Notificatio, den Namen des Schuldners, das Schuldbekenntnis, Verfalltermin und Ort, Namen der Schöffen und die Datirung, die übrigen Formeln werden eingeschoben. Die Chirographen sind stets auf Pergament geschrieben, sie bedienen sich, äusserst seltene Ausnahmen abgerechnet, der französischen Sprache. Nur ein einziges (Nr. 11 v. 1252) ist in Vlaemisch untermischt mit ein paar lateinischen Worten geschrieben. Zu Anfang konnte sie wohl jeder ausstellen, ihre Echtheit wurde ja durch die Aufbewahrung bei den Schöffen wie durch das Durchtrennen der Schrift verbürgt, seit 1283 sind sie ausgefertigt von Clercs, welche zur Beglaubigung ihr Zeichen hinzufügen. Des Marez hat schon im Bulletin de la Commission royale d'histoire 1899 S. 631—646 darüber gehandelt. Im vorliegenden Werke sind den einzelnen Urkunden die Nachbildungen der betr. Handmale beigegeben. Auch folgen vier Urkunden in Facsimile.

Des Marez theilt mit, dass auch in Tournay mehrere Tausend Messbriefe sich gefunden haben. Es ist dringend zu wünschen, dass ein Publication all dieser Urkunden von Ypern und Doornik, wenn auch nur in Regesten oder gar Tabellenform erfolge.

Breslau (Rom). Aloys Schulte.

Dr. Karl Siegl, Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310—1390. Prag. Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. J. G. Calve'sche k. u. k. Hof- und Univ. Buchhandlung Josef Koch. Commissionsverlag 1901. 111 S. 8° mit einem Facsimile.

Erst vor kurzem waren wir in der Lage, auf die mühsame aber sehr dankenswerte Arbeit hinzuweisen, der sich der Leiter des Egerer Stadtarchivs unterzogen hat, indem er die von seinen Vorgängern begonnene Neuordnung dieses Archivs zu Ende führte, drei Kataloge desselben in 8 Foliobänden zusammenstellte und einen gedrängten Auszug aus diesen der Oeffentlichkeit übergab[1]). Bei der Wichtigkeit, die dieses Stadtarchiv für die allgemeine Geschichte Deutschlands besitzt, bedeutete die Drucklegung des Katalogs eine Erleichterung in der Benützung dieser Sammlung, für die man dem Herausgeber in allen wissenschaftlichen Kreisen, die hierbei in Betracht kommen, aufrichtigen Dank schuldet. Und auch für eine zweite nicht minder wichtige Arbeit, die dem Archivar obliegt, nämlich den scheinbar verlorengegangenen Schätzen nachzuspüren und sie für die Geschichte des Ortes, dem sie entstammen, zu retten oder wenigstens wissenschaftlich zu verwerten, besitzt Herr Dr. Siegl Geschick, wie die vorliegende Arbeit beweist, die zuerst in den »Mitth. des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen« Jahrg. XXXIX, nunmehr auch selbständig erschienen ist.

Man wusste aus Abschriften und Notaten in Eger sehr wohl, dass die Zahl der Gerichtsbücher daselbst einstmals recht bedeutend war und dass sie sich auch noch 1572 dort befanden. Vier solcher Bücher verzeichnet und beschreibt ein Notariatsact aus dem genannten Jahre, von denen aber nur eines »Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengerichte« (hergg. 1882 von H. Gradl im »Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. XV.) auch heute noch im Egerer Stadtarchive erliegt. Die drei anderen, ein Urgichtenbuch und zwei Achtbücher galten sämmtlich bis vor kurzem für verloren, durch eine kurze Zeitungsnotiz kam aber Siegl wenigstens dem älteren der beiden letzteren auf die Spur und fand es wieder im böhmischen Museum in Prag. Gleichzeitig entdeckte er daselbst die ebenfalls schon für verloren gehaltene wichtige Egerer Original-Chronik des Pankratz Engelhart von Haselbach v. J. 1560.

Achtbücher, libri proscriptionum, hier und dort auch »das rothe Buch« genannt, gehören wohl zu den ziemlich regelmässig in den deut-

---

[1]) Vgl. Mitth. d. Inst. für österr. Gesch. XXII, S. 513, wo der Name des Verf. irrthümlich »Siegel« geschrieben ist.

schen Städten geführten Amtsbüchern, aber erhalten haben sich, insbesondere in Böhmen und Mähren, nicht viele. Jedenfalls ist das Egerer Achtbuch schon wegen seines Alters sehr wichtig, denn seine Eintragungen reichen zurück bis um das Jahr 1310 und laufen in diesem ersten Buche fort bis 1390. Die Einleitung zu dieser Publication (S. 1—11) beschäftigt sich zunächst mit der oben angedeuteten Geschichte der Egerer Achtbücher, mit der Zeitbestimmung der ältesten Eintragungen, die nicht datirt sind, und gibt schliesslich einige kurze Bemerkungen über die alte Gerichtspflege in Eger, über den Achtprocess und damit zusammenhängende Fragen. Der Textabdruck ist buchstäblich genau, was mit Rücksicht darauf, dass wir es hier mit einem der ältesten Denkmäler deutscher Sprache in Böhmen zu thun haben, zu billigen ist. Grosse Mühe hat sich der Herausgeber mit der Erklärung des Textes in Bezug auf die Deutung der Personen- und Ortsnamen und zahlreicher termini gegeben; so zwar dass jede Eintragung mit einem reichen Notenapparat versehen ist, durch welchen Schwierigkeiten des Textes und andere Fragen gelöst werden, auf reiche Belegstellen für die darin vorkommenden Personen hingewiesen wird; auch ein fleissig gearbeitetes Register ist beigegeben.

Alles in allem ist die Publication für Sprachforschung, für die Localgeschichte des Egerer Landes, sowie für die Rechtsgeschichte Böhmens von grossem Nutzen.

Brünn. B. Bretholz.

Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Tome IV, I partie, fol., 307 pp. Paris, Leroux, 1901.

Das von uns hier schon früher mit Anerkennung und Auszeichnung genannte Monumentalwerk liegt jetzt nahezu vollendet vor; es fehlen nur noch das Register und die nöthigen Anmerkungen. Die erste Lieferung beginnt mit den Texten vom 2. Januar 1301 und endigt mit dem 11. Dec. 1310 (Nr. 4526—4912); daran schliesst sich ein Supplément (p. 243—307). Aus der ausserordentlich reichen Fülle des gebotenen Materials heben wir besonders die bisher unedirten Statuten des Meisters Guillaume de Villaret aus den Jahren 1301—1305 (Nr. 4549, 4550, 4574, 4612, 4672, 4703) und Fulcos von Villaret aus dem Jahr 1306 (Nr. 4734) hervor, ferner ein bisher unedirtes Mémoire (1305), worin der Grossmeister Clemens V ein neues Kreuzzugsproject auseinandersetzt (Nr. 4681), aus dem Supplément (Nr. 3308) einen erst jetzt vollständig bekannt gewordenen Brief des Grossmeisters Hugo Revel vom Mai—Juni 1268, worin er genauer über die siegreichen Fortschritte des Sultans Bibars und die Noth der überseeischen Christen handelt. Das den früheren Bänden gespendete Lob gilt auch dem vorliegenden.

R. Röhricht.

M. Doeberl, Bayern und Frankreich, vornehmlich unter Kurfürst Ferdinand Maria. München, C. Haushalter, 1900. XI. + 605 SS.

Das Werk, dem leider ein Register fehlt, zerfällt in drei ziemlich verschiedene Theile. Der erste (S. 1—487) behandelt die Entstehungsgeschichte der bairisch-französischen Allianz vom Februar 1670 in der minutiösesten Weise unter fortwährender Anführung der Quellen[1]), der zweite (— 588) gibt eine immerhin noch recht ausführliche Schilderung der bairischen Politik vom Ausbruch des holländisch-französischen Krieges an bis zum Tode des Kurfürsten Max Emanuel (1726), wobei die Quellen nicht genannt werden und die Darstellung immer gedrängter wird, der dritte Theil durcheilt nur wie im Flug die Zeit von 1726 an bis in die Tage Napoleons.

Am wichtigsten ist natürlich der erste Abschnitt, und gegen das Thatsächliche seiner Resultate dürfte kaum etwas einzuwenden sein; etwas anders steht es freilich mit der Auffassung des Vf., und diese fordert doch hie und da zum Widerspruch heraus. Wenn er z. B. aus der ohne weiters zuzugebenden Thatsache, dass man die Politik der damaligen deutschen Fürsten nicht nach deutsch-nationalen Gesichtspunkten beurtheilen darf, folgert, dass die bairische Politik des hier in Betracht kommenden Zeitraumes (ca. 1658—1679) im Wesentlichen correct gewesen sei, so wird man dem kaum rückhaltslos zustimmen können. Ob das deutsche Reich als solches damals noch »ein ideales Gut der Nation« war (S. 176) oder nicht, dürfte schwer zu entscheiden sein, jedenfalls aber bestand es noch zu Recht, und jeder Reichsstand hatte innerhalb desselben nicht nur bestimmte Rechte, deren man sich allein erinnerte, sondern auch Pflichten; handelte er diesen entgegen, so handelte er eben ungesetzlich, und wenn damals das Reichsoberhaupt zu schwach war, um solche Vergehen zu strafen, so ändert das an diesen selbst nichts. — Gerade in den Jahren 1672—4 vollzog sich in Deutschland der etwa seit 1667 anhebende Umschwung in der öffentlichen Meinung, infolge dessen Frankreich als der gefährlichste Reichsfeind erkannt wurde. Die zahlreichen Flugschriften der Zeit[2]) zeigen, dass sich damals fast überall eine starke nationale Strömung in Deutschland kundgab, die wie ich glaube vom Vf. (S. 507) etwas unterschätzt wird, ja sie ist sogar für Baiern selbst bezeugt (S. 40, 498), und gerade damals hat sich dieses letztere isolirt, den Reichskriegsbeschlüssen den Gehorsam versagt und mit französischem Geld gegen den Kaiser geworben. Durch seine Haltung hat es sicherlich nicht wenig zum Misslingen des ganzen Krieges beigetragen, der doch, man mag die Sache betrachten wie man will, für die Stellung des Reiches nothwendig und unausweichlich war, wenn es nicht auf die Rolle einer europäischen Macht gänzlich verzichten wollte. Freilich hat sich Baiern durch

---

[1]) Diese sind von ausserordentlicher Reichhaltigkeit und entstammen grössten theils den Münchener Archiven, aber auch das Wiener und Pariser Staatsarchiv wurde benützt (S. V.), aus letzterem stammen namentlich einige höchst interessante Stücke, die das Getriebe der Fürstenbergischen Brüder illustriren.

[2]) Vgl. Haller, Deutsche Publicistik; Zwiedineck-Südenhorst, Die öffentl. Meinung in Deutschland, Pribram, Lisola u. a.

diese Politik vor all den Calamitäten bewahrt, die der Krieg den anderen deutschen Gebieten auferlegte (510), aber das darf denn doch innerhalb eines grossen Staatsgebildes nicht die ausschlaggebende Rücksicht sein, wenn es nicht der völligen Auflösung verfallen soll. — Die Hauptrechtfertigung für Baierns Politik erblickt der Verf. in dem „traditionellen“ Gegensatz der beiden Häuser Wittelsbach und Habsburg und in der „perfiden“ Behandlung[1]), welche ersteres von Oesterreich stets erfuhr.

Dem gegenüber ist zu betonen, dass die Gegensätze zwischen Baiern und Oesterreich zur Zeit Ferdinand Marias auch nach den Darlegungen des Verf. nicht darnach aussehen, um eine principielle Feindschaft nothwendig zu machen.

Die Reden von einer drohenden kaiserlichen Alleinherrschaft in Deutschland waren ja damals ganz deplacirt und nur dazu bestimmt, den immer stärker auftretenden Selbständigkeitsgelüsten der Fürsten als Deckmantel zu dienen. Das ist wohl richtig, dass die so viel verlästerte kaiserliche Diplomatie, allerdings kräftig unterstützt durch die Masslosigkeit der französischen Politik, ganz allmählich in Deutschland Boden gewann und die Stellung Kaiser Leopolds im Jahre 1673 eine ganz andere war als 10 Jahre vorher, aber von einer Gewaltpolitik gegenüber den deutschen Fürsten konnte damals absolut keine Rede sein. — Was aber die „Perfidie“ und den „traditionellen Undank“ Oesterreichs anbelangt, so sollten solche Ausdrücke doch lieber vermieden werden, da es ja zu nichts führt, wenn immer, um die eine Seite zu entlasten, die andere desto härter beurtheilt wird. Die österreichischen Regierungen und Diplomaten waren sicherlich im Ganzen moralisch weder besser noch schlechter als die irgend einer anderen Macht der Zeit mit Ausnahme der Fürstenberg, die, was moralische Unsauberkeit anbetrifft, hors de concours waren, und man kann heute, da die Streitfragen der Vergangenheit angehören, wohl von österreichischer Seite verlangen, dass, wenn man sich so viel Mühe gibt, die Handlungen anderer Regierungen und Staatsmänner ganz aus ihren speciellen Verhältnissen und von ihrem oft recht engherzigen Standpunkt aus zu begreifen, diese Rücksicht auch Oesterreich zutheil werde, namentlich da gegenwärtig für den grössten Theil dieser Periode in der Lebensbeschreibung Lisolas von Pribram ausreichendes Material für eine gerechtere Würdigung der österreichischen Politik geboten ist.

Doch genug hievon — die einzige Möglichkeit, in diesen Dingen zu einer Uebereinstimmung zu kommen, wäre wohl die, sich der Werturtheile überhaupt zu enthalten, und dazu kann man sich doch wieder nicht ganz durchringen.

Um zu dem Thatsächlichen überzugehen — so war die Verbindung zwischen Baiern und Frankreich eine alte, und Kurfürst Maximilian hat sie während des dreissigjährigen Krieges selbst dann nicht ganz aufgegeben, als seine Truppen denjenigen Frankreichs im Felde gegenüberstanden[2]). Sie löste sich nach dem westfälischen Frieden, da ihre Nothwendigkeit entfiel und nach Maximilians Tod seine Witwe, die Oesterreicherin Maria

[1]) So ausgedrückt S. 82. A., 102, 105, ähnlich 102 A., 108, 174, 308, und sonst.

[2]) Vgl. z. B. Egloffstein, Baierns Friedenspolitik 1645—1647. Leipzig 1898.

Anna die Regentschaft führte. Die durch sie eingeleitete österreichisch-freundliche Periode dauerte bis etwa 1662, obwohl sich in den letzten Jahren schon die Anzeichen der wachsenden Entfremdung bemerkbar machten. Als Ursache derselben erscheint das Scheitern der Verhandlungen über die Salzzölle an der böhmischen Grenze und die Donauzölle (S. 75 bis 80), das zögernde und unfreundliche Benehmen der kaiserlichen Regierung in der Frage der Bestätigung der kurbairischen Handlungen während des Reichsvicariats (81—105, 119), die Verweigerung der Investitur für Savoyen (105—8).

Trotz dieser Differenzen gieng der Kurfürst zunächst in dem Reichsdeputationsstreit noch mit Oesterreich und beschickte 1659 die Regensburger Versammlung (111 ff.), bald aber begannen sich die Wege zu trennen. Im schwedischen Krieg erblickte Baiern eine Gefahr für den Reichsfrieden, lehnte das Ansinnen eines Bundes mit Oesterreich und Brandenburg entschieden ab (128) und drang vielmehr auf den Friedensschluss, um Frankreich von jeder Einmischung zurückzuhalten. Und allmählich führte diese Schwenkung zu einem sich immer enger gestaltenden Zusammengehen mit Kurmainz, Kurköln und Frankreich, wenn man auch zunächst den Schein zu vermeiden suchte (129—132). Als sich eine Beilegung des Deputationsstreites unmöglich zeigte (132 ff.), schloss sich Baiern mit Köln zu einer energischen Mahnung an den Kaiser zusammen, den Reichstag einzuberufen. So wurde denn dieser für den Juni 1662 ausgeschrieben, aber die Freundschaft zwischen Oesterreich und Baiern gieng in die Brüche, die franzosenfreundliche Partei[1]) erhielt bei Hofe das Uebergewicht, obwohl die Kurfürstin-Mutter sich alle Mühe gab, einen Bruch mit Oesterreich zu verhindern. — Den Personen des „neuen Curses" widmet der Verf. eine ausführliche Besprechung (158—192), welche jedoch nur dem Vicekanzler Kaspar Schmid zum Vortheil gereicht, während die Kurfürstin Adelheid mit ihrem unruhigen Kopf und ihrem masslosen Ehrgeiz politisch nicht ernst zn nehmen ist und der Obersthofmarschall Hermann von Fürstenberg sowie der Rath Mayr pecuniär von Frankreich abhängig waren. — Schmids politische Grundsätze gipfelten darin, dass Baiern nur bairische Politik zu treiben habe, und da von der Eifersucht Oesterreichs nichts Gutes zu erwarten sei, so müsse man sich an Frankreich halten, da dieses ein Interesse daran besitze, dem Hause Oesterreich in Deutschland ein möglichst mächtiges Baiern gegenüberzustellen. Wie immer man über diese Ansichten denkt, das eine wird man zugeben müssen, dass sie mit gresser Consequenz durchgebildet und ausgeführt wurden (509).

Die ersten Versuche, ein näheres Verhältnis zwischen Frankreich und Baiern herzustellen, giengen von Ersterem aus, indem es im December 1661 an den Kurfürsten mit dem Ansinnen herantrat, sich der rheinischen

[1]) Der Verf. spricht öfter (S. 31, 157, 191 und sonst ähnlich) von einer österreichischen Ministerrepublik, welchen Ausdruck er einem Berichte des savoyischen Gesandten am Kaiserhofe Bigliori aus dem Jahre 1659 entnommen hat (S. 31. A. 2). Aber man muss bedenken, dass damals der Kaiser ein 19 jähriger Jüngling war, von dem man doch wahrhaftig nicht erwarten konnte, dass er die Staatsmaschine wirklich beherrsche, namentlich bei einem Staatswesen wie Oesterreich. — Ebensogut könnte man für diese Zeit auch von einer bairischen Ministerrepublik sprechen.

Allianz anzuschliessen (189—191). Dies wurde zwar abgewiesen, aber als im August 1663 der französische Minister des Auswärtigen Lionne einen neuen Anknüpfungsversuch bei der Kurfürstin Adelheid machte (215), sandte der Kurfürst den geheimen Rath Mayr nach Regensburg, um mit dem dortigen französischen Gesandten Gravel zu verhandeln und schrieb dann im October selbst nach Paris (220). Sein nächster Wunsch war damals, von Frankreich das Versprechen einer ausgiebigen Hilfe gegen einen etwaigen Türkenangriff[1]) zu erhalten, und als dies geschah (223|4), war eine freundschaftliche Verbindung (entente cordiale) hergestellt, die sich sehr bald offenkundig zeigte, obwohl es bis zu einem geschriebenen Vertragsverhältnis noch ziemlich weit war.

Um den Verkehr mit Frankreich zu erleichtern, wurde jetzt der zweite Gesandtschaftsposten in Regensburg endgiltig mit Mayr besetzt, da man dem ersten Gesandten Oexl als zu österreichfreundlich die betreffenden Verhandlungen nicht übertragen konnte[2]). Schon im Mai 1664 übersandte Mayr ein angeblich von Gravel gebilligtes Vertragsproject nach München, welches aber dann von Ludwig XIV. zurückgewiesen wurde, da er die Ausscheidung der Türkenfrage verlangte (234—51). So ruhte diese Angelegenheit einige Zeit, und Oesterreich konnte im Jahre 1665 noch einmal versuchen, Baiern für sich zu gewinnen (270—5). Letzteres lehnte jedoch ohne weiteres ab und gieng am Reichstag und sonst mit Frankreich stets zusammen (292), ja es zeigte jetzt sogar seine Abwendung von Oesterreich auch äusserlich durch den Sturz Oexls, der im Beginn des Jahres 1667 erfolgte und allen Einfluss in die Hände der „französischen Trinität“ (Kurfürstin, Fürstenberg, Schmid) legte (296—302).

So standen die Dinge, als Ludwig XIV. den Devolutionskrieg begann (303 ff.). Trotz des anfänglichen Schrecks hierüber hat Ferdinand Maria doch im weiteren Verlauf der Angelegenheit sich ganz auf die Seite Frankreichs gestellt und ihm wichtige Dienste geleistet. Er trug viel dazu bei, jeden kräftigen Beschluss am Reichstag zu verhindern und betheiligte sich lebhaft an dem nach Frankreichs Wunsch zusammengetretenen Kölner Convent (315, 325), versuchte eine südwestdeutsche Association zur Verhinderung von Truppendurchzügen etc. zu begründen (316 ff.) und lehnte

---

[1]) Mit Ausnahme von 1683 war die Gefahr von seiten der Türken während des 17. Jahrhunderts niemals so gross für Deutschland als 1663. Montecuccoli hatte damals wenig über 5000 Mann im offenen Feld zur Verfügung, da noch im Mai 1663, — ein wirklich unglaublicher Leichtsinn — Truppen nach Spanien zum Kampf gegen Portugal geschickt worden waren (S. 197: Nach der österr. milit. Zeitschrift 1828, I. 25, waren es fünf Regimenter, von denen bis October 1663 nur eines zurückgezogen war). — Bei dieser Gelegenheit möchte ich Verwahrung einlegen gegen die Beurtheilung Montecuccoli's auf S. 185. Seine unbedingte Kaisertreue ist über jeden Zweifel erhaben, und als Feldherr hat er sich Turenne vollkommen gewachsen gezeigt.

[2]) Die Einleitung zu dieser Verbindung mit Frankreich bildet die Erneuerung eines Bundes von 1657 mit Kurmainz am 16. März 1664 (S. 233), welcher am 20. März 1668 wiederholt wurde (384). Ausser den bairischen Berichten, welche der Verf. benützte, beziehen sich hierauf noch 13 Actenstücke in dem im Wiener Staatsarchiv aufbewahrten Theil des Erzkanzlerarchivs, Friedensacten Fasc. 66, aus welchen hervorgeht, dass der Anstoss von Mainz ausgieng, dass man 1664 auch Köln und Trier dafür gewinnen wollte, und dass der Bund am 20. August 1669 bis Martini 1670 prolongirt wurde.

alle Werbungen Oesterreichs und Brandenburgs ab (331, 357 ff.), ja er forderte sogar in einem eigenen Schreiben den Kaiser auf, sich vom Krieg gegen Frankreich und Bündnis mit protestantischen Fürsten fernzuhalten, was ihm allerdings eine ziemlich scharfe Abweisung eintrug (365 f.).

Während dieser kritischen Zeit suchte Frankreich Baiern durch einen Vertrag an sich zu fesseln, aber es wünschte wieder des letzteren Eintritt in die rheinische Allianz, während dieses eine eigene und geheimzuhaltende Allianz verlangte. Wieder schlief die Sache ein, da sie durch den berüchtigten Theilungsvertrag zwischen Frankreich und Oesterreich vom Januar 1668 ihre Wichtigkeit verlor, und auch als die Tripleallianz Ludwig XIV. zu neuen Unterhandlungen mit Baiern veranlasste, wurden sie durch den Aachener Frieden überholt (370—392). — Die Theilnahme am Kölner Convent sowie an der kurfürstlichen Mediation zwischen Frankreich und Spanien trug Baiern nichts ein als eine weitere Verfeindung mit dem Kaiser.

Nichtsdestoweniger hielt es an dem eingeschlagenen Weg fest, trat für die Aufnahme der von Frankreich neu gewonnenen Gebiete in die Reichskriegsverfassung ein, stimmte aber gegen die Inclusion Böhmens und seiner Nebenländer, ebenso wie gegen die Garantie des burgundischen Kreises und alle anderen Anträge, die damals auf dem Reichstag zum Zweck eines engeren Zusammenschlusses von Kaiser und Reich eingebracht wurden.

Gleich nach dem Aachener Frieden trat das Project einer Allianz der katholischen Mächte gegen die protestantische Tripleallianz auf, welches in Frankreich ersonnen, in Wien, wie es scheint von Auersperg vertreten und auch in Baiern verhandelt wurde (399 f.). Ich möchte ergänzend erwähnen, dass man daran dachte, auch Spanien zum Beitritt zu gewinnen, was das Utopische des ganzen Projects zur Genüge beweist, da man diesem doch nicht im Ernst zumuthen konnte, sich mit Frankreich gegen die Tripleallianz zu verbinden. So ist denn auch der Plan niemals über die ersten Anfänge hinausgekommen, aber auch die Verhandlungen, welche im Anschluss hieran in Baiern gepflogen wurden, führten zu keinem Erfolg, da die Anträge Frankreichs nach dem Urtheil Schmids zu allgemein waren (401). — Erst mit dem Jahre 1669 treten diese Verhandlungen in ein neues Stadium. In dieser Zeit ist nämlich in Baiern, in nicht näher bekannter Weise, eine neue Gedankenrichtung zur Herrschaft gekommen, welche als Ziel der bairischen Politik die Erwerbung der Kaiserkrone und eines Theils der österreichischen Erbländer beim Aussterben des österreichischen Mannesstammes ins Auge fasste. Die Schrift, in welcher Schmid diese Gedanken niedergelegt hat, das „Systema praetensionum bavaricarum", ist verloren (405), indessen hat der Vf. manches reconstruirt aus Schmids Besprechungen mit Gravel und den auf Befehl verfassten Gutachten zweier geheimer Räthe, welche sich gegenseitig in der Ausdehnung der bairischen Ansprüche zu übertreffen suchen. Der eine spricht sogar schon bei Lebzeiten Leopolds dem Kurfürsten ein Anrecht auf einen Theil der österreichischen Länder zu, da seine Mutter Maria Anna den ursprünglich vorgesehenen Verzicht niemals geleistet hatte. — Als höchst bemerkenswert betont der Verf., dass man dabei den später so berühmt gewordenen Ehevertrag von 1546 ganz ausseracht liess, und zwar mit vollem Recht, da er nach seiner jetzigen Ansicht, die er noch ausführlicher zu begründen

verspricht, nichts enthält, was sich nicht auch in dem Ehevertrag zwischen Ferdinand Marias Eltern vorfände (414 A. 1).

Erst in den Dreissigerjahren des 18. Jahrhunderts ist man in Baiern von diesem Standpunkte abgegangen, um auf Grund des gefälschten Codicils Anspruch auf die ganze österreichische Erbschaft zu erheben. — Um solche Pläne durchführen zu können, war Baiern wohl auf die Hilfe einer Grossmacht angewiesen, und dafür konnte nur Frankreich in Betracht kommen; es war aber die Frage, was denn Baiern als Gegenleistung bieten konnte, wenn es solche Dienste verlangte, und da zeigte sich, dass es hauptsächlich zwei Dinge waren, Vertretung der französischen Interessen im Reich gegenüber Oesterreich und Kurmainz und Unterstützung der französischen Aspirationen auf den Kaiserthron. Da aber in letzterem Punkt die beiderseitigen Wünsche collidirten, so musste hierin ein Compromiss geschaffen werden.

Das geschah nun 1669 durch die fürstenbergischen Brüder, die auch die Hauptbeförderer der früheren Verhandlungen gewesen waren. Die Zeit war recht gut gewählt, um Ludwig XIV. zu einem für Baiern günstigen Vertrag zu bringen. Er war damals schon mitten in der Arbeit, um die Tripleallianz zu sprengen und einen Angriff auf die Generalstaaten durch deren Isolirung vorzubereiten. Dazu war die Neutralität Deutschlands eine nothwendige Vorbedingung, aber gerade damals zeigte der Kaiser und einige Fürsten, unter denen der Kurfürst von Mainz an erster Stelle stand, eine bedenkliche Hinneigung zum Eintritt in die Tripleallianz, und Kurmainz stürzte sich mit Feuereifer auf den Gedanken, wenn möglich das ganze Reich hiefür zu gewinnen. Das waren Verhältnisse, wie geschaffen, um Frankreich Baierns Bundesgenossenschaft recht wertvoll zu machen, und die drei Brüder Fürstenberg verabredeten denn auch auf einer Zusammenkunft einen ganzen Feldzugsplan, um Frankreich mürbe zu machen. Wilhelm ging daraufhin sofort nach Paris und überreichte ein Memorial, in welchem er die Gefahr der kurmainzischen Umtriebe im Reich in den schwärzesten Farben schilderte (429 ff.)[1] und die französischen Diplomaten dergestalt in Schrecken versetzte, dass in besonderen Berathungen in seiner Gegenwart die Mittel besprochen wurden, um dem „grossen Project" des Mainzers entgegenzuwirken. In einem Brief an seinen Bruder Hermann unterschied damals Wilhelm drei Hauptpunkte, die den Vertrag auszumachen hätten, 1. die österreichische Succession und das Kaiserthum, 2. die spanische Succession, 3. der holländische Krieg. Dem entsprechend wurde im September 1669 bei einer neuen Zusammenkunft der drei Fürstenberg, bei welcher auch Gravel aus Regensburg anwesend war, ein Project

[1]) Unter den Gespenstern, die er den Franzosen vorzauberte, spielte der Collegialtag der Kurfürsten keine kleine Rolle. Der Verf. ist der Ansicht, dass der Gedanke eines solchen von Baiern aufgebracht wurde u. zw. direct zu dem Zweck, um Frankreich zu schrecken, während man die Urheberschaft Mainz zuschob. Ich weiss aber nicht, ob der Vorschlag nicht doch wirklich von Johann Philipp von Mainz ausgieng. Wilhelm von Fürstenberg wenigstens fasste es bei seiner Anwesenheit in Berlin Anfang 1670 so auf (S. 455). In seinem „Summarischen Inhalt", von dem ich ein Exemplar im Erzkanzler-Archiv a. a. O. kenne, heisst es: der Collegialtag, „den Kurmainz auszuschreiben wünscht". — Uebrigens fürchtete sich nicht nur Frankreich vor diesem Collegialtag, sondern auch der Kaiser. Vgl. diese Mittheilungen XVI, 586.

durchberathen (439f.), das im November auch die Zustimmung des Kurfürsten erhielt mit Ausnahme des Punktes, in welchem das Kaiserthum dem französischen König zugesprochen wurde. So arbeitete Schmied ein lateinisches Gegenproject aus, in welchem die Kaiserfrage mit einigen allgemeinen Ausdrücken abgethan und dagegen ein neuer Punkt eingeschoben war, in welchem Frankreich Baiern seine Unterstützung zur Erwerbung der beanspruchten österreichischen Erblande und Subsidien versprach. Das veranlasste abermalige Verzögerungen, da man von französischer Seite auf Ermässigung der Geldforderungen und Festlegung der bairischen Verpflichtung, für das Kaiserthum Ludwig XIV. zu stimmen, bestand. Erst am 17. Februar 1670 kam es zur Unterzeichnung des Hauptvertrags und des Separatartikels, in welch letzterem bestimmt wurde, dass die Vertragschliessenden bei Lebzeiten des Kaisers die Wahl eines römischen Königs verhindern, dagegen nach dessen Tod für die Wahl des Königs von Frankreich zum Kaiser und des Kurfürsten zum römischen König eintreten wollten (450—2). — Aber drei Tage vor dieser Unterzeichnung durch die beiderseitigen Bevollmächtigten rückte man von bairischer Seite mit einem neuen Separatartikel heraus, der die Subsidien und Kriegshilfe Frankreichs bei Eröffnung der österreichischen Succession genau festsetzte — und einige Zeit hierauf liess der Kurfürst erklären, dass er ohne diesen Separatartikel den ganzen Vertrag nicht ratificiren könne. Auf Gravels Gutachten hin nahm Ludwig XIV. auch endlich diesen Artikel im Wesentlichen an und nach längeren, mit grosser Sorgfalt geheimgehaltenen Verhandlungen zwischen Gravel und Schmid (462—85) wurde er von bairischer Seite am 28. November 1670 unterzeichnet, worauf von beiden Seiten die Ratification erfolgte, so dass bis Februar 1671 der Hauptvertrag sammt den beiden Separatartikeln geborgen war (485).

Aber, o Ironie des Schicksals, die Kurfürstin Adelheid, die so viel für die Befreundung mit Frankreich gethan hatte, wurde gerade durch diesen Vertrag ins Herz getroffen, da er ihr den Traum des bairischen Kaiserthums zerstörte, und nach kurzer Zeit war sie eine eifrige Anhängerin Oesterreichs.

Indessen schritt der Kurfürst, gestützt vor allem auf Schmid, unentwegt weiter in seiner Politik der engsten Freundschaft mit Frankreich. Nachdem er von letzterem das Versprechen militärischer Hilfe gegen einen Angriff erhalten hatte (7. Mai 1672), sandte er seinem kurkölnischen Vetter einen Truppentheil zur Unterstützung gegen Holland, schickte, nachdem er schon im Januar eine Liebeswerbung Oesterreichs abgewiesen hatte, im Juli Ewald von Kleist nach Wien, um den Kaiser vor einem Krieg gegen Frankreich zu warnen (492) und schloss, während ein neuer kaiserlicher Gesandter im October erfolglos abziehen musste, mit dem zur selben Zeit angekommenen französischen Botschafter Vitry im Januar 1673 abermals einen Vertrag mit erhöhten Subsidien. Zugleich begann er wieder die Versuche von 1667 zur Bildung einer südwestdeutschen Association, die zu Bündnissen mit Württemberg und Pfalz-Neuburg führten (495). Juli 1673 sandte er nochmals Kleist und dann den Rath Leydel nach Wien, um den Kaiser von der zweiten Expedition ins Reich abzuhalten und erbitterte Leopold durch sein Benehmen derart, dass dieser sich darüber

in der schärfsten Weise aussprach[1]) und Königseck mit der Forderung einer kategorischen Antwort über die Bestimmung der bairischen Truppenwerbungen nach München beorderte. Er erreichte jedoch nicht mehr, als dass Baiern sich dem Durchzug der kaiserlichen Truppen durch ein Stückchen seines Gebiets wenigstens nicht mit Gewalt zu widersetzen wagte, sonst aber beharrte es durchaus auf seinem Standpunkt, schloss am 19. Juni 1674 einen neuen Vertrag mit Frankreich und zuletzt sogar einen mit dem protestantischen Schweden zu dessen eventueller Unterstützung gegen Brandenburg (500). Im letzten Theil des Krieges suchte es im Bunde mit Kursachsen (seit Mai 1678) und Kurpfalz den Kaiser zum Frieden zu bewegen, während es gleichzeitig, gestützt auf einen letzten Subsidienvertrag mit Frankreich vom 31. Mai 1678, seine Truppen noch weiter vermehrte.

So behauptete es während des ganzen Krieges seine Neutralität, indem es auch dem Ansuchen Frankreichs um Theilnahme auf seiner Seite widerstand, und als Ferdinand Maria im Mai 1679 starb, war Baiern in blühendem Zustand, seine diplomatische Stellung eine geachtete, der Staatsschatz gefüllt, die Armee gross nnd schlagfertig.

Wie sein Nachfolger Max Emanuel sich sehr bald dem Kaiser zuwendete, bei der Befreiung Wiens mithalf und dann bis zur Eroberung Belgrads in Ungarn kämpfte, wie er im dritten Raubkrieg gegen Frankreich auftrat, vom König von Spanien die Einsetzung seines Sohnes, des Kurprinzen Josef Ferdinand, zum Nachfolger erhielt und dadurch in Gegensatz zu Oesterreich gerieth, um dann nach dem Tode dieses Kindes und Karls II. von Spanien beim Ausbruch des grossen Erbfolgekrieges nach längerem Hin- und Herschwanken sich ganz für Frankreich zu entscheiden, seine wechselvollen Schicksale während des Krieges und seine Thätigkeit nach demselben bis zu seinem Tode, all dies wird in mehr oder weniger knapper Darstellung vor unseren Augen aufgerollt (512—588), ein ausserordentlich bewegtes und farbenreiches Bild, welches jedoch hier nicht näher besprochen werden soll, da es nach den Angaben des Verf. nur als eine vorläufige Uebersicht zu gelten hat, der durch künftige Specialarbeiten aus seiner Feder erst die genauere Begründung gegeben werden wird. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass auch sonst an mehreren Stellen des Buches eine Reihe von Einzeluntersuchungen angekündigt wird[2]), sowie dass das archivalische Material, welches dem gegenwärtigen Werke zu Grunde liegt und ursprünglich — natürlich in Auswahl — als Anhang zu diesem gedacht war, wegen seines zu grossen Umfanges als ein besonderer Band zur Ausgabe gelangen soll (vgl. S. VI). Man wird ihm jedenfalls mit grossem Interesse entgegensehen, seine Reichhaltigkeit und Wichtigkeit ist ja aus der Darstellung genugsam zu erkennen.

Radautz. Moriz Landwehr von Pragenau.

---

[1]) Vgl. seine Briefe an seinen Gesandten in Spanien, den Grafen Pötting, im k. k. Staatsarchiv aus dieser Zeit.

[2]) S. 40, 66, 159, 359, 414, 487, 512.

Ottocar Weber, Eine Kaiserreise nach Böhmen im Jahre 1725. Prag, 1898. 74 S. Separatabdruck aus den Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen Jahrgang 36.

Derselbe, Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741—1743. Mit einem Situationsplane, Prag 1896. 112 Seiten.

Unter dem Titel „Eine Kaiserreise nach Böhmen“ gibt Ottocar Weber eine lebensvolle und zugleich culturhistorisch interessante Schilderung der Zustände in der böhmischen Hauptstadt in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Basis der Arbeit bildet der Codex 1043 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, der die umfangreichen Referate und Acten über die Reise und den Aufenthalt Kaiser Karls VI. in Prag enthält. Erst im zwölften Jahre seiner Regierung ist der Kaiser den dringenden Einladungen der böhmischen Stände nachgekommen und hat in Begleitung der Gemahlin und der Töchter die Reise nach Prag unternommen. Nicht geringe Schwierigkeiten stellten sich der Ausführung dieses Planes entgegen. Zunächst erlitt der Geschäftsgang der Ministerien durch eine längere Abwesenheit des Kaisers aus Wien bedeutende Störungen, ferner sprach der nicht gerade glänzende Zustand der Finanzen gegen jede weitere Belastung des Etats.

Für die Landeshauptstadt hatte die Kaiserreise manche segensreiche Folgen. Die Stadtbehörden sahen sich endlich genöthigt mit vielen alten Missständen aufzuräumen, es wurde eine neue zeitgemässe Marktordnung eingeführt, die sehr im argen liegende Reinlichkeit der Strassen verbessert, das unnütze Gesindel entfernt, der erste Versuch gemacht, einige Hauptstrassen nachts zu beleuchten, aber vor allem bedurfte das Hradschiner Schloss einer gründlichen Renovirung. Der Verfasser legt Gewicht auf den Umstand, dass an nicht wenigen Stellen der Kaiser persönlich durchgegriffen hat; ihm gebürt namentlich das Verdienst, dass die Kosten der Reise mit Einschluss der Krönung sich nur auf 625.000 fl. belaufen haben, bei der grossen Zahl der Reisebegleiter (zusammen 837 Personen) kein exorbitanter Betrag.

Der feierliche Einzug des Kaiserpaares in Prag fand am 30. Juni statt, die Bürgermeister der Altstadt und des Hradschin begrüssten den Kaiser in deutscher Sprache, die tschechische Anrede des Oberstburggrafen erwiderte der Kaiser mit einigen deutschen Worten. Bei Eröffnung des Landtages und der Krönungsfeier sprach der Monarch lateinisch oder deutsch.

Mit voller Befriedigung hat Karl VI. auf den Aufenthalt in Prag zurückgeblickt, der ohne jeglichen Missklang abschloss. Allerdings sollte ihnen die Hoffnung auf den ersehnten Thronfolger, mit der die Majestäten in Wien wieder einzogen, nicht erfüllt werden. Am 5. April 1724 erblickte abermals ein Mädchen das Licht der Welt, das schon nach 6 Jahren den Eltern entrissen wurde.

Auch in dem zweiten Aufsatze bewegt sich der Verfasser innerhalb der Grenzen der Localgeschichte: in erster Linie werden die auf Stadt und Einwohnerschaft bezüglichen Begebenheiten mitgetheilt. Dank des fleissigen

Studiums in den Bibliotheken und Archiven der Prager Stifte ist ein anschauliches Bild der Schäden und Leiden der Stadt Prag während der bairisch-französischen Occupation entworfen worden. Die gedruckte Literatur und wichtige bisher nicht verwertete Acten des Wiener Kriegs-Archivs (Siehe S. 41 Anm. 1 und 2 und S. 42 Anm. 2) haben manche nöthige Ergänzung geliefert.

Die Lage Prags als Festung war keine glückliche, selbstverständlich hat aber die grosse Verwahrlosung der Werke und die geringe Stärke der Garnison, — über die exacte Angaben zu fehlen scheinen, — den Franzosen und ihren Alliirten die Erstürmung bedeutend erleichtert. Von einer bairischen Regierung in Prag kann nach dem Verfasser höchstens in den beiden ersten Monaten nach der Eroberung gesprochen werden, in Wirklichkeit waren von Anfang an die Franzosen die unumschränkten Gebieter in Stadt und Umgebung. Der Intendant Séchelles bestimmte, ohne von dem nominellen Besitzer Notiz zu nehmen, die Contributionen und Leistungen der Bürger; besonders schwer hatten die gut österreichisch gesinnten Stifte zu leiden. Nach Möglichkeit suchten die französischen Befehlshaber Ausschreitungen der Soldateska zu unterdrücken. Die am 27. Juni 1742 von den Oesterreichern begonnene Blockade setzte die Bürgerschaft den schwersten Entbehrungen aus. In sträflicher Weise wurden die erpressten Vorräthe verschwendet; durch die Fahrlässigkeit der Intendanz verlor Marschall Broglie das gesammte Pferdematerial.

Die zwei und einen halben Monat dauernde Belagerung endigte bekanntlich mit einem Misserfolge der Oesterreicher. Die Gründe, weshalb sich Prinz Karl entschloss die Belagerungsarbeiten gegen die Kleinseite zu richten, hat O. Weber nicht nachweisen können. Es lag doch nach dem vom Grafen Moritz von Sachsen gegebenen Beispiele sehr nahe, den Angriff von den die Stadt an der Ostseite beherrschenden Hügeln aus zu eröffnen. Nicht ganz zutreffend ist die Bemerküng des Verfassers, dass beinahe die gesammte österreichische Kriegsmacht im Sommer 1742 um Prag concentrirt war (S. 38), denn abgesehen von dem Corps Khevenhüllers stand noch eine ansehnliche Zahl von Truppen in den Niederlanden.

Das vierte Capitel enthält wertvolle, detaillirte Nachrichten über die Leiden der Bevölkerung in jenem Sommer. Selbst die Aufhebung der Belagerung schaffte fürs erste keine Milderung, das im weiten Umkreise verwüstete Land konnte der Hauptstadt keine Hilfe bringen. Erst Ende September langten aus dem nördlichen Böhmen ausreichende Lebensmittel an. Mit Beginn der neuen Blockade stieg die Bedrängnis der Bürger aufs höchste; erst am 2. Januar 1743 wurde die Stadt von den Franzosen geräumt. Die Spuren des Krieges waren noch lange sichtbar, hiervon konnte sich die Herscherin überzeugen, als sie im Mai 1743 in die Hauptstadt Böhmens einzog (S. 91).

Göttingen. Ferdinand Wagner.

Dr. Richard Eichner, Die auswärtige Politik Friedrichs des Grossen im Jahre 1755. 22 Seiten. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der vierten Städtischen Realschule zu Berlin Ostern 1900.

Die Abhandlung Richard Eichners verdient eine eingehendere Besprechung als sie Aufsätzen, die in Schulprogrammen publicirt werden, meistens zu theil wird. Neue unbekannte Quellen haben dem Verfasser für die Geschichte des Jahres 1755 nicht vorgelegen; er hat aber die vorhandene umfangreiche Literatur, namentlich den 11. Band der Politischen Correspondenz Friedrichs des Grossen, der das Rückgrat der Arbeit bildet, auf das sorgfältigste durchgesehen und sich nicht allein an die Register gehalten, die bei aller Sorgfalt doch nicht alles geben können. Dagegen tritt die Histoire de la guerre de sept ans als Geschichtsquelle ganz zurück. Es entbehren freilich manche Aeusserungen Friedrichs, deren Unrichtigkeit die Herausgabe der Politischen Correspondenz erwiesen hat, nicht immer des thatsächlichen Hintergrundes (S. 8 Anm.). Das selbständige Studium der vom Könige verfassten oder inspirirten Actenstücke hat den Autor zu dem Ergebnis geführt in den Hauptpunkten dem im Jahre 1895 in den preussischen Jahrbüchern erschienenen Aufsatze Friedrich Luckwaldts „Ueber die Westminsterconvention“ zuzustimmen. An dem von Luckwaldt festgestellten Thatbestande haben nach dem Verfasser die von Künzel und Volz edirten Documente im 74. Bande der Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven nichts wesentliches geändert.

Gar seltsamer Mittel bediente sich König Friedrich im Jahre 1755, um das „Kriegsfeuer beim ersten Auflodern zu ersticken (Koser I. S. 572)“. Denn regelmässig wurden, wie Eichner treffend ausführt, in der ersten Hälfte des genannten Jahres alle aus London kommenden Nachrichten von kriegerischen Impulsen des englischen Ministeriums und Volkes sofort in aller Schroffheit dem französischen Alliirten übermittelt (S. 4). Der Verfasser kann nun nicht mit Bailleu die Widersprüche der Politik Friedrichs damit beseitigen, dass dessen Pläne allein Preussen im Jahre 1755 den Frieden bewahren wollten, mochte auch der in Amerika bestehende Kriegszustand der Westmächte in Europa und selbst in Deutschland zum offenen Kriege führen. Am erwünschtesten wäre damals nach dem Verfasser König Friedrich der Einmarsch einer französischen Armee in Norddeutschland gewesen. Ein Angriff der Franzosen auf Hannover, den Friedrich im Frühjahre 1755 warm empfahl, brachte auf alle Fälle den Continentalkrieg. Als der Vorschlag des Königs in Versailles keinen Anklang fand, empfahl er nicht minder warm die Besetzung der österreichischen Niederlande.

Sehr richtig beurtheilt Eichner das Verhalten der Pompadour im genannten Jahre. Im eigenen Interesse wünschte die alternde Maitresse den Krieg gegen England auf das Meer und die Colonien beschränkt; zu leicht konnte ein Landkrieg den König von ihr abziehen (S. 10 und 11).

Leider ist dem Verfasser eine an den Feldmarschall Lehwaldt in Königsberg gerichtete Ordre entgangen, nach der der Krieg in Europa zwischen England und Frankreich „ausser allem Zweifel“ sein werde. Diese unterm 4. August 1755 erlassene Depesche bestätigt die Annahme Eichners,

dass Friedrich sich kaum einen grossen Erfolg von seiner Vermittlerrolle versprochen hat, die er in jenen Tagen den Franzosen anbot.

Schwerwiegende Gründe haben nach dem Verfasser Friedrich im Hochsommer 1756 bestimmt, sich nach einem andern Bundesgenossen umzusehen. Von diesem thatenlosen Frankreich war in einem Conflicte mit Oesterreich schwerlich ausreichende Hilfe zu erwarten. Man soll auch nicht vergessen, dass dem Minister Kaunitz der englisch-französische Krieg nicht minder gelegen kann (S. 12). Friedrich wusste, dass er nie der Freund der Kaiserin-Königin werden könnte, erst das Erkalten des österreichisch-englischen Bündnisses ermöglichte ihm deshalb auf die Vorschläge der englischen Minister einzugehen. Von dem Vorwurfe grosser Rücksichtslosigkeit sind die Engländer beim Abschluss der Westminsterconvention nicht freizusprechen, sie gaben unbedenklich die österreichischen Niederlande einem französischen Angriffe preis (S. 20).

Im Schlussworte bekennt sich Richard Eichner offen zu der sogenannten Lehmann'schen Hypothese. Nach seiner Ansicht ist Friedrich während des ganzen Jahres 1755 unablässig mit genialer Kühnheit auf einen dritten Krieg losgesteuert, eine andere Sache sei es, ob er von vornherein die Absicht gehabt habe, schon 1756 den Kampf zu eröffnen.

Göttingen. Ferdinand Wagner.

Freiherr von Helfert, Kaiser Franz I. von Oesterreich und die Stiftung des Lombardo-Venetianischen Königreichs. (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft hg. von Hirn und Wackernell. VII. Innsbruck. Wagner 1901).

Der centralistische Standpunkt, von dem aus einzelne Seiten der Verwaltungs- und Culturgeschichte der Zeit Franz I. beleuchtet wurden, findet in Helfert keinen begeisterten Lobredner. „Mit allgemeinen Ergebnissen und Uebersichten“ solle man sich auf diesem Gebiete nicht begnügen, sondern vielmehr „in das Leben der verschiedenen Königreiche und Länder hinabsteigen“.

Das vorliegende Buch hat den Zweck, eine derartige Landesgeschichte, wenn auch nur theilweise zu bieten. Denn es behandelt die Stiftung und die Anfänge des lombardo-venetianischen Königreichs. Wir heben daraus in folgendem die hauptsächlichsten Momente hervor.

Als Joachim Murat durch den Vertrag vom 11. Januar 1814 der antinapoleonischen Allianz beitrat und ihm dafür von Oesterreich und England der Besitz Neapels zugestanden wurde, hatte Oesterreich freie Hand in Oberitalien. Noch waren aber Mailand und Venedig unter französischer Herrschaft. Diese gieng erst am 20. April infolge des Mailänder Aufstandes in Brüche. Kaiser Franz wies das Ansinnen zurück, den Titel eines Königs von Italien anzunehmen; seine Absicht war, den italienischen Einheits- und Verfassungsideen ein Ende zu machen. „Die Lombarden müssen vergessen — so äusserte er sich eines Tages — dass sie Italiener sind.“ Nur durch das Band des Gehorsams gegen den Monarchen wollte

er sie vereinigt wissen. Dem entsprechend drang der Kaiser darauf, dass Gesetzgebung und Verwaltung durchwegs nach österreichischem Muster einzurichten seien und dass, was mit dieser Umgestaltung zusammenhänge, seiner Entscheidung überlassen bliebe.

Diese kaiserliche Willensäusserung gelangte in der Einsetzung der Central-Organisirungs-Hof-Commission zum Ausdruck (31. Juli 1814). An ihre Spitze wurden der Hofkanzler Graf Prokop Lazansky als Präsident und Johann Philipp Wessenberg als Vicepräsident berufen. Der Wirkungskreis dieser obersten Regulirungsbehörde umfasste die politische Administration (Aufstellung zweier Gubernien, u. z. eines für die venetianischen Staaten und ein anderes für die Lombardei; Abtheilung dieser Gouvernements in Provinzen gleich den Kreisen in den deutschen Erblanden), die Justiz (gleiche Gesetzgebung, wie in den deutschen Erblanden; Einführung der nämlichen Justizbehörden) und einige Zweige der Cameral-Gefällenverwaltung (Feststellung des Standes der Steuern und Abgaben und deren Einhebungsart; Vorlegung passender Vorschläge, bevor eine Abänderung getroffen werde).

Am 11. Januar 1815 erstattete die neue Behörde ihren Vortrag über die Organisirung der italienischen Lande. Er wurde an den Staatsrath geleitet, worauf am 22. Februar die kaiserliche Entschliessung erfloss. Wir heben aus dieser ganz besonders folgende Bestimmungen hervor, um zu zeigen, dass das Centralisirungssystem Franz' I. leider — zum grossen Nachtheil der österreichischen Regierung in Italien — auf sehr schwanken Füssen stand, weil es in mancher Beziehung ein rein äusserliches war: Bei den Besetzungsvorschlägen für beide Gubernien und ihre Hilfsämter »ist auf die Nationalen, insoferne sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen«. »Die Congregazione provinciale[1]) ist aus Gliedern der Provinz, nämlich aus Beisitzern aus dem begüterten Adelsstand, aus der Classe der Steuerpflichtigen und aus Deputirten der Städte der Provinz zusammenzusetzen, welche erstere von den Communen der Provinz und letztere von den Städten zu wählen sind, welche ... das Recht erhalten sollen, bei der congregazione centrale zu erscheinen.«

Am 1. April 1815 wurde dem österreichisch-italienischen Besitz der Name Regno Lombardo-Veneto gegeben. Die Gründung aber datirte vom 7. April; denn an diesem Tage erhielt der atto costitutivo del Regno lombardo-veneto Unterschrift und Siegel des Königs. Man suchte die italienischen Erwerbungen in das Gefüge der Monarchie einzurenken; zugleich aber construirte man eine neue staatlich-politische Individualität. Man conservirte nicht schon Bestehendes — sondern schuf geradezu Neues von territorial-politischem Charakter (Erhebung der Erwerbungen in ein Königreich; Creirung eines Wappens).

Im Januar 1816 trat die königliche Regierung in Wirksamkeit. Auch ein Amtsblatt erschien. Der Hauptort, der jeder Provinz den Namen gab, war Sitz der königlichen Delegation und der Provinzial-Congregation.

---

[1]) Für jedes der beiden Gubernien hatte eine congregazione centrale zu bestehen, deren Präsident der betreffende Gouverneur war. Ausserdem ward beschlossen, in jeder Provinz eine congregazione provinciale zu errichten, deren Vertreter der delegato regio sein sollte.

Die Bezirkseintheilung war vollzogen. Was die lombardischen Gemeinden betraf, entschied der Kaiser, „dass die Verfassung der Städte und Gemeinden, die vor dem 1. April 1796 nach dem Theresianischen System eingerichtet waren, mit 1. April 1816 auf diesen Stand zurückgeführt, die der anderen mit dem gleichen Endtermin nach den Grundsätzen des Theresianischen Edicts in Ordnung gebracht werden“.

Die österreichischen Gesetze (allgem. bürgerl. Gesetzbuch; allgem. Gerichtsordnung; Strafgesetz) traten mit erstem Januar 1816 in Wirksamkeit.

Die Organisirung der Finanz-Verwaltung, die dem Kaiser ganz besonders am Herzen lag, wurde in der Weise vollzogen, dass man in jedem der beiden Gouvernements eine besondere Abtheilung der obersten Landesstelle für die Cameral- und Finanzgegenstände bestimmte. Sie führte die Bezeichnung Gubernial-Finanz-Senat.

Die Stellung des Vicekönigs war eine repräsentative. Sie glich der, die Joseph II. für die Statthalter der Lombardei und der belgischen Provinzen vorgeschrieben hatte.

Die Polizei war in den deutschen Erblanden von den Länderchefs abhängig; in Italien organisirte man sie in derselben Weise. Sie büsste ihre frühere selbständige Rolle ein, indem sie fortan dem Provinzial-Delegaten zu unterstehen hatte. Dem ungeachtet genoss sie, wie im damaligen österreichischen Staatsleben überhaupt, so auch im Lombardo-Venetianischen eine bevorzugte Stellung. Man wollte eben über die öffentliche Stimmung stets auf das genaueste unterrichtet sein. Aus nahe liegenden Gründen berührt Helfert dieses heikle Thema nur mit äusserster Vorsicht. Wir bedauern diese Zurückhaltung umsomehr, als uns im anderen Falle Manches im Hinblick auf spätere Ereignisse erklärt worden wäre.

So eingehend das Sectenwesen behandelt ist, so wenig ausführlich die clericale Bewegung. Wir erfahren äusserst wenig über das Schüren der Geistlichkeit, die in Franz I. einen Fürsten sah, der mitunter für seine Hoheitsrechte noch schärfer eintrat, als Maria Theresia und Joseph II. Wir gewinnen den Eindruck, dass uns Helfert auch in dieses Blatt lombardo-venetianischer Geschichte keinen rechten Einblick gewährt hat.

Indes bewundern wir die Geistesfrische und die Arbeitskraft des greisen Historikers. Nur müssen wir leider sagen, dass er den gewaltigen, aus verschiedenen Archiven zusammengetragenen Stoff nicht derart gesichtet und behandelt hat, um uns nach jeder Richtung eine deutliche Vorstellung zu ermöglichen. Wie oft müssen wir von dem Hauptpfade ablenken, und wie lange währt es, bis wir wieder zu ihm gelangen! Allerdings verschaffen uns diese Excursionen manchen Genuss. Wer empfände ihn nicht bei der Lectüre der fesselnden Schilderung, die die Rückgabe der von den Franzosen geraubten italienischen Kunstschätze zum Gegenstand hat?

Und abstrahiren wir von der Methode, so ist Alles, was uns Helfert bietet, von grösstem Wert. Vieles lässt sich daraus lernen, dessen Nutzanwendung auf die heutigen Verhältnisse in Oesterreich von Vortheil wäre.

Hanns Schlitter.

Catologus codicum manuscriptorum qui in bibliotheca monasterii B. M. V. ad Scotos Vindobonae servantur. Edidit Dr. P. Albertus Hübl. Vindobonae et Lipsiae, Braumüller 1899, gr. 8°. X + 610 S.

Man wird es immer freudig begrüssen, wenn wieder einmal ein Schritt zur Erschliessung der Archiv- und Bibliotheksschätze unserer grossen Klöster geschieht. Dem Handschriftenkatalog von Melk und denen der Cisterzienserklöster in den Xenia Bernardina (vgl. diese Zeitschr. 16, 138) ist nun auch ein Handschriftenkatalog des Schottenstiftes zu Wien als Festgabe zum 80. Geburtstag des seither verstorbenen Abtes Ernst Hauswirth gefolgt, eine sehr sorgfältige und gediegene Arbeit des dermaligen Bibliotheksadjuncten Dr. P. Albert Hübl. Die Sammlung umfasst gegenwärtig 750 Handschriften, doch reicht sie nicht über das 15. Jahrhundert zurück. Ein grosser Brand im Jahre 1410 zerstörte den ältesten Bestand, den Rest dürften die abziehenden Schottenmönche im Jahre 1418 mitgenommen haben, als das Kloster reformirt und mit deutschen Benedictinern besetzt wurde. Erst die hochgebildeten und gelehrten Aebte des 15. Jahrhunderts legten den Grund zur heutigen Sammlung, welche durch Ankäufe, mehr noch durch Schenkungen (besonders des Nikolaus von Dinkelsbühel) und durch den Fleiss der Ordensbrüder selbst rasch vermehrt wurde. Weitaus die überwiegende Mehrzahl der Handschriften gehört freilich der Theologie an, selbst aus der Humanisten- und Reformationszeit ist wenig vorhanden, dagegen ungewöhnlich viele Tractate einiger berühmter Professoren der Wiener Hochschule Thomas Ebendorfer, Heinrich de Hassia u. a. Auch die Ausbeute für die Geschichte ist nicht gross; im ganzen etwas über 60 Handschriften, darunter ausser Compilationen wie die deutsche Weltchronik (Cod. 141) ein Chronicon Austriacum über das Zeitalter Albrechts V. und Friedrichs III., Notizen über die Pest in Wien im Jahre 1406, über Albrecht V., ein Gedicht auf den Tod des Ladislaus Posthumus u. a., sonst auch viel Unbedeutendes. Mehrere spätere im Stifte selbst entstandene Handschriften sind dadurch interessant, dass sie Zeugnis ablegen, wie rege jederzeit bei den Schotten die Literatur betrieben wurde (Vgl. darüber Nagl-Zeidler, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte S. 680 f.). Aus dem 16. Jahrhundert stammen die originellen Werke des »Kalendermachers« Johannes Rasch. Unter Abt Karl Fetzer (1705—1750) wurde besonders das lateinische Schuldrama nicht minder wie bei den Jesuiten und Piaristen gepflegt (Siehe die Codices 553, 558, 560, 637—640, 739). Im 19. Jahrhundert sei des Dialektdichters Berthold Sengschmit gedacht. Auch von einem berühmt gewordenen Schüler des Gymnasiums, von Robert Hamerling, besitzt die Sammlung das Manuscript eines Jugenddramas (»Die Märtyrer«). An musikalischen Handschriften wären zahlreiche Kirchencompositionen Josef Eyblers zu erwähnen.

Bei Bearbeitung des Kataloges hat sich Hübl mit grosser Gewissenhaftigkeit an das Regulativ für die Bearbeitung von Manuscriptenkatalogen gehalten, welches von der historischen Section der österreichischen Leo-Gesellschaft im Jahre 1895 ausgearbeitet wurde. Die Vorrede unterrichtet in Kürze über die Geschichte der Handschriftensammlung und über das

bisher darüber bekannt gewordene. Die Benützbarkeit des Katalogs wird durch sieben Indices (auctorum, operum anonymorum nach 25 Materien, initiorum, librorum secundum aetatem, librariorum, priorum possessorum und librorum linguis aliis ac latina exaratorum) sehr gefördert. Hübl hat neue einfache Signaturen gegeben, doch wäre eine Concordanztabelle oder mindestens die Hinzufügung der alten Signaturen wünschenswert gewesen, da man diese doch wiederholt citirt findet.

Wien. M. Vancsa.

Personalien.

Sections-Chef Theodor Ritter v. Sickel trat von der Leitung des Istituto Austriaco di studi storici in Rom zurück; er wurde durch Verleihung des Comthurkreuzes des Leopoldsordens und des schwedischen Nordsternordens ausgezeichnet.

F. Thaner wurde zum corresp. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften gewählt, A. Riegl zum Mitglied des archäologischen Instituts und des Curatoriums des österr. Museums ernannt.

S. Steinherz wurde zum ausserord. Professor für histor. Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag, R. F. Kaindl zum ausserord. Professor für österr. Geschichte an der Universität Czernowitz ernannt; J. v. Schlosser erhielt den Titel eines ausserord. Professors und wurde zum Director der Waffen- und kunstindustriellen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses ernannt.

E. Schwab trat als Conceptsaspirant im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ein, K. Möser als Praktikant im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, C. Krofta als Volontär im böhm. Landesarchiv in Prag, H. Steinacker als Mitarbeiter bei der vom Institut in Angriff genommenen Neubearbeitung der österr. Habsburger-Regesten von 1282—1493, W. Bauer als Mitarbeiter der Commission für neuere Geschichte Oesterreichs.

Es habilitirten sich W. Erben für österreichische Geschichte, H. J. Herrmann für neuere Kunstgeschichte an der Universität Wien.

Den XXIII. Curs des Instituts (1899—1901) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Bauer Wilhelm,
Hirsch Hans,
John Wilhelm Dr. phil.,
Levec Wladimir Dr. jur.,
Möser Karl,
Srbik Heinrich v.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Kerner Rudolf v.,
Schachermayr August Dr. phil.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Bauer: Die Reichsregistratur unter Maximilian I.
Hirsch: Die Geschichtsquellen des Klosters Muri.

John: Oesterreichisch-italienische Handelsbeziehungen im Mittelalter I. Von den ersten Anfängen bis 1335.

Levec: Landeshoheit und Landstände in Friaul bis ins 13. Jahrhundert.

Möser: Die ältesten Urkunden des Klosters Wilten.

Srbik: Die Bestrebungen der österreichischen Herzoge nach Ausbildung einer Landeskirche.

Schachermayr: Der Briefwechsel des Erzbischofs Friedrich II. von Salzburg mit König Rudolf von Habsburg.

Am 22. Mai 1901 wurde dem Kreise der älteren Institutsmitglieder Karl Zehden entrissen, ein Mann von eigenartiger Bedeutung. Am 16. August 1843 zu Linz geboren, studirte er in Wien und war von 1867—1869 ordentliches Mitglied des Instituts. Von 1869—1871 war er im Archiv des Ministeriums des Innern angestellt. Allein eine entschiedene Neigung führte ihn der Geographie zu und schon im Jahre 1871 wurde er zum Professor der Geographie und Statistik an der Wiener Handelsakademie ernannt. Ausgedehnte Reisen in ganz Europa, im Orient und in Amerika bestärkten seine Richtung, geographische Erscheinungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und der allgemeinen Culturentwicklung zu betrachten, er wurde ein Vorkämpfer für die Anerkennung der Handels- und Verkehrsgeographie auch im Unterricht. Seine »Handelsgeographie« erschien seit 1871 in vielen Auflagen und wurde in mehrere Sprachen übersetzt. Zehden erwarb sich überhaupt hervorragende und anerkannte Verdienste um die Reorganisation des gesammten Handelsschulwesens in Oesterreich und wurde 1888 zum Inspector der Handelsschulen, 1901 zum Hofrath ernannt. Auch literarisch war er auf geographischem, ethnographischem und colonialpolitischem Gebiete ungemein fruchtbar thätig. Früher ein Mann von strotzender Gesundheit, gewinnender Frische und Energie, wurde er 1900 von heftiger Influenza erfasst, gab im selben Jahre seine Lehrthätigkeit auf und ist dann einer Folgekrankheit der Influenza erlegen.

Nachtrag zu S. 17: Infolge eines Versehens ist die daselbst mitgetheilte Tabelle unvollständig abgedruckt und ich trage das Fehlende hier nach:

9. Avell. 99. Ist ein Bericht, der keinerlei Protokoll besass. — 10. Avell. 100. Ueberschrift: vorhanden (Eiusdem papae Gelasii adversum Andromachum u. s. w.) — Adresse, Schlusswunsch, Datum, sonstige Merkmale: fehlen. — 11. Avell. 101. Ueberschrift: fehlt. — Adresse: halbvolle Form (Gelasius episcopus universis episcopis u. s. w.) — Schlusswunsch: fehlt. — Datum: vorhanden. — 12. Avell. 102. Ueberschrift: vorhanden (Libellus, quem dederunt u. s. w.) — Adresse: volle Form (Gloriosissimo atque excellentissimo patricio Festo . . Dioscorus presbyter et Chaeremon lector . .). — Schlusswunsch, Datum: fehlen. — Sonstige Merkmale: vorhanden (Dionysius exiguus Romae de graeco converti). — 13. Avell. 103. Synodalbericht, der kein Protokoll besass. Sonstige Merkmale: vorhanden. (Sixtus notarius sanctae ecclesiae Romanae jussu domni mei beatissimi papae Gelasi (!) ex scrinio edidi die tertio id. maii Flavio Viatore cons.). — 14. Avell. 104. Ueberschrift: fehlt. — Adresse: volle Form (Dilectissimis fratribus universis episcopis . . Symmachus). — Schlusswunsch: vorhanden (Deus vos u. s. w.). — Datum: vorhanden. — Sonstige Merkmale: fehlen. Harold Steinacker.

Der Homo Francus der Ewa Chamavorum[1]).

Von

Ernst v. Moeller.

Die früher herrschende Auffassung des altgermanischen und speciell altdeutschen Ständewesens ist seit einer Reihe von Jahren lebhaft angegriffen, aber auch mit Kraft und Erfolg vertheidigt worden. Zu diesem Streite der Meinungen, in dessen Mitte die Frage steht, ob die Mehrzahl unserer Vorväter Freie waren oder nicht, will die vorliegende Untersuchung über den Homo Francus der Ewa Chamavorum einen Beitrag liefern.

Die ‚Notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet' — so lautet die überlieferte Ueberschrift — hat bekanntlich in ihrer Auffassung seitens der Wissenschaft recht erhebliche Wandelungen durchgemacht. Jahrhunderte hindurch ist sie als drittes Capitular des Jahres 813 angesehen worden, dessen Geltungsgebiet man wenn nicht über das ganze Frankenreich, so doch im Anschluss an die einleitenden Worte des sog. zweiten Capitulars von 813, des Capitulare Aquisgranense vom Beginn des 9. Jahrhunderts, über den Bereich der Lex Salica, Ribuaria und Gombata erstreckt glaubte. Pertz[2]) hat dann das angebliche Capitular als fränkisches Gaurecht erkannt, aber in irriger Deutung der Worte des cap. 10 ‚in sanctis juret' und des cap. 11 ‚in loco qui dicitur sanctum' (er schwöre in Xanten,

---

[1]) Der nachstehende Aufsatz ist im wesentlichen eine unveränderte Wiedergabe der Probevorlesung, die ich gelegentlich meiner Habilitation vor der Berliner Facultät gehalten habe. An einigen Stellen konnten infolgedessen Bemerkungen verschiedener Mitglieder der Facultät verwertet werden.

[2]) Ueber das Xantener Recht, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1846 (1848) p. 411—423.

statt: er schwöre auf das Reliquiar) an ein Xantener Gaurecht gedacht. Heute gilt uns die Aufzeichnung als ein Weisthum, das die (chamavischen) Franken des Hamalands am Niederrheim und an der Yssel zur Zeit Karls des Grossen, wahrscheinlich 802 oder 803 auf Befragung durch einen königlichen Beamten über die Abweichungen ihres Rechts von der lex Ribuaria abgaben. So erheblich diese Wandelungen sind, sie sind geringfügig gegenüber der Fülle von Erklärungen, die der räthselhafte Homo Francus im Lauf der Jahre gefunden hat.

Bevor wir näher auf diese Erklärungen eingehen, seien zunächst die wichtigsten Bestimmungen der Ewa Chamavorum[1]) über den Homo Francus genannt.

Vom Wergeld des Homo Francus handelt cap. 3: ‚Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 componat. Ad opus dominicum et pro fredo solidos ducentos componat'.

Die Busse des Homo Francus wird in cap. 17 ff. geregelt: ‚Si quis hominem Francum sine culpa ligaverit, solidos 12 componat, et in fredo dominico solidos 4'. Entsprechend cap. 18: ‚Qui per capillos Francum priserit'; cap. 19: ‚Si quis hominis Franci casam' und cap. 20: ‚hominis Franci curtem infregerit'.

Endlich bestimmt cap. 42 über das Erbrecht des ‚Francus homo': ‚Si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipio et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat'.

Eine namentlich früher sehr verbreitete Meinung sieht die Homines Franci als eine Summe einzelner erwachsener Männer an, die zum König in diesem oder jenem Verhältnis stehen. Ihre Stellung ist nicht erblich. Sie mögen Frauen, sie mögen Kinder haben. Aber diesen kommt die Bezeichnung Homo Francus nicht zu. Mit einem Wort: die Homines Franci bilden keinen Geburtsstand, sondern eine Aristokratie des Königsdienstes mit rein persönlichem Vorzug.

Pardessus[2]) hat zuerst, 1843, den Homo Francus für einen Antrustio erklärt. Bei uns in Deutschland ist ihm alsbald Pertz[3]) gefolgt. Offenbar, sagt er, ist der Homo Francus ‚des Königs Mann, Graf oder Antrustio'. Vom Grafen ist jedenfalls nicht die Rede. Denn dessen Wergeld findet im cap. 7 seine besondere Regelung. Und da Pertz andererseits seinem Ausdruck ‚des Königs Mann' offenbar nur einen allgemeinen Sinn beilegt und darunter nicht etwa einen besonderen Grad des fränkischen Dienstadels versteht, so bleibt der

[1]) Mon. Germ. Leg. V, p. 271 ss.
[2]) Loi salique. 1843. p. 466.
[3]) L. c. p. 417.

Antrustio wie bei Pardessus. Andere, so Gaupp[1]) und Walter[2]), schlossen sich an.

Dieser Erklärung liegt die Annahme zu Grunde, dass das Wergeld des Homo Francus nicht an seine Sippe, sondern an den König falle. Und diese Annahme stützt sich ihrerseits auf eine Lesart des cap. 3, die von der heute überwiegend acceptirten abweicht. Die Ausgabe der Ewa Chamavorum in den Capitularien von Étienne Baluze[3]) 1677, von Chiniac[4]) 1780, der Abdruck in Walters[5]) Corpus juris Germanici 1824 — alle diese älteren Ausgaben trennen die beiden Satzglieder in cap. 3 zwischen den Worten ‚ad opus dominicum' und ‚et pro fredo', so dass die Bestimmung lautet: ‚solidos sescentos componat ad opus dominicum, et pro fredo solidos ducentos componat'. Diese Lesart und damit die Wergeldzahlung an den König wird in neuerer und neuester Zeit noch durch Gengler[6]), v. Schulte[7]) und Thudichum[8]) vertreten. Ist sie richtig, dann ist es in der That schwer zu sagen, wie man die Stellung des Homo Francus unabhängig von einem besonderen Verhältnis zum fränkischen König erklären sollte.

Die Lesart ist nun aber zweifellos unrichtig. Savigny[9]) hat das Verdienst, bereits 1815 erkannt zu haben, dass vielmehr zwischen ‚componat' und ‚ad opus dominicum' abzutheilen ist. Aber seine Bemerkung ist wohl infolge seiner alsbald zu erwähnenden seltsamen Auffassung des Homo Francus völlig unbeachtet geblieben. Erst Zöpfl[10]) hat dann Jahrzehnte später von neuem jene falsche Lesart bekämpft. Der entscheidende Grund für die Annahme, dass das Wergeld an die Sippe des Homo Francus fällt, dass er als Homo Francus eine Sippe und einen Geburtsstand hat, ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher Homo Francus, Homo ingenuus, Lidus und Servus in cap. 3 ff. und cap. 17 ff. bei Aufzählung der Wergelder und Bussen erscheinen. Die Wergelder der besonderen Personenclassen, des Grafen, des Königsboten, des Landfremden, werden erst nach Nennung der Geburtsstände in cap. 7—9 aufgeführt. Ausserdem vererbt der Homo Francus sein

[1]) Lex Francorum Chamavorum. 1855. p. 37 f.
[2]) Deutsche Rechtsgeschichte. II². 1857. p. 71.
[3]) I. p. 512.
[4]) I. p. 511.
[5]) II. 1824. p. 264.
[6]) Germanische Rechtsdenkmäler, 1875. p. 330.
[7]) Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. 1893. p. 103. n. 13.
[8]) Gesch. d. deutschen Privatrechtes. 1894. p. 364 f. not. 2.
[9]) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. I. 1815. p. 186 f. n. 77.
[10]) Zöpfl, Ewa Chamavorum. 1856. p. 14.

Grundeigenthum auf seine Söhne. Denn vergeblich hat man geglaubt, — eben weil der Homo Francus Gefolge oder Beamter des Königs sein sollte —, den Homo Francus der cap. 3 und 17 ff. und den Francus Homo des cap. 42 unterscheiden zu dürfen. Erstens würde die Verwirrung der Terminologie dadurch vollständig werden. Denn so schon kennt die Ewa Chamavorum neben den Homines Franci Franci im Sinn von Angehörigen des fränkischen Stammes. So in cap. 1, 2 und 13, wo die Chamaven ihr Weisthum dahin abgeben: in Hinsicht der Kirche und ihrer Diener, in Hinsicht des Königbanns und der Rechtsstellung des homo cartularius halten wir es ebenso ‚sicut ceteri Franci', wie die übrigen Franken. Zweitens aber ist der Ausdruck ‚Homo' und darum auch seine Stellung vor oder hinter Francus durchaus nebensächlich; genau so wie bei dem ‚homo ingenuus' in cap. 4 und 10 und dem ‚ingenuus homo' in cap. 21 und 43.

Kurzum: die Homines Franci des Hamalands bilden einen Geburtsstand. Dann sind sie aber auch keine Antrustionen. Denn die Stellung dieser Königsgefolgen ist rein persönlich. Zudem existiren sie im Beginn des neunten und schon im achten Jahrhundert überhaupt nicht mehr. Wenn in einer späteren Quelle, dem Capitulare Carisiacum von 877 noch einmal ein Antrustio begegnet, so ist das nur eine Reminiscenz an den Wortlaut der Volksrechte.

Sind nun aber die Homines Franci ein Geburtsstand, so fragt sich weiter: was für einer? Der erste Stand des Hamalands sind sie auf alle Fälle. Die Frage ist: ob Bauern oder Edelleute.

Der Ausdruck Francus und auch Homo Francus findet sich sehr häufig in den Quellen vom Anfang bis zum Ende der fränkischen Periode zur Bezeichnung der Gemeinfreien. So ist in der Lex Salica vom ‚ingenuus homo Francus', vom ‚ingenuus Francus' und vom ‚homo ingenuus sive Francus' die Rede. Ebenso heisst es einmal in der Lex Ribuaria[1]; ‚Quod si servos hominem Franco aut Ribuario ossa frigerit'. Wenn ferner in der Lex Salica 49, 2 von dem Fall gesprochen wird ‚si quis hominem ingenuo plagiaverit', so geben die Septem causas[2], eine private Zusammenstellung von Busssätzen aus merowingischer Zeit den Thatbestand mit den Worten wieder: ‚Si quis hominem Francum involaverit et venderit'. Genau derselbe Sprachgebrauch herrscht aber nicht nur in der älteren Zeit, sondern auch in den Quellen des 9. Jahrhunderts. Ein salisches Weisthum vom Jahr 819 zum Beispiel trifft Bestimmungen für den Fall ‚si francus homo vel

[1]) Cap. 22.
[2]) VI, 3. Lex Salica, ed. Behrend. 2. Aufl. p. 176.

ingenua femina in servitio sponte sua implicaverit se'. Und damit stimmen andere Capitularien, Urkunden und Formeln jener Zeit überein.

Ohne Zweifel liegt in dieser Thatsache eine der Hauptschwierigkeiten, die sich dem richtigen Verständnis der Standesverhältnisse des Hamalands in den Weg stellen. Denn so deutlich wie möglich unterscheidet die Ewa Chamavorum den Homo Francus und den ,homo ingenuus'.

Aus dieser Klemme haben nun einzelne so herauszukommen versucht, dass sie den Homo Francus für einen Gemeinfreien erklärten. So zuerst Savigny[1]) 1815.

Das cap. 9 der Ewa Chamavorum gibt dem wargengus, dem Landfremden in Königsschutz, ebenso wie dem Homo Francus, ein Wergeld von 600 Solidi. Darauf fussend sagt Savigny: ,es ist doch ganz unmöglich, dass die Fremden sollten eine sehr viel höhere Composition gehabt haben als die freien Franken; deshalb sind die auf 200 Solidi geschätzten ingenui keine anderen als die Römer, und es ist nun sehr begreiflich, dass die fremden Germanen höher als diese und den Franken gleich geschätzt sind'. Diese Ansicht Savignys ist von um so grösserer Tragweite, als er ja die Beschränkung unserer Quelle auf ein ziemlich kleines Geltungsgebiet nicht kannte.

Zu einem ähnlichen Resultat hinsichtlich des Homo Francus ist 1874 K. v. Amira[2]) unter ganz anderen Gesichtspunkten gekommen. Nicht mit einem ritterlichen Feudaladel haben wir es zu thun, so meint er, sondern mit einem grundbesitzenden Bauernstande, der im Hamaland die eigentliche und herrschende Gemeinde bildete, wie aus dem Namen homo Francus hervorgeht.

Neuestens hat endlich Philipp Heck[3]) die Schwierigkeit mit dem gleichen Ergebnis für die Stellung des Homo Francus in einer zunächst frappirenden Weise zu lösen versucht. Die Homines Franci der Ewa Chamavorum nehmen nach ihm im Hamaland denselben Platz ein, wie die Salici und Ribuarii der beiden andern fränkischen Stammesrechte. Eine Verdreifachung des Wergelds für den Homo Francus liegt in Wahrheit gar nicht vor. Der Unterschied zwischen den 600 Solidi, mit denen die Tödtung des Homo Francus, und der 200 Solidi, mit denen die Tödtung des freien Saliers und Ribuariers gebüsst wird, ist

---

[1]) A. a. O.

[2]) Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. p. 42 ff.

[3]) Altfriesische Gerichtsverfassung 1894. p. 303 ff. — Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900. p. 138 ff. 169 ff.

nur ein scheinbarer: er erklärt sich daraus, dass im einen Falle Goldschillinge, im anderen Falle Silberschillinge gemeint sind. Ingenuus aber ist nach Hecks Meinung zusammenfassende Bezeichnung für die verschiedenen Classen der homines regii, tabularii und Romani der lex Ribuaria.

So sehen wir: der Versuch, den Namen ‚Homo Francus‘ mit dem herrschenden Sprachgebrauch in Einklang zu setzen, bringt sofort neue Schwierigkeiten hervor. Und zwar nach zwei Richtungen: Erstens fragt sich, wie ist die Verdreifachung des Freienwergelds für den chamavischen Gemeinfreien im Beginn des neunten Jahrhunderts zu erklären? und zweitens: wie ist der homo ingenuus aufzufassen, der in der Ewa Chamavorum so deutlich vom Homo Francus unterschieden wird?

Diese neuen Schwierigkeiten sind in den genannten Theorien von Savigny, v. Amira und Heck entweder gar nicht oder erfolglos zu lösen versucht worden.

Wie denkt sich Savigny den Grund der Erhöhung der salischen und ribuarischen Freien-Wergelder um ihren doppelten Betrag? Wo gibt es Parallelen zu der Annahme, dass ‚homo ingenuus' ohne weiteren Zusatz den Römer bezeichen könnte? Ueber beide Fragen geht Savigny mit Stillschweigen hinweg.

Wenn aber K. v. Amira das hohe Wergeld der Homines Franci als eine Bevorzugung der grundbesitzenden Bauern erklären will, so ist eine derartige Bevorzugung der Grundbesitzer unter den übrigen Freien den deutschen Volksrechten durchaus fremd. Die Zahl der Homines Franci im Hamaland mit ihrem Wergeld von 600 Solidi ist offenbar nur eine sehr geringe. Wir hätten dann also einzelne reiche Bauern, im übrigen eine grundbesitzlose, mehr oder weniger von jenen abhängige Masse. Ist nicht, was Amira schon Anfang der siebziger Jahre hinsichtlich der Standesverhältnisse des Hamalands auszuführen versuchte, im Grunde der modernen Grundherrschaftstheorie sehr ähnlich?

Die Ansicht Hecks endlich ist bereits im einzelnen von Brunner[1]) eingehend widerlegt worden. Und Hecks neue Ausführungen in den ‚Gemeinfreien‘ (1900) sind nicht überzeugender als die früheren. Sein Versuch, die 600 Solidi der Ewa Chamavorum und die 200 Solidi der lex Ribuaria gleich zu setzen, scheitert schon daran, dass Goldsolidus und Silbersolidus im Beginn des neunten Jahrhunderts gar nicht im Verhältnis von 3:1 stehen; dass ferner die Busssätze

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abtheilung. XIX. 1898. p. 76 ff. p. 87 ff.

der älteren fränkischen Volksrechte damals genau wie die der Ewa Chamavorum in Silberschillingen berechnet wurden.

Also können wir im Homo Francus nicht einen Gemeinfreien sehen. Ist er das nicht, ist er kein Bauer, wie K. v. Amira will, so ist er vielleicht ein Edelmann. Die Annahme, er stehe in rein persönlichem Dienst des Königs, haben wir schon vorher zurückgewiesen. Aber auch die Auffassung der Homines Franci als eines erblichen Adelsstandes hat ihre Vertreter, wie es ja nahe lag, die Einsicht, dass es sich um einen Geburtsstand handelt, mit der alten Adelstheorie zu verbinden. Auch hier haben wir wieder eine Reihe verschiedener Erklärungen zu unterscheiden. In einem Punkte stimmen sie alle überein, in der Annahme nämlich, dass der Erbadel der Homines Franci eine Neubildung sei, hervorgegangen aus der nicht erblichen fränkischen Aristokratie des Königsdienstes. Man hat in diesem Sinne den Homo Francus erstens als reichen Optimaten, zweitens als erblichen Königsvasallen erklärt, und man hat drittens seine Stellung aus dem Antrustionen-Verhältnis hergeleitet.

Sohm[1]) sieht in seiner Ausgabe der Ewa Chamavorum in den Homines Franci ‚optimates, qui latifundia possident aut in aula regis excellunt'. Antrustionen gebe es damals allerdings nicht mehr. Aber an ihre Stelle seien jene Optimaten getreten, ‚qui vinculo tam vassatico quam ministeriorum publicorum cum regia stirpe Karolingorum conjungebantur'. Diese Erklärung, der sich z. B. Fustel de Coulanges[2]) und Froidevaux[3]), wohl auch Richard Schröder[4]) angeschlossen haben, ist sehr wenig befriedigend. Gewiss mögen die Grossgrundbesitzer und hohen Beamten des späteren fränkischen Reichs in einer ähnlichen Stellung erscheinen wie früher die Antrustionen. Daraus erklärt sich aber in keiner Weise der angebliche Uebergang des dreifachen Wergelds auf sie. Die Beamten haben so wie so ihr höheres Wergeld. Ihre Stellung ist keineswegs erblich. Und warum sollten nur die Optimaten des Hamalands in solcher Weise ausgezeichnet sein?

Sohm spielt, wie wir sahen, auf das, ‚vinculum vassaticum' an. Andere haben geradezu den Homo Francus für einen Königsvasallen erklärt. Diese Auffassung[5]) reicht in eine Zeit hinauf, in der man

---

[1]) Mon. Germ. Leg. V. p. 271. n. 2. p. 276. n. 43.

[2]) Bei Froidevaux, Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamavorum et sur les Francs des pays d'Amor. 1891. p. 83. not. 3.

[3]) Ib. p. 79 ff.

[4]) Lehrbuch der deutsch. Rechtsgeschichte. 1. Aufl. 1889. p. 211. n. 18. cf. 3. Aufl. 1898. p. 216. n. 9.

[5]) Cf. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. 1863, p. 223.

sich wenig um die Frage kümmerte, ob die Homines Franci einen erblichen Stand bilden oder nicht, sondern einfach aus der angeblichen Thatsache, dass sein Wergeld an den König falle, auf irgend ein Verhältnis schloss, in dem er zum Könige stehen musste. Man griff diese Erklärung um so bereitwilliger auf, als man jeden sonstigen directen Anhalt für die Verdreifachung des Wergeldes der Königsvasallen vermisste. Und an der Thatsache der Vererbung des Grundbesitzes auf die Söhne glaubte man mit Rücksicht auf die später thatsächlich eingetretene Erblichkeit des Vasallitätsverhältnisses nicht Anstoss nehmen zu brauchen.

Hier liegt nun aber eben die Klippe, an der auch diese Ansicht scheitert: es lässt sich höchstens die Verdreifachung des Wergelds, aber in keiner Weise die Erblichkeit der Stellung des Königsvasallen für den Beginn des neunten Jahrhunderts nachweisen. Und so hat denn auch Fel. Dahn[1]), heute der Hauptvertreter dieser Theorie neben v. Schulte[2]) und Thudichum[3]), seine Erklärung neuerdings durch die Bemerkung eingeschränkt, dass die Stellung der Königsvasallen im vielbedrohten Hamaland vielleicht durch besondere Vorrechte ausgezeichnet sein mochte. Damit zieht sich Dahn natürlich den Boden unter den eigenen Füssen fort.

Andere haben an die alte Antrustionen-Theorie angeknüpft, so z. B. Georg Waitz[4]), dem man am wenigsten vorwerfen kann, er habe nicht gewusst, dass es im Anfang des neunten Jahrhunderts keine Antrustionen im alten Sinne mehr gibt, oder er habe nicht gesehen, dass die Homines Franci einen erblichen Stand bilden. Nur bleibt hier eben die Lücke zwischen der rein persönlichen Stellung der alten Antrustionen und der erblichen Stellung der Homines Franci bestehen.

Diese Lücke hat neuerdings Brunner[4]) durch die Annahme auszufüllen versucht, dass das Antrustionen-Verhältnis in Verbindung mit den königlichen Landschenkungen in Theilen des fränkischen Stammesgebietes die Grundlage eines Adelsstandes geworden sei. Er beruft sich namentlich auf analoge Entwicklungen bei den Angelsachsen und Dänen. Und die Möglichkeit einer solchen Umwandlung an sich ist gewiss unbedingt zuzugeben. Gesetzt aber, eine derartige Umbildung von Gefolgen in einen erblichen Stand bevorrechteter Grund-

---

[1]) Deutsche Geschichte I, 2. 1888. p. 453. not. 2. — Die Könige der Germanen. VII, 1. 1894. p. 142 f. VIII, 2. 1899. p. 58 f.

[2]) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1870. p. 96 f. n. 10. 6. Aufl. 1893. p. 103. n. 13.

[3]) Gesch. d. deutschen Privatrechts. 1894. p. 364 f. n. 2.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887. p. 252. II. 1892. p. 259.

besitzer hätte im fränkischen Reich thatsächlich stattgefunden, so bleibt doch sehr auffallend, dass wir von einem so wichtigen Ereignis in einer Zeit, in der die fränkischen Quellen so reichlich fliessen, nur aus dem kleinen Hamaland Nachricht haben sollten. Brunner[1]) sagt in anderem Zusammenhang, es sei nicht geradezu ausgeschlossen, dass es auch in andern fränkischen Gebieten im Beginn des neunten Jahrhunderts Homines Franci im Sinne der Ewa Chamavorum gegeben habe. Vom Standpunkt jener Erklärung aus muss man weiter gehen und sagen, das Vorhandensein von Homines Franci im Sinne der Ewa Chamavorum ausserhalb des Hamalands ist nothwendiges Erfordernis ihrer Richtigkeit. Umgekehrt scheint nun aber der ausserhalb der Ewa Chamavorum herrschende Sprachgebrauch diese Annahme auszuschliessen. Brunner selbst gibt diese Schwierigkeiten natürlich zu. Er sagt, der Homo Francus werde sich kaum anders erklären lassen. Er braucht die Wendung ‚was immer man unter den Homines Franci verstehen möge‘.

Wenn wir sonach weder die Gemeinfreien-, noch die Dienstadels-Theorien billigen können, so sind wir darum noch nicht gezwungen, mit einem ‚non liquet‘ zu schliessen. Unter den Bestimmungen der Ewa Chamavorum über den Homo Francus findet sich eine Reihe, welche von den sämmtlichen besprochenen Erklärungen gar nicht oder nicht so, wie sie sollte, beachtet worden ist. Das sind die Bestimmungen über die Busse des Homo Francus.

Der Antrustio hat nicht blos dreifaches Wergeld, er hat auch dreifache Busse. Die Lex Ribuaria bestimmt in cap. 11, 1: ‚Si quis eum interficerit, qui in truste regia est, sescentos solidos culpabilis judicetur. Et quidquid ei fietur, similiter sicut de reliquo Ribuario in triplo conponatur‘. Der Homo Francus dagegen hat diese dreifache Busse nur da, wo es sich um Wergeldbussen handelt, aber nicht bei den kleineren Busssätzen. Bei dem wenigen, was wir überhaupt von dem Homo Francus wissen, ist das ein recht erhebliches Argument gegen die alte Antrustionen-Theorie wie gegen ihre neueren Abspaltungen. Es ist charakteristisch, dass sowohl Pertz[2]) wie Roth[3]), der Vertreter der Antrustionen-Theorie und der Begründer der Vasallitäts-Theorie, dem Homo Francus, offenbar nur aus Versehen, die dreifache Busse zuschreiben. Und es ist ebenfalls charakteristisch, wenn Sohm[4]) andererseits geglaubt hat, die Busse des Homo Francus sei, von den

[1]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abtheil. XIX. 1898. p. 90 f.
[2]) Abhandl. der Akad. d. Wiss. z. Berl. 1846. p. 419.
[3]) Feudalität und Unterthanen-Verband. 1863. p. 223.
[4]) Mon. Germ. Leg. V. p. 273. n. 23.

Wergeldbussen abgesehen, dieselbe wie die des homo ingenuus. Auch dies würde sehr gut zu den Dienstadelstheorien passen.

Sohm glaubt nämlich, dass der fredus von 4 Solidi in den Bussen von 12 Solidi, die für geringere Verletzungen eines Homo Francus zu zahlen sind, ähnlich wie bei den Wergeldern in cap. 3 ff. bereits eingerechnet sei. Dagegen spricht erstens die einfache Verbindung mit ‚et‘ statt mit ‚et exinde‘ in cap. 4 f. Zweitens wäre es höchst seltsam, wenn bei gleicher Höhe der Busse des Homo Francus und des homo ingenuus, wie um ein Räthsel aufzugeben, der fredus das eine Mal eingerechnet, das andere Mal getrennt aufgeführt wäre. Ferner: Hätte Sohm recht, so würde der fredus von 4 Solidi auch in der Busse von 6 Solidi eingerechnet sein, mit der nach cap. 20 dem Homo Francus das Einbrechen in seine curtis gebüsst wird. Er selber bekäme dann nur 2 Solidi. Der homo ingenuus aber bekommt in diesem Fall entsprechend der Vorschrift des cap. 21 selbst doppelt so viel, nämlich 4 Solidi. Sohms Ansicht schiesst hier also über ihr eigenes Ziel hinaus und drückt die Busse des Homo Francus unter die des Gemeinfreien.

In Wahrheit ist das Verhältnis der vom Wergeld unabhängigen Busssätze des Homo Francus und des homo ingenuus das Verhältnis von 3:2. Dieses Verhältnis finden wir in keinem der andern fränkischen Rechte, wohl aber bei den unmittelbaren nördlichen Nachbarn der Chamaven, den Mittelfriesen[1]). Wergelder und Bussen des mittelfriesischen Geschlechtsadels und der mittelfriesischen Gemeinfreien stehen im Verhältnis von 3:2. Nach der Lex Frisionum ist die Busse des mittelfriesischen Ethelings ebenso wie sein Wergeld ‚tertia parte maior‘ als Busse und Wergeld des Gemeinfreien, d. h. nicht um ein Drittel, sondern um die Hälfte höher. Dies Moment fällt um so mehr ins Gewicht, als sich auch sonst Uebereinstimmungen zwischen chamavischem und friesischem Recht nachweisen lassen.

Die niedrige Wergeld- und Bussenerhöhung für den höheren Stand ist als das ursprüngliche anzusehen. So sagt Jakob Grimm sehr richtig in einem der kürzlich veröffentlichten Zusätze zu seinen Rechtsalterthümern[2]). Die Wergelder und Bussen der Volksrechte sind im allgemeinen im Steigen, nicht im Sinken begriffen. Bei der Uebereinstimmung, die in dem Masse der Erhöhung der Bussen und Wergelder für den höheren Stand zu herrschen pflegt, haben wir mit der

---

[1]) Lex Fris. 1, 1. 3. Add. 3 a. 58.

[2]) 4. Aufl. I. 1899. p. 382.

Möglichkeit zu rechnen, dass auch das Wergeld der Homines Franci des Hamalands ursprünglich nur im Verhältnis 3:2 erhöht gewesen ist.

Nach der richtigen, herrschenden Ansicht haben die alten deutschen Stämme, auch die Franken, einen alten Geschlechtsadel besessen. Also mindestens früher, in der vorfränkischen Zeit, hatten auch die Chamaven alten Geschlechtsadel. Wo ist er geblieben? Muss er vielleicht nothwendig im fränkischen Dienstadel aufgegangen oder ausgestorben sein?

Welches ist ferner der Grund, wenn nach herrschender Annahme alter Geburtsadel uns bei Sachsen, Friesen und Anglowarnen im achten und neunten Jahrhundert begegnet? Ist es nicht ihre abgeschiedene Lage, die uns zugleich die späte Fixirung der Rechte dieser Stämme und ihre Freiheit von römisch-rechtlicher Beeinflussung erklärt? Nun, die Chamaven sind die unmittelbaren Nachbarn der Friesen und Sachsen. Der kürzeste Theil ihrer Grenze stiess wahrscheinlich an salisches und ribuarisches Gebiet. Was für jene gilt, sollte darum auch für diese gesagt werden dürfen.

Der Homo Francus ist offenbar ein reicher Mann. Wir hören in der Ewa Chamavorum nicht blos von seinem Haus und seinem Hof, seinen Knechten und Viehherden. Er besitzt ausserdem Waldungen und Ländereien. ‚De sylva et de terra' heisst es, wird er von seinen Söhnen beerbt. Schwerlich wird man bei der ‚sylva' an blossen Markantheil denken dürfen; die Voranstellung vor ‚terra' spricht deutlich dagegen.

Und wenn wir diesen reichen Grundbesitzer des Hamalands dem nobilis und adalingus der Sachsen, Friesen, Anglowarnen u. s. w. gleichsetzen, so haben wir für das Gebiet der Chamaven die uralte einfache Scala von Adeligen, Freien, Liten und Knechten, die uns schon bei Tacitus begegnet, die wir in den übrigen karolingischen Volksrechten wiederfinden.

Diese Erwägungen mögen es rechtfertigen, wenn ich die Vermuthung ausspreche, dass die Homines Franci der Ewa Chamavorum alter Geschlechtsadel sind.

In der Literatur ist diese Behauptung nicht vertreten. Nur hier und da ist auf sie angespielt worden.

So hat vor nicht langer Zeit Paul Viollet[1]) die Frage aufgeworfen, ob man nicht schon in der Ewa Chamavorum einen fränkischen Adel finden könne. ‚Il est peut-être permis d'apercevoir déjà une noblesse dans le petit texte local du IX[e] siècle, appelé à tort Loi des Francs

[1]) Histoire du droit civil francais. Paris. 1893. p. 248. n. 1.

Chamaves . . . L'homo francus de ce texte semblerait correspondre au nobilis des Frisons'. Das ‚déjà' zeigt, dass Viollet an irgend eine Neubildung ungewissen Ursprungs denkt. Aber die Parallele zu den friesischen Ethelingen drängt sich auch ihm auf.

Zöpfl ist ferner zu nennen. Seine Auffassung des Homo Francus ist leider in Unklarheiten stecken geblieben. Er ist einer der Anhänger der Antrustionen-Theorie. Aber daneben hat er es doch ausgesprochen, dass die chamavischen Homines Franci alter Geschlechtsadel seien und genau in der Stellung der Nobiles der anderen Volksrechte erschienen. Nur dass er sich damit nicht begnügt! Alle diese Nobiles, meint er, sind in die königliche Trustis aufgenommen worden. Dieser und nicht ihrem Adel danken sie ihr dreifaches Wergeld. Diese zweite Auffassung, gegen die natürlich einzuwenden ist, dass es solche Antrustionen niemals gegeben hat, beherrscht Zöpfl so sehr, dass er in seiner Rechtsgeschichte überhaupt nur von ihr spricht.

Die Gründe, die dieser Erklärung entgegenstehen, sind in der Hauptsache zwei: 1. Der Name ‚Homo Francus' und 2. das Verhältnis der Ewa Chamavorum zur Lex Ribuaria. Ausserdem liesse sich etwa noch an die alte Behauptung denken, dass die Franken schlechtweg zur Zeit der Lex Salica bereits keinen Geschlechtsadel mehr gehabt hätten. Aber soweit diese Behauptung zutrifft, stützt sie sich im wesentlichen auf die Standesverhältnisse der Lex Salica und Lex Ribuaria. Darum ist sie in keiner Weise im stande, die Deutung der ‚Homines Franci' des Hamalands als alten Geschlechtsadels zu widerlegen.

Auf den Namen ‚Homo Francus' dagegen haben wir etwas näher einzugehen. Zunächst: Homines Franci haben sich die chamavischen Edlen sicherlich nicht selbst genannt. Und die Schlüsse, die man aus den Bezeichnungen ‚Homo Francus' und „homo ingenuus' auf ihre wirkliche Benennung gezogen hat (Franke und Freie, Freiherr und Freier), schweben durchaus in der Luft.

Ferner lässt sich aus dem Namen ‚Homo Francus' keinerlei Schluss zur Beantwortung der Frage ziehen, ob die Homines Franci auf Dienstadel oder auf Geschlechtsadel zurückzuführen sind. Man hat nämlich — und auch gerade gegen die Annahme alten Geschlechtsadels darauf hingewiesen, dass neben den Homines Franci in cap. 1, 2 und 13 Franci im Sinne von Angehörigen des fränkischen Stammes genannt werden. Der Ton müsse deshalb auf homo, nicht auf Francus gelegt werden[1]). Wenn das mehr als eine Vermuthung, wenn es ein zwin-

[1]) So namentlich Brunner RG. I. p. 252. n. 28. Cf. Gengler, German. Rechtsdenkmäler. 1875, Glossar p. 828. v. Homo.

gender Schluss sein sollte, so würde es ein Fehlschluss sein. Denn der Begriff ‚Francus', der in beiden Fällen als gleichwertig gesetzt wird, hat allerdings beidemal die Bedeutung ‚Angehöriger des fränkischen Stammes'. Aber ob er nicht daneben in dem Namen ‚Homo Francus' in einem besonderen Sinne gebraucht ist, das ist ja gerade die Frage. Umgekehrt kann man auf die Nebeneinanderstellung von ‚Homo Francus' und ‚homo ingenuus' verweisen, was natürlich zwingend auch nichts beweist. Aber die Thatsache, dass der Homo Francus nie Homo, wohl aber Francus allein genannt wird, zeigt entscheidend, dass der Ton nicht auf Homo, sondern auf Francus liegt. Denn an eine Auslassung oder ein Anakoluth wird man an jener Stelle schwerlich denken dürfen. Gewiss gibt es Stellen, in denen Homines Franci ihren Senioren gegenübergestellt werden. Aber daneben lassen sich sehr viel mehr Stellen anführen, in denen die Homines Franci lediglich Gemeinfreie bedeuten, wo also der Ton nicht auf Homo liegt.

Warum heissen nun aber die chamavischen Edlen nicht wie in den anderen karolingischen Volksrechten Nobiles, sondern Homines Franci?

Franci Homines und nobiles sind in der fränkischen Rechtssprache identische Ausdrücke zur Bezeichnung der Gemeinfreien. Daneben hat nobilis in der Sprache der Historiker und in den ausserfränkischen Rechten die Bedeutung adelig bewahrt. Liegt da die Vermuthung so fern, dass Francus auch in dieser Bedeutung mit nobilis identisch sein kann? Diese Vermuthung gewinnt an Halt, wenn wir thatsächlich in fränkischen Quellen den Ausdruck Francus so verwendet finden, dass er mehr als blosser Gemeinfreier bedeutet. Freilich: auf die bekannte Stelle der Septem Causas, die dem Francus scheinbar ein Wergeld von 600 Schillingen zuschreibt, ist gar kein Gewicht zu legen. Denn da handelt es sich doch wohl ohne Zweifel um den Ausfall einer näheren Bestimmung. Wohl aber lässt sich an die Vorschrift der Decretio Childeberti[1]) erinnern, dass der Graf den Räuber, ‚si debilioris personas' ist, auf der Stelle hängen, dagegen, ‚si Francus', dem Königsgericht vorführen soll. Und natürlich hat stets der Name eines Volkes gerade für die Besten für gut genug gegolten. Der Ausdruck nobilis war in seinem ‚adeligen' Sinn zu verschlissen. Darum wählte man ‚Francus'. Die Terminologie ist nicht blos einigermassen räthselhaft, sie ist schlecht. Aber sie steht mit der Auffassung des Homo Francus als alten Geschlechtsadels nicht in Widerspruch.

Es bleibt endlich die Frage, ob unsere Deutung der Homines Franci mit dem Verhältnis von Ewa Chamavorum und Lex Ribuaria

---

1) C. 8. Boretius I p. 7.

vereinbar ist. Auch diese Frage lässt sich getrost bejahen. Allerdings wird der Unterschied zwischen chamavischem und ribuarischem Recht noch grösser, wenn die Chamaven im Anfang des 9. Jahrhunderts alten Geschlechtsadel gehabt haben, als das schon bei den Dienstadelstheorien der Fall ist. Aber vollkommen sicher ist es ja gar nicht, dass die lex Ribuaria von Anfang an formelle Geltung im Hamaland gehabt hat. Die Ewa Chamavorum stellt sich als durchaus selbständige Rechtsquelle dar. Sie schliesst sich formell weder im ganzen noch im einzelnen an die Lex Ribuaria an. In dieser Hinsicht steht sie sogar selbständiger da als etwa die Lex Anglorum et Werinorum. So lässt sicht auch aus den Beziehungen des chamavischen und ribuarischen Rechts kein Einwand gegen die Auffassung der Homines Franci als alten Geschlechtsadels erheben.

K. Ottokars von Böhmen zweiter Kreuzzug.

Von

Jaroslav Goll.

Zweimal hat K. Přemysl Ottokar II. von Böhmen einen Kreuzzug nach Preussen unternommen, das erstemal im Winter 1254—1255, das zweitemal im Winter 1267—1268, denn der Winter, wenn Fluss, See und Morast gefroren, war der richtige Zeitpunkt für diese Fahrten nach Preussen wie später für die „Reysen" nach Litauen.

Der zweite Zug[1]) weckt unsere Wissbegierde weniger durch das, was geschah (und es ist nur wenig geschehen), als vielmehr durch das, was geschehen sollte; denn der König hat sich damals, vor dem Zuge, mit weittragenden Plänen beschäftigt. Aber auch Pläne, die nicht ausgeführt werden, gehören in die Geschichte und gerade in dem Geschichtsbilde Ottokars möchten wir sie nicht missen; sie beweisen, dass sein Blick nicht nur nach Süd und West, sondern auch nach Osten gerichtet war.

Vor allem: wann hat Ottokar zum zweitenmal das Kreuz genommen? An der Thatsache selbst, ob früher oder später, mag wenig gelegen sein; und doch ist sie nicht gleichgiltig, wenn daran, an die Jahreszahl des zweiten Kreuzzugsgelübdes, Folgerungen über die Haltung des Königs, den Charakter seiner Politik, sein Verhältnis zur Curie geknüpft werden, wie es in dem neuesten Werke

---

[1]) Was in meinem Buche v. J. 1897 Čechy a Prusy (vgl. die Besprechung von Bretholz in dieser Zeitschrift XX, 331) zu lesen ist, habe ich schon früher, etwas breiter, ausgeführt in Časopis Matice Moravské 1891. Ich beschränke mich hier auf die dort verwerteten Hilfsmittel. Die Quellenstücke sind sämmtlich und am bequemsten in (Emlers) Regesta Boh. et Mor. II. zu finden.



geschieht, das die Geschichte Böhmens in ihrem ganzen Verlaufe behandeln soll und das fortan von jedem, der sich mit dieser Geschichte beschäftigt, wird berücksichtigt werden müssen. Adolf Bachmann bemerkt in seiner Geschichte Böhmens[1]) (S. 561), Alexander IV. sei mit dem Erfolge der ersten Expedition so wenig zufrieden gewesen, dass sich der König beeilen musste, einen neuen Zug an die Ostseeküste in Aussicht zu stellen; mit ungeheuchelter Freude habe der Papst das neue Kreuzzugsgelübde begrüsst, aber der Eifer des Königs sei bald wieder verflogen und auch dann nicht zurückgekehrt, als ihn der Papst dringend mahnte, der heiligen Pflicht zu genügen . . . Dies alles steht und fällt mit der Annahme, der König habe sofort — noch im J. 1255 — nach dem ersten die Verpflichtung zum zweiten Zuge auf sich genommen.

Es kommt alles, wie so oft, auf die richtige Datirung der Quellen an; hier sind es in Emlers Regesta Bohemiae et Moraviae II. Nr. 44 und 45, zwei zusammenhängende Stücke, die uns belehren, der König habe — in der Absicht einen Kreuzzug nach Preussen (in Livoniae, Curoniae et Prussiae subsidium) zu unternehmen — den Papst gebeten, er möge ihn zum obersten Hauptmann aller Kreuzfahrer bestellen. Diese beiden Stücke — das päpstliche Schreiben an den König und das päpstliche Empfehlungsschreiben an die Kreuzfahrer (die Curie wollte nur rathen, nicht befehlen) — sind der vaticanischen Formelsammlung des Marinus de Ebulo entnommen; in ihr stehen sie aber ohne Jahreszahl, ohne Tagesdaten; aber auch der Name des Papstes, der sie erlassen, wird da nicht genannt.

Vor Jahren hat Franz Palacký diese zwei Stücke in Rom eigenhändig abgeschrieben und dabei — die Abschriften sind in dem Material, das den Regesten zu Grunde lag, noch vorhanden — die Jahreszahl 1254 hinzugefügt — offenbar, weil er das nur halberfüllte Gesuch des Königs mit seinem ersten Zuge in Verbindung brachte, aber doch nur als Vermuthung, wie das beigesetzte Fragezeichen verräth (1254?). Dieses Fragezeichen ist in dem Drucke der Regesten weggeblieben, aber M. Perlbach hat es in seinen Preussischen Regesten (S. 139) durch eine vorsichtige Bemerkung („Die Datirung ist unsicher") gleichsam wiederhergestellt. Wenn nun Ad. Bachmann eine ganz bestimmte Datirung nach Jahr und Monat — August 1255 — vorschlägt, so

[1]) Bachmann citirt oft auch die neuere in czechischer Sprache verfasste Literatur, ohne sich überall (und es wäre auch nicht möglich gewesen) mit seinen Vorgängern auseinanderzusetzen. Aber machmal thut er es doch, und da möchte ich den Leser nicht in der Meinung lassen, dass sich seine Erzählung mit dem, was in meinem von ihm S. 597 angeführten Buche steht, überall decke.



geschieht es deshalb, weil wir aus diesem Monate nicht weniger als 5 Stücke (Nr. 61—65) besitzen, die den Minoriten Bartholomaeus von Prag und seine Ordensbrüder in Böhmen, Mähren, Polen und Oesterreich verpflichten, das Kreuz zu predigen. Gegen wen und zu wessen Gunsten? Gegen die Litauer und Jatwägen und zwar zu Gunsten Polens. Dies schliesst allerdings eine gleichzeitige Predigt zu Gunsten des Deutschen Ordens nicht aus (wir werden darauf zurückkommen): aber dann hängt doch nicht alles so zusammen, wie bei Bachmann diese Quellen zu einer fortlaufenden Erzählung verbunden werden. Im Jahre 1255 hat weder der König den Papst gebeten, ihn zum Hauptmanne der Kreuzfahrer zu bestellen, noch hat der Papst den König in diesem Jahre gemahnt, die heilige Pflicht zu erfüllen . . . Das letzte Stück (Nr. 82), das neben den bereits erwähnten den Stoff für jene Erzählung bietet, ein Schreiben des Papstes an den König von Böhmen, enthält zwar eine Erinnerung an sein zweites Kreuzzugsgelübde, gehört aber einem anderen, späteren Jahre an.

Das päpstliche Schreiben Nr. 82 entstammt derselben Quelle wie die zwei eben besprochenen Stücke Nr. 44 und 45; in der vaticanischen Formelsammlung steht es ohne Jahreszahl, ohne den Namen des Papstes, aus dessen Kanzlei es hervorgegangen. Palacký hat in seiner Abschrift eine ungefähre Datirung (circa 1267) versucht, aber die Regesta Bohemiae halten fest an der Datirung Raynalds — denn das Stück ist schon bei ihm zu finden — und diese lautet: 1255. Dass diese Datirung unhaltbar ist, hat M. Perlbach richtig erkannt und das päpstliche Schreiben dem Ende von Alexanders Pontificat — der Papst ist im Mai 1261 gestorben — zugewiesen. Warum? In der Bulle — aber auch in den beiden Stücken Nr. 44 und 45 — sind ganz deutliche Hinweisungen auf den grossen Aufstand zu lesen, der im September 1260 in Preussen ausgebrochen war und der die Existenz der Ordensherrschaft an der Ostseeküste in Frage stellte. Und da hat der Papst den König weniger gemahnt als gebeten, dem Orden beizustehen in seiner Noth, und da finden wir auch eine Berufung und Erinnerung an sein zweites Gelübde. So gewinnen wir wenigstens einen terminus ante quem: der König hat schon früher — zum zweitenmale — das Kreuz genommen. Wann und gegen wen? Eine ganz sichere Antwort gestatten die Quellen, die wir besitzen, nicht, wohl aber eine annehmbare Vermuthung.

Das Kreuz zu Gunsten des Deutschen Ordens in Böhmen und den Nachbarländern zu predigen, war die Aufgabe der Dominicaner; im J. 1255 erhielten, wie wir wissen, die Minoriten denselben Auftrag und die dabei üblichen Vollmachten — gegen Litauer und Jatwägen.

Damit kann unmöglich der katholische König Litauens Mendog (Mindowe) gemeint sein, den im Auftrage des Papstes zwei Jahre zuvor (1253) der Kulmer Bischof gekrönt hatte. Osteuropa, das ist der Plan Innocenz des IV., sollte der katholischen Kirche gewonnen und der Oberhoheit des päpstlichen Stuhles unterordnet werden: regnum Lithuaniae — so lautet seine Bulle — in ius et proprietatem S. Petri suscipimus. Die kirchliche Union war auch der Preis der Daniel von Halicz geschenkten Königskrone gewesen. Gelang dann auch die Union mit Russland, war der Osten der katholischen Kirche gesichert und lag zu des Papstes Füssen.

Lithuani et Jentvesones: ich glaube, das ist so zu verstehen: Litauer d. h. die Jatwägen. Den Litauern stammverwandt, blieben sie die heidnischen Feinde ihrer christlichen Nachbarn, Mendogs und der polnischen Fürsten; Polen, namentlich Masowien, hat in diesen Jahren, wie früher vor der Berufung des Deutschen Ordens von den Raubzügen der heidnischen Preussen, viel von ihren Einfällen gelitten. Und endlich dachten die polnischen Fürsten daran, was ihre Vorgänger versäumt, mit dem christlichen Glauben ihre Herrschaft in diesen Gebieten auszubreiten. Gerade im Krönungsjahre Mendogs (1253) hat Innocenz diese Absicht gebilligt und ihnen zugleich Galindien, eine noch freie preussische Landschaft, die sich der Orden noch nicht bezwungen hatte, zugesprochen; zu ihrer Unterstützung liess dann (1255) sein Nachfolger auch in Böhmen das Kreuz predigen. Aber da drohte auch der erste Conflict Polens und des Ordens: sein Gegenstand war eben das zu erobernde Galindien. Die Curie hat damals schon, wie auch öfters später, zwischen beiden geschwankt . . .

Im J. 1257 erreichte der Orden von ihr die Einstellung der Kreuzpredigt gegen die Jatwägen; Böhmen und Polen werden dabei als die dem Orden vorbehaltenen Länder bezeichnet (terris subsidio Lyvoniae ac Prussiae a pontificibus Romanis deputatis); und im J. 1258 wurde selbst die Predigt gegen die Tataren zum Vortheile des Ordens eingeschränkt . . . Der Ausbruch des grossen Aufstands (1260) steigerte dann noch mehr die Sorgfalt der Curie; da hat, wie wir wissen, der Papst den Böhmenkönig zu Gunsten des Ordens aufgerufen.

Der dem Br. Bartholomäus und seinen Ordensbrüdern gegebene Auftrag war im J. 1257 erweitert worden; nicht nur gegen die Litauer und Jatwägen, sondern auch gegen die Schismatiker, gegen die Ruthenen sollten sie predigen. War nicht diese Predigt eine Drohung gegen Daniel von Halicz, der noch immer den Preis für die erhaltene Königskrone nicht entrichtet hatte und gegen den Alexander IV. damals die Warnung vernehmen liess, er werde gegen ihn den Beistand der welt-

lichen Macht (invocato auxilio brachii secularis) anrufen? Und damals hat vielleicht der Böhmenkönig zum zweitenmale das Kreuz genommen. War doch Daniel sein Feind, der Bundesgenosse Ungarns, von dem einige Jahre zuvor Ottokar umsonst den Herzog von Krakau abzuziehen und sich zu gewinnen versucht hatte . . . Er hätte sich also bereit erklärt, gleichsam an die Stelle des Kaisers, des Vogtes der Kirche, zu treten.

Das Gelübde des Königs, als er sich zum zweitenmal verpflichtete, mag unbestimmt gelautet haben; ut fideles Christi defendas a discrimine, quod eis posset per saevitiam paganorum et aliorum infidelium imminere — mit diesen Worten hat es ihm später Alexander IV. in Erinnerung gebracht, als er den König bat, dem Orden in seiner Bedrängnis zu Hilfe zu eilen; er gab dem Gelübde dadurch eine bestimmte, aber doch eine andere Richtung. Ob er Ottokars Zusage erhalten hat, wissen wir nicht. Vielleicht war es der Fall und vielleicht dürfen in diesen Zusammenhang die beiden Stücke Nr. 44 und 45, von denen wir ausgegangen, gebracht werden[1]; Ottokar hätte die Zusage an eine Bedingung geknüpft, die nur halb bewilligt werden konnte.

Als dann im J. 1264 Alexanders Nachfolger Urban IV. den König zum Glaubenskampfe aufrief (Nr. 453), verband er beides: sein Zug sollte zwar auch dem Orden zu Nutzen gereichen, aber an erster Stelle werden die schismatischen Ruthenen, werden die Litauer genannt, die der König zu bekämpfen hatte; und auch Ottokar verband beides, als er sich endlich — im J. 1267 — zum Zuge rüstete.

Litauen[2]) stand nicht mehr unter der Herrschaft seines katholischen Königs. Nach dem Falle Mendogs (1263) folgte erst ein Heide, aber da verliess Vojschelg, Mendogs Erstgeborener, den von dem Vater nicht der Glaube, wohl aber das Bekenntnis geschieden hatte, sein griechisches Kloster, um in Litauen das sinkende Christenthum zu retten; dann übergab er das Land dem Sohne Daniels von Halicz Schwarn . . . Nur das eigentliche Litauen war ein heidnisches Land, als Mendog sich taufen liess, und in das Heidenthum sollte es in der Folge nochmals zurückfallen. Erst ein Jahrhundert später hat es die Union mit Polen dem christlichen Glauben und der katholischen Kirche bleibend gewonnen; bis dahin drohte dieser die Gefahr, es an die griechische Kirche zu verlieren, zu der sich die russischen mit Litauen verbundenen Landschaften bekannten. Und so hatte Papst Urban IV.

[1]) Nur hier weiche ich von dem in meinem Buche Gesagten (ich datire sie dort 1267—1268) ab.

[2]) Ich beschränke mich hier auf die Hauptpunkte.

dem König im J. 1264 einen hohen Preis geboten: die Länder der Ruthenen und der Litauer sollte er für sich erobern, sie nach Einsetzung katholischer Fürsten (collocatis in eis Christi fidelibus) unter seiner eigenen und seiner Erben Oberhoheit behalten . . . Der Zug, den Ottokar drei Jahre darnach (1267) vorbereitete, sollte sein Endziel in Litauen finden.

Zuerst wollte allerdings der König dem Orden in Preussen Hilfe bringen, wo der Aufstand noch immer nicht völlig unterdrückt werden konnte, obwohl im Winter 1265—1266 der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Thüringen, ein Jahr später (1266—1267) Markgraf Otto von Brandenburg dahin gekommen waren. Im September 1267 wurde mit dem Orden ein Vertrag vereinbart, den man insoferne als einen Theilungsvertrag bezeichnen kann, als der Orden dem König Galindien überliess; bei seinem weitern Eroberungszug im Lande der Jatwägen, in Litauen sollte Ottokar von dem Orden unterstützt werden.

Das letzte Wort stand indess dem Papste zu. Wir kennen nicht unmittelbar die Fragen, die Bitten des Königs, aber den Antworten des Papstes lassen sie sich unschwer entnehmen. Diese Antworten sind in nicht weniger als 5 päpstlichen Schreiben vom Januar 1268 enthalten[1]). Von der Bewilligung Urbans IV. und dem Vertrage mit dem Orden ausgehend, betrachtete sich Ottokar als den künftigen Herrn und Oberherrn Galindiens, Jatwesiens und Litauens. Aber der Papst — es war Clemens IV. — fühlte sich durch das Wort seines Vorgängers nicht vollends gebunden; nur über Galindien und das Land der Jatwägen wurde dem König sein volles Recht zugestanden, in Litauen sollte er zwar befugt sein, Mendogs Thron wieder aufzurichten, ihn mit einem katholischen Fürsten zu besetzen, von einer Oberhoheit über das wiederhergestellte Königreich wird aber nichts gesagt; hier ist das Schweigen des Papstes als Abweisung zu deuten, und sicherlich nicht ohne Absicht wird daran erinnert, dass Mendog einst die Krone von dem apostolischen Stuhle empfangen habe[2]).

---

[1]) Nr. 593—597. Das erste Stück kommt in den Regesten zweimal vor (Nr. 438 zum J. 1264 und 593). Man muss diese Stücke zusammenfassen. Sie decken sich unter einander nicht vollständig und auch nicht mit der Bulle Urbans IV. Nr. 453. Der Schluss von N. 596 lautet nach einer Copie des im Wiener Staatsarchiv befindlichen Originals also: sed et de ipsis . . . disponere, prout tua discretio salubriter expedire viderit, auctoritate tibi presentium indulgemus. Hier werden die zu erwerbenden Landschaften nicht genannt; dass sich die Anerkennung des von Urban zugestandenen Rechtes auf Litauen nicht bezieht, geht aus Nr. 593 hervor; es verbleibt demnach Galindien und das Land der Jatwägen, womit Nr. 595 übereinstimmt.

[2]) Das Kaiserreich des Mittelalters steht gegen Osten gleichsam offen; hier

Hat aber Ottokar wirklich die Absicht oder doch die Hoffnung gehabt, weit im Norden gleichsam ein zweites böhmisches Reich zu begründen? Palacký hat an der Wirklichkeit dieser Absicht gezweifelt. Ich glaube mit Unrecht, wenn wir auch die letzen Ziele des Königs nicht kennen lernen. Viel Wahrscheinlichkeit hat die Vermuthung Dudiks für sich, die geplanten Eroberungen seien den polnischen Fürsten unter böhmischer Oberhoheit bestimmt gewesen. War doch Ottokar seit Jahren bestrebt, sich die polnischen Piasten — die schlesischen standen gleichsam unter seiner Hegemonie — als Freunde und Bundesgenossen zu gewinnen. Was bei seinem ersten Auftauchen phantastisch erscheint, verwirklicht oft — meist freilich in anderer Gestalt — die Zukunft. Ich will nicht von dem böhmisch-polnischen Reiche Wenzels II. sprechen, aber hat nicht zur Zeit Johanns von Luxemburg Masovien unter böhmischer Lehenshoheit gestanden? Und wenn Ottokar Litauen den polnischen Piasten bestimmte, war da nicht die polnisch-litauische Union des 14. Jahrhundertes präformirt?

Dass aber Ottokar in der That an eine bleibende Verbindung der künftigen Eroberungen mit Böhmen dachte, das beweist ein zweiter Plan, den er der Curie, von der hier alles abhieng, vorlegte: Olmütz sollte zum Erzbisthum für Litauen erhoben, ihm sollten die neu zu errichtenden Bisthümer jenes „zweiten böhmischen Reiches“ untergeordnet werden. Allerdings wird die päpstliche Antwort, welche die Abweisung jenes Planes enthält, gewöhnlich anders gedeutet. Palacký denkt an Böhmen und Mähren; was erst Johann und Karl gelingen sollte, das hätte schon Přemysl Ottokar beabsichtigt. Noch weiter geht Dudik: sein ganzes Reich sollte auch kirchlich (Dudik behauptet, das, was erst im 19. Jahrhundert nach schweren Kämpfen zustande kam, die völlige Trennung Oesterreichs — es sei der Ausdruck gestattet — von Deutschland sei das Ziel seiner Politik gewesen) unabhängig werden. Und ähnlich A. Huber: „Im J. 1267 wendete sich Otakar an den Papst Clemens IV. mit der Bitte, Olmütz zu einem Erzbisthum für die böhmischen und österreichischen Länder zu erheben“. Nur nebenher wird daran erinnert, dass die Eroberungen, die der König auf seinem zweiten Kreuzzuge zu machen hoffte, seinen Anspruch auf eine eigene Metropole in seinen Ländern verstärken sollten. Und ähnlich[1]) lesen

— in Ungarn, in Litauen, gehen oft der kaiserliche und der päpstliche Anspruch neben und gegen einander.

[1]) Vgl. noch K. Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreussen I. S. 110 .... die Durchführung eines neuen Planes ... der Loslösung der böhmisch-österreichischen Lande von auswärtigen Kirchenprovinzen, der Erhebung des Bisthums Olmütz zum Erzbisthum für alle seine damaligen Besitzungen und

wir jetzt auch bei Bachmann: er spricht von der verlangten Erhebung des Olmützer Stuhles zum Metropolitensitze für die böhmischen und österreichischen Länder, aber auch davon, dass Olmütz den lebendigen Mittelpunkt für die neu zu bekehrenden Heidenländer bilden sollte . . . Wie lautet unsere Quelle, die einzige, die wir besitzen, das päpstliche Schreiben an den König?

. . . Quare nobis . . . supplicasti, ut cum in regno Boemiae, marchionatu Moraviae, Austriae ac Stiriae ducatibus tibi subiectis nulla sedes archiepiscopalis existat, licet antiquitus in Moravia sedes huiusmodi fuisse dicatur, venerab. fratri nostro . . . archiepiscopo Salzeburgensi committere curaremus, ut si dictas Letoviam, Galandiam et Getuesiam vel ex eis tantum de praedictorum infidelium eripi domino permittente contingeret, quod possit exinde metropolis statui congruenter, Olomucensem ecclesiam archiepiscopali dignitate praesignire curaret ac alias in terris eisdem ecclesias erigeret cathedrales, quae ipsi Olomucensi ecclesiae metropolitanae subessent . . .

Hier bedarf es keiner subtilen Interpretationskünste. Denn, abgesehen davon, dass Ottokar selbst einem ihm so ergebenen Kirchenfürsten, wie es Wladislaw von Salzburg in der That war, eine solche Verstümmelung seiner Erzdiöcese nicht hätte zumuthen können: „in terris eisdem“ kann sich doch nur auf das nähere „si dictas Letoviam, Galandiam et Getuesiam“ (auch das „exinde“ ist zu beachten) und keineswegs auf das entfernte „in regno Boemiae, march. Moraviae, Austriae ac Stiriae ducatibus“ beziehen . . . Man kann sich in Vermuthungen ergehen, welche Folgen früher oder später die Erhebung von Olmütz nach sich gezogen hätte, aber man darf nicht behaupten, der König habe im Jahre 1267 die kirchliche Trennung der böhmischen Länder von Mainz oder gar Oesterreichs und Steiermarks von Salzburg verlangt.

Der zweite Kreuzzug Ottokars von Böhmen, so reich an Plänen, blieb arm an vollbrachten Thaten. Vor Abschluss der mit der päpstlichen Curie geführten Unterhandlungen eilte der König am Schlusse des Jahres — sein Heer, in dem die Oesterreicher und Steirer unter Otto von Lichtenstein standen, war wohl vorausgezogen — nach Norden. Als es aber bei Thorn die Weichsel übersetzen sollte, trat plötzlich Thauwetter ein und vereitelte den weiteren Zug ebenso, wie es im Winter 1265—1266 der Fall gewesen. Allerdings liegt die Vermuthung nahe, der König habe schon gewusst oder vor seiner

---

künftigen Erwerbungen, liess ihm auch den Preis eines preussischen Kreuzzuges nicht zu hoch erscheinen.

Heimkehr erfahren, welchen Ausgang die mit der Curie gepflogenen Unterhandlungen (sie finden ihren Abschluss in den 20.—31. Januar datirten Stücken) nehmen werden[1] . . . Am 16. Februar 1268 finden wir ihn wieder in seiner Hauptstadt Prag.

[1]) Nur so viel wurde vom Papste dem Bischof von Olmütz gewährt (Nr. 595), Galindien und Jetwesien vorläufig, bis zur endlichen Verfügung durch die Curie, unter seiner kirchlichen Obhut zu behalten.

Die Anlegung eines landesfürstlichen Urbars in Kärnten, Krain und der Mark im J. 1267.

Von

August v. Jaksch.

Nachdem Herzog Bernhard von Kärnten am 4. Jänner 1256[1]) gestorben war, schlossen die hinterlassenen Söhne Herzog Ulrich III. und der Erwählte Philipp von Salzburg am 4. April desselben Jahres eine freundschaftliche Vereinigung hinsichtlich des väterlichen und mütterlichen Erbes[2]). Es sei nur Einiges daraus hervorgehoben. Ulrich schenkt dem Philipp in Kärnten die Schlösser Himmelberg und Wernberg, in Krain Osterberg und in der Mark Weineck, dazu noch genannte Einkünfte. Philipp darf Weineck zum Heil seiner Seele verstiften, ebenso Ulrich ein ihm beliebiges Schloss mit Ausnahme der vier Hauptschlösser: Freiberg, Völkermarkt, Rechberg und Greifenburg in Kärnten, Laibach und Landstrass in Krain. Die Brüder schliessen ein inniges Schutz- und Trutzbündnis. Für den Fall des kinderlosen Ablebens Ulrichs soll alle seine Güter Philipp erben, wie diesem denn auch schon durch das Privileg König Wilhelms vom 21. März 1249 die Nachfolge im Herzogthum Kärnten gesichert war[3]). Davon konnte übrigens vorläufig keine Rede sein. Lebte doch noch Agnes v. Meran, mit der Herzog Ulrich 1248 den Ehebund[4]) ge-

[1]) Necrologium Rosacense Archiv f. vaterl. Gesch. u. Top. 19, 6.

[2]) Schumi, Archiv f. Heimathkunde 1, 77 nach der einzigen Ueberlieferung der Urk. in den Salzburger Kammerbüchern Handsch. 359 des Staatsarchivs in Wien 6, f. 70′—71′.

[3]) Böhmer-Ficker Reg. imp. V. n. 4972. Einzige Ueberlieferung in den Kammerbüchern Bd. 6, f. 71′—72.

[4]) Oefele, Gesch. d. Grafen v. Andechs 40.

schlossen, und ein daraus entsprossener Sohn namens Heinrich, der 1257 April 12 eine Urkunde[1]) seines Vaters für Heiligenkreuz bezeugt. Mutter und Sohn werden im Juli und December desselben Jahres in Urkunden[2]) lebend genannt. Herzogin Agnes stellt noch 1258 eine Urkunde ohne Tagesdatum aus[3]). Seither verlautet von beiden nichts mehr; jedenfalls sind sie 1258 oder 1259 gestorben. 1263 schritt Ulrich zu einer neuen Ehe[4]) mit Agnes, der Tochter des Markgrafen Hermann von Baden, in der Hoffnung doch noch einen Leibeserben zu gewinnen. Mittlerweile gieng es mit der Salzburger Herrlichkeit Philipps bald zu Ende, besonders als ihn sein Vetter König Ottokar von Böhmen fallen liess[5]) und bei der Curie durchsetzte, dass Papst Clemens IV. nach Resignation Erzbischof Ulrichs am 10. November 1265[6]) Wladislaus von Schlesien zum Erzbischof von Salzburg ernannte, als dessen Protector nun der mächtige Böhmenkönig auftrat. Dies, aber gewiss auch die engen verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen Wladislaus als Sohn der Přemyslidin Anna, einer Schwester der Mutter Ulrichs und Philipps Jutta, zu beiden stand, veranlassten Philipp und seinen Bruder wegen Salzburg sich fernerhin ruhig zu verhalten. Dadurch war Philipp, nur mehr Besitzer einiger ihm von seinem Bruder 1256 aus Gnade geschenkten Schlösser und Renten[7]), ein kleiner Mann geworden, eine Stellung, die ihm jedenfalls nicht behagte. Hiezu kam, dass der von Ulrich erhoffte Kindersegen nicht eingetreten war. Philipp wollte nicht erst auf das Ableben Ulrichs warten und drang jedenfalls solange in ihn, bis sich dieser endlich 1267 zu einer neuen Abmachung wegen des väterlichen Erbes entschloss, die am 2. Jänner in Graz getroffen wurde. Die wichtige Urkunde, welche sich uns in den Salzburger Kammerbüchern erhalten hat, bis jetzt nur in mageren Auszügen bekannt, folgt am Schlusse (1) in vollem Wortlaut.

Die Brüder, um gemäss früherer Urkunden in voller Eintracht zur gleichen Theilung der väterlichen Eigengüter und Eigenleute zu gelangen, vereinigen sich auf je 5 Vertrauensmänner in Kärnten und je 4 in Krain und in der Mark, zusammen also 18. Dies sind für

[1]) Fontes rer. Aust. II. 11, 135—136.

[2]) Schumi, Urk.- u. Reg.-Buch 2, 194, 196.

[3]) Fontes rer. Aust. II. 1, 46—47.

[4]) Canonici Sambiens. Ann. Mon. Germ. SS. 19, 699; Hermanni Altah. Ann. l. c. 17, 393: Contin. S. Cruc. II. l. c. 4, 645—646.

[5]) O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 233 ff.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. n. 11899.

[7]) Von einer Theilung der Besitzungen in Kärnten und Krain im J. 1256, wie Dopsch im Archiv f. österr. Gesch. 87, 14—15 meint, kann man doch nicht sprechen.

Philipp in Kärnten: Hartwich und Konrad Gebrüder von Kreig (n. St. Veit), Julian v. Seeburg (ob Pörtschach am See), Volchrad und Wernher vom Jaunthal, sonst von Rechberg (s. Eberndorf) genannt: in Krain und der Mark: Jacob v. Gutenberg, Herbord v. Auersperg, Thomas und Otto Gebrüder von Landstrass; für Ulrich in Kärnten: Wilhelm v. Kreig, Reinher v. Aichlberg (nö. Villach), Wernhard Chneutzlo, Schwarzmann vom Jaun(thal), sonst auch von Völkermarkt genannt, und Leonhard von Pirk(dorf) (sw. Bleiburg): in Krain und der Mark: Die Brüder Conrad und Wernher von von (Bischof)lack, Rudlin von Birnbaum (b. Laibach) und Offo v. Landstrass. Die Namen aller dieser hier genannten 18 Vertrauensmänner lassen sich aus gleichzeitigen Urkunden belegen. Die Vertrauensmänner sollen unter Eid alle Ulrich und Philipp kraft Erbfolge nach dem Vater gehörigen Eigengüter und -Leute aufsuchen und untersuchen, sowie dieselben den Brüdern der Treue und den Eiden gemäss beschreiben. Und was an Gütern und Leuten nach dem Berichte aller oder einiger vom Beginn der Untersuchung an als Eigen ausgewiesen wird, ist sofort zwischen den Brüdern zu gleichen Theilen zu theilen. Das Theilgeschäft und die Nachforschung hat vom 6. Jänner 1267 an ein Jahr lang zu dauern und, was von den Vertrauensmännern zugleich oder einzeln gefunden wird, soll ohne jede Verzögerung getheilt werden. Falls diese durch die Vertrauensmänner vorzunehmende Theilung innerhalb des vorgenannten Termines (6. Jänner 1267—6. Jänner 1268) im Ganzen oder im Einzelnen gewaltsam gehindert würde, so bestimmt sich jeder der beiden Brüder selbst als Strafe, dass sein Eigenantheil dem Bruder zufallen soll. Die Brüder verpflichten ausserdem die Vertrauensmänner in Treuen zum beeidigen, aussagen, verhören und Augenschein vornehmen (ad terminum colloquii venire), so oft es das Geschäft erheischt. Nach Jahresschluss aber sollen die Vertrauensmänner eidlich verkünden, dass sie nichts mehr zu theilen finden können, und mit ihren Erklärungen die Brüder sich zufrieden geben. Beide verpflichten sich, den Aussprüchen der Vertrauensmänner gegenüber keine Zweifel geltend zu machen und bestimmen als Strafe für denjenigen von ihnen, welcher diese Verpflichtung nicht einhält. dass sein Eigentheil dem Bruder frei zufalle. Hinsichtlich der Lehen verspricht Ulrich dem Philipp, mit Ehrlichkeit ohne Betrug gemäss Philipps und seines Rathes sowie Ulrichs und seines Rathes Instruction alle herzoglichen Lehen mit möglichstem Eifer sicher zustellen, falls Ulrich ohne einen gesetzmässigen Erben an das Ende seiner Tage kommen sollte. Wenn Philipp wegen des Uebertrittes in den Laienstand die Dispens erhält, so überlässt Philipp alle

wie immer genannten Lehen der Treue des Bruders, welcher verpflichtet ist, sich binnen einem Jahre über diese Lehen zu äussern, wie es der brüderlichen Treue ziemt. Thäte Ulrich dies nicht, dann soll sich Philipp nach Belieben seines Rechtes bedienen. Endlich verpflichtet sich Ulrich, seinem Bruder weder Eigen noch Lehen ohne dessen Rath und Zustimmung zu entfremden. Thäte Ulrich dies dennoch, so soll sein Eigentheil dem Bruder zufallen, Alle früheren Urkunden haben in Kraft zu verbleiben. Dies der Inhalt der jedenfalls sehr interessanten Urkunde.

Von den in derselben erwähnten früheren Urkunden ist uns nur der Vertrag von 1256 bekannt. Ich bemerke gleich, dass mir aus der Regierungszeit Herzog Ulrichs 1256—1269 keine Urkunde desselben — und ich kenne sie jetzt alle — auch vor und nach 1267 vorgekommen ist, in der die Zustimmung Philipps in Worten und durch Anhängung seines Siegels[1]) zum Ausdruck gelangt. Doch machte Philipp 1267 sein Consensrecht geltend. In einer Urkunde Philipps vom 10. Juni 1267[2]) für das Kloster Viktring ertheilt dieser mit dem Titel „Erwählter von Salzburg" seine Zustimmung zu einer Schenkung seines Bruders vom Jahre 1263 mit der Begründung „quia hec donatio ... ipsius sine nostro consensu tamquam coheredis legitimi nullam habere poterat firmitatem". Freilich ist dies das einzige Beispiel.

Die nächste Folge des Erbvertrages vom 2. Jänner 1267 war, dass Philipp ohne seinen Siegelstempel[3]) zu ändern den Titel dominus Karinthie et Carniole annahm. Als solcher urkundet er 1267 am 18. und 28. Juli[4]) für Salzburg. Am 29. Juli 1267 stellt Ortolf v. Treuenstein dem domino Phylippo inclito duci Karinthie ac domino Carniole einen Revers aus. Am 15. October 1267, heisst es im Archiv-Katalog

[1]) Die von mir im Archiv f. österr. Gesch. 76, 402 abgedruckte Urk. Herzog Ulrichs vom J. 1263, an der das Siegel Philipp's mit dem Titel: Erbe von Kärnten und Krain (v. Siegenfeld, Landeswappen 257, Stempel 3) angehängt ist, beweist nichts dagegen, da das Siegel 3 erst 1273—1275 gebraucht wird, sohin nachträglich angehängt wurde.

[2]) Orig. im Archive das Geschichtsvereines in Klagenfurt. Ein knapper Auszug bei Marian-Wendt, Austria Sacra IV. 7, 366.

[3]) Er bedient sich des Salzburger Electensiegels 2 (v. Siegenfeld l. c. 257). Da ich an einer ungedruckten Urkunde Philipps im Archive des Stiftes St. Peter in Salzburg vom 20. Februar 1247 einen neuen Siegeltypus, das älteste Electensiegel Philipps, aufgefunden habe, so müssen die Numerirungen der Stempel bei v. Siegenfeld um 1 erhöht werden.

[4]) Wiener Jahrbücher d. Literatur 108, 179—180 u. 180—181; Orig. im Wiener Staatsarchive.

[5]) 2 Origg. ebenda.

der Maltheser-Commende Pulst vom Jahre 1609, bestätigt „Herzog Philipp in Kärnten“ dem Orden das Haus Pulst[1]). Mit dieser Titelführung war sein Bruder Ulrich jedenfalls nicht einverstanden. Denn in den Urkunden, die der Herzog über seine endgiltige Aussöhnung mit der Salzburger Kirche und seinem Vetter Wladislaus zu St. Radegund 1268 Juli 13[2]) und 14[3]) ausstellte, um den wegen Philipp dem Hochstifte zugefügten Schaden wieder gut zu machen, wird von Philipp nur als von quondam electus ecclesie Salzburgensis gesprochen. Aber auch Erzbischof Wladislaus titulirt Philipp in einer Urkunde aus Friesach 1267 vor Juli 28, in welcher er ihm das Schloss Lichtenberg ausgenommen die rittermässigen Leute schenkt[4]), nur als dominus Philippus consanguineus noster. Aus den Jahren 1268 und 1269 sind mir keine von Philipp ausgestellten Urkunden bekannt.

Als dann Herzog Ulrich 1268 der Salzburger Kirche zur Gutmachung des Schadens die Stadt St. Veit, Markt und Schloss Klagenfurt und das Schloss St. Georg im Jaunthale schenkte und wieder zu Lehen nahm, findet sich in einer Urkunde vom 13. Juli[5]) die Bestimmung, dass, falls Philipp oder ein anderer diese Schenkung anzufechten wagt, so muss sie dem Erzbisthume mit 40.000 Mark abgelöst werden. In einer anderen ungedruckten Urkunde vom selben Tage verpflichtet sich Herzog Ulrich gegenüber Erzbischof Wladislaus, quod cum fratre nostro dilecto domino Philippo pro porcione hereditatis quam idem petit a nobis, et aliis quibuscumque factis numquam concordabimus, nisi idem emendacionem quam fecimus ecclesie Salzpurgensi de dampnis, que occasione eiusdem fratris nostri et etiam alias irrogavimus eidem ecclesie, sicut in instrumentis exinde confectis plenius continetur, consensu suo accedente robur firmitatis perpetue faciat obtinere.

Also bis zum 13. Juli 1268 war die mit Philipp am 2. Jänner 1267 vereinbarte Erbtheilung trotz seines Drängens nicht zustande gekommen und schon am 4. December 1268 zu Podiebrad vermachte Herzog Ulrich[6]), welcher von sich in der Urkunde sagt: nos heredibus careamus, seine Länder dem König Ottokar, si sine filiis et

---

[1]) Archiv f. österr. Gesch. 76, 403.

[2]) 4 Origg. im Staatsarchiv zu Wien; vgl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1. 291 Anmerkung 1.

[3]) 3 Origg. ebenda.

[4]) Kammerbücher 6 f. 73—73′ ungedruckt.

[5]) In deutscher Uebersetzung gedr. Archiv f. Süddeutschland 2, 267.

[6]) Böhmer-Ficker Reg. imp. V. n. 12054.

filiabus decesserimus per nos legittime generatis, ohne Philipps auch nur zu erwähnen. Sicherlich wurde diese Vermächtnisurkunde, solange Ulrich lebte, vor seinem Bruder geheim gehalten, da Herzog Ulrich allen Ernstes 1269 September 8[1]) karissimo suo domino Philippo heredi Karinthie et Carniole das Ableben des Patriarchen Gregor v. Aquileja meldet, ihn auffordert König Ottokar bittlich anzugehen, damit sich dieser für die Wahl Philipps zum Patriarchen bei dem Aquilejer Capitel und den Ministerialen verwende und mit den rücksichtlich der wohl auch in Aquileja bekannten Vergangenheit Philipps fast unglaublichen Worten schliesst: Nam fere omnes canonici et ministeriales habere pro domino te aspirant. Jedenfalls meinte es Ulrich mit seinem Bruder nicht ehrlich. Und nun gieng es Schlag auf Schlag. Am 14. September 1269[2]) wird Herzog Ulrich III. zum Generalcapitän von Friaul gewählt, am 23. September Philipp, der also nicht in den Laienstand übergetreten war, zum Patriarchen[3]) von Aquileja und schon am 27. October stirbt der Herzog in Cividale, wo er auch seine Ruhestätte fand[4]), um Ottokar als Erben seiner Länder zu hinterlassen, während Philipp vorläufig als Herzog unmöglich gemacht war.

Doch kehren wir wieder zu unserer Urkunde vom 2. Jänner 1267 zurück. Die Urkunde ist in Graz ausgestellt, wo nicht nur Ulrich, sowie Philipp, sondern auch König Ottokar von Böhmen anwesend war. Denn wir wissen aus der Einleitung zum Rationarium Stiriae[5]), dass der König im Jänner 1267 in Graz eintraf. Hiezu kommt, dass, wie wir aus einer am 3. Jänner 1267 von Herzog Ulrich III. in Graz ausgestellten Urkunde[6]) für das Kloster St. Paul entnehmen, Abt Gerhard von St. Paul mit den Procuratoren des Conventes damals bei Ottokar vorsprach, um denselben wegen der dem Kloster auf dessen Völkermarkter Gütern durch Herzog Ulrich III. und seine Leute zugefügten Unbillen zur Uebernahme der Vogtei zu bewegen.

---

[1]) Undatirter Orig.-Brief im kgl. Museum zu Cividale aus dem Capitelarchive daselbst Tom. VI. p. 64 bis jetzt ungedruckt Ausz. Archiv f. österr. Gesch. 22, 381 n. 330; darnach Böhmer-Ficker Reg. imp. V. n. 12070. Patriarch Gregor starb am 8. September 1269. Annales Forojul. Mon. Germ. SS. 19, 197.

[2]) Ann. Forojul. l. c. 19, 197.

[3]) Böhmer-Ficker Reg. imp. V. n. 12071—12072.

[4]) Böhmer-Ficker Reg. imp. V. n. 12075 a.

[5]) Rauch, Scriptores 2, 114.

[6]) Neugart, Historia mon. ad S. Paulum 1, 99; das richtige Datum Fontes rer. Aust. II. 39, 157.

Jetzt lernen wir erst die Urkunde vom 2. Jänner 1267 recht verstehen. Ulrich und Philipp brachten in Graz ihre Erbtheilungsangelegenheit, über welche sie sich allein nicht einigen konnten, vor König Ottokar hauptsächlich wegen der verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bande, welche diesen mit den letzten Spanheimern verknüpften, wie auch Ulrich in der Podiebrader Urkunde ganz besonders der vielen Freundschaftsdienste des Königs gedenkt. Philipp verlangte von Ulrich die Hälfte alles herzoglichen Eigenbesitzes in Ulrichs Ländern und Ottokar, dem Ulrich jedenfalls schon mündlich die Erbnachfolge für den Fall seines kinderlosen Ablebens zugesichert hatte, bewog diesen zum scheinbaren Nachgeben. Nur sollte vor der endgiltigen Theilung, die dadurch verzögert wurde, eine Aufnahme alles herzoglichen Eigenbesitzes in Kärnten, Krain und in der Mark durch die 18 uns schon bekannten Vertrauensmänner, je 9 für Ulrich und Philipp in der Zeit vom 6. Jänner 1267 bis 6. Jänner 1268 erfolgen.

Wie nun Dopsch[1]) nachgewiesen hat, ist das von Chmel[2]) publicirte, so genannte Rationarium Austriae nicht als ein Urbar anzusehen, welches bloss auf Grund früherer Register die Einkünfte des Landesfürsten zusammenstellt, sondern die fälschlich Rationarium betitelte Aufzeichnung ist vielmehr das Ergebnis einer theilweise neuen von Organen des Landesfürsten durchgeführten Aufnahme des jenem gehörigen Grundbesitzes, zu welcher die Vorerhebungen bereits im Jahre 1258 begannen und deren Schlussredaction 1262—1265 erfolgte.

Unmittelbar an die österreichische Besitzaufnahme schloss sich dann die steierische 1265—1267, deren Resultat unter dem Titel Rationarium Stiriae Rauch[3]) veröffentlicht hat. Als Ottokar im Jänner 1267 nach Graz kam, war das Urbarium des herzoglichen Besitzes in Steiermark bereits vollendet, d. h. von Notar Helwicus in Buchform gebracht, und in des Königs Gegenwart nahmen damals Bischof Bruno und die königlichen Räthe die Vertheilung der Aemter an der Hand des neuen Urbars vor. Da kam es nun Ottokar, dem präsumtiven Erben von Kärnten, Krain und der Mark, sehr gelegen, dass auch in diesen Ländern im Jänner 1267 die Aufnahme alles herzoglichen Eigenbesitzes ins Werk gesetzt wurde. Und dass das geschah, min-

[1]) Mittheilungen 14, 450 ff. Diese Schlussfolgerungen werden durch Erbens Aufsatz l. c. 16, 97 ff. gar nicht berührt, vergl. Dopsch l. c. 16, 384.

[2]) Notizenblatt der Wien. Akad. 5, 333—336, 353—360, 377—384, 401—408, 425—428.

[3]) Scriptores 2, 114—208 vgl. Mittheilungen 14, 459, 467, Lorenz: Deutsche Geschichte 1, 377.

destens für einige Herrschaften in Kärnten, wenn auch die Erbtheilung, die sich an die Eigenaufnahme sofort hätte schliessen sollen, bis 13. Juli 1268 nicht erfolgt war (s. S. 244) und überhaupt nicht erfolgt ist, beweisen mir fünf Pergament-Roteln, die ich im Capitelarchive zu Cividale, jetzt im königlichen Museum daselbst [1]) April 1898 aufgefunden habe. Wie die Urkunden des Capitelarchives überhaupt, so sind auch die Roteln auf Papierblättern in einem Foliobande und zwar Vol. V aufgenäht und mit c. 1255 datirt.

I.[a] Istud est predium in Grifenberch, Vol. V p. 66 aus drei zusammengehefteten Pergamentstreifen bestehend, 1·60 m : c. 10 cm.

I.[b] Summa predii in Grifenberch, ebenda, 51 cm : 10·8 cm.

II. Decime ecclesie [2]) in Perige, Vol. V p. 64, 31·5 cm : 15·5 cm.

III. In Cel habet dominus mansos VII, Vol. V p. 62, 42·5 cm : 13·5 cm.

IV. Hoc est predium castri Lihtenberc, Vol. V p. 66, 66·5 cm : 9·5 cm

Was zunächst die Schriftverhältnisse anlangt, so ist I[a. b] und II von einer Hand (A) geschrieben, III von einer zweiten Hand (B), die auch an I[a. b] mitgearbeitet hat, IV von einer dritten Hand (C). A und C sind nicht nur einander sehr ähnlich, sondern auch den Schriften mancher Herzogsurkunden aus den Jahren 1260—1269, ohne dass sich A und C bestimmt diesem oder jenem Schreiber zuweisen liessen. Dagegen haben wir in B die Schriftzüge jenes Schreibers zu erkennen, welcher die oben (S. 243) erwähnten Urkunden Philipps vom 18. und 28. Juli 1267 geschrieben hat.

Da uns hier eigentlich nur I[a. b] und VIII interessieren, so sei über II bemerkt, dass gelegentlich der Aufnahme des herzoglichen Eigenbesitzes in und um Greifenburg sich von selbst eine Ausscheidung alles dessen ergab, was zur Pfarrkirche Berg (w. Greifenburg), in deren Pfarrsprengel Greifenburg lag, gehörte. So theilt sich II in die Abschnitte: Decime ecclesie in Perige — Hoc est predium de ecclesia in Perge — Hec est prebenda sacerdotum in Perge — Summa predii ecclesie in Perge. Erzbischof Wladislaus von Salzburg hatte Juli 1267 (s. o. S. 244) dem Philipp das Schloss Lichtenberg (auch Lichtenwald w. St. Andrä im Lavantthal) mit der Bedingung geschenkt, es nur an die Salzburger Kirche veräussern zu dürfen. Daher liess Philipp gelegent-

[1]) Dem Herrn Museumsdirector conte A. Zorzi sei an dieser Stelle für alle Freundlichkeit bestens gedankt.

[2]) Decime ecclesie geschrieben über durchstrichenem: Hoc est predium ecclesie.

lich der allgemeinen Landesaufnahme in Kärnten auch die zu dem Schlosse gehörigen Huben und deren Zinsungen verzeichnen, ein Operat, das uns in IV vorliegt und jedenfalls nach dem 28. Juli 1267 entstanden ist.

Näher beschäftigen müssen wir uns hier mit III und I^{a}, aus welchen Urbarien ich einige für die Art und Weise der Entstehung dieser Aufzeichnungen besonders charakteristische Stellen im Anhange (2—3) mittheile, während ich mir die vollständige Publication aller für die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte Kärntens so überaus wichtigen Stücke für den 4. Band der Monumenta historica ducatus Carinthiae aufspare. III nur fragmentarisch erhalten, wie bereits erwähnt, von B, einem Schreiber Philipps geschrieben, ist der Schluss eines Jaunthalers Urbars, wahrscheinlich des zum Hauptschlosse Rechberg (s. o. S. 240 u. u. S. 250) gehörigen. Wir finden hier die einzelnen Orte oder Schlösser und die in oder bei diesen liegende, dem Herzoge zu Eigen gehörende Hubenzahl verzeichnet und dazu vermerkt, von wem die Huben erworben, ob sie verödet (desolati), zu Lehen ausgegeben, verpfändet sind, oder endlich dem Herzoge zinsen (mansi solventes), doch ohne Nennung einer Summe. Hinsichtlich der Erwerbungen fallen besonders jene zahlreichen von Chuno v. Iovnek (1) auf, später kurz als de Iovnek oder auch de Iovn. (7—8) bezeichnet, einem herzoglichen Ministerialen, der zuletzt am 27. April 1194[1]) urkundlich genannt wird und eben damals die (24) erwähnte Vogtei über das Stift Eberndorf zugesprochen erhielt. Nach dem Ableben Chuno's ist der Herzog Erbe seines reichen Besitzes im Jaunthal geworden.

An die Aufzeichnung der Orte und Schlösser mit den herzoglichen Eigenhuben schliesst sich die über die Völkermarkter Brücke, die zu gleichen Theilen von Otto v. Muntferran und vom Kloster Viktring erworben wurde, dann die Aufzählung der Zehente, der Vogteien über die Güter der Klöster St. Paul, St. Georgen am Längsee und Eberndorf und des Patronatsrechtes der Kirche Rinkenberg, um mit der Liste der dem Herzoge gehörigen edlen Leute zu schliessen. Unter diesen (26) treffen wir auch einen Vertrauensmann Herzog Ulrichs (s. o. S. 242) Leonhard v. Pirkdorf, wie ein anderer Schwarzmann, schon früher (19) als Pfandinhaber von zum Schlosse St. Georgenberg (am Klopeiner See) gehörigen Eigenleuten erwähnt wird. Gerade die Namhaftmachung dieses Schlosses noch als herzogliches Eigen zeigt, dass

---

[1]) Ankershofen Reg. n. 566 im Archiv f. österr. Gesch. Gesch. 12. 63—90. Diese Urk. wurde 1266 Febr. 21 von Herzog Ulrich III. durch Insertion bestätigt (Schroll Urk. Regesten v. Ebendorf S. 29).



diese Aufzeichnung vor dem 13. Juli 1268 geschrieben sein muss, an welchem Tage Herzog Ulrich (s. o. S. 244) St. Georgen an Salzburg verschenkte.

Von einer Einvernahme der Parteien über den herzoglichen Besitzstand verlautet gar nichts. So heisst es (22): „In einem Walde waren vor 13 Jahren 36 zinstragende Neubrüche; ob dieselben inzwischen vermehrt oder vermindert wurden, weiss man nicht mehr". Es wurde also weitere Nachforschung nicht gepflogen.

Einen ganz anderen Charakter hat das Greifenburger[1]) Urbar I^a^. Von jeder Hube ist angegeben, welcher Unterthan dieselbe innehat und was alles davon an Getreide, Victualien und Geld zu zinsen ist. Auch der Ertrag der Regalien wird sorgfältig vermerkt, so der des Zolles, des Amtes und Gerichtes einschliesslich des Jahrschillings im Markte Greifenburg. An die Aufzählung der Huben und deren Einkünfte schliesst sich die der Schafweiden (Opiliones) und Zehente. Den Beschluss von I^a^ bildet eine sehr genaue Summirung aller Einkünfte: Summa predii in Grifenberch inclusis desolacionibus, set feudis obligacionibus iure official(ium) et preconis exclusis. I^b^ bietet eine noch detaillirtere Summirung: Summa predii in Grifenberch preter feuda et desolationes, inclusis autem obligacionibus et dimidio manso preconis (darnach et iure off. durchstrichen ist). Besonders interessant für die Geschichte der Preise sind die Umsätze der Zinsungen von Getreide und Victualien in Geldwerte.

Die der Aufzeichnung des Urbars vorausgegangene Einvernahme der Parteien zeigt sich überall, z. B. „dicit se habere, sicut dicit".

Beachtenswert ist das Verhältnis von Hand B zu A. Erstere, die einem Schreiber Philipps angehört, macht Berichtigungen (2^e^) und Ergänzungen zu den Aufschreibungen von A (3^f^, 6^a^). Beide arbeiten aber auch gemeinsam (12^g^). Besonders lehrreich ist folgendes (7^d^): „Chuntzo hatte eine Oertlichkeit in Besitz, man weiss aber nicht mit welchem Rechte", schreibt A. Damit hätte man sich in III begnügt, in I^a^ forschte man aber weiter und Hand B fügt hinzu „dass die fragliche Oertlichkeit ein Lehen der von Chalersperch ist", worauf um jeden Zweifel auszuschliessen, Hand A fortfährt, „von jenen also hat Chunzo die Oertlichkeit zu Lehen". Diese Nachforschungen hatten manchmal nur theilweise Erfolg (10), manchmal auch keinen (17: item Leupoldus).

Verleihungen, Verpfändungen, aber auch widerrechtliche Entfremdungen von herzoglichem Gut werden erwähnt (14, 15), wo in 15

---

[1]) S. 240: 1256 ebenfalls Hauptschloss genannt.

unter dux antiquus Herzog Bernhard zu verstehen ist. Wie gewissenhaft die Aufnahmen sind, beweist der Vermerk (16), dass der Herzog seiner Geliebten[1]) eine Hube in Pobersach (sö. Greifenburg) auf Lebenszeit verliehen hat.

Wenn wir uns denn ein Bild von der Art und Weise der Anlegung des Urbars der herzoglichen Eigengüter in Kärnten machen wollen, so repräsentiren uns III und I deutlich zwei Stufen. III ist eine allgemein gehaltene Vorarbeit, wie eine solche jedenfalls auch für I gemacht wurde, auf Grund welcher nach Einvernahme der Parteien man das Urbar bis ins Detail ausarbeitete, wie ein solches in I vorliegt, demgemäss eine Theilung des herzoglichen Eigengutes zwischen Ulrich und Philipp im Sinne des Vertrages vom 2. Jänner 1267 leicht hätte vorgenommen werden können.

Schliesslich ist zu beachten, dass Philipp in seinem Testamente vom 19. Juli 1279 unter seinen Eigengütern in Kärnten u. a. „castrum Griffenberc scilicet novum cum suis attinenciis“ und „item Rechperch in valle in Jawental cum suis attinentiis preter iudicia et decimas“ namhaft macht[2]).

Dass jene Urkunden, welche sich auf die Erbnachfolge in Kärnten nach Herzog Ulrich III beziehen, also die König Wilhelms von 1249 und die Erbverträge von 1256 und 1267, in die Salzburger Kammerbücher aufgenommen wurden, wodurch sich uns ihr Wortlaut einzig erhalten hat, hat darin seinen Grund, dass das Erzbisthum zufolge der grossen Schenkungen des Herzogs Ulrich III. 1268 an dasselbe (s. o. S. 244) eben an der Erbnachfolge das grösste Interesse hatte, die aber nicht in Salzburgischem Sinne vor sich gieng, da König Ottokar Ulrichs Schenkung cassirte[3]), später jedoch 1270 sich diesbezüglich einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterwarf[4]).

---

[1]) Lotrix, das latinisirte femininum von Lotter, heute noch im Dialect, soviel als Geliebter (Lexer, Kärntisches Wörterbuch Sp. 181). Dass es die Kärntner Herzoge in dieser Beziehung nicht so genau nahmen, zeigt eine ungedruckte Urkunde im Original-Register des Johannes de Lupico in der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig Lat. class. XIV cod. LXXX p. 34 und (weil verbunden) p. 51—55 vom 14. und 15. October 1269, wo als Zeugen Almericus filius naturalis bone memorie domini Bernardi ducis Carinthie et Bernardus filius naturalis domini Ulrici ducis Karinthiae auftreten. Almericus wird auch im Testament Philipps 1279 Bruder genannt (Neues Archiv f. Geschichte v. Megerle v. Mühlfeld 1 (20), 568).

[2]) Vergl. Dopsch im Archiv f. österr. Gesch. 87, 26.

[3]) Dux Karinthie obiit; cuius ducatum rex Bohemie unacum feudis que ab ecclesia tenuerat idem dux, sibi rex indebite vendicavit. Annales s. Ruberti Salisburg. Mon. Germ. SS. 9, 798.

[4]) Wiener Jahrbücher der Literatur 108, 184.

Der Umstand, dass die Kärntner Urbarfragmente heute im Archiv des Capitels zu Cividale in Friaul liegen, findet seine Erklärung in dem plötzlichen Ableben Ulrichs daselbst 1269, so dass ähnlich, wie nach dem unerwarteten Tode Kaiser Heinrichs VII. Partien der Reichskanzlei in Pisa[1]), in Cividale Theile der Kärntner Herzogskanzlei zurückblieben, abgesehen davon, dass auch Philipp als Erwählter Aquilejer Patriarch und seit 1270 als Generalcapitän von Friaul zu Cividale in vielfacher Beziehung stand[2]).

Anhang.

1.

Graz 1267 Jänner 2.

Herzog Ulrich III. von Kärnten, Herr von Krain und sein Bruder Philipp beschliessen eine Theilung der von ihrem Vater Bernhard geerbten Eigen-Güter und -Leuten zu gleichen Theilen.

Handschrift 359 des Staatsarchives in Wien, Salzburger Kammerbücher 6, f. 72'—72' saec. XIII. ex. (B) Ausz. Juvavia 380, III., Kärnt. Archiv 9, 28 n. 107; Krain. UB. 2, 283—284.

Nos Vlricus dei gratia dux Carinth(ye), dominus Carn(yole) notum fieri volumus tam presentis vite hominibus quam future, quod, cum secundum priora instrumenta cum dilecto fratre nostro Phylippo ad plenam concordiam et equam divisionem paternarum proprietatum rerum et hominum venire vellemus, ex communi deliberacione in tales convenimus, videlicet quod ex parte fratris nostri (in Carinthya)[a]) Hertwicus et Chunradus fratres de Hymelberch, Iulyanus de Seburch, Volchradus[b]) et Wernherus de I(u)ntal[c]), in Carnyola et in Marchya Iacobus de Gůtenberch, Herbordus de Owersperch, Thomas et Otto fratres de Landestrost, ex parte vero nostra in Carinth(ya) Wilhelmus de Chreich, Reinherus de Aychelberch, Wernhardus Chnevtzlo, de Iuna Swartzmannus et Leonhardus de Pyrch, in Carniola et in Marchya Chunradus et Wernherus fratres de Lokke, Rudlinus de Pyrpavm, Offo de Landestrost iurati demonstrent et perquirant omnes proprietates rerum et hominum nos contingentes ex successione patris et nobis eas secundum fidem et iuramenta eorum declarent. Queque eorum relacione omnium vel aliquorum (pro)[d]) proprietate in primo processus introitu monstrabuntur, inter nos erunt in continenti equaliter dividenda. Que divisio et inquisicio durabit ab epyphania domini per annum unum[3]) et quicquid per eos inventum fuerit simul vel particulatim, sine dilacione qualibet parciatur. Que par(ti)cio[e]) si per eos imfra[f]) terminum

[1]) Wiener Sitzungsberichte der Akad. 14, 142 ff.
[2]) Tangl, Handbuch d. Gesch. Kärntens 11. Vergl. Mittheilungen 23, 165.
[3]) 1267 Jänner 6—1268 Jänner 6.
[a]) in Carinthya fehlt. [b]) Volchracus. [c]) Intal. [d]) pro fehlt. [e]) parcio. [f]) B.

prenotatum simul aut singillatim violenter fuerit impedita, quod pars proprietatis nostre fratri nostro cedat, pro pena nobis iuvenimus. Insuper conpellemus homines predictos bona fide ad (ius)iurandum[a] ad dicendum ad inquirendum et ad terminum colloquii veniendum quociensćumque negocium exigit et requirit. Finito autem anno doceant iuramento suo se non posse dividendum aliquid invenire; quorum dictis contenta pars utraque debet esse. Et quod stabimus dictis illorum nec ultra scrupulum aliquem interseremus, vallabimus tali pena, quod pars proprietatis nostre, si transgressi fuerimus, cedat libere fratri nostro. Super feodis fratri nostro fecimus hoc promissum, quod bona fide et sine fraude iuxta suam et sui et nostram et nostri consilii instruccione(m)[b] omnia feoda nostra sibi stabilimus omni studio quo valemus, si sine herede legittimo decedere nos contiget. Si autem super laycatu cum fratre nostro fuerit dispensatum, feoda nostra omnia quocumque nomine censeantur, relinquit frater noster fraterne fidei nostre et tenemur super hiis feodis dicere infra annum, prout fraternam condecet nostram fidem. Quod si non fecerimus, utatur frater noster, sicut voluerit, iure suo. Denique non alienabimus a fratre nostro proprietates nec feoda preter suum consilium et consensum et, si secus formam faceremus, pars proprietatis nostre ad fratrem nostrum iterum devolvetur. Instrumentis prioribus nostris salvis ad plenam autem et perpetuam firmitatem confirmamus predicta omnia corporali nostro prestito iuramento et damus presentes litteras nostri sigilli munimine roboratas. Actum et datum in Graetz, anno domini millesimo $\overset{mo}{\mathrm{C}}$CLXVII, IIII non. ianuar. Testes autem Ludwicus archydiaconus Augustensis, Durnchardus decanus de Traberch, magister Albertus phisicus, Otto de Vinchenstain, Hainricus de Helfenberch et alii quam plures.

2.

(1267 Jänner 6—1268 Jänner 6).

Aus dem Greifenburger Urbar (I[a]).

1. Istud est predium in Grifenberch et primo in monte Grẘisch Hainricus de uno manso tritici m(etretas) IIII, siliginis modium I, ordei et milii modium I, brazii urnas VIIII, humuli modium[c] I, denarios XII, ovem I et de quolibet agro panem I, scapulas II. Ibidem Pertoldus de uno manso tantumdem. Pertusse ibidem tantundem. Ibidem novale unum solvens denarios XXX . . .

2. In Tressorezach . . . Ibidem Iakobus *dicis se habere in feudo* brazii urnas II . . . Ibidem dimidius mansus, ubi est Petelin[d], brazii urn. VI, humuli VI met., panes VI, denarios VI, scapulas II, ovem dimidium, trit. met. III, sil. mod. I., milii mod. I.[e] Hunc locum *habuit* dominus Hugo et *tenet* Germannus.

3. In Rovnich Sweizlov folgen dessen Zinsungen. Item Hermannus ibidem tantundem minus II den[f].

---

[a] iurandum. [b] instruccione.

[c] Vor mod. ist urn. durchstrichen.

[d] ubi est Petelin über der Zeile nachgetragen.

[e] milii mod. I *von Hand B* über durchstrichenem avene mod. I geschrieben. [f] minus II den. Zusatz von *Hand B*.

4. In ripa Gorintschich . . . Ibidem de agro et prato quem habuit officialis tritici met. I, avene met. III, den. V.

5. In Perige . . . ibidem molendinum contulit dominus domino Vlrico . . . Lambertus ibidem . . . illum contulit dominus domino Vlrico . . .

6. Item Chvnradus in Angulo . . . Item ouf dem Aigen habet domina Chvnegvndis mansum unum in feudo[a]). Vidua Hermanni habet ibidem loca (sic) duo que dicit se habere in feudo. Item ibidem purchgravius de Lûnz habet duos manson in feudo[b]). Item ibidem Lukka habet unum mansum dicens sibi collatum. Ibidem mansus est desolatus quem habuit Hermannus[c]) pater Leonis sic(ut) dixit in feudo. Ibidem mansus I quem habet Gebolfus sic(ut) dic(it)ur in feudo.

7. In Aichholtz supra sanctum Laurentium . . . Ibidem Chvntzo habet locum quo iure nescitur; qui est feudum illorum de Chalersperch[d]); ab illis habet idem Chvnzo in feudo.

8. In Hovtzendorf . . . Ibidem habet dominus Achilles mansum I in feudo sicut dicit.

9. In Chleulach Hermannus . . . Hainricus . . .; istos duos mansos dicit sibi Pertoldus officialis obligatos. Ibidem mansus I obligatus Mûlicho per Pabonem de Groppenstein pro marcis V den . . .

10. In Dŏbrovlach Swaerhouptel tenet mansum I quo iure nescitur; tamen dicitur quod sit obligatio soceris sui ab antiquo; ad urn. VI.[e]) . . .

11. In Weizzenswe Hermanus Tol marcam dimidiam, pisces CC. Item Hainricus tantundem ibidem. Zobodin ibidem tantundem mais L pisces[f]) . . .

12. Isti sunt opiliones in Conopuz: Gurtz caseos CCC, pro lana denarios X, scapulas II, oves II coquine[g]). Item Pertoldus ibidem tantum . . .

13. Item ibidem in Conopitz habet dominus Loshardus in castri stipendium duo ovilia . . .

14. Isti sunt decime. Primo in Rukersdorf decima . . . quam dominus Germannus occupaverat.

15. Notandum quod dominus dux antiquus emit a domino Ottone de Steinpubel VII mansos in Cherspovm quos habuit in feudo Fridericus[h]) de Cherspavm; qui alienavit extra potestatem domini Wolflino mansos II, Hiltpurgi mansum I cui contulit eum dominus, Gebolfo mansum I, ceteros III adhuc habet Fridericus . . .

16. In Pobresch contulit dominus lotrici sue mansum I ad vitam suam.

17. Notandum, quod dominus emit a Rudolfo de Ras VI mansos de quibus domina Isalda habet pheodaliter III mansos, Lemvaezel mansum I

---

a) Item ouf — feudo von Hand B hinzugefügt, dann durchstrichen.
b) Item ibidem purchgravius — feudo Zusatz von Hand B.
c) H corrigirt aus P oder umgekehrt?
d) qui est — Chalersperch von Hand B gestrieben.
e) ad urn. VI von Hand B hinzugefügt.
f) mais (statt magis) L pisces Zusatz von Hand B.
g) Isti — coquine von Hand B geschrieben, die Fortsetzung dann von A.
h) Fridericus über durchstrichenem Vlricus geschrieben.

quem dicit se habere a domino in feudo, item Leupoldus mansum I in Weisach, nescitur quo iure; item Fridericus de Cherspovm mansum I, sicut dicit in feudo, quem obligavit domino Hainrico sacerdoti . . .

3.

(1267 Jänner 6—1268 Juli 13).

Aus dem Jaunthaler Urbar (III).

1. In Cel habet dominus mansos VII et novalia XI propria de domino Chvnone de Iovnek et sol(ventes) libere.

2. Ad castrum Landek mansos VI obligatos domino Vlrico proprios emptos de Pachario.

3. Castrum Minneburch proprium habet X mansos proprios suos in Rinkenperge IIII sunt obligati et desolati etiam de Iovnek.

4. In Levpach mansos VI proprios Raynhero liratori duos collatos, quatuor Pachario obligatos etiam de Iovnek.

5. Item ad castrum Minneburch mansos XXX proprios desolatos VII, duos obligatos, infeudatos VII, undecim[a]) solventes, de Iovnek.

6. In Trovndorf mansos III, duos infeodatos, unum sol(vens), de Iovnek.

7. In Clobazniz mansum I proprium infeodatum et homo proprius residens in area ducis propria sol(vens) stiuram, de Iovn.

8. In Ober Clobazinz mansum proprium infeodatum, de Iovn.

9. Item omnia bona que Chvno et Gotfridus filii domini Heinrici de Globazniz reliquerunt, omnia propria sunt exempcione ducis Bernhardi solvencia obligata infeudata quesita et inquirenda.

10. In Altendorf mansos V de quibus preco habet duos et unum sol(vens), duo infeudati; ibidem mansos II quos habet vidua Svntarii ad tempora vite sue; que (sic) mortua infeodati sunt aliunde; de Iovnek . . . .

11. Vansdorf mansos V infeodatos de Iovnek et unum pratum infeodatum preconi.

12. In Rain mansus unus et dimidius quos dominus dux dedit in concambio ad Gravenstein; de Iovnek.

13. Item sub castro Iovnek unum mansum pro custodia castri quem dominus Vlricus et habet prata ad caratas feni VI[b]).

14. In Gortschach mansos II unum sol(vens) alium venditum de proprietate Muntferran et unus mansus divisus ad incrementum fori Rechperch de Iovnek; ibidem novale I quod Kurmannus oblig(avit) de Iovnek.

15. In superiori Gortsach et Rechperch tres homines proprii habentes sex agros et unum lehen non solventes censum sed stiuram et alia servicia; de Iovnek.

16. De silva circa Rechperch mansos VIII, VII solventes, octavus servit cum piscibus; de Iovnek.

17. In Gozensdorf unus mansus et dimidius infeodatos Kurmanno, de Iovnek . . .

18. In Obriach mansos II sol(ventes) de Iovnek et unus institor habens sex agros proprios domini adhuc nihis solvit . . .

---

[a]) undecim ob durchstrichenem decem.
[b]) Z. 13 auf der Seite nachgetragen.

19. Mons sancti Gorii dimidius est proprius de Schalsteten[a]) altera pars de Ortario et iam est proprius cum VII mansis et hominibus propriis obligatis domino Swarzmanno preter unum mansum datum pro castri custodia.

20. In Winchlaren mansos IIII, infeodatos III et unus solv(ens), proprios ad Muntferran.

21. Item in Puchlaren mansos II emptos et adhuc non sunt soluti pro quindecim marcis.

22. Ante tredecim annos fuerunt in silva novalia XXXVI sol(ventia); si interim sint augmentati vel diminuti (sic), iam nescitur; de Iovnek. Et forum apud Cappellam est proprium cum omni iure suo, de Iovnek . . .

23. Decima in Cheinsdorf sol(vens) modios LX duas partes duri grani et terciam avene, porcum I . . .

24. Advocacie hereditarie de ecclesia Obrendorf super mansos C novem sol(ventes) et desolatos que advocacie pertinent ad proprietates Iovnek . . .

25. Ius patronatus ecclesie in Rinkenperge pertinet ad proprietatem Iovnek et habet ibidem de taberna et advocatia silliginis mo(dium).

26. Homines proprii nobiles: Dominus Vlricus de Marchpurch proprius est domini, pueri autem sui sunt comitis de Hevnenb(urch) . . . dominus Leonhardus de Pirch[b]) et pueri sui . . . dominus Chvnradus de Iovnek, dominus Otto de Rechperch cum pueris suis, dominus Fridricus de Rechperch et dimidia pars puerorum, dominus Vlricus ibidem et dimidia pars puerorum . . .

---

a) est proprius de Schalsteten steht über durchstrichenem emptus fuit de Iovnek.

b) de Pirch über der Zeile nachgetragen.

Das Aufgebot Herzog Albrecht V. von Oesterreich gegen die Husiten.

Von

Wilhelm Erben.

Als vor neunzig Jahren Franz Kurz unter dem frischen Eindruck der Kriegsereignisse von 1809 und der im vorhergehenden Jahre von Kaiser Franz verfügten Schöpfung des Reserve-Instituts und der Landwehr seine „Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns“ herausgab, konnte er seinem Buche (1, 54 ff.) als einen der wichtigsten Abschnitte eine ausführliche Inhaltsangabe der österreichischen Aufgebotsordnung wider die Husiten einverleiben, welche ihm aus dem Starhembergischen Archiv zu Riedeck bekannt geworden war. Den Abdruck des Wortlautes, den Kurz damals unterliess, hat er in einem seiner späteren Werke (Oesterreichs Militärverfassung S. 414 ff.) nachgeholt und dadurch einen bleibenden Grundstein für die Geschichte des Kriegswesens in den österreichischen Ländern gelegt. Alle Neueren, die sich mit der Wehrverfassung Oesterreichs zu befassen Gelegenheit hatten, haben von dieser wertvollen Urkunde Gebrauch gemacht und sich dabei auf die Angaben gestützt, die ihr erster Herausgeber hierüber vorbrachte. Die Wichtigkeit der Quelle, welche nicht nur für das österreichische, sondern für das deutsche Kriegswesen überhaupt lehrreich ist, wird es rechtfertigen, heute, da unsere Kenntnis von den Husitenkriegen im Vergleich zu dem, was jener verdiente Bearbeiter der österreichischen Geschichte hierüber wissen konnte, so bedeutend gefördert worden ist, seine einschlägigen Ansichten etwas genauer zu untersuchen und vor allem die Datirung des Stückes ins Auge zu

fassen, welches undatirt überliefert ist, von Kurz aber und nach seinem Vorbilde bisher fast allgemein in das Frühjahr 1426 gesetzt wurde[1]).

Die Gründe, mit denen Kurz diese Zeitbestimmung rechtfertigte, sind auffallend schwach. Zunächst berief er sich hiefür nur auf den Namen Leopolds von Kraygd, der in der Aufgebotsordnung in zweiter Linie als oberster Hauptmann in Aussicht genommen ist[2]); später fügte er erklärend bei, dass eben dieser Leopold von Kraygd wirklich das österreichische Heer in der Schlacht, die in den ersten Tagen des Jahres 1427 vorgefallen sei, befehligt habe, und dass die Stadt Eggenburg, welche dort zum Sammelpunkt für das Aufgebot der oberen Viertel des Landes bestimmt wird, auch in einem vom 8. Februar 1426 datirten Befehlschreiben des Herzogs Albrecht als derjenige Platz genannt wird, an welchem sich die der Stadt Linz auferlegten 24 Berittenen einzufinden hätten[3]). Was nun jenes Treffen zu Anfang 1427 betrifft, so hat Kurz selbst später gesehen, dass es nicht in den ersten Jahrestagen, sondern erst im März stattfand und er ist selbst darauf aufmerksam geworden, dass die Angaben darüber auseinandergehen, wer dort die Oesterreicher angeführt habe[4]). Diese gegen seine Zeitbestimmung sprechenden Momente, die ihn freilich nicht hinderten, daran festzuhalten, lassen sich noch weiter vermehren. Leopold von Kraygd hat keineswegs bloss dieses eine Mal eine bedeutende Rolle gegen die Husiten gespielt, er war schon 1420 von König Sigismund zum Hauptmann der Stadt Budweis ernannt worden und als solcher in vorderster Reihe durch die Husitenkriege in Anspruch genommen. Ob er auf Grund jener Aufgebotsordnung wirklich die Stelle des obersten Hauptmanns bekleidet hat, wissen wir nicht; der Umstand, dass sie ihm, wenn Johann von Schaumburg durch Krankheit verhindert wäre, in Aussicht gestellt wird, beweist an sich nichts anderes, als dass jenes Aufgebot, woran auch sonst nicht gezweifelt werden könnte, spätestens ins Jahr 1433 gesetzt werden darf; denn dies war Leopolds

[1]) Meynert, Geschichte der k. k. österr. Armee 1, 19 ff.; Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, Neue Ausgabe 2, 114 ff.; Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten 2, 75; Huber, Geschichte Oesterreichs 2, 469 f.; Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 323 ff. mit Abdruck des von Kurz veröffentlichten Textes; Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte 199 f.; Werunsky, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte S. 166; Huber-Dopsch, Oesterr. Reichsgeschichte S. 67.

[2]) Kurz, Geschichte der Landwehre 1, 54 Anm. zur vorigen S.

[3]) Kurz, Oesterreichs Militärverfassung S. 298 Anm.

[4]) Kurz, Oesterreich unter K. Albrecht dem Zweyten 2, 123. Vergl. auch Friess, Herzog Albrecht V. von Oesterreich und die Husiten, Programm des Obergymnasiums zu Seitenstetten 1883 S. 50 Anm. 3.

Todesjahr[1]). Auch die Erwähnung von Eggenburg bildet keinen Beweis für 1426; dass der an die Stadt Linz gerichtete Befehl vom 8. Februar sich nicht auf dasselbe Aufgebot beziehen könne, wie unsere Ordnung, hat Kurz selbst gesehen[2]); den Linzern wird der Sonntag Laetare (1426 März 10) als Termin des Eintreffens angegeben, in der Aufgebotsordnung aber erscheint im gleichen Sinne der Samstag nach Johann des Täuferstag, also einer der letzten Junitage angeführt. Sobald aber die Verschiedenheit der zwei Aufgebote erkannt ist, so entfällt jeder Grund sie wegen des beiden gemeinsamen Sammelpunktes ins gleiche Jahr zu setzen. Eggenburg war für Unternehmungen gegen Mähren so günstig gelegen, dass man nicht bloss in einem Jahre, sondern recht oft darauf verfallen konnte, es zum Ausgangspunkt hiefür zu wählen, wie denn auch schon für 1423 und für 1425 diese Wahl ausreichend beglaubigt ist[3]).

Sind also die Argumente, welche Kurz für seine Zeitbestimmung beibrachte, durchaus hinfällig, so kommt hinzu, dass sich bei seiner Einreihung auch andere Schwierigkeiten ergeben. Die Aufgebotsordnung muss, wie ihr eigener Wortlaut zeigt, von dem Herzog im Einvernehmen mit der Landschaft und zwar an dem Samstag vor Philipp und Jacobstag, also in der letzten Aprilwoche erlassen worden sein. Nun erwähnt wohl Friess einen Brief, in welchem Herzog Albrecht dem Jörg von Starhemberg den Auftrag ertheilt, am 21. April 1426 zu einer Berathung wegen der Husiten nach Wien zu kommen[4]); aber es ist gewagt aus einer solchen an einen einzelnen gerichteten Aufforderung sofort auf einen Landtag zu schliessen. Hinreichend bezeugt ist vielmehr, dass im Jänner oder zu Anfang Februar 1426 ein förmlicher Landtag gehalten und daselbst Beschlüsse gegen die drohende Feindesgefahr gefasst wurden[5]), und auf diesen, und nicht auf den

---

[1]) Friess a. a. O. S. 13, Anm. 2 und 3.

[2]) Oesterreich unter K. Albrecht dem Zweyten 2, 113.

[3]) Friess a. a. O. S. 26, Anm. 1 und Kl. Klosterneuburger Chronik, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 7, 249.

[4]) A. a. O. S. 40, Anm. 3.

[5]) Am 23. Dez. 1425 fordert der Herzog die Städte Krems und Stein auf, für den 13. Jänner 1426 zwei Bevollmächtigte nach Wien zu schicken „wann wir Prelaten, Herren, Ritter, Knecht und Stett auf denselben Tag her zu uns haben besandt, mit den und ew wir gedenken und überein werden wollen, wie den vorgenanten Ketzern zu widersteen sei“; Kurz, Oesterr. unter K. Albrecht II. 2, 368. Am 8. Februar 1426 schreibt er an die Linzer: „nu sein wir mit unser Lantschaft, Prelaten, Herren, Rittern, Knechten, Stetn u. Merkten, die nach unserm Vordern u. Gepot hie bei uns gewesen sind, überein worden . . . damit man

durchaus unsicheren Aprillandtag muss die wertvolle Nachricht bezogen werden, welche die Kleine Klosterneuburger Chronik zum Jahre 1426 überliefert hat[1]). Wir ersehen aus ihr, dass es sich auf diesem Landtag nicht um ein allgemeines Aufgebot, sondern um Festsetzung der Contingente an Berittenen für ein ganzes Jahr gehandelt habe und dass die Geistlichkeit sich hiebei, sei es nun über das ihr zukommende Contingent hinaus oder an Stelle desselben, zu einer bedeutenden Geldhilfe herbeiliess; damit stimmt genau überein, was der Herzog an die Linzer schreibt: „Als nu Prelatn Pfaffheiten, Herren, Rittern und Knechten jedemmann sein Sum aufgelegt ist, desselben Anslags ew gepüret 24 Pherd.“ Noch ehe der für den 9. Februar nach Wien berufene Reichstag zusammentrat, hatte sich also Herzog Albrecht als der zunächst Betroffene mit den Ständen seines Landes über den Kriegsplan des Jahres geeinigt. Der Reichstag selbst zeitigte keine auf die Kriegführung bezüglichen Ergebnisse, doch ersehen wir zur Genüge[2]), dass auch er sich nicht mit der Frage eines allgemeinen Aufgebotes zu einem Feldzug, sondern mit der Herstellung eines gleichmässigen Anschlags der Stände für den täglichen Krieg, d. h. mit der Festsetzung der für längere Zeit (etwa ein Jahr) zu stellenden Contingente befasste[3]). Unter solchen Umständen ist es, wenn auch die feindlichen Einfälle sich fortdauernd steigerten, doch sehr fraglich, ob der Herzog noch vor Ablauf eines Vierteljahrs neuerlich den Landtag einberufen und bei ihm Beschlüsse, die sich in so ganz anderer Richtung bewegten, durchsetzen konnte.

Auch der in der Aufgebotsordnung in Aussicht genommene Termin der Versammlung stimmt mit dem, was wir über den Verlauf der Kriegsereignisse von 1426 wissen, nicht überein. Zwei Feldzüge gegen die Husiten müssen in diesem Jahre stattgefunden haben, der eine, unter persönlicher Theilnahme des Königs Sigismund um den Anfang des Monats April unternommen, erstreckte sich in die Gegend von Korneuburg, der andere, begonnen um die Mitte des August und jedenfalls um die Mitte des November beendigt, bezweckte die Wieder-

---

das Land geretten u. den Feinden widersteen müge‘; Kurz, Oesterreichs Militärverfassung S. 433.

1) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 7, 249.

2) Deutsche Reichstagsacten 8, 430 f. und 443 f. Nr. 375.

3) Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen ‚täglichem Krieg‘ und ‚Zug‘ (oder ‚Feld‘) vgl. Bezold, K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten 1 S. 91, Anm. 3. Wenn in der Kl. Klosterneuburger Chronik zu 1426 von Landwehr die Rede ist, so zeigt eben der Zusatz ‚ein ganzes Jahr‘, dass hier der tägliche Krieg und nicht ein Zug gemeint ist.

eroberung von Lundenburg und vollzog sich unter der Führung des Herzogs. Nach der Aufgebotsordnung aber sollte die Versammlung des Heeres in der letzten Juniwoche erfolgen. Friess hat die Verzögerung, die man also annehmen muss, wenn jene Ordnung zu 1426 gehören soll, der Lässigkeit des österreichischen Marschalls, Otto von Meissau, zugeschrieben[1]; in der Anklageschrift aber, die er zur Unterstützung dieser Annahme anführt, wird dem Meissauer nicht Verzögerung vorgeworfen, sondern dass er dem Aufgebot nicht voll entsprochen und dass er den in der Fastenzeit des Jahres 1426 ergangenen Anschlag gänzlich unterschlagen habe. Zudem passen auch die in der Aufgebotsordnung festgesetzten Sammelpunkte, Laa und Eggenburg, nicht zu einer geplanten Unternehmung gegen Lundenburg; war eine solche in Aussicht genommen, so musste man die Wehrmänner der oberen Landesviertel und, wenn nicht Hilfe von ungarischer oder steirischer Seite zu erwarten war, wie es 1426 allerdings zutraf[2]), auch jene der unteren an einem weiter östlich gelegenen Ort sich vereinigen lassen, weil sonst, von dem Zeitverlust abgesehen, das Marchfeld dem Einfall der in jener Feste liegenden Feinde offen gestanden hätte.

Zu den inneren Bedenken kommt ein rein äusserliches Anzeichen chronologischer Natur. Unsere Aufgebotsordnung wendet an zwei Stellen eine Festdatirung an; der Tag, an welchem sie beschlossen wurde, wird als „Samstag vor s. Philipps und s. Jacobstag“ bezeichnet, der Tag der Zusammenkunft der Streitkräfte in Laa als „Sambstag nach s. Johannstag zu Sunbenden“. Das sind an sich gewiss im mittelalterlichen Kalender sehr häufige Umschreibungen, aber gerade fürs Jahr 1426 ist ihre Anwendung sehr unwahrscheinlich. Den 27. April 1426 konnte man einfacher als Samstag vor Cantate bezeichnen, aber es wäre ja denkbar, dass man statt des unmittelbar folgenden Sonntages den erst drei Tage später fallenden Philipp und Jacobstag zur Anzeigung des Datums gewählt hätte. Schwer glaublich aber ist es, dass man den 29. Juni als Samstag nach Johannis angeführt und ihm nicht seinen überall bekannten Namen, Peter und Paulstag, gegeben hätte.

Würden wir nun das ganze Jahrzehnt von 1423 bis 1433 ins Auge fassen um zu sehen, zu welchem Jahre jene Art der Festdatirung am besten zu passen scheint, so müsste weitaus die grösste Wahrscheinlichkeit dem Jahre 1429 zugesprochen werden, denn in diesem fiel der Samstag vor Philipp und Jacob auf den 30. April, der Samstag

[1]) A. a. O. S. 45.

[2]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 7, 249.

nach Johannis auf den 25. Juni, so dass beidemal zur Datirung der unmittelbar vorausgehende oder nachfolgende Festtag angewendet wäre, sobald wir unsere Ordnung in dieses Jahr versetzen[1]).

Thatsächlich war die Lage zu Ende April 1429 so, dass wir die Einberufung des österreichischen Landtags und den Beschluss eines Aufgebotes geradezu erwarten müssen. Die zu Beginn des Monates in Pressburg geführten Friedensunterhandlungen zwischen König Sigmund und den Gesandten der Husiten waren gescheitert und sofort hatten diese den Kampf wieder aufgenommen. Aus mehreren vom 16. April datirten Schreiben des Königs wissen wir, dass damals Eggenburg von den Feinden bedrängt und das umliegende Land ihren Verheerungen ausgesetzt war[2]). Nun trieb Sigismund ernstlich zum Krieg, er wies seinem Schwiegersohn das Erträgnis der Husitensteuer aus der ganzen Salzburger Erzdiöcese zu und verlangte, dass nach Znaim, Iglau und Budweis je tausend Reiter gelegt würden. Diese sollten den Gegner so lange hinhalten, bis im Juni unter des Königs persönlicher Führung der allgemeine Reichskrieg in das feindliche Land getragen werden könne[3]). Gerade der 24. Juni ist in einem am 10. April an mehrere Fürsten ergangenen Schreiben als Termin für den Zusammentritt des Reichsheers in Aussicht genommen[4]). Unter solchen Umständen ist es durchaus wahrscheinlich, dass Albrecht mit den Ständen ein allgemeines Aufgebot ähnlich dem von Kurz veröffentlichten Stücke verabredete und dass er, wie es hier zuträfe, den 25. Juni als Versammlungstag festsetzte. Dass wir dann von kriegerischen Ereignissen, die aus diesem Aufgebot hervorgegangen wären, nichts vernehmen, würde sich einfach dadurch erklären, dass die Husiten den Faden der Unterhandlungen wieder aufnahmen. Der am 23. Mai in Prag zusammengetretene Landtag war bedingungsweise auf die Forderungen Sigismunds eingegangen und nach einigem Zögern fand sich im Juli 1429 Procop neuerdings als Unterhändler in Pressburg ein. Da ist es begreiflich, dass der König und das Reich den geplanten Feldzug auf-

---

[1]) 1429 ist auch das einzige unter den in Betracht kommenden Jahren, in welchem Ostern so früh fiel, dass der letzte April-Samstag fünf Wochen vom Charsamstag entfernt war; in allen andern Fällen wäre es nahe gelegen statt des Philipp und Jacobstages den Messeingang des darauffolgenden Sonntags anzuführen; denn die Namen der vier ersten Sonntage nach Ostern (Quasimodo geniti, Misercordia, Iubilate und Cantate) waren allgemein geläufig.

[2]) Deutsche Reichstagsacten 9, 293.

[3]) Vgl. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten 3 S. 8 f.

[4]) Deutsche Reichstagsacten 9, 291.

schoben, und auch ein am 30. April beschlossenes österreichisches Aufgebot könnte recht gut unter den so veränderten Verhältnissen am Papier geblieben sein.

Stünde also nichts im Wege die überlieferte österreichische Aufgebotsordnung zu 1429 einzureihen, so sprechen doch andere Gründe dafür sie noch um zwei Jahre später anzusetzen. Sie berührt sich nämlich in auffallender Weise mit Urkunden aus dem Jahre 1431 [1]).

Am 24. Mai 1431 schrieb Herzog Albrecht an seinen Burggrafen zu Klaus, Hans Wiener, und an seinen Kastner zu Steyr, Caspar Adelherr, sie sollten in der Herrschaft Steyr „einen Anschlag machen, dass 9 Personen den 10. aufbringen und mit Zehrung, Harnisch und anderen Dingen fürsehen, auf Samstag nach S. Johannestag zu Eggenburg zu sein", wohin er oder seine Vertreter kommen würden [2]). Den Städten seines Landes legte er im nächsten Monat mit der Begründung, dass von Reichswegen ein Feldzug gegen die Husiten beschlossen sei und dass der Herzog mitsammt der Landschaft hierein gewilligt habe, als Ablösung von persönlichem Kriegsdienst bedeutende Geldbeträge auf [3]). Um die Mitte Juli stand er mit seinem Heere in Laa, in nächster Nähe des Feindes [4]). Diese Schritte des Herzogs beruhten auf den Beschlüssen, welche von dem im Februar und März 1431 zu Nürnberg versammelten Reichstag gefasst worden waren; dort war ein gemeinsamer Feldzug beschlossen worden, zu welchem die Stände einen bestimmten Procentsatz ihrer Unterthanen aufbieten und theils am Samstag, theils am Sonntag nach Johannis bereit stellen sollten [5]); für die Streitkräfte Albrechts war in Nürnberg Laa als Sammelpunkt

---

[1]) Erst nach der Niederschrift dieses Aufsatzes fand ich, dass vor mir schon Toman in seinem czechisch geschriebenen Buche über das Husitische Kriegswesen (Husitské válečnictví za doby Žižkovy a Prokopovy, Prag 1898) unter den Beilagen einen Abdruck unserer Aufgebotsordnung mit der Datirung 1431 bietet (S. 416 ff.). Der Umstand, dass jenem Werke infolge der gewählten Sprache, keine grössere Verbreitung zukommen kann (ist es doch auch bei der im J. 1901 erschienenen Neubearbeitung von Huber's Oesterr. Reichsgeschichte übersehen worden, s. oben S. 257, Anm. 1), dürfte es rechtfertigen, wenn ich meine hinsichtlich der Datirung unserer Ordnung und theilweise auch in der Begründung hiefür mit Toman übereinstimmenden Ausführungen unverkürzt belasse. Für die Uebersetzung der einschlägigen Stellen bei Toman (S. 190 f. und 416) bin ich meinem Freunde Dr. Bretholz in Brünn zu herzlichstem Danke verbunden.

[2]) Preuenhueber, Annales Styrenses (Nürnberg 1740) S. 87 f.

[3]) Kurz, Oesterreichs Militärverfassung S. 300 und 434; Friess a. a. O. S. 64, Anm. 4.

[4]) Friess a. a. O. S. 64,

[5]) Deutsche Reichstagsacten 9, 544 bis 549.

festgesetzt worden[1]), im Einvernehmen mit seinen Ständen hatte er dann offenbar die aus den oberen Landesvierteln kommende Mannschaft nach Eggenburg beschieden.

Inbezug auf Ort und Zeit der Versammlung des Aufgebotes passt also die Aufgebots-Ordnung zu den Reichsbeschlüssen des Jahres 1431. Eine Verschiedenheit ergibt sich aus der Verhältniszahl, nach welcher das Aufgebot erfolgen sollte, aber auch diese Differenz erklärt sich leicht, wenn wir uns vergegenwärtigen, was in dieser Hinsicht auf dem Reichstag verhandelt worden war.

Der Gedanke, das gemeine Volk gegen die Husiten in einem bestimmten Procentsatz aufzubieten, begegnet uns zuerst in einer undatirten Aufzeichnung, die früher ohne Grund ins Jahr 1422 gesetzt wurde, die man aber jetzt als ein Verzeichnis der im April 1428 zu Nürnberg von Fürsten und Städten gefassten Beschlüsse ansieht[2]). Hier wird, sei es als directer Beschluss, sei es als einer der Punkte die auf einer nächsten Versammlung zu berathen und bishin von den einzelnen Ständen im eigenen Wirkungskreis zu erwägen seien, aufgezählt: „das man auch ein Ordenung under dem slechten Folk mache, wievil Menner einen Man ausfertigen sullen und in welicher Massen. Und das soll also gescheen: das iglicher Fürste Graf Herre oder Stat sein Stete Gerichte und Dorfere in vier Teil teile, also das drei den vierden ausrichten mit Harnasch, Püchsen, Armbrust, Wagen, Speiss und aller ander Notdurfte, die man dann haben sol. Item wer aber, das die Hussen so starke kömen, das dann ein Halbteil auszüge, das der ander Halbteil denselben halben Teil der also auszeucht, wisse auszufertigen in obgeschriebener Mass." Dieser Vorschlag kehrt im nächsten Jahr in den zu Pressburg geführten Unterhandlungen des Königs mit den schlesischen Ständen wieder[3]), und durch seine am 30. August 1430 von Straubing aus erlassenen Mandate versuchte der König ihn in die Wirklichkeit zu übersetzen[4]).

---

[1]) A. a. O. 545 Z. 16, 547 Z. 57.

[2]) Deutsche Reichstagsacten 9, 165; zur Datirung vgl. ebda S. 142.

[3]) Nach dem Berichte der Breslauer Gesandten vom 18. April 1429 sagte der König zu den Ständen: „wir wellin ein Felt mochin e e, e bessir . . . drei Man richtin den virdin aus" . . . Deutsche Reichstagsacten 9, 295.

[4]) Der betreffende Passus (das vierd Taile Lute iuwer Stette und Gebiete) findet sich nicht in allen Ausfertigungen des Ausschreibens vom 30. Aug. 1430, sondern nur in jenen an die fränkischen Städte, an Ulm und seine Verbündeten und an Hagenau und andere Elsässische Städte. Deutsche Reichstagsacten 9 S. 454 f.; vgl. auch den hiemit übereinstimmenden Görlitzer Bericht ebda. S. 460 (us den Steten und Dörfern je den vierden Man uszurichten).

Als dann im Jahre 1431 ein ähnlicher Gedanke auf dem Nürnberger Reichstag wieder auftauchte, da fanden die Städte die gewählten Verhältniszahlen zu hoch gegriffen und traten für einen niedrigeren Procentsatz ein. In dem für die Kriegsfrage eingesetzten Ausschuss, so berichtet am 15. Februar 1431 der Ulmer Reichstagsgesandte an seine Auftraggeber, sei davon geredet worden „ain Anschlag ze tun über alle tutzsche Lande uf all Man, sie seien edel oder unedel, Burger oder Pur, gaistlich oder weltlich, in welichem Stat er sei, nieman usgenommen in allen tutzschen Landen, der denne zu seinen Tagen komen sei"; einige, so berichten sie weiter, „sprechent man solt zehen Man nemen, das die solten ain Fussknecht usrichten; etlich sprechent man sulle den 20. nemen; etlich sprechent 25 Mann sullent ainen usrichten. etlich redten den 30. Man". Die Städte fanden alle diese Vorschläge zu hoch und die Ulmer meinten „wanne 100 Man in tutzschen Landen ain Fussknecht ussturten, daz man denne ain grossen Zug wol zu weg bringen mocht"; die Nürnberger und andere Städteboten machten hiebei den Vermittlungsvorschlag, man solle den 50. Mann nehmen[1]). Die Kurfürsten und Fürsten waren es, welche an höheren Zahlen festhielten und wenige Tage später vorschlugen, die nächstgesessenen Stände sollten den 20., die entfernteren den 25. schicken[2]). Wenn dann in den königlichen Mandaten vom 18. März als Endergebnis angekündigt wird, dass die nähergesessenen den 25. die ferneren den 50. zu stellen hätten[3]), so war das, wie Weizsäcker gezeigt hat[4]), eine Eigenmächtigkeit des Königs; seine Kanzlei hat fortgearbeitet und im Sinne einer Vermittlung der bestehenden Gegensätze Ausschreiben erlassen, die den mangelnden Reichstagsbeschluss ersetzen sollten. Sowie nun einerseits die Städte sich durch dieses Vorgehen nicht gebunden erachteten[5]), so ist es auch begreiflich, dass die nächstgesessenen Fürsten, die in wohlverstandenem eigenen Vortheil von Anfang an für eine höhere Leistung eingetreten waren und noch am 13. oder 14. März beschlossen hatten weder mit dem 20. noch mit dem 25. Mann, sondern mit aller Macht auszuziehen[6]), über das

[1]) Deutsche Reichstagsacten 9, 578 f. Der Herausgeber nimmt S. 165, Anm. 2 und S. 582. Anm. 12 an, dass auch 1431 (sowie es 1428 wirklich der Fall war) von der Ausrüstung des 4. Mannes die Rede gewesen sei; die betreffende Stelle (S. 582 Z. 32) dürfte aber kaum etwas anderes bedeuten, als dass an Stelle von je 3 Fussgängern ein Reisiger gestellt werden solle.

[2]) Deutsche Reichstagsacten 9, 513 und 583.

[3]) Ebda. S. 545 ff.

[4]) Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 429 f.

[5]) Weizsäcker a. a. O.

[6]) Deutsche Reichstagsacten 9, 593.

hinausgiengen, was die königlichen Mandate ihnen auferlegten. So erklärt es sich, dass der österreichische Herzog nicht den 25. Mann, wie es in den uns erhaltenen Mandaten der König forderte, sondern den 10. Mann aufbot[1]). Die Verschiedenheit der Verhältniszahl beeinträchtigt also keineswegs den vorgeschlagenen chronologischen Ansatz, sondern sie bietet, wenn man den Zusammenhang der Verhandlungen kennt, eine neue Bestätigung hiefür.

Die gewonnene Zeitbestimmung unserer Aufgebotsordnung, die also nicht mehr zum 27. April 1426, sondern mit grösster Wahrscheinlichkeit zum 28. April 1431 eingereiht werden kann[2]), setzt auch ihren Inhalt in wesentlich andere Beleuchtung. Mit mehr oder weniger Bestimmtheit hat man bisher allgemein diese österreichische Aufgebotsordnung zu den Wehreinrichtungen der karolingischen Zeit in Beziehung gebracht[3]). Dieser Hinweis besteht vollkommen zu Recht, wenn damit nichts anderes gesagt sein soll, als dass der Herzog auf das allgemeine Aufgebot, welches bis zur Karolingerzeit die wichtigste Grundlage der Wehrverfassung gewesen war, zurückgegriffen habe und dass zwischen seiner Ordnung und der aus Karls des Grossen Zeit überlieferten Handhabung der allgemeinen Wehrpflicht gewisse Aehnlichkeiten herrschen. Aber es liegt doch nahe jenen Bemerkungen einen weitergehenden Sinn zu geben und sie so zu deuten, als ob die Aehnlichkeit auf einen causalen Zusammenhang, ja geradezu auf ein

---

[1]) Auch in Baiern wurde 1431 nicht der 25. Mann, wie man nach den königlichen Mandaten annehmen könnte, sondern der 20. Mann aufgeboten, s. Riezler, Geschichte Baierns 3, 720 f.

[2]) Denkbar wäre immerhin, dass schon 1429 eine solche Ordnung beschlossen und dass sie dann 1431 mehr oder weniger wörtlich, auch mit Beibehaltung des Versammlungstermins, dessen Datum ja auf 1429 am besten passt, wiederholt worden wäre: aber das wage ich nur als eine unsichere Vermuthung hinzustellen, während mir die Erlassung eines solchen Aufgebots im J. 1431 ganz ausser Zweifel zu sein scheint.

[3]) So sagt Kurz, Militärverfassung S. 310: „Dass den Anordnungen dieses Aufgebots die alten Heerbannsgesetze zum Grunde liegen und dass beide noch grösstentheils miteinander übereinstimmen, kann keinem aufmerksamen Beobachter entgehen" und er vergleicht sie direct mit den einschlägigen Bestimmungen Karls des Grossen; v. Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte bemerkt S. 200 „der Zusammenhang mit Grundsätzen, die schon in der karolingischen Zeit nachweisbar sind, lässt sich nicht verkennen"; nach Werunsky, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte S. 158 „pflegte die ländliche Bevölkerung ähnlich wie bereits in Karlingenzeit in bald grössere bald kleinere Gruppen vereinigt zu werden, deren jede aus ihrer Mitte den stärksten und geschicktesten als Wehrmann (Fusssoldaten) stellen sollte". Bei Huber-Dopsch, Oesterr. Reichsgesch. S. 67 wird unsere Aufgebotsordnung als ein Beispiel dafür angeführt, dass „sich noch ein Rest der allgemeinen Wehrpflicht erhielt, wie sie unter den Karolingern bestanden hatte".



Weiterleben der karolingischen Aufgebotsart in den österreichischen Ländern schliessen liesse. Dieser Annahme müsste widersprochen werden, auch wenn der Ansatz der Albrecht'schen Aufgebotsordnung zu 1426 zutreffen würde, sie lässt sich aber umso leichter widerlegen, seit wir die richtige Datirung hiefür gefunden haben.

Es muss betont werden, dass nur sehr spärliche Zeugnisse dafür vorliegen, dass man in Oesterreich vor den Husitenkriegen das allgemeine Aufgebot überhaupt für Kriegszwecke anwandte[1]). Wenn thatsächlich, wie es Cosmas berichtet, Markgraf Leopold III. bei Mailberg alle Wehrfähigen der Mark bis herab zu den Kuh- und Schweinehirten in seinem Heer vereinigte, so war das eine Nachahmung der Bauernaufgebote, die in den Kämpfen zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern zuerst in Sachsen, dann aber auch in Süddeutschland vielfach nachzuweisen sind[2]). Auf eine fortdauernde Anwendung dieser Institution darf daraus nicht geschlossen werden. Obwohl die den feindlichen Einfällen ausgesetzte Lage des Landes hier eine bessere Organisation der Wehrkraft voraussetzen liesse, so fehlt es doch durch mehr als dritthalb Jahrhunderte vollständig an sicheren Belegen dafür, dass die bäuerliche Bevölkerung irgendwie an den zahlreichen Kämpfen, die das Land erfüllten, theilgenommen hätte[3]). Erst zum Jahre 1352 erfahren wir, dass Eberhard von Wallsee bei der Verfolgung der in das Mühlviertel eingefallenen böhmischen Adeligen sich auch der Mithilfe der Bauern bediente[4]). In ähnlicher Weise haben im Jahre 1405 niederösterreichische Bauern gegen den in Drosendorf eingedrungenen Albert von Vöttau mitgekämpft; das Zwettler Kalendar, dem wir auch die vorige Nachricht verdanken, schildert in anschaulicher Weise, wie sie vom Herzog selbst zu Hilfe gerufen, herbeieilen, das Stadtthor er-

---

[1]) Indem ich hier nur von der thatsächlichen Anwendung des allgemeinen Aufgebotes handle, kann ich es mir ersparen auf die §§ 45 und 55 der einen, gemeinhin zu 1237 eingereihten Fassung des österreichischen Landrechtes einzugeben, aus denen im besten Falle die theoretische Fortdauer des allgemeinen Aufgebotsrechtes erschlossen werden könnte Die annalistischen Belegstellen zu 1082, 1352 und 1405 hat schon v. Luschin a. a. O. S. 199 zusammengestellt; es ist mir nicht gelungen weitere aufzufinden.

[2]) Vgl Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens (Leipziger Dissertation 1885) S. 6 ff.

[3]) Man müsste höchstens auffallend grosse Zahlenangaben, welche die österr. Annalen über die Heere österreichischer Fürsten enthalten (im J. 1233 sollen 40.000 Mann gegen Böhmen, zwei Jahre später 30.000 Mann gegen den König von Ungarn gezogen sein, Mon. Germ. SS. 9, 558, 638 u. s. w.), auf Heranziehung der Bauern deuten; aber das können recht wohl blosse Uebertreibungen sein.

[4]) SS. 9, 692 f.

brechen, den bestgehassten Vöttauer, den nun die österreichischen Barone vergeblich zu schützen trachten, erkennen und erschlagen und wie sie noch 52 Böhmen, die sich in einem Keller verborgen halten, ohne Erbarmen hinmorden[1]). Solche Thaten haben nun gewiss die wackeren Bauern der Ostmark öfter und auch schon in früheren Jahrhunderten vollführt, ohne dass die Annalisten uns hievon Nachricht geben. Aber das war nicht Kriegsdienst, sondern Execution gegen die Landfriedensbrecher. Dass es eine allgemeine Pflicht der bäuerlichen Bevölkerung war, gegen die Landfriedensbrecher einzuschreiten, ist vielfach bezeugt, und wenn die Friedensbrecher vom Nachbarland eingefallen waren, so konnte sich aus der Execution auch eine Art Vertheidigungskrieg entwickeln. Aber es folgt hieraus noch nicht, dass das Aufgebot irgendwie militärisch organisirt gewesen wäre, wie dies bei der Verwendung im Krieg unerlässlich und wirklich, sowohl in der karolingischen Zeit, als auch während der Husitenkriege der Fall war.

Es verdient nun freilich alle Beachtung, dass im 2. und 3. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die Zeugnisse für Verwendung des Aufgebots in Oesterreich zunehmen. In der Fehde zwischen Reinprecht von Wallsee und Herzog Ernst von Steiermark haben auf der Seite des Wallseers auch Bauern gestritten[2]). Und gleich zu Beginn der Husitenkriege, im Jahre 1421, liess Herzog Albrecht alle Wehrfähigen seines Landes, edle und unedle, die über 16 und unter 70 Jahren standen, verzeichnen, ihre Waffen gleichfalls schriftlich aufnehmen und sich die so zusammengestellten Musterlisten einsenden[3]). Von dieser Musterung angefangen scheint die bäuerliche Bevölkerung Oesterreichs fast alljährlich zum Kampf gegen die Ketzer herangezogen worden zu sein[4]). Oesterreich war mit dieser Wiederaufnahme des allgemeinen Aufge-

---

[1]) SS. 9, 696 f. — Aehnliches berichtet von den böhmischen Bauern der steirische Reimchronist v. 93362 ff.

[2]) Kl. Klosterneuburger Chronik, Archiv f. K. österr. Geschichtsqu. 7, 241.

[3]) Ebenda S. 246.

[4]) Nach der Kl. Klosterneuburger Chronik zog Albrecht schon 1421 mit 30.000 Mann vor Jaispiz; unter dieser Zahl müssen, wenn sie richtig ist, unbedingt auch Bauern inbegriffen sein. Zu 1424 heisst es in derselben Quelle, dass nach der Weinlese alle Edlen und Unedlen Oesterreichs aus Städten, Dörfern und Märkten, arm und reich zum 5. Mal in die Heerfahrt gen Mähren „wider die Hussen" ausziehen mussten und wir erfahren, wie bei der eintretenden Kälte gar viele der aufgebotenen Hauer und Bauern ohne Urlaub heimzogen und sich dadurch die Strafe des Gefängnisses zuzogen. Auch zu 1426 wird der Theilnahme der Bauern an dem Zug vor Lundenburg ausdrücklich gedacht (Archiv f. K. österr. Geschqu. 7, 246, 248 f.).

botes in dieselbe Bahn eingetreten, wie andere süddeutsche Fürstenthümer.

Graf Eberhard von Würtemberg hatte sich des Landvolks nachweislich 1388 gegen die Städte bedient[1]. Im Kampfe gegen Baiern hat 1368 Bischof Johann von Brixen, die ländliche Bevölkerung seiner Gerichte und Thäler zur Landesvertheidigung aufgeboten; 400 Bauern und durch einige Zeit noch viel mehr lagen damals in den flüchtigen Befestigungen, die der Bischof zwischen Sterzing und Brixen aufwerfen liess[2]. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in beiden Fällen das Beispiel der Schweizer eingewirkt hat, welches Eberhard der Greiner ebenso gut kennen musste, wie Bischof Johann, der Sohn des Schultheissen von Lenzburg. Vielleicht hängt es auch mit jenen bairisch-österreichischen Kämpfen um den Besitz von Tirol zusammen, wenn in den nordöstlichen Theilen Tirols, die damals noch zu Baiern und Salzburg gehörten, sowie auch in einigen Gerichten von Südtirol frühzeitig bis ins Einzelne gehende Bestimmungen über Heerschau und Aufgebot zu Kriegszwecken anzutreffen sind[3] und wenn aus dem 15. Jahrhundert schon eine Reihe von Musterungsergebnissen aus verschiedenen Theilen Tirols vorliegen[4]. Es ist in der Natur der Sache begründet, dass das einmal mit Erfolg angewendete Mittel bei nächster Gelegenheit wiederholt und auch von den Nachbarn nachgeahmt wurde. Für Baiern ist wenigstens aus den Jahren 1413 und 1422 die Aufbietung der bäuerlichen Bevölkerung zu Kriegszwecken bezeugt[5].

Aber alle diese vor dem Jahre 1428 liegenden Anwendungen und Erwähnungen des allgemeinen Aufgebotes in Süddeutschland unterscheiden sich von der hier zu besprechenden österreichischen Aufgebotsordnung dadurch, dass bei ihnen die Angabe der bestimmten Verhältniszahl fehlt, nach welcher das Aufgebot aus der gesammten Masse der Bauern ausgewählt und der einzelne Ausziehende von den Daheimbleibenden ausgerüstet werden sollte. Gerade darin liegt aber die bezeichnende Aehnlichkeit mit dem Inhalt der karolingischen

---

1) P. F. Stälin, Geschichte Württembergs 1, 566.

2) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöfl. Kirche Säben und Brixen 5 S. 454 und 610; dass dieses der erste Fall eines Bauernaufgebotes in Tirol war, betont Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung II, 1, 179 f.

3) Oesterr. Weisthümer 4, 163 (Schlanders, 1490); 5, 104 (Schenna, 1460); 5, 284 (Altenburg, 1455); 5, 32[illegible] (Kastelpfund „um 1400“).

4) Oesterr. Weisthümer 1, 320 f. (Zillerthal 15. Jahrh.), 2, 91 und 98 (Pillersee 14. Jahrh.); 5, 28 (Thurn an der Gader), 398 (Vahrn, Mitte des 16. Jahrh.), 690 und 702 (Buchenstein, Ende des 15. und Mitte des 16. Jahrh.) und 728 (Enneberg).

5) Riezler, Geschichte Baierns 3, 213, 260 und 720.

Capitularien und gerade darin das wesentlichste Merkmal der Organisirung des Aufgebotes. Das Aufgebot aller Wehrfähigen erfordert keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen; in einer von feindlicher Verwüstung unmittelbar bedrohten Gegend tritt es mit Nothwendigkeit ein als das natürliche Mittel der Abwehr. Aber auch nur in der unmittelbar bedrohten Gegend. Um es über diese Grenzen hinaus im Dienste landesfürstlicher Politik verwenden zu können, bedarf es gesetzlicher Regelung und aus Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen muss eine procentuelle Vertheilung eintreten. In diesem Sinne dürfen wir die Aufgebotsordnung Herzog Albrecht V. als das erste Beispiel eines organisirten Landesaufgebotes in den deutschösterreichischen Ländern betrachten und wir müssen, um seine Vorgeschichte zu erklären, hauptsächlich darnach fragen, woher die Bestimmung über das Aufgebot jedes zehnten Mannes und die daraus hervorgehende Verpflichtung der übrigen neun, dem Ausziehenden inzwischen sein Anwesen zu versorgen, herstamme.

Wir haben oben gesehen, wie seit dem Jahre 1428 zu wiederholten Malen der Gedanke eines allgemeinen nach bestimmten Verhältniszahlen zu regelnden Aufgebotes in den Reichstagsverhandlungen erörtert wurde. Die 1431 in Oesterreich erfolgte Aufbietung des 10. Manns braucht also nicht auf althergebrachten österreichischen Institutionen zu beruhen, sondern sie kann auf dem Wege der Nürnberger Reichstagsbeschlüsse ins Land gekommen sein. Und verfolgen wir die Verhandlungen über den Husitenkrieg, wie es oben geschehen ist, zurück bis zum Jahr 1428, so ergibt sich, dass bei den ersten Erwähnungen procentueller Heranziehung aller Wehrpflichtigen an die Aufbietung jedes vierten Mannes, ja geradezu an die Eintheilung der Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Städte in Viertel gedacht wurde, von denen immer eines, im Nothfalle zwei auszuziehen, die andern aber für Ausrüstung und Verpflegung zu sorgen hätten[1]). Dadurch gewinnen wir nun vielleicht einen Fingerzeig, woher der Gedanke einer derartigen Organisirung des Aufgebotes genommen sein mag.

Es war eine Eigenthümlichkeit der deutschen Stadtverfassung, dass die militärische Ordnung auf einer Eintheilung nach Vierteln aufgebaut wurde. An vielen Orten wurde diese Vierteleintheilung später durch die militärische Bedeutung der Zünfte ersetzt[2]), aber nicht überall. Aus mehreren bedeutenden süddeutschen Städten liegen schon aus dem 14. Jahrhundert Zeugnisse über die militärische Organisation

[1]) S. oben S. 263.

[2]) Vgl. von der Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Mahrburger Dissertation 1888) S. 18 ff.

nach Vierteln vor. Welche grosse Bedeutung in Nürnberg die Viertelmeister in Kriegssachen besassen, ist uns durch besondere Ordnungen überliefert; aber das Aufgebot erfolgte in dieser grossen Stadt nicht nach Vierteln, sondern nach deren Unterabtheilungen, den Gassen. Dagegen wissen wir aus Augsburg vom Jahre 1362, aus Prag vom Jahre 1371 und aus Basel von 1410, dass abwechselnd je ein oder je zwei Viertel, und zwar jene, welche beim Losen verloren hatten. ausziehen mussten[1]). Das ist also derselbe Modus, der 1428 zu Nürnberg zuerst mit Bezug auf das ganze Reich in Vorschlag gebracht wurde. Bei der weitaus grösseren Bevölkerungszahl des Reiches und der geringeren Opferwilligkeit seiner Stände darf es nicht Wunder nehmen, wenn das in den Städten übliche Zahlenverhältnis (1 : 4) im Laufe der Reichstags-Verhandlungen aufgegeben wurde. Gerade die Städte waren es, die sich dagegen wehrten, das für das Reich zu leisten, was sie im eigenen Interesse zu thun gewohnt waren; sie waren es also gewiss nicht, welche die Uebertragung der städtischen Aufgebotsart auf das Reich beantragt hatten, aber dass es ihre Einrichtung war, an die man anknüpfte, braucht deshalb noch nicht bezweifelt zu werden. Ist dem so, dann verdanken mehrere deutsche Territorien und insbesondere die österreichischen Länder, in denen das Aufgebot des zehnten, zwanzigsten oder dreissigsten Mannes, in besonderen Nothfällen auch das des fünften, vierten oder dritten Mannes von nun an eine regelmässige Institution wurde[2]), den deutschen Städten eines der wichtigsten Elemente in ihrer Wehrverfassung; dann liegt hier der Beleg dafür, dass diese landesfürstlichen Gewalten — zwar nicht die

---

[1]) Vgl. darüber Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. u. 15. Jahrhundert (Progr. des Gymnasiums zu Stralsund 1876) S. 9 ff. und S. 18, Mendheim, Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen (Leipziger Dissertation 1889) S. 7 und 17 ff. und Baltzer, Aus der Geschichte des Danziger Kriegswesens (Progr. des kgl. Gymnasiums zu Danzig 1893) S. 5; wenn an der letztgenannten Stelle der Unterschied zwischen dem Aufgebot nach Vierteln und dem Aufgebot des vierten Mannes betont wird, so zeigt gerade die oben S. 263 angeführte Stelle vom J. 1428, dass der Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen nicht so gross war: es hieng von dem Grössenverhältnis und von der Entwicklung der städtischen Viertel ab, ob es möglich war sie im Kriegsdienst als gleichwertig einander ablösen zu lassen; liess sich dies nicht durchführen, so konnte man ebenso gut aus allen Vierteln jeden vierten Mann nehmen. Vgl. auch Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt S. 20.

[2]) Eine Reihe von Beispielen hat Werunsky, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte S. 158 zusammengestellt. Ueber das Aufgebot des vierten Mannes im J. 1505 s. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 2, 275 f.

allgemeine Dienstpflicht selbst[1]) — aber doch die Form ihrer Handhabung dem Muster der Städte entnommen haben.

Neben dem städtischen Vorbild oder statt desselben kann aber auch ein anderes auf die Wiedereinführung eines procentuellen Aufgebotes in Deutschland eingewirkt haben. Wir besitzen aus Ungarn vom 12. Jahrhundert angefangen mehrere Zeugnisse für das Bestehen derartiger Einrichtungen. Otto von Freising weiss zu erzählen, dass dort die Bauern „qui in vicis morantur" jeden zehnten, allenfalls auch den achten oder, wenn es noth thue, noch eine grössere Anzahl mit der nöthigen Ausrüstung zum Krieg versahen[2]). In der Zips mussten nach einem auf älteren Rechten beruhenden Privileg König Belas IV. vom Jahr 1243 je vier mit bestimmter Besitzgrösse ausgestattete Burgmänner einen Bewaffneten zur Heerfahrt ausrüsten; ähnliche Ordnungen scheinen auch in anderen Comitaten bestanden zu haben[3]). Diese ohne Zweifel durch Uebertragung deutscher Institutionen aus karolingischer und ottonischer Zeit entstandene Ordnung der allgemeinen Wehrpflicht dauerte nun in Ungarn auch zu Zeiten König Sigismunds fort. Auf dem Temesvarer Reichstag von 1397 wurde die Ausrüstung jedes zwanzigsten Unterthans als Schützen beschlossen[4]). In den Vorschlägen, die Sigismund in Italien weilend ausarbeiten liess, ist ebenfalls der Gedanke aufgenommen, dass die Verhältniszahl festgesetzt werden müsse, auf Grund deren die berittenen Schützen aus den Comitaten gestellt und von den übrigen erhalten werden sollten[5]). Auf Grund dieser Anregung erfolgte dann im März 1435 zu Pressburg der Beschluss, dass alle Barone und begüterten Edelleute von je 33 behausten Unterthanen je einen berittenen Schützen von bestimmter Bewaffnung zu stellen hätten, derart, dass jene, die weniger als 33 Unterthanen besassen, zu diesem Zwecke mit anderen zusammengezählt werden und dass von je 100 stets 3 ausrücken sollten[6]).

---

[1]) Vgl. gegenüber einer Bemerkung bei Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 2 S. 138 v. Below in der Historischen Zeitschrift 75, 431 Anm. 3.

[2]) Ottonis Gesta Friderici I, 32.

[3]) Vgl. Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns S. 178 Anm. 9 und 185 Anm. 29, 186 Anm. 39; 180 Anm. 13.

[4]) Ut quivis baronum et nobilium regni nostri possessionatus . . de quibusvis viginti iobagionibus unum pharetrarium, more exercituancium promptuare et in ipsum . . . exercitum secum ducere et exercituare facere teneatur. Magyar történelmi tár 3 (1857) S. 216 f.

[5]) Ut computarentur tanti secundum eorum facultatem quanti ex eis communi expensarum contributione unum hominem pharetrariam equestrem mittere possent. Féjer, Cod. dipl. Hungariae X, 7, 243 ff. Art. 3.

[6]) Katona, Historia critica regum Hungariae 12 (1790) S. 691 Art. 2.

Lässt sich also das Fortleben des karolingischen Aufgebotes und seiner procentuellen Organisation für Ungarn während des ganzen Mittelalters nachweisen, so kann die Möglichkeit nicht abgewiesen werden, dass es das damals mit Deutschland unter einem Herrscher vereinigte Königreich Ungarn war, welches zu der im deutschen Reich seit 1428 erwogenen, in der österreichischen Aufgebotsordnung von 1431 ausgesprochenen Reform der allgemeinen Wehrpflicht das Muster gegeben hat. Vielleicht haben beide Vorbilder, das ungarische und jenes der deutschen Städte, gemeinsam die Berathungen beeinflusst. Jedenfalls ist in den schleppenden und scheinbar an Ergebnissen so armen Verhandlungen des deutschen Reichstags über die Husitenkriege eines der wichtigsten Elemente deutscher Wehrverfassung reformirt worden. Das allgemeine Aufgebot, welches seit Jahrhunderten in Deutschland vergessen worden war, hat hier seine an karolingische Zeiten erinnernde Form wiedererhalten und ist erst dadurch wieder zu einem halbwegs brauchbaren Element des deutschen Kriegswesens geworden.

Die militärische Leistungsfähigkeit des allgemeinen Aufgebotes war freilich trotz der so gewonnenen organischen Grundlage gering und sie musste im selben Verhältnis geringer werden, in welchem während des 15. und 16. Jahrhunderts die Ausbildung des Söldnerwesens zunahm. Die in den protestantischen Fürstenthümern des Reiches zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit Eifer betriebene Reform der Landesdefension hat in Oesterreich nur in beschränktem Masse nachgewirkt[1]. So blieb hier, wie auch anderwärts, die durchgreifende Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht einer viel späteren Zeit vorbehalten[2]. Das aber darf uns nicht hindern die zu Ende des Mittelalters erreichte Organisirung der gesammten Wehrkraft, wie sie unser österreichisches Aufgebot erkennen lässt, als einen wesentlichen Fortschritt der Wehrverfassung anzuerkennen und zu würdigen.

---

[1]) Vgl darüber meine Ausführungen in dem 1. Heft der Mittheilungen des k. u. k. Heeres.-Museums (Wien 1902) S. 13 ff.

[2]) Vgl. v. Below in der Hist. Zeitschrift 75, 431 Anm. 3.

Eine Fälschung Ceccarellis und ihre Nachwirkung.

Von

Oscar Freih. v. Mitis.

Vor ungefähr zwei Jahren gelangte in Wien in der „Auction aus dem Nachlass des Erzbischofs Angelini und Cav. Gian Carlo Rossi (Rom)" ein Brief Mabillons zur Versteigerung[1]). Ich war in der angenehmen Lage ihn zu erwerben; er ruht nun in den Sammlungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, wo Mabillons Name seit jeher hoch gehalten wird. Mabillons eigenhändiges Schreiben ist auch von einem anderen bekannten Mauriner, Michael Germain, unterzeichnet; es ist ein fachwissenschaftliches Gutachten über zwei Urkunden, die Mabillon zur Beurtheilung ihrer Echtheit in Abschrift aus Rom eingesandt worden waren. Das Gutachten zeigt den Meister der Diplomatik, die durch ihn erst auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt worden war: in scharfen, klaren Strichen weist es die Unechtheit der beiden Urkunden nach. Es ist, soweit ich die Literatur kenne, noch nirgends besprochen oder bekannt gemacht worden; ich lasse es deshalb im vollen Wortlaut folgen:

Eminentissime domine.

Magna sane est dignatio eminentiae tuae, quod eo usque se inclinare dignata sit, ut sententiam meam flagitaret de duobus diplomatibus, quorum copia jussu tuo mihi facta est. Legi utrumque non semel, et versatis libratisque utrimque momentis indubitanter existimo bina illa diplomata salvo meliori judicio esse conficta nulliusque auctoritatis. Stilus quippe aliaeque criticae notae penitus deficiunt a genuina illorum temporum indole, et quisquis earum rerum peritium habuerit, non dubito quin ita mecum sentiat. Excusatum me habebit, ut spero, eminentia tua, quod

---

[1]) Auctionskatalog von Gilhofer und Ranschburg in Wien, April 1900, Kat. Nr. 755.

tam aperte et sine verborum ambage loquar: immo vero veniam abs te peterem, si aliter me locutum fuisse contigisset. Unus et idem utriusque diplomatis fabricator fuisse videtur: idem stilus, utrobique contortus et coactus; iidem loquendi modi ab illis temporibus prorsus alieni. Otto primus initio imperitium artificis arguit. Primus nunquam dicitur Otto primus in legitimis suis monumentis. Majestate munificentiae nostrae; oblitus erat auctor imperatorem loqui in generali, non de se ipso. Ad serviendum imperio; nusquam tales phrases illo aevo, neque item huiusmodi posteritatis successurae etc. De generosa Carpineorum familia; mihi videor audire Germanum recentiorem loquentem itidemque ad illa grata servitia. Fugandis Saracenis Ottoni secundo melius conveniret quam primo. Udalricus Carpineus; ejusmodi cognomina non sunt illius aetatis: sicut nec humilis vel alta persona, pro poena in vindictam sui reatus — passis injuriam. Huius rei testes etc. totum hoc ficticium. Nulli testes aut rarissime in litteris Ottonis I. Dapifer nusquam legetur in diplomatis genuinis imperatorum ante Fridericum Oenobarbam. Caesar Fliscus nova. Ego cancellarius Witfridus et praeterquam quod Witfridus jam tum obierat, haec formula omnino spuria nec similis unquam in litteris Ottonum. Cum signo meo nunquam. Haec de primo diplomate. In altero eadem fere vocabula praesens aetas et futura posteritas, grata servitia etc. Illud utroque deficit, quod neuter Otto annos regni sui distinguit ab annis imperii, secus quam in genuinis. Antequam hanc epistolam finiam, memini legere in quadam charta magistri Centhii pro sancto Dominico fundatore ordinis praedicatorum data anno MCCXXI Capozzuccus testis. Hoc instrumentum asservatur in bibliotheca Chigiana, registro b. authenticorum, charta 32. Sat dictum sapienti. Precor deum opt. max. ut eminentiam tuam diu incolumem servet idemque apprecatur socius noster dominus Michael Germanus. Parisiis IV kal. Novemb. 1686.

Eminentissime domine

eminentiae tuae obsequentissime

F. Johes. Mabillon MB.

Fr. Michael Germain MB.

Wir kommen jetzt auf den Wortlaut der beiden Fälschungen, welche Mabillon bespricht. Die eine derselben, mit der er sich eingehender beschäftigt, das falsche Privileg Ottos I. von 962 August 17[1]) für den italienischen Grafen Udalrich Carpegna, das diesen für seine Dienste gegen die Sarazenen und Griechen mit dem oppidum Carpegna und dem castrum Petrae Rubeae sammt deren Gebiet begnadete, war bereits zur Zeit, als Mabillon sein Gutachten abgab, ohne dass

[1]) Stumpf 311, Böhmer-Ottenthal Reg. imp. II 324. Die Urkunde ist ausserdem gedruckt bei Max. Salvadori Compendio genealogico della famiglia dei Conti di Carpegna (Urbino 1880) p. 18—19. Das „Original“ wurde nach Salvadoris Angabe im 18. Jahrh. von Emilio Orsini nach Rom gebracht und existirt vielleicht noch bei irgend welchen Nachkommen.

er davon wusste, gedruckt, es wurde zuerst 1617 von Clementini[1]) veröffentlicht. Auch seither hat die historische Kritik dieses Diplom einmüthig verworfen; so bezeichnet es etwa auch Delfico als plumpe Fälschung „schifosamente falsa“ [2]). Ueber die zweite Urkunde, ebenfalls eines Ottos, gibt Mabillon nur sehr wenige Daten; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass es die Urkunde Ottos IV. von 1211[3]), gleichfalls für einen Carpegna, war, welche diesem wieder für dessen dem Kaiser und dem Reiche geleistete Dienste die Stadt Carpegna und andere von den früheren Kaisern verliehene Orte und Burgen bestätigt.

Mabillons Scharfblick sah das Richtige: beide Fälschungen haben denselben Verfasser, sie zeigen denselben Stil, dieselbe Mache. Wir kennen nun auch den Fälscher, es ist Alfonso Ceccarelli. Er selbst erwähnt die beiden Stücke in seiner handschriftlichen Adelsgeschichte von Rom[4]). Riegls interessante Abhandlung gewährt vollen Einblick in die Thätigkeit Ceccarellis: er begann anfangs der Siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts sein sehr einträgliches Geschäft, fälschte für eine Reihe von römischen Familien Urkunden, Biographien und Familiengeschichten; sein Tagebuch bietet die typischen Belege der Verbrecherpsychologie; die Mache wurde eine fabriksmässige, er hatte sich für die verschiedenen Arten seiner Fälschungen eigene Formulare zurecht gezimmert; schliesslich gieng er so unvorsichtig zu Werke, dass ihm — allerdings für eine Fälschung in Sachen eines Fideicomisses — der Process gemacht wurde, der mit seiner Hinrichtung endete (1583). Aber seine Erzeugnisse blieben; wurde das eine und andere, manches auch schon frühzeitig entlarvt, so trieben die meisten doch noch lange, selbst bis in die neueste Zeit, ihren Spuk in der Geschichte und im Leben. Die interessanteste Nachwirkung, sogar auf staatsrechtlichem Gebiet, wenn hier auch noch andere Factoren mitspielten, blieb aber den Fälschungen für die Carpegna vorbehalten.

Ueber den Adressaten des Schreibens Mabillons erfahren wir aus diesem nichts, nur Anrede und Respectformeln lassen schliessen, dass

---

1) Raccolta istorica di Rimini p. 252 aus dem ‚Original‘.

2) Memorie storiche di S. Marino (Firenze 1843) 2, 33.

3) Böhmer-Ficker Reg. imp. V nº 455, vollständig gedruckt bei Salvadori l. c. 38; dieser vertheidigt dieses Diplom wie jenes von 962 und nennt als Lagerort: Archivio centrale di Firenze nella filza ‚titoli giurisdizionali sulla contea di Carpegna‘, Archivio della regenza div. 3 sez. 1. — Eine Abschrift des 18. Jahrh. im Wiener Staatsarchiv: Feuda imperialia, Carpegna, ad 1727 Dez. 14; darnach der Auszug im Notizenblatt 1852 p. 369.

4) Riegl, Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen von Kaiserurkunden in Mittheil. des Instituts f. österr. GF. 15, 228, 231 nº 13, 91, über die Fälschungen für die Carpegna p. 212, über die Mache speciell der Urkunde Ottos I p. 224.

dasselbe an einen Cardinal gerichtet war. Die Beziehungen, welche Mabillon und Germain wärend ihres Aufenthaltes in Rom (April 1685 bis Juni 1686) angeknüpft hatten, und Mabillons Briefwechsel[1]) ermöglichen es jedoch, die Persönlichkeit des Adressaten mit ziemlicher Sicherheit festzustellen; Claude Estiennot schreibt nämlich aus Rom am 22. Oct. 1686 — also wenige Tage vor dem vermuthlichen Einlangen unseres Briefes — an Mabillon „M. le cardinal Capisucchi . . . attend réponse de la lettre qu'il vous a écrite et je la lui ai promise. L'affaire est de conséquence et votre jugement sur le titre fera celui de cette Cour". Dazu stimmt der Beisatz im Briefe Mabillons über den Capozucchus testis und so erscheint es kaum zweifelhaft, dass das Gutachten an Cardinal Capisucchi, nicht etwa an den Cardinal Carpegna, gerichtet ist..

Mochte auch dem Cardinal an irgend einer familiengeschichtlichen Feststellung gelegen sein, so macht es der Umstand, dass auch das Privilegium Ottos I. zur Untersuchung eingesandt worden war, sehr wahrscheinlich, dass sich der römische Hof noch in anderer Beziehung für die beiden Urkunden interessirte. Auch darüber erhalten wir aus der Geschichte der Carpegna Aufschluss, der zugleich zeigt, welch weite Kreise die Fälschung Ceccarellis zog, welch' Verwicklungen sie herbeiführte. Die Familie Carpegna zählt zweifellos zu den ältesten des Kirchenstaats[2]); sie besass ein ansehnliches Gebiet im östlichen Mittelitalien, das zwischen das päpstliche, florentinische und das Gebiet von S. Martino eingesprengt war und im Jahre 1463 auf zwei Branchen aufgetheilt worden ist: ein Zweig erhielt die Schlösser Carpegna, Castellaccia, Torre, Fossati und den Palazzo Carignano, der andere Gattara, Bascio, Miratojo und Scavolino. Für die Beurtheilung der folgenden Ereignisse erscheint es wichtig, dass beide Linien, Carpegna und

---

[1]) M. Valery, Correspondence inédite de Mabillon et de Montfaucon avec l'Italie, Paris 1846. — Emm. d. Broglie, Mabillon et la société de l'abbaye de S. Germain. Paris 1888. — A. Goldmann, Don Jean Mabillons Briefe an Cardinal Leander Colloredo. Studien und Mittheil. des Ben. u. Cist. Ord. 10 (1889). Eine umfassende Publication des Maurinerbriefwechsels ist bekanntlich in Vorbereitung.

[2]) Ueber diese vgl. die bereits genannte Monographie Salvadoris, wo auch Litta verwertet erscheint. Zu den älteren Quellen der Familiengeschichte gehört Pier Antonio Guerrieri's la Carpegna abelita e il Montefeltro illustrato in 4 Bänden (1. 2. u. 4. gedr. in Urbino u. Rimini 1667—68, 3. blieb Manuscript), worüber Salvadori sich folgendermassen äussert: perchè oltre l'essere scritta collo stile ampolloso e servile d'allora non rapporta in tutta la loro integrità i fatti. Dazu der mangelhafte Artikel bei Moroni, Dizionario ecclesiastico Bd. 86 p. 106—114.

Scavolino, erstere 1489, letztere 1490, einen Schutzvertrag mit der Republik Florenz abschlossen, in welchem für den Fall des Aussterbens der Anfall des Besitzes an die Republik festgesetzt wurde. In der Linie Carpegna traf nun thatsächlich ein Ereignis ein, das diesen Vertrag nach 80 Jahren wieder in Erinnerung brachte. Am 22. Jänner 1570 starb Graf Giovanni II. und hinterliess seine Gemahlin Beatrice in gesegneten Umständen. Aber ihre Schwangerschaft galt nicht als sicher. Zwei Historiker des 17. Jahrhunderts, Guerrieri und Olivieri, und der toscanische Minister Richecourt (in einem Bericht von 1738) melden übereinstimmend, dass sich damals der Papst, der Grossherzog von Toscana und der Herzog von Urbino unter verschiedenen Vorwänden des Besitzes bemächtigen wollten und die Witwe damals sogar im Auftrag der drei Prätendenten bis zu ihrer Niederkunft von drei Matronen überwacht worden sei, Salvadori, der diese amusante Episode bezweifelt, lässt nur als authentisch gelten, dass Toscana am 2. Februar 1570 von Carpegnas Nachlass provisorisch Besitz ergriffen und denselben nach der Geburt Orazio's II. zurückgestellt habe. Wie dem immer sei, Beatrice befand sich damals inmitten lauernder Nachbarn zweifellos in arger Bedrängnis; die Sorge konnte mit einemmale gebannt werden, wenn sich nachweisen liess, dass keiner der Bedränger ein Anrecht besitze, dass etwa die angesprochenen Güter freies Eigen oder ehemaliges Reichsgut seien. Hält man damit zusammen, dass gerade zu jener Zeit Ceccarelli seine Fälscherthätigkeit beginnt und dass das Ottonianum die wertvolle Unabhängigkeit verbrieft, so ist wohl die Vermuthung berechtigt, dass das Diplom Ottos I. mit jenem Ottos IV. 1570, früher als der kleine Orazio, das Licht der Welt erblickte.

Trifft dies zu, so beabsichtigte Ceccarelli mit seinen Erzeugnissen für Carpegna zunächst nicht, das hohe Alter der Familie darzuthun; freilich konnten die Urkunden auch solchem Zweck dienen, sie wurden und werden in diesem Sinn benützt[1]). Damals aber scheinen sie einzig und allein mit der Absicht verfertigt worden zu sein, den Carpegna'schen Besitz als ehemaligen Reichsboden nachzuweisen; ob dabei an eine Schenkung zu freiem Eigen oder an eine Verleihung gedacht war, lässt die unklare Ausdrucksweise des Machwerks nicht erkennen. Die späteren Generationen bewahrten wohl jene Urkunde in gutem Glauben als ehrwürdige Documente ihres Hauses. Ein Jahrhundert nach ihrer Entstehung wurden sie dann hervorgeholt, um nicht nur den Uradel des Geschlechts zu erweisen, sondern der Familie abermals den Schein

[1]) Im Annuario della nobiltà Italiana, Bari 1899, p. 437 f. heisst es von der Familie: Illustre ed. antichissima fam., dello stesso stipite dei Montefeltro duchi d'Urbino. — Conti di Carpegna dal X secolo u. s. w.

der Reichszugehörigkeit zu verleihen; Graf Ulrich Carpegna erbat 1685 von Kaiser Leopold I. die Erhebung in den Reichsfürstenstand. Es ist nicht uninteressant, den Einzelnheiten dieser Standeserhöhung nachzugehen, da hiebei nicht nur das falsche Ottonianum eine Rolle spielt, sondern der Fall überhaupt als ein vorzügliches Muster gelten darf, wie die Standeserhöhungen verhandelt wurden.

So weit darf ich hier nicht ausgreifen, um die Reihe von Erfahrungen mitzutheilen, welche ich beim Studium der Reichsadelssachen im Wiener Staatsarchiv und im Adelsarchiv des österreichischen Ministeriums des Innern zu sammeln vermochte, nur einige wichtige Punkte will ich hervorheben. Da man in die heutige strenge Behandlung der Standesangelegenheiten vollkommen eingelebt ist, wird sehr häufig der Fehler begangen, die Angaben der Adelsdiplome ohne Kritik als familiengeschichtliche Quelle zu betrachten. Ein gefährlicher circulus vitiosus! Wir können nämlich mit Gewissheit behaupten, dass die Adelsdiplome während des 17. und 18. Jahrhunderts die Vorgeschichte der Familie in der Regel ungeprüft aus dem Nobilitirungsgesuch übernehmen: phantastische Stammbäume, Familien- und Wappensagen, alle denkbaren Erzeugnisse der Willkür wurden derart unter die Autorität des kaiserlichen Siegels gestellt. Sehr häufig wird auf diesem Wege der Zusammenhang gleichnamiger, aber ganz verschiedener Geschlechter ausdrücklich oder durch Zulassung eines gleichen Wappens bestätigt. Ein derartiges Vorgehen erschiene unserer pedantischen Auffassung zunächst fast unglaublich, müssten wir nicht bedenken, dass man bei Gewährung der Nobilitation offenbar einen uns ungewohnten Standpunkt einnahm: nicht historische Ansprüche waren massgebend, sondern die sociale Stellung des Bittstellers; stand dessen Besitz, Verwandtschaft, Amtsstellung u. dgl. in keinem Missverhältnis zu den vorgelegten Familiendaten, so wurden diese meist ohne weiters bestätigt. Es bedurfte darum auch keines umfangreichen, mit Belegen versehenen Gesuchs, sondern es genügte vielfach ein einfaches Einschreiten.

Als ein sehr lehrreiches Beispiel kann die Fürstenstands-Verleihung an Udalrico Carpegna angesehen werden. Im 17. Jahrhundert war dieses alte Geschlecht durch mehrere Mitglieder zu grossem Ansehen gelangt, insbesonders machten Gaspare von der Linie Carpegna († 1714) und Ulrich vom Zweig Scavolino († 1679) als Cardinäle der römischen Kirche viel von sich reden; ersterer zählte sogar als Candidat der Altieri'schen Partei zu den papabili[1]). So nahm denn die Familie

[1]) Ueber ihn Ughelli, Italia sacra I, 190, Zedler Univ. Lexicon Bd. 5 (1738) c. 1125, Salvadori l. c. 81—85.

thatsächlich eine derartige sociale Stellung ein, dass es Graf Ulrich von der Branche Scavolino unternehmen konnte, beim Kaiser um den Fürstenstand einzukommen. Ich theile dessen eigenhändiges undatirtes Gesuch hier vollständig mit, da in der Literatur nur wenige solcher Acten bekannt sein dürften[1]).

Augustissime imperator domine domine clementissime.

Sacrae Caesareae Maiestati Vestrae humillime exponit Udalricus Carpinei comes maiores suos mille abbinc annis divorum Maiestatis Vestrae antecessorum liberalitate Carpinei comites extitisse ac hos inter Udalricum gentilem suum (quem gesto contra Saracenos strenue bello amplissimo Otto primus diplomate ac plurimis donavit oppidis villisque) nec non eius posteros, a quibus familia comitum Montis Feretri et Urbini duces prodiere, pro imperii incolumitate fidelem saepe saepius navasse operam vitamque ipsam ac sanguinem pro augustissima domo Austriaca profundere non dubitasse. Nec minorem gloriam fuisse adeptos, qui sua de gente ecclesiae Romanae inservierunt, praecipue vero patruum quondam suum Udalricum et nunc Gasparum cardinales Carpineos. Se denique materno genere a ducibus de Nortumbria in Anglia ex familia Dudlea descendere, qua de gente avum suum Rubertum Dudleum Nortumbriae ducem Ferdinandi secundi gloriosissimi imperatoris clementia inter sacri Romani imperii principes fuisse cooptatum.

Quorum intuitu sacrae Caesareae Maiestati Vestrae humillime supplicare praesumit pro titulo principis sacri Romani imperii cum denominatione ab oppido Bascio a se per altum dominium absoluto ac independenti iure posesso. Quam gratiam in familiae suae decus redundantem perpetua servitiorum serie fideque sataget promereri.

Sacrae Caesareae Maiestati Vestrae

humillimus devotissimus ac fidelissimus
Udalricus Carpinei comes.

Wie man sieht, stützt sich Carpegna in erster Linie auf das unechte Ottonianum, dann auf die Verdienste der beiden Cardinäle und endlich auf den Umstand, dass sein Grossvater mütterlicherseits, Robert Dudley, von Kaiser Ferdinand II. unter die Reichsfürsten aufgenommen worden sei. Diese letzte Begründung ist von besonderem Interesse. Robert Dudley ist nämlich der Sohn jenes Grafen Leicester, der in der Geschichte der Königinnen Elisabeth und Maria Stuart die bekannte hervorragende Rolle spielt. Selbstverständlich bemühte ich mich, die etwas auffällige Angabe, dass dieser unter die Reichsfürsten aufgenommen worden sei — und zwar 1620[2]) — auf die Stichhältigkeit zu prüfen. Dies schien vergeblich, da ich weder in der Reichsregistratur des Wiener Staatsarchivs noch unter den Reichsacten des Adelsarchivs irgend eine

[1]) Orig. im Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern, Wien, (Reichsacten).

[2]) Vgl. Zedler Univ. Lex. Bd. 7 (1734) c. 1552.



Spur darüber finden konnte. Das wäre nun freilich nicht allzu auffällig, ich habe in einzelnen Fällen die Erfahrung gemacht, dass ältere Erhebungen in den Reichsfürstenstand weder im Concept noch in den Registern auffindbar waren. Da sich aber dabei die Frage aufdrängt, ob sich nicht doch irgendwelche staatsrechtliche Bedenken gegen eine derartige Standeserhöhung geltend machten, schien es nicht ausgeschlossen, dass sich vielleicht der Reichshofrath mit der Frage beschäftigt hatte. Thatsächlich ergibt ein Sitzungsprotokoll am 5. März 1620, dass der Kaiser von dieser Behörde über die Bitte Dudley's, als Herzog von Northumberland bestätigt zu werden, ein Gutachten verlangt hat. Das Votum des Reichshofraths schlägt eine Erledigung vor, welche etwaigen Auseinandersetzungen mit fremden Mächten geschickt ausweicht: Graf Robert Warwick, wie er hier heisst, habe im Reiche als legitimer Nachkomme des Herzogs Johann von Northumberland, somit gleichfalls als Herzog von Northumberland zu gelten. Eben wegen solcher Vorsicht ist des Kaisers „amplitudo in omnem orbem Christianem“ wohl nur als selbstgefälliger Zusatz pro domo aufzufassen[1]). Von einer Erhebung in den Reichsfürstenstand war also weder in Dudleys Gesuch noch in dem Vorschlag des Reichshofraths die Rede.

---

[1]) Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsprotokoll 1620 Bd. 52 f. 31′:

„Jovis 5. Marty 1620.

Praesentibus:

V. Stralendorff. — V. Nostitz. — D. Layminger. — D. Hildeprandt.

Warwick comes Robertus, Anglus, petit se per decretum declarari pro duce Northumbriae.

Apponit copiam privilegii regis Angliae Eduardi VI. a Jacobo rege nuper exemplati, quo privilegio avus Roberti paternus Joannes Dudlaeus evehitur ad dignitatem comitis de Warwyck et ducis Northumberlandiae.

Item apponit copiam sententiae Romae latae ab episcopo Fesulano, ad hanc causam a pontifice delegato, quâ annullatur sententia contra Joannem Dudlaeum tanquam reum laesae maiestatis in Anglia anno 1553 lata et dictus comes declaratur legitimus nepos di. Joann. Dudlaei.

Decretum ad consil imp. aulicum umb fürderlichst Gutachten, ob ihrer kay. Mayt. Jurisdiction diessfalss fundiert, und ob dieses begeren zu bewilligen seye. 18. Febr. 1620.

Fiat votum: consilium aulicum attentis meritis supplicantis et vel maxime rei militaris tam maritimae quam terrestris scientia, inprimis vero sacrae caesar. maitis. potestatis amplitudine in omnem orbem Christianum censet, ex gratia s. matem. posse declarare dictum supplicantem, attento, quod a Joan. duce Northumbriae indubitate tanquam eius nepos descendat, in terris imperii pro tali, nempe duce Northumbriae haberi debere: nulla facta mentione sententiarum Romanorum, ut pote ex quibus magnae disputationes etiam ipsi regi Hispaniarum ingratae possent oriri aut etiam exemplificatione Jacobi regis“.

Von den zwei Privilegien, auf welche sich Carpegnas Gesuch stützte, war das erste eine Ceccarelli'sche Fälschung, das andere wurde völlig unrichtig ausgelegt. Vergleicht man nun den Text des Diploms für Carpegna vom 12. Mai 1685 — er erhält den Reichsfürstenstand mit dem Prädicat von Bascio, erblich auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts[1]) — so findet man, dass beide Angaben anstandslos bestätigt werden. Die Echtheit des Ottonianums bezweifelte wohl weder Carpegna noch die Kanzlei, aber die Angabe über Dudley's Reichsfürstenwürde hätte doch aus den Acten geprüft werden können. Es hatte eben dieser beiden Stützpunkte gar nicht bedurft, um die angesuchte Erhebung durchzusetzen; wie der Text des Diploms bezeugt, fiel die Rücksichtnahme auf den Cardinal, der sich auch in einem Schreiben an den Kaiser ehrfurchtsvollst bedankt, schwer ins Gewicht. Der innere Beweggrund zu diesem Gnadenact lag endlich in Verhältnissen, welche in den Acten freilich nicht zum Ausdruck gelangten: da man in Wien jenes Ottonianum für echt ansah, musste man die Carpegnas für eine der zahlreichen italienischen Familien halten, deren Reichslehnbarkeit im Verlauf der Jahrhunderte verloren gegangen war, als einem wiedergewonnenen Vasallen wurde dem Grafen Carpegna umso leichter ein Gnadenact gewährt, als man damit dem Reichsinteresse eine einflussreiche Persönlichkeit der Curie zu gewinnen hoffte. Ob man wohl damals in Rom durch das Diplom Leopolds I. auf die Privilegien der Ottonen aufmerksam gemacht worden war und derartige Consequenzen fürchtete? Fast scheint es, dass man deshalb auf Mabillons Urtheil solchen Wert legte.

Mit Kaiser Leopold I. war bekanntlich wieder eine jener Epochen eingetreten, in welcher die italienischen Reichslehen — ein Artikel der Wahlcapitulation beschäftigt sich mit ihnen[2]) — wachsamer im Auge behalten und, entsprechend dem jeweiligen Energievermögen des Hofes, mit grösserem oder geringerem Erfolg in Anspruch genommen wurden; seit den Zeiten Karl V. war eine so systematische Thätigkeit nicht entfaltet worden. Als Gegner trat auch hier Frankreich auf; je grösser dessen Einfluss an der Curie wurde, desto schwieriger ge-

[1]) Originalconcept im Adelsarchiv des k. k. Minist. d. Innern, Wien. (Reichsacten). Gedruckt: Lünig Codex Italiae diplomaticus I (1725) c. 2111—16 = Salvadori l. c. 197—200.

[2]) § 12. „Diewol vorkommen, dass etliche ansehntliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehn in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Bericht zu curfürstl. Mayntzische Cantzley, um solches zu der übrigen Chur-Fürsten Wissenschaft zu bringen“ ... Lünig Corpus iuris feudalis Germanici I (1727) c. 54.

staltete sich die italienische Lehensfrage. In Wien empfand man es ungemein peinlich, dass 1696 seit den Misserfolgen des Kaisers in Italien unter dem Beispiel des Herzogs von Savoyen der französische Anhang, in welchem man viele des Bruchs der Lehentreue schuldig sah, immer mehr anwuchs. Gegen diese vergesslichen Reichsvasallen wurde im Reichshofrath ein energisches Edict vorbereitet, das vom Kaiser am 29. April 1697 in Wien unterzeichnet und Mitte Juni, sobald man durch die Eröffnung des Ryswicker Congresses freie Hand gewonnen hatte, in Rom publicirt wurde. Den italienischen Vasallen wird darin vorgehalten, dass sie ihres Lehensherrn vergessen hätten und sich dem pflichtigen Lehenseid entzögen; sie hätten daher bei sonstigem Verlust ihrer Lehen innerhalb dreier Monate um Neubelehnung anzusuchen[1]). Der beste Beweis, wie fremd bereits der Reichsgedanke in Italien war, ist die Empörung der Curie, die der vorbereitenden Meldung des spanischen Botschafters in Wien keinen Glauben beigemessen hatte und das Vorgehen des Kaisers annähernd so beurtheilte, als hätte es sich um Reunionen gehandelt. Als Antwort erfolgte schon am 17. Juni der Anschlag des „Gegenedicts" des Camerlengo Paulozzo, in welchem das kaiserliche Edict, das ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes affichirt worden sei, als null und nichtig verworfen und erklärt wird, dass im Kirchenstaat alle dem Papst unterstünden[2]). Eine böse Zeit war für den kaiserlichen Botschafter Graf Georg Adam Martinitz angebrochen[3]). Gegen die Feindseligkeiten der Curie stand er allein, von Wien kam weder der ausständige Gehalt noch sonst eine materielle oder politische Unterstützung, so dass er wiederholt seine Abberufung beantragte. In Rom glaubte man, dass der Kaiser durch den Türkenkrieg auf lange Zeit in Anspruch genommen sein werde, und handelte darnach: der Publication des Gegenedicts folgte eine überraschende Cardinalspromotion und ein feindseliger Eingriff in die Verhältnisse der Anima, der Botschafter wurde in der Publicistik verhöhnt, sein Personale thätlich insultirt. Martinitz konnte nur noch eine Abhilfe von sofortigen Gegenmassregeln des Kaisers gegen die Nuntien in Wien und Köln erhoffen. Dieser unhaltbare Zustand schlug mit einem male um, als die Nachricht von der glänzenden Entscheidung bei Zenta eingetroffen und bestätigt war. In den Jahren 1697 und 1698 kam thatsächlich eine Reihe entfremdeter Reichsvasallen um Neubelehnung ein: die Bardi, Bordone di Monte S. Maria, Flisco, Landi, Lottieri, Malaspina, del Monte, Savelli, Scarampi, Crivelli u. a. Als einer der ersten

[1]) Gedruckt Lünig, Reichsarchiv 10, 679 f.

[2]) Lünig, Reichsarchiv 10, 680 f.

[3]) Dessen Berichte im Wiener Staatsarchiv. (Rom, Berichte, Fascc. 93 u. 94).

hatte jedoch der Fürst Carpegna angesucht, da er schon 1694 vom Fiscal wegen seines Aufenthalts in Paris vergeblich belangt worden war; bereits am 15. Juni bittet er unter Beilegung des Ottonianums von 962 in beglaubigter Abschrift um Bestätigung desselben „in perpetuum“ und um Zulassung zum Lehenseid[1]). So hat Ceccarellis Blendwerk doch gewirkt: Carpegna war überzeugt, Reichsvasall zu sein, der Reichshofrath war selbstverständlich gleicher Meinung und auch der Papst äusserte sich gegen Martinitz — Mabillons Kritik ist wohl vergessen — dass er den Carpegna'schen Besitz für reichslehnbar halte[1]). Keiner der Betheiligten konnte wohl damals befürchten, dass aus diesem Kuckuksei ein nimmerendender, erbittert geführter Lehensstreit zwischen dem Papst, Toscana und dem Reich erwachsen würde.

Fürst Carpegna liess sich dauernd in Paris nieder, wo er Marie Françoise de Colbert geehelicht hatte. Da die Ehe kinderlos blieb, war vorauszusehen, dass mit ihm die Linie Carpegna-Scavolino aussterben würde. Schon 1724 reichte deshalb der Marchese Franciotti Tanara beim Reichshofrath ein umfangreiches Gesuch ein, in welchem er darstellte, dass ihm als Descendenten weiblicherseits die Succession im Besitz der aussterbenden Linie gebüre, dass er aber gegebenenfalls einen gewaltsamen Eingriff der Branche Carpegna-Carpegna fürchte und deshalb bitte, dem kaiserlichen Plenipontiär in Welschland schon jetzt die nöthigen Weisungen zu ertheilen[3]). Der Reichshofrath hielt die Angelegenheit nicht für spruchreif, beauftragte jedoch den Grafen Borromeo, die Frage zu studiren und im Falle des Ablebens des Fürsten mit kaiserlicher Autorität vorzugehen. Infolge dieses Auftrags setzte sich Borromeo mit dem Cardinal Cienfuegos in Verbindung, der ihn unumwunden darauf aufmerksam machte, dass die Carpegna als völlig unabhängig gälten. Borromeo unterliess es daher, als er sah, dass die Competenz des Reichs Schwierigkeiten begegnen würde, eine förmliche Untersuchung anzustellen, um nicht die Aufmerksamkeit der Curie zu erregen, er decretirte bloss, dass nach dem Tod des Fürsten der Marchese Tanara pro interim nachfolgen solle; das schien umso vortheilhafter, da dieser ein päpstlicher Unterthan war, und man derart

---

[1]) Zugleich legt er einen Entwurf der Erneuerung vor, in welchem ihm für den Fall kinderloser Ehe die testamentarische Bestimmung des Erben zugestanden werden sollte. Die Zulassung zum Lehenseid, ebenso eine Terminverlängerung wurde gewährt; weiter geschah jedoch in der Sache nichts, auch der Lehenseid wurde nicht geleistet. Für die Competenz des Reichshofraths genügte natürlich das Ansuchen allein als beweisend.

[2]) Bericht 28. Dec. 1697.

[3]) Diese und die folgenden Acten im Wiener Staatsarchiv, Feuda imperialia Carpegna.

einen Widerspruch der Curie zu vermeiden hoffte. Wie schwach Tanaras Anspruch begründet war, zeigt schon der Umstand, dass er seine Sache mit der seit 1697 wieder vergessenen und zweifelhaften Competenz des Reichs verknüpfte. Wirklich verwahrte sich auf die Kunde jenes Decrets der Fürst Carpegna aus Paris ganz energisch dagegen, er betonte wiederholt, dass das berühmte Ottonianum eine Schenkung zu freiem Eigen sei; er selbst traf nunmehr in einem von vielen französischen Pairs mitgezeichneten Testament am 14. Juni 1726 die Bestimmung, dass ihm in seinen Besitz sein Neffe Emilio Orsini de'Cavalieri Sannesi folgen solle. Orsini wandte sich nun um Schutz seiner Interessen an den Papst und die Curie zögerte nicht zu erklären, dass alle zwischen den Flüssen Trento und Panara gelegenen Lehen dem Kirchenstaat unterworfen seien.

So stritten Reich und Curie bei Lebzeiten des Erblassers um ein Erbe, auf das einzig und allein ein dritter gute Rechte hatte, der Staat Florenz. Allein der klare Anspruch dieses Staats, der noch 1570 auf Grund der Carpegna'schen Schutzverträge energisch ausgeübt worden war, hätte damals von der ohnmächtigen Hand des Herzogs Gian Gaston, des letzten Mediceers (1723—37) vertheidigt werden sollen. Und gerade in den italienischen Lehensfragen gieng Gewalt vor Recht; das erkennt man aus der Politik des Reichs wie der Curie, das erhellt insbesonders aus dem Verhalten der Vasallen, die ihre Ansprüche nur dann gesichert sahen, wenn sie sich womöglich von allen Hoheits-Prätendenten die Bestätigung erwirkt hatten.

Auch Orsini versäumte es nicht, den argwöhnischen Grafen Borromeo zu beruhigen, als aber 1727 Gerüchte über den bevorstehenden Tod des Fürsten Carpegna in Rom einlangten, versuchten schleunigst päpstliche Notare in aller Form den Nachlass für den römischen Hof in Sequester zu nehmen. Cardinal Cienfuegos und der Mailänder Gouverneur Graf Daun waren über diese Verletzung der Reichsrechte so bestürzt, dass sie auf unmittelbare Einflussnahme des Kaisers drangen und, um diesen zu überzeugen, ein Rechtsgutachten durch den Mailänder Juristen Conte Gabriele Verro ausarbeiten liessen. Dieser stellte sich auf den Standpunkt, dass die Reichslehnbarkeit der Carpegnas durch das Gesuch des Fürsten von 1697 anerkannt sei, dass daher der Papst in dieser Sache als actor erscheine und es an diesem sei, seine Rechte zu begründen. Doch den klugen Realpolitiker Borromeo befriedigte solche Juristenweisheit nicht und er setzte sich deshalb mit dem wieder genesenen Fürsten unmittelbar auseinander. Dieser betonte durch seinen Vertreter Onofrio Cotta nochmals seine vollste Actionsfreiheit, suchte jedoch beim Kaiser die Confirmation seines Testaments für Orsini nach-

Ueber dieses Gesuch erstattete der Reichshofrath am 13. Februar 1728 ein umfangreiches Gutachten: die Privilegien Otto's I. und Otto's IV. seien „ganz richtig“, sie seien als Belehnung aufzufassen, wenn diese auch späterhin nie wieder erneuert worden sei, jedenfalls aber müsse das Carpegna'sche Gebiet als territorium imperii und das Reich als competent gelten, da 1697 der Fürst Carpegna selbst diesem den Lehenseid zu leisten willens gewesen sei. Was die Lehensprätendenten anbelangt[1]), votirt der Reichshofrath weiter, so müssten eigentlich deren Aussprüche erst eingehender untersucht werden, da noch andere Carpegnas — die Linie Carpegna-Carpegna — am Leben seien. Weil jedoch „diese Untersuchung Zeit erfordere und hingegen zu befürchten seye, dass der päbstliche Hof zufahre . . . insonderheit da ihm das Carpineische so nahe liege, . . . rathe gehorsamster Reichshofrath ein: einige kayl. Mannschaft aus dem nächsten Ort dahin einzulegen um immittelst dadurch eveniente casu die kayl. und Reichs-Jura in salvo zu erhalten“. Der Kaiser, dem augenscheinlich die Angelegenheit ziemlich lästig fiel, genehmigte vorläufig diesen Vorschlag zur Gewalt nicht und Carpegnas Testament erhielt die Bestätigung. Man scheint trotzdem in Rom irgend eine Gewaltmassregel gefürchtet zu haben, die Sache kam in der h. Congregation zur Sprache und der Papst liess den Cardinal Cienfuegos wissen, er wolle sich mit dem Kaiser gütlich verständigen, dieser möge nur ja nichts unternehmen. Einen neuen Vorschlag des Reichshofraths, im strittigen Gebiet Truppen einrücken zu lassen, liess der Kaiser, allzusehr mit grösseren Plänen beschäftigt, in Schwebe. Diesen Zeitpunkt verstand die Curie meisterhaft auszunützen: der Wiener Nuntius Grimaldi übersandte am 24. Jänner 1731 eine Note, in welcher er im Namen des Papstes versicherte, dass die Curie in der Frage Carpegna keinerlei Schritte unternehmen wolle, welche eine Ausübung von Hoheitsrechten bedeuten könnten, falls ein gleiches seitens des Kaisers zugesichert werde. In Wien war man glücklich einen Ausweg gefunden zu haben, der es ermöglichte, den Ansprüchen, sobald man freiere Hand gewann, einen kräftigeren Nachdruck zu verleihen, als man es dazumal vermocht hätte. Die Note des Nuntius mit der Indossatnotiz des Reichsvicekanzlers Graf Friedrich Karl Schönborn charakterisirt die Principien der damaligen Politik so vorzüglich, dass ich sie hier folgen lasse.

Trattandosi di terminare amichevolmente la controversia insorta intorno alli feudi della Carpegna posseduti dal principe di Scavolino la santità di nostro signore ha ordinato à me infrascritto di dichiarare in

[1]) Zu diesen gesellen sich wenige Tage später die Albergatti (Gesuch vom 19. Feb. 1728).

suo nome che seguendo la morte di detto principe non farà alcun atto ne medesimi feudi che possa indicare esercizio di giurisdizione, purche nello stesso tempo si prometta in nome di sua maestà c. c. che per parte sua non si darà alcun altro passo, ne si verrà ad atti irretrattabili in caso che pendente l'accenato maneggio mancasse lo stesso principe. In fede di che etc. Vienna 24. gennaro 1731.

G. cardinale Grimaldi nunzio apostolico.

Ihro K. Maiest. haben den 17. Feb. 1731 in betracht der gegenwärtigen Welthläufften wie auch der zweifelhaften Umbständen der bekanten Carpia. Strittsache mitt Rom und aus anderen hochwichtigen Uhrsachen gnädigst befohlen diesen Zettel von dem s. Cardl. Nuntio anzunehmen und ihme under meiner Underschrift ein gleichen zustellen zu lassen, anbei in secreto den s. Cardl. Cienfuegos und den Grafen Carlo Borromeo hierüber mitt dem Ahnhang zu belernen, das bei erfolgendem Fall des uralten principe di Carpegna man die familiam der s. Cavalieri in ruhigen Besitz der Carpia. Erbschaft auff eben die arth solle eintretten lassen, als ob es ein actus continuus von dem Geschlecht deren Carpegna wäre, nicht zweiflende, der pabstliche Hoff werde disfals candide seines orths verfahren; allermassen K. Mst. hierdurch weder den Reichsrechten etwas vorgeben noch Rom etwas wolten eingestanden, sich aber vorbehalten haben, widerig ohnverhoftenfals sich dero und des Reichs Rechten allerdings zu gebrauchen.

Glaubte man in Wien derart die Ansprüche des Reichs geschickt aufrecht erhalten zu haben, so konnte jetzt andrerseits der Cardinal Staatssecretär Banchieri in aller Ruhe Patente erlassen, mittelst deren er Orsini in den Besitz des Fürsten Carpegna — mit dem im October 1731 die Linie Scavolino thatsächlich ausgestorben ist — einführte. Es fruchtete nichts, dass der kaiserliche Fiscal Hayeck von Waldstätten diese eigenartige Vertragsauffassung berichtete und um Truppen bat, der Kaiser wollte allem Anschein nach mit dieser Frage nichts mehr zu thun haben. So hinderte niemand die Curie, zur Entscheidung der Privatansprüche eine eigene Commission einzusetzen, welche 1735 dem Orsini die Erbschaft zusprach.

Damit würde Ceccarellis Fälschung vielleicht ihre Rolle ausgespielt haben, wenn nicht in Toscana nach dem Aussterben der Mediceer plötzlich eine zielbewusste Regierung für ihre Rechte eingetreten wäre[1]). Die Minister des neuen Grossherzogs, Franz von Lothringen, wählten

[1]) Darüber Reumont Gesch. Toscanas 2, 39 f., der zutreffend bemerkt, dass „die Angelegenheit von Carpegna nur als Probe der verwickelten Rechtsverhältnisse in Italien Bedeutung hat“. Eine ausführliche Darstellung bietet ein Zeitgenosse, der Pfarrer von Scavolino Giacomo Vitali, in dem Manuscript „Successi della Carpegna originati dalla estinzione della linea maschile de nobile Casato de' signori Carpegni“, im Stadtarchiv Penne vgl. Salvadori l. c. 160 f. Ein umfangreicher Codex mit den Documenten über die Hoheitsfrage befindet sich im Familienarchiv der Fürsten Falconieri, Salvadori l. c. 123.



das einzig richtige Mittel, indem sie im Frühjahr 1738 die strittigen Gebiete durch 200 Mann besetzen liessen, und zwar nicht nur jene der Linie Scavolino, die Orsini besass, sondern auch jene der noch existirenden Branche Carpegna-Carpegna, welche Graf Francesco Maria innehatte. Erst dem neugewählten Benedict XIV. gelang es 1741, als Grossherzog Franz in Oesterreich vollauf in Anspruch genommen war, die bedingungsweise Zurückziehung der Besatzung zu erlangen.

Hatte Franz von Lothringen diesmal die Ansprüche Toscanas fallen gelassen, so trat er im Jahre 1749, als die Nachricht eingetroffen war, dass mit dem Grafen Francesco Maria auch die zweite Linie des Hauses Carpegna ausgestorben war, mit umso grösserer Energie für die vermeintlichen Rechte des Reichs ein. Der Reichshofrath beeilte sich, den Kaiser von den Rechten des Reichs und von der Nothwendigkeit zu überzeugen, dass man diese mit Truppengewalt zur Geltung bringen müsse. Noch einmal wiederholte er alle Umstände, welche die Reichslehnbarkeit der Carpegna'schen Gebiete erweisen sollten. Wie schwer mag damals dem Referenten diese Aufgabe gefallen sein! Nur zu deutlich gibt er zu erkennen, dass er die Privilegien der beiden Ottonen für eine Fälschung halte. Er äussert:

Alles dieses umständlicher darzuthun, hält gehorsamster Reichshofrath nicht vor nöthig sich mühsam und weitläuftig bey dem privilegio Otto I[mi] und IV[ti] aufzuhalten, indeme heut zu tag fast kein privilegium ist, welches nicht zu weitläufftigem Streit, ob es genuin seye oder nicht? da die ars diplomatica gar genau untersuchet worden ist, Anlass geben kan. Es ist genug, dass von ohndencklichen Zeiten her die Carpinei alle ihre castra als Reichsgüther besessen und um den Ursprung, woher sie solche erhalten hätten, zu erweisen, so sorgfältig das privilegium Ottonis I[mi], das sie optima fide allemal pro genuio gehalten, bewahret haben, gegen welches auch kein Mensch, nicht auch einmal der römische Hof das mindeste eingewandt hat.

Er übersah es völlig, dass die Frage mit diesem Compliment vor der ars diplomatica in gutem Sinne abgethan, dass das Reich 1697 nicht competent war, Carpegnas Lehen zu erneuern, und fürderhin nicht berechtigt, in die Successionsfrage einzugreifen. So blieb denn, wollte man sich nicht blosstellen, nichts übrig, als sich doch mit allen Kräften an das Präjudiz von 1697 zu klammern. Es galt dabei zunächst, die Motivirung der päpstlichen Ansprüche, welche sich auf die Lage des Besitzes stützten, zu bekämpfen: denn gerade dahin gieng die schwere Sorge, dass nach dem Muster des Falles Carpegna die letzten versprengten Reichslehen allmählich entfremdet werden könnten. Es heisst weiter:

In Italien würde es gar zu gefährlich seyn, sogenannte territoria clausa zuzulassen, dann die mächtige Staaten würden diejenige Reichslehen und eigenthümliche Güther, die noch von dem Reichsboden sind, ansprechen und den Praetext hernehmen, sie lägen in ihrem territorio und seyen also auch praesumptive de territorio. Was dieses vollends von Schaden denen kayserlichen Rechten in Italien thun würde, ist offenbar.

Das Referat schliesst mit einem Appell an die Pflichten der Krone:

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat mit desto mehrerer Aufmercksamkeit alle Umstände, die bey Carpinea und durch des römischen Hofs Vorschub eigenmächtiger Possessionsergreiffung vorgegangen, in genaue Ueberlegung gezogen, als wohl kein deutlichers und klärers Beyspiel, durch welche Künste in Italien Reichslehen und Güther, die zum Reichsboden gehören, entzogen worden seyen, in vielen Jahren sich gefunden, das diesem gleich käme. Wie gross der Schaden, so bereits kayl. Mayt. und dem Reich aus denen heimlichen Vertuschungen und Entziehungen solcherley Reichsgüther erwachsen, ist vor Augen und darneben bekannt, wie grosse Aufmercksamkeit das ganze Reich insonderheit das churfürstliche Collegium auf die italiänische Reichslehen trage. Euer kayl. Mayt. Wahl-Capitulation ist Art. X § 10 eine überzeugende Würckung davon, indeme Euer kayl. Mayt. darinnen versichert, si solten und wolten sich in alle Wege angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten inn- und auserhalb Teutschland und sonderlich in Italien — unter andern nach Massgab des Reichsschlusses vom 9ten Decembris 1722 — aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, dass sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleuth manuteniret und gehandhabet werden.

Das Einrathen des Reichshofraths geht endlich dahin, vor allem die Carpegna'schen Ländereien durch Truppen occupiren zu lassen und dann erst die Rechte der Erben zu untersuchen. Wenige Tage später wird dieser Vorschlag vom Kaiser genehmigt und von dem mit der Sequestration betrauten Grafen Stampa mit möglichster Raschheit durchgeführt[1]). Erst 1754 wurde der Sequester aufgehoben: Franz I. kam damals mit dem Papst dahin überein, dass ebenso wie bei Scavolino die Rechtsfrage der Lehensherrlichkeit wie die Territorialansprüche Toscanas Gegenstand künftiger Abmachung seien, währenddessen jedoch die Investitur mit der Erbschaft Carpegna-Carpegna dem

[1]) Die Reichshofrathsacten des Wiener Staatsarchivs schliessen mit einer Eingabe des Reichshoffiscals, praes. 23. Jan. 1750, in welcher dieser die Acten in Sachen Carpegna urgirt. Auf dieser Urgenz findet sich folgende Notiz: „NB. Diese Lehenssach ist allhier mit dem päbstlichen Hof ministerialiter abgethan worden; die diesfälligen Acten befinden sich bey H. geh. Ref. von Gundel in der geheimen Staatsregistratur, von welchem ich diese Auskunft den 28. Feb. 1767 mündlich erhalten habe“.



Hause Gabrielli — der Marchese Antonio Gabrielle war von seinem Grossvater Carpegna als Erbe eingesetzt worden — ertheilt werden solle.

Als im Jahre 1817 das Haus Orsini mit dem Marchese Ulderico Orsini di Carpegna, Principe di Scavolino, ausgestorben war, erbte Gasparo Gabrielli dessen Besitz und Titel, wodurch der gesammte Carpegna'sche Besitz, der seit 1463 getheilt gewesen war, wiederum vereinigt auf die Familie Gabrielli übergieng. 1819 verkauften diese ihre Hoheitsrechte an den Papst, wogegen Grossherzog Ferdinand III. seine Ansprüche geltend machte. Grossherzog Leopold II. wiederholte dieselben ebenso erfolglos 1847 und noch 1860 erschien in der Topografia delle Murate zu Florenz, ein „Voto a favore della Toscana nella vertenza colla S. Sede alla Sovranità delle antiche contee di Carpegna e Scavolino". Die Schicksale Italiens haben es gefügt, dass jene Hoheitsrechte, um die Toscana — einmal wegen der Schwäche seines Regenten, ein andermal, weil dieser gleichzeitig Kaiser war — geschädigt worden ist, an dessen Rechtsnachfolger gelangt sind. Den Fürstentitel Principe di Bascio e Scavolino, der durch mehrere Familien wanderte, führt heute das Haus Falconieri.

Der Streit um Carpegna, der die Diplomatie dreier Länder während eines vollen Jahrhunderts beschäftigte, ist ursprünglich aus einer Fälschung Ceccarellis erwachsen. Die merkwürdigen Verwicklungen dieses Falles brachten es mit sich, dass uns die Untersuchung desselben manchen Einblick in abliegende Gebiete gewährt: Mabillon wird die Kritik eines Privilegs Ottos I., anheimgestellt, desselben, das der Familie ein Jahrhundert später den Reichsfürstenstand gewinnen hilft, wir beobachten die Curie und das Reich in ihrem bittern Streit um italienische Lehen und wir sehen, wie sich der Reichshofrath in diesem Wirkungskreis abmüht — tant de bruit pour une omelette.

Kleine Mittheilungen.

Zur Garstner Geschichtschreibung. Bis auf Rauch scheint von den Garstner Annalen nur der Cod. 52 der Wiener Hofbibliothek bekannt gewesen zu sein, aus dem schon H. Pez in seinen Scriptores rerum Austriacarum Excerpte abgedruckt hatte, die von Benedict Gentilotti stammten. Dieser, zu Beginn des 18. Jahrhunderts Leiter der Wiener Hofbibliothek, hatte sie für den Garstner Subprior P. Petrus Oberhueber auf dessen Bitte gemacht. Im Jahre 1745 schrieb Pez den ganzen Codex ab und bereitete das vollständige Werk zur Ausgabe vor unter dem Titel: Chronicon monasterii Garstensis O. S. B. in Austria sup. ab anonymo vel abbate vel coenobita eiusdem loci anno Chr. 1181 scribi coeptum et deinceps a coaetaneis Garstensibus ad finem usque productum. Nunc primum typis editum ex cod. autographo bibliothecae Caes. Vindob.

Dieses Ms. sollte mit anderen Stücken den 4. Bd. der Scriptores bilden. Pez kam jedoch nicht mehr zur Drucklegung. Rauch und Wattenbach scheinen davon keine Kenntnis gehabt zu haben.

Rauch war der erste, der den vollständigen Text der Annalen nach dem Cod. 52 bot. Er beschäftigte sich in der Einleitung auch mit der handschriftlichen Ueberlieferung. Wie der Cod. 52 nach Wien gekommen, weiss er nicht zu sagen; er ist aber der Ueberzeugung, dass zu seiner Zeit in Garsten selbst kein Exemplar der Annalen existirt habe, weil doch die Mönche dieses Stiftes davon etwas gewusst hätten, und den beiden Pez ein solches Stück keinesfalls entgangen wäre. Rauch erwähnt weiter eine Abschrift der Annalen von Ferd. v. Freisleben, der unter Maria Theresia und Joseph II. Bibliothekar war. Diese Copie weicht nach Rauch, der sie auf Verwendung des

Bibliothekars Anton v. Rosenthal benützen durfte, vom Texte des Cod. 52 in ganz charakteristischen Dingen ab.

Rauch hebt hervor, dass diese zweite Handschrift der Garstner Annalen, die er aus Freislebens Abschrift erschliesst, den Historikern Pusch, Steyrer, Callesius und Hansitz sehr gut bekannt war, wie eine Vergleichung ergeben habe.

Nach Rauch druckten bekanntlich die Monumenta Germaniae im 9. Band des Scriptores nochmals die Recension des Cod. 52 ab.

Ich bin nun in der Lage, die handschriftliche Ueberlieferung der Annalen noch ein Stück weiter zu verfolgen. Im bischöflichen Archiv in Gleink, das aus den vereinigten Archiven der ehemaligen Benedictinerstifte Garsten und Gleink entstanden ist, fiel mir vorigen Sommer ein Brief in die Hände, der in mehr als einer Beziehung interessant ist. Derselbe stammt aus der Feder des Priors P. Seraphin Kirchmair (geb. in Rottenmann 1595)[1]) von Garsten und ist datirt vom 14. Nov. 1643.

Der Adressat, P. Anselm Huebmann, war Garstner Benedictiner, hielt sich aber damals bei den Schotten in Wien auf. Ein Jahr zuvor hatte der Wiener Bischof Philipp Friedrich den Abt Anton II. von Garsten bewogen, die Abtwürde bei den Schotten zu übernehmen[2]). Da mochte der eine und andere Garstner Mönch mitgereist sein.

Der Merkwürdigkeit halber erwähne ich, dass P. Anselm den Brief nach einem eigenhändigen Vermerk am unteren Rande des Blattes am 23. November, also 8 Tage nach der Absendung, ‚ad completorium' erhielt. Das Siegel trägt die Buchstaben F. S. K. (Frater Seraphin Kirchmair).

Ich drucke nur jenen Theil des Briefes ab, der uns hier zunächst interessirt. Der Prior muss kurze Zeit vorher in Wien gewesen sein, denn er schreibt:

„Für glükhseelig hette ih mich geschäzt, wenn ih hett die kay. Bibliothek sehen mögen. Weillen aber zu meiner Zeit, als ih solhe Gnad begehrt, Herr Johan Michael Mezler, Vice-Bibliothecarius, von dem ih etlichmahl eingeladen worden, verhindert gewesen, bitte ih, E. E. wölle durch H. P. Thomam Weiss als seinen sehr gutten Freundt Occasion suchen, selbige sambt den beeden Fratribus zu sehen, unnd, da es sein khan, die Gärsstnerische Annales, (die Wolffgang Lazius in seinen tractatibus etlichmohl allegiert), zu sehen bitten oder auch, da es sein khan, gegen zuvorher ihme von Ihr Gnaden alhir oder H. Prelaten zun Schotten diswegen hineingebender gnugsamber Versicherung zum Abschreiben herauß

[1]) J. Pritz, Geschichte der ehemaligen Benedictiner Klöster Garsten und Gleink im Lande ob der Enns. Linz 1841, S. 66.
[2]) Ebenda, S. 67.



begehren. Zu ainer Recompens will ih procuriren, dass in die kay: Bibliothec ehristen ain Tomus fürnemer operum restituiert werde, welcher vill und lange Jahr in ainer andern Bibliothec aufbehalten wirdt. Wurdt aber solches abgeschlagen werden, wölle wenigst E. E. die erste und lezte Wort der selbigen Annalium merkhen und abschreiben und mir uberschikhen. Dann ob wir zwor die Annales alhie auch vor wenig Jahren auss der Zelkhischen Bibliothec bekhommen haben, vermain ih doch, es seyen dieselben nur ain Extract und nicht das völlig opus. Herrn Mezler lass ih mein Gruß, Gebett und Dienst nach meinen Vermögen erbietten und ihme mich bevelhen. Ein große Befürdernus wurdt dessen sein, wann Ihr Hochw. und Gnaden selbst von H. Mezler, den Er ohne das offt zu Gasst ladet, die Annales zum Durchlesen begehrte und selbige alsbalt abschreiben liesse. Hergegen khöndt Ihr Gnaden obangeregten Tomum, nempe Commentarium Nicolai de Lyra, der in der Bibliothec daselbst ist, ihme zustellen lassen, weillen derselbig ohne das solt widergeben werden. Ih bitt, Ihr Hochw. und Gnaden neben gehorsambster meiner Recommendation und demüetigen Gruß diß in namen meiner glegensamblich zu insinuieren«.

Soweit der Brief.

Uns interessirt hier zunächst die sich aus dem Schreiben unmittelbar ergebende Thatsache, dass um das Jahr 1640 ein Exemplar der Garstner Annalen aus der Bibliothek der Zelking in die des Stiftes Garsten gekommen ist. Kirchmair hielt dieses Manuscript für einen blossen Auszug.

Mit der Handschrift 52 der Wiener Hofbibliothek, die schon Wolfg. Lazius (1514—1565) benützt hatte, war dieses Exemplar nicht identisch. Dass P. Petrus Oberbueber zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Vorstand der Wiener Hofbibliothek um Excerpte aus der Wiener Hs. bat, beweist zwar, dass man auch damals noch kein vollständiges Exemplar der Annalen in Garsten (auch nicht in Abschrift) besass, schliesst aber die Möglichkeit nicht aus, dass das Zelkische Exemplar, das man eben für unvollständig hielt, damals noch im Stifte war.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts scheint aber diese Handschrift wirklich schon anderswohin gewandert zu sein, weil Rauch mit Recht auf den Umstand hinweist, dass die Brüder Pez, die jede Handschrift in Garsten kannten, von einem Annalen-Codex nichts wussten.

Es entsteht die Frage, ob und wo jenes Exemplar existirt, das v. Freisleben benützt hat, und ob aus irgend einem Merkmale erwiesen werden könnte, dass es einst der Zelkisch-Garstnerischen Bibliothek angehört habe. Ergäbe sich ein negatives Resultat, so bliebe die Möglichkeit, eine dritte Recension anzunehmen, die als verschollen zu betrachten wäre.

Dass Kirchmaier sich in seinem Briefe so eifrig um eine Abschrift der Wiener Hs. bewarb, verstehen wir, wenn wir wissen, dass er selbst eine ausführliche Geschichte seines Stiftes schreiben wollte.

Das Concept davon, das freilich noch viele Lücken aufwies, wird heute noch im Benedictinerstifte Göttweig mit anderen Handschriften zur Geschichte Garstens im Sammelband 881 verwahrt. Es trägt den Titel: Chronicon sive annales percelebris monasterii B. M. V. in Gaersten O. S. B. dioecesis Pataviensis, olim Styriae nunc Austriae sup. ex domestico archivo, diversis chronicis et annalibus necnon aliis bona fide acceptis testimoniis conscriptum ab eiusdem coenobii indigno membro Fr. Seraphino Kirchmair Rotenmanensi Styro anno 1635.

Urfahr-Linz. Dr. Konrad Schiffmann.

Aus den Petersburger Gesandtschaftsberichten des Grafen Heinrich von Lehndorff, 1808. Auf das militärische Wirken des Grafen Karl von Lehndorff, gestorben am 7. Januar 1854 als Generallieutenant a. D. und Landhofmeister des Königreichs Preussen, ist in einer ziemlichen Zahl von Werken historischer Art hingewiesen worden[1]) und neuerdings hat M. Schultze in seiner dankenswerten Monographie „Zur Geschichte der Convention von Tauroggen“ auch die diplomatische Thätigkeit desselben in einem ganz bestimmten Zeitpunkt, und im Anschluss an die in verschiedenen Werken des Staatsministers Theodor von Schön enthaltenen Mittheilungen kritisch beleuchtet[2]).

Gegenüber der so imponirenden, markigen Gestalt des Grafen Karl hat sein jüngerer Bruder, Graf Heinrich Emil August von Lehndorf († 1. Mai 1835), mehr im Hintergrunde bleiben müssen. Er ist

---

[1]) H. v. Meyerinck, Das kgl. Preussische Garde-Husarenregiment, 1811—1869. Potsdam 1869. S. 20 ff. und S. 175; J. D. v. Dziengel, Geschichte des kgl. Preussischen 2. Ulanenregiments. Potsdam 1858. S. 424—427; H. v. Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Hans Victor von Unruh, 1806—1866. Stuttgart 1895. S, 10—11; verschiedene Stellen in J. G. Droysen's Biographie des Grafen York und einige Briefe in Bd. I. von F. Rühl's Briefen und Actenstücken zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1899, besds. S. 256—258; 284—287 und 297. Biographische Notizen bei G. Bujack, Zum Andenken an die Mitglieder des preussischen Landtags im Februar 1813 zu Königsberg, neu bearb. von A. Bezzenberger. Königsberg 1900. S. 97 und öfter.

[2]) Berlin, Rehtwisch und Langewort 1898, siehe S. 4, Anm. 2 und S. 17 ff.



am 28. Juli 1777 geboren, studirte an der Universität zu Königsberg[1]), wandte sich, da er von zarter Gesundheit war, nicht dem Soldatenstande sondern der diplomatischen Carriere zu und erbte später von seinem Vater, Graf Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff[2]), bei dessen Tode im Jahre 1811 die Güter Landkeim und Warglitten im Kreise Fischhausen der Provinz Ostpreussen.

Soviel aus den dürftigen Notizen bekannt ist, die über seine äusseren Lebensschicksale in den öffentlichen Archiven gefunden werden, erhielt er seine erste Anstellung im Mai 1803 als Legationssecretär in Holland[3]). Er war daselbst dem preussischen Gesandten von Caesar attachirt, der in Holland als Nachfolger von Bielfelds in den Jahren 1803 bis 1806 amtirte.

Im Jahre 1805 wurde Lehndorff als Legationsrath an die preussische Gesandtschaft zu St. Petersburg versetzt, deren Chef Graf August von der Goltz war[4]). Von der Emsigkeit Lehndorffs, die er in Ausübung seiner Petersburger Functionen entfaltete, legt die grosse Zahl der von ihm concipirten und von Goltz nur unterzeichneten Berichte Zeugnis ab, die sich im königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin noch erhalten haben. Selbständig tritt Lehndorff in diesen Acten zum ersten Male auf, als er in Vertretung Goltz's, der sich Ende März 1807 mit Kaiser Alexander I. nach Ostpreussen auf den Kriegsschauplatz begeben hatte, am 17. April 1807 eine Note an den russischen Minister in Petersburg, Grafen Alexander von Soltykoff richtete. Dieses Schreiben bezog sich auf gewisse Finanzoperationen des Generals Freiherrn von Bennigsen. Es lag demselben um die Zeit ob, eine Anleihe, die er am 28. Februar 1807 abgeschlossen hatte[5]), und

[1]) Die Matrikel der Universität Königsberg nennt ihn zum 28. Mai 1796 (Rectorat des Physikers Karl Daniel Reusch): „Heinricus Aemilius Augustus comes de Lehndorff, Steinort, Prussus“.

[2]) Die Tagebücher desselben hat K. E. Schmidt herausgegeben in den Mittheilungen der literarischen Gesellschaft Masovia. Heft 3 und 4, S. 6—44 und S. 9—53. Lötzen 1897 und 1898. Vgl. auch G. Sommerfeldt in Vierteljahrsschrift für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 28, 1900, S. 260.

[3]) Register der Resolutionen des „Staatsbewind-Departement von buitenlandsche Zaken“ im konigl. Algemenen Rijksarchiev zu Haag. — Zum Jahre 1803 erwähnt Lehndorff in Holland H. Hüffer, Die Cabinetsregierung in Preussen und Johann Wilhelm Lombard; ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Staates. Leipzig 1890. S. 133.

[4]) Vgl. über ihn u. a. H. Ulmann, Russisch-Preussische Politik. Leipzig 1899, S. 42, Anm. 1.

[5]) Ueber Bennigsens und des Ministers Freiherrn von Budberg meist recht bedenkliche Anleihethätigkeit vgl. v. Hardenberg, Denkwürdigkeiten, herausg. von L. v. Ranke. Bd. III. Leipzig 1877. S. 375 und 379—380.

die sich auf 110.000 holländische Ducaten und 34.500 Reichsthaler belief, an die preussische Staatscasse unter Vermittlung des Bankhauses Zuckerbecker und Klein in Riga zurückzuzahlen. Lehndorff bezeichnet sich in dem genannten, auf diese Angelegenheit bezüglichen Schreiben vom 17. April 1807 als „Chargé d'affaires de Prusse"[1]).

In anderer Angelegenheit wird die Thätigkeit Lehndorffs zu Petersburg für den 25. April 1807 bezeugt durch das Tagebuch des Freiherrn Heinrich Leopold von Schladen[2]), der unter jenem Datum erwähnt, dass wegen der Sendung des schwedischen Major von Engelbrechten Mittheilungen aus Petersburg vom Grafen Lehndorff vorlägen. Die Meldung beträfe die militärischen Operationen Schwedens, welche König Gustav IV. vorhabe persönlich zu leiten. England schiene dem König von Schweden mehrere Dragonerregimenter versprochen zu haben, und ein Subsidienvertrag zwischen England und Schweden sei abgeschlossen[3]).

Im Vertrauen König Friedrich Wilhelms III. stand Lehndorff recht fest durch die eigene Tüchtigkeit sowohl, als auch durch seinen Bruder, Grafen Karl von Lehndorff, damals Major im preussischen Dragonerregiment von Rouquette Nr. 13, der durch seine Tapferkeit im preussisch-französischen Kriege 1806/7 die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich lenkte[4]). Andererseits rückte Graf Goltz, nachdem er im preussischen Hauptquartier angelangt war, alsbald zum Minister des auswärtigen Departements in Preussen auf[5]). Die Nachfolge in Petersburg wurde dem bisherigen Münchener Gesandten, Freiherrn Heinrich Leopold von Schladen zugedacht. Da der König jedoch vorläufig diesen ebensowenig wie den Grafen von der Goltz in seiner

---

[1]) Königliches Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Rep. XI, Russland 158 A, fol. 201.

[2]) Heinrich Leopold Freiherr von Schladen, Preussen in den Jahren 1806 und 1807; ein Tagebuch. Mainz 1847. S. 187.

[3]) Der Zufall fügte es, dass Schweden den Krieg gegen Frankreich zur selben Zeit in verstärktem Masse wieder aufnahm, als Russland und Preussen mit Napoleon den Frieden zu Tilsit eingingen — Ueber die Sendung von Engelbrechtens vgl. auch v. Hardenberg a. a. O. III, S. 356.

[4]) Die Gefangennahme eines französischen Generals, die Ende Januar 1807 durch den Rittmeister von Alvensleben erfolgte, wurde in Privatbriefen dem Grafen Lehndorff zugeschrieben, wie die Memoirenwerke Sophie Marie Gräfin von Voss, Neunundsechzig Jahre am preussischen Hofe. Leipzig 1876. S. 267 und v. Schladen a. a. O. S. 110—111 ergeben.

[5]) Am 4. Juli 1807. Vgl. E. v. Höpfner, Der Krieg von 1806/7. Bd. III. S. 700; v. Schladen a. a. O. und v. Hardenberg, Denkwürdigkeiten, Bd. III. S. 501. — P. Bailleu, Schladen (Allgemeine deutsche Biographie 31, S. 324) nennt fälschlich den 30. September 1807.

Umgebung entbehren wollte, ordnete er an, dass Lehndorff, wie bisher, die Geschäfte der Petersburger Gesandtschaft selbständig weiterführen sollte. Und Lehndorff rechtfertigte die in ihn gesetzten Erwartungen im vollsten Masse, da er die verwickelten Angelegenheiten dieser Gesandtschaft mit seltenem Taktgefühl und zur Zufriedenheit der beiden verbündeten Monarchen bis zum Eintreffen Schladens im März 1808 leitete.

Graf Karl von Lehndorff war nach Beendigung des Krieges, gleich so vielen anderen Officieren der preussischen Armee, unterm 25. November 1807 auf halbes Gehalt vom Könige gesetzt worden. Er kam bald darauf um seine Dimission aus dem Heere ein und erhielt dieselbe durch Cabinetsordre vom 21. December 1807 bewilligt.

Dem Ansehen der Lehndorff'schen Familie bei Hofe schadete dieses Ausscheiden jedoch nicht, wie sich u. a. daraus ergibt, dass bei Anwesenheit der Königin Luise zu Königsberg eine Gräfin von Lehndorff neben anderen adligen preussischen Damen zu Hofe gezogen wurde[1]).

Eine erhebliche Zahl, meist unchiffrirter, originaler Berichte, die Graf Heinrich von Lehndorff Januar bis März 1808 von Petersburg aus an den Minister Freiherrn von der Goltz gelangen liess, liegt im kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin vor: Rep. I, Russland Nr. 15, Vol. I (Dépêches du et au comte de Lehndorff et baron de Schladen. 143 Fol.). Sie sind durchweg in französischer Sprache, und von Lehndorff grossentheils eigenhändig, niedergeschrieben[2]). Die letzte derartige Depesche Lehndorff's in Vol. I datirt aus Petersburg vom 19. März 1808. Seit 8. März 1808 wird in dem Actenstück nur noch an Schladen adressirt.

Gleichwohl haben Schladen und Lehndorff in Petersburg noch einige Zeit neben einander amtirt, und das Verhältnis wird klar aus nachstehendem Schreiben Lehndorffs vom 22. März 1808[3]), das sich als einziger Bericht Lehndorffs neben sehr zahlreichen entsprechenden

[1]) Gräfin von Voss a. a. O. S. 330.

[2]) Aus der Correspondenz Lehndorffs mit dem russischen Minister Grafen Nikolaus von Rumjänzoff, liegen daneben Noten Lehndorffs aus Petersburg vom 1. Januar, 28. Februar und 6. März 1808 vor, betreffend die Rückkehr französischer und anderer Kriegsgefangenen, die sich in Russland aufgehalten hatten: kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 63. 88. Nr. 160, fol. 97, 100 und 102. Ein Originalschreiben des preussischen Gesandten zu Paris, von Brockhausen in gleicher Sache, vom 31. Januar 1808: ebenda fol. 99.

[3]) Dieses Schreiben ist ebenfalls eigenhändig von Lehndorff, diejenigen Schladens in Vol. II weisen dagegen meist die Hand des Gesandtschaftsrathes de Mettingh auf.

Schriftstücken Schladens im kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin Rep. I, Russland Nr. 15, Vol. II (April—Juli 1808. 191 Fol.) Fol. 1—2, mit Nr. 21 signirt, aus dieser Zeit erhalten hat:

„St. Petersbourg, $\frac{22.}{10.}$ mars 1808. A côté de l'important rapport que le baron de Schladen se trouve aujourd 'hui dans le cas de faire à votre majesté[1]), j'ose consigner en peu de mots les nouvelles ultérieures qui sont parvenues à ma connaissance sur les opérations militaires que poursuit dans ce moment la Russie. La reddition du fort de Swartholm près Lavisa[2]) s'est entièrement confirmée et les quatre drapeaux pris à cette occasion ont été vus à la grande parade de dimanche dernier. Le rassemblement considérable de trouppes suédoises qu'on supposoit à Tawastus[3]). n'y'a pas été trouvé, et l'on suppose que ces trouppes se sont retirées vers Wasa[4]) pour y passer le golfe s'il est possible, d'autant plus que la retraite pourroit plus tard leur devenir très difficile, puisque le général Tuczkoff commandant l'aile droite de l'armée impériale s'avance à grands pas vers le même but après avois déjà pris le fort de St. Michel et brulé une flottille qui se trouvoit dans cette contrée. Les trouppes russes devoient, suivant les derniers rapports, entrer hier ou aujourd'hui à Abo[5]) où elles ne trouvront aucune résistance, et le siège de Sweaborg devoit être entrepris des aprésent avec toute l'activité possible. On croit généralement que s'il y a possibilité de s'emparer de cette importante forteresse avant l'époque de la débacle, ce ne sera toujours que par assaut. L'amiral Cronstaedt qui y commande a réuni à la garnison considérable qui s'y trouve, un nombre suffisant de paysans du pays qui s'occupent journellement à briser les glaces tant autour de la place[6]) et à en former des retranchements. Le général d'Ouwaroff qui par ordre de l'empereur s'étoit rendu en Finlande[7]), en est de retour depuis trois jours et a porté en grande partie les détails que je viens de donner. — L'armée

---

[1]) Dieser Bericht liegt vor ebd. Vol. II, fol. 3—5.

[2]) Zwischen Helsingfors und Wiborg, an der Küste.

[3]) Im Inneren Finnlands, nördlich von Helsingfors.

[4]) Heutiges Nikolaistad; nächst Uleaborg ist es der wichtigste Hafen des nördlichen Finnland. — Der schwedische Oberbefehlshaber war Wilhelm Moritz Graf v. Klingsporn. Vgl. Danilewsky, Geschichte des Krieges in Finnland, 1808—1809. Riga 1840 und J. R. Danielson, Finska kriget och Finlands krigare, 1808—1809. Helsingfors. 1897.

[5]) Abo, die alte Landeshauptstadt, wurde thatsächlich am 22. März von den Russen erobert. M. G. Schybergson, Geschichte Finnlands, übersetzt von F. Arnheim. Gotha, Perthes. 1896. S. 486.

[6]) Anspielung auf die feste Lage der in Granitfelsen eingehauenen Vorfestung von Helsingfors, sie fiel durch Verrath des Admirals Johann Adam Cronstedt am 3. Mai 1808 in die Hände der Russen. Schybergson, S. 483—490.

[7]) Die gesammten Streitkräfte befehligte der General Graf Friedrich Wilhelm von Buxhövden. Die Einverleibung Finnlands in das russische Reich erfolgte im Jahre 1809. S. Tatistcheff, Alexandre I et Napoleon, 1801—1812. Paris 1891 S. 380.

en Moldavie et Wallachie, considérablement renforcée depuis peu, réunit aprésent des généraux d'une grande distinction, puisque le général Kutusoff[1]) jusqu'ici à Kiew, vient d'être adjoint au feldmaréchal Prosarowski[2]). et que les généraux Essen et Mileradowicz s'y sont également rendus. Il paroit être très probable qu'à l'expiration prochaine de l'armistice les hostilités recommenceront, où les grands préparatifs qui se font des deux côtés sur le Danube. Le duc de Richelieu[3]) qui avoit passé quelque temps içi, est sur son retour pour son gouvernement. Le sieur de Six, ministre de Hollande, est arrivé, il y a deux jours. Je suis avec le plus profond respect, sire, de votre majesté le très humble, très soumis et très fidèle serviteur et sujet Lehndorff«.

Das Schreiben Schladens vom 22. März 1808 (Fol. 3—5) spricht von den Audienzen, die er alsbald nach der Ankunft bei den Kaiserinnen, den Grossfürsten und Grossfürstinnen in Petersburg gehabt hat, äussert sich dann sehr scharf über Daru, den französischen Generalintendanten, der dem Gelde ausserordentlich zugänglich sei, und bemerkt zum Schluss in Bezug auf Lehndorff:

»Ces devoirs à remplir, ainsi que les peu de moyens qui jusqu'à présent se trouvent en mon pouvoir pour apprendre des nouvelles, m'ont engagé a prier le comte de Lehndorff de rendre compte à votre majesté de celles qui sont parvenues à sa connaissance, et aussi longtemps que ce ministre m'assistera ici de ses avis, il voudra bien continuer également à partager mes devoirs, tout aussi bien, qu'il conservera les droits attachés à son poste jusqu'au moment, où il aura remis ses lettres de rappel — — —, et à cette occasion je crois de mon devoir de rendre justice aux peines que se donne le comte de Lehndorff pour préparer et assurer mes succès«.

Spätere Schreiben Schladens vom 29. März und 1. April 1808 (Fol. 10—14 und Fol. 15) beschäftigen sich hauptsächlich mit den Chancen, welche die ausserordentliche Mission des Prinzen Wilhelm von Preussen am Pariser Hofe damals eröffnete, und erwähnen, dass sich aus den Mittheilungen eines damals in Petersburg angelangten französischen Gesandten ergab, dass Napoleon betreffs der Schritte, die Preussen am russischen Hofe gethan hatte, bereits grosses Misstrauen hegte. In Bezug auf Lehndorff wird erwähnt, dass dieser mit dem französischen Gesandten verhandelt habe, ferner, dass er beim Minister des Auswärtigen zu Petersburg, Grafen Nicolaus von Rumjänzoff, und bei Kaiser Alexander I. Abschiedsaudienzen gehabt hat. Betreffs der letzteren heisst es am Schluss des Schreibens vom 29. März:

[1]) Kutusow, Essen und Mileradovitsch, sämmtlich bekannt aus dem preussischen Kriege von 1807.

[2]) Vgl. über ihn Th. v. Bernhardi, Geschichte Russlands. Bd. II, 2. Gotha, Perthes. 1875. S. 571.

[3]) Armand Emanuel du Plessis, duc de Richelieu, † 17. Mai 1822.

»Le comte de Lehndorff qui après son audience de congé a reçu de sa majesté l'empereur une très belle boite ornée du portrait de ce monarque, se propose de partir pour Moscou vers la fin de la semaine«.

Ueber den Gegenstand muss übrigens Lehndorff unterm 29. März 1808 nochmals an Goltz berichtet haben, das Schreiben befindet sich jedoch nicht bei den Acten. Dagegen antwortete Goltz aus Königsberg unterm 13. April auf die Mittheilungen Schladens, und bemerkt darin u. a.:

»Le comté de Lehndorff, devant être parti à l'heure qu'il est, de Petersbourg, je m'abstiens de répondre séparement à son rapport du 29., par la quelle du reste j'ai vu avec un sensible plaisir la manière gracieuse dont sa majesté impériale et sa famille ont daigné le congédier. Vous lui marqueres, si vous avés occasion de lui ecrire, que je ne trouve rien à objeter à l'arrangement de son voyage, tel qu'il me l'a exposé dans ce rapport«.

Nachdem Lehndorff so seinem Petersburger Wirkungskreise entrückt war[1]), hat er gleichwohl die folgende Zeit nicht etwa müssig auf seinem Landsitze in Ostpreussen verlebt. Wir finden ihn vielmehr im März 1810 zu Berlin anwesend, wo er sich um die durch den Abgang Küsters freigewordene Stelle eines Gesandten am Hofe zu Cassel bewarb. Statt dieses Postens erhielt er im April 1810 die neuerrichtete Stellung eines Gesandten zu Madrid am Hofe König Josephs, des Bruders Napoleons I., übertragen[2]). Ihm wurde hier, nebst den Kosten für die Uebersiedlung ein festes Gehalt von 6000 Thalern zugesichert. — Am 14. April 1810 schon zeigte Goltz dem spanischen Gesandten in Berlin, de Urquijo, die Ernennung Lehndorffs als endgiltig vollzogen an[3]). Es vergiengen indessen einige Monate; am 17. Juli 1810 ist Lehndorff immer noch zu Berlin, er fragt an diesem Tage in eigenhändigem Schreiben bei Goltz wegen des endgiltigen Termins seiner Abreise nach Madrid an und bittet gleichzeitig um Verleihung der Kammerherrenwürde[4]), die ihm in Madrid von Nutzen

[1]) Wie vortrefflich auch später die Beziehungen der Lehndorff'schen Familie zum russischen Hofe geblieben sind, ergibt sich speciell aus dem Umstande, dass Schön, als Kaiser Alexander I. am 19. Januar 1813 zum ersten Male preussisches Gebiet wieder betrat, ihm nach Lyck den Grafen Karl von Lehndorff zusammen mit Friedrich von Farenheid zur Begrüssung entgegensandte. J. G. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg. 4. Aufl. Leipzig. 1863. Bd. I, S. 337; Rühl a. a. O. I, S. 284—287.

[2]) Ueber Beziehungen Russlands und Spaniens in dieser Zeit vgl. v. Bernhardi a. a. O. II, 2, S. 576.

[3]) Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Rep. 1, Spanien Nr. 9.

[4]) Die Ernennung erfolgte auf einen von Goltz gestellten Antrag durch Cabinetsordre vom 23. Juli: Kgl. Geheimes Hausarchiv zu Charlottenburg. Acten

sein könnte. Vor drei Jahren, als er nach Petersburg berufen wurde, hätte er noch nicht gewagt, um diese Würde anzuhalten[1]). Sein Accreditiv nebst der Instruction, die ihm insbesondere anempfahl, die Interessen des Handels und der von Schlesien her betriebenen Leinenindustrie im Auge zu haben, datiert vom 28. August 1810.

Endlich am 17. September 1810 befindet sich Lehndorff in Paris. Er äussert unter diesem Datum an Goltz Bedenken wegen der ihm wenig convenablen klimatischen Verhältnisse in Spanien. Da er zweifelt, dass er dieselben längere Zeit hindurch werde ertragen können, bittet er, dass ihm ein Gesandtschaftssecretär beigegeben würde, den er in Behinderungsfällen mit seiner Stellvertretung beauftragen könne. Ferner fragt er an, ob er von Madrid aus direct, oder durch Vermittlung des Generals von Krusemarck berichten solle[2]). Der ihm infolge seines Wunsches als Gesandtschaftsattaché zugetheilte von Hartmann, ehemals, bis 1807, Cornet des aufgelösten Regiments von Quitzow-Kürassiere Nr. 6, scheint die Angelegenheiten der Gesandtschaft zu Madrid dann nahezu selbständig wahrgenommen zu haben[3]). — Im Jahre 1813 veranlassten die öffentlichen Angelegenheiten den Grafen Heinrich von Lehndorff an den Landtagsverhandlungen zu Königsberg theilzunehmen[4]), sonst lebte er, meist mit der Landwirtschaft beschäftigt, bis zu seinem Tode auf dem Landgute Warglitten.

Königsberg i. Pr. Gustav Sommerfeldt.

---

der Kammerherrn, Specialia Rep. VIII. Lehndorff wird darin bezeichnet als designirter ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter am spanischen Hofe.

[1]) Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin. I, Spanien Nr. 9.

[2]) Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin. Rep. I, Spanien Nr. 7. Friedrich Wilhelm Ludwig von Krusemarck war seit Januar 1810 in Paris als preussischer Gesandter thätig.

[3]) Einzelnes über seine Thätigkeit findet sich in Schriftstücken, die den 20. August bis 6. November 1810 umfassen: Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin Rep. I, Spanien Nr. 8.

[4]) Bujack-Bezzenberger a. a. O. S. 8—10 und S. 96—97; M. Schultze, Königsberg und Ostpreussen zu Anfang 1813. Berlin 1901. S. 22.

Literatur.

Neuere Literatur zur Papstdiplomatik.

P. Kehr, Papsturkunden in Italien (Reiseberichte, diplomatische Miscellen und vorläufige Veröffentlichungen) in den Nachrichten d. k. Gesellsch. d. W. zu Göttingen, phil.-hist. Classe 1899, 1900, 1901.

— Le bolle ponteficie che si conservano negli archivi senesi in „Bulletino Senese di storia patria“ VI. 1 ff.

— Le bolle ponteficie anteriori al 1198 che si conservano nell' archivio di Montecassino in „Miscellanea Cassinese“ 1899 S. 1 ff.

— Due documenti illustranti la storia di Roma . . . in Archivio d. R. Società Romana di „storia patria“ XXIII. S. 277 ff.

— Diploma purpureo di Re Roggero II ebendort XXIV. S. 1 ff.

J. v. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Gotha 1901.

Der Plan Kehr's, sämmtliche Papsturkunden bis Innocenz III. in einer grossen kritischen Ausgabe zusammenzufassen, sowie seine ersten italienischen Reiseberichte (bis einschliesslich 1898) sind in dieser Zeitschrift bereits gewürdigt worden[1]). Die seither veröffentlichten Berichte — der letzte mir vorliegende datirt vom 8. Juni 1901 — zeigen das grossangelegte Unternehmen in rüstigem Fortschreiten; sie machen ebenso der Organisationsgabe des Leiters Ehre, wie der Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeiter Klinkenborg, Schiaparelli, Hessel und Wiederhold. Italien, das gemäss einer zweckmässigen topographischen Arbeitseintheilung zuerst in Angriff genommene Land, ist nunmehr erledigt: ausser dem versprochenen vierten römischen Bericht steht wohl nichts Wesentliches mehr aus. So kann man, — da in den anderen Ländern mutatis mutandis nach der in Italien erprobten Methode vorzugehen sein wird — aus dem nun vorliegenden Materiale annähernd ein Urtheil über die Art gewinnen, in der

[1]) Bd. XVIII (1897) S. 205 und XX, (1899) S. 357.

die erste und vielleicht schwierigste Aufgabe einer derartigen Edition, die Sammlung des Stoffes, vom Göttinger Unternehmen gelöst werden wird.

Was da zunächst ins Auge fällt, ist die Fülle des Gefundenen. Man hat jetzt nachträglich leicht sagen, dass von diesem Reichthum Italiens an Papsturkunden jeder Besucher italienischer Archive gewusst hat. Auf das Wissen kommt es in solchen Fällen weniger an, als auf das Suchen und Finden. Und dass Kehr allein während unserer Berichtsperiode weit über 400 Texte veröffentlichen konnte, die theils noch gar nicht oder unvollständig, theils nur nach minderen Ueberlieferungsformen bekannt waren, zeugt dafür, dass er und seine Mitarbeiter auch jene Gebiete planmässig durchforscht haben, die von der gangbaren Route der itinera italica abseits liegen. Es muss gewiss zugegeben werden, dass Kehrs bekannte Kritik der Organisation deutscher Forschung in Italien eine einseitige war und manchem persönlichen Verdienst nicht gerecht geworden ist. Für die positive Seite seiner Anregung aber, für die Forderung eines über ganz Italien sich erstreckenden einheitlichen und wohlcentralisirten Vorgehens hat er, meine ich, in seinen Berichten ein praktisches Beispiel und damit ein sehr beachtenswertes Argument geliefert. Mit diesem Organisationsmoment hängt ein Anderes zusammen: jene enge persönliche Fühlung mit der italienischen Wissenschaft, die sich in der Mitarbeiterschaft Schiaparellis und in Kehrs Publicationen in italienischen Zeitschriften auch äusserlich kundgibt und die bei der jetzigen unliebsamen Spannung zwischen den italienischen und den auswärtigen Gelehrten gewiss nicht leicht zu erreichen war[1]). Es liegt darin ein günstiges Vorzeichen für die Zukunft: bei einem Unternehmen von derart internationalem Umfange ist die Unterstützung durch die einzelnen nationalen Wissenschaften eine Lebensfrage.

Den diplomatischen Ertrag der bisherigen Forschungen darf man natürlich nicht in den vorläufigen Berichten suchen, er wird erst für und durch die definitive Ausgabe reif werden[2]). Einzelnes wird aber schon jetzt geboten in den Vorbemerkungen zu den veröffentlichten Stücken[3]). Zusammenhängende diplomatische Erörterungen finden sich Nachr. 1899 S. 338 ff. über die Papsturkunden für S. Maria di Valle Josafat, welche Heinemanns Untersuchung (Tübinger Universitätsprogramm z. 25. Februar 1899) über die Diplome dieses palästinensischen Klosters ergänzen, ohne jedoch abschliessenden Charakter zu beanspruchen. Nachr. 1900 S. 103 ff. gibt Kehr interessante Beobachtungen über die persönliche Betheiligung des Humbert von Selva Candida als Kanzleichefs an Mundirung und Dictat[4]).

---

[1]) Vgl. die anerkennende Kritik in Rivista stor. ital. XVIII. S. 241 ff. — Angriffe wie die Gabottos (Bollet. stor. bibl, subalp. VI. Bibliogr. sistem. Nr. 2474 und 2692) blieben ohne jeden Nachhall. Herr Gabotto hat in seiner gekränkten Editoreneitelkeit übrigens das geringe Gewicht seiner Ausstellungen gründlich übersehen.

[2]) Vgl. den Eingang zu Kehrs Studie „Scrinium und Palatium“ im Sickelfestband der Mittheilungen (VI. Ergzbd. S. 70 ff.).

[3]) Nur aus den weniger allgemein zugänglichen italienischen Publicationen Kehrs sei als Beispiel auf Nr. XI. des Anhangs zum oben citirten Aufsatz in der Miscellanea Cassinese aufmerksam gemacht. Es ist J.-L. 5816, in dem die Unterschrift Paschals fehlt, während der Wahlspruch in der Rota von der Hand des Datars, des Kanzlers Johannes, herrührt.

[4]) Zu letzterem Punkt möchte ich ein Fragezeichen machen. Die S. 108 f. nebeneinander gestellten drei Arengen scheinen mir eine Identität des Dictators

Den weitaus interessantesten Theil der Berichte bilden jedoch der zweite römische Bericht (Nachr. 1900 S. 360 ff.) und die sachlich zu ihm gehörige diplomatische Miscelle IV. »Ueber die Scheden des Panvinius« (Nachr. 1901 S. 1 ff.), durch die auch die Nachr. 1898 S. 505 mitgetheilten Angaben über die Sammlungen Masarellos erst in das rechte Licht gerückt werden. Der römische Bericht gibt eine sehr dankenswerte Uebersicht über die Bestände des vaticanischen Archivs, sowie über deren Indices und weist auch auf die meisten neueren Publicationen hin, welche für die Erkenntnis der complicirten Structur dieses Archives von Nutzen sind. Den Wunsch Kehrs, dass die Geschichte desselben nach dem Muster der römischen Berichte Sickels bis ins Einzelne verfolgt werden möge, wird gewiss jeder Benützer des Archivs unterschreiben. Aus den zahlreichen Hinweisen auf den Inhalt der durchgesehenen Bände Einzelnes anzuführen, würde hier zu weit führen. Nur auf die zahlreichen Kataloge römischer Bibliotheken, diese wichtige Quelle des geistigen Lebens im Rom des XV. und XVI. Jahrhunderts sei kurz hingewiesen; ferner von frühmittelalterlichen Dingen auf die S. 381 erwähnten Auszüge aus dem Register Gregors I. und den S. 388 angeführten Band mit Auszügen aus dem Register Gregors VII. und mit Urkunden der Gräfin Mathilde, die vielleicht Nachträge zu den Regesten Overmanns ergeben könnten. Aus den weniger allgemein zugänglichen italienischen Veröffentlichungen Kehrs kommt als historischer Ertrag namentlich die Erweiterung unserer Kenntnisse über Wibert von Ravenna (Arch. stor. Rom. Bd. 23) in Betracht, während in diplomatischer Beziehung seine genaue Beschreibung der bisher nur nach einer nicht ganz zutreffenden Notiz Bethmanns bekannten Purpururkunde Rogers II. (vgl. Bresslau U.-L I. S. 900) von Interesse ist (Arch. stor. Rom. Bd. 24). Geschichtlich wie diplomatisch werden ferner den Ausgangspunkt für neue Specialuntersuchungen die Nummern 16 und 17 des Anhangs zu dem in der Miscellanea Cassinese veröffentlichten Aufsatze sowie das von ihnen eingeschlossene Fragment aus dem Register des Petrus diaconus zu bilden haben. Nr. 16 und 17 sind zwei bisher unbekannte Bullen Anaclets II., die erstere für Monte-Cassino, Original, die zweite für Glanfeuil als Copie saec. XII. erhalten, beide die Unterstellung Glanfeuils (St. Maur-sur-Loire) unter Monte-Cassino betreffend. Das auf dieselbe Angelegenheit bezügliche Fragment aus Petrus diaconus, das abgesehen von einem kurzen Auszug bei Gattola Hist. Cas. p. 303 bisher nicht zugänglich war, bildet den verbindenden Text zu I.-L. † 2457, Mühlbacher R. J². n. 286 und I.-E. † 2858; die als Nr. 17 abgedruckte Bulle Anaclets war wahrscheinlich Vorlage für I.-L. † 5680. Die Anacletstücke, welche dem Datum nach mit der Erzählung des Petrus diaconus über das Zusammentreffen des Abtes von Glanfeuil Drogo mit Anaclet II. in Monte-Cassino in engster Verbindung stehen, stellen also offenbar den Schlüssel zum Verständnis dieser ganzen Fälschungsgruppe dar.

Auch die von Kehr selbst besprochenen, an drei verschiedenen Stellen des Archivs gefundenen Bände mit den Scheden des Panvinius, aus denen Nachr. 1901 S. 9 ff. 30 bisher unbekannte Papsturkunden veröffentlicht

---

nicht zu beweisen. Die Uebereinstimmung besteht mehr im Gedankengang, als in Sprachgebrauch und Wortschatz.

sind, beanspruchen einige Worte. Sie führen uns an die Wiege der Papstdiplomatik, ja der Diplomatik überhaupt. Panvinio und Masarello haben systematisch Abschriften von Papsturkunden gesammelt unter genauer Nachzeichnung aller diplomatischen Besonderheiten, als Rota, Monogramm, Cardinalsunterschriften, Datumzeilen u. s. w., also mit vollem Verständnis des kritischen Wertes der äusseren Merkmale. Doch hören wir Kehr selbst über sie: „Ich war betroffen hier einer Methode zu begegnen, welche anzeigt, dass diese Männer einen vollkommenen Begriff von der eigenthümlichen Natur solcher Arbeit besassen; ..... Sie haben ein bis auf den heutigen Tag unverarbeitet, ja fast unbekannt gebliebenes Material zusammengebracht, das den Vergleich selbst mit den Sammlungen der Mauriner nicht zu scheuen braucht.“

So haben wir denn wieder ein neues Zeichen für die geistige Productivität jener tridentinischen Periode vaticanischer Gelehrsamkeit, deren typische Persönlichkeit Sirleto ist und deren Spuren man unter den Papierhandschriften der italienischen Bibliotheken mehr noch als in den Druckwerken des XVI. Jahrhunnderts finden kann, — jener Wissenschaft, die für eine kurze Spanne Zeit über ihre praktisch-polemischen Zwecke hinausgewachsen ist und im Vergleich zu Renaissance und Reformation, neben denen sie namentlich für die romanischen Länder eine wichtige Voraussetzung der geistigen Entwickelung bildet, noch viel zu wenig erforscht und gewürdigt ist. — Das Loos der Scheden des Panvinius ist symbolisch für die gesammte Geistesarbeit dieses vaticanischen Kreises. Unter glücklicheren Auspicien wussten später Bollandisten und Mauriner das zu erreichen, wozu damals in Rom ein erster Anlauf genommen wurde. Man darf sich darüber freuen, dass die hochsinnige Eröffnung des vaticanischen Archivs durch Leo XIII. die verschollenen Schätze einstiger vatikanischer Gelehrsamkeit jetzt wieder auftauchen lässt. Sie sind in die rechten Hände gerathen.

Weniger erfreulich ist es dem Referenten, über das Buch Pflugk-Harttungs zu berichten. Die früheren einschlägigen Arbeiten dieses Forschers sind bekannt: sie waren das Ergebnis mehrjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande, beruhten auf einer umfassenden Einsichtnahme in die Originale und haben unsere Kenntnis, namentlich was die Uebersicht des Stoffes angeht, zweifellos gefördert. Andererseits erinnert man sich, dass die ganze Anlage dieser Forschungen wie auch die einzelnen Resultate vielfach Widerspruch fanden, namentlich die methodischen und terminologischen Vorschläge, welche mit dem damals geprägten Wort vom „Linnéeismus graphicus“ scharf aber treffend charakterisirt worden sind. Die Zusammenfassung dieser Arbeiten in einem auf 2 Bände berechneten Werk über das Urkundenwesen der älteren Päpste — angekündigt schon im Jahre 1884 (Hist. Jahrb. V. S. 490) — war zunächst unterblieben. Nach langjähriger Pause tritt nun Pflugk-Harttung mit einem Theil seines, wie die Einleitung selbst sagt, seit 1887 druckfertigen Materiales hervor: von neueren Veröffentlichungen meinte er grossentheils absehen zu können, weil sein Material überlegen und bis ins kleinste Detail durchforscht sei. In der That, — die lange Verzögerung der Veröffentlichung bedeutet nicht die Anwendung des „Nonum prematur in annum“. Die allgemeinen Anschauungen über Wesen und Entwickelung der Papsturkunde, die Aus-

führungen über Kanzleiorganisation und innere Merkmale, und vor allem die Terminologie zeigen von einem fast möchte man sagen eigensinnigen Festhalten an einmal ausgesprochenen Anschauungen. Im Interesse der Sache, wie im persönlichen Interesse des Verfassers ist es zu bedauern, dass er nicht im Stande zu sein scheint, das sachlich und terminologisch Verfehlte seiner Arbeiten fallen zu lassen und dadurch das Wertvolle, das dann eher als solches anerkannt würde, der Forschung zugänglicher zu machen. Was soll man aber mit einem Buche rein beschreibenden Inhaltes machen, welches mit einer Terminologie arbeitet, deren barocke Bildungen man erst in den betreffenden Bänden der Archivalischen Zeitschrift nachschlagen muss. Wie hat man sich z. B. den Unterschied zwischen dem Schlängel-, Schleifen- und Phantasieschnörkel vorzustellen? Und wie verhalten sich dieselben zum doppelt gewickelten? (S. 211 und 183).

Doch sehen wir von diesem Uebelstande ab; betrachten wir das Buch als das, was es wesentlich ist: eine Monographie über die äusseren Merkmale der päpstlichen Bullen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von Dingen, die nicht mit äusseren Merkmalen zusammenhängen, hören wir ausser in der Einleitung nur in den Capiteln I. (Urkunden-Arten) und VI. (»Einflüsse und Wirkungen«). Im ersteren wird das vom Verfasser schon früher ausgebildete System der »Zwischen- und Nebenurkunden«, der »Prunk-, Mittel-, Prunkmittel- und Halbbullen« der »Gross- und Gemeinbreven« neuerlich vorgeführt mit einer schwer begreiflichen schier scholastischen Freude an blosser Benennung der Dinge; das zweite handelt, ohne wesentlich Neues zu bringen, fast ausschliesslich von den mit Leo IX. beginnenden Jahrzehnten des Kampfes zwischen deutschem Einfluss und kurialen Tendenzen, — jenem interessantesten Abschnitte der päpstlichen Kanzleigeschichte, der nicht umsonst bei dem ersten Schritt, den die Diplomatik zur vergleichenden Wissenschaft hin gemacht hat, im Vordergrund stand und damit klassischer Boden geworden ist, wie denn auch Kehrs erster Versuch, aus seiner neuen grossen Materialkenntnis Ergebnisse für die diplomatische Theorie zu gewinnen, (s. oben S. 302, Anm. 2) sich naturgemäss diesem Gebiete zugewendet hat. Für Pflugk-Harttung stehen diese Probleme aber diesmal im Hintergrund; sechs seiner acht Capitel sind dem Aeusseren der Bullen gewidmet. Capitel II. (Material), III. (Siegel und Schnüre), IV. (Schreiber und Schriftwesen), V. (»Wesen und Vorkommnisse!«) und VII. (Herstellung der Bullen) stellen zusammen eine Art allgemeinen Theiles dar; Capitel VIII, welches auf S. 141—426 das Bullenwesen der einzelnen Päpste behandelt, erscheint als besonderer Theil, der das im Vorhergehenden nach sachlichen Gruppen geordnete Material vom chronologischen Gesichtspunkte nochmals und noch ausführlicher vorführt. Jeder Pontificat wird dabei ziemlich nach demselben Schema dargestellt: Pergament, Raumbenutzung, Liniirung werden zu Beginn, Rota, Monogramm, Datumzeile, Siegelung, Pergamenteinschlag zum Schluss besprochen; dazwischen sind dann je nach dem Stande der Entwickelung, die Gestalt des Textes in Schrift und Ausstattung, die Unterschriften und Zeugenfirmen erörtert. Wenn man von den je 1—2 Seiten umfassenden Charakterisirungen der einzelnen von Pflugk-Harttung angenommenen Perioden (der »alten Kanzlei« bis Leo IX., der »Uebergangskanzlei« bis Honorius II., der »durchgebildeten Kanzlei« bis Calixt III.) absieht (vgl.

S. 160 f., 297 f., 397), fehlt jeder Versuch, des massenhaft beigebrachten Stoffes zusammenfassend Herr zu werden. Das ganze Buch besteht aus einer ungeheueren Masse von Einzelbeobachtungen; was sich überhaupt über das Aeussere der vorhandenen Originalbullen beschreibend aussagen lässt, ist hier zu finden. Für die Wandlung, welche die Form des Buchstaben A. auf der älteren Art der Bleisiegel bis Clemens II. durchgemacht hat, ist netto eine Seite (p. 48 f.) berichtet; über die Farben und Farbennüancen der Siegelschnüre in der Zeit Paschals II. bis Coelestin III. findet sich auf S. 61—64 eine eingehende Statistik; daran anschliessend wird fast eine Seite von der Länge der unter der Bleibulle hervortretenden Seidenschnüre gesprochen. Und das sind nicht etwa Ausnahmen: mit Beobachtungen ähnlicher Art und Bedeutung sind die 426 Seiten des Buches zum grossen Theil gefüllt. Nun ist von vornherein der Wert einer Beschreibung äusserer Merkmale sehr fraglich. Ein gutes Facsimilewerk ist in diesen Dingen, bei welchen das Wort die Anschauung nun und nimmer zu ersetzen vermag, unter allen Umständen einem noch so detaillirten Buche vorzuziehen [1]). Wenn man aber schon den Versuch macht, in Buchform eine Art Statistik der äusseren Merkmale durch anschauliche Gruppirung zahlreicher Einzelbeobachtungen zu geben, so ist wenigstens eine doppelte Bedingung zu erfüllen und das ist die Richtigkeit und die Wichtigkeit der aufgenommenen Beobachtungen. Auf das erstgenannte Kriterium hin wird Pflugk-Harttungs Buch wohl von competenter Seite genauer nachgeprüft werden. Ich möchte hier nur aussprechen, dass die zweite Bedingung als nichterfüllt betrachtet werden muss. Um auf eines der oben erwähnten Beispiele zurückzugreifen, so könnte statt der ganzen drei Seiten, auf denen die während einer bestimmten Zeit vorkommenden Siegelschnurfarben aufgezählt sind, ein einziger Satz stehen: »Aus den Farben der Siegelschnüre lassen sich für die angegebene Zeit kritische Folgerungen nicht ableiten.« Aber die Frage, was von den aufgenommenen statistischen Aussagen für die Bestimmung der Originalität oder eine andere kritische Frage von Belang sein kann, was nicht, scheint sich Pflugk-Harttung nicht vorgelegt zu haben. Er hat seine umständlichen Messungen und Zählungen unverkürzt in den Text aufgenommen, auch dort, wo sie ganz klar ergaben, dass von einer Regelmässigkeit, die ein gewisses Kriterium bilden könnte, keine Rede ist — und das war für sehr viele der von ihm beobachteten Merkmale der Fall. Hätte er sich mit der Feststellung dieses negativen Ergebnisses begnügt und sich im übrigen auf die Statistik jener Merkmale beschränkt, die wirklich kritischen Wert haben und die man jetzt in dem Wuste des unnöthigen Stoffes kaum zu finden vermag, so hätte er eine nützlichere Arbeit geleistet. Freilich wäre dann aus dem Buche ein Aufsatz geworden; der aber hätte immerhin der Forschung gute Dienste leisten können, bis im Zusammenhang mit der Göttinger Ausgabe auf breiterer Basis von Kehr eine wirkliche Grundlegung der Papsturkundenlehre für die mittleren Jahrhunderte des Mittelalters vorliegen wird. Definitive Lösungen solcher Aufgaben

[1]) In diesem Zusammenhang sei hier auch der Wunsch ausgesprochen, dass das Göttinger Unternehmen uns aus seinem Apparat ein Abbildungswerk bescheeren möge, welches würdig neben die Kaiser-Urkunden in Abbildungen treten kann.

können nur an der Hand umfassender Editionsarbeiten gefunden werden. Das Spätmittelalter hat seine Registerpublicationen; das Kanzleiwesen der vorhergehenden Jahrhunderte dankt der Energie Kehrs einen mächtigen Aufschwung seiner Erforschung. So ist vielleicht zu hoffen, dass auch die Papstbriefe des Frühmittelalters, die Kehr in Anbetracht ihrer eigenartigen Ueberlieferung in den kanonistischen Sammlungen aus seiner Edition ausgeschlossen hat, noch zu jener kritischen Ausgabe gelangen werden, ohne die an einen wirklichen Fortschritt der ältesten Kirchengeschichte nicht zu denken ist. Exempla trahunt.

Wien. Harold Steinacker.

Ludwig Schütte, Der Apenninenpass des Monte Bardone und die deutschen Kaiser. Mit einer Karte. Historische Studien, Heft XXVII, Berlin 1901. Verlag von E. Ebering. 137 S.

Derselbe, Die Lage von Parma und ihre Bedeutung im Wechsel der Zeiten. Eine Studie (Abdruck aus der Festschrift des geographischen Seminars der Universität Breslau 1901, S. 190—220).

Diese zwei historisch-geographischen Arbeiten, die unter der Anleitung von Schulte und Partsch in Breslau entstanden sind, geben uns Anlass zu einigen weiter ausholenden Bemerkungen, sowohl des Gegenstandes wie der angewandten Methode halber, da beide Nachfolge verdienen.

Einleitungsweise behandelt der Verf. die Lage Parma's vom geographischen Standpunkt aus: sie wird bedingt einerseits durch die langgestreckte Verkehrsader, welche die via Aemilia seit der Römerzeit bildet, und von der Verbindung mit den Poübergängen sei es bei Placentia oder Cremona sei es in unmittelbarer Nähe bei dem alsbald emporkommenden Brixellum (Brescello), andererseits durch den Querverkehr über den Apennin, vor allem über den Pass La Cisa, der in der römischen Kaiserzeit durch eine Strassenanlage gehoben wurde. Im Mittelalter stellte sich die Sache so: zunächst ist Brixellum ein Brückenkopf der Byzantiner am Po, bis es von den Langobarden eingenommen und zerstört wird; es kommt dann zum Stadtgebiete von Parma, das sich westwärts auch die Municipien von Forum novum (Fornovo am Taro) und Fidentia (Borgo S. Donino) einverleibt, um so den Interessenkreis seines Stadtstaates gegen Placentia hin abzustecken. Im Norden ist Cremona, im Osten Regium (Reggio) der Nachbar. Da Brixellum zu nahe der Grenze gelegen ist, kommt es nie mehr zur alten Bedeutung.

Hierüber äussert Sch. zutreffende mit Zuhilfenahme der neueren geographischen Terminologie vorgetragene Ansichten. Dann aber finde ich in beiden Schriften eine Lücke. Parma hat nämlich sein Gebiet nicht nur dem Pass La Cisa zu ausgedehnt, sondern auch in der näher gelegenen ›Montagna‹, wo neben ihm Reggio und Modena ihre Interessen hatten. Es liegen darüber Nachrichten genug vor, nur dass sie bisher nie unter dem richtigen Gesichtswinkel in Betracht gezogen wurden.

Man weiss, dass das Bisthum Reggio im Apennin mit dem von Luna zusammenstiess. Der Verkehr aus der Gegend von Luna über den Pass von Sassalbo oder aus der Garfagnana in der Richtung auf Reggio, Modena u. s. w. muss schon im Alterthum für die ligurischen Bergbewohner ein gewöhnlicher gewesen sein, da sonst die Apuaner (die in der Lunigiana und in der Garfagnana sassen) nicht, wie doch die römischen Berichte bei Livius melden, auf der einen Seite Pisa, auf der anderen Bononia (Bologna) mit ihren Verheerungszügen hätten heimsuchen können. Das Bisthum Reggio aber besass unter Karl d. Gr. und später »silvam in comitatu Parmense in finibus Bismanti in loco qui dicitur Lama Fraolaria, cuius fines sunt de uno latere a flumine Siclae sursum per stratam usque in finibus Tusciae, inde vergente in rivum Albolum usque ad flumen Siclae, inde quoque iuxta Siclam deorsum pervenit in flumen Auzolae. (Mühlbacher[2] n. 239; vgl. n. 240 und v. Ottenthal, Regesten Otto's I. n. 359). Es geht daraus hervor, dass das Gebiet von Parma den Fluss Secchia aufwärts bis an die Grenze von Tuscien reichte. Die Landschaft, die damals nach der sie beherrschenden Burg Bismantum oder Bismantua benannt wurde, gravitirte im 9. und 10. Jahrhundert nach Parma, wie noch andere urkundliche Nachrichten beweisen. Kaiser Ludwig II. schenkte seinem Vertrauten Suppo zwei Höfe »in der Grafschaft Parma, im Gastaldat Bismantova« (Mühlbacher n. 1209). Im J. 916 erscheint ein reicher Grundbesitzer Teupertus filius Limegarii Prandi de comitatu Parmense abitator in loco Bismanto (Tiraboschi, Mem. Mod. I^{b} 97). Erst im 12. Jahrhundert sehen wir Bismantova nach Reggio gravitiren (Tiraboschi, Mem. IV^{b} 26), zu welcher Zeit wie andere Edle der Lunigiana so auch die Markgrafen Malaspina in dieser Richtung sich ausbreiten. Nach dem Tode Heinrichs VI. wird das den Malaspina gehörige Carpinetum und ebenso Bismantua für Reggio in Pflicht genommen, wobei es in der Folgezeit (vgl. Tiraboschi l. c. 58 ad a. 1218) sein Bewenden hatte. Also muss Parma, weil nach anderer Richtung, nämlich dem Pass von La Cisa hin ganz in Anspruch genommen, in diesen Gegenden den Bestrebungen von Reggio das Feld geräumt haben.

Mit Reggio rivalisirte Modena, dessen Gebiet auch hier bis an den Kamm des Apennin reichte; die Modenesen beherrschten speciell den Pass, der von der Garfagnana herüber beim Ospedale di S. Pellegrino vorbeiführte. Zeugnis davon gibt die Reise des fünfjährigen Sohnes Friedrichs II. im J. 1216, auf der wegen der Feindseligkeit Placentia's eine ungewöhnliche Route eingeschlagen werden musste. Der kleine König Heinrich wurde aus den Händen des Erzbischofs von Palermo durch den Podesta von Modena hier in den »Alpen« auf der Grenze des modenesischen Gebietes übernommen, um ihn sicher durchzugeleiten. »Es handelt sich zweifellos um die Strasse, welche von Castelnuovo di Garfagnana ausgehend und bei den Alpi di S. Pellegrino die Höhe erreichend ins Gebiet der Secchia führt« bemerkt Ficker zu Regest n. 3845^{c}. Am 10. October 1216 wurde ein Notariatsprotokoll (Böhmer-Ficker n. 3846 vgl. Tiraboschi Mem. Mod. IV^{b} 56) aufgenommen, wonach der Podesta und genannte Boten von Modena den König und dessen Begleiter per episcopatum et districtum Mutine a S. Pellegrino per Alpes et ab Alpibus usque ad pontem de Giligua (südwestlich von S. Cassiano, wo der Dragone in die Secchia fliesst) geleiteten

und ihn dort in medio alvei fluminis auf der Grenze des modenesischen Gebietes nach dem Willen des Erzbischofs von Palermo den Boten von Parma und Reggio übergaben; diese hatten ihn seiner unterdess in Reggio eingetroffenen Mutter zuzuführen. Das sind Wege, die sich einst das Haus Canossa offengehalten hatte und die seit 1115 auch die Kaiser, namentlich Heinrich V. und Friedrich I. sich zu wahren bestrebt waren, wennschon die Rücksichtnahme auf den Mons Bardonis (wo die grosse Gräfin Mathilde und ihre Vorfahren wenig zu sagen gehabt hatten) weit überwog.

Die Geschichte des Mons Bardonis ist von Sch. eingehend entwickelt, namentlich für das 12. und 13. Jahrhundert die Rivalität von Placentia und Parma, das Verhältnis von Borgo S. Donino und Bargone zu den Nachbarstädten und zur Reichsgewalt, die erst nach und nach sich entwickelnden Stationen der Cisastrasse, deren Bedeutung für Kaiser Friedrich I., dann für die Organisationen Friedrichs II., die Ereignisse bei Parma 1247 und während der folgenden Jahre. In dieser Beziehung hatte Sch. einen Vorgänger an Giov. Sforza, dessen (bisher allein erschienener) zweiter Band der Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli (1885) vor allem die Bedeutung des Passes von Bratello, der aus der Gegend von Borgotaro in die von Pontremoli führt, neben dem von „Bardonum" klargemacht hat. Nur haben beide Autoren das wichtige Itinerarium des Erzbischofs Sigericus von Canterbury übersehen: in diesem, das aus den J. 990—994 stammt, ist Pontremoli zum erstenmale genannt. Sforza fand die früheste Erwähnung von Pontremoli in dem Diplom Heinrich's II. vom 12. Mai 1014 (DH. II n. 300) für die Abtei S. Salvator und S. Benedict in Leno bei Brescia, wodurch ihr der Kaiser neben den übrigen Besitzungen das „senodochium sancti Benedicti in Monte longo", zugleich „duas partes de strata in Ponte Tremulo" bestätigt; desgleichen nennt Papst Benedict VIII. in seiner Urkunde für Leno (1019) das „xenodochium de Monte longo", unmittelbar vor dem Aufstieg zur Cisa. In den früheren Bestätigungsurkunden der genannten Abtei ist, wie Sforza bemerkt, von diesem Besitz noch nicht die Rede. Man vergleiche hiezu die Vorbemerkungen zu DH. II n. 300, wo ausser dem Diplom Otto's I. von 962 noch ein verlorenes Otto's III. als Vorurkunde angenommen wird; allein auch Papst Silvester's II. Bestätigung für Leno vom J. 999 enthält nichts von einem Besitz des Klosters in Monte longo oder in Pontremoli. Hingegen verzeichnet das Itinerarium Sigerici von Luna aufwärts die Stationen: Sce Stephane (S. Stefano alla Magra), Aguilla (Aulla), Puntremel (Pontremoli), Sce Benedicte (doch wohl S. Benedict in Monte longo), was dem Verf. ebenso Anlass zu Bemerkungen hätte geben können, wie die Stationen, die Sigericus in absteigender Folge anführt: Sce Moderanne (St. Morant im Itinerar des Königs Philipp August Scriptor. XXVII, 131; identisch mit Berceto, vgl. Schütte 26), Philemangenur (?), Metane (Medesano?), Scae Domninae (Borgo S. Donino). Die Anmerkungen von K. Miller, Mappae mundi 3, 157 sind ungenügend. Der nordländische Verkehr auf dieser Strasse, dem das Hospiz des Königs Erich in der Nähe von Borgo S. Donino die Entstehung verdankt, ebenso die wichtigen Itinerarangaben in des isländischen Abtes Nicolaus Saemundarson „Wegweiser und Städtebeschreibung" (aus der Mitte des 12. Jahrhunderts), sind von Sch. im Anschluss an Werlauf, Symbolae ad geographiam medii

aevi ex monumentis Islandicis (Havniae 1821) und an Thoroddsen Gesch. der isländischen Geographie, übers. von A. Gebhardt (Leipzig 1897), zum Theil auch an Schultes neuestes Werk behandelt. Diese Partie zählt zu den gelungensten des Buches; sie wird auch die italienischen Gelehrten besonders interessiren.

Wir kehren nach Parma zurück, um die Frage aufzuwerfen, weshalb der Verf. die Urkunde Heinrich's IV. für Luca vom J. 1081 Juni 23 nicht in den Kreis seiner Betrachtungen eingezogen hat? Darin werden die Lucchesen hinsichtlich des Besuches der Märkte in Borgo S. Donino und in Comparmuli privilegirt, hingegen die Florentiner von der Concurrenz ausgeschlossen. Vgl. mein »Luna« Mitth. XXII, S. 221. Freilich Davidsohn Gesch. v. Florenz I 266 Anm. 3 hat mit diesem Comparmuli nichts anzufangen gewusst. Er will dafür lesen »in foro Parmensi«, wie auch in der Bestätigung der Urkunde durch Otto IV. 1209 Dez. 12 in Abänderung des früheren Wortlautes steht. Davidsohn versichert sogar, dass es einen Ort jenes Namens nicht gegeben habe, doch läst sich dies leicht widerlegen. So durch den Hinweis auf Affò II, 344 (aus der zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, ohne nähere Datirung): die Gräfin Mathilde ordnet an, dass die Strasse nach dem Hafen von Coparmuli am alten Orte wiederhergestellt werde, indem sie dies damit motivirt, quantum laboris atque periculi in transmutatione strate publice, que per portum de Coparmuli olim fieri consueverunt, viantibus attulisset quantumque damni et incommodi amissione eiusdem portus per huiusmodi permutatione Parmensis ecclesia pertulisset. Iusticie et rationis intuitu ulterius id fieri nolentes et omnino prohibentes futuris et praesentibus his litteris notum esse volumus supradictam stratam in locum suum nos more solito revocasse ac deinceps per portum Coparmuli iuxta modum pristinum omni tempore dirigi remoto .... impedimento statuisse. Daraus ersehen wir, dass der Hafen von Comparmuli oder Coparmuli (Copermio unfern der Mündung des Flusses Parma in den Po) einstens in der That eine Bedeutung hatte; welche, seit wann und wie lange? Das hätte eine historisch-geographische Arbeit über Parma ohne Zweifel auseinanderzusetzen. Ich bemerke, dass Heinrich V. im J. 1111 »portum in integrum de Copermium« den Kanonikern von Parma bestätigt (Affò II, 343 St. 3054) und dass der Ort auch späterhin in den Annalen von Parma wiederholt genannt erscheint; so 1284, als die Parmenser ihre Hafenorte befestigten: zwei Thürme wurden bei Cohentium (Coenzo, an der Mündung der Enza in die Parma) errichtet; ebenso zwei Thürme »de Coparmulis, sc. ab utraque parte Parme in ripa Paudi« u. s. w. Als im J. 1294 eine grosse Ueberschwemmung eintrat, wurden unter anderen Orten auch Coparmuli und Cohentium ins Mitleiden gezogen. Zum J. 1306 melden dieselben Annalen von einer Brückenlegung de Comparmulis et de Cohentio super flumen Parme et flumen Hentie.

Wie über Comparmuli so findet man auch über die Märkte von Borgo S. Donino, die im 11. Jahrhundert einen guten Ruf hatten, bei Affò II, 33, 308 genügenden Aufschluss. Bischof und Kanoniker von Parma widmeten dem zur Zeit der Messen namhaften Ertrag an Opfergaben im J. 1035 erhöhte Aufmerksamkeit; zum J. 1044 hören wir von Geldgeschäften, die am Tage des hl. Domninus hier abgewickelt wurden.

Auch die auf eine glaubwürdige Vorlage zurückgehende Nachricht in einer gefälschten Urkunde Leo's VIII., wonach die Reisenden und Kaufleute in Borgo S. Donino einen Durchgangszoll leisten und überdies letztere schwören mussten, während der Belagerung Roms (durch Kaiser Otto I., im J. 964) keine Waren dahin zu führen u. s. w. (Watterich I, 683, vgl. Ottenthal n. 355c) ist in diesem Zusammenhang zu erwägen. Ueber die in Borgo San Donino und Fiorenzuola erhobenen Zölle unterrichtet des weiteren eine Urkunde Heinrichs V. von 1118 oder einem der nächstfolgenden Jahre, die Scheffer-Boichorst im N. Archiv XXVII 109 besprochen hat. Indem das Privileg für die Lucchesen im J. 1081 sich nicht blos auf Comparmuli bezog, sondern auch Borgo San Donino einbegriff, erkennt man daraus eine der Triebkräfte, welche Borgo S. Donino veranlassten sich von Parma zu emancipiren.

Das hier Bemerkte sollte nur zeigen, dass die von Sch. behandelten Themen immerhin noch einer Vertiefung fähig wären. Andererseits gestehe ich mehrfach belehrt und angeregt zu sein, nicht blos in geographischer Beziehung, sondern gerade auch z. B. in der sorgfältigen Nachprüfung der Marschrichtung Friedrichs I. 1167, der Conradiner 1268. Kleinere Versehen, die bei einer Erstlingsschrift auf einem keineswegs ganz abgetretenen Gebiete unvermeidlich sind, rüge ich nicht. Vielmehr sei zum Schlusse noch ausdrücklich hervorgehoben, dass der Verf. durch eine Fusswanderung sich von den Passverhältnissen an Ort und Stelle überzeugt, auch in Parma und Lucca von der auswärts schwer oder gar nicht erreichbaren Localliteratur fleissig Notiz genommen hat.

Prag. J. Jung.

Dr. Paul Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und culturgeschichtlicher Beitrag. Mit 5 Abbildungen. Leipzig, Veit und Comp. 1899 XII + 304 SS.

Nicht leicht wird sich in der Geschichte Oesterreichs ein Thema finden, welches so lange einer streng wissenschaftlichen Behandlung entbehren musste, als das von P. gewählte. Denn seit dem 1862 von Max v. Moro im 7. Jahrg. der Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale veröffentlichten, gut gemeinten und bis auf P. umfassendsten Aufsatze: „Der Fürstenstein in Karnburg und der Herzogstuhl am Zollfelde in Kärnten“ hat sich niemand ernstlich mit der Herzogseinsetzung und Huldigung beschäftigt, vor 1862 vielleicht am intensivsten Schrötter in seiner 3. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte (Wien 1763) und nach Moro Tangl in seinem Handbuche der Geschichte Kärntens S. 441 ff. wenigstens bezüglich der Huldigung von 1286. Allein über eine Schilderung der eigenthümlichen Gebräuche, eine Aufzählung der einzelnen Huldigungen ist man vor P. nicht hinausgekommen. Ja mit fast ängstlicher Scheu vermieden es auch die neueren Darsteller der allgemeinen Geschichte Oesterreichs, ja sogar die Rechtshistoriker[1]) diese

[1]) Ich betone das gegen die Besprechung Max Pappenheim's in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 80. Bd. germ. Abth. S. 307.

merkwürdigen Vorgänge überhaupt nur zu berühren, geschweige denn eine Erklärung derselben zu versuchen. Umsomehr ist es P. daher als Verdienst anzurechnen, dass er trotz der vielfachen von vornherein ihm entgegentretenden Schwierigkeiten sich muthig an eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung der Herzogseinsetzung und Huldigung gewagt hat.

P. beginnt mit einem Rückblicke auf die deutsche Markverfassung (S. 1) und findet es mit Recht begreiflich, dass gerade die Mark als Grenzland der Boden ist, auf dem ein rechtsgeschichtliches Curiosum, ein Unicum, wie die Herzogseinsetzung und Huldigung, sich so lange erhalten konnte.

Dann (S. 2 ff.) gibt P. eine sehr gewissenhafte Uebersicht über die bisherige Literatur, wobei er grösstmögliche Vollständigkeit zu erreichen sucht. Das ist ja ganz in Ordnung. Bedauern müssen wir, dass diese Citate aus mitunter für die in Behandlung stehenden Fragen ganz bedeutungslosen Büchern und veralteten Aufsätzen sich durch das ganze Werk ziehen und so als Ballast nicht wenig zu dessen grossem Umfang beigetragen haben. Beispielsweise wird überall, wo Ankershofen-Tangl-Herrmann, Handbuch der Geschichte Kärntens citirt ist, auch Aelschker's Geschichte angeführt, wobei P. ganz übersehen hat, dass Aelschker in seinem lobenswerten Bestreben, die Geschichte zu popularisiren, meist nur einen knapp gehaltenen Auszug aus dem grossen Handbuche gibt.

P. stellt sich nun (S. 9) die Aufgabe „das in der bisherigen Literatur Zutreffende zusammenfassend, das Unrichtige richtig stellend, das nicht Berührte heranziehend, eine eindringendere, mit den Ergebnissen der neuesten rechtsgeschichtlichen Forschung arbeitende Erörterung des Gegenstandes zu bieten; er will in ihr so behandelt werden, wie ihn speciell der Rechtshistoriker behandeln soll.“

Im 2. Capitel (S. 11 ff.) liefert P. eingehende Beschreibungen mit photographischen Ansichten des Fürstensteins in Karnburg und des Herzogstuhles am Zollfeld mit genauester Anführung aller diese Steindenkmäler betreffenden Literatur, ebenfalls jedoch ohne abzuwägen, ob sie dem Gegenstande förderlich ist, oder nicht.

P. betont mit Recht, dass die an der Karnburger Kirche eingemauerte Schwurhand mit dem Kreuze von einem romanischen Tympanon stamme und nichts mit der Einsetzungsceremonie zu thun habe. Gegen P. sei hervorgehoben, dass die Inschrift oben auf der östlichen Seite des gemeinsamen Rücksitzes des Herzogstuhles Rvdolfvs dux zu lesen und nicht römisch ist, sondern den Buchstaben nach wirklich in die Zeit Herzog Rudolf IV. gehört, wenn auch Mommsen im Corpus inscript. Lat. 3^b, 613 n. 4941 die mittelalterliche Inschrift als römische ansehend, statt der noch deutlich auszunehmenden Buchstaben unverständliche Zeichen drucken liess.

Ob es der Geist einer Zeit ist, wo Barbarei und Sinnesroheit herrschen, einer Zeit bar jedes Kunstverständnisses und ohne Regung von Gewerbefleiss, wo nicht einmal ein Steinmetz zur Herstellung des Fürstensteines und des Herzogstuhles in würdiger Form verwendet wird, sondern alte Römersteine, zufällig gefundene Trümmer für die Denkmäler des bedeutungsvollen Staatsactes benützt werden, möchte ich nicht mit der Sicherheit, wie P., behaupten. Seine Ansicht ist da viel zu viel von modernem

Empfinden befangen. Die alten Slaven kannten ja die Steinbaukunst nicht, was P. S. 221 nach Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte, selbst hervorhebt.

Capitel 3—8 beschäftigen sich mit der Kritik der Quellen der Einsetzung und Huldigung, zunächst als älteste Quelle: Ottokar's österr. Reimchronik (S. 30 ff.) Ueber die theilweise fehlerhafte Uebersetzung P.'s wurde bereits in den Mittheilungen (21, 518 ff.) von massgebendster Seite und zwar von Schönbach gehandelt. Das wichtigste ist, dass die Herzogseinsetzung, wie Ottokar erzählt, nur dann vorgenommen wurde, wenn ein Herzogsgeschlecht ausstarb, also nicht, so oft ein Herzog das Zeitliche segnete, welche Nachricht sonst keine Quelle bringt. Dem wäre bei der Darstellung der einzelnen Huldigungen nachzugehen. Beachtenswert ist es auch, dass Schönbach gegen P. constatirt, dass Ottokar mit dem Stein, in welchem ein »Gesidel«, also ein Doppelsitz eingehauen ist, nur der Herzogstuhl und nicht, wie P. glaubt, der Fürstenstein gemeint sein kann. Die von P. missverstandenen Details der dem Herzoge angelegten Bauerntracht, welche Schönbach auch bespricht, thun ja weiters nichts zur Sache. Etwas anderes ist es mit den Thieren, die der Herzog rechter und linker Hand dem Bauer am Steine zuführt, einen scheckigen Stier und ein ebensolches Feldpferd. P. will mit aller Gewalt diese Thiere als abgearbeitete Feldthiere erweisen (S. 80 erst bei Aeneas Sylvius, 133) während Schönbach aus dem Wortlaute das gerade Gegentheil erhärtet.

Interessant ist es, dass Schönbach findet, die deutschen Worte der Fragen des Bauers nach der Rechtgläubigkeit des Herzogs gäben die formelhaften Ausdrücke des kirchlichen Gebrauches wieder, daher es sehr wahrscheinlich ist, dass Ottokar bei seiner Beschreibung des Actes auch eine lateinische Aufzeichnung kirchlichen Ursprunges verwendet habe, und dass die Forderung des Bauers, der Herzog möge Schutz und Frieden den Schwachen und Wehrlosen bieten, sich mit dem entsprechenden Passus der ritterlichen Gelübde deckt, wie überhaupt die Fragen des Bauers mit dem Gelöbnis bei der Königskrönung übereinstimmen.

Schönbach macht endlich aufmerksam, dass die Form des Berichtes Ottokar's über die Huldigung, in der Herzog Meinhard, um den es sich eigentlich handelt, gar keine Rolle spielt, dafür spricht, Ottokar habe eine lateinische Vorschrift über das Ceremoniell benützt und dass gerade das regelmässig verwendete mhd. »sollen«, was nach P. die Verwendung eines Rituales ausschliesst, das Gegentheil beweist, da mhd. »sollen« gleich dem nhd. »müssen« ist, was im Lateinischen durch den Conjunctiv wiedergegeben wird. Ein Liber pontificalis, wie Schönbach annehmen möchte, war aber keinesfalls die Vorlage, sondern gewiss eine officielle Aufzeichnung über die Huldigungsceremonien. Mit allen diesen Feststellungen hat aber entschieden Schönbach die ganze Frage um vieles mehr gefördert als P., der, statt einfach an Seemüller's musterhafte Ottokar-Ausgabe anzuknüpfen, wiederum die ganze Literatur über den Dichter von Khautz 1755 bis Seemüller anführt und nach dem Recepte von Bernheim's Lehrbuch der historischen Methode langathmige Ausführungen bringt, ob Ottokar richtig erzählen will und kann und endlich nach Abweisung der Benützung eines Rituales und Anführung einer Anzahl von in der Reimchronik genannten Kärntnern, die dem Dichter über die Huldigung berichtet haben

könnten, sein Endurtheil dahin zusammenfasst, dass Ottokar auf Grund seiner Informationen zwar einen zuverlässigen, wahrheitsgetreuen Bericht hätte erstatten können, aber dies nicht gethan hat, daher seine Erzählung theilweise unrichtig, flüchtig, oberflächlich und lückenhaft ist.

Hat P. richtig hervorgehoben, dass, obzwar Ottokar anfänglich den Herzog von vier Herren begleitet sein, aber dann nur dreie für den Herzog schwören lässt und dieselben als Garanten für die Würdigkeit des neuen Landesfürsten auffasst, so vermissen wir eine Erörterung, was unter dem Reichsvogt zu verstehen sein könnte, der den Herzog ins Land gesendet hat.

Im Capitel 4 (S. 45 ff.) wird der Bericht des Abtes Johann von Viktring in seinem Liber certarum historiarum behandelt. Wiederum bringt P. die ganze Literatur über den Abt, statt einfach auf Fournier's bekanntes Buch zu verweisen. Ja er geht sogar soweit, neben Fournier stets auch Aelschker's Aufsatz über den Geschichtsschreiber in der Neuen Carinthia 1890 zu citiren, der ja nur einen Auszug aus Fournier bringt. Wenn P. schon eine Masse nicht zur Sache gehöriger Details über die Person des Abtes anführt, so hätte er auch den die fehlerhafte Viktringer Abtreihe bei Mezger Historia Salisburg. benützenden Fournier an der Hand der ihm ja zur Verfügung gestandenen Urkunden des Geschichtsvereines in Klagenfurt leicht dahin berichtigen können, dass Abt Johann zuerst 1312 December 21 und zuletzt 1345 April 18 als solcher, sein Nachfolger Niclas zuerst 1347 October 31 als Abt erscheint.

Die Unterschiede in der Darstellung Ottokar's und in der Johann's sind richtig hervorgehoben. Dieser unterscheidet zuerst deutlich Fürstenstein und Herzogstuhl. Ebenso ist P. beizupflichten, wenn er entgegen Tangl und Fournier feststellt, dass unter dem liber pontificalis, dessen sich der Bischof bei der Weihe des Herzogs bediente, nicht das Ceremonienbuch zu verstehen sei, aus dem der Abt seine Darstellung schöpfte, sondern wahrscheinlich das Pontificale romanum, also rein geistlichen Inhaltes. Eine andere Frage ist aber, ob Johann doch nicht eine „Aufzeichnung über den Vorgang bei diesen Rechtsbräuchen“ benützt hat. Gerade weil er als Augenzeuge bei der Einsetzung Herzog Otto's 1335 bemerkt, dass damals manches aus Vergesslichkeit ausgelassen wurde, weil seit der Inthronisation Meinhard's, welcher der Abt nicht anwohnte, ungefähr 56 Jahre verflossen waren, also sich erinnert, wie es der Ueberlieferung gemäss hätte sein sollen, glaube ich gegen P. die Benützung eines Rituales annehmen zu müssen, wofür auch, wie Fournier 44 richtig aufmerksam macht, die Stilisirung bei Johann spricht. Und zwar glaube ich, dass es ein Exemplar des officiellen Rituales war, welches Meinhard verfassen und in seinem Archive auf Schloss Tirol hinterlegen liess. Natürlich liess Meinhard aufzeichnen, wie die Ceremonien vor 1286 gehalten wurden, weshalb auch die Theilnahme des Grafen von Tirol als Landgrafen von Kärnten bei der Einsetzung besonders erwähnt wird, was zum J. 1286 nicht passen würde, wo Herzog Meinhard und der Graf von Tirol eine und dieselbe Person waren. Diese Thatsache lässt sich nicht mit P. aus der abstracten Darstellung des Abtes erklären. Und dem Abte kann ganz gut ein Ceremonienprotokoll vorgelegen haben, wenn auch, wie P. entgegenhält, bei Otto's Inthronisation 1335 kein solches benützt wurde und auch im sech-

zehnten Jahrhundert den kgl. Commissären und den Landständen ein solches unbekannt war, und trotz einiger Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten.

Dass der Abt der Einsetzung Herzog Albrecht's des Lahmen 1342 beigewohnt habe möchte ich nicht so sicher, wie P., behaupten, wenn Johann damals auch ruhig in seinem Kloster lebte, wir von einer Verhinderung an der Theilnahme nichts wissen und der Abt ausserdem zum Herzoge in engen Beziehungen stand. Wenn Johann schon gelegentlich der Erzählung von Otto's Einsetzung betont, die Bräuche seien nicht richtig eingehalten worden, um wie viel mehr wird dies erst mit Rücksicht auf Albrecht's des Lahmen körperliche Beschaffenheit der Fall gewesen sein.

Sagt zwar P., dass eine Erörterung der Stellung des Grafen von Tirol in seiner Eigenschaft als Landgraf in Kärnten in eine Arbeit über die Geschichte der Gerichtsverfassung gehören würde, so kann er es doch nicht unterlassen, die Frage zu besprechen. P. weist mit Recht darauf hin, dass wir einen Landgrafen, welcher an Stelle des Herzogs das Richteramt ausübt, in Bayern treffen. Aber ich begreife nicht, wie er mit v. Luschin auf den Gedanken kommen kann, dass der Abt mit der Erwähnung des Landgrafen die Prätensionen einer solchen Würde in der Familie der Grafen von Tirol als berechtigt hinstellen wollte. Die Tiroler Grafen waren ja factisch Landgrafen in Kärnten und die Landgrafschaft war, wie ich Mon. Car. 1, 162-3 nachgewiesen habe, was aber P. nicht beachtet hat, sogar mit dem Besitze einer Grafschaft im Lande verbunden, nämlich um Timenitz (nö. Klagenfurt) nicht weit von den Huben des Herzogsbauers in Blasendorf und Poggersdorf, welche Grafschaft auch noch der letzte Graf von Tirol Albert III. († 1253) innehatte und dann seinem Schwiegersohn Graf Meinhard v. Görz vererbte (Egger, Gesch. Tirols 1, 290.) Ebenso ist es unzutreffend zur Untersuchung der Landgrafenfrage jene undatirte Millstätter Urkunde von c. 1240 heranzuziehen, in welcher Graf Meinhard v. Görz iudex provincialis genannt wird. Ein Blick in Tangl's Handbuch 299 hätte P. gezeigt, dass Otto v. Liechtenstein als tunc iudex provincialis 1279 einem iudicium generale in St. Veit vorsitzt und aus Notizenblatt 1858, 261 wäre zu entnehmen gewesen, dass 1270 Graf Ulrich von Heunburg einem iudicium generale in Völkermarkt präsidirt, also die Würde eines iudex provincialis mit der eines Landgrafen absolut nichts zu thun hat.

Zur Begründung der Emendation concedentibus aus consedentibus, was Tangl (S. 443) in einer kurzen Anmerkung abthut, braucht P. zwei volle Druckseiten (S. 64—65). P. hebt hervor, dass Abt Johann von einem Schwur oder Gelöbnis des Herzogs bei der Schwertceremonie nichts berichtet, der Herzog also dabei nichts redet. Was will nun P. (S. 66) mit dem Nachsatze: »Andere Autoren berichten es und Marcus Hansiz meint, dass der Fürst auf dem Steine stehend und das Schwert schwingend sclavicis . . . verbis iustum se iudicem futurum spondet?« Was soll der im 18. Jahrh. schreibende Hansiz gegen Johann und die andern mittelalterlichen Schriftsteller beweisen?

Im 5. Capitel (S. 67 ff.) bespricht P. die Nachrichten des Schwabenspiegels über das Recht des Kärntner Herzogs. Wir vermissen hier die Angabe aller chronologischen Daten. Freilich fehlt da noch eine entspre-

chende Untersuchung, denn zweifellos gehen die Erzählungen Ottokar's, Abt Johann's und des Schwabenspiegels bezüglich des Gebrauches der slovenischen Sprache durch den Herzog und sein Auftreten als Reichsjägermeister auf eine gemeinsame Urquelle zurück. Für die Frage der Herzogseinsetzung und Huldigung bietet der Schwabenspiegel mit seiner ganz absonderlichen Darstellung so gut wie gar nichts.

Das 6. Capitel (S. 72 ff.) beschäftigt sich mit Gregor Hagen, Thomas Ebendorfer von Haselbach, Aeneas Silvius und anderen Autoren. Was die erstgenannten anlangt, so ist es doch ganz überflüssig, dass P. sich des längeren darüber auslässt, ob Hagen Gregor oder Matthäus geheissen, oder gar Johann Sefner der Verfasser der Chronik ist. Es wäre kurz zu erwähnen gewesen, dass die Erzählung der Einsetzung ganz auf Ottokar fusst, wie Ebendorfer auf Abt Johann. Die Constatirungen von Missverständnissen und geringfügigen Abweichungen fördern die Untersuchung um gar nichts. Wichtig ist nur, dass nach Hagen nur zwei Landherren den Herzog begleiten und Ebendorfer selbständig zuerst die Nachricht vom Pfalzgrafensitze am Herzogstuhl bringt und das Geschlecht der Mordax nennt, welches zu seiner Zeit das Brennamt innehatte. Statt den ganz nach dem Viktringer Abte gehaltenen Bericht des Aeneas Silvius, der nur alles auf dem Herzogstuhl sich abspielen lässt, des langen und breiten wiederzuerzählen, hätte es genügt hervorzuheben, dass Aeneas zuerst erzählt, dem Herzoge werde auf dem Wege zum Fürstenstein ein Banner vorausgetragen und der Pfalzgraf, welcher dem Herzog voranschreitet, beantwortet die dritte Frage des Bauern. S. 83 die Stelle aus Veit Arnpeck's Chronicon Austriacum zum J. 1286 anzuführen, ist ganz überflüssig, da der Text wörtlich auf Ebendorfer zurückgeht, nicht aber, wie P. irrthümlich meint, von Hagen beinflusst ist.

Wir kommen zu Unrest und vermissen hier in der Literaturangabe die wichtige Studie von Krones über Unrest's österreichische Chronik im Archiv f. österr. Gesch. 48, 421 ff. P. constatirt richtig, dass Unrest den Hagen ausschrieb, doch sich auch Abweichungen finden, indem der Bauer nur zwei Fragen stellt und die nach gerechter Rechtsprechung auslässt, der Herzog dem Bauer schwört, nicht die beiden Landherren, welche aber den Herzog auf den Stuhl setzen. Unrest erzählt ferner noch vom Lehenssitze des Görzer Grafen am Herzogstuhle, dagegen nichts von der Belehnung der Erbwürdenträger, wie P. meint. Unrest sagt ja nur, der Landmarschall nimmt des Herzogs Pferde, der Schenk den goldenen Knopf, der Truchsess die Silberschüssel, wie uns auch Abt Johann von der Thätigkeit derselben beim Prunkmahle, nur noch vermehrt um den Kämmerer, berichtet. Wichtig ist Unrest's Bemerkung, der Herzogbauer sei ein Edlinger gewesen.

P. hätte es nicht so sehr befremdet, dass ein Kärntner Chronist, wie Unrest, vom Fürstenstein nicht wisse, sondern alle Ceremonien auf den Herzogsstuhl verlege, wenn er sich etwas mehr um die Lebensgeschichte des Pfarrers vom Techelsberg bekümmert haben würde. Unrest wurde 1466 Pfarrer in St. Martin und starb als solcher in Techelsberg 1500. Als Priester der Freisinger Diöcese verlebte er seine Jugend und Studienzeit ausserhalb Kärntens, wobei es offen bleiben muss, ob wir ihn überhaupt als gebürtigen Kärntner anzusehen haben. Die letzte Herzogs-

einsetzung am Fürstenstein fand 1411, also lange vor Unrest, unter Herzog Ernst statt und 1443 ertheilte König Friedrich den Landständen einen Schadlosbrief, weil diese ihm das Sitzen auf dem Herzogstuhle am Zollfeld und den Eid erliessen. Vom Fürstenstein ist keine Rede mehr, von welchem erst wieder zu Maximilians Zeiten 1506, also nach Unrest's Tode, verlautet.

Es wäre nichts dagegen einzuwenden gewesen, wenn P. am Schlusse des 6. Capitels alle Autoren von Bombastus Paracelsus bis Philipp Klüwer 1694 kurz verzeichnet hätte. Aber überall noch die Quellen ihrer Erzählung anzugeben, Megiser ausgenommen, ist des Guten zu viel.

Was den im 7. Capitel (S. 92 ff.) besprochenen Bericht der Kärnter Landstände im Diarium der Erbhuldigung von 1564 betrifft, vermissen wir eine Erörterung, woher denn der Bericht genommen sein könnte, der zwar im allgemeinen auf Abt Johann zurückgeht. Man ist denn doch geneigt anzunehmen, dass eine Schilderung der letzten vollständigen Huldigung Erzherzog Ernst's 1411 die Vorlage bildete, wozu auch die Erwähnung des Grafen von Görz passen würde, eventuell die Acten der von König Maximilian 1506 bestellten landständischen Untersuchungscommission (S. 115) über die althergebrachten Ceremonien. Schliesslich bespricht P. einige neuere Bilder der Herzogseinsetzung und Huldigung.

Im 8. Capitel sucht P. auf Grund der besprochenen Quellen festzustellen, was am Ende des 13. Jahrh. bezüglich Einsetzung und Huldigung als Verfassungsrecht in Kärnten gegolten hat. Die Erörterung der Quellen nach Bernheim's Eintheilung ist wol ganz überflüssig. Dass das Rind und die Stute das Aussehen abgearbeiteter Thiere haben mussten, kann ich ebensowenig, als viele Andere, aus den Quellen entnehmen. Das wichtigste was P. nicht beachtet hat, ist, ob nur der erste Herzog aus einem neuen Geschlechte verpflichtet war, sich sowohl der Einsetzung in Karnburg als auch der Huldigung am Zollfeld zu unterziehen, und jeder seiner Nachfolger desselben Geschlechtes sich mit der Huldigung allein begnügen durfte oder nicht; eine gewichtige Frage, die P. auch im 9. Capitel, wo die einzelnen Huldigungen besprochen werden, ganz bei Seite gelassen hat.

P. beginnt mit den Nachrichten der Conversio, aus denen hervorgeht, dass die Karantaner Slaven ihren Herzog wählten, um gleich auf die erste ihm bekannte Huldigung im Zollfelde 1161 überzugehen, auf welche ihn Prof. v. Luschin aufmerksam gemacht hat. Die Quelle ist ein Brief — nicht eine Urkunde — des kaiserlichen Notars Burchard (Sudendorf, Registrum 2, 136), worin dieser erzählt, er habe in Villach einer Unterredung des Patriarchen von Aquileja mit dem Erzbischof von Salzburg beigewohnt. Nicht lange darnach (nec mora), nachdem Briefe vom Hofe gekommen, habe er den Bruder des verstorbenen Herzog Heinrich's V. Hermann auf den Stuhl des Herzogthumes Kärnten inthronisirt (in sedem Karinthani ducatus intronizavi). Schon Meiller Salzburg. Reg. 96 n. 199 hat diesen Schauplatz der Inthronisation und die Anwesenheit des Erzbischofes, des Patriarchen und vieler vornehmer Herren nach Villach 1161 verlegt. Ihm ist auch Schroll in seiner Skizze über die Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim Carinthia 1873 S. 92 gefolgt. P. kennt nun Meiller und Schroll nicht, citirt aber dafür Aelschker's Geschichte 1, 275, der

eben Schroll ausschreibend sagt, dass Herzog Hermann 1161 zu Villach infolge kaiserlicher Anordnung durch Burchard zum Nachfolger Heinrichs V. eingesetzt wurde. P. hätte doch schon daraus ersehen müssen, dass da von einer Huldigung am Zollfelde keine Rede sein kann, sondern dass Burchard namens des Kaisers in Villach Hermann mit Kärnten belehnte, wobei Burchard von den damals anwesenden geistlichen und weltlichen Würdenträgern erfahren haben wird, dass das Symbol der Herzogswürde in Kärnten ein Stuhl ist. Daher sagt auch Burchard »inthronizavi«, während er, falls er die Huldigung am Zollfeld im Sinne hätte, nur ungefähr von »affui inthronizationi« sprechen könnte.

Anders steht es mit der Nachricht des Abtes Johann v. Viktring hinsichtlich Herzog Bernhard's »eum in principem sollempniter sustulerunt.« Allein hier bleibt die Frage offen, unterzog sich Bernhard als 7. Herzog aus dem Hause Spanheim der Einsetzung am Fürstenstein und der Huldigung am Herzogstuhle, oder letzterer allein? Eine Frage freilich, die sich nach dem jetzigen Stande der Quellen niemals mit Sicherheit beantworten lassen wird.

Die angebliche Einsetzung und Huldigung König Ottokar's 1270 erwähnt P. nach Unrest und Megiser, wobei er nicht bemerkt hat, dass letzterer ersteren wörtlich abgeschrieben hat. Ausser Tangl, wäre hier auch Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 196 ff. und 484 zu erwähnen gewesen, der von einer Einsetzungsfeier in Kärnten nichts erzählt.

P. gedenkt dann der Huldigung und Einsetzung Meinhard's 1286, die, trotzdem er schon am 1. Februar mit Kärnten belehnt worden war, erst am 1. September vollzogen wurde, da sich eben eine solche Feier im Freien in der kältesten Zeit nicht gut abhalten liess. Statt der längeren Auseinandersetzungen ob sich nach dem Tode Meinhard's 1295, wie der in älteren Nachrichten unverlässliche Unrest erzählt, alle seine Söhne also Otto, Ludwig und Heinrich huldigen liessen, oder nach dem ebenso unverlässlichen Megiser nur Heinrich, hätte es genügt die Worte Abt Johann's v. Viktring (VI. 3) anzuführen, der gelegentlich der feierlichen Einsetzung des ersten Habsburgers Otto 1335 erzählt, dass seit der letzten Inthronisation ungefähr 56 Jahre gezählt werden. Bezüglich der Inthronisationskosten wären die einschlägigen Stellen aus der Kärntner Vicedomamtsrechnung v. 1337 Chmel Geschichtsforscher 2, 438 anzuführen gewesen.

Näher eingehen müssen wir auf die von P. bezüglich der Huldigung Herzog Albrecht's II. des Lahmen angeführten Einzelheiten. Sie fand — sagt P. — im J. 1342 nach Hermann und Aelschker im Frühjahre, nach Böhmer im Juli statt. Gemeint ist des letzteren Johannes-Victoriensis-Ausgabe Fontes 1, 444 erschienen 1843 und Böhmer hat den Monat Juli mit Rücksicht auf den 1838 veröffentlichten 3. Band von Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg S. CCCCLIII Reg. n. 1306—7 angesetzt, wo Herzog Albrecht am 25. Juli 1342 zu St. Veit urkundet (jetzt auch gedruckt Fontes rerum Austr. II 39, 231—2). Leider hat P. Lichnowsky hier nicht benützt und daher die falschen Angaben Hermann's und des ihn ausschreibenden Aelschker für ganz gleichwertig der Bemerkung Böhmer's angesehen.

Bezüglich der Huldigung Rudolf IV. 1360 sei gleich vorausgeschickt, dass P. zwei grundlegende Arbeiten über diesen Herzog nicht kennt.

Huber's Geschichte Rudolf's (Innsbruck 1863) und Kürschner, Die Urkunden Rudolfs im Archiv f. österr. Gesch. 49, 1 ff. Lichnowsky Bd. 4 (nicht 1) hat P. hier benützt. Aber bei Huber 176 ff., wozu noch Kürschner 80 ff. Ergänzungen bietet, hätte P. ein vollständiges Verzeichnis der Aufenthaltsorte Rudolf's gefunden, demnach dieser 10.—14. März 1360 in St. Veit geweilt hat. Ueber die Inschrift am Herzogstuhle wurde bereits gesprochen. Die Stelle in Chronicon Zwetlense ist das entscheidende: Rudolfus dux Austrie circa quadragesimam suscepit ducatum Karinthie . . . secundum morem incolarum und nicht, wie P. meint, »eine leise Andeutung«. Unrest und Megiser wären hier ganz beiseite zu lassen gewesen.

Da P. Kürschner's Aufsatz nicht kennt, so ist alles, was P. über den Titel Reichsjägermeister sagt, unrichtig. Nicht nur in den März 1360 zu St. Veit ausgestellten Urkunden bediente sich Rudolf desselben und unterzog sich auch gewiss deshalb nicht der Huldigung, um den Titel mit Fug und Recht führen zu können. Nach Kürschner 11 nennt sich Rudolf zuerst in einer Melker Urkunde vom 18. Juni 1359 Reichsjägermeister und dann ausgenommen vereinzelte Fälle bis zum Tage ven Esslingen im J. 1360 September, wo er den Titel abgelegt zu haben scheint.

Haben wir auch keine Nachrichten, dass Herzog's Rudolf IV. Brüder Albrecht III. und Leopold III. die alten Gebräuche beobachteten, so war sich Herzog Leopold III. derselben bewssst, weil er 1382 dem Hermann Portendorfer das Brennamt beim Herzogstuhl verlieh (S. 242), was P. hier nicht anführt.

Stellte Herzog Wilhelm für seine Brüder und seinen Vetter 1396 gelegentlich der Huldigung in St. Veit den Ständen einen Schadlosbrief aus wegen Nichtbeachtung des alten Herkommens, wobei aber nur vom Herzogstuhle gesprochen wird — hier wäre auch das Regest bei Lichnowsky 5, CXXXIII n. 118 anzugeben gewesen — so war Herzog Ernst 1411 der letzte, welcher alle Ceremonien über sich ergehen und sich vom Herzogsbauer auf dem Karnburger Fürstenstein einsetzen liess, wofür Megiser die Hauptquelle ist. S. 112 Anm. 1 wäre es nützlicher gewesen, statt Zeiller, »Compendium«, Merian, Blaeuw u. s. w., die einschlägigen Regesten bei Lichnowsky 5, CXXXIII n. 1450—2 zu citiren.

Was P. über Herzog Friedrich d. Ae. als Vormund Friedrich's d. J. sagt, dafür hätte nicht Hermann 1, 132 angeführt werden sollen, der nur Chmel, Geschichte Friedrichs IV. 1, 11 reproducirt, aber seine Vorlage verschweigt, sondern eben Chmel, dessen Geschichte sowie dessen Regesta Friderici III. P. unbekannt geblieben sind. In der Geschichte 2, 263-5 wäre das Entsprechende über die Huldigung von 1443 nachzulesen gewesen und in den Regesten n. 1571—95 zu beachten. Die Anführung der Admonter Handschrift bei P. S. 113 Anm. 1 dagegen hätte ohne Schaden wegbleiben können. Bezüglich des Reverses König Friedrich's von 1443 wäre zu erwähnen gewesen, dass ebenso wenig, wie im Freibriefe desselben für den Herzogbauer von 1457 (S. 150) vom Fürstenstein und von den Functionen des Bauers bei demselben ein Wort gesagt wird, sowie dass der König den Ständen, nur wegen der Erlassung des Sitzens auf dem Stuhl zu Zoll einen Schadlosbrief ausstellt. Daher hat P. ganz Unrecht, wenn er als Motive des Königs dafür, dass er sich nicht den Ceremonien am Herzogstuhle unterzog, nebst der Rücksicht auf die könig-

liche Würde auch die Bauernbewegung anführt, da diese in Kärnten erst 1478 begann und 1443 vom Fürstenstein und Herzogbauer keine Rede ist.

Von letzterem spricht erst wieder König Maximilian in seinen zwei Schreiben vom J. 1506 an den Landesverweser Welzer und Leonhard von Kollnitz. Laut des ersten Schreibens ist Max bereit die Belehnung von dem Bauer in Kärnten in eigener Person zu empfangen, laut des zweiten will er den Gebrauch, die Lehen von dem Bauer auf dem Zollfelde zu empfangen, wiederum aufrichten — dies ist die entscheidende Stelle, nicht die auf diesen Brief zurückgehende bei Megiser S. 1263 — und meldet von einem Schreiben an seinen Vizedomamtsverweser, derselbe möge einen Stuhl dazu machen und aufrichten lassen. Es muss doch auffallen, was aber P. nicht bemerkt, dass von Karnburg keine Rede ist und ein Stuhl für die Einsetzung erst gemacht werden soll. Da der König durch die acht ältesten Landstände, vier von der Geistlichkeit und vier vom Adel eine Untersuchung und Berichterstattung über die Einsetzungs- und Huldigungsceremonien verlangt, so scheint er entweder von der Existenz des Fürstensteines und Herzogstuhles nichts gewusst zu haben, oder war Ersterer seit 1411 überhaupt in Vergessenheit gerathen. Erst 1564 erinnern sich die Stände wieder seiner. Jedenfalls wurde aber die Ceremonie mit dem Bauer am Fürstenstein nach 1411 nicht mehr wiederholt; diesbezüglich werden für Maximilian die Bauernbewegungen mit massgebend gewesen sein.

P. schildert dann, glücklicher Weise kurz, die Huldigungen nach Maximilian genau nach den Quellen, so die durch Huldigungscommissäre 1520 vollzogene unter Karl V. und Ferdinand I., die Schadlosverschreibung Ferdinand's I. 1521, die Huldigung Erzherzog Karl's am Herzogstuhle 1564, ebenso die seines Sohnes Ferdinand II. 1597, bei welcher der Landesfürst zum letzten Male in eigener Person den Herzogstuhl benützte, die Huldigung Ferdinand's III. 1631 und seines Sohnes Ferdinand 1651, beide Mal durch Vertreter am Herzogstuhle, welcher 1651 das letzte Mal benützt wird, endlich die Huldigung Leopold's I. 1660 und Karl's VI. 1728 im Klagenfurter Landhaus, die letzte auf Landesboden.

Im 10. Capitel (S. 130—144) handelt P. über den Rechtsgehalt des Actes, welcher sich nach P. durch vier Momente: das wirtschaftlich-bäuerliche, das christliche, das demokratische und das privatrechtliche charakterisirt. Was das erste anlangt, so hat schon Abt Johann v. Viktring für die bäuerliche Tracht des Herzogs eine Erklärung gesucht und diese irrthümlicher Weise im Reichsjägeramte des Kärntners gefunden, wozu P. richtig bemerkt, es sei der Ursprung der Herzogseinsetzung so dunkel geworden, dass der Abt ein Amt der mittelalterlichen Reichsverfassung zur Erklärung heranzog. Dass die Feldthiere nicht als abgearbeitete, sondern als das gerade Gegentheil erscheinen mussten, wurde bereits hervorgehoben. Ganz überflüssiger Weise ereifert sich P. und sucht so späte Quellen wie Petrus Messias, Zoleckhofer u. a. zu widerlegen, welche den Herzog nicht als Bauer, sondern als Schäfer oder Hirt auftreten lassen.

Schon von anderer Seite [1]) wurde hervorgehoben, dass das christliche

[1]) So Pappenheim l. c. und nach ihm v. Wretschko Göttinger gelehrte Anzeigen 1900, 938.

Moment, ohne das der mittelalterliche Staat überhaupt undenkbar ist, nicht besonders zu betonen war.

Betreffend das demokratische Moment kann ich nicht mit P. annehmen, dass der Bauer, der Vertreter des Volkes, keine Ehrfurcht vor dem einzusetzenden Herzog haben soll, was er dadurch ausdrückt, dass er ein Bein über das andere legt, da wir ja doch aus Grimm, Rechtsalterthümer 763 wissen, dass diese Pose dem Richter förmlich vorgeschrieben war und als ein Zeichen von Ruhe und Beschaulichkeit galt. Grimm erwähnt noch speciell das Sitzen des Bauers am Fürstenstein (vgl. übrigens das bekannte Gedicht Walthers von der Vogelweide ed. Wilmans n. 49 und Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben S. 178). Nur Abt Johann und nach ihm Ebendorfer erwähnt, dass der Bauer dem Herzoge auch einen Backenstreich gibt. Jedenfalls hat P. recht, wenn er die Ansicht Peisker's, dass der Streich den Herzog diffamiren sollte, energisch zurückweist. Ob die Peitschenstreiche, welche bei den Russen die Tochter nach ihrer Verlobung von ihrem Vater empfängt, eine Analogie des Backenstreiches bilden, lassen wir dahingestellt.

Aus den Betrachungen P.'s über den Rechtsgehalt des Actes kommt überhaupt sehr wenig die Untersuchung Förderndes heraus und dies wird solange auch bei anderen Forschern der Fall sein, als uns fast jedwede Kenntnis des slavischen Rechtes mangelt. Krek's Einleitung zur slavischen Literaturgeschichte, wie auch freundliche Mittheilungen seinerseits (z. B. S. 140 Anm. 6) genügen da durchaus nicht. Müllner macht z. B. in seiner Besprechung P.'s in der Zeitschrift »Argo« 8, 11 ff. auf dem Herzogstuhle ähnliche serbo-croatische Richterstühle, sogar Doppelstühle in der Hercegowina und in Bosnien aufmerksam und bildet drei ab. Mit Pappenheim glaube ich, dass P. zu weit gegangen und die ganze Thätigkeit des Bauers bei der Einsetzung lediglich als Erinnerung an eine Zeit zu betrachten ist, wo der slavische Bauernfürst thatsächlich die Herrschaft ausübte, wie auch Krek (S. 605) schon auf die Aehnlichkeit in dem Verhalten des Christenthums zum Heidenthum hinweist, indem ersteres letzterem dasjenige beliess, was augenblicklich nicht zu verdrängen möglich war, aber dafür sorgte, dass es allmälig zum blossen Schein herabsinke und wirkungslos werde.

Von einer Wahl des Fürsten durch das Volk, von welcher P. mit Berufung auf so späte Quellen wie Franck, Coccius Sabellicus u. a. m. (S. 143) berichtet, kann keine Rede sein.

Hinsichtlich des privatrechtlichen Momentes der Herzogseinsetzung will P. den Vertrag zwischen Bauer und Herzog über die Abtretung des den Besitz des Landes symbolisirenden Fürstensteines als Barvertrag mit Scheinleistung angesehen wissen.

Im 11. Capitel (S. 144—203) behandelt P. sehr ausführlich die Geschichte des Herzogbauers und der Edlinger. Das älteste Privileg ist das Herzogs Ernst für »Gregor Schatter, Edlinger aus dem niedern Amt zu Stein« vom J. 1414. Erst 1823 ist die Familie des Herzogbauers ausgestorben.

Merkwürdig ist es, dass P. (S. 145) hinsichtlich der Erblichkeit des Einsetzungsrechtes im Geschlechte des Herzogbauers die Reimchronik und den dieselben ausschreibenden Hagen erwähnt, Abt Johann auslässt, da-

gegen die ganz gleichgiltigen diesbezüglichen Ansichten des Petrus Messias-Zoleckhofer und Coccius Sabellicus, ja sogar aus einem Gutachten des steir.-kärnt. Guberniums an die k. k. Hofkanzlei vom J. 1824 anführt.

P. kommt das grosse Verdienst zu, das erste Mal über die Edlinger im ehemaligen Carantanien eingehend gehandelt zu haben (S. 174—203). So constatirt er Edlinger in Kärnten: bei Villach und Landskron, in den Herrschaften Weisseneck und Hartneidstein, besonders viele im Amt der einstigen Pfalz Moosburg und im Amte Stein im Jaunthal. Edlingthum ist liegendes Gut und an diesem haftet das Edlingverhältnis. Die Edlinger bildeten privilegirte Bauerngemeinden mit besonderem Edlingrecht wie z. B. in Moosburg unter zwei Edlingmeistern. P. kommt zum Schlusse, dass die Edlinger ursprünglich slavische, unter eigenen Richtern stehende Bauerngemeinden mit altslavischem Sonderrecht sind, deren Mitglieder persönlich frei und mit Waffenrecht ausgestattet waren. Wir haben sie als Reste altslavischen, freien Bauernthums anzusehen, welches einst in Kärnten eine herrschende Stellung eingenommen hat. Sehe ich diese Ergebnisse, welche P. in umständlichster Weise gewinnt, als richtig an, so möchte ich nur folgendes bemerken. S. 188 führt P. wörtlich das zuerst durch ihn bekannt gewordene Privileg Herzogs Ernst vom J. 1415 an, worin dieser die den Moosburger Edlingern von Herzog Rudolf IV. verliehene Befreiung vom Gerichte der landesfürstlichen Richter — todeswürdige Verbrecher ausgenommen — bestätigt. Er erwähnt weiter die Freiheitsbestätigungen K. Friedrich's III. vom J. 1445, Maximilian's I. vom J. 1501, Ferdinand's III. vom J. 1541 und Erzherzog Karl's von 1567 und bemerkt: „Die selbständigen Urkunden der ersteren drei Privilegien liegen mir nicht vor u. s. w.“, womit er sagen will, die Originale fehlen ihm, doch haben sich dieselben als Einschaltungen in Erzherzog Karl's Privileg erhalten. Und nun druckt P. wörtlich dieses letztere mit allen Inserten ganz überflüssiger Weise ab, woraus wir aber nichts anderes, als den uns schon aus Ernst's Corfirmation bekannten Text erfahren.

Ich muss P. entschieden entgegentreten, wenn er mit Peisker den untersteiermärkischen schephonatus, schepho mit dem Moosburger Schafferamte, Schaffer in Verbindung bringen will. Die Herrschaft Moosburg hatte als Beamten einen Schaffer, wie z. B. auch das Frauenkloster St. Georgen am Längsee. Die einzelnen Herrschaften, ob geistlich oder weltlich, hiessen ihre Beamten verschieden. Das Verhältnis des Schaffers zu Moosburg zu den Edlingern ist dasselbe, wie das anderer Herrschaftsbeamten zu ihren Unterthanen. Man lese nur Banntaidingsurkunden, wo der Landrichter, oder wie immer der herrschaftliche Beamte heissen mag, im Vereine mit Vertretern der Nachbarschaft nach Nachbarschaftsrechten urtheilt. Wenn nun P. (S. 192) von besondern gerichtlichen Functionen der Moosburger Schaffer in Edlinger-Rechtssachen spricht und speciell betont (Anm. 4), der Schaffer richte bei Gewährschaftsbruch, so sieht man, dass P. den Wortlaut der Urkunden missverstanden hat. Es handelt sich hier nicht um Schaden richten (iudicare), sondern um Schaden ausrichten, richten = gutmachen, wozu nicht nur der Schaffer von Moosburg, sondern auch der Inhaber und Verweser der Herrschaft Stein, welchem Edlinger unterstanden, wie nicht minder alle Herrschaftsherren oder deren Beamte in Kärnten

verpflichtet waren (vgl. Ankershofen, Ueber die Clausel des allgemeinen Landschadenbundes in Kärnten, Carinthia 1833, S. 64—6).

Das wichtigste Capitel des ganzen Buches ist 12 (S. 204—239): Die Form der Herzogseinsetzung eine Folge des Sieges des Ackerbauers über den Nomaden. Sagt P. schon in der Vorrede (S. IV) bezüglich der Herzogseinsetzung, er dürfe wohl hoffen, dass es ihm gelungen sei, „den Schleier von diesem merkwürdigem Rechtsalterthum weggezogen und eine natürliche Erklärung des scheinbar so Unerklärlichen gegeben, sowie erwiesen zu haben, welch wichtiges Problem urzeitlicher Rechts- und Wirtschaftsgeschichte hier verborgen ist“, so ist dem entgegenzuhalten, dass er doch ganz auf Peisker's Arbeiten: „Die altslavische Župa“ im 5. Bd. der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte und „Ausgangspunkt von Meitzen's Darstellung der germanischen und slavischen Agrargeschichte“ [1]) (unter dem Titel Východisko u. s. w. im Ceský časopis historický 4, 49—52) fusst. Peisker selbst basirt wieder bezüglich seiner Eintheilung der nomadisirenden Völker in eine herrschende den Ackerbau verachtende Klasse und in eine beherrschte ackerbautreibende auf Hildebrand's Buch: Recht und Sitte auf verschiedenen wirtschaftlichen Culturstufen 1. Bd. (Jena 1896). Statt dass aber P. unmittelbar an Peisker's Ergebnisse angeknüpft hätte, liefert er uns S. 205—226 eine langathmige Schilderung des Urzustandes der Slaven, wobei er alle möglichen Quellen und Bücher citirt wiederum ohne den Wert derselben abzuwägen. Man sehe nur z. B., was S. 205 Anm. 2 für die Thatsache, dass die Slaven nach dem Abzuge der Langobarden Karantanien am Schlusse des 6. Jahrh. besetzten, alles citirt ist! S. 206—7 führt P. aus, dass die Deutschen, indem sie die Slaven Wenden, also Weidende hiessen, diese als weidendes Hirtenvolk charakterisirt hätten, aber, fährt P. fort, heute habe man diese Erklärung aufgegeben, daher der Name Wende für seine Zwecke nicht in Betracht kommen könne. Wozu also der ganze Absatz, wenn für die Untersuchung nichts herauskommt? Die Ausführungen P.'s haben den Zweck nachzuweisen, dass bei den Slaven einst das Nomadenthum eine bedeutende Rolle spielte. Aber was nützt (S. 216 Anm. 1) da die Anführung einer Stelle aus einem Aufsatze Hermanns in der Carinthia vom J. 1823, der sagt: „Raub, Jagd und Viehzucht waren der Slaven Hauptbeschäftigung, Ackerbau anfangs nur Nebensache, daher sie auch für eine Regierungsform nicht empfänglich waren“ und gar die Reproduction der Ansichten des für die ältere Zeit doch nur als Fabulisten anzusehenden Hieronymus Megiser (s. u.) über die alten Slaven (S. 221)? Oder (Seite 213—214) der Verweis auf die zuerst von Friedrich List in die Volkswirtschaftslehre eingeführten aber längst veralteten fünf Wirtschaftsstufen, die jedes Volk durchzumachen hat? Uebrigens man vergleiche die Resultate, welche P. über die alten Slaven gewonnen hat, mit den ganz entgegengesetzten Anschauungen Krek's in seiner Einleitung zur slavischen Literaturgeschichte 147, 232 ff., 332.

Komisch wirkt es, dass P. als Beleg dafür, dass die Slaven das römische Städtewesen nicht fortgeführt haben, sich (S. 221 Anm. 4) der

---

[1]) Eine deutsch geschriebene Selbstanzeige Peisker's ist seither Carinthia I. 1899 S. 140 ff. erschienen.

Ausführungen über Virunum in der kärnt. Kunsttopographie 425 ff. bedient. Peisker, wohl einer der besten Kenner altslavischen Wesens, dem ja die wirklichen Quellen über die alten Slaven schon vermöge seiner vollständigen Beherrschung aller slavischen Idiome viel besser bekannt sind, verzichtete daher kluger Weise auf diese Beweisführung und knüpfte unmittelbar an die Böhmischen und Meissner mittelalterlichen Quellen an, um dann gleich auf die Steirischen hinüber zu greifen. Also nach Peisker unterscheidet P. die Supane von den Smurden und erklärt erstere als Nomaden, als Hirtenadel, der über die Smurden, zu deutsch die Stinkenden, die Ackerbauer herrschte, da nämlich der in engen Hütten wohnende Bauer dem im Freien lebenden Nomaden stinkt. Sind auch in Carantanien die Ackerbau treibenden Bauern unter dem Namen Smurden nicht nachzuweisen, so erscheinen statt dieser die Edlinger, während die Zahl der nachweisbaren Supane eine sehr grosse ist, was schon Milkowicz für Krain und Krones für Steiermark dargethan haben. Leider ist dieser Nachweis für das heutige Kärnten bis jetzt nicht gelungen und wird, wie ich glaube, auch nicht gelingen. Für Kärnten bringt P. nur einen Beleg noch dazu sehr zweifelhafter Gattung, einen Oertlichkeitsnamen „an der Suppen“ am Berge Diex 1383 (S. 229). Peisker folgert aus dem im Rationarium Stiriae nachweisbaren Supanenbesitz verglichen mit dem bäuerlichen, dass die Supane einst eine zahlreich herrschende Volksschichte gewesen sind und zeigt aus anderen urbarialen Aufzeichnungen, dass in Steiermark die Brandwirtschaft im 14. Jahrh. noch nomadisch war, da die Viehzucht überzwog und es nur hie und da einen Pflug gab.

Auch in Kärnten herrschten daher einst die nomadisirenden Hirten, die heidnischen Supane, über die Ackerbau treibenden schon christlichen Edlinger. War es ersteren um möglichst viel Weideland zu thun, so letzteren um die Rodung, die Umwandlung der Weide in Frucht tragende Aecker. Dieser Gegensatz reizte die Edlinger zum Aufstand gegen ihre Herren, welche im Kampfe endlich unterlagen, während erstere nunmehr einen Bauernstaat begründeten und ihren Herzog in der ihnen eigenthümlichen Weise einsetzten, wie wir dies ähnlich von den Přemysliden in Böhmen wissen.

Dass Aufstände in Kärnten gegen den Fürsten im 8. Jahrhundert stattgefunden haben, erzählt uns Cap. 5 der Conversio. Für das hier gebrauchte Wort carmula (orta seditione quod carmulam dicimus) wäre es nicht nöthig gewesen, Dieffenbachs Glossarium aufzuschlagen, sondern die Lex Baiuwariorum (Mon. Germ. Leges 3, 282). Dort steht die Erklärung: si quis seditionem suscitaverit contra ducem quod Baiuvarii carmulum dicunt; es scheint mir hier eine Beeinflussung des Textes der Conversio durch die Lex stattgefunden zu haben. Leider ist die knapp gehaltene Conversio die einzige Quelle, auf die alle anderen zurückgehen, auch die etwas freier gehaltenen Fabeleien des Unrest über die älteste kärntische Herzogszeit. Ganz überflüssiger Weise druckt P. diese Stellen wörtlich ab. Sehr passend hat hier P. die uns in der Conversio Cap. 7 erzählte Ingo-Sage herangezogen, welche von einer Zweischichtung des Volkes in eine herrschende heidnische und eine dienende christliche Schichte, dann von einer Erhöhung der letzteren und Erniedrigung der ersteren erzählt. Nur wäre (S. 235) der ganz auf der Conversio fussende, nur wortreichere, Text

bei Abt Johann von Viktring in die Anmerkung zu setzen gewesen statt der Erzählung der Conversio. Schon der Abt will in der Ingo-Sage die Ursache der Herzogseinsetzung durch den Bauern (Lib. 2 Cap. 7) finden.

Betrachten wir die Peisker-Puntschart'schen Aufstellungen über die Herzogseinsetzung als eine Hypothese, so wird es noch sehr intensiver wirtschaftsgeschichtlicher Studien in Kärnten bedürfen, um da einigermassen Klarheit zu gewinnen, was übrigens P. (S. 289) selbst betont.

Im 13. Capitel (S. 240—251) handelt P. von den seltsamen mit der Huldigung in Zusammenhang gebrachten Rechten gewisser Kärntner Familien. Indem er das Mahderecht der Gradenecker, für deren Wappen (Sense) und Geschlecht S. 250 in erster Linie v. Zahn u. v. Siegenfeld, Steiermärk. Wappenbuch von Zacharias Bartsch 1567 Facsimile-Ausgabe, Wappen Nr. 45 und Nahwort S. 32—33 anzuführen gewesen wäre, und das Plünderungsrecht der Rauber ganz richtig in das Reich der Fabeln verweist, gibt er eine ausführliche Geschichte des Brennrechtes der Portendorfer vom 14. bis zum 17. Jahrh., um dann im vorletzten 14. Capitel (S. 251—298) ein Bild der alten Verfassung Kärntens zu entwerfen, da, wie P. sagt (S. 251), der rechtsgeschichtliche Standpunkt fordert, dass die Darstellung des Gegenstandes in eine solche Erörterung ausmünde. P. charakterisirt seine Ausführungen in diesem Capitel treffend: „Ein exacter Beweis mit verlässlichen Quellen sei zumeist ausgeschlossen" und führt fort: „die Wissenschaft müsse sich da bescheiden, mittelst der Combination, des Rückschlusses aus späteren Quellen und Verhältnissen, der Vergleichung und allgemeiner Erwägungen ein Bild zu entwerfen."

So schildert P. zunächst die Verfassung des Supanenstaates (S. 252—268), dann die des slavischen Bauernstaates (S. 268-74) und endlich die deutsche Organisation (S. 274—298), um im 15. Schlusscapitel (S. 298—301) über die Huldigung als Rechtsphänomen in seiner Bedeutung für das praktische Rechtsleben und für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis zu sprechen. Wir heben das Wichtigste hier hervor.

P. stellt sich die Organisation des Supanenstaates ganz ähnlich, wie die des Bauernstaates vor. Der Stufengang ist: Familie, Sippe, Stammesstaat, Bundesstaat mit Staatsoberhaupt an der Spitze. P. muss aber S. 254 Anm. 4 selbst bekennen, wie ihm von sachkundiger Seite mitgetheilt wird, dass die herrschenden Meinungen über die slavische Familie- und Geschlechterverfassung auf unrichtigen Grundlagen beruhen. Für den Supanenstaat gibt nun P. folgende chronologische Daten. Die Zeit Samos c. 630 scheint ihm noch zu früh. Dass Samo ein Franke war, ist längst eine ausgemachte Sache, nur für P. ist dies noch streitig, worüber er sich aus Huber und aus dem von ihm S. 259 Anm. 4 citirten in diesen Mittheilungen erschienenen Aufsatz Goll's hätte belehren können. P. meint weiter, dass der Bundesstaat der Supane um die Wende des 7. und 8. Jahrh. bereits aufgerichtet war und führt als Beleg hiefür (S. 263 Anm. 4) die Vita Rosweydiana (!) des h. Rupert an (vgl. Mon. Germ. Script. 11, 4), also eine späte Umarbeitung der Vita primigenia; die letztere weiss aber von einem Besuche des regnum Carentanorum durch Rupert gar nichts, daher es auch fernerhin unbekannt bleibt, ob der Supanenstaat schon so früh

existirt hat. Doch vindicirt für diesen P. die Reihe der karantaner Herzöge von Boruth an c. 738 bis Waltunc c. 784. Aus dem Wortlaute der Conversio lässt sich jedenfalls auf einen Wahlact der einzelnen Herzoge durch das Volk schliessen. Wo und wie die Wahl erfolgte, darüber aber lassen sich nur Vermuthungen anstellen, wie es auch P. thut. Für die Bedeutuung Moosburgs wäre aber nicht (S. 265 Anm. 3) Otto v. Freising an erster Stelle anzuführen gewesen, sondern Regino; die Citate aus Otto, der an diese Stelle Regino abschreibt, ebenso wie die aus Abt Johann von Viktring, welcher da wieder den Freisinger Geschichtsschreiber benützt, hätten ohne Schaden wegbleiben können.

P. folgert nun daraus, dass Abt Johann v. Viktring die Einsetzungsform auf Ingo's Gastmahl am Ausgang des 8. Jahrhunderts zurückführt, des Sturz des Supanenstaates durch die Bauernrevolution sei zeitlich nicht weit entfernt davon erfolgt. Doch glauben Puntschart und Peisker, dass nur der Bundesstaat der Supane untergieng und kleine Supanenstaaten sich noch länger erhalten haben, was sie aus dem Vorkommen der Supane im späteren Mittelalter schliessen. P. ist nun der Ansicht, dass auch die einzelnen Bauerngemeinden einen Bundesstaat gebildet haben, und dass der Kleinstaat, dem Karnburg und Zollfeld gehörte, der führende gewesen ist. Der Wahlact vollzog sich auf der späteren Huldigungstätte und das Wahlgeschäft besorgte das Oberhaupt einer Bauernsippe, der spätere Herzogsbauer. Ob der Bauernfürst durch die Oberhäupter der Kleinstaaten oder durch sämmtliche Sippenhäuptlinge gewählt wurde, ist nicht nur nicht, wie P. meint, mit Sicherheit, sondern überhaupt nicht zu bestimmen. Mit der Wahl des Bauernfürsten bringt nun P. auch das Brennamt zusammen, wie ich glaube, nicht ohne Grund. Wer unentschuldigt nicht zur Wahl und Einsetzung des Bauernfürsten kam, war straffällig. Es wurde der Feuerbrand in Haus und Hof geschleudert. Dieses Brennrecht tritt erst in Kraft, wenn der Fürst nach der Wahl bereits vom Richterstuhl Besitz ergriffen, also der äusserste Termin vorüber war. Treffend ist das Beispiel von den slavischen Liutizen aus Thietmar von Merseburg, ebenso die Nachricht von der Strafe des Hausbrandes für Rebellen (S. 285) im Capitulare Saxonicum v. 797 (Böhmer Mühlbacher Reg. Kar. n. 330). Naiv klingt die Anschauung P.'s, dass für die Regelung des Roderechts und der Brandwirtschaft vielleicht ein Centralamt (S. 274) bestand.

P. irrt, wenn er (S. 275) sagt, dass Cacatius und Cheitmar nur auf Befehl des Frankenkönigs aus Bayern nach Kärnten zurückgesendet wurden und daher dieser den bayrischen Bestrebungen im Slavenlande entgegengetreten ist. Beidemale, erzählt die Conversio, geschah es auf Bitten der Kärntner Slaven, bei Cacatius auf Befehl der Franken, bei Cheitmar mit Erlaubnis König Pippin's.

772 unterwarf Herzog Thassilo von Bayern Kärnten mit Waffengewalt. Die Bayern unterstützten die revolutionären Bestrebungen der slavischen Bauern, bewaffneten dieselben — daher später das Waffenrecht der Edlinger — und bewirkten so den Sturz des Supanenstaates. Mit Bayern kam 788 auch Kärnten unter Karl des Gr. Herrschaft. Nun begann die fränkische Organisation und als Organisator in Kärnten sieht P. den sagenhaften Ingo an. Ist dies alles, wenn auch reine Hypothese, möglich, so beweisen dafür die Fabeleien eines Megiser entschieden gar nichts und

der Abdruck (S. 278 Anm. 1) der Satzungen „Erzherzog“ Ingo's, welche Megiser (S. 496) des Ammonius Salassus Farrago der windischen Fürsten in Kärnten und anderen alten kärntischen Verzeichnissen entnimmt, ist ganz überflüssig. Es steckt kein wahrer Kern darin (S. 281 u. 284). Schon v. Luschin in seiner Reichsgeschichte S. 37 hat diese Satzungen ganz richtig als ein Machwerk unbekannter Herkunft bezeichnet. Hier wäre es Pflicht P.'s gewesen, sich etwas um die Quellen Megisers umzusehen. Er hätte dann gefunden, dass Megiser sich die Ausfüllung der für Jedermann empfindlichen Lücken in der älteren mittelalterlichen Geschichte Kärntens sehr einfach gemacht hat. Megiser hat sich da zwei Chronisten zurechtgelegt: Ammonius Salassus aus Klagenfurt gebürtig, dessen Chronik vor etlichen Jahren im Frauenkloster zu Friesach gefunden ward und „nicht wenig zur Fortsetzung dieser Chronik befürderlich gewesen ist“ (Megiser S. 394) mit Samo beginnend und mit Domitian (S. 533) schliessend und Nicolaus Claudianus mit seiner Farrago Carinthiae beginnend (S. 566) mit Karlmann und endend (S. 1275) mit dem J. 1501 und dem Capitel über die Landeshauptleute von Kärnten. So oft nun ersterer (S. 394, 398, 409, 420, 427, 436 u. s. w.) oder letzterer (S. 556, 616, 690, 694 u. s. w.) von Megiser als Quelle angeführt wird, erfahren wir sachlich sehr wenig Nützliches, hören dagegen rührende Briefe, sowie schöne Reden und Gegenreden. In diese Kategorie gehören auch Ingo's Satzungen. P. hat nicht Recht, wenn er S. 279 sagt, dass Valvasor in seine „Ehre des Herzogthums Krain“ Bd. I. die Collectanea des Salassus als Quelle anführt, sondern Valvasor benützte eben den Megiser und in diesem die Collectanea des Ammonius Salassus. P. sieht Ingo als einen Königsboten an. Ich vermisse S. 279 Anm. 3 die Anführung von Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici in diesen Mittheilungen 11, 193 ff.

Nach P. S. 282 stimmt man darin überein, dass Karl d. Gr. in Karantanien das einheimische Volksoberhaupt nicht beseitigt hat und beruft sich dabei auf Büdinger und Huber. Doch ersterer sagt in seiner Österreichischen Geschichte 140, dass die Karantanen ihre eigenen Fürsten behielten, aber diese allmählich ihre halbe Selbständigkeit völlig verloren, und letzterer meint in seiner Geschichte Oesterreichs 1, 86, dass die slavischen Fürsten wohl auch in Karantanien nach kurzer Zeit verschwinden und durch fränkische Grafen ersetzt werden. Dennoch sucht P. mit Hilfe des Schwabenspiegels, während doch noch gar nicht untersucht ist, wann und wie der Einschub über das Recht des Kärntner Herzogs abgefasst wurde, die Ansicht zu vertreten, das Reich gäbe dem Volke einen Herzog, die freie Bauerschaft aber habe das Recht einen Vertretnr aus ihrer Mitte zu wählen, der ihren diesbezüglichen Willen entgegennimmt. Stimmt sie nicht zu, dann muss das Reich einen anderen, ihr genehmen Herzog ernennen. Das früher bei der Einsetzung des Bauernfürsten beobachtete Ritual wurde in allem Wesentlichen übernommen. Zum Sitze des Herzogs am Herzogsstuhl kam noch ein zweiter, von welchem aus der Missus Recht sprach. P. (S. 286) lässt den slavisch-karantanischen Staat spätestens in der letzten Zeit des 9. Jahrh. zugrunde gehen und bemerkt, „dass man in der Literatur den Untergang des slavischen Staates schon viel früher eintreten lässt.“ Dagegen bestehen nach P. die slavischen Kleinstaaten fort und

zwar bis zur Arnulfingischen Periode. Thatsächlich heisst Arnulf in einer Urkunde vor 887, nicht 880, dux; hier wäre aber nicht die Urkunde nach Ankershofen, sondern nach Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger n. 1717 i anzuführen gewesen. Dass Otto v. Freising im 12. Jahrh. Kärnten ducatus Carantani nennt, kann für das 9. Jahrh. nichts beweisen. So ist denn Arnulf für P. der erste deutsche Fürst, welcher als Bauernherzog sich der alten Ceremonie unterzog. Nun verschwindet der Titel Herzog nicht mehr, bis Kärnten 976 zum deutschen Herzogthum erhoben wird. Doch ist es unrichtig, wenn P. nach Ankershofens Regesten n. 70 Herzog Otto 993 dux Slavorum seu Karentanorum nennen lässt. Otto führt vielmehr in der Gerichtsurkunde den Titel: dux Bavarorum seu Karentanorum (vgl. Ficker, Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1, 265 nach De Dionisiis, De duobus episcopis Aldone etc. S. 176). P. findet nun das frühmittelalterliche Ritual in Ottokar's Reimchronik. Der Eid des Herzogs und der 3 Garanten, des Pfalzgrafen und der zwei deutschen Landherren ist erst durch die deutsche Verfassung in das Ritual gekommen. Nach dem spätmittelalterlichen Ritual befanden sich zwölf kleinere Banner in Begleitung des Pfalzgrafen, sagt P., fügt aber nicht hinzu, dass das zuerst Abt Johann erzählt und zieht nun daraus, dass Hansiz diese Banner als die von zwölf Grafschaften erklärt, welche Luschin in seiner österreichischen Reichsgeschichte S. 84—85 des näheren specificirt, den Schluss, die Huldigung müsse schon zu einer Zeit bestanden haben, »als Karantanien noch nicht den kleinen Umfang des späteren Herzogthums Kärnten hatte.« Das ist denn doch sehr unbestimmt gesprochen!

Das einstige Brennamt wird zu einer unverstandenen Brandceremonie. Dass die Gewohnheit der Herzogseinsetzung nach einigen Berichten (S. 291) von König Heinrich dem Heiligen bestätigt worden sein soll, kann ich nicht ausnehmen. Nur der für die ältere Zeit ganz unverlässliche Unrest meldet dies und Sebastian Münster schreibt es von ihm ab.

P. glaubt am kärntischen Herzogsiegel Meinhards (seit 1286) als Kopfbedeckung über dem Helm einen Bauernhut auszunehmen, verbessert glücklicher Weise aber gleich, dass es sich wohl eher um einen »ritterlichen Eisenhut« handle. Am Schlusse spricht P. noch über den Kärntner Pfalzgrafen. Mit Ankershofen sieht P. in dem Waltpoto der Ottonenzeit den einstigen karolingischen Königsboten und den späteren Pfalzgrafen, nur mit dem Unterschiede, dass Ankershofen die Pfalzgrafen als blosse Titulargrafen ansieht, was aus dem Schwinden des Königsgutes in Kärnten zu erklären sei, während P. mit Recht hervorhebt, dass auch die Pfalzgrafenwürde noch eine Rechtsstellung gab, welche die Gewaltboten als Vertreter des deutschen Königs kennzeichnet. So hatte nach Ebendorfers Darstellung der Huldigung der Graf von Görz das Recht, die Belehnung mit Gütern vorzunehmen, falls sich der Herzog weigerte, dies zu thun, und im Spruchbrief von 1391, der auch über die kärntische Pfalzgrafschaft handelt, heisst es, dass der Pfalzgraf »auch gegen einen Herzog daselbst, so man auf den Stuhl setzt, Recht thun soll.«

Der wichtige Spruchbrief Herzog Albrecht III. von Bayern von 1391, den P. leider nicht auffinden konnte, daher er sich mit dem Wiederabdruck der in Hermanns Handbuch 1, 269 abgedruckten Stelle über die Pfalzgrafschaft begnügen musste, befindet sich sehr wahrscheinlich im

Münchner Reichsarchive, vgl. Lang, Reg. Boica 10, 260 — 270 Urk. vom 14. Juni 1390 und 271 Urk. vom 26. Juni 1390.

Bezüglich des Waltpoto möchte ich hinzufügen, dass laut der Kaiserurkunde Stumpf n. 1948 noch Herzog Adalbero von Kärnten am 19. Mai 1027 im Gerichte vor Kaiser Konrad II. zu Verona „unacum comite Wecellino advocato suo, qui et walpoto vocatur“ auftritt, wie aus einer von mir im Staatsarchive zu Venedig aufgefundenen ganz guten Copie dieses bis jetzt schlecht überlieferten Stückes klar zu entnehmen ist.

Mag man über Puntschart's fleissiges Buch urtheilen, wie immer man will, sein Verdienst ist und bleibt es, als erster die Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten einer nach jeder Richtung hin auf breitester Grundlage aufgebauten, wissenschaftlichen Untersuchung zugeführt zu haben, welche nunmehr die Basis bildend, hoffentlich Anregung zu ferneren Forschungen bezüglich des über das rein localhistorische Interesse doch weit hinausgehenden Gegenstandes geben wird.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

Zycha Adolf, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. 1. Band: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung. XV + 348 S. 2. Band: Die Quellen des Iglauer Bergrechts. XLIV + 518 S. Berlin. 1900. Verlag von Franz Vahlen 8°.

Schon damals, als in Nr. 16 des „Literar. Centralblattes“ (Jhrg. 1901) im Gegensatz zu den früheren äusserst anerkennenden Beurtheilungen eine kurze aber ungemein scharfe Kritik über das oben genannte Werk von Prof. C. Neuburg in Erlangen erschien, an die sich die üblichen „Erwiderungen“ und „Antworten“ (Nr. 19, 21) anschlossen, war es unsere Absicht, in diese Polemik einzugreifen. Denn der Gegensatz zwischen Autor und Kritiker war auf den todten Punkt gerathen, dass Zycha verlangte, die angebliche Wertlosigkeit seiner Edition möge ihm von Neuburg an der Hand des handschriftlichen Materials erwiesen werden, was letzterer selbstverständlich ablehnte. Für uns hat aber der Gegenstand, den Zycha bearbeitete, eine viel zu grosse Bedeutung, so dass wir uns sofort nach dem Erscheinen des Buches mit der Frage beschäftigten, ob nun wirklich endlich eine der wertvollsten Quellen der mährischen Rechts- und Culturgeschichte die ihr gebürende Bearbeitung und Publication erfahren hat.

Die Edition Zychas muss von Haus aus von einem strengeren Standpunkt beurtheilt werden, denn es handelt sich in diesem Falle, wie er selber sagt (II, p. XXXIII) „zum grössten Theile um Reinigung und formelle Bearbeitung des bereits in Druck Vorhandenen, zum kleineren Theile um Publicirung neuen Materiales“. Seine Ausgabe enthält nämlich nach einem kurzen Vorbericht, der über 1. Bestand der Quellen des Iglauer Bergrechts (pag. I—XXI), 2. Entstehung und Würdigung der Texte (p. XXII—XXVI), 3. die bisherigen Drucke (p. XXVI—XXXII), und 4. über die Grundsätze bei der neuen Ausgabe (p. XXXIII—XLIV) unterrichtet, nachfolgende Quellen:

1. Den bergrechtlichen Theil des Stadtprivilegs für Iglau von K. Wenzel aus der Mitte des 13. Jahrh. und die jüngere Redaction desselben aus der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts nebst den deutschen Uebersetzungen. (S. 1—17.)

2. Das deutsche Iglauer Bergrecht aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts in drei Redactionen. (S. 19—39.)

3. Das Jus regale montanorum (Constitutiones iuris metallici) Wenzels II. nebst der deutschen Uebersetzung des Johann von Geilnhausen. (S. 40—297.)

4. Die Schöffensprüche des Iglauer Oberhofs in Bergsachen in einer von Zycha entworfenen systematischen Ordnung. (S. 298—500.)

5. Beispiele von Iglauer Mutungen aus dem 16. Jahrhundert. (S. 501—508.)

Neuedirtes Material hievon bilden nur: die deutsche Uebersetzung Geilnhausens, sechs zum Theil ganz kurze oder unvollständige Schöffensprüche und die Mutungen. Allerdings muss man zugeben, dass manches der früher edirten Stücke eine, wie Z. sich ausdrückt, »unerlaubt weitgehende Unzuverlässigkeit des Textes« aufwies. Allein eben hieraus und aus dem ganzen Plane, nunmehr eine das gesammte Material umfassende abschliessende Edition zu schaffen, erwuchs dem Editor die selbstverständliche Verpflichtung, einerseits einen mustergiltigen Text herzustellen, was leicht genug war, da wir es mit Prachthandschriften zu thun haben, andererseits das handschriftliche Material möglichst vollständig durchgeprüft zu haben.

Die Vergleichung des Z.'schen Neudruckes der Mutungen auf S. 501—508 mit der Originalhandschrift, die sich im mährischen Landesarchiv befindet, ergibt selbst auf diesen wenigen Seiten nachfolgende belangreiche Lesefehler, die sich leicht noch vermehren liessen:

Zycha S. 501, Z.	8	Ff.	anstatt	F(eria) II.
	9	nam	»	namen
	12	stollen	»	erbstollen
S. 502, Z.	2	begert	»	beger
	6	Actum	»	datum, vor im fehlt: anno
	18	mit	»	mitsambt
S. 503, Z.	23	garten	»	grunt
	24	post 1516	»	post nativit. Christi 1516
	31	Jochann	»	Jochaim (i. e. Joachim)
S. 504, Z.	3	Josephus	»	Johannes
	33	Halmar	»	Halmar von Freiburg
	36	aller	»	alten
S. 505, Z.	17	mariz	»	martii
	24	15 tag Martins	»	15. tag Martius
S. 506, Z.	11	sambt	»	mitsambt
	14	Syrinschkus	»	Symitschkes
	15	Töppermul	»	Zöppermül
	19	anhaist	»	anzaigt
	25	krume	»	krump
	29	geleng	»	gelegen, daher andere Interpunction
S. 507, Z.	17	1560	»	1516
	20	bergordnung	»	perkrechts ornung (so oft statt ordnung)
	25	Khrimmen	»	Khrinnen.

Und auch in anderen Partien der Publication, z. B. in den Oberhofentscheidungen, begegnet man, wie sich aus einzelnen Stichproben ergab, Lesefehlern, die umso auffallender sind, als sie in der Tomaschek'schen Edition, die Zycha fortwährend zur Hand hatte, nicht vorkommen. Uebrigens hat uns Zycha das Vergleichen, beziehungsweise das Aufsuchen irgend eines Spruches seiner Edition in den Handschriften ungemein erschwert, so dass sich mein Urtheil nur auf einige zufällig aufgefundenen Stellen stützt. Z. bringt nämlich die Oberhofentscheidungen, wie schon bemerkt, „in systematischer Ordnung“, wobei die Schiede nicht nur der verschiedenen Handschriften, sondern auch einer und derselben Handschrift ganz aus ihrer ursprünglichen Reihenfolge gerathen sind. Er gibt am Schlusse des Spruches durch einen in eckige Klammern gesetzten Buchstaben wohl an, aus welchem Codex der Spruch stammt, aber nicht auf welchem Folio er sich befindet, so dass man, um einen Spruch in der Handschrift wieder aufzufinden, den ganzen Context vom Anfang an durchblättern müsste. Und noch eine Bemerkung, was die Edition in formeller Hinsicht anlangt. Ausdrücklich sagt Zycha pag. XXXVI: „Die Schreibung folgt grundsätzlich der Quelle. Veränderungen sind nur insofern vorgenommen, als für y = i geschrieben wurde ausser bei Eigennamen und ferner für j = i bezw. v oder w = u der letztere Buchstabe ausser vor Vocalen, umgekehrt v für u, wo der Consonant zur Anwendung kommt.“ Allein gleich S. 1 der Edition weist eine so auffallende Gleichgiltigkeit gegen die „Schreibung der Quelle“ auf, dass man nicht recht versteht, wozu wenige Seiten zuvor dieses strenge Princip aufgestellt wurde[1]).

Allein es war nicht unsere Absicht, diesen auffallenden Widerspruch zwischen Princip und Durchführung, diese wenn auch etwas weitgehende Ungenauigkeit in der Textgestaltung zum Gegenstand einer Besprechung zu machen. Der Autor hat diese Bemerkungen durch seine Antworten an Neuburg hervorgerufen.

Die wunde Stelle dieser neuen Edition liegt tiefer.

---

[1]] Zycha Bd. II, S. 1.

Hie hebt sich an die furstliche hantveste der durchleutigen fursten und herren kunig Waczlabs des ersten und kunig Ottackars, seines sun, uber di recht und gnaden, di si der stat czu der Igla mildeclich getan haben durch irer getrewen dinste willen, di meister Johannes von Geilnhausen, etwenn des keiser Karls schreiber und iczunt czur Igla statschreiber, czu deucz gemacht hat.

Seine Quelle: Cod. A. fol. XII,

[H]ye hebt sich an dy furstliche hantfeste der duchlewchtigen fursten vnd herren kunig Waczlabs des ersten vnd kunig Ottackers seyns sůn vber di recht vnd gnaden, di sy der stat czu der Ygla mildeclich gethan haben durch yrer getrewen dinste willen dy meister Johannes von Geylnhawsen etwenn des keyser Karls schreiber vnd yczunt czur Ygla statschreiber czu dewcz gemacht hat.

Zycha Bd. II, S. 41, S. 43.

Hi hebent . . . gottes . . . von Behem . . . empiten . . . kunigreiche . . . genad . . . buch . . . kune volkumelich . . . hast du . . . heilige recht[d]) [d) corr. statt reich] . . . willen . . . gluk . . . davon . . . dornach . . . nach . . . anevank . . . idemmanne . . . wan . . . posen . . . poslich . . . davon . . . posen . . . pilleich des rechten geniessen . . .

Seine Quelle: Cod. H. fol. XLIII.

Hie hebent . . . gotes . . . czu Behem . . . enpiten . . . kunigreich . . . genade . . . puch . . . kunne . . . volkumlich . . . hastu . . . reich heilige reich . . . wille . . . geluk . . . dovon darnoch . . . noch . . . ein anevank . . . ydeman . . . wann . . . pozen . . . pozlich . . . dovon . . . pozen . . . des rechten pilleich genissen . . .

Eines der wenigen Stücke, die durch Zycha zum ersten Male herausgegeben wurden, ist die Geilnhausen'sche Uebersetzung der »Constitutiones iuris metallici Wenceslai II.« Zycha war es wohl bekannt, dass ausser den von ihm benutzten Handschriften, von denen die relativ älteste (nach Z. aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammend, was aber falsch ist) einen vielfach fehlerhaften Text bietet, und die, welche angeblich einen »vortrefflichen Text« hat, erst aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt, noch eine Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts sich im Wiesenbergischen Archiv befinde (vgl. Bd. II. S. XX und XXXIX, Anm. 101). Die Benützung dieser Handschrift wurde ihm, wie er sagt, »nicht ermöglicht«; das soll wohl heissen, dass ein Ansuchen um Zusendung der Handschrift nach Wien oder sonstwohin abgelehnt wurde. Vielleicht wäre aber, da der Verfasser ohnehin in Mähren weilte, ein Besuch des Wiesenberger Archivs möglich gewesen. Ein Blick in die Handschrift hätte ihn nämlich überzeugt, dass wir gerade in diesem Codex das Original der Geilnhausen'schen Uebersetzung vor uns haben, wie uns das Explicit belehrt, welches lautet: »Hy endet sich daz puch von dem perkrechten, das meister Johannes von Geilnhusen, etwenne .... uz latyn czu dewtsch gemachet und mit seyner hant geschreiben hat ...« Aus dieser Handschrift lässt sich nun vor allem auch die Entstehungszeit dieser Geilnhausen'schen Arbeit genau bestimmen; es ist das Jahr 1406. Schon diese eine Thatsache zwingt zu einer ganzen Reihe von Richtigstellungen in den Behauptungen Zychas. Wenn die Originalübersetzung erst 1406 entstanden ist, dann kann der Cod. H, der eine Copie dieser Uebersetzung enthält, nicht mehr aus dem Ende des Saec. XIV., wie Z. annimmt, sein, sondern gehört ins 15. Jahrhundert. Ist aber Cod. H nun nicht mehr »gleichen Alters mit W (einer Wiener Handschrift v. J. 1398), dann entsteht erst die Frage, ob der lateinische Text der Constitutionen, für welchen Zycha ebenfalls den Codex H als Grundlage gewählt hat, nicht richtiger nach der älteren Handschrift W zu ediren war.

Die Wiesenberger Handschrift, die mittlerweile für das Brünner Stadtarchiv zu erwerben mir geglückt ist, enthält aber nicht bloss die Constitutionen-Uebersetzung; diese füllt nur Fol. 1—86. Unmittelbar daran schliesst sich noch eine Geilnhausen'sche Reinschrift der bergrechtlichen und stadtrechtlichen Oberhofentscheidungen, zum Theil mit Zychas B-Handschrift übereinstimmend, aber andererseits nicht nur dessen grosse Lücke ergänzend, sondern eine Reihe neuer Sprüche bietend, die in gar keiner der vielen Zycha bekannten Handschriften enthalten zu sein scheinen. Wenn also Zycha (II. S. XXXIII) constatiren muss, dass »insbesondere die nicht wenigen Handschriften, welche ich ausser den bereits von Tomaschek benutzten heranzog, rücksichtlich der wohl nur zum geringen Theile zu unserer Kenntnis gelangten Oberhof-Entscheidungen keine neue Ausbeute boten«, so macht er mit Unrecht der Ueberlieferung einen Vorwurf. Das Versehen, eine Handschrift, die wohl nicht absolut unzugänglich war, ausser Acht gelassen zu haben, rächt sich in diesem Falle ungemein schwer, weil 1) drei Viertel der Edition auf Grundlage dieser Originalhandschrift herzustellen gewesen, und 2) weil durch sie sehr ansehnliches neues Material an Schöffensprüchen hinzugekommen wäre, dessen Bearbeitung wir uns vorbehalten.

Alle die Folgerungen zu ziehen, die sich an die eine Thatsache schliessen, dass wir nun einen zweifellos von Geilnhausens Hand geschriebenen Codex kennen, der auch zeitlich genau bestimmbar ist, würde über den Rahmen dieser Anzeige hinausgehen. Nur andeuten kann ich, dass nunmehr erst die übrigen Handschriften richtig beurtheilt werden können, die man bisher mit grösserer oder geringerer Sicherheit Geilnhausen zu- oder abgesprochen hat. Die Tragweite erhellt vielleicht daraus, dass wir nunmehr bestimmt sagen können, dass jene Handschrift B, die seinerzeit Tomaschek im »Oberhof Iglau«, aber auch Zycha als Vorlage für die Prachthandschrift A angesehen und die sie daher bei ihren Editionen vorgezogen haben, nicht in diesem Verhältnis steht, sondern eine fehlerreiche, erst nach A und der Wiesenberger Handschrift durchcorrigirte Sammlung darstellt. Nur andeuten kann ich, dass durch diese neue Handschrift die Geilnhausen'sche Frage, die in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand lebhafter Controverse gewesen ist, endgiltig gelöst wird, sowohl in Bezug auf seine Lebenszeit, als den Umfang seiner Arbeiten in Iglau. Zychas Ausführungen in Bd. I, S. 106 über Geilnhausen erfordern durchwegs Ergänzungen und Berichtigungen und schon aus dem bisher Gesagten wird zu entnehmen sein, dass sein Resumé (I, S. 108): »Demgemäss hat Johann v. G. im letzten Decennium des 14. Jahrhunderts die Uebersetzung der Urkunde A und der Constitutionen geliefert. Das Original der ersteren hat sich in dem oben genannten Cod. A erhalten, jenes der letzteren ist bisher nicht zum Vorschein gekommen«, zum grossen Theile irrig ist.

Dass durch das Missglücken der Edition bis zu einem gewissen Grade auch die Darstellung im ersten Bande, dessen 1. Theil »Die Geschichte des Iglauer als Grundlage des böhmischen Bergrechtes« und der 2. »Die böhmische Bergwerksverfassung im Mittelalter« zum Gegenstande hat, beeinflusst wird, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Näher auf diesen darstellenden Theil des Werkes einzugehen, kann ich mir umso eher erlassen, als die meisten der bisherigen Anzeigen sich damit beschäftigt haben. Fragen, wie die nach den Quellen des Iglauer Bergrechts, nach der Herkunft der ersten Iglauer Bergleute, nach dem Verhältnis des Iglauer Rechtes zum Freiberger, die von Z. nicht nur aufgeworfen und geprüft, sondern auch gleich entschieden werden, sind ohne nochmaliges gründliches Eingehen auf die Quellen — und wahrscheinlich auch dann nicht leicht zu lösen. Es kann aber unmöglich der richtige Weg sein, wenn Z. nach einigen Gegenüberstellungen Iglauer und Alpenländer Rechtsquellen, die mindestens ebensoviel Differenzen als leise Anklänge aufweisen, und nach Anführung einiger weniger oberdeutscher Sprachformen in den Iglauer Rechtsquellen, den Leser vor die Entscheidung stellt: »Da so Sprach- und Rechtsvergleichung zu demselben Resultat führen, dürfte dieses als gesichert gelten können.« Vielleicht kann man auf solchen schwankenden Grundlagen bescheidene Hypothesen auszusprechen wagen, von gesicherten Resultaten kann aber nicht die Rede sein.

Brünn. B. Bretholz.

Hanns Schlitter, Die Regierung Josefs II. in den österreichischen Niederlanden. I. Theil. Vom Regierungsantritt Josefs II. bis zur Abberufung des Grafen Murray. Wien 1900. XI und 297 S.

Derselbe, Briefe und Denkschriften zur Vorgeschichte der belgischen Revolution. Wien 1900. IV und 125 S.

Es ist bekannt, welche Rolle Belgien in der Tragödie Josefs II. gespielt hat. Nirgends deutlicher tritt der unversöhnliche Gegensatz hervor zwischen dem rücksichtslosen Rationalismus des genialen Herrschers und der Natur seines Reiches, das man mit vollem Recht (Schlitter S. 7) den historischen Staat κατ' ἐξοχήν nennen kann. Nirgends früher und vollständiger auch ist das neue Wesen unterlegen. Votre pays m'a tué, sagte der sterbende Cäsar zum Prinzen von Ligne[1]).

So versteht es sich, dass Hanns Schlitter, von dessen Fleiss wir eine wissenschaftlich würdige Biographie Josefs erwarten dürfen, neuerdings gerade auf Erforschung der belgischen Dinge soviel Zeit und Mühe verwandt hat. Vor einigen Jahren schon beschenkte er die historische Welt mit der Publication der Briefe Marie Christinens an Leopold II. (Fontes rer. Austr. 2. Abtheilung 48, 1), und jetzt liegen zwei neue Bücher vor, von denen namentlich das erste ein ausführliches Studium lohnt. Die Briefe und Denkschriften des andern wären am Ende besser entweder dem Hauptwerk einverleibt oder wie die Schreiben Belgiojosos überhaupt nicht in extenso gedruckt worden; wie es denn auch sonst wohl scheinen will, als hätte der Verfasser von seinen archivalischen Schätzen gelegentlich etwas zu reichlich mitgetheilt.

Doch ist das Ansichtssache. Mancher wird vielleicht gerade erfreut sein, zu 136 Seiten Darstellung 1065 Noten und Actenbelege zu erhalten, und jedenfalls finden sich im Text wie Anhang soviel interessante Aufschlüsse über Personen und Dinge, dass die Geschichtsschreibung S. aufrichtigen Dank schuldet.

Wie das geboten war, geht er aus von der Verfassung, in der Josef die Niederlande übernahm. Vielleicht gab es im ganzen vorrevolutionären Europa, das heilige römische Reich allein ausgenommen, keine zwei andern staatsrechtlich so seltsamen, so schlechthin incongruenten Gebilde wie die beiden Länder, die wir heute als Holland und Belgien bezeichnen. Man ist immer versucht, wie auch S. wieder thut (S. 6), an die bizarren vielgetheilten Formen jener gothischen Monumente zu erinnern, an denen Generationen, jede in ihrem Geschmack fortgebaut haben, bis schliesslich die Barockzeit durch unverstandene Zusätze vollends Verwirrung brachte. Noch immer beruhte das öffentliche Recht auf Privilegien und Verträgen, die wie die berühmte Joyeuse Entrée Brabants bis ins 14. Jahrhundert hinaufreichten und sich in den Kämpfen der zweiten Hälfte des sechzehnten vollends befestigt hatten. In den einzelnen Provinzen, unter denen die Stadt Mecheln als kleinste figurirte, überwogen durchaus die Elemente mittelalterlicher Absonderung. Sie behandelten sich steuer- und zollpolitisch als Ausland (S. 263). Ihre Stände waren verschieden zusammengesetzt,

[1]) Ségur, Mémoires III, 554.

mit verschiedenen, freilich durchgehends sehr ausgedehnten Rechten und Befugnissen ausgestattet, die bis zu Steuerverweigerung und passivem Widerstand giengen. Ein Process unterlag entgegengesetzten Formen, je nachdem er im Hennegau, in Brabant oder in Luxemburg anhängig war (S. 180), und natürlich wurden Angehörige der einen Provinz nicht zu Magistrats- und Justizämtern der andern zugelassen (S. 22). Dabei konnte die Verbindung mit den übrigen Theilen der habsburgischen Monarchie nicht wohl loser sein. Gemeinsam war nur die Person des Souveräns, und auch dieser musste noch seine Hoheitsrechte an einen Statthalter fürstlichen Geblüts delegiren, an dessen Hof ein eigenes diplomatisches Corps bestand.

Kurz, über die theoretischen Mängel der Verfassung ist ein Zweifel nicht wohl möglich. Doch gilt vielleicht auch hier der englische Satz, dass praktischer und theoretischer Wert von Constitutionen in umgekehrtem Verhältnis stehen. Wohl klagte der Statthalter Karl von Lothringen 1750 über die gräuliche Unordnung, in der sich alles befinde, und drückte sein Erstaunen aus, dass eine Leitung der Geschäfte überhaupt noch möglich sei. Aber Kaunitz äusserte sich doch recht zufrieden, und Marquis Chasteler meinte gar mit localpatriotischer Uebertreibung, Belgien sei das Musterbeispiel der besten Regierung und des glücklichsten Volkes gewesen (Vgl. sein überhaupt sehr beachtenswertes Mémoire relatif à la situation actuelle des Pays-Bas autrichiens. S. 188—202).

Jedenfalls liess das Verhältnis zwischen Brüssel und Wien Jahrzehnte lang kaum etwas zu wünschen übrig. In der Hofburg schätzte man die reichen Provinzen als eine unerschöpfliche Quelle materieller Hilfsmittel, und andererseits blieb das milde und fürsorgliche Walten Karls VI. und Maria Theresias den Niederlanden in so guter Erinnerung, dass noch 1814 eine eigne Deputation bei Kaiser Franz erschien mit der Bitte, das Land wieder unter die Fittiche des Doppelaars aufzunehmen.

Erst die Thronbesteigung Josefs brachte hier wie überall Unruhe und Unzufriedenheit. Es ist immer von neuem erschütternd, die reinen Absichten und herrlichen Gaben dieses Herrschers mit ihren traurigen Wirkungen zu vergleichen. Josef war doch unzweifelhaft ehrlich, wenn er den Mitgliedern des Luxemburger Gerichts sagte: »Ich wollte, dass Sie, meine Herren, in das Innerste meines Herzens blicken könnten. Sie würden darin lesen, wie sehr es leidet, dass es nicht alle glücklich zu machen vermag« (S. 16). Und welche Mittel dazu bot ihm sein Geist! Graf Starhemberg, derselbe, der in der Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges eine so bedeutende Rolle spielt, schreibt nur die Wahrheit: l'ensemble du génie, des talents, de la perspicacité, de l'activité et de toute la tenue de ce prince tient réellement du prodigieux. Il imagine tout, il voit tout, dirige, exécute tout et gouverne tout par lui-même (S. 164 f.). Aber er fährt doch fort (schon 1783!), man höre mehr Kritik als Lob, und eigentlich sei alle Welt unzufrieden.

Die Gründe dafür sind zu mannigfach und zu bekannt, um hier auseinandergesetzt zu werden. Nur zwei möchte ich hervorheben, weil sie gerade in den belgischen Händeln eine so verhängnisvolle Rolle spielen: die unglückliche Hand in der Wahl seiner Werkzeuge und die völlige und bewusste Abkehr von jenem Princip des suaviter in modo, das seine Mutter jederzeit mit Erfolg angewandt hatte. Er spricht es geradezu aus: Si l'on

veut commencer tout de suite à avoir égard et mollir sur d'anciennes formes qui ne sont effectivement que des prejugés quoiqu'il ne s'agit que de titres, pourra-t-on jamais se flatter d'emporter pièce lors qu'il s'agira de changements plus considérables qui concernent le bien-être et l'état des particuliers (Resolution vom 12. Januar 1787, S. 187). Vielmehr müsse man gleich anfangs standhaft sein und auf nichts Rücksicht nehmen, dann würde mit der Zeit alles verstummen (S. 44). Entgegenstehende Rechte genirten ihn dabei so wenig wie die Abgeordneten der Constituante. Gesetze, heisst es in einem Schreiben an Belgiojoso, hätten nicht Wert durch ihr Alter, sondern durch das Gute, das daraus hervorgienge, und müssten gedeutet werden, wie das öffentliche Wohl es erheische (S. 85).

Immerhin dauerte es in Belgien zunächst noch einige Jahre, bis die Reformideen des Kaisers sich in ihrer ganzen Ausdehnung und Schroffheit enthüllten. Inwieweit bei dieser Verzögerung etwa der bekannte Plan mitwirkte, Belgien gegen Baiern einzutauschen, ist eine Frage, die S. leider nicht berührt ebensowenig wie den ungünstigen Einfluss, den der Plan auf die Stimmung des Volkes übte. Er spricht nur von dem Rath besonnener Männer, die Josef bei seiner Reise nach Brüssel 1781 an das vlämische Sprüchwort erinnerten: ce qu'on n'est pas sûr de faire le lundi, il faut savoir le différer jusqu'au samedi (S. 14; 149.).

Genug, es blieb zunächst bei Anfängen und Vorbereitungen. Erst seit 1786 folgte eine Neuerung der andern. Sie betrafen gleichmässig die drei Gebiete der Kirche, Rechtspflege und Verwaltung, und wie sie überall gleich radical waren, fanden sie überall den gleichen heftigen Widerstand.

Josefs Kirchenpolitik ist oft besprochen. Sie erscheint einigermassen als der Ausdruck jenes écrasons l'infâme, das damals weiteste Kreise beherrschte. Die »abergläubische Hydra« (S. 55, 59) sollte zertreten werden. Gerade in Belgien hatte das offenbar Gefahr; denn immer seit den Tagen Granvellas und Albas war der Klerus dort vor andern Ländern einflussreich und mächtig, wie er das bekanntlich noch heute ist. Trotzdem war einiges im antirömischen Sinn bereits versucht worden und sogar scheinbar gelungen. Das Toleranzpatent, die Einführung des placetum regium, das Gesetz über die Mischehen, selbst die Aufhebung eines Theils der Klöster hatten wohl Missstimmung, aber noch keinen dauernden oder allgemeinen Widerspruch erregt. Erst als der Kaiser das Gebäude krönen, die Erziehung der Geistlichen in die Hand des Staates bringen wollte, brach der Sturm los. Vielleicht hätte die Thatsache der Errichtung des Generalseminars in Löwen genügt. Vollends die Form musste den Ultramontanen gewonnenes Spiel geben. Man erbitterte die Studenten durch strengere Disciplin, schlechtere Kost und Wohnung und begieng vor allem unglaubliche Missgriffe in der Wahl der Lehrer. Der Director Stoeger z. B. konnte nicht einmal französisch (Josef an Murray 16. August 1787. Briefe und Denkschriften S. 84), besass überhaupt eingestandenermassen keine Kenntnis der Menschen und der Verhältnisse (S. 208) und hatte vor einem Jahrzehnt den Satz niedergeschrieben: »Die christliche Religion ist von der papistischen ganz verschieden, die heidnische Religion ist der christlichen ähnlicher als die katholische oder papistische« (S. 162).

Dass ein Mann von solchen Ansichten mit der Heranbildung von Priestern betraut wurde, wirkte begreiflich genug als Provocation. Am 6. December 1786 kam es zu der bekannten Studentenrevolte. Die jungen Leute verlangten in einem Athem reine Lehre und gutes Bier, und der Minister Belgiojoso liess, mit Kanonen nach Spatzen schiessend, drei Bataillone und sechs Geschütze gegen sie ausrücken.

Es ist mindestens zweifelhaft, ob diese und die anschliessenden Vorgänge wie die schroffe Ausweisung des Nuntius Zondadari bereits eine tiefere Erregung im Volke hervorbrachten. Schliesslich war etwas von dem indifferenten, kirchenfeindlichen Sinne der Zeit auch in Belgien zu spüren. Wir hören sogar von Spottliedern auf Mönche und Nonnen (S. 216). Aber wenn schon der Klerus vielleicht nicht Macht genug besass, um die andern Stände leidenschaftlich für Unbilden zu interessiren, die wesentlich nur ihn angiengen, so wurde seine Feindschaft in dem Augenblick furchtbar, wo jene andern Stände durch eigne Beschwerden geneigt wurden, seinen Hetzereien ein williges Ohr zu leihen, und dieser Augenblick liess nicht lange auf sich warten.

Es würde hier zu weit führen, die Neuerungen Josefs in Verwaltung und Rechtspflege in ihren recht ermüdenden Einzelheiten zu schildern. Mag man über ihren absoluten Wert streiten, mag man insbesondere in der Justizreform entschiedene Verbesserungen anerkennen: das steht ausser Frage, dass sie den beschworenen Verfassungen der Provinzen mannigfach zuwiderliefen. Dennoch wäre es am Ende möglich gewesen, die wichtigsten Punkte im Einvernehmen mit den Ständen durch geschickte Schonung alter Formen durchzusetzen; denn die vornehmen reichen Herren des brabanter Adels waren offenbar garnicht conflictslüstern, und selbst van der Noot erklärte, dass manche Neuerung Beifall und Unterstützung gefunden hätte, wäre nur die gesetzmässige Form beobachtet worden (S. 96 Journal der Erzherzogin Marie Christine 11. Juni 1787). Aber obwohl eigentlich alle Welt dazu rieth, Joseph verschmähte diesen Weg. Es charakterisirt ihn, dass er nicht einmal den ehrwürdigen Titel eines Kanzlers von Brabant bestehen lassen wollte, den eines Chefpräsidenten an die Stelle setzte. Und die neuen Verordnungen wurden kraft allerhöchster Machtvollkommenheit publicirt, ohne die ständischen Organe zu fragen.

Diese Gewaltsamkeit in der Form verursachte den natürlichen Rückschluss auf Gewaltsamkeit in der Sache. Gewiss nicht ohne Zuthun der Geistlichkeit, die die Osterbeichte zur Beeinflussung des Volkes geschickt benutzte (S. 76), verbreiteten sich die abenteuerlichsten Gerüchte. Man glaubte von dem neuen Civilrecht eine Umwälzung der Vermögensverhältnisse, von dem Strafgesetz entehrende und grausame Strafen besorgen zu müssen (S. 76). Und namentlich die unhistorische Einteilung des Landes in neun Kreishauptmannschaften oder Intendanturen erregte die grössten Befürchtungen; fand sich doch in den Instructionen der neuen Intendanten ein Paragraph, wonach jedermann ihnen auch da zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sei, wo sie ihren Wirkungskreis überschritten. Das schien dem Despotismus Thor und Thür zu öffnen. Einführung der Conscription und einer 40procentigen Grundsteuer galten als ausgemacht. Hundert falsche Zeugen wollten im Haus des Brüsseler Intendanten bereits Prügel-

bänke und ganze Ladungen von schwarzen Halsbändern gesehen haben, die für die zum Kriegsdienst enrolirten Knaben bestimmt seien.

So bemächtigte sich gerade des Bürgerstandes, auf dessen Bundesgenossenschaft Josef gerechnet hatte (S. 15), die lebhafteste Unzufriedenheit, und er begann je länger je mehr mit dem Klerus vereint die Führung zu übernehmen. Während der Adel seine Opposition wesentlich auf das altständische Recht begründete, insbesondere auf jene berühmte Bestimmung der Joyeuse Entrée, dass die Unterthanen den Gehorsam versagen dürften, wenn der Herzog die Privilegien verletzte, traten im Volke daneben andere modernere Theorien hervor; man erinnerte sich an die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, ja man nahm die Doctrinen der französischen Revolution voraus. Rousseau wurde fleissig citirt (S. 89), und in den Schmähliedern hiess es gleich anfangs: Suivons l'Amérique (S. 283).

Jedenfalls in wenigen Wochen befanden sich alle Provinzen mit einziger Ausnahme von Luxemburg, das später auch noch gewonnen wurde (S. 94), in factischem Aufruhr. Die Stände von Brabant verweigerten die Subsidien, in den Städten bildeten sich wie im benachbarten Holland Freicorps, deren Fahnen die stolze Devise des pro patria mori trugen, selbst auf dem platten Land rottete sich das Volk zusammen (S. 75). Schon 18. Mai 1787 schrieb Herzog Albert: „Ueberzeugt, dass man ihre heiligsten Rechte, ihr Eigenthum, ja sogar ihre Freiheit antasten will, ist die ganze Nation vom ersten bis zum letzten von enthusiastischem Patriotismus durchdrungen. Jeder vergösse lieber seinen letzten Blutstropfen, als dass er sich Gesetzen unterwürfe, die die Gewalt dictirte, und die der Verfassung widersprächen. Alles ist so gut eingeleitet, dass strenge Mittel den sicheren Verlust oder den gänzlichen Untergang dieser Provinzen zur Folge hätten“ (S. 88.).

Demgegenüber fehlte es der Regierung in Brüssel in unbegreiflichem Mass an Einheit und Kraft. Die Statthalter, Josefs Schwester Marie Christine und ihr Gemahl Albert von Sachsen-Teschen, standen im Herzen durchaus auf Seiten der Opposition, deren Desiderien in Gesetz und Recht begründet wären (S. 78). Sie konnten es nicht verschmerzen, dass der Kaiser sie gegen Recht und Herkommen zu einer blossen Repräsentationsrolle herabgedrückt hatte (vgl. Josefs note explicatoire S. 168), und lebten schon deshalb in wenig verhüllter Feindschaft zu dem allmächtigen Minister Belgiojoso. Belgiojoso aber selbst war seiner Aufgabe entfernt nicht gewachsen. Kaunitz hatte offenbar Grund, ihn als une assez pauvre espèce et une des têtes les moins nettes zu bezeichnen; und überdies verletzte er alle Welt durch ein anmassendes heftiges Wesen. Jetzt verlor er, wie es solchen Polterern leicht geht, vollständig Herz und Kopf. Er zweifelte an der Zuverlässigkeit der Truppen, er argwohnte eine Einmischung Frankreichs, dessen Rolle wirklich nicht ganz aufgeklärt ist (S. 253 f; 272), er wünschte dem Kaiser für den allgemein erwarteten Türkenkrieg die Arme frei zu halten, endlich er fürchtete für das eigne arme Leben. Also während schon davon gesprochen wurde, sich unabhängig zu erklären und die blutgetränkte Fahne aufzupflanzen, die man seit den Tagen Philipps II. aufbewahrte, kam es am 30. Mai 1787 zu der bekannten Capitulation. Die Statthalter kündeten dem entzückten Volk den Rücktritt des Ministers und die Suspendirung aller verfassungswidrigen Aenderungen an.

Während alledem weilte der Kaiser fern von Wien, um eigentlich gegen seinen Wunsch Katharinas Triumphzug in die Krim durch seine Gegenwart zu verherrlichen. Er hörte die Nachrichten aus Brüssel mit grenzenlosem Staunen und Zorn. Vergebens ergriff selbst Kaunitz in einem meisterlichen Vortrag (20. Juni S. 248 f.) die Partei der Nachgiebigkeit, warnte, einem Volk von zwei Millionen den Krieg zu machen, das leicht 100.000 Mann unter Waffen stellen und Unterstützung beim Ausland finden könne. Wie pathetische Töne er als ministre citoyen anschlug, wie eindringlich er in einer Nachschrift hinzufügte: Ich meine es wohl mit Ew. Majestät (S. 102), Josef wollte nichts von seinen Argumenten hören. In seiner herben Art schrieb er zurück: Ich bin wirklich erstaunt, dass das Volk von Brüssel noch nicht meine Hosen verlangt, und dass das Gouvernement sie ihm nicht zugesichert hat; und statt eine vom Kanzler aufgesetzte gemässigte Erklärung zu unterschreiben, befahl er ihm, dem Widerspruch unnütze Demüthigung hinzufügend, sie vielmehr zerschnitten nach Brüssel zu schicken.

Trotzdem war es nicht eigentlich Josefs Wunsch, die Dinge zum äussersten zu treiben. Er appellirte von den schlecht unterrichteten Ständen an die besser zu unterrichtenden, indem er eine Deputation nach Wien beschied, und fand sich sogar bereit, die Reformen in Justiz und Verwaltung zunächst aufzuheben, damit das Volk, wie er meinte, durch die Entbehrung ihren Wert erkenne. Aber zugleich sollte der Verlust an Autorität durch Strafen und nötigenfalls militärische Massregeln eingebracht werden. General Graf Murray, der an Stelle des abberufenen Statthalterpaares und Belgiojosos zum Generalgouverneur ad interim ernannt wurde, erhielt die ernstesten Instructionen: „Ich schmeichele mir, dass die Vernunft die Oberhand gewinnen wird und die Vorsichtsmassregeln unnötig sind; denn es heisst meine Gesinnung verkennen, wenn man mir Zerstörungsabsichten zutraut, während ich doch mein Leben damit verbringe und mich fast töte, um das Wohl meiner Unterthanen zu fördern. Aber zwingt man mich zur Strenge, dann hüte sich, wer mir in den Weg tritt.“

Es ist unter allen Umständen wenig wahrscheinlich, dass diese Politik halben ungnädigen Nachgebens Erfolg gehabt hätte, und zum Ueberfluss wurde sie ungeeigneten Händen anvertraut. Murray hatte gar nichts von einem Alba, mit dem ihn das aufgeregte Volk anfangs verglich. Er fürchtete den Bürgerkrieg und gerieth in völlige Abhängigkeit von dem gewandten Cornet de Grez, der es — nach S. in verrätherischer Absicht — mit den Ständen hielt. So geschah es, dass die Schmach vom 30. Mai nicht ausgelöscht, sondern durch die Vorgänge vom 20. September überboten wurde. Unter Verhältnissen, die sein Verfahren als von Furcht dictirt erscheinen liessen, willigte Murray ein, die Zusagen der Steuerbewilligung und der Auflösung der Freicorps durch eine Proclamation zu erkaufen, die nicht nur die letzten Neuerungen bedingungslos zurücknahm, sondern eine Handhabe für noch weitergehende Ansprüche der Stände bot.

Damit kehrte die Ruhe zunächst zurück, aber der Frieden war trügerisch. Joseph konnte und wollte sich sowenig wie im Juni bei der Niederlage beruhigen. Das zeigte die Abberufung Murrays und die Ernennung D'Altons zum Höchstcommandirenden. Ueber kurz oder lang, das war klar, würde er auf seine Reformpolitik zurückkommen, und dann

waren die bösesten Folgen unausbleiblich, wenn der einmal geweckte Geist der Unbotmässigkeit im niederländischen Volk durch die allgemeinen Weltverhältnisse weitere Nahrung fand, wenn der Bastillesturm das Beispiel einer siegreichen Revolution setzte und die Feindseligkeit der englisch-preussisch-holländischen Tripelallianz während des Türkenkrieges die österreichische Regierung factisch lähmte.

Darüber hoffen wir in der Fortsetzung des S.'schen Werkes recht bald Neues und Interessantes zu erfahren.

Bonn. Friedrich Luckwaldt.

Hermann Hüffer, Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution. Erster Theil: Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1800. Aus den Sammlungen des k. u. k. Kriegsarchivs, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Archivs des Erzherzogs Albrecht in Wien. I. Band. Quellen zur Geschichte des Krieges von 1799. II. Band. Quellen zur Geschichte des Krieges von 1800. Leipzig, Teubner, 1900—1901.

Der Geheime Justizrath und Professor der Kirchengeschichte an der Bonner Universität Hermann Hüffer hat sich vor vierzig Jahren die Aufgabe gestellt, die deutsche Geschichte in der Zeit der französischen Revolution, also im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, wissenschaftlich zu begründen. Er war zur Ueberzeugung gelangt, dass die gedruckte Literatur sammt Zeitungen, Tagebüchern, Denkwürdigkeiten und Sammlungen von einzelnen Actenpartien nicht genüge, um das Verhältnis der beiden deutschen Mächte in dieser Epoche zu einander und zu Frankreich vollständig aufzuklären, und machte sich daran, in den Archiven der europäischen Staaten die nöthige Aufklärung selbst zu suchen. Ert hat, soweit er nicht durch Krankheit daran verhindert war, seit 1864 Jahr um Jahr die ihm von seinem Lehramte erübrigende Zeit, also fast alle seine Ferien, in den Räumen jener grossartigen Sammelstätten in Berlin, Wien, Paris, London, Haag, Florenz u. s. m. zugebracht, wo jene Schriftstücke amtlich verwahrt werden, mittelst derer die Fürsten und Staatsmänner ihre Absichten auf Erwerb und Sicherstellung von Besitz, Zurückweisung und Vorbereitung von Angriffen zu verfolgen und zu verbergen trachten. Während dieser Forscher- und Sammelthätigkeit hat Hüffer nicht nur sehr wesentliche Verschiebungen der Machtverhältnisse in Europa erlebt, durch die auch die Beurtheilung vorbereitender Entwicklung Veränderungen erfuhr, sondern er hat auch in den Archiven die erfreuliche Beobachtung machen können, dass deren Verwaltungen und oberste Behörden ihre Scheu vor der wissenschaftlichen Verwertung diplomatischer Correspondenzen immer mehr verloren und dass dabei der Umfang ihrer Bestände in Dimensionen erkennbar wurde, auf die man nicht vorbereitet gewesen war.

Man hätte es begreiflich finden müssen, wenn Hüffer daran verzweifelt hätte, den archivalischen Unterbau für seine Darstellung selbst auszugestalten, wenn er sich damit begnügt hätte, sowie es vor ihm so

viele Andere gethan haben und auch manche Nachfolger nicht werden lassen können, sich aus den eingesehenen Actenstücken nur jene Stellen vorzumerken, die er für seine Darstellung verwerten konnte, höchstens das eine oder das andere Stück von besonderer Bedeutung als Beilage des zusammenfassenden Textes zu geben. Diese Methode der Vereinigung von Forschung und Darstellung, die Ranke, wenn auch nicht begründet, so doch zuerst mit durchschlagendem Erfolge angewendet hat, kann in absehbarer Zeit für die Geschichte der Neuzeit noch nicht entbehrt werden, da die Erschliessung der Archive noch lange nicht beendet, ja noch nicht einmal ein befriedigender Ueberblick über die in die Forschung einzubeziehenden Materialien gewonnen ist. Die Frage, in welcher Form neuzeitliche Quellen veröffentlicht werden sollen, ob es richtig ist, einzelne Partien derselben mit höchst einseitigem Wohlwollen herauszugreifen und im Wortlaute abzudrucken, oder ob es als ein dringenderes wissenschaftliches Gebot bezeichnet werden muss, vorläufig nur einmal auf den Inhalt aller vorhandenen Actenbestände hinzuweisen, um die Vernachlässigung der nothwendigen Vergleichung zu verhindern, und die Aufsuchung der Textes dem Einzelbearbeiter zu überlassen, diese Frage und noch so viele andere, die mit ihr zusammenhängen und der Lösung harren, werden in nächster Zeit alle fachgenössischen Kreise beschäftigen müssen, zu deren Aufgabe die Ausbeutung der Archive gehört. Es ist in neuester Zeit unwiderleglich nachgewiesen worden, dass die Staatsarchive der grossen und kleinen Mächte durchaus nicht alle und auch nicht die wichtigsten Quellen neuzeitlicher Geschichte enthalten, dass namentlich die nichtofficiellen Correspondenzen zwischen Ministern und Gesandten, Regenten und Staatsmännern, die häufig die absichtlich unrichtigen Angaben und zur Täuschung bestimmten Anordnungen der amtlichen Depeschen aufklären und verständlich machen, aus den zahlreichen Privatarchiven hervorgeholt werden müssen, um eine innere Quellenkritik zu ermöglichen und unerlässliche Ergänzungen herbeizuschaffen. Man hat die Erfahrung gemacht, dass die neuzeitliche Geschichtsforschung sich vielfach den Fehler der Ueberschätzung gewisser Quellen hat zu Schulden kommen lassen, weil sie es unterlassen hatte oder weil sie überhaupt noch nicht im Stande gewesen war, das Vergleichsmaterial heranzuziehen, mit dem sich die Wertbestimmung der einzelnen Gruppe erst vornehmen lassen konnte.

Angesichts dieser Erkenntnisse und des Umstandes, dass die systematische Durchforschung der Quellen für grössere und durch gewaltige politische Erschütterungen ausgezeichnete Zeiträume dem Einzelnen sogar physisch unmöglich geworden ist, weil die Bewältigung der Massen von nicht veröffentlichten Actenstücken, Correspondenzen und sonstigen wertvollen Aufzeichnungen mehr Zeit erfordert, als die dem Menschen nach dem Abschlusse seiner Vorbildung noch zur Verfügung stehende Lebensdauer gewährt, muss der Darsteller davon absehen, die Quellen seiner Darstellung vollständig und systematisch zu sammeln und zu veröffentlichen. Er muss sich damit bescheiden, einen Theil von Berichtigungen besorgt zu haben und seine Auffassung von Personen und Ereignissen auf einzelne neue Berichte stützen zu können; Vollzähligkeit der Beweise, abschliessende Urtheilssprüche sind, wie so viele Beispiele in der Entwicklung der Ge-

schichtschreibung während der letzten Jahrzehnte gezeigt haben, in den seltensten Fällen zu erreichen.

Der Fall Hüffer ist sehr geeignet, das Urtheil der Fachgenossen über die Grenzen der Forschung und der Darstellung im Gebiete neuzeitlicher Geschichte zu schärfen und in ihnen die Ueberzeugung zu befestigen, dass die systematische Sammlung aller in den Archiven bewahrten geschichtlichen Denkmäler nur durch das Zusammenwirken vieler Kräfte unter gemeinsamer Leitung und mit zureichenden Mitteln, wie sie Einzelnen nicht zu Gebote stehen, bewerkstelligt werden kann. Hüffer hat in vorgerücktem Alter die Fortsetzung und Beendigung seines Lebenswerkes aufgeben und sich auf die Herausgabe seiner grossartigen Quellensammlung beschränken müssen, weil er auf diese seine Kraft zu sehr verausgabt hat, weil er als Sammler weiter gegangen ist, als er sich als Geschichtschreiber gestatten durfte. Allerdings hat ihn ein Augenleiden schwer getroffen und seine Arbeitsfähigkeit verringert; aber er wird doch kaum diesem allein die Schuld daran beimessen, wenn es ihm nicht mehr beschieden sein sollte, der Welt ausser den von ihm als wichtig erkannten und zum Abdruck gebrachten Archivstücken auch die Ansichten mitzutheilen, die er sich darüber gebildet hat, und ihr seine individuelle Anschauung des Revolutionszeitalters zu vermitteln, die während einer 30jährigen, fast unausgesetzten Beschäftigung in ihm entstanden ist und mit ihm unwiderbringlich verloren geht, wenn er sie nicht mehr in Werte zu fassen vermag? Die Archivalien kann wohl, wie Hüffer angeordnet hat, nöthigenfalls auch ein Anderer in der Form gedruckter Bücher der künftigen Verwertung zuführen, seine eigene Gedankenarbeit aber, die von den Acten ausgegangen ist und weit über ihren Wortlaut hinaus bis zur Erkenntnis des Gedankenganges ihrer Verfasser vorgeschritten sein muss, die kann er leider nicht vererben.

Es lässt sich nicht verkennen, dass Hüffers Arbeitsplan unter dem Eindrucke, den die wachsende Menge von zeitgenössischen Berichten und Staatsschriften auf ihn gemacht hat, manche Veränderung erfuhr, dass er sich durch die Fülle der Nachrichten, die auf ihn einströmte, zu immer ausführlicherer Mittheilung der von ihm in den Archiven erworbenen Kenntnisse gedrängt fühlte. Während der erste Band seines Werkes „Europa im Zeitalter der französischen Revolution“ vom Ausbruch des Revolutionskrieges bis zum Frieden von Campo Formio vorschreitet, wobei ein Capitel dem Frieden von Basel, eines der dritten Theilung Polens, sechs den Präliminarien von Leoben und sieben den Verhandlungen gewidmet wird, die sich vom Mai bis zum 17. October 1797 grösstentheils im Hauptquartier Bonapartes zu Montebello abspielten, verwendet er die nächsten zwei Bände auf die Geschichte des Rastatter Congresses und der Gründung der zweiten Coalition, womit die Erzählung vom November 1797 bis in den Mai 1799 gelangt und vor dem Ausbruche des Krieges Halt macht. Hatte Hüffer den Feldzügen der Jahre 1792—1797 in Belgien, in der Champagne, am Rhein, in Süddeutschland und Italien nur sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so fand er sich nun durch die Schätze des Wiener Kriegsarchives, dessen grosse Bedeutung er in aufrichtigster Dankbarkeit für die dort gefundene Belehrung in einem besonderen Excurse beleuchtet, mächtig angeregt, in deren Tiefen einzudringen und

kriegsgeschichtliche Quellen an das Tageslicht zu bringen, deren ursprünglicher Reiz ihn mächtig berührte und zur Verwertung lockte. Hier aber trat eben gerade das lebhafte Interesse an Form und Inhalt der Quellen ihrer Verarbeitung hinderlich entgegen und damit wurde auch das Ziel verrückt, das der Forscher sich gestellt hatte; er verwertete das gefundene Material nicht mehr zur Fortsetzung seines Werkes, sondern er sammelte es in einem Umfange, der nur durch die Absicht einer selbständigen Veröffentlichung gerechtfertigt ist, und entschloss sich, die Quellensammlung vorerst unverwertet, daher auch ungekürzt den Fachgenossen vorzulegen. Die Schwierigkeit der Darstellung in zusammenhängender Erzählung, die sich an Leser und nicht wieder nur an literarische Benützer wendet, wächst nämlich in demselben Verhältnisse wie das Material, das in ihr verarbeitet werden soll, es ist daher sehr gerechtfertigt und durchaus begreiflich, dass Hüffer vor ihr zurückschreckte und sich zur reiflichen Ueberlegung des Grundrisses zu einem künftigen Ausbau seiner monumentalen Geschichte Europas im Ausgange des 18. Jahrhunderts Zeit nahm.

Die Werksteine, aus denen dieser Ausbau geschaffen werden soll, sind in den zwei Bänden »Quellen«, auf die diese Zeilen aufmerksam machen wollen, aufgeschichtet; sie überraschen durch Zahl und Gediegenheit ihrer Zusammensetzung. Die erste Abtheilung enthält die Relation des österreichischen Feldmarschall-Leutnants Franz Freiherrn v. Auffenberg über den Einfall der Franzosen in Graubünden am 6. März 1799, das Tagebuch des Heerzuges der Russen unter dem Feldmarschall Suworow aus Piemont über den Gotthard nach Schwaben, wahrscheinlich von dem österreichischen Generalstabs-Obersten v. Weyrotter herrührend, die Relation Auffenbergs über die Operationen Suworows in der Schweiz, eine »Relation raisonnée de la marche de l'armée du maréchal Souworow en Suisse« von der Hand eines piemontesischen Offiziers, Josef Trinchieri, Comte de Venançon, der in russische Dienste getreten war, »Bemerkungen über die Beschaffenheit der russischen Armeen und die merkwürdigsten Vorfälle in dem Feldzuge von 1799«, verfasst von einem österreichischen Generalstabsoffiziere, Kosciuskos Beurtheilung der russischen Truppen aus einer von ihm für die französische Armee verfassten Instruction und endlich 341 Briefe, Meldungen, Protokolle und sonstige Actenstücke, die der k. u. k. Major Oskar Criste aus dem österreichischen Kriegsarchiv für Hüffer ausgehoben und zusammengestellt hat.

Die zweite Abtheilung bietet an Quellen für die Geschichte des Krieges von 1800 zunächst die bereits von Mras und nach ihm von Thiers, Gachot u. A. benützte Abhandlung des österreichischen Generals Josef von Stutterheim über die Schlacht bei Marengo, die Aufzeichnungen des Grafen Adam Adalbert Neipperg über diese Schlacht, die Convention von Alessandria und die Verhandlungen zu Paris im Juli 1800 zwischen Bonaparte, Talleyrand und Generalmajor Josef St. Julien und den Wortlaut eines ebenfalls schon von Mras in der Oesterreich. Militär. Zeitschrift (Jahrgang 1828) verwendeten Relation des Prinzen Friedrich Franz von Hohenzollern, des nachmaligen Corpscommandanten unter Erzherzog Carl, über die Operationen in Italien vom 23. Februar 1800 bis März 1801. Diese vier Stücke bildeten bereits den Inhalt einer der Erinnerung an Marengo zur Jahrhundertfeier gewidmeten besonderen Schrift; im zweiten Bande der »Quel-

len« schliessen sich ihnen nach 283 einzelne Actenstücke an, die vom Herausgeber mit manchen nützlichen Erläuterungen und mit einer Einschaltung »Die Schlacht von Hohenlinden am 3. Dezember 1800« versehen wurden. Auch bei diesen Bande hat Major Criste, der Verfasser der jüngsten umfassenden Veröffentlichung über den Rastatter Gesandtenmord, wie der Herausgeber dankbar bestätigt, mit grossem Fleisse mitgewirkt, so dass schliesslich festgestellt werden kann, dass wir es in dem vorliegenden Werke eigentlich mit einer Sammlung von historischen Documenten, grösstentheils aus dem österreichischen Kriegsarchive, veranstaltet von Hermann Hüffer und Oscar Christe, zu thun haben. Dass die Auswahl mit richtigem Verständnis für ihren Wert vorgenommen wurde, kann bei zwei so gründlichen Kennern der betreffenden Zeit und der sie berührenden literarischen Zeugnisse gar nicht bezweifelt werden; die Nachprüfung wird sich von selbst ergeben, wenn die Forschung dereinst noch intensiver einsetzt, was nicht ausbleiben wird, wenn die kriegsgeschichtliche Abtheilung des österreichischen Generalstabes ihre Kräfte der dringendsten Aufgabe zuwenden wird, die ihrer harrt: der grundlegenden Bearbeitung der Napoleonischen und der mit diesen zusammenhängenden Kriege.

Hüffer stellt als Fortsetzung der »Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1800« noch den Druck seiner gesammten archivalischen Collectaneen in Aussicht, die sich zum Theile an den schon bekannten darstellenden Text anschliessen, ihn vielleicht auch noch mehrfach richtigstellen und vervollständigen dürften, ausserdem aber auch noch zur Aufhellung von Partien dienen sollen, die Hüffer noch nicht behandelt hat. Die »Verhandlungen und Verträge zwischen Oesterreich und Frankreich 1795 bis 1801« sollen wohl als neue Serie zu den Vivenot-Zeissberg'schen fünf Bänden »Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs« hinzutreten, obwohl sie vielleicht nicht jene Vollständigkeit erreichen, die von den österreichischen Herausgebern dieser Sammlung angestrebt wurde. Weitere Gruppen von Quellen erstrecken sich auf »Oesterreich und Russland« (1796—1801) »Preussen und Oesterreich 1792—1801«, »Preussen und Frankreich. Nachträge zu Bailleus, Preussen und Frankreich 1795—1806«, »Preussen und Russland 1792—1801«, »England und Russland« (1796—1800), »England und Oesterreich« (1797—1801) und »Vermischtes«, darunter Briefe der Königin Karoline von Neapel aus den Jahren 1798 und 1799 — alles zusammen ein kleines gedrucktes Archiv, dessen sich die Geschichtsforschung mit freudigem Eifer bemächtigen wird, ohne des aufrichtigsten Dankes für den unermüdlichen Sammler zu vergessen, der ihr nicht nur freundlich den Weg zur Erreichung ihrer Ziele weist, sondern auch einen namhaften Theil jener Mühe abnimmt, die jeder einzelne Forscher wieder aufwenden müsste, sobald er sich mit den überwältigenden Beständen der Wiener Archive zu befassen genöthigt sieht.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Die historische Literatur Nieder- und Oberösterreichs im Jahre 1900.

A. Niederösterreich.

Der Jahrgang XXXIV der »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« wird mit einer Reihe von Aufsätzen eröffnet, welche aus Vorträgen hervorgegangen sind, die bei der Sommerversammlung des Jahres 1899 in Mannersdorf am Leithagebirge gehalten wurden und die sich mit den Schicksalen dieses Ortes beschäftigten. Kubitschek sprach damals über die römischen Funde, Starzer über die Geschichte des Marktes, Lampel über die Schicksale der heute in massigen Trümmern liegenden benachbarten Veste Scharfeneck während der Jahre 1470—1570 und Anton Mayer über die Karmeliter-Eremie St. Anna in der Wüste, heute von der Fondsgüterdirection zu Wirtschaftszwecken benützt. Am merkwürdigsten für den hart an der Grenze gelegenen Ort ist seine wechselnde Landeszugehörigkeit, die durchaus nicht feststehend war. Längere Zeit — durch das 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts zählte er zu Ungarn, erst seit 1517 zu Oesterreich. Eine vorübergehende Berühmtheit erlangte er durch seine warme Heilquelle, infolge deren er seit Beginn des 16. Jahrhunderts als Badeort (gegen Gicht, Sand und Stein, Frauenkrankheiten u. dgl.) sehr beliebt war und auch vom kaiserlichen Hofe wiederholt aufgesucht wurde. Später verfiel das Bad und gieng im Jahre 1786 vollständig ein. Lampels Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit dem langwierigen Zinzendorf'schen Erbschaftsstreit um Scharfeneck. Das Geschlecht selbst, das sich nach der Burg nannte, starb 1412 aus und soll nach Lampels Vermuthung mit einem ungarisch-siebenbürgischen Zweig der Peilsteiner verwandt gewesen sein. Die Karmeliter-Eremie wurde von der Witwe Ferdinands II. Kaiserin Eleonora im Jahre 1644 gegründet und erfreute sich längere Zeit kaiserlicher Gunst. Von den Türken arg verwüstet, wurde sie unter Josef II. aufgehoben und das Kloster 1785 entweiht. Die vier Vorträge wurden auch zu einer Sonderpublication vereinigt, welche im Verlage des Vereines erschienen ist. Ein weiterer Aufsatz der Zeitschrift verdankt der Sommerversammlung des Jahres 1900, welche in Pulkau stattfand, seine Entstehung. Karl Schalk arbeitete für den Festvortrag eine ziemlich stark ins Detail gehende kleine Monographie des Marktes aus. (1055 Bulka als Fluss urkundlich erwähnt, doch schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine Pfarre, um 1308 Markt). Im Anschluss an seine in den Jahrgängen 1897 und 1899 erschienene Geschichte des Frauenklosters Pernegg, welches seit 1599 in ein Chorherrnstift übergieng, begann Alphons Žak eine ausführliche Geschichte des letzteren. Plesser beginnt eine alphabetisch geordnete Topographie der verödeten Kirchen und Kapellen des VOMB., die durch ihre Reichhaltigkeit überraschen dürfte. Ueber die Massnahmen, welche in einzelnen Theilen Niederösterreichs nach dem Falle der Festung Raab (Sept. 1594) bis zu deren Wiedereroberung 1598 gegen die drohende Türkengefahr getroffen wurden, gibt Endl ein anschauliches Bild aus Acten des Stiftes Altenburg (die kaiserl. Patente allerdings schon mehrfach anderweitig bekannt) und den Rathsprotokollen der Stadt Horn. Reformation, Bauernunruhen und Pest spielen herein. Kretschmayer eröffnete eine wertvolle Urkunden-

publication zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte (aus den Stadt- und Marktarchiven und den wichtigsten Wiener Archiven) mit Urkunden der Stadt Bruck an der Leitha von Rudolf von Habsburg (1276 XI. 2.) bis Ferdinand I. (1521 VII. 12.). Schalk setzt die Publication des Grundbuches des St. Jakobs-Klosters in Wien über Mödlinger Häuser (1437—1543) in übersichtlich tabellarischer Form fort. Richard Müller bringt seine Vorarbeiten zur altösterreichischen Namenkunde, welche er in den Jahren 1884—1893 in den »Blättern« veröffentlicht hatte, zu einem vorläufigen Abschluss. Ohne mir als Nichtfachmann ein Urtheil erlauben zu wollen, möchte ich nur bemerken, dass es für den Historiker, der so gerne die Namenkunde als Hilfsmittel für seine Arbeiten heranziehen würde, nicht sehr ermuthigend ist, wenn ein so gewissenhafter Forscher wie Müller am Schlusse seiner nahezu zwanzigjährigen Bemühung zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen gelangt, als er früher mit Aufwand des grössten grammatikalischen Apparates nachgewiesen hat. Grienbergers Aufsatz »Zur Kunde der österr. Ortsnamen« in den »Mittheilungen des Inst.« XIX (1898), 520 hat mit einem Schlage seine Ansichten geändert und der vorliegende Schlussaufsatz unterwirft sich Grienberger fast bedingungslos. Von meinem Standpunkte als Historiker möchte ich nur vor der jetzt ihn beherrschenden Sucht, alles und jedes auf deutsche Grundformen zurückzuführen, warnen. Gewiss ist früher unter dem Einflusse Miklosichs, dem sich auch Kämmels epochemachendes Werk über »die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich« rückhaltslos angeschlossen hatte, in Bezug auf slavische Etymologie viel zu weit gegangen worden, aber man wird die historische Thatsache nicht aus der Welt räumen können, dass eben in einzelnen Gegenden Niederösterreichs durch Jahrhunderte Slaven gesessen sind und Orte, Berge und Flüsse slavisch benannt haben, und es ist ferner bekannt, dass es eine Eigenthümlichkeit der Deutschen ist, vorgefundene Namen nicht durch andere zu ersetzen, sondern höchstens umzuformen. Bei der weiteren Thatsache, dass erst die Deutschen das Land der Cultur gewonnen haben, was die Slaven vordem trotz langer Siedelung nicht vermocht, brauchen wir Deutsche uns jener historischen Verhältnisse, wie ich glaube, in keiner Weise zu schämen und haben es nicht nöthig nach dem Muster slavischer Chauvinisten die Geschichte zu corrigiren.

Wie sehr überdies bei der Ortsnamenforschung neben dem grammatikalischen und dem historischen Moment der Dialekt zu berücksichtigen ist, zeigt wieder ein Aufsatz J. W. Nagls, der den Nachweis liefert, dass die Zusammensetzungen von Ortsnamen mit »kotig« (Kottingbrunn, Kottingreuth u. s. w.) identisch mit »hangend« ist, das auch in der Bedeutung von »Ober«- verwendet wird, abzuleiten von der Schreibweise ghôtig, mit dem O-Laut für ghâtig, richtiger gehahtig von hahen = hängen. Er löst damit eine Frage, die Zahn bereits 1884 aufgeworfen, auch grammatikalisch, nachdem die Urkundennachweise, die seitdem Zahn erbracht, kaum einen Zweifel mehr aufkommen lassen. Vancsa macht auf die vor einigen Jahren (1892 Sitzungsber. d. kgl. bayr. Akademie) zum Vorschein gekommene Urkunde Karls des Grossen für das Kloster Herrieden von 831 I, 5, aufmerksam, worin zum ersten Male Melk erwähnt wird, ausserdem Gruncita, was er zum Ausgangspunkt für eine nochmalige Untersuchung der alten

Streitfrage über der Lage des Grunzwitigaues nimmt. Entgegen einem in letzter Zeit aufgetauchten Versuche, ihn nach Oberösterreich zu verlegen (Guppenberger im Programm des Gymnasiums in Urfahr 1898), weist V. nach, dass sich sämmtliche Belegstellen zwanglos auf das Gebiet an der Traisen beziehen lassen, und spricht zum Schlusse die Vermuthung aus, dass wir im Grunzwitigau einen der drei alten Gerichtsbezirke des Landes, die dann noch in den drei Malstätten erkennbar sind und in Privilegium minus vom Jahre 1156 eine Rolle spielen, vor uns haben. Derselbe Verf. setzt auch seine „Bibliographischen Beiträge zur Landeskunde" fort, bei denen als weitere Bereicherung auch die Angabe des Verlages der Einzelpublicationen hinzugekommen ist. Die vom Vereine für Landeskunde herausgegebene „Topographie von Niederösterreich", redigirt von Starzer, ist bis zum 12. Heft des V. Bandes (reichend bis zum Artikel St. Leonhard am Forst) vorgeschritten.

Im XXXV. Jahrgang der „Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines" finden wir zunächst eine ausführliche Untersuchung von Wolfgang Pauker über den marianischen Bildercyklus im Stifte Klosterneuburg, der dadurch, dass er die Huldigung der Engel, nicht die übliche Krönung Mariae behandelt, und durch einige ganz ungewöhnliche Darstellungen (z. B. im 7. Bilde Maria als gepanzerte Virago) von Interesse ist. Ursprünglich für die Kirche der weissen Karmeliter am Hof bestimmt (daher die Darstellung der 9 Engelchöre) gieng der Bildercyklus aus dem Besitze der Jesuiten in den des Klosters St. Dorothea über und gelangte schliesslich mit andern Schätzen desselben nach Klosterneuburg, wo er gegenwärtig im Museum aufgestellt ist. Pauker sucht gegen Janitschek, Gesch. der deutschen Kunst S. 302, welcher die Bilder der niederländischen Schule zuzählen will, nachzuweisen, dass sie aus der Wiener Schule der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hervorgegangen sind. — Staub veröffentlicht aus dem Archiv des Unterrichtsministeriums (Cultus-Registratur), in welchem er schon zwei Jahre zuvor ein Schatzinventar des Schottenstiftes gefunden, ein Schatzinventar des Stiftes Klosterneuburg, welches im Jahre 1526 anlässlich der Ausschreibung der Türkensteuer durch Ferdinand I. angelegt wurde. Was mit den verzeichneten Schätzen geschehen, konnte leider im Einzelnen nicht mehr festgestellt werden. Das Inventar der Schatzkammer Nadasdys aus Pottenstein setzt Sitte fort. Ein Urbar der Herrschaft Johannstein bei Mödling aus dem Jahre 1627 druckt Uhlirz ab. Endls Aufsatz „Die Pest in den Jahren 1679 und 1680 in der Horner Gegend und die damals entstandenen Denkmäler der Pest" beschäftigt sich hauptsächlich mit einem Piaristendrama, das die Befreiung von der Pest mit der Vermählung des Grafen Leopold Hoyos in Verbindung bringt und aus welchem Endl bereits im Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1895 Bruchstücke mitgetheilt hat, ausserdem auch mit einigen Denksäulen, Votivbildern u. dgl. Minkus bespricht die sogenannten Zacharianischen Pestkreuze und — inschriften. Franz Scholz gibt eine eingehende Beschreibung der Karthäuser Kirche zu Mauerbach mit ihren wichtigsten Denkmälern, wie sie heute noch erhalten sind, und stellt namentlich die älteren Ansichten (auch noch Ilgs) über die Grabstätten und Grabdenkmäler Friedrichs des Schönen und seiner Tochter richtig. Alois Löw beschreibt ein Glasfenster mit 15 Medaillonbildern

aus dem Kloster Ardagger, welches in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vielleicht nicht ohne Einfluss der Verduner Tafeln in Klosterneuburg entstanden ist. Elegisch berührt ein Aufsatz »Erinnerungen eines alten Wieners an Wiener Stadtbilder aus der Zeit der ersten Dreissiger Jahre und der kurz darauf folgenden Jahre«. Er ist mit L. gezeichnet und ist der letzte Beitrag, welchen der nunmehr dahingegangene Karl Lind für die Zeitschrift geliefert, die er so viele Jahre geleitet hat.

Aus dem »Monatsblatt des Alterthumsvereines« seien an grösseren Aufsätzen erwähnt eine Beschreibung der vier Spätrenaissance-Grabdenkmäler der Pfarrkirche in Kornenburg (aus den Jahren 1591—1615), eine kurze Uebersicht über die weiteren Schicksale des St. Dorotheaklosters von seiner Umwandlung in das Versatzamt bis zu seiner Demolirung im Jahre 1900, ein Mandat Ferdinands I. zur Wehrhaftmachung von Bruck a. d. Leitha im Jahre 1526 und eine Beschreibung des Schlosses Waldreichs am Kamp von Plesser, der auch seine Zusammenstellung über Baumeister und Künstler im Waldviertel vor dem Jahre 1700 fortsetzt. — In den »Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und histor. Denkmale«, auf deren zahlreiche kunsttopographische Notizen hier nicht näher eingegangen werden kann, betrifft nur ein grösserer Aufsatz Niederösterreich, nämlich »Die Baudenkmäler des ehemaligen Cisterzienser-Frauenklosters zu St. Bernhard bei Altenburg« von Friedrich Endl.

In den »Mittheilungen des Clubs der Münz- und Medaillenfreunde« brachte Nentwich seine »Numismatische Topographie von Niederösterreich« d. i. ein Verzeichnis von Denkmünzen, Medaillen und Jettons, die in Hinblick auf bestimmte Orte geprägt wurden, zum Abschluss.

Von den Regesten der Pfarren der Wiener Erzdiöcese erschienen im »Wiener Diöcesanblatt« die der Pfarren Bromberg, Brühl, Brunn a. G., St. Corona, Deinzendorf, Deutsch-Brodersdorf, Deutsch-Haslau, Deutsch-Wagram und Dobermannsdorf. — Die fünf zur Ausgabe gelangten Hefte des VII. Bandes der »Geschichtlichen Beilagen zum St. Pöltener Diöcesanblatt« enthalten eine Geschichte der landesfürstlichen Pfarre Ips vom Cooperator Josef Fuchs (ein Pfarrer zuerst 1269 erwähnt).

An die schon ober erwähnten kunstgeschichtlichen Aufsätze über Klosterneuburg reiht sich ein kurzer übersichtlicher Aufsatz über »Kunst und Kunstgewerbe im Stifte Klosterneuburg« von Josef Drexler im III. Bande der Zeitschrift »Kunst und Kunsthandwerk« an.

Der früher jährlich zur Ausgabe gelangte »Wiener Neujahrs-Almanach« hat mit dem Berichtsjahre sein Erscheinen gänzlich eingestellt. In dem vorliegenden letzten Bändchen theilt Glossy das Tagebuch des damals etwa zwanzigjährigen Praktikanten des k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramtes Mathias Franz Perth über die Ereignisse des Jahres 1809 in Wien (vom Februar bis Ende November) mit, welches, gewissermassen ein Seitenstück zu dem im Vorjahre veröffentlichten Tagebuche des Secretärs Rosenbaum aus dem Jahre 1805, sehr interessante Einblicke gewährt.

Die beiden kleinen Zeitschriften, die mit naiven Prätensionen auftreten, die ich aber bereits im Vorjahre als Dilettantenblättchen charakterisirt habe, »Der niederösterreichische Landesfreund« und »Alt-

Wien« erscheinen nun nicht mehr regelmässig, sondern in „zwangloser Folge«. Von beiden wurden nur vier Hefte ausgegeben, die für den wissenschaftlich gebildeten Leser jedoch gar nichts Brauchbares bieten. Im „Landesfreund« findet sich neben einer Reihe höchst bescheidener volkskundlicher Notizen und Fundberichte ein kleiner Aufsatz über Rossschädel, Hufeisen und Adlerflügel (welche man nämlich noch heute hie und da an niederösterreichischen Bauernhäusern angenagelt sieht) in ihrer Bedeutung als germanische Hauszier von Franz X. Kiessling und ein anderer über das Wappen Mödlings von Ströhl. Noch weniger Anspruch auf Bedeutung können die wenigen Beiträge zur Wiener Theater- und Häusergeschichte in „Alt-Wien« erheben.

Zum Schluss der Zeitschriftenschau möchte ich noch zwei Aufsätze erwähnen, welche dem Localhistoriker leicht entgehen könnten, da sie in der „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens« IV. Jahrg. erschienen sind. Sie sind aber für Niederöstereich von Bedeutung. Der eine ist Loserths Aufsatz „Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Oesterreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1609,« welcher nach bisher unbekannten Actenstücken des steiermärkischen Landesarchivs, von denen 25 als Beilage abgedruckt sind, die Bemühungen der protestantischen Stände Oesterreichs, die sich bekanntlich nach Horn zurückgezogen hatten, in Verbindung mit den mährischen und ungarischen Ständen auf Erzherzog Mathias vor der ihm zu leistenden Erbhuldigung eine Pression auszuüben, um die Ergebnisse der Gegenreformation unter Rudolf II. wieder aufzuheben, behandelt. Obwohl der Aufsatz sich in erster Linie mit den mährischen Ständen beschäftigt, so stehen doch der Natur der Sache nach die Horner im Mittelpunkt. — Der zweite zu erwähnende Aufsatz ist eine Biographie des in Brünn geborenen königlichen Baumeisters der niederösterreichischen Lande Hans Tschertte, eines Freundes Albrecht Dürers, der auch in der ständischen Bewegung nach dem Tode K. Maximilians I. als Stadtrath von Wien eine wenn auch nicht hervorragende politische Rolle gespielt hat. Seinerzeit hat Karl Weis in den „Blättern des Vereins f. Landesk. von Niederösterreich« XXV (1891) eine biographische Skizze veröffentlicht. Jetzt hat sie Julius Leisching mit neuem Material aus Brünner Archivalien wesentlich ergänzt und erweitert.

An selbständigen Publicationen war das Berichtjahr sehr reichhaltig, doch verdienen die meisten von ihnen nach Umfang und Bedeutung eine eigene eingehende Besprechung oder haben sie zum Theil an dieser Stelle schon gefunden. Von dem gross angelegten Geschichtswerk über Wien, welches der Alterthumsverein herausgibt, welches aber leider als Subscriptionswerk der weiteren Oeffentlichkeit nahezu unzugänglich bleibt, erschien der I. Halbband des II. Bandes, der an Umfang dem ganzen ersten Bande nichts nachgibt. Er enthält folgende reich ausgestattete Monographien: Geschichte des Wappens der Stadt Wien von Eduard Gaston Grafen von Pettenegg, Quellen und Geschichtschreibung von Karl Uhlirz, Wiens räumliche Ausdehnung und topographische Benennungen von Rich. Müller, Das Befestigungs- und Kriegswesen von Adolf Kutzlnigg und Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung vou Heinrich Schuster. Die in diesem

Bande behandelte Periode reicht von 1283 bis 1522. Von den gleichfalls vom Alterthumsvereine herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“, welche freilich mit dem Geschichtswerke nicht gleichen Schritt halten, wurde der II. Band der II. Abtheilung (Archiv der Stadt Wien), welcher die Regesten der Original-Urkunden von 1412 — 1457 bietet, durch Uhlirz veröffentlicht. Wie diesen beiden Publicationen, so kommt auch dem wichtigen, weil auf neuen Quellen beruhenden Buche von Victor Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576—1580) und der „Geschichte der l. f. Stadt Klosterneuburg“, welche Starzer seiner „Geschichte der l. f. Stadt Korneuburg“ rasch folgen liess, eine eingehende Würdigung zu.

Von sonstigen Einzelpublicationen sei an erster Stelle der Geschichte des aufgehobenen Benedictinerstiftes (Klein-) Mariazell von Otto Eigner (Wien, Selbstverlag) gedacht. Der Verfasser, Conventuale des Stiftes Melk und bis vor Kurzem Pfarrer in Klein-Mariazell, erfüllt zugleich eine Ehrenschuld seines Stiftes gegen den hervorragenden niederösterreichischen Geschichtsforscher Ignaz Keiblinger, Archivar und Bibliothekar des Stiftes. Dieser, der schon im 6. Band der „Kirchlichen Topographie“ einen Artikel über das Kloster geschrieben, hatte später eine ausführliche Monographie ausgearbeitet, war aber zur Drucklegung nicht mehr gelangt. Vincenz Staufer wollte das Manuscript veröffentlichen, kam aber auch nicht dazu, so ruhte es denn, bis es jetzt endlich ans Tageslicht trat, nachdem Eigner es sorgfältig ergänzt und nach dem gegenwärtigen Stand der Forschungen umgearbeitet hatte. So reiht es sich würdig den freilich leider nicht zahlreichen guten österreichischen Klostermonographien an. Mariazell, bekanntlich zu der stattlichen Reihe von Stiftungen Leopolds des Heiligen gehörend (1136), erlangte freilich infolge seiner etwas abgeschiedenen Lage niemals die Bedeutung anderer österreichischer Benedictinerklöster, erfüllte aber in seinem Gebiete getreulich seine Culturmission bis zur Aufhebung durch Josef II. Sehr interessant sind die Mittheilungen aus der Zeit des Türkeneinfalles im Jahre 1683, welche Eigner aus einer bisher unbekannten Heiligenkreuzer Handschrift, einem Tagebuch, das der damalige Regens chori des Stiftes Kleinschroth führte, geschöpft hat. Diese unmittelbares Leben wiederspiegelnde Quelle verdiente eine vollständige Ausgabe. Im Uebrigen gibt Eigner neben einem Wiederabdruck des allerdings schon wiederholt veröffentlichten Berichtes des P. Josef Rockenstill über den letzten Prädicanten zu Kaumberg, Kaspar Tinktor, und den Streit zwischen Mariazell und Lilienfeld um den Besitz dieser Pfarre auch noch einen Urkundenanhang.

Eine kleine Studie über die Pflege der Wissenschaft, die Klosterschulen und die Bibliothek im Stifte Klosterneuburg, welche weniger neue Forschungen, als eine übersichtliche Zusammenfassung bieten will, schrieb der Cleriker des Stiftes Berthold (Czernik) (Die Wissenschaft und das Augustiner-Chorherrnstift Klosterneuburg. Wien, Mayer u. Comp.) Ueber das „Necrologium Sancrucense modernum“ (aus dem 17. Jahrhundert), das Jörg Lanz im 89. Band des „Archivs f. öst. Gesch.“ herausgegeben hat, wird wohl noch von anderer Seite eine Beurtheilung erfolgen. Eine kleine, übrigens nur auf gedrucktem Material be-

ruhende »Geschichte der Pfarre und Kirche St. Johann von Nepomuk in Wien XII. Meidling« von Karl Hilscher (Wien, Selbstverlag) sei noch erwähnt.

Von ortskundlichen Arbeiten sind Rolletts »Neue Beiträge zur Chronik der Stadt Baden« herzuheben, welche er mit dem vorliegenden 13. Bändchen zum Abschluss bringt, das auch ein Gesammtregister über das ganze Werk enthält. — Ein sehr dilettantenhaftes Büchlein »Chronik der Stadt Melk« von Franz Xaver Linde, welches im Jahre 1890 anlässlich der sogenannten Tausendjahrfeier dieses Ortes entstanden ist und nicht durch seine Darstellung, sondern höchstens durch einige Beigaben (Privilegien, Pantaidinge, Innungsurkunden) einige Beachtung verdiente, hat anlässlich der Erhebung des Marktes zur Stadt (1898) eine 2. Auflage erlebt, lediglich durch ausführliche Berichte über dieses Ereignis und die damit verbundenen Feierlichkeiten vermehrt. Ebenso erschien das Büchlein »Die Marchfeldschlachten von Aspern und Deutsch-Wagram« von Anton Pfalz, das ich im Vorjahre als nicht üble populäre Darstellung empfehlen konnte, in 2. vermehrter Auflage in kleinerem Format.

B. Oberösterreich.

Hier nenne ich wieder in erster Linie die Fortsetzung der gründlichen Untersuchung Strnadts »Die Passio S. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen« (IX. Bd. der »Archivalischen Zeitschrift«), obwohl dieser Theil ausser der gegen Sepp gerichteten polemischen Einleitung mehr im indirecten Zusammenhang mit Oberösterreich steht. Die ausgezeichnete Darlegung über die Herkunft und die Verbreitung des Floriancultus, von dem nachgewiesen wird, dass er in Friaul seine eigentliche Geburtsstätte habe und erst sehr spät nach Oesterreich gekommen sei (mit beigegebener Karte), ist von bleibendem Wert. Nicht so überzeugend wirkt der Versuch, die bekannte Urkunde K. Ludwigs über den Passauer Besitz in Niederösterreich vom Jahre 823, welche in der längeren (doppelten) Ausfertigung von Uhlirz als eine der vielen Fälschungen Pilgrims von Passau auf Grund der Schriftkritik festgestellt wurde (Mitth. d. Inst. III, 180), während die kürzere in Copie überlieferte Fassung von namhaften Forschern sogar für echt gehalten wird, als Fälschungen bis an den Schluss des 12. und ins 13. Jahrhundert hinaufzurücken, da der angeführte Besitz nicht früher als Passauisch nachzuweisen ist. Hier muss der Diplomatiker — am besten Uhlirz selbst — Antwort und Aufklärung geben.

Im 58. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum veröffentlicht Freiherr Victor von Handel-Mazetti Regesten von Urkunden und Akten aus dem Schlossarchive Aurolzmünster, welche für das Museum in Linz erworben wurden. Ausser einer Copie aus dem Jahre 1254 und 7 Urkunden aus dem 14. Jehrhundert gehören alle einer späteren Zeit an. Es wäre sehr wünschenswert, wenn ähnliche Publicationen durch eine Numerirung der Regesten und vor Allem durch ein Personen- und Ortsregister praktisch benützbarer gemacht würden.

Von der »Geschichte der Stadt Gmunden« des Stadtarztes Ferdinand Krakowizer erschien der III. und letzte Band, abermals ein stattlicher, reich illustrirter Band von 40 Bogen. Leider kann man bei

dieser Anhäufung von Einzelheiten, von Nebensächlichkeiten und Angaben im Sinne eines Geschäfts- und Auskunftsbuches — ist doch am Schluss sogar ein vollständiger Schematismus aller Behörden angehängt —, besonders nachdem die Anlage etwas unsystematisch gerathen ist, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen und fast wäre eine kleine übersichtliche Volksausgabe nothwendig. Doch soll damit nicht geleugnet werden, dass viel des Interessanten und Unbekannten enthalten ist, zahlreiches wertvolles archivalisches Material zum Abdruck gelangt, so im vorliegenden Bande die Innungsurkunden und tabellarischen Zusammenstellungen über die Preis- und Lohnverhältnisse. Die andern Abschnitte beschäftigen sich mit den historischen Ereignissen seit dem dreissigjährigen Krieg, mit Musik und Theater, dem Vereinsleben, einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten und mit Gmunden als Curort.

Schiffmann veröffentlichte im 87. Bande des „Archivs für österr. Geschichte" ein interessantes Bruchstück einer Kremsmünsterer Urbar-Aufzeichnung aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, welche er in einem Gleinker Breviar der Linzer Bibliothek entdeckte, unter dem Titel „Ein Vorläufer des ältesten Urbars von Kremsmünster" mit trefflicher Einleitung. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nachträglich auf die Veröffentlichung von Bruchstücken eines Ausgabenverzeichnisses aus dem 12., eines Urbars aus dem 13., und eines Nekrologs aus dem 14. Jahrhundert, welche dem Kloster Baumgartenberg angehören und welche Schiffmann gleichfalls aus einem Codex der Bibliothek in Linz im Jahre 1899 in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienserorden" (XX, 161) herausgegeben hat, aufmerksam machen.

Wien. Vancsa.

Historische Zeitschriftenliteratur von Tirol und Vorarlberg 1899—1900.

Deutsche Zeitschriften.

I. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 43. Heft, Innsbruck 1899.

Mit dem alten Grafengeschlechte von Tirol beschäftigen sich zwei Abhandlungen von M. Mayr-Adlwang, Die Erbauung des Stammschlosses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach (S. 179) und Zur Abstammung der Grafen von Tirol (S. 217). Nach einer Angabe der nun veröffentlichten „Aemterbücher" des Bisthums Chur aus dem 15. Jahrh. (Beil. z. 27. Jahresber. der hist.-antiq. Gesellschaft Graubündtens, Chur 1898) wäre an Stelle des Stammschlosses Tirol ehemals ein Benedictinerkloster unter Hoheit Churs gestanden; die nachmaligen Grafen von Tirol hätten dasselbe zerstört, dafür aber als Busse von Chur die Stiftung eines andern Klosters auferlegt erhalten; dieses hätten wir in Steinach bei Algund zu erblicken. Die Bischöfe leiteten davon eine Lehenshoheit des nachmaligen Schlosses ab, für welchen Anspruch sich spätere Belege finden. Dieser sagenhaften Angabe sucht der Verf. eine gewisse historische Wahrscheinlichkeit abzugewinnen; er theilt

dann Weiteres über die Geschichte Steinachs mit, dessen erhaltene Urkunden er nach Originalen des Haller Franciscanerklosters und beglaubigten späteren Abschriften des Statthaltereiarchivs zu Innsbruck mittheilt, die älteren (1257—1325) vollständig, die jüngeren (—1674) im Auszug. Der zweite Aufsatz polemisirt gegen die Hypothesen von A. Huber (Arch. f. ö. Gesch. LXIII, 639) und J. Egger (ebda LXXXIII, 453) bezüglich der Abstammung der Grafen von Tirol. Huber hatte dieselben über die sicher beglaubigten Brüder Berthold und Adalbert (um 1140) zurück auf einen in den Brixner Traditionsbüchern genannten Brixner Grafen Adalbert aus dem Beginne des 12. Jahrh., Egger auf einen ebendort 1070—1097 auftretenden Adalbert zurückgeführt; letzterer hatte ausserdem ihre Herkunft von Osten, vielleicht von den Aribonen vermuthet. Der Verf. hält letzteres für unerwiesen und bezweifelt auch den Zusammenhang mit jenen älteren Brixner Grafen, die in den Traditionen als „nobilitate sortitus“ bezeichnet werden. Er hält vielmehr die Grafen von Tirol für von alters im Etschthal begütert und, wenn eine Vermuthung möglich, eher von Nordwesten herstammend. Einem Theil der Argumentation des Aufsatzes ist seither von O. Redlich, dem Herausgeber der Traditionsbücher, widersprochen worden (Deutsche Geschichtsblätter, herausg. von A. Tille, I. 94). — H. Hammer, Literarische Beziehungen und musikalisches Leben des Hofes H. Siegmunds von Tirol (S. 69) erfuhr in den Mitth. (20. Bd. S. 692) bereits eine Besprechung. — In das Kunstleben Tirols führt K. Fischnaler, Einige Nachrichten über Maler, Bildschnitzer und Baumeister des 16. Jahrh. in Bozen (S. 277 ff.). Zu den Notizen R. Vischers (Studien zur Kunstgesch., Stuttg. 1886) über Bozens Kunstleben in jener Zeit und dem von Spornberger (Gesch. der Pfarrkirche von Bozen, 1894) gegebenen Verzeichnis der damaligen Bozner Künstler und Handwerker ergaben sich eine Reihe von Ergänzungen und Berichtigungen aus den im Innsbrucker Statthaltereiarchiv verwahrten Verfach- und Protokollbüchern des ehemaligen Kreisgerichtes Bozen; sie betreffen folgende Maler, Bildhauer und Steinmetzen: Lucas Alber 1517—1519; Jörg Arzt 1494—1520, Meister des erhaltenen Altars von Vigo im Fassathal; Wolfgang Asslinger 1517—1531; Meister Bartlmä 1526—1542; Jörg Fries 1517—1521; Hans Graser 1507; Hans Lutz, Werkmeister des Pfarrkirchthurms von Bozen, —1527; Marx 1515—1517; Sylvester Müller, von dem der ausführliche Auftrag zu einem Altarwerke für die Bozner Pfarrkirche mitgetheilt wird, 1509—1519; Nicolaus Polak 1520—1522; Georg Prüeler 1508; Paul Schlegl 1520; Meister Thomas 1504—1507; Jörg Wagenrieder 1500. — Josef Fischer S. J., Die Hauptvergleichung über die Erbschaft der Söhne Ferdinands II. von Tirol und der Philippine Welser vom 20. Mai 1578 (S. 1) bringt diesen im Statthaltereiarchiv von Innsbruck liegenden bisher unbekannten Act zum Abdruck und erörtert im Anschlusse daran überhaupt die Verhandlungen über die Abfindung der Söhne Philippine Welsers Andreas und Karl und die Austragung dieser Angelegenheit; Andreas und Karl erhielten für die ihnen von Ferdinand I. zugedachte Jahresrente von 30.000 Gulden die Herrschaften Burgau, Nellenburg, Hohenberg, Feldkirch, Bregenz und Hohenegg mit Fürstentitel als „After-Mannslehen“. — Schon in früheren Jahrgängen

brachte M. v. Wolfskron Beiträge zur Geschichte des Tiroler Erzbergbaues und zwar für die Zeit des dreissigjährigen Krieges (41. Heft, 1897) und nach demselben bis zum Tode des Erzherzogs Siegmund Franz 1665 (42. Heft, 1898); er behandelt nun im vorliegenden Bande (S. 125 ff.) die vorausgehende Periode seit dem Tode Erzherzog Ferdinand II. 1595—1617. Es ist eine Zeit, in welcher der einst blühende tirolische Bergbau sich nur mühsam aufrecht erhielt, die daher durch Auflassung von Gruben und Ablegung von Mannschaft, arge Preisdrückereien der Gewerken und beständige Knappenunruhen bezeichnet ist. Der Verfasser geht — leider nach allzukurz bemessenen Zeitabschnitten, in allzu urkundenartiger Sprache und mit vielen nicht allgemein geläufigen Bergmannsausdrücken — die Bergbaue und Hüttenwerke zu Schwaz, Rattenberg, Kitzbühel, an verschiedenen kleineren Bergorten des Innthales, zu Gossensass, Sterzing, Schneeberg, Ahrn, Persen, Primör u. a. durch und gibt Mittheilungen über die allgemeinen Verhältnisse des Betriebes und Ertrages, Auflassung, Wiederaufnahme und Neuentdeckung von Gruben, Lohnbewegungen, Streitigkeiten zwischen Gewerken und Knappen, Arbeiterunruhen und -aufstände, Verhandlungen der Regierung mit den Gewerken, Aenderungen des Betriebes, Bergwerksbauten, Krankheiten u. dgl. Die Materialien sind dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv entnommen. — G. v. Maretich-Rivalpon, Zur Geschichte Kufsteins (S. 249). In der unruhigen Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden traf die tirolische Regierung bei Gelegenheit des Aufstandes des verabschiedeten Landsknechtes Bartlmä Dosser in den Jahren 1561—1562 Massregeln zur Sicherheit der Zeughäuser und Festen, besonders Kufsteins, worüber nun der Verf. nach Materialien des Innsbrucker Statthaltereiarchiv berichtet; man erfährt dabei interessante Einzelheiten über Besetzung, Armirung und Verproviantirung eines solchen tirolischen Schlosses im 16. Jahrh. — In den »Kleineren Mittheilungen« handelt K. Pfund über einen Grenzstreit zwischen Tegernsee und Tirol 1514—1519 (S. 309) nach einer aus Benedictbeuern stammenden Aufzeichnung; A. Sitte über Eine Tiroler Siedlung in Niederösterreich (S. 319), nämlich das Dörfchen Schranawand, welches unter Kaiser Friedrich III. abbrannte und dann im 16. Jahrh. von armen Zuwanderern aus dem Etschthale aufgebaut und besiedelt wurde; K. Klaar über Beziehungen des Malers Friedrich Pacher zu Neustift (S. 323) und Wo stand das Georgenthor (S. 326), wobei er dieses 1765 abgebrochene Stadtthor Innsbrucks im Gegensatze zu Schönherr in die Nähe des heutigen Landhauses verlegt. Schliesslich enthält der Band eine Biographie Alfons Hubers aus der Feder E. v. Ottenthals.

Das 44. Heft (Innsbruck 1900) enthält vor allem einen umfangreichen, dankenswerten Aufsatz von W. Rottleuthner Ueber Masse und Gewichte in Tirol (S. 1). Nach einem Blick auf die muthmasslichen Wertmesser der vorrömischen Zeit des Tauschhandels führt der Verf. die Masse und Gewichte der Römerzeit vor, auf die sich die meisten der später üblichen zurückführen lassen, wenn sie auch andere Namen und Grössen annahmen; er wirft dann in eingehender Weise Licht auf die zahlreichen nach Bezeichnung und Gehalt sehr verschiedenen Längen-, Flächen-, Hohlmasse und Gewichte der einzelnen Gegenden Tirols in älterer

und neuerer Zeit und geht endlich die wichtigsten öffentlichen Regelungen der Masse und Gewichte, die alten Marktordnungen, die Landesordnungen des 14.—16. Jahrh., die Vereinheitlichungsbestrebungen der theresianischen Zeit und unsereres Jahrhunderts durch. Ein zweiter Theil bespricht die interessanten älteren und neueren Einrichtungen der Aufsichtspflege über Masse und Gewichte in Tirol: die Strafbestimmungen auf falsche Gewichte, die Revisionen durch Gemeinden und Gerichte, die zur Messung von Nahrungs- und Genussmitteln betrauten Gesellschaften (Fasszieher und Weinaufleger), die Aichungsbräuche, zu deren Illustrirung eine Tafel mit alten Aichzeichen beigegeben ist, bis herauf zur Einsetzung staatlicher Aichämter i. J. 1876. — Eine zweite bedeutsame Abhandlung ist von H. Wopfner, Der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis 21. Juli 1525 (S. 85 ff.). Der Verf. hat zur Geschichte dieses den Tiroler Bauernkrieg abschliessenden Landtages wesentlich neues Material aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv herangezogen, vor allem den bisher unbenützten Landtagsabschied und die hiefür auch zum erstenmal verwerteten Gesandtschaftsberichte des venetianischen und anderer italienischer Abgesandter. Hiedurch und durch kritische Prüfung des schon Bekannten werden genaue Aufschlüsse über den Gang der Verhandlungen gegeben und das Ergebnis des Landtages, die Landesordnung von 1526. gewürdigt. — Unter den »Kleineren Mittheilungen« befinden sich: J. Seemüller, Füssener Sprachprobe v. Jahre 1200« (S. 177), eine vollständige Publication der sprachlich, aber auch wirtschaftsgeschichtlich interessanten güterrechtlichen und geschäftlichen Eintragungen, welche sich im Cod. 88 der Innsbrucker Universitätsbibliothek finden und das Kloster S. Magnus in Füssen betreffen; F. Waldner, Fünf Urkunden des ehemaligen Clarissenklosters in Meran (S. 186), Privilegiumsbestätigungen und Gütersachen aus dem 14. und 15. Jahrh.; A. Sitte, »Aelteste Anwerbung deutscher Bergleute, Handwerker, Künstler nach Russland« (S. 212): im Jahre 1489 sandte Iwan III. von Russland einen Gesandten zu Friedrich III. und Maximilian I., um unter anderm deutsche Bergleute und Handwerker anzuwerben; nach einem »Spanzettel« des Fascikels »Russica« des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs wurden auch in Innsbruck vier Leute als Bergbaukundige angeworben. — Endlich bringt O. Zingerle, »Ueber B. Webers Jugend und Studienzeit« (S. 45) einige Beiträge zur Biographie dieses bekannten Tiroler Historikers.

II. Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereines. 38. Bericht, Bregenz 1899:

S. Jenny, Römische Villa bei Nendeln in Lichtenstein (S. 1) beschreibt eine im genannten Orte ausgegrabene kleine römische Villa, deren Auffindung nun den muthmasslichen Strassenzug der römischen Route Curia-Brigantium genauer festlegt. Weiter beschreibt J. Grabherr ein Handschriftliches Gebetbüchlein a. d. 14. Jahrh. (S. 11), wahrscheinlich aus dem Kloster Valduna stammend, nach Alter, Herkunft, Inhalt und Schicksalen. G. Fischer setzt die von ihm seit längerer Zeit gegebenen Archivberichte aus Vorarlberg (S. 39 ff.) fort und behandelt diesmal die Gemeinde- und Kirchenarchive von Dornbirn,

Ebnit, Fussach, Gaissau, Höchst, Lustenau; es werden der Aufbewahrungsort angegeben, der Bestand verzeichnet und die älteren Urkunden im Auszug mitgetheilt. V. Kleiner, Urkunden und Regesten zur vorarlbergischen Geschichte (S. 62) bringt 26 Urkunden des Vorarlberger Museumsarchives in Bregenz aus dem Zeitraum 1358—1459, theils vollständig, theils in Regesten; mehrere Stücke betreffen Güter- und Erbsachen der Herren von Ems, Nr. 7 (1390 Apr. 4) die Stiftung der Pfarrei Au im Bregenzerwalde, Nr. 22 (1442 Dec. 4, Feldkirch) die Erneuerung der Privilegien der Bregenzerwälder durch Friedrich III. — J. Längle handelt über Das Gemeindestatut der Stadt Feldkirch von 1767 (S. 14 ff.); die centralisirende Regierung Maria Theresias wollte die altererbten Freiheiten Feldkirchs beseitigen und schon 1750 ordnete die sog. „Restabilisirungsresolution" die Befugnisse der vorarlbergischen Städteverwaltungen neu; ihre Bestimmungen mussten aber auf die Vorstellungen des Landes hin durch die „Temperamentspunkte" vom 16. Sept. 1752 ermässigt werden. Besonders Feldkirch steilte sich sehr hartnäckig gegen die Neuerung; geheime Anzeigen über Mängel der Stadtverwaltung verschafften der Regierung jedoch Gelegenheit zur Untersuchung des Stadtwesens; die betreffende Commission arbeitete dann auf Grund der früher erlassenen Patente eine Stadtverfassung aus, die in umfassender Weise alle Zweige des Gemeindewesens ordnete und für alle Stadtämter genaue Instructionon gab, den sog. „Felsenberg'schen Commissionalrecess" vom 20. Jänner 1768. Diese bisher nirgends im ganzen Umfang veröffentliche Gemeindeordnung gibt der Verf., zwar nicht nach dem Wortlaute, doch in allen Bestimmungen wieder.

39. Bericht, 1900; zur Zeit noch nicht erschienen.

Italienische Zeitschriften.

I. Archivio Trentino, herausgeg. von der Leitung der Stadtbibliothek in Trient.

14. Jahrgang, 1898—1899. V. Inama, Il nome della valle di Non. I. Tulliassi ed i Siduni (S. 3) stellt die bisherigen Ableitungen des Thalnamens von Nonsberg zusammen; er leitet ihn von Anaunium ab, lehnt aber die Versuche, diesen Thalnamen mit dem eines bestimmten Thalortes in Zusammenhang zu bringen, ab; auch vom Flussnamen (volksthümlich Noss) hält er ihn nicht für befriedigend ableitbar, es müsste denn der Fluss Nonsum flumen, die Bewohner Anaunsenses geheissen haben. Ein zweiter Theil der Abhandlung sucht die Völkerschaften der Tulliasses und Siduni, welche im Decrete des Kaisers Claudius für den Nonsberg (46 n. Chr.), der sog. Tabula Clesiana genannt werden, unter Zurückweisung der bisherigen Deutungen in das mittlere Etschthal aufwärts bis zur Töll zu verlegen. Ganz im Gegensatze zu ihm verlegt diese Stämme D. Reich, L'Anaunia antica (S. 17) in das Innere des Nocethales; dieser Aufsatz gibt im übrigen eine Sammlung der verfügbaren Angaben über die älteste Geschichte des Nonsbergs: prähistorische Funde und Oertlichkeiten, römische Eroberung, Besiedlung und Verwaltung, Eindringen des Christenthums, Frankendurchzüge, fürstbischöfliche Verwaltung und nonsbergische Adelsgeschlechter, bis circa 1000 n. Chr. Eine treffliche Ergänzung hinzu bildet V. Inama, I vicedomini, capitani, vicari

e assessori della valle di Non (S. 181). Das unmittelbar verwaltete fürstbischöflich trientische Gebiet war in kleine Guastaldien getheilt; die fünf Guastaldien des Nons- und Sulzberg waren aber noch besonderen Beamten mit administrativ-richterlicher Gewalt unterstellt; sie hiessen im 12. Jahrh. Vicedomini Anauniae; seit der Mitte des 13. Jahrh. unter dem Einfluss der tirolischen Grafen traten an ihre Stelle Capitanei Vallis Solis, seit dem 14. Jahrh. Vicarii und endlich seit Bischof Bernhard von Cles wieder Capitanei. Diese hauptsächlich dem Localadel anvertrauten Aemter nahmen sich seit dem 14. Jahrh. rechtskundige Assessores zur Seite, die, anfangs blosse Stellvertreter und Gehilfen, später selbständige Stellung erhielten; daneben finden sich als Vertreter der Assessoren in geringeren Gerichtssachen die Notarii maleficiorum und endlich als Steuereintreiber die Massari. Der Verf. theilt die Befugnisse und Einsetzung dieser Aemter und ausführliche, wenn auch nicht lückenlose Verzeichnisse der Vertreter derselben mit, wobei gelegentlich ein Excurs auf ein solches Beamtengeschlecht, wie das der Malosco, eingeschaltet wird. Die verdienstvolle Arbeit beruht abgesehen von gedruckten Hilfsmitteln auf verschiedenen Materialien der Archive von Trient, Fondo, Castelfondo und mehrerer Schloss- und Familienarchive; der Verf. erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und weist diesbezüglich namentlich auf unverwertete Bestände des Gemeindearchivs von Cles hin. — L. C. Sforza, Lo statuto di Terlago del 1424 (S. 29) bespricht und veröffentlicht ein im J. 1424 zuerst aufgezeichnetes Statut der Gemeinde Terlago westl. von Trient, welches die Einsetzung und Befugnisse der Gemeindebeamten regelt und polizeiliche Bestimmungen über Sicherheit und Schaden, Weide, Weinberge, Wald, Wasser und Wege gibt; anstelle des verlorenen Originales dienen wesentlich eine Copie des ausgehenden 15. Jahrh. im Besitze des Grafen Terlago und eine zweite vermehrte des 17. Jahrh. im Archiv der Gemeinde als Vorlage. — C. Ravanelli, Nuovi documenti relativi all'Abazia di S. Lorenzo in Trento (S. 59) berichtet über ein vom Verf. gefundenes Verzeichnis der einst im Abteiarchive von S. Benedetto di Vallalta im Bergamaskischen verwahrten, jetzt grossentheils dem Archivio diplomatico in Mailand gehörigen Urkunden und veröffentlicht 6 von ihnen aus dem 14. Jahrh., die Beziehungen jener Abtei zum Convente St. Lorenzo in Trient betreffen.

C. G., I fuorusciti veneziani dalla battaglia d'Agnadello al congresso di Bologna 1509—1529 (S. 65). Aus den oberitalienischen Städten, welche sich nach der Schlacht von Agnadello (1509) Kaiser Maximilian ergeben hatten, später aber von Venedig zurückerobert wurden, flohen eine Reihe kaiserlich gesinnter Patricier in den Schutz des Kaisers nach Trient und Innsbruck; übor die Namen, Aufnahme, Erhaltung und spätere Heimkehr dieser Emigranten wird nach Actenstücken der Trientner Stadtbibliothek berichtet. Nach Acten und Briefen ebendieser Bibliothek bringt derselbe Verf. auch die Geschichte eines vornehmen italienischen Briganten, Lodovico delle Armi (S. 83), der mit einigen Gesponsen sich den vom englischen König Heinrich VIII. auf den Kopf des Cardinals Reginald Pole ausgesetzten Preis zu erwerben trachtete, inzwischen aber wegen eines andern Mordes festgenommen und zu Venedig 1547 hingerichtet wurde. Unter dem Titel Un bandito trentino

del secolo XV. führt C. Ravanelli (S. 207) die Gestalt des durch zahlreiche Gewaltthaten übelberufenen Parisotto von Lodron vor; im besondern wird die Geschichte des von ihm an dem angesehenen bergamaskischen Rechtsgelehrten Antonio Bonghi 1484 vollführten Mordes verfolgt und untersucht; die That zwang die venetianische Regierung gegen ihren Willen, gegen dieses Glied des ihr von jeher eng verbündeten Geschlechtes die Verbannung auszusprechen; doch der Ausbruch und anfänglich ungünstige Verlauf des tirolisch-venetianischen Krieges 1487 machte die Republik bis aufs äusserste nachgiebig gegen die Lodron, die diese Sachlage schlau ausbeuteten und nicht nur Nachlass aller Strafen, sondern auch Landversprechungen durchsetzten. Die bezüglichen Verhandlungen werden nach Handschriften des Archivs von Bergamo, der Stadtbibliotheken zu Bergamo und Trient und besonders nach Acten des Rathes der Zehn von Venedig, welch letztere zum Theil abgedruckt sind, genau mitgetheilt. Wesentlich für die Charakteristik dieses bedeutenden südtirolischen Geschlechtes hat auch die übermässig ausführliche Abhandlung von A. F. Glissenti, Il commune di Bagolino ed i conti di Lodrone Interesse, deren frühere Theile in den Jahrgängen 1895 (S. 79, 198) und 1896 (S. 144) veröffentlicht sind und nun im vorliegenden Bande (S. 129) ihren Abschluss finden. An das Gebiet der streitsüchtigen Lodron stiess das der Berggemeinde Bagolino, das Thalnetz des in den Chiese mündenden Caffaro umfassend, von alters zum Stadtgebiet von Brescia gehörig und mit diesem zur Zeit der Visconti in mailändische, im 15. Jahrh. in venetianische Herrschaft gelangt. Um die Rechte auf ein für die Leute von Bagolino sehr wichtiges Landstück am Nordufer des Idrosees an der Mündung des Caffaro entspann sich nun seit dem 14. Jahrh. ein Streit, der sich durch Jahrhunderte hinzog, öfters durch Vergleiche beigelegt, aber durch immer neue Rechts- und Grenzverletzungen, häufige, oft blutige Gewaltthaten stets wieder angefacht wurde und sich dann auf verschiedene andere Streitpunkte ausbreitete. Da am Caffaro zudem die venetianisch-österreichische Grenze lag, führten die Grenzverletzungen und Friedensbrüche auch zu Auseinandersetzungen und Massregeln der beiden Mächte, bis endlich 1752 der lange Hader durch einen endgiltigen Vergleich geschlichtet wurde. Herangezogen sind ausser zwei späten handschriftlichen Chroniken der Thalgemeinde zahlreiche Urkunden und Briefe des Staats- und Stadtarchivs von Brescia. — Auch die Arbeit von C. G., Il Trentino all'epoca delle occupazioni francesi setzt sich aus früheren Bänden der Zeitschrift (Jahrg. III. S. 129; IV. 1, 257; VI. 3, 155; VII. 101) in die jüngsten Jahrgänge (XIII. S. 118, 144; XIV. 97) fort, wo sie im besondern auf die zweite Occupation Trients durch die Franzosen unter Joubert, 30. Jänner bis 10. April 1799 eingeht. Es werden, durch kleine geschichtliche Erläuterungen verbunden, zahlreiche Documente aus dem Archivio consolare und der Biblioteca communale von Trient wiedergegeben, welche über die Details der Kriegsvorgänge, die Verpflegung der Truppen von Freund und Feind, die Kriegsauflagen und Requisitionen, die Massregeln der kaiserlichen und bischöflichen Regierung, der österreichischen und französischen Befehlshaber betreffend das Trentino und besonders die Stadt Trient selbst Aufschluss gewähren. Die Veröffentlichungen sollen noch weiter fortgesetzt werden. — In der Varietà

des vorliegenden Bandes (S. 119) werden eine Reihe von Archivalien verzeichnet, die in jüngster Zeit der reichhaltigen Trientner Stadtbibliothek zuwuchsen: handschriftliche historische Schriften des Trientiners Giambattista Garzetti; eine handschriftliche, reich miniirte Bibel des 14. Jahrh. aus dem Nachlass des Dr. Roberto de Bassetti; zahlreiche Acten aus den Archiven von Pinè und Civezzano, darunter das Statut (1429) und die Carte di Regole von Pinè.

15. Jahrgang, 1900. L. Campi, Nuove scoperte archeologiche in Mechel nell'Anaunia (S. 3). Der Verf. behandelte die prähistorische Fundstätte von Mechel bei Cles im Nonsberg, eine der reichsten und interessantesten Tirols, schon in den Jahrgängen 1886, 1888 und 1889 dieser Zeitschrift. Auch in jüngster Zeit wurden wieder Nachgrabungen gemacht und lieferten viele hunderte wertvoller Fundgegenstände, Schmucksachen aller Art, Fibeln aus voretruskischer bis römischer Zeit. Die Funde kamen in die Museen von Trient und Innsbruck, ein Theil, den nun der Verf. beschreibt, in dessen Besitz. Die Fundstätte bildet durch die merkwürdige Ueber- und Durcheinanderlagerung von Funden aller Perioden von der ältesten Eisen- bis in die Völkerwanderungszeit ein Räthsel. Derselbe Verf. beschreibt in einem kurzen Artikel „Tombe romane presso Cunevo nella Naunia“ (S. 218) jüngst aufgefundene Gräber, deren interessante Gefässe unzweifelhaft römischer Herkunft wohl aus dem 3. oder 4. Jahrh. n. Chr. sind. — L. Oberziner, Di un'antica chiesa cristiana sul Dos Trento e del vescovo Eugipio (S. 248) bespricht den im Jahre 1900 aufgeschlossenen Mosaikboden einer altchristlichen Kirche auf dem Dos Trento bei Trient; nach einer Inschrift dieses Mosaiks ist dieselbe den Heiligen Cosmas und Damian geweiht und zur Zeit des Bischofs Eugipius gegründet worden; der ganze Zusammenhang ist nicht ohne Belang für die fragliche Reihe der ältesten Trientner Bischöfe, namentlich die Stellung des Eugipius in derselben; der Verf. stellt diesen Bischof nach diesem Fund in das 6. Jahrh. und sucht ihn durch verschiedene Gründe mit dem gleichnamigen Verf. der Vita S. Severini zu identificiren. — C. de Festi, Genealogia clesiana (S. 44, 185) verfolgt das einst mit dem Schlosse gleichen Namens im Nonsberg belehnte trientische Vasallengeschlecht der Cles genealogisch von ihrem ältesten Auftreten im 11. Jahrh. bis in unsere Zeit; das Ganze wird in Form von Regesten zu den einzelnen Vertretern des Geschlechtes gegeben, die dem Material der Trientner Stadtbibliothek, namentlich dem dort verwahrten clesischen Familienarchiv entnommen sind; besonders zahlreiche Regesten sind zum Leben des Cardinalbischofs Bernhard v. Cles mitgetheilt, in dessen Zeit die Blüthe der Familie fällt. Aehnlicher Natur ist die Abhandlung von V. Inama, Il castello e la giurisdizione di Castelfondo nella valle di Non (S. 135), eine Monographie über das nonsbergische Schloss Castelfondo beim Dorfe Fondo, welches, wohl römischen Ursprunges, einst einem ins 12. Jahrh. zurückreichenden Ministerialengeschlecht desselben Namens gehörte, 1265 aber landesfürstlich wurde und dann seit 1471 ein dauerndes Pfand der Ritter, späteren Barone und Grafen von Thun bis heute bildete; diese Inhaber des Schlosses werden verfolgt und schliesslich genau das Gebiet der Jurisdiction des Schlosses unter Beigabe eines Kärtchens festgestellt;

Stammbäume der Besitzerfamilien und chronologische Listen der Inhaber, Pfleger und Vicare sind angefügt. — L. Cesarini Sforza, Spogli di pergamene (S. 224) verzeichnet den Bestand des Gemeindearchivs von Terlago und entnimmt dessen Urkunden aus der Zeit 1298—1554 eine Reihe von Geschlechter- und Ortsnamen, die sprachliches und geschichtliches Interesse haben, unter Anhängung ausführlicher historischer Notizen. — P. L. Rambaldi, La bataglia di Calliano e la morte di Roberto Sanseverino (S. 77). Auf Grund neuerlicher kritischer Vergleichung der chronikalischen Quellen und Heranziehung einiger noch unverwerteter Documente des Staatsarchivs in Venedig wird eine den bisherigen gegenüber ausführlichere und in Einzelheiten abweichende Darstellung der Schlacht von Calliano am 10. Aug. 1487 und des Todes des venetianischen Herrführers gegeben. — Einem Aufrufe der Zeitschrift »Tridentum«, systematische Nachforschungen nach dem Besuche der verschiedenen europäischen Universitäten durch Studenten aus Wälschtirol anzustellen, folgt G. Gerola, Gli studenti trentini all'università di Friburgo in Brisgovia (S. 109); er gibt nach den Matrikelbüchern eine Liste der welschtirolischen Hörer der Hochschule zu Freiburg i. B., welche in älterer Zeit als nächstgelegene deutsche, zudem habsburgische und katholisch gebliebene Universität von Trientinern, die deutschen Familien angehörten oder Deutsch lernen wollten, besonders bevorzugt wurde.

II. Atti dell'Academia di scienze, lettere ed arti degli Agiati in Roveredo.

Seria III. Vol. V. 1899. V. Inama, Gli antichi statuti ed i privilegi delle valle di Non e di Sole (S. 177) veröffentlicht und erläutert den ganzen Complex der im Laufe der Zeit von den Bischöfen von Trient für die Thäler Nons- und Sulzberg erlassenen Statuten und Privilegien. Von den alten »Statuta«, die unter Bischof Heinrich II. (1274—1289) zuerst niedergeschrieben wurden, kennen wir nur einen Theil, der hauptsächlich die Rechte und Pflichten des im Nonsberg seit dem 13. Jahrhundert hervortretenden jüngeren Adels, der sogenannten nobiles minores, gegenüber den Gemeinden regelt; sie wurden von Bischof Heinrich III. 1322 erweitert; viel reichhaltiger sind die »Privilegia«, die Georg I. von Lichtenstein nach einem Aufstande dieser Thäler im Jahre 1407 gewähren musste und die dann von mehreren späteren Bischöfen vermehrt wurden; sie enthalten Bestimmungen zum Schutze vor der Willkür der bischöflichen Beamten, über das Gerichtswesen, über Vertheilung und Aushebung der Abgaben. — V. Zanolini, Per la storia del duomo di Trento (S. 97) verarbeitet das reiche urkundliche und handschriftliche Material, welches sich im Capitelarchiv von Trient für die bislang vorwiegend stilkritisch behandelte Baugeschichte des romanischen Domes von Trient findet; er verfolgt dieselbe von der Hauptbauzeit im 13. Jahrhundert, wo vorzüglich die Baumeisterfamilie der Aragno am Dome baute, bis in die Zeit des Bischofs Bernhard von Cles im 16. Jahrhundert. — A. Perini veröffentlichte schon in früheren Bänden kleine numismatische Artikel; er bespricht und bildet hier in dem Artikel Di due monete Trentine« (S. 81), die kleinen Kupfermünzen ab, welche Karl VI. 1739 zur Verdrängung der in Südtirol in Umlauf gekommenen venetianischen marchetti prägen liess.

Serie III. Vol. VI. 1900. A. Perini setzt diese numismatischen Beiträge fort; er bespricht S. 65 eine noch unbeschriebene und seltene, dem Museum von Gotha gehörige deutsche Medaille des Nicolaus Madruz, kaiserlichen Rathes und Commandanten im Dienste Karls V. und Philipps II. († 1570); S. 89 Münzen (soldi, grossi und quartini) der Herren Bartolomeo II. und Antonio de la Scala von Verona; S. 157 einen noch unbekannten grosso des Gian Galeazzo Visconti; S. 217 einen ebenfalls noch unbekannten Goldgulden der Münze von Lienz aus der Regierung Heinrichs III. von Görz (1338—64). — Carlo Cipolla, Nuove notizie intorno ai diplomi imperiali conservati nell'archivio comunale di Savona (S. 197) ergänzt die in den „Atti e memorie della Società storica Savonese" 1890 und 1894 gegebene Publication unedirter Diplome Heinrichs VII. uud Ludwig d. B. für Savona durch: 1) ein Inventar über Kaiserurkunden für Savona a. d. J. 1338, dessen Regesten der Verf. mit den früher und hier veröffentlichten Urkunden zu identificiren sucht; 2) mehrere unbekannte Kaiserurkunden für Savona: eine inserirte Urkunde Friedrichs II., 1223 Juli 18 Palermo; eine Urkunde Heinrichs VII., 1311 November 24, Genua, mit inserirten Privilegien für Savona von Heinrich II. 1014 Mai, Friedrich II. 1122 März 26, Brindisi; eine Urkunde Bertolds von Neiffen, Reichsvicars Ludwigs d. B. 1323, October 5, Mailand. — P. M. Morizzo, Cronachetta del monastero di S. Carlo in Roveredo (S. 2) gibt die sehr stille Geschichte des 1639 gegründeten Terziarinnen-, seit 1646 Clarissinnenconvents S. Carlo in Roveredo bis zu seiner Auflösung unter Josef II. i. J. 1782. — In einem Artikel La „reça" (S. 69) beschäftigt sich G. Papaleoni mit der mehrfach umstrittenen Deutung der in den Statuten der Geisslerbrüderschaft von Trient vorkommenden Bezeichnung „reça", welche er, sich mit der Deutung Chr. Schnellers (Zeitschr. des Ferd. f. Tirol u. Vorarlb. 1881) wieder berührend, als „Kirchenthor" auslegt. — P. Alessandrini gibt S. 289 eine Biographie der Brüder Augustin und Karl Perini, zweier hervorragender älterer welschtirolischer Historiker, A. Bettanini S. 107 eine solche der Bianca Laura Saibante-Vannetti, die voran zu jenem Kreise von Schöngeistern zählte, welche 1750 die Academia degli Agiati ins Leben riefen (vgl. dazu die Erwiderung von F. Pasini im „Tridentum" 1900 S. 248).

III. „Tridentum." Rivista mensile di studi scientifici. Annata II. Trento 1899.

A. Segarizzi, Secondo da Trento (S. 1). Dieser Chronist des 7. Jahrh. (c. 547—612), dessen verloren gegangenes Geschichtswerk über die Langobarden eine Quelle des Paulus Diaconus bildet, gab neuerer Zeit Anlass zu zahlreichen kritischen Erörterungen; der Verf. stellt den ganzen Stoff der Angaben und Hypothesen über sein Leben, sein Werk, dessen Spuren in anderen Quellen zusammen. — G. Gerola, Il castello di Belvedere in Val di Pinè; il castello della Piatta; la „Fagitana" di Paolo Diacono. Die Abhandlung beginnt schon im vorhergehenden Jahrgang 1898 S. 357 mit der eingehenden Beschreibung und Würdigung des einstmals wichtigen Schlosses Belvedere im Thal von Pinè östlich von Trient, dessen Ruine im Volke jetzt Castello della Purga heisst;

im vorliegenden Bande (S. 91) verfolgt der Verf. nun die Geschichte dieses Schlosses und seiner gleichnamigen Herren, die einen Zweig des Hauses Fornace-Roccabruna bilden; sie erhielten das Castell 1160 als Lehen der Fürstbischöfe, deren treue Anhänger sie waren, und erreichten ihre Blüte unter Jacopino III. (c. 1248?—1279), mit dem sie ausstarben und mit dessen gewaltsamem Ende vielleicht die Zerstörung des Schlosses zusammenhängt. Als Belege folgen (S. 201, 239) eine stattliche Reihe von Urkunden verschiedener Archive Tirols, vorwiegend aus den Jahren 1160 bis 1279. In einem anderen Theil (S. 20) sucht der Verfasser dann ein noch in Ruinen sichtbares Vorwerk dieses Schlosses beim Flecken Fáida mit jenem Castell Fagitana zu identificiren, welches nach Paulus Diaconus die Franken bei ihrem Zuge durch Tirol i. J. 590 neben andern festen Punkten zerstört hätten; die Franken hätten danach, von Cembra im Val di Cembra über den uralten Uebergang von Albiano in das Val di Pinè gelangt, das Schloss sammt Vorwerk zerstört, ersteres aber wurde dann später als Castel Belvedere neu errichtet. — In dem wesentlich geographischen Aufsatz von B. Cesare, L'altopiano dei sette communi vicentini (S. 131) kommt der Verf. auch auf die Hypothesen über Zeit und Ursachen der deutschen Einwanderung in die lessinischen Alpen zu sprechen; er charakterisirt sie gleich Frescura (L'altopiano dei sette communi, Florenz 1874 — 1898) als eine wesentlich von den Bischöfen von Trient begünstigte Ansiedlung deutscher Bergleute, Holzfäller und Hirten im 12. und 13. Jahrh. — D. Reich erörterte schon früher mehrfach (Progr. d. Gymn. in Trient 1889, Arch. Trentino XI. S. 113) die Frage des ältesten Statuts der Stadt Trient und bespricht und veröffentlicht nun in dem Artikel Ancora dell'antico statuto di Trento (S. 229) als weiteren Beitrag ein Document des Gemeindearchivs von Vervò a. d. J. 1357, welches uns einen Theil der nach seiner Anschauuung vom Bischof Nicolaus zwischen 1340 und 1347 erlassenen Ergänzung des sog. Statuto nero vorstellt; der Verf. vermuthet in dieser Ergänzung eine Vorlage des viel umstrittenen deutschen Statutenauszuges des Heinrich Langenbach a. d. J. 1463. — Reichen culturhistorischen Gehalt bietet G. Alberti. L'antica corporazione dei portatori di vino a Trento (S. 49, 149), eine eingehende, auf den Materialien des Archivio consulare von Trient und den Archivalien dieser Zunft selbst beruhende Geschichte der alten Körperschaft der Weinträger und Weinmesser von Trient. Sie reicht mindestens in das frühe 14. Jahrh. zurück und tritt im Beginne des 15. Jahrh. als deutliche »Scuola« mit zunftmässiger Organisation entgegen. Die »Portatori« übten das ursprünglich gewohnheitsmässige, später durch bischöfliche und städtische Privilegien namentlich des 15. und 16. Jahrh. codificirte Recht des ausschliesslichen Förderns und Tragens, Ab- und Aufladens, Aus- und Einkellerns, vor allem aber Messens und Wägens von Wein, Oel und Essig bei allen Käufen und Verkäufen aus, wofür sie tarifmässige Löhne bezogen; auch die Aichung und Prüfung der Hohlmasse war ihnen anvertraut; durch die Verpflichtung zu Vertheidigungs- und Wachdiensten und besonders zum Feuerlöschen hatte die Zunft nicht geringe Bedeutung für das communale Leben. Sie erhielt sich in dieser Organisation bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts und besteht noch als Genossenschaft fort.

Annata III. Trento 1900. A. Pranzelòres, Quando i signori d'Arco furono fatti conti (S. 400). Der Verf. gab in einem Artikel La famiglia del poeta Nicolò d'Arco des Annuario degli studenti Trentini, VI. Bd. (1899/1900 S. 85) einen Abriss der Geschichte des Hauses Arco, mit Benützung der Gorelli'schen Chronik des Geschlechtes (17. Jahrh.), welche in einer handschriftlichen, mit kritischen Anmerkungen des nicht sicher bekannten Copiators (Francesco Santoni?) versehenen Abschrift aus dem 18. Jahrhundert in der Stadtbibliothek von Trient liegt; eben nach diesen Anmerkungen wies P. dort zuerst auf die Gründe für die Unechtheit des Diploms Friedrichs II. von 1221 (Februar 27, Brindisi) hin, nach welchem die Herren von Arco bereits 1221 Grafen ihres Gebietes mit voller Reichsgerichtsbarkeit geworden wären. Im vorliegenden Artikel des »Tridentum« stützt der Verf. den Beweis der Fälschung durch weitere Gründe; die Heeren von Arco wurden erst 1413 von Sigismund zu Grafen erhoben. — A. Segarizzi, Fonti per la storia di Fra Dolcino (S. 214). Fra Dolcino war das Haupt einer am Beginn des 14. Jahrh. um Novara und im Val Sesia verbreiteten Secte, der sog. Apostelbrüder; die Secte wurde von Clemens V. verfolgt und unterdrückt, der Frate selbst gefangen und zu Vercelli verbrannt. Der Verf. stellt hier die gedruckten Quellen zu seiner Geschichte, in erster Linie die Chroniken und Dantecommentare des 14. Jahrh. zusammen, prüft sie auf ihre Abhängigkeit von einander und ihren Wert und verfolgt die Darstellungen bis zu den neueren Werken herauf, als Vorarbeit zu einer neuen Biographie des Häretikers. In einem weiteren Beitrag, Contributo alla storia di Fra Dolcino e degli eretici Trentini (S. 273, 383, 442) veröffentlicht er einen Inquisitionsact des Notariatsarchivs zu Padua über eine 1332 und 1333 in Riva und Trient vorgenommene Inquisition gegen etwaige Reste dieser Secte; derselbe bietet den sicheren Nachweis, dass Fra Dolcino um 1303 auch in Südtirol predigte, sowie verschiedene Angaben über seine hier erworbenen Anhänger, seine Flucht in die Lombardei, Berichtigungen und Ergänzungen zu sonstigen Quellen, endlich Nachrichten über sonstige häretische Erscheinungen und dagegen erfolgte Inquisitionsprocesse im Trentino. — Von Interesse sind die Artikel des Bandes über einstige Bestrebungen Trients um eine Hochschule. T. Sartori-Montecroce brachte schon im Bande 1899 S. 197 derselben Zeitschrift unter dem Titel Un progetto d'erezione di una Università a Trento nell XVI. secolo ein Decret Ferdinands I. an die Innsbrucker Regierung von 1553 (Statthalterei-Archiv Innsbruck), aus welchem hervorgeht, dass Fürstbischof Christof Madruz — aus Gründen der Gegenreformation und zum Vortheil seiner Stadt — sich bei der tirolischen Regierung bezüglich der Errichtung einer Universität in Trient bemühte und der Kaiser sich diesem Plane nicht abgeneigt zeigte. Der Artikel des vorliegenden Bandes, Di un tentativo dei giureconsulti trentini di ottenere il privilegio di conferire la laurea (S. 114) berichtet über eine Fortsetzung dieser damals abgebrochenen Verhandlungen. Im J. 1602 wandten sich die Stadtbehörden und Rechtsgelehrten von Trient an Rudolf II. um das Privileg, Studenten, welche anderswo ihre Studien abgelegt hätten, nach vorausgehendem Examen den Doctortitel verleihen zu dürfen; die Verhandlungen, die der Verf. nach den Amtsbüchern des Statth.-Archivs von

Innsbruck mittheilt, endeten mit der Abweisung des Projects. Zu diesem Thema fand endlich G. B. Trener, (Notizie sul progetto del cardinale Madruz etc. S. 425) in der Stadtbibliothek von Trient neues Material, das zeigt, dass sich dem Plane des Cardinalbischofs ursprünglich gerade der Stadtrath von Trient mit allerlei Befürchtungen in einer grossen Rathssitzung am 27. Aug. 1553 widersetzte. — F. Pasini, Un cronista delle invasioni francesi nel Trentino (S. 298) bringt Auszüge aus einer im Ferdinandeum in Innsbruck erliegenden handschriftlichen Aufzeichnung des zeitgenössischen Gymnasialpräfecten Giambattista Socrela in Roveredo über die Kriegsereignisse in jener Gegend vom Rückzug Beaulieus im April 1796 bis zur Proclamation der römischen Republik 1798; die Aufzeichnung ist nicht ohne Wert für die localen Vorgänge. — Der Band enthält ausserdem einen Essay über Giovanni Segantini von E. Bittanti (S. 1) und zwei Artikel über den welschtirolischen Literaten Baldassare Martini († 1785) von A. Pranzelòres (S. 242, 337).

IV. Annuario degli studenti Trentini.

Anno V., Trento 1899. G. Gerola u. L. Rossi, Giuseppe della Scala (S. 15) geben kritische Beiträge und urkundliche Belege zum Leben dieses Scala, der, 1292 zum Abt von St. Zeno erhoben, wegen seines sittenlosen Wandels von Dante im „Purgatorio" angegriffen wurde; mit Urkundenregesten aus den J. 1292—1313. — J. B. Trener, Industrie vecchie e nuove nel Trentino (S. 143) stellt in einem mehr essayartigen Rückblick die frühere rege industrielle Thätigkeit Welschtirols, — namentlich den blühenden Bergbau des 12. bis 16., die Seidenindustrie des 16.—18. Jahrh., sowie die Ursachen des ziemlich jähen Verfalles seit der Mitte des 19. Jahrh. dar, um dann im Haupttheile die gegenwärtigen Bedingungen eines neuen industriellen Aufschwunges zu untersuchen.

Anno VI., Trento 1900. Die Arbeit von A. Pranzelòres, La famiglia del poeta Nicolò d'Arco (S. 85) haben wir bereits oben erwähnt. — G. Gerola, L'incoronazione di Lodovico il Bavaro in Milano (S. 21) behandelt — im Anschluss an die Würdigung des Basreliefs in der Kathedrale von Arezzo — quellenmässig die Einzelheiten der Krönung Ludwigs d. B. zum König von Italien in Mailand 1327, 20. Juni: Oertlichkeit, Datum, Ritus der Feierlichkeit, deutsche und italienische Theilnehmer, anwesende Prälaten u. dgl., Dinge, die bei früheren Darstellungen nicht oder nicht erschöpfend festgestellt wurden. — Mehr literar-historischen Wert hat E. Broll, Laude e sacre rappresentazioni nel Trentino (S. 117), die geistlichen Lieder und Vorstellungen der Geisslerbruderschaften des Trentino behandelnd, von denen uns eine grössere Zahl in einem zum Theil aus dem 14., zum Theil aus dem 16. Jahrh. stammenden Codex der Trientner Stadtbibliothek und in einem zweiten zu Pinzolo im Val Rendena erhalten sind. Aus dem älteren Theil des ersten Codex gab A. Panizza im Arch. Trent. 1883 einige Lobgesänge der Geissler von Rendena heraus, die er zu den ältesten Sprach- und Literaturdenkmälern Welschtirols zählt. Broll prüft das ganze Material von neuem eingehend mit zahlreichen historischen Notizen über die Geisslergesellschaften und sieht im Gegensatze zu Panizza die meisten dieser

Lieder als blosse Nachahmungen venetianischer und lombardischer, nur einzelne als echt trientinisch, aber jüngeren Ursprunges an. Ein grosser Theil dieser Gesänge, besonders aus dem noch unbekannten Codex von Pinzolo wird abgedruckt. — Unter dem Titel Cadendo il principato behandelt F. Pasini (S. 196) den zu seiner Zeit Aufsehen erregenden Process des Rechtsanwaltes Karl Anton Pilati gegen den letzten regierenden Fürstbischof von Trient, Peter Vigilius von Thun. Pilati, nach seiner Denkungsweise ein Revolutionär, trat als Anwalt der Leute von Nonsberg und Fleimsthal muthig gegen die Willkürlichkeiten der bischöflichen Verwaltung auf; gegen den Missliebigen wurde im heimlichen Auftrage des Bischofs 1783 zu Trient eine schwere Gewaltthat verübt; der sich daran knüpfende Process erregte grosses Aufsehen weithin und wurde erst später durch Vermittlung beigelegt. Der Verf. gedenkt den — übrigens schon mehrfach behandelten Fall — auf Grund der Processacten, die in der Stadtbibliothek zu Trient grossentheils erhalten sind, umfassend darzustellen; hier gibt er eine ziemlich feuilletonisch geschriebene einleitende Darstellung nebst einer Auswahl von vollständig oder im Regest mitgetheilten Documenten.

Innsbruck. Heinrich Hammer.

Notizen.

Die Sorge um die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes schadhafter Handschriften veranlasste den Präfecten der Vaticanischen Bibliothek Franz Ehrle S. J. eine Versammlung von Bibliotheks-Vorständen anzuregen, welche dann zu St. Gallen tagte. Ehrle selbst berichtet darüber im „Centralblatt für Bibliothekswesen“ 16. Jahrg. Heft 1 und 2 unter dem Titel „Die internationale Conferenz in St. Gallen am 30. September und 1. October 1898 zur Berathung über die Erhaltung und Ausbesserung alter Handschriften“. Einstimmig erklärten alle Theilnehmer, schadhafte Blätter etc. der Handschriften durch photographische Reproduction zu bewahren; ausserdem wurden vorgeschlagen: Ueberkleben mit Seidenschleier oder Goldschlägerfell (vgl. auch Zangemeister im Centralblatt f. Bibliothekswesen 16, 51), Imprägnirung durch ein Gelatin-Formol-, durch ein Ammoniak-Collodium (vgl. Biagi, Rivista delle biblioteche 9, 154—160), sowie durch das Zapon-Verfahren, über welch' letzteres E. Schill in „Anleitung zur Erhaltung und Ausbesserung von Handschriften durch Zapon-Imprägnirung“ (Dresden 1899 „Apollo“ 17 S.), sowie auch Otto Posse in „Handschriften-Conservirung nach den Verhandlungen der St. Gallener internationalen Conferenz zur Erhaltung und Ausbesserung alter Handschriften von 1898, sowie der Dresdener Conferenz Deutscher Archivare von 1899“ (Dresden 1899, „Apollo“, 52 S. und 4 photographische Kupferdrucktafeln) berichtet. Posse stellt S. 4 Anm. 1 und S. 7 Anm. 1 die gebräuchlichen Reagentien zusammen (vgl. auch Centralblatt f. Bibliotheksw. 15, 278 und Bibliothèque de l'école des chartes 59, 826) und erörtert das zur Wiederherstellung von Palimpsesten angewandte

photographische Verfahren; auf 3 Tafeln werden die Stadien der Versuche, die ältere Schrift deutlicher hervortreten zu lassen, dargestellt. — Auch die Röntgenstrahlen wurden bereits für die Paläographie herangezogen, worüber der (mir nur zum Theil bekannte) Aufsatz von R. Brigiuti La paleografia ed i raggi di Röntgen handelt. A. Starzer.

Der dritte Band des Osnabrücker Urkundenbuches (im Auftrag des historischen Vereins zu Osnabrück bearbeitet und herausgegeben von F. Philippi und M. Bär, die Urkunden der J. 1251—1280 mit einem geschichtlichen Plane, Osnabrück in Comm. der Rackhorst'schen Buchhandlung 1899) ist genau in derselben Weise durchgeführt wie der zweite, das erste Heft (1251—1259) noch von Philippi selbst, der Rest von seinem Amtsnachfolger M. Bär. Was ich Bd. 19, 371 ff. dieser Zeitschrift über die Vorzüge und Schattenseiten der Edition glaubte sagen zu müssen, gilt auch für diesen Band. Für die Urkundenlehre ist hier noch weniger geschehen und doch forderte die grosse Zahl im Original erhaltener bischöflicher Urkunden, die nicht so leicht mehr einem Manne unter die Hände kommen werden, zu einer Diplomatik der Bischöfe von Osnabrück geradezu heraus. Natürlich konnte der im letzten Augenblick in die Bearbeitung einspringende Archivar Bär eine solche Arbeit nicht mehr leisten. Für die Correctheit des Druckes gibt es jedenfalls eine Gewähr, dass nach der Einleitung die in den Staatsarchiven zu Osnabrück und Münster liegenden Originale nochmals mit den für den Druck genommenen Abschriften verglichen wurden. Das urkundliche Material für diese Ausgabe schwoll so an, dass sich für 30 Jahre schon 691 (zum Theil nur in Regest publicirte) Stücke ergaben. Die Reichsgeschichte tritt dabei sehr in den Hintergrund; an Kaiserurkunden finden wir nur ein Paar Privilegien für die Stadt Osnabrück und ein Privileg für den Herren v. Horst in Sachen der Freigrafschaft O.; über letzteres bieten die von Redlich neubearbeiteten Regesten Rudolfs unter N. 1057—1059 nicht blos ein genaueres Regest, sondern auch sachliche Ergänzung. Die Geschichte des Territorialfürstenthums wird mehr nach ihrer interessanteren inneren, als nach ihrer äusseren Entwicklung beleuchtet; namentlich ist auf die Organisation der stiftischen Ministerialität (Bündnisse in Nr. 615, 642) und auf den Aufschwung der Stadt Osnabrück (Nr. 88, 135, 136, 139, 598, 678 u. s. w.) hinzuweisen. Die überwiegende Menge der bisher ungedruckten Urkunden dagegen betrifft das Gebiet der Adels- und der Localgeschichte. Geistliche Bestiftungen sowie Kauf, Tausch und Belehnung von Grundstücken überwiegen. Interessant sind die mehrfachen Vertauschungen von Ministerialen (auch zwischen geistlichen und weltlichen Herren) und deren Gleichstellung mit Wachszinsern (Nr. 56, 115, 491, 561). Keine hier abgedruckte Urkunde ist in deutscher Sprache verfasst. Die Siegelurkunde herscht ausnahmslos; auch der nach verschiedenen Richtungen z. B. für Münzgeschichte interessante Vertrag des B. Konrad mit dem päpstlichen Collector Rayner de Orio trägt solche, obwohl er in den Formen des Notariatsinstrumentes gehalten ist, der Notar bemerkt daher in seiner Unterschriftsclausel: querens ab eis (den Vertragsparteien), utrum sigilla eorum forent, audivi et intelexi quod sic. — Das Vorwort des Vorstandes des histor. Vereins von Osnabrück stellt noch einen weiteren

bis zum J. 1300 reichenden Band mit ziemlicher Bestimmtheit in Aussicht. Hoffentlich kommt es zu diesem Abschluss des gediegenen verdienstlichen Werkes. E. v. O.

Die Neuauflage oder, besser gesagt, die Wiederholung eines Werkes aus dem Jahre 1857 wird an dieser Stelle kaum mehr als einer kurzen Erwähnung bedürfen: es handelt sich um das Buch von H. Doniol, Serfs et vilains au Moyen-âge (Paris, Picard 1900. VI, 295 S. 8°), dessen Vorwort zugibt, nur der Wiederabdruck des ersten Theiles der „Histoire des classes rurales" desselben Verfassers zu sein, der ihm nichts hinzugefügt hat, nur auf grössere Klarheit des Ausdrucks bedacht war. So fehlt denn jegliche Auseinandersetzung mit den seit 1857 erschienenen Arbeiten, wie z. B. denen von Dareste, Réville und Luchaire. Der Benutzer wird also gut thun, sich nicht bei Doniol Rath zu holen, sondern in dem gründlichen Buche von H. Sée, „Histoire des classes rurales en France" (1901), das in Wahrheit den Stand der heutigen Forschung widerspiegelt. Doniol's Darstellung ist überholt, in vielen Punkten veraltet: nicht allein die Methode socialgeschichtlicher Untersuchung hat sich vertieft, auch das Quellenmaterial ist reichhaltiger geworden, wie schon ein rascher Blick in die Uebersicht der vielen Cartulare erkennen lässt, mit der Sée seine Arbeit einleitet. Doniol berücksichtigt ausschliesslich französische Verhältnisse, was im Titel wohl hätte bemerkt werden können; die deutschen aber fallen gänzlich ausserhalb des Rahmens seiner Betrachtung. Kurz, man sieht den Grund der Veröffentlichung nicht recht ein. Ohne dem Buche für das Jahr 1857 alles Verdienst absprechen zu wollen, z. B. gegenüber Leymarie, wird man ihm ein solches neben und gegenüber neueren Behandlungen des nämlichen Themas nun nach beinahe fünfzig Jahren, nicht mehr zubilligen können. A. Werminghoff.

Die Initiative bei der Stiftung des rheinischen Bundes 1254 von Wilhelm Martin Becker. (Giessen, Ricker 1899). Die Schrift ist veranlasst durch die Ansichten über die Entstehung des berühmten Bundes von 1254, wie sie seit Will (Einleitung zum 2. Band der Mainzer Regesten) Eingang gefunden haben und zuletzt am weitestgehenden von Emil Michael (Gesch. des deutschen Volkes 1, 257 ff.) vertreten worden sind. Darnach wäre erst durch den Beitritt Erzb. Gerhards von Mainz der Bund zu grösserer Bedeutung gelangt, Gerhard hätte eine über die andern Glieder des Bundes „erhabene Stellung" eingenommen, Papst Innocenz IV. und der Cardinallegat Petrus, überhaupt kirchlicher Einfluss hätten ganz wesentlich zur Stiftung und Ausbreitung des Bundes beigetragen. Gegen diese Anschauung, welche einen richtigen Kern — unläugbare Bedeutung des Beitrittes Gerhards und anderer Fürsten für das Ansehen des Bundes, unläugbare Förderung desselben durch den Cardinallegaten — viel zu einseitig betont und dadurch die historische Beurtheilung dieser merkwürdigen Erscheinung verschob, nimmt Becker in besonnener und umsichtiger Weise Stellung. Der Schrift gebürt das Verdienst die richtige Anschauung, namentlich über den ausschlaggebenden Antheil der Städte, wiederhergestellt zu haben. Auch den bedeutsamen Antheil Arnolds des Walpoten hat der Verf. mit Recht neuerdings festgestellt. Zur Begründung

hätte der Verf. noch auf den oberrheinischen Städtebund von 1250 hinweisen können (vgl. Reg. imp. 5 n. 11603) und auf die Urkunde K. Wilhelms vom 10. Nov. 1255 mit ihrer höchst bemerkenswerten Arenga. Auch die gerade im Frühsommer 1254 bestehende Spannung Erzb. Gerhards mit K. Wilhelm wäre zu beachten gewesen (vgl. Boos Gesch. der rhein. Städtecultur 1, 537). — Bei dieser Gelegenheit möge auch auf zwei Monographien über deutsche Kirchenfürsten jener Zeit hingewiesen werden, die treffliche Arbeit von Franz Casper, Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium 1260—1286 (Marburg 1899) und die sorgfältige Abhandlung von H. Schrohe, Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln (Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 68. Bd. 1899). O. R.

Schröder Edward, Die Berner Handschrift des Mathias von Neuenburg (Nachrichten der Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen, philol.-histor. Classe 1899. Heft 1. S. 49—71). — Schröder liefert eine höchst wichtige Vorarbeit zu einer noch ausstehenden, kritischen Anforderungen genügenden Ausgabe der Chronik des Mathias von Neuenburg. Er hat die Berner Handschrift einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und erbringt den Beweis, dass sie in der Diöcese Strassburg, vielleicht in Strassburg selbst, innerhalb der Jahre 1350—1352 geschrieben worden ist. Eine noch nähere Feststellung des Jahres der Abfassung, welche Schröder mit Heranziehung des der Handschrift angeschlossenen Kalenders versucht, lässt sich jedoch nicht durchführen. Denn die Annahme, dass der Tagesbuchstabe A, welcher dem ersten Tage des Jahres beigeschrieben ist, der Sonntagsbuchstabe dieses Jahres sei, ist nicht richtig. Es erscheint nämlich der erste Tag des Jahres immer mit A bezeichnet, und erst derjenige der 7 Buchstaben A—G, auf welchen der erste Sonntag des Jahres fällt, ist der Sonntagsbuchstabe. Es kann ferner die Eintragung: locus bissextilis beim 24. Februar nicht dahin gedeutet werden, dass das gesuchte Jahr ein Schaltjahr gewesen sei. Dieser Vermerk besagt nur im Allgemeinen, dass an dieser Stelle in Schaltjahren ein Tag eingeschaltet wird. Doch auch ohne den Kalender bleibt die Entstehungszeit des Codex zwischen 1350—1352 bestehen, welcher also zu Lebzeiten des Mathias entstanden ist und, wie Schröder wahrscheinlich zu machen vermag, unter seinen Augen und seiner persönlichen Einflussnahme geschrieben worden sein dürfte. Die Gründe jedoch, mit welchen der Verf. zu zeigen versucht, dass das Material des Sammelcodex zum grossen Theile der Bibliothek des Grafen Albrecht von Hohenberg entnommen, und die Handschrift auf Anregung oder Bestellung des Bruders Albrechts, Hugos von Hohenberg, hergestellt worden sei, sind wohl keine zwingenden. Die Gedichte Klein Heinzelins, des Küchenmeisters Albrechts von Hohenberg, dürften gewiss nicht ausschliesslich in der hohenbergischen Bibliothek zu finden gewesen sein; sie waren ja am Ausgange des Mittelalters in der Bodenseegegend in weiteren Kreisen verbreitet. Es geht auch nicht an, die Citate aus Cato und den Secreta secretorum als Stütze für seine Annahme heranzuziehen, da diese sich in den sogenannten „Hohenberger Capiteln" befinden, von welchen es feststeht, dass nicht Mathias von Neuenburg ihr Verf.

war. Das Gesammtergebnis der Arbeit Schröders ist für die Kritik des oberrheinischen Geschichtswerkes sehr wertvoll, da sie die Gewissheit ergibt, dass der Berner Codex die älteste Form der Chronik darstellt.

V. Thiel.

Salembier L., Le grand schisme d'occident, Paris Lecoffre 1900 (Bibliothèque de l'enseignement de l'Histoire ecclesiastique). — Eine Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen nach dem Muster der Onckenschen Weltgeschichte. Unter den Mitarbeitern befinden sich hervorragende Gelehrte; so hat z. B. Duchesne die Geschichte der Kirche im römischen Reiche übernommen. Die ganze Sammlung soll etwa zwanzig Bände umfassen, von welchen bisher vier erschienen sind. Der vorliegende 4. Bd. behandelt die Geschichte des abendländischen Schismas (1378—1417), die Zeit der grössten Verwirrung zugleich aber auch eine Zeit regen geistigen Lebens in der Kirche. Der Verf. ist mit dieser Zeit sehr vertraut, da er schon ein Werk über Peter von Ailly veröffentlicht hat. An grossen Werken über das Schisma ist namentlich in Frankreich kein Mangel. Neben den älteren Werken von Dupuy und Maimbourg sind die neueren von Gayet und Valois zu nennen. Eine gedrängte übersichtliche Darstellung fehlte bisher; es ist das Verdienst des Verf. eine solche geliefert zu haben. Auch in Deutschland hat man in jüngster Zeit dem grossen Schisma und den Concilien die Aufmerksamkeit zugewendet. Der Verf. hat die ziemlich reiche deutsche Literatur mit grosser Sorgfalt benützt. Die Einleitung, welche die allgemeine kirchliche Lage am Ausgange des 14. Jahrh. behandelt, zeugt von dem unbefangenen Urtheile des Verf. Am besten sind natürlich jene Abschnitte, welche über französische Kirchengeschichte handeln, so besonders über die Synode von Paris im J. 1406.

Melk. O. Holzer.

A. O. Meyer, Die englische Diplomatie in Deutschland zur Zeit Eduards VI. und Mariens. Breslau, M. u. H. Marcus (1900) 111 S. — Diese Doctordissertation bietet einen hübschen Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des ständigen Gesandtschaftswesens — im Jahre 1520 sind die Grundlagen eines stetigen diplomatischen Verkehrs zwischen England und dem Kaiser gelegt worden — und mittelbar auch zur zeitgenössischen Geschichte. Ein erster Theil verbreitet sich über die diplomatische Geschäftsführung damaliger Zeit, die oft mangelhafte Vorbildung und ungenügenden Sprachkenntnisse, den unzureichenden Gehalt und die unverhältnismässig hohen Repräsentationskosten, den Rang der Botschafter, die diplomatische Beamtenschaft, die Quellen und Beförderungsmittel der Botschaftsberichte; ein zweiter Theil bietet Schilderungen der einzelnen englischen Diplomaten dieser Zeit, unter denen der Botschaftsagent Christof Mundt (Christofer Mont), ein geborener Deutscher als der fähigste und tüchtigste entscheint; er bereichert unsere Kenntnisse um recht bemerkenswerte Details zur Geschichte der letzten Jahre Karls V. Es möchte der mit Umsicht ausgeführten Studie zu besonderem Lobe dienen, dass der spröde Stoff in recht anregender Weise verarbeitet erscheint.

H. K.

Karl Brunner, Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden 1901. — Diese anspruchlos auftretende Schrift, die der Freiburger Versammlung der deutschen Geschichtsvereine vom Karlsruher Alterthumsverein als Festgabe überreicht wurde, mehrt die nicht geringe Zahl der Fälle, in welchen Baden der landesgeschichtlichen Forschung beispielgebend vorausgegangen ist. Ihr Verf. geht von einer Beobachtung aus, die er als Beamter des bad. Generallandesarchivs im Verkehre mit badischen Benützern gemacht hat, die aber auch in anderen deutschen Gebieten zutreffen wird. Der zunehmende geschichtliche Sinn des deutschen Volkes weckt in immer weiteren Kreisen ein Interesse speziell für Orts- und Familiengeschichte, welches der Landesgeschichte an Material und Vorarbeiten Wertvolles liefert, aber noch Wertvolleres liefern könnte, hätte es Fühlung mit dem wissenschaftlichen Betrieb, Uebersicht über die vorhandenen Hilfsmittel und die Literatur und eine erste Anleitung zu deren Gebrauch. Diese drei Bedingungen sucht Brunner für Baden zu erfüllen, indem er zuerst die wissenschaftlichen Anstalten (Bibliotheken, Archive, Sammlungen) sowie die wissenschaftlichen Körperschaften (Histor. Commission und die localen Geschichtsvereine) vorführt und dann in sorgfältiger Auswahl und übersichtlicher Anordnung ein Verzeichnis der wichtigsten Literatur zur badischen Geschichte giebt, welchem eine kritische Einleitung vorausgeht. Ein sehr ausführliches Register bildet den Schluss des Buches, das als gelungener und nachahmenswerter Versuch zu bezeichnen ist. H. St.

Der „Bericht über die am 4. März 1901 von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen aus Anlass ihres 10jährigen Bestandes abgehaltene Festsitzung“ bringt den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Vortrag von A. Sauer: „Graf Kaspar Sternberg und sein Einfluss auf das geistige Leben in Böhmen“ zum Abdruck. Es wird darin eine auf drei Bände berechnete Ausgabe gesammelter Schriften Sternbergs (Briefwechsel mit Goethe, Autobiographisches und Tagebücher, Reisebeschreibungen und die übrigen nicht streng fachwissenschaftlichen Aufsätze) angekündigt; namentlich die von Palacky nicht ohne redactionelle Eingriffe veröffentlichten „Materialien zu meiner Selbstbiographie“, die Graf Sternberg (geb. 1761 gest. 1838) in seinen letzten Lebensjahren niederschrieb, dürfe man bei dem grossen Mangel, der in Oesterreich an Memoiren über das 18. und 19. Jahrhundert herrscht, als ein unschätzbares Werk bezeichnen. — Der Bericht enthält eine Uebersicht der Leistungen der Gesellschaft während des Decenniums 1891—1900. Es wird ihr immer zur Ehre gereichen, dass sie die kostspieligen kunsthistorischen Werke J. Neuwirths durch ihre Subventionen ermöglicht hat. Auch J. Lippert, H. Gradl, G. Biermann, die von A. Hauffen redigirten Beiträge zur deutschböhmischen Volkskunde erfuhren Unterstützung. Wir erwähnen ferner der zu einem Bande vereinigten Reden und Aufsätze des im J. 1900 verstorbenen Gründers der Gesellschaft: Philipp Knoll, Beiträge zur heimischen Zeitgeschichte. Mit einer Gedenkrede auf den Verf. von Prof. Dr. Gustav C. Laube (Prag 1900. XLVIII, 596 S.), woraus man über die Anschauungen und die mit grosser Consequenz verfolgten Bestrebungen dieses

Mannes zur Stärkung und Zusammenfassung der Kräfte des Deutschthums in Böhmen auch auf wissenschaftlichem Gebiete des Näheren unterrichtet wird. Den gegenwärtigen Stand der Gesellschaft, ihre Mittel und Absichten setzt Prof. F. von Wieser, Knoll's Nachfolger als Präsident, in der Ansprache an die Festversammlung auseinander, die man im Bericht gleichfalls wiedergegeben findet. J. J.

Topographie der historischen und Kunstdenkmale im Königreiche Böhmen. Herausgegeben von der archäologischen Commission bei der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst Bd. I.—X. Prag 1898—1900. — Seit Jahrzehnten arbeitet man in Deutschland daran den erhaltenen Bestand an Kunstdenkmälern durch genaue Inventare festzustellen und eine stattliche Reihe von Bänden zeigt, wie weit diese Uuternehmungen, die in gleicher Weise zur Erhaltung des Bestehenden beitragen als Material der localen und weiteren Kunstforschung zuführen sollen, vorgeschritten sind. In Oesterreich wurde einmal ein Anlauf genommen ähnliches durchzuführen, doch nachdem er missglückt war, liess man die Sache auf sich beruhen. Nun unternimmt es die böhmische Akademie der Wissenschaften die Denkmale in Böhmen zu inventarisiren. Die Verzeichnisse sollen bis zum Anfange des Jahrhunderts hinaufgehen und sind nach den politischen Verwaltungsbezirken eingetheilt. Bisher sind 10 Hefte erschienen, die je einen Bezirk umfassen. (I. Kolin von Madl, II. Laun von Matějka, III. Sedlčan von Podlaha und Šittler, IV. Raudnitz von Matějka, V. Milevsko von Podlaha und Šittler, VI. Melnik von Podlaha, VII. Klatau von Vanek, Hostaš und Borovsky, VIII. Budweis von Braniš, IX. Rokycan von Podlaha und X. Wittingau von Mareš und Sedláček. Die Inventare erscheinen böhmisch und deutsch und sind, soweit ich Gelegenheit hatte sie nachzuprüfen im ganzen und grossen gut gemacht, wenn auch nicht gleichmässig. Die Abblildungen lassen manchmal zu wünschen übrig, man sollte nur ganz ausnahmsweise Aufnahmen von Dilettanten benützen. M. D.

Historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Im Berichtsjahre 1900/1901 sind folgende Publicationen durch die Commission erfolgt:

1. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., von Meyer von Knonau, III. Band (1077 bis 1084). — 2. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III. Band, hg. von Adolf Wrede. — 3. Deutsche Reichstagsakten, ältere Reihe, 12. Band, hg. von Gustav Beckmann. — 4. Allgemeine Deutsche Biographie, 46. Band, Lief. 1—3 (Nachträge, Andrassy—Bessels).

Die Allgemeine Deutsche Biographie wird nach der Verzögerung der Schlusslieferungen des 46. Bandes nunmehr ohne eine weitere Stockung mit den Nachträgen vowärtsschreiten.

Die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II., bearbeitet von Oberarchivar Uhlirz in Wien, werden im Laufe des Winters in den Druck gegeben werden. Prof. Simonsfeld hat das Manuscript eines Theiles der Jahrbücher Friedrichs I. in Vorlage gebracht. Von Dr. Hampe in Bonn wird an der Fortsetzung der Jahrbücher Friedrichs II. fortgearbeitet, ebenso von Prof. Meyer von Knonau in Zürich am IV. Bande der Jahrbücher Heinrichs IV.

Die Arbeiten für die Chroniken der Deutschen Städte nehmen stetigen Fortgang. Der von Archivar Koppmann in Rostock übernommene III. Band der Lübecker Chroniken (die deutschen Auszüge aus der verlorenen lateinischen Korner-Recension von 1395—1401 und die Korner. Nachrichten von 1401—1433) wird im Herbst dieses Jahres zu drucken begonnen. Für den IV. Band bleiben noch übrig die selbständigen Detmar-Fortsetzungen von 1438—1482.

Von den Reichstagsakten, ältere Reihe, befindet sich die von Dr. Herre bearbeitete zweite Abtheilung des 10. Bandes bereits im Druck. Prof. Quidde hat mit Orientirungsarbeiten für den in Aussicht genommenen Supplementband begonnen. Mit diesen Bande soll die schon von Weizsäcker geplante Uebersicht über die gesammte archivalische Ueberlieferung verbunden werden. Von Dr. Beckmann wurden die Arbeiten für die Reichstagsacten aus der Zeit Albrechts II. schon so weit gefördert, dass mit der Drucklegung sofort begonnen werden kann. Das Material ist von so grossem Umfang, das die beiden Jahre 1438 und 1439 je einen starken Band beanspruchen werden. Von Dr. Herre wurden auch literarische Vorarbeiten für die erste Zeit Friedrichs III. begonnen.

Für die Reichstagsakten, jüngere Reihe, sind Dr. Wrede und sein Mitarbeiter Dr. Fueter zur Zeit mit der Vorbereitung des IV. Bandes beschäftigt. Er wird die Jahre 1523 und 1524 umfassen.

An der Geschichte der Wissenschaften sind nur nur noch Prof. Heller in Budapest (Physik) und Prof. Landsberg in Bonn (Rechtswissenschaft) betheiligt.

Als mit dem Druck des III. Bandes der Wittelsbacher Correspondenzen, ältere pfälzische Abtheilung, begonnen werden sollte, erhielt Prof. von Bezold von Monsignore Ehses in Rom Nachricht, dass P. Ehrle, Präfect der Vaticanischen Bibliothek, eine Anzahl von Kalendern mit täglichen eigenhändigen Aufzeichnungen des Pfalzgrafen Johann Kasimir aufgefunden habe. Prof. von Bezold gieng selbst nach Rom. Die „Kalender und Lassbüchlein“ Johann Kasimirs erwiesen sich als Quelle ersten Ranges. Auch das Vaticanische Archiv, sowie die Lettere di Minucci im k. preussischen histor. Institut boten dankenswerte Ergänzung.

Für die Wittelsbacher Correspondenz, jüngere Reihe, beschränkte sich die Thätigkeit des Prof. Chroust in Würzburg nur noch auf Nachtragsarbeiten. Es wird nunmehr mit dem Druck des IX. Bandes begonnen, und gleichzeitig auch der von Dr. Karl Mayr, Secretär der k. Akademie der Wissensch. in München, aus Stieves Nachlass übernommene Band VII. in den Druck gegeben. Kreisarchivsecretär Dr. Altmann, setzte die Bearbeitung der Münchener Archivalien und zwar vorwiegend für die Jahre 1628 und 1629 fort. Schon im vorigen Jahre war für die weitere Fortsetzung ein neuer Organisationsplan von Geheimrath Ritter vor-

gelegt worden. In der diesjährigen Plenarversammlung wurde der Gegenstand eingehend durchberathen und schliesslich den Anträgen zugestimmt. Als Mitarbeiter wurde Privatdocent Dr. Goetz aus Leipzig berufen. Als Arbeitsgebiet wurde ihm vorerst der Zeitraum von 1623 bis 1629 übertragen. Dr. Karl Mayr erklärte sich bereit, die Publication über die Jahre 1618 bis 1620, nunmehr nach den von Geheimrath Ritter vorgeschlagenen Grundsätzen einzurichten.

Das unter Leitung Prof. v. Bezolds stehende Unternehmen, „Herausgabe süddeutscher Humanistenbriefe“, konnte nicht erheblich gefördert werden. Die Fertigstellung des Manuscripts für die Herausgabe der Correspondenz des Conrad Celtis, die Prof. Bauch in Breslau bereits für Weihnachten 1900 in Aussicht genommen hatte, musste wegen schwerer Erkrankung des Herausgebers hinausgeschoben werden. Prof. Bauch hat übrigens schon vorher alle nöthigen Reisen ausgeführt und verspricht baldige Fertigstellung der Edition. Dr. Raicke in Nürnberg denkt seine Arbeiten zur Vorbereitung der Pirkheimer-Abtheilung wieder aufnehmen zu können. Cand. Toelpe war durch anderweitige Verpflichtungen abgehalten, die Vorarbeiten für Peutinger und seinen Kreis zum Abschluss zu bringen. Auf Anregung v. Bezolds wurde beschlossen, an der vierten, den Elsässer Humanisten gewidmeten Abtheilung festzuhalten.

Erfreulichen Fortschritt hatte auch heuer wieder die Wiederaufnahme der ›Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte‹ aufzuweisen. Unter der Leitung Prof. v. Riezlers ist Dr. Bitterauf seit einem Jahre mit der Herausgabe der Freisinger Traditionsbücher beschäftigt. Hand in Hand mit der Stoffsammlung gieng die Untersuchung der Handschriften. Hiebei haben die gelegentlichen Angaben über Freising in Redlichs Ausführungen in Band V der Mittheilungen des Instituts wesentliche Dienste geleistet. Aus den Handschriften ergab sich ein Vorrath vor über 2000 Urkunden. Für die Handschrift von Kozroh sind ausser der Herstellung des Textes auch dessen Erläuterung so weit gediehen, dass Dr. Bitterauf hofft, um die Jahreswende mit der Drucklegung des ersten Bandes beginnen zu können.

Für die unter Leitung von Prof. v. Heigel stehende Abtheilung ›Bayerische Landeschroniken‹ bereitet Bibliotheksecretär D. Leidinger die Herausgabe der Werke des Andreas von Regensburg vor. Mit dem Druck kann schon in nächster Zeit begonnen werden. Daran soll sich die Chronik des Hans Ebran von Wildenberg anreihen. Auch hiefür sind von Prof. Dr. Friedrich Roth in Augsburg alle Abschriften der Handschriften bereits angefertigt; jeden Augenblick kann der Text in den Druck gegeben werden. Auch die Arbeit Prof. Spillers in Frauenfeld rückt stetig vor. Die alte Chronik des Ulrich Fuetrer mit den wesentlichen Ueberarbeitungen ist abgeschrieben und in der Hauptsache auf die Quellen geprüft worden. Gegenwärtig ist Dr. Spiller daran, die wichtige Fortsetzung der Chronik in Cgm. 565 der Hof- und Staatsbibliothek zu fixiren.

Badische historische Commission.

Der Stand der einzelnen Unternehmungen der Commission, über die in der Plenarsitzung im November 1901 Bericht erstattet wurde, ist folgender:

I. Quellen- und Regestenwerke. Von dem durch Privatdocent Dr. Cartellieri bearbeiteten 2. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz wird die unter Mitwirkung der Hilfarbeiter Dr. Eggers und Dr. Rieder fertig gestellte fünfte (Schluss-) Lieferung im Laufe des nächsten Jahres ausgegeben werden. Die Arbeiten im vaticanischen Archiv konnten wegen schwerer Erkrankung des Bearbeiters Kurt Schmidt nicht gefördert werden. Das Register wird der neu eingetretene Hilfsarbeiter Dr. K. Rieder aus Freiburg bearbeiten.

Ueber die Fortführung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg hat Prof. Dr. Witte in Hagenau einen ausführlichen Bericht erstattet, der als Beilage des Sitzungsberichtes abgedruckt ist.

Für den 2. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein hat der Bearbeiter Dr. Sillib, unter Leitung von Prof. Dr. Wille, einen grossen Theil des gedruckten Materials gesammelt.

Von der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte wird das von Dr. Köhne, unter Leitung von Geh. Rath Prof. Dr. Schröder, bearbeitete 6. Heft der fränkischen Abtheilung im nächsten Jahre erscheinen. In der schwäbischen Abtheilung bearbeitet Dr. Hoppeler in Zürich, unter Leitung von Prof. Dr. Stutz, das Stadtrecht von Ueberlingen, Prof. Dr. Beyerle das von Constanz, Prof. Dr. Roder das von Villingen; die Bearbeitung der Freiburger Stadtrechte übernimmt Stadtarchivar Dr. Albert, die der Weisthümer Prof. Dr. Stutz. Von den elsässischen Stadtrechten wird das von Stadtarchivar Dr. Gény bearbeitete Stadtrecht von Schlettstadt demnächst ausgegeben werden.

Die Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden hat mit dem von Archivrath Dr. Obser bearbeiteten 5. Bande ihren Abschluss erreicht; doch ist die Herausgabe eines Nachtragsbandes beabsichtigt.

Die Herausgabe der Correspondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien konnte infolge mehrfacher und längerer Abhaltung der Bearbeiter Geh. Rath Dr. v. Weech und Archivassessor Dr. Brunner auch in diesem Jahre nicht zu Ende gebracht werden.

II. Bearbeitungen. Die Vorarbeiten für die 2. Auflage des Topographischen Wörterbuchs des Grossherzogthums Baden wird Archivrath Dr. Krieger bis zur Mitte des nächsten Jahres abschliessen, sodass der Druck noch 1902 beginnen kann. Die Neuausgabe des Werkes soll in 4 Halbbänden in den Jahren 1903 und 1904 erfolgen.

Den 2. Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften hofft Prof. Dr. Gothein in Bonn im Lauf des nächsten Sommers zum Abschluss zu bringen.

Für die Geschichte der rheinischen Pfalz hat Prof. Dr. Wille die Vorarbeiten begonnen.

Die Vorarbeiten für den 5. Band der Badischen Biographien, dessen Herausgabe Geh. Rath Dr. v. Weech und Archivrath Dr. Krieger übernommen haben, konnten nicht zum Abschlusse gebracht werden, doch wird der Druck bestimmt im nächsten Jahre beginnen.

Die Sammlung und Zeichnung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt. Der Zeichner Fritz Held hat für 7 Städte und 219 Landgemeinden neue Siegel bezw. Wappen entworfen und aus den Urkundenbeständen des Generallandesarchivs ca. 200 Siegel von Stadt- und Landgemeinden verzeichnet. Von der Veröffentlichung der Siegel der badischen Städte liegen für das 2. Heft (Kreise Baden und Offenburg) bereits die Probedrucke vor.

Von den vom Grossh. Statistischen Landesamt bearbeiten historischen Grundkarten des Grossherzogthums Baden konnten die Sectionen Mannheim und Mosbach vorgelegt werden. Der Abschluss des ganzen Kartenwerks wird 1902 erfolgen.

III. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w. Die Pfleger der Commission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Prof. Dr. Roder, Stadtarchivar Dr. Albert, Prof. Maurer, Archivrath Dr. Krieger und Prof. Dr. Wille thätig. Vergl. darüber „Mittheilungen der Badischen Historischen Commission“ Nr. 14. S. m 1 ff.

IV. Periodische Publicationen. Mit der Ausarbeitung des Registers zu Band 1—39 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins wurden die Hilfsarbeiter der Badischen Histor. Commission und am Generallandesarchiv Fritz Frankhauser und Dr. Otto Roller betraut.

Das Neujahrsblatt für 1901 „Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806“ von Dr. P. Albert ist erschienen; für 1902 hat Dr. E. Kilian: Ausgewählte Gedichte des badischen Dichters Samuel Friedrich Sauter bearbeitet.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Ernst Moritz Arndt in den Jahren 1806—1815. Es wird gewünscht nähere Aufklärung der äusseren Lebensumstände des Mannes, insbesondere seiner Beziehungen zu bestimmten politischen Kreisen, z. B. während seines Berliner Aufenthalts Anfang 1810, sowie seiner patriotischen Schriftstellerei nach Plan und Wirkung während der französischen Herrschaft in Deutschland. Vorausgesetzt wird Aufspürung und Verwertung neuer Materialien.

2. Eine kritische Ausgabe der deutschen Pomerania im Anschluss an die Edition der Pommerschen Chroniken Kantzow's von G. Gaebel. (Stettin 1897—98).

3. Entwicklung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung. Es sind die wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Massregeln der Bauernbefreiung von 1811 bis 1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirtschaft-

liche Production, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Anzahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die grossen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dass auch die Wirkungen der letzten Massregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginn der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemässen Schluss bilden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verf. nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verf. ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt. Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1906 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1906. Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1800 M. festgesetzt.

Rector und Senat der Universität Greifswald.

Der „Verband Deutscher Historiker“ hat die Abhaltung des 7. Deutschen Historikertages in Heidelberg auf den 14. April (Osterdienstag) 1903 verlegt.

Nachtrag zu Seite 293. Ein neues Werk Bailleu's, das kurz vor der Drucklegung meines obigen Aufsatzes, der den Grafen Heinrich von Lehndorff betrifft, erschien (Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven Band 75), konnte leider nicht mehr verwertet werden. Die wichtigsten Citate, in denen einzelne Briefe dort in der Zeit vom 30. Juli bis 15. October 1807 auf Graf Lehndorff Bezug nehmen, seien deshalb hier ergänzt: P. Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I., nebst ergänzenden fürstlichen Correspondenzen. Leipzig 1900. S. 161, 163—164, 166—167.

Königsberg i. Pr. Dr. Gustav Sommerfeldt.

Berichtigung.

Seite 274 Z. 7 v. u. soll es heissen: Wir kennen jetzt auch u. s. w.

Das Berufspodestat im dreizehnten Jahrhundert.

Von

G. Hanauer.

I. Einführung des Podestats[1]).

Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts führten die meisten Städte der italienischen Reichslande das Podestat ein. An die Stelle des vielköpfigen Consulats setzten sie das Regiment eines Einzelnen, welcher die leitenden Geschäfte von Verwaltung und Rechtspflege in sich vereinigte und zugleich mit der Vertretung des kleinen Staatswesens nach aussen betraut war. Die Ursprünge und rechtlichen Grundlagen des Podestats sind noch nicht ganz klargelegt. In dem Streit um dieselben spiegelt sich der Kampf der beiden rechtsgeschichtlichen Anschauungen, die auf dem gleichen Felde, welches einst einer gewaltigen politischen Fehde zum Schauplatz gedient hat, in einen hartnäckigen wissenschaftlichen Streit gerathen sind. Die Ansicht, dass

---

[1]) Eine Specialarbeit über die Podestas ist nicht vorhanden. Von Werken, welche den Gegenstand in einem grösseren Zusammenhang behandeln, nenne ich: Muratori, Antiquitates Italiae Bd. IV. Leo, Geschichte der italienischen Staaten. Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien. Haulleville, Histoire des communes lombardes. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Pertile, Storia del diritto italiano, 2. Aufl. Bd. II, Turin 1897. Die Frage, inwieweit das Podestat für die Entstehung des erblichen Fürstenthums in Betracht kommt, beantwortet auf das eingehendste E. Salzer, Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien; Historische Studien Heft 14, Berlin 1900. Dass Salzers Arbeit anderen Zielen zustrebt als die vorliegende, sagt schon der Titel. — Es ist nicht beabsichtigt, eine vollständige Entwicklungsgeschichte des Podestats zu geben. Bekanntere Dinge sollen kurz abgehandelt werden. Dagegen möchte ich eigenthümlichen Zusammenhängen nachgehen, auf welche man bisher weniger geachtethat.

in dem Podestat[1]) eine Art Fortleben der römischen Municipalverfassung zu erkennen sei, ist vor einem Jahrzehnt durch Kap-herr gestützt worden[2]). Er stellt die charakteristischen Eigenschaften des normannischen Bailli (jährlichen Amtswechsel, Geldbesoldung und Amtspacht) auch beim Podesta fest; er verweist auch auf die eigenthümliche Bestimmung, nach welcher der Podesta nicht aus der Stadt gebürtig sein durfte, der er vorstand, und schliesst, es könne nicht mehr zweifelhaft sein, „dass der oberitalienische Podesta dem unteritalienischen nachgebildet ist und so schliesslich auf das römische Vorbild zurückgeht"[3]). In dem ἐξουσιαστής der Constitutio Sicula sieht er den gewählten Präsidenten der oberitalienischen Städterepubliken, der sich im Jahre 1135 zuerst in Bologna nachweisen lasse. Pertile[4]) in seiner glänzenden Darstellung der italienischen Rechtsentwicklung lässt diese Frage offen.

An Thatsachen steht vorläufig fest, dass Bologna und Ferrara[5]), zwei Städte der Romagna also, schon 1151 Podestas besessen haben[6]), während es dahin gestellt bleibt, ob in der von Savioli[7]) I, 2, 187 citirten Bologneser Urkunde vom 14. Januar 1135 wirklich ein Podesta im Sinn eines Stadtpräsidenten gemeint ist[8]). 1151 fand das Amt auch schon Eingang in Siena, 1154 in Reggio, 1156 in Modena. Doch war in dem Augenblick, wo Friedrich I. in das Leben der Communen eingriff, von einer wirklichen Verdrängung des Consulnsystems durch das Podestat noch keine Rede. Es wurden nur einige schüchterne Versuche gemacht, den Missständen der bisherigen Wirtschaft abzuhelfen, indem man gelegentlich einen Podesta oder Rector von auswärts berief. In den Chroniken erscheinen diese Ansätze als Episoden. Es folgten die heftigen Erschütterungen eines grossen Kampfes. Der Kaiser sandte nach der Niederwerfung Mailands, indem er sich

---

[1]) Salzers Neubildung „Die Podestat" will mir nicht recht zusagen. Besser wäre nach Ansicht Hegels „Das Podestariat". Doch lässt sich wohl auch für „Das Podestat" eintreten, das ich der Kürze halber wähle. Den Accent, welcher dem „Podestà" von rechtswegen zusteht, glaubte ich mir schenken zu können.

[2]) H. v. Kap-herr „Bajulus, Podestà, Consules", Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V, 21.

[3]) S. 56.

[4]) Stor. del diritt. ital. 2. Aufl. Bd. II, 81.

[5]) Ficker, Forschungen § 294 (II S. 182) und Nachtrag dazu (III S. 453).

[6]) An diesem Termin rüttelt vergebens Bosdari, „Bologna nella prima lega lombarda".

[7]) Annali Bolognesi, Bassano 1788.

[8]) Ueber Verona cf. Mittheilungen d. österr. Instituts IV, 224 und Ficker § 294 (II S. 183).

auf die roncalischen Beschlüsse berief, den widerstrebenden Städten[1]) seine Gewaltboten, meistens Deutsche. Diese Procuratoren, Ministri, Podestas oder Rectoren waren unermüdlich im Ersinnen von Quälereien, „quae si per ordinem narrari deberent, nimis difficile videretur ac in fastidium pro nimia multitudine verteretur"[2]). Die Bedrückten wandten sich im November 1166 an den Kaiser, die grössten bis zu den kleinsten, „alii cum crucibus, alii sine crucibus", und trugen ihm ihre Beschwerden vor. „Imperator . ., haec audiens, multo se inde condolere in principio demonstravit; sed tamen in fine quaerimonias Longobardorum quasi vilipendens ac pro nihilo habens nihil inde fecit". Es folgte die Verjagung der Gewaltboten, der Bund ward geschlossen und die freie Wahl der Magistraturen endlich dem Kaiser abgerungen. Schon während des Kampfes hatte sich der Kreis derjenigen Communen erweitert, die ihr Heil im Rectorat suchten. Nach dem Friedensschluss aber tauchte in einer nach der andern, in der Romagna wie in der Lombardei, in Tuscien (und dem Herzogthum Spoleto) wie in der Veroneser Mark das Institut der frei zu wählenden, von auswärts zu berufenden Podestas auf. Das Wort erscheint fast nur noch in diesem seinem prägnanten Sinne, der Titel „rector" oder „gubernator" tritt zurück.

In der Lombardei müssen die Schwächen des Consulats gerade während des Streites recht augenscheinlich gewesen sein. In einem Augenblick, wo alle Kräfte der Gemeinwesen von fester Hand gegen den machtvollen Feind, der von aussen drängte, geleitet werden sollten, stritten sich die Factionen des Adels in heissem Bemühen um die consularische Würde, wurden die Mittel des Staates verzettelt, indem sich ihrer jeder Consul zu gunsten seiner Partei und seiner Sonderinteressen zu bedienen suchte. Wohl waren die Städte trotz dieser Schwierigkeiten erfolgreich gewesen. Aber das stets steigende Selbstbewusstsein und eine vorausschauende Politik mag sie darauf hingewiesen haben, die Mängel der Verfassung, welche schon im Frieden viel zu wünschen übrig liess und in zukünftigen Kämpfen verhängnisvoll werden konnte, rechtzeitig zu beseitigen und sich eine bessere Gewähr für kommende Dinge zu schaffen. Ob das Beispiel von Bologna zur Richtschnur gedient hat, oder ob man dem Gewaltbotensystem, zu welchem dem Kaiser von Bologneser Rechtsgelehrten gerathen war, den brauchbaren Grundgedanken entlehnte, oder ob aus der Vereinigung der beiden Vorbilder das neue Amt entstanden

---

1) Eingehender Ficker § 294.

2) Monumenta Germaniae Scriptores (künftig gekürzt = SS.) 18, 644.

ist, das dürfte sich schwerlich feststellen lassen. Klar ist, wozu das Podestat dienen sollte: zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit innerhalb der Bürgerschaft[1][2]).

Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts war das Podestat in der Lombardei und den angrenzenden Landschaften allgemein geworden und behauptete, trotz gelegentlicher Zurückdrängung durch das Consulat, einstweilen seinen Platz. Die Lombardei gieng am raschesten vor; Tuscien folgte nach, als die Vortheile des Systems deutlich wurden. Jedenfalls hat bei der Ausbreitung des Amtes der einfache Nachahmungstrieb eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt[3]). Die Zeit von 1175—1200 ist Uebergangsperiode. Da wird das Podestat eingeführt und allmählich zum Verfassungsinstitut erhoben. *Gewöhnlich* heisst es in den Chroniken: Und in diesem Jahr begann unsere Stadt mit der Wahl fremder Podestas. Auch in dürftigen Annalen findet sich diese Wendung. Es soll damit gesagt sein, dass dieser Augenblick in der Geschichte der Vaterstadt gewissermassen Epoche macht[4]). Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, wohl die stürmischeste Periode in der Geschichte der italienischen Gemeinwesen, ist die Blütezeit des Podestats. Mit ihr und der Uebergangszeit werden wir uns vornehmlich beschäftigen.

Allgemeine Charakteristik.

Der Podesta sollte aus einer fremden Stadt bezogen werden. Das ist die zunächst auffallende Eigenthümlichkeit des Amtes. Es scheint zwar, als habe man nicht überall die Herkunft von auswärts gleich zur Bedingung gemacht. Brescia z. B. begann die Reihe

---

[1]) Statuten von Ivrea, Monumenta historiae patriae Leg. municip. I (Turin 1876) Sp. 1108.

[2]) Ann. Jan. SS. 18, 105 für Genua: ob multorum invidiam, qui consulatus communis officium ultra modum cupiebant habere, nonnullae civiles discordiae et odiosae conspirationes in civitate plurimum inoleverant. Daher beschloss der Rath einstimmig, vom folgenden Jahr an die Behörde der Consules communis durch einen Podesta zu ersetzen.

[3]) Wie das Podestat als eine Art Universalmittel gegen kleine Beschwerden und Misslichkeiten erscheinen konnte, zeigt das Beispiel von Faënza. Die Chronik des Tolosanus (Cronache dei secoli XIII e XIV Florenz 1876) S. 664 erzählt zum Jahr 1183: Die Faëntiner geriethen in Streit mit den montanarii ihres Bezirks, welche die Steuern verweigerten, und erlitten eine Niederlage. „Cives itaque, in consoles non modicum accensi, et quia illos in anno illo male vexarant, anno sequenti 1184 Guilelmum Burrum civem Mediolanensem sapientem virum et discretum in eorum vocaverunt potestatem“.

[4]) Cf. insbesondere SS. 18, 105 Genua.

seiner Podestas mit dem eigenen Bischof. Aber gerade der erste Podesta ist fast in allen Städten ein Fremder gewesen. So hat Padua 1175 den Albertus de Osa aus Mailand gewählt, Bergamo 1183 den gleichen Edelmann, Genua für 1191 den Manegoldus de Tetocio aus Brescia, Mailand 1186 den Placentiner Ubertus Vicecomes. Von vornherein haben sich somit die Communen von dem Gedanken leiten lassen, dass die Führung der Geschäfte einem Fremden in die Hand zu geben sei, dass man dies scheinbare Freiheitsopfer nicht umgehen könne, wenn man die Missstände des Consulats gründlich beseitigen wolle. Es musste ein Mann berufen werden, der ohne Voreingenommenheit, ohne durch die Interessen der Freundschaft, der Familie, der Partei gefesselt zu sein, an die Geschäfte herantrat und als Richter von vornherein frei war von der Neigung, das Recht zu beugen. Diese Qualification konnte bei einem Fremden natürlich am ehesten gefunden werden. Giov. Villani[1]) erzählt aus der Geschichte seiner Vaterstadt zum Jahre 1207: „Cresciuta la città e di genti e di vizi, e faceansi più maleficii, si accordaro per meglio del comune, acciocchè i cittadini non avessero sì fatto in carico di signoria, nè per prieghi nè per tema o per diservigio o per altra cagione non mancasse la giustizia, sì ordinarò di chiamare uno gentile uomo d'altra città, che fosse loro podestà per uno anno, e rendesse le ragioni civili con suoi collaterali e giudici, e facesse l'esecuzione delle condannagioni e giustizie corporali“ [2]). Aehnlich lagen die Verhältnisse in den andern Communen. Manche Städte haben den Grundsatz, nur Fremde zu wählen, von vornherein als unverbrüchlich hingestellt. Bei andern war es mehr eine Regel, die gelegentlich Ausnahmen zuliess. Einzelne, wie Parma und Modena, in deren Mauern es an selbstlosen, wahrhaft vaterlandsliebenden Männern selten gefehlt hat, sind erst allmählich dazu gelangt, ihren eigenen Bürgern den Schmerz zu bereiten, dass man sie von der höchsten Würde grundsätzlich ausschloss. Doch auch in Parma gab es — mit zwei Ausnahmen[3]) — von 1205 —1253, in Modena von 1215—1296 keine einheimischen Podestas mehr.

---

[1]) Cronica V, 32.

[2]) Doch hatte Florenz auch schon vor 1207 Podestas, cf. Santini, Documenti dell'antica costituzione del Commune di Firenze, Flor. 1895, darin S. XVII ff. ein Verzeichnis der Podestas. — Villari, primi secoli, Florenz 1893: „Ci vollero circa venti anni che il nuovo governo fosse stabilmente costituito“ cf. ferner Davidsohn, Geschichte von Florenz, Berlin 1896, I, 650.

[3]) Manfredus de Cornazzano 1224 und Gerardus de Corrigia 1238.

Das zweite Charakteristikum des Podestats, durch welches dasselbe erst eigentlich zu einem Amte wird, besteht in der gesetzlichen Festlegung der Regierungszeit. In Pisa hat man lange unsicher hin- und hergetastet. Modena hat von 1187—1200 eine zweijährige Amtszeit wenn nicht im Princip, so doch in der Praxis gelten lassen. Allmählich kamen aber auch diese Communen auf den Modus der einjährigen Amtsdauer, für den sich die meisten sofort entschieden hatten. Später, als die Gefahr der Signorie immer drohender heranrückte, glaubten sich manche Communen gegen das Geschick zu decken, indem sie die Amtsdauer auf sechs Monate herabsetzten[1]. Während die Bestätigung im Amte (= Confirmatio) verpönt war[2], trug man kein Bedenken, einen Podesta, der sich bewährt hatte, nach einiger Zeit[3]) durch eine zweite, dritte, sogar vierte Berufung auszuzeichnen.

Der Podesta sollte zur Nobilität gehören. Das ist das dritte, allerdings nicht so sehr hervortretende Charakteristikum. Nicht alle Städte haben die Nobilität zur Bedingung gemacht. Oft mochte ein erfahrener Jurist willkommener sein als ein Mann, der sich, statt auf geistiges Eigenthum, auf seinen Stammbaum verliess[4]). Aber im grossen und ganzen haben sich, wie aus den Thatsachen hervorgeht, die Städte bei der Wahl ihres obersten Beamten, der ja auch zu repräsentiren hatte, an den Adel gehalten.

Nachfrage und Angebot.

So sahen sich die Communen von der Wende der beiden Jahrhunderte an jahraus jahrein vor die Nothwendigkeit gestellt, in den Kreisen des auswärtigen Adels eine Persönlichkeit ausfindig zu machen, der sie die Oberaufsicht über die Civil- und Strafrechtspflege, die Vollstreckungsgewalt sowie die Führung des Heeres getrost anvertrauen konnten. Es mag in der ersten Zeit des Amtes oft recht schwer ge-

---

[1]) Cf. Salzer, Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien, Berlin 1900. S. 65.

[2]) Dass auch von dieser Regel abgewichen werden konnte, werden wir später sehen.

[3]) So in Viterbo nach drei Jahren: Signorelli, J Podestà nel comune di Viterbo, in: Studi e documenti di Storia e diritto 1894, S. 349. In Padua nach fünf Jahren: Statuti del Comune di Padova dal secolo XII all'anno 1285, ed. Gloria, Padua 1873; S. 8, zum Jahr 1225.

[4]) In Genua treffen wir nach dem Emporkommen der Volkscapitane eine Reihe „doctores legum" als Podestas. Annal. Jan. SS. 18. Ueber Verbindung von Nobilität mit Rechtsgelehrsamkeit cf. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe, 4, 133.

wesen sein, einen solchen Mann zu entdecken — darum wohl das Schwanken zwischen altem und neuem Brauch — und verantwortungsvoll war der Posten der Männer, die sich als Bevollmächtigte ihrer Communen jeweils „in die Lombardei und andere Gegenden hinausbegaben ad perquirendum et investigandum bona fide et sine fraude de honestioribus et utilioribus personis" [1]). — Dem Adel Italiens aber war mit der Eröffnung des Podestats ein weites Gebiet der Bethätigung erschlossen. Kräftigen Persönlichkeiten wurde Gelegenheit gewährt sich zu entfalten. Ehre und Ruhm, kriegerische Lorbeeren, Achtung, Liebe und Hass konnten hier reichlich erworben werden. Ein tüchtiger Podesta fand schönen materiellen Lohn, ihm blühte aber noch ein anderes, wie wir sehen werden — eine glänzende Laufbahn.

Somit waren die Bedingungen für ein reiches Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage gegeben. Um nun dem Verlauf dieser Entwicklung näher zu kommen, musste ich zunächst untersuchen, was für Leute im 13. Jahrhundert das Podestat innegehabt haben. Zu diesem Zweck waren die Namen der Podestas, sowie Angaben über ihre Thätigkeit und Persönlichkeit, aus einer möglichst grossen Zahl brauchbarer Quellen zusammenzubringen. Zu den vorhandenen Podestatenlisten habe ich, so gut es gieng, neue gefertigt. An Vollständigkeit konnte dabei auch nicht im Entferntesten gedacht werden. Bei einer Vergleichung dieser Listen habe ich festgestellt, wie oft die einzelnen Namen erscheinen, wievielmal also ihre Träger Podestate bekleidet haben. — Diese Personalstatistik hier vollständig wiederzugeben, geht nicht an. Da mit den Ergebnissen allein auch nicht gedient ist, seien als „Ausschnitte" die Podestatenlisten von 3 Städten sammt dem entsprechenden Commentar vorgelegt. Die Umständlichkeit dieses Kramens mit Namen und Zahlen kennt jeder, der sich einmal mit solchen Feststellungen befasst hat. Man weiss auch zur Genüge, wie lustig die Chronisten in ihrem von der Volkssprache durchsetzten Latein mit den Taufnamen umspringen. Namen wie Jacobus, Jacopinus, Giacopo oder Gifredus, Gifredotus, Gotefredus, Gualfredotus, Guffredus erscheinen oft in einem schwer entwirrbaren Durcheinander. Sollten daher ein paar Identificirungen zuviel vorgekommen sein, so bitte ich um nachsichtige Berichtigung [2]).

---

[1]) Abruzzese „Il podestà di Pisa nel secolo decimo quarto" in: Studi storici III, Pisa 1894, S. 9, freilich aus etwas entlegener Zeit (a. 1305).

[2]) Anmerkung zu den Listen: Sind Jahre übersprungen, so hatte entweder die Stadt damals keinen Podesta, oder konnte der Name desselben von mir nicht ermittelt werden.

II. Podestatenlisten.

1. Genua[1]).

Amtsjahr		Herkunft[2])
1191	Manegoldus de Tetocio	Brescia
1194	Obertus de Olevano	Pavia
1195	Jacobus Manerius	Mailand
	Februar 1187 treffen wir ihn zu Piacenza als Podesta[3]), 1191 und 1195 in Bergamo[4]).	
1196/97	Drudus Marcellinus	Mailand
	Kämpfte mit Erfolg gegen die äusseren Feinde; aufsässigen Capitanen zerstörte er Thürme und Häuser. Seiner Thatkraft und Umsicht hatte er die „Confirmatio" zu verdanken. 1201 (mit noch zweien) Rector seiner Vaterstadt. 1204 Podesta in Verona[5]), 1209 in Piacenza.	
1198	Albertus de Mandello	Mailand
	1195 Podesta Vercelli[6]), 1201 Rector Mailand[7]), 1203 Podesta Padua. Indessen kaum identisch mit dem Genueser Podesta des Jahres 1246.	
1199	Bertramus Christianis	Pavia
1200	Rolandinus Malapresi	Lucca
	Im Amt gestorben. 1199 Siena[8]).	
1202/04	Gifredus Grassellus	Mailand
	1197 Podesta Vicenza[9]), 1211 Bergamo, für 1214 von Piacenza gewählt. Vielleicht = Gualfredotus Grassellus, Florenz 1207/1208.	
1205	Fulco de Castello	Genua
1206	Johannes Struxius	Cremona
	1212 und 1216 Rector Pavia[10]), 1208 Podesta Siena[11]).	
1211	Rainerius Cotta	Mailand
	1201 unter den drei Mailänder Rectoren.	
1217	Obertus Boccafollis	Pavia
1218/20	Rambertinus Guidonis de Bovarello	Bologna
	Er wurde wie ein Fürst behandelt, als er zur Vertretung der Commune an das kaiserliche Hoflager kam. 1208 Podesta Mailand (Lambertinus de Bonarelis). 1213 verwaltete er Parma, das	

---

1) Hauptquelle: Annal. Januenses., citirt nach der Ausg. von Pertz, SS. 18.

2) Stadt oder District: Der Unterschied zwischen Valvassoren, welche von den Städten zur Einbürgerung gezwungen waren, und solchen Feudalherrn, die noch auf ihren Schlössern sassen, kommt hier nicht in Betracht.

3) Ann. Placent. Guelf. SS. 18, 416, 33.

4) G. Angelini, Catalogo de' Rettori di Bergamo, Berg. 1742.

5) Antiche Cronache Veronesi Vol. I, ed. Cipolla, Venedig 1890. Darin S. 387 ff. „Syllabus Potestatum Veronensium".

6) Mon. hist. patr. XVI leges II, 2 Spalte 1092.

7) SS. 18, 397. Manipul. flor. des Galvan. Flamma in Muratori, Script. (künftig kurz = Mur. SS.) Bd. 11.

8) Für Siena cf. Andreas Dei, Cron. San. Mur. SS. 15, 11.

9) Für Vicenza cf. die Chronik Nicol. Smeregi, Mur. SS. 8, 97.

10) Winkelmann, Acta imperii inedita I, S. 114.

11) Cf. Santini, Documenti dell' antic. costit. di Firenze, 150.

dafür seiner Vaterstadt den Matthaeus de Corrigia sandte. 1221 Verona. 1248 ein gleichnamiger P. in Genua.

1221 Lotherengus de Martinengo — Brescia
1217 und 1218 Brescia[1]), 1219 Mailand, 1222 und 1223 Vicenza, 1226/1228 und 1230|1231 Mantua. Somit hat er zum mindesten elf Jahre auf Podestatenposten verbracht.

1222|23 Spinus de Surexina — Mailand
1230 nochmals berufen, 1227 Bologna.

1224 Andalo — Bologna
1202 Cesena[2]), 1216 Florenz, 1217 Mailand, 1220 Piacenza.

1225 Brancaleo — Bologna
Sohn des Vorigen. 1226 Rom (Senator)[3]).

1226 Peccorarius de Mercato Novo — Verona
1215 Verona („et bonus et utilis“)[4]), ebenso 1223.

1227 Lazarinus Gerardini Glandoni — Lucca

1228 Gifredus de Pirovano — Mailand
1210 Imola, 1215 und 1222 Bologna[5]), 1224 Reggio[6]), 1226 Verona, 1231 Piacenza[7]), 1237 Brescia, 1239 Piacenza.

1229 Jacobus de Balduino — Bologna

1230 Spinus de Surexina — Mailand

1231 Ugolinus Rubeus — Parma
Sehr beliebt in Genua. 1230 und 1234 Pavia[8]).

1232 Paganus de Petrasancta — Mailand
1230 Bologna, 1234 Brescia. Ein gleichnamiger 1260 Modena[9]).

1233 Pegolottus Ugutionis de Gerardinis — Florenz

1234 Remedius Rusca — Como

1235 Petrus de Andalo — Bologna

1236 Jacobus de Terciago — Mailand
1230 Alessandria[10]), 1233 und 1243 Brescia.

1237 Oldradus Grossus de Trexeno — Lodi
1233 Mailand.

1238 Paulus de Surexina — Mailand
Für das nächste Jahr wählte ihn Alessandria. 1249 Piacenza.

1239 Philippus Vicedominus — Piacenza
1244 wiedergewählt, mit Rücksicht darauf, dass er schon einmal

---

[1]) Für Brescia: Liste in Monument. hist. patr. XVI = leges II, 2, Spalte 1584 ff. Ferner Valentini, Liber poteris di Brescia, B. 1878, mit Liste der P. von 1162—1438.

[2]) Mur. SS. 14, 1093, Annales Caesenates.

[3]) Cf. die Liste der Senatoren von Rezzonico, Rom 1778.

[4]) Cipolla, Syllabus Potest. Veron.

[5]) Für Bologna: Matthaeus de Griffonibus, Memoriale hist. Bonon. 1109—1226. Mur. SS. 18, 105.

[6]) Die Podestas von Reggio: Memoriale potest. Reg. Mur. SS. 8, 1073. Dove, Die Doppelchronik von Reggio, Leipzig 1873.

[7]) Cf. SS. 18, 450, 19.

[8]) Litta, Famiglie celebri italiane, Mailand 1819 ff. fascicol. 23.

[9]) Modena cf. Chronic. Mutinense, Mur. SS. 15, 555, und Monument. Moden. Bd. XV.

[10]) SS. 18, 174, 29.

da gewesen war »und die Wünsche der Bürger kannte«. 1245 und 1248 Parma, 1241 und 1258 Mailand.

1240 Henricus de Modoetia — Mailand
1238 Piacenza, 1246 Vercelli, 1252 Bologna, 1253 Parma.

1241 Guilelmus Surdus — Piacenza

1242 Conradus de Concesio — Brescia
1243 Piacenza, 1240 und 1247 Mailand.

1243 Manuel de Madio — Brescia
1247 Piacenza, 1251 Parma, 1256 Mailand[1]). 1257 als Senator in Rom vom Pöbel erschlagen[2]).

1244 Philippus Vicedominus[3]) — Piacenza

1245 Philippus Guiringuellus — Mailand

1246 Albertus de Mandello — Mailand

1247 Bernardus de Castronovo — Piacenza

1248 Rambertinus de Bovarello — Bologna

1249 Albertus de Malavolta — Bologna
Auch 1257.

1250 Gerardus de Corrigia — Parma
1236 Modena. 1238 Pod. seiner Vaterstadt, der er aber nicht genügte. 1240 Reggio. 1247 machten ihn die extrinseci nach der Einnahme von Parma zu ihrem Oberhaupt. 1251 blieb er mit sammt seiner Gefolgschaft auf Kosten der Commune im Genuesischen Heere[4]).

1251 Menabos de Turexella — Ferrara

1252 Guiscardus de Petrasancta — Mailand
1254 Florenz[5]), 1255 Lucca[6]), 1259 Piacenza[7]).

1253 Henricus Confalonerius — Brescia
1271 Lucca, 1275 Cremona[8]).

1254 Rodulfus der Graidono — Bologna

1255 Martinus de Summaripa — Lodi

1256 Philippus della Turre — Mailand
1263 wurde er Signore von Mailand.

1257 Albertus de Malavolta — Bologna
Er musste vor der stolz sich erhebenden Macht des Volkscapitans das Feld räumen.

Mit diesem Jahre schliesst die Blüteperiode des Genueser Podestats. Es kommen auf dieselbe 55 Jahre podestatischer Herrschaft mit 44 ver-

---

[1]) Giulini, Catalogo dei Podestà di Milano fino all'anno 1311; in: Memorie spettanti alla storia di Milano Vol. VII (1857) S. 344.

[2]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Buch 9, Cap. 7.

[3]) SS. 18, 212, 42.

[4]) SS. 18, 228, 47.

[5]) Cf. Monument. Germ. Epist. saec. XIII, 135.

[6]) Die Podestas von Lucca in: Ptolem. Luc., Ausgabe der Cronache del Sec. XIII e XIV, Florenz 1876. Ueber Guiscardus S. 78.

[7]) SS. 18, 510.

[8]) Repertorio diplomatico Cremonese Vol. I. Cremona 1878. Darin S. 209 ff. Wüstenfeld, Serie dei Rettori del Comune di Cremona dal 1127 al 1397. In demselben Band war mir sehr wertvoll: Wüstenfeld, Serie dei Rettori dati da Cremona ad altri Comuni dal 1175 al 1331 (S. 272 ff.).

schiedenen Podestas. Davon wurden 11 mit zusammen 20 Amtsjahren aus Mailand bezogen, 7 mit 11 Jahren aus Bologna, 5 aus Brescia. Einer war Genuese. Söhne des stolzen Mailand, das unter den Binnenstädten zu einer ähnlichen Machtstellung emporstrebte wie Genua an der See, mussten besonders willkommen sein. Bolognesen erscheinen erst mit dem Jahre 1218. Insgesammt kamen 32 aus der Lombardei, 8 aus der Romagna und nur 3 aus Tuscien, wo Pisa dem Feinde ganz verschlossen war.

Einer der Aufgeführten, Lotherengus de Martinengo, hat mindestens elfmal Podestatenstellen versehen und ist dabei in fünf Städten herumgekommen. Ein anderer war in 7 Städten neunmal Podesta. Bei zwei weiteren sind 6 Podestatenjahre festzustellen. Im ganzen habe ich nicht weniger als 28 von 44 mehr als einmal in Podestaten angetroffen.

2. Parma[1]).

1175/78	Niger Grassus Im Amte gestorben.	Mailand
1180	Rolandus Bernardi Rubei (Rossi) 1198/1199 war er einer der Rectoren von Parma und 1201 wieder Podesta. 1200 Bologna, 1207 und 1212 Modena, 1213 Cremona.	Parma
1183	Manfredus Baratus	Parma
1185	Rainerius de Gomola	Modena
1186	Paganus de Modolana	Cremona
1188	Gerardus Rubeus	Parma
1189	Ubertus marchio Pallavicinus	
1191	Ancelerius de Burgo[2]) 1191 nochmals.	Cremona
1192	Bernardus de Cornazano 1216 Reggio, 1218 Cremona, 1224 Pavia[3]), 1227 Modena.	Parma
1198	Ancelerius de Burgo	Cremona
1200	Gerardus de Vicedominis 1218 Reggio.	Parma
1201	Rolandus Rubeus	Parma
1202	Guido Lupus marchio 1206 Reggio, 1207 und 1208 Brescia.	Parma
1203	Matthaeus de Corrigia 1196 und 1197 Bologna, 1208 Pisa[4]), 1210 Modena, 1213 Bologna, 1216 Modena, 1217 Verona, 1220 Pavia.	Parma

[1]) Vornehmlich benutzt: Annales Parmenses maiores, ed. Jaffé, SS. 18, 664. — P. Affò, Storia della città di Parma, 1792.

[2]) Repert. diplomat. Cremon. Wüstenfeld.

[3]) Ficker IV, S. 341.

[4]) Litta, Famiglie celebri fasc. 15. Für Pisa sonst: das Verzeichnis der Podestas von Bonaini, Archiv. stor. it. VI, 2, S. 641 ff.

1204 Belotus Boseti — Cremona
1193 und 1197 Bergamo.
1206 Albertus de Dovara — Cremona
1207 Barocius de Burgo — Cremona
Nochmals 1214 und 1222. 1205 und 1212 (Bracius) Padua[1], 1227 Asti[2]).
1208 Roglerius Biacha — Cremona
1209 Albertus Martellus marchio — Cremona
1210 Paganus de Alberto Egidii — Parma
1219 Siena[3]), 1220 Cremona, 1228 Modena, 1214 Faënza.
1211 Conradus Munarius — Modena
1213 Rambertinus Guidonis Buvali — Bologna
Cf. Genua a. 1218.
1214 Barocius de Burgo — Cremona
1215 Robertus Piyi (Manfredi Pici) — Modena
1234 Verona.
1216 Ysaccus de Dovara — Cremona
1196 unter d. Consuln von Cremona[4]). Podesta 1198[5]) Ferrara, 1203/1204 Reggio, 1206/1207 Bologna, 1210 Pavia.
1217 Gabriel de Camino — Mark Treviso
1218 Guido de Robertis — Reggio
1214 Cremona, 1218 Bergamo.
1219 Pontius Amatus — Cremona
1206 Mantua, 1213 Brescia, 1221 Siena, 1224 und 1225 Piacenza.
1220 Niger Marianus — Cremona
1222 Modena, 1223 Piacenza.
1221 Taurellus de Strata — Pavia
Nochmals 1227. 1233 Florenz, 1236 Pisa, 1237 gar Avignon[6]).
1222 Brozardus de Burgo — Cremona
1223 Henricus de Advocatis — Cremona
1229 Modena, 1217 Asti.
1224 Manfredus de Cornazano — Parma
1237 Reggio, 1239 Lucca, 1240 Arezzo[7]).
1225 Ubertus de Ravaldesco — Brescia
1228 nochmals. 1234 Ferrara.
1226 Ubertus de Montemerlo — Tortona
1227 Taurellus de Strata — Pavia
1228 Ubertus de Ravaldesco — Brescia
1229 Cavalcabox — Cremona
1225 und 1230 Modena, 1229 Faënza[8]), 1236 Arezzo[9]).

---

1) Gloria, I podestà di Padova 1175—1797, Pad. 1859—1861 (vier Abhandlungen mit Listen).
2) Repert. dipl. Crem. Wüstenfeld.
3) Andreas Dei, Cron. San. Mur. SS. 15.
4) Ficker, Forschungen IV, S. 240.
5) Rep. dipl. Crem. Wüstenfeld.
6) Cf. Huillard-Bréholles, Histor. diplomat. Frid. II., Bd. V, 160.
7) Arezzo: Mur. SS. 24, 858 (Serie).
8) Litta, famiglie fasc. 13.
9) Wüstenfeld Repert.

1230 Henricus de Tintis — Cremona
1231 Guilelmus Amatus — Cremona
1208 und 1223 Bergamo[1]), 1219, 1220, 1221 und 1225 Vicenza, 1226 Asti, 1228 Rimini, 1233 Siena, 1236 Faënza[2]).
1232 Gerardus Manaria — Cremona
1223 Asti.
1233 Ansaldus de Mari — Genua
1234 Rainerius de Montemerlo — Cremona
1250 Florenz.
1235 Rainaldus Melioris — Florenz
1231 Foligno[3]), 1234 Reggio.
1236 Ospinellus de Summo — Cremona
1237 Nicolaus de Adelardis — Modena
1238 Gerardus de Corrigia — Parma
Cf. Genua a. 1250. Des Amtes enthoben. Nach ihm: Bonacursus de Palu nobili — Reggio
1239 Simon Theatinus — Apulien
Vom Kaiser eingesetzt. 1238 Padua, 1240 Viterbo[4]).
1240 Bonifacius de Gorzano — Modena
1241 Henricus de Testa — Arezzo
1230 Siena, 1239 Ferrara[5]), 1247 wieder Parma, wo er bei einem Zusammenstoss mit der Aussenpartei umkam.
1242 Ottolinus de Summo — Cremona
1243 Princivallus de Auria (Doria) — Genua
1228 Asti[6]).
1244 Guido Maratius — Pavia
Kaiserlich. 1246 Modena, 1249 Bergamo.
1245 Philippus Vicedominus — Piacenza
Cf. Genua a. 1239. Nach ihm:
Thebaldus Franciscus — Apulien
Kaiserlich. 1240|1242 Padua[7]).
1246 Masnerius de Burgo — Cremona
Kaiserlich. Von Enzio in Gewahrsam genommen[8]). 1241 Como, 1243 Lodi, 1248 wohl Modena[9]).
1247 Henricus Testa — Arezzo
1248 Philippus Vicedominus — Piacenza
1249 Rainerius de Valbona — Faënza

---

1) Angelini, Catal. de' Rett. di Berg. 1742.
2) Tolosanus, Chronicon Faventinae Civitatis, Cronache dei sec. XIII e XIV = Docum. d. stor. It. VI, 1876.
3) Verzeichnis für Foligno: Muratori, Antiquitates Italiae (künftig = Ant. It.) 4, 137 ff.
4) Signorelli, I podestà n. com. d. Vit. 356.
5) Ant. It. 4, 443.
6) SS. 18, 171.
7) Podestas von Padua, Gloria, l. c.
8) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II, Bd. 6, 460. Petrus de Vin. Epist. 5, 58.
9) Rep. dipl. Crem. Wüstenfeld.

1250	Castellanus de Carbonibus	Bologna
	1243 Mailand.	
1251	Manuel de Madio	Brescia
	Cf. Genua a. 1243.	
1252	Rainerius de Calbulo (Valbona?)	Faënza
1253	Henricus de Modoetia	Mailand
	Cf. Genua a. 1240. Dann:	
1253/59	Gibertus de Gente	Parma
	1265 noch einmal. 1261 Pisa, 1262 Padua. Er musste die Wandelbarkeit der Volksgunst in traurigster Weise erfahren; starb zu Ancona in der Verbannung.	
1260	Inghiramus Frangilasta	Pistoja
1261	Franciscus Bottigelli	Pavia
1262	Albertus de Turricella	Pavia
	1266 Pisa.	
1263	Ugo de Savignano	Modena
1264	Manfredus Pii	Modena
1265	Gibertus de Gente	Parma
	(Pod. der ghibell. Partei) und Jacobus Tavernerii	Parma
	(Pod. der Guelfen) 1229 und 1250 Bergamo, 1263 Bologna[1]).	
1266	Nicolaus de Baceleriis	Bologna
	(Pod. für die Guelfen); 1252 und 1271 Modena, 1258 Lucca, 1261 Reggio, 1262 Vicenza.	
	Andalo de Andalois	Bologna
	(Für die Ghibell.) 1264 in Siena Capit. populi. 1270 Pisa, 1272/1274 Verona; † 1274. Am 6. Mai zogen beide wieder ab.	
	Dann: Albericus de Xoardis	Bergamo
	1268 Verona.	
1267	Albertus de Fontana	Piacenza
	1257 Pavia[2]), dann Piacenza, 1269 Bologna, 1278 Mailand[3]). † 1291.	
1268	Robertus de Robertis	Reggio
	Für das erste Halbjahr. 1271 Mailand, 1273 Florenz, (für König Karl)[4]) 1274 Arezzo, 1275 Padua.	
	Manfredus de Saxolo.	Modena
1269	» »	»
	1267 Reggio, 1273 und 1283 Piacenza, 1280 Parma.	
1270	Gerardus Bojardi	Reggio
	1282/1286 Cremona.	
1271	Peregrinus de Guidonibus	Modena
	Borgognone Anguissola	Piacenza
1272	Nordilius Bonaparte	Treviso
1273	Simon Donati	Florenz
	1275 Arezzo.	
1274	Rolandus de Albriconibus	Reggio
	1272 capit. pop. Parma.	

1) Dante, Inferno 23, 103 ff.
2) SS. 18, 508.
3) Giulini, Catalogo dei Pod. di Mil. S. 347.
4) Mur. SS. 18, 6.

Wir haben hier 88 Jahre podestatischer Verwaltung mit 76 verschiedenen Podestas zusammengestellt. 12 P. mit 22 Amtsjahren hat Parma der eigenen Nobilität entnommen, doch wenige mehr nach 1210. Nicht weniger als 20 kamen aus Cremona, doch keiner mehr nach dem bedeutungsvollen Jahr 1247; 9 aus Modena, 5 aus Reggio.

Matthaeus de Corrigia war in 7 Städten 9 Jahre Podesta. Gibertus de Gente hat es sogar auf 11 Amtsjahre gebracht, von denen allerdings 8 auf seine Vaterstadt Parma fallen. Der Cremonese Gulielmus Amatus war ebenfalls elfmal Podesta, in 7 Städten, sein Landsmann Ysaccus de Dovara 7mal in fünfen. — Von den aufgeführten 77 waren mindestens 47 mehr als einmal auf Podestaten, 5 davon sind uns schon in Genua begegnet.

3. Mantua[1]).

1184|86	Grasciuvinus episcopus	Mantua
1187|89	Atto Pagani	Bergamo
	1211 Padua.	
1192	Gnaffus	Padua
1194	Lantelmus de Landriano	Mailand
	1203 Asti[2]).	
1195	Henricus episcopus	Mantua
	Auch 1209.	
1196	Chazanimichus	Bologna
	Auch 1220 und 1224.	
1198	Jacobus Bernardi	Bologna
	1194 und 1195 Vicenza, 1201 Reggio, 1206 und 1207 Cremona.	
1199	Stefanus de Turbiago	Brescia
1201	Guelfus comes de St. Martino	Mantua
	1197 und 1198 Verona.	
1202	Bonifacius comes de St. Martino	Mantua
	Sohn des Vorigen. 1217 wieder Mantua, 1211 Verona, 1226 Padua.	
1206	Pontius Amatus	Cremona
	Cf. Parma a. 1219.	
1207|08	Azzo marchio Estensis	
	Auch 1210 und 1211. 1199 Padua, 1196, 1205 und 1208 Ferrara, 1207 und 1208 Verona[3]).	
1212|13	Aldevrandinus Estensis	
	Sein Sohn. War als Podesta 1213 Herr von Ferrara und Verona.	
1214	Geroldus de Salis	Brescia
1215|16	Lambertinus de Bivialto	Bologna
1217	Bonifacius comes de St. Martino	Mantua
1218	Inghiramus de Macreta	
	1227 Siena.	

[1]) Annal. Mant. ed. Pertz SS. 19, 19 ff.
[2]) Ficker IV, S. 261.
[3]) Salzer, Ueber die Entstehung der Signorie, 32.

1219	Ragazanus Confalonerius	Brescia
1220	Chazanimichus	Bologna
1221	Salinguerra	Ferrara
	Erscheint als Podesta 1195, 1203, 1206/1211 in Ferrara, 1200 und 1230 in Verona, 1205 in Modena.	
1222	Leo de Carceribus	Verona
	1225 Verona.	
1223	Raimundus de Ugonibus	Brescia
	1217 Cremona, 1221 Brescia, 1231 Bergamo, 1239 Mailand.	
1224	Chazanimichus	Bologna
1225	Rizardus comes de St. Bonif.	Verona
	1237 und 1246 wieder Mantua, 1220 Verona.	
1226|28	Lotherengus de Martinengo	Brescia
	Cf. Genua a. 1221.	
1229	Guilelmus de Lendenaria	Verona
	1211 Brescia, 1222 Bergamo, 1226 Cremona.	
1230/31	Lotherengus de Martinengo	Brescia
1232	Balduinus comes de Casalolto	
1233	Guidotus episcopus	Brescia
1234	Aimericus de Arpinello	Bologna
	1242 Brescia, 1219 Cesena, 53 Fermo.	
1235	Jacobus de Melato	Mailand
1236	Albertus de Zolzano	Vicenza
1237	Rizardus comes de St. Bonif.	Verona
1238	Bernardas Rolandi Rubei (Rossi)	Parma
	1213 und 1226 Modena, 1224 Siena, 1227 Reggio, 1229 Asti, 1230 Cremona, 1243 Florenz[1]) † 1248.	
1239	Guido de Corrigia	Parma
	Auch 1241|1242 und 1245. † 1245.	
1240	Ubaldus de Suzaria	
1241|42	Guido de Corrigia[2])	Parma
1243|44	Supramons Lupus de Soragna	Parma
	1233 (Formundus?)[3]) und 1238 Arles, 1249 Mailand.	
1245	Axandrus de Rivolis	Bergamo
	Wurde als zu jung wieder fortgeschickt.	
	Guido de Corrigia	Parma
	Starb. Darauf sein Bruder:	
	Matthaeus Giberti de Corrigia	Parma
	Ueber die Podestariate dieses Matthaeus herrscht keine rechte Klarheit[4]).	
1246	Rainerius de Zengolis	Tuscien
	Rizardus comes	Verona
1247	Henricus de Rivolis	Bergamo
	1233 Vicenza, 1249 Pisa.	

---

1) Ueber ein fragliches Podestat in Bergamo: Litta fasc. 23.
2) SS. 19, 22. Winkelmann, Acta imp. ined. I, Nr. 687.
3) Winkelm. acta I Nr. 630.
4) Litta, Famiglie fasc. 15.

1248|49 Pax de Bucha — Brescia
1250 Gruamons — Bologna
Auch 1254/1255.
1251 Bonifacius de Canossa — Reggio
Auch 1269. 1267 Padua.
1252 Thomaxinus de Ponzenicho
1253 Azzo marchio Estensis
1235 und 1236 Vicenza.
1254|55 Gruamons — Bologna
1256 Rolandus Lupus — Parma
1234|1235 Pistoja, 1238 Siena, 1249 Novara.
1257 Nordius de Nordiis — Imola
1258 Simon de Bonifatio
Auch 1260.
1259 Castellanus (Guidonis) — Bologna
1256 Modena.
1260 Simon de Bonifatio
1261 Nicolaus Querinus — Venedig
1271 Pisa, 1281 Bergamo.
1262 Tirigellus de Calacisio — Siena
1263 Jacobinus Bernardi Rolandi Rubei (Rossi)[1] — Parma
1250 Mailand, 1258 Florenz, 1262 Orvieto[2]), 1264 Todi, 1266 und 1273 Padua; eine Wahl des mit dem Interdict belegten Fermo für 1268 nahm er auf Wunsch des Papstes nicht an; 1269 Perugia, 1270 Rimini, 1271 Orvieto. Litta lässt ihn 1284 und gar noch 1297 in Pistoja erscheinen, also 47 Jahre nach dem Mailänder Podestat! Das ist sicherlich ein Irrthum. Uebrigens führt ihn Salimbene schon zum Jahre 1278 als »quondam« auf[3]).
1264 Albertus Chazanimichus — Bologna
1249 Ravenna[4]), 1252 Mailand, 1255, 1262 und 1266 Modena, beendet 1275 das Podestat in Piacenza für seinen Sohn.
1265 Lodovicus comes de St. Bonif. — Verona
1282 Reggio und Parma.
1266 Paganellius de Turre — Mailand
1259 (Paganinus?)[5]) Novara.
1267 Carnevalis de Turre — Mailand
1268 Musca de Turre — Mailand
1269|70 Matthaeus de Corrigia — Parma
1250 Piacenza, 1258, 1263, 1269 und 1280 Padua, 1257 Florenz, 1261 und 1282 Bologna, 1272 Piacenza, 1274 und 1283 Modena, 1278 Perugia, 1286 Pistoja, 1288 Reggio (1296 wurde er durch seinen Bruder Guido in Mantua vertreten).
1271|72 Guido de Corrigia — Parma

---

[1]) Litta fascic. 23.
[2]) Für Orvieto die Liste der Beamten, von Pardi, Bollet. Soc. Umbr. I, 337 ff.
[3]) Salimbene, Chron. in: Monument. hist. patr. ad prov. Parm. et Placent. pertin. Parma 1857; S. 272. Cf. auch SS. 18, 701 Ann. Parm. majores.
[4]) Cf. Statuten von Bologna III, 242.
[5]) Litta fasc. 68.

	1251 Faënza, 1259 Orvieto, 1260 Lucca, 1268 Genua, 1271 Bologna, 1283 Piacenza, 1284 Modena.	
1273	Paganus de Terzago	Mailand
1274	Albertinus de Fontana	Ferrara
1275	Albertus de la Scala	Verona
	Auch 1277. Ein Jahr später Signore von Verona.	
1276	Marzaglia de Adelardis	Verona
1277	Albertus de la Scala	Verona
1278	Obizo de Zachariis	Verona
1279	Gulielmus de Pusterla	Mailand
	1274 Bologna, 1278 Pavia.	
	Maurinus Stambechinus	Venedig
1280	Petrus de Carbonensibus	Bologna
	Auch 1282, 1284, 1285, 1289 und 1291. 1293 Genua.	

Es wurden hier 63 Podestas aufgeführt, von denen 8, mit zusammen 16 Amtsjahren, aus Bologna stammten, 8 mit 14 Amtsjahren aus Parma, je 7 aus Brescia, Verona und Mailand, drei aus Bergamo. Befreundete Städte der Nachbarschaft haben den Rest gestellt. Hervorzuheben wäre der Ausschluss von Piacenza, wäre ferner, dass Parma bis 1238 gar nicht, dann aber durch seine berühmtesten Familien vertreten ist.

Matthaeus de Corrigia war 15mal Podesta, Guido 9mal, Bernardus Rolandi Rubei 8mal. Mindestens 40 haben das Amt mehr als einmal bekleidet.

III. Berufsmässigkeit.

Es handelte sich nicht darum, Podestatenlisten bis zum völligen Untergang der Städtefreiheit durchzuschreiben. Immerhin aber musste ein Ueberblick über zwei bis drei Generationen gewonnen werden.

Die bei Genua, Parma und Mantua gemachten Beobachtungen gelten allgemein. In was für Podestatenlisten wir auch schauen, überall erscheinen Namen, deren Träger uns schon anderswo als Stadtpräsidenten begegnet sind. Männer, die in einem Jahre einen weltentlegenen Flecken der Bergamasker Alpen verwalteten, tauchen im nächsten wohl in einer tuscischen Landstadt auf, um später vielleicht von einer der grossen lombardischen Städterepubliken zur leitenden Stellung berufen zu werden. Es wäre somit festzustellen, dass adlige Italiener **in überaus grosser Anzahl** ihr Leben geradezu mit Podestariaten ausgefüllt haben. Für sie wurde diese Thätigkeit zum **Beruf.** Eduard Winkelmann, dem wie anderen Forschern[1]) diese

[1]) Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 695, macht aufmerksam auf diese „Klasse von persönlich achtbaren Männern".

Erscheinung auffiel, spricht von „einzelnen Persönlichkeiten“ [1]). Doch erst das **massenhafte Auftreten** solcher Berufspodestas stempelt dieselben zu einem wesentlichen Factor in dem bunten Leben und Treiben jener Zeit. Die Erklärung für den Vorgang liegt nahe. Als in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts das Podestat mit einem Schlag in so vielen Städten Eingang fand, da war ein überaus mühsames Tasten, Suchen, Sondern nöthig, bis man die rechten Persönlichkeiten hatte. Jede Wahl war ein Schritt ins Dunkle. Hatte nun eine Stadt Glück mit ihren ersten Podestas — und nach den Berichten war dies meistens der Fall — so pflanzte sich der Ruf dieser Männer, ein ungeschriebenes Befähigungszeugnis, schnell durch das ganze reichsländische Italien. Im Bedarfsfall wandte man sich selbstverständlich jetzt an einen von denen, welche die Probe bestanden hatten. Es ist klar, wie jemand, dem so der Gang der Dinge eine einträgliche und ehrenvolle Stellung gewährt hatte, daran festzuhalten und sie zu seinem Beruf zu stempeln suchte, und wie sich das Podestat in dieser Richtung weiter entwickelt hat. — Berufs**beamte** im modernen Sinn sind allerdings die Podestas nicht geworden, wenigstens nicht in den Zeiten städtischer Selbstherrlichkeit (von den Titularpodestas der kommenden Jahrhunderte und den Bürgermeister-Podestas noch späterer Zeit ist hier nicht die Rede): denn der Dienstvertrag, welchen der Podesta jeweils mit der berufenden Stadt eingieng, entspricht nicht dem Act der Anstellung oder Versetzung durch eine stets sich gleichbleibende Instanz. Es fehlt auch das Moment der geordneten, stufenmässigen Laufbahn. Die Berufsmässigkeit ist ferner keine generelle Eigenschaft des Podestats. Für viele, vielleicht für die Mehrzahl, mag das Podestatsjahr nur eine ehrenvolle Unterbrechung ihres Lebens- und Arbeitsgangs gewesen sein. Doch war die Anzahl von Berufspodestas besonders um die Mitte des 13. Jahrhunderts recht erklecklich. Im 4. Jahrzehnt desselben waren zum Beispiel 160 Podestarien zu vergeben von den 16 Städten Mailand, Cremona, Parma, Modena, Piacenza, Brescia, Padua, Mantua, Bergamo, Verona, Reggio, Genua, Florenz, Siena, Pisa und Bologna. Trotzdem die Listen fast lückenlos sind, bekommen wir, infolge der vielen Wiederholungen, nur ungefähr 100 Namen. Von den Trägern derselben sind mindestens **70**, also über zwei Drittel, zweimal oder öfter in Podestariaten anzutreffen, und von diesen haben etwa 20 **ein halbes Dutzend Posten** oder noch mehr verwaltet. In einem anderen Zusammenhang wird hierauf noch zurückzukommen sein.

[1]) Ed. Winkelmanns Allgemeine Verfassungsgeschichte, herausgegeb. von A. Winkelmann, Leipzig 1901. S. 201.



Gehälter.

Von dem Podestatenamt ist also eine recht starke Anziehungskraft ausgegangen. Schon der Ehre halber war es ja begehrenswert. Dazu haben aber auch die meisten Communen den höchsten Posten, den sie zu vergeben hatten, mit einem Gehalt ausgestattet, das nicht zu verschmähen war. Die Versuchung, das Recht zu gunsten der reicheren Partei zu beugen oder Bestechung in irgend welcher Form anzunehmen konnte ebensogut an den auswärtigen Podesta herantreten wie früher an die eingesessenen Gerichtsconsuln, wenn man nicht seine Bezüge so bemass, dass er nicht nach mehr zu streben brauchte. In den Verhältnissen, die zur Schaffung des Instituts geführt haben, ist es somit begründet, dass eine gute Bezahlung gewährt werden musste, und diese hat ihrerseits mit verursacht, dass aus dem Podestariat bis zu einem gewissen Grade ein Beruf geworden ist. In dem Einladungsschreiben stand auf jeden Fall das Salarium[1]: In Sachen des Gehalts wurden somit Unterhandlungen und Zweideutigkeiten von vornherein ausgeschlossen, weil die wählende Commune annahm, es werde dem Gewählten vor allem um Brief und Bürgschaft für sein Einkommen zu thun sein. Wie mancher Nobile aus kinderreichem Hause konnte froh sein, wenn ihn eine solche Berufung der Sorge um ein standesgemässes Leben enthob! Wie mancher, den die Zeitläufte gezwungen hatten, seinen Freiherrnsitz auf dem Lande aufzugeben und sich einem mächtigen Gemeinwesen anzuschliessen, musste es freudig begrüssen, wenn er auf diese Weise aus Müssiggang oder unfruchtbarem Fehdeleben herausgerissen ward! Ihm musste sich die Erwägung geradezu aufdrängen, ob er nicht das Wandern von Stadt zu Stadt, von einem Podestat zum andern, in seinen Lebensberuf verwandeln könne. Für den hohen und niederen Feudaladel, für Capitane und Valvassoren, war das Amt wie geschaffen. Wäre es nur Zufall, dass aus den Seehandelsplätzen Genua und Pisa fast keine Berufspodestas hervorgegangen sind, während Cremona, Piacenza, Parma, Brescia und die anderen mittleren Binnenplätze einen überaus hohen Procentsatz stellen? Der Adel von Genua und Pisa war eben nicht darauf angewiesen, seinen Unterhalt in fremden Diensten zu erwerben. Durch zahllose Unternehmungen zur See fand er ausser der Befriedigung kriegerischer Lust in reichem Masse, was er zum Leben brauchte. Die genuesischen Nobili nahmen an dem Geschäftsleben ihrer Stadt als Rheder und Bankiers regen Antheil. Sodann verschafften sie sich durch Verwaltung der Podestariate in den abhängigen Gebieten, be-

---

[1]) Ant. It. 4, 77.

sonders an der Riviera, einen kräftigen Rückhalt[1]). Dem binnenländischen Feudaladel flossen damals noch weniger Quellen des Erwerbs; wir sehen, dass er sich erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts dem Handel zuwendet.

Die Gehälter entsprachen im allgemeinen der Grösse und dem Reichthum der betreffenden Communen. Um das Jahr 1250 bezog der Podesta von Mailand jährlich 2000 libr., was nach Giulini[2]) etwa 120.000 Liren des Jahres 1855 gleichkommt, somit heute einer noch bedeutenderen Summe, wenn man nur den Verkehrswert des Geldes berücksichtigt[3]). Da fiel es dem Podesta nicht schwer, sechs Richter und zwei „milites“ zu besolden. In Padua[4]) wurde 1236 das Gehalt auf 4000 libr. festgesetzt, über 80.000 Lire nach heutigem Geldwert. Dazu kam die freie Amtswohnung. Allerdings hatte der Podesta vier Richter und drei Ritter von auswärts zu unterhalten, ferner eine Menge Diener und Bewaffneter und 14 Pferde, darunter vier Schlachtrosse. 1294 wurde die Amtszeit auf 6 Monate beschränkt[5]), für die man 4000 libr. bezahlte. 1308 finden wir 6000 libr. für den gleichen Zeitraum[6]), was sich durch das rasche Sinken der kleinen Lira erklärt[7]). Parma setzte 1254 für den „auf ewig“ gewählten Gibertus de Gente 2000 libr. imperial. als Jahresgehalt fest[8]), sehr viel, wenn man beachtet, dass die kaiserliche Lira den dreifachen Wert der Parmeser hatte[9]). Salimbene erzählt denn auch, an der Absetzung des Gibertus sei mit schuld gewesen, dass er sich für seine Regierungsthätigkeit zuviel habe bezahlen lassen, mehr als die Parmesen ihren Podestas zu geben pflegten. „Er hätte das nicht thun dürfen, da er sich stets auf seinen Besitzungen aufhielt“[10]). Thatsächlich finden wir 1268—1271 als Gehalt für 6 Monate 600 libr. Im Krieg und auf

---

1) Caro, Genua unter den Podestàs (Dissert.) Strassb. 1891, S. 65, ferner H. Sieveking, Genueser Finanzwesen, I. Freiburg 1898.

2) Giulini, Memor. spett. alla st. d. Milano IV, 205.

3) Ueber die Wertverhältnisse cf. G. B. Salvioni, Sul valore della lira bolognese: Atti e memorie della r. deputazione di stor. patr. per le provincie di Romagna, ann. 1898—1900.

4) Statuti del Comune di Padova, dal sec. XII all'anno 1285, ed. Gloria, Pad. 1873. S. 11.

5) Chron. Pat. Ant. It. 4, 1153.

6) Ant. It. 4, 77.

7) Pertile, 2, 97, setzt diese Erhöhung erst für die Mitte des 14. Jh. an.

8) Statut. comm. Parmae digesta anno MCCLV, in: Monument. ad prov. Parmens. et Placent. pert., Parma 1866, I S. 1.

9) L. c. S. XXXVIII.

10) Chronica Fr. Salimbene Parmensis, ed. cit. S. 229.

Gesandtschaften hatte der Podesta eine Tagesgebühr von 20 soldi. In Verona wurde ein Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen gemacht[1]). 1239 betrug das Gehalt in Bologna 2000 libr.[2]). Dabei scheint es mit geringen Schwankungen bis nach 1250 geblieben zu sein[3]). 1274 und 1287 finden wir 3000 libr.[4]). Diese Besoldung erscheint ausgezeichnet, wenn man daneben stellt, was andere Bologneser Amtspersonen erhielten: ein Consul iustitiae 6 libr. für ein halbes Jahr, ebensoviel ein Notarius und Massarius[5]). Lesen wir bei einem berühmten Rechtsgelehrten jener Zeit[6]), es sei ihm ein Processhonorar von 100 Ducaten und mehr nicht übermässig erschienen, so wird uns das nicht in Erstaunen setzen, wenn wir die Dauer solcher Civilstreite und dazu Stellung und Ruf der Bologneser Advokaten bedenken. Vergleichsweise sei angeführt, dass zu der nämlichen Zeit zwei aufgezäumte Rosse zu 70 und 50 libr. angeschlagen wurden[7]).

Die Statuten von Vicenza[8]) a. 1264 bestimmten dem Podesta 3000 libr. veron. Eine Erhöhung wurde für durchaus unzulässig erklärt. Dreissig Jahre später beschloss man in Padua, dass denjenigen Bürgern, die als Podestas nach Vicenza giengen, für 6 Monate 2000 libr. entrichtet werden sollten[9]). Also halbsoviel als die wohlhabende herrschende Commune dem eigenen Podesta gab, mussten die Unterworfenen für den Nobile aufbringen, welcher ihnen von dort zugesandt wurde! Und jahrzehntelang haben sie diese Belastung ertragen müssen. Aehnlich war das Verhältnis von Padua zu Bassano[10]). Rücksichtsvoller verfuhren da doch die Parmesen gegen Borgo San Donnino. Sie setzten dem Flecken zwar den Podesta, zahlten aber auch die Hälfte des Gehalts. Salimbene spendet seiner Vaterstadt ein hohes Lob für dies Zeichen von Edelmuth. In Cremona treffen wir gelegentlich ein Gehalt von 1000[11]), in Piacenza ein Halbjahrsgehalt von 1300 libr.[12]), in Ferrara (1268) ein solches von 1500 libr. Venet.

[1]) Pertile 2, 97.

[2]) Salvioni, Atti di Storia pat. Romagna, 1895, S. 326.

[3]) Statuti di Bologna, ed. L. Frati I, Bol. 1869, S. 23, ferner Bd. III, Bol. 1877, 162.

[4]) Sarti, De claris archigymnasii Bononiens. professoribus, Bol. 1769, II, 84 ff.

[5]) Statut. di Bologna III, 153 ff.

[6]) Roffredus, cf. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts 3, 611.

[7]) Savigny, l. c.

[8]) Statut. del Com. di Vicenza 1264, Venedig 1886, S. 15, in Pubbl. della Deputazione Veneta, Serie II, Statuti. Cf. auch Statuten von Padua, 108.

[9]) Chron. Patav. Ant. It. 4, 1153.

[10]) Stat. Pad. 113.

[11]) Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 962.

[12]) Pertile II, 97.

Währung[1]). Vercelli gewährte a. 1247 700 libr. paves., wozu 100 libr. für dienstliche Auslagen kamen[2]). Doch gab man dem verdienten Henricus de Modoetia eine Zulage von 200 libr. und dem Brancaleone de Andalo gar eine solche von 200 libr. imperial.[3]).

Als eine recht drückende Last wurde die Zahlung so hoher Gehälter natürlich von denjenigen Städten empfunden, die nicht einmal die Genugthuung hatten, ihrem eigenen Wunsche folgen zu können, sondern sich den Podesta „aufjochen" lassen mussten. Das war, wie schon angeführt, das Schicksal der meisten Communen, welche sich unter die Oberhoheit einer mächtigen Nachbarin hatten begeben müssen. Ebenso stand es in denjenigen Theilen Italiens, wo sich der Kaiser die Reichsoberhoheit ungeschmälert bewahrt hatte. Wenn Friedrich II. einer Stadt einen Podesta setzte, pflegte er[4]) auch dessen Gehalt zu bestimmen. „Für kleinere Gemeinden" — wir folgen hier den Angaben Fickers — „scheint das eine sehr empfindliche Last gewesen zu sein, zumal die kaiserlichen Podestaten, welche da weniger Rücksicht zu nehmen hatten, in ihren Forderungen gewiss oft noch weiter gegangen sind. Es finden sich eine Reihe bezüglicher Zeugnisse". Ficker bringt solche für Forli, Cesena, Camerino, Città della Pieve und Osimo. In diesen und anderen Städten war der Podesta wesentlich zum kaiserlichen Beamten geworden, „der nicht blos das regimen civitatis, sondern auch, wie der Kaiser wohl betont, servitia nostra zu besorgen hat (cf. Huillard-Bréholles 6, 735), dessen Unterhalt aber dem Kaiser nichts kostet".

Es konnte vorkommen, dass ein gewählter Podesta sein Amt während des Jahres niederlegen musste, sei es weil er sich als unfähig erwies, sei es weil ihm eine feindselige Faction oder schwere Verwicklungen in der Stadtpolitik das Regieren unmöglich machten. In diesem Falle pflegte man sich mit ihm gütlich abzufinden und ihm das ausgemachte Gehalt ganz oder doch zum guten Theil auszuzahlen. So in Genua a. 1257, 1265 und 1270[5]). Reggio gewährte a. 1290 dem Gerardus Guazonus, welcher schon im Januar dem Markgrafen Azzo von Este hatte weichen müssen, sein volles Gehalt und 200 libr.

---

[1]) Cf. Ant. It. 4, 80.

[2]) Monument. hist. patr. Leg. II, 2; ed. 1876: Statut. Comm. Vercell. Spalte 1097.

[3]) Für Genua cf. Mon. hist. pat. liber jurium Gen. 1, 653; Pisa: Studi storici III (1894), 22. Viterbo: Die Abhandlung v. Signorelli, l. c.

[4]) Näheres Ficker, Forschungen II, § 417.

[5]) Ann. Jan. SS. 18 zu diesen Jahren. Dem Podesta a. 1265 nahm man das Versprechen ab, dass er und sein Gefolge „nullam laudem consequerentur contra commune" und gab ihm ein ehrenvolles Geleite bis Asti. 225, 25.

obendrein[1]). Ende 1264 entschloss man sich in Parma, den Podestà zu verabschieden, entband auch seinen schon gewählten Nachfolger der Verpflichtung und entschädigte beide durch Auszahlung des vollen Gehaltes[2]). Alle diese ausser Dienst Gesetzten waren es auch so zufrieden. Hier zeigt sich recht deutlich, wie das Podestat von vielen schlechterdings als Beruf angesehen wurde, der in erster Linie seinen Mann zu nähren hat. Die Liberalität der Städte hatte zwei Gründe. Einmal musste ein Zerwürfnis mit der Heimat des fortgeschickten Podestas vermieden werden. Dann durfte man dem Institut nicht die feste Grundlage rauben, indem man sich in Geldsachen engherzige Gesinnung vorwerfen liess: man wäre Gefahr gelaufen, eines Tages vergebens nach einem Podesta auszuschauen.

Die Fälle, in denen eine Stadt sich nicht gutwillig zur Zahlung verstand, sind daher selten. Wir besitzen Actenstücke aus einem langwierigen Hofgerichtsprozess, den sich Brescia 1220 durch eine solche Weigerung zuzog[3]). Kläger war der ältere Matthaeus de Corrigia, welchen wir als einen der gesuchtesten Berufspodestas bereits bezeichnet haben. Er war von den Brescianern ordnungsmässig gewählt worden — so führte er in seiner Klage aus — die Abgesandten der Commune hatten ihn schon eingeholt, und er war bereit, das Amt zu beschwören und anzutreten. Da widerfuhr ihm arge Gewalt, indem die Leute der Stadt sich ihm durchaus nicht fügen wollten „nec iurare voluerunt sequentiam eius, ut mos est Lombardiae et fuit hactenus civitatis eiusdem“. Während er unter dem Schutz der Gastfreundschaft des Bischofs weilte, wurden sogar Leute seines Gefolges durch Steinwürfe schwer verletzt. Selbst der Rath und die Preconatores der Stadt wollten ihm nicht gehorchen. So war er genöthigt, unverrichteter Dinge wieder abzuziehen. Während er dann darauf wartete und rechnete, dass man ihn wieder hole und legal einsetze, wurde ein anderer gewählt. Dass er den Posten nicht versah, war somit nicht seine Schuld; er beanspruchte sein volles Gehalt mit 500 libr. imp. Der neue Podesta der Brescianer, Ubertus de Gambara, bestritt seinem Collegen das Recht auf Entschädigung nicht, meinte aber, diese sei nicht von der Commune, sondern von der Partei zu leisten, welche ihn vergewaltigt habe. Wir verstehen den Standpunkt des Klägers sehr wohl. Ganz abgesehen davon, dass sein durch viele

[1]) Memoriale potest. Reg. Mur. SS. 8, 1174. Aehnlich Pavia 1270: SS. 18, 544, 50.

[2]) Ann. Parm. SS. 18, 678, 44.

[3]) Im Zusammenhang gedruckt von Ficker IV, Nr. 276, 277, 285, 292, 297 und 298.

glückliche Podestate erworbener Ruf Schaden litt, bedeutete der Handel für ihn eine Einbusse an Zeit und Geld, selbst wenn es ihm gelang, noch im gleichen Jahre anderswo ein Podestat zu erhalten[1]). Das Gericht gab ihm denn auch vollkommen recht und verurtheilte die Brescianer sogar zur Zahlung der Kosten, die ihm die Reise zum Dienstantritt verursacht hatte. Die Städter sträubten sich noch lange, ehe sie den Matthaeus befriedigten. 520 libr. imp. waren auch keine Kleinigkeit! Sie blieben hart selbst als 1221 das Reichsbannverfahren angedroht und im Frühjahr 1222 wirklich eingeleitet wurde. Erst 1225 erlangte Matthaeus Zahlung[2]).

Wahl, Eid, amtliche Stellung.

Für die Vornahme der Podestatenwahl bildete sich in allen Städten rasch eine gewisse Norm, die vielfach zum Gesetz erhoben und den Statuten einverleibt wurde. Wir stossen überall auf ähnlich geartete Bestimmungen. Der grosse[3]) oder kleine Rath oder ein Ausschuss dieser Körperschaften oder sonst eine Gruppe geachteter Bürger wurde damit betraut, über das Vorleben der in Frage kommenden Persönlichkeiten Erkundigungen einzuziehen und die passendste herauszusuchen; auf Empfehlungen seitens befreundeter Communen konnte dabei besondere Rücksicht genommen werden[4]). Brief- und Reisekosten wurden nicht gescheut. In manchen Städten setzte man gleich mehrere Namen auf die Liste, damit keine Verlegenheit entstand, wenn der zuerst Vorgeschlagene ablehnte. Die Bolognesen sperrten ihren Wahlausschuss ein und schlossen ihn so lange von jedem Verkehr mit der Aussenwelt ab, bis er einen Beschluss gefasst hatte[5]). In Piacenza soll einmal unter besonders schwierigen Umständen der Wahlausschuss zwei Tage und Nächte gesessen haben, ohne Speise und Trank zu sich zu nehmen, und wurde doch nicht einig[6]). Ein zweiter Ausschuss wurde von Sonntag bis Freitag eingesperrt und brachte eine Wahl zustande, „indem Gott ein gnädiges Einsehen hatte“.

Zu dem Erwählten begab sich eine städtische Abordnung — in Verona waren Kleriker vorgeschrieben, denn es sollte auch schon der

---

1) Das gelang ihm auch (Pavia), cf. Litta, Famiglie, fasc. 15.

2) Ueber den ähnlich gelagerten Fall des Saracenus de Lambertinis aus Bologna siehe Ficker IV Nr. 468; über einen anderen: Ant. It. 4, 89.

3) So in Vicenza, cf. Stat. d. Vic.

4) Cf. für Viterbo: Signorelli in: Studi e doc. d. Stor. e diritto Bd. 15, S. 349.

5) Statut. d. Bologna, ed. Luigi Frati, III, 44. Aehnlich Vicenza; Stat. 1264, S. XXXVII.

6) Annal. Placent. Guelf. SS. 18, 438, 48.

Verdacht ausgeschlossen werden, als könne die Deputation das kommende Stadtoberhaupt zu ihren Gunsten beeinflussen — und überreichten ihm feierlich vor den Behörden seiner Vaterstadt das Berufungsschreiben. Dies war in den ausgesuchtesten Formen der Höflichkeit gehalten. So hiess es in einem Brief der Commune Padua[1] „Kluge Männer, zur Wahl abgeordnet, haben Euch zum Podesta gewählt, consideratis virtutibus, quibus celebris nominis vestri fama docente affluitis et fulgetis (quod etiam cognovimus experientia manifesta)" Nach der Anweisung des in diesen Dingen zuständigen Brunetto Latini hatte ein Berufungsschreiben anzugeben: „nomeement... le jor qu'*il doi* estre corporelment dedans la vile e faire son sairement as constitucions des choses, e qu'il doit amener avec soi juges e notaires et autres officiaus por faire ces choses et ces autres, et quanz jors il li convendra demorer apres la fin por rendre son conte et la raison de ce que on voudra li demander contre lui; et quel loier il doit avoir, et comment; et quanz chevaus il doit amener et comment, et que tuit peril de lui et de ses choses soient sor lui"[2]). Der Gewählte hatte sich binnen weniger Tage zu entscheiden[3]). Auf ablehnende Antworten stossen wir gelegentlich: a. 1243 sprach der Pisaner Ventrillius Guidonis Ventrillii der Commune Siena seinen Dank aus „de honore quem ei fecit de dicta electione", die er aber wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Syndicus nicht annehmen könne. 1251 wurde er übrigens doch Podesta von Siena[4]). Nicht wenig Körbe scheint der unerschütterlich gerechte Mutius de Modoetia ausgetheilt zu haben[5]). Brancaleone de Andalo nahm 1252 eine Wahl zum römischen Senator nur unter der Bedingung an, dass man Geiseln in seine Vaterstadt schicke[6]). Auf diese Weise glaubte er sich gegen Ausbrüche der Volkswuth zu schützen. Ebenso vorsichtig war schon 1209 Drudus Buzzacarinus[7]) Treviso gegenüber verfahren[8]).

---

[1]) Ant. It. 4, 77.

[2]) Li livres dou Tresor, par Brunetto Latini; publié par P. Chabaille in: Documents inédits sur l'histoire de France, Série I. Paris 1863. Livre III, Deuxième Partie, S. 581.

[3]) Statut. Pad. S. 7.

[4]) Arch. stor. it. Serie III, Bd. IV, 2, 51.

[5]) Pertz, Einleitung zu den Annal. Placent. SS. 18, 406.

[6]) Pertile II, 109.

[7]) Haulleville, Histoire des communes lombardes, Paris 1857/58, II, 277.

[8]) Im Jahre 1295, zu einer Zeit also, wo sich in Parma die Staatsverfassung in der Umwälzung befand, war dort, wie es scheint, niemand zu finden, der das Podestat zu übernehmen wagte: da wandte sich die Commune an Bologna mit der vielsagenden Bitte: „ut mitterent quem vellent Parmam pro potestate".

Einzutreffen hatte der Podesta einige Tage vor Beginn seiner Amtszeit[1]). Wenn er aber gerade anderswo ein Podestat verwaltete, das noch nicht ganz abgelaufen war, so konnte er sich durch einen vorausgeschickten Richter oder Miles einstweilen vertreten lassen[2]). Der Fall trat ziemlich häufig ein, denn für den Podestatenwechsel hatte natürlich nicht jede Commune den gleichen Termin wie die anderen: wir finden den 1. Januar, Lichtmess, Mariä Verkündigung, Ostern, Peter und Paul, Weihnachten u. a. Unter besonderen Umständen konnte eine Commune auf die „Geschäftsinteressen" ihres Podestas soweit Rücksicht nehmen, dass sie ihn ein paar Tage vor der Zeit beurlaubte, damit er anderswo rechtzeitig eintreffen konnte[3]). In anderer Weise zeigte 1291 Bologna Entgegenkommen: der Rath bewilligte dem Podesta Gesandte für Faënza, wo er gewählt war, um zu erwirken, „ut tempus regiminis podestarie cambietur eidem"[4]). Einem Berufspodesta war es gewiss wichtig, dass ihm kein Jahr infolge von solchen Zusammenstössen verloren gieng. A. 1216 brach der vielbegehrte Matthaeus de Corrigia seine Thätigkeit in Modena am Peterstag ab, um als Podesta nach Verona zu gehen, und liess den Modenesen seinen Sohn[5]).

Für die Einsetzung des Gewählten hatte jede Stadt ihren besonderen Brauch. Doch sind die Unterschiede zumeist ganz äusserlicher Art und jedenfalls nicht so erheblich, dass sie genauer darzustellen wären[6]). Eine Abordnung holte den fremden Herrn ein und geleitete ihn durch die neugierige Volksmenge zur Hauptkirche, wo er Gott und die Heiligen um Begnadung seines Regiments anflehte. Dann hielt er auf dem Marktplatz eine Ansprache an das versammelte

(Ann. Parm. major. SS. 18, 716). a 1307 trat die gleiche Verlegenheit ein. Da traf es sich, dass ein Ritter aus Siena, der gerade das Podestat von Brescia verwaltet hatte, auf der Heimreise in einer Parmeser Herberge sammt seinem Gefolge übernachtete. Den lud man ein, gegen hohen Lohn Podesta von Parma zu werden. Er war mit dem abgekürzten Verfahren sofort einverstanden, gieng mit zum Rathhaus und wurde vereidigt: dictum et factum simul completum fuit. (SS. 18, 743).

[1]) „Vis maior" entschuldigte natürlich. Girardus de Castellis konnte 1295 das Podestat in Pisa nicht antreten, weil er in einer seiner Burgen belagert ward. Mur. SS. 24, 647.

[2]) Cf. SS. 18, 439, 9 (Ann. Plac. Guelf.).

[3]) Ein solcher Fall: Repert. Diplm. Cremon. I. Wüstenfeld, S. 243.

[4]) L. c. 248.

[5]) Cronache Modenesi S. 29 in: Mon. d. stor. patr. delle provincie modenesi Bd. XV. Aehnliches Mur. SS. 1171 (Mem. pot. Reg.); Repert. Crem. Wüstenf. 283 und Ann. Parm. SS. 18, 723, 36 und 737, 10.

[6]) Cf. Brunetto Latini 590—592.

Volk[1]) und leistete den Podestateneid. In Chieri überreichten ihm die Syndici bei der Einführung als Symbol der Jurisdiction einen sammet-überzogenen Stab, der an beiden Enden und in der Mitte mit Silber beschlagen war und ihm bei feierlichen Anlässen von einem Pagen vorangetragen wurde[2]). Der Eidestenor stellte entweder die Statuten selbst oder einen Auszug aus denselben dar und unterrichtete so den Podesta schon ziemlich genau über die städtischen Rechtsverhältnisse[3]); oder wies er nur kurz auf diese hin und legte dem Podesta die Verpflichtung auf, die Stadtgesetze ohne Verzug zu studieren und dann aufs genaueste zu befolgen[4]). Kein Zweifel, dass viele Städte durch die Einführung des Podestats erst veranlasst worden sind, das bei ihnen geltende Recht in ein System zu bringen, d. h. Statutenbücher anzulegen, in welchen das fremde Oberhaupt sich leicht zurechtfinden konnte. Florenz hat in älterer Zeit das von den Consuln oder dem Podesta zu beschwörende Statut von Jahr zu Jahr festgestellt[5]).

„Apres le sairement et le parlement des uns et des autres", so meint Brunetto Latini, „s'en doit li sires aler a l'ostel et ovrir les livres des Establissemens et des capitles de la vile, en quoi si juge et si notaire doivent lire et estudier de nuit et de jor, devant et derriere . . ."[6]). In Pistoja musste sich der Podesta jeden Monat die Satzungen in Gegenwart zweier Räthe vorlesen lassen, und diese hatten ihn auf Verstösse aufmerksam zu machen[7]).

Von den amtlichen Befugnissen des Podestas war schon kurz die Rede[8]). Er stand an der Spitze von Verwaltung und Polizei. Als oberster Richter führte er den Vorsitz im Collegium der städtischen Gerichtsbeamten (consules iustitiae), überwachte seine Judices oder urtheilte mit Unterstützung eines juristisch geschulten Assessors, den er selbst besoldete. Seine Hauptsorge musste sein: über die öffentliche Sicherheit zu wachen, Frieden innerhalb der Bürgerschaft zu erhalten oder herbeizuführen, den Bau von Türmen oder eine anders-

---

1) In manchen Städten wurde damit bis nach Antritt des Dienstes gewartet.

2) Cibraio, Storie di Chieri Turin 1827, I 301. Aehnliche Gebräuche, aber aus späterer Zeit, Pertile II, 96.

3) Stat. Vicenza, XXXVII.

4) Stat. Pad. a. 1236, S. 41.

5) Cf. Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, Berlin 1896, S. 138.

6) L. c. S. 596.

7) Stat. Pist. Ant. It. 4, 546.

8) S. 3 ff.

artige Befestigung von Adelspalästen zu verhüten, Unruhestifter thatkräftig zurechtzuweisen. Im Kriege waltete er als Führer des städtischen Aufgebots zu Land oder zur See mit dictatorischer Vollmacht[1]). Seine Einwirkung auf die Gesetzgebung war freilich gering. Indessen frägt es sich, ob ihm ein solcher Einfluss bei der Kürze der Wirkungszeit erstrebenswert scheinen konnte. In bedeutenderen Amtshandlungen war der Podesta an die Statuten oder an die Zustimmung des Rathes gebunden. Dadurch wird die Stellung als Beamtenstellung gegenüber der des Signore gekennzeichnet. Wie sich die Befugnisse des Podestas innerhalb des Stadtrechts verschoben, wie man sie bald zu arbiträrer Gewalt erweiterte, bald auf das sorgfältigste festlegte, das festzustellen, war für die Zwecke Salzers eine Hauptsache[2]). Das einemal äusserte sich das Bestreben, ein möglichst kräftiges und darum selbstbewusstes Stadtregiment zu schaffen, welches den Adel niederhalten konnte; das anderemal kam die Sorge um die Freiheit, die Furcht vor der Signorie deutlich zum Vorschein. Zwischen diesen beiden Strömungen trieb das Podestatenamt; bald geriet es in die eine, bald in die andere.

Gewiss aber besass der Podesta in der Blütezeit des Amtes, also in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, den anderen städtischen Beamten gegenüber ein weit überwiegendes Ansehen. Zumal bei auswärtigen Geschäften genoss er alle Ehren eines Staatsoberhaupts[3]).

Sein Diensteinkommen war stattlich, oft glänzend zu nennen. Freilich war er überall durch Statut gehalten, einen grossen Gehilfen- und Trabantentross zu besolden[4]). In Siena hatte er fünf rechtskundige Männer mitzubringen. Von diesen las ihm einer von Zeit zu Zeit die Statuten vor und wohnte den Rathsversammlungen bei, entschied ferner in Civilklagen. Zwei urtheilten die Strafsachen ab, der eine in der Stadt, der andere im Landbezirk, wobei sie alle drei Monate den Wirkungskreis tauschten. Der vierte zog die Steuern und Geldstrafen ein. Der fünfte übernahm die Gerichtsbarkeit der Consules de placitis[5]). Dem Podesta von Modena war auferlegt, vier gute Richter zu halten und zwei Milites, von denen einer im Schrift-

[1]) Cf. für Genua Ann. Jan. SS. 18, 163/165, für Pisa SS. 18, 309, 15.

[2]) Salzer, Ueber d. Entst. d. Signorie, 66 ff.

[3]) So der Genueser Podesta im kaiserlichen Hoflager. SS. 18, 145.

[4]) Ueber das Verhältnis zwischen Podesta und Gefolge: L. Zdekauer, La condotta d. un giudice. Boll. sen. d. stor. patr. III. — Auch bei den potestarischen Judices und Milites lässt sich eine gewisse Tendenz zur Berufsmässigkeit feststellen.

[5]) Constit. de elect. pot. Ant. It. 4, 81; hierfür ausreichend. Zdekauers Ausgabe konnte ich mir nicht verschaffen.

wesen wohl bewandert sein musste, acht Pagen in Livree (vestitos de eodem panno), acht Pferde, darunter vier Schlachtrosse, zehn Hatschiere (= beroarios) in Uniform und Waffen, vier Stallburschen[1]).

Es war das eine recht stattliche Hofhaltung, die man dem Stadtherrn wohl nur zumuthete, um seiner Erscheinung ein gewisses Relief zu geben, um ihn nicht ärmlich dastehen zu lassen neben den eingesessenen stolzen, reichen Patriziern.

Am grössten war das Ansehen der Podestas in der ersten Zeit; da wirkte das Ungewohnte, Fremdartige des Instituts. Die Genueser Annalen berichten[2]), wie sich der ausgezeichnete Podesta Manegoldus de Tetocio (1191) mit Panzer und Ritterschmuck angethan auf seinem Schlachtross zu dem prächtigen Hause des Fulco de Castello begab, der eine Mordthat begangen hatte, und es dem Erdboden gleichmachen liess. Zu der Mittheilung bringen die Annalen ein farbiges Bild: Der Podesta zu Ross, gepanzert von Kopf bis Fuss, einen rothen Stab in der Rechten, erscheint an der Spitze von Bewaffneten und ertheilt wunderlichen Gestalten, die mit Aexten auf das Haus einhauen, seine Befehle. Flehend hält jemand die Hände zu ihm empor. Aus einem zweiten Bild schaut seine magere Riesengestalt heraus. Rechts und links stehen je vier Consules iustitiae. Er überragt sie um mehrere Haupteslängen. Die meisten schauen recht kläglich drein, er aber bleibt streng. Aus Wort und Bild mag man erkennen, wie der Podesta über alle sonstigen Beamten erhaben war, wie die Leute mit einer Art ungläubiger Scheu zu dem unerbittlichen Friedensstifter aus der Fremde emporschauten. Freilich, ein Menschenalter später hatte sich die Stellung in Genua schon wesentlich geändert. Gleich zu Anfang seines Regiments trat der Podesta des Jahres 1227 für einen Krieg zur Wiedereroberung der Riviera ein, „cum magno vigore et spiritu leonino“[3]). Die Rathsherrn hielten es zwar für zweckmässig, das Unternehmen noch aufzuschieben, doch gaben sie nach, „sicut mos est in principio regiminis voluntati conscendere potestatum“. Der Podesta aber „gavisus est in immensum“. Also nur aus Gefälligkeit fügten sich die Räthe dem Wunsch des kriegslustigen Herrn. Von Verpflichtung fühlten sie nichts. Der Nimbus war schon im Verblassen. Noch ein Menschenalter, da war da und dort der Podesta schon zur zweiten Stellung eines Executivbeamten herabgesunken. In Genua hatte sich der Volkscapitan über

[1]) Ant. It. 4, 78.
[2]) SS. 18, 105.
[3]) Ann. Jan. SS. 18, 162, 27.

das Haupt der Commune erhoben, und anderorts war die Signorie schon im Begriff, der jungen Stadtfreiheit ein Ende zu bereiten.

Städtische Vorsichtsmassregeln.

Man kann ruhig sagen, dass aus der stürmischen Fehdezeit der Mitte des 13. Jahrhunderts nichts die lombardischen Gemeinwesen zu einer ruhigen, friedlichen Entwickelung führen konnte als die Signorie. Manche Städte haben sich dieser Entwicklung bis zuletzt mit aller Kraft wiedersetzt. Andere haben sich williger in das Unvermeidliche gefügt, indem sie selbst den Führer einer der im Streit liegenden Parteien als Herrscher, Signore an ihre Spitze beriefen. Aber 80 Jahre früher, zur Zeit da man das Podestat schuf, lag fernab von den Städten der Gedanke, die eben erst in heissem Kampf errungene und durch den Konstanzer Frieden verbürgte Freiheit wieder hinzugeben. Sie zu schützen gegen äussere Angriffe und gegen ehrgeizige Bestrebungen im Innern, das war heiliges Bemühen. Auch die leisesten Ansätze zu einem Principat wurden auf das peinlichste ausgetilgt. So ist man dazugekommen, schon für das Geschäft der Podestaten-Suche allerlei Gesichtspunkte aufzustellen, deren Berücksichtigung man für eine Lebensfrage hielt, so äusserlich und kleinlich sie auch auf den ersten Blick erscheinen. Aus der Masse statutarischer Bestimmungen dieser Art greifen wir als besonders bezeichnend diejenigen der Commune Padua heraus[1]). Da wurde 1225 festgesetzt: Ein Podesta, Judex oder Miles der Commune Padua soll vor Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zu einem solchen Amt gelangen dürfen; auch sein Vater, Sohn oder Bruder nicht. 1236: Wer „Wähler“ des Podestas gewesen ist, darf es im nächsten Jahr nicht wieder sein. 1270: Wer als Vertreter der Commune dem Gewählten die Botschaft überbracht hat, ist auf zehn Jahre von dieser Mission ausgeschlossen. 1271: Der Podesta darf keine Verwandten bis zum vierten Grad im Stadtbezirk haben[2]). 1277: Bei Vornahme der Wahlhandlung darf ausser vier dazu eingesetzten Anzianen sich niemand auf 12 Fuss den Urnen (buscolis) nähern, bei 25 libr. Strafe. — Vielleicht haben es die Paduaner dem zähen Festhalten an diesen Vorschriften mit zu verdanken, dass ihnen die republikanische Staatsgestalt bis ins 14. Jahrhundert erhalten blieb. Man kann ganz deutlich verfolgen: In dem Masse wie rings umher die Republiken zusammenstürzten, wuchs die Angst, das Misstrauen, die Engherzigkeit; und schliesslich krönte man (1277) dies wacklige Ge-

[1]) Stat. del Comune di Padova dal sec. XII all'anno 1285, ed. Gloria, Pad. 1873. S. 6—10.

[2]) Für die Assessoren, Judices und Milites galt das gleiche.

bäude der Vorsicht durch die drakonische Bestimmung: Der Antrag auf „Confirmatio“ eines Podestas soll mit dem Tode gesühnt werden[1]).

Ferner aber hat man allenthalben die Stellung des Podestas mit Klauseln umgeben, welche wohl dem Ansehen des Amtes nicht sehr schädlich waren, jedoch den Inhaber desselben in seiner persönlichen Freiheit ausserordentlich beschränkten und ihm das Leben recht verbittern konnten. Dass er keine Geschenke[2]), Vergütungen, Darlehen annehmen durfte, entspricht schliesslich auch unseren Anschauungen. Aber es war ihm auch aufs strengste untersagt: seine Frau mitzubringen — damit keine Weiberhändel entstünden — oder sonst ein Glied seiner Familie; eine Tochter der von ihm verwalteten Stadt zu heiraten; Grundbesitz zu erwerben; sich mit Bürgern anzufreunden oder auf der Strasse zu unterhalten; Einladungen zum Essen und Trinken anzunehmen[3]) oder ergehen zu lassen. ausser bei Festlichkeiten im Communalpalast (in Padua durfte er „ioculatores“ bewirten[4]), denn diese fahrenden Sänger hielt man politischer Umtriebe für unfähig). Aus dem Stadtbezirk durfte sich der Podesta nur mit Genehmigung des Rathes entfernen. Kam er zur Erledigung von Privatgeschäften um ein paar Tage Urlaub ein, so wurde das schon unangenehm empfunden[5]). Die Statuten von Vicenza untersagten ihm, nach Sonnenuntergang irgendwen ausser den Anzianen im Amtsgebäude zu empfangen. Tagsüber musste er dagegen für jedermann zu sprechen sein. Kein Thürhüter durfte den Zutritt erschweren, ausser wenn der Herr speiste oder schlief[6]).

Die öffentliche Kritik.

Selbstverständlich konnte es vorkommen, dass sich die Wähler gehörig vergriffen. Mehr als einmal werden auch bei der Wahl die rein sachlichen Erwägungen an die zweite Stelle gerückt sein: aus Gefälligkeit gegen eine Nachbarstadt oder gegen ein mächtiges Geschlecht konnte man sich zur Berufung von minderwertigen Persönlichkeiten gedrängt fühlen. Einen argen Fehlgriff that z. B. 1284 Reggio mit Tobias de Rangonibus aus Modena. Dieser unbedeutende Sprössling eines berühmten Geschlechts musste bald wieder fortge-

---

1) L. c. S. 6.
2) Statut. Parm. I. S. 3 in Mon. Parm. et. Placent.
3) L. c., ferner Stat. Pad. 28/30. — Dies Verbot galt auch für die „familia“
4) Stat. Pad. S. 30.
5) Cf. SS. 18, 166, 42 für Genua.
6) Stat. di Vicenza S. 10 in: Pubbl. della Deputaz. Venet., II. Serie, Venedig 1886.

schickt werden (wobei man ihm das ganze Gehalt mitgab). Denn erstens war er völliger Neuling im Regieren, gieng darum zu schroff vor und liess Leute wegen geringer Vergehen in Ketten legen. Zweitens hatte er einen Sprachfehler und brachte die Rathsherrn zum Lachen, wenn er eine Rede hielt. So sagte er statt: audivistis quod propositum est: audivistis propoltum. Salimbene bemerkt in sittlicher Entrüstung[1]), die sollten eher ausgelacht werden, die derartige Menschen zur Regierung wählten. Drittens brachte er Parteiung unter die Bürgerschaft.

Aus den mehrfach bezeichneten Gründen sah man einem Podesta manchen Fehler nach, that gelegentlich auch ein Besonderes ihm zuliebe[2]). Doch gab es Fälle, wo er durch Ungeschicklichkeit, Härte, oder gar indem er sich in den Strudel des Parteitreibens zerren liess, die Kritik derart herausforderte, dass sie weder vor der Heiligkeit des Eides und der Würde des Amtes noch vor der Rücksicht auf die politische Freundschaft Halt machte. Es konnte zu einer tumultuarischen Entsetzung und Einkerkerung kommen, auch zur Vertreibung, wobei der Betroffene froh sein musste, wenn er mit heiler Haut aus dem Stadtgebiet entwischte[3]). In stürmischen Zeiten konnte ein solches Ungewitter auch über einen Unschuldigen hereinbrechen: es gab nicht nur Lorbeeren im Podestat.

Viel schlimme Erfahrungen scheint die Commune Verona gemacht zu haben. Allerdings waren gerade hier die Podestas nicht auf Rosen gebettet. Denn umtobt von den Kämpfen der beiden Parteien, als Geschöpfe Ezzelins und später der ersten Scaliger gewissermassen die Zielscheiben für die Gegner derselben, konnten sie kaum das Gleichgewicht bewahren, um sich an diesem Orte, wo Jahrzehnte hindurch Gewalt vor Recht gieng, als Vertreter des Rechtes durchzusetzen. Der von Cipolla herausgegebene Syllabus[4]) ertheilt einer ganzen Anzahl höchst merkwürdige Befähigungszeugnisse, gute und schlechte, die bei lapidarer Fassung in Bezug auf Deutlichkeit nichts zu wünschen lassen. Schon die Einleitung zu der Liste ist bezeichnend: „Alii perfecerunt

[1]) Chronicon Fr. Salimb. 302 f.

[2]) Als 1289 der Podesta von Siena der Excommunication verfiel, weil er einen Kleriker hatte enthaupten lassen, gab man ihm Geleit zur Curie und bezahlte ihm die Kosten, die es machte, wieder aus dem Bann zu kommen. Mur. SS. 15, 40. Cron. Sanese.

[3]) Padua anno 1187: Chron. Patav. Ant. It. 4, 1122. Bologna 1195: Sigonius, Historia Bononiensis IV: Den abgesetzten Guido Cinus, der sich zu flüchten suchte, griff man und riss ihm die Zähne heraus. Ueber den Fall des Guilelmus Pusterla cf. Sarti, De clar. archigym. Bon. profess. II, 84 ff.

[4]) Antiche Cronache Veronesi I, Venedig 1890.

suum regimen, et alii expulsi fuerunt, et alii obierunt". Bei den einzelnen Namen erscheinen dann Bemerkungen wie die folgenden: „Inutilis, sed bona fide — ferus et magnus et metuendus — nihil valuit et expulsus fuit — expulsus fuit iuste — inutilis et expulsus fuit — optimus et perfectus — et bonus et utilis — expulsus fuit quia stultus et insanus — latro falsus et expulsus — ferus et superbus et amator pecuniae — superbus et austerus et amator pecuniae undique rapiendae".

Unterweisungsschriften.

In allen sachlichen Fragen diente dem Podesta das Statut als Richtschnur. Ueber die Form aber, welche er seinen Amtshandlungen zu geben hatte, über die Art des Verkehrs mit den Regierten, über alle ungeschriebenen Herrscherpflichten konnte er zunächst nur sich selbst befragen, seinen Verstand und sein Taktgefühl. Doch sind im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts eine Anzahl Schriften entstanden, welche es sich zur Aufgabe machten, ungeübten Podestas ihre Thätigkeit durch allerlei Winke, Handreichungen und Unterweisungen praktischer Art zu erleichtern, gewissermassen Leitfäden für das Regieren. An erster Stelle wäre zu nennen der „Liber de regimine civitatis", von Davidsohn[1]) beschrieben, aber leider noch ohne Herausgeber. Diese Schrift wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu Nutz und Frommen der Stadtregenten von einem Florentiner Podestatengehilfen abgefasst. In der Einleitung sagt er: „Inter multos labores dum potestati Florentie assiderem, nocturnas vigilias et rara otia . . . non ex toto preterii otiosa; sed ad enucleandam doctrinam et praticam de regimine civitatum et ipsarum rectoribus per diversa librorum volumina diffusam hoc opusculum . . . nuper descripsi". Der Verfasser sagt also selbst, dass es Schriften über denselben Gegenstand schon vorher gegeben hat. Er ertheilt den Podestas gut gemeinte Rathschläge, entwirft Muster für Ansprachen an das Volk, an den Rath u. s. w. und versäumt nicht, weise und fromme Sprüche in grosser Zahl anzubringen. Ob seine Arbeit in Florenz wirklich benutzt wurde und auch im übrigen Italien Verbreitung fand, versuche ich nicht festzustellen. Einstweilen kennt man nur eine Handschrift derselben.

Hierher gehört ferner die Encyclopädie des kundigen und wortgewandten Florentiners Brunetto Latini „Li livres dou Tresor"[2])

---

[1]) Forschungen zur älteren Gesch. von Florenz, 141.

[2]) Publié par Chabaille Paris 1863. Ueber das Leben von B. L. cf. Marchesini in den Atti d. istit. Venet. 1886/1887. Nicht gelesen habe ich aus naheliegenden Gründen: Thor Sundby, Brun. Lat. Levnet og Skrifter, Kopenhagen 1869.

mit dem überaus wertvollen zweiten Theil ihres dritten Buches, der sich ausschliesslich mit dem Podestariat beschäftigt und vornehmlich zur Belehrung von Stadtregenten geschrieben ist. Stilproben aus dem „Tresor“ wurden oben schon gegeben. Elegant in der Form, mit überlegener Sicherheit in den Dingen spricht der Mann, den Villani pries, Dante verehrte, von der seinem Italien eigenthümlichen Regierungsweise, wo „li citeien et li borjois et les communes des viles eslisent lor poeste et lor seignor tel comme il cuident qu'il soit profitables au commun profit de la vile et de touz ses subjes“ [1]).

Benützt hat Brunetto Latini[2]) einen älteren „Podestatenspiegel“, den von Muratori[3]) herausgegebenen „Oculus pastoralis“. Diese Schrift ist mehr vom Grau der Theorie angekränkelt. Dass viele Podestas sich der hier gebotenen Redemuster bedienten, dürfte man bezweifeln: die Wirkung dieser breiten, schwülstigen, sentenzenreichen Rhetorik streift ans Komische, heute wenigstens, und wird auch in einer mehr auf das Dialektische gerichteten Zeit nicht viel anders gewesen sein.

IV. Politische Bedeutung des Amtes.

Es wurde bereits gesagt, dass der Podesta gewöhnlich ein Jahr im Amte blieb. Als das Podestat eingeführt wurde, übernahm man diese Norm kurzerhand vom Consulat. Wenn einzelne der ersten Podestas mehrere Jahre hintereinander regierten, so waren das Ausnahmen[4]). Bald kam man allenthalben dazu, die Wiederwahl statutarisch zu verbieten und den Podesta selbst auf die Heilighaltung dieses Verbots zu verpflichten[5]). Manche Communen werden diesen

---

[1]) S. 577.

[2]) Cf. Mussafia, Sul testo del Tesoro di Brun. Lat. Wien 1869.

[3]) Ant. It. 4, 95 ff.

[4]) Cf. Salzer 28 ff.

[5]) In Genua entstanden 1229 Unruhen, als der Podesta Jacobus Balduinus, (vorher Professor der Rechte in Bologna), Miene machte seine Wiederwahl durchzudrücken und sich einen päpstlichen Kapellan kommen liess, damit der ihn vom Eide löse. Ann. Jan. 173. — Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, Paris 1865, meint S. 8: „Sa sévérité ayant déplu à plusieurs familles puissantes, il ne fut point prorogé dans ses fonctions“. Indessen wäre diese Prorogatio etwas Ausserordentliches gewesen. Dass sie nicht erfolgte, konnte den Balduinus nicht kränken. Unter dieser „sévérité“ könnte höchstens sein übergrosser Eifer gemeint sein; er vergass nämlich über den Rathssitzungen das Essen und behielt die Bürger bis in die Nacht hinein da. Cf. Ann. Jan. — H.-B. beruft sich auf Sarti, De clar. archigymn. I, 113, der aber selbst seine Quelle als minderwertig bezeichnet. — Cf. auch einen Aufsatz von P. Accame,

Grundsatz gleich bei der Schaffung des Amtes verkündet haben, doch ist hier über Vermuthungen nicht hinauszukommen [1]).

Auf einen sehr wichtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung des ganzen Instituts führt uns das Bologneser Wahlstatut vom Jahre 1250, welches unter Rubrik V folgenden Satz enthält: „Ut amicitiam terrarum plurimum habeamus, statuimus et ordinamus, quod de illa terra, de qua habuimus rectorem uno anno, in sequenti non habeamus rectorem de eadem terra [2]). Weiter heisst es: Von dem Stab (= familia) eines Podestas darf niemand beim folgenden Stadtherrn verbleiben. Dieser muss das 36. Jahr überschritten haben und darf mit den drei vorhergehenden bis zum vierten Grad nicht verwandt sein. — Man nahm sich also vor, die Podestas bald daher, bald dorther zu beziehen, um so mit recht vielen Städten in freundschaftlichem Verkehr zu stehen. Es mag nun wohl sein, dass in dem Statutensatz das treibende und wesentliche Moment, die Furcht vor einer allzustarken Einwirkung aus einer bestimmten Richtung, also die Sorge um die Freiheit, durch ein untergeordnetes verdeckt werden sollte. Dies zweite war aber jedenfalls bis zu einem gewissen Grade mitbestimmend. Scheint es doch für die Verbreitung des Podestats überhaupt nicht ohne Bedeutung gewesen zu sein! Wenigstens ist in einer kleinen Florentiner Kaiserchronik [3]) zum Jahr 1208 zu lesen: „Florentini, qui sub regimine consulum civitatem regebant, primum elegerunt potestatem forensem, qui ius redderet civile et criminale, ut et ipsi ad regimen civitatis vacare possent ab aliis expediti“ [4]). Der Chronist mag das Motiv etwas zu derb gefasst und seine Wirkung zu früh angesetzt haben, aber erdichtet ist es schwerlich [5]). Die Florentiner wollten ihre eigenen Geschäfte von einem Fremden und von dessen Leuten besorgen lassen, um selbst frei zu werden zur Verwaltung auswärtiger Podestariate. Sie, so gut wie die Bolognesen und alle andern, wollten ihren Adel ins Land hinausschicken, damit er draussen versorgt würde, auf diese Weise aber auch Fühlung mit möglichst vielen Communen gewinnen, auf deren Politik einwirken, sie in einem bestimmten Fahrwasser halten und wohl auch in Sachen des Handels und Verkehrs

---

Ueber die Bez. zwischen Genua und Bologna, Atti e mem. della dep. Romagna, ann. 1896, 136 f.

1) Hierüber Salzer 31.

2) Statuten von Bologna, ed. L. Frati, 1877.

3) Veröffentlicht (theilweise) von Holder-Egger, Neues Archiv, 17, 513.

4) S. 516.

5) Angedeutet wird es auch von G. Villani an der S. 381 citirten Stelle.

Vortheile erzielen[1]). Es kam vor, dass ein Adeliger eine an sich wenig verlockende Berufung in missliche Verhältnisse annahm nur um seiner Vaterstadt zu dienen, und auf ausdrücklichen Befehl derselben[2]). Konnte sich doch eine Commune die freilich oft bedenkliche Gunst eines mächtigeren Gemeinwesens dadurch sichern, dass sie mit einer gewissen Stetigkeit ihre Podestas von da bezog[3]). In diesem Falle schrieb das Staatsinteresse gerade das Gegentheil von jener Politik vor, die wir oben für Bologna feststellten.

Dass der Podesta draussen die Heimat nicht vergass, dafür sorgte schon die Kürze seiner Amtszeit, nach deren Ablauf er wieder auf Empfehlung seitens seiner Landsleute angewiesen war. Er war sozusagen ein Gesandter seiner Vaterstadt, ein Bürge für deren freundliche Gesinnung. Gewiss hielt er es für seine erste Ehrenpflicht, für die ihm anvertraute fremde Stadt zu sorgen, Leid und Freud mit ihr zu theilen: Die Erfüllung dieser Ehrenpflicht brachte manchem Podesta ein jahrelanges Schmachten im Kerker eines erbarmungslosen Feindes, vielen den Tod[4]). Aber der Podesta dachte auch daran, was er der Heimat schuldig war. Der kaiserliche Legat hatte im August 1222 in der Stadt Piacenza einen Cremonesen als Podesta eingesetzt. Der Adel liess sich im Gegensatz zu den Popularen diesen Act der Reichshoheit nicht gefallen und wählte einen Gegenpodesta, auch aus Cremona. Da erschien der eben in Cremona amtierende Podesta, zum Friedensstifter ernannt, in der befreundeten Nachbarstadt und befahl den beiden, die er somit wie Untergebene behandelte, ihre Würde abzulegen und sofort nach Hause zurückzukehren. Sie gehorchten, ohne zu zögern[5]). Es wurde dann wiederum ein Cremonese gewählt. — 1304 war Podesta von Verona Ugolinus Justinianus aus Venedig. Am Peterstag aber gab er den Posten auf und übernahm das Podestat von Mantua „propter guerram

[1]) Einwirkung der Venetianer auf die Politik Paduas: cf. die Paduaner Podestatenliste ann. 1256—1278.

[2]) Ein solcher Fall SS. 19, 701, 7.

[3]) Verhältnis von Reggio zu Parma. Pisa-Venedig cf. SS. 18, 307, 1. Pistoja-Florenz: Arch. stor. it. (1893) Serie V, Bd. 11, 417.

[4]) Oft geschildert worden ist das Schicksal des Venetianer Dogensohnes Petrus Tiepolus, des Podestas und Feldherrn der Mailänder zur Zeit der Katastrophe von Cortenuova. Huill.-Bréh., Hist. dipl. 5, 216. SS. 18, 186. Aehnliche Fälle Ann. Mant. SS. 19, 27, 50 (Pontius de Amatis); SS. 18. 417, 28 (Gerardus Rubeus); Ptol. Luc. in Doc. di stor. It. VI anno 1208 (Guido de Pirovano); Ann. Jan. SS. 18, 309 (Albertus Maurecini); SS. 19, 22, 15 (Gerardus Rangonus); Cronache Modenesi 28 in Monument. Moden. XV (Balduinus de Vicedominis).

[5]) SS. 18, 438, 22. Mur. SS. 16, 460.

et discordiam quae nata fuit inter Paduanos et Venetos, quia voluerunt Veronenses in subsidio dictorum Venetorum contra Paduanos in aliquo superesse", er aber, „perseverans in elevatione suae propriae civitatis", den Befehlen derselben Gehorsam leisten wollte[1]).

In der ersten Zeit des Instituts, als die Auswahl noch sehr beschränkt war, erwies eine Stadt der anderen einen grossen Freundschaftsdienst, wenn sie ihr einen tüchtigen Mann abgab. Es war also nur natürlich, dass man feindlichen Communen diese Gefälligkeit versagte und einen förmlichen Boykott über sie verhängte. So verpflichteten sich Bologna und Ferrara 1203 gegenseitig, unter keinen Umständen einer Stadt, mit welcher eine von beiden in Fehde gerathe, einen Podesta zu geben[2]). 1230 zogen sich Rath und Podesta von Cremona den Zorn der Curie zu, weil sie ihrem Umbertus de Summo erlaubt hatten, das Podestat in dem papstfeindlichen Lucca anzunehmen. Gregor IX. drohte mit dem Interdict, wenn die Cremonesen den Umbertus nicht durch Zerstörung seines Hauses und Verwüstung seiner sonstigen Besitzungen zwängen, wieder heimzukehren[3]).

Sobald das Land über einen Stamm geübter Podestas verfügte, gesellte sich zu dieser Art des Boykotts eine zweite, viel wirksamere. Jetzt strafte man die Feinde, indem man keine Podestas von ihnen nahm[4])[5]). 1248 verbot der Papst Innocenz IV. den Genuesen bei Strafe des Bannfluches, Anhänger des excommunicirten Kaisers zum Podestat oder zu andern Aemtern zuzulassen[6]). Die Communen des erneuerten Lombardenbunds wählten selten Podestas aus ghibellinischen Städten. Sie beschränkten sich auf ihren eigenen Kreis und

---

[1]) Cipolla Syllabus 406.

[2]) Urkunde Ant. It. 4, 451.

[3]) Winkelmann, Acta imp. ined. 1, Nr. 619.

[4]) Dem entsprach das Aufzwingen von Podestas, falls man sie besiegte.

[5]) Beschlüsse des Reichstags von Ravenna und Differenzen zwischen Genua und dem Kaiser wegen der Wahl eines Pod. aus Mailand: SS. 18, 178, 29. Ueber Lantelmus Maynerius, den Piacenza 1233 auf Befehl des Papstes fortschicken musste: Winkelmann, acta 1, Nr. 635. Vorgehen der Curie gegen Vicenza: Ficker IV, Nr. 314, gegen Genua: Ann. Jan. 225. 1288 beschwichtigte Pisa die erbitterten Genuesischen Sieger durch das Versprechen, 10 Jahre lang den Pod. von ihnen zu nehmen und ihm jährlich 2000 Goldgulden zu bezahlen. SS. 18, 320.

[6]) Mit der Massregel des Ausschlusses konnte auch gegen einzelne Familien vorgegangen werden. 1278 beschloss der grosse Rath von Padua mit 195 gegen 66 Stimmen, dass von den Roberti aus Reggio nie wieder einer gewählt werden solle. Aehnliches wurde gegen die Torriani und Soppi verfügt. Es ist nicht klar, wodurch sich diese Familien die Gunst der Parmesen verscherzt hatten. Stat. Pad. S. 7.

festigten so die Gemeinschaft[1]). 1228 beschloss der Bund, mit Parma, Modena und Cremona, welche zum Kaiser hielten, für das nächste Jahr keine Podestaten zu wechseln[2]). Modena hat denn auch von 1229—1233 nur Cremonesen und Parmesen gehabt, Parma nahm vier hintereinander aus Cremona, mit welchem es damals besonders herzlich stand[3]), und diese Stadt sah sich wenigstens 1227—1230 auf die beiden befreundeten Communen angewiesen. — Podestas aus Parma erscheinen in Mailand erst mit dem Jahre 1249, also nach dem Abfall Parmas vom Kaiser. — Die ghibellinische Partei gieng weniger entschlossen vor als die guelfische, was man ihr nicht verdenken kann, da juristisch gebildete Männer meist in guelfischen Städten zuhause waren. In Pisa treffen wie jederzeit Podestas aus den verbittertsten Guelfenstädten[4]), so dass zu einer Zeit, wo alles zur Partei, nichts zum Ganzen strebte, die Masse der herumziehenden Podestas immerhin eine Art von nationalem Bindemittel gewesen ist, freilich bei weitem nicht stark genug, um das sich Widerstrebende zu einen.

Zwischen befreundeten Städten entwickelte sich oft geradezu ein Verhältnis des Podestatentausches[5]). Entstanden Missverständnisse, bekam die Freundschaft einen Riss, so konnte ein gewandter Podesta für die Wiederherstellung des guten Einvernehmens sehr wertvoll sein, denn die Pflicht, vermittelnd einzugreifen, verstand sich für ihn von selbst[6]). Wenn es allerdings während der Amtszeit zum Bruch zwischen den Communen kam, so wurde seine Stellung schwierig oder unmöglich. 1256 musste der aus Mailand bezogene Podesta Henricus de Sachis die Stadt Lodi verlassen, weil sich die Communen verfeindeten. Mit dem Bruch der Freundschaft hörte der Podestatenwechsel auf, sowie die Beilegung der Fehde den Beginn desselben zu bezeichnen pflegt. Von 1247 an wandte sich das guelfisch gewordene Parma

---

[1]) SS. 18, 449, 1 Ann. Plac. Guelf. für Piacenza-Bologna.

[2]) Ueber die Stellung von Cremona zum Lombardenbund: Statuten von Bologna II, 48/49.

[3]) Salim. Chron. ann. 1229.

[4]) Cf. die Serie von Bonaini, Arch. stor. it. VI, 2, 641.

[5]) Asti-Chieri: L. Cibraio, Storie di Chieri I, 295; Mantua-Verona von 1272 an; Parma-Modena und viele andere.

[6]) Auffallen muss ein Parmeser Statutenparagraph vom Jahre 1259, wonach der Podesta nicht aus einem Ort genommen werden sollte, in welchem gerade ein Parmese das Podestat oder auch nur einen Gehilfenposten innehabe. Stat. Parm. (Mon. Parm. et Plac. I), 414. Die Aengstlichkeit der Parmesen gieng also so weit, dass sie sich gegen die Möglichkeit deckten, es möchte sich einer ihrer eigenen Nobili aus der Ferne mit Hilfe eines von ihm bearbeiteten Podestas eine Partei schaffen.

nicht mehr an eine ghibellinische Stadt. Andrerseits treffen wir in Modena vom Jahr 1249 ab, wo die Commune mit Bologna Frieden machte, auf Jahre hinaus überwiegend Bolognesen[1]).

V. Podestatenfamilien und -typen.

Durch das Verbot der „Confirmatio" (Bestätigung im Amte) nahmen sich die Communen selbst die Möglichkeit, hervorragende Kräfte dauernd an sich zu fesseln. Wohl aber werden sie, vor die Frage der Neuwahl gestellt, nicht selten ihren augenblicklichen Podesta um Vorschläge ersucht haben und von diesem an einen Verwandten gewiesen worden sein. Doch auch ohne eine solche directe Vermittlung kamen die Städte jedenfalls dazu, sich bei der Wahl an die Familien derjenigen Männer zu halten, welche schon einmal das Amt mit Erfolg bekleidet hatten. Ein Stamm, der einen guten „Stadtpräsidenten" geliefert hat — so dachte man — wird auch einen zweiten hervorbringen[2]). Auf diese Weise ist der Podestatenberuf allmählich zur Eigenthümlichkeit einzelner Adelsfamilien geworden. Immer und immer wieder zu dem Amte berufen, haben hervorragende Männer eine gewisse Tüchtigkeit dazu in ihrem Hause erblich gemacht, so dass bei der Schilderung der italienischen Geschichte jener Zeit geradezu von Podestaten-Familien gesprochen werden muss, wie man Künstler-, Gelehrten-, Diplomatenfamilien kennt. Und innerhalb dieser Familien begegnen uns einzelne prächtige Typen des berufsmässigen Podestatenthums, Männer, deren ganzes Leben eine lange Kette von Podestariaten ist, ja deren ganze, reiche Geschichte man aus trockenen Podestatenlisten entziffern könnte. Matthaeus Gerardi de Corrigia aus Parma ist gewissermassen der Idealtypus. Als ganz junger Mann war er schon Podesta von Piacenza[3]) (1250), wo man ihm auf Betreiben des „populus" eine Ehrengabe von 200 libr. placent., bewilligte, weil er sich den Popularen wohlgesinnt gezeigt hatte[4]). Nach ein paar weiteren Podestaten wurde er nach Bologna berufen (1261), um dort, da die Stadt von der Wuth der Parteien furchtbar verheert ward, unter den schwierigsten Verhältnissen Ordnung zu schaffen. Mit dictatorischen Befugnissen ausgestattet erliess er eine Menge von Verordnungen zur Befriedung des Staates und hielt mit eiserner Strenge das Ansehen seines Amtes auf der Höhe[5]). 1269

---

[1]) Cronache Mod. in Mon. Mod. XV., S. 51 ff.
[2]) Cf. SS. 19, 127, 9.
[3]) Litta, Famiglie fasc. 15.
[4]) SS. 18, 501, 47.
[5]) Statuti di Bologna III, 551; cf. Abschnitt 5—11 dieser Verordnungen.

wurde er zum Podesta von Mantua gewählt und wusste sich drei Jahre hindurch zu behaupten. Als 1269 ein Ruf der Commune Padua an ihn ergieng, die er schon 1263 regiert hatte, leistete er Folge und liess den Mantuanern seinen Bruder als Stellvertreter zurück[1]. Ende 1271 war er auch Podesta von Cremona[2]. 1272 wurde er von Pinamons Bonacolsi gestürzt und aus Mantua vertrieben. Doch es boten sich ihm wieder Podestate in Menge. Er gieng 1274 nach Modena, 1278 nach Perugia, 1280 wieder in das anhängliche Padua, 1282 nach Bologna, 1283 nach Modena, 1286 nach Pistoja; 1288 setzten ihn die vereinigten Communen Parma, Cremona und Bologna dem eingenommenen Reggio zum Podesta.

Man sieht, dieser Mann wandert sein ganzes Leben lang ruhelos von Ort zu Ort. Er verzichtet, wie alle Berufspodestas, auf die Freuden der Sesshaftigkeit, der Häuslichkeit, des Familienlebens. Er lässt es sich nicht verdriessen, jeden Augenblick sein Gefolge von Richtern, Assessoren, Rittern, Sbirren, Pferde- und Trossknechten in Bewegung zu setzen, die Empfangs- und Abschiedsfeierlichkeiten jedesmal voll Würde hinzunehmen, sich immer wieder mit anderen Verhältnissen vertraut zu machen. Er erlangt in all dem eine gewisse Routine, welche ihm das Wandern leichter macht. Der alljährliche Wechsel wird ihm zur Gewohnheit, zu etwas Selbstverständlichem. Als Entschädigung für all die Beschwerlichkeiten hat er die schöne Bezahlung, vor allem aber das Bewusstsein, dass man ihn im ganzen Lande kennt, achtet und begehrt und dass sein Ruhm auf das ganze Geschlecht überstrahlt. Wir wüssten in der modernen Welt keine Erscheinung, die man dem durch Matthaeus verkörperten berufsmässigen Podestatenthum an die Seite stellen könnte. — Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, dass von den Podestariaten, welche man diesem Matthaeus zuschreibt, eines oder das andere seinem Verwandten Matthaeus Giberti de Corrigia zukommt. Doch würde das an dem Gesammtbild nicht viel ändern. Zu genauen Feststellungen geben die Chronisten nicht immer Handhaben, denn die meisten sprechen kurzweg von einem „Matth. de Corrigia“, ohne den Vatersnamen beizufügen. Pompeo Litta[3] hat darauf verzichtet, volle Klarheit zu schaffen, und auch hier muss von einem Versuch abgesehen werden, den Stammbaum der Familie Correggio in Ordnung zu bringen.

Die Entwicklung von Podestatenfamilien, zu welcher sich leise Ansätze schon zeigten gleich nachdem das Institut geschaffen

[1]) SS. 19, 26, 10.

[2]) Repert. dipl. Crem. Wüstenfeld 241.

[3]) A. a. O.

war, hat im Lauf des 13. Jahrhunderts ganz erstaunliche Verhältnisse angenommen. Wir werden das im folgenden ausführlich beweisen:

1. Familie **Mandello** aus Mailand[1]). Eine der ältesten Podestatenfamilien. Viele Söhne dieses Hauses waren in der Vaterstadt in leitender Stellung thätig und kamen so in den Ruf besonderer Verwaltungskunst. Ottolinus de Mandello war 1184 Podesta in Bologna, Antoninus ebenda 1193—1194. Ueber Albertus cf. Genua a. 1198. Sein Sohn Otto verwaltete 1216 Rimini, 1218 Florenz, 1219 Arezzo[2]), 1221 Piacenza[3]), 1225 Padua, 1226 Vicenza, 1230 Florenz[4]), 1234—1235 Padua und 1241 Bologna. Verdientermassen wird er also von Rolandin als „vir sapiens et in multis iam regiminibus expertus" bezeichnet[5]). Guido 1196 Brescia, 1199 Piacenza. Bertraminus 1225 Bergamo. Robacomes 1205 und 1208 Verona „inutilis"[6]), 1231 Arezzo, 1235 Bergamo, 1237 und Anfang 1238 Florenz. Sein Sohn Ruffinus 1256 Siena, 1257 Viterbo. Ein anderer Sohn des Robacomes, Ubertus, folgte 1257 seinem Bruder in Siena[7]) und war drei Jahre später Podesta von Reggio. Einen Ubertus treffen wir 1235—1236 in Lodi[8]), 1251 in Florenz. Ein Ottolinus verwaltete 1280 Pisa, 1289 Padua, 1293 und 1299 Bologna, 1296 Bergamo. Sein Bruder Percevallus 1290 Padua[9]), 1293 Verona.

2. Familie **Dovara** aus Cremona[10]). Der erste aus diesem alten, reichen Hause, den wir in einer Podestatenstelle treffen, ist Girardus. Er wurde mit Guazo de Albrigone 1184 auf zwei Jahre zum Podesta seiner Vaterstadt gewählt, aber von einem seiner Knappen erstochen. Ueber die ausgedehnte Thätigkeit des Ysaccus cf. Parma a. 1216. Er wird schon 1196 als Cremoneser Consul genannt[11]). 1216 fiel er den Placentinern in die Hände[12]), findet sich indessen 1219 wieder, als Cremonesischer Gesandter am kaiserlichen Hof[13]). Noch bekannter ist Boso de Dovara, der Bändiger Ezzelins, wie ein Fürst geachtet

---

[1]) Muoni, La famiglia Mandelli, Mailand 1877, wurde nicht benützt.
[2]) Arezzo: Mur. SS. 24, 858 (Serie).
[3]) SS. 18, 438.
[4]) „Ottoni . . . dei gratia Florentie egregie potestati" Urk. Ficker IV Nr. 334.
[5]) Rolandin. Patav. ed. Jaffé SS. 19, 59, 29.
[6]) Cipolla, Syll. 388.
[7]) Arch. stor. it. (1866) Ser. III, Bd. IV, 2. 53. — Cron. San. Mur. SS. 15, 28.
[8]) Cod. diplom. Laudense II, ed. Vignati, Mailand 1883, 321 f.
[9]) Auf ewig von der Regierung d. Stadt ausgeschlossen, Ant. It. 4, 1151.
[10]) Wüstenfeld, Repert.
[11]) Ficker IV Nr. 193.
[12]) SS. 18, 433, 54.
[13]) Böhmer, Acta imper. selecta, Nr. 1082.

unter den Ghibellinen der Lombardei. 1244 verwaltete er Lodi, 1246 Sabionetta, 1247 Reggio. 1249 geriet er zusammen mit König Enzio in die Gewalt der Bolognesen, welche ihn auf Wunsch des Papstes freigaben. Lange Zeit war er Herr von Cremona; 1267 wurde er vertrieben. Ueber seine Dauerpotestate in den Burgflecken Soncino und San Giorgio d'Orsi cf. Salzer[1]). In tiefer Armuth beschloss er sein hartes, schicksalsreiches Leben auf fremder Erde[2]). Albertus 1206 Parma, Girardus 1237 Verona. Nicolaus 1231—1232 Reggio, 1233 Rimini. Osbertus 1249 Reggio; Guandalonus 1258 Brescia, das halbe Jahr 1260 Mailand, das halbe Jahr 1262 Pavia. Gandionus 1263 Piacenza, Johannes 1305 Lucca und 1306 Vercelli.

3. Familie **Corrigia** (Correggio) aus Parma[3]). Zwei Linien sind zu berücksichtigen.

a) Albertus, das Haupt der einen Linie, schon 1159 Podesta in Reggio. Sein Enkel Matthaeus I. 1196—1197 Bologna, 1203 Parma, 1208 Pisa, 1210 Cremona, 1213 Bologna, 1216 Modena[4]). Ueber seinen langwierigen Prozess mit Brescia cf. oben S. 400. Für den verlorenen Brescianer Posten fand er noch 1220 Ersatz in Pavia, steckte aber das Gehalt für beide Podestariate ein[5]). Frogerius 1211 Modena, 1214 Ravenna. Welche Podestate seinen Enkeln Matthaeus II. und Guido zukommen, dürfte kaum sicher zu ermitteln sein. Guido war jedenfalls Podesta von Mantua 1239, 1242 und 1245. Als er während des Jahres starb, trat sein Bruder für ihn ein[6]). Litta identifizirt ihn irrthümlicherweise mit einem andern Guido de Corrigia, welcher 1251 Faënza, 1259 Orvieto und 1260 Lucca verwaltete. Anzuführen wäre noch Ungardus mit Podestaten in Pistoja 1286, Siena 1298, Florenz 1299; 1303 wurde er in Parma ermordet.

b) Einer zweiten Linie gehört an: Gerardus (Gherardo dei Denti). Ueber ihn cf. Genua a. 1250. Guido, einer seiner Söhne, verwaltete 1268 Genua, 1270 Bologna, war 1277 Volkscapitan in Florenz, 1783 in Modena, im gleichen Jahr noch Podesta von Piacenza, 1284 von Modena. 1285 ward er Befehlshaber der Parmeser

---

1) L. c. 44 ff.

2) Annal. Veronens. de Romano, ed. Cipolla, in Antiche Cronache, Venedig 1890, S. 439.

3) Stammbaum von Litta, fasc. 15.

4) Cron. Moden. S. 29 in: Monum. Moden. XV, od. 1888.

5) Thätigkeit als kaiserlicher Appellationsrichter: Ficker § 240, 9 u. 283, 11.

6) SS. 19, 22, 30.

Truppen. Er starb 1299. Von seinem Bruder Matthaeus (III.) Gerardi de Corrigia war schon die Rede. — Ein Neffe von Matthaeus III., Matthaeus (IV.) Guidonis, bekleidete mehrere Podestariate zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Ein anderer, Gibertus, schwang sich 1303 in seiner Heimat zur Signorie empor und krönte so die ruhmvolle Laufbahn seines Geschlechtes.

4. Die **Rubei** (Rossi) aus Parma[1]). Es kommen in Betracht:

a) Rolandus I.
Bernardus — Ugolinus I.
Jacobinus I. — Rolandus III.
Ugolinus III. — Gulielmus.

b) Ugo
Ugolinus II. — Rolandus II.
Gerardinus — Jacobinus II.

Manche Rossi brachten als ehemalige Mitglieder des heimatlichen Consulncollegiums eine gewisse Vorbildung ins Podestat mit[2]).

a) Rolandus I. erscheint schon 1177 als juristischer Vertreter seines Verwandten Gerardus de Cornazzano. Als sich 1180 die Commune Parma nach mehrjähriger Unterbrechung entschloss, wieder einen Podesta zu nehmen, wählte man, um das Selbstgefühl des eingesessenen Adels nicht zu verletzen, keinen Fremden, sondern Rolandus als den Vertreter eines der ältesten Geschlechter. Er waltete bis 82, und dann wieder Ende 1298—1299 (mit Guido de Rogleriis) als Nachfolger eines im Amt verstorbenen fremden Podestas[3]). Damals führte er die „ingrossatio“ herbei, die verschieden beurtheilte Verkoppelung ländlicher Parzellen. Als Podesta von Bologna, 1200, erwarb er sich den Ehrentitel „Justitiae cultor et pacis verus amator“, der in Marmor an dem von ihm erbauten Castell S. Pietro angebracht wurde. In Parma erscheint er wieder 1201, dann in Modena 1207 und 1212; 1213 oder 1214 scheint er gestorben zu sein[4]). Bernardus, der berühmteste von seinen Söhnen, begann eine glänzende Podestatenlaufbahn 1213 in Modena. Dort war im September der Podesta Balduinus Vicedomini aus Parma durch Mörderhand gefallen. Da gab Parma der befreundeten Nachbarin zum Ersatz den Bernardus, dessen Familie schon durch den Vater in Modena eingeführt war. Seine weiteren Podestariate waren 1224 Siena, 1226 Modena, 1227 Reggio,

---

1) Litta 23. Carrari, Storia de' Rossi Parmigiani, konnte ich nicht erlangen.

2) Affò, Storia della città di Parma, 2, 273.

3) SS. 18, 665, 32.

4) Cf. Monument. Moden. Bd. XV, S. XXV.

1129 Asti, 1231 Cremona, 1238 Mantua, 1244 Florenz[1]). 1245 wurde er abtrünnig von Kaiser, sei es weil dieser ihn beleidigte, sei er weil er dem Andrängen der päpstlichen Partei, an die er durch seine Vermählung mit Magdalena Fieschi gebunden war, nicht mehr widerstehen konnte. 1248 fand er beim Kampf um Collechio den Tod. Er war der feurigste und stolzeste aus dem Hause der Rossi. Salimbene verweilt liebevoll bei seiner Gestalt. Er vergleicht ihn mit Karl dem Grossen und ruft aus: „Niemals sah ich einen Mann, der trefflicher die Person eines grossen Fürsten darstellte! Er besass Erscheinung sowohl, wie Wesenheit (existentiam)[2])". — Ugolinus I. 1231 Genua. Er vertrat die Stadt mit Glück beim Kaiser, als dieser ungehalten war, weil die Genuesen für 1232 einen Podesta aus dem geächteten Mailand gewählt hatten. Darum erwies ihm die Bürgerschaft hohe Ehren während seines Syndicats und gab ihm beim Abzug das Geleite. 1230 und 1234 Parma. Ueber Jacobinus I. cf. Mantua a. 1263. Rolandus III. 1271 Fermo[3]), 1277 Siena; 1285 Bergamo. Ugolinus III. 1278 Volkscapitan in Reggio, 1282 Podesta Lucca, 1283 Perugia, 1286 Modena, 1287 Bologna, 1289 Florenz, 1295 Lucca, dann Rom (Senator), 1298 Orvieto, 1302 Lucca und Perugia, 1304 Orvieto, 1305 Perugia und im gleichen Jahr Grosshofmarschall Karls II. von Anjou. Gulielmus 1281 Modena, (1282 zum Ritter geschlagen), 1284 Mailand, 1290 Lucca, 1291 capit. pop. Bologna, 1293 Podesta Lucca; 1339 hochbetagt in Padua gestorben.

b) Ugo 1209 Modena. Ugolinus II. 1227 Ferrara, 1237 Cremona, 1242 Pisa[4]) (?), 1243 Florenz. Rolandus II. 1224 Cremona, 1226 Pisa, 1227 Pavia, 1233 Modena, 1234 Rimini, 1236 Florenz, 1238 Arezzo (Litta setzt ihn hier irrthümlich für Mantua an). Jacobinus II. 1266 Reggio, wohl 1294 und 1297 Pistoja.

Bei den folgenden Familien beschränke ich mich auf Nennung einzelner hervorragender Vertreter.

5. Die **Rangoni** aus Modena[5]). Gerardus I. 1156 Modena[6]). Gulielmus I. 1196 Modena, 1201 Bologna, 1208 Modena, 1209

[1]) Cf. Davidsohn, Forsch. z. älter. Gesch. v. Flor. 142 und Document. dell' antica Costit. del Com. di Firenze pubbl. Santini, Florenz 1895, mit einem Verzeichnis der Beamten.

[2]) Mon. Parm. et Placent. III, 80.

[3]) Die Podestas v. Fermo: Raff. De Minicis, Serie cronol. degli antichi signori de' podestà e rettori di Fermo. F. 1855.

[4]) So Litta. Cf. dagegen Bonaini, Arch. stor. it. VI, 642.

[5]) Litta 27. Ficker II, S. 189.

[6]) Savioli, Annali Bolognesi, Bassano 1784, I, 2, 245.

Verona, 1214 Fermo, 1215 Bologna. Gerardus II. 1202 Reggio, 1222 Pistoja, 1226 Bologna, 1232 Siena, 1234 Pavia. Jacobinus. Gulielmus II.

6. Familie **Este.** Ihre Signorie ist unter den fünf oberitalienischen, die längeren Bestand hatten, die einzige, welche aus dem Podestat hervorgegangen ist[1]).

7. Familie **Torre**[2]). Paganus I. 1195 Padua. Paganus II. 1227 Brescia, 1228 Bergamo, 1235 Brescia, 1240—1241 Mailand. Alemannus 1253 Bologna, 1256 Florenz. Er war Führer des Florentiner Aufgebots im Krieg mit Pisa. Nach der Niederlage und Flucht der Pisaner — so erzählen die Genueser Annalen[3]) — hätte er deren Stadt zerstören können, wenn er gewollt hätte. Wohl zur Belohnung für seinen Edelmuth übertrug ihm Pisa das Podestat von 1257. — Für dies Geschlecht war indessen nicht das Podestatenamt, sondern das Volkscapitanat die Leiter zum Emporkommen.

8. Familie **Pusterla** (Pisterla, Pisterna) aus Mailand. (Nach Litta[4]) wäre sie erst 1814 erloschen). Gulielmus I. steht mit der stolzen Reihe von 17 Podestariaten neben dem berühmten Matthaeus. 1190, 1193, 1199 und 1218 Treviso, 1198 und 1212 Alessandria, 1201 Piacenza[5]), 1203 Bologna, ebenso 1211, 1214, 1220; 1204 Mailand, 1207—1208 Vicenza, 1216 und 1224 Bergamo, 1221 Vercelli. 1224 wurde er vom Kaiser zum Appellationsrichter in Mailand ernannt. Gulielmus II. 1274 Bologna, 1278 Pavia, 1279 Mantua.

9. Die **Summi** von Cremona[6]). Albertus 1191, 1216 Pavia. Ubertus 1226 Saona, 1228 Pavia, 1230 Lucca. Lugarus 1270 Piacenza, 1273 Mantua. Poncinus 1294 Lucca, 1300 Bergamo, 1303 Piacenza.

10. Die **Carbonesi** aus Bologna. Jacobus de Bernardo 1194—1195 Vicenza, 1198 Mantua, 1201 Reggio, 1206—1207 Cremona. Castellanus 1243 Mailand, 1250 Parma.

11. Die **Andalò** von Bologna (Ein Zweig der Carbonesi). Andalò I. 1202 Cesena[7]), 1216 Florenz, 1217 Mailand, 1220 Piacenza,

---

1) Salzer 27 ff., 42 und 66.
2) Litta 68.
3) SS. 18, 234, 42.
4) L. c. 38.
5) Nicht 1202, wie Litta sagt. Cf. SS. 18, 421, 37, wo seine Wahl zum Dez. 1200 gesetzt ist.
6) Wüstenfeld 220 und Sommi Picenardi, La famiglia Sommi, Venedig 1893.
7) Mur. SS 14, 1093.

1224 Genua. Brancaleone I., sein Sohn, 1225 Genua, 1226 Rom (Senator). Brancaleone II. 1248 Vercelli, 1252—1255[1]) und 1257—1258 Rom (Senator). Petrus 1235 Genua. Andalò II. 1266 Parma, 1270 Pisa, 1272—1274 Verona. Castellanus 1250 Rom (Senator) 1254 Modena. Lotherengus 1251 Modena, 1255 Viterbo, 1258 Reggio, 1263, 1265 Bologna[2]), 1266 Florenz. Simon 1285 Modena.

12. Die **Amati** von Cremona. Pontius I. (Ponzamatus[3]) 1206 Mantua, 1213 Brescia, 1219 Parma, 1224 Siena, 1223—1225 Vicenza. Sein Bruder Gulielmus 1208 und 1223 Bergamo, 1219 und 1221 Vicenza, 1226 Asti, 1228 Rimini, 1231 Parma, 1233 Siena, 1236 Faënza. Pontius II. 1274 Ferrara, 1277 Mailand.

13. Familie **Andito** von Piacenza. Antoninus 1183 Bologna[4]), 1192—1194 Faënza[5]). Jacobus 1210 und 1217 Padua. Gulielmus 1210—1212 Vicenza, 1234 Piacenza[6]).

14. Familie **Burgo** von Cremona[7]). Ancelerius 1189 und 1198 Parma. Barocius 1205 und 1212 Padua, 1207 und 1214 Parma, 1227 Asti. Jacobus 1222 Piacenza, 1230 und 1232 Pistoja. Novelone 1206 Ferrara, 1214 Pavia. Masnerius 1241 Como, 1243 Lodi, 1246 Parma[8]), 1248 Modena. Aldevrandinus 1239 Padua, 1240 und 1243 Siena, 1246 und 1252 Arezzo. Azzo 1278 Parma, 1284 Lucca. — In Parma scheint die Familie besonders geschätzt gewesen zu sein.

15. Die **Chazanimichi** von Bologna. Chazanimichus 1196 Mantua, 1220 und 1224 Ferrara. Albertus 1249 Ravenna[9]), 1252 Mailand, 1255, 1262[10]), 1266 Modena, 1264 Mantua. 1275 trat er in Piacenza für seinen Sohn ein, als dieser während des Podestats ermordet worden war[11]).

---

[1]) Gregorovius, Gesch. d. St. Rom V, 275 und 310 ff. — Für Rom: Liste der römischen Senatoren von Rezzonico, Rom 1778.

[2]) Stat. Bologn. III. 581. — Dante, Inferno, cant. 23, 103 ff.

[3]) 1205 unter den Consuln: Wüstenfeld 223.

[4]) Mon. Germ. Constitut. I, 406.

[5]) Chronik d. Tolosanus 677 in: Doc. stor. it. VI.

[6]) Wüstenfeld 229.

[7]) Cf. besonders Wüstenfeld.

[8]) Ueber seine Verhaftung durch Enzio wegen Verraths am Kaiser: Huill.-Bréh. 6, 460. Petr. d. Vin. epist. V, 58. Böhmer-Ficker-Winkelm. Reg. Imp. V, Nr. 3576.

[9]) Cf. Statut. Bologn. III, 242.

[10]) Cipoll., Ann. Veronens. d. Rom. 410.

[11]) Mur. SS. 16, 618.

16. Familie **Cornazzano** von Parma. Beruardus 1192 Parma, 1216 Reggio, 1218 Cremona, 1224 Pavia, 1227 Modena. Manfredus 1224 Parma, 1237 Reggio, 1239 Lucca, 1240 Arezzo.

17. Die **Confalonerii** von Brescia. Gifredus 1198—1199 Faënza. Henricus 1253 Genua, 1271 Lucca, 1275 Cremona. Petrus 1288 Lucca, 1292 Siena, 1295 Modena.

18. Die markgräfliche Familie **Cavalcabo** aus Cremona. Gulielmus cf. Parma a. 1229. Albertus 1209 Parma. Jacobus 1250 Cremona.

19. Die **Enzola** von Parma. Bartholomaeus 1222—1223 Reggio. Gerardus 1239 Reggio. Aldigerius 1261—1262 Viterbo, 1270 Piacenza, 1284 Modena.

20. Die **Fogliani** von Reggio. Gulielmus 1232 Cremona, 1235 Viterbo, 1234 Foligno[1]). Ugolinus 1255 Perugia, 1276 Cremona.

21. Die **Inchoardi** von Mailand. Busnardus 1213 Mailand, 1227 Bergamo. Pruinus 1202 Cremona, 1223 und 1231 Pisa, 1226 Piacenza, 1228 Verona, 1230 Brescia.

22. Markgräfliche Familie der **Lupi** von Soragna[2]). Guido 1202 Parma, 1206 Reggio, 1207—1208 Brescia. Dann drei Brüder: Supramons (Sermons) 1233 und 1238 Arles, 1243—1244 Mantua, 1249 Mailand. Ugo 1229 Cremona, 1231 Siena, 1232—1233 Pisa. Rolandus 1234—1235 Pistoja, 1238 Siena, 1249 Novara, 1256 Mantua.

23. Die **Marcellini** von Mailand. Drudus cf. Genua a. 1196. Buzzacarinus 1206 Verona, 1209 Treviso und Vicenza. Ardegotus 1213 Mailand.

24. Familie **Pirovano** (Provano, Pirovalo) von Mailand. Guido 1204 Faënza, 1208 Bologna. Gifredus cf. Genua a. 1228. Azzo 1239 und 1253 Brescia, 1240 und 1244 Piacenza, 1243 Bologna, 1260 Pisa.

25. Die **Roberti** von Reggio[3]). Guido cf. Parma a. 1218. Robertus cf. Parma a. 1268. Sein Neffe[4]) Guido II. 1276 Padua.

26. Familie **Rivoli** von Bergamo. Henricus 1233 Vicenza, 1247 Mantua, 1249 Pisa. Bertramus 1200—1201 Cremona. Albertus 1265 Genua, Anselmus 1263 Reggio.

---

[1]) Ant. It. 4, 138.
[2]) Affò, Stor. di Parma III.
[3]) Cf. Stat. Parm. ann. 1278, S. 7.
[4]) Mur. SS. 8, 424.

27. Familie **Rusca** von Como[1]). Adamus 1190—1191 Como. Johannes 1199 Mailand, 1218 und 1222 Padua, 1221 Ferrara. Guazo 1226 und 1238 Mailand.

28. Familie **Sexo** von Reggio. Giliolus 1209 Bologna, 1213 Reggio. Bernardus 1242 Arezzo[2]), 1246 Bergamo, 1254 Piacenza, 1257 Cremona. Guido 1239 Florenz.

29. Familie **Strata** von Pavia. Taurellus cf. Parma a. 1221. Amizo 1246 Pisa. Zavaranus 1248 Reggio, 1263 (Zavatarius) Mailand.

30. Die **Vicecomites** (Visconti) von Piacenza. Grimerius 1185 Padua. Girardus 1202 Pisa. Viscontinus 1208 Padua, 1215—1216 Bologna. Odoricus 1207 Verona. Ueber die zahlreichen Podestate des Ubertus I. cf. Padua a. 1192. Ubaldus 1214—1216 und 1227—1228 Pisa. Guido 1247 Bologna. Otto 1237, 1246 Lodi; wohl ein anderer Otto[3]) daselbst 1277. Ubertus II. 1228, 1233, 1239, 1242 Bologna, 1234 Piacenza[4]).

Recht beträchtlich war die Zahl der Familien, welche die im Podestariat zu erlangenden ideellen und materiellen Güter für erstrebenswert hielten. Als etwa zwei Menschenalter nach der Verbreitung des Podestatenamtes allenthalben der Populus in Concurrenz mit der Commune seine Verfassung feststellte und sich im Volkscapitan oder -podesta eine Spitze gab, da stand dem Adel des nördlichen Italiens auch dies Amt zur Verfügung[5]). Freilich, frei war hier die Bewerbung nicht! Denn wenn auch die Besetzung des Volkscapitanats sich in ähnlichen Formen vollzog wie die des communalen Podestariats, so haben doch sehr rasch — oder schon von Anfang an — in den einzelnen Städten einheimische Nobili die Hand darauf gelegt. Sie haben damit die Führung der langsam, aber unaufhaltsam sich emporringenden Popularpartei an sich gerissen und sind dann sehr rasch über die zusammenkrachende Republik hinweg zur dauernden Herrschaft gelangt[6]). Wo indessen die Bewerbung und Besetzung frei war, da erscheinen im Volkscapitanat die gleichen Männer, die uns

[1]) Cf. Litta fasc. 182.

[2]) Arezzo: Mur. SS. 24, 858 (Serie d. Podest.).

[3]) SS. 18, 5[illegible]6, 42.

[4]) Mühelos könnte diese Aufzählung wohl auf den doppelten Umfang gebracht werden. Doch dürfte der Beweis durch Aufführung von 30 Familien genügend sein.

[5]) „La grande epoca delle famiglie italiane è il XIII secolo". Ungenannter Recensent in Arch. stor. lombard. IV, 701.

[6]) Ueber die Entwicklung der Signorie aus dem Volkscapitanat: Salzer 87 ff.

als ausgezeichnete Vertreter des späteren Berufspodestats begegnet sind: Matthaeus III. de Corrigia, Jacobinus III. und Ugolinus III. de Rubeis, Poncinus de Summis und andere. Die Reihe ihrer Podestate haben sie unterbrochen, um in dieser ähnlich gearteten Thätigkeit ihrer Schaffenskraft ein Feld zu geben.

Der selbständigen grösseren Communen muss es zu der von uns behandelten Zeit im reichsländischen Italien gegen 60 gegeben haben. In denselben waren — bei dem jährlichen Amtswechsel — von 1190 bis 1280 rund 5400 Podestate zu besetzen. Dazu kam noch die Masse von Posten in den freien und abhängigen Stadtgemeinden und Flecken: ein ansehnlicher Bedarf, der von drei Adelsgenerationen gedeckt wurde. Dies Bevölkerungselement muss also über eine beträchtliche zahlenmässige Stärke, aber auch über einen achtbaren Besitz an Anpassungsfähigkeit, Gewandtheit und Arbeitskraft verfügt haben.

In dem so lebhaft bewegten, so überaus farbenprächtigen Bilde jener Zeit darf das Podestatenthum in seiner Ausgestaltung zum Beruf nicht vergessen werden. Für die sociale Physiognomie des Landes war seine Bedeutung vielleicht grösser als für die politische. Die Erscheinung dieser Hunderte von ritterlichen Herren, die da mit ihrem stolzen Gefolge durch das Land wandern, zumal das Gleichmässige, Periodische, Geregelte an derselben, gewährt dem Beschauer eine Art Ruhepunkt gegenüber dem Schwankenden der politischen Verhältnisse.

Meinhard II. von Tirol und Heinrich II. von Trient.

Von

Franz Wilhelm.

Die weltliche Macht des Bisthums Trient war durch die Verleihung der Grafschaften Trient, Bozen und Vinstgau durch Konrad II. im Jahre 1027 so recht geschaffen worden. Allein nur die Grafschaft Trient behielten die Bischöfe ganz in ihrer Hand; die beiden andern Comitate wurden wahrscheinlich noch im 11. Jahrhundert weiter vergeben. Im 12. Jahrhundert wenigstens erscheint im Besitz der Grafschaftsrechte daselbst und zugleich ausgestattet mit der Vogtei über das Bisthum jenes Geschlecht, das in der Zukunft des Landes im Gebirge die bedeutendste Rolle spielen sollte, die Grafen von Tirol. Von da an ist dieses Geschlecht unablässig bemüht seine Macht zu erweitern auf rechtlichem Wege sowohl wie durch die Handhabung der Vogtei in entgegengesetztem Sinne von des Wortes Bedeutung. Dieses Vorgehen musste naturgemäss zu den mannigfachsten Conflicten mit den Bischöfen führen.

Erst seit dem 13. Jahrhundert sind wir über den Verlauf der Begebenheiten genauer unterrichtet. Das folgenschwerste Ereignis in der Geschichte des Bisthums Trient während des Mittelalters bildet vielleicht die Uebernahme der weltlichen Verwaltung desselben durch Friedrich II. im Sommer des Jahres 1236 zur Sicherung des durch den Uebertritt Veronas (24. Jänner 1236) geöffneten Weges durch die Berner Klause[1]). Für den Augenblick brachte diese Verfügung aller-

---

[1]) Vergl. B(öhmer-)F(icker) nr. 2150. 2154 und dazu Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 508; 3, 454.



dings dem Grafen Albert von Tirol einen Verlust: das Amt eines Podesta, welches derselbe in Trient bekleidete, wurde damit aufgehoben[1]). Allein die folgende Zeit war für Erwerbungen auf Kosten des Bisthums günstiger denn je; ist doch seit dieser kaiserlichen Verfügung das Bisthum auf lange Zeit hinaus nicht mehr zur Ruhe, der Bischof nie mehr in den vollen Besitz seiner Güter und Rechte gekommen. Die kaiserlichen Beamten daselbst, namentlich seit Ende 1238 Sodeger de Tito, und länger als dieser des Kaisers gefürchteter Anhänger Ecelin da Romano († Oct. 1259), bedrückten das Stift auf das härteste. Bischof Egno, der im Jahre 1250 vom Papst von Brixen nach Trient berufen wurde, fand überhaupt erst 1255 Eingang in sein neues Bisthum, vermochte sich aber auch dann im ruhigen Besitze desselben nicht zu behaupten. Der Kampf mit Ecelin dauerte bis zu dessen Tod fort und späterhin sorgten die Grafen von Tirol aus dem Hause Görz für die ständige Beunruhigung des Stiftes.

Der Geschichte dieses Streites unter Bischof Egno und dessen Nachfolger Heinrich II. sind eingehende Darstellungen zu Theil geworden[2]). Hängt dies einerseits damit zusammen, dass im Verlaufe dieses Kampfes durch das hartnäckige Festhalten der weltlichen Gewalt an dem einmal, wenn auch widerrechtlich, Errungenen für die künftige Bedeutung und den späteren Umfang der Grafschaft Tirol der Grund gelegt wurde, so wird anderseits der Kampf über die rein örtliche Bedeutung emporgehoben durch die vielfachen Beziehungen, in welchen derselbe zur Reichsgeschichte steht[3]). Das Eingreifen Friedrichs II. ist kurz angedeutet worden. Im Streite zwischen Meinhard II. und Bischof Heinrich musste König Rudolf mehrere male die Vermittlerrolle übernehmen.

Die Quellen über diesen Streit fliessen ausserordentlich spärlich. Am deutlichsten lassen noch die Vermittlungsversuche die einzelnen Phasen desselben erkennen. In zwei Urkunden spricht auch Bischof Heinrich über seinen Streit mit Meinhard. Chronikalisches Material fehlt fast ganz. Unter diesen Umständen wird ein Document von Bedeutung, das bereits Hormayr veröffentlichte[4]). In demselben sucht

---

[1]) Vergl. BFW. nr. 13209.

[2]) Durig, Beiträge z. Gesch. Tirols in der Zeit Bisch. Egno's von Brixen (1240—1250) und Trient (1250—1273) in der Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. Folge 9. Heft, und Egger, Bischof Heinrich II. von Trient (1274—1289) im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 und 1885.

[3]) Dies hat Egger a. a. O. 1884 S. 4 f. mit Recht hervorgehoben.

[4]) Geschichte Tirols 1 b, 509—511; Sammler f. Gesch. u. Statistik von Tirol 5, 102—104.

Odorich von Bozen gegen Bonomus, Sohn weil. des Soverus, und Bonaverius de Belenzanis darzuthun, wie lange die Bischöfe Egno und Heinrich nicht im Vollbesitze der bischöflichen Rechte waren. Das letztere wird in dem Schriftstücke allerdings nicht ausdrücklich gesagt, allein es ergibt sich mit Sicherheit aus den Thatsachen, welche Odorich festzustellen sucht, nämlich wie lange der Bischof mit der weltlichen Gewalt im Streit lebte und wie lange derselbe von Stadt und Bisthum Trient abwesend war. In der zweiten Hälfte des Jahres 1280 entstanden, wie sich aus dem Document selbst ergibt[1]), mag es mit in die Reihe jener vor der Abreise Bischof Heinrichs an den königlichen Hof im Jahre 1280 verfassten Schriftstücke gehören, mittels welcher derselbe neuerdings vor König Rudolf seine Rechte belegen wollte. Hierher gehört ja wahrscheinlich auch jenes interessante Verzeichnis der wichtigsten Klagepunkte gegen Meinhard, auf welches Egger zuerst aufmerksam machte[2]), gewiss hängt damit zusammen die vom Bischof am 8. August 1280 veranlasste Transsumirung des Privilegs Konrads II. vom 1. Juni 1027.

Odorich von Bozen, einer der eifrigsten Anhänger Bischof Heinrichs, lässt sich mehrfach urkundlich nachweisen. Er, beziehungsweise sein Bruder, spielt eine Rolle in dem am 6. August 1279 von Bischof Adalger von Feltre gefällten Schiedspruch[3]), am 8. Mai 1280 war er einer der zehn Bürgen für den Bischof[4]) und im selben Jahre ernannte ihn Heinrich zu seinem Syndicus[5]), als welcher er auch in diesem Documente auftritt.

Die Angaben, welche Odorich in dem genannten Schriftstücke macht, sind für die Regierungszeit Bischof Egno's ziemlich allgemeiner Natur, bloss nach Jahren werden die wichtigsten Epochen und Thatsachen derselben festgestellt. Anders wird dies, sobald er zu Bischof Heinrich II. kommt. Nun werden dieselben ausserordentlich genau, auf Monate und Tage berechnet, und machen auf den ersten Blick den Eindruck genauester Information. Nichtsdestoweniger hat Egger die-

---

[1]) Das Datum 1280 Juli 27 Trient, welches Hormayr gibt, geht gewiss nicht weit fehl, ist aber insoweit irrig, als H. annimmt, das Document sei datirt. Die Datirung, welche H. am Schlusse gibt: die dominico IIII. exeunte iullio (was übrigens der 28. Juli ist) Tridenti ist der Beginn des von anderer, gleichzeitiger Hand unterhalb des Documentes beigefügten Concepts eines Notariatsinstrumentes. Gleich darunter folgt abermals der Beginn eines Conceptes mit der Datirung: die veneris VI exeunte iullio.

[2]) A. a. O. 1885 S. 22.

[3]) Ebenda S. 17.

[4]) Ebenda S. 25.

[5]) Ebenda S. 27.

selben stark in Zweifel gezogen. Obwohl ihm nicht entgieng, dass Odorich Zeitgenosse und treuer Anhänger Heinrichs II. war, glaubte er dennoch erklären zu müssen, die Angaben seien mit den überlieferten Urkunden nicht immer vereinbar, ja Odorich widerspräche sich zum Theil selbst[1]). Eines freilich ist ihm dabei entgangen: der amtliche Charakter des Schriftstückes. Er charakterisirt das Document als „kurze Aufzeichnungen", welche Odorich über das Leben des Bischofs hinterliess. Hätte Egger beachtet, dass Odorich seine Angaben als Amtmann des Bischofs, der sich gewiss genau informiren konnte, einer Gegenpartei gegenüber macht, welche die Controlle derselben sicherlich nicht verabsäumt haben wird, dann würde er sich wohl auch dieses absprechenden Urtheiles enthalten haben. So verwendet denn Egger auch die Angaben des Schriftstückes nur sehr sporadisch und wo er es thut, in nicht immer zutreffender Weise. Dadurch und weil die übrigen Quellen nur so ausserordentlich spärliche Angaben über die äusseren Verhältnisse bringen, gerieth die Chronologie der Ereignisse während der ersten fünf Jahre von Heinrich II. Regierung in arge Verwirrung. Dieser Umstand und die Bedeutung des Zwistes an sich mag es entschuldigen, wenn die Ereignisse hier nochmals eine kurze Darstellung finden.

Der königliche Protonotar Heinrich wurde im September 1274 (spätestens am 20. d. M.), als er im Auftrage König Rudolfs in Lyon weilte, von Papst Gregor X. mit dem Bisthum Trient providirt[2]). Die Gesandtschaft wurde, wie Redlich aus guten Gründen annimmt, von Rudolf Ende August von Oppenheim aus abgeordnet[3]). In den ersten Tagen des September wird dieselbe in Lyon eingetroffen sein, und da nicht anzunehmen ist, dass die Provision sofort erfolgte, kommen wir ungefähr zum 10. September als Termin, vor welchem die Provision nicht stattgefunden haben dürfte. Nun gibt Odorich von Bozen an: Item quod post obitum predicti quondam domini episcopi Eghenonis ecclesia Tridentina vacavit per unum annum et III menses et IIII^or dies. Rechnen wir vom beiläufigen Zeitpunkte der Provision Heinrichs zurück, so kommen wir zum 7. bis 17. Juni 1273 als ungefähres Datum des Todes Bischof Egno's. Das sichere Datum des Todestages ist uns nicht überliefert; dasselbe wurde auch bisher anders angesetzt[4]).

---

[1]) Egger 1884 S. 27 Anm. 4; S. 29 Anm. 4.

[2]) B(öhmer-)R(edlich), Reg. imp. VI. nr. 204[a]. 220.

[3]) Ebenda nr. 205. 206.

[4]) Gams und nach ihm Eubel nennen den 25. März, Potthast, Reg. pont. nr. 20924 den 25. Mai, Egger a. a. O. 1884 S. 22 nennt, aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich, Ende Mai oder Anfang Juni.

Allein nichts spricht gegen den aus Odorichs Angaben geschöpften Ansatz und die Genauigkeit der übrigen Zeitangaben desselben kann kaum einen Zweifel aufkommen lassen, dass er auch hier das Richtige sagte.

Weiter gibt Odorich an: Item quod venerabilis dominus He(nricus) episcopus Tridentinus captus fuit VIII die post introitum suum civitatis Tridenti et profugus ivit a festo conversionis sancti Pauli usque ad IIII diem, videlicet IIII intrante decembri et hoc fuit bene per X menses et XII dies et reversus postea habuit primam werram cum predicto domino M(einhardo) comite Tyrolensi VII mensibus. Die Thatsache der Gefangennahme und Flucht des Bischofs glaubt auch Egger festhalten zu dürfen, da Odorich sich darüber „wohl kaum irren konnte". Dagegen meint er die darauf bezüglichen Zeitangaben verwerfen zu müssen, weil Heinrich nachweisbar in keinem der ersten Jahre vom 25. Jänner bis 4. December abwesend war, und der darauf folgende Krieg unmöglich habe 7 Monate dauern können, weil schon am 18. Mai 1275 beide Parteien vor König Rudolf Frieden schliessen[1]). An anderer Stelle jedoch bezieht Egger die lange Abwesenheit des Bischofs auf das Jahr 1275, in welchem derselbe thatsächlich am längsten abwesend war, und weil das erste urkundliche Zeugnis nach seiner Rückkehr (6. December) mit dem von Odorich genannten 4. December übereinstimmt[2]). Es ist vollständig richtig, dass nur das Jahr 1275 gemeint sein kann. Allein auch die Zeitangabe möchte ich nicht in Zweifel ziehen. Odorich gebraucht für die Abwesenheit des Bischofs den Ausdruck profugus. Nun hat ja Heinrich erwiesenermassen in den ersten Monaten des Jahres 1275 hin und wieder in Trient Urkunden ausgestellt, allein der sonstige Wechsel des Aufenthaltsortes gleicht thatsächlich einer Flucht: Riva, Trient, Nogaredo, Albiano und wiederum Riva[3]). Dazu kommt, dass der Ausdruck profugus nicht zu eng gedeutet werden darf. Wie schon eingangs betont, kommt es Odorich vornehmlich darauf an, darzuthun, wie lange die Bischöfe Egno und Heinrich die Regierungsgewalt (natürlich vor allem über die Temporalien des Stiftes) nicht ausüben konnten, weil die weltliche Macht sie daran hinderte. Dies war damals gewiss der Fall. Schon die vorangehende Gefangensetzung des Bischofs, an welcher nicht zu zweifeln ist, weil Heinrich selbst zweimal dieselbe erwähnt[4]), ist Beweis genug dafür.

---

[1]) A. a. O. 1884 S. 29 Anm. 4.
[2]) Ebenda S. 32 Anm. 4.
[3]) Vergl. ebenda S. 30.
[4]) Das erstemal gelegentlich der Belehnung der Brüder von Zwingenstein

Demnach dürfen wir gemäss den Angaben Odorichs getrost den Tag der Gefangennahme und den des ersten Eintreffens in der Stadt Trient bestimmen. Von der Gefangennahme[1]) Heinrichs bis zur Rückkehr ins Bisthum am 4. December 1275 verstrichen nach Odorich 10 Monate und 12 Tage. Rechnen wir zurück, so kommen wir (nach mittelalterlichem Brauch Anfangs- und Endtermin eingerechnet) auf den 24. Jänner 1275 als Tag der Gefangennahme und von da acht Tage zurück auf den 17. Jänner 1275 als Tag der Ankunft in Trient.

Damit weichen wir nun allerdings um ein Bedeutendes vom Ansatze Eggers ab. Nach ihm fand der Einzug Heinrichs in Trient bereits im October 1274 statt[2]). Prüfen wir nun an der Hand der uns sonst überlieferten Zeugnisse die Stichhältigkeit dieser beiden Ansätze. Die Annahme Eggers gründet sich darauf, dass Heinrich von Lyon, wo er sich gewiss noch am 26. September 1274 befindet[3]), bald darauf abgereist, zu König Rudolf zurückgekehrt und dann seinen Weg nach Trient genommen haben wird, wo er noch im October eintraf. In eine andere Zeit könne die Ankunft kaum fallen, weil Heinrich bereits am 18. November Bischof und nicht mehr Erwählter genannt wird. Egger denkt dabei offenbar an die Consecration Heinrichs; allein dieselbe musste nicht durch den Metropolitan, sie konnte auch durch einen beauftragten Stellvertreter vorgenommen werden. Erzbischöfe und Bischöfe waren ja zum Nürnberger Reichstag zahlreiche erschienen.

Die jetzige Annahme geht allerdings dahin, die Gesandtschaft sei aus Lyon im October am Königshof eingetroffen[4]). Dabei ist eines

---

mit Schloss Mejano 1275 Dec. 12 Trient, also kurz nach der Rückkehr in's Bisthum, sagt der Bischof von sich selbst: nec non ipsius captivitatem carcerisque intrusionem per ipsum dominum comitem et per eius manipularios et vilissimos, quod grave ferendum est (Kink, Codex Wangianus in Font. rer. Austr. 2, 5 S. 402 nr. 204) und das zweitemal 1277 April 19 Trient bei der Uebergabe des Schlosses Buonconsiglio an den Altar des hl. Vigilius: ita quod quondam bone memorie dominus Egno episcopus Tridentinus atque ipse dominus Henricus personaliter detenti fuissent malo modo (Ebenda S. 410 nr. 207).

[1]) Odorich sagt allerdings nicht ausdrücklich, dass er die 10 Monate und 12 Tage von der Gefangensetzung des Bischofs an rechne, allein der ganzen Intention des Documentes nach müsste er, wenn dies nicht der Fall wäre, hier auch die Dauer der Gefangenschaft angeben, da er ja nach Tagen genau rechnet und der Bischof während der Haft noch viel weniger im Besitze der Regierungsgewalt war, als während seiner Flucht. Uebrigens verstrichen vom 25. Jänner (conversio sancti Pauli) bis 4. December nur 10 Monate und 10 Tage.

[2]) A. a. O. 1884 S. 29.

[3]) Vergl. BR. nr. 223.

[4]) BR. nr. 246.

auffallend. Die Gesandten brachten jedenfalls den Brief des Papstes vom 26. September, der die feierliche Anerkennung Rudolfs enthielt, mit sich. Die Antwort Rudolfs ist uns bloss als Formel erhalten[1]). Dieselbe fällt, wie Redlich darthat, nach dem 20. October, der Erledigung des Kölner Stuhles, und vor dem 11. November, auf welchen Tag der Nürnberger Reichstag einberufen war. Verfasst wird das Schreiben kaum vor dem 8. November sein, an welchem Tage Rudolf allem Anscheine nach erst Kenntnis vom Tode Engelberts von Köln erhielt und durch eine Gunstbezeugung für die Bürger von Köln sich deren Ergebenheit zu sichern suchte. Das ungewöhnliche Aeussere dieser Urkunde, flüchtige Conceptschrift, sowie das Siegel des Grafen von Fürstenberg anstatt des angekündigten Majestätssiegels, beweisen mit welcher Hast dieser Act unmittelbar nach der Nachricht vom Tode des Erzbischofs vollzogen wurde[2]). In Würdigung dieser Umstände setzt auch Redlich das Schreiben an den Papst unmittelbar nach der Urkunde für die Bürger von Köln an. Dann muss aber befremden, warum Rudolf, wenn er die ersehnte Nachricht von seiner Anerkennung schon im October erhielt, erst nach dem 8. November darauf antwortete. Die Erklärung ist meines Erachtens doch wohl die, dass die Gesandtschaft mit dem Anerkennungsschreiben nicht lange zuvor an den Königshof zurückgekehrt sein wird. Erst in Nürnberg wird dieselbe den König erreicht haben, denn in der in Hagenau am 5. November für die Bürger von Lübeck ausgestellten Urkunde treten die Gesandten noch nicht unter den Zeugen auf; unmittelbar darnach müssen sie aber eingetroffen sein[3]). Was dieselben so lange fernhielt, entzieht sich unserer Kenntnis. Man könnte vermuthen — und dann hätte auch Eggers Annahme einige Wahrscheinlichkeit — Heinrich habe, um sein Bisthum zu sehen, auf dem Rückwege Trient berührt. Dies erscheint aber völlig ausgeschlossen. Denn Meinhard hätte ja dann im October 1274 einen Gesandten des Königs, der sich seines Auftrages noch nicht entledigt hatte, gefangen gesetzt. Eine so gröbliche Beleidigung des Reichsoberhauptes darf man aber Meinhard, ganz abgesehen von den freundschaftlichen Beziehungen, in denen er zu Rudolf

---

[1]) BR. nr. 257.

[2]) BR. nr. 256; vergl. Redlich, Die Anfänge König Rudolf I. in Mitth. des Instit. 10, 380 f.

[3]) Demgemäss fällt auch das als Formel erhaltene Dankschreiben Rudolfs an einen ungenannten Cardinal für die Förderung seiner Sache beim Papste (BR. nr. 246), welches der Gesandten als bereits zurückgekehrt erwähnt, nicht in den October, sondern gehört frühestens zum 9. November, da nicht anzunehmen ist, der König habe einem Cardinal früher den Dank ausgesprochen als dem Papst. Beide Schreiben werden wohl durch einen Boten überbracht worden sein.

stand, denn doch nicht zumuthen. So hat auch Redlich, ohne sich in eine Erörterung hierüber einlassen zu können, angenommen, die Gesandtschaft sei von Lyon geradewegs an den Königshof zurückgekehrt[1]). Zwischen dem 5. und 18. November aber, an welchem Tage wir Heinrich wieder in der Umgebung des Königs finden, kann er nicht nach Trient gegangen sein[2]). Er hat also wohl von einem der zum Reichstag erschienenen Kirchenfürsten in Stellvertretung des Patriarchen von Aquileja die Weihe empfangen, denn am 18. November wird er bereits Bischof genannt.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg war, wie Redlich annimmt, wahrscheinlich auch Graf Meinhard anwesend[3]). Damals dürften sich Bischof und Graf zum erstenmal gegenüber gestanden sein, der Bischof, welcher den traurigen Zustand seines Bisthums, an welchem vorzugsweise Meinhard die Schuld trug, noch nicht vom Augenschein kannte, gewiss ohne zu ahnen, wie bald es zwischen ihnen zum Conflict kommen werde. Wir hören wenigstens zu jener Zeit nichts von einer Klage Heinrichs gegen den Grafen und noch weniger von einer Intervention des Königs. Die bloss als Formel erhaltene Aufforderung Rudolfs an die Grafen und Barone etc. (Infinite misericordie — consistere valeatis)[4]), welche Gerbert und nach ihm Egger[5]) auf den Erwählten von Trient beziehen und welche November bis December 1274 fällt, würde allerdings auf eine Klage hinweisen. Allein diese Formel ist jetzt von Redlich ins rechte Licht gerückt worden durch die Deutung der Sigle H. als Herbipolensis. Eine Beschwerde des Bischofs konnte damals, wie gesagt, noch gar nicht vorliegen, weil derselbe den Zustand des Bisthums noch nicht kannte. So bestätigt die Angabe Odorichs die Deutung Redlichs auf das Beste.

Am 7. December 1274[6]) finden wir den Bischof zum letztenmal am Hofe Rudolfs. Er mag nicht lange darauf den Weg in sein Bisthum genommen haben. Durch mehr als einen Monat verschwindet er ganz aus unseren Augen. Erst am 15. und 16. Jänner 1275 ur-

---

[1]) BR. nr. 246.

[2]) Es fällt auch auf, dass aus dem J. 1274 kein einziges urkundliches Zeugnis Heinrichs aus seiner Diöcese bekannt ist. Gerade das erste Eintreffen des Bischofs daselbst hätte einen ziemlich starken urkundlichen Niederschlag zurücklassen müssen, wie wir dies thatsächlich zu Beginn des Jahres 1275, in welche Zeit Odorich dasselbe setzt, beobachten können.

[3]) BR. nr. 291.

[4]) BR. nr. 274.

[5]) A. a. O. 1884 S. 29 Anm. 1.

[6]) BR. nr. 283.

kundet er wieder in Bozen[1]). Von da aus konnte er leicht in einem Tage in seiner Residenz sein, wo er am 17. Jänner, dem Tage der sich auch aus Odorichs Angaben ergibt, eingetroffen sein wird[2]). Diese Uebereinstimmung ist meines Erachtens so schlagend, dass sie weiterer Worte nicht bedarf.

Nicht lange erfreute sich der Bischof des ruhigen Besitzes seiner Gewalt. Es ist richtig, dass er, wie Egger bemerkt, mit Restitutionsforderungen an Meinhard herangetreten sein wird[3]). Wir wissen aber auch, worin dieselben bestanden. In jener bereits genannten Urkunde vom 19. April 1277 sagt es Heinrich selbst: quod propter castrum Boni Consilii siti in civitate Tridenti . . . et alienacionem sive occupacionem ipsius castri iam dicta civitas iam sepe fuerat et steterat graviter damnata, ita quod quondam bone memorie dominus Egno episcopus Tridentinus atque ipse dominus Henricus episcopus Tridentinus personaliter detenti fuissent malo modo. Es handelte sich also um die Rückforderung des Schlosses Buonconsiglio, eines alten Streitobjectes zwischen den Bischöfen von Trient und den Grafen von Tirol. Da uns bis 1277 nur eine Gefangennahme des Bischofs bekannt ist, kann sich diese Stelle der Urkunde nur auf den Jänner 1275 beziehen.

Meinhard war nicht gewillt von seinen Errungenschaften auch nur einen Fuss breit nachzugeben. Das bewies er deutlich dadurch, dass er die Gefangensetzung des Bischofs veranlasste. Dieselbe dauerte nur zwei Tage; es war also bloss ein Schreckschuss, der den Bischof belehren sollte, künftighin mit dem zufrieden zu sein, was der Graf selbst ihm an Rechten in seinem Bisthum lassen wolle.

Bald nach seiner Freilassung wird Heinrich Excommunication und Interdict ausgesprochen und, wie nichts natürlicher ist, beim König, seinem Gönner, Klage geführt haben. So spricht denn auch König Rudolf in der Beurkundung des Vergleichs vom 18. Mai 1275 von einer solchen (quaestio)[4]). Zu offenen Feindseligkeiten, zu einem förmlichen Kriege, wie Egger irrthümlich annimmt[5]), ist es damals nicht gekommen; keine Quelle weiss darüber etwas zu berichten. Die Annahme Eggers gründet sich auf eine Stelle der Urkunde Bischof Hein-

---

[1]) Vergl. Egger a. a. O. S. 30 Anm. 3.

[2]) Am 18. Jänner urkundet der Bischof wieder in Bozen, am 21. und 23. in Trient. Tags darauf erfolgte die Gefangennahme.

[3]) A. a. O. 1884 S. 29.

[4]) Erhalten ist uns diese Beschwerde nicht, denn was Gerbert und nach ihm Egger a. a. O. 1884 S. 31 als solche deuten (BR. nr. 367), passt, wie Redlich zeigte, viel eher auf den Bischof von Lüttich.

[5]) A. a. O. 1884 S. 30.

richs vom 12. December 1275[1]). Es ist für die folgende Beweisführung nöthig, eine längere Stelle daraus anzuführen: Ibique cum venerabilis pater et dominus Henricus episcopus Tridentinus ad propriam memoriam reduxisset damna preterita, persecuciones et instans periculum eidem illatum et illata per tyrannidem [et] pravitatem domini Maynardi comitis Tyrolensis ac occupacionem civitatis eiusdem, devastacionem castrorum, villarum et omnium eidem episcopatui pertinencium nec non ipsius captivitatem carcerisque intrusionem per ipsum dominum comitem et per eius manipularios et vilissimos, quod grave ferendum est; ex predictis videns casum et destruccionem civitatis et episcopatus eiusdem imminere nec reconciliacionem aut reformacionem attendens congrue, preter quam a rege regum altissimo et a viris mire constancie et probitatis et possibilitatem habentibus maxime in hac parte, videlicet dominis Erardo, domino Nicolao militibus, Jacobo et Johanne fratribus de Twingenstein, qui omnes supradicti bonis derelictis propriis personisque omnibus periculis expositis, ut per hoc possent deo, beato Vigilio ipsique eius vicario complacere et civitatem et episcopatum ad statum et ad ius debitum revocare, hoc per operum evidenciam exequentes civitatem ipsam cum fortaliciis in ea sitis ipsi domino episcopo libere presentarunt. Aus diesen Gründen belehnt der Bischof die Zwingensteiner mit dem Schlosse Mejano.

Aus dieser Stelle glaubte Egger schliessen zu müssen, dass sich die Brüder von Zwingenstein für den abwesenden und beim König auf dem Hoftage zu Nürnberg (19. November 1274) wegen der Gefangennahme durch Meinhard Klage führenden Bischof mit aller Kraft und unter Preisgebung ihrer Güter einsetzten, die Rückkehr ins Bisthum ermöglichten und demselben Stadt und Befestigungen von Trient einantworteten. Spätestens in der ersten Hälfte des Jänner 1275 müsse die Rückkehr des Bischofs und die Uebergabe erfolgt sein. Darauf sei durch 4 bis 5 Monate ein heftiger Krieg entbrannt, bis am 18. Mai zu Augsburg König Rudolf vermittelnd eingriff[2]).

Diese Reihenfolge der Ereignisse erscheint jedoch völlig ausgeschlossen, denn dann hätte im Augsburger Vergleich vom 18. Mai doch wenigstens mit einem Worte des Kampfes der Zwingensteiner gegen Meinhard gedacht werden müssen. Dies geschieht jedoch nicht, sondern es heisst darin einfach, Erhard von Zwingenstein wird bei der Hauptmannschaft von Trient belassen, den Sold bestreiten die beiden Parteien zu gleichen Theilen. Nach Egger müsste der Bischof bereits

[1]) Kink, Cod. Wang. in Font. rer. Austr. 2, 5 S. 402 nr. 204.

[2]) A. a. O. 1884 S. 30.

im Jänner 1275 im Besitze der Stadt und der Befestigungen von Trient gewesen sein. Auch davon vernehmen wir im Augsburger Vergleich kein Wort; namentlich in Betreff der Hauptbefestigung Buonconsiglio wird keine Verfügung getroffen, obwohl eine Anzahl anderer Schlösser namentlich aufgezählt werden[1]). Meinhard, der wie dargelegt wurde, die Rückforderung dieses Schlosses mit der Gefangensetzung des Bischofs beantwortete, muss in dem — wie ich vorwegnehme provisorischen — Vergleich vom 18. Mai eine Entscheidung darüber hintanzuhalten gewusst haben.

Dagegen passen alle Thatsachen, die der Bischof in dieser Urkunde erwähnt, ganz vorzüglich auf die Zeit vom 18. Mai 1275 bis zum 21. Juli 1276, an welchem Tage Rudolf das zweitemal eingreifen musste. Es wird dies noch eingehender zu erörtern sein. Des Zusammenhanges wegen greife ich etwas vor und betone bloss, dass die Uebergabe der Stadt und Befestigungen von Trient durch die Zwingensteiner zwischen dem 4. und 6. December 1275 erfolgt sein muss, denn am 6. December erst kann der Bischof in Gegenwart Erhards von Zwingenstein den Treueid der Bürger von Trient entgegennehmen[2]). Schon am 12. des Monats erfolgte die Belohnung für diese That, die Belehnung der Zwingensteiner mit dem Schlosse Mejano. Es leuchtet ein, dass dieselben dafür in die Ungnade des Grafen fielen, der mit ihren Gütern nicht allzu schonend umgegangen sein wird. Deshalb finden wir auch, und zwar gewiss auf Veranlassung des Bischofs, in den Schiedspruch König Rudolfs vom 21. Juli 1276 den Artikel aufgenommen: Item comes praedictus restituet Erardo de Erwingenstein (= Zwingenstein) et suis fratribus omnia bona, possessiones et iura, quae ante guerram huiusmodi, cum essent in gratia comitis, iidem in sua potestate tenebant.

So weiss denn auch die Urkunde vom 18. Mai 1275 von einem Kriege nichts, sondern bloss von vorausgegangenen Streitigkeiten. Was der König auf die vom Bischof erhobene Beschwerde zunächst veranlasste, wissen wir nicht[3]). Erst auf dem Reichstage in Augsburg, wo

---

[1]) Dass das im Vergleichsinstrumente genannte „Tridenburch" eine Verschreibung für „Tridentum" sein soll, wie Egger a. a. O. S. 31 Anm. 2 annimmt, ist mir nicht wahrscheinlich; die Verschreibung wäre zum mindesten eine ungewöhnlich starke. Aber gesetzt den Fall, es wäre wirklich so, dann wäre dies nur ein Beweis mehr dafür, dass damals nicht der Bischof, sondern der Graf im Besitze von Trient war, denn dieser soll es ja den Deutschordensbrüdern übergeben.

[2]) Bonelli, Monumente ecclesiae Tridentinae S. 69.

[3]) Denn die beiden als Formeln überlieferten Schreiben Rudolfs (BR. nr. 351. 352) an Bischof und Graf können nach der nun richtig gestellten Folge der Ereignisse nur in das Frühjahr 1276 gehören.

Bischof Heinrich und Meinhard zuerst am 14. Mai 1275 als Zeugen genannt werden[1]), fand Rudolf Gelegenheit vermittelnd einzugreifen[2]).

Die Hauptbestimmung dieses Vergleichs war Vermeidung jeder Feindseligkeit bis zum 29. September 1276. Der Graf stellt dem Bischof alle zum Bisthum gehörigen Einkünfte und Rechte zurück und übergibt genannte Schlösser bis zum Ablauf des Termins den Deutschordensbrüdern; vergleichen sich bis dahin die Parteien nicht endgiltig, dann müssen dieselben wieder dem Grafen eingehändigt werden. Erhard von Zwingenstein bleibt Hauptmann in Trient, die Brüder von Rosenbach erhalten die Hauptmannschaft auf dem Nonsberg und üben im Namen des Bischofs unter Beobachtung der nöthigen Rücksicht gegen den Grafen die Jurisdiction aus. Erfolgt bis zum Herbst 1276 eine definitive Einigung nicht, dann müssen dieselben wieder dem Grafen gehorchen, aber auch Excommunication und Interdict, die der Bischof bis dahin suspendirt, treten wieder in Kraft.

Der Ausgleich ist also bloss ein provisorischer. Es war damit nur die Grundlage geschaffen, auf welcher die Streitenden einander näher kommen sollten. Die endgiltige Erledigung der Streitpunkte blieb einer friedlichen Vereinbarung der Parteien selbst überlassen. Der König deutet mit keinem Worte darauf hin, dass er selbst nochmals hier eingreifen wolle. Es macht den Eindruck, als habe Rudolf eine endgiltige Beilegung auf gütlichem Wege versucht, der Versuch sei aber misslungen und so habe er sich, einem Schiedsspruche absichtlich aus dem Wege gehend, mit diesem provisorischen Ausgleich begnügt. Die ausserordentlich verwickelten Rechts- und Eigenthumsverhältnisse, welche die Ursache des ganzen Streites waren, in dem zweifellos in den meisten Fällen das Unrecht auf Seiten Meinhards, des Schwiegervaters von Rudolfs Sohn Albrecht, lag, mussten es für den König wenig verlockend erscheinen lassen, hier Recht zu sprechen, wo er fast mit Sicherheit die Verstimmung der einen oder der andern Partei als Folge voraussetzen konnte.

Am 17. Juni zu Augsburg, von wo aus Rudolf die Reise nach Lausanne antrat, finden wir noch Bischof und Graf unter den Zeugen. Meinhard dürfte nicht lange darauf nach Tirol zurückgekehrt sein, der Bischof aber begleitete den König auf seiner Reise. Wollte Rudolf den Bischof vielleicht absichtlich von seinem Bisthum fernhalten, um einen Wiederausbruch des Streites zu verhindern? Wie recht der König mit einer solchen Befürchtung gehabt hätte, zeigt die Thatsache, dass der Streit sofort nach der Rückkehr Heinrichs im December

[1]) BR. nr. 373.
[2]) Ebenda nr. 376.

1275 mit erneuter Kraft losbrach. Das Amt eines Protonotars, welches den Bischof noch immer enge mit der königlichen Kanzlei verband, mag Rudolf einen willkommenen Anlass geboten haben, denselben zur Mitreise zu bewegen. Thatsache ist, dass Heinrich in der Urkunde vom 21. October 1275 Lausanne für die römische Kirche[1]) wieder als Datar und Protonotar auftritt[2]). Ob er auf der Rückreise den König

---

[1]) BR. nr. 440.

[2]) Unmittelbar nach der Provision Heinrichs mit dem Bisthum Trient ist zwar das von ihm bekleidete Amt eines Protonotars neu besetzt worden. Magister Gottfried, der noch 1274 August 17 (BR. nr. 197) als Notar unter den Zeugen erscheint, tritt uns bereits am 16. October dieses Jahres (BR. nr. 238) als Datar und Protonotar in der Schutzurkunde für die Juden von Regensburg entgegen. Damals muss der König also schon im Besitze des Schreibens Heinrichs über seine Provision mit dem Bisthum Trient (BR. nr. 220) gewesen sein. Dass er am 7. December 1274 und gelegentlich auch noch später wieder als einfacher Notar erscheint, mag wirklich bedeutungsloses Versehen der Kanzlei sein, als welches dies auch Herzberg-Fränkel (Gesch. d. deutschen Reichskanzlei 1246—1308 in Mittheil. des Instit. 1. Ergänzungsbd. S. 267 f.) erklärt. Bei diesem Sachverhalt muss es nun um so mehr auffallen, dass König Rudolf am 18. Mai 1275 anlässlich des von ihm beurkundeten Vergleichs zwischen Heinrich und Meinhard den ersteren wieder Protonotar nennt und der Bischof nicht lange darauf, am 21. October 1275, thatsächlich wieder als Datar und Protonotar in der Urkunde Rudolfs für die römische Kirche erscheint (BR. nr. 440). Damit, dass der Bischof bei seiner Anwesenheit am königlichen Hof sein früheres Amt weiterführte und Gottfried in die zweite Linie trat, lässt sich diese Erscheinung doch nicht erklären. Am 7. December 1274, wo Gottfried wieder Notar genannt wird, war Heinrich allerdings bei Hofe; er erscheint als erster unter den Zeugen, aber ohne den Titel Protonotar, der ihm, das genannte Verhältnis vorausgesetzt, doch gerade bei dieser Gelegenheit hätte beigelegt werden müssen. In den beiden nächsten Jahren tritt Gottfried in den Urkunden völlig zurück. Erst am 8. Jänner 1277 (BR. nr. 659) erscheint er wieder unter den Zeugen. Der Bischof von Trient wird nicht genant und wird auch damals nicht in Wien gewesen sein (vergl. S. 447). Allein am 18. Februar 1277 (BR. nr. 697) erscheint sowohl der Bischof von Trient als auch Magister Gottfried mit dem Titel eines Hofprotonotars unter den Zeugen. Dies stimmt mit der Vermuthung Herzberg-Fränkels um so weniger, als am 13. Juni desselben Jahres (BR. nr. 788) Gottfried wieder einfach Notar genannt wird, obwohl der Bischof damals höchstwahrscheinlich noch nicht von der Curie an den Königshof zurückgekehrt war; unter den Zeugen erscheint er wenigstens erst wieder am 12. Juli. — Diese Erscheinung, dass zwei Protonotare gleichzeitig neben einander fungiren, fordert also doch eine andere Erklärung. Sie widerspricht allen Kanzleigepflogenheiten unter den früheren Kaisern und Königen und ist auch vereinzelt stehen geblieben. Es müssen also wohl auch Verhältnisse von ganz besonderer Art gewesen sein, welche dieselbe hervorriefen. Vergegenwärtigen wir uns nun, dass Heinrich, nachdem er Bischof geworden war, anlässlich des provisorischen Vergleichs mit Meinhard vom König wieder Protonotar genannt wird. Es wurde darzulegen versucht, dass Rudolf von diesem Vergleich offenbar selbst sehr wenig befriedigt war. Nur bezüglich vereinzelter

noch bis Basel begleitete[1]), oder sich von Lausanne direct ostwärts wandte, lässt sich nicht feststellen, da in Rudolfs Urkunden bis zum 8. December (BR. nr. 457) die Zeugen gänzlich fehlen. Erst am 6. December können wir ihn wieder in seiner Residenzstadt nachweisen.

Seit dem Augsburger Ausgleich zum erstenmal in seine Diöcese zurückgekehrt, wird Heinrich die Ausführung der in demselben vereinbarten Punkte angestrebt haben. Dies scheint nicht ganz glatt von statten gegangen zu sein. Wie das beiderseitige Verhältnis in den folgenden Monaten zuletzt geschildert worden ist[2]), macht es freilich einen recht friedlichen Eindruck. Es ist gewiss nicht so gewesen. Darauf weist schon hin, dass der König es für nöthig erachtete, im Jahre 1276 mit der neuerlichen Friedensvermittlung zwei der angesehensten Männer seines Hofes, den Kanzler Rudolf von Hoheneck und den Grafen Heinrich von Fürstenberg zu betrauen. Der Grund des Zwistes lässt sich mit einiger Sicherheit feststellen. In wie weit Meinhard den im provisorischen Vergleich vom 18. Mai übernommenen Verpflichtungen nachkam, vermag ich hier nicht festzustellen. Allein man darf annehmen, dass er sich damit nicht allzu sehr beeilt haben wird, zumal der Bischof in der nächsten Zeit nicht in seiner Diöcese war. Dies scheint nun von Seite der Getreuen des Bischofs Repressalien hervorgerufen zu haben, so dass noch vor der Ankunft des Bischofs offener Kampf ausbrach. Auf die Seite Heinrichs stellten sich vor allen die Brüder von Zwingenstein[3]) und wie es scheint auch die

---

Streitpunkte waren Vereinbarungen getroffen worden; die wertvollste war noch das Versprechen der Vermeidung aller Feindseligkeiten bis Michaelis 1276. Kehrten aber beide Compactanten wieder nach Tirol zurück, so war auch dieses Versprechen arg gefährdet. Die Folgezeit hat gelehrt, wie berechtigt eine solche Befürchtung war. Ein neuerlicher Ausbruch des Streites, bei welchem sich die Dimensionen, die derselbe annehmen konnte, kaum absehen liessen, musste Rudolf schon damals sehr bedenklich erscheinen. Gerade auf dem Augsburger Reichstag hatte ja Otakar seinem hartnäckigen Verharren bei der Gegnerschaft durch Bischof Wernhard von Seckau offenen Ausdruck geben lassen. Da wäre es nun nicht ganz ausgeschlossen, dass Rudolf, um der Zersplitterung der eigenen Kräfte angesichts der drohenden böhmischen Gefahr vorzubeugen, den Bischof absichtlich von seiner Diöcese fernhalten wollte, und auf Heinrichs frühere Stellung in der Kanzlei zurückgreifend, denselben zu längerem Verbleiben am Hofe und später zur Mitreise nach Lausanne bewog.

[1]) So Egger a. a. O. 1884 S. 32.

[2]) Egger a. a. O. 1884 S. 32 spricht von friedlichen Bestrebungen des Bischofs in dieser Zeit, gesteht aber zu, dass dieselben dem Wiederausbruch neuer Streitigkeiten eher förderlich waren, als denselben vorbeugten.

[3]) Urkunde Bischof Heinrichs vom 12. December 1275; vgl. oben S. 436.

Greifensteiner[1]. Erhard von Zwingenstein, der im Augsburger Vergleich bei der Hauptmannschaft von Trient belassen wurde, vermochte sich im Verlaufe des Krieges im Besitze der Stadt und der Befestigungen von Trient zu behaupten und überantwortete dieselben unmittelbar nach der Ankunft Heinrichs in Trient in die Hände desselben (zwischen dem 4. und 6. December 1275). Bereits am 6. December konnte der Bischof den Treueid der Bürger von Trient entgegennehmen[2]. Durch diese Vorfälle waren die Bestimmungen des Augsburger Vergleiches bereits illusorisch geworden, als Heinrich in Trient ankam; er selbst scheint sich dann auch an dieselben nicht mehr gehalten zu haben. Im Frühjahre 1276 vergabte er Lehen zu Levico. Dazu dürfte er nach den Vereinbarungen vom 18. Mai kaum befugt gewesen sein, denn auch Levico sollte bis zum 29. September 1276 in den Händen der Deutschordensbrüder verbleiben und dann, falls eine gütliche Vereinigung nicht erfolgt wäre, dem Grafen zurückgestellt werden.

Für den Ausbruch offener Feindseligkeiten sind wir noch den Beweis schuldig. Während in den Urkunden Rudolfs vom 18. Mai 1275 mit keinem Worte eines Krieges der beiden Parteien gedacht wird[3], und wir auch sonst keinen einzigen Anhaltspunkt dafür haben, dass es im Frühjahre 1275 zum Kampfe gekommen ist, nimmt der König im Ulmer Schiedspruch von 1276 ausdrücklich auf einen stattgehabten Krieg Bezug[4]. So spricht denn auch Bischof Heinrich im Motivenbericht der Urkunde vom 12. December 1275 mit Recht noch von bevorstehender Gefahr (instans periculum); der Ruin von Stadt und Diöcese Trient schwebt vor seinen bekümmerten Augen (ex predictis videns casum et destruccionem civitatis et episcopatus eiusdem imminere). Auch sonst ist der Ton der Urkunde nicht gerade ein versöhnlicher: die Ausdrücke, welche für das Vorgehen des Grafen gewählt werden, gehören zu den schärfsten. An eine Einigung mit dem-

[1]) Dies lässt sich mit einiger Sicherheit schliessen aus dem Ulmer Schiedspruch König Rudolfs vom 21. Juli 1276.

[2]) Bonelli, a. a. O. S. 69.

[3]) Es heisst bloss: Tenore presentium recognoscimus quaestionem, quae inter . . . Henricum episcopum Tridentinum . . . ex una parte et . . . Menhardum Tyrolis et Goritiae comitem super variis et diversis articulis ex parte altera vertebatur etc.

[4]) Item praecipimus, quod adiutores et fautores utriusque tam episcopi quam comitis in hac guerrra occasione eiusdem guerrae in rebus personis et honoribus suis aliqualiter non graventur, sed iidem in omnibus et per omnia in eo statu et iure maneant, quo fuerunt, antequam ipsis episcopo et comiti adhaeserint in hac guerra.

selben wagt der Bischof kaum zu denken (nec reconciliacionem aut reformacionem attendens congrue).

Dies ist der Krieg, den Egger zu Beginn des Jahres 1275 ansetzte. Odorich von Bozen irrt also nicht, wenn er als nächstes Ereignis nach der Rückkehr des Bischofs in seine Residenzstadt angibt: et reversus postea habuit primam werram cum predicto domino M(einhardo) comite Tyrolensi VII mensibus. Wir haben im vorausgehenden gesehen, wie gut Odorich unterrichtet ist. Bei einem Zeitgenossen, der seine Angaben etwa 5 Jahre später macht, ist es ja auch fast ausgeschlossen, dass er sich in einer so wichtigen Thatsache, einem Krieg von längerer Dauer, hätte irren können, zumal er gerade vorher ein ganz bestimmtes Datum, den 4. December 1275 nennt. Auch der Angabe primam werram werden wir vollen Glauben beimessen dürfen. Richtig ist allerdings, dass der Krieg in Anwesenheit des Bischofs gewiss nicht 7 Monate dauerte, denn schon Ende Mai und Anfang Juni kam es zur Verständigung zwischen beiden Parteien. Odorich rechnet hier eben die Zeit vom Eintreffen des Bischofs bis zu dessen Abgang an den Königshof behufs Beilegung des Kampfes. Da Heinrich am 6. Juli 1276 wieder in Worms, wo sich auch der König aufhielt, urkundet, dürfte er im Juni abgereist sein. Vom 4. December 1275 bis zu diesem Zeitpunkte verstrichen auch ungefähr 7 Monate. Dass Odorich die 7 Monate bis zur Abreise des Bischofs rechnet, geht schon aus der Wendung hervor, mit welcher derselbe den Bericht fortsetzt: et postea causa pacis ivit ad dominum regem Rodulfum.

König Rudolf erhielt von diesem Kampfe durch Schreiben der beiden Parteien Nachricht. Damals erst kann Rudolf jene beiden bloss als Formeln erhaltenen Briefe an den Bischof und Meinhard gerichtet haben, welche Redlich[1]) nach der bei Egger gegebenen Darstellung der Ereignisse noch mit vollem Recht ungefähr in den März 1275 setzen konnte. Die Fassung der Schreiben Rudolfs setzt offene Feindseligkeiten zwischen den beiden Adressaten voraus, denn er fordert dieselben auf, bis zu einem angegebenen Zeitpunkte (usque ad festum N.) Waffenstillstand (treugas firmas et inviolabiles) zu beobachten. Die Annahme Eggers, es sei bereits im Winter 1274 auf 1275 ein Krieg ausgebrochen, wurde als Irrthum erwiesen; keine einzige Nachricht ist uns darüber erhalten. Diese Wendung kann sich also nur auf den vielleicht schon im Herbst 1275 ausgebrochenen Krieg beziehen. Zur Zeit als Rudolf von demselben Nachricht erhielt, gewiss erst nach der Rückkehr Heinrichs nach Trient, also Ende 1275 oder Anfang 1276,

[1]) BR. nr. 351. 352.

musste Rudolf ein offener Zwist zwischen zwei ihm nahe befreundeten Grossen nicht nur für diese, sondern auch für das Reich als höchst gefährlich erscheinen. Im Frühjahre 1276 stand ja der Feldzug gegen den Böhmenkönig unmittelbar bevor. Bei diesem aber musste der König auf die Mithilfe Meinhards unbedingt rechnen können. So ist es auch nicht unbedeutsam, wenn Rudolf im Schreiben an Meinhard darauf anspielt: quanto diriora tibi et eidem episcopo totique circumiacenti provinciae ac reipublicae unioni exinde suboriri discrimina praevidemus.

Wenn Rudolf ferner an Meinhard schreibt: de huius igitur dissidii periculoso turbine tota mente solliciti, quomodo et qualiter ad pristinum pacis et concordiae statum redeant universa, so können auch diese Worte nur nach dem Augsburger Vergleich vom 18. Mai 1275 geschrieben sein, denn vorher konnte Rudolf von einem „früheren Zustand des Friedens und der Eintracht" nicht sprechen, weil ein solcher gar nicht bestanden hatte; acht Tage nach seinem Eintreffen in Trient war ja Heinrich gefangen gesetzt worden.

Im Ulmer Schiedspruch vom Jahre 1276 bezieht sich König Rudolf, wie es scheint, sogar direct auf das als Formel erhaltene Schreiben an Meinhard. Hier beruft er Bischof und Graf zu sich, „damit er selbst den Zwist ausgleichen und stillen könne", mit den Worten: tunc enim inter te et ipsum episcopum, quem simili modo vocavimus, quidquid latet rancoris vel odii sopietur, und im Schiedspruch heisst es: Nos eorundem volentes incommodis prospicere et futura pericula praecavere . . . per complanationem amicabilem praedictam discordiam consopimus. Dieses selten gebrauchte Wort ist gewiss kaum ohne Bezug auf das Ladungsschreiben im Schiedspruche wieder gewählt.

Etwas anderes kommt hinzu. Der König beruft beide Parteien bis zu einem (in der Formel durch N. ersetzten) Feste behufs Entscheidung zu sich. Gesetzt die beiden Schreiben sind im Frühling 1275 abgefasst, dann wäre es doch merkwürdig, dass Rudolf nicht als Termin den Ausgsburger Reichstag nannte, zu welchem Heinrich und Meinhard sich thatsächlich am Königshof einfanden. Bekannt war dieser Termin damals bereits, denn derselbe wurde ohne Zweifel schon auf dem Würzburger Reichstag ungefähr auf den 13. Mai angesetzt[1]); am 14. Mai treten auch der Bischof und der Graf unter den Zeugen auf. Dagegen hat die Berufung der beiden bis zu einem bestimmten Feste einen guten Sinn im Jahre 1276, da im Sommer desselben, in welchem der Ulmer Schiedspruch gefällt wurde, ein Reichstag nicht

[1]) Vergl. Redlich, Die Anfänge König Rudolfs I. S. 392 Anm. 1.

stattfand. Das Fest, welches in den Schreiben Rudolfs genannt war, lässt sich mit einiger Sicherheit feststellen. Am 25. Mai 1276 compromittiren beide Theile auf den vom König mit der Friedensvermittlung betrauten Hofkanzler und den Grafen von Fürstenberg und versprechen alles zu halten, was diese vom nächsten Donnerstag (Mai 28) innerhalb 14 Tagen, also bis zum 11. Juni in ihrer Sache sprechen werden. Wenn denselben etwas zu schwierig sei, oder zweifelhaft erscheine, dann soll dies König Rudolf entscheiden, vor welchem sie innerhalb eines Monates nach Ablauf der Compromissfrist erscheinen wollen. Da nöthigenfalls eine Verlängerung der Compromissfrist in Aussicht genommen ist[1]), kommen wir beiläufig zu jenem Tage, an welchem der König den Schiedsspruch fällte, zum 21. Juli. Es dürfte also in den Schreiben gelautet haben: usque ad festum sancti Jacobi (Juli 25).

Die warmen Friedensworte, welche der König an die Streitenden richtete, scheinen nicht ganz gewirkt zu haben. Er erachtete es für geboten, baldmöglichst in die Verhältnisse einzugreifen und beauftragte daher zwei seiner bedeutendsten Männer am Hofe, den Kanzler Rudolf von Hoheneck und den Grafen Heinrich von Fürstenberg, die am 21. März zu Piacenza einen Frieden aufgerichtet hatten[2]), auf der Rückreise in Tirol die Friedensvermittlung anzubahnen. Die folgenden Verhandlungen sind von Egger ausführlich geschildert worden[3]). Da König Rudolf sich entschlossen hatte, den Streitigkeiten ein definitives Ende zu machen, lautete der den Abgesandten gewordene Befehl offenbar dahin, als nothwendige Vorbedingung für einen endgiltigen Frieden genauen Einblick in die äusserst verwickelten Rechts- und Eigenthumsverhältnisse zu gewinnen und eine vorläufige Waffenruhe zustande zu bringen. Dass sie selbst einen endgiltigen Spruch fällen, dürfte kaum in Aussicht genommen gewesen sein. Darauf deutet die in das Compromiss vom 25. Mai aufgenommene Bestimmung hin, die Sache eventuell an den König zu bringen. Wenn dem so ist, dann hatten die Beauftragten in jeder Hinsicht Erfolg. Die verwickelten Verhältnisse auf dem Nons- und Sulzberg lernten dieselben mit eigenen Augen

[1]) Vielleicht war eine weitere Erstreckung der Frist um abermals 14 Tage in Aussicht genommen. Wir kämen dann vom 11. zum 25. Juni als Tag, an welchem die Compromissfrist endgiltig abgelaufen wäre und von da ein Monat weiter zum 25. Juli als Tag des Erscheinens vor dem König. Die beiden Vermittler scheinen thatsächlich nicht allzufrühe an den königlichen Hof zurückgekehrt zu sein. Am 30. Juni zu Hagenau (BR. nr. 567) erscheint noch keiner der beiden unter den Zeugen.

[2]) Vergl. BR. nr. 575.

[3]) A. a. O. 1884 S. 34 ff.

kennen. In diese Zeit gehören sicher auch die Feststellungen der Rechte und Einkünfte des Bisthums, welche Egger erwähnt[1]). Im Schiedspruch des Königs wird direct darauf Bezug genommen, wenn es in Artikel 21 heisst, der Graf soll auf alle Güter verzichten, welche Ulrich von Ulten der Kirche von Trient verkauft und geschenkt hat und die neulich zu Bozen namhaft gemacht wurden[2]). Anderseits gelobten sich der Bischof und der Graf am 25. Mai auf Befehl der beiden Beauftragten feierlich Frieden und in den nächsten Tagen befestigten dieselben ihre Versprechungen durch Bürgschaften. Am 5. Juni endlich veranlassten die Abgesandten als nothwendige Vorbedingung für die Einhaltung des Friedens die Freilassung der beiderseitigen Gefangenen.

Damit hatten die Beauftragten die Versicherung erlangt, dass bis zur Fällung des endgiltigen Spruches die Feindseligkeiten zwischen den beiden Parteien ruhen werden. Mehr dürften dieselben kaum gethan haben. Am 21. Juli konnte Rudolf zu Ulm seinen Spruch fällen[3]). Jeder Streitpunkt fand darin seine billige Erledigung und Rudolf durfte hoffen, dass die durch diesen Streit gebundenen Kräfte für den bevorstehenden Feldzug gegen Otakar zu seiner vollen Verfügung stehen werden. So geschah es auch.

Meinhard scheint bald nach dem Schiedsspruch nach Tirol zurückgekehrt zu sein. Bereits Ende August oder Anfang September fiel er in Kärnten ein, das von den böhmischen Besatzungen rasch geräumt wurde[4]). Der Bischof blieb noch längere Zeit von seinem Bisthum abwesend. Nach der Angabe Odorichs dauerte diese Abwesenheit 2 Monate und 10 Tage: postea causa pacis ivit ad dominum regem Rodulfum et absens fuit extra episcopatum Tridentinum per II menses et X dies[5]). Am 7. Juni urkundet derselbe noch in Bozen[6]), am 22. August[7]) bereits wieder in Trient. Wir kommen daher ungefähr auf den 10. Juni als Tag der Abreise und auf den 20. August als Tag der Rückkehr[8]).

[1]) A. a. O. 1884 S. 33.

[2]) Dagegen ist es nicht zutreffend, wenn Egger a. a. O. 1885 S. 4 f. vermuthet, damals sei zu diesem Zwecke auch das Transsumpt der Urk. Konrads II. von 1027 angefertigt worden, denn die Urk. wurde erst am 8. August 1280 transsumirt.

[3]) BR. nr. 574.

[4]) Vergl. BR. nr. 588 b.

[5]) Egger a. a. O. 1885 S. 7 bezieht diese Angabe irrig auf die Abwesenheit des Bischofs nach dem Rechtsspruche des Königs vom 18. Jänner 1277.

[6]) Innsbrucker Statthalterei-Archiv, Trientn. Arch. Capsa 61 nr. 31.

[7]) Ebenda Capsa 62 nr. 24.

[8]) Der Bischof erscheint allerdings noch als Zeuge Rudolfs in der zu Nürnberg am 26. August für die Stiftskirche in Goslar ausgestellten Urkunde. Mit

In seiner Diöcese angekommen, sah sich Heinrich in seinen Hoffnungen völlig getäuscht. Et reversus super executione pacis fuit sine effectu pacis per mensem et dimidium, meldet Odorich. Das war also ungefähr vom 20. August bis 5. October 1276. Den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angabe vermag ich aus den Urkunden dieser Zeit zwar nicht zu erbringen. Ein Grund, dieselbe zu bezweifeln, liegt jedoch nicht vor; die folgenden Ereignisse sprechen mehr dafür als dagegen. Wir vernehmen nichts davon, dass Meinhard innerhalb dieser Zeit auch nur einer der Verpflichtungen nachgekommen wäre, welche er zu Ulm gegen den Bischof übernommen hatte. Er dürfte von Tirol bereits abwesend gewesen sein, als der Bischof zurückkehrte. Ob der Graf vor dem 3. December, an welchem Tage wir denselben bei Rudolf in Wien wiederfinden, nach Tirol zurückkehrte, ist mir nicht bekannt. Wenn er überhaupt zurückkehrte, kann dies sehr wohl um den 5. October herum geschehen sein. Bereits am 19. September hatten sich ja die steirischen und kärntnerischen Landherren zu Reun unbedingt an Rudolf angeschlossen[1]); seine Mission war damit so gut wie beendigt. Nach seiner Rückkehr dürften dann die im Ulmer Frieden vereinbarten Restitutionen erfolgt sein.

Damals scheint Meinhard auch die Investitur mit den Stiftslehen von Heinrich verlangt zu haben; dies gehörte ja ebenfalls zu den Bestimmungen des Ulmer Friedens[2]). Entweder gieng Meinhard in seiner Forderung so weit, dass er die Belehnung mit allen Lehen forderte, welche er einst von Bischof Egno trug, oder es sah Heinrich erst jetzt ein, wie viel von den Lehen, welche der Graf auf Grund des Ulmer Friedens verlangen durfte, einst auf unrechtmässige Weise verliehen worden waren. Die Sache wurde nicht perfect; wir hören nichts von einer Belehnung des Grafen durch den Bischof. Eine neue Differenz war damit geschaffen. Die Verhandlungen hierüber scheinen längere Zeit in Anspruch genommen zu haben. Den Bischof treffen wir am 30. November, Meinhard am 3. December wieder am Hofe Rudolfs in Wien[3]). Was die beiden damals nach Wien führte, vermag ich nicht festzustellen. Ihre Anwesenheit kann nur wenige Tage gedauert haben, denn keiner von ihnen erscheint in einer Urkunde Rudolfs nach dem 3. December und aus dem Anfang Jänner als Zeuge.

---

dem Itinerar des Bischofs, der am 22. und 24. August in Trient urkundet, ist dies unvereinbar. Wir werden daher denselben in der Urk. Rudolfs als Zeugen der Handlung anzunehmen haben.

1) BR. nr. 597 a.

2) Vergl. Egger a. a. O. S. 39.

3) BR. nr. 633.

Sie scheinen bald nach dem 3. December nach Tirol zurückgekehrt zu sein. Erst am 18. Jänner finden wir beide wieder in Wien. Diese Gelegenheit benützte nun Bischof Heinrich, um von König Rudolf am 18. Jänner 1277 einen Rechtsspruch über die Frage ergehen zu lassen, ob ein Erzbischof oder Bischof ohne Einwilligung des Capitels neue Lehen vergeben dürfe. Die Antwort war eine verneinende: es wurde erklärt, dass solche Verleihungen, wo sie geschehen sind oder noch geschehen, ungiltig sein sollen[1]).

Mit Recht nennt Egger diesen Rechtspruch einen bedeutenden Erfolg Heinrichs[2]). Vergegenwärtigen wir uns nur, dass im Jahre 1256 das Capitel von Trient feierlichen Protest gegen die Belehnung Meinhards I. durch Bischof Egno eingelegt hatte, und der Bischof selbst erklärte, die Belehnung sei durch Furcht erzwungen worden. Am 19. April 1259 belehnte Egno wohl mit Zustimmung des ganzen Capitels den Sohn desselben, Meinhard II., nicht nur mit den alten, sondern auch mit den neuen trientnerischen Lehen, allein auch diese Belehnung muss als eine erzwungene betrachtet werden[3]). Dazu kommt eine grosse Reihe von Belehnungen namentlich während der letzten Regierungsjahre Egnos, ohne dass dabei der Zustimmung des Capitels gedacht wird[4]). Darauf geht es wohl zurück, wenn Odorich gegen Bischof Egno den schweren Vorwurf erhebt, er habe Kirchengut verschleudert: Item quod ipse dominus Egheno episcopus Tridentinus fuit disipator et negligens bonorum episcopatus Tridentini.

Wie stellte sich nun Meinhard zu diesem Spruch? Jedenfalls musste ihm derselbe höchst unwillkommen sein. Er scheint sich bald darauf von Wien zurückgezogen zu haben. In der Ausfertigung dieses Rechtspruches für Gurk erscheint er nicht mehr unter den Zeugen[5]). Gewiss war er am 4. Februar schon abwesend[6]). Vielleicht stand schon damals bei ihm fest, die Rechtsfrage zu einer Machtfrage zuzuspitzen. So durfte er entschieden hoffen mehr zu erreichen, als auf dem Wege des Rechtes.

Die Anwesenheit des Bischofs im Jänner 1277 hängt zusammen mit einer Aufforderung von Seite König Rudolfs. Das erfahren wir durch Odorich von Bozen: Postea vocatus per dictum dominum regem

---

1) BR. nr. 670.
2) A. a. O. 1885 S. 7.
3) Vergl. Egger a. a. O. 1884 S. 20 f.; Durig a. a. O. S. 66.
4) Vergl. Durig a. a. O. S. 83 f.
5) Vergl. BR. nr. 670.
6) Vergl. ebenda nr. 682.

ivit ad eum et absens fuit per II menses et XX dies[1]. Ungefähr um die Mitte Jänner wird der Bischof abgereist sein und wir kommen also ungefähr auf den Anfang April als Termin der Rückkehr. Am 10. April urkundet Heinrich in der That wieder in Tramin[2]). Nicht lange währte die Anwesenheit des Bischofs in seinem Bisthum. Er hatte von König Rudolf den Auftrag erhalten, zum Zwecke des Abschlusses der Verhandlungen mit König Karl von Sicilien an die römische Curie zu gehen[3]). Postea reversus ivit in legationem regiam ad curiam Romanam et sic abfuit per VII menses et XVI dies[4]). Bald nach dem 19. April, an welchem Tage er noch zu Trient urkundet, wird Heinrich die Reise angetreten haben. Gewiss nicht leichten Herzens. Die Massregel, welche der Bischof noch kurz vor seiner Abreise traf, ist ein deutliches Zeichen, wie wenig Vertrauen er in die Friedfertigkeit des Grafen setzte. Er muss allen Grund gehabt haben, eine neuerliche Entfremdung des Schlosses Buonconsiglio durch den Grafen zu befürchten und übergab daher dasselbe „volendo providere quieti ecclesie cathedralis beati Vigilii et civitatis predicte (Tridenti) et successoris ipsius et hominum degentium in dicta civitate ad hoc, ne dictum castrum sive habitatores in eo possint vel debeant dicto domino episcopo et episcopatui et successoribus suis aliquod preiudicium generare“ als unveräusserliches Eigenthum an den Altar des hl. Vigilius[5]).

Die Befürchtungen des Bischofs waren nur allzu berechtigt. Meinhard scheint nur die Abreise Heinrichs abgewartet zu haben, um neue Feindseligkeiten zu beginnen. Et medio tempore istius absentie dictus dominus comes Tyrolensis et Veronenses et illi de Castrobarcho moverunt et fecerunt werram civitati Tridenti et amicis predicti domini episcopi Tridentini, gibt Odorich von Bozen an. Die Zeitbestimmung medio tempore istius absentie wird nicht wörtlich zu nehmen sein. Die Feindseligkeiten müssen bald nach der Abreise des Bischofs ausgebrochen sein. Ueber den Verlauf derselben gegen die Stadt Bozen sind wir genau unterrichtet[6]). Es kann kein Zweifel bestehen, dass

---

[1]) Nicht 2 Monate 10 Tage, wie Egger a. a. O. 1885 S. 7 angibt; dieser Termin bezieht sich auf die Abwesenheit des Bischofs anlässlich des Ulmer Friedens.

[2]) Trientn. Arch. C. 79 nr. 1.

[3]) Vergl. BR. nr. 731[a].

[4]) Nach Odorich von Bozen.

[5]) Cod. Wang. S. 410 nr. 217.

[6]) Vergl. Egger a. a. O. 1885 S. 8 ff.

Meinhard dieselben begann[1]). Zuerst verwüstete er alles, was ausserhalb der Stadtmauern gelegen war, dann zwang er die Stadt selbst zur Ergebung, nachdem dieselbe durch Zerstörung der Schutzbauten am Talfer- und Eisackflusse in die höchste Gefahr gesetzt worden war. Am 27. Mai bereits mussten die Bozner Meinhard nicht nur das Dorfgericht, sondern auch das iudicium annuale in sechs Gassen der Stadt überlassen und ihm versprechen, dem Bischof bis Jakobi 1278 keinen Beistand zu leisten, falls Meinhard über Verlangen desselben vor dem König oder einem von diesem delegirten Richter Rede stehen will. Einige andere Bestimmungen beziehen sich auf das Privatgut des Grafen in Bozen[2]).

Dass auch die Stadt Trient in Mitleidenschaft gezogen war, erfahren wir aus dem Eid der Bozner vom 10. September[3]) und aus den Angaben Odorichs. Durch diesen erfahren wir auch, dass auf Seiten Meinhards die Veroneser und die von Castelbarco am Kampfe theilnahmen. Wir haben über diese Thatsache keine andere Nachricht; dieselbe ist auch in der letzten Darstellung dieser Ereignisse völlig ausser Acht gelassen worden[4]). Man könnte ja allerdings an eine Verwechslung dieses Ereignisses mit dem Spätherbst und Winter 1279 denken. Allein zu bestimmt verlegt Odorich diese Thatsache in die Zeit der Abwesenheit des Bischofs an der römischen Curie. Bei der Genauigkeit in der Angabe der übrigen Thatsachen und bei dem Umstande, dass Odorich drei Jahre später ein solches Versehen nicht wohl unterlaufen konnte, haben wir keinen Grund, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln. Am 21. Februar 1276 erst hatte ja Meinhard das Bündnis mit Verona erneuert. Wir werden uns die Sache so vorzustellen haben, dass Meinhard die Operation gegen Bozen leitete, während den Veronesern und den Herren von Castelbarco der Angriff auf Trient zufiel. Meinhard besetzte damals neuerdings das Nons-, Sulz- und Fleimsthal[5]).

So war dem Bischof von Süden her ein neuer Feind erstanden, während ihn der Dienst des Königs von seinem Bisthum fernhielt. Am

---

[1]) Das erfahren wir durch den Eid der Bozner Bürger vom 10. Sept. 1277, Hormayr, Krit.-dipl. Beytr. z. Gesch. Tirols I, 2 nr. 155 S. 371 f.

[2]) Ebenda nr. 154 S. 368.

[3]) Post recessum venerabilis domini Hainrici episcopi Tridentini et postquam ipse fuit in legatione domini regis Rudolfi Romanorum, ipse d. comes incepit facere werram et prelium cum hominibus de Tridento et burgensibus de Bozano.

[4]) Egger a. a. O. 1885 S. 9.

[5]) Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 114 S. 127.

12. Juli finden wir ihn wieder als Zeuge Rudolfs in Wien[1]. Hier mag Heinrich Nachricht von den Vorfällen der letzten Monate erhalten und beim König Klage über das Vorgehen Meinhards erhoben haben. Es wurde vereinbart, dass Rudolf neuerdings versöhnend eingreife. Der Bischof scheint es vor dem Wiener Frieden nicht gewagt zu haben in seine Diöcese zurückzukehren. Immerhin verschaffte er sich von der Ferne her Beweismaterial. Der Eid der Bürger von Bozen, dass Meinhard es war, der zuerst die Feindseligkeiten eröffnete, geht gewiss auf seine Initiative zurück. Diese Urkunde sollte ohne Zweifel als Beweismittel dafür dienen, dass Meinhard zuerst den Ulmer Frieden gebrochen habe. Hier erst mag Heinrich auch genauere Kenntnis von den Ereignissen zu Bozen und von den Zugeständnissen erhalten haben, welche die Bozner Meinhard machen mussten. Am meisten wird den Bischof gekränkt haben, dass derjenige, welcher an Stelle des Königs für die Einhaltung der Bestimmungen des Ulmer Friedens Sorge tragen sollte, der königliche Hauptmann Hartmann von Baldegg, ruhigen Auges zugesehen hatte, wie Meinhard diese Bestimmungen missachtete und ihm neue Feinde erregte, während er im Dienste des Königs fern war. In einem späteren Briefe an König Rudolf übergeht der Bischof gerade diese Ereignisse aus feinem Tactgefühl mit Stillschweigen: Tacito enim de his, que acciderunt mihi et ecclesie, cum in legacione regia apud sedem apostolicam et postmodum in vestra forem constitutus curia[2]). Musste nicht damals schon in ihm jenes Gefühl erwachen, das ihn später dazu trieb, einen andern Schiedsrichter zu suchen?

Am 3. November 1277 erschien der Bischof und der Graf wieder vor Rudolf in Wien. Es wurde kein neuer Schiedspruch gefällt. Der König beschränkte sich darauf, den zu Ulm gefällten Spruch zu erläutern und die Bestimmung aufzunehmen, dass jeder seit diesem Frieden zugefügte Schaden gegenseitig ersetzt werden soll. Neu hinzu kam die Verfügung, dass Bischof und Graf auf fünf Jahre bei ihren Münzen und Münzstätten verbleiben sollen[3]). Die Einleitung der Strafverfahrens gegen den Grafen wegen Bruches des Ulmer Friedens scheint der Bischof entweder nicht verlangt, oder nicht erreicht zu haben; es verlautet davon überhaupt nichts. Auch Hartmann von Baldegg wurde seines Amtes nicht entsetzt. Heinrich erklärte sich auch so mit diesen Bestimmungen einverstanden und verliess gleich darauf

[1]) BR. nr. 813.
[2]) Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 114 S. 125 ff.
[3]) BR. nr. 886.

Wien. Am 11. November urkundet er bereits in Cavedine[1]), in der ersten Hälfte des December muss er nach Odorich wieder in Trient eingetroffen sein. Urkundlich ist er daselbst erst am 7. Jänner nachweisbar[2]). Am 8. December hatte er noch eine Unterredung mit Meinhard zu Bozen[3]). Von einer Ausführung der zu Wien vereinbarten Bedingungen vernehmen wir aber nichts. Gewiss ist, dass vom Grafen das widerrechtlich entrissene Nons- und Sulzthal, sowie das Fleimserthal nicht restituirt wurden, denn noch Ende 1278 befinden sich dieselben in den Händen Meinhards. In wie weit sonst die beiden Parteien den Bestimmungen des Wiener Friedens nachkamen, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur aus den folgenden Thatsachen lässt sich schliessen, dass wenig oder nichts geschah, und dass infolge dessen die Verhältnisse sich wieder zuspitzten. Sagt ja doch auch Odorich, der den Wiener Frieden, offenbar deswegen, weil er im Grunde genommen bloss eine Erläuterung des Ulmer Spruches war, ganz mit Stillschweigen übergeht, von Heinrich: et postea eo reverso (vom Hofe Rudolfs nach der Legation an die Curie) quasi nunquam habuit pacem usque ad reformationem novissime pacis factam per dominum episcopum Feltrensem, quod potest esse per duos annos et plus.

So standen die Verhältnisse im Frühjahr 1278, als der Termin herannahte, bis zu welchem Tage das Schloss Königsberg, um welches auch in der Folge der Streit sich noch immer drehte[4]), gemäss der Bestimmung des Ulmer Friedens von einem königlichen Hauptmann verwaltet werden sollte (17. April). In nicht weiter Ferne stand auch der gleiche bezüglich Bozen gesetzte Termin (25. Juli). Diese beiden Bestimmungen hatte Rudolf ohne Zweifel in den Ulmer Spruch deshalb aufgenommen, weil er hoffen durfte, es werde bis dahin eine friedliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien stattgefunden haben. Die Massregel hatte zwar bis jetzt nicht vollauf gewirkt; es war trotzdem zu Feindseligkeiten gekommen. Mussten nun auch die königlichen Hauptleute die Plätze räumen, so war es mit jeder Garantie für den Frieden vorüber, jeden Augenblick musste man den offenen Ausbruch des Krieges gewärtigen. Dieses Gefühl musste Rudolf damals noch mehr beunruhigen als im Jahre 1276[5]). Gerade damals

---

[1]) Trientn. Arch. C. 57 nr. 12.
[2]) Egger a. a. O. 1885 S. 11.
[3]) Trientn. Arch. C. 6 nr. 19.
[4]) Vergl. den öfter citirten Brief Heinrichs an König Rudolf bei Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 114.
[5]) Vergl. S.

wurde die Verschwörung Heinrichs von Kuenring und des Wiener Bürgers Paltram gegen Rudolf entdeckt[1]), welche auf die Initiative Otakars zurückgieng. Dem klar denkenden Politiker Rudolf muss es damals schon unzweifelhaft gewesen sein, dass binnen Kurzem die Waffen das entscheidende Wort zwischen ihm und Otakar zu sprechen haben werden. Da galt es denn mehr denn je die ganzen Kräfte zusammenzuhalten und den Zwist im eigenen Lager zu verhindern, wollte man für den entscheidenden Schlag gehörig vorbereitet sein.

Nun wissen wir aus dem oftgenannten undatirten Brief Heinrichs, dass er einmal König Rudolf das Versprechen gab, derselbe dürfe auf ein volles Jahr die Vermittlerrolle in allen seinen Angelegenheiten übernehmen. Redlich[2]) bezieht dieses Versprechen auf den Wiener Frieden von 1277; allein in denselben findet sich ein solches Versprechen nicht aufgenommen. Meines Erachtens kann Bischof Heinrich dieses Versprechen nur im Frühjahre (ungefähr im April) 1278 auf Wunsch Rudolfs gegeben haben. Die Begründung für diese Behauptung werden die im folgenden dargelegten Ereignisse selbst geben. Es ist klar, dass nicht mit Allem der König selbst sich beschäftigen konnte. Er ernannte zu seinen Stellvertretern den von Baldegg und seinen Marschall. An Stelle Hartmanns von Baldegg fungirte, eine Zeit lang mindestens, ein Ritter von Egridon[3]) zu Bozen, das der König weiter in seiner Gewalt behielt. Hartmann von Baldegg war bereis im Ulmer Frieden zum Schiedsrichter in Angelegenheit des Zugehörs zum Schlosse Spaur bestellt worden. Ob er zugleich schon damals königlicher Hauptmann in Bozen war, wird nirgends gesagt, ist jedoch nicht unwahrscheinlich. Seine Stellung hatte sich jetzt etwas geändert. Im Briefe Heinrichs an Rudolf erscheint er nicht mehr als Hauptmann, sondern er sowohl wie der Marschall als Abgesandte des Königs (legatus, nuncius), als negociorum tractatores (episcopi) nomine regis[4]).

Rudolf täuschte sich, wenn er meinte, durch diese Massregel werde der Friede zwischen Bischof und Graf gesichert sein. Die Wahl der Männer scheint keine glückliche gewesen zu sein. Der Bischof klagt in der Folgezeit über die Parteilichkeit derselben. So blieb denn auch der König im Kriege gegen Otakar ohne Hilfe von Seite Meinhards und Heinrichs. Das erfahren wir aus dem vorwurfsvollen

---

[1]) Vergl. BR. nr. 948 a.

[2]) Wiener Briefsammlung nr. 114. Erläuterungen.

[3]) Wohl Egeri, wie Redlich vermuthet.

[4]) Der Ausdruck „königliche Hauptleute“ in BR. nr. 956 ist unzutreffend; im Briefe selbst werden sie nie so genannt.

Schreiben des Königs, welches dieser bald nach Beendigung des Feldzuges an Heinrich richtete[1]). Das Vorgehen der Abgesandten des Königs muss beim Bischof eine völlige Sinnesänderung herbeigeführt haben. Er hatte bisher immer die Entscheidung in seinem Streite Rudolf anheimgestellt, hatte noch vor wenigen Monaten ihn zum Vermittler in seinen Angelegenheiten auf ein volles Jahr bestellt. Nun klagt der König darüber, dass seine Bemühungen für die Herstellung des Friedens von Seite des Bischofs eine schiefe Deutung erfuhren[2]) und dass er sich von ihm benachtheiligt und verletzt glaube[3]). Ja er musste sogar Grund zur Besorgnis haben, Heinrich wolle ihn in Zukunft von der Vermittlung ausschliessen. Nur so lassen sich die Worte erklären; Sane si te rei experientia et eventus difficiles docuerunt, quod ad tuum commodum et profectum nostra consilia te trahebant, a d h u c n o s t r o c o n s i l i o a c q u i e s c e. Es muss damals schon dem König gegenüber etwas von den Beziehungen Heinrichs zu Padua verlautet haben.

Die Antwort auf dieses königliche Schreiben ist uns erhalten. Es ist jener Brief des Bischofs, der bisher in das Frühjahr 1278 gesetzt wurde[4]). Er fällt ungefährt ein halbes Jahr später. Für die bisherige Einreihung war massgebend, dass Heinrich in diesem Schreiben zweimal betont, wie er und die Kirche von Trient nun schon das vierte Jahr von den Verfolgern bedrückt werde und die Angabe, es seien, seitdem der Bischof Rudolf die Vermittlerrolle übertragen, sechs Monate vergangen. Indem nun Redlich nach Egger den Einzug Heinrichs in sein Bisthum und den Beginn der Feindseligkeiten in den October 1274 setzte und das Versprechen auf den Wiener Frieden vom 3. November 1277 bezog, gelangte er für dieses Schreiben in den Anfang Mai 1278. Dass der Beginn des Zwistes in die Mitte des Jänner 1275 fällt, wurde nachgewiesen. Bezüglich des Zeitpunktes des vom Bischof gegebenen Versprechens konnte nur eine Vermuthung aufgestellt werden; gewiss wurde dasselbe nicht anlässlich des Wiener Friedens abgegeben, denn sonst müsste in diesem Instrumente desselben wenigstens mit einem Worte gedacht sein. Sicher ist also bis jetzt bloss, dass das Schreiben in die Zeit vom Jänner 1278 bis Jänner 1279 fällt.

---

[1]) BR. nr. 1040.

[2]) . . . nec syncera nostra intentio, quae vestris utilitatibus serviebat, sinistrae vocis interpretes passa esset.

[3]) Tu tamen, dicitur, te a nobis gravatum conquereris et causaris offensum innocentiae nostrae non deferens, qui te aliquoties loco nostri defensionis nostrae clypeum posuisti.

[4]) Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 114.

Heinrich gedenkt in diesem Briefe eines durch den frater H. überbrachten königlichen Schreibens, in welchem gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, er habe den König von der Vermittlung in seinen Angelegenheiten ausgeschlossen[1]). Dies kann sich meines Erachtens nur auf die aus dem genannten Briefe Rudolfs (Redlich nr. 1040) citirte Stelle: adhuc consilio nostro acquiesce und auf das folgende: si tamen tui arbitrii liberam potestatem voluntatibus alienis minime subiecisti beziehen, mit anderen Worten, der Brief der Wiener Briefsammlung nr. 114 ist die Antwort auf dieses Schreiben Rudolfs und frater H., obwohl in demselben nicht genannt, der Ueberbringer desselben. Aus dem Schreiben Rudolfs an einen nicht genannten italienischen Empfänger (die Stadt Pisa?)[2]), welches mit voller Sicherheit in den October 1278 gehört, erfahren wir nun, dass derselbe frater H. kurz zuvor im Namen Rudolfs mit diesem Empfänger Unterhandlungen pflog, worauf derselbe seinerseits einen Gesandten an den König abordnete. Ungefähr im September wird frater H. von König Rudolf abgeordnet worden sein, weil schon im October wieder der Bote des italienischen Empfängers zurückgesendet wird, und auch den für Bischof Heinrich von Trient bestimmten Brief mitgenommen haben. Da der italienische Empfänger einen eigenen Boten an Rudolf absandte und frater H. die Antwort des Bischofs dem König überbrachte[3]), kann er erst auf der Rückseise zu Heinrich gekommen sein. So gelangen wir mit Sicherheit in den October (vielleicht eher zweite als erste Hälfte) als Zeitpunkt für die Abfassung des Schreibens an Rudolf. Der Bischof sagt, es seien nun sechs Monate verstrichen, seitdem er dem König auf ein Jahr die Vermittlerrolle übertrug. Rechnen wir zurück, so kommen wir auf die Mitte des April als Zeitpunkt der Abgabe dieses Versprechens. Dies rechtfertigt also unsere frühere Annahme und die Beziehung, in welche wir dieselbe mit den Zeitverhältnissen setzten, vollauf.

Das ausführliche Schreiben des Bischofs gewährt uns einen sehr erwünschten Einblick in die damaligen Verhältnisse. Es zeigt, dass die Bestimmungen des Ulmer Friedens bezüglich des Schlosses Königsberg und Bozens noch nicht zur Ausführung gekommen waren. Auch das Nons- und Sulzthal sowie das Fleimserthal hielt der Graf damals noch widerrechtlich in seiner Gewalt und verheerte diese Gebiete durch

---

[1]) Sane regales apices continebant me promissionis immemorem vos meum dominum a meorum negociorum tractatibus exclusisse.

[2]) BR. nr. 1026.

[3]) Fratrem H., exhibitorem presentium sagt Heinrich in diesem Schreiben an den König.

Raub und Brand. Trotz der beiden Friedensschlüsse zu Ulm und Wien stand es um die Sache des Bischofs schlimmer als vor vier Jahren. Untergebene desselben, Ministerialen Bürger und Familiaren, schmachteten in der Gefangenschaft des Grafen. Die Abgesandten des Königs meinten Heinrich durch das Rudolf gegebene Versprechen vollkommen in ihrer Gewalt zu haben. Glaubte der Bischof in ihnen die Vertreter des Königs achten zu sollen, ihnen die Vermittlung seiner Angelegenheiten überlassen zu müssen, so begannen diese jeden Vertrag mit den Worten: Wenn nicht alle Bestimmungen der Friedensinstrumente erfüllt werden erhältst du, Bischof, nicht deine Gefangenen zurück. Die erste Bedingung, welche dieselben stellen, ist aber die, der Bischof müsse die Gerichtsbarkeit ausserhalb der Mauern Bozens dem Grafen überlassen und Erhard von Zwingenstein sowie einige andere demselben zurückstellen. Geschieht dies nicht, so drohen sie, auf Befehl des Königs den Turm zu Bozen und das Schloss Königsberg an Meinhard zu überantworten[1]). Gleichsam als Beispiel für das Vorgehen der Abgesandten stellt der Bischof dem König das letzte Ereignis vor Augen. Er erzählt, dass sich der Marschall in dem Vorhaben, diese Befestigungen dem Grafen zu überweisen, auch durch den von frater H. überbrachten königlichen Brief nicht habe beirren lassen und die Worte des königlichen Boten und seine Betheuerung, er wolle, dass der König der Vermittler in seinen Angelegenheiten sei, in die Luft schlug, obwohl er ihm als Bürgschaft hiefür die Schlüssel zu den Thoren Bozens sammt allem Zugehör einhändigen wollte.

Den Vorwurf des Königs, er hätte ihn von der Vermittlung in seinen Angelegenheiten ausgeschlossen, lehnt der Bischof ab und betont, er wolle ihn nicht nur für ein Jahr, sondern nach Gott für seine ganze Lebenszeit zum Vermittler haben. Allein wenn in den folgenden sechs Monaten des Jahres, während dessen er dem König die Vermittlung übertrug, die Angelegenheiten des Bisthums in derselben Weise behandelt würden, wie in den abgelaufenen sechs Monaten, so stehe die Kirche vor dem Untergange, der dann weder durch die Vermittlung des Königs noch irgend eines andern gut zu machen sei. Er befürchte wegen der Nichteinhaltung der Friedensbestimmungen und des Waffenstillstandes einen Vernichtungskrieg gegen die Kirche. Ausser Trient, Bozen (welches der König in seiner Gewalt hat) und dem Thale Judicarien sei ihm alles von Meinhard und dessen Helfern

[1]) Auch aus dieser Nachricht geht hervor, dass dieser Brief mindestens nach dem 25. Juli 1278 fällt, denn erst nach diesem Termin sollte gemäss dem Ulmer Frieden mit dem Turm in Bozen geschehen, was der König anordnet.

entrissen worden; ausserdem befürchte er die Entreissung der Gerichtsbarkeit in Bozen und, zu seiner Schmach, die Beseitigung Erhards von Zwingenstein, seiner Brüder und anderer Getreuer.

Wir wissen nicht, was Rudolf auf die Klage des Bischofs veranlasst hat. Vielleicht ist überhaupt nichts geschehen. Darauf würde wenigstens der Schritt hinweisen, welchen Heinrich nun unternahm. Es erfolgte nun wirklich das, was Rudolf schon in seinem Schreiben aus den September 1278 befürchtet hatte. Von den Abgesandten des Königs aufs äusserste bedrängt, durch die Drohungen derselben in die Gefahr gesetzt, alles zu verlieren und wahrscheinlich wiederum vom Süden her durch die Veroneser beunruhigt, entschloss er sich zum Anschlusse an die Feinde seiner Bedränger. Er wurde Bürger von Padua und schloss sich dem von dieser Stadt gegen Verona gebildeten Städtebund an[1]). Die Zeit, wann dies geschah, ist uns nicht überliefert. Egger vermuthet aus einer längeren Lücke in der Urkundenreihe des Bischofs im Sommer 1278, der Bischof habe sich um diese Zeit zu diesem Zwecke persönlich nach Padua begeben[2]). Diese Ansicht wird sich nicht halten lassen. Egger basirt dabei auf der Angabe Vercis[3]), der Anschluss sei im Juli 1278 erfolgt und dieser schöpfte seinerseits aus dem Chronicon Patavinum[4]), dessen Bericht aber viel zu verworren ist, um demselben Glauben schenken zu können. Darnach soll die Uebergabe des Castells Cologna an Padua, welche die erste Phase im Kriege der Paduaner gegen Verona bildete, am 21. December 1278 erfolgt sein; es kam nun zu einem ernstlichen Krieg und mense Julio sequenti (damit kann übrigens dem ganzen Zusammenhange nach nur Juli 1279 gemeint sein) übertrug Bischof und Volk von Vicenza (!)[5]) die Regierung von Gebiet und Stadt Trient den Paduanern, welche den Marsilius de Partenopeo mit Bewaffneten dahin absandten. Jedoch nur kurze Zeit behielten die Paduaner Trient. Es kam im Einverständnisse mit Albert della Scala zu einem Aufstande in Trient und darauf zu einem ungefähr zweijährigen Kriege zwischen Verona und Padua.

Dieser Nachricht entgegen melden alle übrigen Quellen, dass die Paduaner die Belagerung Cologna's am 4. November 1278 begannen und die Uebergabe am 16. desselben Monates erfolgte[6]). Dies ist ge-

[1]) Muratori SS. rer. Ital. 8, 381. 424.
[2]) A. a. O. 1885 S. 13.
[3]) Storia della marca Trivigiana.
[4]) Muratori, Antiquitates Italicae 4, 1174.
[5]) Vicentinus, wohl nur Druck- oder Lesefehler für Tridentinus.
[6]) Muratori, SS. rer. Ital. 8, 381. 424.

wiss richtig; erst am 14. November, als Cologna schon in höchster Gefahr war, wandten sich die Veroneser an Meinhard um Hilfe[1]). Von Trient vernehmen wir in diesem Schreiben noch nichts. Eine gut unterrichtete Quelle, die einzige, welche zugleich das Datum bringt, wann Padua Trient wieder verlor (August 1279), sagt ausdrücklich, der Anschluss Trients an Padua sei die Ursache des Krieges zwischen Verona und Padua gewesen[2]). Aus der Beglaubigung des veronesischen Gesandten Dietalm an Meinhard, die nach dem 16. November fällt, weil Cologna damals bereits in den Händen der Feinde war (quod de amissione castri Colonie non multum curant nec est curandum), erfahren wir, dass der Krieg erst vor Kurzem begonnen hatte (propter guerram Paduanorum et aliorum de Marchia nuper inceptum)[3]). Erst hier wird auch der Stadt Trient gedacht, deren veronesische Besatzung Meinhard unterhalten soll. Nach all dem kann die Uebergabe Trients an Padua, wenn nicht erst nach dem Falle Cognas, so doch mindestens nicht vor Ende October oder Anfang November 1278 erfolgt sein. Nur so lässt sich auch die in der Gesandtschaftsinstruction Diatalms enthaltene Aufforderung an Meinhard erklären, er möge König Rudolf „nova et condicciones Verone et Tridenti et istarum parcium" mittheilen.

So war denn neuerdings ein offener Krieg entbrannt. Den Verlauf desselben sowie die Einleitung der Friedensverhandlungen zwischen Trient einerseits, Verona und Graf Meinhard anderseits hat Egger ausführlich geschildert[4]). Die letzteren begannen im Juli 1279 und dauerten bis tief ins Jahr 1280 hinein. Die letzte uns erhaltene Entscheidung des Schiedsrichters Adalger von Feltre datirt vom 21. Mai 1280. Es ist gewiss nicht die letzte gewesen; denn der Bischof behält sich darin eine weitere Entscheidung über den Einhebungsmodus der zur Bestreitung der Auslagen festgesetzten Stadtsteuer in Bozen vor. Wie Egger bemerkt, ist uns weder diese noch eine andere Entscheidung des Bischofs erhalten[5]). Wir können aber wenigstens das Datum der Schlussentscheidung feststellen. Odorich gibt an: Item quod reformatio novissime pacis predicte (scil. facta per dominum episcopum Feltrensem)

---

[1]) Böhmer, Acta imp. sel. 701 nr. 1000.

[2]) Muratori, SS. rer. Ital. 8, 737: Episcopus Tridentinus et populus se subiecerunt dominio Paduae anno domini MCCLXXVIII. Et missus fuit per Paduanos potestas dominus Marsilius de Parthenopaeo, ex quo orta est guerra inter Paduanos et Veronenses.

[3]) Hormayr, Krit.-dipl. Beytr. z. Gesch. Tirols 1, 2, 255.

[4]) A. a. O. 1885 S. 13 ff.

[5]) Ebenda S. 26.

facta fuit quinto vel quarto exeunte iulio nuper elabso. Am 27. oder 28. Juli 1280 wurde also dieselbe gefällt. Damit hatte das Friedenswerk des Bischofs sein Ende erreicht. Von langer Dauer ist dasselbe nicht gewesen; den Grund dafür kennen wir nicht. Man wandte sich nun abermals an König Rudolf. Am 20. December 1280 compromittiren beide Theile auf seine Entscheidung.

Damit sind wir auch am Schluss unserer Ausführungen angelangt. Die einzige Angabe, die Odorich noch macht, bezieht sich wieder auf den Einzug Heinrichs in Trient: Item quod dominus He(nricus) episcopus predictus intravit civitatem Tridenti sunt quinque nuper elabsi. Auch das führt uns auf die Zeit vom Jänner bis Juli 1275.

Entstanden ist diese uns im Concept auf Pergament erhaltene Aufzeichnung[1]) gewiss nach dem 28. Juli 1280 und da sie, wie ich schon eingangs vermuthete, zu jenen Documenten gehört, mittels welcher der Bischof im Jahre 1280 neuerdings seine Rechte vor dem König belegen wollte, vor dem 18. October 1280, an welchem Tage Heinrich bereits zu Deutschbrod in der Umgebung Rudolfs ist[2]).

Woraus schöpfte Odorich die Kenntnis für diese Angaben? Für eine Anzahl derselben standen ihm gewiss Urkunden zur Verfügung, so namentlich für die Schlussentscheidung des Bischofs von Feltre, an die wichtigsten Thatsachen wird er sich als Zeitgenosse und zum Theil Mitbetheiligter selbst erinnert haben. Allein damit reichen wir immer noch nicht aus. Dafür, dass die Sedisvacanz nach dem Tode Egnos ein Jahr, drei Monate und vier Tage dauerte, dass der Bischof am 8. Tage nach seinem Einzuge in Trient gefangen genommen wurde, dass seine Flucht vom 25. Jänner bis 4. December 1275 währte, dass seine Abwesenheit anlässlich des Ulmer Friedens zwei Monate und 10 Tage dauerte, und er nach seiner Rückkehr ein und ein halbes Monat auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Friedens warten musste, und endlich dass die Abwesenheit anlässlich der Reise des Bischofs nach Viterbo sieben Monate und 16 Tage dauerte, fand Odorich weder in Urkunden Anhaltspunkte, noch auch konnte er sich bei diesen genauen Zeitangaben auf sein Gedächtnis verlassen. Es müssen ihm hiefür irgendwelche Aufzeichnungen zu Gebote gestanden sein, eine Art Bischofschronik, die nicht mehr erhalten ist.

Nun bringe ich dieses Document, das Hormayr mit vielen störenden Lesefehlern veröffentlichte, nochmals zum Abdruck:

---

[1]) Trientn. Arch. Capsa 3 nr. 5.

[2]) BR. nr. 1227.

(1280 Juli—October).

Intendit probare dominus Odoricus de Bolçano tamquam sindicus, procurator et yconomus venerabilis patris domini Hen(rici) dei gratia episcopi Tridentini contra dominos Bonomum staçonerium condam domini Soveri et Bonaverium de Belençanis, quod condam dominus Egheno episcopus Tridentinus habuit werram cum domino Eçelino de Romano annos IIII et plus.

Item quod post mortem ipsius domini Eçelini habuit werram cum domina comitissa de Tyrol et postea cum filio ipsius domine comitisse, silicet cum domino M(einhardo) comite Tyrolensi et cum illis de Verona et de Castrobarcho usque ad captionem civitatis Tridenti et stetit absque potentia et regimine usque ad mortem suam, que quidem fuerunt a XXV annis citra et a VII annis in antea nuper elabsis, quod quidem[a]) fuit X annis et plus.

Item[b]) quod ipse dominus Egheno episcopus Tridentinus fuit disipator et negligens bonorum episcopatus Tridentini.

Item quod post obitum predicti condam domini episcopi[c]) Eghenonis ecclesia Tridentina vacavit per unum annum et III menses et IIII[or] dies.

Item quod antequam predictus condam dominus E(gheno) foret in episcopum creatus Tridentinum, id est XX annis proxime in antea, dicta ecclesia Tridentina vacavit et sine pastore fuit bene XVIIII annos, tempore silicet condam domini Sodegerii de Thito potestatis Tridentini, ita quod tunc nullus episcopus habebat regimen, dominium nec potentiam dicte civitatis Tridenti.

Item quod predictus condam dominus Sode(gerius) potestas Tridentinus stetit in regimine civitatis Tridenti et episcopatus eiusdem usque ad adventum predicti condam domini E(ghenonis) episcopi Tridentini.

Item quod venerabilis dominus He(nricus) episcopus Tridentinus captus fuit VIII die post introitum suum civitatis Tridenti et profugus ivit a festo conversionis sancti Pauli usque ad IIII diem, videlicet IIII intrante decembri et hoc fuit bene per X menses et XII dies et reversus postea habuit primam werram cum predicto domino M(einhardo) comite Tyrolensi VII mensibus et postea causa pacis ivit ad dominum regem Rodulfum et absens fuit extra episcopatum Tridentinum per II mentes et X dies et reversus super executione pacis fuit sine effectu pacis per mensem et dimidium. Postea vocatus per dictum dominum regem ivit ad eum et abfuit per II mensus et XX dies. Postea reversus ivit in legationem regiam ad curiam Romanam et sic abfuit per VII mensus et XVI dies et medio tempore istius absentie dictus dominus comes[d]) Tyrolensis et Veronenses et illi de Castrobarcho moverunt et fecerunt werram civitati Tridenti et amicis predicti domini episcopi Tridentini et postea eo reverso quasi nunquam habuit pacem usque ad reformationem novissime pacis

a) Folgt getilgt fuerunt.
b) Folgt getilgt venerabilis.
c) Folgt getilgt Tridentini.
d) Folgt getilgt de.

factam per dominum episcopum Feltrensem, quod potest esse per duos annos et plus.

Item quod dominus He(nricus) episcopus predictus intravit civitatem Tridenti sunt quinque nuper elabsi.

Item quod reformatio novissime pacis predicte facta fuit quinto vel quarto exeunte iulio nuper elabso.

Item quod de hiis omnibus est sonus et fama publica.

Die dritte Coalition und Friedrich von Gentz.

Eine Denkschrift Gentz vom October 1804.

Mitgetheilt von

P. Wittichen.

Nie hat England einen bedeutenderen Anwalt auf dem Continent gefunden, als Friedrich von Gentz. Nach den ersten Jahren der französischen Revolution von seinen Institutionen angezogen, später in ihm den mächtigsten Gegner französischer Expansion, den Herd des Widerstands gegen die entnationalisirende und nivellirende Gewalt der Revolution verehrend, hat er sich schon vor seinem Aufenthalt in London während der kurzen Friedensepoche im Jahre 1802 freiwillig in den Dienst der Pitt'schen Politik gestellt. Auch dem Ministerium Addington, das ja in den ersten Jahren die Zustimmung Pitts zu seinen Massregeln genoss und den Scheinfrieden nach 20 monatlicher Dauer durch Erneuerung des Kriegs beendete, hat er durch Vermittlung des Schatzsecretärs Vansittart seine, wie wir wissen, ungemein geschätzten Rathschläge, Beobachtungen, Reflexionen mitgetheilt. Aber ein neues Feuer durchströmte ihn, als Pitt im Mai 1804 wieder an die Stelle des „Doctors" trat. Pitt allein besass die Autorität im Auslande, ohne die die Organisation eines europäischen Widerstands unmöglich war. Gentz hat seine unmittelbar für Pitt bestimmten Denkschriften theils an Lord Harrowby, den Staatssecretär des Auswärtigen, und dessen Nachfolger Lord Mulgrave, theils an den Unterstaatssecretär Hammond gerichtet, aber auch mit anderen Personen innerhalb und ausserhalb der Regierung correspondirt. Soweit dieser Briefwechsel vor dem Ausbruch des Kriegs von 1805 liegt, ist von ihm bisher nur der Theil zu Tage gekommen, der sich um Gentz' persönliche Angelegenheiten dreht; die Reihe umfassender politischer Briefe und Denk-

schriften beginnt erst im October 1805[1]). Grösseres Interesse müssen die Denkschriften beanspruchen, die in der Zeit der Bildung der Coalition nach England gerichtet sind. Unter ihnen hat Gentz in einem späteren Zeitpunkt, als der Pressburger Frieden die Ohnmacht Oesterreichs eben von neuem besiegelt hatte, eine im October 1804 verfasste als besonders wichtig bezeichnet.

Am 27. December 1805 setzte er Lord Harrowby die Fehler der englischen Diplomatie auseinander, die nach seiner Meinung den unglücklichen Ausgang verschuldet hätten: der erste sei gewesen, dass sich England zur Coalition entschlossen, ohne vorher das Ministerium Colloredo-Cobenzl gestürzt zu haben. „Erinnern Sie sich", ruft er Harrowby zu, „dessen, was ich mir erlaubte Ihnen über diesen Gegenstand im October 1804 zu schreiben, und urtheilen Sie, was ich denken musste, als ich die Geschicke Europas in die Hände der Männer gegeben sah, die ich Ihnen damals nur allzuwahr geschildert habe"[2]). Es ist die Denkschrift gemeint, die wir im Folgenden veröffentlichen[3]).

Das charakteristische der Vorgeschichte der dritten, recht eigentlich als Unternehmen Pitt's zu bezeichnenden Coalition, ist, dass der Beitritt Oesterreichs zu der englich-russischen Offensive nicht von Wien, sondern von Petersburg aus herbeigeführt wurde. Russland, nicht Oesterreich selbst, sollte nach den Bestimmungen des im Nov. 1804 zu Petersburg geschlossenen russisch-österreichischen Defensivvertrags die Subsidienverhandlungen für Oesterreich für den Kriegsfall in die Hand nehmen. Im April 1805 schlossen nun aber Russland und England eine Offensivallianz ab, und Oesterreich wurde vor die Wahl gestellt, ihr noch in diesem Jahre beizutreten oder aber auf englische Subsidien zu verzichten[4]). In dieser Zwangslage wählte es den Beitritt. Gentz hat später in der Uebertragung der Hauptrolle der Verhandlungen auf Russland neben der falschen Behandlung Preussens seitens der Alliirten und der Nichtbeseitigung Cobenzl's eine der Hauptursachen des Scheiterns der Unternehmung gesehen. Am 17. Dec. 1805 schrieb er an seinen Freund, den englischen Gesandten Sir Arthur Paget: „Ich beschäftige mich ohne Unterlass mit der Ermittlung und Zusammenstellung der urspünglichen Ursachen, die diese furchtbare Katastrophe

[1]) Vergl. die von A. Stern veröffentlichten Briefe in dieser Zeitschrift XXI, S. 107 ff. Der Brief vom 17. Aug. 1805 daselbst ist an Francis Drake, englischen Gesandten in München, gerichtet, den Napoleon der Anstiftung zu Mordanschlägen auf ihn bezichtigte. [2]) Vergl. a. a. O. S. 137.

[3]) Sie befindet sich in der sogen. Pitt-Collection des Londoner Record Office, deren Benutzung während einer im Auftrag der Göttinger Wedekindstiftung unternommenen Studienreise ich der Liberalität des Foreign Office verdanke.

[4]) Zweiter geheimer Separatartikel des Vertrags (F. Martens II, 460).

herbeigeführt haben. Es thut mir leid, Ihnen sagen zu müssen, dass ich dabei fortwährend auf Ihre Regierung hingewiesen werde, und ich beharre auf meiner Behauptung, dass damals, als man Ihnen von London schrieb, man wolle die Nachrichten aus Wien durch den Petersburger Kanal hören, dass in diesem Augenblick der Ruin Europas decretirt war"[1]). Infolge dieser diplomatischen Taktik Pitt's ist nicht nur Gentz und die gesammte sogenannte „Kriegspartei" in Wien, sondern auch der englische Gesandte selbst, noch lange Zeit nach dem Aprilvertrag in völliger Unkenntnis darüber gewesen, dass der Krieg vor der Thüre stand[2]). Die ganze Correspondenz Gentz' sowohl als des englischen Gesandten vor dem Herbst 1805 beruht auf falschen Voraussetzungen; was sie in Grunde ihres Herzens am letzten Ende wünschten, was nach ihrer Meinung in Cobenzl ein unüberwindliches Hindernis fand, die Präventiv-Offensive, wurde thatsächlich von demselben Manne, wenn auch nur gezwungen und in kläglicher verderbenbringender Ausführung des richtigen Princips, vorbereitet.

In seiner an den Erzherzog Johann gerichteten Denkschrift vom September 1804[3]) hatte Gentz als die wünschenswerteste der Combinationen ein Bündnis mit Preussen, in zweiter Linie ein solches mit Russland, aber als das Rückgrat jeder energischen Defensive oder Offensive die Allianz mit England hingestellt. Er hatte mit scharfer Kritik der Minister nicht zurückgehalten und ihre Beseitigung als nothwendig erklärt, jedoch in der Hauptsache sich auf die Constatirung von allgemeinen politischen Grundsätzen beschränkt. Die Denkschrift wurde durch einen besonderen Boten an den Gesandten in London, Graf Starhemberg, gesandt. Das vorliegende für Pitt bestimmte Mémoire vom 15. October sollte die Ergänzung nach der persönlichen Seite geben, zuvörderst aber die Engländer überzeugen, dass nicht nur der Continent England, sondern auch England den Continent brauche, wenn es nicht einen auf die Dauer selbst seine solide Macht erschütternden endlosen Krieg mit einem von Frankreich beherrschten Europa in den Kauf nehmen wolle. Man hat bisher geglaubt, die sogenannte Kriegspartei in Wien und Gentz als ihr Wortführer habe einen sofortigen Angriffskrieg gegen Frankreich geplant, und man hat dieser

[1]) Vergl. The Paget Papers (London 1896) II, 259.

[2]) Vergl. die Paget Papers. Die Berichte Paget's stimmen in der auffallendsten Weise mit Gentz' Ansichten überein, die der offiziellen englischen Politik meistens völlig entgegengesetzt waren. Der französische Gesandte La Rochefoucauld, der Gentz den „diplomatischen Mentor" Pagets nennt (vergl. Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns I, 246) hat das Verhältnis der beiden Männer richtig aufgefasst.

[3]) Veröff. von Fournier, Gentz und Cobenzl S. 242 ff.

angeblichen fanatischen Kriegswuth die gesunde Einsicht des Kriegsministers, Erzherzog Carl, gegenüber gestellt, der die militärische und politische Lage der Monarchie so ungünstig beurtheilte, dass er einen Krieg schlechthin verwarf[1]). Aus der vorliegenden Denkschrift ergibt sich nun, dass Gentz genau wie der Erzherzog unter den obwaltenden Verhältnissen eine erfolgreiche Coalition für unmöglich, jeden Krieg für höchstverderblich ansah[2]). Der Unterschied ist nur, dass Gentz von einem Wechsel der Personen auch eine Besserung der politischen Lage erhoffte, während der düstere Pessimismus des Erzherzogs nirgends als in völliger Neutralität gegenüber allen Fortschritten französischer Macht oder zeitweise gar im Bündnis mit ihr Rettung erblickte. Der Erzherzog hat von Cobenzl und Colenbach nicht minder hart gesprochen, als von Gentz bekannt ist[3]), aber seine eigenen politischen Ansichten waren, wie Gentz in der Denkschrift treffend urtheilt, von ungewöhnlicher Verkehrtheit.

Gentz bezeichnet als die conditio sine qua non aller Massregeln zur Organisation eines Widerstands gegen Napoleon den Sturz Cobenzls. England könne ihn aller Wahrscheinlichkeit nach herbeiführen, indem es dem Kaiser ein Defensivbündnis mit Hinzuziehung Preussens und Russlands oder einer dieser Mächte vorschlage. Die Defensive sei auch zunächst die einzig mögliche Politik. Die Schilderung, die Gentz von Cobenzl entwirft, ist in mehreren Punkten übertrieben; eine solche Friedensliebe besass Cobenzl keineswegs, dass er ohne Kampf in die Abtretung österreichischer Provinzen gewilligt hätte. Aber wer kann daran zweifeln, dass ein Minister von Initiative und starkem Willen, statt sich von England und Russland den Krieg zögernd und widerwillig aufdrängen zu lassen, versucht haben würde, Oesterreich bei dem grossen Unternehmen die führende oder doch wenigstens eine gleichberechtigte Rolle zuzuweisen? Pitt scheint freilich von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass gerade die Schwäche und Nachgiebigkeit Cobenzl's den Beitritt Oesterreichs erleichtern werde; er gab den Ermahnungen Gentz' ebensowenig wie denen seines Gesandten Gehör, der mit noch stärkeren Ausdrücken gegen die Minister eiferte. Es war aber nicht das erstemal, dass die moralische Schwäche des Bundesgenossen die materiellen Vortheile der Bundesgenossenschaft zu Nichte gemacht hat.

---

[1]) Vergl. namentlich Wertheimers Geschichte Oesterreichs und Ungarns.

[2]) Vergl. S. 477.

[3]) „Tout est perdu, s'il (der Kaiser) ne fait pas pendre Mack, Cobenzl et Colenbach“. Nov. 1805 bei Wertheimer I, 237 n.

Als provisorischen Ersatz für Cobenzl schlägt Gentz den Grafen Trauttmannsdorff vor, jenen Leiter des Auswärtigen wärend Cobenzl's Abwesenheit in Lunéville in Jahre 1801, der eine Annäherung an Preussen versucht hat. Als Stützen einer antifranzösischen Politik bezeichnet er weiter die Erzherzöge Johann und Josef, den Erzherzog Ferdinand von Este, den General Meerveldt, die Diplomaten Grafen Starhemberg, Stadion und Metternich. Der Fürst Franz Dietrichstein, den Gentz diesen Männern zugesellt, ist nicht in das öffentliche Leben zurückgekehrt, das er schon im Alter von 34 Jahren verlassen hatte[1]).

Ueber den Erzherzog Carl besitzen wir keine so eingehende Aeusserung Gentz' als die in dieser Denkschrift. Auch wenn eindringende Forschung Gentz' Urtheil nicht bestätigte, müsste es doch von vornherein durch die Gerechtigkeit, mit der es die hervorragenden Seiten in der Persönlichkeit des Erzherzogs hervorhebt, ein günstiges Vorurtheil erwecken. Man könnte sogar sagen, dass Gentz die Initiative des Erzherzogs im Moment der Gefahr in ihrer Bedeutung noch überschätzt hat. Seine Charakteristik zeugt im Uebrigen von fast prophetischem Scharfblick.

My Lord.

Après avoir présenté au Ministère Autrichien dans les premiers jours du Mois de Juin un Mémoire sur les dangers attachés à la reconnoisance du titre Impérial usurpé par Bonaparte (mémoire qui a été mis sous les yeux de Votre Excellence[2]), j'en ai composé un autre au Mois d'Août, dans lequel j'ai exposé avec toute la force dont je me suis senti capable, la situation vraiment effrayante de cette Monarchie; et indiqué quelques-uns des moyens qui lui restent pour sortir de cette situation. Ce dernier mémoire, que par des raisons, que j'expliquerai ci-après, j'ai adressé à R. S. A. l'Archiduc Jean étoit principalement destiné à prouver la nécessité urgente de cesser cet état d'isolement, d'abandon, et si je puis m'exprimer ainsi de solitude politique, à laquelle l'Autriche se voit réduite depuis quatre ans, et de la fortifier incessament par une liaison étroite avec l'une ou l'autre des puissances qui sont restées de-bout dans le bouleversement général du système politique de l'Europe.

J'ai pris la liberté de proposer à Votre Excellence dans une lettre particulière le moyen qui me paroît le plus convenable pour obtenir une traduction de ce mémoire. Si ce moyen est agréé, j'ose me flatter que Votre Excellence jugera ce travail dans son ensemble; je me borne donc à lui présenter ici une analyse très succincte de la marche et des principaux objets de cette pièce.

Après y avoir tracé un tableau fidèle des progrès que la monarchie Autrichienne a faits vers sa décadence depuis la paix de Lunéville, de tout ce qu'elle a perdu en puissance réelle, en influence, et en consideration, de tous les changemens funestes qui se sont opérés autour d'elle, et des

[1]) Vergl. Wurzbach. [2]) Die berühmte Denkschrift vom 6. Juni.

dangers incalculables, auxquels elle est sans cesse exposée par ces changemens, j'ai parcouru les différens moyens qui lui restent pour se rélever. J'ai examiné d'abord celui d'une Alliance avec la Prusse, alliance dont j'ai fait voir les bases, les difficultés et les bienfaits. J'ai passé de cet examen à celui d'une Alliance avec la Russie, jai prouvé, que pour que cette alliance soit efficace et complète il est indispensable d'y joindre une alliance avec l'Angleterre; j'ai combattu les préjugés populaires qui s'opposent depuis quelques années à cette dernière alliance; j'en ai developpé les avantages d'autant plus évidens qu'ils ne sont affectés d'aucun mélange d'inconvéniens ou de danger; j'ai rapproché l'époque actuelle des époques antérieures, où cette même alliance a rendu à la maison d'Autriche d'aussi importans et d'aussi glorieux services. —

Après cela j'ai analysé successivement toutes les objections possibles des partisans du systême actuel, »si tant est qu'on puisse appeller systême ce que n'est à la vérité qu'un cahos de mesures isolées, ineptes, pusillanimes, de mauvais pretextes pour couvrir une honteuse nudité, et de pitoyables expédiens pour échapper à la dernière catastrophe.« — J'ai fini par présenter à l'Archiduc tous les motifs qui doivent l'engager à venir au secours de la patrie avant qu'il soit trop tard pour la sauver.

J'ai parlé dans cette pièce avec une frnnchise qui ne convenoit absolument qu'à un mémoire particulier et confidentiel; et c'est là une des raisons qui m'ont déterminé à l'adresser à l'Archiduc. J'y ai dit, beaucoup de choses que j'aurois été obligé de passer sous silence en parlant au Ministère, mais il y en a beaucoup d'autres, qui ne pouvoient pas même trouver leur place dans ce mémoire. Je vous demande la permission, My Lord, d'en suppléer une partie dans celui-ci; je vous demande surtout celle de lier ce supplément à des considerations tenantes d'une manière plus directe encore aux intérêts politiques de l'Angleterre.

On a discuté dans tous les sens la fameuse question, si l'Angleterre peut combattre la France avec succès: sans être soutenue par les efforts des puissances continentales. Je suis certainement le dernier homme à me décider pour la negative de cette question; mais je crois qu'elle n'a pas toujours été ni bien posée, ni bien entendue. Il est d'abord indubitable, que l'Angleterre, réduite à ses propres moyens, peut défendre contre la France, telle que nous la voyons aujourd hui, son territoire, ses possessions coloniales, et son commerce. C'est à dire toutes les bases de son existence et de son pouvoir. Il est indubitable, que dans une guerre d'un certain nombre d'années, aussi longue même qu'on puisse la supposer d'après les principes ordinaires de la probabilité politique, les ressources de l'Angleterre dirigées par les grands hommes qu'elle possède, et vivifiées par cet admirable esprit national qui vient de se déployer encore avec tant de gloire et d'éclat, sont pleinement suffisantes, non seulement pour faire avorter tous les projets formés contr'elle par le gouvernement François, mais pour porter même à ce gouverment des coups directs et sensibles; enfin il est prouvé pour moi que l'Angleterre peut encore par des expéditions vigoureusement conçues et exécutées, par de vastes entreprises maritimes, par la conquête des possessions extra-Européennes des Alliés, ou plutôt des Tributaires de la France, créer un nouveau contre-poids qui tiendroit longtems en suspens la balance entre elle et sa rivale. Mais il

me paroît tout aussi incontestable de l'autre côtè, que les plus grands succès que l'Angleterre puisse remporter contre la France, sont insuffisans aussi longtems qu'elle ne réuissit pas à changer l'état du continent; que ni la guerre ni la paix peuvent terminer la crise fatale, dont guerre et paix ne sont que des phases différentes, si le continent doit rester ce qu'il est malheureusement devenu, que cette considération acquiest un nouveau poids, lorsq'on réfléchit, que d'après la nature éternelle des choses, un pouvoir arrivé à cet excès colossal, où nous voyons maintenant celui de la France, ne sauroit être stationnaire dans accune époque donnée, que, si on ne trouve pas un moyen infaillible, de la réduire, il doit nécessairement s'entendre de plus en plus, et qu'il n'y a rien de chimérique dans la supposition, que avec deux on trois années de progrès proportionnés à ceux qu'il a faits depuis les derniers traités de paix, il disposera contre l'Angleterre de toutes les forces réunies de la partie la plus riche, la plus peuplée, et la plus cultivée de l'Europe.

La question de la nécessité des liaisons continentales est donc, bien déterminée, une question absolument distincte de celle de la capacité de l'Angleterre de resister à la France sans alliés. L'Angleterre n'a pas besoin du continent, pour combattre la France telle qu'elle est; mais le continent a besoin de l'Angleterre, si la France ne doit pas engloutir le continent, ou en d'autres termes, si le continent ne doit pas devenir France à son tour. Il est infiniment intéressant pour l'Angleterre d'avoir pu dans la crise actuelle se pénétrer du secret de sa force, d'avoir pu montrer à la France et à l'univers, que les plans les plus vastes, les préparatifs les plus formidables de son ennemi n'ont pu ni l'attendre ni la décourager. Mais l'Angleterre ne peut pas s'engager à une guerre perpétuelle; elle ne le peut pas, sans compromettre à la longue les élémens essentiels de sa prospérité; elle le peut d'autant moins que, quelques vastes que soient ses ressources, elles se trouvent cependant circonscrites dans une sphère déterminée, tandis que celles de la France, non pas celles qui lui apartiennent directement, mais celles que lui présente le disordre actuel de l'Europe, sont littéralement incalculables, attendu qu'elle peut parcourir, et que rien ne l'empêchera de parcourir successivement tous les pays, qui lui offrent des moyens pecuniaires, ou militaires, ou même maritimes, pour exécuter et aggrandir ses projects. Ce combat-à-mort entre l'Angleterre d'un côté, et le continent de l'Europe, accaparé par la France de l'autre, doit produire des chocs si violens, et des catastrophes si menaçantes, que l'Angleterre, fût-elle gouvernée par des dieux se sentiroit de tems en tems entraînée à un intervalle de paix; mais comme chacun de ces intervalles doit rendre le retour de la guerre plus critique et plus effrayant, il est clair qu'on ne feroit plus que tourner dans un cercle pernicieux, dont aucune sagacité humaine ne pourroit prévoir, et dont aucun ami éclairé de l'Angleterre ne pourroit sans effroi envisager ou calculer le terme.

Ce n'est donc plus un problème équivoque, ce n'est plus une affaire de choix, ou une question spéculative pour l'Angleterre, que le parti qu'elle doit prendre relativement aux affaires continentales. Le continent ne peut et ne doit pas continuer d'être ce qu'il a été depuis quatre ans, si l'Angleterre veut subsister à-la-longue; et chaque jour qui s'écoule

sans que l'on ait fait quelque pas vers une amélioration positive de l'état actuel de l'Europe, est une perte réelle et considérable, dont l'entendue deviendra sensible aussi souvent qu'on calculera le résultat, que les années, et même les mois, composés de ces jours perdus, ne cessent de developper à nos yeux.

Je vais citer un example qui mettra au grand jour la vérité de cette observation. Je ne prétends ni de décider ni même d'examiner, jusq'à quel point le gouvernement Anglois auroit pu agir sur le continent dans la première époque de la guerre présente. Mais il est évident, que les progrès immenses que Bonaparte a faits depuis six mois pour consolider sa domination, cet anéantissement total de tout ce qui existait encore de barrières légales et personelles contre l'excès de son despotisme, ce titre impérial, qui n'a pas été, ce que des esprits superficiels le croyoient être, une vaine et sterile decoration, mais un instrument réel et puissant pour fortifier son autorité; cette soumission honteuse des puissances de l'Europe à une aussi audacieuse usurpation — que tous ces malheurs récens, et tous ces énormes accroissemens de force et d'influence, n'auroient point été réalisés, n'auroient peut-être point été tentés seulement, si l'Angleterre avoit pu rélever à-tems le courage des principaux cabinets de l'Europe. De nouveaux projets — n'en doutons pas un moment — de nouvelles entreprises, et de nouveaux attentats vont coup-sur-coup étonner et subjuguer le continent. Dans peu de tems d'ici la situation présente de l'Europe, toute déplorable qu'elle est, va nous paroître brillante en comparaison de tout ce-que nous aurons vu écloire autour de nous; chaque point gagné contient le germe et la garantie du succès de cent autres plus décisifs, et plus féconds en désastres. Est-il possible que le seul gouvernement capable encore d'agir contre ce torrent devastateux, reste plus long-tems spectateur oisif de ses ravages?

Je puis me dispenser d'en dire d'avantage sur les suites funestes, que produiroit inévitablement l'indifférence prolongée de l'Angleterre sur les intérêts et les dispositions des cours continentales, et je m'en dispense d'autant plus volontiers, qu'avec tout ce que j'ai appris de la manière éclairée, juste, et ferme, dont le Ministère actuel envisage les affaires politiques, je n'ai plus de crainte pour l'avenir. Cependant je crois faire une chose utile en indiquant ce qui a été selon moi une des sources principales de cette indifférence ou ce qui a du moins puissamment contribué à la nourrir.

Il me semble qu'on n'a jamais eu en Angleterre des notions exactes et suffisantes sur l'étendue de la décadence du continent, et sur l'excès de foiblesse et de nullité que les grandes puissances ont atteint depuis trois ou quatre ans. Quelque bien instruit que le gouvernement Anglois ait été par ses Ministres dans les cours étrangères, je crois qu'il n'a jamais attaché, et qu'il n'a jamais pu attacher à leurs rapports le vrai sens dans lequel ils devoient être entendus. Ceci peut avoir deux raisons essentielles. D'abord, il faut le dire franchement, quoiqu'il en coute à un habitant de nos pays d'en convenir: un Anglois, homme d'état est presque toujours, par son caractère, par ses principes, par son éducation, et ses habitudes nobles et élevées, par tout ce qu'il voit autour de lui dans son admirable pays, un être tellement supérieur à qui (à l'exception d'un très petit nombre d'individus, maintenant tous disgraciés et impuissans)

s'appelle homme d'état sur le continent, qu'il ne peut pas comprendre ce que c'est proprement que la petitesse et la bassesse des personnes qui dirigent dans ce funeste moment les grands intérêts de l'Europe, il en est tellement éloigné, que dans les raisonnemens, dans les conjectures, dans les calculs, aux-quels il se porte, pour juger, tel on tel homme ou tel ou tel évènement, il part presque toujours d'une base différente de celle sur laquelle il devroit bâtir; il croit avoir tout fait, lorsqu'il a appliqué à ce qu'on lui présente la mesure la plus raccourcie, la plus chétive qu'il trouve dans son âme, et il ne se donte pas que les cabinets du continent sont effectivement descendus à un point qui se trouve fort au dessous de ce qui lui paroît le dernier terme de la misère. A-côté de cette première observation, il faut en placer une autre. C'est que les progrès des grandes puissances vers l'affoiblissement et l'avilissement honteux, où nous les voyons, ont été si extrêmement rapides, qu'il faut avoir vécu au milieu de leur sphère et avoir été, pour ainsi dire, profondément initié dans les secrets de leur dégradation, pour en concevoir l'abîme actuel.

Ces deux circonstances expliquent, à mon avis, comment les hommes les plus éclairés de l'Angleterre ont pu se méprendre, non pas sur l'existence, mais sur le dégré de force et de malignité du mal qui consume l'Europe; et cette méprise si pardonnable et à un certain égard si honorable pour eux, peut expliquer à son tour, ou contribuer à expliquer l'indifférence avec laquelle ils ont vu les furnestes progrès de notre décadence. On s'est livré à la plus pernicieuse des erreurs, en s'imaginant en Angleterre, que le continent se rélèveroit de lui-même; on a cru, que des souverains et des ministres, qui se voyoient privés de tout ce qui paroît faire le charme du pouvoir suprême, insultés par l'insolence des François, menacés sans cesse des plus terribles catastrophes, ne pouvoient que soupirer après le moment, où ils se vengeroient de tant de malheurs et d'affronts; on a cru que travaillant en silence à rétablir et à réorganiser leurs ressources, ils saisiroient avec avidité la première occasion favorable, pour briser les chaines qui les déshonorent; on a cru qu'une situation aussi monstrueuse, que celle d'une réunion de têtes couronnées recevant la loi d'un aventurier, ne pouvoit être qu'extrêmement passagère, et que d'un jour à l'autre le signal pour la faire cesser seroit donné sur tel ou tel point de l'Europe. Mais le fait est, que tous ces raisonnemens, sages et vraisemblabeles dans d'autres tems, se trouvent absolument en défaut par la triste expérience du nôtre. Le fait est, que les souverains et les Ministres du continent ont perdu le sentiment de leur propre infortune, qu'ils ne s'occupent de rien moins que de ce qu'il faudroit faire pour en sortir, et qu'ils regardent, si non comme brillant, du-moins comme supportable un ordre de choses dont dix ans plutôt l'idée seule les auroit fait frémir d'indignation. Le fait est enfin, que le continent ne se relèvera jamais par lui-même: voilà la première, la plus essentielle, la plus salutaire de toutes les vérités, que les amis de l'Angleterre doivent présenter à ceux auxquels la direction des affaires politiques est confiée dans ce moment décisif. Le continent ne peut se relever que par une impulsion étrangère; et comme cette impulsion suppose un levier et un point-d'appui il faut absolument que l'Angleterre présente l'un et l'autre.

Je sais très-bien, et je n'ai eu que trop d'occasion de l'observer, que cette même dégradation politique et morale, qui à ôté aux gouvernemens de l'Europe jusqu'au désir d'améliorer leur sort, doit aussi les rendre inaccessibles à tout ce que l'Angleterre pourroit entreprendre pour les éclairer sur leurs intérêts. Mais d'abord il est impossible de se dissimuler qu'on est loin d'avoir épuisé les moyens qui existent pour arriver à un but aussi désirable, et qu'on ne doit jamais prononcer sur l'impractibilité d'une enterprise, lorsqu'on n'a pas encore tout essayé pour obtenir le succès. Ensuite il ne faut pas oublier, que celle dont il s'agit ici, eût-elle mêmé échoué cent fois, ne peut et ne doit pas être abandonnée puis qu'elle est du nombre de celles aus-quelles le salut de l'Angleterre est étroitement, et je dirois même inséparablement lié.

Le problême d'inspirer une nouvelle vigueur, ou pour ainsi dire, une nouvelle âme aux cabinets du continent, doit nécessairement se présenter sous une autre forme, modifié par d'autres conditions, sujet à d'autres obstacles, et exigeant d'autres moyens d'execution dans telle cour que dans telle autre. Je ne prétends pas traiter ce problême dans toutes ses parties. Je me bornerai à vous soumettre, My Lord, quelques observations qui peuvent contribuer à le faire résoudre par rapport à la cour de Vienne. Je commencerai par ajouter quelques traits au tableau de l'état actuel de cette cour tel qu'il aura été présenté à Votre Excellence: et je prendrai ensuite la liberté d'exposer quelques-uns de mes apperçus sur les moyens de réaliser ici un meilleur ordre de choses.

Vous avez dans cette cour, My Lord, un Ministre, auquel personne ne rend plus de justice que moi; j'ai été à-même de connoître ses principes, ses vues, sa façon de penser et d'agir; ses talens extrêmement distingués; j'ai èté de plus et je suis encore honoré de sa confiance et de son amitié. Rien ne peut donc être plus loin de mon âme que la prétention de vous fournir de meilleures données que celles que vous puisez dans ses rapports. Mais placé dans des circonstances particulières, voyant quelquefois les personnes et les choses dans d'autres relations que lui, jouissant de l'advantage de les juger comme Allemand et d'appercevoir sans effort des nuances, dont un Etranger est souvent obligé de faire l'objet de ses études, il est inévitable que je n'obtienne quelquefois par ma seule position des résultats qui peuvent utilement concourir avec ceux auxquels il arrive par son génie et par son zèle. C'est uniquement sous ce point-de-vue-là, My Lord, que j'ai entrepris de vous faire hommage de mes observations.

Pour commencer par le premier personnage, je dirai avec pleine conviction, que l'Empereur est un Prince qui bien conduit, se prononcera toujours pour le bien. Il a outre des qualités de coeur très estimables beaucoup plus de lumières et de jugement qu'on est accoutumé à lui attribuer, il en a certainement assez pour comprendre, si on ne la lui cache pas avec soin, la situation actuelle de son pays, et la situation générale de l'Europe. Mais quant aux principes de la conduite l'Empereur doit être regardé, s'il m'est permis de me servir de cette expression, comme territoire neutre qui appartient chaque fois à celui qui a eu le bonheur ou l'adresse de l'occuper. Il a été long-tems dirigé par un Ministre qui étoit, sous presque tous les rapports, l'antipode de ses conseillers

actuels; il a suivi le systême de ce ministre pendant huit ans avec un dégré de persévérance qui a étonné et désolé ceux dont les vues ne s'accordoient pas avec ce systême; il suit maintenant celui qu'on lui a suggéré depuis 1801, non pas puisqu'il le croit à l'abri des objections mais puisque parmi ceux qui s'approchent de lui il ne se trouve pas un seul qui soit disposé à les lui présenter. Entouré d'autres personnes, il reviendra sans beaucoup de difficultés à des idées plus saines et plus honorables, et il embrassera toujours avec sincérité, et même avec une espèce de vigueur, ce qu'on lui indiquera comme condition indispensable du salut de l'état.

Cependant les seules personnes capables d'exercer une influence directe sur les opinions et les mesures de l'Empereur, sont et seront toujours ses ministres. Il n'auroit guères le courage de se mettre en opposition permanente avec leur systême, et s'il l'avoit effectivement, il ne trouveroit pas l'occasion de le cultiver, puisque ce n'est absolument qu'avec eux qu'il s'occupe des affaires publiques. Il n'a jamais eu de favori, ni même d'ami particulier. Sa triste vie est partagée entre le travail et l'intérieur de sa maison strictement dite; ce qu'on appelle société n'existe pas pour lui. L'Impératrice ne le quitte presque jamais; mais elle ne prend aucune part quelconque aux affaires. Les Archiducs mêmes n'y sont admis que pour les parties qui leur sont spécialement confiées. Il n'y a donc que les Ministres proprement dits qui puissent diriger et fixer ses opinions: et c'est à eux qu'il faut exclusivement s'en prendre de tout le bien qui ne se fait pas, et de tout le mal qui se fait.

My Lord! je le dis sans exagération, et Dieu me soit témoin que le je dis sans haine personelle, — car loin d'avoir à me plaindre d'eux comme particuliers, je dois plutôt leur savoir gré de tous les bons procédés qu'ils ne cessent d'avoir pour moi, malgré ma désapprobation constante à l'ensemble de leur systême et de toutes ses parties, — mais depuis qu'il existe des états, on n'a jamais vu parmi ceux qui en conduisoient les affaires un assemblage pareil à ce qui forme le Ministère actuel de cette Monarchie. Je ne vous fatiguerai pas des portraits de tous les membres de ce Ministère; je ne vous entretiendrai ni d'un Comte Colloredo, Ministre du Cabinet, ou espèce de Premier Ministre, dont l'imbécillité est presque devenue proverbiale, ni d'un Comte Ugarte, Ministre de l'intérieur, qui ne possède pas tant que les moyens, pour administrer l'intérieur d'un village, ni d'un Comte Zichy, Ministre des finances, qui a tellement arrangé celles de ce pays, que l'on est toujours six mois à disputer, si le déficit se monte à 20, à 30, ou à 40 millions, c'est à dire au quart, au tiers, ou à la moitié du revenu effectif, et les six mois suivans à chercher des expédiens pour le service courant de l'année; je me bornerai à parler des deux personnages qui touchent plus directement aux affaires générales et politiques, du Ministre des affaires étrangères, et de celui du Département de la guerre.

Le Comte Cobentzl a fait ses preuves: quand on a eu le malheur d'attacher son nom à la paix de Campo Formio, aux conférences de Selz, et surtout au traité de Lunéville, on doit savoir à-peu-près quelle place on tiendra dans l'histoire. Mais il faut l'avoir vu, observé et étudié, comme celui qui a l'honneur de vous parler l'a fait, pour savoir au juste

quelle est celle qu'il occupe parmi ses contemporains. Ses talens ministériels se bornent absolument à un seul, à celui d'un certain savoir-faire pour éluder tout ce qui pourroit le montrer dans sa nullité toute entière: c'est par ce talent qu'il s'est conservé toute sa vie. Il est sans instructions, sans principes, sans vues, sans caractère. Le secret de sa politique consiste à faire face à la difficulté d'aujourd'hui par quelque tour de passe-passe; le lendemain n'entre jamais dans sa pensée. Il ne s'est jamais élevé à aucune grande idée quelconque; il n'a jamais compris celles que d'autres auroient pu lui présenter; ou si cela lui est arrivé par hazard, il s'y est sur-le champ effrayé de lui-même, et il a médité aussitôt sa retraite.

Par une fatalité bien singulière, cet homme qui doit diriger un des départemens les plus importans d l'état, est lui-même étranger à cet état; il l'est par son éducation, par sa langue, par ses habitudes, par ses gouts. Le Comte Cobentzl est François dans toute la force du terme. Né dans les Pays-Bas et élevé en France, il ne parle pas même la langue de notre pays; il entend à peine ce qui est écrit dans cette la langue. Les affaires de l'Allemagne proprement dites lui sont aussi parfaitement étrangères que celles de la Chine ou du Japon; il ne s'est pas même donné la peine d'apprendre la moindre chose, qui intéresse le bonheur de ce qu'il appelle aussi sa patrie. Le seul object qui l'ait constamment occupé pendant la plus grande partie de sa vie, c'est le théatre François, et la petite littérature Françoise. C'est là sa patrie; il voit et il juge tout avec les yeux d'un François: et ce qui ne peut être apperçu qu'avec des yeux et un esprit différens, est pour lui terre inconnue.

Si le Gouvernement François avoit eu à choisir parmi tous les individus de la Monarchie le Ministre qui lui auroit le mieux convenu, son choix se seroit infailliblement porté sur Mr. de Cobentzl. Je ne dis pas qu'il trahit l'état de propos délibéré; mais je crois qu'il rend aux François de plus grands services qu'il ne feroit en le trahissant. Dissimulant sans cesse à l'Empereur le véritable état des choses, écartant constamment tout ce qui pourroit faire craindre de loin une résolution honorable et énergique, paralysant en secret le bien même qu'il n'a pas pu empêcher, il travaille sans interruption dans le sens et dans les intérèts des François: et il ne peut plus quitter la route qu'il a suivie jusqu'ici, non seulement, parce-qu'il est à jamais incapable de s'orienter dans une autre, mais encore, parce qu'il est sûr de perdre sa place dans l'instant, où l'Autriche sortira de sa profonde et pernicieuse létargie.

Autant qu'il est possible de deviner ce qui se passe au fond d l'âme d'un homme pareil, je crois, que non-seulement il est décidé à ne jamais seconder aucune mesure, qui pourroit nous arracher à notre nullité, aucun concert avec les autres puissances, aucune alliance, même défensive, mais que si les François poussent l'Empereur à l'extrémité, plutôt de conseiller la guerre ou seulement d'y consentir de bon coeur, il proposeroit de nouvelles cessions de territoire, il souscriroit à toutes les conditions, et qu'il ne lui en coûteroit pas plus de sacrifier dans un pareil cas le pays de Venise, le Vorarlberg, et même le Tyrol, qu'il ne lui en a couté de signer la perte des Pays Bas, du Milanais, de la Toscane et de la rive gauche

du Rhin. Et je dis plus: si la direction des affaires étrangéres reste encore un an ou deux entre ces mains, il est démontré pour moi, que telle sera l'issue de la crise prochaine; peut-être qu'il vivra assez pour en voir bien d'autres encore.

Son premier faiseur et aide-de-camp est un Baron Collenbach, l'être le plus ridiculement inepte, le plus plat, le plus poltron, qui existe dans toute la Monarchie. »Il faut se soumettre aux circonstances« — voilà la seule maxime, et la réponse ordinaire de cet homme d'état, lorsqu'on le presse sur l'absurdité de sa politique. — Au reste j'écrirois un petit volume, si je voulois communiquer à Votre Excellence tous les traits que j'ai rassemblés pendant deux ans, pour peindre ces deux incroyables personnages.

Dans la première époque après la guerre l'Archiduc Charles fut régulièrement consulté sur les affaires étrangères; depuis un an et demi il en est complètement exclu. M[rs] de Colloredo et Cobentzl les dirigent seuls; et comme le premier, à force d'infirmités physiques et morales, n'a presque plus de volonté à lui, tout se concentre entre les mains de M[r] de Cobentzl assisté par M[r] de Collenbach.

Vous serez peut-être surpris, My Lord, d'apprendre que malgré tout ce qu'il y a d'affligeant dans cette situation, je ne puis pas regarder comme un inconvénient l'exclusion de l'Archiduc Charles de cette partie de l'administration. Pour justifier ce qui vous paroîtra paradoxal dans cette opinion, il faut que je vous expose les principaux traits de celle que je me suis formée peu-à-peu du Prince dont il s'agit.

L'Archiduc Charles doit tout ce qu'il y a de réel dans la grande réputation qu'il a acquise, à un seul talent, qui, j'en conviens sans peine, en vaut bien une quantité d'autres. La nature l'a doué d'une espèce d'inspiration militaire, c'est à dire d'un coup d'oeil extrêmement juste et rapide pour prendre vis-à-vis de son ennemi le parti le plus convenable aux circonstances, et d'une chaleur prodigieuse pour l'exécuter sur-le-champ. Ce talent auquel nous devons les batailles qu'il a gagnées, et plusieurs des plus belles manoeuvres militaires, ne se développe cependant qu'au moment même de l'action et du danger imminent; hors de là l'Archiduc est un homme ordinaire. Sans vouloir le rabaisser par la comparaison, il me paroît toujours ressembler à ces grands musiciens, qui nous paroissent des êtres supérieurs dans l'instant qu'ils touchent leur instrument, et qui l'instant après cessent pour ainsi dire d'exister pour nous. Il est décidé parmi les juges les plus compétens, que l'Archiduc Charles n'est pas même un grand général dans ce qui regarde la direction générale de la guerre, la conception des plans, le choix des officiers, les mésures préparatoires. Mais il est plus décidé encore que du moment qu'il sort de la sphère militaire, il est au-dessous de la médiocrité. La petitesse et la pauvreté de ses vues politiques, son désir perpétuel de négocier avec l'ennemi, et son incapacité totale, pour saisir le vrai objet de la guerre, ont contribué beaucoup plus qu'on ne croit aux malheurs de l'Autriche et de l'Europe. Il ne se décidera jamais à favoriser aucun projet vigoureux, et je le soupçonne même et cela avec bonne raison, de partager à un certain point la manière-de-voir du Comte Cobentzl, et de préférer

à une nouvelle guerre les conditions les plus humiliantes pour la Monarchie. Il a de plus dans un très-haut dégré cette admiration aveugle pour les talens des Généraux François, qui dans un Général Autrichien, et surtout dans un Prince-du-Sang me paroît toujours le symptôme le plus certain d'un manque absolu de dignité dans le caractère; l'Archiduc se prosterne au nom de Bonaparte! Il ne connoit pas du tout les grands intéréts de l'Europe; il a notamement les plus fausses idées sur l'Angleterre, et se traîne dans tous les mauvais lieux-communs, que des écrivailleurs françois et allemands colportent sur le monopole commercial, la tirannie maritime, et d'autres absurdités de ce genre. Il est en outre excessivement mal-entouré. Le Conseiller d'état Fasbender, Sous-Directeur du département de la guerre, est le seul homme bien pensant qui l'approche habituellement, et je le désigne à Votre Excellence, comme un de ceux par lesquels j'ai réussi à faire le plus de bien ou à empêcher le plus de mal depuis que je suis établi à Vienne. Mais les Aides-de-Camps de l'Archiduc, mais son Quartier-Maître-Général, mais la plupart des personnes qui composent l'état-major de l'armée sont ce qu'on·peut imaginer le plus mauvais sous tous les rapports. Les hommes capables et nous en avons certainement dans cette partie, tels que les Mack, les Meerveld, se sont disgraciés ou du moins écartés; tout se fait par des imbécilles, que l'idée d'une guerre fait trembler, parce qu'ils se sentent absolument hors d'état d'en porter le fordeau. Ces tristes personnages ont cependant acquis auprès de l'Archiduc un ascendant si démesuré, que rien ne se fait sans leur consentement; et cette circonstance, jointe à tout ce que je viens de dire sur le personnel de ce Prince, m'autorise à croire de plus-en-plus, que quelque soit le besoin urgent de relever l'administration générale de nos affaires, son concurs ne la relèvera point.

Voilà donc, My Lord, quelle est notre triste position. Examinons quelles pourroient être nos espérences et nos ressources.

Nous ne sommes pas riches en génie et en talens; et ce sera toujours, je dois l'avouer, un problême assez difficile à resoudre que celui de la composition d'un Ministère parfaitement à la hauteur de son objet. Cependant il existe encore des hommes, dont on pourroit se servir avec succès; il en existe parmi ceux, qui ne sont pas employés maintenant, il en existe dans la carrière diplomatique, il en existe dans la carrière militaire; et dans tous les cas, il est heureusement impossible de rencontrer une seconde fois une combinaison de foiblesse et d'incapacité semblable à celle dont la Monarchie Autrichienne a été la victime pendant quatre ans. Tout changement quelconque doit nécessairement être pour le bien; il ne s'agit donc que des moyens de le réaliser.

Ce que j'ai dit plus haut, My Lord, a du vous prouver, que je regarde comme à-peu-près impossible qu'un pareil changement se fasse par une résolution spontanée du Souverain; il me paroît presqu'également impossible qu'il soit amené par l'approche ou par la présence même des derniers dangers, puisque je suis intimément persuadé, que même dans la plus triste extrêmité, plutôt que d'en venir à une réforme radicale, on chercheroit son salut dans la plus lâche et dans la plus humiliante soumission. Ce changement ne se fera pas non-plus, par l'influence directe

des puissances étrangères; j'ai nourri pendant long-tems l'idée que l'Angleterre et la Russie pourroient le produire par des mensures bien-combinées et adroitement exécutées. Mais cette idée s'est successivement affoiblie dans mon esprit, et j'avoue, que j'ai fini par l'abandonner. Car, indépendamment de la difficulté d'engager dans un pareil systême, le Cabinet de Pétersbourg, qui me paroît lui-même avoir besoin d'une grande réforme pour se trouver à la hauteur des circonstances; indépendamment de cette première difficulté, dont je n'ai pas à m'occuper ici, et qui mériteroit à elle seule un mémoire très étendu, il n'est que trop certain, que les mesures les plus adroites ne suffiraient pas pour garantir le succès de l'entreprise. L'Empereur est tellement enfermé dans le cercle que les Ministres actuels ont tracé autour de lui, qu'il seroit déjà extrêmement difficile pour un Ministre étranger de l'approcher assez pour produire un premier mouvement salutaire. D'ailleurs les François, ayant calculé depuis long-tems, combien un changement de Ministère à Vienne seroit nuisible à leurs intérèts, ont eu soin de faire insinuer à l'Empereur, que rien ne seroit plus contraire à sa dignité que d'admettre une influence étrangère dans le choix de ses Ministres; et le Comte Trautmannsdorff, qui avoit eu le portefeuille pendant tout le tems que Cobentzl passa à Lunéville et à Paris, seroit probablement resté à sa place si la Russie et la Prusse n'avoient pas témoigné à l'Empereur d'une manière trop éclatante, combien elles en étoient contentes. Enfin l'exécution du projet présenteroit des difficultés toutes particulières à celui qui la tenteroit de la part du gouvernement Anglois; et cela à cause de tous les préjugés ridicules ou atroces, que l'on a inspirés à l'Empereur sur ce que les partisans de la France appellent la politique de l'Angleterre, sur la prétendue opposition entre son intérêt particulier et l'intérèt du continent, sur son prétendu désir de faire la guerre pour étendre son commerce etc. etc. etc.

Si donc un changement d'hommes, condition irrémissible d'un changement de politique, doit être effectué à Vienne, (et je ne cesserai de croire, My Lord, qu'il y a peu d'objets, qui intéressent plus essentiellement l'Angleterre) ce changement ne sauroit être produit, que par ce que j'appelle des moyens indirects. Si vous pouviez faire à l'Autriche des propositions tellement conformes d'un côté à sa position et à ses besoins, et d'un intérêt tellement évident pour elle, que l'Empereur se trouvât, pour ainsi dire, forcé à y prêter l'oreille, et en même tems tellement incompartibles avec les principes et les inclinitions des Ministres actuels, qu'on ne pourroit les adopter sans congédier ces Ministres, vous feriez naître une crise, dont le résultat pourroit répondre à vos voeux. C'est là au moins la seul voie, qui reste encore pour parvenir à un but qu'il n'est pas possible de perdre jamais de vue. Mais afin de ne pas m'en tenir au vague d'une idée générale, et pour rendre plus claire celle que je voudrois mettre en avant ici, je prendrai la liberté, My Lord, de vous communiquer le seul plan positif, que, j'ai pu imaginer jusqu'à présent pour réaliser un objet aussi désirable.

Je crois, que vous devriez choisir le premier moment que dans votre sagesse vous jugeriez avantageux, pour proposer à la Cour de Vienne une ligue défensive, entre elle, la Prusse, la Russie et l'Angleterre, ou si c'étoit

aller trop vite, entr'elle l'Angleterre, et telle des deux autres puissances continentales dont les dispositions favoriseroient le plus ce projet. Je n'ai pas besoin d'ajouter, que par plus d'une considération majeure, la Prusse est celle, qui mériteroit de préférence votre attention, et qu'il seroit le plus essentiel de rapprocher puissamment de l'Autriche.

Il faut savoir, qu'au milieu de notre létargie funeste, le sentiment de ce que nous sommes devenus, et sur-tout la crainte d'un avenir terrible ne sont pas absolument éteints, qu'il y a des momens, où on ne se dissimule pas la profondeur de l'abîme dans lequel on nous a précipités, et que notamment depuis quelques mois, l'opinion que malgré tous nos sacrifices nous n'éviterions pas à la longue une guerre avec la France, a commencé à faire quelques progrès parmi ceux même qui jusqu'ici la repoussoient le plus. Or, comme tout notre systême actuel est exclusivement bâti sur l'espoir d'échapper a cette guerre, et que le crédit des ministres actuels repose exclusivement sur ce qu'ils ont fait pour bercer l'Empereur de cet espoir, il est évident, que du moment que la force des circonstances aura détruit cette base chimérique, l'édifice doit s'écrouler avec les architectes; alors, mais seulement alors, on s'appercevra, qu'il est utile, qu'il est indispensable de chercher dans une alliance puissante un asyle contre l'orage qui menace de fondre sur nous.

Il est assez vraisemblable que Bonaparte lui-même ne tardera pas à fournir à l'Empereur les motifs les plus pressans pour se détacher de plus en plus de l'idée, qu'il soit humainement possible de rester en paix avec la France. Mais si on restoit sourd à tous ces avertissemens, ou bien, si Bonaparte, consultant plutôt son intérêt que ses passions, se décidoit à prolonger notre sommeil et nos illusions, il faut absolument que l'Angleterre fasse une grande et noble tentative pour nous y arracher. Et voici à-peu-près quelle seroit, selon moi, la marche à suivre.

Il faudroit commencer par une exposition bien claire, bien franche, et bien forte de l'état actuel des choses sur le continent, de la position critique de l'Autriche et des dangers dont elle est environée. Il faudroit faire sentir à l'Empereur — car c'est à lui personellement qu'on doit s'adresser — que l'Angleterre n'a nullement besoin de rechercher, et qu'elle est loin de lui demander son alliance pour se défendre et pour se maintenir elle-même, mais que le seul et unique intérêt qui la guide dans cette démarche; est celui de la conservation de l'Autriche et du Continent. Il faudroit lui expliquer surtout, que s'il attend le moment, où il plaira à la France de l'attaquer, il sera évidemement trop tard d'obtenir un secours quelconque, et que pour prévenir une crise aussi cruelle, et même pour maintenir la paix autant qu'il sera possible de le faire, le meilleur ou plutôt l'unique moyen est de se mettre sans perte de tems dans une attitude qui en impose aux François.

Après cette déclaration préalable, il faudroit Lui communiquer tout fait, rédigé, et organisé, le projet de la ligue défensive. Il faudroit le rassurer en même tems sur la crainte d'être jamais entrainé dans une guerre offensive contre la France. Il faudroit lui dire, qu'on ne lui demandera jamais de se livrer à la moindre provocation, qu'on ne l'engagera jamais

à rompre avec la France, si celle-ci ne veut pas rompre avec lui. Le projet ne Lui présenteroit enfin que des moyens pour augmenter ses forces dans le cas qu'il seroit positivement attaqué, et de préparer un ordre de choses, dans lequel toute guerre qu'on voudroit lui faire, deviendroit la cause générale de l'Allemagne ou de plus que l'Allemagne, en Lui assurant en même tems de la part de l'Angleterre de puissans secours pécuniaires pour faire face à l'ennemi commun.

Ce projet que je présente ici, moins comme but, que comme moyen, auroit cependant en lui même des avantages considérables, et seroit, tout bien considéré, la plus sage de toutes les mesures que l'Angleterre pourroit adopter pour le continent. Dans les circonstances où l'Europe se trouve il est utile de se pénétrer de cette vérité: une ligue offensive, une véritable coalition contre la France, est devenue complètement impossible; la ligue défensive que je propose, est non seullement l'unique objet qui puisse être poursuivi avec quelq'espoir de succès; mais c'est encore le seul qui puisse frayer le chemin pour arriver finalement à l'autre. Ce projet ne vous exposeroit à aucun sacrifice direct, seulement dans le cas que Bonaparte osât attaquer vos alliés, c'est à dire (dans la supposition à laquelle j'aime le plus de m'arrêter) les deux puissances germaniques à la fois, vous seriez obligé à des secours, que même sans cette obligation vous ne pourriez vous refuser de prêter, a moins de voir tranquillement la France marcher à la domination universelle. Dans d'autres tems et dans d'autres circonstances ce projet, considéré sous un point-de-vue Anglois auroit pu paroître sujet à des objections considérables: on auroit pu soutenir avec raison, qu'il n'étoit point de votre intérêt, d'empêcher la France par une mesure pareille de rallumer la guerre sur le continent, que c'étoit perdre de propos délibéré l'avantage d'une puissante diversion. Mais les tems et les circonstances sont devenues telles, que le plus grand de tous les maux qu'on puisse imaginer, même pour vous, seroit une guerre continentale, entreprise par la France dans la situation présente des puissances, avec le malheureux systême qui les tient séparées l'une de l'autre et avec les hommes qui se trouvent à la tête de leurs affaires. Une pareille guerre, comme la France se garderoit bien, de les attaquer toutes à la fois, deviendroit inévitablement mortelle pour celle qui en seroit la victime; elle précipiteroit donc tellement la dernière catastrophe du continent, et par conséquent augmenteroit tellement vos embarras, que la certitude même de rester seuls aux prises avec votre ennemi, seroit un inconvénient foible à côté de ceux qui résulteroient de cet événement; enfin, s'il était même démontré, que cette ligue defensive ne quitteroit jamais son caractère primitif, il est certain, qu'elle pourroit vous rendre, par le rôle qu'elle seroit bientôt en état de jouer, des services essentiels lorsqu'il s'agira de faire votre paix avec la France, et que même dans les süppositions les moins favorables, elle contribueroit à améliorer sensiblement les conditions d'un nouvel arrangement politique.

Quoiqu'il en soit, My Lord, l'objet que j'ai directement en vue, en proposant cette mesure est celui d'amener un changement dans l'administration de la Monarchie Autrichienne, et cet objet est suffisamment précieux pour que l'on lui consacre les plus grands efforts. Il n'y a pas le

moindre doute que les Ministres actuels ne rejettassent votre proposition; mais il est aussi extrêmement vraisemblable que dans un cas pareil l'Empereur sacrifieroit ses Ministres à la perspective presque certaine d'être délivré de ses embarras et de ses craintes secrètes. Ils ne tomberoient peut-être pas au premier coup; mais la négociation qui s'ouvriroit nécessairement sur votre projet, finiroit par décider leur chûte; les avantages évividens et pour ainsi dire palpables de ce projet lui gagneroient nécessairement tout ce qu'il y a encore de personnes éclairées à cette cour, et entraîneroient jusq'à un certain point l'opinion du public quelque foible et quelqu'égarée q'elle soit dans ce moment. Dans tous les cas vous auriez la gloire d'avoir entrepris ce qui doit vous valoir la reconnoissance de votre siècle, et si vous ne réussissez pas, vous n'aurez aucunément détérioré votre situation.

Le succès de ce projet seroit beaucoup plus assuré, et je dirois même infaillible, si vous aviez pu le faire goûter à la Prusse, et si celle-ci joignoit ses efforts et négociations aux vôtres, (comme aussi, vice versa. la victoire que vous remporteriez à Vienne vous seconderoit admirablement à Berlin), si la Russie peut entrer dans le plan, sa force et sa solidité en seront d'autant plus grandes; mais, comme je l'ai observé plus haut, il faudroit commencer par réformer le cabinet de Pétersbourg lui-même pour le rendre partie active dans une pareille négociation. En tout état de crise, quelque désirable et quelqu'efficace que soit le concours de la Russie dans les grands problêmes de notre tems, son absence, d'un autre côté, sera moins sensible que celle de la Prusse. Une ligue entre l'Autriche et la Prusse, formée sous les auspices de l'Angleterre seroit de toutes les combinaisons politiques, maintenant exécutables, celle qui conduiroit le plus directement au rétablissement de l'équilibre en Europe.

Si des démarches de ce genre doivent jamais être faites à Vienne, il faudra, My Lord, que ceux que vous chargerez de les conduire, s'adressent individuellement à tout ce qu'il y a encore d'esprits sages et de coeurs sains, parmi les personnes marquantes de ce pays. Jusq'ici, je ne puis pas m'empêcher de l'observer, les intentions de l'Angleterre ont été si imparfaitement connues, son système politique a paru quelquefois couvert d'un voile si épais, et l'incertitude qui sembloit régner dans les principes et les vues de son ministère, relativement aux puissances continentales, a si fort affaibli l'intérêt qu'elle auroit dû nous inspirer, que les amis mêmes et les partisans qui lui sont restés après le bouleversement général du continent, n'osoient pas toujours parler en sa faveur; il n'y avoit rien qu'on put produire, rien qu'on put faire valoir, pour lui gagner les affections du public. Du moment que vous proposez un plan, dont ils pourront hautement proclamer les avantages, il y aura un étendard, autour duquel on pourra se rallier. Des hommes secrètement bien intentionnés mais qui craignent de se compromettre sans aucune chance de succès, se prononceront aussitôt pour travailler en faveur du bien. Ces hommes — car il vaut mieux renoncer à toute illusion — ces hommes sont clair-semés parmi nous; mais il en existe, et il en existe heureusement dans les premiers rangs de l'état. L'Archiduc Jean, frère de l'Empereur, est un de ceux sur lesquels on peut placer les plus grandes espérances: il est un de ceux qu'il seroit le plus facile et en même tems le plus essentiel de conquérir

tout à fait. Je n'ái pas besoin de rien ajouter, My Lord, lorsque je prends la liberté de vous assurer, qu'il est tel que je l'ai peint dans la dernière partie du mémoire du 6 Septembre; si tout n'est pas encore complètement développé, telles sont du-moins les dispositions de ce Prince. C'est en-vue d'une démarche telle que j'ai osé l'indiquer ici, c'est en-vue de tout ce qu'il pourroit un jour contribuer à son succès, que je lui ai adressé ce mémoire. Il est adjoint à l'Archiduc Charles, pour la direction du département de la guerre, par conséquent déjà dans les affaires; pourvu qu'on l'encourage, et sur-tout qu'il se fasse jour autour de lui, il y jouera un rôle important. Des personnes dignes de foi m'ont assuré que son frére, l'Archiduc Palatin de Hongrie, que je n'ai pas eu occasion de fréquenter, a des intentions tout aussi bonnes que les siennes, quoique secondées par moins de talens. L'Archiduc Ferdinand, fils cadet de l'Archiduc Ferdinand de Milan dernier frère de l'Empereur Joseph, est aussi un Prince qui promet beaucoup; excellent officier, rempli d'enthousiasme pour l'honneur de sa maison, détestant la France et tout ce qui y tient, il n'a besoin que d'une sphère d'activité pour rendre les services les plus utiles. Parmi les généraux il y en a plusieurs qui se prononceront sans hésiter pour un changement radical de systême, je ne citerai ici que le Général Meerveld, parce-que son mérite est déjà connu, que c'est de tous celui auquel on accorde les meilleures connoissances politiques, et que son opinion, que je connois très particulièrement, sera d'un grand poids dans les conseils. — Une autre classe dans laquelle nous trouverons de puissans alliés est celle des Ministres dans les Cours étrangères. Vous connoissez, My Lord, le Comte Stahremberg. Mr de Stadion, Ambassadeur à Petersbourg, et Mr de Metternich Ministre à Berlin, sont deux hommes, dont je réponds, et qui travailleront avec joie à des plans qui ont été long tems les leurs. Il y en a un autre, éloigné des affaires par ses propres bizarreries et depuis quelque tems en défaveur générale, mais que j'ai invariablement regardé comme un des meilleurs soutiens du systême Anti-François et des bons principes politiques. C'est le Comte François Dietrichstein, qui a fait un séjour de deux ans à Londres, et s'y est imbibé de tout ce qui a pu fortifier son attachement pour l'Angleterre. Mais il est partisan déclaré du Baron de Thugut; et de tous les titres qui peuvent disrecommander un homme chez nous, celui-là est le plus formidable, comme de tous les révolutions politiques celle qui ramèneroit Thugut au timon des affaires seroit incontestablement la plus difficile. Le Comte Trautmannsdorff, ancien Ministre des affaires étrangères, est un des adversaires les plus prononcés du Ministère actuel; il favoriseroit tout ce que pourroit décréditer ce Ministère; il seroit, autant que je puis en juger, celui que l'on présenteroit avec le plus de succès pour remplacer provisoirement le Comte Cobentzl; car je crois qu'à la longue il ne seroit pas assez fort pour remplir la tâche.

Les premières demarches à faire devroient nécessairement rester très secrètes; et cela par la seule raison, que les François ne réuississent pas à intimider l'Empereur avant qu'il ait pris son parti. Mais le moment que l'effet seroit produit, la négociation ne pourroit acquérir trop de publicité; et il faudroit, pour créer des troupes auxiliaires aux négociateurs, répandre quelques écrits qui disposassent l'opinion publique en leur faveur.

Ce plan une fois réalisé, vous assurera l'avantage incalculable, que tant que l'équilibre du continent ne sera pas entièrement rétabli, le système, que vous aurez donné à la cour de Vienne ne changera plus. Il est tellement raisonnable et avantageux, qu'il a fallu un concours de circonstances innouies pour le faire cèder à celui, sous lequel nous gémissons à présent, et qui, une fois détruit, ne se réproduira jamais.

Vienne ce 15 Octobre 1804. Gentz.

Kleine Mittheilungen.

Zur Chronologie der Briefe der Berardus-Sammlung. In seiner unlängst in dieser Zeitschrift Bd. 22, 247 erschienenen Abhandlung: Berardus-Studien ist Herr Otto auf die von mir in den Registres de Clément IV. besorgte Ausgabe der von Clemens IV. herrührenden Berardus-Briefe zurückgekommen und hat einigen meiner Ansichten widersprochen, sowohl was die Datirung einzelner Briefe als auch die wichtigere Frage betrifft, inwieweit man aus der Anordnung der Stücke in den Handschriften sichere Schlüsse für ihre chronologische Einreihung ziehen darf.

Indem ich hier zur Abwehr eintrete, ist es mir Freude und Pflicht zugleich, zuerst ausdrücklich zu bekennen, dass Otto vielfach durchaus zutreffende Berichtigungen und Ergänzungen d. h. engere chronologische Termine vorgeschlagen hat; wie es denn auch gewiss anderen Forschern noch gelingen wird, die Daten mehrerer heute noch unbrauchbar daliegenden Briefe mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit festzusetzen.

Um hier gleich zwei Punkte zu erledigen, auf welche zurückzukommen ich weiter keine Gelegenheit haben werde, so glaube ich, dass Otto für die von mir unter Nr. 865—866 gedruckten Briefe das Richtige getroffen hat, indem er sie Urban IV. zuweist, und auf Plaisance, Witwe Heinrichs I. von Cypern, bezieht (nicht, wie ich nach Delisle angenommen hatte, auf Isabella von Ibelin). Auch habe ich mich gewiss bei Nr. 834 eines Versehens schuldig gemacht, indem ich übersah, dass nach dem 28. Juni 1265 die päpstliche Kanzlei Karl von Anjou unmöglich bloss als Grafen bezeichnen konnte. Auf weitere einzelne Berichtigungen werde ich im Folgenden hinweisen.

Seiner Hauptthese aber, dass „wenigstens der Codex Vaticanus 29 A ein ganz bestimmtes Anordnungsprincip erkennen lasse“, indem

„Briefe verwandten Inhalts oder gleicher Adresse zu kleineren, chronologisch geordneten Theilgruppen zusammengestellt werden, innerhalb deren wiederum die chronologische Folge im allgemeinen gewahrt ist“, kann ich mich nicht anschliessen, oder, besser gesagt, die Folgerungen, welche Otto aus diesem ihm als sicher geltenden Ergebnisse zieht, scheinen mir zu weitgehende zu sein.

Natürlich ist es mir nie eingefallen, zu behaupten, dass die Anordnung der Briefe völlig willkürlich sei[1]). Völlige Willkür wäre undenkbar; es sei denn, sie wäre bewusst und absichtlich gewesen, was wohl Niemand leicht annehmen wird. Ich glaube aber, dass die Verstösse gegen die chronologische Ordnung, deren thatsächliches Vorhandensein auch Otto zugibt, so zahlreich und so wichtig sind, dass es sehr unvorsichtig wäre, in Ermangelung von anderen Gründen ohne Weiteres anzunehmen, dass ein undatirbarer Brief im Vatic. 29 A gewiss nach dem nächsten voranstehenden bezw. vor dem nächsten nachstehenden datirten Briefe abgefasst worden ist.

Um dies zu beweisen, brauche ich nur die von Otto vorgenommenen Gruppirungen der Clemensbriefe druchzunehmen.

Bekanntlich ist, wie Kaltenbrunnner nachgewiesen hat, der ganze Codex in acht Haupttheile gegliedert. Die Clemensbriefe werden von Otto in dreizehn Gruppen getheilt, von welchen drei auf den ersten Haupttheil, je eine auf den zweiten, dritten und vierten, zwei auf den sechsten, vier auf den siebenten, und wieder eine auf den achten Haupttheil entfallen.

Die erste Gruppe (Nr. 11—17 des Vaticanus; 823, 817—821 und 831 meiner Ausgabe) spricht allerdings vollkommen für Otto's Ansicht. Sie ist nämlich streng chronologisch geordnet (denn Otto's Bemerkungen über Nr. 11—823 sind ganz zutreffend).

Für die zweite Gruppe (Nr. 18—24 des Vaticanus, Jordan 848, 863, 847, 856, 851, 855, 857) ist die chronologische Anordnung nicht

[1]) Ich habe nämlich gar nicht gesagt, was Otto mich sagen lässt, „dass es sich nicht verlohne, auf die Reihenfolge der Briefe innerhalb der einzelnen Handschriften irgend welche Rücksicht zu nehmen“, sondern, dass es nicht zweckmässig wäre, in meiner Ausgabe die (übrigens in den verschiedenen Handschriften eine verschiedene) Reihenfolge genau beizubehalten. Ich habe mich auch, um Nr. 849 Clemens IV. zuzuweisen, auf die Thatsache gestützt, dass der Brief in den Handschriften einem vom Cardinalscollegium aus der Zeit zwischen Urban IV. und Clemens IV. herrührenden Briefe unmittelbar folgt. Den von mir eingeschlagenen Weg, die Briefe womöglich chronologisch zu ordnen, wird hoffentlich Jedermann billigen, der bedenkt, dass ich ja nicht die ganze Sammlung zu veröffentlichen, sondern nur die Clemensbriefe mitzutheilen hatte, also nur eine Auswahl; so dass schon aus diesem Grunde an die getreue Wiedergabe der Handschriften nicht zu denken war.

ausgeschlossen, aber auch nicht erwiesen. Dasselbe gilt für die dritte (Nr. 25—29 des Vatic., Jordan 829, 830, 835, 846, 840). Was die zweite betrifft, so bemerke ich, dass ich Nr. 21—856 falsch datirt habe. In seinem inzwischen erschienenen Quellenwerke: Le carte dello Archivio vescovile d'Ivrea fino al 1313 (II, p. 67) hat nämlich Gabotto einen Brief des Papstes vom 26. März 1267 veröffentlicht, aus welchem erhellt, dass um diese Zeit der Procurator der Ivreer Kirche bereits vom Markgrafen von Montferrat freigelassen worden war. Unser Brief, in welchem des Procurators als eines Gefangenen gedacht wird, muss also vor dem 26. März 1267 geschrieben worden sein (nicht, wie ich angenommen hatte, Ende 1267 oder Anfang 1268). Diese Berichtigung ist allerdings eine Stütze für Otto's Ansicht, indem so der Verstoss gegen die Chronologie, welchen Nr. 21—856 und 22—851 zu bilden schienen, hinweggeschaft wird, und zwar auf eine einfachere Weise, als durch Otto's Hypothesen über die Datirung von Nr. 22—851. Solange aber die genaue Zeit von Nr. 18—848 und 19—863 in der zweiten Gruppe, und 28—846 in in der dritten, durchaus unbestimmt bleibt, scheint es mir unzulässig, die Frage, ob die Reihenfolge der Briefe der Chronologie durchaus entspricht, zu bejahen[1]).

Natürlich muss dann auch dahingestellt bleiben, ob auch die Theilgruppen untereinander genau chronologisch geordnet sind, d. h. wenn ich Otto recht verstehe, ob Nr. 18—848 nach Nr. 11—823 und vor Nr. 25—829 entstanden ist. Es einfach anzunehmen hiesse ja eben den strittigen Punkt im voraus entscheiden.

Die vierte Gruppe besteht aus sechs Stücken (Nr. 45—50 des Vat., Jordan 839, 594, 704, 589, 591, 861), welche durch glücklichen Zufall sämmtlich genau datirt sind, entweder in der Berardussammlung selbst oder im offiziellen Registrum, wo mehrere zugleich stehen. Kein Beispiel ist also geeigneter, um Otto's Theorie auf die Probe zu stellen. Nun ist aber Nr. 45—839 vom 30. April 1266, Nr. 46—594 vom 9. Mai 1267, Nr. 47—704 vom 18. Mai 1268, Nr. 48—589 vom 4. Juni 1267; Nr. 49—591 vom 4. Juni 1267; Nr. 50—861 vom 7. November 1268. Wie Otto behaupten kann, Nr. 47—704 gehöre unstreitig zum Jahre 1267, ist mir nicht ersichtlich. Er hat übersehen, worauf ich Seite 316 aufmerksam gemacht hatte, dass eben dieser Brief mit dem vollständigen Datum, XV Kal. junii anno IV

---

[1]) Hierbei sei beigefügt, dass Otto's Bemerkung über das Datum von Nr. 20—847 richtig ist, was allerdings für die Frage der chronologischen Einreihung ohne Belang ist.

in das offizielle Registrum eingetragen worden war, aus welchem er von Rodenberg[1]) und von mir abgedruckt worden ist.

Die fünfte Gruppe enthält nur zwei Briefe durchaus verschiedenen Inhalts (Nr. 132—133 des Vat., Jordan 849, 832). Gegen meine Datirung von Nr. 133—832 (August 1265) hat Otto nichts einzuwenden. Nun ist aber Nr. 132—849 gewiss erheblich später geschrieben. Dieser Brief bezieht sich auf des Papstes Bemühungen, zwischen Genua und Venedig Frieden zu stiften. Er ist, wie aus dem Inhalte ersichtlich, nicht allzu geraume Zeit vor einem Osterfeste geschrieben worden. An 1268 kann man schon aus dem Grunde nicht denken, weil Genua 1267 etwa Mai oder Juni vom Banne losgesprochen worden ist (Ann. Januenses 260; vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer I. 195—196), während in unserem Briefe die Genuesen mit spiritum consilii sanioris angeredet werden. Ich hatte das Jahr 1267 angenommen, weil für dieses Jahr und nur für dieses von solchen Bestrebungen des Papstes berichtet wird, und zwar durch die Annales Januenses 260. Veranlassung dazu bot der erst im Herbste 1266 dem Papste bekannt gewordene Entschluss König Ludwigs IX., einen neuen Kreuzzug anzutreten. Die Stelle in P. 19.623, auf welche Otto aufmerksam macht, bezieht sich, wie der Vergleich mit P. 19.593 deutlich beweist, auf die Haltung der Genuesen Karl von Anjou gegenüber. Im Interesse sowohl des neuen Königs als der Stadt suchte der Papst zwischen beiden zu vermitteln. Diesen Zweck hatten die Verhandlungen, welche 1266 zwischen Genua, der Curie und Karl stattfanden, die wir aus den Annales Januenses kennen lernen; auch bemühte sich die Stadt, Lossprechung vom Banne zu erwirken, dem sie wegen des Bündnisses mit Paläologus verfallen war; die zwar verwandte, aber im Grunde doch verschiedene Frage des Friedens mit Venedig ist, soweit durch den ausführlichen Bericht der Annales ersichtlich, nicht zur Sprache gekommen. Hierzu sei bemerkt, dass selbst angenommen, unser Brief wäre ins Jahr 1266 zu setzen, er dennoch gegen die chronologische Ordnung verstossen würde. An 1265 ist aber kaum zu denken. Jedes Zeugnis fehlt, dass Clemens schon damals den überaus heiklen Punkt berührt hätte: ja er hatte sogar guten Grund, ihn absichtlich zu vermeiden, um Genua nicht zu verletzen, im Augenblicke, wo Karls Sache noch unentschieden war und der Beistand der mächtigen Seestadt, den der Papst noch zu erlangen hoffte, so erwünscht scheinen musste. Ich sehe also keinen Grund, meine überhaupt nur als Vermuthung ausgesprochene Ansicht fallen zu lassen.

[1]) Epistolae pontificum Romanorum saec. XIII, III, Nr. 688.

In der sechsten Gruppe (Nr. 191—196 des Vat., Jordan 837, 545, 558, 628, 858, 565) ist Nr. 196—565 (19. December 1267) nach Nr. 194—628 und 195—858 (24. Mai 1268) eingetragen, also wieder ein Verstoss gegen die chronologische Ordnung. Auch bemerke ich, dass Otto auch hier übersehen hat, dass Nr. 192, den er bloss nach 29. Mai 1266 setzen zu können glaubt, im offiziellen Registrum mit dem Datum 5. November 1267 zu finden ist.

Was die siebente Gruppe betrifft, so gibt Otto selbst zu, dass sie „eine Berücksichtigung des Datums der einzelnen Briefe bei ihrer Zusammenstellung allerdings nicht erkennen“ lässt.

Dasselbe soll auch für die achte Gruppe gelten (Nr. 253—256 des Vat., Jordan 617, 850, 664). Denn Nr. 253—254, in den Berardus-Handschriften undatirt, stehen im Registrum mit dem Datum 2. Mai 1268; sind also später entstanden als Nr. 255 und 256.

Es folgen mehrere auf Kreuzzugs- und Zehntenangelegenheiten bezügliche Briefe, welche Otto in vier Gruppen theilt.

Nr. 261—263 (Jordan 824—826) sind gewiss gleichzeitig abgefasst worden. Ich hatte sie in den Sommer 1265 gesetzt; etwa am 15. Juli oder nicht lange vorher; nach Otto fallen sie etwa in den Juni. Seitdem bin ich auf eine Stelle aufmerksam geworden, die mir entgangen war. Am 21. Juni schrieb der Papst an den Cardinal Richard von Sant' Angelo, es seien eben beunruhigende Gerüchte aus dem heiligen Lande eingetroffen; er möge zur Curie zurückreisen, um Rath zu ertheilen. (P. 19.218). Ich möchte annehmen, dass es sich hier um die Nachricht vom Falle Arsufs handelt. Unsere drei durch eben dieses Unglück veranlassten Briefe werden also einige Tage später geschrieben worden sein.

Von den Nr. 264—267 (Jordan 812, 813, 836, 814) gehören 264—265 und 267 eng zusammen (der Papst befiehlt, dem Geoffroi de Sargines aus dem Ertrage des in Frankreich durch den Erzbischof von Tyrus gesammelten Hundertsten Unterstützung zu gewähren), während Nr. 266 eine ganz verschiedene Angelegenheit behandelt — beiläufig ein Beweis, dass die Anordnung der Stücke manchmal nicht nur chronologisch sondern auch pragmatisch ziemlich willkürlich ist. Nr. 264—265 und 267 sind unstreitig vor dem 16. Juni 1266 entstanden, da man damals in der Curie den Tod des Erzbischofs von Tyrus schon kannte. Meiner Meinung nach gehören sie zu dem Anfange des Pontificats, und zwar vor Nr. 261—263. Otto hingegen lässt sie wahrscheinlich nach 261—263 entstehen, jedenfalls aber nach dem 27. April 1265, an welchem Tage Clemens dem Erzbischofe Urbans Mandat, den Hundertsten zu erheben, erneuerte. Nun ist aber

zu beachten, dass der Papst in Nr. 265—813 wohl des Mandats seines Vorgängers, des seinen aber gar nicht gedenkt, dieses war also noch nicht erlassen. Das von Otto angeführte Beweismittel kehrt sich also gegen ihn selbst. Nr. 264—265 und 267 (Jordan 812—814) sind vor dem 27. April, also vor Nr. 261—263 abgefasst worden. — Nr. 266 wird etwa auf Anfang April fallen. Dieser Brief bezieht sich nämlich, was mir früher entgangen war, auf den Marschall des Tempelordens, Etienne de Sissey, welcher vom Papste am 31. März vom Banne absolvirt worden ist (Jordan, Nr. 21—22).

So haben wir denn in Nr. 264—267 eine Gruppe, deren Briefe sämmtlich einer früheren Zeit angehören als die der in der Handschrift voranstehenden Gruppe Nr. 261—263. Was wird also aus dem von Otto aufgestellten Princip, die Theilgruppen seien chronologisch geordnet?

Zu Nr. 268—270 (Jordan 841—845) und 271 (Jordan 852) ist nichts zu bemerken. Nr. 271 steht isolirt da; Nr. 268—270 sind im Grunde nur verschiedene Ausfertigungen eines und desselben Briefes.

Dasselbe gilt fast genau auch für die letzte dem achten Haupttheile angehörende Gruppe, welche aus zwei gleichzeitigen, auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Briefen besteht (Nr. 330—331, Jordan 585—586).

Fassen wir die gewonnenen Resultate kurz zusammen.

Von den dreizehn Theilgruppen, die Otto unterscheidet, gibt es:

Eine (die erste), wo die chronologische Anordnung streng gewahrt wird.

Drei (die zweite, dritte und zehnte), für welche sich nichts bestimmtes sagen lässt.

Fünf (die vierte, fünfte, sechste, siebente und achte), wo erweislich die Chronologie nicht aufrechterhalten ist.

Vier (die neunte, elfte, zwölfte und dreizehnte), für welche die Frage nach der chronologischen Ordnung keinen Sinn hat, indem sie entweder aus einem einzigem Briefe oder aus verschiedenen gleichzeitigen Ausfertigungen eines Briefes bestehen.

Diese Statistik dürfte genügen, um mein Verfahren zu rechtfertigen, die Briefe womöglich nach inneren Gründen nach dem Inhalte und nicht nach ihrer Stellung zu datiren, wo aber solche innere Merkmale fehlen, auf eine genauere Einreihung zu verzichten[1].

Rennes. E. Jordan.

[1]) Für den Codex Vallicellianus C. 49 gibt Otto selbst zu, dass er in Bezug auf die richtige Einreihung der Briefe weit weniger correct ist als der Vaticanus. Ich bemerke nur, dass Otto Nr. 18 der Handschrift falsch datirt hat. Er hat

Zu Brunos von Olmütz Bericht an Papst Gregor X. (1273). — Die Frage, ob Přemysl Ottokar die deutsche Krone angeboten wurde, ob er sich um sie beworben, ist sehr alt, und ihre Literatur beginnt bereits mit Pelzels Abhandlung v. J. 1776. Eigentlich stehen wir vor einer Reihe von wiederkehrenden Fragen; zuletzt hat sie Jos. Pekař (Časopis Matice Moravské 1892—1893) zusammenhängend behandelt. Nur eine derselben möchte ich wieder berühren: hat sich der Böhmenkönig nach dem Tode Richards um die deutsche Krone beworben?

Eigentlich verlangen wir es von ihm: er hätte sich bewerben sollen; wir fänden es unbegreiflich, wenn er es nicht gethan hätte; und so schliessen wir, dass es geschehen sei — gewiss ein etwas gewagter Schluss. Glücklicherweise haben die in den letzten Jahren hinzugekommenen Quellen doch etwas bestimmteres gebracht (Bresslau, Zur Vorgesch. der Wahl Rudolfs in Mitth. des Instit. f. österr. Geschf. 1894). Aber was wir da finden, ist nicht viel. Von einer Bewerbung an entscheidender Stelle, bei den Fürsten des Reiches, den Wählern, schweigen die Quellen noch immer, es wäre denn, dass man den „berühmten“ Bericht Brunos von Olmütz dafür als Zeugen aufrufen dürfte. Und ähnlich wird dieses Quellenstück in der That gedeutet, zwar nicht als ein Zeugnis für eine Bewerbung vor der Wahl, aber doch — post festum. „Vom 16. Dec. datirt Brunos berühmter Bericht“ sagt O. Redlich Reg. S. 27, „über die kirchlichen Zustände in Deutschland, über die Aussichten zur Verwirklichung eines Kreuzzugs, zu welchem das Kaiserreich in seinem jetzigen zerrissenen Zustand, wo sich nun wieder zwei Gegenkönige (Alfons und Rudolf) bekämpfen, nicht in Anschlag kommen könne, wohl aber dann, wenn dem Reich vom Papst und Concil ein machtvoller Kaiser gegeben würde: einzig der Böhmenkönig sei der Mann, wie er zu Hause die Christenheit gegen Unglauben und Ketzerei schütze, auch dem heiligen Lande beizustehen“ [1]). Noch bestimmter hat es dann Adolf Bachmann (Gesch. Böhmens S. 616) in Brunos Bericht gefunden: „da müsse einer die Zügel in die Hand nehmen, der auch die Macht dazu besitze, auch wenn sie einigen unbequem wäre; nach der Lage der Dinge könne das nur der König von Böhmen sein“. Immer noch, bemerkt Bachmann weiter, bildete somit den Mittelpunkt der böhmischen

---

zwar Recht, wenn er gegen Potthast und Kaltenbrunner diesen Brief Clemens IV. zuschreibt; er stammt aber nicht vom 15. September 1265, sondern vom 28. März; er steht nämlich im Registrum, und ich habe ihn unter Nr. 224 gedruckt. Was dagegen Otto an meiner Datirung von Nr. 236 des Vall. (Jordan 864) ergänzt, ist richtig.

[1]) Vgl. jetzt auch das neue Buch, Redlichs Rudolf v. Habsburg S. 213.

Reichspolitik ein deutsches Königthum Ottokars, zu dem freilich die eine Gelegenheit, bei Rudolfs Wahl in Frankfurt, eben versäumt war.

Das heisst doch, Ottokar hätte seine Erhebung zur Kaiserwürde (ohne vorhergehende Wahl?) durch Papst und Concil für möglich gehalten. Ist das denkbar? Ich glaube, die Worte Brunos können und müssen anders gedeutet werden. Es ist nicht ganz leicht, sich aller Voraussetzungen, die sich einmal festgesetzt haben, zu entschlagen, aber es soll doch versucht werden.

Gregor X. hatte dem Bischof aufgetragen, über den Zustand von Clerus und Volk im Reiche und seinen Nachbarländern (in regno Alemanniae et partibus convicinis) zu berichten. Nach dem gegebenen Schema, aber den Auftrag eigentlich überschreitend, bespricht Bruno zuerst die politischen Verhältnisse. Anknüpfend an die Worte des Papstes von der Bosheit der Zeit (quoniam dies mali sunt), zu deren Bekämpfung das Concil berufen wird, bemerkt er, diese äussere sich namentlich — denn niemand wolle recht gehorchen — in Wahlen von machtlosen Personen oder in zwiespältigen Wahlen in Kirche und Staat. Und hier betreten wir das politische Gebiet. Zwei Beispiele bezeugen es deutlich: ecce, pater et domine reverende, exemplum huiusmodi coram vestris oculis et nostris iam praeteritum et iam instans: praeteritum in electione regis Hispaniae et comitis Richardi et nunc regis Hispaniae et comitis Rudolphi. Dann erinnert der Bischof an den Hauptzweck des Concils: qualiter subveniatur terrae sanctae; aber eben dies sei durch den Zustand des Reiches in Frage gestellt. Hier müssten Papst und Concil ansetzen und helfen — durch einen Kaiser, der den Kreuzzug persönlich leiten möchte. Aber eben einen mächtigen Kaiser verabscheuen Geistliche und Weltliche . . .

Hier bricht der Gedankengang ab und kehrt gleichzeitig zum Ausgangspunkte zurück: nur ein mächtiger Kaiser kann die Bosheit und den Uebermuth der Menschen zügeln . . . Versuchen wir es das Gesagte zu Ende zu denken: wer ist der künftige mächtige Kaiser? Rudolf ist hier sicherlich nicht gemeint. Also bleibt übrig — der Böhmenkönig? Nein. Vom ihm war bisher nirgends die Rede. Von den beiden, die erwähnt wurden und zwischen denen (sie beide sind electi) die Curie wählen mag, kann es nur der eine sein: Alfons von Castilien, der künftige mächtige Kaiser . . .

Dann kommen die Nachbarländer an die Reihe, und erst hier tritt der Böhmenkönig auf; hier bekommt er oder vielmehr hier soll er die Aufgabe, die er schon erfüllt, behalten. Von Osteuropa her droht die Gefahr, der Ketzer, der Schismatiker, der Heide: die Pate-

rener, die Ruthenen, die Kumanen, Lithauer und Preussen, vor allen aber die Tataren mit ihren Unterthanen (servitores), den schismatischen Russen. Ungarn ist schon eine Beute der Kumanen, Polen leidet unter den Einfällen der Lithauer. An die deutschen Fürsten, die sich gegenseitig bekämpfen, ist gar nicht zu denken, von ihnen ist keine Hilfe zu erhoffen weder für das Heilige Land (unter ihnen kann — das dürfen wir hinzufügen — der künftige mächtige Kaiser nicht gefunden werden) noch zur Abwehr der von Osten drängenden Gefahr. Nur der Böhmenkönig kann helfen: soli regno Boemiae imminere videtur **in partibus nostris** defensio fidei christianae . . . Bruno schliesst mit einer Mahnung, der Papst möge in seiner Sorgfalt für das Heilige Land auf diese Länder nicht vergessen: volentes vitare Charybdim in Scyllam utique incideremus.

Hier ist doch ganz deutlich zu erkennen, wie Bruno die Rollen vertheilt: der künftige Kaiser ist der Führer des Kreuzzugs, der König von Böhmen (er ist nicht zugleich der künftige Kaiser) soll den Einbruch alles dessen abwehren, was von Osteuropa kommen könnte.

Ist das der Sinn der Rathschläge, die Bruno von Olmütz dem Papste ertheilt, was wäre darin unbegreiflich und undenkbar? Von Alfons von Castilien war ein Kreuzzug ganz wohl zu erwarten. Er ist doch einmal von deutschen Fürsten gewählt worden; es lag in der Hand des Papstes, ihn zum Kaiser zu erheben . . . Dann war Rudolf beseitigt, seine Wahl ungiltig. Und das ist die Hauptsache, das verlangt Bruno für den Böhmenkönig. Seine bisherige Machtstellung soll und darf nicht gefährdet werden. Ist Alfons Oberhaupt, dann kann und wird Ottokar die Stellung behalten und wieder einnehmen, die er, der mächtigste Fürst der Reiches, unter Richard gewonnen hatte.

Es lockt hier noch weiter zu gehen und nochmals die mit den vorhandenen Quellen kaum ohne Rest lösbare Frage zu berühren: welche positive Instruction und Vollmacht hatte der Bischof von Bamberg erhalten, als er sich im J. 1273 in Vertretung Ottokars zur Königswahl nach Frankfurt begeben sollte? Natürlich sollte er sich der Wahl Rudolfs widersetzen, aber der Candidat des Königs, für den sein Vertreter stimmen sollte (er ist dann von der Stimmenabgabe wahrscheinlich doch ausgeschlossen worden) scheint schon damals Alfons von Castilien gewesen zu sein . . . Bei dieser Annahme wird es begreiflich, wie so der Bischof von Olmütz in seinem zwei Monate nach der Wahl verfassten Berichte diese als eine Doppelwahl bezeichnen konnte[1]) . . . Und hier bietet sich noch ein anderes Quellen-

[1]) Vergl. O. Redlich S. 213: „Damit schien der Politik Böhmens für alle

stück zur Verwertung an. Zwar ist es nur eine „Stilübung", deren Verfasser wir sicher kennen; es ist Heinrich von Isernia, den wir nunmehr wieder von dem Protonotar, dem Italicus, zu unterscheiden haben (J. Novák Henricus ab Isernia und Henricus Italicus Mitth. des Inst. f. österr. Geschf. XX.); aber auch Musterdictamina können, wie Bresslau a. a. O. S. 65 bemerkt, unter Anlehnung an wirklich geschehene Dinge frei componirt sein. Unter den von Ulanowski zuerst veröffentlichten Stücken der Krakauer Handschrift (Mitth. des Instit. österr. Geschf. VI. S. 432) befindet sich ein solches Musterdictamen des Henricus von Isernia, das angebliche „Rundschreiben Ottokars an die deutschen Fürsten, in dem er sie zu bewegen sucht, bei der Wahl Alfons als der einzigen rechtmässigen zu beharren und Rudolf ihre Anerkennung zu verweigern". Die Thatsache aber, an die sich diese Stilübung (sicherlich kein wirkliches Actenstück) anlehnt, scheint eben das Gesagte zu sein. Denn was bedeuten die Worte: duximus eam (eleccionem regis Hyspaniae) . . . innovandam confirmantes eandem per iterate nominacionis oraculum in eam nostri votum animi secundario dirigentes. Ad cuius persecucionem innovacionis tam celebriter per nos facte . . . anderes, als dass der Bischof von Bamberg bei der Frankfurter Wahl im J. 1273 die böhmischen Stimmen für Alfons abgegeben hat oder hätte abgeben sollen? Und auch die übrigen Stilübungen der Krakauer Handschrift[1]), die sich auf die für Alfons zu gewinnende päpstliche Approbation beziehen, dürften dies zur Voraussetzung haben und werden erst so recht verständlich — ebenso, wie jener Bericht Brunos von Olmütz, von dem wir ausgegangen sind.

Prag. Jaroslav Goll.

Ein Brief August Wilhelm v. Schlegels an Metternich. Unter den im Besitz der kgl. öff. Bibliothek zu Dresden befindlichen

Fälle ein Weg offen gelassen: gelang es nicht die Curie ganz für Ottokar zu gewinnen, so konnte auf Alfons gegriffen werden . . .' Ich glaube, man muss noch weiter gehen: das zweite war von Anfang an d. h. von der Wahl des J. 1273 an die Absicht Ottokars. — Redlich hat mir nach Abfassung dieses kleinen Aufsatzes den betreffenden Bogen seines neuen Buches zur Verfügung gestellt, so dass ich es in den Anmerkungen berücksichtigen kann.

[1]) In N. 5, dem angeblichen Schreiben Ottokars an die Lombarden, ist statt simulatoria serie litterarum zu lesen: stimulatoria. — Bei dem angeblichen Rundschreiben lautet die Frage nicht, wann es die königliche Kanzlei erlassen hätte, sondern: in welche Situation hinein es Henricus von Isernia componirt hat. Und dies ist wohl die Situation bald nach der Wahl Rudolfs — also etwa Ende 1273.

Briefen A. W. v. Schlegels beansprucht der nachstehende, an Metternich gerichtete (Concept) ein ganz besonderes geschichtliches Interesse wegen der darin enthaltenen Mittheilungen über Bernadotte, die auf dessen Stellung gegenüber Napoleon helles Licht werfen. Schlegel wurde bald nach Abfassung desselben Geh. Cabinetsrath des schwedischen Kronprinzen und nahm an dem Feldzuge gegen Frankreich theil; in dieser Eigenschaft hat er eine Anzahl politischer Broschüren im schwedischen Interesse, so die Remarques sur un article de la Gazette de Leipsick du 5. octobre 1813 relatif au prince royal de Suède, Leipsick, au mois d'octobre 1813, (auch in deutscher Sprache erschienen), veröffentlicht.

Stockholm Anfang 1813.

Hochgebohrner Graf!

Euer Excellenz verlängerter Aufenthalt in Prag beraubte mich des Vergnügens, Ihnen beym Abschiede aus Wien mündlich für Ihre immer gleich wohlwollende Aufnahme zu danken. Seine Kaiserliche Majestät war ebenfalls abwesend, sonst hätte ich gewünscht, meine innige Dankbarkeit für so viele mir und meinem Bruder bewiesene Gnade zu den Füssen dieses verehrten Monarchen legen zu dürfen. Bey dem Antritt einer Reise durch halb Europa, die mich vielleicht auf lange Zeit von meinem deutschen Vaterlande trennen sollte, wurde der Wunsch in mir lebhafter als je, mich ganz in Wien niederzulassen und unter dem Schutze des milden österreichischen Szepters ruhig meine übrigen Tage zu verleben.

Seit ich Ew. Excellenz zuletzt zu sehen die Ehre hatte, haben sich die erstaunlichsten und man darf wohl sagen, die entscheidendsten Begebenheiten zugetragen. Ich habe zum Theil im Voraus ihren Schauplatz besucht, ich sah das unermessliche Moskau noch mit allen goldenen Kuppeln seiner Tempel strahlen, fünf Wochen ehe es ein Raub der Flammen ward. Ich sah aus allen Theilen Russlands die jungen noch kaum mit Waffen versehenen Schaaren herbeyziehen, welche bestimmt waren, das kriegsgeübte Heer Napoleons zu vernichten. Da ich das Glück hatte, mit Frau von Staël zu reisen, die überall, wo die Anerkennung des Verdienstes nicht gewaltsam gehemmt wird, die glänzendste Aufnahme findet, so gab mir diess Gelegenheit mit vielen Männern von dem bedeutendsten Einfluss auf die öffentlichen Begebenheiten bekannt zu werden. An die Spitze dieser historischen Bekanntschaften stelle ich die mit S. Kgl. Hoheit dem Kronprinzen von Schweden, der mich sehr gnädig aufgenommen und mich seines Zutrauens in gewissem Grade gewürdigt hat. Zwey Gespräche dieses für den Thron gebohrnen Helden mit Ihrem hiesigen Geschäftsträger, denen ich zufällig beywohnte, geben mir eine besondere Veranlassung Ihnen zu schreiben. Ohne Zweifel wird Herr von Binder einen amtlichen Bericht davon erstattet haben, dieser geht aber den Umweg des Geschäftsganges. Ew. Excellenz geniessen dagegen den Vorzug, den Kaiser täglich im engsten Vertrauen zu sprechen und können die Aeusserungen des Kronprinzen der Erwägung Seiner Kaiserl. Maj. unmittelbar empfehlen.

Das erste dieser merkwürdigen Gespräche fiel vor an dem Tage, an welchem hier Napoleons Einzug in Moskau bekannt geworden war. Mitten

in einem zahlreichen Kreise wandte sich der Kronprinz zu Herrn von Binder und sagte ihm „Wie ist es möglich, dass Ihr Hof dem Beherrscher Frankreichs bey einem Angriffe beysteht, dessen Erfolg für Oesterreich selbst die verderblichsten Folgen haben muss? Wenn Russland zu einem nachtheiligen Frieden genöthigt werden könnte, so würde sich Oesterreich zwischen dem Rheinischen Bund und das wieder hergestellte Polen eingeklemmt finden, also zwischen lauter Staaten, die nur dem Namen nach eine eigene Regierung haben und auf jeden Wink Napoleons bereit sind, über ihre Nachbarn herzufallen. Noch liefert Oesterreich nur ein bestimmtes Contingent unter seinen eigenen Befehlshabern, und es haben keine französischen Truppen sein Gebiet betreten. Wird aber Napoleon, der nur abhängige Bundesgenossen leiden kann, nicht nach jedem Zuwachs an Macht seine Forderungen höher spannen? Oesterreich, indem es Russland schwächt, sich selbst vereinzelt und sich dem sogenannten Bundessystem des französischen Reichs ganz in die Hände liefert, beraubt es sich nicht aller Mittel solche Zumuthungen mit Festigkeit abzuweisen? Wenn Russlands europäischer Einfluss vernichtet ist, dann wird Napoleons nächste Unternehmung gegen die Türkey gerichtet seyn; er wird die unbedingte Mitwirkung der Oesterreichischen Kriegsmacht unter französischer Führung und für seine Truppen den Durchzug durch Ungarn gebieterisch verlangen, der glückliche Erfolg dieses Krieges würde die Oesterreichischen Staaten auch im Süden und Osten mit französischen Provinzen umgeben, und auf jeden Fall wird Frankreichs Politik den einmal doch fest gefassten Fuss benutzen, um Spaltungen in der Monarchie selbst zu erregen, und von innen und aussen ihre Selbstständigkeit zu untergraben, während alle Möglichkeit eines erneuerten Bündnisses mit England, Russland oder irgend einer andern Macht für Oesterreich abgeschnitten seyn wird“.

Die Wahrheit dieser Betrachtungen war so einleuchtend, der Nachdruck, womit sie vorgetragen wurden, so unwiderstehlich, dass mich Hrn. von Binders sichtbare Verlegenheit nicht im mindesten Wunder nahm: es hätte wohl einem beredteren Manne begegnen können, hierauf zu verstummen. Was aber den Werth dieser Aeusserungen in seinen Augen unendlich erhöhte, war der Zeitpunkt, wo der Kronprinz seine Gesinnungen so entschieden kund gab. Russlands Standhaftigkeit war eben auf die härteste Probe gestellt, und man konnte ihrer auch noch nicht gewiss seyn; die Anhänger Napoleons triumphirten an allen Enden Europas, und in der That schien er seinem ungeheuren Ziel, der allgemeinen Weltherrschaft, noch nie so nahe gewesen zu seyn. Sie sehen hieraus, wie unabhängig die Politik des Kronprinzen vom Wechsel des Glücks ist. Er handelt nach unwandelbaren Grundsätzen. Es ist nur erhabenen Gemüthern eigen, in einem weise überlegten, im Geleit der Ehre und Pflicht gefassten Entschlusse durch die Grösse der Schwierigkeiten noch mehr bestärkt zu werden.

Vor einigen Tagen speiste ich wieder bey dem Kronprinzen zugleich mit Hrn. von Binder. Napoleons Flucht und persönliche Rettung, deren Möglichkeit man zuvor mit gutem Grunde hatte bezweifeln können, war schon bekannt. Nach der Tafel nahm der Kronprinz Hrn. von Binder beyseit und redete lange mit ihm. Ich war daher nicht so naher Zeuge dieses Gesprächs als des ersten, kann Ihnen jedoch dessen Hauptinhalt mit

vollkommener Zuverlässigkeit mittheilen. Er bestand in den dringendsten Einladungen an Oesterreich, den verbündeten Mächten beyzutreten. Der Kronprinz bediente sich des Ausdrucks, er sey autorisirt, auf diesen Fall die Bedingungen des Friedens von Campo Formio zuzusichern. Die gegenwärtige Coalition, bemerkte er, gleiche durchaus nicht den vorhergehenden: in England, in Spanien und Portugall und jetzt in Russland sey der Krieg gegen Napoleon nicht bloss Sache der Regierungen, sondern er sey Nationalsache geworden. Russland habe seine unermesslichen Vertheidigungskräfte erst recht kennen gelernt und seine Politik werde in Zukunft nie mehr durch die Besorgniss eines Einfalls auf sein Gebiet bestimmt werden. Indessen sey es für Russland und alle übrigen seit zwölf Jahren beeinträchtigten Mächte Europas nicht hinreichend, einen ungerechten Angriff zurückgeschlagen zu haben; dessen Erneuerung müsse unmöglich gemacht werden. Hiezu sei es erfoderlich, Frankreichs Föderalsystem aufzulösen und besonders Deutschland eine selbständige und wahrhaft deutsche Verfassung wiederzugeben. Man werde den Fürsten, welche ihre Unabhängigkeit wiedererwerben wollen, auf alle Weise die Hand bieten; wenn sie aber auf der Behauptung eines Bündnisses beharren, das einzig in der Aufopferung des Gutes und Blutes ihrer Unterthanen für die Vergrösserung fremder Herrschaft besteht, so können die coalisirten Mächte nicht umhin, den Hass der Völker gegen das französische Joch zu benutzen, um eine freywillige Bewegung hervorzubringen: und es lasse sich nicht berechnen, wie weit diese Bewegung um sich greifen werde und wie vielen jetzt bestehenden Regierungen sie den Umsturz drohe. Zuverlässig werde man die Waffen nicht eher niederlegen, bis die Unabhängigkeit Europas und eine völkerrechtliche Verfassung der gesitteten Welt unerschütterlich gegründet seyn wird.

Für die Aufrichtigkeit der Gesinnungen des Kronprinzen in Absicht auf Ihren Hof kann Ihnen seine eigne Lage bürgen. Als Oberhaupt einer unabhängigen Macht vom zweyten Range muss er wünschen, dass ein dauerndes Gegengewicht gegen Frankreichs Uebermacht gebildet werde, und hiezu ist es nöthig, dass Oesterreich wieder in den ehemaligen Umfang seiner Macht eintrete. Der Kronprinz hat mir versichert, dass er in dem letzten Kriege, in der Zwischenzeit zwischen den Schlachten bey Aspern und Wagram, dem Oesterreichischen Ministerium durch den ehemaligen Secretär des Marchese Gallo zum Frieden gerathen, auch mit dem Bischof von St. Pölten in diesem Sinne gesprochen, weil er die Grösse der Zurüstungen kannte, welche die Schlacht bey Wagram nachher entschieden und wünschte, dass Oesterreich weniger nachtheilige Bedingungen erhalten möchte.

Nach Mittheilung dieser Gespräche darf ich nicht unterlassen, Hochgebohrner Graf, Ihnen noch ein Wort von dem Eindrucke zu sagen, den die grossen Eigenschaften des Kronprinzen von Schweden auf Alle machen, die das Glück haben ihn persönlich kennen zu lernen. Unter der einfachen Offenheit, der ruhigen Würde und einnehmenden Anmuth seines Wesens sieht man das Feuer eines von der edelsten Ruhmbegierde durchdrungenen Geistes hervorblitzen. Seine natürliche Ueberlegenheit hat durch die Erfahrungen eines thatenreichen Lebens an Reife gewonnen und an Nachdruck nichts eingebüsst. Ein solcher Mann herrscht über die Gemüther, und so hat er auch hier schon der öffentlichen Meynung einen

ganz neuen Schwung gegeben. Schweden erwartet mit Zuversicht von dieser glücklichen Wahl eines Thronfolgers einen Zeitraum des Wohlstandes, der innern Ruhe und Ordnung, des äusseren Einflusses und Ansehens. Zwischen dem Kaiser von Russland, dem Prinzen von Wales und dem Kronprinzen von Schweden herrscht das vollkommenste Zutrauen; und persönliche Neigung knüpft den Bund fester, den die Sicherheit und das Wohl ihrer Staaten fodert. Im nördlichen Deutschlande hat sich der Kronprinz durch schonende Führung des Krieges und menschenfreundliche Verwaltung sehr beliebt gemacht; nach glaubwürdigen Berichten ist das Volk dort überall bereit, mit äusserster Anstrengung zur Abschüttelung des fremden Joches mitzuwirken. Man sieht mit Ungeduld der Erscheinung eines Befreyers aus dem Norden entgegen, eines neuen Gustav Adolphs, der jenem berühmten ebensowenig an Gerechtigkeitsliebe als an Kriegserfahrenheit und Heldenmuth nachsteht. Allein jetzt ist der Kampf weder ein Religions- noch ein bürgerlicher Krieg; alle ächt gesinnten Deutschen werden dabey gemeine Sache machen; die Theilnahme Schwedens an den deutschen Angelegenheiten ist nicht gegen Oesterreich gerichtet sondern allein gegen Frankreichs Uebermacht oder vielmehr gegen den Misbrauch, den sein Beherrscher davon macht. Noch hält Dänemark an der französischen Partey, aber wenn es sich ernsthaft von drey Mächten bedroht sieht, ohne von Frankreich Hülfe hoffen zu können, wird es ohne Zweifel seine Gesinnungen ändern. In den französischen Heeren und im Innern von Frankreich selbst wird der Name des Kronprinzen von Schweden eine nicht zu berechnende Wirkung machen. Der General Bernadotte hat seinem Vaterlande ebenso wichtige Dienste geleistet als Moreau; sein Ruhm ist ebenso unbefleckt, aber an durchdringender Menschenkenntniss und an Stärke des Charakters ist er ihm unendlich überlegen. Wenn die Völker die Gerechtigkeit, die Mässigung und das Kriegsglück unter denselben Fahnen vereinigt sehen, so werden sie sich nicht länger mehr für die Allgewalt eines Einzigen aufopfern wollen. Frankreich wird einsehn, dass es unter der Last seiner Eroberungen erliegt, es wird sich endlich eine beschränkte monarchische Verfassung geben wollen, und wenn Napoleon zur rechten Zeit einlenkt, wenn er nicht alles für alles aufs Spiel setzt, so kann dies selbst für die Rechte seiner Nachkommenschaft nur vortheilhaft seyn. Denn der gesellschaftliche Zustand ist zu weit vorgeschritten, als dass eine gränzenlose Willkühr lange bestehen könnte.

Ihr freyer Zutritt beym Kaiser, Hochgebohrner Graf, bürgt mir dafür, dass Sie diese Mittheilungen unmittelbar vor Seine Kaiserl. Majestät bringen können; Ihre Ergebenheit gegen den Monarchen, dass Sie es wollen. Welch ein Glück wäre es für das deutsche Vaterland, unter dem Schirm des doppelten Adlers wieder aufzublühen und den Kaiser von Oesterreich von neuem für sein freygewähltes Oberhaupt erkennen zu dürfen! Ich weiss wohl, dass Oesterreich bey seinen Aufopferungen für Deutschland während des Revolutionskrieges oft nur Undank, laue Unterstützung oder gar Widerstand gefunden hat. Jetzt sind wir durch die Begebenheiten belehrt; wir haben den Unterschied zwischen einem gesetzmässigen väterlichen Szepter und einer eisernen Ruthe ausländischer Herrschaft schrecklich erfahren. Unter allen redlichen Deutschen, Protestanten und Katholiken ist jetzt nur eine Stimme über die Verdienste sovieler

grosser Kaiser aus dem durchlauchtigsten Erzhause um Deutschland. Alle aufgeklärten Männer sehen ein, dass der deutsche Staatenbund einer kräftigeren Verfassung bedarf, als die war, welche ihn dem fremden Einflusse wehrlos überliefert hat, und dass die kaiserlichen Rechte weiter ausgedehnt werden müssen als ehemals. Es ist bey allen diesen Wünschen gar nicht einmal die Rede davon, Oesterreich in einen Krieg zu verwickeln. Sein Beytritt würde entscheidend seyn, er würde Preussen sich selbst zurückgeben; und Frankreich, durch die Aufreibung eines Heeres von mehr als 300.000 Mann aufs äusserste geschwächt, durch kostspielige statt der ehemaligen einträglichen Plünderungskriege in seinen Finanzen zerrüttet zugleich von Russland, England, Schweden, Spanien und Portugall bedrängt, ist nicht im Stande dem gesammten Europa zu widerstehen, das seine Unabhängigkeit und seine Ruhe mit Ungestüm zurückfodert. Oesterreich darf gleichsam nur die Hand ausstrecken, um auf den ersten Griff das Littoral und seine Slavonischen und Italiänischen Provinzen wieder in Besitz zu nehmen. Das habe ich auf meinen Reisen vielfältig erfahren, dass in allen Ländern, die geraume Zeit unter dem österreichischen Hause gestanden, seine Regierung im besten Andenken steht, und der alte Zustand auf das Sehnlichste zurückgewünscht wird.

Ew. Excellenz werden die Länge dieses Briefes mit der Wichtigkeit des Inhaltes entschuldigen. Sie werden auch der Uneigennützigkeit meiner Triebfedern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich bin ein Hannoveraner, gebohrener Unterthan des Königs von Grossbritannien, der meinem Vater immer besondere Achtung bezeugt hat. Ich weiss, dass der Prinz-Regent geäussert, er werde nie seine Rechte auf die deutschen Erbstaaten seines Hauses aufgeben. Ich darf also hoffen, nicht ohne ein Vaterland zu seyn; und wenn ein freygesinnter Mann nicht mehr in Deutschland athmen kann, so bin ich gewiss, in dem glücklichen England einen Zufluchtsort und gute Aufnahme zu finden. Es sind aber sowohl allgemeine Ueberzeugungen als persönliche Dankbarkeit, welche mich bewegen, meine Wünsche mit denen so vieler Deutschen für den Ruhm und die Wohlfahrt Oesterreichs zu vereinigen.

Dresden. Ludwig Schmidt.

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. Bd. 5, Abth. 1. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. 1902.

Die vorliegende Abtheilung der F.'schen Untersuchungen zerfällt in zwei dem Umfang nach ziemlich übereinstimmende Abschnitte. Nur der erste, „die Elternseite“ überschriebene, enthält eine Fortführung der Untersuchungen selbst; die zweite Hälfte des Buchs bietet dagegen Nachträge zur Darstellung bereits erörterter Probleme, die gegenüber den in jüngster Zeit mehrfach zur Widerlegung F.'s geltend gemachten Einwendungen das Zutreffen der angefochtenen Annahmen zu erweisen bestimmt sind.

Die unmittelbar vorangehende Abtheilung, über die wir in dieser Zeitschrift Bd. 21 S. 166—176 berichteten, hatte die ursprüngliche Gleichstellung der Geschlechter aus der Gestaltung des ehelichen Güterrechts darzulegen versucht; dieser Theil will dasselbe Ergebnis auf die Regelung stützen, die für die Beerbung des kinderlos Verstorbenen in den germanischen Rechten — regelmässig ausgenommen die der gesondert zu behandelnden gothisch-norwegischen Gruppe — massgebend ist.

Das spätere Recht (F. S. 5—11) weist hier durchgehends Gleichstellung der ehelichen Eltern, beim Vorversterben eines parens Gleichstellung des Ueberlebenden und der Seite des andern, auf. Allein diese Regelung gestattet nach F. keinen Schluss auf die urrechtliche, der Existenz der Ehe voraufgehende Gestaltung des Elternerbrechts, löst nicht die Frage, ob wir in der Gleichstellung der Eltern und der Elternseiten nicht etwa eine blosse Wirkung der Ehe zu erblicken haben. Den Aufschluss gewinnt F. aus dem Recht der Unehelichen: hier findet sich, wenn auch mit Modificationen, die Fortsetzung einer Periode, in welcher das Verhältnis der Eltern und des Kindes noch nicht durch den Begriff der Ehe bestimmend beeinflusst wurde.

Die uneheliche Kindschaft — es sei der Kürze wegen gestattet, diesen dem modernen Recht angehörenden Ausdruck für die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen zu gebrauchen, die zwischen einem Unehelichen und seinen Eltern bezw. deren Verwandten obwalten — zeigt in

den verschiedenen germanischen Rechten nicht denselben Inhalt. F. unterscheidet (S. 11—117) vielmehr für die Regelung dieser Beziehungen zwei völlig von einander abweichende Typen. In der einen Gruppe von Rechten werde das uneheliche Kind als zunächst zum Vater gehörig anerkannt: hier fänden sich überall Rechtsmittel zur Festellung der unehelichen Vaterschaft, erscheine als Wirkung der festgestellten Vaterschaft die einseitige Pflicht des Vaters zur Uebernahme und Auferziehung des unehelichen Kindes (nur durch die auf physiologischer Grundlage ruhende, vom Vater jedoch angemessen zu honorirende Pflicht der Mutter zur Gewährung der Mutterbrust modifizirt), zu seiner Vertretung im Prozess, zur Haftung für seine Missethaten, anderseits aber auch ein Recht des Vaters auf das uneheliche Kind, im Anspruch auf dessen mundium oder servitium sich manifestirend, ein Eintritt des Unehelichen in Recht und Familie des Vaters, aus der Zugehörigkeit zum väterlichen Stand, aus der Betheiligung am Sühngeld hervorgehend. Diese Gestaltung — die vaterrechtliche Grundlage der unehelichen Kindschaft — bieten die von F. als ostgermanische bezeichneten Rechte (d. h. die skandinavischen, friesischen, langobardischen, spanischen Rechte) und zwar nicht alle nach jeder Richtung, aber doch in einer mehr oder minder grossen Zahl sämmtlich von einer und derselben (vaterrechtlichen) Anschauung getragener Einzelheiten.

Ganz anders das Bild, das die ursprüngliche Regelung der unehelichen Kindschaft nach F. in den westgermanischen Rechten bietet. Hier sei das Recht des unehelichen Kindes auf mutterrechtlicher Grundlage entwickelt. Nach dieser Auffassung gehöre das Kind nur zur Mutter und deren Sippe, mangele es an jeder Beziehung des Kindes zu seinem Erzeuger. Demgemäss fehle in diesen Rechten für die ältere Zeit jedes Zeugnis der Existenz einer den Unehelichen zustehenden Vaterschaftsklage, sei erst seit dem 13. Jhdt. auf kanonisch-rechtlicher Grundlage an die Stelle eines auf misericordia gestützten Billigkeitsanspruchs eine erzwingbare Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters getreten, bestehe auch zu dessen Gunsten keine väterliche Gewalt über das Kind.

Dieser abweichende Standpunkt äusserte sich auch in der bei Ost- und Westgermanen verschiedenen Behandlung des Widums, jener seitens des Mannes an die Friedel erfolgenden Gabe, gegen deren Empfang sich, wie die frühern Untersuchungen F.'s über den Ursprung der rechten Ehe darthaten, das Weib dem Schenker zu lebenslänglichem Zusammenleben verpflichtete. Die vaterrechtliche Auffassung gestatte bei der Bestellung des Widums von den zu erwartenden Kindern gänzlich abzusehen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur Familie des Vaters auch dann in ihrer materiellen Lage keine Gefahr liefen, wenn das Zusammenleben ihrer Eltern durch Desertion des Mannes sein Ende fand. Bei den Ostgermanen bilde der Widum darum lediglich eine Gabe an die Frau von verhältnismässig geringem Betrage (ein Zehntel vom Vermögen des Mannes bei den Westgothen, Durchschnittsbetrag des mundr nur 3 Mark), ohne jede rechtliche Beziehung zu den dem Zusammenleben entspringenden Kindern (vaterrechtlicher Widum). In den westgermanischen Rechten, speziell im fränkischen, wo ein Zusammenhang der Kinder mit dem Vater nicht anerkannt war, ihr Unterhalt demnach nur der Mutter und deren Sippe zur Last

fiel, wäre dagegen üblich geworden, da die näheren Modalitäten über die Gestaltung des Widum doch vom Ermessen der Friedel abhiengen, die nach ihrem Belieben die Bedingungen dictiren konnte, unter denen sie sich zum Zusammenleben mit dem Mann verpflichtete, den Widum so hoch zu bemessen, dass damit auch den Kindern als Erben ihrer Mutter ein entsprechender Betrag aus dem Vermögen des Vaters zukam, und den Widum den Kindern verfangen sein zu lassen (mutterrechtlicher Widum). Hier habe der Widum weniger den Charakter einer Gabe an die Frau, als vielmehr an die Mutterfamilie zwecks Abfindung aller Verpflichtungen des Vaters gegen dieselbe. (Mit Brunner's Einwendungen gegen die Verfangenschaftsannahme beschäftigt sich der Nachtrag 4).

Welcher dieser beiden Rechtstypen ist nun derjenige, der sich dem Recht der germanischen Urzeit am meisten nähert? F. wirft allerdings die Frage auf, ob überhaupt von der Einheitlichkeit des germanischen Urrechts ausgegangen werden dürfe, die Einheitlichkeit des germanischen Urvolks als unbestreitbares Dogma zu erachten sei. Allein zur Zeit dürften die zu Gunsten dieser Annahme sprechenden Gründe noch überwiegen. Auch F. erkennt dies an, indem er die Möglichkeit, dass sowohl die vaterrechtliche wie die mutterrechliche Grundlage stets zur selben Zeit in den germanischen Rechten vertreten gewesen seien, verwirft, und als den Ausgangstypus ausschliesslich die mutterrechtliche Gestaltung erklärt. Dabei leiten ihn im wesentlichen die folgenden Erwägungen.

Zunächst weise bereits der natürliche Zusammenhang — die Gewissheit der Mutterschaft im Gegensatz zu der immer nur auf Indizien ruhenden Vaterschaft — auf die Zugehörigkeit des Kindes zur Mutter; diese Zugehörigkeit sei das gegebene; die vaterrechtliche Grundlage habe sich dagegen erst entwickeln können als das Ergebnis einer vorgeschrittenen Rechtsordnung: denn sie setzte bereits die Möglichkeit voraus, den einer fremden Sippe angehörenden Erzeuger zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Einhaltung der daraus für ihn hervorgehenden Verpflichtungen, das Kind zu übernehmen und aufzuziehen, zu zwingen.

Für die mutterrechtliche Gestaltung als Ausgangspunkt sprächen ferner — vornehmlich bei den Westgermanen — die Verwandtschaftsbezeichnungen, das vereinzelt anerkannte Recht der Mutter zur Aussetzung und Tödtung des Kindes (in der von F. nicht herangezogenen Vita Liudgeri, M. G. SS. 2, 408 übrigens übereinstimmend mit der mutterrechtlichen Structur auch der Grossmutter eingeräumt), das Massgeben des Standes der Mutter für das Kind — dies selbst in Rechten, die offenbar bereits vor dem Eingreifen der rechten Ehe die Zugehörigkeit des Kindes zum Vater in andern Beziehungen anerkannten. Nicht immer kann freilich der Stand der Mutter in dieser Richtung ausschlaggebend sein: die Kinder einer halbfreien Mutter folgen nicht selten dem Stand des Vaters oder des Herrn der Mutter. Aber die Halbfreiheit darf, wie F. mit Recht ausführt, für urzeitliche Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden: denn wenn zwar die Scheidung zwischen der Freiheit und der Unfreiheit schon der ältesten Zeit bekannt war, so gilt das gleiche nicht von dem Begriff der Halbfreiheit, dessen Entstehung vielmehr nur einem Zeitalter bereits entwickelterer Rechtscultur angehören kann. Für den urzeitlichen Charakter der mutterrecht-

lichen Gestaltung macht F. endlich auch das ursprünglich nur nach der Mutterseite, hier jedoch in vollem Umfang anerkannte Erbrecht des unehelichen Kindes geltend.

Das Verlassen der mutterrechtlichen Grundlage sei nicht einheitlich durch dieselben Umstände hervorgerufen worden. In den westgermanischen Rechten habe sich die Gleichstellung der Eltern erst unter dem Einfluss des Eingreifens der rechten Ehe herausgebildet; in den ostgermanischen Rechten scheine jedoch, wie F. aus der späteren Stellung der Unehelichen schliesst, bereits bevor die rechte Ehe zum Rechtsinstitut geworden, die mutterrechtliche Auffassung durch eine andere, die die Kinder als zunächst zum Vater gehörend erachtete, verdrängt worden zu sein: hier dürfte aus der üblich werdenden vertragsweisen Uebernahme der Sorge für die Kinder durch den Mann, dem die freie Frau sich doch nur gegen beliebig von ihr zu setzende Bedingungen hinzugeben brauchte, allmählich eine rechtliche Pflicht des Vaters bezüglich der mit freien Weibern erzeugten Kindern erwachsen sein.

Nachwirkungen der vaterrechtlichen Gestaltung, die selbst durch das Aufkommen der rechten Ehe nicht beseitigt worden seien, erblickt F. (S. 117—164) in gewissen dem Vater bezw. der Vaterseite erbrechtlich oder in verwandten Verhältnissen, wie bei der Verlobungsbefugnis und der Vormundschaft eingeräumten Vorrechten, die die sonstige Gleichstellung der Elternseiten durchbrechen. Er verfolgt diese Vorrechte in den gothisch-spanischen, dänischen, schwedischen, friesischen und rhätischen Rechten, stets mit dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht um Zurücksetzungen der Mutter in ihrer Eigenschaft als Weib, sondern um das Eingreifen vaterrechtlicher, dem Zeitalter vor Ausbildung der Ehe entstammender Gesichtspunkte handle.

Zu den angefochtensten Thesen F.'s gehört bekanntlich seine Annahme, dass das ältere Recht der Germanenstämme dem einzelnen volle Verfügungsfreiheit über sein Vermögen eingeräumt habe. In jüngster Zeit haben namentlich Brunner und Kohler in der Berliner Festgabe für Dernburg, Berlin 1900, der erstere bezüglich einzelner Rechte, der letztere ganz allgemein, Einwendungen gegen die F.'sche Lehre erhoben. F. hat sich nicht damit begnügt, diesen Bedenken entgegenzutreten, sondern in einer umfangreichen, als 4. Nachtrag bezeichneten Studie eingehend die gesammte Lehre vom Wart- und Näherrecht behandelt Dass seine Ausführungen im wesentlichen sich, wie F. hervorhebt, auf ältere, vor mehr als einem Jahrzehnt gefertigte Entwürfe stützen, würde ohne diese Mittheilung schwerlich erkennbar sein: denn auch dieser Theil seiner Untersuchungen zeigt nicht nur die gleiche umfassende Quellenbeherrschung, wie die sonstigen Abschnitte, sondern auch eine vollkommene Verwertung der bis in die neueste Zeit hinein erschienenen Literatur.

F. scheidet das Wartrecht scharf von Näherrecht: ersteres hat die Schenkung, letzteres den Verkauf im Auge. Während F. dem Näherrecht einen bis in die germanische Urzeit hineinreichenden Ursprung vindizirt, ist ihm das Wartrecht erst ein Erzeugnis späterer Entwicklung.

Seine Betrachtung wendet sich zunächst dem Wartrecht zu (S. 164—211). Der Quellenbestand lässt kein sicheres Ergebnis zu. Die herrschende Theorie nimmt allerdings manche Quellenstellen

zu ihren Gunsten in Anspruch, die eine derartige Benützung ausschliessen. So ist z. B. F. unbedingt darin beizutreten, dass die Zuziehung eventueller Erben zu Veräusserungsacten an sich als Beweis für die Existenz des Wartrechts unverwertbar ist, da es sich hierbei eben so gut auch darum handeln kann, die Möglichkeit einer späteren Anfechtung des Rechtsactes seitens dieser Personen, sei es nach seinem Zustandekommen überhaupt, sei es nach seiner formellen Wirksamkeit, von vorn herein zu beseitigen. Namentlich deutet die Zustimmung der Frau, die im allgemeinen gar nicht Erbin des Mannes sein konnte, nicht auf die Existenz eines Wartrechts. Andrerseits verkennt auch F. nicht, dass manche ältere Quellenzeugnisse ein Wartrecht bekunden. Die Frage nach der Ursprünglichkeit des Wartrechts kann also aus dem Quellenmaterial allein nicht mit Bestimmtheit gelöst werden. Die Gründe, die gegen diese Ursprünglichkeit sprechen, sind nach F. folgende:

In erster Linie der Mangel eines Bedürfnisses. Solange noch Sippeneigenthum am Land bestand, das Kind für seinen Unterhalt nicht auf das Gut einer Familie, sondern auf das der ganzen Sippe angewiesen war, bedurfte es keines Wartrechts für das Kind, das in den älteren Quellen doch allein als Subject eines solchen erscheint.

Eine Ursprünglichkeit des Wartrechts ist ferner nach F. mit der grossen Mannigfaltigkeit seiner Gestaltung in den einzelnen germanischen Rechten unvereinbar. Diese Abweichungen gehen, wie F. im einzelnen ausführt, so weit auseinander, dass ein gemeinschaftlicher gesetzlicher Ausgangspunkt ausgeschlossen erscheint. Freilich finden sich gesammt-germanische Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit von Vergabungen, nämlich die Gesundheit des Schenkers, die thatsächliche Uebereignung des Geschenkten, der Ausschluss des »Erbentrugs« als Motivs der Schenkung. Aber hierbei steht kein Wartrecht des Erben in Frage, keine Sicherung für diesen, dass das Vermögen des Erblassers ganz oder zu einem bestimmten Theil ihm zufalle, da beim Zutreffen jener Voraussetzungen die Vergabungsfreiheit völlig unbeschränkt ist. Ein Indiz dafür, dass das Wartrecht sich erst nachträglich als Ausnahme von der Vergabungsfreiheit ergeben habe, bildet nach F. namentlich seine ursprüngliche Beschränkung auf Brusterben (Abkömmlinge). Mit dem Erbrecht könne es daher nicht zusammenhängen — sonst müsste es alle Rückenerben bis zur äussersten Grenze umfassen —; ebensowenig könne es mit dem Begriff der Familie und des Familienguts in näherer Verbindung stehen. Sein Aufkommen — zunächst in der Sitte — erkläre sich gerade aus der erbrechtlichen Sonderstellung der Kinder gegenüber Geschwistern und sonstigen Erben. Geschwister hätten nach dem Tod der Eltern bereits als Kinder dasjenige erhalten, worauf sie nach Erbrecht sicher rechnen durften; ihnen gegenüber sei die Vergabungsfreiheit des Bruders oder der Schwester wesentlich unerheblich. Dagegen hätten Kinder durch Vergabung der Eltern das eingebüsst, wovon sie nach dem Tod der Eltern leben sollten und an dessen Erwerb sie durch ihre Mitarbeit betheiligt gewesen wären. Zu ihren Gunsten habe die Sitte eingesetzt, indem sie zunächst Vergabungen an bestimmte Personen, rücksichtlich deren die Möglichkeit der Schenkung am ehesten bestanden habe, wie an nahe Verwandte, den Ehegatten, für unzulässig erklärt, dann wohl

auch die melioratio einzelner Kinder zum Nachtheil anderer untersagt habe. Mit der Christianisirung habe diese der unbeschränkten Vergabungsfreiheit feindliche Sitte erheblichere Bedeutung gewonnen. Denn mit dem Eindringen der christlichen Lehre von der Verdienstlichkeit der Seelgabe — der Vergabung an die Kirche zur Förderung des ewigen Seelenheils — sei ein übermächtig wirkender Beweggrund zur Vergabung geschaffen worden, gegen den die auf Kinder und sonstige Erben zu nehmende Rücksicht zurücktrat. Die eine solche Anwendung der Vergabungsfreiheit perhorreszirende Sitte habe nun nach ihrer Umbildung zum Recht gedrängt; das Ergebnis dieser Bewegung sei die — erst nunmehr — erfolgende Einführung von Wartrechten gewesen, ein Vorgang, den F. nunmehr gesondert für das westgothische und das burgundische Recht verfolgt (S. 211—228).

Als die das Wartrecht bei den Westgothen einführenden Normen bezeichnet F. die Gesetze Chindasvinds l. Wisig. IV, 5 l. 1, 2, die zweifellos ein Wartrecht der Kinder am Vermögen der Eltern und am Widum der Mutter constituiren. Beide Gesetze gedenken des früheren Zustandes unbeschränkter Vergebungsfreiheit. Die Art, wie sie dies thun (abrogata legis illius sententia, qua pater vel mater, avus sive avia, in extraneam personam, facultatem suam suam conferre si voluissent, potestatem haberent, aut etiam de dote sua mulier facere quod helegisset, in arbitrio suo consisteret heisst es in l. 1; mulieres, quibus dudum concessum fuerat de suis dotibus iudicare quod voluissent in l. 2), nöthigt jedoch nach Brunner, Festgabe S. 44 zu der Annahme, dass jene frühere Vergabungsfreiheit nicht den Ausgangspunkt gebildet, sondern selbst erst unter Beseitigung eines älteren Wartrechtes durch ein Gesetz eingeführt worden sei — und zwar, meint Brunner, durch ein nicht erhaltenes Gesetz des Eurich, wie aus dessen const 319 und deren Interpolationen in l. Wisig. V, 2 l. 5 hervorgehe. Gegen diese Annahme wendet F. zutreffend ein, dass von einer »legis sententia« auch dann gesprochen werden könne, wenn es sich um einen althergebrachten Rechtssatz handle (Parallelstelle: l. Wisig. X, 1 l. 4) und dass der Ausdruck »dudum« auch zur Bezeichnung einer fernen Vergangenheit gebraucht werde. (Was Zeumer, Neues Arch. f. ält. deutsche Geschichtsforsch. Bd. 26 S. 139 N. 1 gegen die F.'sche Auslegung des »dudum« vorbringt, ist irrelevant. Dass im Georges'schen Lexikon als erste Bedeutung des dudum »vor kurzem, vorher, früher«, und erst als zweite »vor längerer Zeit« aufgeführt ist, lässt doch keinen Schluss dahin zu, dass »dudum« in jener lex die erste Bedeutung haben müsse. Einen der volksrechtlichen Zeit angehörenden Nachweis für Verwendung des »dudum« in dem von F. angesprochenen Sinn bietet l. Burg. 51, 1 i. f.) Das erhaltene Gesetz des Eur. const. 319 liefert endlich, wie auch Zeumer a. a. O. S. 145 anerkannt, für die Frage nach der Urspünglichkeit des Wartrechts gar kein Material. Sein Wortlaut geht dahin:

Maritus si uxori suae aliquid donaverit, et ipsa post obitum mariti sui in nullo scelere adulterii fuerit conservata, sed in pudicitia permanserit, aut si certe ad alium maritum honesta coniunctione pervenerit, de res sibi a marito donatis possidendi et post obitum suum relinquendi cui voluerit habeat potestatem. Sin autem per adulterium seu inhonestam

coniunctionem se miscuisse convincitur, quidquid de facultate mariti sui fuerat consecuta, totum incunctanter amittat, et ad heredes donatoris legitimos revertatur.

Der nach dem Tode des Gatten keusch lebenden Frau wird darin freilich die Vergabungsfreiheit bezüglich der ihr von diesem gemachten Zuwendungen zugeschrieben. Aber handelt es sich dabei um eine neue Bestimmung, die ein vorher bestehendes Wartrecht beseitigen sollte? Stände die Bestimmung allein, so könnte man einen solchen Schluss vielleicht ziehen. Aber das ist gerade nicht der Fall. Die const. enthält vielmehr zugleich die fernere Norm, dass die unkeusch lebende Frau die Zuwendungen des Gatten an den Erben einbüsst. Demnach bleibt die Frage offen, ob vor Erlass des Eurichschen Gesetzes, das die rechtliche Stellung der Frau rücksichtlich ehemännlicher Zuwendungen nach der von ihr bewahrten pudicitia regelt, für die Frau ohne Rücksicht auf jenes Moment Vergabungsfreiheit bestand, so dass die Neuregelung für die keusche Frau den alten Zustand beibehielt, diesen dagegen für die unkeusche abänderte, oder ob vordem für die Frau keine Vergabungsfreiheit anerkannt war, so dass Eurich's Gesetz durch Zubilligung einer solchen an die keusche Frau etwas ganz neues normirte, für die unkeusche Frau es indess bei dem früheren Zustand beliess, der nur noch durch die Androhung des sofortigen Besitzverlustes zu deren Ungunsten verschärft wurde.

Bezüglich des westgothischen Rechts ist der von F. als vorliegend erachtete Thatbestand demnach auch trotz der Brunner'schen Ausführungen als unverändert anzusehen: es sind im älteren Recht keine Spuren eines Wartrechts nachweisbar. (Dasselbe Ergebnis bei Zeumer S. 146, dessen vorherige Bemerkungen, S. 138 N. 1, freilich ein anderes Resultat erwarten lassen).

Ziemlich verzweifelt ist die Sachlage gegenüber dem burgundischen Recht. Hier finden sich neben einander, ohne dass äussere Merkmale den Zeitpunkt der Entstehung klar stellen, Satzungen, die ein Wartrecht auszuschliessen scheinen, so l. 1, 1. und solche, die es anerkennen, so l. 24, 5; 51, 1. Ist die überlieferte Reihenfolge die der Zeitfolge der Gesetzgebung entsprechende, so haben wir hier, wie F. annimmt, ein weiteres Beispiel einer Einführung des Wartrechts in historischer Zeit. Gehen dagegen, wie Brunner bereits in seiner Rechtsgeschichte 1, 337 ausführte und nunmehr Festgabe S. 47 ff. durch weitere Erwägungen zu stützen sucht, l. 24, 5; 51, 1 auf ältere Zeit als die vorliegende Gestalt der übrigens äusserst ungeschickt redigirten l. 1, 1 zurück, so bildet, übereinstimmend mit der herrschenden Ansicht, auch bei den Burgundern das Wartrecht den Ausgangspunkt der Entwicklung.

F.'s Entgegnung erledigt nun zweifellos eine Reihe der Brunner'schen Einwendungen: stösst sich z. B. Brunner an der von F. für die l. 1, 1 behaupteten Scheidung des väterlichen Vermögens in communis facultas und labor, die für eine Zeit nicht-existenten Wartrechts unangebracht sei, und nimmt er an, dass communis facultas als feststehender Rechtsbegriff lediglich ein dem Vater und den Söhnen gemeinsames Vermögen bezeichnen könne, so verweist F. nicht unzutreffend auf die Adjectivirung des labor durch suus, die den Erwerb des nicht abgetheilten, aber verheirateten Sohnes (so l. Burg. 75, 2) der Verfügung des

Vaters entzieht, die in l. 1, 1 getroffene Sonderung demnach nicht als überflüssig erscheinen lässt, und macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der l. Burg. selbst eine technische Verwendung des Ausdrucks »communis facultas« nicht eigen ist. Andrerseits steht seine eigene Annahme, communis facultas bezeichne das noch nicht getheilte Vermögen, ebenfalls freilich beweislos dar. Bei dem widerspruchsvollen Charakter der l. Burg. — man vgl. etwa die instructive Zusammenstellung v. Halbans, Röm. R. in den germ. Volksstaaten 1, 287 — dürfte demnach deren Verwertung für die Feststellung nach der Ursprünglichkeit des Wartrechts kein irgendwie sicheres Ergebnis liefern.

Im salfränkischen Recht hat nach F. stets Vergabungsfreiheit bestanden. Hier habe ein Bedürfnis für ein Wartrecht um so weniger vorgelegen, als schon nach ältestem Recht, wie auch später durch die Verfangenschaft des Widums der Mutter den Kindern ein Theil des ursprünglichen Vaterguts gesichert gewesen sei. Auch diese These ist von Brunner, Festgabe S. 50 ff. eingehend bekämpft worden. F. weist mit Recht einzelne der Brunner'schen Argumente als beweisunkräftig zurück. Die Formel Marc. II, 9, Zeumer S. 80 f., mit Brunner auf ein Freitheil des Vaters zu beziehen, ist bedenklich, solange die Existenz eines solchen Freitheils noch gar nicht feststeht; auch die tertia der Betha (bei Pardenus 1, 136 Nr. 179 ao. 572) kann mit F., wie auch Brunner früher selbst annahm, auf das Errungenschaftsdrittel bezogen werden. Dagegen wird sich gegen die Annahme Brunner's, dass die in der Formel Marculf II, 17, Zeumer S. 87, als Frauengutsbestandtheil erwähnte tertia, die dem Erb- und dem Errungenschaftserwerb angereiht wird (quod in tercia mea accepi), mit dem Widum identisch sei, kaum eine hinreichend begründete Einwendung geltend machen lassen, wenngleich dieselbe Formel in anderer Verbindung von dem Errungenschaftsdrittel auch als von einer tertia spricht (quod pariter, stante coniugio, adquaesivimus, predicta coniux nostra tertia habere potuerat), und auch sonst, wie F. hervorhebt, inhaltlich zu manchem Bedenken Anlass gibt.

Erweist die letztgenannte Formel eine Verfügungsfreiheit der Frau über ihr Widum, so fällt damit freilich der von F. als Begründung für das Fehlen des Wartrechts im fränkischen Recht angegebene Umstand dahin. Für die Frage nach dem Vorhandenhein eines fränkischen Wartrechts überhaupt ist dies Ergebnis indess gleichgültig. Und nach dieser Richtung dürften auch Brunner's Ausführungen schwerlich grössere Klarheit erbracht haben. Die mehrfach bezeugten Angaben, dass Vergabungen aus ungetheilter Vermögensgemeinschaft (Ganerbschaften) nur nach vorheriger divisio mit den übrigen coheredes zulässig waren, erklären sich aus der rechtlichen Construction der Gemeinderschaft, kommen also für das Wartrecht nicht in Betracht. — Völlig verfehlt ist die Behauptung Kohler's, Festgabe S. 246, dass erst das Cap. legit. add. v. 818 § 5 (richtig 6), Boret. 1, 282, die Verfügungsfreiheit bei den Franken eingeführt habe. Setzt doch diese Bestimmung, wie F. richtig betont, die Verfügungsfreiheit gerade als bestehend voraus!

Während das Wartrecht nach F. erst in historischer Zeit zur Einführung gekommen ist, rückt er (S. 244—292), wie bereits erwähnt, den Ursprung des Näherrechts bis in die Periode des germanischen

Urrechts oder doch des noch nicht verzweigten ostgermanischen Urrechts, der es mindestens bereits als ein Institut der Sitte angehört habe. Dies erweise die gleichmässige Beschränkung des Näherrechts, (wohl im Interesse der Beweiserleichterung), in sämmtlichen Rechten der ostgermanischen Gruppe auf das Grosselterngut, d. h. dasjenige unbewegliche Gut, das von gemeinsamen Grosseltern beider Parteien, des Erblassers und des Erben oder des Verkäufers und des Nähergelters herrühre. Das Näherrecht gehe, da es ja den Verkauf von Erbland als möglich voraussetze, von voller Verfügungsfreiheit aus; der Verkauf erscheine auch nicht als etwas unrechtmässiges: müsse doch der vom Zugrecht Gebrauch machende Nähergelter dem Käufer alle Unkosten ersetzen. Massgebender Gesichtspunkt für die Entstehung des Näherrechts sei die Billigkeit: werde dem Verkäufer in jedem Fall der höchst erreichbare Preis gesichert, während gleichgültig sei, wer ihm diesen Preis zahle, dann erscheine als angemessen, dass das Gut zunächst an solche Personen verkauft werde, die ein besonderes Interesse daran hätten, gerade dies Grundstück zu erwerben, sofern sie zur Zahlung des von einem Dritten gebotenen Preises bereit seien. Diese Billigkeitsrücksicht träfe auf den nächsten Blutsfreund und Erben, aber auch für den Nachbarn und für denjenigen zu, der Eigenthümer eines Grundstücks, von dem das nunmehr zu verkaufende einst abgetheilt worden sei. Das ausgebildete Näherrecht habe dann unter diesen mehreren einer Rücksicht werten Personen eine Reihenfolge geschaffen.

Kurz streift F. auch das Beispruchsrecht, (S. 292—296), wonach es zur wirksamen entgeltlichen oder unentgeltlichen Liegenschaftsveräusserung der Zustimmung des Erben benöthigte. Seine geringe Verbreitung schlösse die Annahme, dass es schon dem urzeitlichen Recht angehört habe, aus; eher, jedoch nicht ausschliesslich, erscheine es als das Ergebnis einer Verbindung von Wart- und Näherrecht.

Der letzte, als 5. Nachtrag bezeichnete Abschnitt befasst sich mit dem westgothischen Weibererbrecht (S. 296—318). Nach F.'s früheren Ausführungen, die sich namentlich auch auf die const. Eur. 320 in der Zeumer'schen Lesung von 1894 stützten, hat das westgothische Recht nie eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen Geschlecht gekannt. Dieser Annahme ist neuerdings Zeumer, Neues Arch. f. ält. deutsche Geschichtskunde 26, 95 f. in eingehender, von Brunner, Sav. Zeitschrift Germ. Abth. Bd. 21 S. 12 durchaus gebilligter Begründung entgegengetreten. In dieser Begründung sind zwei Bestandtheile zu unterscheiden.

Einmal glaubt Zeumer in denjenigen westgothischen Normen, die zu Gunsten einer stets bestehenden Gleichstellung der Geschlechter von F. angerufen werden — so etwa const. Eur. 328, 329; l. Wisig. IV 2 l. 1, 9, 10 — Anzeichen dafür zu finden, dass die Gleichstellung der Weiber mit den Männern als Neuerung und Ausnahme zu Gunsten der ausdrücklich genannten Weiber aufzufassen sei. Das erstere wird jedoch, wie F. mit Recht entgegnet, durch den Wortlaut jener Normen nicht bestätigt. Denn nirgends lassen sich Spuren nachweisen, dass der Inhalt der beide Geschlechter gleichsetzenden Bestimmungen etwas neues darstelle. Und dass die Gleichsetzung selbst in jenen Normen wiederholt

in auffallender Weise betont wird, kann sehr wohl mit F. auf das Bestreben zurückgeführt werden, Tendenzen, die auf die Verschlechterung der rechtlichen Stellung des Weibes abzielten, in möglichst eindringlicher Weise entgegenzutreten. — Dass nur den ausdrücklich genannten Weibern die Gleichstellung eingeräumt worden sei, die Anschauung dagegen, dass aus der Nennung einzelner Personen auf die Erbberechtigung der ganzen Klasse, der sie angehörten, geschlossen werden dürfe, abzulehnen sei, erscheint angesichts der const. 328 Eur. ziemlich unwahrscheinlich: erkennt doch Zeumer selbst an, dass die hierin ausgesprochene Zulassung der »avia materna« als Erbin neben dem »avus paternus« eine unerklärliche Zurücksetzung des mütterlichen Grossvaters bilde — eine Schwierigkeit, die durch die F.'sche Annahme, die Nennung der beiden den zwei Grosselternseiten angehörenden geschlechtlich verschiedenen Personen solle das gleichmässig Erbrecht aller Mitglieder der Grosselternklasse kennzeichnen, leicht beseitigt wird.

Grössere Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass Zeumer auf Grund erneuter Prüfung der Pariser Fragmente von der const. 320 Eur. einen neuen, verbesserten Text gewonnen hat, der seiner Ansicht nach die F.'sche Verwertung der früheren Lesung als einer Stütze für die Ursprünglichkeit der erbrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter bei den Westgothen ausschliesst. F. hält dagegen auch diese neue Fassung mit seiner These für vereinbar. Behufs Würdigung dieses Streitpunkts empfiehlt sich der Abdruck des neuen Textes, dessen erste fünf, im folgenden fortgelassene Zeilen nach Zeumer bis auf einige, für eine Ergänzung keinen Anhalt gewährende Buchstaben unleserlich sind. Er lautet: . . de re . . . . . eas aequitate . . . ere mancipia eius . . . . ibus vel in aliis rebus aequalem habent portionem; quod si autem . . . . tate coniugium expetens sponte transierit, perdat portionem quam acceperat. Soror (?) fratrum suorum heredi. re. qua. que . . . . perman . . quamdiu advixerit . . s vel in cultura cum fratribus habeat portionem; post obitum viro eius terras ad heredes superius comprehensos absque mora revertantur, reliquas facultates cui voluerit donatura. Circa sanctimonialem autem, quae in castitate permanserit, in potestate (oder voluntate) parentum praecipimus permanere. Quod si parentes sic transierint, ut nulla fuerit testamenti ratio (?), puella intra fratres aequalem in omnibus habeat portionem; quam usque ad tempus vitae suae usufructuario iure possideat, post obitum vero suum terram suis heredibus derelinquat, de reliqua facultate faciendi quod voluerit in eis potestatem n. t. .

Zeumer legt das entschiedenste Gewicht darauf, dass nach dieser Bestimmung für zwei verschiedene Kategorien Schwestern, nämlich solche, die bei ihrer Verheiratung nicht eigenmächtig vorgiengen (im entgegengesetzten Fall kommt gar kein Erbrecht für sie in Frage) und solche, die als Nonne ihr Keuschheitsgelübde bewahrten, oder überhaupt unverheiratet blieben, das Erbrecht am Grundbesitz auf den Niessbrauch an einem Antheil beschränkt wird. Betone dem gegenüber die an Stelle der ausführlichen c. 320 Eur. getretene kurze Antiqua Leovigilds l. Vis. IV 2 l. 1 lediglich die Gleichberechtigung von Brüdern und Schwestern:

si pater vel mater intestati fuerint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque aliquo obiectu equali divisione succedant,

so gehe daraus deutlich hervor, dass in diesem Punkt das neue Recht eine scharfe Abweichung vom alten aufweise.

Auch F. unterscheidet in unserer Stelle verschiedene Kategorien Schwestern. Während Zeumer aber seine Kategorien von erbberechtigten Schwestern derjenigen Schwester entgegenstellt, die in Folge eigenmächtiger Verheiratung des Erbrechts darbt, also nur erbunfähige und beschränkt erbfähige Schwestern als vorhanden erachtet, stellt F. die erbunfähige Schwester, bezüglich deren Charakterisirung er mit Zeumer übereinstimmt, in einen doppelten Gegensatz, nämlich einmal zu solchen Schwestern, die unbeschränkt erbfähig sind, und dann zu den beschränkt erbfähigen. Ueber die unbeschränkt erbfähigen habe sich der unleserliche Eingang der const. verhalten, nämlich jedem Mädchen, auf das nicht die mit »quod si autem« eingeleitete Ausnahme eigenmächtiger Verheiratung anwendbar gewesen sei, gleiches Erbrecht mit den Brüdern eingeräumt. Die Beschränkung des Erbrechts auf Mobilien und Immobiliarleibzucht treffe dagegen neben der Nonne nicht, wie dies Zeumer annimmt, jede consentirt heiratende Schwester, sondern nur die in kinderloser Ehe lebende.

Beide Auffassungen unterliegen grossen Bedenken.

Zeumer beachtet wohl nicht genügend die Bedeutung des »quod si autem«, einer Wortfassung, die zweifellos den Gegensatz der verschiedenen Erbberechtigungen schon an dieser Stelle zum Ausdruck bringt und es ausschliesst, der eigenmächtig heiratenden, des Erbrechts darbenden Schwester lediglich die beiden Kategorien beschränkt erbfähiger Schwestern gegenüberzustellen.

F.'s Annahme, die mit der Nonne parallel behandelte sei eine in kinderloser Ehe lebende Schwester, dürfte ebenfalls auf Widerstand stossen. Einmal erlaubt es m. E. schon die übereinstimmende Gliederung der betreffenden Bestimmungen nicht, den »obitus« in beiden Fällen auf eine andere, als eine und dieselbe Person, und dann natürlich, da für die sanctimonialis von der Möglichkeit des vir abzusehen ist, auf die beschränkt erbfähige Schwester zu beziehen. F.'s Erklärung lässt ferner die Frage unbeantwortet, wie sich das Rechtsverhältnis an den terrae bis zum Tode des Mannes der Schwester gestalten würde. Erst nach diesem Zeitpunkt wäre ja das Moment der Kinderlosigkeit sicher gestellt und damit die Anwendbarkeit der die Leibzucht anordnenden Norm gegeben. Wie stände es aber vorher? Sind die terrae dann ebenfalls schon gebunden? Wie ferner, wenn das Kind, von dessen Existenz F. die Regelung abhängig macht, verstirbt? Hört dann die einmal erworbene Verfügungsbefugnis der Frau über die terrae wieder auf?

Diese Schwierigkeiten fallen m. E. fort, wenn unter der der sanctimonialis gleichgestellten Schwester die im Elternhaus verbliebene unverheiratete puella, die alte Jungfer, die keinen eigenen Herd begründet, sondern nach dem Tod der Eltern bei einem der Brüder lebt, verstanden wird. Ist es verständlich, dass, trotz prinzipieller Gleichsetzung der Geschlechter, der Nonne wegen ihrer mangelnden wirtschaftlichen Selbständigkeit bezüglich der Liegenschaften ein auf die Leibzucht beschränktes Erbrecht zusteht, so trifft doch die gleiche Erwägung auch auf das wirtschaftlich lediglich eine pars domus eines andern bildende ledige Mädchen zu.

Vorausgesetzt, dass diese Annahme begründet ist, würde die const. 320 unter den Schwestern für den Erbfall folgende Gruppen unterscheiden:

a) solche, die mit den Brüdern in allen Dingen „aequalem habent portionem". Das sind, wie F. zutreffend gegen Zeumer ausführt, zunächst alle Schwestern, die nicht unter die durch das „quod si autem" eingeleitete Ausnahme fallen.

b) solche, die für den Erbfall ausser Betracht bleiben, nämlich die eigenmächtig Verheirateten.

c) solche, die an den Liegenschaften nur den Niessbrauch, an allen sonstigen Nachlassbestandtheilen dagegen gleichen Antheil mit den Brüdern erlangen, nämlich das bei einem Bruder verbleibende ledige Mädchen und die Nonne.

Demnach wäre also auch Eurich bereits von der Gleichsetzung der Geschlechter ausgegangen, die den Geschlechtsunterschied erbrechtlich für irrelevant erklärenden Bestimmungen der l. Visig. nicht als Neuerungen aufzufassen.

Für die folgende Abtheilung stellt F. die Darstellung der Erbenfolge der gothisch-norwegischen Rechtsgruppe sowie ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis für das bisher Veröffentlichte in Aussicht.

Kiel. Otto Opet.

Davidsohn Robert, Geschichte von Florenz. I. Band. Aeltere Geschichte. Berlin 1896, XI und 867 S. 8°.

Derselbe, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz. I. Berlin 1896, VI und 188 S. II. Berlin 1900, 352 S. III. Berlin 1901, XVIII und 339 S. 8°.

Das Erscheinen des dritten Bandes der Forschungen Davidsohns wird es rechtfertigen, wenn nunmehr auch in dieser Zeitschrift auf ein Werk zurückgegriffen wird, das unzweifelhaft zu den bedeutendsten Erscheinungen der historischen Literatur des vergangenen Jahrzehnts zählt. Eine neue schöne Gegengabe bringt hier deutscher Gelehrtenfleiss dem Genius Italiens dar für alle die unermessliche geistige Anregung, welche die deutsche Nation seit vielen Jahrhunderten von dem schönen Lande jenseits der Alpen empfangen hat. Unter den italienischen Städten hat von Rom abgesehen keine andere gleichen Einfluss auf die geistige Entwickelung Europas genommen, wie Florenz, die Wiege Dantes, des Humanismus und der Renaissance. Den ersten Anfängen jenes Gemeinwesens nachzuspüren, aus dem so unschätzbare Anregung für Europas Cultur ausströmte, das die Heimat einer so gottbegnadigten Generation von grossen Menschen und Künstlern geworden ist, die Grundlagen aufzudecken, auf denen jene hohe Cultur erwachsen ist, zählt sicher zu den interessantesten Problemen der Geschichte. Schon hat ein Deutscher Otto Hartwig eingehende und wertvolle Studien über die ältere Geschichte von Florenz gemacht. Der Franzose Perrens hat in einem umfangreichen, nicht sehr kritischen Werke

denselben Gegenstand behandelt. Die Italiener blieben nicht zurück. Zwar Gino Capponis bekanntes Buch drängt die Stadtgeschichte bis zum 13. Jahrh. auf wohlgezählten 19 Seiten zusammen, doch die Arbeiten Villaris und Santinis sind mit Anerkennung zu nennen; dass es aber noch unendliche Schätze zu heben gab, dass noch viele Fragen der Lösung harrten und gelöst werden konnten, zeigt D.'s Buch. Auf umfassenden archivalischen Studien beruht dieses Werk. Nicht nur die Florentiner Archive und Bibliotheken, auch die der übrigen toscanischen Städte haben nebst einer umfassenden Benützung der gedruckten Literatur das Material geliefert, auf dem das Werk aufgebaut worden ist. Es gelang dem Verf. in der Biblioteca naz. von Florenz eine unbekannte Lebensbeschreibung des Johannes Gualberti zu finden, die er im ersten Bande der Forschungen veröffentlicht. Eine vita Rangerii über Anselm von Lucca, die bisher, in Spanien gedruckt, unbeachtet blieb, hat er zuerst verwertet. Eine unedirte Schrift: Liber de regimine civitatis hat wertvolle Beiträge zur Verfassungsgeschichte, ein altes Missale der Laurenziana Notizen für das kirchliche Leben und die Culturgeschichte geliefert. Die vorzüglichste Quelle boten aber die Urkundenschätze, die für Florenz in keiner erschöpfenden und kritischen Ausgabe vorliegen und vom Verf. sämmtliche neu durchgeprüft werden mussten, wobei sich ungemein häufig Verbesserungen und Berichtigungen ergaben. Ein Excurs ist dem Verf. der ältesten italienischen Chronik der Stadt gewidmet, den D. in der Person des Piero Bonfante zu bestimmen vermag. Andere Excurse handeln über Urkundenfälschungen, die in der Istoria della casa degli Ubaldini und in einem Estratto del camerotto di Volterra vorliegen und bisher vielfach als echt benützt worden sind. Es schliessen sich über 100 Regesten von Kaiser- und Papsturkunden an, die theils unedirt waren, theils Anlass zu Verbesserungen und kritischen Bemerkungen boten. Die Excurse und grösseren kritischen Ausführungen zum ersten Bande sind in die Forschungen verwiesen.

Nur eine knappe Uebersicht dessen, was der Verf. neues bietet, soll im engen Rahmen dieser Besprechung geboten werden. Schon der ältesten etruskischen Ansiedlung auf dem Boden des späteren Florenz, der Stadt Florentia weist D. einen neuen Standort östlich der späteren Stadt bei San Salvi an, wo er das Vorhandensein antiker Mauern aus Urkunden und Schriftstellern vom 12. bis zum 18. Jahrh. darthut. Während man früher die Gründung der Römercolonie in Florenz auf Sulla zurückführte, weist der Verf. als Stadtgründer Julius Cäsar nach, wogegen Sulla vielmehr die alte Etruskerstadt zerstörte. Den Sieg, den Stilicho über die Gothen des Radagais im Jahre 405 bei Florenz erfocht, setzt er auf den 23. August und nicht auf den 8. October, den Festtag der heiligen Reparata, wie die Florentiner Tradition. Ein Ergebnis von gewisser Wichtigkeit, weil die Tradition daraus den Cult dieser syrischen Heiligen erklären wollte. Wie D. vielmehr darthut, weist der Cult vielmehr auf den Ursprung des Christenthums in Florenz aus dem Orient. Griechen erscheinen zu gutem Theile in den frühchristlichen Inschriften, der erste und einzige Märtyrer von Florenz, der heil. Minias, war ein Grieche. Diesen griechischen Elementen wird man in den Anfängen des abendländischen Christenthums erhöhte Aufmerksamkeit schenken müssen, denn der

Reparatacult findet sich, wie D. nachweist, weit verbreitet in Italien, auf den Inseln des Mittelmeeres bis nach Südfrankreich hin. Auch mit Mailand steht die Florentiner Kirche in Verbindung. Ambrosius weiht die Kirche von san Lorenzo, die später zu einem Prachttempel der Renaissance werden sollte.

Näher geht D. dann auf die Niederlassung der Langobarden ein. Schon in spätere langobardische Zeit versetzt D. die Annäherung von Siegern und unterworfenen Romanen. Allerdings eine gewisse Annäherung in Sprache und Sitten hat sicher stattgefunden. Auch in der Wirtschaft, wenn die Langobarden bereits den Handelsmann nach seinem Vermögen dem Heere einreihen. Ein gewisser Gegensatz muss freilich noch lange bestanden haben, sonst könnten sich die Besonderheiten des Rechtes der unterworfenen Römer, die zudem, wie Ficker nachgewiesen hat, von geringer materieller Bedeutung waren, nicht so lange erhalten haben. Das scharfe Nationalgefühl, das sich bei Liutprand von Cremona oder in den von Fitting dem Irnerius zugeschriebenen Questiones de iuris subtilitatibus findet, entspringt freilich mehr dem Gegensatze der Langobarden zu den Oströmern, der Stadtrömer zu den Langobarden. Bereits in diese Zeit reicht, worauf der Verf. mit Recht Gewicht legt, die Entstehung des Regionalismus in Italien zurück. Schon hören wir von Kämpfen zwischen Siena und Arezzo. In die Langobardenzeit versetzt D. den Bau des Florentiner Battistero san Giovanni und zerstört die Legende von einer Florentiner Protorenaissance, die man ins 11. und 12. Jahrh. setzte. Die Florentiner Tradition knüpft die Neugründung der Stadt an Karl den Grossen. D. fixirt die Beziehungen des grossen Kaisers zur Stadt genauer. Jetzt endet das Herzogthum in Florenz, fränkische Grafen treten an die Stelle der Herzoge. In der Mitte des 9. Jahrh. werden die Grafschaften Florenz und Fiesole verbunden. Florenz gewinnt damit das Uebergewicht über die Nachbarstadt. Es folgen die Wirren der nachkarolingischen Zeit. Auch in Florenz lernte man die Ungarn fürchten. Das alte Missale der Laurenziana enthält eine Messe gegen die Heiden, »die sich um unserer Sünden willen stärker zeigen, als wir«. Es bildet sich die Markgrafschaft Tuscien, und D. Buch wird nun fast zur Geschichte der Markgrafen. Interessante Nachrichten bringt D. namentlich über die Markgrafen Hubert und Hugo, an den sich eine merkwürdige Sagenbildung anschliesst. Bald treten die kirchlichen Ereignisse in den Mittelpunkt des Interesses. Wir lernen den tiefen Verfall der Kirche kennen, der auch in Toscana eintrat. Indem sich hier früh Keime kirchlicher Reform bildeten, und die grosse Bewegung geradezu sich zum Theil in Toscana abspielt, gewinnen diese Partien des Buches das höchste Interesse. Romuald, ein von D. trefflich geschilderter Charakterkopf, gründet in den Waldbergen des obersten Arnothales das Eremo von Camaldoli. Die Florentiner Bischöfe herrschen zum Theil nicht unrühmlich wie grosse weltliche Herren. Bischof Hildebrand hat san Miniato gebaut, noch das Entzücken unserer Zeit, ein Bau, bei dem sich die toscanische Kunst zuerst zu einem neuen, eigenartigen Kirchenbaustyl aufgeschwungen hat. Die Leiche des heil. Minias war vor einiger Zeit nach Metz gekommen. Beim Bau gefundene Gebeine wurden trotzdem nicht nur als die des Heiligen, sondern auch als solche seiner Genossen, die man ihm andichtete, erklärt. Der Bischof liess eine Legende

des Heiligen anfertigen, welche diesem Umstande und dem Geschmacke der Zeit Rechnung trug. Zeichen und Wunder blieben nicht aus. Und doch war dieser Bischof Hildebrand in aller Form verheiratet. Seine Frau betheiligte sich an der Verwaltung der Diöcese zum grossen Entsetzen des reformeifrigen Abtes von Settimo. Die neugefundene vita des Johannes Gualberti überliefert diese köstliche Scene. Schlimmer hausten andere Geistliche, die sich nicht mit einer Frau begnügten und die Kirchengüter verschleuderten. Wir blicken in einen Abgrund sittlicher Entartung. Kein anderer ist es, der ihn eröffnet, als der gelehrte Cardinal und Freund Gregors VII. Petrus Damiani. Dem Verf. gelang es, ganze Stammbäume von Priesterfamilien zu entwerfen. Nun treten die ersten Reformer gegen die Entartung des Clerus auf, Mönche, wie der wunderliche Teuzo, der mitten in der Stadt ein ascetisches Leben führt, und vor allem Johannes Gualberti, Gestalten, die an Typen der Renaissance, an einen Savonarola erinnern, keine hageren Heiligenerscheinungen, sondern nach D. prächtiger Schilderung Menschen von Fleisch und Blut, voll von Leidenschaft und kluger Berechnung, von einer flammenden Begeisterung für die Reform der Kirche erfüllt. Wir verfolgen das Wachsen der Bewegung, die anfangs zurückgedrängt an Boden gewinnt, so dass die führenden geistlichen Kreise ihr nun Rechnung tragen müssen. Für Florenz wird namentlich die Tochterstiftung von Vallombrosa, das vor den Mauern der Stadt gelegene san Salvi, von der grössten Bedeutung. Nun tritt mit Leo IX. auch das Papstthum mit den Mönchen in Verbindung. Victor II. hält in Florenz seine grosse Reformsynode, zu der auch Heinrich III. eintrifft. Hier entsetzt der Kaiser die Beatrix, die Witwe des Markgrafen Bonifaz ihrer Würde. Florenz wird vom Kaiser zur Reichsstadt gemacht. Freilich nach dem Tode des Kaisers erlangt der zweite Gemahl der Beatrix Gottfried die alte Stellung wieder; Gottfried hat Florenz vor allen Städten begünstigt, dort hat er seine Residenz aufgeschlagen. Papst Stephan IX., der Bruder Gottfrieds, stirbt nach kurzer Regierung in Florenz. Ihm folgt als Nicolaus II. der Bischof Gerhard von Florenz. So verknüpft sich die Stadtgeschichte mit der allgemeinen Kirchengeschichte in diesen verhängnisvollen Jahren. Die gewaltige Persönlichkeit Hildebrands ragt in die Stadtgeschichte herein. Den vollen Sieg erringt der Kampf gegen die Laieninvestitur in Florenz, als es den Mönchen gelingt, den vom Kaiser eingesetzten Bischof Petrus Mezzabarba zu verdrängen. Es liest sich wie eine Novelle, wie die Mönche durch List den Beweis für die simonistische Erhebung des Bischofs in ihre Hände spielen, wie ein Gewaltstreich gegen san Salvi ihr Ansehen beim Volke noch steigert, wie sie halb gegen den Willen der Curie zur Feuerprobe schreiten, um durch ein grosses Wunder ihre Sache zur siegreichen zu machen. Dass dabei die pia fraus nicht fehlte, thut D. nach einem Exposé des Branddirectors der Stadt Berlin dar, welches auch zur Erklärung ähnlicher Feuerproben Beachtung verdient. Die Persönlichkeit der Mathilde und ihrer geistlichen Berather gewinnt aus der von ihm benützten vita Rangerii des Anselm von Lucca neues Relief. Der grosse Kampf zwischen dem Papstthum und dem Reiche entzündet in den toscanischen Städten, wie dieselbe Biographie darthut, zuerst ein Widerstreben der Städte gegen die markgräfliche Gewalt. Nur Florenz hält bei Mathilde aus und gewinnt dafür mannigfaltige Begünstigung. Die

Stadt wird vergeblich von Heinrich IV. belagert und zwar wie D. darthut, im Jahre 1082. Heinrichs IV. Sohn, der unglückliche Konrad findet in Florenz Aufnahme, aber auch den frühen Tod. Eigenartige literarische Erzeugnisse reift der grosse Investiturstreit in den chiliastischen Schriften des Bischof Rainer, die in manchem an die um ein halbes Jahrh. jüngeren des Gerhoh von Reichersberg erinnern.

Von hohem Interesse sind jene Capitel, welche der Entwickelung der Stadtverfassung gewidmet sind. D. geht von der ländlichen Verfassung aus, da die Langobarden rechtlich das Stadtgebiet und das flache Land gleichgestellt haben. Die Burgen werden Mittelpunkte der feudalen Verwaltung des Landes. Waita und scarawaita, Wach- und Patrouillendienst sind gemeine Unterthanspflichten schon in fränkischer Zeit und vielfach, wie im Bisthum Trient solche geblieben, freilich häufig auch hier zu Gunsten einer Burg auf bestimmte Ortschaften gelegt. Viel interessantes wird aus Urkunden über die albergaria und andere Leistungen und Zinse berichtet, welche die Bauern den Grund- und Burgherrn gegenüber zu erbringen haben, das adiutorium, den abusus oder sopruso, ausserordentliche und willkürliche Abgaben, die oft erhoben werden. Vielfach herrscht ein Theilbausystem, die mezzadria, die hier wohl ebenso wie anderwärts aus der Römerzeit (colonia partiaria) stammen wird. Wir erfahren interessantes über die ständischen Verhältnisse, die Lage der Hörigen, die milites und masnada, die hier nicht mehr die ritterlichen, sondern nur mehr bäuerliche Kreise umfasst. Wichtig sind die Beobachtungen über das Gemeindeland und den Gemeindebesitz, die sich in Italien früh nachweisen lassen, aber wenig beachtet sind; wichtig auch die über die Organisation des flachen Landes nach Pfarreien, plebes, welche auch hier, wie es für andere Orte ebenfalls nachgewiesen ist, die kleinsten Gerichtsbezirke bilden. Die plebs zerfällt in Nachbarschaften vicinantiae, die schon in langobardischer Zeit ihre eigenen Gewohnheiten ausbilden. Die Nachbarschaften gewinnen nun bald dem Burgherrn gegenüber gewisse Rechte, eine gewisse Selbstverwaltung neben bestehender Abhängigkeit. Ihre Geschäfte leiten die boni homines, aus deren Reihe die Consuln hervorgehen, wie dies D. eingehender bereits in anderen Arbeiten dargelegt hat. Gewiss sind die autonome Verwaltung und die Comune nicht überall aus denselben Wurzeln entsprungen. Bei Poggibonsi und Semifonte, neu gegründeten Ortschaften, liegt ein Synoikismos vor. Anderwärts sind vielfach herrschaftliche und obrigkeitliche Beamte Decane, Scarionen, aber auch im Anfang nur von Fall zu Fall gewählte Syndici an die Spitze der Gemeinden getreten.

Interessant ist es nun, wenn D. für die Städte ähnliche kleine Genossenschaften, wie für das Land nachweist, die populi, portae u. s. w., Gemeinschaften, die in die Römerzeit zurückreichen. Gut beobachtet er die Anfänge der städtischen Gerechtsame. Schon in der Mitte des 11. Jahrh. gibt es städtische Boten, einen Stadtwart, Seneschalke, die mit der Einhebung der Steuern betraut sind, u. s. w. Die Stadt hat also bereits ein Besteurungsrecht, sie bestimmt Maass und Gewicht u. s. w.; das alles setzt eine weitgehende städtische Autonomie voraus. Für Lucca ergeben sich Consuln aus der vita Anselmi bereits zum Jahre 1080. Mit Recht vermuthet D., dass diese Behörde auch in Florenz lange vor ihrer ersten ur-

kundlichen Erwähnung im Jahre 1138 fungirte. Auch hier sind die Consuln als Ausschuss der boni homines zu fassen, als welche die vollberechtigten Stadtbürger angesehen werden müssen. Indem D. auch auf die Entwickelung in den anderen toscanischen Städten eingeht, gibt er seinen Ausführungen einen breiteren Boden und liefert einen reichen Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Consulats. Da neben der Autonomie die Abhängigkeit von der Markgrafschaft fortbesteht, findet der Verf. in den aus Abhängigkeit und Selbstständigkeit gemischten Verhältnissen gerade die für diese Stufe der städtischen Entwickelung bezeichnende Gestaltung der Verfassung.

Das folgende Capitel: Machterweiterung schildert die Kämpfe der Florentiner gegen die feudalen Mächte ihrer Umgebung. Der Nachweis ist interessant, wie die Entwickelung der städtischen Macht sich unter der Flagge einer Erweiterung der Rechte des Bisthums deckt, wie der Stadtheilige gewissermassen als Herr des Stadtwesens und Territoriums erscheint. Der Kampf um die Erbschaft der Kadolinger gibt den äussern Anlass für viele dieser Kämpfe. Auch die Zerstörung Fiesoles durch Florenz fällt in den Kreis dieser Bestrebungen. Immer mehr erwächst die Geschichte von Florenz zu einer Geschichte Toscanas. Die Reichsgewalt spielt in Tuscien nach dem Tode der Mathilde eine klägliche Rolle, sie vermag in keiner Weise die Machterweiterung der Städte zu hindern. Von Friedrich I. erwirbt Florenz die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft. Eine neue Zeit beginnt freilich, als der Kaiser seit 1158 die Rechte des Reiches in Italien wiederherzustellen versucht. Jetzt treten die Beziehungen der Städte zum Reich in den Vordergrund des Interesses. Der grosse Kanzler Rainald von Dassel ordnet die Verhältnisse Tusciens. D. entwirft ein klares Bild der neuen Reichsverwaltung, wie sie Rainald einführt, wobei er die Ergebnisse der bisherigen Forschung vermehrt und in manchem ergänzt. Die Städte behalten die Regalien nur innerhalb ihrer Mauern, das flache Land wird kaiserlichen Amtsgrafen, auch Potestaten genannt, unterstellt, die wieder Vicegrafen auf den einzelnen Burgen unter sich haben. Aber der Kaiser griff in diese Organisation ein, indem er die Rechte der Feudalherren, darunter auch schon längst verlorene rücksichtslos bestätigte und die Entwickelung zu Gunsten der feudalen Elemente zurückzuschieben suchte. Seit der Katastrophe von Rom 1167 erlitt die Einwirkung des Reichs neuerdings Einbusse, der alte Hader brach unter den Städten wieder aus. Interessant sind die Wirkungen des Schismas, die D. nachweist. Die kirchlichen Kreise sind gespalten, ein grosser moralischer und finanzieller Verfall der Kirche tritt ein. Der neue Legat von Tuscien Christian von Mainz führt sich ungünstig ein. Florenz verbündet sich mit seiner alter Gegnerin Pisa gegen Lucca und Genua. Höchst zweideutig ist das Verhalten des Legaten in diesem Zwiste, das erst nach dem Frieden von Venedig durch seine Gefangennahme gerächt wird. In diesen Wirren schreiten die Florentiner, wie D. nachweist, zur Vergrösserung ihrer Stadt durch den Bau neuer Mauern. Interessant und neu sind die Ausführungen D. über den Thurmbau in Florenz und die Thurmgenossenschaften, die sich von den Thürmen aus befehden.

Nochmals legt das Reich seine Hände auf Tuscien. Friedrich I. entzieht der Stadt die wiedergewonnene Gerichtsbarkeit in der Grafschaft

ausserhalb der Mauern. Damals erscheint in der Begleitung des Kaisers ein iudex Adalgerius, ein Verwandter der Ahnen des grossen Dichters. Bald nachher begegnet, in die bürgerlichen Fehden verwickelt der Ahnherr eines andern grossen Florentiners Bonarotta, Sohn des Michael. Die Stadt gewinnt nach wenigen Jahren durch Heinrich VI. einen Theil ihrer Rechte wieder. Nun gelangt die kaiserliche Partei in Florenz an das Ruder, die im Bunde mit den Handwerkern zur Regierung kommt. Damit erlangen demokratische Elemente Einfluss auf die Stadtverwaltung. Aber nur bis 1195 dauert die Herrschaft der kaiserlichen Partei. Wenig glücklich ist die Rolle, die nach D. der letzte Markgraf von Tuscien, der jugendliche Philipp von Schwaben spielt. Die nächsten Jahre füllt der Kampf gegen die Neugründung der kaiserlichen Partei Semifonte, welche Florenz wie ein Dorn im eigenen Fleische verspürt. Nun kommt es zum Abschluss des Tuskerbundes unter der Aegide des Cardinals Pandulf. Der offene Zweck des Bundes ist es, jeder Erneuerung der deutschen Herrschaft entgegen zu treten. Innocenz III., der vom Verf. treffend geschildert wird, versucht es den Bund seinen Interessen dienstbar zu machen, doch Florenz weiss klug diese Pläne des Papstes zu durchkreuzen. Mit der Niederwerfung Semifontes hat die Stadt ihre Herrschaft in der Grafschaft wiederhergestellt. Der Römerzug Otto IV. beschliesst die politische Geschichte des ersten Bandes.

Hochinteressant sind die Schilderung der weiteren Ausgestaltung der Stadtverfassung, die Ausführungen über das Erwachen des neuen nationalen Rechtes, das Notariatswesen, die städtische Gerichtsbarkeit, die Spuren der ältesten städtischen Statuten, deren Ueberbleibsel in den Forschungen zusammengestellt werden, das Zunftwesen, die Bedeutung des Handelsstandes und die consules mercatorum, dankenswert sind die Aufschlüsse über das Kirchen- und Ketzerwesen im 12. Jahrh., das in Toscana einen fruchtbaren Boden fand. Die Baugeschichte der Stadt, deren räumliche Entwickelung ein Bauplan veranschaulicht, Cultur- und Sittengeschichte, die Entwickelung von Handel und Industrie, die Kunst- und Literaturgeschichte erfahren mannigfaltige schätzenswerte Förderung. Besonderes Interesse beanspruchen die Anfänge von Handel und Industrie, auf denen der Reichthum und die Grösse der Stadt beruhen. Unter den literarischen Erscheinungen ragen hervor der Cardinal Laborans als Canonist und der Notar Boncompagno.

Der zweite und dritte Band der Forschungen enthält Material zur Fortsetzung der Florentiner Geschichte. Einen ungemein glücklichen Griff hat D. gethan, indem er die Stadtbücher von San Gimignano, die bisher wenig Beachtung fanden, im Auszuge mittheilte. Diese Regesten ersetzen in mancher Beziehung chronicalische Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh., die für Florenz fehlen. Indem sie sich in erster Linie auf die Schicksale von San Gimignano beziehen, werfen sie ungemein reiche Streiflichter auf die Zustände in Florenz und Toscana, auf die Beziehungen zum Reich und zu den letzten Staufern und namentlich auf die Anjouvinische Verwaltung in Tuscien, die in einem neuen, sehr zweideutigen Lichte erscheint. An diese Regesten schliessen sich andere über Geschichte des Orienthandels, des Crocushandels, verschiedener Gewerbe, des Unterrichts, der Chirurgie, strafrechtlichen Inhalts, zur Geschichte der Gaukler,

Volksbelustigungen, Jagd u. s. w. Man sieht, wie diese Acten vom Verf. nach allen Richtungen hin ausgebeutet wurden.

Vielleicht noch höheres Interesse beansprucht der dritte Band der Forschungen, der in seinem ersten, weitaus grösseren Theile Regesten zur Handelsgeschichte von Florenz von 1209 bis 1330, darunter Auszüge aus dem Jornale thesauri König Karls IV. von Frankreich und von einigen Geheimbüchern von Florentiner Firmen bringt. Ihnen schliessen sich Regesten zur Geschichte der Gewerbe, des Lehrlingswesens, der Zünfte an. Nicht nur die toscanischen, viele andere italienische Archive, namentlich das Neapolitaner Staatsarchiv und das vaticanische, beide allerdings nur theilweise, die Pariser Nationalbibliothek, die Archive von Barcelona sind ausgebeutet. Einiges ist aus Drucken vervollständigt. In grossartiger Weise lassen diese Regesten die Handelsbeziehungen der Florentiner Kaufleute mit fast ganz Europa überblicken. Und doch wird sich gewiss noch manche Ergänzung beibringen lassen. Den Löwenantheil tragen die Beziehungen zu der päpstlichen Curie und den Anjous von Neapel davon. Man sieht, wie insbesonders diese mit Florentinergelde operiren, wie dafür die Verwaltung des Reiches vielfach in die Hände von Florentinern gelegt ist, wie diese insbesonders den Getreidehandel aus Sizilien monopolisiren. Auch Frankreich, die Niederlande, Spanien sind gut vertreten. Weniger Deutschland. Die Acten der Staufer freilich erfahren mehrfache Erweiterung, einige Nummern beziehen sich auf Rudolf von Habsburg, Albrecht, Heinrich VII., Ludwig den Bayern. Doch haben die Florentiner auch in einzelnen Theilen Süddeutschlands Handelsverbindungen und Niederlassungen gehabt. In Tirol lagen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. das Münzwesen, die Pfandleihanstalten in den Händen der Florentiner. Meinhard II. deponirte bei Florentiner Banquiers seine Gelder, und dafür versorgten diese Kaufleute den Tiroler Hof mit allen möglichen Waaren. Reichen Gewinn zieht auch die Geschichte des Handelsrechts, des Wechsels (erster 1235), der Gesellschaftsverträge, Zinsen, Concurse, die Münzgeschichte aus diesen Regesten. Die volle Bedeutung dieser Regesten wird erst der zweite Band der Florentiner Geschichte erweisen. Viele Persönlichkeiten treten hier in ihrer geschäftlichen Thätigkeit in klares Licht, die wie Giano della Bella in der politischen oder die Villani, Bruneto Latini, Dino Compagni in der literarischen Geschichte eine Rolle gespielt haben. Der zweite kleinere Theil der Regesten bietet Beiträge zur Geschichte der Weissen und Schwarzen, über den Tumult am Calendimaggio 1300, die Acten des Priorats Dantes, Berichte der päpstlichen Legaten über die toscanischen Parteikämpfe u. s. w., ein Material, das ebenfalls im zweiten Bande der Florentiner Geschichte, dem man mit Spannung entgegensehen kann, zur Verwertung gelangen wird.

Innsbruck. Hans von Voltelini.

Zur Geschichte italienischer Universitäten.

1. Degli Azzi Giustiniano, Il trattato de Statutis e gli statuti di Perugia. Perugia 1900.

2. Brugi Biagio, Baldo. Perugia 1900.

3. Martinelli Giov., Cenni storici intorno all' università di Ferrara. Ferrara 1900.

4. Pardi Giuseppe, Titoli dottorali conferiti nello Studio di Lucca nel sec. XV. Pisa 1899.

5. — Atti degli scolari dello studio di Perugia dall'anno 1497 al 1515. Perugia 1898.

6. — Titoli dottorali conferiti dallo studio di Ferrara nei sec. XV e XVI. Lucca, tipografia Marchi 1901.

7. Scalvanti Oscar, Statuto della Societas Germanorum et Gallorum in Perugia nel Secolo XV. (1899).

8. — Inventario Regesto dell'Archivio universitario di Perugia. Perugia 1898.

9. — Notizie e documenti inediti sulla vita di Gio. Paolo Lancellotti, giureconsulto Perugino nel Secolo XVI. Perugia 1900.

10. Tamassia Nino, Baldo studiato nelle sue opere. Perugia 1900.

Die Geschichte der gelehrten Schulen und Anstalten ist neuerer Zeit in Italien ein Gebiet geworden, dem sich die Localforschung mit besonderer Vorliebe zugewandt hat. Bei der Mangelhaftigkeit der buchhändlerischen Verhältnisse in Italien hält es jedoch schwer, sich diese Arbeiten, die oft aus neuen oder wenig zugänglichen Quellen schöpfen, zu beschaffen, zumal manche Aufsätze nur im Wege persönlicher Beziehungen aufgetrieben werden können. Es dürfte darum eine kurze Anzeige der vorstehend genannten neueren Veröffentlichungen dem deutschen Leserkreise nicht unwillkommen sein.

Drei von den angeführten Abhandlungen (1. 2. 3.) gehören der Festschrift an, welche die Universität Perugia im April 1900 zum Andenken an den 500jährigen Todestag ihres grossen Rechtslehrers Baldus degli Ubaldi veröffentlichte[1]). Die Aufsätze der beiden Paduaner Collegen, der Professoren Brugi und Tamassia stimmen in ihren Ergebnissen vielfach überein, ohwohl beide selbstständig gearbeitet sind. Beide verzichten auf

[1]) Erschienen 1901 unter dem Titel: ›L'opera di Baldo‹ XXVIII und 498 S. 8°. Diese Festschrift zerfällt in 3 Theile, von welchen der erste Einzelabhandlungen über Baldus, der zweite Notizie biografiche e leterarie von Scalvanti Caillemer, Cuturi und Fiumi und der dritte die Festreden enthält.

eine Darstellung der äusseren Lebensumstände des Baldus, beide beschränken sich auf eine Würdigung der Stellung, die der berühmte Rechtsgelehrte unter den Postglossatoren einnimmt, nur dass Brugi mehr im allgemeinen die Lehrthätigkeit zur Zeit des Baldus ins Auge fasst, während Tamassia die Persönlichkeit auf Grund der Aussprüche des Rechtslehrers hervortreten lässt. Beide Verf., die sich in der neueren deutschen Literatur wohl bewandert zeigen, gelangen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Thätigkeit der Postglossatoren überhaupt, des Baldus insbesonders bewusster weise darauf abzielte, den mit dem Corpus juris übernommenen Rechtsstoff mit den Forderungen des mittelalterlichen Lebens in Einklang zu bringen. Das erklärt auch des Baldus Vielseitigkeit: er beherrschte nicht nur das römische und canonische Recht, sondern hielt auch Vorträge über Lehenrecht und wandte bereits seine Aufmerksamkeit den Statuten, d. i. den Erzeugnissen der mittelalterlichen Gesetzgebung in den italienischen Städten zu, die sein Lehrer Bartolus noch geringschätzig als *insula maris, quae nullius est in bonis* bezeichnet hatte.

Diese zuletzt erwähnte Seite der juristischen Thätigkeit des Baldus behandelt der Vicebibliothekar der Stadtbibliothek zu Perugia, Dr. Giustiniano degli Azzi etwas eingehender. Degli Azzi erweist, dass Baldus Verf. eines kleinen Tractat *de statutis* ist, der mit der gleichnamigen aber viel weitläufigeren Arbeit seines Urenkels Sigismund nicht verwechselt werden darf. Ausserdem werden hier die nahen Beziehungen aufgedeckt, welche jener in den J. 1344—1355 geschriebene Tractat zu den Statuten von Perugia aus dem J. 1342 erkennen lässt.

Einen bekannten Rechtslehrer derselben Universität im 16. Jahrh. betrifft das unter 9 angeführte Schriftchen Professor Scalvantis.

Johann Paul Lancellotti als Verf. der Institutiones juris canonici bekannt, ist wie Baldus ein Peruginer Kind, studirte und lehrte an der Hochschule seiner Vaterstadt und starb hier am 23. Nov. 1590 achtundsechzig Jahre alt. Scalvanti's Aufsatz, der in den Veröffentlichungen der Juristenfacultät von Perugia (N. F. Band 9) erschien, handelt vor allem von den vergeblichen Versuchen, die gemacht wurden, um diesen Institutionen des canonischen Rechts gesetzgeberische Anerkennung von Seiten der Päpste zu verschaffen und von den verschiedenen Ausgaben, in denen sie erschienen sind. Zum Schlusse werden Actenstücke über die Promotion des Lancellotto zum Dr. jur. im J. 1546 aus dem Universitätsarchiv zu Perugia mitgetheilt.

Die Universität Perugia betreffen ferner die unter 5, 7, 8 angeführten Schriftchen. — Pardi's Aufsatz, der im Bollettino della R. deputazione di Storia Patria per l'Umbria Vol. IV. veröffentlicht wurde, benützt aus der reichen Stoffsammlung, die der im Jahre 1800 verstorbene Professor Hannibal Mariotti für eine Geschichte der Universität zusammengetragen hatte, das mit der Aufschrift *Acta scholarium ab anno 1497 ad annum 1515* versehene Heft, um uns eine Schilderung der Universitätseinrichtungen und des Lebens und Treibens der Studentenschaft zu geben. Noch wertvoller für deutsche Leser ist Prof. Scalvanti's Aufsatz über das Statut einer deutsch-französischen Brüderschaft in Perugia. Es ist bekannt, dass sich deusche Landsleute in der Fremde zur Erreichung kirchlicher wie weltlicher Zwecke gern zusammenschlossen, geht doch die Organisation

der italienischen Universitäten nach Nationen auf derartige landsmannschaftliche Verbindungen unter den Scholaren zurück. Aber nicht nur Schüler, sondern auch deutsche Kaufleute und Handwerker bildeten eigene Verbände in Italien, wo sie in grösserer Menge und durch längere Zeit ansässig waren. In Venedig waren, wie Simonsfeld in seinem Werke über den *Fondaco dei Tedeschi* gezeigt hat, die deutschen Bäcker, die deutschen Schuhmacher und vielleicht auch noch andere deutsche Gewerbtreibende seit dem Ende des 14. Jahrhunderts corporativ organisirt, eine kirchliche Bruderschaft deutscher Handwerker zu Treviso erwarb im Jahre 1440 einen eigenen Begräbnisplatz, die Bruderschaft der deutschen Schuhmacher zu Siena war 1461 im Besitz eines eigenen Spitals[1]). Die von Scalvanti besprochene Bruderschaft zu Perugia zeigt nun das Besondere, dass sie über den Kreis der Deutschen hinausgriff und Franzosen als gleichberechtigte Mitglieder zuliess, ferner dass ihr ebensogut Scholaren, als Handwerker angehörten. Man wird aus der Vereinigung so ungleichartiger Mitglieder wohl den Schluss ableiten müssen, dass ums Jahr 1441, als bei den Serviten mit dem Bau einer eigenen Kapelle auf Rechnung der *Societas ultramontanorum* begonnen wurde, zu Perugia Scholaren wie auch Handwerker aus Deutschland und Frankreich nicht sehr zahlreich waren, weil es sonst zu einer Scheidung in zwei Brüderschaften, sei es nach der Herkunft, sei es nach dem Stande gekommen sein dürfte.

Sehr gute Dienste wird dem Forscher auf dem Gebiet der Universitätsgeschichte das *Inventario Regesto del archivio universitario di Perugia* sein, das Prof. Scalvanti zusammengestellt hat. Theile des handschriftlichen Quellenmaterials, der sich in der Stadtbibliothek befindet, hatte vor ein paar Jahren Bellucci in Mazzatintis breit angelegter Sammlung von Handschriftenverzeichnissen schon bekannt gemacht, hingegen fehlte es an einer ähnlichen Uebersicht über die Bestände des Universitätsarchivs. Prof. Scalvanti hat hier durch hingebende Arbeit Abhilfe geschaffen. Er bespricht zunächst des alte Archiv, das von 1428 bis 1800 reicht, sodann das neue (von 1800—1850) und theilt den vorhandenen Quellenstoff in 6 grosse Gruppen ein: A) *Constitutiones et jura.* B) *Gesta Collegiorum.* C) *Acta doctoratuum.* D) *Rotuli Lectorum.* E) *Acta Rev. camerae apostolicae* (nur von 1601—1658, daher diese Gruppe für das neue Archiv ausfällt) und *F. Varia.* Zur Ergänzung werden noch andere Handschriften die sich im Besitz der Universität befinden, und zur Vervollständigung des Ganzen auch die auf die Geschichte der Universität bezug habenden Handschriften aus der städtischen Bibliothek, dem Archiv der Abtei s. Peter, des Dominicanerklosters und zweier Bruderschaften angeführt. Ein Register ist dieser mühsamen und verdienstlichen Arbeit nicht, beigegeben, wird jedoch vom Benützer kaum vermisst werden, weil Scalvanti wie schon erwähnt, den Stoff nach gewissen Hauptgruppen zusammenfasst, die nach Bedarf Unterabtheilungen aufweisen und eine Inhaltsübersicht auf S. 187 bis 188 beigegeben ist.

Ein Sonderabdruck aus den von A. Crivelucci zu Pisa herausgegebenen *Studi Storici* (vol. VIII, 1899) ist Pardi's Aufsatz: *Titoli dottorali con-*

[1]) Simonsfeld eine deutsche Colonie zu Treviso im spätern MA. (Abhandlungen der kgl. bayer. Akad. d. Wissensch. III, Cl. Bd. XIX; Miscellanea storica Senese I, 215.

feriti nello Studio di Lucca nel Sec. XV. In Denifles grossem Werke über die Entstehung der Universitäten im Mittelalter wird Lucca im 6. Abschnitt des 3. Capitels behandelt, der den Hochschulen, die nicht ins Leben traten, gewidmet ist. Mit diesem Ergebnis stehen die Untersuchungen Pardi's im Einklang, der selbst Lucchese ausführt, dass es in seiner Vaterstadt ein *studium generale* zwar zeitweise aber mehr dem Namen als dem Wesen nach gegeben habe. Um so bemerkenswerter ist nun die Erscheinung, dass es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Scholaren sich in Lucca den Doctortitel geholt hat. Pardi führt nach Auszügen aus den Protokollen der bischöflichen Kanzler, die sich in einer Sammelhandschrift des kgl. Staatsarchivs zu Lucca befinden, nicht weniger als 134 Promotionsacte an, die sich auf die Jahre 1417 bis 1552 vertheilen und zumeist das Doctorat der Rechte, seltener der Medizin, einmal auch der Theologie betreffen. Nur bei zwei Candidaten wird (1457 und 1479) ausdrücklich gesagt, dass sie zu Lucca studirt hätten, bei einigen fehlt der Hinweis auf die Vorbildung gänzlich, die meisten hingegen beriefen sich auf Studien an anderen italienischen, an französischen und spanischen Universitäten; der am 15. Juli 1465 zum Doctor des canonischen Rechts promovirte Paul Sohn des Matthaeus aus der Diöcese Mainz hatte ausser Paris und Avignon auch Cöln besucht. Meist haben sich Italiener und Spanier in Lucca den Doctortitel geholt, doch finden sich auch fünf Deutsche, einige Franzosen und Portugiesen darunter. Da es nicht das Ansehen der Hochschule war, so mögen wohl besonders günstige Zahlungs- oder Prüfungsbedingungen die Candidaten nach Lucca gezogen haben. Dies gibt einen Fingerzeig, weshalb die Namen mancher Doctoren, von welchen wir wissen, dass sie ihren Titel in Italien erworben haben, in den Acten der bekannteren Universitäten fehlen: ausser in Lucca mögen auch an andern Orten bestehende Doctorencollegien ohne Ausübung einer besondern Lehrthätigkeit auf Grund von Privilegien akademische Grade verliehen haben.

Mit den Doctorpromotionen zu Ferrara beschäftigt sich Pardi in der unter 6 angeführten Arbeit. Schon vor ihm hatte der liebenswürdige und sehr verdiente Director des kgl. Notariatsarchivs zu Ferrara, Avv. Ottorino Venturini die Entdeckung gemacht, dass sich unter den Beständen seines Archivs Protokolle von bischöflichen Kanzlern mit Promotionsacten befinden. Eine stattliche Liste von 659 Promotionen, die Venturini zusammengebracht hatte, erschien 1892 gelegentlich der Universitätsfeier im 4. Bande der *Atti della Deputazione Ferrarese di Storia Patria*, sie ist jedoch längst vergriffen und reicht nur bis zum Jahre 1494. Pardi hat nun die von Venturini begonnene Arbeit wieder aufgenommen und sowohl der Zeit als dem Inhalte nach wesentlich erweitert. Die Zahl der mitgetheilten Promotionsacte, die nun bis zum Jahre 1559 reichten ist gegenüber Venturini mehr als verdoppelt, ausserdem beschränkt sich Pardi nicht auf Namen und Herkunft der Candidaten, sondern berücksichtigt auch die übrigen aus den Acten hervorgehenden Angaben. Die Abstammung, die Promotoren, die Zeugen, u. s. w. Da er überdies genaue Quellennachweise nach Band und Blattzahl der Vorlage beibringt, so ist seine Arbeit ein erschöpfendes Repertorium des Inhalts der bisher bekannt gewordenen Kanzlerprotokolle. Sie ist ausserdem ein sehr wertvoller Beitrag nicht bloss für die Geschichte der Universität Ferrara, sondern der italienischen Hoch-

schulen überhaupt, da sie zum erstenmal für eine derselben eine 150 Jahre umfassende Zusammenstellung sämmtlicher noch nachweisbarer Promotionsacte darbietet. Die Namen der Personen und Orte sind, soweit ich nachprüfen konnte, durchaus richtig gelesen und nur selten durch Druckfehler entstellt, dagegen lässt die Uebersichtlichkeit etwas zu wünschen übrig. Wiederholung der Jahreszahl zu Beginn jeder Doppelseite, Aufnahme der Notarnamen in die Titelcolumne und Beigabe einer Inhaltsübersicht auf der letzten, leer gebliebenen Seite, hätten die Handsamkeit von Pardi's sehr verdienstlicher Arbeit wesentlich erhöht.

Martinelli's *Cenni storici intorno all' università di Ferrara* behandeln auf 58 Seiten in 8 knappen Abschnitten die Einrichtungen und Schicksale der Universität von ihrer Gründung im Jahre 1390 angefangen bis zur Gegenwart. Es ist offenbar eine Gelegenheitsschrift aus Anlass der Pariser Weltausstellung und der Verf. wollte dem Leser nur einen aufklärenden Ueberblick über die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand der Hochschule bieten. Diese Absicht wird auch durch seine Zusammenstellung erreicht.

Graz. Luschin von Ebengreuth.

Essai sur le règne d'Alexis Ier Comnène (1081—1118) par Ferdinand Chalandon. Paris, A. Picard et Fils, 1900. II + 346 S. 12 fr. — A. u. d. T. Les Comnène, études sur l'Empire byzantin au XIe et XIIe siècles, I.

Seit einigen Jahren gibt die Société de l'Ecole des Chartes neben der Bibliothèque, die wie von altersher Aufsätze beschränkteren Umfanges und Besprechungen bringt, als Mémoires et documents grössere Werke in selbständigen Bänden heraus. Eröffnet wurde die Reihe durch A. Rigault, Le procès de Guichard, évèque de Troyes, 1896. Darauf folgten A. Réville, Recherches sur la Révolte des Travailleurs en Angleterre (1381), 1898, und O. Morel, La grande Chancellerie Royale et l'expédition des lettres royaux (1328—1400), 1900 (vergl. darüber Mitth. des Instituts 22, 480).

Das uns vorliegende Werk von Chalandon bildet den vierten Band. Verf. beginnt mit einer ausführlichen Würdigung der Quellen, wobei er es eingangs gleich als seine Absicht hinstellt, die Geschichte des Alexius unbekümmert um Legende und Dichtung auf Grund erschöpfenden Materials zu schreiben. Unter den Quellen sind zu unterscheiden die sehr wenigen Urkunden einerseits, die griechischen, lateinischen und orientalischen erzählenden Schriften andererseits. Das Hauptaugenmerk richtet sich naturgemäss auf Anna Comnena, mit der sich Ch. eingehend beschäftigt. Im Anschluss an Krumbacher fällt er über die Alexiade das Urtheil, dass es eines der besten geschichtlichen Werke des Mittelalters ist. Man kann hinzufügen, dass andere darin einen Ansatz zu dem, was wir heute Memoiren nennen, gesehen haben. Zonaras ist nur wichtig durch seine Zusätze zur Alexiade. Unter den lateinischen Quellen betont Ch. die Trefflichkeit der Gesta Francorum, und erklärt sich gegen eine allzustrenge

Beurtheilung Raimunds von Aguilers. Albert von Aachen will er durchaus nicht ganz verwerfen, aber ihn nur mit Vorsicht benutzen. Nach der löblichen Sitte französischer Arbeiten der Art steht vor dem Text ein Bücherverzeichnis, das die Kritik erleichtert und daher für das gute Gewissen des Verf. zeugt. Die Titel der Quellen und Darstellungen sind praktischer Weise durch den Druck unterschieden.

Das Buch ist zu inhaltreich, um den Versuch zu machen, allen Theilen gleichmässig gerecht zu werden. Nach der Lectüre des Ganzen, die des spröden Stoffes und der schwierigen kritischen Fragen wegen öfters nicht leicht ist, scheint es mir geeignet zu sein, an dieser Stelle bloss beim Kreuzzuge etwas länger zu verweilen, da die dort vorgetragenen Ansichten vielleicht Widerspruch hervorrufen, aber jedenfalls allgemeine Beachtung finden dürften. Eine knappe Uebersicht über sämmtliche Capitel möge vorausgehen. Ch. hebt an mit den wenig erfreulichen Zuständen nach dem Tode Basilius II. († 1025), schildert dann den Ursprung der Komnene, sowie die Jugend und den Regierungsantritt des Alexius, der wohl 1048 geboren wurde, um 1073—1074 selbständig hervortrat und 1081 Byzanz mit Hilfe der gewonnenen deutschen Truppen eroberte. Am Anfang des 3. Capitels, wo ein Bild der Persönlichkeit des Alexius entworfen wird, vermisst man einen Hinweis auf Rankes Weltgeschichte (8, 53), die, wenn ich nicht irre, überhaupt in Frankreich nicht die ihrer würdige Verbreitung gefunden hat. Der Kampf des Basileus mit Robert Guiscard berührt die Geschichte des Abendlandes nahe. Wo Ch. Heinrichs IV. und Gregors VII. gedenkt, wundert es mich, dass er nirgends auf Giesebrechts Kaisergeschichte, als die in Deutschland am meisten gebrauchte Zusammenfassung verweist, ein Buch, das auch in der »Bibliographie« fehlt, wo doch Gfrörer's Gregor VII. steht. Erst viel später wird Giesebrecht in Anmerkungen einige Male genannt. Der dritte Band Meyers von Knonau erschien zweifellos zu spät, um noch Berücksichtigung zu finden. Das vierte Capitel beschäftigt sich mit den Türken und Petschenegen, das fünfte mit den Serben und Polovtzen, im sechsten bis achten steht der Kreuzzug im Vordergrunde. Hier ist vor allem der leitende Gesichtspunkt des Verf. bedeutsam. Im Gegensatz zu älteren Forschern — Röhrichts Kreuzzüge im Umriss werden nicht berücksichtigt — die dem Komnenen Undankbarkeit und Hinterlist vorgeworfen, die Unglücksfälle der Kreuzfahrer auf des Alexius Uebelwollen zurückgeführt haben, weist Ch. die erhobenen Vorwürfe zurück, indem er z. Th. die Ansichten moderner griechischer Gelehrten billigt. Nach ihm wollte Alexius die Lateiner als Söldner benützen, um die alten asiatischen Besitzungen des Reiches wieder zu gewinnen. Da die religiösen Antriebe der ganzen Kreuzzugsbewegung bald hinter dem hastigen Streben der Führer nach Landerwerb zurücktraten und die zügellosen Massen auf griechischem Boden die ärgsten Ausschreitungen verübten, konnte Alexius für den idealen Zweck des Unternehmens keine grosse Achtung gewinnen. Er setzte es durch, dass die Fürsten ihm den Lehenseid für die zu erobernden Gebiete schwuren. In diesem Falle unterstützte er sie auch und empfieng von einzelnen hohes Lob für seine Freigebigkeit. Der schärfste Gegner des Alexius war der Normanne Bohemund, mit dem als Fürsten von Antiochien er in offenen Kampf geriet. Man denkt hier daran, dass die Normannen von ihrer Niederlassung in

Süditalien an immer auf Byzanz als das Ziel ihrer kühnen Politik blickten, und dass im 13. Jahrhundert Karl von Anjou diese Gedanken wieder aufnahm. Bohemunds Niederlage und Unterwerfung (Sept. 1108) waren der glänzendste Erfolg des Basileus. Aus den letzten Jahren desselben heben wir nur seine Anknüpfungen mit Paschalis II. hervor. Der Papst hoffte auf die Vereinigung beider Kirchen, Alexius auf die Kaiserkrone des Westens.

Ch. hat sich nicht mit der ausführlichen Darlegung der Ereignisse begnügt. Er beschäftigt sich auch noch mit der Verwaltung. Auf die Entartung des Klosterlebens, das Münzwesen, den finanziellen Druck, unter dem das Volk seufzte, die mit den politischen verquickten theologischen Streitigkeiten, die Ketzerverfolgungen fallen in diesem Abschnitt helle, zumeist neue Streiflichter. Besondere Verdienste erwarb sich Alexius um die Heeresverfassung. Das Gesammturtheil über den lange verkannten Herrscher lautet dahin, dass er durch Verhandlung wie Waffengewalt ein wahrer Mehrer seines Reiches war. Der Aufschwung, der mit ihm begann, dauerte fort unter seinem Sohne Johann und seinem Enkel Manuel, dem Zeitgenossen des Rotbarts. Es ist hocherfreulich, dass Ch. auch diese beiden Fürsten behandeln will. Nach seinem „Alexius“ zu urtheilen, wird es an wertvollen Ergebnissen nicht fehlen.

Sehr zu beklagen ist das Fehlen eines Namenregisters. Zwei schöne Heliogravüren aus einer vaticanischen Handschrift, die des Alexius Bild zeigen, können für jenen Mangel nicht entschädigen. Oder soll das Register in einem der späteren Bände nachgeholt werden? Es wäre das lebhaft zu wünschen.

Heidelberg. A. Cartellieri.

Konrad Burdach, Walther von der Vogelweide. Philologische und historische Forschungen. 1. Theil. XXXIII und 320 S. Duncker und Humblot, Leipzig 1900.

Eine Biographie Walthers von der Vogelweide wird immer auch das Interesse des Historikers erwecken. Eng verwachsen oder vielmehr hervorgewachsen aus den Kämpfen um die Krone nach dem unerwarteten Tode Kaiser Heinrichs VI. spiegelt die Dichtung Walthers nicht nur dessen eigene politische Anschauung, sondern auch die der ihm nahe stehenden oder ihn beeinflussenden Persönlichkeiten wieder. Dieses Interesse muss um so reger werden, wenn wir hören, mit welchen Vorsätzen der Verf. an sein Werk herantritt: „Walthers Poesie aus der Zeit, in der sie entstand und auf die sie wirkte, aus ihrem Publicum und aus der Individualität des Dichters zu begreifen, den lebendigen Menschen zu schauen in seiner Totalität, in seinem Verhältnis zur Bildung der Nation und ihrer Führer“. Noch gespannter wird unsere Erwartung, wenn wir die Mittel vernehmen, mit denen der Verf. dieses Problem lösen will. Es ist nichts weniger als die „echte und wahre mittelalterliche Philologie der Zukunft“, zu welcher dieses Buch „Bausteine herbeischaffen“ will, und die in der „unmittelbaren Kenntnis der primären Quellen einerseits, der methodischen Kritik

und Exegese anderseits« besteht. An Stelle der lange währenden Arbeitstheilung will der V. die Arbeitsvereinigung setzen, nur »im vollen Zusammenwirken aller einzelnen Disciplinen der geschichtlichen Erforschung des mittelalterlichen Geisteslebens«, namentlich in der engen Fühlung der Philologie mit der Geschichte erblickt er die »Annäherung an das Ideal dieser mittelalterlichen Philologie«. Das klingt wie eine Offenbarung und ist es doch nicht. Seit geraumer Zeit unterliegt es keinem Zweifel, dass für bestimmte Forschungen der Historiker des Rüstzeuges des Philologen ebenso wenig entrathen kann wie umgekehrt, und Forscher wie Schönbach, Schröder und nicht an letzter Stelle Seemüller — absichtlich nenne ich hier nur Philologen — haben diesen Gedanken schon lange in That umgesetzt. Dies sollte hier eingangs gleich constatirt werden, noch bevor wir an die Besprechung des geistvoll und mit wohlthuender Wärme geschriebenen Buches gehen.

Das äussere Leben Ws. entzieht sich fast gänzlich unserer Controlle. Mit Ausnahme einiger Erwähnungen bei gleichzeitigen Dichtern, die sich zeitlich nicht fest bestimmen lassen, besitzen wir die einzige Notiz in den Reiserechnungen Wolfgers von Passau, der Walther am 12. Nov. 1203 zu Zeiselmauer unweit Wien Geld zu einem Pelzmantel schenkte. Weitere Anhaltspunkte gewähren nur die politischen Lieder des Dichters. Als »armer man« war er wie fast alle seine Genossen auf Lohn angewiesen, stimmte er für denjenigen seine Leier, bei welchem er solchen fand. Dagegen betont der Verf. mit Recht, dass es ganz verfehlt ist, durch rein biographische Deutung der nichtpolitischen Lieder die Zeitfolge derselben bestimmen zu wollen; dies ist nur möglich aus inneren Gründen: Wahl der Stoffe und der Ausdrucksmittel. Darnach darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, dass in die erste Periode von Walthers Schaffen, in die Zeit seines Aufenthaltes in Oesterreich, welches Land der Verf. mit Ablehnung Tirols, woran man so lange festgehalten hat, als die wahrscheinliche Heimat des Dichters erklärt, alle jene Gedichte gehören, welche noch den Einfluss der Reinmar'schen Hofpoesie verrathen.

Ganz dunkel bleiben uns die Beweggründe, welche den Dichter jedesmal zum Wechsel des Dienstes veranlassten. Dies hätte vom Verf. stärker betont werden sollen. Wir können nur sagen, dass Walther, nachdem Herzog Friedrich von Oesterreich die Kreuzfahrt angetreten hatte oder auf die Nachricht von dessen Tod, Oesterreich verliess. Es begann nun seine Leidenszeit (19, 29 der Lachmann'schen Ausgabe), eine Zeit unstäten Wanderlebens, unterbrochen von einzelnen Stützpunkten. Zuerst finden wir ihn 1198 bei König Philipp, dann am Hofe des kunstliebenden Landgrafen von Thüringen, zu dem er auch in ein Dienstverhältnis trat, 1203 bei Wolfger von Passau. Dann verschwindet er bis 1212, in welchem Jahre wir ihn bei Kaiser Otto treffen, ganz unseren Augen; auf Meissen und Oesterreich, auf Kärnten und wieder auf Thüringen weisen Andeutungen in den Gedichten hin, die wahrscheinlich in dieser Zeit entstanden, bis wir ihn am Hofe Friedrichs II. wiederfinden, von dem er auch ein Lehngut erhielt. Die Vermuthungen, welche der Verf. über die Motive ausspricht, die W. zum Wechsel des Dienstes bewogen, stehen auf ganz schwanken Füssen. Dass der Dichter auch dem Nachfolger Herzog Friedrichs von Oesterreich, Leopold VI., seine Dienste angeboten, von diesem

aber abgelehnt worden sei, dass er den Herzog dann auf seiner Reise an den Hof Philipps, die ihrerseits nur Vermuthung ist, begleitete und dort zurückblieb, ist ebenso unsicher wie die Annahme, Walther habe den Dienst Philipps deshalb verlassen, weil er das erwartete Leben nicht erhielt, oder er sei dazu durch sein Verhältnis zu Hermann von Thüringen oder zu Wolfger von Passau bewogen worden. Ebenso wenig wird sich ausmachen lassen, ob Friedrich II. oder einer seiner Vertrauten, wie der Verf. will, den Dichter in das staufische Interesse zogen, oder ob Walther selbst die Initiative ergriff. Für den Uebertritt Walthers zu Otto sucht der Verf. selbst nach keiner Erklärung. Ansprechend ist dagegen die Vermuthung, dass die Schärfe, mit welcher W. die Curie angriff, den Gegnern Ottos willkommenen Anlass zu Verleumdungen und Verdächtigungen beim Papste gab, die dem Kaiser selbst nicht angenehm sein konnten, und dass der Dichter auf diese Weise an dessen Hof jede Stütze verlor. Ganz ablehnend muss ich mich gegen die Ansicht des Verf. verhalten, man dürfe „aus dem Martins-Pelzmantel, den Wolfger Walther bewilligte, „ein formelles vorläufiges Ministerialitätsverhältnis auf Kündigung erschliesen“. Aus den Parallelstellen, welche der Verf. anführt (Carmina Burana und Archipoeta) geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass wir es mit einem einmaligen Geschenk des Kirchenfürsten für genussreiche Stunden, die der fahrende Sänger ihm verschafft hatte, zu thun haben. Eine schärfere Hervorhebung dieser Lücken unserer Kenntnis wäre wünschenswerter gewesen als die Verschleierung derselben durch oft ziemlich haltlose Hypothesen.

Doch nicht darin liegt die Stärke des Buches. Für den Historiker am interessantesten sind jene Partien, in denen der Verf. von den Beziehungen des Dichters zur Reichspolitik handelt, besonders die zweite Untersuchung (S. 135—270), die Walthers erstem Spruchton und dem staufischen Reichsbegriff gewidmet ist. Am Hofe Philipps erreicht Walthers Schaffen den Höhepunkt; hier entstand der berühmte erste Spruchton. Den zweiten Spruch dieses Tones: Ich hôrte ein wazzer diezen, datirt der Verf. anders als dies seit Lachmann geschah. Die „armen künege“, die das Reich bedrängen, dürfen nicht auf die Gegencandidaten Bernhard von Sachsen und Bertold von Zähringen bezogen und der Spruch daher mit Wilmanns in den Mai 1198 gesetzt werden. Es kann sich nur um gekrönte Könige handeln. Ohne Zweifel ist Otto von Poitou darunter gemeint und das Gedicht kann daher nicht vor dem 9. Juni (Wahl), vielleicht nicht vor dem 12. Juli 1198 (Krönung) entstanden sein, fällt aber anderseits vor die Krönung Philipps (8. Sept. 1198). Bei dieser Zeitbestimmung werden wir stehen bleiben müssen. Wenn der Verf. weiter geht und bis ins einzelne zu eruiren sucht, welche Persönlichkeiten Walther noch unter den armen Königen verstanden haben könne (u. a. soll auch Friedrich von Sicilien darunter gemeint sein, was mir gänzlich ausgeschlossen erscheint), um darnach den Spruch noch genauer zu datiren (ca. 20. Juni 1198), so vermag ich ihm nicht zu folgen. Eine derartige Ausdeutung von Worten eines publicistischen Dichters und die daraus gezogenen Folgerungen müssen naturgemäss immer höchst unzuverlässig sein. Der Verf. erbringt nun den Nachweis, dass der Ausdruck „arme künege“ identisch ist mit den reguli oder reges provinciarum, Worte, die Friedrich I. und dessen Kanzler Rainald von Dassel für die zum Congress

an der Saône geladenen aber nicht erschienenen Könige geprägt hatten und kommt so zu dem Schlusse, dass nur persönliche Beziehungen zu den Reichshofbeamten dem Dichter diese Vertrautheit mit der Terminologie der Reichskanzlei vermittelt haben können. Die Reichsministerialen, die stärkste Stütze des staufischen Weltimperiums, nimmt der Verf. im Gegensatz zu Wilmanns auch als Publicum für dieses Gedicht in Anspruch, in welchem er eine poetische Umschreibung der Einladung zum Mainzer Hoftage erblickt. Von den engen Beziehungen Walthers zur Reichsministerialität zeugen auch die Worte dieses Spruches: die cirkel sint ze hêre (= die Fürsten sind zu mächtig). Sie sind ein Protest gegen die Ansprüche der rheinischen Fürsten, besonders der rheinischen Erzbischöfe im Sinne der dynastischen Gesinnungen der staufischen Reichsdienstmannen. Dies ist nicht die einzige That Walthers für Philipp. Wahrscheinlich schon gelegentlich der Mainzer Krönung, vielleicht auch erst bei dem Magdeburger Weihnachtsfeste 1199 besingt er Philipp als Träger der echten Reichsinsignien, letzterem Feste widmet er eine Verherrlichung Philipps und dessen Gemahlin Irene, und als der Papst Philipp als Abkömmling des verhassten Stauferhauses zu vernichten droht (Bannung durch den Cardinallegaten von Präneste am 3. Juli 1201), lässt er den einsamen Klausner weinen über die Verblendung des jungen Papstes. Dieser Spruch ist eine Paraphrase des Protestes deutscher Fürsten in Halle im Jänner 1202; er muss geradezu als publicistisches Pendant dazu gelten. In dieselbe Zeit gehört der Spruch: Künc Constantîn der gap sô vil; auch die Gedanken dieses Gedichtes stimmen mit der genannten Protestkundgebung. Unmittelbar nach der Sonnenfinsternis vom 27. Nov. 1201 ist der Spruch: Nû wachet uns gêt zuo der tac gedichtet. Mit der Klage über die Falschheit der geistlichen Würdenträger spielt er an auf die rechtswidrige Entscheidung des päpstlichen Legaten betreffs der Besetzung des Mainzer Erzbisthums und mit den Worten: der bruoder sînem bruoder liuget auf den Sturz des Isaak Angelos durch seinen Bruder Alexius III., ein Ereignis, das auch Philipp, den Schwager des Entthronten, nahe berührte.

Das Schaffen Walthers im Dienste Ottos ist gerichtet gegen die Ansprüche der Curie. Mit drei grossartigen Sprüchen, deren Inhalt der curialen Theorie von den Rechten des Imperiums, wie sie im Herbst 1211 Gervasius von Tilbury dem Kaiser vor Augen gehalten hatte, diametral entgegensteht, begrüsst er Otto auf dem Hoftag zu Frankfurt (18. März 1212) und in drei Papstsprüchen geisselt er den Gesinnungswandel des Papstes gegen Otto. Ebenso scharf tritt er, als Innocenz III. im J. 1213 die Aufstellung von Opferstöcken zur Sammlung von Kreuzzugsgeldern befahl, diesem Thun, das nur der Habgier der Geistlichkeit entspringe, entgegen. Wie bedeutend die Wirkung dieser Sprüche war, wissen wir aus Tomasino di Cerchiari. — Die hervorragendste That im Dienste Friedrichs II. war wohl ohne Zweifel die Unterstützung der Wahl seines Sohnes Heinrich zum römischen König durch den Spruch: Ir fürsten, die des küneges gerne waeren âne, in welchem er den nach Landeshoheit strebenden Fürsten zuruft, sie mögen den König über die Alpen ziehen lassen und dessen Sohn (der als Unmündiger ihrem Streben nicht Einhalt gebieten werde) wählen. Vielleicht erhielt Walther gerade für diese ge-

schickte Mitwirkung zur Verwirklichung von Friedrichs Lieblingswunsch das langersehnte Lehen.

Dies sind neben einer Fülle beachtenswerter Details in knappen Umrissen die Ergebnisse dieses Buches, das in mancher Hinsicht eine erfreuliche Vertiefung der Waltherforschung bedeutet.

Wien. F. Wilhelm.

Mathias Burgklehners tirolische Landtafeln 1608, 1611, 1620. Abdruck der in den kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses in Wien aufbewahrten Holzstöcke und Kupferplatten, herausgegeben mit Genehmigung des Oberstkämmereramtes Seiner kais. u. kön. apost. Majestät, Text von Eduard Richter. Wien, Ad. Holzhausen 1902.

Zu den Schwierigkeiten, mit denen die historische Kartographie zu kämpfen hat, zählt namentlich die verhältnismässige Unzugänglichkeit des Materials. Denn je älter eine Karte ist, desto seltener ist sie gewöhnlich. Liegt nun der Fall vor, dass sich von einer alten Karte die Original-Stöcke oder Platten erhalten haben, so ist es gewiss einladend, einen Neudruck zu veranstalten. Dieser seltene Fall ist gegeben bei Burgklehners Kartenwerken, deren Stöcke und Platten den kunsthistorischen Sammlungen des österr. Kaiserhauses einverleibt sind. Mit dankenswerter Liberalität wurden sie zum Reproductionszwecke überlassen, Prof. Richters fachkundige Feder lieferte hiezu den orientirenden Text. Burgklehners Karten gehören, so interessant sie auch sind, nicht zu den besten ihrer Zeit. Mit seinem Namen sind und bleiben sie verknüpft, da er, um ein Erläuterungsmittel zu seinen bekannten geschichtlichen und topographischen Arbeiten zu haben, ihre Anfertigung veranlasst und überwacht hat. Als Muster diente dabei das um 40 Jahre ältere Kartenwerk Apians. Aber die Bezifferung Burgklehners ist im Gegensatze zu seinem Vorbilde eine unrichtige. Abgesehen von der Adlerkarte, die überhaupt nur als Curiosität und Spielerei in Betracht kommt, weisen auch die beiden anderen, die Uebersichtskarte (ein Blatt) und die grosse Holzschnittkarte (zwölf Blätter), starke Mängel in der geometrischen Construction und in der Anlegung des Gradnetzes auf. Richter zeigt an einer Reihe von Beispielen, welch starke Verschiebungen dabei vorkommen. „Schon die topographische Orientirung gewöhnlicher Art lässt viel zu wünschen übrig, und für die mathematische Richtigkeit fehlte jedes Verständnis“.

Den biographischen Daten über Burgklehner, diesen immerhin merkwürdigen, als Beamter wie als Literat ungemein viel beschäftigten Mann, nachzugehen, ist nicht ohne Reiz. Richter hat Alles ihm Erreichbare zusammengestellt. Ich bin in der Lage, manche Ergänzungen und damit vielleicht auch einige Bausteine für die in Aussicht gestellte genauere Untersuchung über den Vizekanzler als Historiographen zu bieten. Dabei bezeichne ich den Fundort für die einzelnen Stellen im Innsbrucker Archive in Klammern. Schon unter dem 26. Sept. 1596 wird der junge Burgklehner für eine Stelle unter den Tiroler Regimentsräthen ins Auge

gefasst mit der Begründung, er sei ein geschickter und gelehrter Mann, »so anjetzo in Italia das doktorat annehmen tut«. (Leop. B, 27, I). Dabei wird bemerkt, dass ihn sein Vater nächstens nach Speir schicken wolle, offenbar um ihn in die Geschäftspraxis einzuführen. Burgklehners Gemahlin war Katharina Botsch v. Zwingenburg. Erzherzogin Christierna schildert sie als eine Frau, die hoch daran war; sie schreibt einmal: »es müsst nur die Burgklehnerin einen lärm anfangen, denn sie will ihr niemand ausser vier frauen fürgehen lassen, sie ist in ihrem sitz frau im land, die hoffahrt ist gar zu gross«. (Ambr. Act. IX 378—382). Auch Burgklehner war kein Muster der Verträglichkeit; mit dem Rathe Lazarus v. Spaur, dem Kanzler Geur und dem Präsidenten Bemelberg sprach er sich zeitweilig gar nicht gut (Ambr. Act. IX 186—193) und Engelhard Dietrich v. Wolkenstein forderte er sogar einmal zum Waffengang (Hofsachen 1612). Bei seinen Visitationen in den landesfürstlichen Aemtern war er, wie er klagt, vielen »Passionen« ausgesetzt. Die geheimen Räthe protestirten gegen seine »Anzüglichkeiten« (Geh. Rath, eink. Schrift. 1624). In den Bündner Wirren war Burgklehner viel beschäftigt. Ich verweise auf seine Staatsschrift vom 2. Aug. 1629 (Reg. u. Kamm. Gutacht. 1629) und auf die Darlegung seiner Thätigkeit in seinem Bericht (präs. 26. Apr. 1628, Reg. u. Kamm. Gutacht. 1628). Als Entlohnung glaubte er 6000 Gulden beanspruchen zu können. (Bek. Geh. Rath an E. Leop.). Dagegen meinte der geheime Rath, der Vizekanzler sei in Engadin nicht weiter zu brauchen »wegen seiner allzu grossen facilität, übel fundirten crudelität und zu geringen respects bei den leuten«. (Ambr. Act. IX, 425—428). Burgklehner hatte drei Söhne und vier Töchter. Von den letzteren heirateten drei nach Oesterreich (den passauischen Rath Hans Friedrich Moll, den Johann Gamba und einen nicht näher bezeichneten Sohn des n. ö. Kammerrathes Georg Schretl). (Cod. 335, Reg. u. Kamm. Gutacht. 1624). Den ältesten seiner Söhne, Mathias, nahm er auf vielen seiner Commissionen mit, liess ihn in Florenz in der italienischen Sprache sowie »in hofbräuchen und ritterspielen exerciren« und zur Erlernung der Kameralien in Lucca die »scola mercatorum« besuchen, worauf er ihn im Bankhause Barsoti behufs Unterrichtes »in gwerb, wechselsachen und buchhaltung« unterbrachte. (Alphab. Miss.) Den zweiten Sohn wollte der Vater bei der tirolischen Raitkammer unterbringen, aber, wie es scheit, vergebens. Der dritte, Jakob, diente eine Zeitlang bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Constantinopel und wurde vom Vater zu Friedland geschickt, um als Fähnrich in dessen Armee zu dienen (1630, Reg. u. Kamm. Gutacht.). Die jetzt vorliegende Adlerkarte trägt das Jahresdatum 1620. Nun existirt eine Eingabe Burgklehners an E. Maximilian (präs. 4. Apr. 1609), wo er schreibt, er habe im vergangenen Jahre die Landschaft der Grafschaft Tirol in Gestalt eines Adlers übergeben, aber sie war bloss »mit der feder gerissen und gemalt«; seitdem habe er sie aber in Kupfer stechen und illuminiren lassen »und habe solches hiemit sammt der kleineren mappe praesentiren wollen«. In demselben Acte verweist er auch auf sein Geschichtswerk, den tirolischen Adler, dessen ersten Theil er schon zu Beginn dieses Jahres dem Hofkanzler übergeben habe. Dieser Theil enthalte neben andern Sachen das Leben der Landesfürsten (Erzherzoge), besonders das des Kaisers Max »dergestalt wie anvor meines wissens niemals an tag

kommen ist«. (Ambr. Mem. VII). Solcher schriftlicher Aeusserungen liegt eine ziemliche Anzahl vor, bekannt ist aber bisher nur ein Theil in Form von nicht immer hinreichend ausführlichen Regesten. Auf Grund derselben wird sich ein Bild über die Fortschritte von Burgklehners Arbeiten gewinnen lassen. Ich verweise da noch auf einen Brief des Vizekanzlers an E. Leopold (praes. 11. März 1619), wo er berichtet, wie er einst auf Maximilians Befehl das Land aufgenommen habe. Bei dieser Gelegenheit, da er das Land allenthalben beritten, habe er bei verschiedenen Personen, besonders in Klöstern und Schlössern, namentlich aber in der erzherzoglichen Schatzregistratur alte Roteln, Schriften und Bücher gefunden, vor hundert und mehr Jahren geschrieben, die von allerlei tirolischen Sachen handeln. Weil aber dieselben »hin und wieder zerstreut und von teils personen in schlechter consideration gewesen«, so habe er sie in ein »corpus« zusammengezogen, dem Maximilian »copeiweis praesentirt« und dieser habe sie von drei Beamten fleissig übersehen lassen. Dabei sei kein Buchstabe verändert worden, und auf erzherzoglichen Befehl sei das Ganze an drei »zierliche handschreiber« zur Vervielfältigung in triplo gegeben worden. Aber diese haben die Arbeit nicht beendet. Zwei seien darüber gestorben, der dritte in andere Dienste von dannen gezogen. So blieb das Werk unvollkommen. Nun habe er zum Regierungsantritt des Erzherzogs das Werk in der neuen Form zusammengerichtet und wolle es also übergeben. (Reg. u. Kamm. Gutacht. 1628). Der Bericht der hier genannten drei Beamten liegt gleichfalls vor (Ambr. Mem. VII). Sie hatten, wie sie sagen, ein Manuscript von 800 Blättern vorliegen, die bloss einen ersten Theil behandelten. Erschreckend vor dem Umfange des Ganzen riethen sie vom Drucke ab. Denn eine kleine Auflage werde die Kosten nicht abtragen, für eine grössere sei keine Hoffnung auf Absatz, weil es »kein general- sondern ein particularwerk« sei. Es möge nur abgeschrieben werden für Kanzleizwecke. Ebenda liegen die Bedenken einer Zensurbehörde über das bereits mehr als 1500 Blätter umfassende Werk Burgklehners mit dessen eigenen, kurz gehaltenen Gegenbemerkungen. Der gestrenge Zensor hat Bedenken gegen das Capitel, das die Uebergabe Tirols an Oesterreich behandelt. Der Verf. antwortet: »weil die Baiern fürgeben, man habe ihnen Tirol durch liederliche ungebürliche mittel entzogen, videantur die alten handlungen und verschreibungen; nit ohne ist, dass die Maultasch ein grossen zandweh verursacht und geben hat, zudem sind dergleichen verschreibungen auch in originali vorhanden bei dem stadtrat in München«. Auf die Einwendung, dass die »misverständ« zwischen Friedrich und Ernst dem Eisernen nicht an die grosse Glocke gehängt werden sollten, meint Burgklehner: »dabei wird bewiesen die treugehorsamste affection der tirolischen untertanen gegen ihren regierenden landsfürsten vom haus Oesterreich«. Auch die Erzählung über die »anstöss« des Herzogs Friedrich mit Trient und Chur, sowie Sigmunds mit Cusa fand man nicht passend. Darauf Burgklehner: »weil einige gar ungleich davon schreiben, so habe ich den rechten grund entdecken wollen«. Andere Stellen vertheidigt der Autor mit der Entgegnung: »omnibus notum est« oder »narratur tantummodo, sed non approbatur«, oder auch: »ist angezogen worden zu künftiger nachrichtung und fürwarnung«. Auf den Vorhalt, er behaupte, s. Cassian sei nicht der erste Bischof von Seben gewesen »et quod

nunquam ibi fuerit«, meint Burgklehner: »sein blosse discursus, so nit gar leicht werden abgelaint«. Interessant ist die Erzählung Burgklehners über seine Suche nach einem Stecher oder Formschneider für die zwölfblätterige Karte. (Miss. 26. Mai 1608). Er gieng mit seiner Arbeit nach Augsburg. Da besuchte er den bekannten Kupferstecher Dominik Custode und dessen Stiefsohn Lucas Killian, von denen jener für jedes Stück 150 Gulden, also im Ganzen 1800, dieser 200 Gulden Arbeitslohn forderte. Ein anderer, Alexander Mayr, berechnete die Kosten auf 500 Gulden. Da diese alle zu theuer waren, wandte sich Burgklehner erst an den »fürnemsten« Formschneider, Hans Rogel, dem dann bekanntlich auch die Ausführung übertragen wurde. Der im Regest Nr. 5 bei Richter erwähnte Maler dürfte Johann Altermann geheissen haben, denn Burgklehner gedenkt desselben in seinem Schreiben vom 1. Dez. 1608. (Regest Nr. 10 bei Richter, wo aber die über den Maler handelnde Stelle nicht vorkommt.) Ein »Estratto delle gratie alli consiglieri del regimento e della camera« (Leop. C. 65) zählt zwölf Gnadenspenden an Burgklehner in den Jahren 1602—1628 auf, welche die ansehnliche Summe von 10.057 Gulden ausmachen. Am Abend seines Lebens trat der Vizekanzler noch einmal vor Erzherzogin Claudia und »praesentirte vier grosse tirolische bücher in folio, aufs zierlichst colligirt, mit farben geziert und in samet gebunden«. (4. Oct. 1641, Unnumer. Miss.) Er erinnert dabei, dass er diese Bücher »im obersten boden« seines Hauses in der Silbergasse aufbewahrte, wo sie beim grossen Brande des Jahres 1636, welcher die benachbarte Ruhelust zerstörte, glücklicher Weise keinen Schaden gelitten. Darauf erfolgte die fürstliche Resolution (20. Juni 1642): nachdem er aus den Archiven »etliche denkwürdige« Sachen in verschiedene Bücher zusammengetragen mit vieler Arbeit und Mühe und da man nicht wolle, dass solche Dinge ohne Unterschied in andere Hände kommen oder »öffentlich an tag« gelangen, so möge er seine Opera und was dazu gehört zur Hofkanzlei liefern, wogegen ihm 2000 Gulden aus Confiscationen und Fälligkeiten bewilligt werden. (Hofregistr. Conc. von Bienners Hand). Bis 1651 waren Burgklehners Erben erst 1000 Gulden gezahlt. Auf deren Drängen meinte die Kammer: den Rest werde man wohl bezahlen müssen, denn die Bücher dürfen auf keinen Fall zurückgestellt werden wegen der »darin begriffnen vielen geheimnussen«; ja es wäre zu überlegen, ob man nicht auch die Copien, welche die Erben noch besitzen, abfordern soll. Darauf befahl der E. Ferdinand Karl vollständige Bezahlung und gab dem ältesten Sohne Burgklehners die Weisung, die noch vorhandenen Conzepte des Vaters auf keinen Fall zu veräussern oder anderen Einblick zu gestatten. Nach völliger Bezahlung sollten auch diese Schriften an Hof genommen werden. (Hofresol.) Noch später, 1657, liess die Kammer auf Befehl des Erzherzogs durch den Brixlegger Hüttenverwalter Joh. Graf die bei den Erben liegenden Kupferplatten besichtigen. Er fand 12 Stücke, die zur grossen Karte gehörten, und 4 zur Adlerkarte. Von den letzteren waren zwei auf beiden Seiten gestochen und zwar auf der Rückseite mit den Bildern der habsburgischen Kaiser. Desgleichen fand er »die kupfer, darauf die tirolische mappa klein verringert gestochen«. Graf schätzte die 12 »ausgemachten« Stücke auf je 17—18 Gulden, die andern auf 14—15. Die Erben taxirten jedes auf 20. (Hofregistr.) Die geringe Differenz hinderte nicht die Erwerbung

für den Hof. — Diese Angaben mögen ein Fingerzeig sein, dass für Studien über Burgklehner immerhin noch beachtenswertes Material vorhanden ist.

Wien. Hirn.

Felix Rachfahl, Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution. Halle, Niemeyer 1901. IV, 319 S.[1]).

Von allen gewaltthätigen Volkserhebungen, die sich in den Märztagen des Jahres 1848 auf deutschem Boden abgespielt haben, war keine in Bezug auf Entstehung und Verlauf so schwer zu durchschauen und zu erklären, als die der Berliner am 18. und 19. März. Es war einerseits auffallend, dass der König, der sich am rückhaltlosesten gegen das constitutionelle System ausgesprochen und den liberalen Parteien des Vereinigten Landtages von 1847 die bescheidensten Zugeständnisse verweigert hatte, plötzlich ohne äussere Nöthigung „das Blatt Papier zwischen sich und sein Volk zu legen“ bereit war, und es schien nahezu unbegreiflich, dass an demselben Tage, an dem er diese Willensänderung in feierlicher Weise und mit besonderer Betonung seiner nationalen Pflichten kundgab, in seiner Hauptstadt, die sich bis dahin einer auffallenden Ruhe unter den deutschen Städten erfreut hatte, ein Kampf zwischen den Bewohnern und der bewaffneten Macht ausbrach, dem zweihundert Menschen zum Opfer fielen. Es war endlich nicht festzustellen, ob die Erschütterung und Ermattung der Truppen die Veranlassung zum Abbruche des Kampfes vor der Entscheidung gegeben hatte, oder ob die Unentschlossenheit und Schwäche Friedrich Wilhelms die nicht zu läugnende Capitulation des Königthums und der Regierung vor der radicalen Demokratie hervorgerufen habe.

Seit dem Erscheinen der „Beiträge zur Geschichte der Märztage 1848“ nach den Aufzeichnungen von Clemens Theodor Perthes, die Otto Perthes 1889 in den Preussischen Jahrbüchern veröffentlicht hat, und der „Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs“ 1891—1892 neigte sich die Geschichtschreibung der Auffassung zu, dass die Erklärung für die schwer zu vereinbarenden Erscheinungen in dem Charakter Friedrich Wilhelms zu suchen sei; sie fand dafür auch einzelne Belege in den Denkwürdigkeiten des Generals Oldwig v. Natzmer, der ebenso wie Gerlach Zeuge der Ereignisse in und ausser dem Berliner Schlosse war, und in den Erlebnissen Gustav v. Diest's, der an den denkwürdigen Tagen mit seinem Onkel, dem Staatsminister v. Bodelschwingh mehrfach verkehrt und von ihm Mittheilungen über dessen Unterredungen mit dem Könige erhalten hat. Heinrich v. Sybel und Wilhelm Busch begegneten sich in der scharfen Verurtheilung des unglücklichen Hohenzollern, von dessen

---

[1]) Hiezu der durch Georg Kaufmanns Kritik im Literar. Centralbl. hervorgerufene Aufsatz desselben Verfassers „Zur Beurtheilung König Friedrich Wilhelms IV. und der Berliner Märzrevolution“, auf den besonders einzugehen der Ref. keine Veranlassung findet, da sein Inhalt über den des Hauptwerkes nicht hinausgeht.

späterer Erkrankung man in seinem Benehmen während der Märzrevolution deutliche Spuren erkennen wollte.

Bahnbrechend für eine wesentlich andere Auffassung wurde Reinhold Kosers Abhandlung im 83. Bande der »Historischen Zeitschrift«, die den Einfluss des preussischen Bundestagsgesandten Grafen Dönhoff auf die Pläne des Königs in Bezug auf die Bundesreform und die führende Rolle Preussens in Deutschland nachweist. Friedrich Wilhelm glaubte im Interesse seiner deutschen Politik von der völligen Niederwerfung des Aufstandes in Berlin absehen zu müssen. »Indem der König«, resumirt Koser, »am 19. seine siegreichen und unter ganz unbedeutenden Verlusten vorgedrungenen Truppen vor den Barrikaden zurückzog und damit aufhörte, in der eigenen Hauptstadt und im eigenen Lande, ja in seinem eigenen Schlosse Herr zu sein, betrog er sich auch um seine Geltung in Deutschland und für geraume Zeit um jeden Einfluss auf die nationale Bewegung«.

Nimmt man zu den hier genannten neu eröffneten Quellen noch die Briefe, über die v. Petersdorff in seinem Buche »König Friedrich Wilhelm der Vierte« (Stuttgart 1900) verfügt, die Denkwürdigkeiten von Roon und W. Menzel, die Selbstbiographien des Prinzen Kraft von Hohenlohe-Ingelfingen, Fontane, Abeken, Hartmann, die »Berliner Märztage« von Frenzel und die einschlägigen Studien von Max Lenz, Ottokar Lorenz und Hermann Oncken, so ergibt sich daraus eine grosse Summe von Behauptungen, Aeusserungen und Urtheilen, die in Beziehung zu bringen, gegeneinanderzuhalten und zur Feststellung des Thatbestandes auszuforschen, als naheliegende Aufgabe der Geschichtswissenschaft erscheinen musste. Felix Rachfahl hat sich ihr unterzogen und damit gewiss Jedermann, der sich mit den Ereignissen des Jahres 1848 und deren Folgen beschäftigt, einen grossen Dienst erwiesen. Die zur Einleitung gegebene Darstellung der deutschen Politik Friedrich Wilhelms IV. ist ebenso klar als die Kritik der Quellen für die Märzvorfälle scharf und überzeugend. In der Charakteristik des Königs möchte ich nicht allen seinen Ausführungen zustimmen; so scheint mir der Uebergang von den Absichten, die zur Sendung des Generals v. Radowitz im März 1848 nach Wien geführt haben, zu einer bewussten »Rivalität« mit dem österreichischen Kaiserstaate, die bereits den Ausschlussgedanken in sich geborgen haben soll, zu sprunghaft und mit den Lieblingsanschauungen des Königs nicht vereinbar. Ich kann mich noch nicht davon überzeugen, dass »man sich in Berlin von den Ratschlägen Dönhoffs thatsächlich leiten liess« und dass Canitz es auf eine völlige Dupirung des in Wien über den Fürstencongress in Dresden unterhandelnden Radowitz abgesehen haben soll. Ich möchte vielmehr die in dem Schreiben vom 15. März von Canitz ausgesprochenen Ansichten als die den König bestimmenden anerkennen. Es musste kein doppeltes Spiel vorliegen, wenn der Minister die »Regeneration des deutschen Bundes« mit einer »wahrhaften Vereinigung des deutschen Volkes« vereinbaren, das Parlament neben dem Fürstencongresse tagen lassen will. Bodelschwinghs Aeusserungen vom 16. März scheinen mir das zu bestätigen. Die Nachricht von der Katastrophe in Wien konnte allerdings einen völligen Umschwung in der Beurtheilung der deutschen Verhältnisse hervorrufen und »Operationen« Preussens ohne Mitwirkung Oesterreichs nothwendig machen. Es ist nicht abzuweisen, dass das Patent vom 18. März eine

Führung Deutschlands durch Preussen in Aussicht nimmt, aber als einen „Act der Aggressive" möchte ich es doch nicht bezeichnen. Friedrich Wilhelm hat sich die Dinge niemals so scharf auseinander gelegt. Der Anschauung, die Rachfahl von den Vorgängen im Schlosse zu Berlin hat, der Art, wie er die Stimmung des Königs bei der Abfassung der Proclamation „An meine lieben Berliner" erklärt, die Beurtheilung Bodelschwinghs, Arnim-Boitzenburgs, des Generals Prittwitz schliesse ich mich unbedingt an. Die Entwicklung der Szenen in der Schlosshalle und im Cabinet des Königs am 19. März Vormittags ist meisterhaft durchgeführt und kann in jedem Seminar als ein Muster der Quellenkritik im Gebiete der „Neuesten Zeit" zur Verwendung gelangen. Dagegen scheint es mir nicht ausreichend, den Ausbruch des Aufstandes am 18. nur dem Hasse gegen das Militär zuzuschreiben. Julian Schmidt hat sich zwar in den „Grenzboten" schon am 24. März des denkwürdigen Jahres in demselben Sinne ausgesprochen, aber er deutet doch auch schon die eigentliche Wurzel des Hasses an, indem er schreibt: „Das Militär ist wirklich geschlagen worden; es hat zwar die meisten Barrikaden forzirt, aber es hat die Stadt nicht unterwerfen können, und ist so vollkommen ermüdet gewesen, dass jede Verlängerung eines Kampfes sein Untergang hätte sein müssen. Der eigentliche Kampf ist nur aus Erbitterung gegen das Militär hervorgegangen und hat nur den Zweck gehabt, das Militär zu vertreiben. Nachdem dieser Zweck erreicht ward und man damit absolute Freiheit erlangt hatte zu thun, was man wollte, hat man für den ersten Augenblick nicht gewusst, was man eigentlich zu erlangen, was man zu erreichen habe. Daher die Verwirrung der nächsten Tage".

Die „absolute Freiheit" war es, die mit Gewalt errungen werden musste, die Organe der Staatsgewalt waren es, die man in den Soldaten hasste, sowie man sie immer und überall hasst, wo die Aufhebung der Ordnung den aufgeregten Massen Befriedigung ihrer leidenschaftlich gehegten Wünsche verspricht. Das ist den Berliner Bürgern schon am Mittag des 19. März klar geworden, ihrem Eingreifen ist es zu verdanken, dass nach dem Abzuge des Militärs sich nicht irgend ein Sicherheitsausschuss neben den Gemächern der königlichen Familie etablirt hat. Die Errichtung einer bewaffneten Bürgerwehr war, wie Rachfahl feststellt, die unvermeidliche Consequenz der Entfernung der Truppen, aber nicht wie er hinzusetzt, „der Schen, sie wieder in Action treten zu lassen". Die letzte Behauptung müsste doch erst damit bewiesen werden, dass die Bürgerschaft mit dem Abzuge aller Truppen aus Berlin einverstanden gewesen sei. Dieser Beweis dürfte schwerlich erbracht werden können.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1901.

Von den wichtigeren geschichtlichen Abhandlungen beruhen folgende auf ungedrucktem Materiale: Beiträge zur Geschichte des Frauenklosters St. Peter bei Bludenz von Hermann Sander (Oberrealschule in Innsbruck), 110 Seiten. Die Vorgeschichte dieses Klosters

auf der „Paschg“ ist dunkel, erst seit dem 13. Jahrhundert wird es heller. Bischof Friedrich von Chur stellte dem Kloster am 26. Juli und 28. October 1286 Schutz- und Schenkungsurkunden aus, die im Anhange abgedruckt sind; daselbst auch ein Schutzbrief des Papstes Johann XXIII. aus Bologna vom 10. März 1411. Die Klosterfrauen befolgten anfangs die Regel der Augustiner, später jene des hl. Dominicus und 1340 werden sie ausdrücklich dem Predigerorden zugezählt. Die Wellen der Reformation streiften auch dieses Kloster, 1552 brannte es nieder, dann wüthete die Pest in der Umgebung, im 17. Jahrhundert drohten gefährliche Kriegsläufte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat die Regierung (durch den Vogteiverwalter Franz Josef v. Gilm) mehrmals mit Geldforderungen ans Kloster heran, dem später auch die Aufhebung drohte. In den Franzosenkriegen kamen wieder schwere Tage für St. Peter. Diese Monographie erweitert sich durch ihren reichen Inhalt zu einem anziehenden Culturbilde der letzten Jahrhunderte. Sander benützte handschriftliche Aufzeichnungen und Urkunden aus den Archiven in St. Peter, Bludenz, Bregenz, Schruns, im Generalvicariatsarchive in Feldkirch und im Statthaltereiarchiv in Innsbruck. — Geschichte des Schlosses Thaur von M. Hechfellner (Gymnasium in Innsbruck). Auf Grund eines reichen Actenmaterials, besonders aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und dem Statthaltereiarchiv in Innsbruck, werden die Schicksale dieser jetzt in Ruinen liegenden Burg eingehend behandelt. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war sie sammt dem Unterinnthale im Besitze der Andechser, die Thaur durch Kämmerer verwalten liessen, 1254 erhielt das Schloss mit dem mittleren Innthale Gebhard von Hirschberg, 1281 Meinhard II. von Tirol, dann die Habsburger. In der Folge wurde Thaur mehrfach verpfändet und wieder gelöst, nach dem grossen Brande von 1536 und vollends nach dem Erdbeben von 1670 verfiel das Schloss sehr rasch. S. 21 ff. wird ein Inventar desselben von 1485 abgedruckt, S. 33 finden wir aus dem Besitze des Freiherrn v. Hohenbühel in Hall ein Bild reproducirt, das höchst wahrscheinlich Margreta v. Edlsheim darstellt, eine natürliche Tochter des K. Max I., die Pfleginhaberin von Thaur und in zweiter Ehe mit dem 1525 von den rebellischen Bauern ermordeten Grafen v. Helfenstein vermält war. Am Schlusse stehen noch einige Notizen über den heiligen Romedius, der ein „vir nobilis de Taur“ — kein Graf — gewesen ist. — Der Aufstand Wolfgang Holzers in Wien 1463. Studie von J. Hirsch (d. Landesrealschule in Prossnitz). Holzer, nach Michl Behaim „eines pecken sun“ wurde durch den Bürgertumult von 1462 Bürgermeister von Wien und trachtete in jenen unruhigen Zeiten darnach, eine Rolle zu spielen. Der Kaiser erschien am 22. August in Wien und wurde dann von den Wienern belagert. Als der Böhmenkönig heranrückte, rief Holzer den Erzherzog Albrecht herbei, Kaiser Friedrich zog am 4. Dezember ab. Weil aber Albrechts ganze Art gegen Holzers Interesse war, verrieth er ihn an den Kaiser und liess kaiserliche Söldner ein. Albrecht VI. aber gewann das Volk und siegte im Strassenkampfe (9. April 1463). Holzer flüchtete sich, wurde aber erwischt und am 15. April geviertheilt, seine Anhänger mit dem Schwerte gerichtet. H. benützte zu seiner Darstellung ausser den gedruckten Quellen den „Vermerk“ (des Wiener Bürgermeisters über die grosse Meuterei des Char-

freitags 1463) im Ms. 7596 der Hofbibliothek, wovon im Anhang ein (vervollständigter) Auszug abgedruckt wird. — Pius VII. und das Reichsconcordat von Leo König (Gymnasium der Jesuiten in Kalksburg), 111 Seiten. Anknüpfend an seine Arbeit des Vorjahres bespricht K. hier die Vorbereitungen zum „Reichsconcordat" hauptsächlich auf Grund der Acten im k. k. Staatsarchiv, zunächst die Vorschläge, welche geistliche Würdenträger in einer Berathung zu Würzburg (1802) wegen der bevorstehenden Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt an den Kurerzkanzler erstatteten, welcher dann seinen geistlichen Referendar v. Kolborn zur Abfassung eines Gutachtens aufforderte. S. 24 folgt ein Concordatsentwurf von Schwarzhuber für den Erzkanzler und die (privaten) Conferenzen in Wien. S. 45 fg. ist eine Charakteristik Dalbergs durch den Nuntius Severoli interessant. Der Kurfürst von Trier sendete von Oberdorf im Algäu ein ausführliches Promemoria an den Grafen Colloredo und schrieb am 16 Juli 1803 an den Kaiser selbst; die beiden Schriftstücke sind S. 51 ff. abgedruckt. Der Reichsreferendar Baron Frank erstattete über ein Reichsconcordat ein ausführliches Referat, worauf dann im Februar 1804 in Wien die officiellen Conferenzen eröffnet wurden (Fortsetzung folgt). — Austerlitz. Eine historische Studie von E. Filek v. Wittinghausen (2. d. Gymnasium in Brünn), bespricht die grosse Bedeutung dieser Schlacht, über die Vorbereitungen zu derselben und über den blutigen Kampf selbst, der durch die Ruhmbegierde des jungen Zaren Alexander, Napoleon zu besiegen, herbeigeführt wurde. Am 27. Nov. 1805 brach die vereinigte Armee von Olmütz nach dem Süden auf und besetzte Austerlitz, während Napoleon die Höhen nahm, am 2. Dezember die Aufstellung der Verbündeten durchbrach und mit leichter Mühe siegte. Dass er aber auch mit der Niederlage rechnete, geht aus dem Berichte eines Augenzeugen hervor, der zur Darstellung S. 14 herangezogen wurde. — Jugend- und Kriegserinnerungen Johann B. Türks, Leiters der Landesvertheidigung in Kärnten 1809, 1. Theil, von F. Khull (2. Staatsgymnasium in Graz), Abdruck der im Privatbesitz zu Klagenfurt befindlichen Aufzeichnungen des Freiheitskämpfers J. B. Türk. Dieser war als Sohn eines aus Kärnten stammenden, vielgewanderten Buchbinders 1775 in Innsbruck geboren und hatte eine bewegte Jugend (Interessant ist S. 5 eine Affaire des Juristen M. Senn in Innsbruck 1784?); schon 1796 rückte er freiwillig aus, focht 1797 unter Philipp v. Wörndle, stand 1799 am Luziensteig und wirkte 1809 über Aufforderung des Generals Jellaćić bei der Vertheidigung Kärntens mit, wo er den Landsturm aufbot und wichtige Dienste leistete, bis er infolge des Waffenstillstandes abdankte. In den Anmerkungen werden 2 Schreiben Türks v. 27. und 28. Juli 1809 und die Ordre des G.-M. v. Schmiedt aus Sachsenburg vom 27. Juli 1809 abgedruckt (Fortsetzung folgt). — Schriftlicher Nachlass des Landesvertheidigers Johann Thurnwalder aus Passeier (Aus den Tiroler Befreiungskriegen), 2. Theil (Schluss) von A. Simeoner (Gymnasium in Znaim), enthält ein Verzeichnis der Schriften, welche Thurnwalder gesammelt hat, namentlich Zeugnisse aus seiner bürgerlichen und militärischen Thätigkeit, von denen die wichtigeren handschriftlichen Stücke abgedruckt werden, leider manches falsch; so liest man S. 9 den Namen Dwiiet statt Drouet (d'Erlon). — Una congiura

a Caldaro (1322) von D. Reich (Staatsgymnasium in Trient). Die italienische Partei bildete 1322 eine nationale Verschwörung gegen den landesfürstlichen Hofmeister Heinrich v. Rottenburg, um an die Stelle der deutschen Herrschaft (dominatio) in Kaltern die italienische zu setzen. Das Notariatsinstrument über die Aussage des O. de Raina wird aus dem Canonicatsarchiv S. Maria in Trient (mit Anmerkungen) abgedruckt. — Relazioni di Trieste con la Repubblica di Venezia, la Casa d'Absburgo ed il Patriarcato d'Aquileia 1368—1382 von L. Grandi (Städt. Oberrealschule in Triest) mit Benützung ungedruckter Acten und Briefe aus Triester Archiven und mit einem Plane der Stadt Triest aus dem 14. Jahrhundert. — Falsificazione di un documento fatto in Trento nel XV. secolo von F. Schneller (Staatsrealschule in Rovereto). Es handelt sich um eine gefälschte Urkunde, in welcher das Trientner Domcapitel, das 1465 gegen den Willen des Papstes Paul II. den Joh. Hinderbach zum Bischof gewählt hatte, zu Gunsten des Papstes auf sein Wahlrecht verzichtet (Rom, 12. Mai 1466). Die Urkunde wird im Anhange aus dem Statthaltereiarchiv in Innsbruck mit andern auf den Fälschungsprozess bezüglichen (lat. und deutschen) Acten abgedruckt, dabei auch ein Brief des Erzherzogs Siegmund an Papst Innocenz VIII. vom 12. Sept. 1486 über den Stand der Untersuchung gegen die Fälscher, an deren Spitze der Canonicus Vigilio de Nigrellis stand.

Zur Geschichte und Cultur des Alterthums auf Grund des Gedruckten: Beiträge zu den Anachronismen bei Platon von R. Schlägl (Communalgymnasium in Tetschen a. E.). — Ueber die Säcularfeier des Augustus und das carmen saeculare von V. Löwenthal (2. Staatsgymnasium in Czernowitz) mit einer historischen Einleitung über die ludi saeculares in Rom 17. v. Chr. — Beiträge zur Quellenkunde des Tacitus von Benno Imendörffer (1. deutsches Gymnasium in Brünn), behandelt das „Verhältnis des grossen römischen Historikers zu andern Geschichtsschreibern", während die eigentliche Untersuchung über die Benützung amtlicher Quellen wegbleiben musste. — Albinovanus Pedo von A. Stein (öff. Unterrealschule Rainer in Wien) mit biographischen Notizen über diesen Schriftsteller aus dem Freundeskreise des Ovid. — Aulus Vitellius. Eine biographische Skizze, nach den Quellen zusammengestellt von Fr. Stock (Gymnasium in Bregenz), eine fleissige Sammlung der geschichtlichen Nachrichten über den Kaiser Vitellius (geb. 15 n. Chr. zu Luceria in Apulien, ermordet 69 n. Chr.) aus den alten Quellen. — Das römische Reich am Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. Eine historische Skizze von Th. Hoschek (d. Staatsrealschule in Pilsen). In dieser kurzen Abhandlung werden die politischen Verhältnisse des römischen Reiches vom Tode des K. Commodus bis zur Alleinherrschaft des Septimius Severus auf Grund der Hauptquellen (Dio Cassius, Herodian und SS. hist. Augustae) übersichtlich dargestellt; im Anhange wird S. 11—17 nach Herodian und Mommsens röm. Staatsrecht die rechtliche Stellung des Kaisers und des Senates in bekannter Weise dargelegt. — Zur Geschichte Badens im Alterthum von R. v. Reinöhl (Landesgymnasium in Baden bei Wien). Das höhlenreiche Gebiet um Baden bot für die „Paläolithiker" erwünschte Schlupfwinkel, wovon einige Funde im dortigen städtischen Museum zeugen. Illyrer und

Kelten kamen sicher in diese Gegend, und die Römer haben bereits im Thale gehaust und die Heilquellen benützt. Die militärische Unterwerfung der Gegend erfolgte 15 v. Chr., und vor 180 n. Chr. dürften die römischen Bauanlagen entstanden sein. Der Name des Ortes lautet Aquae, aber ohne den Beisatz Pannoniae, den nur Cluver aus Bequemlichkeit gewählt zu haben scheint (S. 9). Die Bezeichnung Thermae Cetiae, die im 18. Jahrhundert auftauchte, lässt sich ebenfalls nicht erweisen, dagegen kommt in einer Aufzeichnung des Freisinger Mönches Cozroh bereits 869 der deutsche Name „Padun" vor. Den Weinbau dürfte Kaiser Probus hier eingeführt haben, dem zu Ehren eine Strasse benannt ist. — Aguontum von A. Unterforcher (d. Staatsgymnasium in Triest), 48 Seiten. U. zieht zunächst die Grenze von Noricum im Westen bei der Haslacherklause, bestimmt dann den Machtbereich des Claudium Aguontum und die Lage dieser römischen Stadt wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Dörfchens Iselsberg bei Lienz, wozu er auch eine Stelle bei Venantius Fortunatus heranzieht. Dann befasst er sich mit dem Namen und der Lage von Lienz, mit der Deutung der Flussnamen, mit der Ausdehnung der alten Herrschaft Pustrissa (das er von den Pirusten ableitet!) und der darin befindlichen Orte. — Römische Wasserversorgungsanstalten im südlichen Istrien von A. Gnirs (Marine-Unterrealschule in Pola). — Das östliche Germanien des Claudius Ptolemaeus von A. Králiček (d. Landesrealschule in Brünn). Ptolemäus hat uns für die Kenntnis der geographischen Verhältnisse Germaniens in der Kaiserzeit das reichste Quellenmaterial überliefert, aber gerade seine Angaben über Ostgermanien sind sehr confus und in vielfacher Hinsicht irrig. Hier wird nun versucht, diese Angaben kritisch zu sichten und auf einer Karte zu fixiren. — Di alcuni oggetti del gabinetto archeologico von P. Sticotti (it. Communalgymnasium in Triest) mit mehreren Abbildungen im Texte.

Mittelalter: Arbogastes von E. Stummer (Landesrealschule in Römerstadt), beleuchtet auf Grund der gedruckten Quellen die Stellung des Arbogast im römischen Heere und als germanischer Heerführer, als welcher er eigentlich im Römerreiche unter Valentinian II. die Herrschaft führte. Nachdem der Kaiser durch Selbstmord geendet hatte (392), setzte er den Eugenius auf den Thron, um dann wieder das Heidenthum einzuführen und von Theodosius die Anerkennung der selbständigen weströmischen Herrschaft zu erlangen. Allein Theodosius zog im Frühjahre 394 nach Italien und besiegte am Frigidus, einem Nebenflusse des Isonzo, den Eugenius, der sich ergab und enthauptet wurde, während Arbogastes freiwillig den Tod suchte. Damit kam das Christenthum endgiltig zum Siege. — Casiodors Stellung zu Theodorich von F. Titz (Städt. Gymnasium in Gablonz a. N.). Für die Regierung des grossen Ostgotenkönigs in Italien sind die Schriften Casiodors die wichtigste historische Quelle, die Titz einer kritischen Untersuchung unterzieht (namentlich die Variarum XII libri), um dann die Stellung Casiodors zum Könige darzulegen. Er erblickt den Grund für die von Mommsen gerügte panegyrische Art des Casiodor (nicht Cassiodor!) nicht in der Anhoffnung desselben auf Lohn, sondern in der Absicht, die gotische Herrschaft gegen die Byzantiner zu verherrlichen, was schon daraus hervorgeht, dass er

selbst die schwächlichen Nachfolger Theodorichs (Deodat!) lobt; dabei wollte er allerdings auch sich ins Licht setzen, weshalb man sein Lob des Königs ein wenig einschränken müsse. — Die Klosterpolitik Ottos I. von Joh. Mayer (Gymnasium zu Ungarisch-Hradisch in Mähren). Dieser Aufsatz ist ein Theil einer fertigen grösseren Abhandlung und will in Kürze darthun, dass Otto der Grosse zwar ein Freund der kirchlichen Reformideen war und sich um die Klosterzucht verdient machte, aber vielfach nur gelegentlich einschritt und daher im Verhältnisse zu seinen sonstigen Erfolgen hier nicht viel ausrichtete (Fortsetzung folgt). — Studien zur Handschriftenkunde von W. Weinberger (Gymnasium in Iglau), bespricht eine Reihe philolog.-patristischer Handschriften und weist namentlich auf die Standorte derselben hin. — Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk, beschrieben von R. Schachinger (Stiftsgymnasium in Melk), Schluss der Arbeit mit einem Verzeichnisse der Drucke nach Orten und Druckern.

Verschiedenes zur Geschichte und Cultur der neueren Zeit: Die Bedeutung Böhmens und Mährens in der Kriegsgschichte infolge ihrer geographischen Lage und Beschaffenheit von K. Scheiter (Staatsrealschule in Plan). Infolge ihrer Bodenbeschaffenheit sind Böhmen und Mähren als Kriegs- und Schlachtgebiete bevorzugt, Böhmen mehr als Mähren, welches nur als »Vorland« Böhmens zu betrachten ist. Nun werden die als Kampfplätze geeigneten Gegenden namhaft gemacht und mit historischen Beispielen aus neuerer Zeit belegt. — Handelswege und Handelscentren in Südböhmen von V. Schmidt (d. Oberrealschule in Olmütz), eine geschichtliche Betrachtung der südböhmischen Handelsphären und Handelsstrassen. — Nikolaus Rey als Politiker, eine lit.-historische Skizze von P. L. Dropiowski (Gymnasium in Brody), beleuchtet die politische Wirksamkeit dieses polnischen Dichters des 16. Jahrhunderts. — Tieck und Shakespeare, ein Beitrag zur Geschichte der Shakespeareomanie in Deutschland (Schluss) von D. Żelak (poln. Oberrealschule in Tarnopol). — Das Wirken des Malers Martin Knoller für das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift Gries bei Bozen von S. Christian (Stiftsgymnasium zu St. Paul in Kärnten), enthält den Briefwechsel Knollers mit dem Kloster Gries und ein Verzeichnis seiner Werke in Deutschland (1805?). — Der Kampf um die Zaunrith'sche Druckerei (1801—1802). Nach Acten des k. k. Regierungsarchivs von H. Widmann (Gymnasium in Salzburg), mit einer Einleitung über die ältesten Buchdrucker Salzburgs. Im Texte finden wir ein Schreiben des Erzbischofs Hieronymus an seinen Rath J. Th. v. Kleinmayrn v. 7. Juli 1802 in der Streitsache zwischen den Buchdruckereien Duyle und Zaunrith, die einen interessanten Einblick in das geistige und gewerbliche Leben Salzburgs am Anfang des 19. Jahrhunderts gewährt. — Die opizische Periode in der floristischen Erforschung Böhmens von V. Maiwald (Stiftsgymnasium zu Braunau in Böhmen), enthält eine Geschichte der floristischen Erforschung Böhmens und die Biographie des Ph. M. Opiz (geb. in Časlau 1787, gest. 1858) und anderer Botaniker, die mit Opiz in Beziehung standen. — Continuazione del »Contributo per la storia dell'industria serica della Monarchia austro-

ungarica« von L. Canella (Handelsmittelschule in Trient), Fortsetzung der Arbeit von 1900, die neueste Zeit umfassend.

Schulgeschichte und Verwandtes: Die älteste Schulordnung des Böhm.-Leipaer Gymnasiums von A. Paudler (Gymnasium in Böhm.-Leipa). Nach dem Mem. Conv. Lippensis haben die Augustiner in Böhm.-Leipa wahrscheinlich schon im Jänner 1625 durch die Vermittlung Wallensteins eine Lateinschule eröffnet; ihr erster Director war Paulus Conopaeus (gest. 1635), der auch Schulbücher verfasste, welchen eine lateinische Schulordnung beigedruckt ist (S. 40 in alter Schreibung wiedergegeben). — Geschichte des Gymnasiums zu Brixen a. E. 1. Von den ersten Anfängen bis zur Wiedererrichtung unter der österreichischen Regierung (1816) von H. Ammann (Gymnasium der Augustiner in Brixen a. E.). Das Gymnasium hat seinen Ursprung in der alten Domschule, die wieder die Forsetzung einer bischöflichen Schule ist, die einst in Säben bestand und dann nach Brixen übertragen wurde. Ein wirkliches Gymnasium erstand jedoch erst unter dem Bischofe Christoph IV. v. Spaur anfangs des 17. Jahrhunderts. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es umgestaltet, wobei sich J. Resch bedeutende Verdienste erwarb. Unter Maria Theresia wurde der österreichische Lehrplan eingeführt, 1807 erfolgte eine Neuordnung der Anstalt und 1811 wurde sie auf eine blosse »Studienschule« (mit 3 Doppelclassen) reducirt. So blieb es bis 1816. Zur Darstellung sind für die neuere Zeit einige ungedruckte Acten aus dem Diöcesanarchiv u. a., sowie die bisher unbenützten Aufzeichnungen von J. Niederwäger herangezogen (Fortsetzung folgt). — Die Gründung des Collegiums und des Gymnasiums der Piaristen in Wien von P. Knöll (Festschrift des Staatsgymnasiums im 8. Bez. Wiens). — Hundert Jahre Franziskanergymnasium von J. Lener (Gymnasium der Franziskaner in Hall i. T.), druckt die lateinische Eröffnungsrede des Directors G. Lechleitner (1801) ab und gibt dann kurze biographische Skizzen über jene Patres, die an dem Gymnasium im 19. Jahrhundert wirkten (Fortsetzung folgt). — Das Gymnasium in Görz von 1849—1901 von R. Schubert v. Soldern (Gymnasium in Görz) mit einem Rückblicke auf die älteste Zeit der 1615 von den Jesuiten begründeten Anstalt — mit Benützung handschriftlichen Materials. — Der realistische Unterricht in Oesterreich von seinen Anfängen um die Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Abriss von Hans Angerer (Staatsrealschule in Klagenfurt), 1. Theil: Der realistische Unterricht vor 1851, eine historische Darstellung mit besonderer Rücksicht auf Kärnten und die Realschule in Klagenfurt (zum 50-jährigen Bestande derselben), 94 Seiten. — Zum 50. Geburtstage der österreichischen Oberrealschule. Festrede von Hans Januschke (Staatsrealschule in Teschen). — Ein Rückblick auf die ersten 50 Jahre (1851—1901) der k. k. Staatsrealschule in Salzburg von E. Kunz (Staatsrealschule in Salzburg), 67 Seiten. — Die Realschule in Iglau von ihren Anfängen (1837) bis zur Gegenwart von M. Simböck (Landesrealschule in Iglau), 11 Seiten. Eine selbständige Unterrealschule wurde hier 1862 eröffnet. — Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Staatsrealschule in Jägerndorf von Fr. Barger (Staatsrealschule in Jägerndorf). — Das

k. k. Sophien-Gymnasium in Wien von G. Waniek (Sophien-Gymnasium im 2. Bez. Wiens), eine kurze Geschichte der seit 1877 bestehenden Anstalt und Beschreibung des neuen Schulgebäudes. — Zur Geschichte der Gründung und Errichtung des Gymnasiums von J. Kukutsch (Staatsgymnasium im 13. Bez. Wiens). — Vorgeschichte, Gründung und Geschichte der Schottenfelder Oberrealschule von Moriz Kuhn (Festschrift der Staatsrealschule im 7. Bez. Wiens), 62 Seiten. — Die k. k. Franz Joseph-Realschule in Wien von R. Trampler (Staatsrealschule im 20. Bez. Wiens) mit zahlreichen Abbildungen. — Das Bielitzer Staatsgymnasium in seinem 30-jährigen Bestande von S. Gorge (Staatsgymnasium in Bielitz), 44 S. (1871—1901). — Geschichte der Anstalt von Karl Fuchs (Privatgymnasium Scholz in Graz). Diese Unterrichtsanstalt besteht seit 1885. — Der Einzug in das neue Haus. Zur Geschichte des Gymnasiums von A. Gubo (Landesgymnasium in Pettau). — Die ersten 25 Jahre der Bestandes der Anstalt von A. Gottlob (d. Staatsgewerbeschule in Pilsen). — Berechtigung der neueren Sprachen an Realschulen von A. Hauptmann (Realschule in Eger). Aus dem Umstande, dass sich Frankreich und England im Laufe der Geschichte in Politik, Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft zur Weltbedeutung aufgeschwungen haben, erwachse nach H. die Nothwendigkeit, die Sprachen dieser Völker des grossen Weltverkehrs in unseren Schulen zu pflegen. — Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens von G. Strakosch-Grassmann (Realgymnasium in Korneuburg).

L' J. R. Ginnasio superiore di Capodistria 1848—1900. Cronaca compilata dal Prof. F. Majer (ital. Gymnasium in Capodistria), 64 Seiten. — Cronaca dell'i. r. scuola nautica di Lussinpiccolo dal 1881—1900 (Fortsetzung) von N. Cosulich (naut. Schule in Lussinpiccolo). — Cenni per la storia degli studi nautici a Ragusa (naut. Schule in Ragusa). — Despre instrucţiunea limbei române la şcolile poporale diu Suceava începend de pe la finea seculului al 18 le până la anul 1854 şi despre instructiunea limbei române la gimnasiul gr.-or. diu Suceava intemeiarea lui până în present von V. Bumbac (griech.-or. Gymnasium in Suczawa).

Aus geographischen Wissensgebieten und zur Methodik des geographischen Unterrichts: Ueber den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis von der Figur der Erde von N. Herz (Festschrift des Staatsgymnasiums im 8. Bez. Wiens). — Die geographischen Verhältnisse des österreichischen Alpenvorlandes mit besonderer Rücksicht auf den oberösterreichischen Antheil von E. Hager (Collegium Petrinum in Urfahr) mit 3 Profilen. — Neuere Gletscherstudien in den Ostalpen von F. Machaček (Staatsrealschule im 5. Bez. Wiens), eine zusammenfassende Uebersicht über die wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiete der Glacialkunde in der neueren Zeit. — Das untere Pielachthal, ein Beispiel des epigenetischen Durchbruchthales von R. Hödl (Festschrift des Staatsgymnasiums im 8. Bez. Wiens). — Die Sudeten. Bau und Gliederung des Gebirges

von A. R. Franz (d. Landesrealschule in Leipnik), umfasst den allgemeinen Theil (Lage, Grenzen, Namen und Eintheilung der Sudeten) und im besonderen die Eintheilung der Ost- und Westsudeten (Schluss folgt). — Die mährische Senke zwischen March und Oder von R. Olbrich (Staatsrealschule in Bielitz), behandelt besonders die geologischen Verhältnisse Nordostmährens und des Wassernetzes mit Beziehung auf den geplanten March-Odercanal, ein Project, das schon anfangs des 18. Jahrhunderts in Form einer gestochenen Karte auftauchte (S. 17). Im Anschlusse daran werden die wichtigsten Orte im Kuhländchen (mähr. Odergau) nach ihren Erwerbsverhältnissen kurz besprochen. — Flora von Friedek und Umgebung von G. Weeber (Gymnasium in Friedek, Schlesien) mit ziemlich eingehender Erörterung der geographischen und geologischen Verhältnisse der Gegend und einer kleinen Schichtenskizze. — Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des Thales der Neumarktler Feistritz von J. Wentzel (Staatsrealschule in Laibach), mit einem Kärtchen (Geologische Skizze der Gegend zwischen Birkendorf und Krainburg und des Einsturzkessels von Veldes cet.) — Uebersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1900 angestellten Beobachtungen von J. Kostlivy (Staatsgymnasium in Eger), 3 Seiten Tabellen. — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1900 von J. Reidinger (Gymnasium in Weidenau), eine tabellarische Darstellung. — Zur Meteorologie von Oberhollabrunn von A. Stallinger (Gymnasium in Oberhollabrunn), in Tabellen. — Elementare Formen des geographischen Wissens von Karl Zimmert (Gymnasium in Nikolsburg), eine pädagogische Besprechung von eigenen Erlebnissen beim geographischen Unterrichte in den unteren Classen der Mittelschule. — Ueber die Berücksichtigung der Geologie im geographischen Unterrichte der 8. Gymnasialclasse von A. Müller (Gymnasium in Oberhollabrunn), mit Beispielen zur Behandlung des Gegenstandes (Fortsetzung folgt).

Aus slavisch geschriebenen Programmen: Von Athen nach dem Peloponnes an der Hand der Periegesis des Pausanias von St. Romański (Śladem Pauzaniasza Periegety z Aten do Peloponezu, 4. poln. Gymnasium in Lemberg). — Die vier ersten Verse der Chronik Dalimils von L. Dolanský (O prvních čtyřek verších kroniky Dalimilovy, böhm. Staatsrealschule in Karolinenthal-Prag). — Der böhmische Fürst Břetislav I. (1. Theil) von Fr. Klima (Český kníže Břetislav I., böhm. Realgymnasium in Przibram). — Ueber die Verwandtschaft der Häuser Habsburg und Habsburg-Lothringen mit den nationalen Dynastien in Polen, Littauen und Russland von J. Wyrobek (O pokrewieństwie Domu Habsburgow i H.-Lotaryńskiego z narodowemi dynastyami w Polsce, Litwie i Rusi, poln. Gymnasium in Brzežany). — Die Politik Kasimirs des Jagellonen gegenüber dem Papste Pius II., Böhmen und Deutschland mit Zugrundelegung des Krieges mit dem deutschen Ritterorden von J. Friedberg (Polityka Kazimierza Jagiellończyka wobec papieża Piusa II., Czech i Niemiec na tle wojny z Krzyżakami, 1. poln. Staatsgymnasium in Přzemysl), mit Benützung ungedruckten Actenmaterials.

— Die politischen Wirren in Siebenbürgen und den Donaufürstenthümern um die Wende des 16. Jahrhunderts von Josef Sas (Zaburzenia w Siedmiogrodzie i krajach wołoskich za Michała Multańskiego i jego wojna z Polską, Gymnasium der Jesuiten in I ̨kowice bei Chyrów, Galizien). — Geschichte der religiösen Zustände in Prossnitz seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1620 von F. Koželuha (Paměti o věcech náboženských v Prostějově od nejstarš' doby až do roku 1620, b. Landesrealschule in Prossnitz), mit Benützung ungedruckten Materials aus mährischen Archiven. — Frankstadt und seine Umgebung bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts von Fr. Linhart (Frenštát a okolí až do konce 15. století, böhm. Privatgymnasium in Mistek, Mähren). — Stanislaus Heraklius Lubomirsky. Aus den Jugendjahren eines jungen Oligarchen 1661—1667 von St. Morawiecki (Stanisław H. Lubomirski. Kilka kart z lat młodych oligarchy, 3. poln. Gymnasium in Krakau), 13 Seiten. — Privilegien der Stadt Złozow und ihrer Umgebung (2. Theil, Fortsetzung der Programmabhandlung von 1897) von Z. Uranowicz (Przywileje miasta Złoczowa i jego okolnicy, poln. Gymnasium in Złoczow). — Ueber die kirchlichen Angelegenheiten der kön. Leibgedingstadt Neu-Bydžow a. Cidlina (Fortsetzung) von J. Kašpar (Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov.-Bydžově n. C., böhm. Gymnasium in Neubydzow). — Die archäologischen, numismatischen und archivalischen Sammlungen des Pokutischen Museums in Kolomea von M. Siwak (O zbiorach archeologicznych, numismatycznych i archiwalnych wb. Mus. Pokuckiem w Kołomyi, poln. Gymnasium in Kolomea). — Aus dem Leben des Heiligen von Assisi von A. Lang (Po stopách světce z Assisi, böhm. Realgymnasium in Mähr.-Ostrau). — Zwei böhmische Bibelmanuscripte von J. Roubal (Dvě rukopisné bible české, böhm. Oberrealschule in Pardubitz). — Zur Geschichte der Olmützer Schulen von V. Prasek (K dějinám škol Olomuckých, b. Gymnasium in Olmütz). — Die Schulen der Stadt Teltsch (3. Theil) von V. Martínek (Skoly města Telče, b. Oberrealschule zu Teltsch in Mähren). — Skizzen aus der Geschichte der k. k. Oberrealschule in Spalato von T. Matić (Crtice iz prošlosti c. k. velike realke i Spljetu, kroat. Staatsrealschule in Spalato). — Geschichte der Anstalt seit ihrer Gründung bis zu ihrer Ausgestaltung 1897—1901 von M. Hofmann (Dějiny ústavu od založení r. 1897 až do jeh doplnění r. 1901, b. Staatsrealschule in Prag-Altstadt). — Geschichte des Gymnasiums zu Ragusa (2. Theil) von J. Posedel (Povjest gimnazija u Dubrovniku, kroat. Gymnasium in Ragusa). — Ueber die Entstehung und Entwicklung der nautischen Schule in Cattaro von P. Radimiri (O postanku i razvitku nautičke škole u Kotoru, nautische Schule in Cattaro). — Das neue Gebäude der k. k. Realschule in Kuttenberg von A. Strnad (Nová budova c. k. real' .h škol v Kutné Hoře, b. Realschule in Kuttenberg), kurze Geschichte mit Plan des Hauses und mehreren Abbildungen. — Chronik des k. k. akademischen Staatsgymnasiums in Lemberg von Eduard Charkiewicz (ruthenisches ak. Gymnasium in Lemberg), ruthenisch geschrieben.

Graz. S. M. Prem.

Monumenta Germaniae historica 1901—1902.

Im Laufe des Jahres 1901—1902 erschienen in der Abtheilung Antiquitates: 1. Hrotsvithae opera omnia ed. P. de Winterfeld.

Von dem als Krönung der Auctores antiquissimi geplanten 14. Bande ist die erste grössere Hälfte von Prof. Vollmer in München druckfertig. Er wird die Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo umfassen. Von den vorkarolingischen Dichtern hat Prof. Rud. Ehwald die Werke Aldhelm's von Sherborne übernommen.

In der Abtheilung der Scriptores wird der durch Archivrath Krusch bearbeitete 4. Band der Merowingischen Geschichtsquellen (Heiligenleben von 615—660) im Sommer ausgegeben werden. Es sind noch zwei weitere Bände in Sicht, für welche auch Dr. Levison schon grosse Partien vorbereitet hat. Eine Handausgabe der Werke des Jonas von Bobbio wurde in Aussicht genommen. Im Bereiche der staufischen Geschichtschreiber wird von dem 31. von Prof. Holder-Egger bearbeiteten Bande die erste Hälfte bald zum Abschluss gelangen: sie wird die Annalen von Cremona und Bergamo, die Chronik Sicard's von Cremona und vier kleinere Papst- und Kaiserchroniken bringen. Da für die zweite Hälfte durch die Doppelchronik von Reggio und Berichte über den Kreuzzug von Damiette hinlänglich gesorgt ist, so musste Salimbene für den 32. Band aufgespart werden. Von den Mitarbeitern vollendete Dr. Cartellieri den Saba Malaspina und beschäftigte sich mit dem sogenannten Jamsilla, Dr. Karl Kehr mit der Chronik des Cistercienserklosters S. Maria die Ferraria, sowie mit Tolomeus. Von Dr. Eberhard, der am 1. October ausschied, sind die Ausgaben des Gerardus Maurisius, Nicolaus Smeregius, Antonius Godius und Boncompagni (de obsidione Anconae) vollendet worden.

In der Abtheilung der Deutschen Chroniken hat Prof. Seemüller in Innsbruck die Vergleichung der zahlreichen Handschriften der Hagenchronik insoweit abgeschlossen, dass der Druck derselben noch in diesem Jahre beginnen kann.

Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn hat seine Vorstudien für die neue Ausgabe des Cosmas weiter geführt. Von Widukind wird durch Dr. Kehr ein neuer Abdruck veranstaltet werden. Die Cremoneser Chronik des Abtes Albert de Bezanis gedenkt Prof. Holder-Egger mit Prof. Wenck in Marburg herauszugeben. Für eine neue Ausgabe der Chronik des Johannes von Victring hat Hr. Schneider unter Leitung von Prof. Tangl schon umfassende Studien unternommen. Eine Handausgabe der Annales Austriae wurde Oberarchivar Uhlirz in Wien übertragen. Prof. Bresslau gelang es in einer modernen Abschrift die echte Gestalt der Vita Bennonis Osnabrugg. wieder aufzufinden.

In der Abtheilung Leges wird die von Prof. Zeumer bearbeitete Ausgabe der Leges Visigothorum im Herbst erscheinen. Für das bayerische Volksrecht wurde von Prof. E. von Schwind nach längerer Unterbrechung durch Krankheit die Sammlung des Materials fortgesetzt. Prof. Seckel wird zunächst die Fortsetzung seiner Untersuchungen über Benedictus Levita veröffentlichen. Für die westfränkischen Placita hat Prof. Tangl in Paris die Mehrzahl der Handschriften benutzt.

Für die Concilien des karolingischen Reiches sammelte Dr. Werminghoff auf einer längeren Reihe nach Italien das Material und machte hierbei einige neue Entdeckungen. Da für den ersten Band (bis 843) alle Vorbereitungen erledigt sind, so wird der Druck desselben erfolgen, sobald der Herausgeber seinen Antheil an dem westgothischen Volksrecht beendet hat.

Für den 3. Band der Constitutiones imperii vervollständigte Dr. Schwalm sein Material durch eine Reise nach Italien, nach Besançon und Dijon sowie durch Sendungen aus Paris. Der Druck des ersten Halbbandes (Rudolf von Habsburg) hat begonnen; vorangehen wird das hochwichtige Steuerverzeichnis aus der Zeit Konrads IV.

In der Abtheilung Diplomata ist die Vollendung des 3. Bandes der Deutschen Kaiserurkunden noch vor Ablauf des Jahres zu gewärtigen. Mit Hülfe der Mitarbeiter Wibel und Hessel setzte Prof. Bresslau seine Vorarbeiten für Konrad II. fort. An den Untersuchungen betheiligte sich auch Prof. Bloch noch durch Aufdeckung einer Pfäverser Fälschung. Der von Prof. Mühlbacher mit Unterstützung von Prof. Tangl und Dr. Lechner, von denen der Erstere die Register übernommen hat, bearbeitete erste Band der Karolingerurkunden (bis zum Tode Karl's d. Gr.) nähert sich seinem Abschluss. Die überaus zahlreichen Fälschungen, die unter dem Namen dieses Herrschers gehen, riefen sehr schwierige und verwickelte Nachforschungen hervor. Noch vor Jahresfrist hofft der Herausgeber in einem 2. Bande zum Drucke der Urkunden Ludwigs des Frommen übergehen zu können. Eine wichtige Ergänzung der Diplomata verspricht die von Oberregierungsrath Dr. Otto Posse in Dresden geplante Veröffentlichung von Abbildungen der Siegel der deutschen Könige und Kaiser von Pippin an zu werden.

Da in der Abtheilung der Epistolae durch das Ausscheiden von A. V. Müller die Briefe des Papstes Nicolaus I. unfertig liegen geblieben waren, so erschien es zweckmässig, wenigstens die bereits länger vorbereitete Partie dieses Bandes als erstes Drittel desselben zu drucken. Er wird besonders die Briefe des Abtes Lupus von Ferrières, und auf den Ehehandel Lothars II. bezügliche Acten enthalten. Durch seinen Antheil an der Correctur übernahm Prof. Traube eine wertvolle Mitwirkung bei der Ausgabe.

In der Abtheilung Antiquitates erschienen unter Leitung von Prof. Traube die von Dr. P. von Winterfeld bearbeiteten Werke der Nonne Hrotsvit von Gandersheim. Für die Sammlung der Sequenzen ist fortgearbeitet worden. Als die dringendste Aufgabe erscheint nunmehr die Vollendung des 4. Bandes der karolingischen Dichter. Von dem durch Prof. Herzberg-Fränkel bearbeiteten 2. Bande der Necrologia Germaniae (Salzburg) ist der Druck des Registers stetig fortgesetzt worden. Von dem 3. Bande sind Brixen und Freising bereits druckfertig, doch gedenkt der Herausgeber, Reichsarchivrath Dr. Baumann, auch Regensburg noch hinzuzufügen, bevor er 1903 diesen Halbband abschliesst. Die zweite Hälfte würde dann die Diöcese Passau bilden, deren Bearbeitung Bibliothekar Fastlinger in München übertragen worden ist.

Berichtigung.

Die Besprechung der »Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1800 von Hermann Hüffer« in dieser Zeitschrift oben S. 340 ff. veranlasst mich, insoweit sie sich mit meiner Mitarbeit an jenem Werke beschäftigt, zu einer mir wesentlich scheinenden Berichtigung.

Herr Professor v. Zwiedineck sagt, der 1. Band enthalte u. a. »341 Briefe, Meldungen, Protokolle und sonstige Actenstücke, die der k. u. k. Major Oskar Criste aus dem österreichischen Kriegsarchiv für Hüffer ausgehoben und zusammengestellt hat.« Ein Blick in das Vorwort zum 1. Bande der »Quellen« zeigt, dass Herr Professor v. Zwiedineck mir einen grösseren Antheil an der Herausgabe der Actenstücke zuschreibt, als ich beanspruchen darf, denn im August 1899 waren bereits 21 Bogen gedruckt, welche neben den grösseren Berichten, 150 der von Herrn v. Zwiedineck bezeichneten Urkunden enthalten. Meine Mitwirkung begann thatsächlich erst im November nach einer durch ein Augenleiden des Herrn Professors Hüffer herbeigeführten Unterbrechung des Druckes.

Der mir von Herrn Professor v. Zwiedineck unverdientermassen zugeschriebene grössere Antheil an den »Quellen« scheint mir auch in der weiteren Stelle »so dass schliesslich festgestellt werden kann, dass wir es in dem vorliegenden Werke eigentlich mit einer Sammlung von historischen Documenten, grösstentheils aus dem österreichischen Kriegsarchive, veranstaltet von Hermann Hüffer und Oscar Criste zu thun haben« durchzuklingen. Um jedem Missverständnis vorzubeugen, fühle ich mich verpflichtet die an und für sich vielleicht wenig belangreiche und nur Herrn Professor Hüffer und mich berührende Thatsache festzustellen, dass Herr Professor Hüffer gewünscht hatte, meinen Namen neben dem seinigen auf dem Titelblatte des Werkes zu nennen und davon nur auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin abgesehen hat. Selbst die Angabe meiner Mitwirkung an dem Werke im Inhaltsverzeichnis erfolgte, ungeachtet meines Widerspruchs, auf besonderes Verlangen des Herrn Professors Hüffer. Ich möchte schliesslich nur noch feststellen, dass meine Mitarbeit an den »Quellen« von Herrn Professor Hüffer in dem Vorwort zum 1. und 2. Bande des Werkes in einer, mich vielleicht zu sehr ehrenden, jeden anderen Zweifel aber ausschliessenden Weise gewürdigt worden ist.

Wien. Hauptmann Oskar Criste.

Den Worten meines verehrten Freundes Herrn Hauptmanns Criste habe ich nur hinzuzusetzen, dass der hohe Wert seines nie versagenden Beistandes keineswegs in einer ihn zu sehr ehrenden Weise, sondern nur der Wahrheit und meiner herzlichsten Dankbarkeit entsprechend von mir zum Ausdruck gebracht wurde. Dass ich auf den Titel eines Professors der Kirchengeschichte, den Herr von Zwiedineck mir beilegt, keinen Anspruch machen darf, werden manche Leser bemerkt haben. Die bezeichneten Actenstücke wurden — mit Ausnahme einiger von Herrn Criste später beigefügten, z. B. des interessanten Berichts über die Capitulation der Festung Coni — in den Jahren 1873, 1877 und 1894 im Kriegsarchiv, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in der Albertina aus vielen tausend Schriftstücken von mir ausgelesen und so zusammengestellt, dass der Lauf

der kriegerischen Operationen daraus sich erkennen lässt. Für die meisten Bestandtheile der von mir beabsichtigten Publication reichen die Vorarbeiten sogar in eine noch frühere Zeit zurück. Herr von Zwiedineck hat nicht Unrecht, wenn er durch die bis in die Einzelheiten ausgedehnte Sammlung der Actenstücke das Erscheinen einer abschliessenden Darstellung überlange verzögert findet; in sehr freundlichen Worten äussert er sein Bedauern, dass ich auf die Vollendung dieses meines Lebenswerkes hätte verzichten müssen. Zur Entschuldigung darf ich wohl anführen, dass durch wiederholte Augenleiden meine Arbeitspläne gestört, dass durch anderweitige nicht abzuweisende literarische Arbeiten Zeit und Kraft in Anspruch genommen wurden, endlich, dass ich, wie die Vorrede und neuere Veröffentlichungen wohl erkennen lassen, auf die Beendigung des vierten und vielleicht des fünften Bandes über die Revolutionszeit doch nicht verzichtete. Auch darin mag Herr von Zwiedineck Recht haben, dass die Herausgabe umfassender Quellensammlungen nach dem Stand der jetzigen Anforderungen besser von einer Gesellschaft als von einem Einzelnen unternommen würde. Ich bitte nur zu berücksichtigen, dass die von mir geplante Quellensammlung sich auf den Zeitraum eines Jahrzehnts beschränkt, dass die Bestandtheile auf das engste miteinander zusammenhängen, sich einander ergänzen und wiederum durch andere Einzelpublicationen in England, Deutschland, Frankreich, Russland und besonders in Oesterreich eine Ergänzung erhalten. Es kann deshalb nicht befremden, wenn ein Einzelner den Plan gerade einer solchen Sammlung fasste. Immer bleibt aber die Frage, ob er die nöthigen Kräfte findet, und deshalb möchte ich auch hier aussprechen, dass mir nichts erwünschter wäre, als wenn ich gerade für die auf Oesterreich bezüglichen Theile einen sachkundigen Fachgenossen als Mitherausgeber oder Fortsetzer gewinnen könnte.

Bonn, 23. Juni 1902. H. Hüffer.

Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV.

Von

Karl Hampe.

I. Aus den letzten Jahren Innozenz III.

L. Delisle hat einmal in einem seiner Aufsätze über die Register Innozenz III.[1]) die Quellen, denen wir unsere Kenntnis der Briefe dieses grossen Papstes verdanken, in drei Gruppen eingetheilt: 1. Die erhaltenen Registerbände oder vielmehr, wie nach den Forschungen Denifles gesagt werden muss, die älteren oder jüngeren Abschriften der Originalregister, 2. die Kanonessammlungen, die fast ausschliesslich aus den Registern geschöpft haben. 3. die Originale selbst oder ihre Copien. Ich möchte als eine vierte noch nicht hinlänglich ausgebeutete Quelle hinzufügen: die Formelsammlungen und Briefsteller, soweit sie ebenfalls auf die Register zurückgehen. Je mehr die Hoffnung schwindet, die Lücken in der Reihe der Registerbände Innozenz III. durch Wiederauffinden der verlorenen vollständigen Jahrgänge auszufüllen, um so angelegentlicher wird man versuchen müssen, aus solchen Sammlungen einen freilich viel mühseliger zu erarbeitenden und viel dürftigeren Ersatz zu gewinnen. Wertvolle Ergänzungen dieser Art bietet die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Cod. lat. 11867 s. XIII. ex. (früher S. Germain des Prés), ein Folioband, dessen Seiten in je 2 Columnen getheilt sind, die ich unter Hinzunahme der Rückseiten im Folgenden stets durch a, b, c, d bezeichne. Die Hs. beginnt unvollständig mitten in einer schlechten Ueberlieferung der Summa dictaminis des Magister Transmundus. Fol. 15 b.

---

[1]) Bibl. de l'école des chartes 34, 398.

Expliciunt epistole magistri Transmundi. Fol. 15c folgen Briefe aus einer ungeordneten Sammlung des Thomas von Capua, die fol. 30b völlig unvermittelt in formelhafte Auszüge aus Registerbänden Innozenz IV. übergehen, auf die ich im zweiten Theile dieser Veröffentlichung zurückkomme. Ebenso unvermittelt schliessen sich daran fol. 36c — 38c die unten mitgetheilten Briefe Innozenz III. Fol. 38c folgen Stücke aus dem Annus octavus der Register Honorius III., die ich, obwohl sie nur zum geringsten Theil vollständig gedruckt sind, hier natürlich nicht veröffentliche, da die Registerbände dieses Papstes ja sämmtlich erhalten sind. Es sind bei Pressutti, Honorii III. Regesta die Nummern 4867. 4868. 4877. 4871. 4921. 4914. 4896. 4936. 4904. 4940 (nur Arenga). 4996 („Ecclesia tum utilitatibus", nicht „Ecclesiarum utilitatibus", wie fälschlich bei Pressutti). 4846. Dazu noch fol. 39c ein Bruchstück aus dem siebenten Jahrgang Press. 4126. Der Rest der Columne ist leer gelassen. Fol. 39d beginnt Ciceros De amicitia. Die weiteren Theile der Hs. kommen für den vorliegenden Zweck nicht in Betracht. Hinten folgt u. a. die sizilianische, wohl Capuaner, Formelsammlung, aus der ich mehrere interessantere Stücke zur Geschichte Friedrichs II. bereits im XXII. Bande dieser Zeitschrift und im III. Bande der Historischen Vierteljahrschrift veröffentlicht habe. Die hier zu besprechenden Papstbriefe stehen damit also nicht in unmittelbarem Zusammenhang, und eine genaue Beschreibung der gesammten Hs. möchte ich erst geben, nachdem ich das zum grossen Theil sehr wirre Material völlig durchgearbeitet habe[1]).

Von den Registerbänden Innozenz III., die den Pontificatsjahren entsprechen, sind bekanntlich der erste, zweite und fünfte bis sechzehnte in wenigstens leidlicher Vollständigkeit uns überliefert. Dazu kommt das am Schlusse verstümmelte Registrum de negotio imperii[2]), und der Anfang vom dritten Jahrgang. Band 4 und 17—19 fehlen vollständig. Doch werden wir über die Jahre 3, 4, 18 und 19 wenigstens einigermassen unterrichtet durch die Rubriken, d. h. kurze Inhaltsangaben, die den zwei Registerbänden des Papstes Innozenz VI. beigeheftet waren, die von Munch entdeckt[3]) und von Theiner

---

[1]) Indem ich mich anschicke, zum ersten Male eine grössere Anzahl von Briefen aus der Pariser Hs. zu veröffentlichen, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, dem Leiter der Monumenta Germaniae historica, Herrn Geh. Oberregierungsrath Prof. E. Dümmler für die freundliche Förderung zu danken, durch die es mir möglich wurde, die Hs. in Berlin vollständig für meine Zwecke auszubeuten.

[2]) Vgl. Denifle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters II, 75 Anm. 1.

[3]) Ebda S. 34 Anm. 1.

in seinem Werke Vetera Monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia (1863) I, 47—70 veröffentlicht wurden. Nur die Rubriken der Jahre 18 und 19 kommen hier für uns in Betracht. Dass sie bis zum Schlusse des 19. Jahrgangs, d. h. bis zum Tode des Papstes am 16. Juli 1216, reichen, ist möglich, wenn auch nicht ganz sicher. Jedenfalls aber führen sie uns nicht weiter rückwärts als bis in den November 1215, in die Zeit kurz vor dem lateranischen Concil, auf das sich die 14. Rubrik (Theiner I, 63) bezieht. Für den grössten Theil des 18. Jahres, vom 22. Febr. bis zum November 1215, fehlt uns also doch, wie für das ganze 17. Jahr jegliche Kunde.

Wann diese Stücke der Register dem päpstlichen Archive verloren gegangen sind, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. In dem von Denifle[1]) herausgegebenen Inventar vom Jahre 1339 sind bereits die beiden Bände, welche die Jahre 17—19 enthalten konnten, als im Anfang defect bezeichnet[2]). Ein Hinweis auf den 18. Band findet sich noch im Jahre 1283[3]), und der letzte Theil des 18. und der 19. Registerband müssen noch zur Zeit Urbans V. (1362—1370) im päpstlichen Archiv vorhanden gewesen sein, da jene Rubriken nicht vor dessen Pontificat angefertigt sind[4]).

Die Ausnutzung der Rubriken in dem Regestenwerke Potthasts lässt sehr viel zu wünschen übrig. Schon lange vor der Veröffentlichung Theiners hatte La Porte du Theil ein Bruchstück mit den meisten der auf Frankreich bezüglichen Rubriken der Jahre 18 und 19 aufgefunden und in Bréquigny's Diplomata, chartae, epistolae etc. Pars II, 1103, Paris 1791 drucken lassen[5]). Diese Rubriken sind nicht aus der Vorlage Theiners geflossen, sondern gehen mit ihr auf eine gemeinsame Quelle zurück[6]). Schon Delisle hat nachgewiesen[7]), dass diese Rubriken, wenn auch nicht ganz streng, so doch nur mit geringen Unebenheiten chronologisch auf einander folgen, wie bekanntlich die Briefe in den Registerbänden auch. Dasselbe ist bei den Theinerschen Rubriken der Fall, die sich naturgemäss der Ordnung in den Registern anschliessen. Wenn also das eine oder andere der

[1]) Ebda S. 71 ff.

[2]) S. 74 Anm. 3, S. 75 Anm. 3.

[3]) Delisle, Bibl. de l'éc. d. ch. 19, 7.

[4]) Denifle, a. a. O. S. 74 Anm. 3.

[5]) Ich benutzte den Abdruck bei Migne, Patrol. lat. 216 (= Inn. Op. III), 991 ff.

[6]) Sonst wären so manche Abweichungen im Wortlaut, z. B. in Nr. 20 = Th. 21, Nr. 42 = Th. 173 unerklärlich. Ueberdies ist zu Th. 50 nach diesen Rubriken hinzuzufügen: „Eodem modo episcopo Leodiensi", was auch zu P. 5053 zu ergänzen ist.

[7]) Bibl. de l'éc. d. ch. 19, 7.

Stücke auch einmal einen halben oder gar ganzen Monat im Datum zurückspringen mag, so stehen die Briefe im allgemeinen trotzdem in zeitlicher Folge. Um so unzulässiger ist es, diese Ordnung theilweise so willkürlich zu zerstören, wie das Potthast gethan hat. Ueberdies ist die Identität einzelner Rubriken mit bekannten, datierten Stücken mehrfach übersehen, auch im Supplement ist nicht alles nachgetragen, so dass man sich über die muthmassliche zeitliche Einreihung der Rubriken nach den Regesten schwer eine Vorstellung machen kann.

Cardinal Pitra fragte im Jahre 1885[1]): „Mais qui nous rendra les quatre cents lettres révélées par des lambeaux de rubriques? Si on a trouvé des feuillets égares au loin dans les registres postérieurs, qui sait si un nouveau hazard ne fera pas rencontrer au moins les plus intéressantes de ces pièces perdues?". Ein freundlicher Zufall hat mir nun in der That 14 solcher zu den Rubriken gehörender, bisher unbekannter Briefe in die Hand gespielt; indessen wo der Zufall sein Wesen treibt, da wird man es wohl bedauern, aber doch begreiflich finden, wenn er nicht planmässig „les plus intéressantes" herausgesucht hat. Bedeutendere und unbedeutendere Stücke gehen bunt durcheinander; von dem, was Pitra als besonders wünschenswert namhaft macht, ist leider nur weniges darunter, denn unserem Sammler kam es nicht im mindesten auf den historischen Inhalt der Briefe an, sondern er wollte offenbar nur Muster päpstlicher Schreiben haben. So blätterte er aufs Gerathewohl in dem Register und traf ohne viel Nachdenken seine Auswahl. Wenigstens hier aber schlug er nicht vor und rückwärts, sondern folgte dem Gange des Registers, wie die Uebereinstimmung mit der Reihenfolge der Rubriken beweist. Daher glaubte ich unten den Versuch machen zu dürfen, die Stücke vermuthungsweise zu datiren. Denn die Daten sind in der Regel als dem Zwecke des Sammlers nicht entsprechend fortgelassen; nur einmal hat er in erfreulicher Unachtsamkeit einen Datirungsrest: „Datum Perusii" mitgeschrieben. Das und andere Anhaltspunkte ermöglichen eine annähernde Zeitbestimmung der Briefe. Ein hinzugefügtes „etwa" macht den eiligen Benutzer darauf aufmerksam, dass er sich auf die Angabe nicht mit absoluter Sicherheit verlassen darf; bei der Art der päpstlichen Registereintragungen ist mit Differenzen um etwa einen Monat immer zu rechnen. Auch die Anfangsprotokolle fehlen natürlich, aber hier helfen die Rubriken aus, die ich nach dem Drucke Theiners (= Th.) als Regesten über den Text gesetzt habe. Schade in der That, dass unser Sammler nicht zufällig die Legatenaufträge des Cardinalpriesters Petrus von S. Pudentiana für Deutschland vom Früh-

[1]) Analecta novissima Spicilegii Solesmensis, Altera continuatio, t. I, 181.

jahr 1216 aufgeschlagen und abgeschrieben hat, von deren Inhalt wir noch nichts wissen. So müssen wir uns meist begnügen, zu den Umrissen, die schon aus den Rubriken bekannt waren, nähere Ausführungen zu erhalten. Die Beschlüsse des lateranischen Concils bestimmen die Richtung; die Vorbereitung des in Aussicht genommenen Kreuzzuges und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des lateinischen Kaiserthums bilden den Inhalt von mehr als der Hälfte der Briefe, und selbst die beiden Schreiben, die für die deutsche Reichsgeschichte in Betracht kommen, suchen auf die Befriedung Italiens im Interesse der Kreuzfahrt hinzuwirken.

Historisch sehr viel bedeutsamer sind die 10 weiteren Briefe Innozenz III., die unsere Hs. enthält, und die nicht, wie die vorigen, bekannten Rubriken entsprechen. Der Codex stammt ja aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die kleine Sammlung selbst ist gewiss noch älter, da wir schwerlich die erste Niederschrift, sondern nur eine flüchtige Abschrift vor uns haben. Da ist es begreiflich, dass auch Theile des Registers, die schon im Laufe des 14. Jahrhunderts in Verlust geriethen, noch zu Rathe gezogen werden konnten. Jene 10 Briefe sind nun unzweifelhaft der später verlorenen ersten Hälfte des 18. und dem gänzlich verschwundenen 17. Registerbande entnommen, von dem hier also die erste Spur auftaucht. Man würde das allein aus dem Inhalt der Briefe vollkommen feststellen können. Zum Ueberfluss hat sich ein einziges Mal eine vollständige Datirung erhalten: „Datum Laterani III. kal. Decembris pontificatus nostri anno septimo decimo“, die keinen Zweifel lässt, sowie das Bruchstück einer andern: „Datum Viterbii“, die gleichfalls in das 17. Pontificatsjahr weist. Im Uebrigen sind wir für die Datirung und sonstige Bestimmung dieser Briefe wiederum auf mehr oder weniger sichere Schlüsse und Vermuthungen angewiesen, doch hoffe ich zum mindesten den wichtigeren Schreiben den rechten Platz angewiesen zu haben. Hier habe ich kurze deutsche Regesten an die Spitze gestellt. Ich will nicht zusammenfassend wiederholen, was ich über die Bedeutung der einzelnen Stücke in den Anmerkungen gesagt habe, denn die Correspondenz des Papstes ist zu weithin verzweigt, als dass eine abrundende Zusammenfassung des Inhalts möglich wäre. Den Engländern werden die beiden Briefe Nr. 9 und 10 willkommen sein als ein nicht uninteressanter Beitrag zu der Geschichte des für die Entwickelung ihres Staatswesens grundlegenden, grossen Jahres 1215. Die Urkunde Nr. 2 gibt Aufklärung über einen wichtigen Staatsvertrag zwischen Castilien und Leon, die Grundlage ihrer späteren Vereinigung. Und auch die Reichsgeschichte ist hier besser bedacht. Es wird ersichtlich,

dass auf den Anschluss Waldemars II. von Dänemark an den Staufer Friedrich II. die Curie eingewirkt hat, indem sie ihn zu energischem Vorgehen gegen den usurpatorischen Erzbischof Waldemar von Bremen, den Parteigänger Ottos IV., und seine Anhänger anstachelte (Nr. 1). Winkelmann klagt einmal[1]), dass Nachrichten über das, was ausserhalb der Mark Ancona in dem übrigen Mittelitalien während des deutschen Bürgerkrieges zwischen Otto IV. und Friedrich II. geschah, fast ganz fehlen. Die Briefe Nr. 3—5 gewähren wenigstens einen flüchtigen und begrenzten Einblick in die Massnahmen des Papstes im Kirchenstaat und den Recuperationen. Wir sehen ihn gegen das widerspenstige Narni mit scharfen Mitteln, Bisthumsentziehung und Verkehrsperre, vorgehen. Wahl eines Fremden zum Stadthaupte will er ohne Einholung des päpstlichen Consenses in den untergebenen Städten des Kirchenstaates nicht dulden. Das Eingreifen des Markgrafen Aldobrandin von Este in die Mark Ancona scheint Innozenz nicht nur direct, sondern auch indirect durch gleichzeitiges Vorgehen im Spoletanischen unterstützt zu haben. Aus Nr. 4 darf man schliessen, dass er dabei ähnliche Mittel anwandte, wie bereits nach dem Tode Heinrichs VI., insbesondere Lockung der Bewohner durch Abschaffung der von den „Tyrannen" eingeführten Missbräuche und Rückkehr zu den alten Gewohnheiten und Rechten.

Ich habe die Briefe, soweit möglich, in chronologische Ordnung gebracht. In der Hs. ist die Reihenfolge diese: 11—25. 8—10. 1—7.

1.

Papst Innozenz III. ermahnt König Waldemar II. von Dänemark, gegen den ränkevollen Waldemar, ehemaligen Bischof von Schleswig, usurpatorischen Erzbischof von Bremen, und seine Anhänger endlich energisch vorzugehen. Cod. fol. 38 a.

Etwa am 29. April 1214 (?)[2]).

Satis per experientiam didicisti nequitiam Waldemari, satis in regni

[1]) Otto IV. S. 411.

1. [2]) Der Brief wird sich in der Datirung entweder an die in der Hs. voraufgehenden Stücke Nr. 9 und 10 oder an die folgenden Nr. 2—7 anschliessen. In dem ersten Falle würde er etwa in die Mitte des Jahres 1215 zu setzen sein. Das ist kaum möglich. Auch in den nordischen Verhältnissen führte die Schlacht

perturbatione notasti[1]), quot fraudis laqueos habeat et quot ubi potest iacula sue iniquitatis inmittat[2]); sed usque quo dormis, usque quo per dissimulationis dispendium ipsius nequitie prestas augmentum? Porro, quid in Bremensi provincia faciat, non ignoras, et quas ubivis[4]) telas texere moliatur, per experimentum preteriti potes in presenti notare ac presumere de futuro. Ecce inter se ac Jerusalem sartaginem ferream posuit[4]), contra Deum superbie turrim erexit[5]) et contemptui contemptum adiciens, divini iudicii penam non metuit et districtionem ecclesiastice censure contempnit[6]). Quid igitur expectas in ipso et ad quid contra tela[7]) brachium remisisti? Occasione tui, si bene recolis, extendit[8]) in ipsum sedes apostolica manum suam[9]). Unde videas, quod si tyrampnides reprobi memorati dissimulationi relinquis, si quid regie sublimitati per ipsum, quod absit, evenerit, dissimulare poterimus, tibi non inmerito inputantes, si dum per negligentiam illum tacite foves ad presens, contra [illum te][10]) improvide munias in futurum. Quia vero tutius est ante tempus incurrere, quam remedium post causam querere vulneratam, et consultius cautelam facto premittere, quam penitentiam expectare, consulimus et monemus, adversus illum impium et rebellem, apostatam, spurium[11]) et fautores[12]) ipsius efficaciter et potenter insurgens, a persecutione ne desistas eorum[13]), quousque ab ipsorum molestiis Bremensis ecclesia conquiescat et publicatis bonis fautorum eiusdem, si forte ipsum dederit in manibus tuis Deus, tamdiu detineas sub arta custodia conpeditum[14]), quousque[15]) de ipso nostre receperis beneplacitum voluntatis.

---

bei Bouvines (27. Juli 1214) zu einem Umschwung. Waldemar II. gab nun endlich die lange gepflegten dänisch-welfischen Beziehungen auf und schloss sich an den Staufer an. Friedrichs II. Metzer Urkunde von Ende 1214 war das Ergebnis dieser neuen Verbindung. Inzwischen hatte schon im Laufe des Jahres 1214 der offene Kampf zwischen den norddeutschen Parteigängern Ottos IV., zu denen auch Waldemar von Bremen gehörte, und dem Dänenkönige begonnen (vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte S. 166. 414; Winkelmann, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Otto IV., S. 387); 1215 tobte er in voller Heftigkeit. In diese Verhältnisse passt der obige Brief, der König Waldemar aus seiner Unthätigkeit aufrütteln soll, nicht mehr. Er wird also den Stücken Nr. 2—7 aus dem Jahre 1214 voranzufügen sein. Die genaueren Zeitgrenzen sind demnach die Folgenden. Auf der einen Seite der 22. Febr. 1214, der Epochentag Innozenz III., denn da auch dieser Brief wie die anderen aus dem Register geschöpft sein wird, so müssten wir ihn in dem uns erhaltenen 16. Jahrgang des Registers finden, wenn er vor dem 22. Febr. geschrieben wäre. Auf der anderen Seite die Monate Juni bis September 1214, zu denen das folgende Schreiben Nr. 2 gehört. Innerhalb dieses Zeitraumes vom 22. Febr. bis Juni—Sept. befasst sich nun Innozenz allein am 29. April mit der bremischen Angelegenheit, indem er den Bann gegen Waldemar und seine Anhänger in der bremischen Kirchenprovinz aufs Neue zu verkündigen befiehlt (P. 4917). Diesem Befehl möchte ich das obige Schreiben in der Datirung vermuthungsweise anfügen. Der Brief erweist die Annahme Usingers S. 157, dass auf die Entschlüsse des Dänenkönigs 1214 die römische Curie eingewirkt habe, als richtig.

[1]) Corr. aus notastast Hs. [2]) inmutat Hs. [3]) ubi (u mit übergeschr. i) si Hs. [4]) Ezech. 4, 3. [5]) erexerit Hs. [6]) Vgl. P. 4391 v. 28. Febr. 1212, P. 4917 v. 29. April 1214. [7]) tele Hs. [8]) extendet Hs. [9]) Vgl. P. 3354 v. März 1208. [10]) So oder ähnlich zu ergänzen, falls nicht contra verderbt ist. [11]) Zu diesen Bezeichnungen vgl. Inn. Epp. X, 209. XI, 10. XII, 63. [12]) factores Hs. [13]) earum Hs. [14]) conpenditum Hs. [15]) us corr. aus ip Hs.

2.

Bestätigt den zwischen den Königen Alfons VIII. von Castilien und Alfons IX. von Leon geschlossenen Friedensvertrag.

Viterbo Juni bis Sept. 1214 [1]).

Inter omnia, que tenemur ex officii nostri debito procurare ad reformationem et conservationem[2]) pacis, nos oportet diligenter intendere, que[3]) dominus Jesus Christus discipulis suis quasi testamento legavit. „Pacem“, inquit[4]), „meam do vobis, pacem relinquo vobis“[5]). Unde post resurrectionem suam prima eius vox fuit ad discipulos: „Pax vobis“[6]) et in eius nativitate „Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus bone voluntatis“ angeli cantaverunt[7]). Cum ergo sopita discordia, que inter karissimos in Christo filios nostros A[lphonsum] Castelle ac A[lphonsum] Legionen[sem] reges illustres periculosissime vertebatur[8]), pax inter eos per statutum super concessione regni Legionensis factum sit de consilio et consensu prelatorum et baronum utriusque regni voluntarie reformata[9]),

2. [1]) Dieser Zeitraum ergibt sich aus dem stehengebliebenen Datirungsrest „Datum Viterbii“. Am 29. Mai 1214 urkundete Innozenz noch im Lateran (P. 4929). Anfang Juni begab er sich nach Viterbo, wo er schon am 10. Juni eine Urkunde ausstellte (P. 4930a, Suppl.). Bis zum 19. Sept. ist er in Viterbo nachweisbar (P. 4938), vom 27. Oct. ab wieder im Lateran (P. 4939).

[2]) Corr. aus consmtionem, über dem ersten m ein a, Hs. [3]) Das Zeichen für quam Hs. [4]) inquid Hs. [5]) Joh. 14, 27. [6]) Luc. 24, 36. Joh. 20, 19. [7]) Luc. 2, 14. [8]) Seitdem die Ehe Alfons IX. von Leon mit Berenguela, der Tochter Alfons VIII. von Castilien, wegen zu naher Verwandtschaft hatte getrennt werden müssen, herrschte von 1204 an, mit kurzen Unterbrechungen durch die Verträge von 1206 und 1209, Feindschaft zwischen den beiden Königen, namentlich wegen der Dotalgüter der Berenguela.

[9]) Der Text des im Herbst 1213 zu Valladolid geschlossenen Friedens scheint nicht erhalten zu sein. Den wichtigsten Vertragspunkt „super concessione regni Legionensis“ hat Schirrmacher, Gesch. von Spanien IV, 318 nicht erwähnt. Diese „Concessio“ bestand in der Anerkennung Don Fernandos, eines Sprösslings aus der getrennten Ehe Alfons IX. von Leon mit der Berenguela von Castilien, als legitimen Sohnes und Nachfolgers in Leon. Dieser Vertrag, der auch von den Grossen beider Reiche beschworen wurde, und der die Grundlage ward für die 1229 unter Fernando vollzogene Wiedervereinigung von Castilien und Leon, sollte nun auf Bitten beider Könige von Innozenz III. bestätigt werden. Die Anerkennung des für die Kirche illegitimen Sprösslings mochte dem Papste nicht ganz leicht werden, aber neuer Zwist zwischen den beiden Königen konnte angesichts des drohenden Maurenangriffes und der infolge der Missernte in Spanien vom Oct. 1213 bis Juni 1214 (Schirrm. S. 317) herrschenden Hungersnoth höchst verderblich für die christliche Sache werden, und so machte Innozenz „propter evidentem utilitatem et necessitatem urgentem“ das prinzipielle Zugeständnis. Nach seinem Tode, und als Fernando inzwischen in Castilien zur Herrschaft gekommen war, hat Honorius III. am 10. Juli 1218 den Vertrag abermals bestätigt (Rayn. Ann. eccl. 1218 § 67), da Alfons von Leon aufs Neue Schwierigkeiten machte. Diese Bestätigung Honorius III., die sich grösstentheils wörtlich an die obige Urkunde Innozenz III. anschliesst, gibt den Sachverhalt noch genauer wieder; nur ist die Hauptstelle textlich verderbt und darum in ihrer Bedeutung nicht voll erkannt. Sie muss offenbar lauten: „cum — pax inter eos per concessionem regni (statt regi) Legionen[sis] ab ipso patre tuo, te secundum regiam consuetudinem (constitutionem?) solemniter recipiente in filium, — per quod voluisse videtur te suum esse legitimum successorem, — prono animo et voluntate libera tibi factam (statt factum), — de concessione ipsa nullo tempore revocanda praestito iuramento — esset de consilio et consensu praelatorum et

nos pacem ipsam, sicut provide facta est, propter evidentem utilitatem et necessitatem urgentem gratam et ratam habentes, ad petitionem utriusque regis auctoritate [apostolica] confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus[1]). Nulli ergo etc. Si quis autem etc. Datum Viterbii.

3.

Befiehlt dem Bischof von Narni[2]), zur Bestrafung der gebannten, aber noch immer verstockten Bewohner der Stadt, den bischöflichen Titel abzulegen. Cod. fol. 38 b.

Etwa Juni bis November 1214[3]).

Satis actenus expectavimus[4]), si forte duritia Narnien[sium][5]) per nostram posset patientiam emolliri[6]). Sed quia de patientia nostra ipsi amplius insolescunt, quod eis de mutilatione pontificalis dignitatis fuimus comminati[7]), nunc perducere volumus ad effectum. Unde per ap[ostolica] s[cripta] m[andamus] atque precipimus, quatinus te de cetero Narniensem[8]) episcopum non appelles. Verum quia te nolumus amministratione[9]) privare, donec in alio tibi curaverimus providere, permittimus, ut scribas te interim ministrum ecclesie Narniensis[10]). Cum[11]) autem tibi[12]) fuerit de gratia provisum, ipsam pontificalem dignitatem in locum alium transferemus. Has ergo litteras ad tuam eis excusationem ostendas.

4.

Gebietet den Bewohnern einer Narni benachbarten Bischofstadt, mit den gebannten Narniensern jeden Verkehr abzubrechen, die in ihrem Gebiete betroffenen zu fangen und zu berauben; untersagt die Wahl eines Fremden zum Stadthaupte ohne päpstliche Bewilligung. Cod. fol. 38 b.

Etwa Juni bis November 1214[13]).

Rebellionem et perfidiam Narniensium[14]) nec patientie nostre benignitas, nec expectationis potuit longanimitas emollire. Unde ad eorum

baronum utriusque regni voluntarie reformata‹ etc. Wenn Schirrmacher S. 336 meint: ›Hieraus ersieht man, dass König Alfonso (von Leon) nach dem im Jahre 1214 erfolgten Tode seines Erstgeborenen — ein Zugeständnis an Don Fernando, den Sohn der Berenguela, bisher nicht gemacht hatte‹, so erweckt das eine falsche Anschauung. Ein solches Zugeständnis war schon 1213 durch Legitimirung Fernandos eo ipso gemacht, wurde jetzt nur von dem unzuverlässigen Alfons wieder bestritten; das ›videtur‹ der eben angeführten Stelle möchte ich nicht übersetzen ›wie es scheine‹, sondern ›wie ersichtlich ist‹.

[1]) communius Hs.

3. [2]) Bonifatius? [3]) Unter der sehr wahrscheinlichen Voraussetzung, dass diese Stücke bis Nr. 7 dem Registerbande zwar unter Uebergehung zahlreicher Briefe, aber doch unter Wahrung der Reihenfolge entnommen sind.

[4]) expectamus Hs. [5]) Die Streitigkeit reicht schon weiter zurück, vgl. P. 4788 vom 5. Aug. und P. 4819 vom 2. Oct. 1213. Um was es sich ursprünglich handelt, ist nicht ersichtlich. Unter Honorius III. war die Sache jedenfalls beigelegt, da er selbst sich bald kurze Zeit in Narni aufhielt, vgl. P. 5328, 5327 d—g. [6]) emolıri Hs. [7]) cominati Hs.

[8]) Narieneñ Hs. [9]) amministrare Hs. [10]) Narineñ Hs.

[11]) Corr. aus cun Hs. [12]) nisi Hs.

4. [13]) Vgl. die Datirung von Nr. 3. [14]) Narineñ. Hs.

insolentiam edomandam per apostolica vobis scripta mandamus et sub pena excommunicationis districte precipimus, quatinus nullum cum eis exerceatis commercium, sed eos tamquam excommunicatos et diffidatos penitus evitetis, et si quem eorum in districtu vestro invenire poteritis, capientes ad mandatum nostrum detineatis eundem rebus omnibus spoliatum, sub debito fidelitatis generaliter iniungentes, ut nobis fideliter intimetis. Si quis huic mandato nostro presumpserit[1]) contraire, in eum debitam volumus[2]) excercere censuram, cum tantam et talem offensam dimittere nolimus inultam. Ad hec, quia frequenti experimento cognovimus tam nobis quam nostris fidelibus esse dampnosum, quod quidam, nobis penitus inconsultis, extraneos ad regimen suum eligunt et assumunt, super hoc providere volentes vobis et aliis fidelibus nostris, sub debito fidelitatis et banno quingentarum librarum districte precipiendo mandamus, quatinus nullum extraneum absque nostra conscientia et consensu eligere presumatis in potestatem sive consulem seu rectorem, scientes nos episcopo vestro dedisse firmiter in preceptis, ut presumptores excommunicationis mucrone percellat.

5.

Kündigt den Bewohnern einer Bischofstadt (im Spoletanischen?) an, dass er die von ihren früheren tyrannischen Beherrschern eingeführten Missbräuche abstellen, sich mit den alten Gewohnheiten begnügen werde, fordert von denen, die es noch nicht gethan haben, Ableistung des Treueides. Cod. fol. 38 b.

Etwa Juni bis November 1214[3]).

Volentes[4]) vos reddere de gratie nostre favore securos, ut perseveretis in fidelitatis nostre devotione constantes, presenti vobis pagina declaramus, quod iustitiis et rationibus nostris volumus esse contenti et abusiones ac violentias, quas exercuerunt in vos non domini, sed tyrampni penitus abolere[5]), rationabiles usus et laudabiles consuetudines conservando. Quocirca uni[versitatem] v[estram] exortandam duximus et monendam, per ap[ostolica] sc[ripta][6]) mandantes, quatinus in obsequio sacrosancte Romane

---

[1]) presumpser. Hs. [2]) valeamus. Hs.

5. [3]) Zur Datirung vgl. Nr. 3. Das Schreiben steht wohl in Zusammenhang mit dem seit Anfang 1214 deutlicher hervortretenden Bestreben des Papstes, nachdem er in der Goldbulle von Eger vom 12. Juli 1213 „den ersten haltbaren Rechtstitel“ für die Recuperationen gewonnen, sich nun auch in den factischen Besitz der noch immer an Otto IV. festhaltenden Gebiete, des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona, zu setzen (vgl. Winkelmann, Otto IV. S. 409). Da sich die beiden vorhergehenden Briefe auf das zwar nicht zum Herzogthum, sondern zum Patrimonium gehörige, aber an Spoleto grenzende Narni beziehen, und wir den Papst am 19. Sept. 1214 in Beziehungen zu Perugia finden (P. 4938), so wird es sich hier um eine Bischofstadt im Spoletanischen handeln. Ueber den Verlust dortiger städtischer Hoheitsrechte an die von den Staufern eingesetzten Herzöge, auf die jedenfalls der Ausdruck „tyrampni“ zu beziehen ist, vgl. Ficker. Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 260. Schon zu den Massnahmen aus dem Ende der 90er Jahre des 12. Jahrhunderts bemerkt Ficker: „der Papst betont wohl ausdrücklich, dass er weniger verlange, als die früheren Gewalthaber“. [4]) Dolentes Hs. [5]) ab elere Hs. [6]) se. Hs.

ecclesie matris et domine vestre, que de se vere dicere[1]) potest: „Iugum meum suave est et honus meum leve“[2]), tales vos exhibere curetis, quod civitatem vestram in mansuetudine regere debeamus et in fortitudine defensare. Ad hec volumus et mandamus, ut illi, qui nondum nobis fidelitatem iurarunt, in manibus venerabilis f[ratris] n[ostri] episcopi vestri, cui super hoc dirigimus scripta nostra, fidelitatis exhibeant iuramenta.

6.

Gesteht auf Bitten des Bischofs (Peter?) und des Capitels von Savona dem Akoluthen L. Ehescheidung und Priesterweihe zu. Cod. fol. 38 c.

Etwa Juni bis November 1214[3]).

Littere tue et capituli Saonensis in nostra lecte presentia continebant, quod cum L. acolitus, lator presentium, quandam duxisset virginem in uxorem, eadem ab eo diabolo stimulante divertens se ipsam infamia polluit lupanari nec vult prostibulum, quod inprudenter [intravit][4]), relinquere sepius revocata. Unde cum dictus L., qui convenienter litteratus existit et bone conversationis ac fame, ad sacros desideret ordines promoveri, supplicasti, ut super hoc desiderio eius annuere dignaremur. Ideoque f[raternitati] t[ue] per a[postolica] s[cripta] m[andamus], q[uatinus], si est ita et aliud ei canonicum non obsistit, eum libere promoveas ac decenter, prius tamen ipsum ab ea per sententiam separando. Tu denique, frater episcope, etc.

7.

Ermahnt die Vorsteher eines Ordens[5]), *die sich über den Primat streiten, zur Eintracht. Cod. fol. 38 c.*

Lateran, 29. Nov. 1214.

Tacti[6]) sumus dolore cordis intrinsecus et gravi merore turbati, quod, sicut accepimus, inter vos zelus est et contentio de primatu, per quem de facili posset totus ordo dissolvi, nisi per nostre sollicitudinis providentiam succurratur[7]). Cum igitur illius debeatis esse disciputi, qui de se ipso testatur: „Discite a me, quia mitis sum et humilis corde“[8]) dis[cretioni] v[estre] per ap[ostolica scripta] m[andamus] et in virtute obedientie districte precipimus, quatinus servantes unitatem spiritus in vinculo pacis[9]) ab hiis contentionibus penitus desistatis, in ea simplicitate ac puritate vestri[10]) ordinis observando statuta, in qua fuerunt a patribus vestris actenus observata, pro certo scientes, quod si quis vestrum presumpserit arrogantie spiritu resultare, nos presumptionem ipsius digna curabimus animadversione punire, quia cum secundum sententiam evangelicam ve sit

---

[1]) doppelt geschrieben Hs. [2]) Matth. 11, 30.
6. [3]) Zur Datirung vgl. Nr. 3. [4]) So od. ähnlich zu ergänzen.
7. [5]) Eine sichere Bestimmung ist mir nicht möglich. Am meisten Streit herrschte damals wohl im Grandmontenser Orden (vgl. Nr. 20), aber doch mehr zwischen den Ordens- und Laienbrüdern. [6]) Facti Hs. [7]) succuratur Hs.
[8]) Matth. 11, 29. [9]) Ephes. 4, 3. [10]) Corr. aus vestris Hs.

homini illi, per quem scandalum venit[1]), expedit, ut ad collum eius asinaria mola suspensa in profundum pelagi demergatur[2]). Datum Laterani III. kal. Decembris pontificatus nostri anno septimo decimo.

8.

Ertheilt Dispens wegen unehelicher Geburt. Cod. fol. 37 d.

1215 (?)[3]).

Licet originis tue titulus non fuerit coniugalis, quia tamen nobilis vir . . de . . pater tuus solutus te genuit de soluta, et in te propria virtus adicere nititur, quod iura coniugii non dederunt, ad supplicationem multorum tecum super hoc defectu natalium duximus dispensandum, quantum tibi vita et scientia suffragantur. Nulli ergo [omnino hominum liceat] paginam nostre dis[pensationis] infringere. Si quis autem etc.

9.

Befiehlt dem Bischof (Peter von Winchester?), dem Abte (Simon von Reading?) und dem (Magister Pandulph, Subdiakon der römischen Kirche?), Eingriffen der geistlichen in die weltliche Gerichtsbarkeit in England entgegenzutreten und die Entscheidung über streitige Fälle dem demnächstigen allgemeinen Concil vorzubehalten, zu dem König Johann Bevollmächtigte zur Vertheidigung seiner Ansprüche schicken solle. Cod. fol. 37 d.

Etwa Frühling od. Sommer 1215[4]).

Sicud volumus, ut iura clericorum laici non usurpent, ita velle debemus, ne clerici iura sibi vendicent laicorum, sed illud: Omnia, quecum-

---

[1]) Matth. 18, 7. [2]) Vgl. Matth. 18, 6.

8. [3]) Nicht näher zu bestimmen; aber da von den Theiner'schen Rubriken dem Inhalte nach keine diesem Stücke entspricht, so ist es schwerlich den im Cod. vorhergehenden Nummern 11—25 anzureihen, d. h. in die letzte Zeit des Papstes zu setzen, sondern es wird eher mit den beiden folgenden Briefen dem Jahre 1215 angehören.

9. [4]) Der Brief ist offenbar gerichtet an einen Bischof, einen Abt und einen Dritten, der weder Bischof, noch Abt ist. Das letztere geht hervor aus dem „filii" am Schlusse, und selbst wenn das Schreibfehler wäre, aus der Anwendung der Formel „Quod si non omnes" statt „Quod si non ambo". Auch das folgende Schreiben, das sich ebenfalls auf englische Angelegenheiten bezieht, ist an mehrere gerichtet (discretioni vestre), von denen einer als Abt hervorgehoben wird (tu — fili abbas). Es liegt nahe, dass die Empfänger in beiden Fällen dieselben Personen, und dass die Briefe unter dem gleichen Datum abgesandt sind. Aus Nr. 10 gewinnen wir einen sicheren terminus a quo. Das Legatenamt des Bischofs Nikolaus von Tusculum ist abgelaufen. Mitte Oct. 1214 kehrte König Johann von Frankreich nach England zurück (Pauli, Gesch. v. Engl. III, 409). „Cito post reditum Anglorum regis a Pictavia revocatus est a domino papa Nicholaus Tusculanus episcopus ab officio legationis" etc. (Walter von Coventry, ed. Stubbs II, 217). Vor Ende 1214 können die Briefe also nicht geschrieben sein. Auf der anderen Seite müssen sie spätestens etwa 2 Monate vor Beginn des vierten lateranischen Concils (11. Nov. 1215) abgeschickt sein, da der König

que vultis, ut faciant vobis homines, et vos facite illis[1]) [diligenter studeant observare][2]). Quocirca di[lectioni] v[estre] per ap[ostolica] scripta m[andamus], quatinus placita, que ad seculare spectant iudicium, ad ecclesiasticum trahi prohibeatis examen, ut que sunt cesaris cesari, et que sunt Dei Deo recta distributione[3]) reddantur. De quibus autem est mota contentio vel dubitatio est suborta, in proximo generali[4]) concilio, quid de cetero sit servandum, intendimus provide diffinire. Unde sine quolibet[5]) preiudicio interim observetur, quod[6]) hactenus est obtentum. Nos enim sublimitati regie per nostras litteras intimamus, ut super hiis procuratores ydoneos ad idem concilium studeat destinare, qui partem suam, quantum poterunt, de iure defendant. Quod si non omnes [his exequendis potueritis interesse], tu ea[7]), frater[8]) episcope, [cum eorum altero nichilominus exequaris][9]). Vos denique, et frater episcope et filii abbas etc.

Bevollmächtigte dazu entsenden soll. Innerhalb dieses so begrenzten Zeitraumes waren die päpstlichen Vertrauensmänner in England Peter des Roches, Bischof von Winchester und zugleich Grossjustiziar des Königs, Simon Abt von Reading (vgl. Matth. Paris. ed. Luard II, 627) und der römische Subdiakon Magister Pandulph. An sie richtete Innozenz III. um den 24. Aug. 1215 den Befehl, die englischen Rebellen zu excommuniciren (P. 4992). Gleichzeitig erhielten sie noch andere auf dieselbe Angelegenheit bezügliche Aufträge, die uns nicht näher bekannt sind („excommunicationis causam praedictorum, cum caeteris, quae ad hoc negotium pertinuerint, vobis duximus committendum"). Möglicherweise sind ihnen zugleich auch die in unseren beiden Schreiben ausgesprochenen Befehle ertheilt. Für diesen Zeitpunkt könnte ferner sprechen, dass am 24. oder 25. Aug. auch die Barone, wie hier der König, aufgefordert wurden, procuratores idoneos zum Concil destinare (P. 4991). Trotzdem neige ich mehr dazu, die beiden Briefe in etwas frühere Zeit zu setzen. Damals, im Aug. 1215 wurde wohl alles Interesse in Anspruch genommen von den grossen Ereignissen, die sich an die Magna Charta knüpften. Eine Beziehung darauf fehlt hier. Die in Nr. 9 ertheilten Aufträge stehen offenbar in Zusammenhang mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Englands, die nach der Aussöhnung Johanns mit dem Papste und der Aufhebung des Interdicts nothwendig geworden war. Abgesehen von den Erlassen Johanns über die Freiheit der geistlichen Wahlen vom 21. Nov. 1214 und 15. Jan. 1215 (von Innozenz bestätigt 30. März 1215, P. 4963) und einigen anderen Massnahmen sind wir darüber, so viel ich sehe, nur schlecht unterrichtet. Dass die Competenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit dabei eine Rolle spielten, dass Innozenz in dieser Frage nun eine vermittelnde Haltung einnahm, den augenblicklichen Stand bei streitigen Fällen bis zur Untersuchung und Entscheidung auf dem lateranischen Concil gewahrt wissen wollte, erfahren wir erst aus obigem Schreiben. Gerade die Beziehung auf das lateranische Concil verbietet aber wohl, die Briefe zu sehr in den Anfang des Jahres zu rücken. In Aussicht genommen ist das Concil ja schon am 19. April 1213 (P. 4706), und es fehlt nicht an gelegentlichen Beziehungen daraufin den päpstlichen Briefen. Als „nahe bevorstehend", als „proximum" finde ich es aber zuerst in einem Schreiben vom 5. Juni 1215 (P. 4982) bezeichnet. So wird es auch in dem obigen Briefe genannt. Am 13. Sept. 1215 heisst es dann „unmittelbar bevorstehend" „instans concilium". Nach allem wird man die beiden Briefe mit Wahrscheinlichkeit etwa in den Frühling oder Sommer des Jahres setzen dürfen, ohne dass eine genauere Datierung vorderhand möglich ist.

[1]) Matth. 7, 12. [2]) So etwa dem Sinne nach zu ergänzen. [3]) distribuicione Hs. [4]) folgt con getilgt Hs. [5]) quodlibet Hs. [6]) quid Hs. [7]) eam Hs. [8]) super, also falsche Auflösung der Abkürzung fr. Hs. [9]) So wäre nach dem gewöhnlichen Wortlaut der Formel zu ergänzen.

10.

Befiehlt dem (Bischof Peter von Winchester?), dem Abte (Simon von Reading?) und dem Magister Pandulph, Subdiakon der römischen Kirche?) für die Einhaltung der unter Vermittlung des Bischofs Nikolaus von Tusculum zwischen Engländern und Walisern beschworenen Waffenruhe zu sorgen. Cod. fol. 38 a.

Etwa Frühling od. Sommer 1215[1]).

Cum per venerabilem fratrem nostrum Tusculanum episcopum, dum in partibus Anglicanis legationis officio fungeretur inter Anglicos et Walenses treuge sint inite ac iuramento firmate[2]), discretioni vestre per ap[ostolica] s[cripta] m[andamus], quatinus eas auctoritate nostra faciatis inviolabiliter observari, contradictores si qui fuerint vel rebelles mo[nitione] pre[missa] per cen[suram] ecc[lesiasticam] ap[pellatione] p[ostposita] compescentes. Tu denique, fili abbas, etc.

11.

Universis crucesignatis per diocesim Verdensem constitutis, et significatur eis, quod vota quorumdam inutilium crucesignatorum vult commutare ad tempus, et super hoc, quod ipsos eligant, certis committitur. Th. 35, P. 5050, Cod. fol. 36 c.

8. Jan. 1216 (?)[3]).

Vos, qui elegistis — terre sancte subsidium profecturis[4]). Hanc autem sollicitudinem dilectis filiis decano et . . scolastico Verdensibus[5]), quos ad hoc credimus ydoneos et fideles per Verdensem[6]) diocesim duximus committendam, dantes eis — obsequiis defraudentur[4]).

12.

(Radulpho) patriarche Jerosolimitano conceditur, quod postquam exercitus christianus ad partes illas pervenerit transmarinas, in provincia Jerosolimitana officio legationis fungatur. Th. 61, P. 5176, Cod. fol. 36 c.

Etwa 2. Hälfte Jan. 1216[7]).

Ut tibi, quem sincere diligimus, certa ostendamus indicia caritatis et

10. [1]) Vgl. die Erörterungen zu Nr. 9. [2]) Der Vertrag scheint nicht bekannt zu sein. Nachdem der Papst die Waliser während des englischen Kirchenstreites gegen König Johann aufgewiegelt hatte (vgl. Pauli a. a. O. III, 355. 356. 364), musste er nach der Aussöhnung wohl durch seinen Legaten auf Beilegung der Kämpfe bedacht sein. Als dann Anfang 1215 der aufrührerische nördliche Adel wiederum bei den Walisern Unterstützung fand (Pauli III, 420), war Anlass gegeben, die Einhaltung des Waffenstillstandes einzuschärfen.

11. [3]) Doch wohl mit demselben Datum wie die fast gleichlautenden Schreiben unter P. 5048. [4]) Abgesehen von ein paar Umstellungen vollkommen gleichlautend mit der kürzeren Ausfertigung dieses Kreuzzugserlasses für die Lütticher Diözese, Böhmer, Acta imperii selecta S. 638 Nr. 929. [5]) Werden. Hs. [6]) Werd. Hs.

12. [7]) Th. 48 u. 49 v. 16. Jan. 1216 (vgl. Potth. Suppl.); Th. 50 = P. 5058

simul per concessam tibi[1]) auctoritatem aliis consulamus, presentium auctoritate concedimus, ut donec christianus exercitus ad partes Deo duce pervenerit[2]) transmarinas, plene legationis officio in provincia Jerosolimitana fungaris data tibi[3]) libera potestate, ut evellas et destruas, edifices atque plantes, que secundum datam tibi[4]) a Deo prudentiam evellenda videris et plantanda, nisi forsan interim legatus de latere nostro ad partes transiret easdem, cui te oportet in officio legationis excercendo deferre.

13.

(Johanni) regi Jerosolimitano, quod habeat concordiam cum regibus Cipri et Armenie[5]), et quod mittat galeas suas patriarche Jerosolimitano et duobus aliis archiepiscopis ad effugandum galeas Sarracenorum. Th. 63, P. 5178, Cod. fol. 36 c.

Etwa 2. Hälfte Jan. 1216.

Cum mediator Dei et hominum Jesus Christus pro nobis reconciliandis patri humiliaverit usque adeo semetipsum, ut ad terras a celi arce descendens nostre carnis infirmitatem susceperit factus homo et dives hominum voluerit esse pauper ac insuper se conspui et flagellari permiserit ac denique crucifigi, timide quidem profiteri possunt se illius esse discipulos, qui christiani[6]) non timent persequi christianos, presertim cum dictum esse noverint ab eodem: Per hoc cognoscetur[7]), quod mei estis discipuli, si fueritis mutua dilectione coniuncti[8]). Monemus igitur serenitatem tuam, rogamus et ob[secramus] in domino Jesu Christo, quatinus illum, qui pro nobis passus est, nobis exemplum relinquens, ut vestigia sequamur ipsius, studens in proximi dilectione propensius imitari, maxime cum id status exposcat temporis imminentis, cum karissimis in Christo filiis nostris, Cipri[9]) et Armenie[10]) regibus ac nobili viro principi Antiochie[11]), quos ad idem apostolicis litteris exortamur, firmam studeas habere concordiam, dans diligens studium et operam efficacem, ut ipsi mutuo sint concordes, questionibus sopitis amicabiliter vel saltim in tempus aliud reservatis[12]), quatinus auxilia vobis mutua inpendentes melius resistere valeatis conatibus[13]) infidelium, qui[14]), sicut accepimus, treugarum federe violato fideles lacescere inceperunt. Nos autem angustiis et anxietatibus[15]) tuis aliorumque[16]) fidelium, qui[17]) sunt in partibus illis, paterno compatientes[18]) affectu, et ante commune passagium ordinatum[19]) in generali concilio

v. 19. Jan. Andererseits Th. 100 v. 3. Febr. (Potth. Suppl. zu 5061); Th. 102 = P. 5063 v. 3. Febr. Dann kommen zum Theil noch wieder Stücke aus dem Jan.; Th. 109 ist identisch mit P. 5054 v. 21. Jan.; Th. 111 = P. 5056 v. 28. Jan.; Th. 118 = P. 5052 gar v. 12. Jan. Dagegen scheint mir die Identität von Th. 114. 115 mit P. 4968. 4969 v. 2. Apr. 1215 nicht genügend gesichert. Th. 124—127 zum Febr. od. März 1216 gehörig, nach Reg. imp. V, B.-F.-W. 6183 u. 9995 a. Nach allem ist die oben angenommene Datirung, wie auch bei den folgenden Stücken wahrscheinlich. [1]) u mit übergeschrieb. i Hs. [2]) pervenerat Hs. [3]) nisi Hs. [4]) s mit übergeschrieb. i Hs.

13. [5]) Der Fürst von Antiochien ist ausgelassen. [6]) christi Hs. [7]) quod noscetur Hs. [8]) Joh. 13, 35. [9]) Hugo I. [10]) Leo II. [11]) Bohemund IV. [12]) reservetis Hs. [13]) canaribus Hs. [14]) quod Hs. [15]) annexitatibus Hs. [16]) aliorum Hs. [17]) Das Zeichen für et Hs. [18]) cupientes Hs. [19]) ordinatim Hs.

mittemus[1]) illuc, si comode fieri poterit, auxilium bellatorum, et tantum in illo generali transitu faciemus[2]) apparatum[3]), quod christianus exercitus vero Josue Jesu Christo ducente ac regente transmissus non solum, sicut speramus, avertet a vestris finibus Ydumaeos[4]), verum etiam illos in propriis persequetur. Interim autem serenitatem tuam attente rogamus, pro spirituali munere postulantes, ut, si necesse fuerit, galeas tuas instructas ad exortationem venerabilium fratrum nostrorum, patriarche Jerosolimitani[5]), apostolice sedis legati, et Tirensis[6]) et Cesariensis[7]) archiepiscoporum, quibus super hoc dirigimus scripta nostra, seu duorum ex ipsis, si omnes interesse non possent, pro effugandis Sarracenorum galeis mittere non postponas.

14.

(Gervasio) patriarche Constantinopolitano indulgetur, quod subditos suos ab iniectione manuum et etiam falsarios possit absolvere et reges in Constantinopolitano imperio inungere. Th. 83, P. 5193, Cod. fol. 36 d. Etwa 2. Hälfte Jan. 1216.

Sic Dominus in Romana ecclesia per beati Petri merita sua dona diffudit, sic eius privilegium[8]) ampliavit, ut[9]), quantumlibet in alios fuerit liberalis, nec detrimentum tamen honoris timeat, nec dispendium potestatis, utpote que nichil sibi subtrahit, cum aliquibus maxima etiam elargitur, nec aufert, quod confert, nec quod donat, amittit. Ipsa etenim in eos, quos in partem sollicitudinis evocat, sic dispendit[10]) honera et honores, ut non minus eam omnium ecclesiarum cura sollicitet, quam[11]) plenitudo ecclesiastice potestatis adornet, quam non patitur Petri privilegium minorari.

Eapropter, venerabilis in Christo frater, tuis precibus annuentes auctoritate tibi presentium indulgemus, ut subditos tuos, qui in clericos et alios viros religiosos manus iniecerint[12]) violentas, auctoritate ac vice nostra secundum ecclesie formam absolvas, nisi forsan ita fuerit enormis excessus, ut merito credas eos ad se[dem] ap[ostolicam] destinandos. Falsariorum quoque absolutionem tue fraternitati committimus, si forsan in sigillo tuo vel subditorum tuorum vicium commiserint[13]) falsitatis. Ut autem tanquam sponsus de thalamo matris procedas[14]) ad sponsam[15]), circumdatus varietatibus[16]) et indulgentiarum nostrarum decoratus amictu, tibi personaliter indulgemus, ut, si qui reges in Constantinopolitano imperio fuerint inungendi, modo[17]) tamen a te inunctio postuletur et assensus imperialis accedat, inungas[18]). Nulli ergo etc. Si quis autem etc.

---

1) imitemus Hs. 2) facimus Hs. 3) aparatum Hs.
4) So vielleicht statt Ydonee Hs., obwohl die Idumäer, südl. von Palestina mit Josua direct nichts zu thun haben. 5) Radulf. 6) Simon.
7) Petrus.
14. 8) privil. Hs. 9) et Hs. 10) dispendat Hs. 11) et Hs.
12) iniecerit Hs. 13) commiserit Hs. 14) procedatque Hs.
15) Vgl. Ps. 18, 6. 16) Vgl. Ps. 44, 10. 17) non Hs.
18) inimgas Hs.

15.

(Henrico) imperatori Constantinopolitano scribitur, et confortatur super quibusdam suis penuriis et tribulationibus, et hortatur, ut ecclesias tueatur ab incursibus malignorum. Th. 90, P. 5200, Cod. fol. 37 a. Etwa Ende Jan. 1216.

Gratiarum omnium largitori debitas gratiarum referimus actiones in gratia, que data est tibi a Domino, in qua et stas et stabis finaliter, ut speramus, tibi tamquam filio, in quo nobis[1]) bene complacuit[2]), congaudentes, quod illum, qui te fecit et prefecit hominibus, ad imperii solium [te] sublimando, humiliter recognoscens, et nos, sacrosanctam Romanam ecclesiam, matrem tuam, revereris laudabiliter et honoras, sicut ex tuis actibus experimur et nuper in venerabili fratre nostro Albanensi episcopo, tunc apostolice sedis legato[3]), nos gaudemus liquido invenisse, quem sicut idem nobis retulit, immo nos in eo multipliciter honorasti. Licet enim illius exemplo, cuius sumus quamvis inmeriti vicarii constituti, quod uni ex minimis nostris fit, nobis fieri[4]) reputemus, eo tamen honorificentiam exhibitam episcopo memorato gratius acceptamus ac inde constituimur specialius debitores, quo ipsum proprie probitatis meritis exigentibus caritatis affectu artius amplexamur. Nos autem devotioni tue celsitudinis, sicut convenit, attendentes, gratiam apostolice sedis et nostram, qua te gratis provenimus, erga te continuare disponimus[5]) et augere, ad exaltationem tuam efficaciter intendendo[6]), ut qui scis in devotione Dei[7]) humiliter crescere, sublimiter in optata felicitate grandescas, apud eum nichilominus incorporabile tibi[8]) comparaturus meritum, qui exaltat humiles in salutem[9]).

Licet igitur, sicud dolentes audivimus et tibi affectu paterno compatimur, non ita tibi[8]) personarum et rerum ad presens spectat habundantia, sicut tue competeret magnificentie dignitatis pro temporis malitia ingruentis, tu tamen, prudenter attendens, quoniam arridente[10]) fortuna non potest haberi fortitudinis certitudo, cum, quod auro fornax[11]), hoc faciat temptatio viro forti, nequaquam in huiusmodi exercitatione aliqua pusillanimitate turberis, sed tuum iactans in Dominum[12]) cogitatum[13]), qui fidelis fideles suos temptari non patitur, ultra[14]) quam valeant sustinere, sed facit cum temptatione proventum[15]), convertens procellam in auram[16]) et post nubilum dans serenum[17]), magnanimiter conforteris, agens[18]) in omnibus viriliter et potenter, ut vexatus in paucis, in multis [bene disponaris][19]) et inde proficias dilatatus, unde forte iniqui cogitantes vana te

---

15. [1]) folgt in quo Hs. [2]) Vgl. Matth. 12, 18. [3]) Pelagius, seit 1213 Legat (vgl. P. 4802 ff.), wohl zum lateranischen Concil zurückgekehrt, jedenfalls eine Zeit lang vor dem 12. Jan. 1216, vgl. P. 5052. [4]) Matth. 25, 40. [5]) doppelt geschrieben Hs. [6]) intendo Hs. [7]) folgt et Hs. [8]) nisi Hs. [9]) Vgl. Ps. 149, 4. [10]) accidente Hs. [11]) Vgl. Sap. 3, 6. [12]) Domino Hs. [13]) Vgl. Ps. 54, 23. [14]) ultram Hs. [15]) 1. Cor. 10, 13. [16]) Ps. 106, 29. [17]) Vgl. 2. Macc. 1, 22. [18]) agens Hs. [19]) So wohl zu ergänzen nach Sap. 3, 5.

artatum deficere autumabant. Nos enim te tanquam specialem sedis apostolice filium gerentes in visceribus caritatis, tibi nequaquam deerimus, sed manus nostra tibi auxiliabitur et te nostrum brachium confortabit, ut auctore Domino inimici tui contra te non valeant prevalere, sed tu potius prevaleas contra eos. Ut autem gladium, quem suscepisti a Domino baiulandum, in eius obsequium exeras, sicut decet, ecclesias et personas ecclesiasticas sollicite tuearis ab incursibus malignorum, presertim qui sanctuarium Domini nituntur iure quasi hereditario possidere[1]), certus, quod si zelum domus Domini[2]) habueris cum scientia efficacem, nulla tibi[3]) nocebit adversitas[4]), sed omnia tibi comparabuntur in bonum adversariis Domini[5]) adversanti.

16.

(M.) archidiacono Constantinopolitano conceditur, quod possit archidiaconatus uti officio, prout in iure canonico continetur. Th. 92, P. 5202, Cod. fol. 37 a.

Etwa Ende Jan. 1216.

Sicud organici corporis conposicio mirabilis et decora operante sapientia plasmatoris ex diversa et congrua partium et membrorum coniunctione consurgit, singulis eorundem propriis officiis deputatis, et pars unaqueque locum teneat sortita decenter, sic eodem opifice disponente nobilis ecclesie sue fabrica[6]) velud unum corpus ex multiplici fidelium collectione quasi partium aggregatione perficitur[7]) et solide stabilitur, diversis diversorum ministeriorum officiis congruentius assignatis, ut ex multiplici sollicitudine obsequentium hec structura comodius fulciatur, nec dissolvatur compago, sed salubrius gubernetur, dum singuli sibi subservierint tanquam membra et ordine debito concorditer ad invicem sibi providerint, ut tenentur. Hinc est, quod in Dei ecclesia iuxta dispositionem legis veteris non solum pontifices et presbiteri, set Nathinei[8]) etiam et Levite sunt provide instituti, quibus diversa sunt ministeria deputata, ut paratis hominibus et distinctis officiis melius et utilius regi valeat plebs divina. Unde cum in Constantinopolitana ecclesia, dilecte fili[9]), archidiaconatus [nactus][10]) sis officium, nobis humiliter supplicasti, ut, que ad officium tuum spectant, statuere dignaremur, cum nullus ibidem huiusmodi officio usus fuerit hoc tempore Latinorum, et in pluribus ecclesiis consuetudines sint diverse. Nos igitur tuis iustis postulationibus inclinati, auctoritate tibi[11]) presentium indulgemus, ut libere archidiaconatus officii plenitudine uti valeas, prout in iure canonico continetur[12]). Nulli ergo alii omnino hominum etc.

---

1) Vgl. Ps. 82, 13. 2) Vgl. Ps. 68, 10. Joh. 2, 17. 3) nisi Hs. 4) aduer Hs. 5) adversatus Domino Hs.

16. 6) fabricata Hs. 7) preficitur Hs. 8) nanctinei, über dem t noch Abkürzungszeichen, Hs.; vgl. 1. Par. 9, 2 etc. 9) filii Hs. 10) So oder ähnlich zu ergänzen. 11) u mit übergeschrieb. i Hs. 12) folgt et Hs.

17.

(Gervasio) patriarche Constantinopolitano, quod archidiacono de aliquo provideat beneficio, unde posset vite necessaria sustentare. Th. 93, P. 5203, Cod. fol. 37 b.

Etwa Ende Jan. 1216.

Conmissi tibi pastoralis [officii] sollicitudo requirit, ut ecclesie statutum tue per incuriam deformatum cures studiosius reformare, sic ecclesie ipsius personis iuxta sui ordinis et officii qualitatem decenter providens[1]) et honeste, quod honus honori[2]) annexum comodum ferri possit, nec si preponderet alterum, et[3]) reliquum negligi sit necesse. Unde cum dilecto filio M. archidiacono tuo, sicut accepimus[4]), nondum[5]) congrue sit provisum iuxta officii sui statutum, quamquam venerabilis frater noster Albanensis episcopus[6]), tunc apostolice sedis legatus, salva[7]) provisione a[8]) patriarcha Constantinopolitano[9]) sibi uberius facienda, quosdam[10]) ei redditus assignavit[11]), f[raternitatem] t[uam] ro[gamus] att[entius] et mo[nemus], per ap[ostolica] tibi scripta mandantes, quatinus sic eidem satagas in conpetenti beneficio providere, quod ad exequendum officii sui onus conveniens habere valeat subsidium expensarum.

18.

Universis clericis in diocesi Constantinopolitana constitutis; hortantur, quod dictum archidiaconum, cum ad eos declinaverit causa visitationis, benigne recipiant et admittant. Th. 94, P. 5204, Cod. fol. 37 b.

Etwa Ende Jan. 1216.

Satis est conveniens et decorum et ordinata caritas hoc requirit[12]), ut singulis iuxta officii statum honor et reverentia debita inpendatur. Eapropter uni[versitatem] v[estram] ro[gamus] att[entius][13]), per ap[ostolica] v[obis] s[cripta] mandantes, quatinus, cum dilectus filius M. archidiaconus Constantinopolitanus ad vos causa visitationis accesserit, eundem recipiatis benigne ac honorifice pertractetis, sibi reverentiam et obedientiam inpendentes, prout in Lateranensi concilio noscitur diffinitum.

19.

(Simoni) comiti Montisfortis et eius uxori conceditur, quod possint in locis interdictis divina officia audire. Th. 112, P. 5213, Cod. fol. 37 b.

Etwa Jan., Febr. 1216[14]).

Apostolica se[des] in[15]) archa federis Domini virgam continet atque

17. [1]) provideres, über dem s ein Punkt Hs. [2]) honeri Hs. [3]) quod Hs. [4]) acceptum Hs. [5]) dum am Rande nachgetragen. [6]) Pelagius. [7]) folgt a Hs. [8]) übergeschrieben Hs. [9]) constanter Hs. [10]) quosam Hs. [11]) assignant Hs.
18. [12]) inquirit Hs. [13]) ait Hs.
19. [14]) Vgl. das oben zur Datirung von Nr. 12 Bemerkte. [15]) folgt se Hs.

manna[1]), ut[2]) illa contumaces cedat filios et rebelles, et ista [cibet][3]) obedientes filios et devotos, utrisque diversa stipendia inferens secundum exigentiam meritorum. Inde est, quod cum devotionem et fidem, quam gestas in pectore, per exhibitionem curaveris operis demonstrare, tibi manna dulcedinis propinantes, hanc nobilitati tue specialem gratiam duximus indulgendam, ut videlicet, cum forte terra virga fuerit generalis interdicti percussa, tibi[4]) et uxori et familie tuis officia liceat audire divina, que ianuis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis[5]), tibi tuisque voce celebrentur submissa, dummodo[6]) non fuerit ob tui culpam eadem terra subiecta. Nulli ergo etc. Si quis autem etc.

20.

(Girardo) Bituricensi, (Petro) Senonensi et (Johanni)[7]) Turonensi archiepiscopis mandatur, ut quoscumque rebelles contra priorem Grandimontensem[8]) et eius ordinis statuta etc. (sic!) a rebellione cessare compellant[9]). Th. 130, P. 5226, Cod. fol. 37 b.

Etwa Febr., März 1216[10]).

Ut[11]) confringantur cornua peccatorum[12]), quibus ipsi ventilare satagunt servos Dei et eorum contendunt quietem destruere vel turbare, presentium vobis auctoritate mandamus, quatinus illos, quos in Grandimontano ordine[13]) contumaces inveneritis vel rebelles, qui etiam iuxta ipsius ordinis instituta et ap[ostolice] se[dis] mandata priori suo denegaverint obedire, vos, cum a priore ipso fueritis requisiti, auctoritate nostra suffulti, a sua rebellione cessare per ce[nsuram] ec[clesiasticam] ap[pellatione] post[posita] compellatis.

21.

Regi Conactie (Conachie Th.) scribitur, et hortatur, ut constitutiones ordinatas in sancta synodo studeat observare et quod electiones episcoporum et abbatum a clericis facere permittat. Th. 138, P. 5241, Cod. fol. 37 b.

Etwa Febr.-April 1216[14]).

Sacra sedis apostolice instituta, que non adinventionis humane studio, sed divine dispositionis auctoritate ad extirpanda vitia et virtutes plantandas, ad reprimendam calumpniam et erigendam iustitiam, pro varietate temporum inreprehensibiliter promulgantur, debent reverenter ab omnibus

---

[1]) Ebr. 9. 4. [2]) folgt in Hs. [3]) So oder ähnlich zu ergänzen. [4]) nisi Hs. [5]) exclausis Hs. [6]) So wohl statt oc̄modo Hs.

20. [7]) Nicht Juello, wie bei Potthast; vgl. Eubel, Hierarchia catholica S. 531. [8]) Der Prior Ademarus de Friaco starb am 6. März 1216. Vgl. Martène u. Durand, Coll. ampl. VI, 121. [9]) Ueber die inneren Spaltungen im Grandmontenser Orden zur Zeit Innozenz III. vgl. Hurter, Inn. III. Bd. IV S. 146 ff. [10]) So im Anschluss an Th. 124 ff., die in den Febr. od. März fallen, vgl. oben Nr. 12 Anm. 7. [11]) Et Hs. [12]) Vgl. Ps. 74, 11. [13]) Grandimontan. ordin. Hs.

21. [14]) Vgl. Nr. 12 Anm. 7 für den terminus a quo. Andererseits sind Th. 160 = P. 5110 und Th. 162 (vgl. P. 5110 a) schon aus Todi vom 14. Mai datirt. [15]) So wohl statt veritate Hs.

observari, sed reges[1]) terre tanto illa venerabilius suscipere ac perfectius custodire tenentur, quanto eorum observantia sibi et suis subditis fructuosior, et negligentia periculosior esse potest. Hinc est, quod serenitatem tuam rogandam duximus attentius et monendam, quatinus constitutiones nostras, immo divinas, nuper in generali concilio promulgatas reverenter suscipiens, illas, sicut decet principem, observare studeas et facias ab aliis firmiter observari, venerabilibus fratribus nostris archiepiscopo Tuamensi[2]) et suffraganeis eius[3]) inpendendo super hiis consilium et auxilium oportunum. Ceterum cum domus Domini omni debeat libertate gaudere, tamquam illius, qui, ut homines de perpetue corruptionis eriperet servitute, formam [servi] suscipiens pro eis tradidit semetipsum[4]), rogamus te, fili karissime, ut electiones episcoporum et abbatum a clericis, quorum interest eligere, permittas amodo libere celebrari, ne videaris rem alienam invito Domino contrectare, si de ordinatione domus eiusdem te taliter intromittis, cum et vasallus tuus non egre ferre non posset, si de domo sua disponeres[5]) se invito. Ad hec, quia, sicut audivimus, quamplures in regno tuo, cupiditatis tenebris obcecati, contendunt[6]) hereditate[7]) sanctuarium Domini possidere[8]), non timentes se sicut stipulam ante faciem venti poni[9]), ne, quod absit, favens[10]) talibus maculeris predicto[11]), caveas, ne illis super hiis inpendas consilium vel iuvamen, quin potius eis, sicut convenit, te opponas, premissa omnia taliter impleturus, ut divinam exinde gratiam uberius merearis, et nos tue devotionis agnoscentes affectum, et profectum tuum debeamus merito aspirare.

22.

Consulibus et populo Januensibus mandatur, ut Ildebrandinum et alios vicedominos, qui in diocesi Lunensi proditionem commiserint, in eorum districtu nullatenus receptent, et quod assistant episcopo Lunensi. Th. 171, P. 5274, Cod. fol. 37c.

Perugia, etwa 2. Hälfte Mai 1216[12]).

Cum fidelium ad proditores, sicut nec lucis ad tenebras[13]), non debeat esse conventio, universitatem vestram, cuius honorem sincero zelamur affectu, monendam duximus attentius[14]) et hortandam, per apostolica scripta mandantes, quatinus Ildebrandinum[15]) et alios vicedominos, qui, sicut accepimus, in Lunensi dyocesi proditionem nephariam nequiter perpetrarunt, in districtu vestro nullatenus receptetis nec alias inpendatis eisdem auxilium vel favorem, quin potius ve[nerabili] f[ratri] n[ostro] Lunensi episcopo[16]), qui civitati vestre grata, sicut asserit, desiderat obse-

---

[1]) rex Hs. [2]) Corr. aus Tuman. Hs. Der Name des damaligen Erzbischofs ist Felix. [3]) eis Hs. [4]) Vgl. Phil. 2, 7. [5]) disponeret Hs. [6]) contendundunt Hs. [7]) hereditatem Hs. [8]) Ps. 82, 13. [9]) Ps. 82, 14. [10]) faventes Hs. [11]) pro dicto Hs.

22. [12]) Nach Perugia kam Innozenz zwischen dem 14. und 20. Mai (P. 5110 und 5111), blieb dort bis zu seinem Tode am 16. Juli 1216. In Rücksicht auf die folgenden Stücke ist das Schreiben aber wohl nicht später als Mai zu setzen.
[13]) Vgl. 2. Cor. 6, 14. [14]) actus Hs. [15]) Sidrebandinum Hs.
[16]) Marsuchius.

quia exhibere vestrumque affectat augmentum, favorabiliter contra eos assistatis, ita quod ipse preces nostras apud vos sibi sentiat fructuosas et nos devotionem vestram possimus exinde merito commendare. Datum Perusii.

23.

Confirmatur pax inter potestatem et populum Mediolanenses[1]) *et Venetos ac Tervisinos cives per (Wolfgerum) patriarcham Aquilegensem et (Henricum) episcopum Mantuanum reformata. Th. 176, P. 5279, Cod. fol. 37c.*

Etwa Mai 1216[2]).

Gaudemus in eo, qui est actor pacis et caritatis amator, ac in ipso vestre devotionis prudentiam commendamus super eo, quod ad instantiam venerabilium fratrum nostrorum patriarche Aquilegensis et episcopi Mantuani, quos pro reformanda concordia inter vos et Venetos ac [Tervisinos][3]) cives ad partes vestras destinare curavimus, fecistis cum eisdem civibus firmam pacem, sicut nobis predictorum patriarche ac episcopi relatio patefecit. Ut autem pax ipsa debitam obtineat firmitatem, eandem, sicut est facta provide et a partibus concorditer acceptata, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, sub interminatione anathematis districtius[4]) inhibentes, ne quis illam[5]) temere audeat violare. Nulli ergo omnino [hominum liceat] pa[ginam] nostre con[cessionis] et inhibitionis [infringere]. Si quis autem etc.

24.

Certis mandat iudicibus, ut abbatissam et conventum monasterii Romaricensis non permittant ab aliquibus indebite molestari. Th. 183, P. 5286, Cod. fol. 37d = P. 5104: Decano S. Stephani, priori S. Pauli et cantori S. Johannis Bisuntinis etc. „Succensa velud ignis“.

Orvieto 5. Mai 1216[6]).

25.

Ministris et fratribus sancte Trinitatis scribitur et eorum regula in aliquibus articulis moderatur. Th. 184, P. 5287, Cod. fol. 37d.

Etwa Mai 1216[7]).

Operante[8]) divine dispositionis clementia [in] se[dis] ap[ostolice]

---

23. [1]) An sie ist das Schreiben gerichtet. [2]) Der bestätigte Friede wurde im April geschlossen, vgl. B.-F.-W. 6186, der Brief ist also wohl nicht später als Mai zu datiren, vgl. auch Nr. 24. [3]) So aus der Rubrica zu ergänzen. [4]) districius Hs. [5]) illa Hs.

24. [6]) Das Datum springt also wieder etwas zurück.

25. [7]) Im Anschluss an das auch bei Th. unmittelbar vorhergehende vorige Stück. [8]) Es liegt hier eine Neuausfertigung der Bestätigungsurkunde Inn. Epp. I, 481 = P. 483 vom 17. Dez. 1198 mit nur den nothwendigsten Aenderungen vor, die durch Sperrdruck gekennzeichnet sind. Vgl. auch die Bestätigung durch Honorius III. vom 9. Febr. 1217, P. 5454, Pressutti 323. Ueber die

specula constituti, piis debemus affectibus suffragari et eos, cum a caritatis radice procedunt, perducere ad effectum, presertim ubi, quod queritur, Jesu Christi est, et private communis utilitas antefertur. Sane cum bone memorie frater [Johannes][1]) minister vester ad nostram olim presentiam accessisset[2]) et propositum suum, quod ex inspiratione divina creditur[3]) processisse, nobis humiliter [significare] curasset[4]) intentionem suam postulans apostolico munimine[5]) confirmari[6]), nos ut desiderium suum fundatum in Christo, preter quem poni non potest stabile fundamentum[7]), plenius nosceremus, ad felicis recordationis episcopum[8]) et dilectum filium abbatem Sancti Victoris Parisienses[9]) cum nostris eum duximus litteris remittendum, ut per eos, utpote qui desiderium eius perfectius noverant, de intentione sua et intentionis fructu ac institutione ordinis et vivendi modo instructi, assensum nostrum sibi possemus securius et efficacius impertiri. Quia igitur, sicut ex eorum litteris cognovimus evidenter, Christi lucrum appetere videmini plus quam vestrum, volentes, ut apostolicum vobis adsit presidium, regulam, iuxta quam vivere debeatis[10]), cuius tenorem dicti[11]) episcopus et abbas suis[12]) nobis inclusum litteris transmiserunt, cum hiis, que de dispositione[13]) nostra et petitione ipsius ministri duximus[14]) adiungenda, presentium vobis et successoribus vestris auctoritate concedimus et illibata perpetuo permanere sanccimus, quorum tenorem, ut evidentius exprimatur, inferius iussimus annotari. In nomine sancte et individue trinitatis etc.

Gründung des Trinitarierordens durch Johann von Matha vgl. Hurter, Innoz. III. Bd. IV, 213 ff. [1]) † 1213. [2]) accessisse Hs. [3]) corr. aus creditun Hs. [4]) curasse Hs. [5]) munere Hs. [6]) con^{ri} Hs. [7]) Vgl. 1. Cor. 3, 11. [8]) Odo. [9]) So doch wohl statt Parisiensis Hs. [10]) debeat Hs. [11]) dictus Hs. [12]) sui Hs. [13]) dispensatione Hs. [14]) duxumus Hs.

Die Quellen des Balduin Gallus.

Eine quellen-kritische Studie.

Von

Dr. Max Gumplowicz.

(Aus dessen Nachlass.)

Einleitung.

Von seinen schriftlichen Quellen erwähnt Gallus nur einmal[1]) Liber de passione martyri (Adalberti), welches die von Bielowski im März 1856 aufgefundene Passio Sti. Adalberti martyri sein dürfte[2]), worauf die Uebereinstimmung einiger darin vorkommender Ausdrücke mit Gallus hinweist. Die Beschreibung der Wallfahrt König Ottos III., welche in der vorliegenden Passio nicht vorkommt, dürfte, wenn sie nicht, wie dies Kętrzyński und Lohmeyer vermuthen, einer volleren Redaction derselben entnommen sind, Gallus auf Grund mündlicher Tradition selbst verfasst haben; das Gleiche ist auch der Fall bezüglich der eingeflochtenen Briefe. Sonst erwähnt Gallus nur noch „pactionis decretum“, einen Vertrag zwischen König Otto III. und Boleslav I.[3]), welcher hierauf von Papst Sylvester bestätigt wurde.

Es ist jedoch zweifellos, dass Gallus, wie schon Bielowski vermuthete[4]), zur Geschichte Bol. I. auch polnische Quellen benützte, welche er absichtlich verschweigt. Denn die ausführliche Schilderung der Regierung Bol. I entspricht, insoweit sich dies durch andere Berichte controliren lässt, den historischen Thatsachen so genau, dass sie unmöglich auf blosser mündlicher Tradition beruhen kann.

---

1) L. I. cap. 6.

2) Mon. Pol. I. 153; Töppen SS. Pruss. I p. 235.

3) Zeissberg. Polnische Geschichtschreibung in MA. S. 28 und 29.

4) Wstęp Krytyczny S. 40.

Die Benützung einer polnischen Quelle verräth auch die Nachricht, Mescho II. habe schon bei Lebzeiten seines Vaters eine Schwester König Otto III. geheiratet. In der That war aber Rixa, Gemahlin Mescho II. eine Schwestertochter König Otto III. Wenn Gallus sein Werk bloss auf Grund mündlicher Tradition geschrieben hätte, würde er den Namen des Königs schwerlich richtig angegeben haben; in einer lateinischen Quelle hätte er gewiss neptis Ottonis vorgefunden. Dieser Fehler weist also unwillkürlich auf ein von Gallus in einer polnischen Quelle schlecht gelesenes oder missverstandenes Wort „siostrzenica" (Schwestertochter), was er mit „siostra" (soror) verwechselte[1]). Es entsteht nun die Frage, was das für eine alte polnische Quelle war, die Balduin Gallus benützt haben mochte?

Die nachfolgenden Ausführungen werden vielleicht auf dieses überaus dunkle und schwer zu lösende Problem einige Streiflichter werfen.

I. Das Verhältnis der Gallus'schen zur polnisch-schlesischen Chronik.

Auf die Benützung alter polnisch-slavischer Berichte durch Balduin Gallus wirft vor allem ein helles Licht das Verhältnis seiner Chronik zur polnisch-schlesischen Chronik[2]).

[1]) Dieser Irrthum ist aus Gallus in die Chronik Kadłubeks (Mon. Pol. Hist. II p. 283) übergegangen und befindet sich auch in der polnisch-schlesischen Chronik. (Mon. Pol. Hist. III p. 618). Diese letztere hat aber offenbar neben dem Kadłubek eine andere Quelle benützt, aus der sie den falschen Namen jener vermeintlichen „Schwester" Otto III. „Judith" schöpfte. Es wird das dieselbe Quelle gewesen sein, die auch Gallus benützte, der aber den Namen ausliess, weil er gezweifelt haben mochte, ob Otto III. eine Schwester Juditha gehabt habe (vergl. weiter unten S. 576).

[2]) Der handschriftliche Name dieser Chronik ist: Chronica Polonorum, welchen auch Sommersberg, Stenzel und Cwiklinski (M. P. III. 578) beibehalten haben. Arndt (M. G. SS. XIX) nennt sie zum Unterschiede von dem Gallus'schen Chronicon Polonorum „Chronicon Polono-Silesiacum"; doch dieser Name ist weder handschriftlich begründet und kann leicht zu Missverständnissen Anlass geben, da doch das „Chronicon principum Poloniae" (Sommersberg, Stenzel und in M. P. III 420) im Grunde genommen ebenfalls eine polnisch-schlesische Chronik ist. Der richtige Name wäre eigentlich Chronicon Silesiacum vetus, da sich darin ohne Zweifel die ältesten schlesischen Aufzeichnungen erhalten haben. Denn obzwar sie nicht die älteste schlesische Aufzeichnung ist, so ist sie doch die einzige, welche uns Auszüge aus alten verlorenen schlesischen Handschriften überliefert hat. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, vorderhand die von Arndt in den M. G. gebrauchte Bezeichnung „Chronicon Polono-Silesiacum" beizubehalten, da eine Neuausgabe dieser Chronik nicht so bald wahrscheinlich ist. Die Ausgabe Ćwiklińskis in den Mon. Pol. III ist die einzige, welche die Varianten des

Letztere ist deshalb bemerkenswert, weil sie ausser Kadłubek keine andere Krakauer Quelle kennt. Insbesondere sind ihr sämmtliche Vitae Sti. Stanislai[1]) und auch die polnisch-ungarische Chronik, welche alle der Verfasser der etwas älteren, kurz nach 1254 entstandenen Annales Kamenzenses[2]) schon benützte, unbekannt geblieben. Denn trotzdem der Verfasser der polnisch-schlesischen Chronik die Geschichte des hl. Stanislaus nach Kadłubek erzählt[3]), weicht dennoch bei allen übrigen Berichten, die er mit den Vitis Stanislai gemeinsam hat, seine Darstellung jedesmal in allen Nebenumständen von denselben stark ab[4]).

---

aus dem Anfang des XIV. Jahrh. stammenden volleren Königsberger Codex enthält, über welchen Smolka in der „Schles. Zeitschrift, XII. Heft, 2. S. 454 berichtet.

[1]) Kętrzynski in der kritischen Vorrede zur Vita (major) Sti. Stanislai M. P. IV. 345. „Von den schlesischen Quellen kennen fast alle die den Vitae St. Stanislai eigenthümlichen Erzählungen". Dieses „fast" bezieht sich auf die polnisch-schlesische Chronik, die in dieser Beziehung eine Ausnahme bildet.

[2]) Ueber Annales Kamenzenses vergl. ausser der Vorrede in der Ausgabe von Arndt und Roepell im M. G. SS. XIX p. 580 auch Kętrzynski: o Rocznikach polskich S. 48 ff.

[3]) Allerdings kürzt der Verf. der polnisch-schlesischen Chronik diese Erzählung stark ab. Doch ist die Benützung des Kadłubek aus der Wiederholung derselben Worte und ganzer Wendungen unzweifelhaft, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Poln.-schles. Chronik:	Kadłubek:
mores nobilium .... longa expectatione	quasdam expectatione maritorum fessas
propriis servis nupserunt	servis pecorariis nubunt
catulos lactare compulit	ad earum ubera catulos applicare
sanctum Stanislaum antistitem peremit	corripi jubet antistitem
inaudito correptus languore Boleslaus	inaudito correptus languore Boleslaus
sed et unicus filius ejus Mesico in ipso juventutis flore veneno emarcuit	sed et unicus ejus filius Mesco in primo pubertatis flore veneno emarcuit.

[4]) So nennt die polnisch-schlesische Chronik den Papst, an welchen die Gesandschaft wegen Kasimirs Wiederkehr geht, Clemens II, (1046—1047) und erwähnt ausserdem eine Gesandtschaft an Kaiser Heinrich II. (1039—1056) (als König Heinrich III.) und erzählt ausführlich die Gründung des Benedictiner-Klosters zu Tyniec durch Kasimir I., während die Vitae Sti. Stanislai von einer

Diese Abweichungen weisen darauf hin, dass der Verfasser der polnisch-schlesischen Chronik ältere, sonst unbekannte polnische Quellen benützte, wie wir das im Folgenden sehen werden.

II. Die polnisch-schlesische Chronik.

In ihrer ursprünglichen Redaction ist die poln.-schles. Chronik im Jahre 1285 von einem Geistlichen in Liegnitz oder sonst wo in dem Fürstenthum Boleslaus des Kahlen verfasst worden, wobei der Verfasser sich die Chronik des Kadłubek zum Muster nahm und Nachrichten aus andern Quellen, einer unbekannten „Chronica Major" und einem „Carmen Mauri" nur insoweit aufnahm, inwieweit sie den Angaben Kadłubeks nicht widersprachen, oder sich in dessen Bericht einfügen liessen. Kurz nach 1301[1]) scheint der Verfasser seine Chronik umgearbeitet zu haben, wobei er manche Berichte und insbesondere mehrere Nachrichten, die er früher unter Mesco II. und Vladislav II. eingeflochten hatte, jetzt bei der Geschichte Mesço I. und Boleslav III. eintrug, ausserdem aber den ganzen Abschnitt 1138—1285 mit Hinzugabe ausführlicher Nachrichten über Schlesien nochmals umarbeitete und denselben wahrscheinlich bis 1301 fortzuführen beabsichtigte. In der Ausführung dieser Absicht muss der Verfasser durch den Tod oder andere Umstände verhindert worden sein, so dass er ein unfertiges Concept zurückliess. Dieses wurde am genauesten von dem Copisten, der die Königsberger Handschrift[2]) verfertigte, abgeschrieben. Von

---

Gesandtschaft an Papst Benedict IX. (1033 mit Unterbrechungen —1048) erzählen, von einer anderen Gesandtschaft aber an den Kaiser nichts erwähnen.

[1]) Roepell (Schles. Zeitschrift I 200) hält die poln.-schlesische Chronik als ‚aus dem Anfang des 14. Jahrh.' herstammend. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, dass sämmtliche Söhne und Töchter Boleslav des Kahlen als bereits verstorben erwähnt werden. Allerdings meint Grünhagen in derselben Zeitschr. B. XII. S. 89, dass diese Chronik ‚etwa aus dem Ende des 13. Jahrh. stammen dürfte'; doch ist die Ansicht Roepells die richtigere.

[2]) Ich folge hierin der mir richtig scheinenden Ansicht Smolka's, der auch Wojciechowski beigetreten ist. ‚Dass die Königsberger Handschrift eine sehr gute Vorlage vor sich hatte, sagt Smolka (Zeitschrift für schles. Geschichte XII. 2. Heft. S. 454), die dem ursprünglichen Texte näher stand als die beiden übrigen, bisher bekannten Handschriften (benützt von Stenzel im Script. rer. Sil. I.) dieser Chronik, ergibt sich aus manchen Varianten der von der schles. Chron. Polonorum dem Kadłubek entlehnten Stellen, welche in der Königsberger Handschrift dem Texte des Kadłubek genauer entsprechen'. (Hier folgen bei Smolka einige zutreffende Beispiele.) Ebenso bemerkt Wojciechowski: Ich betrachte diese Zusätze (in der Königsb. Handschr.) für integrirende Bestandtheile des ursprünglichen Textes, und ihr Fehlen in den übrigen Handschriften (Fürstenstein'schen und Redigerian'schen) erkläre ich mir durch Uebersehen der Abschreiber. Ich

dieser Handschrift wurde nun eine Abschrift gemacht, welche der Verfasser des Chronicon principum Poloniae benützte, während die Abschreiber, welche die beiden anderen uns erhaltenen Codices des Chron. Polono-Silesiacum besorgten (Cod. I u. II in Mon. Pol. III), die zweimal vorkommenden Berichte abkürzten.

Nur die Umarbeitung des letzten Abschnittes 1138—1278 entgieng diesem Schicksal, wahrscheinlich wegen der darin enthaltenen ausführlichen Nachrichten über Schlesien, die in der ersten Redaction fehlen, und wurde daher unverändert abgeschrieben.

III. Die Quellen der polnisch-schlesischen Chronik.

Dass der Verfasser der poln.-schles. Chronik den Gallus nicht kannte, geht ausser der abenteuerlichen Darstellung des Krieges zwischen Boleslav III. und Heinrich V. auch noch daraus hervor, dass er nur diejenigen Nachrichten des Gallus wiederholt, welche sich auch im Kadłubek vorfinden[1]).

---

stimme darin Smolkas Ansicht bei . . . . Uebrigens muss beachtet werden, dass der ganze Text der schles. Chronica Polonorum sowohl in der laufenden Erzählung wie in den vermeintlichen Zusätzen offenbar unvollständig ist. Es geht dies klar aus dem grossen am Schlusse der Chronik befindlichen Anhang hervor, der eine Wiederholung des Inhaltes derselben seit Vladislav II. enthält. Ich fasse die Sache so auf, dass die einzelnen Absätze dieses Anhanges ursprünglich, d. i. im Autograph des Verf.'s Zusätze waren, die zwar am Schlusse des Werkes angebracht waren, aber mit Hinweisen auf die entsprechenden Stellen des Textes, in welchen sie bei der Anfertigung der Reinschrift aufgenommen werden sollten. Indessen hat der spätere Abschreiber die Hinweise übersehen, und so entstand aus jenen Noten ein eigener Anhang, der wie eine Recapitulation aussieht. Der beste Beweis für diese meine Ansicht ist, dass das Chronicon principum Poloniae aus der Mitte des 14. Jahrh. alle die Absätze aus diesem Anhange enthält, jedoch in die betreffenden Stellen des Textes einbezogen, was offenbar daher kommt, weil der Verf. dieses Chron. princ. Poloniae ein correcteres Exemplar der schles. Chron. Polonorum vor sich hatte, wobei zu bemerken ist, dass in dem Chron. princ. Poloniae alle jene „Zusätze“ der Königsb. Handschr. enthalten sind. (Abhandl. über Kazimir Monachus in den Krakauer Akademiedenkschriften). Offenbar waren in jenem „correcteren“ Exemplar der schles. Chron. Polonorum alle diese Königsberger Zusätze im Texte enthalten. Daher dürfte die von dem Verf. des Chron. princ. Polon. benützte „correctere“ Handschrift, das Autograph, die Königsberger Handschr. eine Abschrift von demselben gewesen sein.

[1]) Es ist ganz undenkbar, dass Jemand, der die Chronik des Gallus und somit den daselbst Lib. III. cap. 2—17 enthaltenen, ausführlichen und als von einem unmittelbaren Zeitgenossen herrührenden, höchst glaubwürdigen Bericht über den Krieg Heinrich V. mit Bolesbav III. gekannt hätte: einen solchen abenteuerlichen, den Stempel des Unwahrscheinlichen und Fabelhaften tragenden Bericht von der gegenseitigen Gefangennahme des Kaisers und Boleslavs, wie ihn die poln.-schles. Chron. bringt, reproducirt hätte. Schon dieser Umstand

Trotzdem bringt die poln.-schlesische Chronik über mehrere von Kadłubek nur kurz erwähnte oder vollständig übergangene Erzählungen des Gallus, offenbar aus anderen Quellen interessante Berichte, welche inhaltlich zwar mit Gallus eng verwandt sind, aber auch mehrere Angaben enthalten, die bei Gallus nicht vorkommen, wohl aber durch anderweitige, gleichzeitige Quellen, wie z. B. durch Thietmar, Passio Sti Adalberti, bestätigt werden. So berichtet die poln.-schles. Chronik, dass Boleslav Chrobry die Tochter eines Herzogs von Ungarn geheiratet habe[1]), was zwar durch Thietmar bestätigt[2]) wird, aber sämmtlichen andern uns erhaltenen polnischen Quellen unbekannt geblieben ist. Daraus folgt, dass auch die übrigen in Kadłubek nicht vorkommenden, mit Gallus inhaltlich verwandten Angaben der poln.-schles. Chronik aus einem auch von Gallus benützten gleichzeitigen Berichte vom XI. Jahrh. stammen müssen, dessen nähere Bestimmung uns am besten über die aus dem XI. Jahrh. stammende polnische Quelle des Gallus aufklären wird.

Was können das nun für Quellen gewesen sein? Die poln.-schles. Chronik beruft sich ausser auf Kadłubek auch auf ein „Carmen Mauri“ und auf eine „Chronica Major.“

---

allein beweist zur Genüge, dass der Verf. der poln.-schles. Chron. den Gallus nicht kannte. Dasselbe geht auch klar hervor aus einer genauen Vergleichung derjenigen Nachrichten der poln.-schles. Chron., die im Gallus ebenfalls enthalten sind; dieselben sind in der poln.-schles. Chron. jedesmal ganz anders dargestellt und offenbar nicht aus Gallus, sondern aus Kadłubek geschöpft. Man vergleiche nur die Stellen:

über die Einnahme Prags	bei Stenzel S. 10	und bei Gallus ed. Bandtkie p. 36
„ „ „ Kiews	„ „ „ 10	„ „ „ „ „ „ 44—46
„ „ Grenzen Polens	„ „ „ 10	„ „ „ „ „ „ 37
„ „ Unruhen unter Mesco II.	„ „ „ 10	„ „ „ „ „ „ 89
„ den Tod Boleslavs des Kühnen	„ „ „ 12	„ „ „ „ „ „ 113
„ Zbigniew	„ „ 12	„ „ „ „ „ „ 138 ff.

endlich die Stelle über den Krieg Heinrich V. gegen Boleslav III. bei Stenzel S. 13 und bei Gallus die oben erwähnten cap. 2—17 des Lib. III.

Diese ganz unzweifelhafte Unkenntnis des Chron. Galli ist übrigens bei einem Schriftsteller des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrh. sehr leicht begreiflich, da doch Gallus schon seit der Mitte des 13. Jahrh., seit der Heiligsprechung des Krakauer Bischofs Stanislaus, quasi auf den Index librorum prohibitorum gesetzt war, von geistlichen Chronisten, obenan von Kadłubek, der ihn allerdings benützte, todtgeschwiegen war und aus Capitel-, Bischofs- und Klosterbibliotheken, wenn nicht ganz ausgemerzt, so doch gewiss nicht erhältlich war.

[1]) Deinde ducens filiam ducis Hungariae et sedem Regni in Cracovia constituit. Chron. Polon. bei Stenzel I. p. 10.

[2]) Thietmar lib. IV. cap. 37 „. . . et tunc ab Ungaria sumpsit uxorem, de qua habuit filium Besprim nomine . . . .“ (M. P. I. 263).

Ersteres dürfte wahrscheinlich ein lateinisches Gedicht eines Benedictiners sein, da der Name Maurus insbesondere häufig unter Benedictinern vorkommt[1]). Uebrigens erinnert der Name Maurus an den Krakauer Bischof Maurus Gallus, also offenbar einen Franzosen (1109 bis 1118), wodurch dieser Name in der Krakauer Diöcese vielleicht schon im Anfang des XII. Jahrh. einige Verbreitung gefunden hat; in polnischen Urkunden aber jener Zeit kommt derselbe absolut nicht vor, weshalb man den Verfasser des Carmen Mauri, falls er ein eingewanderter Geistlicher romanischer Herkunft war, unbedenklich für einen aus der Krakauer Diöcese stammenden Benedictiner halten darf.

Noch mehr Benedictiner-Reminiscenzen enthält jene Cronica Major, der wohl alle Angaben der poln.-schles. Chronik entnommen sein dürften, welche in Kadłubek nicht erwähnt sind.

Die ausführliche Erzählung der Schicksale des Grafen Peter Vlast Dunin weist auf Entstehung dieser Cronica major in einem von diesem gegründeten Kloster hin.

Sollte aber diese Nachricht nicht der Cronica Major, sondern dem Carmen Mauri entnommen sein: so weisen doch die weitläufigen Erzählungen von Kasimir (I,) Monachus von Tyniec (1034—1038), welche nach Kadłubeks Vorgang mit der Geschichte Kazimir I. Restaurators zusammengepresst werden[2]), auf Tyniecer Traditionen hin, ebenso wie die diesbezüglichen kürzeren Nachrichten der Vita minor Sti Stanislai,

[1]) Z. B. Congregatio St. Mauri; Hrabanus Maurus; zwischen 1109—1118 erscheint ein Bischof von Krakau, Maurus Gallus, offenbar ein Franzose.

[2]) Trotz vieler scharfsinniger Untersuchungen von Smolka, Wojciechowski, Bielowski und Anderen ist die Geschichte Polens in den Jahren 1034—1040 in tiefes Dunkel gehüllt. Ich folge der Ansicht Bielowskis in M. P. I. 415 und II. 283. (Noten.) Nach Collecta abbreviata, einem Auszug aus einer unbekannten Chronik sollen nach Mesco II. zwei Kazimire geherrscht haben, von denen der eine Casimirus (I.) Monachus, wie Cosmas und Annales Polonorum berichten, 1038 starb, worauf Casimir I. Restaurator 1040—1058 herrschte. Ob Casimir (I.) Monachus ein natürlicher Sohn Boleslav I. oder vielleicht ein Nachkomme alter chrobatischer Herzoge war, darüber wäre eine besondere Untersuchung nöthig, wozu aber erst noch einige bisher nicht veröffentlichte Quellen nöthig wären, insbesondere Szlachtowski's Exzerpte aus Tyniecer Handschriften. Denn erst dann wird man bei Beurtheilung dieser Frage nicht bloss auf Bielowski's Mittheilungen beschränkt sein, sondern die einschlägigen Quellenangaben prüfen können. Dass aber die Erzählung von Kasimir Monachus einen historischen Hintergrund hat, ist leicht möglich, da im Polnischen „Geistlicher“ und „Fürst“ ursprünglich durch ein und dasselbe Wort „Ksiądz“ bezeichnet wurde, und zudem nach Angabe der grosspolnischen Chronik Bolesl. Chrobry befahl, alle Geistlichen mit „Fürst“ zu tituliren, was allerdings an die bei mehreren altslavischen, heidnischen Stämmen übliche Verquikung der Priester- mit der Herzogwürde erinnert. (Giesebrecht: Wendischen Geschichten I. 92).

welche dem Verfasser der poln.-schles. Chronik ganz unbekannt war, und doch die einzige Quelle ist, in der vor ihm Dobronega ausdrücklich als die Frau Kazimir I. Restaurators bezeichnet wird[1]).

Ebenso macht die abenteuerliche Notiz über eine wechselseitige Gefangennahme Heinrich V. und Boleslav III., über den Küchendienst, zu welchem der letztere den deutschen Kaiser angeblich gezwungen haben soll, den Eindruck, als ob dies eine sonderbar verballhornte Reminiscenz einer allerdings ganz missverstandenen Tyniecer Sage wäre, aus welcher später die Erzählung über eine wechselseitige Gefangennahme Walters von Tyniec und Wislaws von Wislica[2]) und vom angeblichen Küchendienst Boleslav II. in einem Benedictinerkloster entstanden ist[3]). Uebrigens stand mit Tyniec auch Peter Vlast Dunin in nahen Beziehungen, denn er war der Gründer der dortigen späteren Pfarrkirche zum heiligen Kreuz. (Sancti Crucis)[4]).

Man darf also die Anfertigung dieser von dem Verfasser der poln.-schles. Chronik benützten Cronica Major unbedenklich in das von Peter Vlast Dunin gegründete Kloster-Stift St. Vincenz auf dem Elbing bei Breslau verlegen, in welchem zuerst (im J. 1126)[5]) Benedictiner von Tyniec berufen wurden, die erst 1180 durch Prämonstratenser verdrängt worden sind. Daher dürfte Carmen Mauri eine, aus einer etwa am Schlusse jener Cronica Major enthaltenen Geschichte Peter Vlast Dunins († 1152), jedenfalls zwischen 1160—1180 entstandene lateinische Umarbeitung gleichzeitiger, aber missverstandener slavischer Aufzeichnungen über Kasimir (I.) Monachus und über Peter Vlast Dunin sein.

Wie kritiklos dabei die Angaben der slavischen Benedictiner-Chronik auf spätere gleichnamige Personen übertragen wurden, beweist die Bemerkung der poln.-schles. Chronik „Vladislaum (scil. II.) quidam dicunt Pigaviae sepultum, alii in Plocech“[6]). Vladislav II. ist

[1]) Denn die Erwähnung in den Annales Capituli Crac (M. P. IV. 272) zum J. 1187: „Dobronega uxor Kazimiri obiit“ lässt ganz unentschieden, ob diese Dobronega die Frau Kazimir (I.) Monachus oder Kazimir (I.) Restaurators war; würde aber letzteres der Fall sein, so würde man sie doch ausdrücklich als mater ducis Vladislai genannt haben.

[2]) In der grosspolnischen Chronik (Bogufal) c. 29, Mon. Pol. II. 510.

[3]) Diese Erzählung reproducirt Dlugosz sub a. 1081. Hist. ed. Przezdziecki I. p. 380.

[4]) Luszczkiewicz: Kościoły i rzeźby Duninowskie (Pamiętnik Akad. Krak. III. p. 104).

[5]) Zeissberg, Polnische Geschichtsschreibung p. 110; Kętrzynski in der Vorrede zum Liber Mortuorum Monasterii St. Vincentii in Mon. Pol. V. p. 668.

[6]) Mon. Pol. III. 623.

nun thatsächlich in Pegau in der Lausitz begraben; die Erwähnung von Plock als seiner Begräbnisstätte, was in der zweiten Redaction des Schlussabschnittes der poln.-schles. Chronik der Verfasser wegliess, hat er offenbar der Chronica Major entlehnt, worin der Tod und Plock als Begräbnisstätte Vladislav I. (Hermanns), welcher nebst seiner Frau den Benedictinern von Tyniec, den Bischöfen von Krakau und Kruszwica mannigfaltige Schenkungen gemacht hatte, gewiss ganz richtig verzeichnet war.

IV. Die Cronica Polonorum.

Die obige Personenverwechslung erinnert auch an die schon oben erwähnte Notiz der poln.-schles. Chronik, wonach Boleslav Chrobry filio suo Mesiconi secundo sororem Ottonis III. in conjugium copulavit, Juditham nomine[1]). Es liegt hier eine Verwechslung der Rixa, der Nichte König Otto III., Gemahlin Mesco II. mit ihrer Verwandten Judith, Schwester König Heinrich IV. vor. Diese Verwechslung findet sich auffallender Weise auch in der 1250 entstandenen Vita (Media) Sti Stanislai des Vincentius von Kielce[2]), der um 1260 Dominicanerprior in Ratibor war, sonst aber aus Tyniecer Quellen schöpfte. In der älteren, um 1230 entstandenen Vita minor Sti Stanislai[3]) kommt aber der Name Judit gar nicht vor, und auch Vincentius von Kielce liess denselben in seiner Vita major, einer um 1260[4]) angefertigten Umarbeitung der Vita media wieder aus, da aus Gallus und Kadłubek nicht ersichtlich war, dass die „Schwester" Kaiser Otto III., die Mesco heiratete, Judith geheissen habe. Da nun dem Verfasser der poln.-schles. Chronik nachweislich sämmtliche Vitae Sti Stanislai unbekannt waren, die ebenerwähnte Stelle der Vita media Sti Stanislai sich am Schlusse eines längeren Citates aus einer sonst unbekannten Cronica Polonorum befindet: so ist offenbar diese letztere mit der vom Verfasser der poln.-schles. Chronik angeführten Cronica major, die ebenfalls Tyniecer Reminiscenzen enthält, wenn nicht ganz identisch, so doch jedenfalls sehr nahe verwandt. (S. ob. S. 574).

---

[1]) M. P. III, 618; M. G. SS. XIX p. 558 Roepell Gesch. Pol. I. 663 sagt in seinem Excurs über die Gemahlin Mesco II.: „denselben Namen (Judith) geben ihr die Annal. Crac. ad. a. 1025". In den M. P. I—IV. aber, worin doch sämmtliche Krakauer Annalen veröffentlicht wurden, finde ich das nicht bestätigt. Sollte Roepell eine seitdem verlorene Handschrift benützt haben?

[2]) Wojciechowski: O życiu i pismach Wincentego z Kielc in den Akademie-Denkschriften (Krakau) V. 34; die betreffende Stelle befindet sich p. 323 in der Ausgabe Bandtkies beim Chronicon Martini Galli, Warschau 1824.

[3]) Ed. Kętrzynski Mon. Pol. IV.

[4]) Ed. Kętrzynski Mon. Pol. IV.

Es dürfte dies aber ein aus alten Tyniecer slavischen Chroniken vom X. und XI. Jahrh. angefertigter lateinischer Auszug gewesen sein, den man anlässlich der Gründung des St. Vincenz-Klosters auf dem Elbing bei Breslau[1]) für dasselbe in Tyniec anfertigte, und welchen die von Tyniec dorthin sich begebenden Mönche mitnahmen. Wahrscheinlich ist aber eine Copie desselben in Tyniec zurückgeblieben, die dann ins Krakauer Domcapitel gelangte, wo sie später von dem Verfasser der Vita minor S^ti^ Stanislai und hierauf vom Dominicaner Vincenz (von Kielce?) für seine Vita (media) S^ti^ Stanislai benützt wurde[2]). Der Unterschied aber zwischen der Darstellung der poln.-schles. Chronik und des Dominicaners Vincentius (von Kielce?) stammt daher, dass erstere eine Abschrift eines älteren Textes vor sich hatte und sich mehr daran gehalten hat, Vincentius (von Kielce?) aber eine spätere Abschrift aus der bischöflichen Bibliothek zu Krakau vom Anfang des XIII. Jahrh. benützte, wobei er mehr willkürlich vorgieng und alle mit Gallus und Kadłubek nicht übereinstimmenden Angaben als falsch verwarf, während der Verfasser der poln.-schles. Chronik sich zwar ebenfalls Kadłubek zur Richtschnur nahm, aber die Angaben der Cronica major mit denen Kadłubeks zu vereinigen suchte und dieselben ausführlicher und wörtlich niederschrieb.

V. Gesandtschaft an Kaiser Heinrich II.

Dass die Angaben der poln.-schles. Chronik über die Gesandtschaft an Kaiser Heinrich II. und Papst Clemens II. (1646—47)[3]) auf historischen Thatsachen beruhen, ist aus der correcten Bezeichnung des Königs Heinrich III. als „imperator Heinricus secundus“ (1039—1056)

[1]) Das Kloster St. Vincenz soll angeblich im J. 1103 gegründet worden sein; allerdings ist dieses Datum nicht beglaubigt. Jedenfalls ist die lateinische Benedictinerchronik zu einer Zeit entstanden, wo man von der Königin Judith nur mehr eine verschwommene Vorstellung hatte. Es muss in derselben wohl angegeben worden sein, dass Laudislaus Herman († 1102) in Plock begraben ist, dagegen war der Tod Boleslav III. Schiefmund (1136) und dessen Begräbnisstätte (ebenfalls in Plock) nicht mehr angegeben; von Vladislav II. war darin nichts mehr erwähnt. Nur auf diese Weise kann man sich die in der poln.-schles. Chronik vorkommende Verwechslung Ladislaus I. mit Ladislaus II. erklären.

[2]) Ich lasse hier die zwischen Wojciechowski und Kętrzynski (Mon. Pol. IV. 319 sp.) streitige Frage über Autorschaft und Priorität der Vita media und major S^ti^. Stanislai unentschieden. Der Irrthum bezüglich der „soror Ottonis imperatoris“ befindet sich übrigens auch in der Vita major (M. P. IV. 366), welche Kętrzynski herausgab, und die er einem Dominicaner Vincentius (jedoch nicht dem von Kielce) zuschreibt.

[3]) Stenzel l. c. p. 10.

ersichtlich, was entschieden auf die Benützung eines gleichzeitigen Berichtes aus der Cronica major hinweist, da spätere Aufzeichnungen schwerlich den Namen aller deutschen Kaiser ganz richtig angegeben hätten. Die Hervorhebung aber, dass Papst Clemens II. früher Svidiger von Bamberg geheissen, dürfte wohl damit im Zusammenhange stehen, dass zur Zeit der muthmasslichen Abfassung der Cronica major in Kujavien ein Bischof Svidiger erscheint, welcher ebenfalls mit Bamberg in nahen Beziehungen gestanden sein musste, da sein Todestag im dortigen Todtenbuch eingetragen ist, daher man ihn ohne weiteres für irgend einen Vetter des Papstes Clemens II. annehmen darf [1]. Ausserdem schliesst eine Gesandtschaft von Krakau an Papst Clemens II. (1046—47) eine frühere an Papst Benedict IX. absolut nicht aus; eine solche wird ja von Cosmas (sub a. 1039) klar und deutlich erwähnt. Der Hauptzweck dieser Gesandtschaft [2]) dürfte wahrscheinlich darin

---

[1]) Svidiger, Bischof von Kruszwica, Nachfolger des Balduin Gallus soll nach Długosz vom Papste Honorius II. 1129 bestätigt worden sein. Er war nach Długosz „generis Almanici". Er regirte bis 1156.

[2]) Dafür dass obige Angaben über eine Gesandtschaft an Kaiser Heinrich II. einen historischen Kern enthalten, spricht auch der Umstand, dass sowohl die Annales Altahenses als auch Lambert von Hersfeld unter dem J. 1043 von einer solchen Gesandschaft Erwähnung thun. Die Ann. Alt. berichten: Legati quoque Ruzorum magna dona tulerunt (nach Goslar an Kaiser Heinrich II.), sed majora recipientes abierunt. Bulanici ducis nuntii cum muneribus suis rejecti nec praesentiam caesaris aut affatum meruerunt, quia ipse, juxta quod jussus erat, noluerat venire. Missa tamen denuo legatione se excusat et quia venire non potuerit jusjurandum promittendo confirmavit sicque gratiam recipere regis meruit. Lambert von Hersfeld dagegen berichtet unter demselben Jahre folgendes: „Ibi (Goslariae) inter diversarum provinciarum legatos, legati Ruscorum tristes redierunt, quia de filia regis sui, quam regi Heinrico nupturam speraverunt, certum repudium reportabant". — Diese zwei Nachrichten sind einander widersprechend, doch scheint Lamberts Nachricht ein leerer Hofklatsch zu sein, die Nachricht der Ann. Alt. scheinen mir glaubwürdiger. Es handelt sich hier offenbar um einen Streit Kasimir I. Restaurators mit den Ruzi, wobei Kaiser Heinrich II. (als deutscher König Heinrich III) für die letzteren Partei ergriff. Diese „Ruzi" sind aber keine Russen von Kijow, da von einer Gesandschaft des Jaroslav von Kijow an einen deutschen König sich weder in deutschen noch in russischen Berichten die geringste Spur findet, und auch kein Anlass dazu vorlag, sondern es sind die Bewohner von Ruhhia, Ruzia, Rugiland, mit welchen Namen im 10. und 11. Jahrh. das karpatische Chorvatenland von Krakau und Nitra sowie dessen einzelne Theile bezeichnet wurden. Die Richtigkeit der diesbezüglichen Feststellungen Bielowskis (Wstęp krytyczny S. 520) und Lelewels (Polska Wieków średnich IV 520—522), Szajnochas (Szkice historyczne 2. Aufl. IX. S. 190), welchen sich auch Bartoszewicz (Historya pierwotna Polski I 328) anschloss, wurden neuerdings vollständig bestätigt durch den unschätzbaren Bericht des gut unterrichteten Juden Abraham ben Jakub (969) bei Al-Bekri,

bestanden haben, den Kaiser Heinrich II. (König Heinrich III.) um Hilfe für den minderjährigen Sohn Kasimir (I.) Monachus gegen die Ansprüche Bretislavs von Böhmen an Kazimir Restaurator zu ersuchen. Besonders merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Nachrichten ruthenischer Annalen über das enge Bündnis zwischen Kazimir Restaurator und Jaroslav von Kiew. „Und es sagte Jaroslaw zu Kasimir: Obzwar dein Vater Boleslav (Chrobry?) mir viel Unrecht zugefügt, so will ich doch vergessen und dir gegen deine Feinde helfen“ [1]).

In der That zog Jaroslaw dreimal gegen Maslaw von Masovien, ausserdem unternahm er zwei Feldzüge gegen die Jadzwinger und Litauer [2]). Endlich berichtet Nestor: „Im J. 1047 erschlug Jaroslav den Maslaw, eroberte das Land Masovien und übergab dasselbe dem Kazimir“ (M. P. I. 703). Diese Grossmuth Jaroslaws ist um so auffallender, als erst kurz vorher Jaroslav, wie unter dem Jahre 1031 derselbe Nestor berichtet [3]), gegen die Polen gezogen war, ihnen die Czerwinskischen Burgen wegnahm und grosse Verwüstungen anrichtete. Daher ist das enge Bündnis zwischen Jaroslav und Kazimir Restaurator nur durch das Auftreten eines mächtigeren, ihnen beiden gleich gefährlichen Gegners zu erklären. Darauf weist thatsächlich eine Notiz der Novgoroder Annalen hin: „1045 zog das gesammte ruthenische Land gegen Halicz aus“ [4]). Diese Notiz ist nämlich aus dem Grunde auffallend, da ausser den Fürsten von Połock im fernen Norden Jaroslav

---

welcher (aus der Handschriftübersetzung de Goeje's) durch Jireczek der slav. Welt vermittelt wurde (Casopis Ceskeho Museum 1878 p. 509, u. 1880 p. 295). Dieser Abr. b. Jakub sagt bei der Beschreibung von Prag ausdrücklich, dass nach dieser Stadt die „Rus und Slaven mit ihrem Getreide von Krakau her kommen“. Da nun Wladimir erst 980 Přemysl und Czerwinsk (Czerwonogród in Podolien) eroberte, so können unter obigen Ruzi und Rusci nicht die Warego-Russen gemeint sein, sondern karpatische Rugen aus Gross-Chrobatien von Krakau und Nitra.

Allerdings scheint, wie der Name des „russischen“ Bisthums von Lubus beweist, der Name Ruzi auch den Pommern beigelegt worden zu sein, doch kommt diese Benennung in deutschen Quellen niemals vor und Annal. Altah. (sub a. 1046) nennen ausdrücklich den Zemuzli Bomeraniorum, so dass unter den hier erwähnten Ruzi nur Chrobaten von Krakau und Nitra gemeint sein können. Es dürften das dieselben Ruzi (= Rugi) sein, von denen das Raffelstettener Zollgesetz (906) spricht: „Slavi qui de Rugis vel de Boemanis mercandi causa exeunt . .“ M. G. Leges III. p. 480. Vergl. auch Rettel: Cyryll i Metody, Paris 1871 p. 172 note.

[1]) Polnoje Sobranie Letopisów V. p. 137.

[2]) Ebenda.

[3]) Mon. Pol. I. p. 698.

[4]) Vergl. Lelewel Polska Wieków srednich B. II (1847) p. 392 Note 47.

damals der einzige ruthenische Fürst war, und mit Kasimir in engster Bundesgenossenschaft stand: daher offenbar Halicz damals einem dritten, diesen beiden Fürsten gemeinsamen Gegner gehören musste. Dieser konnte nur ein chrobatischer Herzog von Krakau sein, der die Unruhen nach Mieszkos II. Tode dazu benützte, um Chrobatien von Polen (d. i. Grosspolen) unabhängig zu machen und daher auch der Occupation der Czerwinskischen Burgen Czerwin und Halicz durch Jaroslav sich entschieden widersetzte. Mit diesen Chrobaten dürfte Masłav von Masovien im engen Bunde gestanden sein, was schon deshalb sehr wahrscheinlich ist, da Masłav keineswegs ein „Heide“ war, wie das meist angenommen wird, sondern nur ein „falsus christianus“ [1]), als was in den Augen des romanischen Hofcapellans Balduin Gallus die Anhänger der slavisch-mährischen Kirche galten. Auch dürfte das im Jahre 1030 von Jaroslaw eroberte Bełz [2]), welches ursprünglich entweder zu Mazovien gehörte oder am wahrscheinlichsten einem Herzog von Masovien noch von Boleslav Chrobrys Zeiten her tributpflichtig war, den Jadzwingern oder Bertas gehört haben, da gleichzeitig mit den drei Kriegszügen Jaroslaws gegen Masław auch ein Kriegszug Jaroslaws gegen die Jadzwingen erwähnt wird, die noch von Kadłubek [3]) als die engsten Bundesgenossen des Masłav genannt werden [4]).

---

[1]) Gallus I. 21. Nach der Besiegung Maslaws fordert Kasimir Restaurator sein Heer zum Kampfe gegen die Pommern auf mit den Worten: „Superatis tot falsis Christicolis jam securi pugnate cum discolis“, wobei unter falsi christiani nur die Truppen Maslaws verstanden werden können, da Maslaw mit der heidnischen Reaction nichts Gemeinsames hatte, wie schon Piekosinski bemerkte. (O powstaniu społeczenstwa polskiego, in: Berichte der Krak. Akademie XIV. p. 205).

[2]) Nestor M. P. I. 697.

[3]) M. P. II. 286.

[4]) Es ist ein Verdienst W. Kętrzynski's in seinen Untersuchungen über die Grenzen Polens im 10. Jahrh. unwiderleglich nachgewiesen zu haben, dass die von Nestor unter dem Jahr 981 erwähnte, von Wladimir 980 und von Jaroslaw 1031 eingenommene Burg Czerwen die Burg Czerwonogrod in Podolien und nicht Czerwno bei Chełm in Russisch-Polen sei, wie dies Chodakowski und Karamzin vormals angenommen haben. Für letztere Ansicht schien auch der Umstand zu sprechen, dass Belz nach Nestor erst 1030 von Warego-Russen eingenommen wurde. Da Nestor aber nicht angibt, wem die Warego-Russen Belz entrissen, während er bei Czerwen und Přzemysl regelmässig angibt, dass diese Burgen früher den Lachen (= Chrowaten) gehört haben, so dürfte Belz ursprünglich nicht den Polen, sondern den Jadzwingern oder Lithuanis-Alanis, Bardachis oder Bartas (Parthi) gehört haben, die noch 1128 als das Kriegsvolk der Fürsten von Belz erwähnt werden. (Kadłubek IV. c. 14. M. P. p. 410.) Historisch beglaubigt kommen sie allerdings erst im 13. Jahrh. vor bloss in Ost-Preussen; doch scheinen sie ursprünglich im Herzogthum Belz und Wolhynien sesshaft

VI. Eroberung Chrobatiens durch Boleslaw Chrobry.

Ebenso auffallend ist die Nachricht, die uns Balduin Gallus im 6. Capitel des I. Buches von Boleslaw Chrobry übermittelt: Numquid non ipse (Bol. Magnus) Moraviam et Bohemiam subjugavit et in Praga ducalem sedem obtinuit, suisque eam suffraganeis deputavit? Numquid non ipse Hungaros frequentius in certamine superavit totamque terram eorum usque Danubium suo dominio mancipavit? Indomitos vero Saxones tanta virtute edomuit" etc. etc.

Nun aber findet sich in sämmtlichen deutschen, ungarischen und polnischen Chroniken nicht die geringste Spur, dass Boleslaw Chrobry irgend jemals mit den Magyaren Krieg geführt hätte. Nur Thietmar berichtet, dass Boleslaus I. den Procui, einen von Stephan I. vertriebenen Onkel desselben, in einer seiner an der ungarischen Grenze gelegenen Städte zum Burggrafen eingesetzt hatte, welche Stadt Stephan I. im J. 1018, wahrscheinlich durch Verrath Procuis erobert hatte[1]). Man könnte nun allerdings bei dem von Gallus gemeldeten Kriegszug gegen Ungarn eine siegreiche Revanche Boleslavs annehmen, doch dies dürfte sich höchstens auf Rückeroberung der verlorenen Stadt bezogen haben,

gewesen zu sein, wo noch die Stadt Berdyczew und zahlreiche Orte wie Berdychow, Berdechow an sie erinnern und viele Ortsnamen im Herzogthum Bełz auf eine erst später erfolgte Slavisirung dieses ursprünglich nicht slavischen Gebietes hinweisen. Damit stimmt vollkommen überein die Nachricht Edrisis bei Lelewel (Polska Wieków średnich II 394), dass die Russen die Bartas vollständig unterworfen haben, so dass ausser dem Namen nichts von ihnen zurück blieb. Jedenfalls war das Land nordöstlich von Bełz, insbesondere das Gebiet von Chełm, bis zum Anfang des 12. Jahrh. noch in Händen der Jadzwinger, was durch den Umstand bestätigt wird, dass Jaroslaw nach der Eroberung von Bełz einen Feldzug gegen die Jadzwinger unternimmt (1038, Nestor M. P. l. 701). Ausserdem erscheinen die Burgen von Chełm und Czermno erst im 13. Jahrh. häufig genannt. Dagegen erscheint Trembowla und Halicz gleich nach Eroberung der czerwinskischen Burgen als Sitz besonderer Fürstenthümer, deren Gebiet auch Czerwonogrod umfasst, wobei Halicz anfangs selbst von ruthenischen Chroniken als ausserhalb des ruthenischen Landes gelegen betrachtet wird. So schreiben die Nowgoroder Annalen (p. 25, 26) unter dem J. 1045: In diesem Jahr zog das ganze ruthenische Land gegen Halicz (chodisza wsia ruskaja zemla na Halicz) und später noch öfter (bei Lelewel l. c. p. 392, Note 47). Jedenfalls ist also die gleichzeitige Eroberung von Přzemysl, Czerwinsk bei Chelm (980), solange Bełz noch nicht eingenommen war, unmöglich gewesen, während die Eroberung Czerwonogrods in Podolien selbstverständlich der Eroberung Přzemysls stets vorangegangen sein musste. Entscheidend ist das frühere Auftreten des Herzogthums Trembowla (1097), Dzwinogrod, Halicz (1046), während Brześć Litewski und Chełm erst im 12. Jahrh. auftreten; folglich muss auch ihre Eroberung doch erst später stattgefunden haben.

[1]) Thietmar I. 8. M. P. p. 312.

ohne dass es zu einem grösseren Krieg gekommen wäre, denn in diesem Falle würde der deutsche Chronist Thietmar gewiss nicht unterlassen haben, uns zu erzählen, dass der „persecutor noster Boleslaus suo furore magnam vim generi Henrici regis intulit."

Doch davon finden wir in sämmtlichen damaligen deutschen Quellen nicht die geringste Erwähnung. Jedenfalls ist der obenerwähnte Grenzstreit bald beigelegt worden, da noch in demselben Jahre am Feldzug gegen Wladimir von Kijow ein ungarisches Hilfscorps theilnahm[1]).

Nichtsdestoweniger war die Einnahme dieser polnischen Grenzstadt durch Ungarn, selbst im Falle vorübergehender Rückeroberung derselben durch Boleslaus, der Anfang zur Eroberung der Slowakei durch Ungarn, deren Verlust in der Folge, besonders von Boleslaw III. schmerzlich empfunden wurde, weshalb Balduin Gallus sich stets hütet, daran zu erinnern.

Uebrigens passen die Worte: „Hungaros frequentius superavit totamque terram eorum usque ad Danubium dominio suo maucipavit" nicht auf allfällige Kriege Boleslav I. mit den Arpaden, denn wie Krones, einer der gründlichsten Kenner der Geschichte Ober-Ungarns, ausdrücklich hervorhebt[2]), „dürfen wir uns die Grenzen des damaligen Ungarreiches keineswegs geschlossen und so umfangreich wie in Stephans Schlussjahren denken. Die oberungarische Slowakei war gewiss bis 999 premyslidisch, sodann bis 1025 piastisch". Wie sich aber aus Gallus' Chronologie ergibt, welcher ohne Jahreszahlen zu nennen, den Sieg über Ungarn zwischen die Eroberung Böhmens und Mährens (1004) und dem siegreichen Einfall Boleslavs (1007) nach Sachsen[3]) ansetzt: muss dieser „Sieg über Ungarn" von Boleslav in den Jahren 1005 oder 1006 errungen worden sein.

Nun hat uns Thietmar, der gut informirte Bischof von Merseburg († 1019), sonst ein leidenschaftlicher Gegner Boleslaus I., über die beiden obigen Kriege (gegen Böhmen-Mähren und Sachsen), wie über alle übrigen Kriege Boleslav I. bis zum J. 1018 sehr detaillirte Berichte zurückgelassen: und doch hat er uns ausser über die schon erwähnte Besitzergreifung einer polnischen Grenzstadt durch Ungarn (1018) von einem sonstigen Conflicte zwischen Boleslaus I. und Stephan I. gar nichts erwähnt. Ebenso findet sich in sämmtlichen anderen gleichzeitigen Quellen (Annales Hildesheimenses, Quedlinburgenses, Altahenses, Annalista Saxo, Vita S[ti] Stephani, Adalberti etc.)

[1]) Thietmar I. 16. M. P. I. 317.

[2]) Gesch. Oesterr. II. 67.

[3]) Zeissberg: Kriege Heinrichs mit Boleslav S. 342, 427.

und sämmtlichen anderen Berichten vor Gallus nicht die geringste Erwähnung irgendwelcher Feindseligkeiten zwischen Boleslaus I. und Stephan dem Heiligen, und es ist doch ganz undenkbar, dass sämmtliche deutsche Quellen „mehrere siegreiche Kriege" gegen Stephan I., den bei den deutschen Geistlichen hoch angesehenen Schwager König Heinrich II., mit Stillschweigen übergangen hätten, während sie doch genaue Berichte über den Feldzug Boleslaus gegen das ferne Kijow enthalten.

Noch auffallender ist es, dass Balduin Gallus, welcher die Eroberung von Böhmen und Mähren durch Boleslaus I. erwähnt, von der gleichzeitigen Eroberung Krakaus und Chrobatiens, welches Ostmähren, Oberschlesien, Galizien und die Slovakei umfasste, mit keinem Worte Erwähnung thut. Der Krakauer Bischof aber, Vincenz Kadłubek, welcher im II. Buche seiner Chronik im Allgemeinen alle Angaben des Gallus wiederholt, jedoch auch andere Quellen vor sich hatte, obwohl er bei der Geschichte Boleslaus I. fortwährend nur Galli Chronicon paraphrasirt, ergänzt nun die obige Nachricht unserer Chronik auf folgende Weise: „(Boleslaw I.) urbem Pragensem secundariam sui regni sedem constituens Hunnos seu Hungaros, Cravatios et Mardos gentem validam suo mancipavit imperio."

„Mardi" ist die nach Kadłubek'scher Manier antiquisirende Benennung für Marahi[1]), Hunni vel Hungari sind aus Gallus abgeschrieben; nur Cravatios fand Kadłubek für nöthig, aus einer andern ihm vorliegenden Quelle hinzuzufügen.

Wenn man sich noch zur Zeit Kadłubeks im XIII. Jahrh. an die Eroberung Chrobatiens durch Boleslav I. erinnerte: um wie viel lebhafter musste die Erinnerung daran zur Zeit der Abfassung des Chronicon Galli am Anfang des XII. Jahrh. (1113) noch gewesen sein! Balduin Gallus hätte absichtlich gewiss keinen siegreichen Krieg Boleslavs I. verschwiegen. Diese Erwägung führt uns unwillkürlich auf

---

[1]) Schon Bielowski weist darauf hin, wie Kadłubek (und Bielowskis vermeintlicher Miorsz) antike Namen auf spätere slavische Völker und Länder übertrug (Wstęp Krytyczny 120). Hier benützte Kadłubek die Stelle Justin XLI. 5: ‚Mardos validam gentem domuit', um die Unterwerfung der Mährer (Marahi) anzudeuten. Zeissberg (Kadłubek S. 118 und 141) meint mit Recht, dass darunter eines der von Boleslaus I. bezwungenen Völker verstanden wird, lehnt aber mit nicht minderem Recht Gutschmid's Meinung ab, der darunter die Petschenegen verstanden wissen will, denn die Petschenegen hatte ja Boleslav I. nicht ‚bezwungen'. Endlich ist auch zu beachten, dass Kadłubek bei der Wahl antiker Bezeichnungen für mittelalterliche Völker und Staaten womöglich bemüht ist, die Assonanz zwischen der antiken Bezeichnung und dem wirklichen Namen zu wahren.



die Vermuthung, dass Gallus eine polnische Quelle benützte, in welcher gleichzeitig mit der Eroberung Böhmens und Mährens auch von der Eroberung „Chrobatiens" bis zur Donau durch Boleslav I. die Rede war, was aber Gallus irrthümlich für die slavische Bezeichnung für „Hungari" hielt, da man zu seiner Zeit bereits anfieng, unter Charvatia (eigentlich nur aspirirte Form für Carpatia) nur das damalige Land an der südlichen Grenze Polens bis zur Donau zu begreifen, welches damals schon längst zu Ungarn gehörte. Dass man übrigens im XII. Jahrh., als der Name Gross-Chrobatien allmählig in Vergessenheit gerieth, denselben für gleichbedeutend mit Hungaria hielt, ist auch daraus ersichtlich, dass in der lateinischen Uebersetzung der Legende von St. Iwan Kraliewicz Chorwacki derselbe „Johannes, filius Regis Hungariae" genannt wird[1]).

Die Angabe unserer Chronik über „siegreiche Kriege Boleslavs mit Ungarn" ist schliesslich eine ebensolche anachronistische Uebertragung der zur Zeit der Abfassung dieser Chronik (1113) üblichen Bezeichnung auf den Anfang des XI. Jahrh., wie die Erwähnung, dass Jaroslav von Kijow „cum Plaucis et Pincinatis" Boleslav I. auf dessen Rück-

[1]) S. Fontes Rerum Bohemicarum (Prag 1873) Tom. I. p. 112. Es scheint sogar, dass man noch in der Mitte des 12. Jahrh. in poln. Berichten an der Bezeichnung Chrobacya für das ganze krakauische Land, sammt dem angrenzenden Nordwesten Ungarns festhielt, welche Bezeichnung dann ins Lateinische ungenau mit „Hungaria" übertragen wurde. Denn nur auf diese Weise lässt sich erklären, dass die grosspolnische Chronik (Bogufal) die offenbar falsche, ja im gegebenen Falle ganz widersinnige Nachricht bringt, Wladyslaw II. sei nach der Niederlage bei Posen (1142) „nach Ungarn geflohen" (versus Hungariam). Die grosspolnische Chronik hat diese ganze Erzählung, wie Smolka richtig betont, aus einer uns unbekannten, sehr gut informirten Quelle geschöpft. Diese Quelle wird offenbar eine polnische gewesen sein und es wird dort geheissen haben, dass Wladislaw gegen Chrobatien flüchtete, weil er, wie das anderwärts bestätigt ist (Vincenz von Prag), nach Böhmen floh, daher den Weg über das Krakauer Gebiet und Oberschlesien einschlug. Dieses „gegen Chrobatien" hat nun die grosspolnische Chronik mit „versus Hungariam" übersetzt. Mit Recht bemerkt nun Smolka, dass hier „ein Irrthum" vorliegt, da „der Schwager des Herzogs Heinrich von Oesterreich auf der Flucht zu König Konrad, angesichts der gespannten Verhältnisse zwischen Ungarn und Deutschland, sich wohl gehütet haben würde, ungarischen Boden zu betreten", überdies dessen Flucht nach Böhmen von Vincenz von Prag glaubwürdig bezeugt ist. Dieser „offenbare Irrthum" Bogufals scheint aber nur ein Uebersetzungsfehler zu sein. Dass übrigens Bogufal seine diesbezügliche Nachricht der annalistischen Notiz der Gnesner Aufzeichnungen entnommen hätte, wie das Smolka annimmt, ist aus dem Grunde unwahrscheinlich, da Bogufal über diese Ereignisse viel mehr und besser unterrichtet ist, als dass man die knappe Gnezner Notiz für seine Quelle ansehen dürfte. Ihm stand offenbar eine ausführliche, einheimische, gleichzeitige polnisch geschriebene Quelle zur Verfügung.

weg von Kijow beim Flusse Bug angegriffen habe (1018)[1]), da doch die Kumauen (Plauci) zum ersten Mal in der Ukraine erst 1055 auftreten[2]).

Nachdem dieselben aber 1055—1080 das Land der Pecenegen am untern Dniepr, welches das heutige Pokutien, Bukowina, Moldau Bessarabien und Südrussland umfasste, erobert hatten, wurden nun die Einwohner dieses Landes zur Zeit Boleslav III. nach den alten und neuen Herren „Plauci" und „Pecenegi" benannt, bis schliesslich der letztere Name vollständig verschwand. Zur Zeit Boleslav I. aber wohnten die Kumanen (Plauci) noch am Don und waren den Ruthenen ganz unbekannt, daher ihre Erwähnung unter den Hilfstruppen der Ruthenen (aus Anlass des Krieges Boleslav I.) ein ähnlicher unwillkürlicher Anachronismus ist wie die Bezeichnung Chrobatiens zur Zeit Boleslav I. als „Hungari".

VII. Empfang Kaiser Otto III.

Die merkwürdigste und alterthümlichste Nachricht, welche die poln.-schles. Chronik dieser Cronica major entnommen hat, sind: 1. Die offenbar grosspolnischen Berichte über St. Adalbert und den Empfang Kaiser Otto III. durch Herzog „Mesco auf dessen Schloss zu Ostrow und in Gnesen[3]), und 2. über den Sieg Kazimir Restaurators[4])

---

[1]) Lib. I. cap. 7.

[2]) Dlugosz sub a. 1058: Gentiles et Barbari vocati Polowcy veniunt hostiliter contra Wsewolodum . . . . et crudelissima vastatione in ducatum suum grassantur. Haec autem clades primarium fuit malorum, quae tunc primum et expost passa est terra Russiae a Polowcis«. Vergl. auch Zeuss: Die Deutschen p. 744.

[3]) Die Stelle lautet nach Cod. I. u. II. u. III. ». . . . . imperator . . . . eum (Mesiconem) coronavit suo dyademate«, worauf im Cod. III. Regiomontanus folgt: »imperiali in castro Ostrow prope ubi nunc est Poznania. De quo castro cum videret (Mesico) quod imperator nudipes processisset Gnezdnam propter votum quod voverat . . . . mandavit prosterni per totam viam purpuras diversas, ceteros pannos sericios delicatos de castro Ostrow VI miliaria usque Gnezdnam . . .« (M. P. III. 617).

[4]) Die Stelle lautet nach dem Cod. III. (Regiomontanus): ». . . . Cumque in maxima anxietate fuisset (Casimirus) constitutus, ecclesiam que Dombrowca ad honorem genitricis dei b. Mariae in castro Ostrow fundaverat, intravit et a se gladium . . . . dissolvit ponens super altare deo et b. Mariae et beatis Apostolis Petro et Paulo disponendo in animo suo iterum velle monachari . . . .« folgt die Beschreibung der siegreichen Schlacht, sodann ». . . . totum exercitum devicit et prostravit ita quod fluvius Vartha ultra ripas validissime inundavit de sanguine occisorum . . . .

In loco pugna urbem construxit quam racione cognicionis Posnan appellavit . .« (M. P. III. 622).

über Masław von Mazovien in einer Schlacht bei der Burg Ostrow „an der Warthe“.

Der Verfasser der poln.-schles. Chronik hält also die Burg Ostrow für identisch mit der Insel Ostrow bei Posen[1]), wo sich die Posener Domkirche befand, wie dies aus seiner Erzählung hervorgeht, dass „vom Blute der erschlagenen Feinde die Warthe anschwoll“. Da aber die Schilderung dieser vom Blut der Feinde angeschwollenen Warthe nur eine dem Kadłubek entlehnte rhetorische Phrase ist, (bei Kadłubek schwillt die Pilica an vom Blute der erschlagenen Ruthenen[2]): so ist offenbar diese ganze Verlegung der Schlacht an die Warthe ein Zusatz des Verfassers der poln.-schles. Chronik, welcher offenbar einmal in Posen gewesen sein musste, aber ohne auch nach Gnesen gelangt zu sein und ohne das Ostrowo bei Gnesen gekannt zu haben. Dies wird durch die Worte „in castrum Ostrow prope ubi nunc est Posnania“ bestätigt, welche offenbar auch eine Anspielung an die im Jahre 1253 erfolgte Gründung der deutschen Stadt Posen am linken Wartheufer durch Przemyslaw I. enthält, denn neben diesem befand sich ein Ostrow u. z. eine Warthe-Insel Ostrow, wo sich noch heute die Posener Domkirche befindet, und wo früher die Burg der alten Herzoge von Posen stand.

Nun erwähnt aber der Verfasser der poln.-schles. Chronih, dass die Ostrower Kirche von Dombrowka zur Ehre der h. Mutter Gottes in der Burg Ostrow gegründet wurde (quam Dombrowca ad honorem genitricis dei b. Mariae in castro Ostrow fundaverat). Daraus geht klar hervor, dass in dem ursprünglichen Berichte der Cronica Major

---

[1]) Bemerkenswert ist hier auch die etymologische Erklärung des Namens Posen (Poznań) durch eine offenbar ad hoc erdichtete Scene aus der Schlacht, wonach die Polen, in der Hitze des Gefechtes, nachdem schon der Feind geschlagen war, gegen einander anstürmten, darauf erst sich erkannten (poznali) und zum Andenken an dieses Sicherkennen (poznanie) die auf dem Schlachtfelde gegründete Stadt „Poznań“ nannten. Es ist dies offenbar eine solche Hinzudichtung einer Fabel zu einem bestehenden Namen behufs etymologischer Erklärung desselben, wie das schon damals und später bei den Adelswappen zu geschehen pflegte, deren Bezeichnung immer eine ihr angepasste Fabel erzeugte. Eines aber geht aus obiger etymologischer Fabeldichtung hervor: dass dieselbe nur in einer polnischen Quelle vorkommen konnte. Man geht also gewiss nicht irre, wenn man daraus den Schluss zieht, dass die ganze obige Darstellung aus einer einheimischen polnischen, verlorengegangenen Quelle stammt.

[2]) Chronica Polonorum (Silesiacum)	Vincenz Kadłubek
„. . . . quod fluvius Vartha ultra ripas inundat de sanguine occisorum . . . .“	„. . . . eorum cruore flumen pilcie juxta quod conflictum erat ripas alcius inundasse . . . .“

offenbar das Schloss Ostrow auf dem Lednicasee bei Gnesen gemeint war, wie dies Sokołowski unwiderlegbar bewiesen hat[1]), wo sich die ursprüngliche Stammburg der Piasten befand, und wo Dombrowka an Stelle einer heidnischen Opferstätte eine Marienkirche errichtet hatte. Die Posener Domkirche aber wurde unter dem Titel der Apostel Peter und Paul gestiftet: der Verfasser der poln.-schles. Chronik, der offenbar in Posen gewesen war, aber bis Gnesen nicht gelangt war, bezog die Erwähnung Ostrows in dem ihm vorliegenden aus dem XI. Jahrh. stammenden Bericht fälschlich auf die Insel Ostrow bei Posen, auf welcher die Domkirche steht.

Auch liegt das Schlachtfeld, auf welchem Kazimir den Masław besiegte, nicht bei Posen, sondern auf dem Wege zwischen dem Ostrow bei Gnesen und Posen, wo der Ortsname Pobiedzisko (wörtlich Siegesfeld) noch heute an dieses Ereignis erinnert, wie das aus Balduin Gallus Angabe Sokołowski richtig folgert[2]).

Jene Ostrower Marienkirche aber auf dem Lednicasee bei Gnesen war die Mutterkirche der Gnesener Kathedrale, welch letztere der hl. Maria und dem hl. Adalbert geweiht war, also offenbar eine Filialkirche der Ostrower Marienkirche, welche nach dem Tode des hl. Adalbert (997) zu dem ursprünglichen Marientitel auch den Adalberttitel erhalten hat, also ursprünglich vor dem Tode des hl. Adalbert als eine Filialkirche der Ostrower Kirche bloss der h. Maria geweiht war. —

Diese Marienkirche auf Ostrow auf dem Lednicasee[3]) diente auch später zur Zeit der Unruhen nach Mieszko II. Tode als Zufluchtsstätte für die Gnesner Kathedrale und das Gnesner Erzbisthum. Möglich, dass die Verlegung des Gnesener Erzbisthums nach der Insel Ostrow

---

[1]) Ruiny na Ostrowie, Denkschriften der Krakauer Akademie Philolog.-phil.-histor. Classe III (1876) S. 265.

[2]) Die Angabe des Gallus lautet: „Ibi namque tanta caedes Masovitorum facta fuisse memoratur sicut adhuc locus certaminis et praecipitium ripae fluminis protestatur“. (M. P. I. 418).

[3]) Die daselbst mitten unter Särgen vorgefundene Urne (s. Sokołowski l. c. 142 und 272) dürfte wohl die Asche des letzten noch nach heidnischem Ritus bestatteten Piastenherzogs Semomysl oder dessen Frau enthalten; jedenfalls einer Person, welcher als zur Familie Mesco's gehörig, obwohl sie im Heidenthum gestorben, trotz Einführung des Christenthums fürstliche Verehrung gebürte. Jammerschade ist es, dass die daselbst vorgefundenen „polnischen Münzen, welche auf amtlichem Wege“ vom preussischen Landrath Grevenitz und dem Landespräsidenten von Posen, v. Schleinitz, 1847 von amtswegen nach Berlin geschickt wurden, in den dortigen Sammlungen spurlos verschwanden. Gerade diese Münzen wären vielleicht ein sehr wichtiger Beitrag zur Aufhellung der Herkunft der ersten Piasten.

auf dem Lednicasee schon während des Kampfes zwischen Mieszko II. und seinem Bruder Besprim (1031—1032) und der Einfälle der heidnischen Lutiken stattgefunden hat.

Der Aufenthalt des Gnesner Erzbisthums daselbst dauerte jedenfalls bis 1064, vielleicht aber bis zum Jahre 1093, denn zum Jahre 1064 wird von den Krakauer Capitel-Annalen die Wiedereinweihung der neuerbauten Gnesner Kathedrale verzeichnet[1]), Balduin Gallus aber berichtet wieder in einem späteren Zeitpunkte (es ist das Jahr 1093) von einer feierlichen „Einweihung der Gnesner Kirche"[2]).

Die Trümmer dieser Ostrower Marienkirche lassen noch heute stark byzantinische und mährisch-slavische Einflüsse erkennen[3]) und als dieselbe der Sitz des Gnesner Erzbisthums wurde, dürften bei demselben noch mährisch-slavische Einflüsse vorgeherrscht haben, die erst durch eine spätere Reform (etwa um 1100) beseitigt wurden; darauf deutet insbesondere die Aenderung des Wappens des Gnesner Domcapitels, welches, wie das Niesiecki[4]) berichtet, ursprünglich das Bild des h. Adalbert im Siegel führte, später aber drei Lilien im Wappen führte, welche auch beim Breslauer Bisthum das ursprüngliche Wappenbild verdrängten und durch ihre französische Herkunft am besten die mittlerweile eingetretene römisch-lateinische Reform verrathen.

VIII. Die Mesconen.

Dabei ist es höchst auffallend, dass die Cronica Major den Boleslav Chrobry stets Mesco nennt, weshalb der Verfasser der poln.-schles. Chronik nicht wusste, ob die Erzählung der Cronica Major über den Fürsten Mesco, den Mesco I. oder den Mesco II. betreffe.

Die spätere Cronica Principum Poloniae polemisirt denn auch einmal mit der poln.-schles. Chronik, indem sie ihr vorwirft, dass sie einen Vorgang aus der Zeit des Boleslav Chrobry in die Zeit Mesco II.

---

[1]) 1064. Gnesnensis ecclesia consecratur. Rocznik Traski M. P. II. p. 830; Rocznik Małopolski II. 831; Annal. Polonorum M. G. XIX.

Daher dürfte Ostrow auf dem Lednicasee zweifellos eben die von Balduin Gallus erwähnte Burg sein, (castrum quoddam a suis sibi redditum M. P. I. 416; I. 19) welcher Kazimir Restaurator sich zuerst nach seiner Rückkehr aus Deutschland bemächtigte, und von wo aus er den Kampf um Wiedererlangung seiner Herrschaft über Polen begann.

[2]) Chronicon Galli II. 5. Postea vero (Wlad.-Herm.) in consecracione Gnesensis ecclesia interventu episcoporum . . . .« Möglich ist auch, dass die Kirche 1064 neu aufgebaut, später wieder zerstört, worauf sie unter Ladislaus Herm. 1093 wieder eingeweiht wurde.

[3]) Sokołowski l. c. p. 265.

[4]) Niesiecki I. 22.

verlege[1]). Selbst aber begeht die Cronica Principum Poloniae wieder den Fehler, dass sie den Tod der fünf Eremiten in Kazimierz, der 1003 unter Boleslav Chrobry stattfand, in die Zeit Mesco II. verlegt[2]), was sie, falls sie es nicht einer böhmischen Quelle nachschrieb, höchst wahrscheinlich einer früheren volleren Redaction der poln.-schles. Chronik entnommen, da sie doch offenbar eine solche, und zwar eine der Königsberger Handschrift nahestehende Redaction der poln.-schles. Chronik benützte. Eine solche Verwechslung Boleslav Chrobrys mit Mesco findet sich schon bei Cosmas. Derselbe benützte nämlich ausser zahlreichen lateinischen Quellen auch eine uns nicht näher bekannte slavische Quelle, aus der diese Verwechslung sich in seine Chronik eingeschleppt hat[3]).

Daher bringt er zwar in den Jahren 1015[4]) und 1025[5]) zwei

---

[1]) Stenzel I. 48, 49; M. P. III. 438, 439: „quamvis quedam cronica dicat Meziconem patrem istius Boleslai, Ottonem imperatorem tercium . . . . cum magna gloria suscepisse“.

[2]) Stenzel I. 56; M. P. III. 445. Allerdings corrigirt der Verfasser der Cron. Princ. Pol. nach eigener Combination dabei das Datum von 1003 in 1025, um es wenigstens mit dem ihm bekannten Regierungsantritt Mescos II. in Einklang zu bringen.

[3]) In dem Umstande, dass Cosmas auch eine alte slavische, wahrscheinlich glagolitisch geschriebene Quelle benützte, liegt der Grund so mancher irriger Jahresangaben bei ihm So ist ja auch die bei ihm vorkommende falsche Angabe, dass der h. Wenzel 929 ermordet wurde (statt 935), die sich bereits in der altslavischen Wenzelslegende vorfindet, darauf zurückzuführen, dass sich die mährisch-slavische Geistlichkeit der glagolitischen Schrift bediente, die allerdings frühzeitig von der cyrillischen verdrängt wurde. Da nun in beiden diesen Alphabeten dieselben Buchstaben mehrere verschiedene Ziffern bezeichnen, so sind eben bei Wiedergabe des glagolitischen Textes in cyrillischer Schrift die in jenen vorgekommen chronologischen Angaben meist corrumpirt worden.

Ebenso scheint die Angabe der poln.-schles. Chronik, dass Mesco 1001 gestorben sei, aus einer auf solche Weise missverstandenen glagolitischen Aufzeichnung vom Tode Mescos I. im J. 992 entstanden zu sein. Denn falsche Jahresangaben bei slavischen Schriftstellern sind häufig der sicherste Fingerzeig der vorausgegangenen Uebertragung glagolitischer Jahreszahlen ins cyrillische oder lateinische Alphabet. (vrgl. Rad Jugoslovianski Akad., die diesbezüglichen Arbeiten von Mesic).

[4]) „Imperator Henricus Boleslaum Poloniae ducem subegit.“ Diese Angabe ist zwar im allgemeinen falsch, kommt aber in deutschen Annalen auch sonst vor und ist, da die böhmischen Hilfstruppen wirklich über die von ihnen angegriffenen polnischen Truppen siegten, gewiss auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen entstanden. Vergl. Palacky I. 263 und Zeissberg: Kriege Heinrich II. S. 406 ff.

[5]) 15. calendis Julii obiit Boleslaus rex (M. G. SS. XIX. 64); diese Nachricht dürfte Cosmas den 1039 von Gnesen nach Prag gebrachten Aufzeichnungen

richtige Nachrichten über Boleslav Chrobry, im übrigen aber nennt er ihn nur den arglistigen Mesco[1]), in dessen Zeit (1004) er ebenfalls den Tod der fünf Eremiten in Kazimiercz verlegt, ohne den Polenherzog bei der Erzählung seiner Thaten und der unter seiner Regierung vorgefallenen Begebenheiten mit seinem richtigen Namen zu nennen.

Da aber Cosmas nach seiner eigenen Angabe im Jahre 1045 geboren wurde, so hatte er in seiner Jugend zweifelsohne noch Erzählungen alter Leute von der Herrschaft Boleslavs Chrobry in Prag gehört, welche noch Augenzeugen davon waren, wie sich Boleslav, hauptsächlich mit Hilfe einer mächtigen einheimischen deutschfeindlichen Partei, Prags bemächtigt hatte; daher ist es sehr unwahrscheinlich, dass in Prag jede Erinnerung an Boleslav verschwunden wäre, so dass schon die nächste Generation sogar den Namen desselben mit dem anderer polnischer Fürsten verwechselt hätte, die fast niemals nach Prag gekommen und ausser dem Fürstenhofe, im Lande ganz unbekannt geblieben sind. Dazu kommt noch, dass Boleslav ein in Böhmen häufig vorkommender Name war, während der Name Mesco bei den Böhmen sonst gar nicht vorkommt.

Wenn nun trotz alledem Cosmas den mächtigen Polenherzog, der Prag eroberte, sonst nur Mesco nennt, so that er dies nur aus dem Grunde, weil die Prager selbst ihn nur den Herzog Mesco nannten, und Cosmas daher in sämmtlichen Erzählungen der Augenzeugen von der Polenherrschaft in Prag nur vom Fürst Mesco reden hörte und auch denselben Namen in allen slavischen gleichzeitigen Aufzeichnungen vorfand. Dieselbe Bezeichnung Mysca Polonorum dux[2]) findet man auch in der Legende vom König Stephan I. dem Heil. von Ungarn, welche von Bischof Hartwig von Regensburg um die Jahre 1106—1114 verfasst wurde[3]). Da sich jedoch diese Vita S^ti^ Stephani

---

entnommen haben. Die im Krakauer Kalendarium (M. P. H. II. 918) abweichende Angabe des Todestages Boleslaus bezog sich offenbar auf einen anderen Boleslaus. Die Angabe des Cosmas, die Bielowski M. P. I. 412 noch für unrichtig hält, wird durch das Lüneburger Necrologium bestätigt. Vergl. Wattenbach, Schles. Reg. bis 1123, Zeitschrift für schles. Gesch. IV. 345.

[1]) Sub anno 999: Nam dux Poloniensis Mesco, quo non fuit alter dolosior homo, mox urbem Cracov abstulit dolo, omnibus, quos ibi invenit, Bohemis gladio extinctis.

Sub anno 1000: Dux Mesco veniens cum valida manu polonica invasit urbem Pragam . . . u. s. f.

[2]) Hartvici episcopi Vita s. Stephani Regis bei Endlicher: Rerum Hugaricarum Monumenta Arpadiana I. 172.

[3]) Marczali: Ungarische Geschichtsquellen p, 15.

durch eine Fülle origineller Nachrichten über König Stephan den Heil. auszeichnet, so dürfte wohl Hartwig zweifellos aus gleichzeitigen Berichten vom XI. Jahrh. geschöpft haben, in welchen Boleslav Chrobry, der Zeitgenosse Stephans, ebenso wie in den slavischen Quellen des Cosmas nur als dux Misca bezeichnet wurde.

IX. Bela I. in Polen.

Die späteren ungarischen Chroniken vom XIII. Jahrh. erzählen übereinstimmend von Bela I., dass er nach der Blendung seines Vaters nach Polen geflüchtet sei, wo ihn der polnische Fürst Misca freundlich aufnahm. Dort habe Bela I., nachdem er in einem Kriege, welchen der Herzog Misca mit den Pommern führte, in einem Zweikampf den Pommernherzog erschlagen hatte, dadurch die Hand einer Tochter des Herzogs Mesco sich erworben[1]). Diese Erzählung wird zwar zuerst in Chroniken des XIII. Jahrh. erwähnt, doch geht dieselbe zweifellos auf gleichzeitige Aufzeichnungen in der Umgebung Bela I. zurück, von welchem die Ofener Chronik berichtet, dass er über die Chronik Salomons sehr erbost war[2]).

Diese Intervention Belas dürfte wohl auch die Veranlassung zur Aufzeichnung seiner Kriegsthat in Polen gewesen sein, da wir sonst von dessen Jugend ebensowenig wissen würden, wie über die seiner beiden Brüder. Uebrigens wird die Nachricht von der Heirat Bela I mit einer Tochter Mesco II. durch die Namen seiner Kinder Lambert und Rixa bestätigt, welchen eben die Namen ihrer Grosseltern gegeben wurden (Mesco = Lambert[3]) und Rixa). Auch macht die eben damals stattgefundene Verheiratung einer Tochter Mesco II. an Izaslaw von Kijew[4]) die gleichzeitige Verheiratung einer anderen Tochter Mesco II. mit Bela I. wahrscheinlich. Da aber die Flucht der ungarischen Fürstensöhne erst infolge der Blendung ihres Vaters und der angeblichen Verschwörung gegen das Leben Stephan I. erfolgte, so fand dieselbe offenbar kurz vor dem Tode Stephan I. statt. Da nun Stephan I. am 15. August 1038 starb, so kann der Herzog Misca, zu dem die ungarischen Prinzen flohen, unmöglich der schon 1034 verstorbene Mesco II., sondern es kann unter diesem Misca lediglich nur Kazimir I. Restaurator gemeint sein[5]).

---

[1]) Keza II. cap. 3. (Endlicher p. 112.) Marcus bei Turocz II. 38; Bel und Schwandtner Script. rerum Hung. I. 103. Vergl. Ofener Chronik.

[2]) Ofener Chronik von Podmaniczki; Marczali l. c. 81.

[3]) Vergl. M. P. II. 794, Note 1 und 4 und Lewicki Mieszko II., in den Sitzungsberichten der Krakauer Akademie V. p. 113.

[4]) Balzer, Genealogia Piastów p. 4.

[5]) Röpell Gesch. Pol. 172; Lewicki Mieszko I, c. p. 181.

Ausserdem bezeichnen die Annales Altahenses (sub anno 1041) die ungarischen Prinzen zur Zeit ihrer Verbannung ausdrücklich als „parvulos“ [1]). Da dies nun nach dem Tode des hl. Emerich († 1031) geschehen war, als ihr Vater seine Zustimmung zur Erklärung Peters, des Venetianers, zum Nachfolger Stephans verweigerte: so ist schon dadurch jede Theilnahme Belas an irgend einem Kriege in den Jahren 1031—1034 ausgeschlossen, während Mesco II. in diesen Jahren überhaupt keinen Krieg gegen Pommern führte, sondern nur gegen seinen Bruder [2]). Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass auch in dieser ungarischen Angabe unter Fürst Mesco Kazimir I. Restaurator gemeint ist.

Diese Bezeichnung aber sowohl Boleslavs Chrobrys wie Kazimir I. Restaurators als dux Mesco durch die ungarischen Aufzeichnungen vom XI. Jahrh., welche in den gleichzeitigen deutschen Quellen niemals vorkommt, kann also ebenfalls nur dadurch entstanden sein, weil die Böhmen und Chrobaten von Krakau und Nitra beide Piastenherzoge zum mindesten als „Mieszkowicze“, d i. Mesconiden, welche sie thatsächlich waren, wahrscheinlich aber auch einfach als Mieszkowie d. i. Meszconen bezeichneten, was natürlich in deutschen Quellen absolut niemals vorkommt.

X. Mesco des Zweiten Charakteristik.

Schliesslich ist auch bemerkenswert, dass im Gegensatz zu Balduin Gallus, wo Mesco II. „probus miles“ genannt wird [3]), was durch gleichzeitige deutsche Berichte bestätigt wird, und worin ihm noch Kadłubek folgt: in sämmtlichen St. Stanislai-Legenden derselbe Mesco II. dagegen womöglichst in schwarzen Farben dargestellt wird. Die Vita media, welche eine Collectanee für die Vita Major zu sein scheint und aus anderen Quellen entnommene Stellen, die in der Vita Major nicht vorkommen, noch in ursprünglicher Form wiederholt, berichtet von Mesco II. „deliciis resolutus, nimiumque verbis uxoris credulus, circa rem publicam factus est desidiosus et remisus“ [4]).

Diese Darstellung widerspricht vollständig den gleichzeitigen deutschen Berichten, welche Mesco II. als einen kriegerischen König schildern, der während seiner kurzen Regierung (1025—1034) zwei

---

[1]) Stephanus . . . . filium fratris sui . . . . cecavit et parvulos ejusdem exilio relegavit.

[2]) Lewicki Mieszko II. 169. sq.

[3]) l. 17.

[4]) Vita media ed. Bandtkie p. 323; vergl. Vita minor ed. Kętrzynski cap. 21. M. P. H. V. 270; Vita major ib. p. 366.

siegreiche Einfälle in das deutsche Reich machte, den Angriffen Kaiser Konrads glücklich widerstand und erst durch Verrath seines Bruders von Polen vertrieben und zur Unterwerfung unter Deutschland gezwungen wurde [1]).

Obendrein aber berichtet uns der Monachus Brunvillarensis in seiner Vita Ezonis ausdrücklich über Zwistigkeiten Mesco II. und seiner Frau Rixa. Dieser ziemlich umständliche Bericht eines glaubwürdigen Zeitgenossen [2]) steht in directem Widerspruch mit der oben citirten Angabe der viel späteren und sehr unzuverlässigen Vita Media „nimiumque verbis uxoris credulus."

Dagegen erinnern diese Worte „deliciis resolutus nimiumque verbis uxoris credulus" an die lebhafte Darstellung des Gallus der frommen und klugen Gemahlin Boleslav Chrobrys [3]), von dessen Tafelrunde und seinen 12 Freunden (Wojewoden) mit ihren Frauen, die an seinen Gelagen theilnahmen [4]).

Da nun sämmtliche in allen drei Stanislaus-Legenden enthaltenen Nachrichten, die in Gallus und Kadłubek nicht vorkommen, ausschliesslich auf die Tyniecer Cronica Polonorum zurückzuführen sind: so muss man sich unwillkürlich die Frage aufwerfen, ob in dieser alten Tyniecer „Cronica Polonorum" Boleslav Chrobry in den ersten Jahren nach Eroberung Krakaus nicht ebenfalls „Fürst Mesco" genannt und ebenso wie bei Cosmas als Ausbund aller Schlechtigkeit dargestellt wurde, da der nordische Eroberer damals in Krakau gewiss ebensowenig populär war, wie z. B. die Preussen in Hannover in den Jahren 1866—1870 oder die Piemontesen in Neapel?

Diese abfällige Schilderung des „dux Mesco" (d. i. Boleslav Chrobrys) wurde nun später, als man infolge der Einführung der Observationes Cluniacenses in Tyniec eine lateinische „gute" Chronik herstellte, auf Mesco II. übertragen. Das geschah offenbar auf folgende Weise. Zur Herstellung einer solchen „besseren" lateinischen Chronik benützte man ausser kurzer lateinischer Gnesner Aufzeichnungen auch eine slavische Adalbert-Legende. In dieser war nun der Fürst Mesco (scil. Boleslaw Chrobry), welcher in der Krakauer Chronik sehr abfällig geschildert war, als Freund und Beschützer des hl. Adalbert

[1]) Vergl. Lewicki Mieszko II. p. 168—170.

[2]) M. G. SS. XI. cap. 16: eodem tempore Richezza regina facto inter se et regem conjugem suum divortio . . . . venit in Saxoniam; vergl. Lewicki l. c p. 171, 193.

[3]) Er widmet ihr den ganzen 13. Abschnitt des I. Buches: De virtute et pietate uxoris Boleslai Gloriosi, ohne jedoch ihren Namen zu nennen.

[4]) I. 13.

hoch gepriesen. Da nun in der Krakauer Chronik von Mesco I., Boleslav Chrobry und Mesco II. überhaupt keine Rede war: so übertrug man alle vorliegenden Gnesner Berichte über Dux Mesco (= Boleslav) auf Mesco, welcher das Christenthum in Polen eingeführt hatte, der doch als solcher gewiss ein sehr guter Fürst gewesen sein musste. Dagegen wurde der „schlechte Fürst Mesco“ der Krakauer Chronik mit Mesco II. identificirt, während man über Boleslav Chrobry nur eine ganz kurze Erwähnung machte, da über denselben die wenigsten Nachrichten vorlagen.

Dieser Umstand erklärt auch die Correcturen der poln.-schles. Chronik, da deren Verfasser mittels derselben bestrebt war, die Angaben der Cronica Major über den Fürsten Mesco mit denjenigen Kadłubeks, die mit einander nicht übereinstimmten, zu vereinigen.

XI. Die Ostrower Aufzeichnungen.

Aus allen diesen Zusammenstellungen ist das eine ersichtlich, dass in allen erhaltenen slavischen und ungarischen Berichten, die theils unmittelbar, theils mittelbar nachweislich aus gleichzeitigen slavischen Quellen des XI. Jahrh. geschöpft haben, Boleslaw I. und dessen Urenkel Kazimir Restaurator selbst „Mesco“ genannt wurden.

Der Grund dieser Benennung liegt offenbar darin, dass, wie gesagt, die Böhmen und Chrobaten von Krakau und Nitra die Fürsten von Gnesen einfach als die „Mesconen“ bezeichneten.

Vielleicht würde eine genaue Analyse der Bedeutung dieses Namens die Ursache aufdecken, warum alle später als „Piasten“ bezeichneten Fürsten früher Mesconen genannt wurden. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass die Benennung „Piasten“ erst ausschliesslich durch die Chronik des Balduin Gallus bekannt wurde, nach altslavischer Gewohnheit aber den Personennamen stets nur das Patronimicon hinzugefügt, sogar den Personennamen vorausgesetzt wurde. So führt noch Kadłubek Boleslav Chrobry als Mesconides an. Umsomehr wurden zu einer Zeit, wo in Böhmen die Przemysliden Boleslav II. Boleslavicz, Boleslav III. Boleslavicz, in Polen aber die Piasten Boleslav Mieszkowicz (Mesconides), Kazimir I. Mieszkowicz (Restaurator) neben einander und nach einander herrschten, diese gleichnamigen Mitglieder zweier Dynastien zur besseren Unterscheidung einfach mit ihren Patronimicis bezeichnet, so dass der Name dux Mesco im XI. Jahrh. die Collectivbezeichnung der Piasten bei Böhmen und Chrobaten wurde[1]).

---

[1]) Aehnliche Fälle kommen noch später vor. So sagt Kadłubek bei Beschreibung der Kriege zwischen Mesco III. und Kazimir II. (1191. IV. 16) „auget



Daher ist es offenbar, dass die Gnesner (Ostrower?) Aufzeichnungen, welche die von der poln.-schles. Chronik benützte Tyniecer Cronica Major enthielt, ebenfalls vom Anfang des XI. Jahrh. stammten und von den böhmisch-slavischen Mönchen, welche mit dem Erzbischof Gaudentius nach Gnesen gekommen waren, herrühren dürften.

Diese Ostrower Aufzeichnungen über Boleslaus und Kazimir (1000 bis 1050) aber sind ihrem Inhalte nach, der Darstellung des Gallus eng verwandt, so dass derselbe auch zweifellos einen älteren, besseren Text derselben benützte.

Dass Balduin Gallus Gnesner Aufzeichnungen aus dem Anfang des XI. Jahrh. benützte, darauf weisen auch seine genauen ziffernmässigen Angaben über die Zahl der Truppen, welche die einzelnen Städte zur Zeit Boleslavs Chrobry stellen mussten, und die sich ausschliesslich auf Gnesen und Posen beziehen. Er weiss genau, dass Posen 1300 gepanzerte und 4000 leichtbewaffnete Streiter stellte; Gnesen 1500 gepanzerte und 5000 leichtbewaffnete; Wladislawow stellte 800 schwer- und 2000 leichtbewaffnete; Gdech endlich 300 der ersteren und 2000 der letzteren[1]). Diese Daten entnahm Gallus den authentischen Gnesner Aufzeichnungen. Ueber die anderen polnischen Landestheile standen ihm keine solchen detaillirten Angaben zu Gebote, und da er viel gewissenhafter war als die Historiker späterer Jahrhunderte, die sich keine Skrupel machten, die Lücken ihres Wissens mit willkürlichen Erdichtungen auszufüllen, so schlüpft er über die Contingente der übrigen Landestheile zur Maskirung seiner diesbezüglichen Unkenntnis mit einer allgemeinen Phrase hinweg, die wir dadurch als eine solche erkennen, da sie augenscheinlich einer adalboldischen Phrase in der Vita Henrici II. nachgebildet ist[2]).

XII. Die angebliche „Königskrönung" Boleslav Chrobrys.

Diese Benützung einer alten slavischen Chronik von Ostrow durch Balduin Gallus ist auch die Ursache, warum derselbe anlässlich der Beschreibung der Erhebung Boleslavs Chrobry zum Patricius des römischen Reiches den ganzen Vorgang zwar sehr detaillirt und sachgemäss beschreibt, ohne aber auch nur ein einziges Mal das Wort Patricius zu gebrauchen.

illis robur hinc Mesconides praesidiorum princeps inde consiliorum ille artifex urbis praefectus‹ etc., ohne anzugeben, welcher der Söhne Mesco III. dieses war.

[1]) Lib. I. cap. 8.

[2]) Gallus I. 8: De aliis vero civitatibus et castellis et nobis longus et infinitus labor est enarrare et vobis forsitan fastidiosum fuerit hoc audire. | Adalboldi vita Henrici II. c. 2. M. G. SS. IV. 684 . . . nec nobis fastidiosum est dicere nec ceteris superfluum audire . . .

Denn wie schon Zeissberg richtig bemerkte, hat Gallus „aus einer guten, aber häufig missverstandenen Ueberlieferung“ geschöpft[1]). Diese häufigen Missverständnisse hatten aber ihren Grund darin, dass die Quelle des Gallus eine slavische war, aus der er sich seine Informationen erst durch Vermittlung eines offenbar minder befähigten oder wenig gebildeten Uebersetzers holen musste.

Offenbar war nun in der slavischen Quelle das Wort „Patricius“ nicht enthalten, sondern nur durch irgend ein gleichwertiges slavisches Wort wiedergegeben. Bei der Rückübersetzung nun aus dem slavischen Text für Gallus traf der Uebersetzer nicht das richtige Wort „Patricius“, sondern irgend einen andern nicht präcisen Ausdruck oder gab das slavische Wort gar nur durch eine Umsehreibung wieder, aus welcher Gallus den eigentlichen Charakten der Handlung (Erhebung zum Patricius) nicht erkennen konnte. Daraus erklärt sich die ganze Undeutlichkeit und Verschwommenheit der bezüglichen Stelle des Gallus, die uns im Nachsatze nicht dasjenige Wort bringt, das uns der Vordersatz erwarten lässt, sondern statt dessen eine offenbare Verlegenheitsphrase. Denn im Vordersatze (der Rede Otto III. heisst es: „Es wäre unwürdig, einen solchen wie irgend einen anderen Grossen (princeps) zum Fürsten oder Grafen zu ernennen, sondern ....“ hier erwarten wir nun die Nennung der Würde, zu der ihn Otto III. erhebt, (offenbar zum „Patricius“!) bei Gallus aber folgen hier einige umschreibende Phrasen, die uns ganz im Unklaren lassen, zu welcher Würde ihn der Kaiser erhoben hat. Denn es heisst da im Nachsatz: „sondern dass er auf den königlichen Thron erhoben mit der Krone geschmückt werde“. Da geht nun Gallus einer directen Erklärung, dass Kaiser Otto III. den Boleslav zum König krönte, behutsam aus dem Wege, und das mit gutem Grund. Denn zum Könige wurde Boleslav damals nicht gekrönt. Wohl aber wurde er damals, wie das Zeissberg überzeugend nachwies, zum Patricius des römischen Reiches erhoben. Nun hätte ja Gallus als ein lateinisch gebildeter, romanischer Geistlicher den ihm wohlbekannten Ausdruck nicht ausgelassen, wenn er ihn in einer lateinischen Aufzeichnung gefunden hätte: dass er denselben nicht gebraucht, ist ein Beweis, dass ihm nur eine slavische Aufzeichnung zu Gebote stand, in welcher dieser Ausdruck nicht enthalten war, was allerdings begreiflich ist, denn den slavischen Mönchen in Ostrow wird wohl das Wort Patricius, wie auch der dadurch ausgedrückte Begriff, ganz fremd gewesen sein. Daher war wohl in den Gnezner Aufzeichnungen der ganze Vorgang,

[1]) Zeissberg: Ueber Zusammenkunft Kaiser Otto III. mit Herzog Boleslav von Polen in der Zeitschrift für österr. Gymnasien 1867. S. 346.

über welchen man dort gewiss sehr erstaunt war, genau beschrieben, dessen eigentliche Bedeutung aber man absolut nicht verstand. Die „häufigen Missverständnisse“ aber bei Gallus erklären sich dadurch, dass jene Aufzeichnungen slavisch geschrieben waren und er aus der ihm ertheilten Rückübersetzung aus dem slavischen die zutreffenden technischen Ausdrücke nicht leicht errathen konnte, trotzdem ihm der Erzbischof Martin von Gnesen, der ihm jene Aufzeichnungen zur Verfügung stellte, gewiss manche mündliche Erklärung zutheil werden liess. Dieser Sachverhalt ist noch aus einem anderen Worte zu erkennen, das Gallns bei der Beschreibung dieses Vorganges gebraucht. Gallus sagt nämlich, der Kaiser Otto habe Boleslav „cooperatorem imperii constituit“. Offenbar stand in der slavischen Aufzeichnung ein Wort, das ungefähr die Bedeutung „Gehilfe“ (etwa: „pomocnik“ ?) hat. Das gab nun Gallus mit dem Ausdruck „cooperator“ wieder. Der Sinn ist ja richtig wiedergegeben, der eigentliche technische Ausdruck aber, der bei der ceremoniellen Erhebung zum Patricius gebraucht wurde, lautet: „quo circa te nobis coadjutorem facimus“ [1]). Gallus hätte gar keinen Grund, diesen bei solchen Gelegenheiten gebräuchlichen technischen Ausdruck, den er in einer lateinischen Aufzeichnung gewiss gefunden hätte, zu ändern, nur bei der Rückübersetzung aus dem slavischen „pomocnik“ ist er, wie das in solchen Fällen meist zu geschehen pflegt, nicht auf den eigentlichen Original-Ausdruck verfallen, sondern gab den Sinn mit dem Ausdruck „cooperator“ wieder.

Dieser in diesem Falle nicht ganz zutreffende Ausdruck dürfte wohl ein Beweis mehr sein, dass unser Chronist eine slavische Quelle benützte.

---

[1]) Zeissberg: l. c. p. 341.

Zur Geschichte der husitischen Bewegung.

Drei Bullen Papst Johanns XXIII. aus dem Jahre 1414.

Von

Kamil Krofta.

Die Hauptmasse der päpstlichen Bullen seit der Zeit des grossen abendländischen Schismas ist uns in den Registern der päpstlichen Datarie abschriftlich erhalten, die jetzt im vaticanischen Archive die grosse Serie der „Registra Lateranensia“ bilden und erst vor Kurzem der Forschung vollkommen zugänglich geworden sind. Sie enthalten in der Regel Bullen, die sich auf Gratialsachen also auf Verleihungen von Pfründen und von anderen Gnaden beziehen und eben darum gewöhnlich nur locale Bedeutung haben. Ausnahmsweise kommen in einigen Bänden auch Gruppen von litterae de curia vor d. h. Bullen, die aus eigener Initiative und in eigenem Interesse der Curie ausgefertigt sind. Unter diesen finden sich manchmal Stücke von allgemeinerem und politischem Interesse. Von dreien zu dieser Gattung gehörigen Schreiben, die der mit der Signatur Reg. Later. 184 versehene Registerband Johanns XXIII. bewahrt und die bisher ungedruckt einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der husitischen Bewegung in Böhmen liefern, möchte ich im Folgenden Mittheilung machen [1]).

Alle drei Bullen sind an den Bischof von Leitomischl Johann gerichtet. Die erste von 30. April 1414 ertheilt ihm den Auftrag die obersten Machthaber der kirchlichen Gewalt in Böhmen und Mähren

---

[1]) Ich bin auf dieselben aufmerksam geworden durch die im Codex Vaticanus 6952 der vaticanischen Bibliothek enthaltenen Auszüge des bekannten Kirchenhistorikers Raynaldus aus den lateranischen Registern der Päpste Bonifaz IX. bis Martin V. Die Auszüge aus den drei hier in Betracht kommenden Bullen befinden sich auf fol. 499ᵇ dieser Handschrift.

zu energischem Auftreten gegen Johannes Hus und seine Anhänger, Priester und Laien, zu veranlassen. Laut dem Wortlaut der Bulle hatte der Papst gehofft, dass diese zur Einsicht kommen würden, nachdem sie wegen hartnäckigen Festhaltens an den falschen Glaubensartikeln Wiclefs sowohl von der römischen Curie als auch auctoritate ordinaria excommunicirt und mehrere Jahre hindurch als aus der Kirche ausgeschlossen behandelt worden waren[1]). Die Erkenntnis, dass jene sich um die kirchlichen Strafen aber nicht kümmerten, im Gegentheil sich im Vertrauen auf die unentschlossene Haltung (dissimulatio) gewisser kirchlicher Prälaten und gestützt auf den Schutz gewisser Magnaten und Mächtigen jener Gegenden mit ihrem Unglauben brüsteten, diese Erkenntnis liess dem Papste die Anwendung wirksamerer Mittel wünschenswert erscheinen. Somit beschloss er durch den Bischof von Leitomischl auf den Administrator des Olmützer Bisthums den Patriarchen Wenzel von Antiochien, den Prager Erzbischof Konrad und den Inquisitor haereticae pravitatis (sein Name wird nicht genannt) einwirken und sie ermahnen zu lassen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist im Sinne der canonischen Bestimmungen gegen Hus und seine Anhänger vorgehen sollten. Die Bulle berechtigte den Bischof von Leitomischl gleichzeitig, falls der Administrator, Erzbischof und Inquisitor nicht gehorchen sollten, einmal zu der feierlichen Erklärung, dass die beiden Ersteren den Strafen verfallen seien, die über Bischöfe wegen nachlässiger Ausübung ihres Amtes den Ketzern und falschen Lehren gegenüber verhängt wurden, und sodann zur Absetzung des Inquisitors und zur Ernennung eines Andern an dessen Stelle.

Es ist sicherlich eine auffallende Ercheinung, dass ein gewöhnlicher Bischof mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet wird, die ihn zum Richter machen über höher stehende kirchliche Würdenträger, ja sogar über seinen eigenen Metropoliten. Sie erklärt sich aber aus den persönlichen Eigenschaften jener kirchlichen Würdenträger. Der Prager Erzbischof war der schwache und unentschlossene Konrad von Vechta, der seine hohen kirchlichen Würden hauptsächlich durch die Gunst König Wenzels erreicht hatte, und an der Spitze des Olmützer Bisthums stand als Administrator der Patriarch von Antiochien Wenzel Králík von Buřenic, der bekannte Günstling und Rathgeber des Königs und vielleicht der grösste Pfründner, den es zu jener Zeit in den

[1]) Der Prager Erzbischof Zbynko hatte schon am 18. Juli 1410 über Hus und seine Freunde feierlich den Kirchenbann ausgesprochen (Palacký, Documenta M. Joannis Hus, pag. 397); im Februar 1411 hatte dann Cardinal Colonna als päpstlicher Commissär Hus excommunicirt (Palacký, Geschichte Böhmens III. 1. pag. 263).

böhmischen Ländern gab[1]). Beide gehörten zu jenem Typus der Prälaten, denen die Ideen von der Macht und Unabhängigkeit der Kirche, wie sie in Böhmen ein Johann von Jenzenstein vertreten hatte, ganz fremd waren, die im Gegentheil immer in gutem Einvernehmen mit der weltlichen Macht standen und sich sogar in ihre Dienste stellten, um daraus verschiedene persönliche Vortheile zu ziehen. Und da die obersten Vertreter der weltlichen Macht in Böhmen, der König nicht ausgenommen, der religiösen Bewegung, die sich gegen den drückenden Einfluss der Kirche auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens richtete, nicht ohne gewisse Sympathie gegenüberstanden, wagten es auch jene Prälaten nicht eine entschlossene Haltung dagegen einzunehmen, um so weniger, als ihnen die grossen principiellen Fragen, um die es sich handelte, ziemlich gleichgiltig waren. Auch die Inquisitoren legten sehr wenig Energie an den Tag. Einer von ihnen Nikolaus Bischof von Nazaret, erklärte noch am 30. August 1414 öffentlich und schriftlich, dass er an Hus, den er gut kannte, nichts ketzerisches gefunden habe[2]).

Die päpstliche Bulle von 30. April 1414 zeugt deutlich von einem tiefen Misstrauen gegen die obersten Verwalter der Prager und Olmützer Kirche. Mit vollem Vertrauen wendet sie sich dagegen an den Bischof Johann von Leitomischl, welcher sich in der That als einer der eifrigsten Gegner und Bekämpfer der kirchlichen Reformbewegung in Böhmen erwiesen hatte. Es ist der nämliche Mann, der auf der Prager Synode vom Februar 1413 schriftlich beantragte, dass man Hus und seinen Freunden überhaupt das Recht öffentlich zu predigen entziehen, die von ihnen in böhmischer Sprache verfassten Schriften aber vernichten und diejenigen, die davon Gebrauch machen würden, excommuniciren solle[3]). Bekannt ist die ganze spätere Thätigkeit dieses Mannes gegen die böhmischen Ketzer, durch welche er sich den Zunamen des Eisernen erworben hat. Während der Aufstände des böhmischen Adels gegen König Wenzel stand er immer an der

[1]) Ueber Konrad von Vechta und Wenzel Králík von Buřenic siehe vor allem Palacký, Geschichte Böhmens III. 1 und Tomek, Dějiny města Prahy (Geschichte der Stadt Prag), Bd. III.

[2]) Vergl. Palacký, Documenta 242—244. Neben Nikolaus von Nazaret spielen in der Geschichte Husens noch zwei Inquisitoren eine Rolle: der Titularbischof von Sarepta Jaroslaus und Magister Mauritius, Professor der Theologie.

[3]) Das betreffende Schreiben ist abgedruckt in Palacký Documenta 501—504. Ueber Johann von Leitomischl vergl. die schon citirten grossen Werke von Palacký und Tomek. Daneben ist zu beachten der schöne Artikel Novotný's in der böm. Encyklopaedie „Ottův Slovník Naučný“ Bd. XII, S. 1059, wo auch die Literatur angegeben ist.

Seite — ja, man kann fast sagen an der Spitze — der königlichen Gegner, dagegen genoss er die volle Gunst König Sigmunds, der schon im J. 1403 seine Wahl zum Prager Erzbischof durschzusetzen suchte[1]). Die ihm durch die Bulle Papst Johanns XXIII. ertheilte Vollmacht beweist, dass sich die Curie damals schon vollkommen auf dem Standpunkte des unversöhnlichen Widerstandes gegen Hus und seine Anhänger befand, wie ihn am deutlichsten gerade der Bischof von Leitomischl repräsentirte. Sie ist aber auch bezeichnend für das Verhältnis der Curie zu den beiden königlichen Brüdern aus dem luxemburgischen Herrscherhause, indem sie für einen entschiedenen Gegner Wenzels und Günstling Sigmunds bestimmt ist und sich gegen ergebene Anhänger des Ersteren wendet. Wir hören nirgends, dass die Bulle Johanns directe Folgen gehabt hätte. Vielleicht konnte es auch Johann von Leitomischl nicht wagen, sich durch Befolgung der päpstlichen Aufträge so schroff dem Willen des Königs entgegenzusetzen. Dieser betrachtete ja noch immer die religiöse Bewegung in Böhmen wie eine innere Angelegenheit des Landes, welche sich durch seine eigene Vermittlung beilegen lasse. In seinem Schreiben an König Wenzel von 11. Juni 1414 beklagte sich der Papst wiederum darüber, dass in dessen Ländern Ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl und Geringschätzung der kirchlichen Strafen gepredigt werde[2]). Der Gedanke die Entscheidung in der ganzen Angelegenheit dem allgemeinen Concil zu überlassen, welches sich zu Constanz versammeln sollte, gab dann dieser ganzen Entwicklung eine andere Richtung.

Die beiden anderen Bullen sind vom 22. September 1414, sie beziehen sich aber auf Ereignisse aus etwas früherer Zeit. Der Bischof von Leitomischl soll über die Einwohner der böhmischen Städte Klattau und Saaz Excommunication und Interdict verhängen, weil sie sich Gewaltthaten gegen Geistliche hätten zu Schulden kommen lassen. Die Klattauer hatten nämlich am 2. October 1412 (einem Sonntag) zur Vesperstunde einen in der Stadt gut bekannten Priester Johannes Malík, der noch am Vormittag in der dortigen Dominikanerkirche heilige Messe gelesen hatte, bei Glockengeläute und unter Ausrufen des Gerichtsdieners, wie es bei Hinrichtungen gemeiner Verbrecher Sitte war, in den Fluss geworfen. Die Saazer ihrerseits hatten — es wird nicht gesagt, wann — einen Cleriker verbrannt und sodann einen Cleriker und einen Priester im Flusse ertränkt. Dafür sollen

[1]) Palacký, Geschichte Böhmens III. 1 pag. 194.

[2]) Dieses Schreiben wird von Tomek (Dějiny města Prahy III. 550) erwähnt, der sich auf einen bei Berghauer, Protomartyr poenitentiae 395 abgedruckten Auszug aus demselben beruft. Berghauers Schrift ist mir derzeit unzugänglich.

die Gemeinden Klattau und Saaz so lange mit den oben erwähnten kirchlichen Strafen belegt werden, bis Erstere 500 und die Letzteren 1000 Mark Silber zur Errichtung je eines Spitals mit einer Capelle in ihren Städten bezahlt haben werden.

Auch diese beiden in ihrem formellen Theile fast gleichlautenden Bullen wenden sich ziemlich scharf gegen die Inhaber der kirchlichen und weltlichen Gewalt in Böhmen. Es sei zu bedauern, so heisst es dort, dass bis jetzt von der geistlichen und weltlichen Macht dieses Landes jene Verbrechen geheim gehalten worden seien. Hätten sie doch schon längst geahndet werden müssen, wenn es nur nicht an dem wahren Gotteseifer gefehlt hätte. — Worin des Näheren die in Saaz und Klattau begangenen Gewaltthaten bestanden, das erfahren wir leider nicht. Auch die Ursachen, durch welche sie veranlasst wurden, bleiben uns unbekannt. Man wird aber kaum daran zweifeln können, dass es sich hier um etwas mehr handelte als um blosse Verletzung der damals principiell allgemein anerkannten Gerichtsfreiheit der Kirche, also um mehr als Uebergriffe, wie sie in Böhmen in einigen Fällen schon früher vorgekommen waren. Sehen wir hier von den Gewaltthaten ab, die König Wenzel im J. 1393 gegen den Generalvicar Johannes von Pomuk und seine Leidensgefährten verübte. Sie entsprangen zwar auch einem Conflict zwischen der weltlichen und kirchlichen Macht, lassen sich aber im Uebrigen mit den Ausschreitungen in Klattau und Saaz nicht vergleichen. Dagegen erinnere man sich an die bekannten Vorgänge aus den Jahren 1392 und 1393, wo in Prag auf Befehl des königlichen Unterkämmerers Sigmund Huler wegen verschiedener Verbrechen ein Cleriker enthauptet und ein anderer verbrannt wurde[1]). Dieser lies ausserdem — wir wissen nicht, wann — durch die Schöffen der böhmischen Stadt Nimburk einen verbrecherischen Priester aufhängen. Die Schöffen giengen dann allerdings die päpstliche Curie um Absolution an, welche ihnen im Juni 1401 ertheilt wurde[2]). Ueber einen anderen ähnlichen Fall gibt uns die bis jetzt ungedruckte Bulle Bonifaz IX. von 17. Februar 1401 näheren Aufschluss[3]). Die Rathsherren von Kuttenberg liessen zwi-

[1]) Palacký, Geschichte Böhmens III. 1. pag. 58; Tomek, Děj. Prahy III. 365.

[2]) Ich entnehme diese bisher unbekannte Thatsache einer Bulle Bonifaz IX. vom 15. Juni 1401, deren Copie sich in Reg. Later. 89 fol. 236ᵃ befindet. Sie ertheilt dem Prager Official den Auftrag die Excommunication für aufgehoben zu erklären, der die Schöffen von Nimburk ipso facto verfallen waren, indem sie „de mandato subcamerarii . . . Wenzeslai Romanorum et Bohemie regis quemdam presbyterum suis culpis et demeritis exigentibus ultimo tradiderunt supplicio et sentencialiter suspendi fecerunt“.

[3]) Sie ist abschriftlich in Reg. Later. 90 fol. 39ᵇ. Zum Abdruck kommen

schen 1395 und 1400 einen Priester Sazema enthaupten, der im Jahre 1395 durch das Urtheil des päpstlichen Gerichtes wegen einer Mordthat seiner Pfarre in Chlum für verlustig erklärt worden war, ausserdem aber noch Nothzucht und mehrere Diebstähle verübt hatte und einigemale aus dem Gefängnis entflohen war. Sie wurden dafür von dem Prager Erzbischof mit dem kirchlichen Bann belegt, wandten sich aber an den Papst mit der Bitte um Gnade, indem sie ihre That mit ihrer Unkenntnis der Gesetze zu entschuldigen suchten. Sie wären der Meinung gewesen, so führten sie aus, dass Sazema mit seiner Pfarre auch seine priesterliche Würde verloren habe[1]). Durch die erwähnte Bulle Bonifaz IX. wird der Abt von Vilémov ermächtigt den Kuttenberger Rathsherren die Absolution zu ertheilen.

Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob wie zu Kuttenberg auch in Klattau und Saaz die geschilderten Vorgänge unter dem Gesichtspunkte einer gerichtlichen Execution betrachtet werden können. So viel ist jedoch offenbar sicher, dass für die Curie die Ausschreitungen zu Saaz und jene in Klattau den nämlichen Charakter an sich trugen. Betonte doch Bonifaz in der Bulle den Saazern und Klattauern gegenüber, dass über kirchliche Personen Laien keine Jurisdiction zu-

---

wird sie demnächst, eben so wie die in der letzten Note erwähnte Bulle in den Monumenta Bohemiae Vaticana.

[1]) In der Bulle heisst es, die Rathsherren hätten den Sazema hinrichten lassen „tamquam simplices et iuris ignari credentes eundem Zazemam ex eo, quod ecclesia sua propter homicidium et fornicacionem huiusmodi per tres diffinitivas sentencias extitit privatus nec tonsuram deferebat clericalem, fuisse eciam degradatum et sacerdotali dignitate privatum“. Die Mordthat Sazemas wird erwähnt in den Acta iudiciaria consistorii Pragensis III (ed. Tadra). Dort lesen wir (pag. 63), dass am 12. Juli 1393 die Patrone der Pfarre in Chlum ihren Procurator bestellten „ad petendum privari d. Sazemam plebanum ecclesie in Chlum eadem ecclesia sua propter homicidium per ipsum perpetratum per d. archiepiscopum Pragensem aut ipsius vicarios“. Auch die weiteren Stadien dieses Streites werden in denselben Consistorialacten kurz erwähnt, aber über sein Ende geben sie uns, da sie in diesen Partien sehr lückenhaft sind, keinen Aufschluss. Wir hören nur noch, dass am 24. October 1393 Sazema plebanus in Chlum 5 Schock Groschen ausgeliehen hat „transeundo ad curiam Romanam in causa, que sibi super ecclesia sua antedicta movetur“ (ibid. pag. 154). Wie es ihm in Rom gegangen ist, erfahren wir aus den Confirmationsbüchern des Prager Erzbisthums; ihnen zu Folge wurde nämlich am 23. September 1395 Michael de Brodatheutonicali (es ist der später unter dem Namen Michael de Causis bekannte Gegner Husens) zu der Pfarre in Chlum bestätigt, welche erledigt war „ex eo, quod d Sazema ultimus et immediatus ipsius ecclesie rector per tres sentencias diffinitivas eadem ecclesia privatus existit . . ., prout per executores Bonifacii pp. noni certitudinaliter sumus informati. (Tingl, Libri confirmationum a. 1393 —1399, pag. 232).

stünde (ecclesiastice persone, in quas laicis nulla competit iurisdiccio vel censura) und wurden doch über beide die nämlichen Strafen verhängt, beiden aber auch die nämlichen Vorbedingungen für eine Lösung von Bann und Interdict gestellt. Die grössere Wahrscheinlichkeit dürfte allerdings sein, — da die Bulle hinsichtlich des Klattauer Vorgangs geradezu vom Ausrufen des Gerichtsdieners und vom Glockengeläute wie es bei Hinrichtungen gemeiner Verbrecher Sitte sei[1]), redet — dass in Klattau und dann wohl (wegen der relativ gleichen Behandlung des Saazer Falles durch die Curie) auch in Saaz eine gerichtliche Execution zur Ausführung gekommen war, dass hier also von einem Ausfluss der unorganisirten Volksrache an unbeliebten Priestern nicht gesprochen werden kann.

Jedenfalls legen die Ereignisse von Saaz und Klattau durch ihren fast demonstrativen Charakter ein deutliches Zeugnis dafür ab, welchen Grad schon drei Jahre vor dem Tode Husens in Böhmen die Abneigung gegen den privilegirten Priesterstand erreicht hatte. Sie hängen zweifellos zusammen mit der damaligen allgemeinen Aufregung der Gemüther. Vielleicht stand man auch unter dem Eindruck, dass in Prag am 12. Juli 1412, also kaum drei Monate vor der Klattauer Execution, drei junge Leute hingerichtet worden waren, weil sie es in ihrer Begeisterung für die Lehren Husens und seiner Freunde gewagt hatten einem die kirchlichen Ablässe rühmenden Prediger öffentlich zu widersprechen[2]). Es ist schliesslich sicher kein Zufall, dass sich so etwas gerade in Saaz und Klattau ereignet hat. Saaz und Klattau finden wir im Jahre 1419 unter denjenigen Städten, wo bei den grossen unmittelbar nach dem Tode König Wenzels entbrannten Stürmen die ersten Klöster demolirt wurden[3]) und während der ganzen folgenden Zeit zeichneten sie sich beide als Sitze des radikalsten Husitenthums aus.

---

[1]) Vergl. dazu Winter, Kulturní obraz českých měst (Ein Kulturbild der böhm. Städte) II, 873.

[2]) Palacký, Geschichte Böhmens III. 1. pag. 279.

[3]) Palacký, Geschichte Böhmens III. 2. pag. 50.

I.

Papst Johann XXIII. an Bischof Johann von Leitomischl: er soll den Olmützer Administrator, den Prager Erzbischof und den etwaigen Inquisitor haereticae pravitatis in Böhmen zu energischem Auftreten gegen Hus und dessen Anhänger auffordern, allenfalls gegen jene drei einschreiten. *Bologna, 1414 April 30.*

Reg. Later. 184 fol. 200ab — Am linken Rande oben: B; *unter dem Stücke von anderer Hand (eigenhändig):* Franciscus — de curia — de Agello. *Eben dieser bescheinigt die unten in den Noten zu den drei Bullen erwähnten Correcturen von Schreiberhand stets eigenhändig durch die Worte:* correctum de mandato Franciscus; cassatum et correctum de mandato Franciscus de Agello; correctum ut supra *oder blos* Franciscus.

Johannes etc. Venerabili fratri Johanni episcopo Luthomislensi salutem etc. Sperabamus hactenus, quod iniquitatis filiis Johanni Huss et quibusdam aliis presbyteris et clericis et laicis, eius complicibus, in civitate et diocesi Pragensibus ac regno Bohemie degentibus, qui pro eo, quod in gravem dei offensam et catholice fidei denigracionem ac suarum et valde multorum christifidelium animarum periculum et scandalum plurimorum nonnullos articulos ab eadem fide deviantes et graves errores, iam dudum per ecclesiam reprobatos, per quondam Johannem Wicleff heresiarcham editos, eciam publice coram fideli populo predicare necnon dogmatizare temeritate propria presumpserunt hactenus et presumunt, tam in Romana curia apostolica, ac eciam dudum extra illam ordinaria auctoritatibus, ipsorum contumacia et rebellione exigentibus, rite ac legitime excommunicati et ut tales per plures annos extunc eciam publice denunciati fuerunt et denunciantur in eodem regno et partibus vicinis, tribuisset vexacio intellectum, ut, repleta eorum facie[a]) ignominia, nomen domini quererent vel coacti redirent ad percucientem se, qui vulnerat et medetur, quique in ipsum reversis misericorditer se convertens, facile avertit faciem a peccatis, propter penitenciam illa dissimulans, cum sic comprestabilis super malicia parcendo maxime et miserendo suam omnipotenciam manifestat [sic]. Sed, quod dolentes referimus, ipsi maligni, timore divino atque pudore humano prorsus abiectis, nec percussi dolent, sed inter ipsa pocius indurati flagella, tamquam in profundum peccatorum devenerint, adhuc dominum non querentes, illum audacius provocant, deducendo in irritum nomen eius et dictam excommunicacionis sentenciam necnon eciam alias censuras ecclesiasticas et penas spirituales et temporales, quibus propterea sunt obnoxii, in sua perfidia gloriantur, sicque omnem iusticiam et pacem animarum fidelis populi, quantum in eis est, satagunt dissipare; et hec de malo in peius per eosdem Johannem et complices sub quadam dissimulacione periculosa quorundam ecclesiasticorum prelatorum, precipue qui de iure talia ex officio propulsare, necnon eciam sub tuicione quorundam magnatum et potentum regni et parcium predictorum, qui ut obediencie filii et fideles athlethe Christi contra eosdem fidei hostes manu forti et brachio extenso insurgere ipsosque de finibus illis pocius fugare deberent, damnabiliter et

a) Im Register: „facies“.

contumaciter vires sumunt et continuant, unde regnum ipsum, de quo prius per orbem notus in Bohemia deus et merito predicari consuevit, quod sit contaminatum, prochdolor, dictis erroribus, novis temporibus miserrime diffamatur. Hinc est, quod nos, quorum interest ex pastorali officio, in premissis alia oportuna remedia, per que tandem favente domino, cuius res agitur in hac parte, possint[a]) errores ipsi in eisdem regno et partibus eradicari, et ipsi tortuosi colubres scilicet Johannes Huss et eius complices, qui ad fovendum diucius errores ipsos caudas habere videntur insimul colligatas, procul ab eiusdem regni finibus propellantur, adducere cupientes, fraternitati tue, de qua in hiis et aliis fiduciam in domino gerimus singularem, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus venerabiles fratres nostros Wenceslaum patriarcham Anthiocenum, administratorem ecclesie Olomucensis in spiritualibus et temporalibus generalem per sedem apostolicam deputatum, necnon Conradum archiepiscopum Pragensem ac eciam dilectum filium inquisitorem heretice pravitatis, si quis sit in regno et partibus antedictis, eadem auctoritate apostolica moneas et mandes eisdem, ut infra certum terminum peremptorium competentem, quem ipsis ad hoc duxeris prefigendum, contra prefatos Johannem et complices ac quoscunque alios in eodem regno de heresi suspectos, eciam cuiuscunque status, gradus, ordinis aut condicionis existant, iuxta canonicas et legitimas sancciones viriliter et constanter assurgant et contra illos sancciones ipsas solemniter exequantur, nichil de contingentibus omittendo. Nos enim tibi eosdem patriarcham et archiepiscopum, si tuis mandatis in hac parte non paruerint cum effectu infra terminum antedictum, propterea penas, in episcopos seu diocesanos locorum, qui in execucione eorum officii in suis civitatibus et diocesibus contra hereticos seu errores contra ipsam fidem foventes negligentes sunt aut remissi seu ipsos errores extirpare dissimulant, a iure prolatas, damnabiliter incurrisse, quociens oportunum fuerit, declarandi, ac dictum inquisitorem ab officio inquisicionis huiusmodi[b]) destituendi et alium ei ydoneum, de quo tibi videbitur, ad exercicium predicti officii surrogandi, et eciam omnia alia et singula, que circa hec quomodolibet oportuna esse conspexeris, faciendi, ordinandi et disponendi racione previa, contradictores quoque per censuram ecclesiasticam et alia iuris oportuna remedia appellacione postposita compescendi plenam et liberam tenore presencium concedimus facultatem; non obstantibus tam felicis recordacionis Bonifacii pape octavi predecessoris nostri, quibus cavetur, ne iudices eadem apostolica auctoritate deputati extra civitatem et diocesim, in quibus deputati fuerint, contra aliquos procedere aut vices suas aliquibus committere presumant, quam aliis constitucionibus apostolicis contrariis quibuscunque; aut si eisdem patriarche et archiepiscopo ac inquisitori vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede predicta indultum existat, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut ultra vel extra certa loca ad iudicium evocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huismodi mencionem.

Datum Bononie secundo kalendas maii anno quarto.

---

a) Im Register steht hier „quod"; da es keinen guten Sinn gibt, habe ich es emendirt in „possint". Ich will aber nicht behaupten das Richtige getroffen zu haben. b) Am Rande nachgetragen.

II.

Papst Johann XXIII. an Bischof Johann von Leitomischl: er soll die Gemeinde Klattau wegen Ertränkung des Priesters Johannes Malík mit Excommunication und Interdict belegen.

Bologna, 1414 September 22.

Reg. Later. 184 fol. 202ab — Am linken Rande oben: B *und gleich darunter* F; *unter dem Texte von anderer Hand (eigenhändig):* Franciscus — de curia — de Agello.

Johannes etc. Venerabili fratri episcopo Luthomuslensi salutem etc. Horrenda facinora et execrabilia sacrilegia, per iniquitatis filios proconsules et consules ac universitalem opidi Glathouiensis Pragensis diocesis damnabiliter perpetrata, tociens nostrum terruerunt auditum et cor amarissime conturbarunt, eo quod per ipsos timore divino prorsus abiecto die dominico, secunda [sic] mensis octobris, hora vesperorum, anno domini millesimo quadringentesimo duodecimo quondam Johannem dictum Malik, presbyterum in habitu et tonsura clericalibus publice incedentem et notum in loco, quique ipsa die missam in ecclesia domus fratrum predicatorum dicti opidi publice celebravit, ad sonum campane et voce preconia, prout illic de malefactoribus ad mortem condemnatis fieri consuevit, violenter et miserabiliter in quodam flumine, quod prope dictum opidum fluit, ausu sacrilego et nequiter submerserunt, et vix est, qui requirat sanguinem innocentis taliter perempti. Quare hii, qui gloriantur, cum male fecerint, et exultant in rebus pessimis, impunitatem non solum sibi, sed et aliis promittentes indebitam, malignos secure incitant ad peccandum, et sic innocentes que non rapiunt compelluntur exolvere non sine gravi contumelia creatoris. Et nedum dolendum, sed mirandum est, quod illud flagicium, quod ita fuit et est, ut[a]) veridica relacione didicimus, publicum et notorium, quod nulla potuit neque potest tergiversacione celari, dissimulavit hactenus spiritualis et temporalis potestas in partibus illis, que si zelum dei habuisset, utique ipsa ultrice iusticia debite iudicasset. Quis ergo erit amodo innocencie locus tutus, et quomodo poterit pietati contra severitatem talium sceleratorum de cetero provideri, si homines innocentes presertim ecclesiastice persone, in quas laicis nulla competit iurisdiccio vel censura, taliter noxiis crudelium manibus exponantur? Quis a tantis immanitatis[b]) excessibus non horreat, quis non tantam seviciam detestetur? Nos autem, quorum interest, huiusmodi scelera nolentes, prout nec debemus, sub dissimulacione transire, fraternitati tue, de qua in hiis et aliis fiduciam gerimus in domino singularem, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus, vocatis dictis proconsulibus, consulibus et universitate et eciam omnibus illis, qui prenotato interfuere flagicio, et aliis, qui fuerint evocandi, ex officio in ipsos proconsules et consules ac eorum complices in hac parte necnon eciam singulares personas ex universitate huiusmodi, illos ex eis videlicet, quos in hoc delinquisse [sic] reppereris,

---

a) Am Rande nachgetragen.

b) „a tantis immanitatis“ am Rande nachgetragen anstatt des durchstrichenen „ex tantis inhumanitatis“.

auctoritate apostolica excommunicatos publice nuncies[a]) et ab aliis facias per totum regnum Boemie in ecclesiis et locis insignibus, publice nunciari, et in ipsum opidum interdicti sentenciam appellacione remota promulges et renoves et renovari[b]) facias solemniter singulis diebus dominicis et festivis, donec ipsi sacrilegi efficaciter in tuis manibus assignent[c]) quingentas marchas argenti puri, quas absque aliqua remissione per te ipsis super hoc facienda in edificacionem et dotacionem hospitalis pauperum cum capella pro ipsorum pauperum recepcione et recreacione in eodem necnon pro presbytero et clericis, qui divina celebrent officia in eadem capella pro tempore, in opido predicto vel apud illud in loco ad id congruo et honesto, iuxta datam tibi a deo[d]) prudenciam converti volumus absque diminucione quacunque, ut illic oretur pro salute fidelium animarum deffunctorum et precipue illic taliter occisorum [sic]. Alias contra eos ad graviores penas et mulctas procedemus, donec adveniat eis forsan condigna penitudo ac deo et ecclesie atque nobis de tantis iniuriis congrue satisfiat; contradictores per censuram etc.; non obstantibus quibuscunque litteris et processibus, necnon dispensacionibus et absolucionibus, per ipsos sacrilegos sub quacunque verborum forma coniunctim vel divisim in penitenciaria[e]) nostra forsan super hiis hactenus impetratis[f]) et in futurum eciam forsan impetrandis, quas eis quoad hoc nolumus in aliquo suffragari, et tam felicis recordacionis Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri, qua cavetur, ne iudices a sede apostolica deputati aliquos extra eorum dioceses trahere seu contra ipsos procedere presumant, ac de personis ultra certum numerum ad iudicium non vocandis, et aliis constitucionibus apostolicis contrariis quibuscunque; seu si eisdem proconsulibus, consulibus ac universitati vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede predicta sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut ultra vel extra certa loca ad iudicium evocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem, iure tamen parrochialis ecclesie et alterius cuiuscunque semper salvo.

Datum Bononie decimo kalendas octobris anno quinto.

III.

Papst Johann XXIII. an Bischof von Leitomischl: er soll alle die, welche er an der Verbrennung eines Clerikers und an der Ertränkung eines Priesters und eines Clerikers in der Stadt Saaz schuldig gefunden haben wird, mit Excommunication und die Stadt selbst mit Interdict belegen. *Bologna, 1414 September 22.*

Reg. Later. 184 fol. 203b—204a. — Am linken Rande oben F; *unter dem Texte von anderer Hand (eigenhändig):* Franciscus — de curia — de Agello.

Johannes etc. Venerabili fratri episcopo Luthomislensi salutem etc. Horrenda facinora et execrabilia sacrilegia, per iniquitatis filios proconsules

a) Am Rande verbessert aus ‚nuncias‘. b) Am Rande nachgetragen statt des getilgten ‚ab aliis‘. c) Im Register ‚assignet‘. d) Am Rande nachgetragen statt des getilgten ‚a domino‘. e) Am Rande nachgetragen statt des getilgten ‚penitencia‘. f) Im Register: ‚impetratas‘.

et consules ac universitatem opidi Zatcensis Pragensis diocesis damnabiliter perpetrata, tociens nostrum terruerunt auditum et cor amarissime conturbarunt, eo quod per ipsos timore divino prorsus abiecto unus videlicet clericus ignis incendio consumptus et postea duo scilicet unus presbyter et alter clericus successive in quodam publico flumine, quod prope prefatum labitur opidum, in aquis vehementibus submersi fuerunt, et vix est, qui requirit sanguinem innocentum taliter peremptorum. Quare hii, qui gloriantur cum male fecerint et exultant in rebus pessimis, impunitatem non solum sibi, sed aliis promittentes indebitam, malignos secure incitant ad peccandum, et sic innocentes que non rapiunt compelluntur exolvere non sine gravi contumelia creatoris. Et nedum dolendum, sed mirandum est, quod illa flagicia dissimulavit hactenus spiritualis et temporalis potestas in partibus illis, que si zelum dei habuisset[a]), utique ipsa ultrice iusticia debite vindicasset. Quis ergo erit amodo innocencie locus tutus, et quomodo poterit pietati contra severitatem talium sceleratorum decetero provideri, si homines innocentes presertim ecclesiastice persone, in quas laicis nulla competit iurisdiccio vel censura, taliter noxiis crudelium manibus exponantur? Quis a tantis immanitatis excessibus non horreat, quis non tantam seviciam detestetur? Nos igitur, quorum interest, huiusmodi scelera nolentes, prout nec debemus, sub dissimulacione transire, fraternitati tue, de qua in hiis et aliis fiduciam gerimus in domino singularem, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus, vocatis dictis proconsulibus, consulibus et universitate et eciam omnibus illis, qui prenotatis interfuere flagiciis, et aliis, qui fuerint evocandi, super premissis summarie, simpliciter et de plano inquiras ex officio auctoritate nostra veritatem, et si per inquisicionem eandem, quod proconsules, consules et universitas huiusmodi predicta homicidia vel aliqua seu aliquod ex eis commiserint, inveneris, in ipsos proconsules et consules[b]) ac eorum complices in hac parte, necnon[c]) eciam singulares personas ex universitate huiusmodi, illas videlicet[d]) ex eis, quas in hoc deliquisse reppereris, auctoritate predicta excommunicatos publice nuncies et ab aliis facias per totum regnum Boemie in ecclesiis et locis insignibus publice nunciari, et eciam in ipsum opidum interdicti sentenciam appellacione remota promulges et renoves ac renovari facias solempniter singulis diebus dominicis et festivis, donec ipsi sacrilegi efficaciter in tuis manibus assignent mille marchas argenti puri, quas absque aliqua remissione per te ipsis super hoc facienda[e]) in edificacionem et dotacionem hospitalis pauperum cum capella pro ipsorum pauperum recepcione et recreacione in eodem necnon pro presbytero et clericis, qui divina celebrent officia in eadem capella pro tempore, in opido predicto vel apud illud in loco ad id congruo et honesto, iuxta datam tibi a deo prudenciam converti volumus absque diminucione quacunque, ut illic oretur pro salute fidelium[f]) animarum de-

[a]) Im Reg. stand hier ursprünglich „haberent", es ist aber getilgt, und am Rande ist nachgetragen „habuissent" [sic].
[b]) „universitas huiusmodi — consules" am Rande nachgetragen.
[c]) Im Reg.: „nec".
[d]) Am Rande nachgetragen.
[e]) Im Reg.: „faciendis".
[f]) Am Rande nachgetragen.

functorum et precipue illic taliter occisorum. Alias contra eos ad graviores penas et mulctas procedemus, donec adveniat forsan eis condigna penitudo ac deo et ecclesie atque nobis de tantic iniuriis congrue satisfiat; contradictores per censuram ecclesiasticam etc.; non obstantibus [die Schlussformel gleichlautend mit der vorigen Bulle].

Datum Bononie decimo kalendas octobris anno quinto.

Die Instructionen Carls V. für Philipp II.

Von

Bruno Stübel.

Unter der stattlichen Zahl von Fürsten aus alter und neuer Zeit, die bestrebt gewesen sind, ihre Nachfolger in die Geheimnisse der Regierungskunst einzuweihen, und nicht nur als Praktiker, sondern auch als Theoretiker in der Leitung der Staaten und Völker zu glänzen, nimmt Carl V. unbestritten mit den ersten Platz ein. Der Stellung als Beherrscher eines Universalreiches, die ihn fortwährend in Kämpfe mit feindlichen Mächten verwickelte, sich bewusst, war Carl auch stets der Schwierigkeiten eingedenk, die seinem Nachfolger aus der von ihm eingeschlagenen Politik für die Zukunft nothwendig erwachsen mussten. Während aber andere Fürsten ihre Regierungsmaximen für ihre Nachfolger nur einmal, gewissermassen als politisches Testament zum Ausdruck brachten, hat Carl wiederholt an besonders wichtigen Abschnitten seines Lebens seinem Nachfolger Belehrungen und Unterweisungen zutheil werden lassen, und ihm die Wege gezeigt, die er einschlagen müsse, um seinen Herrscherpflichten jederzeit gerecht werden zu können. In den damit sich befassenden Instructionen Carls für seinen Sohn und Nachfolger Philipp II. gewinnen wir aber nicht nur in des Kaisers Maximen über die schwere Kunst der Staatsleitung und in seine tiefe Menschenkenntnis, sondern auch mehrfach in die damalige Weltpolitik, in das Verhältnis der einzelnen Mächte zu einander, einen Einblick, und insofern sind sie zum Theil als nicht zu unterschätzende historische Quellen zu betrachten.

Es sind nun bis jetzt fünf verschiedene an Philipp II. gerichtete Instructionen oder Unterweisungen Carls bekannt. Ausserdem finden

wir eine nur erwähnt und eine, die Carl untergeschoben ist, nicht von ihm selbst herrührt, vor.

Die erste Instruction erhielt Philipp bereits, als er noch ein zwölfjähriger Knabe war. Sie ist datirt Madrid d. 5. November 1539 und schliesst sich inhaltlich an ein unter demselben Datum erlassenes Codizill Carls an. Sieben Tage nach Ausfertigung dieser beiden Schriftstücke trat Carl von Madrid eine Reise nach den Niederlanden an, wobei er den Weg durch Frankreich nahm und während welcher er den Erzbischöfen von Toledo und Sevilla, sowie dem Staatssecretär Don Francisco de los Cobos die Regentschaft Spaniens übertrug.

Das Codizill und die Instruction sind enthalten in „Papiers d'état du Cardinal de Granvelle d'après les manuscrits de la bibliothèque de Besançon, publ. sous la direction de Ch. Weiss," T. II. p. 542—548 u. p. 549—561, Paris 1841 (Mémoires de Granvelle V. p. 243—251 u. 253—257). — In der Instruction theilt Carl dem „sehr theuern und sehr geliebten Sohne, Don Philipp Prinz von Spanien" in Form einer Ermahnung, Anweisung und eines Rathes seinen Willen mit, den der Prinz, falls Gott den Kaiser zu sich nehmen sollte, zu vollziehen habe, damit er in Frieden und mit Glück regieren könne. Zuvörderst legt er ihm die Bewahrung der Einheit des heiligen und alten Glaubens und den Gehorsam gegen die römische Kirche, sowie den heiligen apostolischen Stuhl und dessen Befehle an's Herz, ihn dabei an ihre Vorfahren erinnernd. Er solle immer, soweit er es vermöge, Acht haben auf das gemeine Wohl der Christenheit, und die Königreiche, Länder und Völker, die er überkommen würde, gerecht und milde regieren. Dann solle der Prinz eine gute, wahre, aufrichtige und vollkommene Freundschaft mit dem römischen König und dessen Kindern, also den Neffen und Nichten des Kaisers, halten, und wie dieser es immer gethan, mit ihnen in stetem Einvernehmen leben, aber ebenso auch mit den benachbarten andern Fürsten und Potentaten der Christenheit. Mit allen seinen Kräften solle er jede Veranlassung zu Zwistigkeiten mit seinen Nachbarn vermeiden, soweit es das Wohl und der Vortheil seiner Königreiche, Länder und Völker gestatteten.

Was insbesondere den König von Frankreich anbelange, so wisse Gott, dass er, der Kaiser, die vergangenen Kriege zwischen ihnen beiden nicht veranlasst, dass er die bösen und nachtheiligen Folgen derselben gar sehr beklagt, und alle Mittel, ihnen vorzubeugen und in Freundschaft mit dem Könige zurückzukehren, angewandt habe. Und da nun diese Freundschaft mit Gottes Hilfe wieder hergestellt sei, so ermahne und rathe er dem Prinzen auch seinerseits, so sehr er könne, Freundschaft mit dem König und dessen Kindern zu bewahren

und diese zu befestigen. Deshalb solle der Prinz alle vergangenen Zwistigkeiten zwischen dem König und dem Kaiser gänzlich vergessen, wie das der Kaiser selber gethan habe.

Im Zusammenhang hiermit kommt Carl auf seine vorjährige Reise nach Nizza und auf seine Zusammenkunft mit König Franz I. zu Aiguesmortes (14.—17. Juli 1538), welche diese Freundschaft zwischen beiden Herrschern besiegeln sollte, zu sprechen. Diese Freundschaft glaubte er nun bekanntlich nicht besser befestigen zu können, als durch eine enge Verbindung seines Hauses mit dem des Königs von Frankreich durch eheliche Vereinigungen. Sein Lieblingsplan, auf den er wiederholt zurückkommt, war, dass sich der zweite Sohn des Königs, der Herzog von Orléans, mit seiner Tochter, der Infantin Maria, oder mit der zweiten Tochter des römischen Königs (Anna), und dass sich der zweite Sohn des letzteren (Ferdinand) mit Margarethe, einer Tochter Franz I. vermählen sollten. Um diese und noch einige andere Familienangelegenheiten, mit denen Carl seinen Sohn Philipp bekannt macht, dreht sich der übrige Theil der Instruction vom 5. November 1539.

Carl wollte auf alle Fälle Frieden mit Frankreich haben, um seine ganze Macht gegen die Türken und gegen die innern Feinde in seinen Reichen wenden zu können. Indessen verwirklichten sich seine Pläne nicht. Es kam vorderhand zu keinem Frieden, zu keiner Freundschaft mit Frankreich. Die alten Streitigkeiten zwischen dem österreichisch-burgundischen und französischen Hause brachen von neuem aus, und konnten, wie schon oft, nur durch die Waffen entschieden werden.

Bereits ein Jahr nach Erlass jener Instruction, also 1540, begann sich Carls Verhältnis zu König Franz I. wieder zu trüben, und der Krieg zwischen beiden schien unvermeidlich zu sein. Im Juli 1542 griff Franz zu den Waffen, und auch dessen Verbündeter Sultan Suleiman rüstete sich zu neuem Kampfe gegen das Haus Oesterreich. Gefährlich wurde Carls Lage besonders im Frühjahr des darauffolgenden Jahres 1543. Einen Verbündeten fand er jetzt in König Heinrich VIII. von England, mit dem er am 11. Februar 1543 eine Allianz gegen Franz I. geschlossen hatte. Es galt seine Herrschaft und Macht abermals gegen Franzosen und Türken, und sodann gegen die deutschen Protestanten zu behaupten, es handelte sich um einen entscheidenden Kampf für seines Hauses Stellung und Bedeutung in Europa.

So brach denn Carl anfang Mai 1543 von Spanien zunächst nach Italien auf. Am 1. Mai schiffte er sich in Barcelona ein und verweilte einige Tage, vom 2.—12. Mai, in Palamós an der Nordküste von Catalonien. Diesmal übertrug er während seiner Abwesenheit die Regent-

schaft Spaniens seinem nun beinah sechzehnjährigen, also immer noch sehr jugendlichem Sohne und Erben, dem Prinzen Philipp selbst, allerdings unter Assistenz erfahrener und geübter Staatsmänner, die in den Geist seiner Regierung hinlänglich eingeweiht waren. Damit aber auch Philipp einen Einblick in die Staatsgeschäfte gewinnen sollte und damit er wisse, wie er sich künftig in seinem Privatleben zu verhalten habe, erliess Carl während seines Aufenthaltes in Palamós zwei Instructionen für diesen, die Gachard[1]) nicht umhin kann, als Monumente der Weisheit, der Voraussicht und einer vollendeten Erfahrung in der Regierungskunst, als Monumente einer tiefen Kenntnis der Menschen und Dinge zu bezeichnen, und die allein genügen würden, Carl V. den ersten Platz unter den Staatsmännern seiner Zeit einzuräumen.

Beide Instructionen, die erste vom 4., die zweite vom 6. Mai 1543 sind zusammen zuerst von Lanz[2]) und alsdann von Maurenbrecher unter der Bezeichnung „Zwei Schreiben Kaiser Carls des Fünften"[3]) veröffentlicht worden. Die zweite hatte bereits i. J. 1788 Antonio Valladares de Sotomayor in P. XIX seines Seminario erudito nach einer sehr fehlerhaften Copie des Originals abdrucken lassen, wie denn überhaupt die von Carl eilig auf das Papier geworfenen, mit Correcturen und Randbemerkungen versehenen spanischen Originale beider Instructionen vielfach und nicht eben genau copirt worden sind. Nach einer solchen Copie hat auch Lanz seine Ausgabe verfertigt. Maurenbrecher hat zwar die Originale, die er damals im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Madrid vorfand, benützt, ist aber dabei nicht sorgfältig genug zu Werke gegangen.

Von der ersten Instruction vom 4. Mai 1543 hat nun neuerdings Alfred Morel-Fatio eine genaue textkritische, mit Anmerkungen ausgestattete Ausgabe nach dem Original veranstaltet[4]). Aus der Einleitung hierzu erfahren wir, dass die Originale beider Instructionen, die sich um das Jahr 1863 noch in Madrid befanden, zu Anfang des Jahres 1899 auf bis jetzt noch unaufgeklärte Weise in Paris zum Verkauf ausgeboten worden sind, und zwar erwarb sie von dem Verkäufer

---

[1]) Biographie nationale de Belgique, T. III, p. 666, Bruxelles 1872.

[2]) Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Carls V. enthalten in „Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart", Bd. 11, p. 359—379, Stuttgart 1845.

[3]) In „Forschungen zur deutschen Geschichte" Bd. 3, p. 283—310, Göttingen 1863.

[4]) Erschienen in „Annales de la faculté des lettres de Bordeaux et des universités du Midi. Quatrième Série, XXI. Année, Bulletin Hispanique" T. I, nr. 3, Juillet-Septembre 1899, p. 135—148.

Noël Charavay, der Morel-Fatio von der ersten Instruction — die zweite hatte er bereits verkauft — eine Copie entnehmen liess. So scheinen diese wertvollen Documente für Spanien, wie Morel-Fatio bemerkt, endgiltig verloren zu sein.

Was nun den Inhalt dieser beiden Instructionen[1]) anbelangt, so verweisen wir auf die kurzen Auszüge, die Maurenbrecher in der Einleitung zu seinen Ausgaben gegeben hat, und wollen nur noch hervorheben, dass die zweite vom 6. Mai ungleich vertraulicher gehalten ist, als die erste, dass Carl seinem Sohne noch besonders einschärft, sie geheim zu halten und für sich zu bewahren. Der Grund mochte wohl ohne Zweifel in den oft sehr freimüthigen Urtheilen, die Carl über einflussreiche Hof- und Staatsbeamte darin fällt, liegen. Die erste vom 4. Mai befasst sich unter andern auch mit Rathschlägen für das Privatleben des Prinzen, welche diesem schon mündlich ertheilt worden waren.

Wir müssen Maurenbrecher vollkommen Recht geben, wenn er am Schlusse seiner Inhaltsauszüge die Frage aufwirft, ob es wohl noch einen zweiten Fürsten gäbe, dem von seinem Vater eine so unausgesetzte und so eingehende Unterweisung in der schweren Kunst der Staatslenkung zutheil geworden sei, als eben Philipp, und wenn er ferner bemerkt, dass feststehe, dass Carl V. eine ganz ausserordentliche Sorgfalt auf die politische Bildung seines Nachfolgers verwendet und ihn von früh an zur Fortsetzung seiner Pläne erzogen habe.

Dieses unausgesetzte Bestreben Carls für die allseitige und besonders politische Bildung Philipps, sowie für dessen Einweihung in seine Pläne Sorge zu tragen, kommt auch wieder so recht in der nächsten sehr ausführlich gehaltenen Instruction zum Ausdruck. Carl erliess sie zu Augsburg den 18. Januar 1548, also während jenes denkwürdigen Reichstags, den er dort am 1. September 1547 eröffnete, auf dem vornehmlich über das Concil und das Interim verhandelt werden sollte.

Wir kennen sie bereits aus der Historia de la vida y hechos del emperador Carlos V. des Sandoval, Ausgabe: En Amberes 1688 T. II, fol. 475—487, wo aber der 19. Januar als Ausstellungstag angegeben ist; den 18. geben die Memoiren Granvellas, hier unter der Bezeichnung „Instrucciones de Cárlos-Quinto à Don Felipe su hijo“ und herausgegeben in „Papiers d'état du cardinal de Granvelle, publ. par Ch.

[1]) Hume, Philipp II. of Spain, Chapt. I., p. 12, London 1897, hebt ihre Bedeutung für die von Philipp später befolgte Politik hervor.



Weiss", T. III, p. 267—318, Paris 1847 mit französischer Uebersetzung des spanischen Originales an[1]).

Die körperlichen Leiden, von denen Carl in der letzten Zeit heimgesucht worden war, liessen ihn sein baldiges Ende befürchten, [und aus diesem Grunde fühlt er sich veranlasst, seinem Sohne abermals Rathschläge für die Zukunft zu ertheilen. Er gesteht offen, dass es ihm in Anbetracht der Unbeständigkeit und Ungewissheit der menschlichen Dinge beinahe unmöglich sei, seinem Sohne eine feststehende Regel sowohl für sein Privatleben, als auch für die Regierung der Länder, die er ihm hinterlassen würde, anzugeben. Indes die Zuneigung zu ihm, der Wunsch, dass er sich den Ruhm Gottes erwirken möge, und die Sorge um sein eigenes Gewissen sowie um das seines Sohnes, hätten in ihm das Verlangen rege gemacht, hier einige Specialpunkte zu seiner Unterweisung zu berühren.

Die wichtigste und dauerhafteste Grundlage der Lebensführung des Prinzen muss in einem unbedingten Vertrauen auf die unendliche Güte des Allmächtigen bestehen. Alle Wünsche und Handlungen müssen dem göttlichen Willen unterworfen werden mit dem Gefühle grosser Furcht, ihn zu beleidigen. Gottes Hilfe, Beistand und Gnade ist nothwendig, um gut zu regieren und zu herrschen. Um sich aber dieser zu versichern, muss der Prinz vor allem darnach trachten, im allgemeinen wie im besondern, in allen Staaten und Gebieten, die er vom Kaiser erben werde, den heiligen katholischen Glauben zu behaupten und zu vertheidigen, die göttliche Gerechtigkeit zu begünstigen, ohne Ansehen der Person gegen Alle vorzugehen, die im Verdacht der Abtrünnigkeit stehen und mit allen nur möglichen Mitteln, dem Rechte und der Billigkeit folgend, die Ketzereien und die der alten Kirche feindlichen Sekten zu unterdrücken.

Zunächst sind es also die kirchlichen Angelegenheiten, die Carl in dieser Instruction berührt, und da liegt ihm denn am meisten das Concil am Herzen. Nach so vielen mühseligen und gefahrvollen Bestrebungen, die Dissidenten in Deutschland wieder in den Schooss der wahren Kirche zurückzuführen, sei er schliesslich zu der Ueberzeugung gekommen, dass das einzig richtige Mittel, diesen Zweck zu erreichen, die Abhaltung eines Concils sei. Er empfiehlt und bittet den Prinzen, falls er, der Kaiser, den Ausgang des Concils nicht mehr erleben sollte, thätig einzugreifen und sich mit dem römischen König sowie mit den andern christlichen Potentaten in Einvernehmen zu setzen, damit die

[1]) Gachard, der in „Retraite et mort de Charles-Quint" T. I, p. IX die Instruction nur erwähnt, lässt sie am 9. Januar 1548 ausgestellt sein.



Versammlung ihre Arbeiten fortsetze und zu Ende führe. Der Prinz solle in einer so wichtigen Angelegenheit sowohl in seinem, wie auch im Namen der Königreiche und Länder, die er überkommen würde, den ganzen Eifer, der ihm als guter Fürst und gehorsamer Sohn der Kirche zukomme, aufbieten, die grösste Ehrfurcht vor dem heiligen apostolischen Stuhle bezeugen und diesen unaufhörlich begünstigen und beschützen. Sollte der heilige Stuhl Rechte beanspruchen, die der Prinz für das Interesse der ihm untergebenen Staaten und Völker oder für sein eigenes als irrthümlich und nachtheilig erachten müsse, so solle er, indem er dem Uebel abzuhelfen suche, mit Klugheit und Ehrfurcht dabei zu Werke gehen, und soviel als möglich jeden Anstoss vermeiden, nur die Behauptung seiner Rechte und der seiner Völker als Ziel im Auge haben.

Bei dem ihm zustehenden Vorschlagsrecht oder der Ernennung von Persönlichkeiten zu kirchlichen Aemtern und Würden und bei der Vertheilung von Beneficien solle der Prinz die grösste Sorge darauf verwenden, nur solche damit zu versehen, die ihm durch ihre Unterrichtung, Erfahrung, durch einen guten, exemplarisch moralischen Lebenswandel die wünschenswertesten Garantien für eine gute Verwaltung darböten. Seine Wahl solle auf Männer fallen, die eines absoluten Vertrauens würdig seien, die ausschliesslich den Dienst Gottes und die Erfüllung seiner, des Prinzen, Absichten im Auge hätten.

Alsdann schärft Carl seinem Sohne ein, mit allen Kräften und mit allen erdenklichen Mitteln Krieg zu vermeiden, niemals einen solchen zu unternehmen, es sei denn, dass er dazu gezwungen würde, und die Umstände derartige seien, dass Gott und die Welt klar sehen könnten, dass ihm nichts anderes übrig geblieben sei. Denn nur im Frieden, um den Carl den Himmel inständig bittet, könne man Gott würdig dienen.

Einer der vornehmsten Gründe, die den Prinzen veranlassen müssten, den Frieden zu erhalten, sei der Zustand der Ermattung und Erschöpfung, in dem sich die Staaten, die er erben würde, befänden, hervorgerufen durch eine Reihe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden geführter Kriege, in die Carl verwickelt worden sei, und zwar aus Sorge um die Vertheidigung seiner Länder, und mit dem Begehren, sie vor Bedrückung zu bewahren, wie Jedermann wisse. Mit Gottes Hilfe und dank seines mächtigen Schutzes, sei er so glücklich gewesen, seine Länder erhalten, vertheidigen, ja ihnen sogar einige Gebiete von grossem Werte hinzufügen zu können. Freilich hätte er dies alles ohne grosse Opfer, die er seinen Unterthanen hätte auferlegen müssen, nicht erlangt. Deshalb sei es unumgänglich nothwen-

dig, dass das Volk künftighin etwas Ruhe genösse, worauf er den Prinzen ganz besonders aufmerksam machen wolle.

Leider habe er sich zu wiederholtenmalen zum grossen Nachtheile der öffentlichen Einkünfte und der Finanzen überhaupt in die zwingende Nothlage versetzt gesehen, beträchtliche Theile seiner Gebiete veräussern und verpfänden zu müssen. Der Prinz solle sie wieder in seinen Besitz nehmen, sie einlösen. In diesem Punkte empfiehlt Carl seinem Sohne den Eifer und die Geschäftigkeit aufzubieten, die er selbst aufbieten würde, wenn ihm die Möglichkeit dazu verschafft wäre, da es sein dringender Wunsch sei, die betreffenden Länder in Folge seiner Zuneigung zu ihnen, ihm in ihrer Integrität zu überliefern.

Auf den Krieg wieder zurückkommend, so ist sich Carl vollkommen bewusst, und kennt es aus eigener Erfahrung, dass man nicht immer in der Lage sei, den Krieg zu vermeiden, wie man wohl wünschte, zumal wenn man an der Spitze einer so grossen Zahl ansehnlicher Länder und Königreiche stünde, wie z. B. die seien, die ihm Gott in seiner unendlichen Güte verliehen habe und die er dem Prinzen zu überlassen hoffe, falls Gott die Gnade haben sollte, es zu erlauben. Er wisse, dass das von dem guten oder schlechten Verhalten der benachbarten Fürsten und anderer Potentaten abhänge. Die Erfahrungen, die er in dieser Beziehung gemacht habe, gäben ihm nun die Veranlassung, dem Prinzen Rathschläge zu ertheilen, die diesem als Richtschnur für die Zukunft dienen sollten.

Hiermit schliesst der allgemeine Theil dieser Instruction, und es folgt nun eine sehr eingehende Charakteristik der auswärtigen Politik Carls und seines Verhältnisses zu den andern Mächten, auf die hier näher einzugehen uns jedoch zu weit führen würde.

Während seines Aufenthaltes in Augsburg 1547—48, und zwar im erstgenannten Jahre, hat nun Carl nach der „Histoire de Ferdinand Alvarez de Tolede, premier du nom duc d'Albe“ T. I, p. 318—319, Paris 1698[1]) seinem Sohne Philipp durch Alba eine Instruction „Mémoire instructif“ einhändigen lassen, die nach den angeführten Stellen mit der eben besprochenen in keiner Verwandtschaft gestanden haben kann[2]). Man könne sie, so sagt der Autor, „le grand Art de regner“ nennen, da sie sich mit der Art und Weise, ein Reich gut zu regieren, befasse, und Philipp daraus zur rechten Zeit erführe, wie

[1]) Ist die französische Bearbeitung eines 1669 lateinisch zu Salamanca unter dem Titel: Vita Ferdinandi Toletani ducis d'Albani erschienenen Werkes eines unbekannten Autors.

[2]) S. Waltz, Die Denkwürdigkeiten Carls V. Eine Studie zur Geschichte des 16. Jahrh., p. 11, Anmerk. 3, Bonn 1901. Sollte sie die geheine Instruction sein, die nach Waltz neben der v. 18. Jan. hergegangen sein muss?

er seine Unterthanen glücklich machen müsse, wie er der Schrecken seiner Feinde, der Schiedsrichter der Welt werden könne. Sie beruhe auf nichts anderem, als auf langer Erfahrung, die Carl erlangt habe, wie aus dem ersten Artikel der Instruction oder Denkschrift hervorgehe. Wir geben die Stelle hier im Wortlaut mit: „l'ai jugé à propos, mon cher Fils, de vous écrire ce que vous devez savoir pour regner avec gloire, c'est le fruit de mes expériences; ils ne renferment que des preceptes necessaires, de l'utilité desquels je suis tellement persuadé, que je les prendrois pour l'unique regle de mon Gouvernement, si je commençois à porter la Couronne. Lisez — les avec soin, regardez — les comme la meilleure piece de vôtre heritage, et celle que j'ai eu le plus d'empressement de vous mettre entre les mains, avant que la mort que j'attens chaque jour, et que je sens venir à grands pas, m'enleve de ce monde".

Hierauf führt der Verfasser eine auf Alba bezügliche Stelle an, die sich am Schluss der Instruction befindet, und die, wie es heisst, von weniger correcten Autoren, vielleicht Feinden des Alba'schen Ruhmes, weggelassen worden wäre. Darnach sei es Carls Wille, dass, wenn Philipp, wie es die Nothwendigkeit erheische, nach Italien käme, und von den dortigen Fürsten ohne Zweifel aufgefordert werden würde, in ihren Palais zu wohnen, und er dann irgend einen dieser Fürsten an seiner Tafel empfangen müsse, er auch den Herzog von Alba dazu empfangen solle. Denn es sei unwürdig, dass dieser Herr, der wegen seiner grossen Verdienste dem Kaiser theurer und schätzenswerter sei, als irgend einer dieser Fürsten, einer Ehre verlustig gienge, deren diese viel weniger würdig wären, als der Herzog. Scheinbar stünde dieser ja allerdings in seiner Eigenschaft als Unterthan unter den Fürsten, aber er gäbe ihnen hinsichtlich der Geburt nichts nach, er überrage sie an Verdienst und an Wert, und der Kaiser hielte nur die Fürsten, die durch die göttliche Vorsehung wirklich solche seien, für höherstehender als ihn.

Mehr erfahren wir leider über diese Instruction nicht, und auch sonst finden wir sie nirgends erwähnt.

Wenn die vier Instructionen Carls an seinen Sohn Philipp vom 5. November 1539, 4. und 6. Mai 1543 und 18. Januar 1548 zufolge ihrer brieflichen bezw. urkundlichen Form, die sie an sich tragen, eine besondere Gruppe bilden, so ist dagegen die nunmehr zu besprechende Instruction gewissermassen als ein Leitfaden oder als ein kurzgefasstes Lehrbuch der Politik, der Regierungsmaximen Carls, anzusehen. Sie ist von uns bereits in einer früheren Abhandlung in dieser Zeitschrift, betitelt „Aus dem letzten Lebensjahre König Philipps II.

von Spanien", und zwar bei Besprechung der von Turba nach einer italienischen Handschrift veröffentlichten Instruction Philipps an seinen Sohn vom Jahre 1598 kurz erwähnt[1]). Wir bemerkten dabei, dass diese Instruction dieselbe sei, die der kurfürstlich brandenburgische Rath und Historiograph Antoine Teissier zu Berlin im Jahre 1699 nach einer einstmals im Besitz der Königin Christine von Schweden befindlichen italienischen Copie zusammen mit der gleichfalls auf einer italienischen Handschrift beruhenden Instruction Carls an Philipp[2]), aber in französischer Uebersetzung, herausgegeben habe, welche beide zur Unterrichtung für den Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Brandenburg dienen sollten.

Die Ausgabe Teissiers erschien unter dem Titel: „Instructions de l'empereur Charles V. à Philipp II. roi d'Espagne, et de Philipp II. au prince Philippe son fils. Mises en François pour l'usage de Monseigneur le prince electoral par Antoine Teissier, Conseiller et Hist. de S. S. E. de Brandebourg. Berlin chez Robert Roger, imprimeur et libraire de la cour. M. D. CXCIX 8. 191 Seiten inclus. „Reflexions tirées des caractères ou des moeurs de ce siècle". Eine zweite Ausgabe erschien gleich im darauffolgenden Jahre, A la Haye 1700.

Aus dem Dedicationsbriefe Teissiers an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg sowie aus der Vorrede haben wir in jener Abhandlung einige Stellen mitgetheilt[3]). Teissier bemerkt, um das hier noch nachträglich zu erwähnen, dass man, um eine geeignete Kenntnis der Regierung der Völker zu gewinnen, in keine bessere Schule gehen könne, als in die Carls und Philipps, die Jedermann als die grössten Politiker ihres Jahrhunderts betrachten müsse, und dass daher der Kurprinz aus den beiden Instructionen viel Nutzen ziehen könne.

Leider erfahren wir nun von Teissier nicht, wo sich die Originale von ihnen befinden. Er spricht nur von verschiedenen Copien, welche

[1]) S. Bd. 22, p. 452—454, Innsbruck 1901.

[2]) Was übrigens die italienische Copie dieser Instruction, die Teissier in's französische übersetzt hat, anbelangt, so will ich nur noch bemerken, dass mir Herr Dr. Walther Friedensburg in Rom auf eine Anfrage die ich an ihn gerichtet, mitgetheilt hat, dass sich in der Bibliotheca Barberina in Rom eine Papierhandschrift, nach Friedensburg wohl aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts befindet, welche die Aufschrift trägt: „Ragionamento di Carlo V. Imperatore al re Filippo suo figliuolo nella consignatione del governo di suoi stati e regni, dove si consiene come si debba governare in tempo della pace et de la guerra" und die nach den mitgetheilten Stellen mit der Teissier'schen Uebersetzung übereinstimmt. Immerhin sind beide noch einer genauen Vergleichung bedürftig, jedenfalls aber ist die Barberinische Handschrift eine von den Copien, von denen Teissier in der Einleitung zu seiner Uebersetzung spricht.

[3]) l. c. p. 453.

die Nachfolger Carls und Philipps aus Pietät für ihre grossen Vorfahren in ihren Archiven und Bibliotheken aufbewahrten, von denen ein italienisches Exemplar wie erwähnt in den Besitz der Königin Christine von Schweden gelangt sei. Zweifelsohne sind beide Instructionen Werke der Denkungsart der beiden Herrscher und entsprechen vollkommen ihren Anschauungen, wie denn Turba die Authentizität der Instruction Philipps an seinen Sohn, die er als eine Art politischen Testamentes hinstellt, nachgewiesen hat[1]). Von dieser ist übrigens neuerdings der spanische Originaltext im Archive von Simancas nunmehr aufgefunden worden, und soll demnächst von Turba publicirt werden. Hoffentlich gelingt es auch einmal denjenigen von der inhaltlich bis jetzt unverwerteten Instruction Carls an Philipp ausfindig zu machen[2]).

Als ein politisches Testament ist auch diese zu betrachten, und keinen geeigneteren Zeitpunkt konnte Carl hierzu erwählen, als er, des Regierens müde, ein körperlich gebrochener Mann, den Entschluss fasste, die Herrschaft über seine ausserdeutschen Länder in die Hände seines Sohnes Philipp zu legen. Zuerst am 25. October 1555 entsagte er der Regierung über die Niederlande und einige Monate später, am 16. Januar 1556, definitiv der über Spanien, über die neu entdeckten und eroberten Länder jenseits des Ozeans, die italienischen Besitzungen etc.

Aus der Instruction, die kein Datum trägt, geht nun hervor, dass Carl sie an jenem 25. October zunächst mündlich an Philipp erlassen hat[3]). Nach Gachard[4]) begab er sich am genannten Tage kurz vor 3 Uhr in Begleitung Philipps und eines grossen Gefolges von seiner Wohnung in Brüssel nach dem Palais, wo die feierliche, officielle Abdankung erfolgen sollte. Vorher, demnach im Laufe des Vormittags, muss er nun jene mündliche Instruction Philipp ertheilt haben.

Er beginnt sie damit, dass er sich entschlossen habe, die Herrschaft über seine Länder in Philipps Hände zu legen, von welchem

---

[1]) Im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 86, 2. Hälfte, p. 415—423.

[2]) Nur erwähnt wird sie z. B. von Franc. Phil. Florinus in „Oeconomus prudens et legalis continuatus“, T. II, P. 1, fol. 258, Nürnberg 1751, von Aretin in seiner Ausgabe der Regierungskunst Kurfürst Maximilians I. von Bayern, p. VII, Bamberg und Würzburg 1822, wozu zu bemerken ist, dass sich die über die Instruction hierbei angeführte Notiz von Amelot de la Houssaye in dessen Mémoires historiques etc. nicht auf die Instruction, sondern auf die Commentare Carls bezieht, ferner von Wurzbach in „Habsburg und Habsburg-Lothringen“ p. 448 (unter Philipp II.).

[3]) Also wie bei der Instruction vom 4. Mai 1543, s. oben p. 615.

[4]) Retraite et mort etc., Introduction p. 80.

Plane er schon oft mit ihm gesprochen hätte. Daher solle Philipp die nöthigen Befehle erlassen, damit er, Carl, sie gleich am ersten Tage unter den herkömmlichen Ceremonien und Feierlichkeiten veröffentlichen könne. Der Prinz solle dann unverzüglich Sorge tragen, dass sie an die Gouverneure der Provinzen gelangten, damit sowohl diese als auch das Volk und die Magistrate ihn als ihren Souverain anerkennten, und ihm ihre Ergebenheit versicherten. Ferner sollen ihm die Generale und die Commandanten der befestigten Plätze den Treueid leisten und ihn als ihren Herrn betrachten[1]).

Im weiteren Verlaufe seiner Unterweisung führt Carl seinem Sohne zu Gemüthe, dass die Leitung der Staaten, die er heute auf seine Schultern lege, viel schwieriger sei, als die Spaniens, welches ein altbegründetes, festes und sicheres Königreich wäre, währenddem die Erwerbung der Staaten von Flandern, Italien und der andern Provinzen, die er zu besitzen im Begriffe stünde, neuer sei, und die, weil sie mächtige und kriegerische Fürsten zu Nachbarn hätten, mehr Unruhen und Veränderungen ausgesetzt wären.

Am Schluss der ganzen mündlichen Unterweisung spricht Carl von der einzuschlagenden Politik Philipps gegenüber den andern Mächten, und bemerkt dabei, dass er noch manches über die Angelegenheiten Italiens, Englands, Deutschlands, Flanderns und der Schweiz sagen könne, da es aber spät sei, und er Philipp schon ein anderesmal ausführlich darüber unterrichtet habe[2]), so wolle er diese Rede schliessen[3]).

In der Teissier'schen französischen Ausgabe v. J. 1699 reicht nun die später zu Papier gebrachte Instruction von p. 1—120. Man kann sie wie die v. 18. Januar 1548 in zwei Abschnitte zerlegen, von denen der erste, interessanteste und auch bei weitem wichtigste, an väterlichen Ermahnungen reiche (v. p. 1—90) das persönliche Verhalten des Prinzen als Herrscher über so viele Gebiete, sowie die von diesem zu befolgenden Regierungsmaximen, der zweite (v. p. 90—120) sein Verhältnis zu den andern für die auswärtige Politik in Betracht kommenden Mächten behandelt.

Wie die Zahl der Fürsten, so bemerkt Carl gleich nach jenen oben erwähnten das Ganze einleitenden Verordnungen, die sich der höchsten Macht entkleideten, um ihre Nachfolger damit zu versehen, sehr ge-

[1]) Vergl. hierzu Mignet, Charles-Quint, son abdication, son séjour et sa mort etc. 3 édit. p. 101, 102, Paris 1857.

[2]) Hier spielt Carl offenbar auf die Instruction vom 18. Januar 1548, in welcher er diese Angelegenheiten zur Sprache bringt, an.

[3]) Discours in der Teissier'schen Uebersetzung.

ring sei, so könne der Prinz daraus ermessen, wie gross seine Liebe zu ihm, wie erfüllt er von seiner, des Prinzen ,Güte sei, und wie sehr er wünsche, ihn zu erheben. Anstatt die Souverainität über seine Staaten bis zum Lebensende zu behaupten, wie das beinah alle andern Fürsten thäten, zöge er es vor, seltene Beispiele zu befolgen, und aus einem Souverain ein Privatmann zu werden. Sicherlich gehöre viel weniger Ruhm dazu, Provinzen zu erobern und Königreiche durch die Gewalt der Waffen zu unterwerfen, als sich selbst zu besiegen und vornehmlich den Herrscherehrgeiz zu überwinden, um gehorchen zu können. Denn die Eigenliebe strebe mit aller Gewalt dagegen, weil sie einestheils das Vergnügen und den Geschmack am Befehlen, anderentheils die Strenge der Gesetze, denen man sich unterwerfen muss, wenn man auf die Herrschergewalt verzichten will, in Erwägung ziehe. Diese selbe Leidenschaft der Eigenliebe sucht weiterhin das Licht unseres Verstandes zu verdunkeln, indem sie ihm den ausserordentlichen Unterschied, der zwischen denjenigen ist, die andere richten, und denjenigen, die vom zufälligen Urtheil anderer, welches theils aus Interesse, theils aus Entstellung oftmals ungerecht ist, abhängen, vor Augen führt. Die väterliche Liebe habe bei ihm über alles dies den Sieg davon getragen.

Wir erfahren ferner, dass Carl nächst seinen körperlichen Leiden und seiner Geistesmüdigkeit auch deswegen den Entschluss gefasst habe, abzudanken, weil sein Sohn sich in einem für die Leitung eines Staates reifen Alter befände, und weil er von einer guten Meinung von dessen Klugheit, die er während der Regentschaft Spaniens anscheinend bewiesen habe, erfüllt sei.

Wie in den vorangegangenen Instructionen, so führt Carl auch hier seinem Sohne vor allem zu Gemüthe, fromm und gottesfürchtig zu sein, den Vertreter Gottes auf Erden, den heiligen Vater zu ehren und die heilige Kirche und den katholischen Glauben mit aller seiner Kraft zu vertheidigen. Diese selben Gefühle müsse er auch allen seinen Unterthanen beizubringen suchen. Immer müsse er daran denken, dass er sich, da unser menschliches Leben kurz, gebrechlich und vergänglich sei, durch lobenswerte Thaten einen guten Ruf verschaffe, dass durch diese Thaten sein Name auch nach seinem Tode noch fortlebe. Nichts könne ihn hiezu mehr anspornen, als die Vergegenwärtigung der Tugenden, der Grösse und des Ruhmes seiner Vorfahren. Er solle versichert sein, dass der Glanz, den diese über ihn verbreiten, wie eine Fackel sei, die der ganzen Welt seine guten oder schlechten Thaten erhelle. Entsprächen die Thaten seinem Ansehen und seiner Würde, so würden sie ihm einen berühmten und unsterblichen Namen

verleihen, wären sie aber seiner und seiner Vorfahren unwürdig, so würden sie ihm zur ewigen Schmach gereichen.

Weiter solle sich der Prinz nicht etwa einbilden, dass die Lust, über so viele Völker zu herrschen, und die Freiheit, die den Gemüthern der Fürsten schmeichele, nicht auch mit Bitterkeit vermischt und nicht mit Zwang verbunden sei. Wenn man wissen könnte, was im Herzen der Fürsten vorgienge, so würde man wahrnehmen, dass diejenigen, die ein regelloses Leben führten, Tag und Nacht von Argwohn und Unruhe gequält, und dass die, welche ihre Länder mit Weisheit und Klugheit regierten, von mancherlei Sorgen, die ihnen keine Ruhe liessen, bedrückt würden.

Wie jedes Schiff seinen Steuermann und jede Armee ihren Oberbefehlshaber, um wieviel nothwendiger sei es, dass jedes Königreich einen König haben müsse. Allein die Habsucht der Menschen verleite diese zu grossen Ausschreitungen und gehe dermassen über die richtigen Grenzen, innerhalb welcher sich die Menschen bewegen müssten, hinaus, dass, jemehr man an Gütern besitze, destomehr wünsche man sie noch zu vergrössern und wachsen zu lassen. Man betrachte es sogar als Feigheit, als Niedrigkeit der Gesinnung, nicht nur dem Ueberfluss, den man erworben, zu entsagen, sondern auch die stärksten Mittel nicht anzuwenden, um alle Tage neue Erwerbungen zu machen. Weil aber in dieser Beziehung die Vernunft stets der Eigenliebe unterliege, und weil sich der Prinz in einem Alter befände, in welchem das Herz voll von Ehrgeiz sei, so wolle er ihm keine lange Rede halten, um ihn vom Gegentheil, welches gewöhnlich gethan werde, zu überzeugen. Er wolle sogar diesen Irrthum, in welchem alle Menschen oder doch zum mindesten der grösste Theil und vornehmlich die, welche als die edelsten und grossmüthigsten gälten, wenn sich ihnen die Gelegenheit dazu böte, handelten, entschuldigen. Gleichwohl bitte er den Prinzen inständigst, nicht irgendwie in diesen Fehler zu verfallen, indem er ihm, wenn er es verstünde, seine Unterthanen recht zu regieren, allezeit ein gutes Ende vor Augen stelle. Dadurch würde er sich viel Ruhm bei den Menschen verdienen, und sich den Segen des Himmels zuziehen.

Um das aber zu erreichen, möge er immer bedenken, dass ein Fürst wie ein vor den Augen aller seiner Unterthanen gestellter Spiegel sei, dass diese ihn unausgesetzt wie ein Modell, an dem sie sich zu bilden haben, ansehen, und dass sie demgemäss ohne Mühe seine Fehler und seine Tugenden entdeckten. Ein einigermassen fähiger Fürst und einer der es sein könnte, dürfe also nicht hoffen, seine Thaten und sein Betragen vor den Unterthanen zu verheimlichen.

Bei Lebzeiten könne er ihnen so den Mund stopfen und verhindern, dass sie seine Ungeregeltheiten und seine Ausschreitungen an's Tageslicht brächten, nach seinem Tode müssten sie sein Andenken der Nachwelt überlassen.

Immer von neuem schärft Carl seinem Sohne ein, gegen seine Völker ein dermassen gerechtes und geregeltes Verhalten zu beobachten, dass sie die Ueberzeugung gewännen, dass seine Sorge nur darauf gerichtet sei, sie gut zu regieren, und dass sie sich gänzlich auf seine Klugheit verlassen könnten, von seiner Stärke überzeugt seien. Dann würde sich auch zwischen ihm und ihnen gegenseitige Achtung und Liebe heranbilden. Wie der Hirt für seine Herde, der Familienvater für das Wohl der Seinigen bedacht sein müsse, so müsse der Fürst fortwährend über das Heil und die Ruhe seiner Unterthanen wachen.

Nach diesen und noch verschiedenen anderen allgemeinen Rathschlägen und Ermahnungen ertheilt nun Carl seinem Sohne Anweisungen, wie er im Besondern regieren solle, und zwar auch hier immer mit Berücksichtigung allgemeiner Lebensregeln. Bei dem Capitel über die Rathgeber der Fürsten bemerkt er da z. B., dass der Prinz um gute und kluge Minister von andern unterscheiden zu können, wissen müsse, dass sich die menschliche Klugheit auf viererlei Art erlangen lasse. Die erste sei die Erfahrung in den Dingen, die in der Welt passiren, also Welt- und Lebenskenntnis. Je mehr wir erfahren, desto mehr begreifen wir. Es können demnach Fürsten, wenn ihnen eine grosse Menge Sachen durch die Hände gehe, und in Folge der Audienzen, die sie ertheilten, und der Berathungen, denen sie beiwohnten, ohne Mühe erfahren werden. Die zweite sei das Studium und die Lectüre der Geschichte, die uns über die Ereignisse in der Welt unterrichte, über die Wirkungen der Leidenschaften und über die Ursachen der Handlungen der Menschen. Da uns nun die Geschichte über die Ereignisse mehrerer Jahrhunderte bei verschiedenen Völkern belehre, da sie uns mit dem Leben Anderer vertraut mache, so könne man sich dabei gute Lehren für die Regierung der Staaten verschaffen.

Die dritte Art der menschlichen Klugheit erwerbe man sich durch Reisen. Dadurch lerne man die Gewohnheiten, Gesetze und Einrichtungen der verschiedenen Nationen kennen und sammle Erfahrungen, deren man sich dann in einzelnen Fällen bedienen könne. Endlich die vierte Art um klug zu werden, sei die lange zu leben. Nur durch die Länge der Zeit könne man zu einem hohen Grade von Klugheit gelangen.

Die drei ersten Arten lassen sich nun freilich nicht leicht auf junge Leute anwenden. Denn in Wirklichkeit könne man nur im

vorgerückten Lebensalter die Erfahrung gewinnen, die zur Abwicklung der Geschäfte nöthig sei. Dann besässen junge Leute auch noch nicht das gehörige Urtheil, um aus der Lectüre der Geschichte Nutzen zu ziehen, und weiterhin könnten sie in wenigen Jahren auch nur wenige Länder kennen lernen, also von ihren Reisen auch wenig Früchte sammeln, sei es weil man in der Jugend nicht die Fähigkeit habe. hinreichende Beobachtungen über das, was man in der Fremde sähe, machen zu können, sei es aus dem schon erwähnten Mangel an Urtheil.

Was endlich die vierte Art der Klugheit anbelange, so könne man diese der Jugend auch nicht beimessen, da man zu ihr eben nur durch ein langes Leben kommen könne. Alle diese vier Arten der menschlichen Klugkeit könne sich ein junger Fürst nun leicht erwerben, wenn er eine stattliche Zahl kluger Personen jeder Art um sich versammle, deren Rath er, indem er sie in seine Geschäfte einführe, Folge leiste. Gleichwohl müsse er allen Andern diejenigen vorziehen, die in den Wissenschaften, in den Historien bewandert seien, hauptsächlich aber einige Weltkenntnis besässen, es müsste denn sein, dass irgend Einer alle die verschiedenen 'Arten der Klugheit in seiner Person vereinigte.

So kommt dann Carl auf die mannigfachen Aufgaben und Pflichten, die den fürstlichen Rathgebern obliegen, zu sprechen.

Wie die Regierung mächtiger Fürsten zwischen Krieg und Frieden abwechselt, so gibt Carl seinem Sohne weiterhin Rathschläge, wie er sich in beiden Situationen zu verhalten habe. In Friedenszeiten solle er sich mit Dingen beschäftigen, die eines Fürsten würdig wären und seinen Unterthanen zum Nutzen gereichten, wie beispielsweise Brücken ausbessern, Strassen in Stand halten, Häuser schmücken, Kirchen, Paläste, Plätze verschönern, die Stadtmauern wiederaufbauen, religiöse Orden reformiren, Schulen, Collegien, Universitäten, Gerichtshöfe und ähnliche Institutionen, die den Unterthanen zur Bequemlichkeit und zum Vortheil dienten, in's Leben rufen. Allerdings wolle er ihn dabei aufmerksam machen, dass er alle diese Sachen thun müsse, ohne deswegen von seinen Unterthanen neue Steuern zu erheben, denn derartige Abgaben seien diesen stets lästig. Er müsse sie wenigstens vorher, wenn er sie ihnen auferlegen wolle, etwas mit dem Zwecke vertraut machen.

Ferner müsse man in Friedenszeiten Vorsichtsmassregeln treffen, damit man, wenn Krieg ausbräche, nicht unvorbereitet sei und nicht überrascht, nicht überrumpelt würde. Um aber Kriegs- und Friedenszeiten nicht mit einander zu vermengen, wolle er dem Prinzen bei

dieser Gelegenheit nur sagen, dass, wie man Krieg anfange, um einen vortheilhaften Frieden zu erlangen, man auch im Frieden, wo es irgend nothwendig sei, arbeiten müsse, um während des Krieges mit Sicherheit und mit Erfolg handeln zu können.

Zweierlei müsse ein Fürst immer im Auge haben, nämlich die Erhaltung und die Vergrösserung seiner Staaten, jene vermittelst der Regierung während des Friedens, diese vermittelst der Waffen während des Krieges. Hauptsächlich seien die Fürsten von Kriegssorgen heimgesucht, deren Staaten von mächtigen Feinden, die entweder anzugreifen beabsichtigten, oder die gerechte Veranlassung böten sie anzugreifen, umgeben würden. In einer solchen Lage befände sich der Prinz, denn er habe den Türken zum Nachbarn und sei der Eifersucht der christlichen Fürsten ausgesetzt. Deshalb könne er auch nicht, wie er es wünschen möchte, in Ruhe leben.

Aus diesem Grunde behandelt Carl im Folgenden mit besonderer Vorliebe das Kriegswesen, die Rekrutirungen, die Organisation und Ausrüstung der einzelnen Truppenkörper, das Fortificationswesen. Taktik und Strategie, wobei er nach damaliger Art Seitenblicke auf das Kriegswesen des Griechen und Römer wirft.

Wir erfahren daraus unter andern, dass Carl seinem Sohne wiederholt auf das dringendste an's Herz legt, als eine eines grossen Fürsten würdige Aufgabe, deren Lösung ihm einen unsterblichen Namen verleihen würde, nämlich eine bessere Schlacht- oder Gefechtsordnung, als die gegenwärtig unter den christlichen Völkern übliche, ausfindig zu machen und praktisch zu verwerten, damit eine Armee sich wieder bilden könne, wenn ihr das Glück ungünstig gewesen sei.

Er sei bestrebt gewesen eine schöne und tüchtige Armee, zusammengesetzt theilweise aus deutschen, theilweise aus spanischen und italienischen Soldaten zu errichten. Welch' hohe Meinung Carl dabei von den deutschen Soldaten hegte, das geht daraus hervor, dass er seinem Sohne räth hauptsächlich deswegen mit den Fürsten des Hauses Oesterreich einträchtig zu leben und zu handeln, weil er dadurch den Vortheil genösse, sich der Deutschen, die die kriegerischsten und tapfersten Leute der Welt seien, bedienen zu können.

Da es im Allgemeinen für eine Armee nothwendig sei, dass ihr immer frische Kräfte durch Rekrutirungen zugeführt würden, so müsse der Prinz Sorge tragen, dass in seinen Staaten eine Zählung, eine Liste aller jungen Leute gemacht würde, und dass er diese dann wie die Soldaten militärisch ausbilden lasse, damit er sich ihrer, wenn er in die Lage käme, seine Truppen vermehren zu müssen, bedienen könne. Unter dieser Jugend sollen nun diejenigen, welche die meiste

Neigung zum Kriege haben, und von denen man annehmen könne, dass sie sich für das Waffenhandwerk besonders eigneten, ausserdem aus ehrenwerten Familien stammten, ausgewählt werden, weil man von ihnen mehr Nutzen als von den Andern erwarten dürfe. Auch besässen sie mehr Ehre und wären weniger zum Desertiren geneigt, indem sie in ihren Familien Unterpfänder ihrer Treue hinterliessen. Gleichwohl solle man Soldaten aus den Familien, wo nur ein oder zwei Kinder wären, nicht ausheben, um Vater und Mutter derselben nicht beschwerlich zu fallen, sondern aus solchen, wo man sie irgend ohne Nachtheil und Schaden bekommen könne, und denen man dann vorstelle, dass der Kriegsdienst ihnen Ehre und Nutzen bringe. Denn sie entschlössen sich dazu viel weniger widerwillig, wenn sie irgend einen Vortheil erhoffen könnten.

Durch die göttliche Gnade sei nun der Prinz Herrscher über viele schöne und grosse Staaten, in denen er nicht nur um sich zu vertheidigen, sondern auch um Andere anzugreifen, tüchtige Truppen zu sammeln im Stande wäre. Bei allen Unternehmungen, mögen sie noch so gross und schwierig sein, müsse er sich immer auf seine eigenen Kräfte verlassen. Man ergreife die Waffen entweder um sich zu vertheidigen, oder um anzugreifen, oder um seinem Feinde zuvor zu kommen, oder um einen Ablenkungsangriff zu machen. Er rathe nun dem Prinzen sich nicht immer bloss in der Defensive zu verhalten, weil er sich dadurch Kosten und beträchtlichen Verlusten aussetze, ohne auf irgend welchen Vortheil hoffen zu können. Erfahrene Kriegsleute hielten daher auch den Vertheidigungskrieg für den gefährlichsten und unnützesten, er müsste denn nothwendig sein. Man müsse angreifen, ehe man erwarte angegriffen zu werden, und wenn man zuvorgekommen sei, eine Diversion machen, weil es von grossem Vortheil wäre, den Krieg in Feindesland hinüberzuspielen. Habe man einen Sieg errungen, so müsse man mit grosser Geschicklichkeit Nutzen daraus ziehen, damit man nicht genöthigt sei das Kriegsglück von neuem versuchen zu müssen. Im entgegengesetzten Falle müsse man nach einer günstigen Gelegenheit trachten, die Scharte wieder auszuwetzen.

Das Interesse, welches Carl für das Kriegswesen empfand und wohl auch empfinden musste, hat er nun auch noch durch besondere schriftliche Aufzeichnungen zu erkennen gegeben. So bemerkt er in der Instruction bei Gelegenheit der Aufbringung der Kosten zu einem Kriege, die diese Last wenigstens erträglich machen sollte, dass er ein Mittel hierfür gefunden, und solches in mehreren neuen Verordnungen behandelt habe, doch hätte er das Project nicht zur Ausführung

bringen können; so vernehmen wir ferner aus der Instruction, und zwar an drei verschiedenen Stellen, die wichtige Thatsache, dass er das Kriegswesen betreffende Denkschriften[1]), die der Prinz unter seinen Papieren finden würde, abgefasst hat.

Zuerst erwähnt er sie, als er von der römischen Gefechtsordnung spricht, die er für vortrefflich hält, und die er fest entschlossen gewesen sei einzuführen, vornehmlich in den Kriegen gegen die Türken, allein seine andern Geschäfte hätten ihm nicht erlaubt das Project zu verwirklichen. Alsdann hat er in den Denkschriften ausführlich über die Bedeutung der Artillerie im Feldzuge gehandelt[2]), und schliesslich erfahren wir bei Gelegenheit der Erwähnung des Verpflegungs- und Bagagewesens im Kriege, dass er nächst Instructionen darüber, auch ein Modell zu einem Bagagewagen in seinen Denkschriften entworfen habe.

Interessant ist nun eine Notiz, die Jean de Silhon, der Verfasser des „Minister d'état“ (geboren 1596 gest. 1667) in seiner Vorrede zur Abhandlung des Duc Henri de Rohan (geb. 1579, gest. 1638) „De l'interêt des princes et estats de la Chrestienté, dernière édit. p. 96—97“ gibt[3]). Darnach habe Carl, den Silhon als den grössten Kaiser seit Carl dem Grossen hinstellt, das Geschenk, das er seinem Sohne durch die Verzichtleistung auf so viele Königreiche und durch eine so grosse Erbschaft gemacht, mit einer ausführlichen und eingehenden Abhandlung über die Kunst Krieg zu führen „Traité de l'art de faire la guerre“ begleitet, welche sich mit der Kriegführung, wie solche gegen die Türken, Franzosen etc. beobachtet werden müsse, befasse, und in der man auch unter andern sehr genau über die Art der Verschanzung von Feldlagern und über die Quartirung von Armeen unterrichtet werden könne. Fabricius Colonna habe den Anfang gemacht sie einzuführen und dadurch den Marchall Lautrec bei Bicocca geschlagen[4]). Ferner

---

[1]) Mémoires in der Teissier'schen Uebersetzung.

[2]) Eine besondere artilleristische Abhandlung Carls unter dem Titel „Discorso de l'artilleria de l'imperatore Carolo V. scritto a mano 1552“ erwähnt Kervyn van Lettenhove in seiner Ausgabe der „Commentaires de Charles-Quint“, Bruxelles 1862, p. XVIII, Anmerk. 1.

[3]) Die Abhandlung ist verbunden mit dem Werke des Herzogs „Le parfait Capitaine, autrement l'abregé des guerres des commentaires de César. Augmenté d'un traicté de l'interet des princes et estats de la Chrestienté. Avec la préface à Monsieur le cardinal duc de Richelieu“. Paris 1658. 8. Die Notiz Silhons ist auch von Amelot de la Houssaye in „Mémoires historiques, politiques, critiques et littéraires“, T. I, p. 190—191, Amsterdam 1722 aufgenommen worden.

[4]) Nicht Fabricius sondern Prosper Colonna besiegte den Marschall Lautrec in der Schlacht bei Bicocca in der Lombardei, d. 27. April 1522.

bediente sich ihrer mit grossem Nutzen der Herzog von Alba, der seitdem oft gesiegt, nicht geschlagen worden und beträchtlichen Gewinn im Kriege gemacht habe, ohne in Gefahr gekommen zu sein, Verluste erleiden zu müssen.

Was ist nun aus jenen militärischen Denkschriften (Mémoires), die Carl in der Instruction an Philipp als unter seinen Papieren befindlich erwähnt, geworden? Wie jene in der Histoire du Duc d'Albe (s. oben p. 618—619) angeführte Instruction Carls nirgends weiter erwähnt wird, so ist dies auch mit den Denkschriften der Fall.

Wir wissen, dass alsobald nach seinem Tode (21. September 1558) Don Luis Mendez Quijada, der Mayordomus in Yuste, die in dem Nachlasse vorgefundenen, ebenso wie die im Besitz des Wilhelm van Male, des Vertrauten Carls, befindlichen Papiere versiegelt und an Philipp ausgeliefert hat[1]), wir wissen auch, dass Philipp, obgleich er ein grosser Liebhaber historischer Documente war, es doch nicht unterlassen hat, eine Anzahl solcher, die ihn in Verlegenheit setzen konnten, oder welche die Geheimnisse seiner Politik enthüllten, oder die Dinge enthielten, von denen er nicht wollte, dass sie zur Kenntnis der Nachwelt kämen, zu vernichten. So hat er beispielsweise im Jahre 1576 befohlen seine Correspondenz mit Don Luis de Requesens, dem Generalgouverneur der Niederlande, so im Jahre 1593 die Depeschen an den Herzog von Sesa, an den Grafen von Fuentes und den Marquis von Cerralvo, welche sich auf die Entsetzung Alexander von Parmas bezogen, zu verbrennen[2]). Dieses Schicksal mag auch so manche andere nicht weniger wertvolle Papiere ereilt haben. Gachard erinnert da an die Memoiren Carls, die aber ein gütiges Geschick vor der Vernichtung bewahrt hat, und die lange vermisst durch Kervyn van Lettenhove seitdem der Welt wieder bekannt gemacht worden sind[3]).

Hat nun Philipp auch von den militärischen Denkschriften seines Vaters befürchtet, dass sie vielleicht strategische Geheimnisse enthüllen würden, und hat er sie aus diesem Grunde ebenfalls vernichten lassen? Denn bis jetzt scheinen sie thatsächlich verschollen zu sein, was aber die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass sie doch noch einmal in irgend einem spanischen Archiv oder in einer Bibliothek entdeckt werden.

Aus dem zweiten ungleich kürzer gehaltenen Abschnitt der Instruction, die sich mit der zu befolgenden Politik Philipps den andern

---

[1]) S. Gachard, Charles-Quint, in der Biographie nationale de Belgique T. III, p. 958.

[2]) S. Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint, T. II, p. CLIII.

[3]) S. oben p. 629, Anmerk. 2 und Waltz, Die Denkwürdigkeiten Carls V. etc. Bonn 1901.

Mächten gegenüber, also mit seiner auswärtigen Politik befasst, wollen wir nur einige Stellen hervorheben.

Als die Macht, die Philipp die grösste Sorge bereiten werde, stellt Carl die Türken hin, und zwar einmal aus Gründen der Religion, welche ihm vor allen andern Dingen der Welt am meisten am Herzen liegen müsse, dann weil ein Krieg mit den Türken nach Carls Ansicht am unvermeidlichsten sei, und endlich weil die Ungläubigen die gefährlichsten Feinde seien, die Philipp haben könne. Es sei wahrscheinlich, dass der Grossherr weit eher mit der Republik Venedig als mit Philipp brechen würde, da er die Ueberzeugung habe, dass sobald er den Venetianern den Krieg erkläre, Philipp deren Partei ergreifen würde. Griffe statt dessen Philipp den Grossherrn an, so könnte dieser hoffen, dass die Venetianer zum mindesten neutral bleiben würden. Denn es habe sehr den Anschein, als ob sich die Republik den Vortheil Frieden zu geniessen, wie dies schon seit vielen Jahren der Fall sei, nicht rauben lassen wolle, hauptsächlich deshalb, weil Republiken nur im alleräussersten Falle den Entschluss fassten, die Waffen zu ergreifen, und weil Staat und Land Venedig sehr des Handels bedürften. Diesen würden sie sich nicht stören lassen, was geschähe, wenn sie den Türken, die so mächtig und furchtbar geworden wären, dass kein Fürst ohne ein Wunder ihr Reich stürzen könne, den Krieg erklärten. Viele glaubten deswegen, dass die christlichen Fürsten ihnen nur vereint widerstehen könnten. Allein in Anbetracht der geringen Wirkung, die derartige Bündnisse zur Folge hätte, rathe er dem Prinzen sich nur auf seine eigenen Kräfte zu verlassen. Er sei überzeugt, dass der Prinz allein mit viel mehr Ruhm und Erfolg den Krieg gegen die Ungläubigen führen könne, als wenn er es im Verein mit Anderen thäte, unter der Bedingung, dass er in Einigkeit mit den Fürsten des Hauses Oesterreich verbleibe.

Nachdem Carl seinem Sohne einige strategische Rathschläge, wie den Türken im Kriege am besten beizukommen sei, ertheilt hat, bemerkt er schliesslich, dass, wenn Philipp einmal einige Vortheile über die Ungläubigen erringen könnte, es wahrscheinlich wäre, dass die mit der Herrschaft des Grossherrn unzufriedenen Völker ihr drückendes Joch, unter dem sie seufzten, abschütteln würden. Man müsse hoffen, dass Gott die Hand des Prinzen lenke und ihm helfe, die christliche Religion in den Ländern, in welchen sie seit so langer Zeit verbannt sei, wiederherzustellen.

Nächst dem Grossherrn hat Philipp den König von Frankreich in's Auge zu fassen und Conflicte mit ihm in Erwägung zu ziehen. Der sei deshalb ein so fürchterlicher Feind, weil seine Provinzen unter

einander zusammen hiengen, und weil er mächtige Verbündete habe, vornehmlich in Italien, wo Philipps Grösse viel Eifersucht verursache. Allein abgesehen davon, dass Bündnisse wenig Wirkung erzielten, solle er versichert sein, dass jedesmal, wenn er den König von Frankreich in seinem Königreiche angreifen würde, wie er es an verschiedenen Stellen bequem thun könne, er ihn verhindern würde, irgend etwas gegen ihn, den Prinzen, in Italien zu unternehmen, ebensowenig anderwärts. Richtig sei ja, dass ein Krieg in Italien dem König von Frankreich grossen Vortheil böte, denn das Volk dort, welches das Neue liebe, habe Zuneigung zu dem König, und dann könne dieser ohne viel zu wagen, beträchtliche Eroberungen machen. Allein Philipp könne die Franzosen aus Italien verjagen, wenn er zwei oder drei feste Plätze zwischen Turin und den Alpen besetze, um ihnen den Weg nach Frankreich abzuschneiden, und um sie zu zwingen immer starke Garnisonen in Turin zu halten, die aber zu behaupten ihnen unmöglich sein würde, da sie keine Munition und keine Lebensmittel aus Frankreich bekommen könnten.

Bei Ausbruch eines Conflictes mit den Franzosen müsse Philipp darnach trachten sie in ihrem Lande anzugreifen und ihnen zuvor zu kommen. Könne er das nicht, so müsse er sie wenigstens mit aller Macht von Italien, wo er Mühe haben würde seine Armeen wieder zu sammeln, fern zu halten suchen. Wenn die Franzosen dort irgend einen Sieg davon trügen, so ermuthigten sie die Fürsten Italiens und hauptsächlich die Venetianer zu neuen Anschlägen. Deshalb müsse er mit aller Gewalt Siena wieder zu erlangen suchen, was gar nicht schwer für ihn sein würde, weil der Herzog von Florenz, dem die Nachbarschaft einer so mächtigen Nation wie der französischen Argwohn verursachen müsse, diese Unternehmung begünstigen würde. Hätte sich Philipp Sienas bemächtigt, so würde er die Fürsten Italiens verhindern, an irgend ein Vorhaben zu denken, und was das wichtigste sei, er würde ihre Zuneigung zu Frankreich, auf welches sie ihre ganze Zuversicht setzten, so lange sie die Franzosen im Centrum der Provinz Siena sähen, zerstören. Sie würden auf die Franzosen nicht rechnen können, wenn man diese nach Piemont zurückwürfe, hauptsächlich aber wenn man sie zwänge wieder über die Alpen zurück zugehen.

Von ganz besonderem Vortheil würde es für Philipp sein, wenn er über die Stimmung und die Neigungen der vornehmsten Rathgeber des Königs von Frankreich unterrichtet würde, damit er ihnen bezüglich seiner Pläne, die er mit der Krone Frankreich vorhabe, zuvorkommen könne. Und wenn er in der Folgezeit Frankreich von Piemont, sei es vermittelst irgend einer Heirat oder eines Vertrags,

abziehen könne, so solle er um diesen Zweck zu erreichen, vor allen möglichen Erwägungen die Augen verschliessen. Ueberhaupt müsse er seine ganze Geschicklichkeit darauf verwenden, die Franzosen zu zwingen die Waffen niederzulegen und sich ruhig zu verhalten, weil es ihm im Frieden leicht sein würde in Frankreich Unruhen anzustiften. Und wenn er Gelegenheit fände aus solchen innern Zwistigkeiten Vortheil zu ziehen, so solle er sich das nicht entgehen lassen. Eine der besten Wirkungen, welche diese Zwistigkeiten haben könnten, würde die sein, dass die Franzosen, während sie mit sich beschäftigt seien, ihm in Italien, wo der stärkste Nerv seiner Macht liege, und welches den vornehmsten Gegenstand seiner Sorge bilden müsse, keine Schwierigkeiten bereiten könnten.

Wir haben uns bei dieser Instruction Carls an Philipp absichtlich länger aufgehalten als bei den vorhergehenden, da ihr reicher Inhalt die Quintessenz der gesammten Regierungskunst Carls in sich fasst, und weil ihr, wie schon oben angedeutet, bis jetzt keine eingehende Beachtung geschenkt worden ist. Hinzuzufügen wäre noch, dass, wenn sie Carl wirklich an demselben Tage, an dem seine feierliche Abdankung erfolgte, ertheilt hat, er wahrhaft Uebermenschliches geleistet hat, und seine körperliche Ermattung während dieses Actes wohl erklärlich sein würde.

Wir wenden uns nun schliesslich zu der Carl untergeschobenen oder gefälschten Instruction an seinen Sohn Philipp. Sie ist zurückzuführen auf den bekannten Braunschweig-Wolfenbüttelschen Cameralisten Georg Engelhard Löhneyss (Löhneissen)[1]. In seinem umfangreichen Werke über die Hof-, Staats- und Regierungskunst, genannt „Aulico-Politica", Remlingen 1624, welches nach seinem Tode von seinen Söhnen herausgegeben und dem Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel gewidmet ist[2]), handelt Löhneyss im ersten Buche „Von Erziehung und Information junger Herren". Es besteht aus 70 Capiteln, von denen das letzte (fol. 54) die Ueberschrift trägt: „Keyser Caroli des Fünfften Lehren die er seinem Sohne Philippo vor seinem Ende gegeben, jungen Herrn sehr und nötig zu wissen", und mit folgenden Worten eingeleitet wird:

---

[1]) Geboren 1552, gestorb. 1622. Er war erst Stallmeister des Kurfürsten August von Sachsen, und trat dann im J. 1583, nach andern Angaben 1589 in die Dienste des Erbprinzen Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Im Jahre 1591 wurde er Berghauptmann des Harzes.

[2]) Johann Andreas Gerhard veranstaltete im Jahre 1679 eine neue Ausgabe, unter dem Titel: „Hof-, Staats- und Regier-Kunst".

„Demnach bissher von erziehung und institution, dessgleichen auch von den exercitiis junger Herrn nach der lenge gehandelt, wie dieselbe in der jugendt wohl zu informiren . . . als wil ich nu coronydis loco die herrliche und nützliche Lehren Caroli Quinti, die er seinem Sohne Philippo König in Spanien auff seinem Todtbette gegeben, erzehlen, dieweil darinnen gleichsam als in einem Compendio alles das repetiret wird, was bissher in diesem Buch tractiret worden. Denn nachdem der löbliche Keyser in dem Lauffe seines Lebens wol erfahren, was vor ein unbändig Thier das Regiment sey, und wie schwer die Regierkunst zu lernen, hat er vor seinem Ende seine Freunde und vornembste Diener beneben seinem Sohne convociret, ihnen seine gantze Regierung auffgetragen, und also angefangen“ .... Nun folgen diese Lehren (fol. 51—54), und am Schluss derselben heisst es: „Dieses ist was Keyser Carolus Quintus . . . vor seinem letzten End auff seinem Todtbett seinem Sohne König Philippo, so künfftig das Regiment glücklich führen solte, vorgeschrieben und befohlen, darinnen er ihm weiset, das Regiment recht und wohl anzustellen etc.“

Anfangs spricht Carl nur von sich, nämlich wie er selbst gehandelt habe, dann wendet er sich an seinen Sohn, und ertheilt ihm ganz allgemein gefasste Verhaltungsmassregeln für seine künftige Regierung.

Abgesehen nun davon, dass Philipp beim Tode seines Vaters bekanntlich gar nicht zugegen war, und dass dieser vor Allem wegen seines körperlichen Zustandes gar nicht im Stande gewesen wäre auf seinem Todenbette eine so lange Rede mit klarem Bewusstsein halten zu können, sind diese Lehren auch dem Inhalte und der äussern Form nach ein Product des Löhneyss selbst, der sie, wie er ja gesteht, als ein passendes Repetitionscompendium seiner vorher verfassten Information erachtete, und sich dabei mit der Autorität Carls zu decken suchte.

Welche Vorliebe er gerade für diesen hegte, das geht daraus hervor, dass er im zweisen Capitel seiner Information die „Geburt, Erziehung und Institution Keyser Caroli des fünfften“ nach Sebastian Münsters Cosmographie behandelt, und dass er im 23. Capitel der Erziehung Carls durch dessen Hofmeister gedenkt.

Seine Ansichten über Regierungskunst gibt Löhneyss sodann auch im zweiten Buche seiner Aulico-Politica, welches überschrieben ist: „Vom Ampt, Tugent und Qualitet der regierenden Fürsten unnd bestellung vornehmer Officirer und Diener“ zum Ausdruck. Die eigen-

thümliche Benennung „Officir“ für höheren Beamten finden wir auch einmal in den Lehren Carls an Philipp wieder.

Wenn auch unter diesen eine Anzahl mit denen Carls, wie wir sie z. B. in der vorhergehenden Instruction kennen gelernt haben, übereinstimmt, wie die, dass ein Fürst in jeder Beziehung ein Muster für seine Unterthanen abgeben müsse, oder, wie ein Fürst sei, so seien auch seine Unterthanen[1]), so würde sich doch Carl, um das näher auszuführen, schwerlich der Redewendungen bedient haben, die ihm Löhneyss in den Mund legt, nämlich: „Wirst du seyn ein Spieler, so werden sie alle spielen, wirst du seyn ein Buhler, so werden sie alle buhlen, wirst du seyn ein Säuffer, so werden sie alle sauffen, wirst du seyn ein Jäger, so werden sie alle jagen, wirst du seyn ehrgeitzig, so wird ein jeder mit Recht und Unrecht sich erheben wollen“ u. s. f.

Auch würde Carl gewiss nicht gesagt haben, dass er, da er so grosse Angst und Mühseligkeit bei seinen Kriegen ausgestanden hätte, und nahe daran gewesen wäre, all' sein Land und Leute zu verlieren, indem er nach andern trachtete, hernach fröhlich und gutes Muths gewesen sei, wie diese Tumulte geendet wären, und dass er hernach in Fried' und Wohlfahrt seine Länder gebracht und regiert habe[2]).

Offenbar hat Löhneyss diese wie schon erwähnt ganz allgemein gehaltenen Regierungsmaximen[3]) aus andern fürstlichen Instructionen, wohl auch aus solchen von Carl selbst, zusammengebraut, und mit seinen eigenen Ansichten darüber versehen. Immerhin ist die Rede, die er Carl in den Mund legt, von einigen andern Schriftstellern für echt angenommen und wiederum abgedruckt worden.

---

[1]) Löhneyss drückt dies an einer andern Stelle auch so aus: „Gedencke stets als wenn du auf einem Theatro ständest, da dich alle Leute anschauen könnten, und du keinen Mangel an dir verbergen könntest“.

[2]) Vergl. hierzu die Instruction vom J. 1548, oben p. 617—618.

[3]) Aus ihnen mögen z. B. hier angeführt werden: „Wo du deine Königreiche und Fürstenthümer ohne deiner Unterthanen grossen Schaden nicht vertheidigen kannst, so ists besser, dass du sie übergebest: denn ein Fürst ist wegen seiner Unterthanen und die Unterthanen nicht wegen eines Fürsten geschaffen“, ferner „das grösste Gebrechen, das die Fürsten haben, ist, dass niemand ihnen die Wahrheit saget“; deshalb solle Philipp zusehen, dass er allezeit fromme, ehrliche und erfahrene Leute um sich habe, und die bösen Lasterhaften fliehen. Er solle diejenigen lieben, welche ihn ohne Scheu seine Mängel sagten, und die hassen, welche ihm in allen Dingen heuchelten und liebkosten. Originell ist der Ausspruch: „Gedencke, dass sie (deine Unterthanen) vernünfftige Menschen und nicht Thiere sind, und dass Du über vernünfftige Menschen und nicht über unvernünfftiges Vieh herrschest“.

Zuerst geschah dies durch den königl. Polnischen und kurfürstl. Sächsischen Rath Dr. Johann Georg Leib[1]), der die Rede sogar als besonderes Buch herausgab, unter dem Titel: „Des grossen Kaysers Caroli V. Regier-Kunst, oder väterliche Instruction, wie sein Sohn Philippus II. König in Spanien, wohl und glücklich regieren sollen. Zu mehrerer Erleuterung, und Dienste derer Hohen, besonders jungen Regenten mit dienlichen Anmerckungen[2]) herausgegeben von Johann George Leib, D. etc. Leipzig 1714. bey Johann Christian Martini, in der Nicolai Strasse". Mit Titelportrait Carls. 8. 121 Seiten nebst Register. Gewidmet ist das Buch dem Erb- und Kurprinzen Friedrich August II. von Polen und Sachsen.

Leib gibt seine Quelle gar nicht an, und thut überhaupt so, als wenn er die Rede oder Instruction erst durch seine Ausgabe bekannt gemacht hätte. Er ist von der Autorschaft Carls, für den er eine unbegränzte Verehrung hegt, und von der Vortrefflichkeit des Werkes vollkommen überzeugt, sodass ihm jeder Zweifel an der Echtheit ausgeschlossen bleibt.

Nächstdem gab die Rede, und zwar mit Angabe der Quelle, Franciscus Philippus Florinus in seinem Werke: „Oeconomus prudens et legalis continuatus, Oder Grosser Herren Stands- u. Adelicher Haus-Vatter", T. II, P. 1, fol. 259—263, Nürnberg 1751, heraus.

In der Einleitung hierzu bemerkt Florinus, dass es doch nicht ausser allem Zweifel gesetzt sei, ob gegenwärtige Regierungslehren Carolum V. zum Verfasser hätten. Der gelehrte Autor der neuen Hallischen Bibliothec, in dem 47. Stück, wolle daran zweiffeln, vornehmlichen aus zweyen Ursachen. Erstlich weil dieses Werk nicht mit denen Regierungs-Regeln des Caroli V. welche Teissier herausgegeben, und welche in dem Sandoval in dem Leben dieses Kaisers zu finden übereintrifft[3]), und zum andern, weil hier nur General Monita zu regieren befindlich, die den Genium eines so erfahrenen Regenten, wie Carolus V. gewesen, nicht ausdrucketen. Was die erste Ursache anbelange, so müsse man wissen, dass Carolus V. unfehlbar 2 Instructiones an seinen Sohn gemachet. Die erste 1548 zu Augspurg, die andere kurz vor seinem Tode. Beide dieser Schriften ge-

---

[1]) Verfasser einer Schrift mit dem Titel: „Probe wie ein Regent Land und Leute verbessern könne", Frankfurt und Leipzig 1705, andere Ausgaben 1708 und 1710.

[2]) Diese weitschweifigen Anmerkungen nehmen über die Hälfte des ganzen Buches ein.

[3]) S. oben p. 615.

denke Thuanus L. XXI.[1]). Ob nun zwar nicht zu läugnen, dass viele Special-Reguln dabey mögen gewesen sein, so wäre er doch der Meinung, man habe daraus die General Monita zusammengezogen, und sie auf solche Art publicirt, welches auch vor die übrigen Fürsten, welchen diese Special-Erinnerungen nicht angiengen, mehr Nutzen geschaffen hätte. Es sey anbey dieses Exemplar, welches hier gedrucket, sehr alt, schon hundert Jahre, denn es sey aus des Löhneisens Regierungs-Kunst genommen, sey viel älter als die Ausgaben von Teissier und Sandoval, und von der Zeit da Carolus V. gelebet nicht sonderlich entfernt, dabey Löhneissen einige Gewissheit von diesen Stücken hätte haben können. Es könne aber auch wohl seyn, dass bey einigen Editionen dieses Buches etwas darzugekommen, vielleicht weil es alle Nationen in ihre Sprache übersetzten[2]). Wenn wir alle conferirten, würde keine mit der andern übereintreffen. Das Teutsche Exemplar aber scheine ihm desswegen das beste zu sein, weil es in Teutschland, als wo es gemachet, am ersten public worden.

Die andere Ursache betreffend, nämlich dass die Schrifft nur Monita Generalia enthalte, so gestehe er, Florinus, es gerne, dass bei dem vollkommenen Exemplar Specialia da seyn müssten, denn dieses bezeuge auch Thuanus, die man doch vielleicht, wie schon erinnert, mit Fleyss davon weg gethan habe. Aber diese gemeinen Hauptsätze erklärten eben Caroli V. aufrichtiges Gemüthe und redliches Hertze. Desgleichen General-Monita habe auch Carolus V. nicht allein, sondern auch andere Printzen beschäftigt, z. B. hätten Kaiser Ferdinandus II. und der Churfürst von Bayern Maximilian (I.) in noch Generalern Terminis geschrieben, als unser Kayser, da doch niemand läugnen könne, dass sie nicht die Verfasser ihrer Schriften, und dass sie nicht die verständigsten und erfahrensten Printzen der Welt gewesen seien.

Das sei seine Meinung, warum er glaube, dass dieses Werk Caroli V. Arbeit sey, welche er jedoch Niemand aufzudringen verlange. Dieses wäre aber wohl nicht abzusprechen, dass die darin enthaltenen Lehren von grosser Wichtigkeit und Nutzen seien, zumahlen dieses Werk schon seit 100 Jahren von erfahrenen Staatsleuten vor Caroli V. Arbeit erkannt worden".

Jedenfalls eine originelle Beweisführung.

---

[1]) Dieser erwähnt in seiner Historia sui temporis, lib. XXI jedoch nur die Instruction vom J. 1548.

[2]) Hier führt Florinus z. B. Amelot de la Houssaye in Notis ad Tacitum, und Silhon, Ministre d'état, s. oben p. 629, an.



Den Abdruck des Florinus hat dann endlich Johann Daniel Assmuth, Dr. jur. und fürstl. Waldeckscher Hofrath in seiner „Abhandlung von den Pflichten der Regenten“, Lemgo 1753, Bd. 3, Anhang nr. I, p. 346—366 mit der Ueberschrift: „Des Römischen Keysers Caroli V. Staats-Belehrung an seinen Sohn, König Philippum II. wie er wohl regieren soll“, wiederum aufgenommen, mit der Bemerkung am Schluss: „Wie wenig der König Phipp II. diesen wolgemeinten und weisen Lehren gefolget ist, ist eine bekante Sache“.

Kleine Mittheilungen.

Ueber die Bedeutung des Wortes Torneamentum. Otto von Freising, Gesta Friderici I. 17. Mon. Germ. SS. XX. 360. „Itaque Fridericus dux fraterque suus Conradus militem colligunt, ac data oppidanis die ac signo, ipsi quadam die cum militia sua castro appropinquant. Quod videntes oppidani, laeticiam cordis dissimulare non valentes, in voces magnas et cantus prorumpunt. Princeps tutius iudicans alio in tempore praefatum castrum obsidione cingere quam infidae fortunae fidei se incaute committere, obsidionen solvit, ac per Babenberch transiens, in civitatem Herbipolim se contulit. Oppidani cum ingenti clamore descendentes castra iam vacua irruunt, et si qua ibi remanserant diripiunt, dominosque suos cum magna laeticia suscipientes, in castrum ducunt, duces oppidum ipsum victualibus aliisque necessariis muniunt, sicque regem insequentes, et illo in civitate manente, tyrocinium, quod vulgo nunc turneimentum dicitur, cum militibus eius extra exercendo, usque ad muros ipsos progrediuntur".

Obwohl ich hier hauptsächlich mit dem im letzten Satze berichteten Vorgange zu thun habe, scheint es mir rathsam den ganzen Paragraphen drucken zu lassen, damit der Leser den nöthigen Rahmen, so zu sagen, für die folgende Erörterung habe.

Bernhardi, in seinem Lothar von Supplinburg S. 128 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig, 1879), hat eine romantische, wenn nicht auch eine confuse Auffassung des oben Geschilderten. Er schreibt wie folgt: „Dann machte man sich an die Verfolgung des Feindes, der sich in Würzburg festgesetzt hatte. Allerdings konnte diese Stadt ebensowenig von den Staufern wie Nürnberg von Lothar erobert werden: man begnügte sich, dem König

zum Hohn vor den Mauern der Stadt ein Turnier abzuhalten".

Bernhardi hat sich im letzten Satze so allgemein ausgedrückt, dass ich kaum weiss, was er damit hat sagen wollen. Wer soll „man" gewesen sein? Wer hat an dem vermeintlichen Turnier theilgenommen? Wurde es von den Herzogen nur unter ihren eigenen Truppen abgehalten? Oder wurde auch das Heer des Königs dazu eingeladen? Das letztere würde wohl in die Zeiten eines Don Quixote passen, nicht aber in die der Staufer. Bernhardi hat die Stelle bei Otto sicher sehr flüchtig gelesen und hat sich selber den berichteten Vorgang nicht klar vorgestellt. Sonst hätte er die Sache ganz anders dargestellt.

Sehen wir uns den Ottonischen Satz noch einmal an. „Duces . . . regem insequentes et illo (i. e. der König) in civitate manente, tyrocinium, quod vulgo nunc turneimentum dicitur, cum militibus eius (i. e. des Königs) extra exercendo, usque ad muros progrediuntur". Ich meine, das kann nichts anderes bedeuten als dass die Herzoge ein „tyrocinium, quod vulgo nunc turneimentum dicitur", zwischen ihren eigenen Truppen und denen des Königs abgehalten haben. Ist es aber denkbar, dass dieses ein Waffenspiel war? Uebrigens finde ich den Hohn mit keiner Silbe erwähnt, auch nicht einmal angedeutet.

Es fragt sich also, was bedeutet „tyrocinium", respective „turneimentum?" Otto von Freising hat, so viel ich weiss, nur noch einmal von einem tyrocinium erzählt, nämlich Gesta Friderici I. 25. „Creverat autem Fridericus, Friderici strenuissimi ducis filius, militiaeque cingulum iam sumpserat, nobilis patris futurus haeres nobilior. Igitur bonae indolis virtutem non dissimulans, educatus, ut assolet, ludis militaribus, ad seria tandem tyrocinanda accingitur negocia, patre adhuc vivente terramque suam plenarie tenente. Nam et comitem quendam nobilem Heinricum de Wolfrathusen hostem denuncians, Baioariam cum magna militum copia ingreditur. Norici et maxime comites et nobiles, velut tyrocinium celebraturi, quod nundinas vocare solemus, in praedicti comitis castro se recipiunt. Itaque strenuissimus superveniens adolescens, Noricos ante murum stantes ipsumque armatos expectantes non ut iocando sed ut rem seriam agendo viriliter aggressus est, diuque et fortiter utrisque pugnantibus, tandem ut hostes castro se reciperent, coegit". Dazu mache ich nur eine Bemerkung. „Ad seria tyrocinanda negocia" klingt ja ganz ernst, doch „velut tyrocinium celebraturi" deutet auf ein Waffenspiel. Doch handelte es sich hier sicher nicht um ein Waffenspiel.

Da bei Otto von Freising eine gewisse Unsicherheit in der Bedeutung des Wortes herrscht, fragen wir bei anderen Schriftstellern an. Bei Ottos Fortsetzer, Ragewin Gesta Friderici IV. 8, ist die Sache etwas anders. „Cremonenses et Placentini inter eos, qui sibi coram principe litem commovebant, acrius caeteris adversus sese experiebantur. Nam cum inter has duas civitates non longe a se positas, nisi quod Pado interfluente separantur, propter contubernium Mediolanensium antiquae ac diutinae manserint discordiae, accesserat tunc, quod Cremonenses cum imperatore ad curiam venientes, Placentinorum militia egressa eos ad certamen provocaverat, quod modo vulgo turneimentum vocant. Ibique hinc inde aliqui sauciati, alii capti, quidam occisi sunt. Ob hanc rem dum adversus se invicem accusationem proponerent: Cremonensibus se, dum essent in obsequio et in comitatu principis, hostiliter invasos, nec tam se quam regiam fuisse laesam maiestatem, suam iniuriam magnitudini principum curae esse debere, penes imperium esse, ut Placentini velut hostes reipublicae pro impietatibus in ipsos, pro perfidia et temeritate in imperatorem graves poenas reddant; Placentinis autem, non adversus principem, sed contra infestissimos hostes se venisse, qui dum in terminis ipsorum multa iniqua fecerint, rapinis et incendiis omnia permiscuerint, querimoniae modo calumpniosae, quod iniuriam passi sint, allegantibus" etc. Cremona und Piacenza standen also in Fehde gegen einander, und es ist klar, dass Ragewin das feindliche Treffen zwischen den zwei sich befehdenden Städten ein turneimentum nennt. Der ernstliche Charakter des Treffens erhellt aus der ganzen Erzählung. Das war sicher kein Waffenspiel.

Jetzt lasse ich noch ein paar Beispiele folgen um jeden Zweifel über die Bedeutung des Wortes torneimentum wegzuräumen. Ich citire zuerst den Schluss eines Briefes des Grafen Hugo IV. an den Herzog Heinrich, Annales Colonienses Maximi, Mon. Germ. SS. XVII. 814. Anno 1203. „Noveritis etiam, quod accepimus tornamentum contra Soltanum Babyloniae ante Alexandriam. Si quis ergo Deo vult servire, cui servire est regnare, et nomen habere milicie conspicuum et clarum, tollat crucem et sequatur Dominum et veniat ad tornamentum Domini, ad quod ab ipso Domino invitatur".

In den drei folgenden Stellen, Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts entnommen, werden verschiedene Lehnsleute von gewissen Pflichten ihren Herrn gegenüber befreit. Wie ich meine, verzichtet in jedem Falle der Herr auf die Hilfe der genannten Vassallen in seinen Fehden. Jedenfalls bedeutet torneamenta hier irgend eine Art Kriegsdienst, und nicht ein Waffenspiel.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1265 findet sich folgende Stelle: „Homines commorantes in dicta villa et banleuga Bonaevallis cum comite Carnotensi vel Blesensi, seu successoribus eorum, seu cum mandato eorum, ire ad torneamenta seu ad aliquam cavalcatam nullatenus tenebuntur". (Tabul. Bonaevallis).

In einer „charta Blanchae comitissae Trecensis", anno 1212, Martene, Anecdot. Tom. I. col. 829: „Ad torneamenta duci non poterunt, nisi aliquis arroganter comminatus fuerit se dominum Campaniae et suos inclusurum in aliquod municipiorum suorum, aut avastaturum terram suam. Ibi enim eos communiter ad honorem suum tuendum ducere poterit".

„Comes Petrus Autissiodorensis et Tornodorensis quittavit burgenses suos, qui sunt de censiva Autissiodorensi, qui etiam debebant ei equitationes torneamenta et exercitus". (Aus einer Urkunde Philipp Augusts, anno 1200, Probat. Hist. Autiss. pag. 34, col. 2).

In den zwei folgenden Stellen liegt die Bedeutung des Wortes klar auf der Hand. Im Jahre 1149, benachrichtigte ein gewisser Heinrich den Abt Suger, dass einer seiner Lehnsleute, von seinem Feinde in einem torneamentum gefangen genommen, noch seiner Freiheit entbehre. „Sugerio, venerabili abbati S. Dionysii, Henricus comitis Theobaldi filius, salutem. Forsitan non praeteriit cognitionem vestram, Reinaldum Pomponiensem hominem vestrum Ansericum Montis-Regalis in hoc torneamento cepisse", etc. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. XV, 511.

Gleichfalls in dem Recueil XII, 527. Joannis Monachi Historia Gaufredi ducis Normannorum. Anno 1147. „Considerata consul arridentis temporis opportunitate, coacto undequaque exercitu, Doe venit, cuius muros turremque ruina, domos incendio, biduani laboris instantia, pessumdedit. Crastina illucescente, acies tanquam ad bellum processurus ordinans, Musteriolo proficiscitur. Militaris ordo et pedestris, modo et forma qua eos comes instruxerat, incedebat, non ad dextram neque ad sinistram declinans. De castello autem quod contra eos erat, exivit cohors armata militum, ad torniamentum eos provocans". In dem darauf folgenden „torniamentum" wurde die „cohors" in die Flucht geschlagen und die ausserhalb der Mauern stehenden Häuser in Brand gesteckt, doch konnte das „castellum" nicht genommen werden.

Nach diesen Beispielen dürfen wir den romantischen Zug der Bernhardi'schen Darstellung abstreifen und den Vorgang in seinem wirklichen Charakter erkennen. Der König Lothar blieb in Sicherheit in der Stadt Würzburg, während seine Truppen sich vor den Mauern

mit den Truppen der Staufer schlugen. In diesem feindlichen Treffen scheinen die königlichen Truppen den kürzeren gezogen zu haben, denn Otto berichtet, dass die Herzöge bis an die Mauern der Stadt vordrangen. Wir dürfen wohl annehmen, dass die Truppen des Königs sich in die Stadt flüchteten.

Was das Wort torneamentum weiter betrifft, so ist das Ergebnis meiner Beobachtungen etwa Folgendes. Als das Wort im zwölften Jahrhundert zuerst auftauchte, (denn vor 1100 habe ich es nicht gefunden), bedeutete es nur ein feindliches Treffen, eine Fehde, eine Schlacht. Doch mit der Zeit hat es diese seine erste Bedeutung verloren. Im dreizehnten Jahrhundert bedeutete es gewöhnlich, und im vierzehnten Jahrhundert immer, ein Waffenspiel.

Chicago. Oliver J. Thatcher.

Ein Reichsadmiral des 13. Jahrhunderts. Das heilige römische Reich deutscher Nation hat keine Seemacht besessen, für einen Admiral war daher unter den Würdenträgern des Reichs im Mittelalter kein Raum vorhanden. Die Flotte, über welche die späteren Staufer verfügten, gehörte ihren Erblanden an. Die Admiräle Kaiser Friedrichs II. waren Beamte des sicilischen regnum, nicht des imperium, so Guillielmus Porcus, Graf Heinrich von Malta und der Genuese Nicolinus Spinula. Sie alle heissen „regni Sicilie ammiratus“ (Huillard-Bréholles 1, 489, 530; 2, 921; 5, 686, 934, 980). Anders steht es mit dem Manne, welchem beim letzten grossen Streit des Kaisers mit dem Papstthum die Aufgabe zufiel, den Widersachern des Reichs auf dem Meere die Spitze zu bieten. Ansaldus de Mari übernahm Anfang 1241, einem Rufe des Kaisers folgend (Ann. Jan. M. G. SS. 18, 194), das sicilische Admiralat (Winkelmann, Acta imp. 1, 661). Anfangs führte er den üblichen Amtstitel (ibid. 321). Dass er denselben nicht dauernd beibehielt, scheint noch kaum beachtet worden zu sein. Zuerst, so viel ersichtlich, wird er im Jahre 1243 (H. B. 6, 105), als ihn Friedrich mit einer Gesandtschaft an den Papst beauftragte, „sacri imperii et regni Sicilie ammiratus“ genannt. Die von da an constant wiederkehrende Bezeichnung als Reichsadmiral (H. B. 6, 151, 205, 243, 631) weist darauf hin, dass Ansaldus eine von der seiner Vorgänger verschiedene Stellung erhalten hat. Auf die Ernennung zum sicilischen Admiral muss eine solche zum Reichsadmiral gefolgt sein. Es wird ausdrücklich berichtet (Ann. Jan. 204), dass dem Ansaldus im Sommer 1242 das kaiserliche Banner überbracht wurde.

Die Creirung einer bisher ungebräuchlichen Würde war ganz augenscheinlich durch die Zeitumstände bedingt. Ansaldus de Mari, selbst Genuese von Geburt, bekriegte Genua mit Streitkräften aus dem Königreich und auch aus Reichsitalien. Nicht nur dass die Flotte Pisa's mit der seinigen gemeinsam operirte (Ann. Jan. 203 ff.). Um die Herrschaft der übermächtigen Nachbarin abzuschütteln, hatten die kleineren Städte an der westlichen Riviera, Savona und Albenga, sich dem Kaiser ergeben (ibid. 187 ff.); an der östlichen Riviera besetzten die Statthalter Friedrichs grosse Stücke des genuesischen Gebiets (ibid. 197 ff.). Savona bildete den Stützpunkt für die Operationen des Ansaldus. Von dort unternahm er seine Streifzüge gegen Genua, dort fand er Zuflucht, wenn ihn überlegene Feinde bedrängten. Den Reichsbeamten, die am Lande geboten, hätte der sicilische Admiral nicht mit der erforderlichen Autorität gegenüberzutreten vermocht; nur als Bevollmächtigter des Kaisers konnte er Gehorsam für seine Befehle beanspruchen (vgl. Ann. Jan. 207). Die Einsetzung eines Reichsadmirals gehörte offenbar zu den organisatorischen Massregeln, die Friedrich II. für Reichsitalien getroffen hat, wennschon sie vorwiegend im militärischen Interesse erfolgt sein mag.

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Reichsadmirals ergeben die zeitgenössischen Quellen mancherlei. Gleich seinem Vorgänger, Nicolinus Spinula, entstammte er den Kreisen der genuesischen Nobilität, die im Anschluss an den Kaiser das Heil ihrer Vaterstadt suchten (Ann. Jan. 195). Er muss schon bejahrt gewesen sein, als er das Commando der sicilischen Flotte übernahm. Ein Sohn, Andriolus, stand ihm von Anfang an in voller Manneskraft zur Seite. Der war es auch, dem Friedrich den Fang der Prälaten, die zum Concil nach Rom zogen, und die Vernichtung der sie geleitenden genuesischen Flotte zu danken hatte (Ann. Jan. 197). Ansaldus war bereits früher, daheim und auswärts, in hohen Aemtern thätig (Ann. Jan. 134, 149, 172, Ann. Parm. mai., M. G. SS. 18, 668). Dass er zugleich Kaufmannsgeschäfte trieb (H. B. 5, 548), ist bei einem Genuesen nichts weniger als auffällig.

Ergänzungen zu dem bisher Bekannten liefern Urkundenauszüge, die sich in einer Abschriften- und Excerptensammlung des 18. Jahrhunderts erhalten haben (Miscellanea di storia Ligure, B. 4 T. 3 S. 45 ff., Genua, Biblioteca civica, Ms. D. 1. 3. 38, vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 2, 426). Sie zeigen, dass der Reichsadmiral auf Corsica Landbesitz und Herrschaftsrechte erwarb und auf seine Nachkommen vererbte. Es dürfte angebracht sein, den wesentlichen Inhalt der Excerpte mitzutheilen, die, wie es scheint, aus einem

Copialbuch der Herren de Mari auf Corsica herrühren. Durch sie fällt auch auf andere Ereignisse der Zeit einiges Licht.

1. 1245. 8. October (1246, ind. 4, stilus Pisanus). Pisa. Sozo Pevere, Sohn des verstorbenen Guillielmus, und sein Sohn Jacobus verkaufen an Ansaldus de Mari drei Castelle auf Capocorso mit Namen Motti, Ovellia und Minerbia, nebst Dörfern und allem Zubehör „et omnes mauentes et collonos et scripticios et censitos et originarios". Die Castelle liegen auf dem Lande, das einst dem Johannes Advocarius und dem Baldovinus und Grimaldus Advocarius gehörte. Im Verkauf ist alles inbegriffen, was den Verkäufern kraft der Theilung zustand, die zwischen Lanfrancus Pevere, einst curator für seine Verwandten Alamannus, Guillielmus, Rubaldus und Lanfrancus einerseits, und Bonvassallus Advocatus andererseits nach Spruch der Consuln von Genua stattgefunden hatte.

2. 1246. 1. Febr. Obertus Advogarius, Sohn des verstorbenen Balduynus, und Thomaxinus de Camilla, Sohn des Oddobonus, von Genua kommen mit Ansaldus de Mari, Sohn des verstorbenen Angelerius, von Genua überein, dass Manuel de Auria und Simon Grillus von Genua einen Schiedsspruch fällen sollen über den Preis für den Verkauf von drei Castellen („videlicet castri Finuculli, castri Filetti et castri S. Columbani . . . omnium hominum et vassalorum et cassalium, villarum et terrarum"), welche Obertus und Thomaxinus „olim tenebant in Capocorsso". Kommt der Spruch nicht zu Stande, so zahlt Ansaldus 2000 libr. Jan. „Actum in plagia de Lorno prope castrum S. Columbani de Capocorso". Zeuge, Lanfrancus Advogarius, Sohn des verstorbenen Johannes.

3. 1246. 1. Febr. Obertus Advogarius, seine Gemahlin Matelda und Thomaxinus de Camilla leisten gegenüber Ansaldus de Mari, Lanfranchus Advogarius und deren Vassallen Verzicht auf Erwiderung der ihnen von diesen zugefügten Schädigungen und versprechen auch, über sie nicht Klage zu erheben „coram domino nostro serenissimo imperatore Frederico semper augusto, nec coram aliqua persona de mundo, nec eciam coram comunitate Janue". Ort wie in nro. 2.

4. 1246. 15. Febr. a) Manuel de Auria und Simon Grillus fällen den Schiedsspruch. b) Ottobonus de Camilla stimmt dem durch Obertus Avogarius und Thomasinus de Camilla vorgenommenen Verkaufe an Ansaldus de Mari zu. c) Obertus, zugleich als Vertreter des Ottobonus, bekennt dem Ansaldus, 600 libr. Jan. für die drei Castelle empfangen zu haben.

5. 1246. 14. Juli. Pisa. Obertus und Thomaxinus haben „a solventibus pro dicto domino Ansaldo" 600 libr. Jan. „in auro de tarenis"

empfangen, welche aus Vermiethung eines dem Ansaldus gehörigen Schiffes erlöst waren.

Die in diesen Urkunden handelnden Persönlichkeiten sind Genuesen. Der Schiedsrichter Manuel Aurie gehörte zu den Häuptern der ghibellinischen Partei, ebenso wie Obertus Advocatus und Sozo Piper (Ann. Jan. 195 ff.). Sie waren damals jedenfalls aus Genua verbannt. Ob die Confiscation ihrer Güter auch auf die corsischen Besitzungen der Advocati und Piperes sich erstreckte, kann allerdings zweifelhaft sein. Immerhin liesse sich denken, dass die Fahrt nach Sardinien und Corsica, welche Ansaldus de Mari im Herbst 1245 mit fünf Galeeren antrat (Ann. Jan. S. 218), zu dem Zwecke geschah, die verlorenen Besitzungen seiner Parteigenossen wiederzugewinnen; und da er hierbei für sich selbst Erwerbungen zu machen beabsichtigte, wie schon der Vertrag mit Sozo Piper zeigt, so wird er mit Obertus Advocatus in Streitigkeiten gerathen sein, die ihm Gelegenheit boten, auch dessen Besitzungen an sich zu ziehen. Lanfrancus Advocatus, der damals auf Seiten des Ansaldus stand, ist 1247 auf Corsica gestorben. Sein Sohn Antonius setzte sich in einem Castelle fest, das ihm Andriolus de Mari, der Sohn des Ansaldus, wieder abnahm (Ann. Jan. 223). Wohl möglich, dass der Zwist unter den extrinseci von Genua ihre Unternehmungen gegen die intrinseci lähmte.

Dass bei den Vorgängen auf Corsica auch einheimische Herren eine Rolle spielten, zeigt folgende Urkunde:

6. 1249. 1. Aug. „in Cavocorso, in palacio Centuri“. Aldevrandus de Campo de villa Luris de Cavocorso schenkt dem Ansaldus de Mari alle Rechte, die er und seine Vorgänger an Castellen, Land und Leuten auf Capo-Corso hatten, und die von den Markgrafen de Rostino, de Massa, den Herren Guillielmus Piper, Sozo (?) Piper, deren Erben, „ab aliquibus de Avogariis“ und sonst erworben waren. Der Aussteller bekennt die Handlung vorgenommen zu haben, „sciens me ex certa scientia teneri ad predicta pro graciis et honoribus, quos a te recepisse confiteor temporibus retroactis“.

Nach dem Tode Friedrichs II. durften die genuesischen Verbannten heimkehren (Ann. Jan. 230). So suchte wohl Ansaldus de Mari, der seine Würde als Reichsadmiral unter Konrad IV. beibehielt, Aussöhnung mit der Vaterstadt und ihre Anerkennung für seine corsischen Erwerbungen. Der Urkunde nro. 2 geht ein Protokoll über Anfertigung einer beglaubigten Copie voraus:

7. 1252. 21. Octob. „regnante domino nostro Conrado dei gratia Romanorum in regem electo semper augusto, Jerusalem et Sicilie rege gloriosissimo“, „apud Policastrum“. Tancredus, iudex Policastri,

und Benevenutus, publicus eiusdem civitatis notarius, erklären, dass Ansaldus de Mari „dei et regia gratia sacri imperii et regni Sicilie armiratus" gebeten hat, einige Urkunden in rechtsgiltiger Form auszufertigen, „asserens sibi fore necessarium, ipsas auttenticas (!) mittere apud Januam".

Als nach Konrads Tode Innocenz IV. in Neapel einzog, hat Ansaldus de Mari sich ihm unterworfen und Bestätigung der sicilischen Admiralswürde erlangt (1254. 3. Nov. B. F. R. nro. 8845); aber auch eine Verfügung entgegengesetzter Art scheint der Papst noch getroffen zu haben. Kaum mehr als zwei Monate später (1255. 8. Jan., M. G. Epist. s. 13. B. 3 S. 320, nro. 351) verlieh sein Nachfolger, Alexander IV., das Amt einem anderen Genuesen, Ansaldus Malonus, jedenfalls einem Anhänger der guelfischen Partei (Ann. Jan. 187, 191), der, von Innocenz IV. aufgefordert, nach Neapel geeilt war. Vielleicht ist Ansaldus de Mari eben in diesen Tagen gestorben. Im Jahre 1257 war auch sein Sohn Andriolus schon tot. Manfred machte dessen Erben ersatzpflichtig für Schaden, den er den Venezianern zugefügt hatte (s. die Urk. bei Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 599). Die anderen Söhne des Admirals, Rubeus, Guillielmus, Ansaldus und Bonifacius, haben nach einer Notiz in der erwähnten Handschrift seine Besitzungen auf Corsica unter sich getheilt. Als 1289 ein genuesisches Heer die Insel durchzog, befand sich Capo-Corso in ungestörtem Besitz der Advocati und de Mari (Ann. Jan. 327).

Heinrich VII. hat, wie andere Einrichtungen Friedrichs II., so auch das Reichsadmiralat erneuert. Als er zum Zuge gegen Neapel rüstete, verlieh er die Würde seinem Bundesgenossen, dem König Friedrich von Sicilien (Chron. Sic. anon., Muratori SS. 10, 870). Zum Viceadmiral wurde wiederum ein Genuese ausersehen, Bernabos Doria (Dönniges, Acta 1, 71, 113 f.), der Sohn des Branca(leo), Landherrn auf Sardinien (vgl. Caro l. c. 2, 338 n. 2), den Dante (Inf. XXXIII 134 ff.) wegen seiner Missethat schon bei Lebzeiten in die Hölle versetzt.

Zürich. G. Caro.

Beiträge für den historischen Atlas der österr. Alpenländer. I. Der Unctornberg des Landbuches von Oesterreich und Steier. Das Landbuch verzeichnet, nachdem es einen gewaltigen Sprung von S. Gallen in Steiermark bis zur Sallet zwischen Peuerbach und S. Willibald vollzogen hat, von diesem Forste an die weitere Grenze Oesterreichs im Westen bis zum Unctornperg, wie

die Handschrift 2782 der Wiener Hofbibliothek schreibt, oder Untaren-, Unttornperg, wie die übrigen Handschriften haben. Die Stelle lautet nach der Ausgabe J. Lampels in Monum. Germ. hist. Abth. deutsche Chroniken III/II S. 713:

„unde von dann [Sant Gallen] aller richtist uberz gepirge gegen der Roten Sala. Dar nach neben der Roten Sala uf uber der Chezzelaer walt gein Johansstein, ze dem Johansstein uber Tunowe untz in die Mûchel, die Mûchel uf ze perge untz reht an den spitz des Unctornperges".

Lampel in seinen eingehenden Erörterungen über das „Gemärke des Landbuches" in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich tritt (Band XXXI. 316) dafür ein, dass mit einiger Beruhigung, ja Gewissheit der Untarenperg für den unteren Theil des Böhmerwaldes und der Spitz des Untarnperges für die Erhebung des Plöckensteins mit seinen Nachbarn Dreisesselstein u. s. w. anzunehmen sei, und meint deshalb, dass ich mit meiner Vermuthung, der ich, aber mit einem Fragezeichen, auf der Kartenbeilage zu meiner Abhandlung über die passauische Herrschaft im oberen Mühlviertel (20. Bericht über das Museum Francisco Carolinum 1860) Ausdruck gab, der Wahrscheinlichkeit näher gewesen sei als in meiner späteren Schrift „Die Geburt des Landes ob der Ens", in welcher S. 124 ic[illegible] die Grenze zwischen den Pfarren Aigen und S. Oswald zur gr[illegible] Mühel zog.

Es ist hier nicht der Ort, auf die von Lampel für seine Ansicht ins Treffen geführten Umstände näher einzugehen; nur bezüglich der von Pröll (Geschichte des Stiftes Schlägl) und auch von Lampel mit der Gründung des Marktes Aigen in Verbindung gebrachten Notiz im Schlägler Copialbuche vom J. 1593, dass Propst Heinrich von Schlägl mit Bewilligung des Herzogs Friedrich von Oesterreich im J. 1242 ein Ort des Waldes habe ausreuten und auf 21 Lehen weit ein Dorf habe anlegen lassen, möchte ich bemerken, dass diese Angabe eine freie Erfindung des Schlägler Annalisten aus dem J. 1593 ist. Denn einerseits mangelt jede Urkunde über diese angebliche Bewilligung, andererseits beanspruchten die österreichischen Herzoge die Landeshoheit über das Land zwischen der grossen Mühel und der Rana erst seit dem J. 1289, als nämlich Herzog Albrecht I. in diesem Jahre die dem in Gefangenschaft befindlichen Witigonen Zawisch gehörige Burg Falkenstein in seine Gewalt brachte und auch behielt und aus dem Titel der Innehabung dieser Herrschaft Vogteirechte über Schlägel übte, wie denn auch sein Sohn Herzog Albrecht II. dem Kloster ein exemtes Gericht zusprach. Wohl aber hat Herzog

Otto am 28. Februar 1325 (O.-Oe. U. B. V. 414) dem Kloster die Gnade gethan, dass es den Wald, der zu dem Kloster gehört, reuten soll und wer darein kommt und da will sitzen und reuten, der solle von den Herzogen Freiung haben 12 ganze Jahre „wan es in vnserm Land ist vnd auch wir des Goczhauses Obrist vogt sein". Diese Bewilligung hat der Schlägler Bruder einfach um 80 Jahre zurückverlegt und, mit den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen unbekannt, dem streitbaren Friedrich unterschoben.

Ich war mir längst klar, dass der Unctornberg in der Nähe von S. Oswald gesucht werden müsse, fand aber lange Jahre keine Zeit, örtliche Untersuchungen vorzunehmen, da die Umwälzung im Civilverfahren mich bei den Berufsgeschäften strenge festhielt. Schon vor einigen Jahren wendete ich mich an den Herrn Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber in Schlägl mit der Anfrage, ob sich nicht zwischen S. Oswald und Schlägl ein Berg befinde, dessen Aussehen auf eine Landmarke schliessen lasse und in dessen Namen etwa noch ein Anklang an die frühere Benennung stecke. Diese letztere Frage musste Herr Vielhaber verneinen, da wirklich im Mühlviertel die meisten Berge nur nach den Ortschaften oder Häusern in ihrer nächsten Nachbarschaft den Namen führen, wie ich ja aus einer vierjährigen Berufsthätigkeit in Rohrbach selbst gut wusste; dagegen machte er mich auf den sogenannten „Günthersreither" Berg oberhalb S. Oswald aufmerksam, welcher der einzige sei, der in dem ganzen Höhenzuge am linken Ufer der grossen Mühel herausrage. Am 16. Mai 1901 fuhr ich endlich nach Haslach und suchte in S. Oswald den Schulleiter Herrn Rupert Diewald auf, welcher seit einer Reihe von Jahren dort domicilirt, über genaue Localkenntnisse verfügt und der Sache ein reges Interesse entgegenbrachte.

Das Erste war die Feststellung der Oertlichkeiten an den „Gemerkchen", welche in der Passauer Urkunde vom 11. September 1341 (Mon. boic. XXX. b, 170 Rückkauf von Haslach durch Peter von Rosenberg) angeführt werden. Dieselbe gelang durch Abhörung von Auskunftspersonen aus der Pfarre, durch die späterhin im fürstlich Schwarzenberg'schen Centralarchive aufgefundenen Urkunden der Filialkirche S. Thomas bei Witigenhaus und eine gefällige Mittheilung des Herrn Dechantes von Deutsch-Reichenau. Hiernach waren die Gemerke: oberhalb des Dorfes Haid bis an den bei Haslach in die Mühel fallenden Lanizbach, welcher aus der Vereinigung des Widerbaches und des Lanizbaches entsteht, dann oberhalb Hörleinsed durch das Feld nächst dem Walde zwischen dem Dorfe Rosenau (das auf böhmischer Seite bleibt) und dem zu Rosenau numerirten Stadlbauern-

gute (Starling) in die Berge und von da oberhalb des Pfarrdorfes S. Oswald und des Dorfes Satling in den Berg und von da oben über bis gegen Wurmbrand in der Pfarre Aigen. Die Gemerke zwischen Schlägl und Haslach oder der Pfarre S. Oswald und Aigen scheidet der sogenannte Wurmbrander Bach, welcher im Rücken des Günthersreither Berges entspringt. Dieser Günthersreither Berg hat seine höchste Erhebung an der heutigen böhmischen Grenze, fällt nach drei Seiten: Norden, Westen und Südwesten scharf ab und hängt nur im Südosten mit dem weiteren Höhenzuge zusammen. Er ist demnach ein vollkommen selbstständiger Berg, auf dessen mittlerer Halde das Dorf Günthersreith und an dessen Fusse nächst dem Mühel-Knie das Dorf Minihof (Munichhof) gelegen sind. Der Gipfel des Berges ist, wenn man einmal auf der Grenz-Hochebene ist, von Osten aus leicht erreichbar; er zeigt mitten im Hochwald eine förmliche Felsenmauer. einen thatsächlichen „Spiz“, nach den bereits genannten drei Richtungen fällt der Berg in steilen Abstürzen vom Spitze ab. Heute noch zieht sich die böhmische Grenze, wie ich mich am 17. Mai durch Einsicht der Katastralmappe in Rohrbach überzeugte, genau bis zu diesem „Spiz“ hin. Hiernach konnte ich überzeugt sein, dass der Günthersreither Berg der Unctornberg des Landbuches sein müsse.

Mit diesem Befunde habe ich mich jedoch nicht begnügt; ich musste auch wissen, ob der Berg, von Oesterreich aus gesehen, sich nach allen Richtungen als sichtbare Landmarke abhebe. Ich stieg daher vom Gipfel über Günthersreith (Gunthersreut) nach Minihof zur Mühel ab, gieng über Neudorf nach Schlägl und erklomm die von Schlägl nach Rohrbach führende „alte“ Schlägler Strassse, unablässig die Augen auf meinen Berg geheftet. Derselbe verlor niemals sein Aussehen, er blieb der einzige, welcher mit seinem Gipfel den ganzen Höhenzug überragt und schon dadurch die Blicke des Wanderers auf sich zieht.

Einer Kartenskizze bedarf es nicht, weil sich die vorstehenden Ausführungen in ihren Einzelnheiten bequem auf der Generalstabskarte verfolgen lassen; zu meiner Untersuchung zog ich die ältere vor, weil auf derselben die Terrainzeichnung besser hervortritt als auf der neuen.

Meines Erachtens kann kein begründeter Zweifel mehr obwalten, dass der Unctornberg des Landbuches — der Name ist ja vielleicht nicht einmal ganz richtig überliefert — sich mit jenem Berge deckt, welcher heute als Günthersreither Berg bekannt ist.

II. Der Ursprung der l. f. Stadt Freistadt. Freistadt tritt erst spät, dann aber gleich als fertige Stadt in die Geschichte

ein. Wenn wir von dem in seiner Echtheit aus mehrfachen Gründen angefochtenen Lehenbekenntnisse Friedrichs II. vom J. 1241 (O.-Oe. U. B. III. 101) absehen, so fällt ihre erste Erwähnung in das Jahr 1276; am 7. Juli dieses Jahres stellte König Přemysl Otakar II. „apud liberam civitatem“ eine Urkunde für das Kloster Baumgartenberg aus. Schon im nächsten Jahre am 26. Juli (O.-Oe. U. B. III. 474) bestätigte König Rudolf I. seinen Bürgern von Freynstat wegen der von selben ihm bewiesenen Anhänglichkeit alle Freiheiten und Rechte, die sie von den Herzogen Liupold (VI.) und Friedrich (II.) erhalten hatten, und verlieh ihnen das Stapelrecht. Dass die Nachricht Preuenhuebers, Freistadt sei zugleich mit der „Grafschaft“ Machland, also 1218 landesfürstlich geworden, eine unbegründete Vermuthung ist, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden.

Freistadt musste demnach bis zum J. 1277 eine bedeutende Entwicklung durchgemacht haben; dennoch schweigen über diese alle urkundlichen Quellen. Dass der Ort im 12. Jahrhunderte an der Handelsstrasse nach Böhmen entstanden sein müsse, hat Professor Maade in einem Freistädter Gymnasial-Programme mit triftigen Gründen nachgewiesen; weshalb enthalten sich aber alle Schriften so hartnäckig und völlig unerklärlich einer Erwähnung des Handelsplatzes, während nach einander fast alle Orte, wenigstens sämmtliche bedeutenderen, bis gegen die heutige böhmische Grenze hin aus dem Dunkel auftauchen?

In Wirklichkeit können wir den Beginn der Ortschaft mit ziemlicher Sicherheit auf ein Jahrzehent hinzu nachweisen; der Fehler der bisherigen Forschung lag nur darin, dass man beständig nach dem Namen Freistadt suchte und keinen Augenblick daran dachte, dass schon die Bezeichnung darauf hinweist, dass selbe erst mit der Verleihung des Stadtrechtes entstanden sein wird. Man muss daher in dieser Richtung Umschau halten.

Da eigentliche Urkunden nicht einsetzen, haben wir die beiden Urbarien oder Rationarien zu befragen, von welchen das jüngere Rauch im zweiten Bande seiner rerum Austriacarum Scriptores, das ältere Chmel im Notizenblatte der kais. Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1855 veröffentlicht haben. Beide, besonders das ältere, gehen auf Vorlagen aus der Babenberger Zeit zurück.

In diesen Rationarien erscheinen bereits alle grösseren Orte in der Riedmark, soweit sie dem Herzoge zinspflichtig waren: die Märkte Zell, Gutau, Pregarten, Weissenbach, Tragein, Neumarkt — die Mutterpfarre von Freistadt —, die Dorfschaften Rainbach, Schwandendorf, Sonnberg, Vierzehn, Apfaltern, Zulissen, Hirschbach, Tierberg, Labach,

Auerbach rings um das heutige Freistadt herum, nur Freistadt selbst nicht.

Die beiden Rationarien halten in der Aufzählung der Oertlichkeiten eine gewisse geographische Ordnung ein; erst wenn eine ganze Gruppe geschäftlich abgethan ist, wird zu einer zweiten übergegangen. Als einen grösseren Ort finden wir wiederholt die villa Windischmarcht aufgeführt. Das erste Mal (Rauch II. 33) folgen einander: Dürrenhof Gemeinde Erdmansdorf, Dambachler und Neustadt Gemeinde Hundsdorf; Erla, Zeidlhofer, Ebenbauer Gemeinde Selker östlich von der Aist; Wögerstorf (Wergantsdorf) und Witinghof an der Feldaist Gemeinde Selker und Matzleinsdorf westlich von der Aist. Vor den beiden letzteren die Huba Sibotonis in Windischmarcht. Das zweite Mal (Rauch II. 36) reihen sich: der Markt Gutau, der Markt Neumarkt, das Dorf Auerbach mit 20 Hofstätten und 1 Lehen, ein ödes Gut in Windischmarcht, dann in demselben Orte 30 Hofstätten, das Lehen Dietrichs von Langendorf, endlich der Hof Pernersdorf Gemeinde Selker. Das dritte Mal (Rauch II. 50) folgen in der Richtung von Ober-Fürling bei Weidersfelden herüber ein Hof bei Neumarkt, der Markt Neumarkt, die villa Windischmarcht, Mohlenterin (?), Schwandendorf Pfarre Neumarkt, Sonnberg, Vierzehn, Apfaltern, Zulissen Pfarre Rainbach bei Freistadt, Ottenschlag, Steinschild, Liechtenstein, Hirschbach, Liebenschlag, Labach, Auerbach, Tröbinger bei Auerbach.

Aus der Benennung Windischmarkt lässt sich zweierlei erkennen: 1. dass der Ort Marktrechte besass, 2. dass er ursprünglich eine wendische Siedelung war.

Es gibt kein Windischmarkt in Oberösterreich; verschollene grössere Orte gibt es aber auch nicht, denn selbst das Rostorf der karolingischen Zollordnung ist nicht verschollen, es ist zweifellos das heutige Landshag an der Donau und hat nur den Namen geändert.

Derselbe Fall muss bei Windischmarkt eingetreten sein. Dass es ein ansehnlicher Ort gewesen ist, dafür zeugt der Umstand, dass 30 Häuser dem Herzog zinspflichtig waren. Windischmarkt war schon damals grösser als die geschlossene Ortschaft Neumarkt, in deren Umgebung und zwar höher hinauf es gesucht werden muss.

Bei der Frage, wo es in der bezeichneten Richtung damals einen solchen grösseren Ort gegeben haben kann, werden wir uns zu erinnern haben, dass dieser Landstrich bis an die Narn mit slavischen Ortsbenennungen förmlich übersäet und ausgesprochenes Slavengebiet war, wie ich in der „Geburt des Landes ob der Ens“ S. 28, 29 des Näheren erörtert habe, dass auch die Flussnamen zum Theil slavischen Herkommens sind, wie die Flaniz bei Kefermarkt, die Feistriz bei

Lasberg, die Jauerniz bei Freistadt. Es wird daher plausibel erscheinen, wenn die Gründung von Windischmarkt mit der Schenkung König Chunrads III., welcher im im J. 1142 (O.-Oe. U. B. II. 204) an das Benedictinerkloster Garsten 400 Mansen zwischen den Wasserläufen der Jauerniz und der Aist vergabt hat, in Verbindung gebracht wird.

Garsten scheint den weit entlegenen Besitz an das Nachbarkloster Gleunk abgegeben zu haben; denn wir hören nichts weiteres von einem Walten Garstens im Nordwald[1]) dagegen aber, dass Herzog Liupold VI. am 14. Juni 1224 (O.-Oe. U. B. II. 648, 650) dem Kloster Gleunk alles, was dasselbe in der Riedmark bis an die Grenzen Böhmens inne hatte, abgetauscht hat, weil er fand, dass dieser Besitz für ihn nützer als für das Gotteshaus sei.

Sehen wir nun näher zu, so nehmen wir wahr, dass gerade in in dem Landstriche zwischen Feldaist und Jauerniz, der sich offenbar mit dem Klostergute deckt, das heutige Freistadt erbaut ist.

Die weiteren Schlüsse ergeben sich von selbst, sie sind folgende:

1. Die Wendenansiedlung auf Benedictinerboden ist nach dem Jahre 1142 entstanden, wahrscheinlich erst im letzten Drittel des 12. Jahrhundertes, da die Rodung im Walde immerhin längere Zeit in Anspruch nahm.

2. Sie führte nach den ersten Ansiedlern den Namen Windischdorf, bis Herzog Liupold VI. nach der Erwerbung, daher zwischen den Jahren 1224 und 1230 dem an der Handelsstrasse nach Böhmen rasch aufgeblühten Orte Marktrechte verlieh, welche Herzog Friedrich II. (1230—1246) bestätigte.

3. Von der Verleihung der Marktrechte an datirt die neue Bezeichnung Windischmarkt; sie ist so dauernd, dass sie auch noch zu jener Zeit, als der Ort bereits mit Stadtrecht begnadet ist, in den Urbarien fortgeführt wird. Denn der Name Freistadt kommt in dem jüngeren Rationarium doch schon im Eingange bei Aufzählung des Ertrages der Münze, der Mauten und der Gerichte vor, wenn anders diese Einleitung nicht erst bei der Schlussredaction beigesetzt worden ist.

[1]) Der Besitz Garstens in der Riedmark ist aufgezählt in der Urkunde Herzogs Heinrich II. vom J. 1171 (O.-Oe. U. B. II. 345). Derselbe lag ausser Haselbach Pfarre Taversheim hauptsächlich in der grossen Pfarre Gallneukirchen, ausserdem waren nur noch 2 kleine Güter bei Neumarkt und ein Hof Lasberg. Im Walde wird nur ein halber Mansus („In silua dimidium mansum") aufgeführt, woraus zu schliessen sein dürfte, dass die übrigen 399½ Mansen aus der königlichen Schenkung bereits abgestossen waren und nur dieser halbe Mansus aus irgend einem nicht mehr erkennbaren Grunde bei Garsten zurückgeblieben ist,

4. König Přemysl Otakar, der Förderer des Bürgerthums in slavischen und deutschen Landen, verlieh gegen Ende seiner Regierung — kaum lange vor 1275, denn sonst würden Urkunden sprechen — dem wichtig gewordenen Handelsplatze auch Stadtrechte und legte ihm den Namen freie Stadt bei.

5. Den Schlussstein in den Entwicklungsstadien von Freistadt hat K. Rudolf, der erste Habsburger in Oesterreich, durch Verleihung des Stapelrechtes gelegt.

Kremsmünster. Julius Strnadt.

Literatur.

Manteyer, Georges de, Les origines de la maison de la Savoie en Bourgogne (Mélanges d'Archéologie et d'Histoire publiés par l'école Française de Rome T. 19, Jg. 1900).

Die Urgeschichte des Hauses Savoyen übt noch immer eine gewisse Anziehung. Nicht weniger als drei Werke beschäftigen sich innerhalb Jahresfrist mit diesem Gegenstande. Der Italiener Francesco Labruzzo schrieb über die: Monarchia di Savoia dalle origini all'anno 1103, Roma 1900, der Deutsche S. Hellmann verfolgte die Beziehungen der Grafen von Savoyen zum Reiche bis zum Ausgange der Staufer in einer gewissenhaften und fleissigen Arbeit[1]) und noch vor beiden hat Georges de Manteyer neuerdings den Ursprung des Hauses aufzuhellen gesucht, auf den sich Hellmann nicht weiter eingelassen hatte.

Die Genealogie der casa Savoia ist früher mehr nach politischen Rücksichten, als nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten behandelt worden. So lange das heil. römische Reich bestand, und die Savoyer die Kurwürde oder gar die Kaiserkrone begehrten, wurde die alte Legende vom sächsischen Ursprunge des Hauses vertheidigt. Als dann die Könige von Sardinien Italien zu einen trachteten, da knüpfte man das Haus Savoyen an Berengar von Ivrea. Carutti hat zuerst den Schutt hinweggeräumt und den Grafen Humbert Blancamanus, den Stammvater des Hauses, historisch festgestellt. Ueber ihn hinaus wagte Carutti nicht vorzuschreiten, nur einzelne Glieder einer vorhergehenden Generation wurden da erkennbar, einige Humberte und Amadei als mögliche Ahnen bezeichnet. Ganz anders M. Er lässt die Vorfahren der Savoyer aus Westfrancien stammen, nimmt einen Guarnerius von Troye, vicecomes von Sens als Stammvater, eine Thiberga, Enkelin König Lothars II. als Stammmutter an und führt so die Savoyer mütterlicherseits auf Karl den Grossen, ja durch diesen auf Tonantius Ferreolus, praefectus praetorio von Gallien im Jahre 453 und Schwager des Kaisers Marcus Mäcelius Avitus zurück, gewiss eine stolze und kühne Ahnenreihe! M. stellt seinen Ausführungen eine topographische Untersuchung der bereits von Carutti gesammelten Urkunden, in

[1]) Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, Innsbruck, Wagner 1900.

denen die ersten Glieder des Hauses Savoyen erscheinen, voran. Er findet, dass die Savoyer reichen Grundbesitz im Gebiete von Vienne hatten. Daraus schliesst er auf enge Verbindung mit den Erzbischöfen von Vienne, die er durch Zuweisung des Erzbischofs Thibaudus an das savoyische Haus gewinnt. Damit sind auch die Vorfahren Thibauds zu erkennen. Sein Vater war Graf Hugo, sein Grossvater der schon genannte Guarnerius. Ein Bruder Hugos war der Erzbischof Manasse von Arles, der durch Liutprand von Cremona bekannte Günstling König Hugos. Dass Manasse aber ein Neffe Hugos gewesen sei, sagt Liutprand nicht. Affinitas ist nicht Verwandtschaft, sondern bekannter Weise Schwägerschaft. Im übrigen wird man dem Stammbaume M. eine gewisse Wahrscheinlichkeit in manchem nicht absprechen können, ein stricter Beweis ist nicht erbracht, und konnte bei dem vorliegenden Materiale nicht erbracht werden. Vor allem scheint mir die Identität des Humbert, Bruders des Thibaud, mit dem angeblichen Vater oder nach Carutti Oheim des Blancamanus auf schwachen Füssen zu stehen. Die Namen Hugo, Humbert sind eben zu häufig, um auf Identität der Personen schliessen zu lassen. Auffallend bleibt es immerhin, dass die Namen Guarnerius, Hugo, Richard, Manasses, welche die Vorfahren, die M. den Savoyern gibt, tragen, gar nicht in der Folge wiederkehren, sondern Namen wie Humbert, Amadeus, Aimon, Odo, Petrus, die M. theilweise durch mütterliche Verwandtschaft in die Familie gelangen lässt. Zweifelhaft scheint mir ferner die Identificirung des Erzbischofs Burkard von Lyon mit dem gleichnamigen Sohne des Blancamanus. Freilich muss man dann den ersten Humbert mit Carutti zum Onkel des Blancamanus machen und zwei Amadeus annehmen. Doch scheint mir dies schon aus dem Grunde nothwendig, um den Aimo, Bischof von Belley unterzubringen, der bereits 1031 oder 1032 in einer Urkunde erscheint, nach der Annahme M. aber damals kaum einige Jahre gezählt haben könnte, für einen Bischof selbst in damaliger Zeit zu wenig. Was M. über den Erwerb der Grafschaft im Bugey, in Savoyen, Aosta und Maurienne ausführt, befriedigt nicht ganz. Die Grafen von Savoyen haben sich bekanntlich zuerst nach der Maurienne genannt. Hier, in Sain Jean hatten sie ihr Erbbegräbnis. Daraus schloss Carutti, dass die Maurienne ihre eigentliche Heimat gewesen sei. Nach M. bleiben diese Beziehungen zur Maurienne unaufgeklärt.

Noch ein Wort zur Bemerkung M. über die Nationalität der Savoyer. Spätere Glieder des Hauses bekennen sich am Ende des 11. Jahrh. zum römischen Recht. Das schien gerade dafür zu sprechen, dass die Savoyer aus der alten romanischen Bevölkerung, die in den Alpen von der Provence bis nach Tirol und Friaul in dichten Massen sass, hervorgegangen seien. Indessen ist ein Wechsel des Rechtsbekenntnisses allerdings nicht ganz auszuschliessen. In Italien zwar ist ein solcher gewiss nicht erfolgt. Der Markgraf Odo, der dem Hause die Mark Turin gewann, war mit einer Frau aus fränkischem Stamme vermählt, und seine Witwe Adelhait bekennt sich nach seinem Tode wieder zum salischen Recht. Für Odo und seine Söhne fehlte jeder Anlass eines Rechtswechsels. Das römische Recht spielte im 11. Jahrh. da noch nicht die Rolle, um den Uebertritt begreiflich zu machen, der noch im 12. Jahrh. unstatthaft schien. Die Savoyer sind damals hier wohl das einzige hervorragende Geschlecht gewesen, das sich

zum römischen Rechte bekannt hat. Der Wechsel könnte höchstens in Burgund erfolgt sein, ist mir aber auch hier wenig wahrscheinlich. Der Wechsel des Rechtsbekenntnisses der Ehefrauen und theilweise auch der Geistlichen, auf den sich M. beruft, sind für unsere Frage irrelevant, und wenn sich M. auf die Pfalzgrafen von Toulouse bezieht, so war eben in Südfrankreich der Sieg des römischen Rechtes im Ausgange des 11. Jahrh. ein viel weitergehender, als in Oberitalien, wo von einem solchen um diese Zeit noch keine Rede sein kann.

Innsbruck. Voltelini.

Praun J., Die Kaisergräber im Dome zu Speyer. Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. XIV (1899). S. 381—427.

Grauert H., Die Kaisergräber im Dome zu Speyer. Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Classe der kgl. bayr. Academie der Wissenschaften 1900, S. 539—617. Mit einem „Excurs über den Bericht des Ursberger Chronisten und andere Nachrichten über die Kaisergräber" und zwei Abbildungen. — Dazu ein Nachtrag im „Hist. Jahrbuch" XXII, 248—251.

Es war eine Ehrensache deutscher Nation und vor allem deutscher Wissenschaft, dem unwürdigen Zustande, in welchem sich die Kaisergräber des Speyrer Domes[1]) seit dem an ihnen im Jahre 1689 verübten Frevel befunden haben, ein Ende zu bereiten. Zwar erfolgte 1739 eine theilweise Eröffnung derselben, aber wie ungenügend der damals aufgenommene Befund war, erhellt am deutlichsten aus dem nunmehr erstatteten Berichte; seither ist wohl der in der Revolutionszeit zum Heumagazin herabgewürdigte Dom neu und glänzend wiederhergestellt worden, die Gräber der deutschen Herrscher aber blieben uneröffnet, ja sogar ihre Stätte unkenntlich. Eben darum gewann sich Praun mit seiner vortrefflichen Studie ein doppeltes Verdienst: sie enthält eine nach Massgabe der damaligen Umstände mögliche Klarstellung der ganzen Angelegenheit und sie hat auch die endliche Eröffnung der Gräber unmittelbar angeregt. Diese wurde in der Zeit vom 16.—31. August 1900 durch eine Staatscommission bestehend aus den Herren Reg. Präs. Frh. von Welser, Reg. Dir. von Kobell, Dr. Zimmern (f. d. Domcapitel), Prof. H. Grauert (f. d. bayr. Academie), Dr. W. Schmidt (Kunstarchäologie), Prof. J. Praun, Dr. F. Birkner und Prof. J. Ranke (Anthropologie) vorgenommen. Als officieller österreichischer Delegirter war 30. und 31. August Hofrath Frhr. von Weckbecker anwesend. Schon am ersten Tage stiess man auf das Grab König Philipps und ohne Zwischenfall gieng dann die Oeffnung und Freilegung der übrigen Gräber vor sich. Der hierüber von H. Grauert im November und December

---

[1]) Ueber das Grab Kaiser Ottos II. in Rom erschien soeben die Publication von C. M. Kaufmann, Das Kaisergrab in den vaticanischen Grotten. Erstmalige archäologisch-historische Untersuchung der Gruft Otto II. München 1902.

1900 erstattete verläufige hochinteressante Bericht ist eine glänzende Rechtfertigung der meisten Aufstellungen Prauns, bringt aber auch darüber hinaus höchst wertvolle Aufschlüsse über Anlage, Geschichte und Zustand der Gräber und schätzbare Beiträge zur Geschichte der hier bestatteten Kaiser, Könige und Kaiserinnen und ihrer Zeit.

Der sogenannte Königschor des von Kaiser Konrad II. gegründeten Domes zu Speyer ist zunächst als ein Familiengrab des salischen, hernach des staufischen Geschlechtes gedacht gewesen; als hernach auch die Könige Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht I. hier beigesetzt worden waren, erschien der Dom als königliche Begräbnisstätte schlechthin und Speyer als »die Todtenstadt des heiligen römischen Reiches deutscher Nation«. Es sind hier — immer von Süd nach Nord gezählt — bestattet:

In der ersten (sog. »oberen«, Salier-, »Kaiser-«) Reihe zunächst dem Hochaltare (sechs Gräber): 1. Kaiserin Bertha, Gemahlin Heinrichs IV. († 1077), also nicht, wie sich bisher noch vermuthen liess, im Sarge der Gisela[1]), 2. Kaiserin Gisela, Gemahlin Konrads II. († 1044), 3. Konrad II. (Mitte), 4. Heinrich III., 5. Heinrich IV. und 6. Heinrich V.

In der zweiten (»Königs«) Reihe, gegen das Schiff des Domes zu, (vier Gräber): 1. König Philipp von Schwaben, 2. Rudolf von Habsburg, 3. Kaiserin Beatrix, Gemahlin Friedrichs I. († 1184) und König Albrecht I., (bestattet 1309) in einem gemeinsamen Grabe[2]) und ebenso 4. das Töchterchen Friedrichs I. und der Beatrix Agnes († 1184) und König Adolf von Nassau, (bestattet 1309).

In einer dritten durch die Eröffnung von 1900 überhaupt erst bekannt gewordenen (»Bischofs«) Reihe (fünf Gräber): fünf Bischöfe, darunter ohne Zweifel Konrad von Scharfeneck, der Kanzler Ottos IV. und Friedrichs II.

Die Leichen sind in keiner überwölbten Gruft, sondern in Einzelgräbern bestattet worden, die Salier in massiven Sandsteinsarkophagen, deren Deckel Inschriften tragen, Philipp in einem Bleisarge, Rudolf I. auffälliger Weise in einem primitiven Holzsarge, Beatrix und Albrecht wohl auch Agnes und Adolf in ausgemauerten durch Platten vermuthlich zweigetheilten Gräbern, alle Leichen mit den Füssen gegen den Hochaltar gerichtet.

Die Gräberreihen befinden sich in verschiedenem Niveau unterhalb des Fussbodens des Königschores. Die erste Reihe fast dritthalb Meter tief, am tiefsten der Sarg der Kaiserin Bertha, ein wenig höher Gisela, Konrad II. und Heinrich III., wieder höher Heinrich IV., und über Heinrich III. und IV. der Sarkophag Heinrichs V.; die zweite und dritte Reihe aber nur 60—70 cm unter dem heutigen Niveau. Der Fussboden des Königschores wurde in der Zeit von 1046—1125/6 jedenfalls dreimal erhöht und bald nach Heinrichs V. Tode die quellenmässig bereits von Burkard von Ursperg im 13. Jahrhundert und nunmehr auch durch

---

[1]) Dass eine Tochter K. Heinrichs IV., Adelheid, in der Krypta des Domes bestattet wurde, ist bezeugt, aber die Grabstelle nicht vorfindlich.

[2]) Der Leichnam der Beatrix ist also nicht, wie auch berichtet wurde, in die Krypta gebracht worden.

thatsächliche Funde bezeugten Grabmonumente über der ersten Reihe errichtet: 6 Marmorplatten, von Säulchen getragen, mit Inschriften, die über alle 6 Gräber hin, von deren Kopfende her in umgekehrter Buchstabenfolge von Nord nach Süd gelesen, die Hexameter

Filius hic, pater hic, avus hic, proavus iacet istic,
(Heinrich V.) (Heinrich IV.) (Heinrich III.) (Konrad II.)
Hic proavi coniux, hic Heinrici senioris
(Gisela) (Bertha)

ergaben, während man vom Fussende her auf jeder der Tafeln Namen und Todesdatum lesen konnte (darüber insbesondere Grauerts Excurs). Ueber der zweiten Reihe waren nur 4 wohl ähnliche Grabmonumente — bezeugt für das 15., ohne Zweifel aber schon im 14. Jahrh. errichtet — aufgeführt. Ob der heute in der Krypta aufgestellte Sarkophag Rudolfs mit dem berühmten Steinporträt des Herrschers jemals in das System dieser Monumente eingeordnet war, lässt sich nicht ausmachen; möglich dass dies der Fall war und er erst bei der von Maximilian I. angeregten, aber niemals ernstlich durchgeführten Restauration der Kaisergräber als stilistisch nicht dazu passend in die Krypta gebracht wurde.

So bestanden die Kaisergräber bis zu ihrer Zerstörung durch die Franzosen im Jahre 1689. Das Resultat der Untersuchungen von 1900 hierüber ist ein verhältnismässig beruhigendes.

Bisher war mit Sicherheit nur bekannt, dass allein das Grab Philipps unzerstört geblieben sei. Dies ist nun auch für sämmtliche Saliergräber mit Ausnahme des Sarkophages Heinrichs V. ausgemacht. Ebenso sind die Bischofgräber unberührt geblieben. Die übrigen Gräber sind erbrochen und beraubt worden; noch fanden sich ein Minenbohrer und ein schwerer Eisenschlägel als Documente jener traurigen Arbeit vor; die Grabmonumente wurden völlig zerstört und nur mehr Reste der Tafel für Heinrich V. vorgefunden.

Die Skelette der in den beraubten Gräbern beigesetzten Leichname sind unvollständig; so fehlen etwa die Köpfe Heinrichs V. und Albrechts I. (nicht Rudolfs I.). Die Gebeine der zu tiefst beigesetzten Konrad II., Heinrich III., Gisela und Bertha sind leider fast völlig vermodert, die anderen Gebeine, namentlich die Köpfe Heinrichs IV. und Philipps wohlerhalten. Die gewaltige Körperlänge der Salier und König Rudolfs, die zarte Constitution des Staufers Philipps und seiner schönen Mutter Beatrix, die Wohlgeformtheit des Hauptes Heinrichs IV. und mancherlei sonstiges anthropologisches Detail liess sich klar feststellen. Die Leichen mindestens der Salier waren bestattet ohne Waffen und ohne sonderlichen Schmuck; nur Heinrich IV. trägt am Ringfinger einen schweren Goldring mit einen Saphir und der Umschrift: Adalbero episcopus und auf der Leiche lag ein Kupferblechkreuz, zu Häupten ebenso wie bei Heinrich III., Konrad II. und Gisela eine kupferne Grabkrone. Die Leichen der Salier waren durchwegs fast mumienhaft in Tücher gehüllt; die Kleidungen Heinrichs III. und namentlich Philipps sind reicher als die der andern und Beweise für die um die Mitte des 11. Jahrhunderts aus Frankreich herüberdringende höhere Cultur und für die starken süd- und südosteuropäischen (sicilianischen und byzantinischen) Cultureinflüsse in der späteren Staufenzeit.

Es mag mit dieser Auslese sein Bewenden haben und erübrigt nur, der selbstlosen und mühevollen Arbeit aller der hierum verdienten Männer Anerkennung und wärmsten Dank zu zollen. Sodann aber bleibt zu wünschen, es möchte, was von Grauert in höchst dankenswerter Weise nur skizzenhaft zusammengefasst wurde, der Oeffentlichkeit recht bald als detaillirter und ohne Zweifel noch neue Ergebnisse bringender Berichte vorgelegt werden.

Wien. H. Kretschmayr.

Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach, herausgegeben von Dr. Aloys Meister, a. o. Prof. in Münster in W. (Vierzehntes Supplementheft der römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und Kirchengeschichte, herausg. von Anton de Waal und Stephan Ehses). Rom 1901. XLIII, 221. gr. 8°. Preis 7 Mark.

Professor Aloys Meister erwirbt sich durch das vorliegende Buch ein grosses Verdienst: es wird zum erstenmale vollständig veröffentlicht, was uns von der Ueberlieferung eines zweiten Erzählungswerkes des rheinischen Cisterciensers Caesarius von Heisterbach (das erste, der Dialogus miraculorum ist lange bekannt und geschätzt), der Libri octo miraculorum, erhalten geblieben ist. Bisher waren von dieser Schrift nur die Capitel 1—22 des ersten Buches zugänglich, die der vor Kurzem verstorbene Alexander Kaufmann 1862 (Caesarius von Heisterbach, 2. Aufl. S. 158—196) gedruckt hat, und zwar aus der Hs. 1626 der Trierer Stadtbibliothek, einst Eigenthum der alten Reichsabtei von Sct. Maximin. Ausser diesem Fragment (= T), das erst von einer Hand des 18. Jahrhts. aus älterer Vorlage copirt ist, hat Meister noch zwei andere Handschriften benutzt, das Ms. 13. vol. II der Stadtbibliothek zu Soest (= S) und die reichhaltigste, Cod. nr. 361 der Universitätsbibliothek zu Bonn (= B); diese beiden stammen aus dem 16. Jahrh. Wir befinden uns also bei diesem Werk, wie gleich hier festgestellt werden soll, in der besonders schlimmen Lage, dass die vorhandene Ueberlieferung mindestens dreihundert Jahre von der ursprünglichen Aufzeichnung entfernt ist, die wahrscheinlich noch vor 1230 erfolgte.

Prof. Meister lässt auf ein Vorwort und ein Inhaltsverzeichnis zunächst die Capitelüberschriften der erhaltenen drei Bücher Wundergeschichten folgen S. IX—XVII. Da sie aus den Handschriften geschöpft sind, in S und T auch besonders zusammengestellt wurden, so wären sie füglicher in die S. 1 beginnende Ausgabe selbst aufzunehmen gewesen; doch ist das eine sehr unwesentliche Sache. In der Einleitung, die S. XVIII—XLIII befasst, handelt Meister zunächst über die Schriftstellerei des Caesarius und nimmt dabei sachgemäss zum Ausgang das Verzeichnis der Schriften, das der Autor selbst in einem an den Prior Petrus von Marienstatt gerichteten Briefe aufgestellt hat, der einem Exemplare einer Sammlung seiner kleineren Werke vorangesetzt wurde. In sehr dankenswerter Weise verzeichnet Meister bei den einzelnen Nummern dieser Liste die Handschriften

und Drucke, die er davon, insbesondere auf deutschen Bibliotheken kennt. Durch diese Angaben ist die Untersuchung der Epistola catalogica, die ich soeben in den Sitzungsberichten der Wiener k. Akademie (Phil. Hist. Cl. 144. Band, 1902) als vierten Theil meiner Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters veröffentlicht habe, wesentlich ergänzt worden. Begreiflicherweise vermochte Meister den Dialogus miraculorum besonders häufig nachzuweisen, dieses Werk ist in Deutschland (und Oesterreich) ungemein verbreitet gewesen, weniger in Frankreich (vgl. meine Abhandlung S. 12). Darum wird sich auch die Zahl der erhaltenen Handschriften gerade dieses Werkes voraussichtlich noch vermehren lassen: auf der Grazer Universitätsbibliothek gibt es Codices mit Excerpten daraus, die Universitätsbibliothek zu Innsbruck enthält, ausser etlichen Auszügen, in Nr. 185 (aus dem Cisterzienserkloster Stams, 14. Jahrh.) die schönste (vielleicht auch die beste) Ueberlieferung des ganzen Dialogus. Darnach bespricht Meister S. XXVII f. die sonstigen Schriften des Caesarius, über die wir etwas wissen oder vermuthen, vgl. dazu meine Abhandlung S. 55 ff. Es folgen Betrachtungen über Caesarius als Historiker und Erzähler, S. XXXIV geht der Herausgeber zu den Libri VIII miraculorum selbst über. Er sucht zuvörderst aus dem Vergleich der Angaben des Autors über sein Werk und dem vorhandenen Bestande des Ueberlieferten eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie es entstanden sein mag und wie sich Umfang und Beschaffenheit der uns erhaltenen Reste erklären lassen. Dann bespricht er die drei Handschriften und ihr gegenseitiges Verhältnis. Er leitet daraus keine bestimmten Grundsätze für die kritische Herstellung des Textes ab, verdeutlicht aber seine Anschauung der Sachlage durch ein Diagramm S. XLIII. Da es mir nun wünschenswert erscheint, dass zunächst die Aufgabe der Textkritik gegenüber den drei vorhandenen Fassungen festgestellt werde, so lege ich hier vorerst die Ansicht des Prof. Meister dar.

Caesarius hat die Libri miraculorum in dem Kataloge seiner Schriften unter Nr. 27 angeführt, nach dieser Notiz umfasste das Werk acht Bücher. Davon enthält, wie bereits erwähnt, T die ersten 22 Capitel des ersten Buchs und bricht im 23. ab, dem Schreiber muss aber beinahe das ganze erste Buch mit seinen 44 Capiteln vorgelegen haben, da er vor dem Texte die Ueberschriften der Capitel 1—42 verzeichnet. S enthält zwei Bücher, B drei. Doch ist dieser Ueberschuss in B nicht rein, denn die ersten zehn Capitel des dritten Buches von B stehen schon im zweiten Buche von S, wo sie an ihren Stellen B fehlen. Dass die Ordnung in S älter war als die in B, geht aus einem Umstande mit Gewissheit hervor: S enthält 2, 9 eine Geschichte von einem Polenherzog, „der schon im vorhergehenden Buche genannt worden ist“, nämlich 1, 36. Bei B steht dieses Capitel S 2, 9 als 6. Capitel des 3. Buchs, der Ausdruck de quo dictum est in libro praecedenti wurde beibehalten, passt aber jetzt nicht recht, da für B der liber praecedens nicht das erste, sondern das zweite Buch ist. Dieses dritte Buch von B besteht nur aus Marienwundern, daher sind auch die Marienwunder, die bei S im zweiten Buch sich finden, bei B an die Spitze des dritten gestellt worden. Aus diesen Umständen zieht Meister den meines Erachtens triftigen Schluss, dass es von diesen Libri miraculorum zwei durch Caesarius veranstaltete

Redactionen gegeben hat. Er stellt sich die Thätigkeit des Autors an seinem Werke folgendermassen vor (S. XLI f.): »Zuerst schrieb er (Caesarius) nur zwei Bücher und reihte darin zerstreut auch ein paar Marienerzählungen ein. Ehe er weiterschrieb, wurde Abschrift von seinem Werke genommen und davon stammt wiedererum ab der Codex S. Inzwischen entschloss sich Caesarius, ein drittes Buch (nur) mit Marienmirakeln folgen zu lassen; er hob die schon erzählten aus Buch II heraus und begann damit sein Buch III. Zum Ersatz dafür hat er bei dieser Ueberarbeitung dem zweiten Buch einige weitere Capitel hinzugefügt. So oft ihm dann neue Visionen und Anekdoten zugetragen wurden, fügte er sie dem dritten Buche an, oft ganz skizzenhaft, notizenartig, vielleicht in der Absicht, nach einiger Zeit auch daraus wieder eine Anzahl zu einem neuen Buch herauszuheben und als Buch V nach den Wundern Engelberts einzureihen. So ist es zu erklären, dass dieses Buch III eine unverhältnismässig grosse Anzahl Capitel zählt; es war nach und nach so angewachsen, dass nunmehr die Theilung und Ueberarbeitung vorgenommen werden konnte. Caesarius ist indessen wahrscheinlich gestorben, ehe er eine Veränderung vornahm. Aus dieser zweiten Arbeit des Caesarius stammt unser Codex B«. In dieser Auffassung ist Meister sichtlich dadurch bestärkt worden, dass nur S am Schlusse des Vorwortes zu dem Werk die Notiz enthält, Caesarius wolle als viertes der Libri miraculorum die Wunder des h. Engelbert einschalten, die Initialen der acht Bücher sollten seinen Namen akrostichisch darstellen. Meister erklärt sich das Fehlen dieser Angaben bei B und T dadurch, dass die Schreiber dieser Handschriften, beziehungsweise ihrer Vorlagen, weil sie acht Bücher nicht wirklich vorfanden, sondern nur drei, die auf die fehlende Fortsetzung bezüglichen Mittheilungen gestrichen hätten.

Diese Beweisführung scheint mir an sich vertrauenswürdig. Nur halte ich es für ganz unentbehrlich, dass über das Verhältnis der beiden ermittelten Redactionen des Werkes diejenigen Zeugen genauer befragt werden, welche allein entscheidende Auskunft zu geben vermögen, nämlich die Texte der beiden Handschriften B und S. Bevor ich daran gehe, dies zu thun, wird es sich empfehlen, die Beziehung von T, der Trierer Hs. des 18. Jahrhts., festzulegen, zumal diese Ueberlieferung ja nur von geringem Umfang ist. Auch darüber bietet Meister Auskunft, indem er S. XLIII sagt: »Es lässt sich leicht erkennen, dass T und S einander viel näher stehen als T und B. Die Lesart von B steht oft abseits, wenn S und T übereinstimmen; B hat häufig Zusätze und Fortlassungen, wo S und T gleichlauten. Nur einmal differiren S und T an einer bemerkenswerten Stelle, da wo S am Schluss des Prologes von den 8 Anfangsbuchstaben und vom vierten Buch spricht. Wie schon angedeutet, wird sie von T wie ja auch von B fortgelassen sein, weil sie der Wirklichkeit nicht entsprach. Wenn sonst T von S abweicht, dann sind es nur Umstellungen oder Wortänderungen. Damit ist nicht gesagt, dass T aus S geschöpft hat, vielmehr hat T eine Vorlage von S benutzt und zum Theil besser wiedergegeben als S. So kommt es vor, dass T einen Ausdruck wiedergibt, der auch in B Eingang gefunden hat, während S ihn etwas veränderte«. Sehen wir von der Stelle am Schlusse des Prologes ab, deren Mangel in B und T auch auf andere Weise erklärt werden kann.

so sind Meisters Beobachtungen im Allgemeinen richtig. Doch ist vor Allem ins Auge zu fassen, dass der Schreiber von T aus dem 18. Jahrh. gar nicht beabsichtigte, seine Vorlage mit wissenschaftlicher Treue zu copiren: er ersetzt die Ziffern der mittelalterlichen Zahlangaben durch ausgeschriebene Worte, er verändert die Personen- und Ortsnamen gemäss seiner Auffassung, er gebraucht Formwörter, die der Sprache des Mittelalters nicht gemäss sind, er rückt die Constructionen zurecht mit Bezug auf die Regeln der Grammatik und bessert dadurch den verderbten Text bisweilen wirklich. T kann nicht unmittelbar aus S stammen, weil S (ausser manchen kleineren Wörtern, die von T selbständig ergänzt worden sein könnten) einige Wortgruppen fehlen, die T richtig bringt und nicht durch Conjectur gefunden haben kann. An ein paar Stellen stimmt T mit B überein in Lesarten, welche der geänderte Text von S voraussetzt, die zugleich die besseren und richtigeren sind. Gewiss steht T näher zu S als zu B, wie das Diagramm von Meister angibt; für die Kritik des Textes wird es demgemäss dann wichtig, wenn es mit B übereinstimmt oder überhaupt von S sich trennt.

Nehmen wir mit Meister an, es habe zwei durch Caesarius noch selbst bewerkstelligte Redactionen der Libri miraculorum gegeben, so muss zunächst gefragt werden, ob eine Möglichkeit besteht, zu ermitteln, welcher der beiden Texte S und B älter, welcher besser ist. Ich verzichte bei dieser Erörterung vorläufig darauf, den Inhalt der Erzählungen und ihre Ordnung in Bücher einzubeziehen, — aus der darauf bezüglichen Erwägung hat Meister hauptsächlich seine Ansicht geschöpft, B sei später als S entstanden — und wende mich zu dem Texte selbst.

Sowohl S als B sind reichlich durch Fehler entstellt, das lehrt schon eine ganz oberflächliche Durchsicht. Ja gewiss bietet B eine gar corrupte Ueberlieferung, die Worte sind in bisweilen ganz barocker Weise verunstaltet; einen guten Theil der Schuld wird der Schreiber des 16. Jahrhts. tragen, der seine Vorlage nicht lesen konnte, dem die mittelalterlichen Buchstaben bereits ungeläufig waren und der das Latein des Caesarius nicht verstand. B macht deshalb auf den heutigen Forscher einen sehr ungünstigen Eindruck, und das Urtheil Meisters ist daraus wohl zu begreifen. Trotzdem war die alte Handschrift, aus der B unmittelbar oder mittelbar stammt, vortrefflich. Das ergibt sich alsbald, wenn man die Sprache von B näher betrachtet: dieses Latein ist von ganz losem Bau, sehr frei und bequem in seinen Fügungen, mit einer Menge von absoluten syntaktischen Gebilden ausgestattet, die zwar wohl verständlich durch den Sinn, die Ereignisse und Ueberlegungen zusammengehalten werden, aber keineswegs mit grammatischer Strenge an einander sich fügen. Diese Schreibart ist die von Entwurf oder Concept, von erster Aufzeichnung nach eben erhaltener Nachricht; die Darstellung ist oft sprunghaft, schildert nicht mit gleichmässiger Ausführlichkeit, sondern hebt nur einzelne Umstände hervor, und deutet die Reflexionen oft blos flüchtig an; sie steht mit einem Worte dem Brouillon nahe und ist nicht durchgearbeitet. In allen diesen Punkten zeigt die Darstellung von S (und T) ein anderes Antlitz: sie ist viel ordentlicher, correcter, glatter, die Sätze werden zu längeren Perioden verbunden, Uebergangenes nachgetragen, Angaben über Orte, Zeit, Personen ergänzt, Betrachtungen behaglich erweitert. Trotz

alledem stammen gewiss beide Fassungen, sowohl B als S von Caesarius selbst, er hat sie niedergeschrieben oder dictirt. Nicht blos bringen beide Ueberlieferungen Notizen, in denen Caesarius in erster Person spricht, seine älteren Schriften, besonders den Dialogus, als eigene Arbeit anführt, die sachlichen Mittheilungen kommen alle aus seinem Gesichtskreise, der Standpunkt des Urtheils ist uns als der seine aus anderen Werken reichlich bezeugt, die theologischen Meinungen stimmen durchaus zu seinen sonstigen Aeusserungen. Steht dieses eine Ergebnis meinem Ermessen nach unbestreitbar fest, so ergibt sich aus dem Vergleich der beiden Fassungen nicht minder sicher das andere, dass B ein früheres Stadium der Textgestaltung darbietet als S: B ist vorläufig, S endgiltig; schon der Eindruck der verschiedenen Schreibart lässt B älter sein als S.

Für diese Auffassung, welche der Meister's widerspricht, gibt es noch einen Grund, den ich für durchschlagend halte. In einer sehr grossen Anzahl von Fällen enthalten nämlich die Stücke der Fassung S am Schluss einen formelhaften Satz, grösseren oder geringeren Umfanges, der dazu bestimmt ist, von der einen Erzählung zur nächsten überzuleiten; z. B. 1, 18: Quam grata sit Deo virtus oboedientiae et quantae confusioni in praesenti vitium inoboedientiae etiam subjaceat, exemplum subsequens manifestat. Diese Formeln fehlen B grösstentheils, und selbst in den Fällen, wo sie vorhanden sind, enthalten sie nur die formale Anzeige, dass jetzt noch etwas kommt. B hat Schlussformeln, nur ausnahmsweise Uebergangsformeln an folgenden Stellen bewahrt: erstes Buch 1—3. 5. [illegible]. 7. (8 anders). 10. 41; zweites Buch 2. 5. 6. 8. 9. 15.– 17. 2[illegible]. 2[illegible]. 29. 31; drittes Buch gar nicht. Da das erste Buch 44 Capitel enthält; das zweite 33, wo S gleichfalls vorliegt, von 34 ab fehlt S; das dritte 10, so fehlen B die Uebergangsformeln in 68 Fällen, dagegen hat es in 19 Fällen Schlussformeln, die nur sehr selten (z. B. 1, 2) als Uebergangsformeln angesehen werden können. Dieses Verhältnis lässt meines Erachtens nur eine Deutung zu: in S sind diese Uebergangsformeln von einer Erzählung zur anderen (wie bei dem älteren Dialogus miraculorum) hinzugefügt worden, um dem Werke den Charakter der Einheitlichkeit aufzuprägen; in B war das (mit ein paar Ausnahmen) noch nicht beabsichtigt. Das Umgekehrte, dass B die vorhandenen Uebergangsformeln getilgt habe, die in S erhalten blieben, darf deshalb nicht angenommen werden, weil solche Formeln auch bei allen jenen, im ganzen 97 Stücken des zweiten und dritten Buches fehlen, wo B allein steht; fanden sich die Uebergangsformeln schon in der Vorlage des alten Textes B, so hätten auch hier Spuren davon sich wenigstens hie und da erhalten müssen. Damit ist festgestellt, dass B eine ältere Fassung der Geschichtensammlung des Caesarius darbietet als S. Die oben angeführten Beobachtungen von Meister stehen dazu nicht in Widerspruch, denn sie besagen nur, dass in B der Autor versucht hat, seine Erzählungen nach dem Stoff in Gruppen zu gliedern, was in S mit Bezug auf die Marienmirakel unterblieb; die beiden Redactionen B und S [illegible]en sich, von der ursprünglich anzusetzenden Sammlung jede für sich [illegible]h steh[illegible] [illegible]nter den Beiden die ältere Gestaltung des Textes dar.

Dieses Ergebnis lässt sich noch durch die Wahrnehmung erhärten, dass B an verschiedenen Stellen nicht blos einen besseren Text liefert

als S (und T), sondern auch einen solchen, der vor S vorhanden gewesen sein muss, aus dem man die Fassung von S erklären darf. Ich führe nur einige Stellen dieser Art vor, und bemerke, dass ich, um dem Leser das Aufsuchen zu erleichtern, den von Meister gedruckten Text nach Seite und Zeile (ich habe die Zeilen durchgezählt) citire; blos die Nummern der Stücke zu bezeichnen, würde das Nachschlagen ungemein erschweren. 5, 10 heisst es von einer Fleisch gewordenen Hostie: stupendum atque saeculis omnibus praedicandum apparuit miraculum. ST haben saeculis, B sceleratis. Abgesehen davon, dass Caesarius auch sonst nicht solche Mirakel zu predigen wünscht, ergibt sich das sceleratis von B schon dadurch als richtig, weil damit die Frevler getroffen werden sollen, die mit Hostien nachlässig und leichtsinnig umgehen. Von solchen Leuten heisst es 7, 9 bei derselben Art Wunder: audiant malefici et paveant negligentes et pertimescant. Aus sceleratis mochte saeculis werden, nicht umgekehrt. — 11, 11 fehlt mit Recht in B der Passus: cum post orationes salutationis gratia ad ipsam rediret, weil es schon vorher 9 geheissen hatte: coepit reverti. — 13, 11: sacerdos vero, cum hostiam fregisset in tres partes, unam ex eis sibi invisibiliter (so ST, visibiliter B) subtractam sentiens supra modum expavit. Dass der Priester sieht, wie die Hostie entschwindet — obschon nicht, wer sie nimmt — und spürt, dass sie weggenommen wird, darin besteht das Wunder: visibiliter ist gewiss älter als invisibiliter. — 18, 5: mane cum visionem recitasset, deportatus est ad monasterium; so lesen ST, doch ist ad ecclesiam von B das ältere und richtige: nur in der Kirche kann der Mönch die Messe des Abtes hören und communiciren, durch monasterium wird die Angabe genauer auf Bebenhausen bezogen, aber sachlich unrichtig. — Lehrreich ist folgender Satz S 29, 12 ff., der über den kranken Cistercienser in Claer-Marez erzählt wird: audiens beatum Quirinum martirem in curatione ejusdem morbi a Deo specialiter privilegiatum, supplicare coepit abbati suo, quatenus memoriam ejus in missa faceret et ut ei ire ad civitatem Nuciam diocesis Coloniensis, ubi valde celebris est, gratia recuperandae sanitatis liceret. Die Erzählung dreht sich um den Ungehorsam des kranken Mönches, der wider des Abtes Befehl zum heiligen Quirinus nach Neuss wallfahrten will. Davon, dass der Abt auf seine Bitte, eine commemoratio des h. Quirinus in der Messe veranstalten soll, ist gar keine Rede, nichts davon wird nachmals erwähnt. Dagegen heisst es in B und T: — coepit supplicare abbati suo, quatenus memoriam ejus, qui in Nussia, oppido civitatis Coloniensis, valde celebris est, sibi adire gratia recuperande sanitatis liceret: der Mönch will also die Erlaubnis haben, den Altar (das ist memoria) des h. Quirinus zu Neuss als Bittender aufzusuchen; aus dem memoria von B, das entweder der Schreiber von S missverstand oder das Caesarius selbst bei der Redaction aus Flüchtigkeit unrichtig erfasste, erklärt sich das falsche memoria von S. — 40, 28 beginnt die Erzählung: Cum domus nostra Heisterbach grangiam haberet juxta Spiram et conversi nostri infecti essent in e[illegible] aerem corruptum, quo inficiebantur, contigit, ut frater Hermannus c[illegible]arius officio ad eundem locum ire compelleretur. In diesem Satze ist infecti gewiss falsch, weil die Ansteckung erst im Nebensatz vorkommt. B liest invitissimi und das ist

das allein Richtige, denn aus diesem Widerwillen gegen den ungesunden Ort erklärt sich die Absicht des Bruder Hermann, vom Orden abzufallen, und damit die Hauptsache der ganzen Erzählung. — 62, 3 findet der Markt in B extra communitatem, in S extra civitatem statt, und diess ist falsch, weil eine civitas gar nicht da ist; der Irrthum ist nach Buchstaben und Inhalt des Wortes wohl begreiflich. — Diese Beispiele mögen einstweilen genügen, bei meinen Vorschlägen zur Besserung des Textes werde ich noch Mehreres vorbringen.

Während ich also mit Meister zwei verschiedene Redactionen der Libri miraculorum durch Caesarius annehme, halte ich B für die ältere, S für die jüngere. Bei der kritischen Behandlung des Textes für die Ausgabe war nun die wichtigste Frage, welche von den beiden Redactionen hergestellt werden sollte. Es scheint mir bei methodischer Ueberlegung zweifellos, dass die spätere Redaction, die auf ein einheitliches Werk abzielt, in der Ausgabe zum Vorschein kommen musste, und das ist S. Die andere Fassung B repräsentirt einen früheren Stand des Werkes. Entschied man sich für S, so ergab sich dabei noch der Vortheil, dass S den besser überlieferten Text darbot gegenüber den zahlreichen Fehlern und Verballhornungen in B. Die Aufgabe des Herausgebers bestand also darin, S zu grunde zu legen und es nur dort zu corrigiren, wo sich B nicht so sehr als älter, jedoch als besser erwies, somit die offen liegenden Versehen und Mängel von S aus B zu verbessern. Die Lesarten von B mussten selbstverständlich verzeichnet werden, damit der Benützer der Redaction S gleichzeitig auch die Redaction B ausreichend kennen lernte. Dabei lasse ich auch hier vorläufig ausser Betracht, was die Untersuchung des Inhaltes der Erzählungen für die Kritik ihrer Gruppirung noch austrägt.

Man konnte vielleicht auch den Standpunkt einnehmen, die Redaction B als die ältere, der ersten Aufzeichnung der Geschichten nähere, sei in der Ausgabe herzustellen. Hielte ich ein solches Verfahren auch nicht für methodisch richtig, so wäre doch damit jedenfalls eine von Caesarius herrührende Redaction zum Vorschein gekommen. Dagegen vermag ich dem Verfahren nicht zuzustimmen, das Meister wirklich eingeschlagen hat. Sein Text bietet nämlich weder die Redaction B, noch die Redaction S, sondern eine Mischung beider, die gar nicht nach bestimmten Grundsätzen durchgeführt ist, sondern die Lesarten aus der einen und der anderen Handschrift wählt, wie sie dem Herausgeber richtig erscheinen oder auch nur besser gefallen. Beide Stilarten des Caesarius, die naive lockere Schreibweise von B, die nach der ersten eiligen Aufzeichnung schmeckt, und die sorgfältigere von S, die geleitet wird durch das Absehen auf die Publication, sie vermengen und durchdringen sich bei Meister vollständig. Das Eine ist völlig zweifellos: der Text, welcher uns hier vorgelegt wird, hat niemals so für sich existirt und ist in dieser Gestalt niemals von Caesarius abgefasst worden, weder geschrieben, noch dictirt. Wenn es nun gleichgiltig wäre, wo die Varianten der Hss. zu finden sind, ob im Text oder in den Noten, dann liesse sich dieses Ergebnis meiner Untersuchung ruhig als philologische Schrulle bei Seite schieben; sind doch heute schon recht viele jüngere Historiker gern dazu geneigt, Textkritik gegenüber Geschichtswerken des Mittelalters für unnütze Spielerei zu halten und die Mühen, welche die Monumenta Germaniae gekostet haben, als eitel und

werflos, eher als ein Hemmnis denn als eine Förderung des wissenschaftlichen Forschens anzusehen. Bei den Libri miraculorum des Caesarius von Heisterbach verhält es sich aber so, dass in der That der von Meister vorgelegte Text auch in Bezug auf den sachlichen Inhalt, auf die Verständlichkeit, durch die Mischung beider Redactionen Schaden gelitten hat, zumal diese Mischung ungleichmässig vor sich gegangen ist: ungefähr das erste Drittel des Textes bevorzugt S, das zweite B, im dritten wechseln beide Handschriften, so lange S zureicht. Ueberdies muss erwähnt werden, dass in Folge der Mängel beider Redactionen in den Ueberlieferungen B und S die Kritik des Textes an sich grosse Schwierigkeiten aufweist. Um zu deren Bewältigung nach meinen Kräften beizutragen und zugleich meine Auffassung des Verhältnisses von S und B näher zu begründen, gehe ich hier eine grössere Anzahl von Stellen durch. Dabei lasse ich mich auf bloss syntaktische und stilistische Unterschiede der beiden Fassungen gar nicht ein, sondern berücksichtige nur Stellen, wo der Inhalt und das Verständnis der Erzählungen eine Aenderung dringend erheischen. Läuft dabei hie und da eine erklärende Bemerkung mit unter, so werden wohlwollende Leser mir das verzeihen.

1, 2 ff. Auf den Spruch Rom. 14, 2: Qui infirmus est, olera manducet, folgt der Satz: fragmentis pulmentum adiciendum est, quo Christi reficiantur pauperes. Unter den fragmentis ist der Dialogus miraculorum verstanden, der mit dem Vers beginnt: Colligite fragmenta, ne pereant (Joann. 6, 12; vgl. Homil. 2, 71). Die pauperes Christi sind die Cistercienser. — 1, 18 das Sprichwort: Qualis erat mulier, tale coquebat olus = wie der Koch, so der Brei, vgl. bei Wander 2, 1449 Nr. 93. — 3, 15 l. et id eo (Text: ideo) indigne tractaturos vel sumpturos vom Altarssacrament. — 4, 15: cujusdam (ST) ecclesie, mit B ist ejusdem zu lesen, denn es handelt sich nicht um eine beliebige, sondern um die 10 f. genannte Kirche, die dann 19 einfach erwähnt wird: ventum est ad ecclesiam. — 6, 11 f. der Schlusssatz ist = Psalm. 71, 18. — 7, 15: quibus cum ipse per ordinem, quae dicta sunt tacita persona recitasset; besser überliefert B: — quae sunt facta supradicta, tacite (im Stillen, unter Verschwiegenheit) recitasset. — 10, 22 l. consuetudini (Text: consuetudinis) contrarium. — 24 f. l. licet homines — possint (so T, possunt BS) errare. — 11, 7: — ut quasi in phialam crystallinam corpus Christi demitti videretur; mit B ist zu lesen demitteretur, denn vidit steht schon 6. Dessgleichen ist, wie 12 accepit lehrt, in diesem Satz Tempus und Modus aus B beizubehalten. — 12, 11 l. dulciter, 18 Tyedela. — 13, 1 — qui subventionis modus non invenitur; es muss mit BT hic statt qui gelesen werden, sonst bleibt der Satz unverständlich. — 14, 4: cui mox illa confessa est — zu confiteri ist hier kein Anlass, auch wenn es nur „erzählen“ bedeutet, wie 23, 11; B liest conversa dixit, die Standesbezeichnung, und das ist richtig, nur zu confessa verhört worden. Der Schlusssatz dieses Stückes lautet in ST: putabat enim sacerdotem scire. Das ist auffallend kurz, und daneben wird B recht haben: putabat enim sacerdotem bene scire, qualiter cum ea fecerat Deus. — 14, 20 bei der Erzählung, wie

die fromme Frau während der Messe durch eine weisse Taube das Sacrament empfängt, sind die Worte post communionem, die B enthält, die aber ST fehlen, sachlich nothwendig: erst nach der Communion des Priesters kann Frau Ida die consecrirte Hostie empfangen; und in Einklang damit steht es, dass 23 die Taube nicht mit dem Schnabel aus dem Kelche partem sanguinis Christi schöpft, das der Priester bereits consumirt hat, sondern partem ablutionis corporis Christi. — 15, 4: licet enim huiusmodi mulieres, quales in diocesi Leodiensi plurimas esse novimus, in habitu saeculari saecularibus cohabitent, darnach bietet B negotiis, was ST fehlt, aber ganz unentbehrlich ist, denn schlechtweg saecularibus cohabitare, das bedeutete eine Lebensführung, die das gerade Gegentheil von der darstellte, welche den frommen Frauen nachgerühmt wird. — 17, 2 die Krankheit, welche die Aerzte squinantia nennen, ist eine angina, wesshalb die Frau Speise nicht zu sich nehmen kann (Du Cange 8, 566 f.). — Der quidam, der 18, 18 spricht, ist Eccli. 38, 4; ait enim pater 18, 20 = Isai. 45, 8. — Bezeichnend für die späten Correcturen von T scheint mir, wenn 19, 7: timuit judicium sibi sumere, das aus 1 Cor. 11, 29 genommen ist, imminere für sumere gesetzt wird. — 19, 11: cum dormiret aperto ore; B verbindet wegen der Prophetenstelle Jon. 1, 5 noch gravi sopore damit, das schon 9 vorgekommen war. — 19, 18: jejunante acrius vexabat ist schwerlich richtig, T hat zu vexabatur gebessert, correct ist B: jejunantem artius cruciabat. — 20, 16: et dedit ei potionem, cujus virtute plus quam LXX bufones evomuit unius incrementi. B licet bissiculos = pisciculos statt bufones und zwar mit Recht, denn hier sind nicht ausgewachsene Kröten gemeint, sondern ein kleiner Nachwuchs; weil ST bufones haben, mussten sie unius incrementi hinzufügen, was B fehlt. — Das immundum vas von 20, 18 ist aus Osea 8, 8; der apostolus 20, 26 = 1 Cor. 6, 19. — 21, 2 aurifrigium sind Goldfransen. — 21, 23 heisst es von dem stürmischen Meer: erat eis contrarium coelum, splendorem solis et stellarum saepissime subtrahendo; B hat lunae et stellarum, und das wird richtig sein, da für die Seefahrt zwar das Tageslicht ohne Sonnenglanz genügte, der Mangel des Mondlichtes aber hinderlich war. — 22, 19 mare stetit a fervore suo = Jon. 1, 15. — 23, 11 aeque retro ut ante videre potuit; die Deutlichkeit in B: ista omnia eque retro et ante v. p. scheint mir nothwendig. — 25, 11 wird das Wunder, dass währerd neun Jahren in dem excommunicirten Dorfe Kruft bei Bonn Niemand geboren wird und Niemand stirbt, erklärt: non enim passus est pius Dominus, ut propter gratiam baptismi sive sepulturae a sacerdotibus artati homines innocentes suo jure privari cogerentur. Die Unschuld der Einwohner war schon vorher 24, 25. 25, 1 (dann 25, 15 ff.) hervorgehoben worden, auch in dem Satze selbst wird angedeutet, die Krufter seien wegen Taufe und Begräbnis von der Bonner Kirche ungerecht bedrängt worden, innocentes ist also nicht nöthig. B licet duocentes, woraus ducenti zu entnehmen ist, die Zahl der Bewohner von Kruft, eine immerhin lehrreiche Angabe. — 25, 25 der Beisatz in B, wornach der Priester den Margaretentag (in der

Diöcese Trier der 13. Juli) als Feiertag zu halten verordnet, quia patrona loci illius exstitit, ist sehr wichtig, und zwar nicht blos, weil damit wieder eine (irische) Margaretenkirche nachgewiesen wird, sondern, weil auf der daraus abgeleiteten Berechtigung dieses Gebotes die Geschichte beruht. — 26, 91 totus (Text: tutus). — 26, 23 wird mālo gemeint, der Widder also an einen Mastbaum gebunden worden sein. — 27, 8 nach manifestum judicium vindictae divinae fehlt timens. — 28, 15 vgl. Deuter. 8, 20. — 28, 18 vgl. Eccli. 18, 2. — 28, 19 Gott spricht Rom. 12, 19. — 28, 22 cum phialis et timpanis, gemeint ist viellis. — 28, 24 ff. vgl. Psalm. 148, 8. Eccli. 23, 14. Luc. 8, 23. — 27, 28 ut ab illa hora non ungula ejus appareret wie Exod. 10, 26 von den Herden der abziehenden Israeliten. — 28, 1 l. mit B fuit statt sit. — 28, 5 das Citat, das bis ludere reicht, ist = Exod. 32, 6, aus welchem überhaupt verschiedene Anspielungen der folgenden Darstellung entnommen sind: 9 = Exod. 32, 2 ff.; 10 = Exod. 32, 9; 11 sicut ex littera probari potest, nämlich aus Exod. 32. — 28, 10 l. irritaret et (Text: ut) servo. — 28, 16 l. inclinabant für inclinantes. — 29, 2 die Worte von B nach ut über den Brand von Aachen können nicht entbehrt werden: pauce domus remanerent et. — 3 manus Domini super nos ist ein Bibelwort, vgl. Judic. 2, 15. 1 Reg. 5, 7 etc. — 29, 18 compellente necessitate ist unrichtig, das würde den Mann ja entschuldigen; mit B ist infirmitate zu lesen. — 30, 5 oboedit comprehensor viatori ist schwer zu verstehen, gemeint ist: es gehorcht einer, der schon die Seligkeit geniesst, einem, der noch in Sünden auf Erden wandert. — 30, 9 die Worte von B nach Deo: et sancto Quirino sind der Sache nach unentbehrlich. — 31, 3 dass es nicht judex contumacie, sondern vindex (contumelie) mit B heissen soll, zeigt das nebenstehende ultor sacerdotis. Von dem Priester Adolph wird gesagt, er sei ein homo satis mirabilis satisque saecularis gewesen; mirabilis ist dabei = franz. merveilleux gebraucht in der Bedeutung ferox, superbus, arrogans, vgl. Du Cange 5, 405; bei Diefenbach, Gloss. 362 findet sich sogar die Uebersetzung gemelich. — 31, 20 in dem Texte von B ist zu lesen: rex consiliario suo (des Patriarchen) dicebat, quod dominus eorum ei in magna pecunia solvenda teneretur, et hoc occasione (Hs. occisione) fallaci. Das Wort occasio bedeutet hier: trügerische, streitige Abmachung; vgl. Du Cange 6, 25: Diefenbach: bösse, falsche sach. — 32, 3 der funiculus triplex ist aus Eccle. 4, 12. — 32, 5 f. = Psalm. 34, 14. — 32, 14 sed ist zu schreiben. — 32, 16 vgl. Luc. 12, 42. — Der Passus 32, 19 ff. passt gar nicht hieher, sondern ist schon im Hinblick auf die nächste Historie geschrieben. Das Schriftcitat bezieht sich auf Eccli. 38, 1. — 33, 10 ist B habere richtig, denn durch die Verbindung frui mit flore wird das Bild und damit die Vision zerstört. Auch 18 wird nodum B besser sein als ligaturam. — 33, 26 = Cant. 2, 1; 27 = Isai. 11, 1. — 34, 6 fehlt ante in B mit Recht, weil man auch nachher nicht gewusst hat, wer die Hostie versteckte. — 35, 10 wird man nach illum (cum liberis suis) aus B librum als Bezeichnung für den Wachszinsigen entnehmen dürfen; der servus originarius ist unfrei von

Geburt, Abstammung her. — 37, 6 die Geisselung ist so stark ut — nec ipsa crura a poenis vacua remanerent; B schreibt a planctis sana viderentur, was zu plagis corrigirt werden muss. — 38, 6 heisst es von dem Mönch: ductus in viam missae gratia in quandam ecclesiam intravit; da müsste Marold vor der ersten Messe aus seinem Kloster gegangen sein, was wenig wahrscheinlich ist. Besser hat B: mane facto processit ad ecclesiam, das ist dann die Klosterkirche. Allerdings könnte die Aenderung in S beabsichtigt sein. weil in einer fremden Kirche dem Mönch die Beschämung erspart wird, die er daheim vor den Seinen erlitte. — 39, 7 hac nocte B darf nicht fehlen. — 39, 16 canonicus monasterii, vgl. Du Cange 2, 95f; wahrscheinlich gehörte Zacharias vorher dem Prämonstratenserkloster Steinfeld in der Eifel an. — 42, 2 = Psalm. 43, 22. — 42, 5 vgl. Psalm. 93, 11. — 42, 7 der quidam ist Ovid, Met. 2, 477. — 42, 21 l. et astutiam eludat (Text: elidat). — 42, 25 über die viatores vgl. Du Cange 8, 308. — 45, 11 da BS duxit haben, wird 8 mit B unde statt ut zu lesen sein. — 46, 13 per manum diaboli in visto oblati sunt mihi pisces; in visto fehlt S, zu lesen ist in vista, auf einer Schüssel, vgl. Du Cange 8, 357. — 47, 17 in favillam redacta est, l. reducta mit S. — 47, 22 abbate — domu ordinis Cisterciensis, l. domus mit BS. — 49, 8 haec solita erat vestimenta sua, maxime circa collum et umbilicum, rugare; da S rigare liest, möchte man, wie auch Du Cange 7, 188 unter riga und rigare lehrt, so schreiben = „in Falten legen", wozu das Folgende stringere passt = zum knappen Anschluss zusammenziehen. Aber auch rugare ist in demselben Sinne brauchbar, das sieht man aus 50, 15 ff., wo das ganze Verfahren des Fältelns beschrieben wird. — 49, 23 et publice per serpentem superbia punita est; zwar ist publice nicht falsch, vgl. 20 ff., aber pulchre S passt besser, weil es sich darauf bezieht, dass eine Schlange hier den Hochmuth straft, wie einstens eine Schlange Eva aus den Paradiese vertrieb (ejecit). — 52, 6 es kann nicht heissen milites famosi et in militia diaboli satis famosi. sondern milites fortissimi mit B. — 52, 8 cum in mirabili multitudine per signa et clamores notos exercerent opera militiae; BS haben exercebant, das weist schon darauf hin, dass cum Präposition ist, nicht Conjunction, und mit innumerabili (so ist zu schreiben!) multitudine verbunden werden muss. — 52, 12 homines circum circajacentes ist gewiss falsch: entweder circajacentes oder mit S circamanentes, was mir aber nicht wahrscheinlich vorkommt. — 53, 6 similis est superbia lanistae, quae in oleribus nutrita (erg. est) et in eis se alit, et postquam illa depasta fuerit, marcescit et perit. Dass lanista, der Fechtmeister, unmöglich richtig ist, zeigt schon das folgende quae. Ich habe zuerst gedacht, es sei eine Art Schnecke gemeint, doch ist zweifellos locustae zu schreiben, schon in Hinblick auf Rabanus Mansus, De universo, lib. 8, cp. 7 (Migne, Patrol. Lat. 111, 257): locusta-superbia montis, ut in Joël: residuum erucae comedet locusta (Joël 1, 4). — 53, 13 sicut et initium omnis (erg. peccati nach Eccli. 10, 15) superbia, ita radix omnium malorum avaritia (1 Tim.

6, 10: cupiditas) est, teste Paulo, idolorum servitus (Ephes. 5, 5). — 53, 27 hic post paucos dies (es muss annos heissen, wie auch die parallele Geschichte Homil. 2, 63 wirklich hat) mendicitatis causam (confusionem B ist richtig) timens haereditatem suam vendidit. — 56, 1 jussitque fodi sub ducibulo, et fecit sic; die gewöhnliche Form ist duciculus = der Zapfen. — 56, 3 qui ore hians stillas clepsydra recipiebat; l. clepsidre, worauf auch die Hs. B repside, S clepsedre führen. — 57, 11 omnemque (s. omneque) crimen furti ejusdem imponebant; gewiss muss es eidem heissen, was auch aus adem juveni B zu erkennen ist; ferner hat B impinquebant = impingebant, und das ist richtig, denn dieses bezeichnende Wort findet sich noch bei Diefenbach, Gloss. 289 mit schult gebin übersetzt. — 58, 12 — mater Christi mihi assistens ait ad Dominum: „parce, dulcissime fili, parce, quia, licet alias hic acediosus esset, cum in horis meis decantandis aliquantulum ferveret“. BS lesen fervebat, was richtig ist, statt cum l. tum. — 59, 12 l. mit B potuit statt posset. — 60, 11 et aer concitatus est et sonus (l. sono) concussus. — 61, 9 f. ist kein Anlass, die Ueberlieferung der Hss. zu ändern: Friso (das ist überhaupt die richtige Form) quidam, de ecclesia exiens, domum tendens, in specie humana illi spiritus malignus occurrit. Es liegt eben hier eine der freien Constructionen des Participium Präsentis vor, an denen Caesarius so reich ist. — 63, 10 quem mulier videns, licet mortuum non ignoraret, besser ist dubitaret B. — 64, 13 illis sine intermissione interpungens vulneror; l. pungentibus, auch das zweite inter wird fehlerhaft sein. — praeceps gradior wie König Jehu 4 Reg. 9, 20. — 65, 2 reclusorium, eine in der Nähe des Klosters erbaute Sonderzelle. — 75, 6 die Schriftstelle ist Oseas 4, 2: sanguis sanguinem tetigit, vorher werden die Sünden aufgezählt, die hier zum Theil folgen. — 76, 22 vgl. Matth. 8, 25. — 76, 30 notari S heisst: zum Tadel vorgemerkt werden. — 77, 3 l. totam. — 77, 25 l. appareret. — 79, 27 sed quomodo haec facile solvitur, es ist mit S questio haec zu lesen. — 80, 15 quae tantum requirunt (l. mit S: requirit) misterium. — 80, 24 vacarium (S vacharium), de quo bibere solebat = baccarium, Becher, Du Cange 1, 508. 512; bei Diefenbach 65 wird das Wort übertragen durch: ein winvas o. gschirr, ein padschaff, konnte also ein grobes Gefäss bezeichnen, vgl. crateram 81, 10. — 81, 2 l. quia (qui S) indigne confecit-tractare praesumpsit. — 82, 9 ob mit dem Bischof Bruno nicht Bruno von Meissen, der 1209—1228 sein Amt verwaltete, gemeint ist? Zu Lebzeiten des Caesarius findet sich kein anderer Bruno, an den hier gedacht sein könnte; Halberstadt ist jedenfalls ein Irrthum. — 85, 4 illa quinque milia et tria milia-baptizata fuisse, l. baptizatos mit den Hss. — 86, 5 ff. vgl. die Teufelsverse der Vorauer Hs. (meine Studien z. Erzählungslit. d. Ma.'s 2, 41), die später in die Gesta Romanorum eingegangen sind (ed. Oesterley, Cap. 163; Literatur S. 738); vgl. dazu die Anmerkung von A. Kaufmann zu seiner Uebersetzung der Geschichten des Caesarius von Heisterbach, Annalen d. hist. Vereins f. d.

Niederrhein 47 (1888). S. 75. S. 133, Anm. 1. — 88, 7 l. offerebat. — Zu 88, 16 ff. vgl. den Text Homil. 3, 46. Daraus ergibt sich, dass es 89, 1 vom Kreuzprediger mit B heissen muss: ne posses aliquem signare, und dass 2 f. in B verschrieben, aber auch in S nur mangelhaft bewahrt ist, denn es ist zu schreiben: quedam enim predicaverat et in predicatione promiserat, unde plures dubitabant. — 89, 9 vor pro fehlt cum. — 89, 13 l. daemone praedicante verbis (ist ausgefallen) valde compunctivis (B hat verschrieben: conpuncionis). — 91, 5 l. properabant. — 93, 27 brachile = lineum, quo femoralia cinguntur; Du Cange 1, 730. — 94, 9 toti et eorum servi cum eorum instrumentis, supervenientes officiales —; es ist coci zu schreiben. — 95, 1 ff. die Fassung von B wird für das Gebet in B vorausgesetzt, man darf also nicht dieses aufnehmen und jenes fallen lassen; S ist anders. — 95, 10 Deo servire regnare est, ein viel citirter Spruch, der schon bei Ambrosius und Augustinus vorkommt. — 99, 7 Psalm. 55, 7. — 102, 13 deinde (anima mea) in cacabum aquae ferventis projecta est, quam poenam color lucens corporis mei declaravit. Darnach ist lucens B ganz unmöglich und es muss entweder mit S 101, 25 lividus (dort hatte B turbidus) gelesen oder sonst ein Wort für „trüb" eingesetzt werden. — 104, 3 l. addit. — 104, 15 ff. ist der Text durch die Fassung Homil. 3, 133 zu berichtigen, die mit S übereinstimmt; also l. 104, 27 en. — 105, 11 l. ad hoc (für adhuc). — 105, 19 cum tamen me vindicare (statt judicare) non possem (die Buchstaben der Anmerkungen sind verstellt). — 105, 25 l. sive für sine. — 109. 10 l. a vermibus pulicibusque liberata est. — 111, 3 l. eidem (für idem). — 114, 11 l. sed et in (mit S) ipsius gratiae auctorem graviter excessit. — 115, 25 l. Deus — in desiderio ejus decidebat (für desidebat). — 115, 26 et zu streichen. — 116, 7 l. vidit frater ille tartareum quendam ex inferno ascendentem (Text: qu. inferni descendentem). — 117, 18 l. hominem, 24 l. sciatur. — 118, 7 l. calcaneo. — 119, 4 l. quartum spiculum est duritas (Text: trinitas) aeternae poenae. — 122, 2 l. tamen für tantum. — 122, 18 puer vero obtinuit duas ulnas vix panni bursilli a patre suo ad opus avi sui; l. burelli oder burilli, eine Decke aus Leinen und Wolle. — 123, 2 l. fustibus für fuscibus. — 123, 10 l. indicare für judicare. — 123, 11 l. et cum uxor ante eum defuncta esset, das folgende et zu streichen. — 123, 20 l. sagittari. — 124, 23 die Stelle des Augustinus findet sich im 169. Sermo, cap. 11 (Migne 38, 923). — 125, 30 l. equis für aquis. — 130, 2 tunsis B ist richtig, tonsis S falsch. — 135, 22 ff. vielleicht kann man den Schaden im ersten Satz heilen, wenn man aliquis 23 schreibt für aliquid. — 138, 11 ist für non zu lesen quinquenneum mit S, denn das entspricht der Erzählung in Gregor's Dialogen. — 138, 18 Psalm. 50, 8. — 139, 9 l. puella nimio (Text: nimis) dolore concussa. — 10 l. claves ad custodiam ei commissas (Text: commissam). — 15 nach vitam turpiter propono fehlt wahrscheinlich alterare. — 21 l. post parvum tempus — ipsam deseruit (Text: discernit). — 23

l. in peccatis (Text: poenis) procedens. — 26 Ezech. 33, 11. — 36 l. ab inhabitantibus istum locum. — 140, 24 l. Tumba (Text: Cumba). — 29 l. habens super caput suum in modum mitre (Text: mire) velamen. — 33 zu den Verbis gehört nec-nec. — 34 l. quoniam in ulna (Text: unum) erat ipsi imagini. — 141, 2 l. possunt. — 142, 16 l. irruente languore nimis afflictus. — 144, 6 l. constituit, ut celebrarent solemnitatem (Text: celebraret solemnitates) singulis annis octo dies (ante) festivitaten Natalem Domini—resurectionem. — 10 ist ganz corrupt. — 29 l. in praedicta urbe (Text: jam praelibata urbe). — 145, 15 secretarius = qui ecclesiae secretum curat, sacrista: Du Cange 7, 387. — 26 l. daemoniorum. — 146, 8 l. ponamus. — 9 l. altercarentur (Text: alterarentur). — 148, 30 l. juxta me ignem. — 36 l. pauca (Text: parva). — 149, 24 l. Campense monasterium. — 150, 2 l. posset. — 4 müsste nicht abiisset vor et horas decantasset stehen? — l. ille coepit gravi dolore compesci (Text; compescere). — 7 zu linguam acuere vgl. Horaz, Epist. 1, 3, 23. — 11, Cant. 5, 10. — 22 l. demulceretur. — 25 vgl. 1 Petri 2, 3. — 151, 5 l. et mors ei immineret (Text: inveniret). — 152, 2 l. obitui. — 5 l. concito (Text: condito, B: canditu) gradu. — 153, 28 Psalm. 147, 14. — 154, 3 l. contigit olim, ut duo socii, nimia dilectione conjuncti (Text: convincti) distinguerentur (vielleicht: distinerentur) morte interveniente. — 8 f. l. quod ei fletus (Text: flens) nihil contulerit omnino et quasi (Text: quando) improbando. — 14 l. cum ad poenalia loca descenderet et multas animas unde (Text: cum) eriperet, putabam, quod tuis (Text: miris) precibus eductura me esset. — 20 l. cesses. — 29 l. istam. — 155, 7 l. ubi (Text: ut). — 13 l. recederet. — 21 l. taliter allocutus est (fehlt) monachum (Text: monachus). — 26 l. quia minister (Text: ministrum) defunctum cognoverat. — 32 l. cujus caritatem erga me saepius florere perpendi (so die Hs., die zu apprehendi zu ändern unnöthig ist). — 156, 3 l. et (Text: ut) vidit. — 157, 3 l. experirentur. — 6 l. studerent. — 14 l. cantarent (Text: cantent) — ad laudem (fehlt) gloriosae genitricis. — 18 ex jussu Mariae gehört nach cui. — 34 l. pertransire et candelam. — 158, 5 l. angelus, quam (Text: quia) sibi allaturus fuerat (fehlt), candelam arripuit. — 159, 7 l. processit a scumario (Text: secumario, vgl. Du Cange 7, 367). — 17 wendet auf Maria an Psalm 144, 18; daher l. 18 eam, 19 hanc. — 31 l. ipsam antiphonam, wogegen 33 eam zu streichen ist. — 160, 5 tanta et multis breviter scribimus; gewiss ist et multis falsch, vielleicht ut vultis. — 8 das Citat ist Eccle. 9, 1; daher l. 9 tamen statt cum, und nach odio ist dignus einzuschalten. — 15 l. quia in brevi cum magno tripudio (Text: tripendio) exspiravit. — 23 l. obliviscens communionis vite (Text: communicationis vitam). — 161, 1 l. delectabat für dilectabant. — 2 l. affectabat für effectabat. — 3 l. praeberetur. — 4 l. expectabis. — 9 l. quia gustato spiritu decidit (Text:

desistit) omnis caro. — 26 l. aufugit für affugit. — 30 te zu streichen. — 162, 2 l. tandem e (fehlt) manu ejus pixidem praedictam rapuerunt et aperientes viderunt pallium (Text: parvum, doch wird nur durch pallium dem Thomas Becket das Erzbisthum prophezeit) de purpura in ea et extraxerunt. — 5 l. bene facta — verumtamen hoc. — 6 l. ex accersito (Text: excersito). — 13 l. magna ac singulari (Text: singuli) quadam veneratione. — 25 l. ubi für ut. — 26 l. cum für ut, dagegen ist 27 cum zu streichen. — 163, 1 vgl. Jacobi 4, 9. — 3 l. enixe für dixe. — 25 l. honori. — 164, 3 l. quantam. — 5 celibanis ist belegt bei Diefenbach 110. — 9 l. in capitulo (Text: capitolio) super quoddam scabellum. — 19 l. pro quo labore utique maximo munere (Text: numero) eos remunerabo. — 22 nonne legisti, quod voluptas habet poenam et necessitas parit coronam? Das ist frei citirt nach der Ordensautorität Bernard von Clairvaux, Sermo 17 super Qui habitat: Bonum magis necessitas quam voluptas; cumque utraque res citius transeat, altera poenam habeat, altera sit paritura coronam. — 30 l. sanctimoniali. — 165, 7 l. quia (für quod) gaudium. — 15 l. ascendens für descendens. — 19 l. et sibi proficerent (Text: profiterent). — 25 l. sed admonitione matris Domini roborata duas partes priores pronuntiavit (fehlt) et totam (Text: tantum) dimisit tertiam partem, et quinquaginta deinceps cum magna velocitate (Text: morositate) decantare instituit. — 167, 35 l. astitit. — 168, 12 l. adeo. — 20 das zweite nec ist überflüssig. — 169, 31 l. in aliqua (Text: aquata) parte suae domus servavit eum humatum. — 170, 21 l. bona eorum ubique arripiebat (Text: accipiebat). — 28 l. tamen für dum. — 171, 15 l. quadam (Text: quondam) nocte. — 23 l. cum (Text: ut) autem ad (fehlt) ecclesiam pervenissent. — 31 l. illa. — 172, 2 l. velocissimo. — 15 für ut l. et. — 18 sicut vos semper infruiti et invices fuistis; es wird injusti et invidi zu lesen sein. — 22 l. iste für si. — 30 ei zu streichen, l. habere praesumatis statt habeatis praesumere. — 174, 11 f. l. cantabant-repetebant. — 28 l. Schonaviae (Text: Schananiae, als Verschreibung kommt bei Janauschek, Orig. Cisterc. S. 81 auch Scaenonia vor), das Kloster Schönau im Odenwalde. — 175, 13 l. ut ictus ictui succederet (Text: c. ictu succedens). — 18 l. admirarer. — 176, 13 l. hic legebant manifeste. — 178, 10 l. imaginem-appensam (Text: absconsam); vgl. aber absconsa 31. — 181, 2 l. quanto major es, humilia te in omnibus = Eccli. 3, 20; der Text: quanto major est humiliatio in omnibus. — 182, 7 l. domine, quoddam magnum peccatum commissum est. — 183, 19 l. ad cujus officium id spectat (Text: exspectat). — 20 l. ideo hoc sertum disposuit (Text: distulit) capiti meo imponere. — 184, 6 l. vidit in infirmario rosam pulchram crescere et totam planitiem odore (Text: aere) replere. — 15 l. in Carnotensium (Text: Carventium) urbe. — 16 l. saeculi. — 186, 4 und 8 ist statt genicula zu lesen genitalia, und dieses Wort ist auch 30 für vitalia ein-

zusetzen. — 12 l. ex für et. — 18 l. illi vero, cum proferrent, quidquid ei (Text: eo) mali poterant, et quod ad extremum se peremisset (Text: pertinxisset). — 23 l. luctamini (Text: luctaris). — 32 l. erigens se (Text: exigens). — 33 erg. erat. — 187, 33 l. scientia. — 188, 1 l. ad honorem (Text: et honore) genitricis. — 6 nec zu streichen. — 12 l. nisi reddis ei (Text: mihi reddit) officium suum, — tricesimo die morieris et tu. — 31 l. dicebant — pro salute autem ejus illos venisse (Text: dicerent — actum pro salute ejus illud venisse). — 189, 12 l. accidit, ut — antistes moreretur et ecclesia (Text: etiam) sine rectore maneret. — 30 l. totiens für quod. — 191, 17 l. famosum. — 18 l. cum für cui. — 26 l. adeo. — 29 l. praeparatas. — 192, 4 l. hinc für huic. — 5 l. nullum laedam. — 193, 6 l. excedentem. — 193, 11 ff. der Text ist aus Dial. 7, 47 zu bessern. — 194, 6 l. condiuntur. — 12 l. vadimonio. — 22 l. ipse. — 195, 6 l. quadam. — 8 l. tum für dum und jurabat für juraret. — 10 l. fateretur. — 196, 4 l. id statt sed. — 197, 19 l. devoverant (Text: se voverant). — 198, 1 l. enormem. — 6 l. lucos. — 18 l. invitarent. — 19 l. lucerna (Text: lucina) Deo ardens et lucens = Joann. 5. 35. — 20 l. quandoque. — 199, 32 l. invenies wahrscheinlich, Text: ibidem ter. — 200, 2 l. possideas — facias. — 9 l. at illa. — 16 l. qualitate für quantitate. — 24 l. adducas. — 201. 16 Genes. 2, 17. 3, 6. — 23 l. eidem octo dierum terminum (Text: criminum) concessit; et zu streichen. — 27 l. formides. — 202, 1 quid zu streichen. — 2 l. quia statt qui. — 3 l. includuntur. — cum durch tamen zu ersetzen, desgleichen 6 vor ratio. — 11 l. peccatori dixerunt (Text: peccatorem duxerunt). — 12 l. eum statt eam, recurre statt recurrere. — 13 l. quod cum ille faceret. — 15 l. apposuit. — 19 l. coronare. — 24 quasi ist gewiss falsch. — 25 l. tamen statt cum. — 26 l. et vor pro. — 29 l. continuo. — 204, 1 l. ingressi sunt duo tetri (Text: caeci) spiritus. — 7 l. evadat. — 10 l. cum esset liberatus. — 33 l. impetit. — 205, 12 l. inconsolabiliter (Text: et consolabiliter). — 207, 5 l. vadimonio.

Diese Reihe von Besserungsvorschlägen stellt nun allerdings keine wirkliche Bereinigung des gesammten Textes vor. Hätte ich das beabsichtigt, dann hätte ich viel durchgreifender verfahren und auf die Differenzen beider Redactionen nachdrücklich eingehen müssen. Ferner wären die Druckfehler zu berichtigen gewesen, die Meister S. VI gewiss mit Recht durch die Drucklegung des Buches in Rom entschuldigt, die aber in so verhängnisvoller Menge auftreten, dass sie die Lectüre ungemein erschweren. Insbesondere werden die Anmerkungen oft davon entstellt, für manche lassen sich nur mühsam die genauen Bezüge feststellen, auf einzelnen Seiten herrscht völlige Verwirrung. Endlich hätte auch die Interpunction durchweg revidirt werden sollen, denn sie liegt sehr im Argen. Einmal ihrer Inconsequenz wegen: bald werden Relativsätze abgesondert, bald nicht; vielfach nur am Anfang, nicht am Schluss; directe Rede und Citate werden zumeist nicht kenntlich gemacht, gelegentlich aber doch. Vor allem leidet die Interpunction an starken Gebrechen, sie

ist vielfach fehlerhaft, bisweilen in solchem Grade, dass nur durch längere Ueberlegung die Satzgebilde verständlich werden. Die Zahl der Correcturen, die in diesem Betrachte hätten angemerkt werden müssen, beliefe sich nach einer nicht übertreibenden Schätzung auf etliche Hundert; das ist zu viel, als dass sie im Rahmen meiner Darlegungen hier vorzubringen wären.

Wenden wir uns von dem Texte ab zu dem, was aus dem Inhalt und der Anordnung der Erzählungen für die Geschichte der Entstehung des Werkes zu erschliessen ist. Meister vermuthet S. XXXV ff., die Libri miraculorum seien von Caesarius überhaupt nicht auf die Zahl acht gebracht worden, welche die Epistola catalogica ihnen zuspricht, das Unternehmen sei zwar geplant, aber nicht durchgeführt und vollendet worden. Thatsächlich besagt die Notiz am Ende des Prologes in S (S. 2): nomen auctoris initiales literae librorum conjunctae declarant. Dieses Verfahren, durch ein Akrostichon die Ueberlieferung zu sichern, hat Caesarius, wie auch Meister bemerkt, im Dialogus miraculorum und in seinem Commentar zum Ecclesiasticus bereits angewandt. Ja auch in den Versen, die er dem ersten Theile seiner Homiliensammlung voranstellte, bilden die Anfangsbuchstaben den Namen Cesarius (vgl. meine Abhandlung S. 22: dort ist mir ein grobes Versehen begegnet: die von mir vorgeschlagene Umstellung im ersten Verse zerstört den Reim des leoninischen Hexameters. Einleuchtend bessert Steinmeyer die Stelle: Cum meritum crescat sponse, si corde quiescat Ejus dilectus, huic fiat in ubere lectus Sponsus dilecte = da das Verdienst der Braut wächst, wenn der Geliebte an ihrem Herzen ruht, so soll dieser (Geliebte) sein Lager im Schosse der geliebten Braut haben). Nun entsprechen die beiden ersten Libri miraculorum wirklich der Forderung des Akrostichons, indem sie mit **C**um und **E**xempla beginnen; das dritte fängt mit **A**d an, wäre also an vierter Stelle brauchbar gewesen, sofern an dritter (und nicht loco libri quarti), wie die Notiz in S erklärt, das Buch von den Wundern Engelberts, das den dritten Theil der vorhandenen Biographie des Heiligen bildet, wäre eingeschaltet worden. Jedenfalls sind uns nur drei Libri miraculorum überliefert, und Meister findet sich in seiner Ansicht, das Werk sei ein Torso geblieben, durch folgende Ueberlegung unterstützt (S. XXXVI f.): „Das Buch der Wunder Engelberts ist 1237 verfasst. Wenn nun aber Caesarius mit seinen Libri VIII schon im Jahre 1225 begonnen hatte, dann hatte er bis 1237 erst drei Bücher davon fertig [weil er nach der Angabe von S die Mirakel Engelberts als viertes anfügen wollte]. Anfang der vierziger Jahre ist er gestorben; er müsste schon in einem bedeutend flotteren Tempo zu schreiben fortgefahren haben, wenn er die acht Bücher noch vollendet hat. Die Epistula catalogica nämlich, die schon von Libri VIII spricht, ist auch 1237, wie wir oben gezeigt haben, verfasst; zwischen den Wundern Engelberts und der Epistula catalogica die fehlenden Bücher 5, 6, 7 und 8 zu schreiben, dürfte eine stenographische Leistung sein, die wir Caesarius nicht zutrauen können“. — Abgesehen davon, dass wir über das Tempo der Schriftstellerei des Caesarius nichts wissen — thatsächlich hat er seine sämmtlichen Werke innerhalb eines Zeitraumes von nicht ganz zwanzig Jahren verfasst — ist die Argumentation Meister's einwandfrei, bis auf ihren Ausgangspunkt. Diesen aber halte ich für

unrichtig: es ist nicht erwiesen, dass das dritte Buch der Vita S. Engelberti 1237 abgefasst wurde, die grosse Mehrzahl der Wundergeschichten ist in den nächsten Jahren nach der Ermordung Engelberts 1225 aufgezeichnet worden, später hat dann Caesarius einzelne Nachträge der Schrift angeschlossen, deren Ursprungszeit jedoch keineswegs als die Zeit der Entstehung oder auch nur des Abschlusses der Biographie angesehen werden darf (vgl. meine Abhandlung S. 29 f.). Ist meine Auffassung richtig, dann verliert das Argument Meister's, Caesarius habe die Bücher 5—8 seiner zweiten Sammlung von Erzählungen aus Mangel an Zeit vor seinem Tode nicht mehr schreiben können, alle Beweiskraft. Trotzdem könnte die Ansicht, Caesarius habe zwar acht Bücher geplant, aber nur drei (mit den Wundern Engelbert's vier) fertig gebracht, richtig sein, nur müssen wir auch hier wieder die Libri miraculorum selbst fragen.

Buch 1, Capitel 16 (so citire ich von jetzt ab die Erzählungen) heisst es Hs. T: anno praesenti, qui est 1225 ab incarnatione Domini — B hat 1220, was bei der mangelhaften Ueberlieferung dieser Handschrift als Fehler angesehen werden darf; S 1228, vielleicht richtig und dann für die Redaction S bezeichnend, aber auch möglicherweise nur ein Versehen des Schreibers. — 1, 33 beginnt in B: anno Domini 1226 ante Pascha, in S heisst es: anno praesenti, die Jahreszahl fehlt. — 2, 8 fängt in S an: anno praesenti, qui est 1226 ab incarnatione Domini, in B steht nur anno Domini MCCXXVI°. — 1, 42 wird ein Ereignis, das in Friesland, wie es scheint, im Spätherbst, eingetreten war, mit den Eingangsworten berichtet: nuper retulit mihi quidam monachus. Ich bin nun allerdings der Meinung, dass solche Zahlen nicht gepresst werden dürfen und sie zunächst nur für die einzelne Erzählung, beziehungsweise deren Aufzeichnung gelten, in der sie vorkommen. Hier sind jedoch vier Fälle vorhanden, über das erste und zweite Buch verstreut, das mag immerhin mehr bedeuten. Ueberdies stimmen die Jahre 1225|6, wenn wir während dieser Zeit Caesarius uns mit dem Material der Libri miraculorum beschäftigt denken, zu der sonstigen Chronologie seiner Werke. Diese besitzt in der Epistola catalogica eine feste Grundlage, die sich, je weiter die Untersuchungen der einzelnen Schriften gedeihen, auch um so zuverlässiger erweist (vgl. meine Abhandlung S. 25). Im Jahre 1222|3 sind die Homilien de infantia gearbeitet worden. 1223 fällt die Redaction und der Abschluss des Dialogus miraculorum (vgl. Wattenbach, Geschquell. 2, 486), 1224|5 der zweite Theil des Homilienwerkes, 1227 die Vita S. Engelberti (vgl. meine Abh. S. 27), 1228 der Dialog wider die Ketzer (a. a. O. S. 53), 1228|9 die Homilien des Quadragesimale, die übrigen noch ungedruckten Schriften gewähren keine Anhaltspunkte zur Datirung. In diese Folge passt nun die Herstellung der ersten Libri miraculorum sehr wohl, wenn sie auf 1226 angesetzt werden darf.

Die Sammlung des Materiales hat schon früher begonnen: 1223 fallen die Ereignisse, die 1, 1. 2. 34 berichtet werden; es lässt sich somit vermuthen, dass mit der Vollendung des Dialogus miraculorum 1223 Caesarius durchaus nicht aufgehört hat, Geschichten aufzuzeichnen und zu sammeln, was er übrigens selbst im Prolog zu den Libri miraculorum andeutet. Das zweite Erzählungswerk erscheint vielmehr, sowohl der Zeit

als der Sache nach, als eine Fortsetzung des ersten. — Es lässt sich noch eine Reihe von Jahreszahlen aus den Libri miraculorum anführen, die jedoch weniger fest sind und nur ungefähre Grenzen bilden. Nach 1220 muss 1, 41 aufgezeichnet sein, wenn der Name des Abtes Eberhard von Waldsassen richtig eingesetzt wurde, vgl. 2, 10. 11. Vor 1224 entstand 1, 31, weil sonst wohl Bernard von Lippe, Bischof von Semgallen als verstorben bezeichnet wäre. Nicht nach 1225 entstand 1, 20, weil Bischof Konrad von Halberstadt noch lebt. Nicht nach 1227 wurde 1, 16 aufgezeichnet (darum ist 1228 bei S falsch), weil da Hermann nicht mehr Abt von Marienstatt ist. Dasselbe muss von 1, 40 gesagt werden, wo der Cardinalbischof Konrad von Porto noch lebt. Nicht nach 1228 das Stück 1, 10, das Konrad als Abt von Bebenhausen anführt. Wenn 2, 11, wie ich vermuthe, der Bischof Bruno von Meissen gemeint ist, so kann diese Nummer gleichfalls nicht nach 1228 niedergeschrieben sein. Nicht nach 1229 die Geschichte 1, 31, weil in ihr Albert noch Bischof von Riga ist. Endlich 1, 11 nicht nach 1235, weil Arnold als Abt von Kamp darin erwähnt wird. Nun könnten ja diese Grenzzahlen nur eine Grenze nach oben, einen Terminus post quem non für die erste Niederschrift der bezüglichen Erzählung abgeben, nicht aber für die Redaction des Werkes der Libri miraculorum selbst, wofern sie nicht in beiden Redactionen, in B und S, vorkämen. So jedoch müssen sie als beweisend dafür angesehen werden, dass die uns vorliegenden Redactionen wirklich um 1226 hergestellt wurden, wozu dann die bereits erwähnte positive Angabe dieses Jahres ebenso stimmt, wie die Stellung des Werkes als Nr. 27 der Epistola catalogica. Dafür spricht auch, dass 2, 27 eine Geschichte aus Holland erzählt wird, die sich vor drei Jahren ereignet hat, nach den Homilien 3, 133 vor einem halben Jahre; da diese Homilien 1224/5 niedergeschrieben sind, so ergibt sich für das zweite Buch der Libri miraculorum etwa 1227. Aber freilich, dass das Werk über die zwei ersten Bücher 1226/7 hinaus gediehen war, dafür besitzen wir gar kein Zeugnis, das dritte Buch, wie es in B steht, bietet uns überhaupt keine beweisende Zahl, und so muss es einstweilen dahin gestellt bleiben, ob Caesarius in der Epistola catalogica, als er dem Werke Nr. 27 acht Bücher beilegte, eine Thatsache ausgesprochen hat oder nur ein Vorhaben, für dessen Erfüllung ihm das Material schon bereit lag.

Noch erwähne ich, dass Forscher, die mit der rheinischen Localhistorie vertraut sind, die Grenzen der Entstehungszeit der Libri miraculorum wahrscheinlich viel bestimmter werden ziehen können, als ich hier vermochte. Denn sie werden für verschiedene weltliche und geistliche Personen die Lebensdaten aus Urkunden zu ermitteln im stande sein, die mir unbekannt sind. Wer z. B. die Zeit des grossen Brandes von Aachen nachzuweisen vermag, der wird wissen, wann hoc anno das Stück 1, 17 aufgezeichnet wurde. Vielleicht lässt sich auch das Generalcapitel von Citeaux feststellen, das vor drei Jahren stattfand 2, 12. Ziemlich wertlos ist die Erwähnung der Belagerung von Damiette 1218 (schon im Dialogus) und der Rückkehr davon 1, 12; ebenso das Schisma zwischen Philipp und Otto 1, 31. Noch weniger, und besten Falls durch eine glückliche Combination, lassen sich Angaben verwerthen, wie 1, 24: circa hoc biennium S (temporibus paucis transactis B); nondum effluxit

annus 1, 26 S (fehlt B); vor einem Monat 1, 19; das häufige nuper 1, 11, 17 u. s. w.; ante annos paucos 1, 18; anno praeterito 2, 3. 7 in S (B fehlt).

Für die Bestimmung des zeitlichen Abstandes zwischen den beiden Redactionen B und S liesse sich eine Angabe verwerten, die 1, 9 begegnet, wo das behandelte Ereignis nach S hoc anno, nach B anno praeterito stattfindet, wornach somit B später als S hergestellt wäre. Leider findet sich das umgekehrte Verhältnis auch einmal, so dass man diese Angaben höchstens auf die schedulae der Aufzeichnungen beziehen darf. 3, 3 steht in S (fehlt B) anno praeterito, während Homil. 3, 60 (meine Abh. S. 87) dieselbe Geschichte hoc anno erzählt wurde; das passt zu dem Verhältnis zwischen den Homilien und den Libri miraculorum, wie ich es angenommen habe. 2, 15 heisst es von einem resignirten Abt in S est, in B erat (war es vielleicht Caesarius von Prüm?), aber auch das hilft unter diesen Umständen nichts. Dagegen scheint es mir wichtiger, dass 1, 24 in der Schlussformel von S, die B fehlt, das vorangehende Capitel 10 citirt wird. Denn das beweist doch, im Zusammenhange mit der oben S. 661 erwähnten Stelle 3, 6, dass die Redaction von S viel weiter in der Richtung auf ein grosses Erzählungswerk ausgebildet war, als aus B ermittelt werden könnte. Interessant wäre eine Notiz 1, 22, die nur B enthält: cum hoc anno ego, frater Zacharias, auctor libri, essem in quadam villa diocesis Treverensis, wenn damit der Verfasser einer Quellenschrift für Caesarius bezeichnet und aus Versehen bewahrt wäre — man könnte ihn vielleicht dann mit dem Frater Zacharias, Noviz im Kloster Marienstatt, identificiren, der dem Caesarius die Geschichte von einer Besessenen mittheilt — allein ich fürchte, dieser Zacharias wird einfach aus einem der zahllosen Schreibfehler von B hervorgegangen sein und nur den Verfasser Caesarius selbst bedeuten.

Nunmehr scheint es gerathen, den Stoff der Erzählungen in den Libri miraculorum und deren Gruppirung etwas näher ins Auge zu fassen mit dem Absehen, ob daraus etwas für die Entstehungsgeschichte des Werkes zu entnehmen wäre. Da muss zunächst festgestellt werden, dass Caesarius nicht sofort, als er sich entschloss, nach dem Dialogus ein neues Erzählungswerk zu schreiben, vorgehabt hat, es wie den Dialogus in Bücher abzutheilen, deren jedem ein besonderes Hauptthema zuzuweisen war. Vielmehr ergibt sich schon aus der Durchführung des Vergleiches zwischen dem Autor und einem Koch im Prolog, dass die Erzählungen ohne besondere Rücksicht auf ihren Stoff aneinander gereiht werden sollten, und das wird auch am Schlusse des Prologes ganz ausdrücklich gesagt: non enim in hoc opusculo Dialogi morem servare volui, neque ejusdem generis exempla ubique continuare potui, sed quae mihi sunt comperta vel a personis relata veridicis, prout occurerunt, scripto commendavi. Diesem Vorhaben ist Caesarius nicht treu geblieben: nicht in der Redaction B, die ein drittes Buch den Marienwundern widmet; nicht in der Redaction S, welche durch ihre Schlussformeln die Erzählungen in eine zusammenhängende Reihe ordnet. (Dass diese Reihe 2, 20 ff. in S gestört sei, wie Meister S. XLI, Anm. 2 will, ist nicht der Fall, denn zwar fehlt 21 in S, aber auch 22

ist eine Wuderergeschichte, und der Hinweis am Schluss von 20 passt auf 22 ebensogut wie auf 21). Die oben S. 676 besprochene Notiz über das vierte Buch, das die Wunder des h. Engelbert enthalten sollte, widerspricht diesem Vorhaben gleichfalls. Insbesondere jedoch die nunmehr folgende Einleitung in das erste Buch, wo zuvörderst Verschiedenes über die Einsetzung des Altarssacramentes vorgetragen und schliesslich gesagt wird: quae et quanta miracula temporibus nostris in eodem sacramento facta sunt, universis ecclesiae filiis ad credentium aedificationem et infidelium confusionem fida pandam relatione. Der Prolog zum ganzen Werk und diese Einleitung zum ersten Buch sind in allen drei Handschriften BST erhalten; der offene Widerspruch zwischen den Absichten, eine durch den Stoff nicht bestimmte Folge von Erzählungen aufzuzeichnen, und dann wieder, sich durch den Stoff bei der Anordnung leiten zu lassen, ist unbemerkt und ungetilgt geblieben, meines Erachtens ein giltiges Zeugnis dafür, dass der sonst sorgsame Schriftsteller Caesarius hier seine Arbeit nicht überprüft und die ausgleichende Correctur nicht vorgenommen hat. Nun könnte man alsbald behaupten: in dieser verschiedenen Auffassung von der Aufgabe des Autors liegt schon der Grund zur Entstehung der beiden wirklich vorhandenen Redactionen B und S beschlossen, und da B im dritten Buche die Marienwunder zusammenstellt und zu diesem Behufe Erzählungen aus dem zweiten Buche (nach S) ins dritte hinüberstellt, ist B als die spätere Redaction erwiesen. Das wäre insofern ein voreiliger Schluss, als nach der schon wiederholt erörterten Eigenthümlichkeit von S jedenfalls wenigstens die Gestaltung des Textes in der Richtung auf ein einheitliches Werk in S weiter vorgeschritten ist als in B.

Der wirkliche Bestand der Stücke des ersten Buches entspricht nun zunächst der Absicht der Einleitung (nicht des Prologs zum Ganzen), denn die ersten 13 Nummern handeln thatsächlich von Wundern durch die Eucharistie, dazu gehört dann noch Nr. 21, die dazwischen liegenden Stücke sind verschiedenen Inhaltes. Mit Nr. 24 beginnt eine neue Gruppe, die von der Beicht handelt und bis Nr. 31 reicht; Nr. 23 ist gar keine Erzählung, sondern nur eine theologische Einleitung zu den Geschichten über die Beicht, welche gar keine selbständige Ziffer hätte bekommen, sondern in der Ausgabe so hätte behandelt werden sollen, wie die Einleitung über das Altarssacrament. Die Nummern 32 bis 44 sind völlig verschiedenartigen Inhaltes. Somit entspricht ein Theil des ersten Buches dem Programm stofflicher Anordnung, ein Theil ist so zusammengestellt, wie die Stücke dem Autor bekannt wurden, wieder ein Beweis, dass eine abschliessende Redaction durch Caesarius nicht zu stande gekommen ist. Dass er aber die Ordnung nach dem Stoff wirklich durchzuführen gedachte, sein erstes Programm also aufgegeben hatte, sieht man sehr deutlich aus der Einleitung zum zweiten Buch, wo es heisst (S. 66): Exempla diversa de sacramento corporis et sanguinis Christi similiter et de medicina confessionis (so ist die zweite Einleitung 1, 23 überschrieben), quae ad manum habuimus, in superiori libro posita sunt. Caesarius erwähnt also hier als Inhalt des ersten Buches nur Erzählungen über Eucharistie und Beicht, die Stücke 14—20. 22. 32—44, die einen anderen Inhalt besitzen, berücksichtigt er gar nicht:

ein klares Zeugnis dafür, dass er die stoffliche Anordnung durchzuführen beabsichtigte, aber in diesem Vorhaben stecken geblieben war.

Noch weniger weit ist der Autor beim zweiten Buch gediehen. Im Anschluss an seine Bemerkung über den Inhalt des ersten Buches fährt Caesarius fort: nunc vero alia atque alia, quae postmodum veraci relatione nobis sunt aperta, ad posterorum notitiam scripto mandare curabimus. In diesen Worten ist nichts enthalten, was darauf wiese, dass Caesarius die Erzählungen des zweiten Buches nach ihrem Inhalte in Gruppen sondern und anordnen wollte, vielmehr wird ausdrücklich gesagt, es sollten nun alia atque alia, die ihm nach dem ersten Buche bekannt wurden, auch vorgetragen werden. Das ist also der Standpunkt des Prologes zu dem gesammten Werk. Unmittelbar darauf jedoch und ohne eine Spur des Ueberganges lässt Caesarius den Satz folgen: sacramentum Trinitatis similiter et incarnatio Domini necnon sacramentum altaris ratione nequeunt explicari. Und nun erörtert er kurz das Geheimnis der Dreieinigkeit, der Menschwerdung des Gottessohnes und der Eucharistie, und beschliesst seine Darlegung folgendermassen: his igitur non sine causa praemissis ad extrema redeamus . duo vero de sancta Trinitate praemisimus, nunc autem aliqua de visione Verbi incarnati necnon de (Text: et) sacramento corporis et sanguinis ejus subnectamus. quam Christo ejusque genitrici placeat (Text: placet) ipsa incarnationis recordatio, subjecto satis declaratur exemplo. Dieses Exempel nun von der Wohlgefälligkeit des Glaubens an die Fleischwerdung ist nicht 2, 1, sondern 2, 3; die beiden ersten Stücke handeln wirklich von der Trinität, und da auf diese in dem angeführten Schluss der Einleitung durch praemisimus zurückverwiesen wird, so ist die Sachlage klar: vor den Nummern 1—2 des zweiten Buches sollte als Einleitung stehen S. 66, 3 – 67, 2, wo von der Trinität gesprochen wird; die folgende Darlegung 67, 3—68, 11, die von Incarnation und Eucharistie handelt, gehört nach 70, 9 vor die Nummer 3, auf welche der letzte Satz sich bezieht. Ueberliefert ist uns die Einleitung in S als ein fortlaufendes Stück, sie bildet daher noch das Concept des Autors, das erst durch Zeichen für den Schreiber den richtigen Stellen zugewiesen werden sollte. Das überzeugt uns neuerdings, dass unsere Ueberlieferung einen unfertigen Zustand des Werkes darstellt, und abermals sehen wir, da die wichtigen Schlusssätze der Einleitung nur in S, nicht in B sich finden (68, 7—11), dass in S der Rest der späteren Redaction erhalten ist, die im Werden stecken blieb. — Der Angabe des Schlusses der Einleitung in S genügen nun höchstens die Nummern 3 bis einschliesslich 11, darauf folgt wieder bunte Reihe wie im ersten Buch: weiter ist der Verfasser in der neuen Anordnung der aufgesammelten Geschichten nicht gekommen.

Beim dritten Buch liegt die Sache ganz einfach. Auch für dieses hatte Caesarius schon eine kurze Einleitung geschrieben 128, 3—11, worin er zunächst sagt, dass er jetzt Marienwunder behandeln wolle. Merkwürdig ist dabei Folgendes: der Satz Incipit liber tertius etc. steht erst 9, auf diesen folgt 10 f eine knappe Ankündigung der Marienwunder. Diese war jedoch schon 3—8 ausführlicher vorhanden, nebeneinander können

10 f. und 3—8 nicht giltig gewesen sein. Diese beiden Stücke gewähren uns daher nochmals Spuren der beiden Redactionen, die unausgeglichen geblieben sind, und da diese Sätze 128, 3—11 in S fehlen, die ersten zehn Nummern von B aus dem zweiten Buch in S entnommen und an den Anfang des dritten überstellt sind, so war es diesmal der Entwurf oder die Sammlung B, in welcher Caesarius sich die Notizen über die Fortsetzung und Gliederung der Libri miraculorum eintrug. Es haben sich somit die Vorlagen sowohl von B als von S noch in seinen Händen befunden und er hat beabsichtigt, aus ihnen sein neues Erzählungswerk zu gestalten, er hat jedoch dieses Vorhaben nicht ausgeführt. Dass ihn daran der Tod gehindert habe und dass er bis zu seinem, ungefähr 1238—1240 anzusetzenden Ende gearbeitet habe, wie Meister vermuthet, ist nicht erweislich: keines der vorhandenen Stücke muss nach 1226/7 aufgezeichnet sein, verschiedene können, wie sich gezeigt hat, nur vor 1228—1229 eingetragen sein: darüber hinaus reicht unsere Kenntnis derzeit noch nicht. Auch wissen wir gar nichts darüber, aus welchen Gründen Caesarius die Beschäftigung mit diesem Werke eingestellt hat. Gleichfalls ist uns unbekannt, wie er die Fortsetzung in den Büchern 3 (oder 2) bis 8 sich dachte; wenn Meister S. XXXVII vermuthet, die Libri VIII miraculorum des Gregor vor Tours seien für Caesarius vorbildlich gewesen, so ist diese Annahme zwar möglich, mir aber nicht wahrscheinlich. Denn das ältere grosse Erzählungswerk des Caesarius, der Dialogus miraculorum, das die Bekanntschaft mit den Dialogen Gregors des Grossen so deutlich verräth, ist doch in seinem Aufbau nicht davon beeinflusst: warum sollte dergleichen bei den Libri miraculorum der Fall sein, zumal doch das Wunderbuch des Gregor von Tours auf die Erzählungsliteratur des Mittelalters in viel geringerem Grade wirkte als die Schrift des Papstes, welche die eschatologischen Vorstellungen der Folgezeit so massgebend beeinflusst hat. — Ein Stück gibt es im 3. Buch, das unmöglich von Caesarius selbst eingetragen sein kann, Nr. 69, denn es steht schon im Dialogus miraculorum 7, 47; es widerspricht gänzlich der Gepflogenheit dieses Autors, dass hier dieser Umstand nicht erwähnt wird. Auch andere Stücke lassen sich auf ihre Schreibweise hin dem Caesarius absprechen: das Angeführte genügt jedoch zur Begründung der Annahme, dass schon ein guter Theil des dritten der erhaltenen Libri miraculorum nicht mehr von dem Heisterbacher Erzähler selbst aufgenommen worden ist. —

Noch auf einen Umstand möchte ich aufmerksam machen. Bei den Geschichten, die Caesarius von Heisterbach erzählt, und zwar sowohl im Dialogus als in den Libri miraculorum, ferner in den Homilien und sonst wo, unterscheiden wir zwei Hauptgattungen. Die eine berichtet Ereignisse, die sich zumeist in der Nähe des Autors, in den Rheinlanden, im Niederländischen, den benachbarten französischen Gegenden, im Wirkungsgebiete der Cistercienserklöster, oder zum wenigsten in der Gegenwart, zur eigenen Zeit des Verfassers zugetragen haben. Diese Geschichten sind mit genauer Angabe der Umstände versehen, häufig datirt, und fast immer mit einer „Bewährung“ versehen, das heisst, mit der Nachricht, von welchem glaubwürdigen Berichterstatter der Autor sie mitgetheilt bekommen hat. Diese Bewährungen stehen oft am Anfange der Erzählung, öfter am Ende, und die ganze Gruppe möchte ich als echte Geschichten des Caesarius be-

zeichnen, ohne dass desshalb irgend Jemand veranlasst werden sollte, sie wirklich für glaubwürdig zu halten. Diese Erzählungen allein sind es, die den Werken des Caesarius ihre historische Bedeutung verleihen, die den bekannten kulturgeschichtlichen Wert besitzen, um derentwillen uns der Autor wichtig ist. Die zweite Gruppe wird ausgemacht von solchen Historien, die aus schriftlichen Quellen, insbesonders der Mirakeltradition des Cistercienserordens, geschöpft sind, oder die überhaupt den über dem Europa des Mittelalters schwebenden Erzählungsstoffen von internationalem Charakter, theilweise von orientalischem Ursprung, angehören. Während nun der Dialogus miraculorum den grössten Theil seines Bestandes aus der ersten Gruppe schöpft, gehört in den Libri miraculorum weitaus die Mehrheit der Geschichten zu der zweiten Gruppe. Jedes der drei Bücher hebt mit »echten« Erzählungen an, verliert sich aber allmählig, am raschesten das dritte, in die literarische Ueberlieferung mittelalterlicher Novellen und Anekdoten. Daraus schliesse ich, dass dem Caesarius entweder nicht mehr rasch genug echte Erzählungen zukamen, oder dass sein Interesse an diesen Dingen sich erschöpft hatte; missliche Erfahrungen, wie er sie bei den Homilien machte, mögen dazu beigetragen haben. Auch dieses Verhältnis schickt sich zu der vorgetragenen Ansicht über das Entstehen des Sammelwerkes der Libri miraculorum. Es wäre nun wohl möglich, schon hier das Erforderliche zusammenzustellen und damit den Inhalt der drei Wunderbücher auf seine Quellen zurückzuführen, das Material liegt mir zur Hand. Allein, dieses Problem wird doch besser dort angegriffen, wo auch erörtert werden soll, in welcher Weise Caesarius Erzählungen Anderer für seine verschiedenen Zwecke bearbeitet hat, und das habe ich für meine zweite akademische Abhandlung versprochen. Zudem möchte die Verhandlung dieses Gegenstandes hier meine Besprechung noch unmässiger ausdehnen, als schon bisher geschehen ist.

Von dem Buche des Professors Meister will ich aber nicht Abschied nehmen, ohne zu rühmen, dass dadurch, wie ich glaube, die Bahn für Caesarius gebrochen ist: die bisher zurückhaltende Scheu gegenüber diesem Schriftsteller wird aufhören, durch Untersuchungen und Ausgaben wird ihm der würdige Platz eingeräumt werden, der ihm in der Literatur des deutschen Mittelalters gebührt.

Graz. Anton E. Schönbach.

Ferdinand Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Theil. Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1901, 8°, 294 S. (Archiv für österr. Geschichte 90. Bd. 2. Hälfte).

Die geschichtliche Behandlung des Steuerwesens im deutschen Reiche hat in neuerer Zeit seit den grundlegenden Untersuchungen Zeumers durch die von Below und seinen Schülern gebotenen territorialen Steuergeschichten einen neuen Aufschwung genommen. Für die österreichischen Territorien lag bis jetzt noch keine Monographie vor und es ist daher freudig zu begrüssen, dass nunmehr das Steuerwesen eines derselben,

welches sich gerade durch eine eigenartige und selbstständige Entwicklung auszeichnet, in dem vorliegenden Buche eine eingehende Behandlung erfahren hat. Tirol eignete sich dazu ganz besonders, als hier eine Quelle vorlag, die auch sonst die reichste Ausbeute in finanz-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Beziehung verspricht, die Rechnungsbücher der tirolischen Landesfürsten, welche 1288 einsetzen und ziemlich vollständig bis 1363 erhalten sind. Zum ersten Male erscheinen dieselben in der vorliegenden Arbeit eingehend nach einer bestimmten Richtung hin untersucht und die Ergebnisse, welche der Verfasser gewinnt, lassen das Bedürfnis nach einer Publication dieser so überaus wichtigen Quelle, über deren Plan und Ausdehnung man sich allerdings noch klar werden müsste, um so dringender erscheinen. Schon die gelegentlich vom Verfasser gegebenen Preis- und Wertzusammenstellungen (S. 49) lassen erkennen, wie gewinnbringend eine soche nach den verschiedensten Richtungen wäre.

In einer „Einleitung und Grundlegung“ gibt K. auf Grund allgemeiner Handbücher wie Waitz, Brunner, Amira und Schröder eine Uebersicht über die Entwicklung des öffentlichen Abgabenwesens seit der fränkischen Zeit und nimmt sodann Stellung zu den in den Specialwerken über deutsche Steuergeschichte vertretenen Ansichten über den Ursprung der ordentlichen Steuern. Im Gegensatz zu der von Zeumer und Below verfochtenen Anschauung, dass die ordentliche Steuer oder Bede ihren Ursprung in dem privaten Geldbedürfnisse der Landesherrn habe und an keine ältere Abgabe anknüpfe, hält K. an der schon von Lang und Eichhorn aufgestellten und seither von den meisten Rechtshistorikern übernommenen Meinung fest, dass die ordentliche Steuer als eine Ersatzleistung für den Heerdienst aufzufassen sei. Doch bringt er dafür nur Gründe allgemeiner Natur vor und versucht nicht diese Ansicht auf Grund neuer Quellenuntersuchungen näher auszuführen. Die Belege, die er an anderer Stelle (S. 144) bringt, stammen aus dem 14. Jahrhundert. Auch die Behauptung, die er gelegentlich dieser Ausführungen aufstellt, dass das in den altösterreichischen Territorien vorkommende Marchfutter nichts anderes sei als die ordentliche Steuer, wird nicht hinreichend begründet. Wenn auch einige innere Gründe dafür zu sprechen scheinen, so wird, nachdem die bisherigen, zum Theil auf Grund eines umfassenden Materials gelieferten Untersuchungen nicht zu diesem Ergebnisse gekommen sind, diese Frage bis zur Beibringung neuer Beweisgründe noch offen gelassen werden müssen. Diese principiellen Fragen über den Ursprung der ordentlichen Steuern haben übrigens für die Darstellung des tirolischen Steuerwesens wenig eingreifende Bedeutung, da die ersten Nachrichten über dasselbe in eine Zeit fallen, in welchen die ordentliche Steuer in den meisten Territorien schon ein fertiges Entwicklungsproduct war. Ks. Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Darstellung des Steuerwesens in Deutsch-Tirol, dem Steuerwesen in Welsch-Tirol widmet er nur eine kurze Besprechung, da hier die Verhältnisse von den Deutschtirolischen ganz verschiedene waren und ausserdem eine eingehende, quellenmässige Behandlung inopportun wäre, nachdem eine umfassende Urkundenpublication für den italienischen Landestheil zu erwarten steht. Wünschenswert wäre hier wohl eine kurze Uebersicht über die Entwicklung des Territoriums Tirol, insbesonders über das Verhältnis zwischen den Landesherrn

und den Bischöfen von Trient und Brixen, soweit es für die Beurtheilung der Steuerhoheit in Betracht kommt. K. tritt dieser Frage nur bei der Besprechung der Stadtsteuer von Bozen etwas näher.

Die ersten, directen Nachrichten von der Einhebung einer ordentlichen Steuer auf dem platten Lande begegnen uns in Tirol ziemlich spät. erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Bald darauf aber setzt das Material in erstaunlicher Fülle ein. Neben den schon genannten Rechnungsbüchern und urkundlichen Nachrichten, welche in ausgiebigem Masse herangezogen erscheinen, lagen dem Verfasser noch mehrere Steuerlisten aus dem 13. und 14. Jahrhundert vor. Besonders angeführt seien hier die zwei Steuerlisten des Gerichtes Imst aus den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts (S. 45 ff.), die Steuerlisten von Sterzing vom Jahre 1299, der Gerichte Glurns, Eirs, Kastelbell und das Burggrafenamtes vom Jahre 1314 (S. 97 ff.). Sie erscheinen als Renovationen älterer Steuerverzeichnisse und geben ein interessantes Bild, wie man bei der Anlegung solcher Aufzeichnungen vorgieng. Für die zweite Hälfte des 14. und für das 15. Jahrhundert war der Verfasser in keiner so günstigen Lage. Als einzige, wichtigere Quelle erscheinen neben wenigen urkundlichen Aufzeichnungen die landesfürstlichen Urbare vom Anfang des 15. Jahrhunderts, in welchen die öffentlich rechtlichen Abgaben gelegentlich neben den privatrechtlichen angeführt sind.

Die Ausführungen Koglers theilen sich in drei Hauptgruppen, deren eine die Steuern aud dem flachen Lande, die zweite die Städtesteuern, die dritte die anderweitigen landesfürstlichen Abgaben umfasst. Die Terminologie zeigt keine wesentliche Abweichung von der in Süddeutschland üblichen; die gewöhnliche Bezeichnung der ordentlichen Steuer ist „steura". Hervorzuheben ist nur der Ausdruck „schatzsteur", welcher in keinerlei Beziehung mit dem niederdeutschen „schatz" stehend eine auf öffentlicher Einschätzung beruhende Vermögenssteuer in den Städten Hall und Innsbruck vorstellt. Die meisten Gerichte sind in die Besteuerung einbezogen, nur einige wenige wie Friedberg, Mühlbach, Rodeneck, Gufidaun, Kastelruth und Neuhaus erscheinen ohne constatirbaren Grund davon ausgenommen.

Als Steuersubject erscheint gegenüber dem Landesfürsten in der Regel der Gerichtsverband, dem Gerichtsverband gegenüber die Gemeinde, der Gemeinde gegenüber die einzelnen Gemeindegenossen. Die ordentliche Steuer erscheint also als Gemeindelast, wenn auch dieser Grundsatz nicht ganz ausnahmslos galt. Im Gerichte Ritten, sowie in den Gerichten Sarnthein und St. Petersberg war die Einzelbesteuerung für das ganze Gericht ohne besondere Mitwirkung der Gemeinden üblich. Die Umlegung und Einhebung der Steuern innerhalb der Gemeinde erfolgte in den Gerichten, wo die Steuer Gemeindelast war, durch die Gemeindeorgane, innerhalb des Gerichtsverbandes durch die landesfürstlichen Notare oder precones, welche die eingegangenen Gelder an den Landrichter oder Pfleger ablieferten. Eine Abweichung kam nur bei den innerhalb eines Landgerichtssprengels liegenden Propsteibezirken vor. Diese waren aus grundherrlichen Aemtern hervorgegangen; ihre Vorsteher die Pröpste, besorgten jedoch seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen unabhängig vom Landrichter. Die Pfleger und Pröpste verrechneten die

Steuern entweder dem Landesfürsten selbst oder, was die Regel war, einer von diesem aufgestellten Commission. Die Verwendung der Steuern erfolgte nach dem im Mittelalter allgemein üblichen Anweisungssystem, nach welchem die Zahlungen nicht bei der landesfürstlichen Centralcasse, sondern direct bei den Aemtern angewiesen wurden. Was das Steuerobject betrifft, so erscheint die ordentliche Steuer auf dem flachen Lande als reine Reallast. Eine bestimmte Steuereinheit lässt sich nicht finden, die Begriffe Hof, curia, huba waren noch keine feststehenden. Nur in Italienisch-Tirol erscheinen die Feuerherde, die foci descripti als Grundlage der Besteuerung. In den meisten Gerichten waren die Steuern zur Zeit der Anlegung der Rechnungsbücher schon fixirt, in einigen vollzieht sich die Fixirung in den Rechnungsbüchern gewissermassen vor unsern Augen.

Die Last der ordentlichen Steuern lag auf den Schultern der bäuerlichen Unterthanen, der Freien und der Hintersassen. Tirol war, wie die benachbarte Schweiz eines der wenigen Länder, in welchen es noch freie Bauern gab, deren öffentlich-rechtliche Leistungen ausdrücklich als Freiendienst von denen der Eigenleute geschieden wurde. Die Steuerfreiheit des des Clerus war grundsätzlich anerkannt, die Hintersassen desselben jedoch theils steuerpflichtig, theils aber auch steuerfrei, ohne dass dabei ein allgemein giltiger Grundsatz zu bemerken wäre. Auch der Adel war auf Grund seiner Heerfahrtspflicht von der ordentlichen Steuer befreit, seine Hintersassen wurden jedoch zur Steuerleistung herangezogen. Bei Hintersassen auswärtiger Territorialherren galt der Grundsatz der Reciprocität. Wie in andern Territorien so findet sich auch in Tirol eine Bewegung gegen die Steuerfreiheit der privilegirten Classen getragen sowohl vom Interesse des Landesfürsten als auch von der Opposition der dadurch benachtheiligten, steuerpflichtigen Stände, besonders der Städte. Ihr entspringt der Grundsatz, dass steuerpflichtige Realitäten bei ihrem Uebergang an adelige oder geistliche Personen ihre Belastung beibehalten, ja dass mitunter die Veräusserung von geistlichen Gütern an Adelige und Geistliche überhaupt verboten wird. Im Mittelalter ist dieses Verbot allerdings nur im Bisthume Trient — hier schon 1298 — in Geltung, im landesfürstlichen Territorium treffen wir es zum ersten Male im Jahre 1500. Steuerfreiheit genossen ferner die Beamten, Gemeindeorgane, die landesfürstlichen Diener, der Arzt und der Apotheker sowie die Wechsler in Innsbruck. Die Juden wurden mit einem Kopfgeld belegt. Bei Gewährung von Steuernachlässen bekundete man ein bemerkenswertes, socialpolitisches Verständnis, welches sowohl in der Entsendung von eigenen landesfürstlichen Commissionen zur Feststellung des Schadens wie auch in der Unterstützung öffentlicher Gemeinwesen durch Steuernachlässe zur Erreichung der ihnen obliegenden Aufgaben oder zur Erhöhung der Bevölkerungszahl zur Geltung kam.

Bei den Städtesteuern findet Kogler die Beobachtung Zeumers, dass sie auf denselben Grundlagen beruhten, wie die ländlichen, bestätigt. Sie treten früh auf, in Innsbruck wahrscheinlich schon am Ende des 12. Jahrhunderts und sind Realsteuern. Nur in Innsbruck und Hall erscheinen vorübergehend in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts Vermögenssteuern, die Schatzsteuern, auf Grund eidlicher Einschätzung, die aber am Anfang des 14. Jahrhunderts in eine fixirte Realsteuer umgewandelt werden. Die

Steuerleistung in Bozen ist eine combinirte, und erscheint theils als Personalsteuer für alle, welche Kaufmannschaft treiben, theils als Realsteuer von allen Liegenschaften in der Stadt. Als Steuerträger erscheinen anfangs nur die Bürger, später — in Bozen schon 1242, in den übrigen Städten erst im 14. Jahrhundert — werden alle Bewohner und alle Realitäten ohne Rücksicht auf den Eigenthümer der Besteuerung unterworfen. Von der im 13. Jahrhundert mitunter noch herrschenden Einzelbesteuerung geht man im 14. Jahrhundert, in Bozen schon 1256 zur Gesammtbesteuerung über, wodurch auch die Verwaltung der Steuern in die Hände der städtischen Organe geräth.

Die aus der Stadtsteuer eingehenden Summen wurden an den Landesfürsten abgeliefert. Thatsächlich gieng demselben diese Einnahme in mehreren Städten verloren. In Innsbruck und Hall wurde die Stadtsteuer im Laufe des 14. Jahrhunderts den Bürgern belassen, in Meran einem Gläubiger des Landesfürsten verpfändet, während in Bozen die Stadtsteuer, welche der Bischof von Trient einhob, nach Uebergang der öffentlichen Gewalt auf den Tiroler Landesfürsten zu einer privatrechtlichen Giebigkeit an den Bischof herabsank, somit auch dem Landesfürsten entzogen blieb.

Neben dieser ordentlichen Realsteuer finden sich in Tirol noch andere Leistungen an den Landesfürsten, von denen aber nur die Küchensteuern öffentlich-rechtlicher Natur waren. Sie waren eine Abgabe an die Küche des Landesherrn und wurden meist in Naturalien entrichtet, mitunter aber auch in Geld abgelöst. Das Raspenmal, eine in weinbautreibenden Bezirken vorkommende Abgabe sowie die Milch-, Rinder- und Pferdesteuern und andere vereinzelt vorkommende Leistungen haben privatrechtlichen Ursprung.

Indirecte Steuern kommen während des ganzen Mittelalters — einige nicht näher verfolgbare Erwähnungen eines Umgelds in den Städten abgesehen — nicht vor.

Dies sind in Hauptumrissen die Ergebnisse des Kogler'schen Buches. Knappere Darstellung, grössere Sparsamkeit in der Verwendung von Materialangaben im Texte und damit eine klarere Zusammenfassung der für die allgemeine Betrachtung des Steuerwesens wichtigen Beobachtungen hätte sich wohl empfohlen. Doch soll uns dies nicht hindern, das Verdienst Ks., auf Grund eines umfassenden und gewiss nicht leicht zu durchforschenden Materials einen neuen wichtigen Beitrag zur österreichischen Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte geliefert zu haben, anzuerkennen.

Von dem im Urkundenanhang abgedruckten, noch unbekannten Stücken, sei das Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse der Gerichte und Aemter der tirolischen Landesfürsten aus dem Jahre 1300 besonders hervorgehoben.

Wien. Ludwig Bittner.

Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens. Von Dr. Anton Schubert. Mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen“ gedruckt. Innsbruck 1901. 4°. SS. XXX, 300.

Das Urkundenmateriale aus den aufgehobenen Klöstern Böhmens ist in der k. k. Univ. Bibliothek zu Prag derzeit in drei Abtheilungen getheilt: 1. die lateinischen und deutschen Originalurkunden, 2. die böhmischen Originalurkunden (418 Stück), 3. vermischte Urkunden und Auszüge (Originale, zumeist aber Copien, vidimirte Abschriften, Rechnungen u. s. w.). Die unter 1. und 2. angeführten Originalurkunden sind von einander getrennt, chronologisch geordnet und numerirt in Papierkapseln verwahrt, die unter 3. genannten zusammengebunden in Buchform in der Manuscripten-Abtheilung II. aufgestellt und in dem Katalog der Monastica nach den Namen der einzelnen Klöster verzeichnet.

Die lateinischen und deutschen Originalurkunden hat in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts Custos Fischer mit ausserordentlichem Fleisse — freilich mit häufigen Lesefehlern — copirt und diese Arbeit ist in zwei starken Foliobänden mit zusammen 765 Bl. und etwa 1200 Urkundenabschriften eingebunden unter den MS. sub sign. 8 H 86 aufgestellt. Die Copien Fischers sind sauber und deutlich, beinahe kalligraphisch geschrieben, für jene Zeit ziemlich richtig und wurden sehr häufig benützt; bei den jetzigen vorgeschritteneren historischen und paläographischen Kenntnissen — und auch Anforderungen — namentlich wenn es sich um eine Ausgabe handelt, genügen diese Copien nicht.

Unter obigem Titel veröffentlichte nun Dr. Ant. Schubert 1864 Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Klosterarchiven und zwar — wie er S. XXVII sagt — „soweit dies eben nach dem zur Verfügung stehenden Materiale noch möglich ist. Dieses letztere waren für den Verfasser . . . die noch gegenwärtig in der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Prag aufbewahrten Urkundenoriginale und die Uebernahmsinventare etc.“ Man sollte also meinen, dass Sch. ausgewählte Regesten aus allen drei genannten Abtheilungen der Urkunden-Sammlung zusammengetragen hatte, denn alle drei Abtheilungen stehen zur Verfügung und enthalten Urkundenoriginale. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn von den böhmischen Urkunden finden wir in der Schrift Sch.s gar keine Erwähnung, und die grosse unter 3. angeführte Sammlung von c. 160 Fascikeln wird nur gelegentlichnebenhin erwähnt, aber gar nicht benützt. Die Regesten-Sammlung Sch.s enthält also nur Urkunden-Regesten der unter 1. angeführten lateinischen und deutschen Originale und nebstdem die in den Inventaren der Aufhebungscommission verzeichneten Urkundenvermerke (und Regesten aus einigen MS. der U.-Bibliothek, von denen aber die Statuten der Benedictiner gar nicht hieher gehören). Doch hatte Sch. für seine Regesten nicht die Urkundenoriginale selbst benützt (ausgenommen vielleicht nur zur Beschreibung der Siegel), sondern sich ausschliesslich auf das Copiarium Fischers verlassen, da

es absolut unmöglich ist, dass Sch. dieselben Lesefehler und zwar so häufig gemacht hätte wie Fischer, wie man sich aus dem nachfolgeden wird überzeugen können.

Sch. theilt die Urkunden-Regesten nach den Ordensklöstern, aus denen die Urkunden in die Universitäts-Bibliothek gelangten, gibt zuerst das Gründungs- und Aufhebungsjahr des betreffenden Klosters, dann die gedruckten Urkundenwerke und Vermerke an. Schon dabei findet man Verstösse und Ungenauigkeiten. So wurde das Kloster am Karlshof S. 4 nicht im J. 1347 sondern 1350, jenes zum h. Kreuz S. 28 nicht im J. 1258, sondern 1256, jenes zum h. Geist S. 88 nicht 1348, sondern 1346 gegründet; unrichtig ist S. 95, dass das Kloster zu St. Georg 967 von Herzog Boleslav aus einem früheren Collegiatstifte gegründet wurde, sondern es soll heissen: dass bei der St. Georgskirche im J. 973 von Mlada, Schwester Boleslav II., das Kloster gegründet wurde. Unrichtig ist S. 110 bei dem Kloster S. Galli „gegr. 1347 im Anschlusse an die alte St. Galluskirche“, da diese Kirche auch später Pfarrkirche blieb; das Kloster der Carmeliter wurde 1347 bei der Kirche zu Maria Schnee (in nivis) gegründet und erst 1627 kamen die Carmeliter zu St. Gallus; ebenso unrichtig ist S. 118, dass das Kloster zu St. Josef 1662 gegründet und 1792 wiedereröffnet wurde, da dasselbe 1656 gegründet und 1792 nicht bei St. Josef sondern bei den Barnabitern auf dem Hradschin wiedereröffnet wurde.

Unter den gedruckten Quellenwerken werden nirgends weder die Libri Erectionum noch die Libri Confirmationum oder Borový, Jednání a dopisy konsistoře podobojí genannt, obwohl dieselben viel mehr Urkunden enthalten als z. B. die Acta judiciaria. Bei den einzelnen Klöstern liesse sich die angeführte Literatur durch Einzelschriften stark vermehren, und wenn Sch. so häufig Zimmermanns Schrift nennt, so hätte er wenigstens auch Ekert, Posvátuá místa x. nicht vergessen sollen. Doch es scheint, dass Sch. die böhmische Literatur gänzlich ignoriren will, denn sonst hätte er z. B. bei dem Kloster Karlshof unmöglich dessen Geschichte von Navrátil auslassen können, umsoweniger als dieselbe eine grössere Anzahl wichtiger Urkunden bringt; so ist hier auch S. 283 jene Authentica abgedruckt, die Sch. S. 7 Nr. 75 nur nach dem Uebernahmsinventar verzeichnet, und zwar eben aus der Urkunden-Sammlung der Universitäts-Bibliothek 2 B 9. Ausser den von Sch. mitgetheilten Urkunden-Regesten befinden sich nämlich in der Universitäts-Bibliothek noch nachstehende Fascikel mit Acten dieses Kloster betreffend: 2 B 7, 2 B 9, 10, 11, 12, 13, 2 B 17, die alle im Katalog Monastica angeführt werden. Unter den Quellen zur Geschichte des Klosters St. Georg fehlt Hammerschmiedt, Hist. mon. S. Georgii, sowie die dreibändige handschriftliche Geschichte dieses Klosters (16 B 2), welche viele Urkunden enthält; ausserdem mehrere Fascikel von Klosteracten. Dasselbe gilt bezüglich des Klosters Forbes S. 1—3; hier fehlt die Monographie des Klosters (Blahověst 1890), sowie die handschriftlichen „Documenta 1412—1769“ (2 A 12), Acta hist. (2 B 13), Scripta Borovan. (2 D 17), Controversia (2 D 19). Auf diese Weise könnten wir bei einem jeden Kloster sowohl an gedrucktem als ungedrucktem Quellenmaterial vieles nachtragen. Wir wollen jedoch jetzt die einzelnen Urkunden-Regesten Sch.s näher ansehen.

Abgesehen von dem schwerfälligen, oft sehr schwer verständlichen Stil der Regesten, von den häufigen unnützen Wiederholungen — namentlich in den Titeln, finden wir häufige Ungenauigkeiten, ja Unrichtigkeiten in der Inhaltsangabe. So lesen wir z. B. auf S. 10. Nr. 102 „Confraternitätsbrief zwischen dem Kloster zu Neuburg in Baiern mit dem Kloster Wittingau“ (dazu im Register: Neunberg vorm Walde in Baiern), während es in der Urkunde ausdrücklich heisst: Newnburga ex parte claustri (deutsch gewöhnlich „Gottshaus Unser Frauen zu Neuburg Klosterhalben“) Patav. dioc., also nicht Neuburg in Baiern, sondern Klosterneuburg in Oesterreich, und dass zu derselben Zeit (1397) der in unserer Urkunde genannte Petrus wirklich Propst zu Klosterneuburg war, davon kann man sich in den Urkundenbüchern der österr. Klöster z. B. im Urkundenbuch der Schotten (Fontes rer. austr.) S. 443 überzeugen.

Nach Nr. 130 ladet der Administrator des Prager Erzbisthums den Abt von Wittingau zu einer seinerzeit in castro Prag. in Gegenwart Sr. Maj. (Maximilians I.) dann zweier Cardinäle „stattfindenden feierlichen Zusammenkunft“. Was für eine feierliche Zusammenkunft im J. 1515 in Prag stattfand oder stattfinden sollte in Gegenwart des Kaisers Maximilians und der beiden Cardinäle, sagt Sch. nicht. Die Urkunde ist falsch verstanden und dieses Regest könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Es handelt sich um den Landtag (dieta) in Prag, auf welchem wichtige Religionsangelegenheiten verhandelt werden sollten; der Administrator sagt, er habe in dieser Hinsicht bereits an den Kaiser und die beiden Cardinäle berichtet und an den Abt schreibt er: quare hortamur . . quatenus . . ad dietam per Regiam M^tem^ indictam in castro Prag. prout promulgabitur . . celebrandam personaliter venire non postponatis etc.

S. 41 Nr. 399 ist in der Fassung Sch.s unverständlich, da ausgelassen ist, dass der Olmützer Decan zum Conservator jurium des Klosters Zderaz vom Papste ernannt wurde, und in dieser Eigenschaft den Abt von Karlshof subdelegirt. Ebenso ungenau ist Nr. 420 betreffs einer Klage wegen Sachbeschädigung „indem Nicolaus den mit seinem Diener und Wagen im Walde der Gemeinde obecz Donovicze . . Holz fällenden Pfarrer gewaltsam verhinderte und ihm Wagen und Werkzeuge beschädigte etc“. Es handelt sich um zwei Wälder, einen „que sita est in fundo ville Ossyek et vocatur Dunowicze“, den anderen „sita iuxta villam Ossyek, que Obecz vocatur„, und ferner um keine Sachbeschädigung, sondern um Wegnahme eines Pferdes (equirea), welches zurückerstattet werden soll.

S. 45 Nr. 429 sagt Sch. „Henricus Abt von Plass und archidiaconus Horssoviensis x“. Nie war ein Abt zugleich Archidiacon; in der Urkunde heisst es: Henricus abbas cum archidiacono Horss. et decano x., nostris in hac parte collegis.

S. 125 Nr. 952 ist unrichtig übersetzt: „Als Gewährsmänner gegen die nach dem Landrechte Suczie (!) genannte Besitzverhinderung bürgen x. . . für das lateinische: „Disbrigatores . . se constituerunt . . ab omni homine inpetente et nominatim a Suczie jure terre“.

S. 139. Nr. 1051. Nach Sch. hat der Sohn des Richters von Potwersan seinen Grundherrn, den Abt von Plass, einigemal vor sein Gericht gefordert!! Die Urkunde sagt aber: „quod Fridlinus pro judicio . . abbatem aliquociens impetiisset, asserens ipsum judicium ad se hereditarie pertinere“;

er hat also nur bei dem Abte angehalten, dass er ihm die Richte, die sein Vater besessen, weiter überlasse. Auch der weitere Theil von Sch.s Regest ist unrichtig.

S. 180 Nr. 1345 jure emphyteutico seu Purkorecht (!) x. Die Urkunde hat: jure emphit. seu in ius theutunicale, quod in vulgari bohemico poddaczie vel zakup, in theutonico vero purkrecht . . nuncupatur«. Ausser den bei Sch. genannten Gründen verkauft die Aebtissin: et alios quosdam agros de aratura Zirotinensi cum duabus curiis seu areis ad eosdem agros spectantibus x. Die als Zeugen angeführten Personen haben nach der Urkunde ihre Siegel anhängen lassen, darunter Bedericus (nicht Bodezek) de Winarzicz und civitas Lunensis ihr sig. maius. Die Siegel fehlen freilich, weil die Urkunde kein Original ist, wie Sch. sagt, sondern eine einfache spätere Copie mit der Aufschrift: Toto gest list od Conwenta a klásstera Tyneczkého etc.«

S. 193 Nr. 1456. »Karl IV. schenkt das jus patronatus ecclesie s. Leonardi . . dem mon. s. Laurencii Budwoys« . . und im Register: »Budweis, Kloster zu St. Laur. in« . . Budweis hatte aber kein solches Kloster; im Regest Sch.s ist »Budwoys« der Ausstellungsort der Urkunde (Karl IV. war eben in Budweis) und das Kl. S. Laurencii ist in Prag.

S. 217 Nr. 1616 enthält einen Schiedsrichterspruch wegen eines »Verschnittenen, kraft welchem der Probst und Convent des Klosters Chotieschau für diesen »Verschnittenen« drei Schock Gr. zahlen sollten. Man erschrecke nicht, es handelte sich um einen »spado« (Wallach.).

S. 221. Nr. 1637. Nach Sch. verkauft das Kloster Chotieschau sein in Prag gelegenes »domus mortis«! Was das bedeutet, sagt Sch. nicht. Seine Vorlage — das Copiarium Fischers — versucht es wenigstens als »ossarium« zu erklären. Die Urkunde selbst hat aber kein »domus mortis« sondern ganz einfach »domus monasterii«.

Aus diesen wenigen Beispielen möge man ersehen, in wie weit man sich auf die Inhaltsangabe in den Regesten Sch.s verlassen kann.

Die ärgste, bei einer wissenschaftlichen Publication geradezu peinliche Ungenauigkeit, Zerfahrenheit, Verwechslung und falsche Deutung finden wir in den zahlreichen Orts- und Personennamen. Die Topographie Prags und Böhmens ist Sch. ganz fremd. Wohl ist in vielen Fällen die Vorlage Sch.s, das Copiarium Fischers daran Schuld; aber was bei einer fast vor 100 Jahren gemachten Arbeit erklärt und vielleicht entschuldigt werden kann, das ist bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Jetztzeit ganz und gar nicht entschuldbar. Sch. hatte die Pflicht, die Originalurkunden selbst einzusehen, und wenn er auch den Inhalt derselben aus dem schön geschriebenen Copiar viel leichter und bequemer herauslesen konnte, wenigstens die Namen aus den Originalien zu constatiren. Es möge hier eine Reihe von Beispielen solcher Fehler »fixirt« werden mit dem Beisatze »auch im Cop.«, wo Sch. den Fehler aus dem Copiarium genommen.

Nr. 59. »Franciscus . . comes sanctae Proceni« statt: »Franciscus . . . comes sanctae Florae, marchio Pieceni (im Cop. richtig).

Nr. 93. »Czestnikostel« (4mal, auch im Cop.) st. »Czestinkostel«; statt der Jahreszahl (seitwärts) 1387 soll es richtig heissen 1388.

Nr. 96. »Semonithus« (auch im Cop.) st. Semowithus dux Tessinensis; statt »Siegel des Generalvicars« soll sein »Siegel des Generalpriors«.

In Nr. 104 fehlt: »quod in capella castri de Crumpnaw sit de pulchro opere ymago virginis glor., ad quam fideles zelum devocionis habere noscuntur«.

Nr. 127. »Georg de Beuniaz« (auch im Cop.) st. G. de Bemnicz.

Nr. 131. »Tyn Horssus« (auch im Cop.), ebenso im Register mit dem Zusatz »Ort bei Wittingau (!) st. Tyn Horssoviensis (Bischofteinitz).

Nr. 363. archidiaconus »Presoviensis« (auch im Reg.) st. Preroviensis; arbiter ist einmal als »Anwalt«, das anderemal als »Vertreter« übersetzt, st. Schiedsrichter; Trenkler (auch im Cop.) st. Terkler.

Nr. 364. »Nicolaus judex« (im Cop. »Nicolaus Epi (?) judex) st. Nicolaus Episcopi judex; Adolphus pr. nr. (auch im Cop.) st. Ad. pater noster; Losb institor st. Loso institor. Die ganze Urkunde sowie einige andere sind im Stadtbuch von Brüx abgeduckt; von dieser Publication findet man bei Sch. keine Erwähnung.

Nr. 367. »Mschocho de Czieschow« und dazu im Register die Erklärung: »Cziessow v: Zizkow, Vorstadt von Prag, und dies bei einer Urkunde aus dem J. 1353! Češov ist ein Dorf bei Jičin.

Nr. 371. Jaxo »Cuplini« st. Jaxo Cruplini; bei Saydlinus ist weggelassen »frenifex«, weil im Cop. mit einem Fragezeichen versehen; Petrus Hniliczka st. Hrusiczky; Theodricus Banibays st. Bambays.

Nr. 377. Petrus archidiaconus »Horssoviensis« und dazu im Register die Erklärung des Horssov. als »Horschowicz«! Die inserirte Urkunde König Wenzels vom J. 1260 ist in den Regesta Boh. II. Nr. 250 abgedruckt, da hätte Sch. gesehen, dass nicht Sul. de Slupen (auch im Register) sondern Stupen (Stupné) zu lesen ist.

Nr. 383. Nicolaus de Ylaw mit der Erklärung im Register als Eulau bei Tetschen! Alle die im Buche Sch.s vorkommenden Ylaw, Eilaw etc. sind zusammengefasst unter dem Namen Eulau; Eule (Jilové), welches fast immer gemeint ist, kommt gar nicht vor.

Nr. 385. Rudco de Sempnyowicz (auch im Register unter Rudko v. S.) st. Budco de Sempnyewicz; Albertus Petrus actorum consistorii curie Prag. auditor (auch im Cop.), im Register unter »Auditor der Prager Curie« als etwas besonderes! Erstens sind hier zwei Persönlichkeiten: Albertus und Petrus und diese sind keine Auditoren; die Stelle lautet im Orig.: Albertus, Petrus actorum consistorii curie Prag. antedicte (sc. notarii, was später folgt); Dozko de Plesnicz ist der bekannte Notar Drzko (Dřštěk). Die Inhaltsangabe im Regest ist unvollständig, es fehlt, dass der erste der genannten Candidaten von weiteren Prozesshandlungen zurückgetreten ist.

Nr. 388. Canonicus Camynensis mit dem Beisatz »Kamenitz«, im Register kommt es nicht vor, so dass wir nicht wissen, in welchem Kamenitz (!) Canonici waren.

Nr. 390. ecclesie Tynensis prepositus mit der Erklärung als Teynkirche (im Register unter Prag, Teynkirche); denselben Fehler findet man in Nr. 774 bei Busco canonicus Tynensis. Die Prager Teynkirche wird immer eccl. s. Mariae in Laeta curia genannt. Mit diesem Laeta curia

wusste sich Sch. keinen Rath, im Register sind die Pfarrer der Teynkirche unter ihrem Taufnamen eingereiht z. B. Johannes Pfarrer der h. Jungfrau in Letacuria (gerade vor diesem wird genannt Johannes Pfarrer der St. Gallikirche in Prag Altstadt!), in Nr. 792 heisst es »lata curia«, im Register einmal »Letacuria« als Ortsname. Der praepositus und canonicus Tynensis waren in Bischofteinitz (Týn Horšův).

Nr. 392. in monte dicto Wittenberg und im Register die Erklärung als Weisser Berg (in Nr. 412 wieder als Witkowitzer Berg). Vítkova hora, Witkenberg war der ehemalige Name des jetzigen Žižkaberges, der erst nach dem Siege Žižka's über Kaiser Sigmund dessen Namen erhielt.

Nr. 393. currifer st. currifex, auch im Register Jesco currifer.

Nr. 394. . . . ihres »Conburgensis (!) Nicolaus«, im Register nicht verzeichnet; sichtlich wusste Sch. nicht was conburgensis bedeutet (burgensis = Stadtbewohner, vielleicht zum Unterschiede von civis).

Nr. 398. »Zwei Gazas die ihren grenciis (!) nach« — auch diese Worte waren Sch. unverständlich!

Nr. 401. Sydelinus Rubby st. Rubyn; Ocybo prior (auch im Cop.) st. Otyko (im Register hat Sch. die Namen Octyko, Ociko, Ocybo und den richtigen Otyko prior Zderas. nur einmal); Abseslinus Cellarius (auch im Cop.) im Register unter Abseslinus, st.: et Henslinus cellerarius. Von den drei Siegeln ist keines — wie Sch. sagt — vom Kloster Zderas sondern: sig. civitatis Mute, suum (sc. judicis) et fratris sui Nicolai dicti Roit nostri conscabini.

Nr. 408. Nicolaus Kost (auch in Cop.) st. Rost; Jesko gen. Ltrycz (auch im Cop.), im Register unter Ltrycz st. Strycz; in Nr. 487 kommt der richtige Jesco Strycz vor, aber im Register ist er nicht verzeichnet.

Nr. 410. Odolenus de Rzyczan, im Register unter Rziczan, statt Odolenus de Rzyepan (Řepany).

Nr. 414. und Nove civit. Prag — nach »und« ist ausgelassen »civis«; der Schuldbrief lautet nicht auf 5 sondern 2 (duabus) Schock; Jesco de Brynicz st. Bynicz; gegenwärtig dem Nic. Slechticz gehörig st. gegenwärtig von Nic. Slechticz bewohnt (inhabitat).

Nr. 416. Anthonius Monoculosus (auch im Cop.), in der Urkunde aber Duchonius Monoculosus.

Nr. 420. Petrus de Noss de Praga st. Petrus dictus Noss de Praga; Nicolaus Actoris (auch im Cop.) und im Register unter Actoris Nicolaus st. Nicolaus actorum (sc. notarius, da weiters notarii consistorii genannt werden) wie bereits in Nr. 385.

N. 423. Sdenco de lacu consul etc., im Register unter Lacu; in Nr. 458 kommt derselbe Sdenco mit der Bezeichnung de Latro (auch im Cop.) und im Register wieder unter dem Schlagwort Latro und Latri; man sieht, dass Sch. nicht wusste, was de lacu bedeutet, obwohl er im Register bei Prag die Kirche S. Mariae in lacu verzeichnet.

Nr. 434. Ludinco de Drozden, auch im Register unter Ludinco, während der richtige Ludvicus de Dresden unter Dresden verzeichnet ist.

Nr. 436. Tlustouus und einige Zeilen weiter Plustouus, aber weder das eine noch das andere kommt im Register vor (Tlustovousy).

Nr. 437. Budo de Hosczka (auch im Cop.), häufiger aber wird der richtige Benedictus de Hosczka genannt.

Nr. 439. Wenceslaus Coloniensis, Prag. et Wissegrad. canonicus, im Register als Wenceslaus canonicus Coloniensis verzeichnet, während es Wenc. aus Kolin, Prager und Wischehrader Canonicus ist.

Nr. 447. Benzlinus Steinmetz st. Henslinus; Bedacus Messerschmied st. Bedricus, dieselbe Person kommt bei Sch. unter den Namen Bedricus, Bedacus und Bodirtus vor.

Nr. 448. Johannes de Katernyk (im Cop. Joh. Katernyk vel Laternyk), auch im Register unter Joh. de Katernyk, wohl derselbe »paternik« d. h. Rosenkranzverfertiger, paternator, wie in Nr. 463 und 513 (vergl. Tomek II. 375).

Nr. 451. Die ganze Urkunde betreffend die »Schilter in der Newnstadt zu Prag« ist abgedruckt in Patera und Tadra, Das Buch der Prager Malerzeche S. 43. Im Abdruck Sch.s S. 5 ist nach dem Worte »heisset« ausgelassen: »und die Schilter und nicht die Geistlichen Maler angehoret« und Z. 9 nach dem Worte »Schiltwerck« ist ausgelassen: »und mit Namen alles das werentlich[1]) sachen angehöret nicht arbeiten sollen in dheineweys«, — (nebst anderen kleineren Lesefehlern z. B. furlas st. furbas, hehne st. helme).

Nr. 457. Des Przibcze und die Erklärung im Register »Przibecz Prag—Neustädter Bürger«, während es eine Przibca, Hausbesitzerin ist.

Nr. 458. Nicolaus Rosenpach (Rosenbach in Nr. 763) und auch im Register st. Posenpach; Michael Lechiner st. Bechiner (aus Bechyn); bei Hertlinus fehlt »mango« (im Cop. ist geschrieben . . go?): Zdenco de Latro st. de lacu (v: Nr. 423); Hensl Kuhl st. Kechl; Domus Slavorum s. Jacobi st. domus Slavorum Jacobi.

Nr. 464. Martinus Othunzo (auch im Cop. jedoch mit der Bemerkung: loco Othnuzonis), im Register Othunczie (465), Othunzia (488), Othunza, in Nr. 1475 sogar Ostunze, statt des richtigen Othnuzo (Ot nůze).

Nr. 465. Johannes de Pontulo, im Register unter Pontulo, während es »vom Brückel«, Oertlichkeit in Prag, bedeutet.

Nr. 466. »Der Mica Misera« (als weibliche Person), kommt im Register nicht vor; im Orig. ausdrücklich: inter domos Mice Misera et Crucis carnificum (Mika Kosename für Nicolaus).

Nr. 468. in der acies qui titulatur Corporis Christi (sic!) bei dem Hause des Johannes Coca (Coce) (im Cop. que titulatur), während es in der Urkunde heisst: »in acie contra capellam Corporis Christi in circo penes domum Johannis Coce«. Dieser Coca Joh. kommt auch im Register vor, während es nicht anders verstanden werden kann als Johannes gen. Coce (der Köchin Sohn).

[1]) Die Erklärung dieses Wortes als »zur Wehr, Waffe gehörig«, die in dem angegebenen Buche zugefügt ist, wurde nam. von Prof. Martin heftig angegriffen. Nun lesen wir in der Deutsch. Lit. Zeitung 1900 S. 1643 in einem Artikel von K. Uhlirz: Die Schilter . . haben den Namen weder von den Hausschilden noch von den Todtenschilden, sondern von den Waffen- und Wappenschildern, die sie bemalten. Sie fertigten an . . . Stechzeug, turneiszeug oder wie es genannt ist . . . Von ihnen werden die geistlichen Maler, welche sich mit der Tafelmalerei beschäftigten, unterschieden.

Nr. 469. Anna pretentrix, ebenso im Register st. pretextrix.

Nr. 470. Potthokrey, auch im Register st. Pattokry; in der Inhaltsangabe fehlt die Ursache des Streites »pro uno prato«; bei der Beschreibung der Siegel fehlt bei Biliner Stadtsiegel »maius«.

Nr. 472. Nicolaus Succor (auch im Cop.), im Register unter Succor, st. Nicolaus sutor; Procopius dictus Proica (auch im Cop.), im Register unter Proica, in der Urkunde deutlich Prona; Marsso de Fouen (im Cop. undeutlich), im Register unter Fouen und auch unter Marsso de Fouen, gleich darauf aber auch Marsso de Jama (einigemal) und doch ist es eine und dieselbe Persönlichkeit, die Urkunde hat nicht Fouen sondern fouea (fovea — jáma); im Register finden wir denselben unter Jama, Marsso de. Jama ist eine Oertlichkeit in Prag. Das bei Sch. verzeichnete Richtersiegel ist nicht vorhanden.

Nr. 474. Frana de Subindea (auch im Cop.), im Register unter Subindea (auch in Nr. 798), statt Subiudea, Stadttheil in Prag (podžidí = unterhalb der Judenstadt, Tomek, Praha II. 214).

Nr. 482. Henricus et fr. Nicolaus procuratores st. Henricus plebanus et fr. Nicolaus pro tempore procurator etc.

Nr. 489. Nach Henslinus dictus Kochel ist ausgelassen »serator«; »des Schreibers Herteysen«, in der Urkunde heisst Herteysen auch serator, nicht Schreiber.

Nr. 495. in ecclesia s. Spiritus in Grecz, im Register: Gretz, verschiedene Orte in Böhmen; hier ist gewiss nur an Königgrätz zu denken; Jacobinus de Kmovia (auch im Cop.), ebenso im Register unter Kmovia, Nr. 518 derselbe unter dem Namen de Kruouia und ebenso im Reg. unter Kruouia, während es der häufig genannte Jacobinus de Krnovia (Jägerndorf in Schlesien) ist.

Nr. 518. Johannes Erben (im Cop. mit?) st. Orben; Henslinus Arnoltheinis Bruxensis (auch im Cop.) st. Henslinus Arnolth civis Bruxensis: Sch. hat die Urkunde oder deren Copie im Cop. nicht zu Ende gelesen, denn sonst hätte er nur wenige Zeiten weiter lesen können »Henslinus Arnolt predictus«; statt Hanso Lainwaber soll sein H. Leinwater, und der Berg Leyssnik, den Sch. bei Prag sucht (Register), ist wohl in der Nähe von Brüx.

Nr. 558. Als Gründer des Klosters in Laun wird »Berona de Luna« genannt st. Bero (Bär) judex de Luna; die Kirche, über deren Patronat Streit geführt wurde, hiess nicht Bana, sondern Rana. Unter den lateinischen Namen der Stadt Brüx S. 67 lesen wir auch Gneum, ein Beweis, dass Sch. der alte Name von Brüx »Gneuin (Gnevin) Most« unbekannt bleib; das Kloster der Magdalenerinnen bei Brüx nennt Sch. Sdaras oder Saras, auch im Register unter Saras, während es richtiger unter Zahras (Zahražany) angeführt werden sollte. Mehrere Urkunden, die Sch. nur aus den Inventaren kennt, sind unter der Aufschrift »Vejtah z privilegii kl. Zahražanského, Auszug der Privileg. des Kl. Saras« im Fascikel 2 A 12 fol. 732 sq. vorhanden (so Nr. 564—568 u. a.).

Nr. 597. Bei Drzko de Plessnicz, generalis consistorii (v. Nr. 385) fehlt »procurator generalis; Datum in Mercia (so auch im Register) st. Merica.

Nr. 627. Meinlinus Hermiger (auch im Cop.), ebenso im Register unter Hermiger st. Heringer (Häringe-Verkäufer); derselbe kommt unter dem Schlagworte Heringer (im Register) mehrmals vor.

Nr. 664. „Fridericus abbas . . Visitator et Provincialis capituli“ st. provincialis capituli praeses“.

Nr. 736. Wird als Kanzler Nicolaus de Chrems genannt, im Register unter Krems in Oesterreich und unter Nicolaus de Chrems; das Cop. hat Chremſ mit einem Abkürzungszeichen. Es ist der bekannte Nicolaus de Chremsir (Kremsier in Mähren).

Nr. 774. Ottiko primarius Arnesti archiepiscopi (im Cop. primatius?), es soll heissen „penitenciarius“.

Nr. 776. liest man: „Ausserdem sollen diese Colonen ihren alten Gerichtsstand in civitate Bydzoviensi wiedererhalten“; wie Sch. wird auch kein anderer dies verstehen können, der nicht das Originale kennt, wo es heisst: „jura sua judicialia in civitate Bydzoviensi recipient et requirent“, in welchen Worten weder von einem alten Gerichtsstand noch von einem Wiedererhalten desselben eine Spur ist.

Nr. 778. wird unter den Nonnen des St. Georgsklosters Judea cameraria genannt st. Sudca; dieselbe wird in Nr. 777 richtig als Sudca cameraria verzeichnet.

Nr. 796. nach dispensacione fehlt „divina“, im Regest überflüssig: Gyntramus de Rzyczan (auch im Cop.) st. Gymramus; in Ugezd ad Reynlick sub Petrino mont' im Original: domus in Ugezd ad . . . dictum Reynlik sub Petrino monte; Johannes Pomuk, decretorum doctor archidiaconus Zacensis, in Ecclesia Prag. vicarius statt „archidiaconus Zacensis in ecclesia Prag., vicarius generalis; alle Archidiacone hatten den Titel „archidiaconus in ecclesia Prag.“, weil sie zugleich canonici ecclesiae Prag. waren; bei vicarius fehlt der Zusatz generalis in den Regesten Sch.s beinahe immer, obwohl zwischen vicarius und vicarius generalis ein grosser Unterschied ist.

Nr. 799. vicarius Tumban sive plebanus s. Adalberti st. vicarius tumbarii etc: es waren zwei tumbarii in ecclesia Prag. und zwar tumb. s. Wenceslai und s. Adalberti.

Nr. 818. Nicolaus de Cani (auch im Cop.), im Register unter Cani, statt Nicolaus Decani (Děkanův); wird häufig genannt, bei Sch. einmal richtig, einmal als Detani (Dorothea), hier als de Cani!

Nr. 875. in acie Necho penes domum Henslini etc. (auch im Cop.), im Original aber deutlich: ex opposito domus Johlini Rotlew in acie nec non penes domum etc. Also keine acies Necho!

Nr. 883. Stephanus dictus Ffroboni st. Frowini; bei Johannes dictus Knyez fehlt carnifex; „des Pfeifers“ Henricus, aber in der Urkunde ist Henricus fibulator; Procopius Longi st. Procopius Nicolai Longi; Johannes Orthlafi st. Ortholfi.

Nr. 988. Stilicz Slassko de Belahora (auch im Cop.), im Register unter Belahora, im Orig. heisst es: „cum sigillis puta civitatis Mutensis nec non famosorum virorum scilicet Slassconis etc.

Nr. 1633. wird ein Kammercollator der provincia Prag. genannt st. Collector . . camerae.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir in dieser Weise fortfahren; wo immer man die Originalurkunde mit dem Regest Sch.s vergleicht, stösst man auf Fehler in der Inhaltsangabe, in den Namen und in der Datirung. Dabei haben wir die Vermerke, die Sch. aus den Protokollen der Aufhebungs-Commission genommen, gar nicht beachtet, obwohl auch in diesen geradezu monstra von Namen vorkommen wie z. B. Bechinie de Lizan (Nr. 1431) oder Tarzan, Don Martin de Haesverta, Skodolansky u. a. Eine grosse Anzahl jener Urkunden, die Sch. nur aus diesen Protokollen kennt, befindet sich in dem oben unter 3. angeführten Urkundenmateriale der Prager Universitäts-Bibliothek.

Aus den angeführten Beweisen ist es evident, dass Sch. seine Regesten nach dem Copiarium Fischers gearbeitet hat; es war viel leichter und bequemer, denn hätte er die Originalurkunden lesen müssen — wenn er es überhaupt gekonnt (?) — so hätte ihm die Zeit, die er in Prag weilte, dazu nicht hingereicht. Sollte es noch eines Beweises bedürfen, so führen wir Nr. 151 der Regesten Sch.s an. Die Original-Urkunde (in Buchform) hat zu Ende das Archivvermerk: »Ingrossatum lib. bullarum archivii consistor. Prag. sub lit I. fol. 176 et seq.« Custos Fischer hat auch dieses auf zwei Zeilen treu copirt, nach dem Worte »bullarum« mit einem Zeichen (0) auf die nächsten drei Worte verwiesen, die er seitwärts aufschrieb, jedoch so dass »Archivii consistor.« in gleicher Linie mit der ersten Zeile des Vermerks unmittelbar vor »Ingrossatum« und »Prag.« in gleicher Linie mit der zweiten Zeile steht. Sch. hat nun mechanisch aus dem Cop. abgeschrieben — ohne auf das Zeichen zu achten —: »Archivii consist. Ingrossitum (sic) lib. bullarum sub lit I. Prag. fol. 176 et seq.« — also ein Unsinn!

Und trotzdem findet man im ganzen Buche Schubert's das Copiarium Fischers mit keinem einzigen Worte erwähnt!

Nach den gebotenen Proben von paläographischen und topographischen Missgriffen Sch. kann das den Urkunden-Regesten beigefügte Register kein Vertrauen einflössen. Bei einem nur flüchtigen Durchblick sieht man, dass Sch. keine Idee davon hat, was das Register eines solchen Werkes, welches Orts- und Personennamen von Urkunden aus dem Zeitraume mehrerer Jahrhunderte enthält, sein soll, und glaubt durch Anhäufung einer grossen Menge von möglichen und unmöglichen, wirklichen und erfundenen, nothwendigen und gänzlich unnützen Schlagworten seine Aufgabe gelöst zu haben. Da man im Text vergeblich nach Erklärungen der Orts- und Familiennamen späht, so musste man glauben, dass diese Erklärung im Register geboten wird. Immer wird bei Ortsnamen, die im Texte verschiedenartig geschrieben werden — namentlich in Urkunden aus mehreren Jahrhunderten — im Register die wirkliche Namensform zu Grunde gelegt und die anderen Schreibarten desselben darauf verwiesen, denn nur auf diese Weise können unter einem Schlagworte alle die Stellen gefunden werden, wo dieser Name vorkommt. Bei dem Register Sch.s aber ist es in dieser wie in anderer Hinsicht ganz anders. Die alphabetische Anordnung ist äusserst ungenau (so z. B. gleich Anfangs Adalbertus, Adam, wieder Adalbertus und Adam), eine Unmasse von Taufnamen ohne Ortangabe und nähere Bezeichnung aufgenommen (z. B. Adalbert sutor, Adam villanus, Albertus braseator, Albrecht villanus, Andreas sutor u. s. w.),

während viele wichtigeren Schlagworte gänzlich fehlen, die gebräuchlicheren Taufnamen z. B. Nicolaus, Wenceslaus sind etwa 100mal voll gedruckt. was die Uebersicht sehr erschwert; die verschiedenen Schreibarten eines und desselben Namens werden ohne einen einheitlichen Hinweis einzeln verzeichnet, so findet man z. B. den Namen Štěkna unter 5 verschiedenen Namensformen (Sczekna, Ssczekna, Styekna, Szceknye, Szekna), eine und dieselbe Persönlichkeit unter mehreren Schlagworten (Budaner Pesco, Budiner Pesco, Budyner Peschlinus, Stiborius und Styborius, Striczek und Stryczek, Krasa und Crasa, Weranko und Beranko, Wissnie und Wyetrznie und Wyssnie, Detlevus und Dyetlevus, Bresnicz und Brzeznicz); vielmals wird derselbe Orts- oder Personenname einmal richtig, das anderemal falsch verzeichnet (Dirnda und Druda, Fyerwiner und Sirwiner u. s. w.).

Wie überhaupt mit den Namen in Sch. Register umgegangen wird, mögen nachfolgende Beispiele zeigen: Adam de Rychor (w), das anderemal unter Bythor st. Bychor; Andetzky von Andrss, das andermal unter Andrss Andetzky und unter Audritz Audritzky statt Audrczky von Audrcz; Bacharnie st. Boharyně; Barscho st. Borscho und Basco st. Busco; Bechinie und Bechine von Laczan (Tarzan, Lizan) st. Bechyně von Lažan; Beczkowsky de Ssebyczow st. Berzkowsky von Šebiřov; Begnuz st. Begnicz (Pegnitz); Belcidea st. Beladca; Berka auf Zakupa (Zakopy) ohne Hinweis auf Reichstadt; Bestualis st. Westfal; Bettlern ohne Hinweis auf Žebrák; Blato bei Domow st. Doniow (Donov); Blubeczko st. Klubeczko; Bolumbo st. Bohunco; Bost Donatus st. Rost; Brynicz st. Bynicz; Brzehaco st. Rzehaco; Busco, Seybotho de st. Benessow, S. de; Cadano, Candano ohne Hinweis auf Kaaden; Cazdraz de Costenbach st. Cozdraz de Kostomlath; Ciscow, Zizkow pagus st. Cziessow (Češov); Colprcz v: Stuk und hier Stuck de Colprcz st. Colpicz (Cholupice); Clssiconis Joha (Nr. 1416) und Alssicolus Jahe (Nr. 1414), Piseker Bürger, st. Alssico Jahe; Contrati Ciuisso und Gottradi Cunsso st. Cotrati Cunsso; Costenbach st. Costomlath; Cuclito st. Cuclico (Kuklík); Cziessow v: Zizkow! Dekny st. de Knyn; Dibisch st. Diwisch (Diviš); Domow st. Doniow (Doňov); Drohusconis st. Drahusconis; Duchonco und Duchonis st. Duchonius (Duchoň); Eluarz st. Elnarz; Falczner und Herdegen st. Herdegen Falczner (aus der Pfalz); Geldner Remboto st. Goldner; Gensthein (Jenstein) st. Genzenstein (Jenstein); Gradec und im Text Duchco de gradu; Gychlico st. Giehlico (Jechlik); Habschowicz st. Hobschowitz; Haeshverta Don Martin st. Hoef-Huerta; Hermelo st. Hemrlo; Hesko, Hessek, Hes Martinus, sind zwei Personen: Hesko Martinus, juratus in Pisek und Martin Hes de Chyš, notarius publ. in Prag; Hierslin von Chodow st. Hisrle; Horziessowicz v: Horschowicz, aber bei diesem keine Bemerkung (übrigens zwei verschiedene Orte); Hraczierz st. Hrnczierz (Hrnčíře); Hruczek st. Hrnczek; Hueber Sigmund st. Huler; Jacobus de Rudnicz st. Budwicz; Kmovia und Kruouia st. Krnovia; Krunicho st. Kunieho (Kuní); Lhota Rubra v: Rothütten st. Roth-Lhota; Lizan st. Lažan; Lobkowitz auf Zbirka und Totschnitz st. Zbiroh und Točník; Lyhen st. Liben; Marclinus Piseker Bürger, im Text (Nr. 1404) M. judex, in der Urkunde M. judeus; Mletowic st. Mlekowic. Misca Misera st. Mika (Nicolaus); Nebirzel st. Nebužel; Ne-

prechow und Neprotirow st. Neprochow; Obiestlovisse (und auch anderwärts diese falsche Form) st. Obeslonisse d. h. die Frau (Witwe) des Obeslo; Passmiewes st. Passiniewes; Pochnan und Pohnan = Pohnání; Pottokrey st. Patokryj; Prag, dabei die einzelnen Angaben unzureichend, viele Ortsbestimmungen fehlen (z. B. Laeta curia), manche unrichtig (z. B. Kirche St. Filip und Jakob in der Neustadt (!), balneum Koze als Kotzen u. a.): Preczybco, Dryczower Bürger, und Dryczow, Ort bei Pisek; aber es ist die Prziba. Besitzerin eines Hauses „in Drlicow“ (Drličov), Stadttheil von Pisek, der noch heutzutage diesen Namen führt; Prestiborz st. Prostiborz; Przietluk st. Pnietluk; Pssohay Andr. und in Nr. 1404 Schai st. Šohaj; Raudnitz domus cruciferorum st. Rutwicz (in Raudnitz war ein Augustiner-Kloster); Rodleb st. Rotlew; Rotweis st. Kotweis; Scheberow v: Schöberhof st. Šebiřov; Sebena st. Soběn; Sillnik st. Sillink; Sirwiner st. Firwiner; Sitaw als Zwittau st. Zittau; Sitta st. Sicca; Skodolansky st. Dolánky (in der Urk. w Dolankách); Solenko st. Sdenko; Staner st. Slaner (von Schlan); Tarzan st. Lazan; Trouma st. Trnovia; in Truncis (= Štoky) ohne Hinweis auf Stecken; Usk (Aussig) und Uscz (Auscha) ohne Unterschied vermengt; Watzenowa st. Vacínov; Welletschin bei Podersam st. Velešin bei Budweis; Wesstye st. Wesczie; Wezleczky st. Mezleczky; Wissy Lossosowa st. Wrssy (vrš) lososová; Wolik Vencesl. st. Volek; Wordman Nicolaus st. Wodnanensis Nic., Bürger in Pisek; Wostrzek st. Ostředek; Zub st. Zul (Joh. Zul de Pilgram).

Dies ist nur ein kleiner Theil der nöthigen Verbesserungen; wollte man den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss die Namen rectificiren, so müsste die Reihe vervielfacht, eigentlich das ganze Register umgearbeitet werden.

Wenn man zu all diesen Beweisen der Unzulänglichkeit in paläographischer und topographischer Hinsicht noch die zahlreichen, den grammatischen Grundregeln der lateinischen Sprache widersprechenden Fehler ins Auge fasst — so z. B. die Formen: dyacones (Nr. 131), beat. Martyrorum (280), armiger dicti diocesis (417), Dorothea dictus (483), totusque capitulum (631), Judocis (774), ecclesie predicti, canonici prebendi (796), super villa nostro (804), agricultura, que in villa possidet (810), penes domo (873), sub vocabula (876), macellarum, forum maior, hospitalis sito sub Wissegrado (883) und auch im Register (sub Prag) Hospitalis, in vicinato (965) das immer sich wiederholende Reliquiae Tabulae terrae st. Tabularum u. s. w. — seine falschen Uebersetzungen lateinischer Handwerkernamen z. B. pistor als Brotmüller (470), dann Backmüller (630), Grobbäcker (816), einmal sogar als Fischer (379), dagegen pannicida als Brodbäcker (379), serator als Sägemeister (425), das anderemal als Schreiber (489), fibulator als Pfeifer (883) u. a. — so muss man wirklich staunen, dass Schubert den Muth hatte, an die Bearbeitung der Regesten der aufgehobenen böhmischen Klöster sich heranzuwagen.

Obwohl Sch. alle lateinischen und deutschen Original-Urkunden, resp. deren Abschriften in Copiarium Fischers vorfand, so ist doch seine Arbeit auch in dieser Hinsicht nicht vollständig. Soweit ich für diesen Augenblick nachweisen kann, fehlen bei Sch. folgende Urkunden: 1. Nr. 400. (im Cop. fol. 248) Urk. des Kl. Plass, kraft welcher Harandus de Zilow

seine Güter in Loza, welche er unrechtmässig innegehabt, dem Kloster Plass zurückerstattet, dd. 1376 in die s. Ambrosii. Z: Brzienco de Scala, Zasama de Byela, Raczko de Nekmyrz et Theodricus de Suchustayn (mit 5 ziemlich gut erhaltenen Siegeln); 2. Nr. 429. Urk. des Kl. Plass: Styborius de Swanberch kauft die Klosterdörfer „Sdaraw et Girsin cum allodio ipsarum vlhota (sic) für 121 Schock Pr. Gr. Fideiussores: Syffridus de Swanberg filius Styborii senior, Poto de Plana, Heynko de Wyeska et Oczyko de Chrast, dd. 1370 ipso die b. Petronelle. Bestätigung durch die beiden Söhne des Käufers, den genannten Syfridus et Wenceslaus de a. 1378 in vigilia b. Laurencii (ohne Siegel). Die Urkunde ist schwer lesbar und im Cop. Fischers nicht geschrieben. 3. Urk. des Kl. Königsaal Nr. 457: Ratification eines Zinses von 90 Gr. auf dem Hause des Kl. Königsaal „in maiori civitate Prag. ex opposito ecclesie s. Crucis minoris“ dd. Prage sabbato post f. s. Martini 1380. (Stadtsiegel fehlt); im Cop. nicht geschrieben. 4. Die Urkunde des Kl. St. Galli Nr. 626. (Cop. fol. 707): Notariatsinstrument vom J. 1398 über die letztwillige Verfügung Hertwici medici seu cirurgici“ dd. Prag in die s. Procopii 1378 (mit Notarsiegel). 5. Die Urkunde des Kl. Plass Nr. 725 (Cop. fol. 761), kraft welcher Petrus de Teressow dem Kloster Plass zu seinem Seelenheil schenkt „omnes partes fluminis dicti Misa spectantes ad villam Olessna“ dd. 1411 in die ss. Fabiani et Sebastiani (mit ziemlich gut erhaltenen Siegeln des Ausstellers, des Andreas de Slatina residentis in Zwyecowecz und des Gyrnico de Lhota). 6. Von dem Curiosum der Urkundensammlung, des an 12 Meter langen Notariatsinstruments aus dem St. Georg's Kloster vom J. 1376 (dessen Beschreibung in meiner Schrift „Kanceláře a písaři etc.“ S. 230), geschieht bei Sch. keine Erwähnung, obwohl es von Fischer wohl nicht copirt aber im Cop. doch verzeichnet ist. (Die von Scheinpflug veröffentlichten Regesten der Plasser Urkunden genügen nicht, da sie nach fehlerhaften Copialbüchern gearbeitet wurden.)

Dagegen sind von Sch. viele Regesten aufgenommen aus — wie er sagt — ungedruckten Urkunden, die anderwärts ganz und besser abgedruckt sind. Ich nenne z. B. die Zderaser Urkunden: Nr. 372 (Cod. dipl. Moraviae IX. 70), 374 (daselbst IX. 95), 384 (daselbst IX. 292), 385 (das. IX. 315), 421 (das. XI. 162), 446 (das. XI. 601), 475 (das. XII. 436), aus anderen Klöstern: Nr. 1117 (nach dem Orig. gedruckt in Regesta Bohem. II. 2165), 1118 (Reg. Boh. III. 523), 1149 (Reg. Boh. II. 1594), 1150 (Reg. Boh. II. 1718), 1151 (Reg. Boh. II. 1758), 1154 (Reg. Boh. III. 560), 1387 (Köpl, Urkundenbuch v. Budweis I. 105) u. s. w.

Prag December 1901. Ferd. Tadra.

Geschichte der k. und k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des 19. Jahrhunderts. Bearbeitet von Major Alphons Freiherrn v. Wrede I. und II. Band. Wien 1898. L. W. Seidel und Sohn, 8° XVII 752 und 668 Seiten.

Mit dieser Publication des k. und k. Kriegsarchivs ist ein Werk begonnen, das den vielseitigen Anforderungen der Gegenwart Rechnung tragen

wird. Seit Jahren ist in der österreichischen Kriegsliteratur das Fehlen einer Art von „Entwicklungsgeschichte der k. und k. Wehrmacht“ empfunden, wohl ist bereits mehrfach der Versuch gemacht worden die Geschichte der österreichischen Armee zu schreiben — Graeffer „Geschichte der kaiserlichen Kriegsvölker“ und Meynerts: „Geschichte der k. k. österr. Armee“ — doch ist der Inhalt beider Werke vollständig veraltet. Um so mehr fühlte sich die Direction des k. und k, Kriegsarchivs verpflichtet den vielfach geäusserten Wünschen näher zu treten und hat Herrn Major A. Freiherrn von Wrede mit der Abfassung einer „Geschichte der k. und k. Wehrmacht“ betraut. Das ganze Werk soll sieben Bände umfassen, von denen die beiden ersten vorliegenden neben einer allgemeinen Einleitung die Geschichte aller Infanterieformationen enthalten. Im dritten Bande wird die Reiterei folgen, im vierten die Artillerie und Pioniere, im fünften die Landesvertheidigung, zu denen auch die Grenzer gehören, und im sechsten endlich die Militärbehörden und Heeresanstalten. Die praktische Verwertung des ganzen Werkes wird durch einen Registerband sehr erleichtert, der ausser allen vorkommenden Eigennamen das Verzeichnis sämmtlicher Generäle seit 1618 und alle vor dem Feind gebliebenen Generäle und Obristen bringen wird.

Die bis jetzt erschienenen Bände legen davon Zeugnis ab, dass Major v. Wrede die rechte Persönlichkeit ist, diese Arbeit zur Vollendung zu führen; er ist eine bedeutende Arbeitskraft und hat kritisches Gefühl zur Sichtung und Verwertung dieses grossen schwer übersehbaren Actenmaterials. Die jetzt existirenden Truppenkörper haben meist die Geschichte ihrer Entstehung und der Kriegsthaten, an denen sie theilgenommmen, publizirt; so hat v. Wrede mit vollem Rechte sein Hauptaugenmerk dem bisher ganz vernachlässigten Gebiete der vielen untergegangenen Formationen des kaiserlichen Heeres zugewandt. Die Hauptquellen zu dieser Arbeit sind die reichen Schätze der Registratur des Hofkriegsrathes und des Kriegsarchives, daneben ist aber auch die gedruckte Literatur im vollen Umfange berücksichtigt. Freiherr v. Wrede hat somit erfüllt, was von berufenster Seite vor einem Dezennium in den Forschungen zur Brandenburg.-Preussischen Geschichte Band 1 verlangt wurde: dass nämlich eine exacte Geschichte aller früheren Kriegsverfassungen begründet sein müsse auf eine planmässige Durchforschung der zugehörigen Archive.

Der erste Band beginnt mit einer Uebersicht aller Kriege, an denen österreichische Truppen seit dem Jahre 1618 bis zur Besetzung der Insel Kreta 1897 theilgenommen haben. Ein kurzer Abschnitt orientirt sodann über die Entwicklung des stehenden Heeres in den Ländern des Hauses Habsburg, die drei folgenden Capitel behandeln das kaiserliche Fussvolk, (die Organisation der Infanterie-Regimenter, die Chargen und ihre Obliegenheiten, die Aufbringung und Ergänzung). Den Beschluss machen die heute bestehenden Formationen der Infanterie: die 106 Infanterie-Regimenter (mit Einschluss der bosnisch-hercegovinischen), die 4 Tiroler Kaiserjäger-Regimenter und die 40 Feld-Jägerbataillone. Diese Körper haben in den seit 1769 eingeführten Regimentsnummern eine von selbst gegebene Grundlage, die der Verfasser übernommen hat. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass nach dem Schönbrunner Frieden acht Regimenter aufgelöst wurden, deren

frei gewordene Nummern nach 1815 auf neuerrichtete Regimenter übergingen.

Der zweite Band enthält die aufgelösten Formationen zu Fuss, die sämmtlich unter den Namen ihrer letzten Inhaber angeführt sind. Die zur Zeit des dreissigjährigen Krieges eingegangenen Regimenter folgen aufeinander nach den Jahren ihrer Entstehung; alle nach 1648 aufgelösten Truppentheile sind nach den Jahren der Reduction geordnet. Ein Verzeichnis der früheren und gegenwärtigen Inhaber aller bestehenden resp. aufgelösten Regimenter und selbstständigen Truppentheile ermöglicht ein sofortiges Finden eines jeden Truppenkörpers. Es ist dem Referenten nicht möglich den reichen Inhalt der beiden vorliegenden Bände in allen Theilen gleich zu berücksichtigen und es mögen deshalb nur die Zeiten des Werdens und Entstehens der kaiserlichen Armee (das 17. und 18. Jahrhundert) etwas näher besprochen werden.

Die zahlreichen Regimenter des kaiserlichen Heeres aus den Jahren 1618—1648 sind hauptsächlich auf Grund der Acten reconstruirt. Wrede gibt die Geschichte von 197 Regimentern zu Fuss, wenn Referent recht gezählt hat, nach den Jahren ihrer Errichtung resp. Uebernahme in den kaiserlichen Dienst bis zu ihrer Auflösung. In knappen Zügen werden die Namen der Regimentsinhaber, die Commandeure und die Hauptwaffenthaten, an denen das Regiment tkeilgenommen hat, unter Anführung der betreffenden Acten geschildert. Ausgeschlossen von der oben genannten Zahl sind etwa 60 Namen von Regimentern, die nur in einzelnen Acten genannt werden, von denen nur die Werbepatente Nachricht geben oder deren Aufstellung nicht zu stande gekommen ist. Nicht selten sind bisher auch ligistische und spanische Truppen in historischen Werken für kaiserliche ausgegeben worden, ein verzeihlicher Irrthum bei der im 17. Jahrhundert häufig stattfindenden Ueberlassung von Regimentern zwischen beiden Linien des Hauses Habsburg; im ganzen sind bis zum Frieden von Ryswik etwa 12 Regimenter in spanische Dienste abgegeben worden.

Eine sorgfältig zusammengestellte Tabelle (II, S. 96) gibt den Stand, Zuwachs und Abgang der Fussregimenter in jedem Kriegsjahr an. Unberücksichtigt lässt diese Liste die irregulären Truppen (Hayducken und Croaten) und alle Regimenter, über die keine positiven Angaben vorliegen. In den ersten Jahren 1619—1622 stieg die Zahl der Regimenter von 5 auf 22, um in den beiden nächsten Jahren wieder auf 11 zu fallen. Ein neues Steigen begann mit Waldstein's Aufstellungen, und erreichte seinen Höhepunkt 1636 mit 65 Regimentern zu Fuss, um im nächsten Jahre auf 49 zurück zu gehen; 1643 sank die Zahl sogar auf 45 Regimenter, stieg aber im vorletzten Kriegsjahre auf 62 Regimenter, die beim Friedensschlusse mit Ausnahme von 9 der Auflösung verfielen. Von diesen 9 Regimentern des Jahres 1650 haber vier bis 1809 alle Reductionen und Katastrophen der Armee glücklich überstanden; aber nur 2 Regimenter (Nr. 8 und Nr. 11) können sich bis auf den heutigen Tag eines ununterbrochenen Bestehens rühmen. Irrthümlicher Weise wird zu ihnen das Regiment Gallas gerechnet; (II, S. 100 und 255); es wurde gleichzeitig mit dem Regiment Tieffenbach, das nach einer Angabe Hallwichs in der Allgemeinen deutschen Biographie (Bd. 39 S. 96) das älteste aller noch bestehenden österrichischen Regimenter sein soll, im Jahre 1650 abge-

dankt. Das Regiment Tieffenbach gehörte allerdings zu den wenigen Regimentern, die während der ganzen Dauer des 30jährigen Krieges bestanden haben; es hat am weissen Berge, an der Dessauer Brücke und vor Stralsund gefochten, marschirte 1630 nach Italien und stand 1632 wieder unter den Befehlen Waldsteins. Nichts rechtfertigt demnach die Charakterisirung, die den Tieffenbachern in Wallenstein's Lager zu theil wird. Das böhmische Regiment Nr. 11 ist jetzt das älteste aller Regimenter zu Fuss; 1629 in Colberg aus 5 Fähnlein formirt, die von einem Regimente hochdeutscher Knechte abgezweigt wurden, das der damalige Obrist Waldstein im Frühjahr 1621 in Mähren aufgestellt hatte (II S. 12). In gleicher Weise lässt sich das jetzige Dragoner-Regiment Nr. 6 auf die Kürassiere Piccolominis zurückführen.

Erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Oesterreich ein stehendes Heer (I S. 31). Zwar ist bereits Rudolph II. von der Gepflogenheit abgewichen, alle Regimenter am Schluss eines Feldzuges abzulohnen; im Herbst 1598 wurden 3 Regimenter deutscher Knechte als Besatzungen in Oberungarn für die Dauer des Winters beibehalten (Meynert II S. 182). Aber ein stehendes Heer in modernem Sinne schuf erst der Beschluss Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1649, durch den im Frieden 9 Regimenter zu Fuss, 9 zu Ross (Kürassiere) und 1 Dragoner-Regiment unter Waffen behalten wurden (I S. 14). Bis zum grossen Türkenkriege scheinen die leitenden Männer in der Hofburg diese Zahlen als genügend für die Friedenszeit erachtet zu haben. Mochten auch zahlreiche Neuaufstellungen im Kriege stattfinden, nach den Friedensschlüssen von Oliva, Vascar und Nimwegen wurde die Armee wieder auf den alten Friedensstand reduzirt; es blieben auf dem Fusse nur 10 bis 12 Infanterie- und 13 Cavallerie-Regimenter.

Dieses bisher übliche Verfahren wurde nach dem Frieden von Karlowitz aufgegeben. Die Sicherung Ungarns verlangte jetzt im Friedenszustand eine grössere Truppenmacht als bisher. Von den nach Rückstellung der Mieth-Regimenter übrig bleibenden 36 Regimentern, aus denen sich die Infanterie zur Zeit des Carlowitzer Friedens zusammensetzte, wurden bis 1700 nur 7 zur Auflösung bestimmt, deren Mannschaften zugleich zur Completirung anderen Regimentern zugetheilt wurden (II S. 172). Am Vorabend des spanischen Erbfolgekrieges im December 1700 setzte sich die kaiserliche Armee aus 29 Infanterie-, 19 Kürassier-, 9 Dragoner- und 2 Husaren-Regimentern zusammen. Von dieser Zahl hat der grössere Theil alle Krisen der Monarchie überstanden. Joseph I. fand beim Regierungsantritt 1705. 38 Regimenter zu Fuss vor, nach 35 Jahren beim Tode seines Bruders war die Zahl auf 52 Infanterie-, 18 Kürassiere-, 14 Dragoner- und 8 Husaren-Regimenter gestiegen. Diese Zahl ist aber durchaus nicht im stetigen, ununterbrochenen Steigen, wie dies gleichzeitig in der preussischen Armee unter Friedrich Wilhelm I. der Fall war, erreicht worden. Den höchsten Stand hatte das kaiserliche Heer im Türkenkriege von 1717—1719. Wie sehr aber während der Regierung Kaiser Carl VI. die Armee an innerem Halt gewonnen hat, zeigt die kleine Zahl (9) der deutschen Regimenter zu Fuss, deren Reduction sich als nöthig erwies und der etwa 15 Neuformationen gegenüber stehen. Auch die Umwandlung der nach dem Badener Frieden in Italien und in den Niederlanden

übernommenen Truppen kann nicht eine Reduction im eigentlichen Sinne des Wortes genannt werden. Aus den in Katalonien und Italien für den Dienst des spanischen Königs Karl III. aufgestellten 9 spanisch-habsburgischen National-Regimentern zu Fuss, die nach dem Utrechter Frieden keinen hohen Etat hatten, wurden mehrere italienische Regimenter formirt: ihre Zahl schmolz nach dem Verluste Neapels 1736 auf 2 zusammen. Die Reorganisation der 8 niederländischen National-Regimenter ergab 1725 drei neue Regimenter auf „deutschem Fusse“, für die dann der Name Wallonen-Regimenter aufkam (II S. 195). In den ersten 11 Regierungsjahren Maria Theresias sind 9 Infanterie-, 2 Dragoner- und 1 Husaren-Regiment aufgelöst worden. Der Hubertusburger Friede war der erste Friedensschluss, dem keine Reductionen folgten, späterhin allerdings brachte die Neuorganisation der Reiterei noch die Auflösung einiger Regimenter. Die grosse Kaiserin hinterliess im ganzen 77 Infanterie-Regimenter, einbegriffen die beiden Garnison- und 18 Grenzer-Regimenter.

Die wachsende Bedeutung Ungarns im Zeitalter Maria Theresias prägt sich nicht zum wenigsten in der grossen Vermehrung der ungarischen National-Truppen aus. Irreguläre ungarische Corps, die sogenannten Hayducken, thaten bereits vor 1618 im kaiserlichen Heere Kriegsdienste (II S. 10); aber reguläre ungarische Regimenter gibt es erst seit der Wiedereroberung Ofens 1686. Als Besatzungen haben im ganzen 17. Jahrhundert neben der National-Miliz (Insurrection) in den ungarischen Festungen sogenannte „Frei-Compagnien“ deutscher Nationalität gelegen (II S. 545 und 564). Einen zu grossen Antheil an der Befreiung ihres Vaterlandes lassen neuere ungarische Historiker dem ungarischen Aufgebote zukommen. Deutsche Regimenter und zwar aus dem ganzen Reiche haben ihr Bestes zur Brechung der Osmanenherrschaft in Ungarn beigetragen. Der Pressburger Landtag von 1715 überahm auf Landeskosten den Unterhalt der nationalen Regimenter. Zum ersten Male war dann in dem nun ausbrechenden Türkenkriege die gesammte Bevölkerung Ungarns einig in der Abwehr des alten Erbfeindes. Beim Ableben Karl VI. standen noch 44 Infanterie-Regimenter deutscher Herkunft an erster Stelle in der Armee, an ungarischen und niederländischen waren je drei und an italienischen zwei vorhanden. Fünfzig Jahre später waren die deutschen Regimenter auf 39 gesunken, neben den fünf Wallonen und zwei italienischen gab es elf Regimenter ungarischer Nationalität, die im Jahre 1798 auf fünfzehn stiegen. Heute entfallen von den 105 Heeresergänzungs-Bezirken Oesterreich-Ungarns 47 auf Transleithanien (I S. 113 und Beilage VII).

In der Farbe der Uniformröcke nahmen die Ungarn von Anfang an eine Sonderstellung ein. Zusammen mit einigen von deutschen Fürsten gestellten Regimentern behielt ihre Infanterie die blauen Röcke bei, auch als 1748 für die bisherigen perlgrauen Röcke die traditionelle weisse Farbe eingeführt wurde (I S. 87).

Die Habsburger des 17. Jahrhunderts sind keine Soldatennaturen gewesen, wie der Grosse Kurfürst, die braunschweig-lüneburgischen Fürsten und die Herzöge von Lothringen. Mit ihrer Armee haben sie keine innige Fühlung gesucht; kein Regent oder Prinz hat bis auf Kaiser Franz, der 1745 die Inhaberwürde des Regiments Kaiser annahm ein Regiment geführt. Im gegebenen Momente wussten aber der Kaiser

sowohl als der Hofkriegsrath ihren Willen durchzusetzen. Eine Ordre vom 15. April 1634, nach der kein Obrist mehr als ein Regiment besitzen durfte (I S. 60), hat den Kaiser erst zum wirklichen Herren der Armee gemacht und verhinderte für die Zukunft Katastrophen wie die Empörung Waldsteins. Das Werbesystem des 30jährigen Krieges liess sich unter Leopold I. nicht mehr im alten Umfange durchführen. Um den Bedarf an Rekruten zu decken, sah sich die Regierung auf die Hilfe der Stände angewiesen; mochten auch die Regimentsinhaber der alten Werbung den Vorzug geben. Bis tief hinein in die Regierungszeit Maria Theresias dauern die Klagen über die „Landrekruten", unter denen manch zweifelhafte Elemente waren und die in Kriegszeiten recht häufig zu spät an ihrem Bestimmungsort eintrafen.

Mit dem altfranzösischen Heere des „ancien régime" theilte die österreichische Armee den zweifelhaften Vorzng, dass sich Angehörige aus fast allen europäischen Staaten unter ihren Fahnen sammelten. Die hiermit verbundenen Missstände wurden frühzeitig erkannt; bereits in den Kriegen Leopolds I. kam die Norm auf, dass die „deutschen Regimenter", damals die Hauptmasse der Infanterie sich überwiegend aus dem Reiche und den Erblanden zu ergänzen hatten und keine Ungarn und Kroaten aufnehmen durften. Eine noch schärfere Abgrenzung der Nationalitäten wurde unter Prinz Eugen durchgeführt. Von der Aufnahme in die deutschen Infanterie-Regimenter blieben die Angehörigen der sogenannten „Verbotenen Nationen" nämlich Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen, Ungarn und Croaten ausgeschlossen (I S. 97).

Die Versuche Maria Theresias, nach dem Aachener Frieden das veraltete Werbe- und Rekrutirungssystem der Regimenter und Stände nach dem Vorbilde Preussens zu reformiren, führten erst unter ihrem Nachfolger 1781 zur Einführung der Conscription in den Erblanden mit Ausnahme von Tyrol, also fast 50 Jahre nach dem das Kantonreglement unter Friedrich Wilhelm I. in Preussen durchgeführt war. Bei einem Etat von 100 Gemeinen hatte die Compagnie in Friedenszeiten 60 Ausländer; im Kriegsfalle erhöhte sich ihr Etat um 60 beurlaubte Inländer (I S. 102). In der preussischen Armee bestimmte Friedrich Wilhelm II., dass auf 76 Ausländer 93 Kantonisten pro Compagnie kommen sollten.

Bedeutend geringere Schwierigkeiten sind dem Kaiser Josef bei der Reorganisation der Reichswerbung entgegengetreten. Bis zum Tode des Prinzen Eugen ist die Mehrzahl aller Regimenter im Reiche angeworben. Nicht wenige verdankten ihren Ursprung deutschen Fürsten weltlichen und geistlichen Standes, die Regimenter für den kaiserlichen Dienst aufstellten, während sie zugleich sich oder Anverwandten die Inhaberwürde im Regimente vorbehielten.

Als 1766 37 deutschen Regimentern zu Fuss je ein Kreis oder ein bestimmter Landstrich als ausschliesslicher Werberayon zugewiesen wurde, berücksichtigte der Kaiser nach Möglichkeit die Inhaber und die alten Beziehungen der Regimenter; das berühmte Regiment „Deutschmeister", war auf die Besitzungen des deutschen Ordens angewiesen, die Regimenter Baden-Baden und Baden-Durlach auf die markgräflichen Lande (II 232) und so fort. Jedes Regiment erhielt einen Rayon für sich, in welchem Werbestationen errichtet wurden. Von den in demgleichen Kreise wer-

benden Regimentern wurden dann die Rekruten in gemeinsamen Transporten den Garnisonsplätzen zugführt (I S. 100). Der Mitbewerb anderer Staaten, namentlich Preussens machte sich vor allem in Norddeutschland fühlbar. Die Reichswerbung wurde 1806 eingestellt, die sogenannte Confinien-Werbung an den Grenzen der Monarchie sollte als Ersatz dienen, bewährte sich aber in keiner Weise (I S. 104).

Im Schönbrunner Frieden traf Napoleon die Wehrmacht Oesterreichs am empfindlichsten mit der Abtretung eines grossen Theiles von Galizien. Bereits 1782 hatte Kaiser Josef den deutschen Regimentern Aushilfsbezirke in den neuerworbenen polnischen Landstrichen angewiesen, ein deutliches Zeichen, dass wie in Preussen auch in Oesterreich die Reichswerbung den auf sie gesetzten Erwartungen nicht mehr entsprach. Nach Galizien wurden ferner nach dem Verluste der Niederlande die Wallonen-Regimenter und 1806 das Tyroler Landregiment mit ihrem künftigen Ersatz verwiesen. Ohne die grossen Rekrutenmassen, welche die polnischen Lande hergaben, hätte Thugut schwerlich in den beiden ersten Coalitionskriegen immer wieder neue Armeen aufstellen können. Aus der Wichtigkeit der polnischen Landstriche für den Fortbestand der Armee lässt sich nicht zum wenigsten der Widerstand erklären, den die österreichischen Staatsmänner den Tauschprojecten Herzbergs entgegensetzten, der Oesterreich für das wieder an Polen abzutretende Galizien mit türkischen Gebietstheilen zu entschädigen versuchte. Im Jahre 1809 mussten nun 8 Regimenter, deren Ergänzungsbezirke in den abgetretenen Provinzen lagen, aufgelöst werden.

Die Ermittlung des effectiven Standes der kaiserlichen Armee liegt nicht im Rahmen der Aufgabe des Verfassers. Ausführlicher auf alle Veränderungen, die das Heer in seinen äusseren Formen durchgemacht hat, einzugehen, hiesse die betreffenden Abschnitte ausschreiben, und wird sich Referent begnügen nur einigens Wesentliche zu bemerken.

Ein Regiment zu Fuss sollte zur Zeit des 30jährigen Krieges in 10 Fähnlein eingetheilt sein und 3000 Mann zählen, aber diese Zahl haben die wenigsten Regimenter erreicht, sehr häufig waren sie namentlich im letzten Drittel des Krieges nicht stärker als 800—1200 Mann. Zu Zeiten Montecucculis war das Regiment meistens zu 10 Compagnien formirt bei einem Etat von 2000 Mann (I S. 34). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in 3 Bataillone und 12 Compagnien zu 150 Mann auf. Im spanischen Erbfolgekriege begegnen wir zuerst der Zusammenziehung der Grenadiere zu besonderen Compagnien, deren jedes Regiment seit 1711 zwei besass (II S. 269). Unter Maria Theresia wurden kurz vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges die deutschen Regimenter in 2 Feld- und 1 Garnisonbataillon eingetheilt, erstere zu 6, letzteres zu 4 Compagnien. Die Grenadiercompagnien je dreier Regimenter bildeten damals wie in den Revolutionskriegen eigene Grenadierbataillone, die als auserwählte Elitemannschaften verwendet wurden. Erst 1860 haben die Grenadiere aufgehört eine besondere Truppe in der Armee zu sein.

Bedeutend späteren Ursprungs sind die österreichischen Jägercorps, ihr Name taucht erst unter Maria Theresia auf (II S. 397). Die aus Wallensteins Lager bekannten „Holckischen Jaeger“ hat es nie gegeben (I S. 629). Die jetzigen Feldbataillone Nr. 1—32 sind aus mehreren

Jägerabtheilungen hervorgegangen, die sich unter dem Namen »Deutsches Jäger-Corps«, »Tiroler Scharfschützen-Corps«, »Le Loup Jäger« in den Revolutionskriegen bei Feind und Freund einen Ruf begründet hatten, und im Jahre 1801 als Tiroler-Jäger-Regiment Nr. 64 organisirt wurden (II S. 397 und 512). Nach dem Verluste Tirols wurde das Regiment in 9 selbständige Divisionen zerlegt, die 1808 zu Vollbataillonen ergänzt wurden und die Nummern 1—9 erhielten (I S. 630).

Mit diesen früheren Jägercorps steht das berühmte Tiroler Kaiser-Jäger-Regiment in keinem Zusammenhange: seine Stammtruppe ist das Jägercorps Fenner, im Winter 1813—1814 drei Bataillone stark in Trient errichtet (I S. 645 und II S. 529).

In dem 6. Abschnitte des 2. Bandes, bespricht A. v. Wrede Formationen, die jetzt gänzlich aus der österreichischen Armee verschwunden sind. Infanterie Freicorps wurden zuerst im spanischen und österreichischen Erbfolgekriege verwendet. Im letzten machte sich der Baron Trenck mit seinem aus Panduren bestehenden Grenz Freicorps einen berüchtigten Namen (II S. 482).

Beim Ausbruche des bairischen Erbfolgekrieges hat Kaiser Josef nach preussischem Muster zahlreiche Frei-Bataillone aufgestellt, etwa 22 werden erwähnt, von denen aber nur die Wenigsten vor dem Feinde in Action kamen. Eine sehr bedeutende Rolle haben die Freicorps dann in den beiden ersten Coalitionskriegen gespielt. Die verschiedensten Nationen, Serben, Walachen, Franzosen waren in ihnen zu finden. In mancher Hinsicht ersetzten sie die fehlende leichte Infanterie, und in der That wurden 1799 aus den Mannschaften 15 leichte Infanterie-Bataillone formirt; (B. II S. 377). Den in sie gesetzten Erwartungen scheinen sie aber nicht entsprochen zu haben; sie wurden nach dem Luneviller Frieden dissolvirt und in die alten Infanterie-Regimenter vertheilt.

In dem folgenden 7. Abschnitte gibt der Verfasser die Geschichte der »Garnison-Truppen«. Die Vorläufer der späteren Garnison-Regimenter sind die sogenannten »Freicompagnien«. In der ersten Hälfte des 30-jährigen Krieges fochten die Freicompagnien, die keinem Regimentsverbande angehörten und damit keiner höhern Gerichtsbarkeit unterstellt, alse »frei« waren (II S. 545), im offenen Felde, übernahmen später den Garnisondienst in den Festungen und namentlich in den festen Plätzen Ober-Ungarns. Diese Abtheilungen, im Jahre 1679 32 an der Zahl (II S. 564) nahmen die nicht mehr felddienstfähigen Offiziere und Mannschaften auf; die Löhnung liess zu wünschen übrig und es konnte begreiflicher Weise die militärische Tüchtigkeit keine sehr hohe sein. Erwähnenswert ist nur das »Wiener Stadt-Guardia-Regiment« (vgl. darüber jetzt Veltzé in den Mitth. des Instituts 6. Ergbd. S. 530 ff.).

Der letzte Abschnitt behandelt die Mieth-Regimenter (»Regimenter im kaiserlichen Solde«), wohl zu trennen von den Auxiliar-Truppen, die von Sachsen und Brandenburg in den Türkenkriegen gestellt wurden. Auch gehören nicht hierher die Corps deutscher Staaten, welche von den Subsidien der Seemächte ausschliesslich für den Reichskrieg gegen Frankreich gedungen wurden (II S. 597 und 606). Kleinere deutsche Staaten, wie z. B. Mainz und Trier, Ansbach, Baden, Weimar, Waldeck und namentlich Würtemberg stellten gegen Entgelt auf eine bestimmte Zeit dem Kaiser

Truppen zur Verfügung; einige unter ihnen sind nach Ablauf der Capitulation in die österreichische Armee übernommen worden. Auch die katholischen und protestantischen Cantone der Schweiz haben im spanischen und polnischen Erbfolgekriege Regimenter namentlich als Besatzungs-Truppen für Freiburg und Breisach gestellt. Einmal ist auch ein Graubündtner Regiment 1708 nach Catalonien überschifft worden und hat an den spanischen Kämpfen Antheil genommen (I S. 605). Als die letzten Mieths-Regimenter haben im ersten Coalitionskriege gegen Frankreich die Truppen der beiden Bisthümer Würzburg und Bamberg im kaiserlichen Dienste gestanden.

Göttingen. Ferd. Wagner.

Venezianische Depeschen vom Kaiserhofe. Herausgegeben von der hist. Commission der kais. Akademie der Wissensch. II. Abtheilung, Bd. 1, (1657—1661). Bearbeitet von Prof. A. F. Pribram. Wien C. Gerold 1901.

Vor bald zehn Jahren hat der verewigte Herm. Baumgarten im Vorwort zum 3. Bde. seiner leider unvollendet gebliebenen Geschichte Karls V., es beklagt, dass die Wiener Akademie in das — wie er sagte — „unabsehbare Unternehmen“ einer Herausgabe der venezianischen Depeschen vom Kaiserhofe sich „verstrickt hat“. Unabsehbar ist das Unternehmen allerdings, sind die Mühen und Kosten, die es erheischen wird; absehbar dagegen ist Eventualität, dass es ins Stocken gerathend ein Torso bleiben kann. Sollten die weitern Bände der neuen, mit dem J. 1657 einsetzenden Abtheilung mit der gleichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gearbeitet sein, welche Prof. Pribram auf den vorliegenden ersten gewendet hat, so dürften bis zur Vollendung der Sammlung etwa 50 bis 60 Jahre vergehen — ein Zeitraum, in dem so manches, mit reichlichen wissenschaftlichen Lasten befrachtetes Schiff vor Erreichung des Hafens scheitern mag. Doch nehmen wir das einmal Dargebotene mit Dank auf, und legen wir daran den Massstab nicht einer die Zukunft pessimistisch voraussehenden, sondern einer die gegenwärtige Leistung unbefangen erwägenden Kritik.

Die Grundsätze, die Pribram bei der Edition sich vorgezeichnet hat, werden von ihm selbst in einer knapp gehaltenen Einleitung zusammengefasst. Es erhellt aus derselben, dass er den Schwerpunkt der Veröffentlichung auf jene Depeschen legte, die Verhältnisse des Orients betreffen, und dieser bei Auswahl der Stücke massgebende Gesichtspunkt ist ganz unzweifelhaft der richtige, Denn Nani und Molin, die zwei Botschafter, deren Schriftwechsel, von April 1657 bis Mitte 1661 reichend, den Band füllt, hatten am Wiener Hofe im Grunde genommen nichts anderes zu thun, als auf eine gegen den Türken gerichtete venezianisch-österreichische Allianz hinzuwirken; was im Westen und Norden Europa's vorgieng, interessirte sie nur nebenbei, und Molin wenigstens verstand es gar nicht. Etwas besser verstanden es die österreichischen Staatsmänner (S. 270, Anm.), vorab der Graf, später Reichsfürst Portia, der sich wiederholt (S. 245, 302) über den pyrenäischen Friedensschluss sehr korrekt

ausspricht. Molin dagegen lässt durch den ganzen Lauf seiner Depeschen auch nicht eine Andeutung fallen, aus der zu schliessen wäre, dass er die grosse Tragweite dieses Friedens, mit dem Frankreichs Uebermacht in europäischen Dingen für den Rest des 17. Jahrhunderts angebahnt wurde, zu ermessen vermochte. Im Gegentheile, er faselt davon (S. 256), dass Spanien grossen Vortheil aus dem Frieden gezogen habe, den er (S. 241) für einen Segen des Himmels, eine Gnade Gottes hält, wie jeder Mensch von gesundem Verstande es klar erkennen müsse. In solcher Täuschung befangen, bietet er seine ganze Beredsamkeit auf, sie auch Portia beizubringen, dem er Vertrauen zu Frankreich einflössen will. Ludwig XIV., betheuert Molin (S. 633), ist für eine antitürkische Liga der christlichen Mächte gewonnen, ist von den redlichsten Absichten und grossmüthiger Gesinnung erfüllt. Das Datum der Depesche, in der solches behauptet wird, 21. Mai 1661, ist festzunageln. Denn vom 5. desselben Monats haben wir eine Instruction Ludwigs XIV., aus der alles eher zu entnehmen ist, als die von Molin gepriesene Bereitwilligkeit des Königs zum Abschluss einer antitürkischen Liga, und in einer zweiten vom J. 1662 datirten Instruction befiehlt der König seinem Botschafter: unterhandeln möge er über die Liga, um dem Papste einen Gefallen zu thun, aber ja nicht um aus der Unterhandlung Ernst zu machen[1]). Ein Vergleich dieser Instructionen mit Molins Depeschen zeigt klärlich, dass die Worte und Befehle Ludwigs XIV. ein den Worten und Meinungen des Venezianers ertheiltes, schlagendes Dementi enthalten.

Ausser dem auf Türkensachen Bezüglichen hat Pribram Vollständigkeit erstrebt bei der Wiedergabe von Mittheilungen, die sich auf Wiener Hofgeschichten und speciell österreichische Zustände beziehen. Da sowohl Nani als dessen Nachfolger, der an Tact und staatsmännischer Einsicht ihm bei weitem nicht gleichkommende Molin, nach Art der meisten venezianischen Diplomaten feinen Spürsinn hatten, erfahren wir aus ihren Depeschen über Oesterreich und den Wiener Hof manch wertvolle Nachricht, die wir als völlig neu zu verbuchen hätten, wenn sie nicht den gemeinsamen Charakterzug trüge, wie er der Leopoldinischen Politik und den österr.-ungarischen Zuständen unter Leopolds Herrschaft unabänderlich anhaftet.

Einmal (S. 5) wird von Nani gemeldet: in der kaiserlichen Kasse hätten sich nach Ferdinands III. Hinscheiden nur 15.000 fl. vorgefunden und man habe erst Berathung pflegen müssen, wie das Geld für Hoftrauer und Begräbniskosten aufzutreiben sei. Ein andermal berichtet er (S. 71) aus Prag: der König habe vom böhmischen Landtag die Ausschreibung einer Bier- und Weinsteuer begehrt; aber Geistlichkeit und Adel weigerten sich, dem zuzustimmen und die Steuervorlage ward, Nani meldet es in einer andern Depesche, endgiltig verworfen. Des weiteren sagt er (S. 90): die böhmischen Stände hätten ein Donativ von 330.000 und Steuern im Gesammtbetrage von 700.000 fl. bewilligt; der König dringe nebstdem auf 1,200.000 fl., die durch Besteuerung und andere Mittel hereinzubringen seien: dies aber werde auf zähen Widerstand stossen, denn das

[1]) S. den Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs de France depuis les traités de Westphalie. Rome, ed. G. Hanotaux. Paris 1888, pp. 65 ff. 135 ff.

Land befinde sich in einer elenden, jeder Beschreibung spottenden Lage. Dabei erforderten die Kosten der Frankfurter Kaiserwahl grosse Summen, zumal versprochene Beträge für Stimmenkauf bei der letzten römischen Königswahl noch nicht ausgezahlt worden, und der Hof konnte nicht mehr als durchaus ungenügende 200.000 fl. nach Frankfurt senden (S. 121). Er konnte ferner den in Ungarn stehenden Truppen nicht einen Pfennig Sold zahlen; die Mannschaft wurde dort in Quartier gelegt und für ihren Unterhalt sollte die Bevölkerung sorgen, die solches als ungesetzlich verweigerte, so dass die Soldaten sich mit Gewalt nahmen, was in Güte nicht zu haben war. »Daraus entsteht«, wie Nani (S. 155) bemerkt, »ein Chaos von Verbitterung, Klagen, Uebelwollen und Hass«. Man musste die Truppen bis auf einen kleinen Rest zuletzt doch aus Ungarn herausziehen und nach angrenzenden Punkten Mährens und Niederösterreichs verlegen (S. 170).

Gleich Trostloses über die kaiserliche Finanzlage bringen Molins Depeschen. Als der Ausbruch eines kriegerischen Conflicts mit den Türken immer näher rückte, befand sich die kais. Kammer in einem so jammervollen Zustand, dass die Entfernung des Präsidenten und anderer Beamten derselben geplant werden musste (S. 589): man hoffte, um sich für Truppenwerbung und dräuende Kriegskosten nothdürftig in Stand zu setzen, auf Beiträge von Reichsfürsten, Spaniern und Rom — von Rom! wo nach kurzem, laut testamentarischer Verfügung Cardinal Mazarins, 200.000 Thal. für den Türkenkrieg einliefen, deren Abfluss nach Wien aber Ludwig XIV. an die Bedingung knüpfte, dass der Krieg schon erklärt und die Feindseligkeiten zwischen Kaiserlichen und Türken factisch ausgebrochen seien[1]). Von Spanien erhielt man wirklich 70.000 Thaler (S. 620), hatte jedoch auf wenig mehr von da zu hoffen (S. 649). Die Reichsfürsten endlich verlangten nach einem Reichstag, nicht nach dem Türkenkrieg.

Früher schon hatte Molin zu melden: das kais. Aerar sei durch die Kosten der Kaiserwahl rein aufs Trockene gesetzt (S. 250); im Sommer 1659 habe der grosse Kurfürst behufs Fortsetzung des Krieges im Norden die Auszahlung von 200.000 Thaler begehrt, doch es war unmöglich so viel Geld herbeizuschaffen (S. 286); gegen Ende 1660 fehlte es an allen Mitteln, um die Regimenter in vollzähligen Stand zu setzen und Festungswerke zu errichten oder auszubessern (S. 508); Anfangs 1661 wollte man von den niederösterr. Ständen 500.000 fl. Subsidien gewährt haben; allein das Land war durch Einquartirung und andere Lasten so ganz erschöpft, dass solch eine Leistung über seine Kräfte gieng (S. 562).

Man ersieht aus alledem, dass es mit den österreichischen Finanzen um die Zeit von Leopolds I. Regierungsantritt vielleicht etwas weniger schlecht, aber sicherlich nicht besser stand, als gegen Schluss seiner Regierung. Beidemale war die politische Lage der Monarchie keineswegs dieselbe, die finanzielle ihrer Wesenheit nach die nämliche. Als der jugendliche Herrscher ins Erbe seiner Väter trat, lag Oesterreich geschwächt darnieder; als er ein Greis die grosse Allianz schloss, aus der sich der spanische Erbfolgekrieg entwickelte, war es durch eine Reihe wunderbarer Siege gestählt. Allein die geschwächte wie die gekräftigte Monarchie, sie

[1]) Recueil des Instructions, l. c. p. 142.

litten an dem gleichen Uebel, das in Zerfahrenheit der materiellen Verhältnisse und demzufolge drückender Geldnoth sich äusserte. Was in dem Betracht von Nani und Molin berichtet wird, nimmt sich düster genug aus; was vierzig Jahre später Dolfin, die niederländischen und englischen Gesandten zu wissen geben[1]), verräth nur einen stärkern Auftrag der Farben, aber es versinnlicht uns dasselbe, in seiner Grundstimmung traurige Bild.

Eine zwar nicht traurig geartete, aber gleichwohl ähnliche Bewandtnis hat es mit den jetzt veröffentlichten Depeschen, so weit sie auf den Charakter Kais. Leopolds I. sich beziehen. Sie zeigen uns den jungen Herrscher in einem Lichte, das neu zu sein scheint, weil er eben jung ist, das aber genau besehen das alte Licht ist, in welches ihn historische Forschung bisher gestellt hat. Dass er aller Art von Andachtsübungen ergeben war, im Juni 1658 nach Mariazell pilgerte, im Jahre 1660 von der venezianischen Signorie die Uebersendung eines beliebten Fastenpredigers aufs dringlichste verlangte, sich beim Pressburger Reichstag eifrig für die Jesuiten einsetzte, erfahren wir aus diesen Depeschen. Allein wer wüsste nicht vorlängst, dass Leopold I. an Frömmigkeit sich kaum jemals genugthun konnte und den Jesuiten, geschwornen Feinden Prinz Eugens, huldreich geneigt war. Es überrascht uns, wenn Nani schon im zweiten Jahre nach Ferdinands III. Tode der neuen Regierung förmlich das Horoskop stellt mit den Worten (S. 158): »Ich habe immer beobachtet, dass es im System der hiesigen Regierung liegt, nur von der Nothwendigkeit gedrängt Entschliessungen zu fassen, für welche die Zeit vorüber ist, und nachdem Schaden und Verluste sich schon fühlbar gemacht haben; so werden durch Gehenlassen und Lauigkeit die Verlegenheiten heraufbeschworen, denen man um jeden Preis ausweichen möchte«. Doch es würde uns noch mehr überraschen, wenn sich Jemand in die Täuschung wiegte, Nani habe mit dieser Aeusserung nicht nur seinen Scharfblick gezeigt, sondern auch über das Leopoldinische Regiment etwas für uns neues gesagt. Denn Historiker der verschiedensten Richtung kommen wohl darin überein, dass ein Hinschleppen wichtiger Entscheidungen, ein Abwarten von Zufällen, ein Schwanken und Zögern, wo es rasches Handeln galt, selbst das Durchkreuzen bereits getroffener Anordnungen die Signatur dieser achtundvierzigjährigen Regierung bilden. Und Niemand wird leugnen können, dass Prinz Eugen, der mächtigste Geist, über den der Kaiser zu verfügen hatte, mit solchen Zuständen und Einflüssen am Wiener Hofe ebenso ringen musste wie mit den Feinden der Monarchie.

Auf Grund des Vorausgeschickten wird man dem Referenten schwerlich Unrecht geben, wenn er den historischen Wert der Depeschen Nani's und Molins nicht höher stellt, als den anderer Schriftstücke der Art. Diplomatische Depeschen gleichen in gewissem Sinne einer photographischen Momentaufnahme, mit der Flüchtiges erfasst und fixirt wird, aber die Ursachen und Wirkungen, denen es entsprungen ist und selbstwirkend sich anschliesst, nicht in ihrem Laufe verfolgt werden können. Was ein Diplomat Tag für Tag seiner Regierung meldet, hält er gewöhnlich für

---

[1]) Vgl. desfalls C. v. Noorden Europäische Gesch. im 18. Jahrhund. I, 279 ff. Auch ebenda, 457 f.

wahr; unser Wissen aber wird durch sein Wahrhalten selten bereichert und nicht selten, wenn wir den Massstab der Kritik aus der Hand legen, bedenklich verwirrt. Man wird es deshalb unbedingt als einen Vorzug dieser Edition erkennen, wenn der Herausgeber nicht die Mühe gescheut hat, die Aussagen der zwei Venezianer zu kontroliren Er that dies einerseits durch Heranziehen von Belegen aus dem Frari-Archiv, wo er die den Botschaftern ertheilten Weisungen gefunden hat, dann aus dem Wiener Archiv, wo ihm die Abtheilung „Turcica" das Material lieferte, die venezianischen Depeschen, sowohl im Punkte ihrer Nachrichten aus Constantinopel, als auch in dem ihrer Meldungen über Entschlüsse und Berathungen der österr. Regierung, an gar manchen Stellen einer keineswegs überflüssigen oder unfruchtbaren Prüfung zu unterziehen. Andererseits hat er, ohne mit Literaturnachweisen Luxus zu treiben, was ihm sicherlich sehr leicht gefallen wäre, sie doch rechten Orts nicht gespart und dadurch die Benützung der Publication zu Zwecken der Forschung und Darstellung erleichtert. Desgleichen wurde von ihm manche Dunkelheit im Texte der Depeschen aufgehellt und über den Lebensgang von weniger bekannten, bei Nani oder Molin erwähnten Persönlichkeiten das Nöthige mitgetheilt. Wüsste man nicht schon vorher, dass Pribram — sein Buch über den fahrenden Diplomaten Lisola und eine Reihe kleinerer Arbeiten bezeugen es deutlich — mit gründlicher Sachkenntnis gerade dieser Periode österreichischer Geschichte ausgestattet ist, man müsste solches aus dieser Edition ersehen.

Was jedoch die Frage betrifft, ob bei der Auswahl der Stücke, ob sie vollinhaltlich oder blos im Regest zu geben seien, stets das richtig getroffen wurde, werden die Meinungen zweifelsohne weit auseinandergehen. Der Eine wird, je nach seinem Bedarf, die Wiedergabe von Stellen und Depeschen wünschen, die ihm nur im knappen Auszug gegeben wurden, der Andere wird so manches im Wortlaut Vorliegende wegwünschen und statt dessen ausführlicheres in Dingen erfahren wollen, die kurzweg mit Inhaltsangabe abgethan wurden. Ref. gesteht aufrichtig, dass ihm hierüber aus dem Grunde kein Urtheil zukommt, weil er principiell gegen die Reproduction von Depeschen im vollen Vortlaute ist: er hat seit bald dreissig Jahren der venetianischen Depeschen wohl mehrere in der Hand gehabt und benützt, als irgendwer unter den Lebenden, und er ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Abdruck ihres vollen Textes nur in Fällen ganz vorspringender Wichtigkeit die Zeit und Mühe lohnt, welche dies erst dem Herausgeber und dann dem Forscher kostet. Zumal bei Depeschen vom Kaiserhofe, die an zwei Orten leicht zugänglich sind, zu Wien im Original, zu Venedig in genauer Abschrift, wäre mit einer Veröffentlichung in blosser Regestenform wohl auszukommen gewesen. Allein das von der Akademie aufgestellte Programm war nun einmal da und musste eingehalten werden. Unter stetiger Beachtung desselben hat Prof. Pribram eine Edition zu Stande gebracht, die sich dem Besten anreiht, das in neuerer und neuester Zeit an Reproductionen von Urkunden der Art geleistet wurde. Referent, welcher die 666 Seiten des Bandes mit aller Aufmerksamkeit gelesen hat, wüsste nur einen einzigen thatsächlichen Irrthum zu rügen, der übrigens dem Herausgeber blos theilweise zur Last fällt. Unter Anziehung von Priorato, Hist. di Leopoldo Cesare, heisst es

nämlich S. 295: Alexander VI. habe den Bruder Sultan Bajesets im Kerker verschmachten lassen. Dies ist nicht richtig, denn der Sultansbruder Prinz Dschem war in Rom unter den Päpsten Innocenz VIII. und Alexander VI. zwar internirt, lebte aber dort auf dem Fusse eines grossen Herrn und nahm Theil an den rauschenden Vergnügungen der Zeit. Später musste ihn P. Alexander dem französ. Könige Karl VIII. für die Dauer von dessen neapolitanischem Feldzug überlassen, und der König nahm den Prinzen nach Neapel mit, wo Dschem gestorben ist. Die Fama wollte wissen, es sei ihm vom Papste jenes im Hause Borgia übliche, auf bestimmte Termine berechnete Gift beigebracht worden, und dieses habe seinen Tod herbeigeführt. Solches ist leicht zu glauben aber schwer, ja unmöglich zu beweisen.

Schliesslich fühlt Ref. sich verpflichtet zu constatiren, dass auch das von Hrn. Edm. Jerusalem mit erstaunlichem Ffleisse gearbeitete Register die Benützung des Buches ungemein erleichtert.

Venedig. M. Brosch.

Historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1901—1902.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publicationen durch die Commission erfolgt: 1. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II., von Karl Uhlirz (Leipzig 1902). 2. Allgemeine deutsche Biographie, 46. Band, Lief. 4—5 (mit dem Artikel Bismarck) (Leipzig 1902).

Von der Geschichte der Wissenschaften stehen noch aus die Geschichte der Physik und der Schlussband der Geschichte der Rechtswissenschaft. Prof. Heller in Budapest konnte wegen schwerer Erkrankung seine Arbeit wenig fördern. Prof. Landsberg in Bonn musste die Fertigstellung des letzten Bandes unterbrechen, wird aber die Arbeit demnächst wieder aufnehmen.

Zur Fortsetzung der Städtechroniken berichtete Archivar Koppmann in Rostock, dass der 3. Band der Lübecker Chroniken bald zur Ausgabe gelangen wird. Er enthält den II. Theil der sogenannten Rufus-Chronik, und die Fortsetzung der Detmar-Chronik von 1401—1438. Archivar Koppmann beantragte die Einbeziehung der Bremer, Rostocker, Stralsunder und Lüneburger Chroniken, Dove und Meyer von Knonau die Aufnahme der Konstanzer Chroniken. Ausserdem wünscht von Sickel Ausdehnung des ganzen Unternehmens auf das 16. Jahrh. und dabei speziell Berücksichtigung der bayerischen Chroniken; Ritter und von Bezold empfehlen Fortführung bis zum Jahre 1648. Die Beschlussfassung wurde verschoben, doch im allgemeinen die Erweiterung des Unternehmens in Aussicht genommen.

Für die Jahrbücher des deutschen Reiches ist Oberarchivar Uhlirz nun mit Ausarbeitung der Jahrbücher Ottos III. beschäftigt. Dr. Hampe in Bonn hat die vorbereitenden Arbeiten für die Jahrbücher Friedrichs II. fortgesetzt. Von den Jahrbüchern Heinrichs IV. von Prof. Meyer von Knonau kann der Druck des 4. Bandes (1085—1095) voraus-

sichtlich bald beginnen. Prof. Simonsfeld in München hat die Arbeit für die Jahrbücher Friedrichs I. bis gegen das Ende des Jahres 1154 fortgeführt.

Die Fortsetzung der Nachträge zur Allgemeinen deutschen Biographie ist nunmehr soweit gesichert, dass das frühere Tempo mit zwei Bänden in jedem Jahre eingehalten werden soll.

Von den Reichstagsacten, ältere Reihe, wird die von Dr. Herre in München bearbeitete zweite Abtheilung des 10. Bandes noch gegen Ende des laufenden Jahres herausgegeben werden. Prof. Quidde hat für die Vorarbeiten zu dem Supplementband Dr. Otto Weber herangezogen, der das Literaturverzeichnis neu ordnet, die bibliographischen Vorarbeiten fortführt und die seit Vollendung der einzelnen Bände hinzugekommene Literatur durchgehen wird, während Quidde selbst sich einen Ueberblick über die zu benützenden Archivalien und Handschriften verschaffen wird. Dr. Beckmann in München hat hauptsächlich am Text der Bände 14 und 15 (Albrecht II. 1438—1439) gearbeitet. Vielleicht kann noch im kommenden Winter mit dem Druck von Band 14 begonnen werden. Dr. Herre setzte die Vorarbeiten für die Anfänge Friedrichs III. fort. Im Ganzen sind jetzt ungefähr 250 Abschriften und etwas über 2000 Regeste für die Zeit vom November 1439 bis Ende August 1442 vorhanden. Dr. Herre hofft der nächsten Plenarversammlung Vorschläge über Disposition und Umfang des Bandes, sowie über etwa noch erforderliche Archivreisen unterbreiten zu können.

Für den 4. Band der Reichstagsacten, jüngere Serie, haben Dr. Wrede in Göttingen und sein inzwischen ausgeschiedener Mitarbeiter Dr. Fueter den grössten Theil der vorbereitenden Arbeiten zu Ende gebracht.

Das unter Leitung v. Bezolds gestellte Unternehmen, »Herausgabe süddeutscher Humanistenbriefe«, konnte auch im abgelaufenen Jahre nicht erheblich gefördert werden. Prof. Bauch in Breslau glaubt den Briefwechsel des Celtis im Sommer 1903 druckfertig vorlegen zu können. Dr. Emil Reicke in Nürnberg konnte seine Arbeiten für die Pirkheimerabtheilung erst jetzt wieder aufnehmen. E. Toelpe, der die Vorarbeiten für die Peutingerabtheilung übernommen hatte, ist in der Zwischenzeit erkrankt und gestorben.

Für den dritten und letzten Band der zur Gruppe der älteren pfälzischen Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen gehörigen Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir hat v. Bezold noch zahlreiche Ergänzungen für die letzten Regierungsjahre gesammelt. Die Bearbeitung des Registers für die drei Bände hat lic. theol. Rosenkranz, z. Z. in Remscheid, übernommen und für den 1. Band bereits fertiggestellt. Die Herausgabe wird noch im Laufe des Jahres erfolgen.

Von den Wittelsbacher Correspondenzen, jüngere Serie, befinden sich Band 7, herausgegeben von Dr. Karl Mayr in München, und Band 9, herausgegeben von Prof. Chroust in Würzburg, im Druck. Wie der neue Leiter der Abtheilung, Geheimrath Ritter, mittheilte, erstreckten sich die Studien seines Mitarbeiters Dr. Goetz in München vorzugsweise auf die Acten der Bundestage der Liga von 1623—1627 und auf die Correspondenz zwischen Kurfürst Maximilian I. und Tilly, welche fast lückenlos von Woche zu Woche vorliegt.

Ueber die Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, Abtheilung Urkunden, wurde von Prof. v. Riezler Bericht erstattet. Dr. Bitterauf hat im verflossenen Jahre die Bearbeitung der Traditionen des Hochstifts Freising soweit gefördert, dass das Manuscript des 1. Bandes bis auf einen Theil der Einleitung druckfertig vorliegt. Die Freisinger Traditionen werden voraussichtlich zwei Bände beanspruchen. Für die Register sind bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht. Der 2. Band, der besonders für die Geschichte der baierischen Adelsgeschlechter vieles Neue zu bieten vermag, wird dem ersten sofort folgen können.

Ueber die Abtheilung „Bayerische Landeschroniken“ berichtete Prof. v. Heigel. Der 1. Band, der die sämmtlichen Werke des Andreas von Regensburg umfasst und von Bibliotheksecretär Dr. Leidinger bearbeitet ist, wird noch im laufenden Kalenderjahre erscheinen. Daran wird sich zunächst die Chronik des Hans Ebran von Wildenberg reihen, deren Text Prof. Dr. Friedrich Roth in Augsburg bereits druckfertig hergestellt hat. Sodann soll die Chronik des Ulrich Fuetrer folgen, deren Herausgabe Prof. Dr. Spiller in Frauenfeld übernommen hat. Dr. Spiller wird nunmehr die Einleitung abschliessen; das Glossar ist bereits entworfen. Die Bearbeitung der Werke des Veit Arnpeck hat Dr. Leidinger übernommen; mit diesem wertvollen Theil wird die Herausgabe der bayerischen Landeschroniken zum Abschluss gebracht werden.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1901—1902.

Seit der vorigen Jahresversammlung gelangten die nachfolgenden Veröffentlichungen zur Ausgabe: 1. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Dritter Band: Das Hochgericht Rhaunen von Dr. Wilh. Fabricius. Bonn 1901. 2. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Band II: 1100—1205, bearbeitet von Richard Knipping. Bonn 1901. 3. Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Erster Band: Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, herausgegeben von Benno Hilliger. Bonn 1902. 4. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Erster Band: 1294—1326, gesammelt und bearbeitet von Heinr. Volb. Sauerland. Bonn 1902.

Der von Geheimrath Prof. Loersch bearbeitete 2. Band der Weisthümer des Kurfürstenthums Trier ist in Vorbereitung. Die Inventarisiring der kleinen Archive hat eine erhebliche Zahl von Weisthümern zu Tage gefördert.

Die unter Leitung von Prof. Lamprecht in Leipzig stehende Ausgabe der Rheinischen Urbare hat im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht. Der 1. Band (S. Pantaleon in Köln) bearbeitet von Bibliothekscustos Dr. Hilliger in Leipzig ist erschienen. Privatdocent Dr. Kötzschke hat das Manuscript der Werdener Urbare vollendet,

sodass der 2. Band der Rheinischen Urbare voraussichtlich zu Ostern der Presse übergeben werden kann.

Der Druck des im Manuscript nahezu abgeschlossenen 2. Bandes der von Geh. Rath Prof. Ritter geleiteten Ausgabe der Landtagsacten von Jülich-Berg I. Reihe konnte noch nicht begonnen werden. Der Herausgeber, Prof. v. Below in Tübingen, hofft ihn aber im Laufe des neuen Berichtsjahres fertig stellen zu können.

Wie Geh. Rath Harless in Düsseldorf berichtet, hat Archivar Dr. Küch in Marburg die Bearbeitung des Materials für die Jülich Bergischen Landtagsacten II. Reihe aus der Zeit vor 1630 fortgesetzt.

Der 2. Band der älteren Matrikeln der Universität Köln konnte von dem Bearbeiter, Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln nicht wesentlich gefördert werden. Dagegen ist die Abschrift der späteren Matrikeln regelmässig fortgesetzt worden und liegt bereits bis 1695 collationirt vor.

Die Herausgabe der ältesten rheinischen Urkunden (bis zum J. 1000) musste noch zurückgestellt werden. Nun ist aber Dr. Oppermann in Köln in den Dienst des Unternehmens getreten, so dass eine rasche Förderung der Ausgabe erwartet werden kann.

Dr. Oppermann hat gleichfalls die I. Abtheilung der erzbischöflich-kölnischen Regesten (—1100) übernommen. Der durch Archivar Dr. Knipping in Düsseldorf bearbeitete 2. Band (1100—1205) ist erschienen. Die Drucklegung des 3. Bandes wird bald beginnen können.

Der Druck der Kölner Zunfturkunden 1. und 2. Band ist ununterbrochen gefördert worden. Die umfänglichen Orts- und Personen-, sowie Sachregister sind in der Ausarbeitung begriffen. Dem 1. Bande beabsichtigt der Herausgeber, Heinr. v. Loesch in Ober-Stephansdorf, eine Einleitung vorauszuschicken, in der auch über die Aufzeichnungen von Raths- und von zünftlerischer Provenienz, über die Rechtskraft der Amtsbriefe und Zunftbeschlüsse u. s. w. gehandelt wird. In einem 3. Bande beabsichtigt er eine eingehende Darstellung des Kölner Zunftwesens und Gewerberechts zu geben.

Ueber die Arbeiten am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz berichtet Geh. Rath Nissen in Bonn: Die von Dr. Fabricius in Darmstadt bearbeitete Karte der kirchlichen Eintheilung vor dem 30jährigen Kriege wird im laufenden Jahre zur Ausgabe gelangen. Der zugehörige Textband wird voraussichtlich im Herbst in den Druck gelangen. Von den Arbeiten für die Territorialkarten des Mittelalters ist das Hochgericht Rhaunen von Dr. Fabricius als Band 3 der Erläuterungen erschienen. Archivar a. D. Forst in Zürich ist mit dem Abschlusse seiner Arbeit über das Fürstenthum Prüm beschäftigt; ein Theil derselben, die territoriale Entwicklung des Gebiets bis 1576, erscheint in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“. Die Archiv-Assistenten Dr. Meyer und Dr. Martiny in Koblenz haben Material für die Grafschaften Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein und für das Kurtrierische Amt S. Maximin gesammelt. Im Düsseldorfer Staatsarchiv haben die Archivare Dr. Redlich und Dr. Knipping die Durcharbeitung der Weisthümer und Beleitgänge fortgesetzt.

Die Sammlung des Materials für die von Geh. Rath Ritter in Bonn geleitete Ausgabe von Acten zur Jülicher Politik Kurbrandenburgs von 1610—1614 ist zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen. Dr. Löwe in Köln gedenkt die Edition im kommenden Jahre in Angriff zu nehmen.

Bezüglich seiner Arbeiten über den Buchdruck Kölns im Jahrhundert seiner Erfindung (bis 1500) berichtet Bibliothekar Dr. Voulliéme in Berlin, dass er die Sammlung abgeschlossen habe. Auch die historische Einleitung ist so ziemlich fertig gestellt, wobei der Kölner Bücherillustration besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Drucklegung der Bibliographie hat begonnen.

Der Text zur Geschichte der Kölner Malerschule von Hofrath Prof. Aldenhoven in Köln wird in allernächster Zeit zusammen mit der 4. Lieferung herausgegeben werden. Das Werk wird damit seinen Abschluss erreichen.

Von den Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1294—1431 von H. V. Sauerland ist der 1. Band soeben erschienen. Der 2. bis 1342 reichende Band wird die Register über beide Bände enthalten; er wird im Laufe des Jahres 1902 ausgegeben werden. Für die Fortsetzung ist das ganze an Quellenmaterial äusserst reichhaltige Pontificat Clemens' VI. (1342—1352) bereits bewältigt worden.

Im Auftrage der Commission für die Denkmälerstatistik, welche sich mit der Gesellschaft in die Kosten getheilt hat, hat Dr. Armin Tille in Leipzig Uebersichten über die kleineren Archive der Kreise Geilenkirchen, Erkelenz und Heinsberg bearbeitet. Die Verzeichnisse sind als Beilage zum Berichte gedruckt.

Nach dem Berichte von Prof. Clemen in Düsseldorf sind die Tafeln der grossen Veröffentlichung über die Romanischen Wandmalereien der Rheinlande fertig gedruckt. Die Drucklegung des Textes wird sofort im Anschlusse hieran erfolgen. Dem Erscheinen dieser Publication darf also für Herbst 1902 entgegengesehen werden.

Die Vorarbeiten für die Herausgabe der Kölnischen Consistorialacten (Presbyterialbeschlüsse der deutsch-reformirten heimlichen Gemeinde in Köln) 1572—1596 durch Prof. Lic. Simons in Bonn sind im Gange.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der Mevissen-Stiftung einen Preis von je 2000 Mark auf die Lösung folgender Preisaufgaben:

1. Organisation und Thätigkeit der Brandenburgischen Landesverwaltung in Jülich-Kleve vom Ausgange des Jahres 1610 bis zum Xantener Vertrag (1614).

2. Die Entstehung des mittelalterlichen Bürgerthums in den Rheinlanden bis zur Ausbildung der Rathsverfassung (c. 1300). Verlangt wird eine systematische Darstellung der Wandlungen auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, welche die bürgerliche Cultur in den Rheinlanden seit dem 10. Jahrhundert heraufgeführt haben. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Vertheilung und den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes sowie den Wechselbeziehungen der Rheinlande mit den Nach-



bargebieten, vor allem mit der communalen Bewegung in Nordfrankreich und den Niederlanden zuzuwenden.

3. Konrad von Heresbach und seine Freunde am Klevischen Hofe, mit besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Regierung der Herzöge Johann und Wilhelm.

Bewerbungsschriften sind für 1 und 2 bis zum 31. Januar 1904, für 3 bis zum 31. Januar 1905 an den Vorsitzenden Archivdirector Professor Dr. Hansen in Köln einzusenden.

Erwiderung.

Der Anzeige meines Buches »Das böhm. Bergrecht des Mittelalters«, Berlin 1900, durch Herrn Landesarchivar Dr. Bretholz in Bd. 23 dieser Mittheilungen S. 329 ff. erlaube ich mir folgende Berichtigungen entgegenzusetzen.

1. Es ist unrichtig, dass drei Viertel (!) meiner Edition auf Grundlage der Wiesenberger Handschrift herzustellen gewesen wären. Richtig ist, dass diese von Geilnhausens Hand herrührende Handschrift nur für dessen Uebersetzung der Const. jur. met., die ich in Unkenntnis des seither von B. aufgefundenen Originals nach einer sehr frühen Abschrift neben dem lateinischen Grundtext edirte, sowie für etwaige neue bergrechtliche Oberhofentscheidungen nunmehr die Grundlage zu bilden hat. Dagegen hat sich nichts daran geändert, dass die Hauptmasse des Spruchmaterials nach Cod. B zu ediren ist, dessen höheres Alter auch Bretholz, wenn ich ihn erst recht verstehe (S. 333 spricht er nur von einem »durchcorrigiren« desselben nach A u. Wiesenb.) nicht leugnet. Dass ich B gegenüber A den Vorzug gegeben hätte, trifft insoferne nicht zu, als sich inhaltlich gleiche Stücke in beiden gar nicht fanden. Doch halte ich auch jetzt an der vertretenen zeitlichen Abfolge von B u. A unbedingt fest; dass B nach A entstanden wäre, ist ausgeschlossen. Schon hieraus dürfte sich ergeben, dass die Auffindung jenes Originals »Tragweite« nicht eben in jenem Masse besitzt, welches B. S. 333 andeutet.

2. Es ist unrichtig, dass sich in den Mutungen, Bd. II S. 501 ff. die weiter bemerkten »belangreichen Lesefehler« finden, richtig vielmehr, dass es sich um offenkundige Schreibversehen der Quelle handelt, die ich (bei inhaltlicher Irrelevanz) besserte. S. 506 ist nicht Zöppermül, sondern mit mir Töppermul zu lesen — das Wort findet sich in den Mutungen öfters; desgleichen S. 507 nicht Khrinnen (!), sondern mit mir Khrimmen = Ranzer Krümme; ebenso S. 504 nicht alten (!), sondern nach stereotyper Formel aller. Inwieferne auch sonst noch der Irrthum auf Seite von B. und nicht auf meiner liegt, kann ich mangels der Handschrift vorläufig nicht untersuchen. Dass Martins (Druckfehler für Martius) oder begert für beger (vgl. die Phrase in den übrigen Mutungen) »belangreiche« Fehler sein sollen, entzieht sich meinem Verständnis.

3. Es ist unrichtig, dass die rechtshistorische Darstellung der bergrechtlichen Institutionen — das Thema des Buches, in dessen Dienst die Edition steht — durch das angebliche Missglücken der Quellenausgabe »bis zu einem gewissen Grade« beeinflusst wird. Hiefür lieferte B. auch

nicht den Schein eines Beweises — wie er sich überhaupt ein Eingehen auf den eigentlichen Inhalt meiner Arbeit erlassen und damit zuwege gebracht hat, ein Werk über Bergrecht einer Beurtheilung mit Ausschluss des Bergrechtes zu unterziehen. Dazu kommt, dass die Verweisung auf »die meisten« der bisherigen Anzeigen, soferne damit einlässliche deutsche Anzeigen gemeint sein sollen, ein Versehen sein dürfte, da bisher m. W. nur eine solche (von O. Frankl in der öst. Z. f. Berg- und Hüttenw. 1901 Nr. 15) erschienen ist.

Das Ergebnis einer sachlichen Vergleichung des Wiesenberger Textes werde ich an anderer Stelle veröffentlichen und damit die von B. vorläufig formal erledigten Fragen einer fachwissenschaftlichen Erledigung zuführen.

A. Zycha.

Replik.

Herr Prof. Zycha sagt oben, dass er »in Unkenntnis des seither von B(retholz) aufgefundenen Originals« der Geilnhausen'schen Uebersetzung der Constitutiones iuris metallici eine sehr frühe Abschrift benutzte. Schon diese erste Behauptung erweist sich als unzutreffend. Ich habe nicht »seither« die Handschrift gefunden, vielmehr war Herr Prof. Zycha bereits bei Abfassung seines Werkes und Herstellung der Edition in Kenntnis dieser Handschrift (s. seine Ausgabe Bd. II, S. XX und XXXIX). Es kann jedem Forscher widerfahren, dass ihm eine in einem Privatarchiv befindliche Handschrift entgeht; allein wenn man von der Existenz einer solchen, ja sogar von ihrem verhältnismässig hohen Alter Kenntnis hat, dann erscheint es mir denn doch angesichts einer derartig wichtigen Editionsarbeit als Pflicht, sich über ihre Bedeutung Gewissheit zu verschaffen.

Es ist vielleicht psychologisch verständlich, dass Herr Prof. Zycha nunmehr den Wert dieser Originalhandschrift herabzumindern sucht und deren Benützbarkeit nur auf die Constitutionen-Uebersetzung beschränken möchte. Dem gegenüber halte ich daran fest, — und Herr Prof. Zycha dürfte bei Einsichtnahme in die Handschrift zu demselben Ergebnis kommen — dass auch die Hauptmasse des Spruchmaterials nach der textlich correcteren, lückenlosen und an Zahl der Sprüche bei weitem reichhaltigeren Wiesenberger Handschrift zu ediren gewesen wäre. Das mathematische Verhältnis — da Herr Prof. Zycha auf das redensartliche »drei Viertel« so grosses Gewicht legt — stellt sich nunmehr so, dass von den 508 Seiten der Edition Zychas 178 Seiten Constitutionenübersetzung und der grösste Theil von den 300 Seiten Spruchmaterial, zusammen c. 450 Seiten auf die Wiesenberger Handschrift entfallen würden, nicht gerechnet die ungedruckten Bergrechtssprüche, die noch hinzukommen und meine Redensart vollends rechtfertigen würden.

Es muthete mich eigenthümlich an, dass Herr Prof. Zycha, anstatt die von mir nur exempli gratia ausgewählten aber mit grösster Gewissenhaftigkeit geprüften Lesefehler nunmehr auf sich beruhen zu lassen, dieselben zuerst als »offenkundige Schreibversehen der Quelle«, dann aber wenige Zeilen nachher als Irrthümer meinerseits hinstellt. Möge die geehrte Redaction auf Grund der beigelegten Pause entscheiden, ob meine Lesungen

richtig sind oder nicht[1]). Bezüglich des „alten" bemerke ich, dass es eben zwei Formeln gibt 1. nach seiner alten gerechtigkeit 2. nach aller seiner gerechtigkeit. Auch Khrinnen durfte nicht als „offenkundiger Schreibfehler" in „Khrimmen" verschlimmbessert werden, denn Krinne heisst nach Grimm soviel wie „Einschnitt", auch Felsenspalte, und Grimm sieht diese Form gegenüber krimme, krümme als ursprünglichere an; dieses sprachlich belangreiche Wort war somit in allen Formen zu belassen, die in der Handschrift sich darboten und nicht eigenmächtig als ein „offenkundiges Schreibversehen der Quelle" zu ändern. Ueber grösseren oder geringeren Belang von Lesefehlern lässt sich schwer rechten. Herr Prof. Zycha hat ja die Kritik seiner Edition in paläographischer Hinsicht umsomehr herausgefordert, als er ein festes System aufstellte, nach dem er seine Edition einzurichten beabsichtigte, aber gleich in den ersten Zeilen planlos davon abwich, wie ich dies auf S. 331 meiner Anzeige nachgewiesen habe; ein Punkt, auf den Herr Prof. Zycha oben auch nicht mit einem Worte zu sprechen kommt. Dass sich aber neben der Ausserachtlassung dieser mehr vom principiellen Standpunkt zu fordernden Consequenz auch sehr belangreiche und sinnstörende Lesefehler in seiner Edition finden, dafür kann ich, wenn es schon sein muss und die bisherige Liste ihm nicht genug beweiskräftig erscheint, aus einem einzigen Bergrechtspruch den Beweis erbringen: Zycha S. 446 Zeile 10 hat die Handschrift, die Zycha benützte, nicht „nach lage der marscheiden", sondern, wie schon Tomaschek richtig abdruckte: „nach sage der marscheider", ebenda Z. 17 ist nicht von einer „hengepank" die Rede, wodurch der Satz unverständlich wird, sondern es heisst, wie schon Tomaschek richtig gelesen hat: „und hat von der hingepauet (statt hengepank) zwai und virzig lochter"; ebenda Z. 32 heisst es nicht „derselbe stolle nicht mer", sondern wie schon Tomaschek richtig gelesen hat: „derselbe stolle icht mer". Doch auch diese Anführungen sind blos exempli gratia, weil eine Anzeige nicht rectificirt, sondern blos charakterisirt.

Was nun aber Herr Prof. Zycha zum Schlusse gar mir vorhält, dass ich sein über Bergrecht handelndes Buch „mit Ausschluss des Bergrechtes" zu beurtheilen gewagt hätte, so scheint er die Schlussseite meiner Anzeige nicht mehr gelesen zu haben; dort sage ich ausdrücklich, dass „ohne nochmaliges gründliches Eingehen auf die Quellen" es schwer sei, zu den von Herrn Prof. Z. aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen; d. h. ich kann seine Hypothesen — welche es sind, habe ich kurz angeführt — auf Grund seiner Beweisführung nicht als gesichert annehmen; ob eine Prüfung der Quellen zu anderen bestimmteren Ergebnissen in diesen Punkten führt, weiss ich nicht.

Und mein „letztes" Versehen kann ich beim besten Willen auch nicht einsehen; Z. citirt doch selber im Lit. Centralblatt eine Reihe von Besprechungen, die sich mit seinen bergrechtlichen Arbeiten beschäftigten; ich dachte überdies auch an Neuburg, Pekař und Čelakovský.

Dr. B. Bretholz.

---

[1]) Die Lesungen von Herrn Dr. Bretholz sind durchwegs zweifellos richtig.
D. R.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIII. BAND.



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1902.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.



